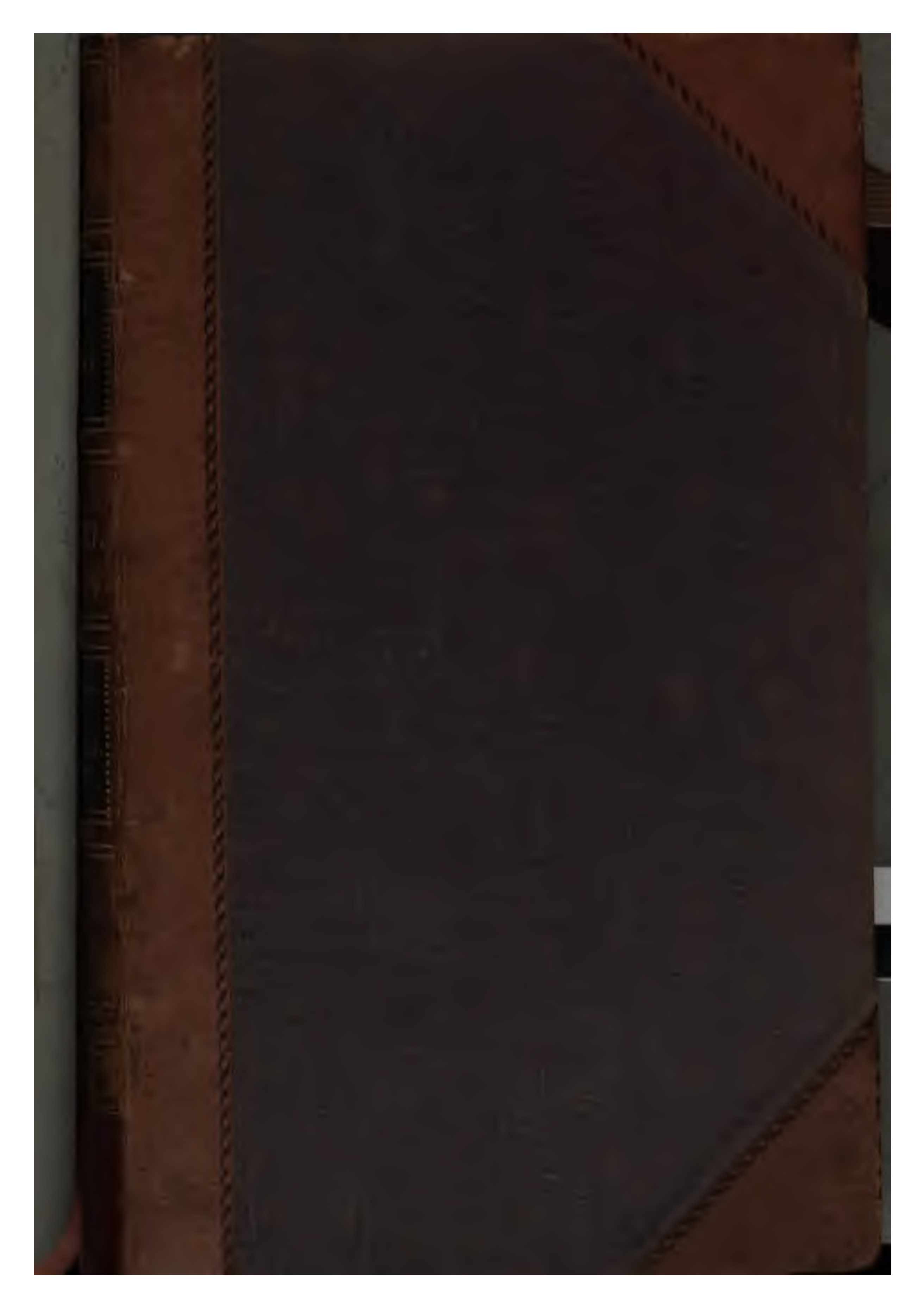



600035726T



Das

Medicinal-Wesen

des

Preußischen Staates,

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-sammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt,

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rath.

und

Heinrich Simon,
Stadt-Gerichts-Rath.



Erster Theil.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1844.



jedoch ergeben, daß viele erläuternde Bemerkungen und Bestimmungen den letzteren entnommen sind.

In den allgemeinen und historischen Einleitungen beschränkten wir uns, unserer Stellung zu dem Gegenstande gemäß, mit wenigen Ausnahmen auf eine Zusammenstellung der Thatsachen, die zum Verständnisse des Geistes der gegenwärtigen Medicinalgesetze dienlich schienen; es konnte dabei nicht beabsichtigt werden, selbstständige Studien zu geben.

Die Kritik hatte besonders die Aufgabe, an die Gesetze und namentlich an die so große Zahl der Ministerial-Verfügungen überall den Maaßstab der allgemeinen Landesgesetze zu legen und hervorzuheben, wo in dieser Beziehung Widersprüche vorzuliegen schienen.

Einige während des Druckes eingetretene Veränderungen haben wir in einem Anhange mitgetheilt.

Zur Erleichterung des Gebrauchs wird, abgesehen von den Uebersichten, welche jedem der beiden Bände vorangestellt, das dem zweiten beigebene chronologische und sachliche Register wesentlich beitragen.

Breslau, im Juli 1844.

v. Rönne. Simon.

jedoch ergeben, daß viele erläuternde Bemerkungen und Bestimmungen den letzteren entnommen sind.

In den allgemeinen und historischen Einleitungen beschränkten wir uns, unserer Stellung zu dem Gegenstande gemäß, mit wenigen Ausnahmen auf eine Zusammenstellung der Thatsachen, die zum Verständnisse des Geistes der gegenwärtigen Medicinalgesetze dienlich schienen; es konnte dabei nicht beabsichtigt werden, selbstständige Studien zu geben.

Die Kritik hatte besonders die Aufgabe, an die Gesetze und namentlich an die so große Zahl der Ministerial-Verfügungen überall den Maaßstab der allgemeinen Landesgesetze zu legen und hervorzuheben, wo in dieser Beziehung Widersprüche vorzuliegen schienen.

Einige während des Druckes eingetretene Veränderungen haben wir in einem Anhange mitgetheilt.

Zur Erleichterung des Gebrauchs wird, abgesehen von den Uebersichten, welche jedem der beiden Bände vorangestellt, das dem zweiten beigegebene chronologische und sachliche Register wesentlich beitragen.

Breslau, im Juli 1844.

v. Rönne. Simon.

Dritter Theil.
Die Medicinal-Polizei.

Vierter Theil.
Die gerichtliche Medizin.

Inhalts-Uebersicht des ersten Bandes.

Allgemeiner Theil.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Staatsarzneikunde.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Historische Entwickelung der Staatsarzneikunde in Preußen.

Dritte Abtheilung.

Von den Quellen und der Literatur der Staatsarzneikunde.

Erster Abschnitt.

Quellen.

Zweiter Abschnitt.

Literatur der Staatsarzneikunde.



Zweiter Theil.

Die Medicinal-Ordnung. (Polizei der Medicin.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Prüfungen der Medicinalpersonen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vereidung und Approbation der Medicinalpersonen.

Erste Abtheilung.

Von den Medicinalpersonen im Allgemeinen.

Erste Unterabtheilung.

Von der Stellung der Medicinalpersonen zum Staate und zu den Behörden.

Seite

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verfassung des Medicinal-Personals im Allgemeinen.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Sorge des Staats für das Vorhandensein eines gehörig ausgebildeten Heilpersonals.

Erster Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Medicinalpersonen.

Erste Unterabtheilung.

Der Arzt.

Erster Abschnitt.

Von der Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Aerzte.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

Zweite Unterabtheilung.

Die Wundärzte.

Erster Abschnitt.

Von der Befähigung zur Ausübung des wundärztlichen Berufs.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des wundärztlichen Personals und von dessen Rechten.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange des Rechts zur Praxis und von der Wahl des Niederlassungsorts.

Zweites Kapitel.

Von der Qualifikation der Wundärzte zu Medicinalämtern und für die Ausübung besonderer Zweige der Heilkunde.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Wundärzte.

Dritte Unterabtheilung.

Der Geburtshelfer und die Hebamme.

Erster Abschnitt.

Der Geburtshelfer.

Zweiter Abschnitt.

Die Hebamme.

Vierte Unterabtheilung.

Der Augenarzt.

Fünfte Unterabtheilung.

Der Zahnarzt.

Sechste Unterabtheilung.

Der Thierarzt.

Dritter Abschnitt.

Von der subjektiven Qualifikation zur Ausübung der Apothekerkunst.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten des Apothekers.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Apothekers.

Sechster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Apotheker.

Dritte Abtheilung.

Die aus medicinal-polizeilichen Rücksichten beaufsichtig Gewerbtreibenden.

Erster Abschnitt.

Seite.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Nachtrag

Erklärung der Abkürzungen.

---

bedeutet: v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.

— Allgemeines Landrecht.

— Allgemeine Gerichtsordnung.

— Anhang zum (zur).

— Anlage.

— Abschnitt.

— Abtheilung.

— Amtsblatt.

— August.

— Band.

— Bericht.

— betreffend.

— Cirkular.

— Cirkular-Reskript.

— Cirkular-Verordnung.

— Centralblatt für Preuß. Juristen von Rönne.

Fin. Min. — Centralblatt des Finanzministeriums.

— Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.

— December.

— Departement.

— Edikt.

— Ew. Excellenz.

— ergebenst.

— Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 2te Aus., von Gräff, von Rönne und Simon.

— Ew. Wohlgeboren rc. rc.

— Februar.

— Finanz-Ministerium.

— Gesetz.

— Gesetz-Sammlung für die Pr. Staaten.

— gehorsamst.

— Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.

— Herr.

— Hypotheken-Ordnung.

— v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.

— Juristische Wochenschrift, von Hinschius, demnächst Temme, jetzt Arndt.

l. — Justizministerialblatt.

— Königlich.

— Kapitel.

— Kabinets-Order.

— Land und Stadtgericht.

— Majestät.

— Ministerium.

Min. d. A. A.	bedeutet:	Ministerium der auswärtigen A[...]heiten.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., U. u. M. Ang. . . .	—	Ministerium der Geistlichen, Un[...] und Medicinal-Angelegenheiten
Min. der J.	—	Ministerium der Justiz.
Min. des J.	—	Ministerium des Innern.
Min. f. H. u. G.	—	Ministerium für Handel und Gew[...]
Min. d. Kr.	—	Ministerium des Krieges.
Min. d. P.	—	Ministerium der Polizei.
Min. Bl.	—	Ministerialblatt für die innere Ver[...]
Nov.	—	November.
Okt.	—	Oktober.
O. L. G.	—	Oberlandesgericht.
Ob Präs.	—	Ober-Präsident. (Ober-Präsidium[...]
Pat.	—	Patent.
Pr.	—	Preußisch.
Publik.	—	Publikandum.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabe's Sammlung Preuß. Ges[...] Verordnungen ꝛc.
Reg.	—	Regierung.
Regl.	—	Reglement.
rev. St. O.	—	revidirte Städte-Ordnung.
v. Rönne u. Simon Polizei . . .	—	deren Polizeiwesen des Preußischen[...]
S.	—	Seite.
Schr.	—	Schreiben.
Sept.	—	September.
Simon Staatsrecht.	—	dessen Preußisches Staatsrecht.
St. O.	—	Städte-Ordnung.
Th.	—	Theil.
Tit.	—	Titel.
unterz.	—	unterzeichnete (tes).
V.	—	Verordnung.
Verf.	—	Verfügung.

Druckfehler.

In dem Worte „Medicin" und den davon abgeleiteten Wörtern ist mehrfach statt d[...] gesetzt worden.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Begriff und Zweck der Staatsarzneikunde.

Der Mensch hat die Pflicht und das Recht zur möglichst allseitigen, ...gemäßen Ausbildung der in ihn gelegten geistigen und körperlichen ...te. Das, was Jeder im Volke will, wird auch der Wille der ganzen ...schaft, und der Staat kann daher nur den Zweck haben, das Zu...leben seiner Mitglieder dergestalt zu ordnen, daß jedes derselben in ...möglichst freien, vernunftgemäßen Benutzung seiner sämmtlichen Kräfte ...t werde.

Die Hindernisse, welche der allseitigen Entwicklung der sinnlichen ... des Einzelnen im Wege stehen, sind zweifachen Ursprunges: es sind ... andere Menschen, welche den Bürger durch widerrechtliches ...en in seinen Rechtskreis hemmen, oder es ist die Uebermacht ... Umstände, welche eine, die Kräfte des Einzelnen übersteigende, ... bewirkt. Beiderlei Hindernisse muß der Staat entfernen. Dem ...ten Willen der Menschen setzt er die Rechtspflege (Justiz) ..., der Uebermacht äußerer Verhältnisse die Polizei[1]).

In beiden Richtungen bedient sich der Staat zur Erreichung der ge... Zwecke in gewissen Beziehungen der Heilkunde. Die Wissen..., welche medicinische Grundsätze zur Erreichung dieser Staatszwecke ... lehrt, ist die Staatsarzneikunde (Medicina publica, Me... politico-forensis).

---

[1]) Die Gränze zwischen Polizei und Justiz ist praktisch wie theoretisch vielfach ...kannt worden. Mit der Verhütung von Rechtswidrigkeiten hat die Polizei ihrem wahren Begriffe nach nichts zu thun. Dies ist Sache der Justiz, ... diese den unrechtlichen Willen im Zaume haltend, die Rechte der Staatsbürger schützen soll, und dies theils als vorbeugende Rechtspflege (Präventiv-Justiz) mittelst derjenigen Maaßregeln thut, welche durch physischen Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindern, theils aber als wiederherstellende Rechtspflege (bürgerliche und peinliche). Die Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei ist jedoch, wie früherhin von der Wissenschaft, so auch von den positiven Staatsorganismen, ihrem größern Theile nach der Polizei überwiesen und ... in Preußen ist die Mehrzahl der Gegenstände der vorbeugenden Rechtspflege nicht dem Richter, sondern der Polizeigewalt zugetheilt. Vergl. hierüber Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit, zum Schutze der Privatrechte. Bayreuth. 1829. — Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. I. S. 238 ff. und besonders des scharfsinnigen Mohl System der Präventiv-Justiz, Tübingen. 1834. *S. 13 ff., wo die Rechtfertigung* dieser Begriffsbestimmungen *sehr überzeugend geführt ist.*

Diese dient theils der Justiz, als gerichtliche Medicin, den begriff der heilkundigen Lehren und Grundsätze umfassend, welche zur Erklärung eines zweifelhaften, dem richterlichen Urtheile zur Basis dienend Thatbestandes verwendet werden können; theils der Polizei, als Medicinal-Polizei diejenigen Anordnungen und Vorschriften entwicke durch welche der Staat das Gesammtwohl seiner Bürger, in Ansehung d Gesundheit, nach Grundsätzen der Medicin uud deren Grunddisciplinen erhalten und herzustellen strebt.

Was zunächst die Medicinal-Polizei anlangt, so muß d Begriff und Zweck aus dem Begriffe und Zwecke der Polizei, als ein T der letzteren, hergeleitet werden.

Die Polizei beabsichtiget erwähntermaßen durch Verwendung allgemeinen Staatsgewalt diejenigen äußeren Hindernisse, welche sich erlaubten Freiheit des Staatsbürgers entgegenstellen, wegzuräumen. umfaßt das ganze menschliche Leben und sorgt also für die physische, die moralische Persönlichkeit, für das Vermögen der Staatsbürger, überall terstützend und nachhelfend, wo die Individual-Kraft nicht ausreichen würd

Der von ihr als Medicinal-Polizei zu gewährende Schutz des Le und der Gesundheit der Staatsbürger ist eine ihrer wichtigsten Aufgaben

Der oberste Grundsatz ihrer Wirksamkeit in dieser Beziehung erg sich aus der Begriffsbestimmung der Polizei. Die Polizei darf hier nur dann eintreten, wenn zur Erreichung vernünftiger, allgemein nützli Zwecke, hier insbesondere also zur Erhaltung und Wiederherstellung Gesundheit der Staatsbürger, die Einzeln-Kraft nicht im Stande eben so zweckmäßig und vollständig zu helfen; sie muß aber auch als d eintreten. Sie darf Zwang zur Durchsetzung der verschiedenen An rungen ihrer Thätigkeit, da dieser nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstz ist, nur dann anwenden, wenn eine Anstalt ihren Zweck nicht erfü könnte, wäre ihre Benutzung in die Willkühr des Einzelnen gestellt, w die Nichtachtung der Anordnungen außer dem Uebertretenden auch An in Schaden bringen würde; muß aber auch in diesen Fällen den Zw in hinreichendem Maaße anwenden. Sie darf nur dann einschreiten, sie sonst die Freiheit des Einzelnen unnöthiger und somit unrechtl Weise beschränken und ihr gegebenes Maaß von Kräften an Ueberflüss verschwenden, Nothwendiges dagegen unberücksichtiget lassen würde: muß aber auch immer in solchen Fällen einschreiten, soll nicht der Bü über die Nichterfüllung eines gegründeten Anspruches an den Staat beschweren können. Das Verlassen dieser Anhaltspunkte führt theils zu widersinnigen und unrechtlichen Sätzen, die vielfach über die Ausdehn und die Befugnisse einer Medicinal-Polizei aufgestellt worden, theils in entgegengesetzte Extrem des passiven Zusehens, wie das Volk abzuwen den Uebeln erliegt[2]).

---

[1]) Vergl. Zachariae, vierzig Bücher vom Staate. Regierungslehre, Bd. 1 351 ff Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtssta 2 Bde. Tübingen 1832. 1833 Bd. 1. S 10 ff.

[2]) Zachariae sagt sehr wahr a. a. O. S 358 ff: „Tausend Gefahren umla den Staat, umlagern die einzelnen Menschen. Soll oder will die Polizei diese Gefahren beseitigen, oder wenigstens möglichst unschädlich machen, so sie unausbleiblich zum Aeußersten in der Knechtschaft führen et propter vi vivendi perdere causas. Denn fast alle polizeilichen Maaßregeln sind unm bar oder mittelbar zugleich Beschränkungen der äußeren Freiheit der Unterth Ueberdies, je weiter eine Regierung ihre Polizeigewalt erstreckt, desto mehr i hebt sie die Unterthanen der Mühe, selbst für ihr Wohl zu sorgen, selbst wach

Es treibt den Staat zu der Bemühung, den Bürger nicht vor der Zeit durch abzuwendenden Ursachen siech werden und sterben zu lassen, so die sittliche Pflicht, als der eigene Vortheil. In letzterer Beziehung ist es nicht bloß die Erhaltung der nothwendigen Zahl der Bürger, sondern auch der Umstand, daß dem Staate Arbeit und Schutz nur durch Menschen in voller Kraft gewährt wird, während Sieche und Kinder seinem Reichthume und seiner Kraft schaden und mit jedem vor der Zeit Verstorbenen das auf seine Erziehung verwendete Kapital nutzlos zu Grunde geht.

Im Allgemeinen wird nun allerdings Leben und Gesundheit des Bürgers durch das ganze Vorhandensein des Staates geschützt, und sofern sie durch den unrechtlichen Willen Anderer verletzt werden können, mittelst der Einrichtungen und allgemeinen Präventiv-Anstalten der eigentlichen Sicherheits-Polizei [1]). So weit aber diese Güter von der Natur selbst bedroht werden, sind noch andere Einrichtungen und Vorkehrungen zu ihrem Schutze nothwendig, die, auf heilkundige Grundsätze und Lehren begründet, dem Einzelnen zu schwer oder ganz unmöglich werden würden, und deren sich daher der Staat anzunehmen hat.

---

erfinderisch und waghaft zu sein. Ohnehin sind die Menschen zur Trägheit geneigt genug, als daß man ihnen erst ein Ruhebette zu bereiten brauchte. Die älteren deutschen Schriftsteller über die Polizeiwissenschaft, z. B. Jung, Justi, Sonnenfels, fielen insgesammt in den Fehler, von der Polizei Alles zu fordern, Alles zu erwarten. Aber wer möchte wohl in einem Staate leben, dessen Polizei dem Ideale dieser Schriftsteller vollkommen entspräche? Die an sich vollkommenste Polizei ist vielleicht die des Chinesischen Reichs.

Daher war die Polizei bei den Freunden einer verfassungsmäßigen Freiheit von jeher übel berüchtigt (Ferguson's history of civil society p. 334.). Bekanntlich sind die Englischen Polizeianstalten in einem hohen Grade mangelhaft. (Colquhoun's Polizei von London. A. d. E. v. Volkmann. 2 Thle. Leipzig 1801.) Nicht ohne Grund ist bemerkt worden, daß eine durchgreifende Verbesserung dieser Anstalten auf den Geist der Verfassung und auf den Geistesmuth des Volkes nachtheilig zurückwirken würde. Man erwog, daß eine strenge und Alles umfassende Polizei vorzugsweise in den väterlichen Herrschaften an ihrer Stelle ist, theils als eine feine äußerliche Zucht, theils auch als Ersatz für andere und höhere Güter.

Insbesondere aber kann die Polizei in sofern, als sie den Zweck hat, Vergehungen zu verhindern, bis zu einem mit der rechtlichen Selbstständigkeit der Menschen schlechthin unvereinbaren Grade gesteigert werden. Die in Beziehung auf diesen Zweck vollkommenste Polizei würde die sein, welche die Menschen in vernunftlose Thiere, oder in Maschinen verwandelte. Denn die Menschen können Vergehen verüben, weil sie mit Freiheit begabte Wesen sind." (a. a. O. Bd. 1. S. 358.)

Die unzähligen früheren Polizeigesetze, wodurch in den einzelnen Territorien Deutschlands den Staatsbürgern, gleich den unmündigsten Kindern, die Art, sich zu kleiden, die Zahl ihrer Gäste, der diesen vorzusetzenden Schüsseln, der Gevattern, der regelmäßige Besuch des Gotteshauses und Aehnliches vorgeschrieben wurde, sind die praktischen Beläge zu Zachariae's Ansicht. Peter der Große schrieb sogar den moskovitischen Damen vor, wie sie sich einander besuchen und bei dieser Gelegenheit wechselseitig behandeln sollten. Man darf sich jedoch über dergleichen Willkur in jener Zeit nicht wundern, da deren Prediger noch in neuerer Zeit nicht gefehlt, wie denn noch Jung in seinem Lehrbuche der Staats-Polizei-Wissenschaft (Leipzig 1788) der Polizeigewalt das Verbot der Schnürbrüste, des Haarbrennens und Frisirens, und Eisenhuth (in s. Polizei. 2 Thle. Neumarkt 1808. S. 27) das Recht, Ehen zu erlauben und zu verbieten, vindicirt. Auch in Beziehung auf die Staatsarzneikunde sind die Forderungen welche einzelne Schriftsteller an den Staat stellen, übertrieben. Vergl. in letzterer Beziehung Stoll's Staatswissenschaftl. Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. Zürich 1812. 1813. 3 Bde.

1) Vergl. Thl. I. des Polizeiwesens. S. 13 ff.

Dies ist der Vorwurf der Medicinal-Polizei.
Bei keinem Theile der Polizei-Gesetzgebung muß der erwähnte o
Grundsatz bestimmter im Auge behalten werden, damit weder auf der
Seite dem Bürger von Staatswegen Vorschriften über Gegenständ
Gesundheitspflege gegeben werden, die er auch selbst zu besorgen vollko
im Stande ist, auf der andern Seite aber auch die nothwendige Unterstütz
solchen Punkten nicht fehle, wo die Kräfte und das Recht des Einzelne
hinreichen, um einen allgemeinen nützlichen Zweck zu erreichen [1].
Mit Rücksicht auf das Vorstehende hat die Medicinal-Polizei fo
Forderungen zu erfüllen:
Sie muß solche Anstalten treffen, daß überall im Lande ein ge
unterrichtetes ärztliches Personal aller Gattungen vorhanden sei,
daß nur ein solches vorhanden sei. Diese Pflicht befolgt der Staat,
er vor Allem für die nöthigen medicinischen Unterrichts-Ansta
und deren Hülfsmittel — mannigfachen praktischen Instituten
sorgt; wenn er ferner die nöthigen Prüfungen anordnet, in dene
durch jene Anstalten ausgebildeten Medic. Personen die Fähigkeit zur Ausü
ihrer Kunst nachzuweisen haben; wenn er sodann das brauchbar erfu
Medic. Personal über die Oberfläche des Staates gleichmäßig zu vert
bemüht ist, damit technische Hülfe überall zu finden ist, dagegen die
übung der Heilkunde aller Grade von Seiten Ungeprüfter unterdrückt,
hin jede Art von ärztlicher Pfuscherei und Quacksalberei bestraft; wen
endlich über die ordnungs- und pflichtgemäße Ausübung der Heilkund
verschiedenen Klassen von Berechtigten, über ihre Rechte und Pflichten
schriften ertheilte [2]). Da aber der Arzt zur Erreichung seiner Heilz
mannigfacher materieller Heilmittel bedarf, deren Güte und Zu
mensetzung von Einfluß auf ihre Wirkung ist, so hat der Staat auch
zu sorgen, daß diese materiellen Heilmittel in gehöriger Güte und
zahl vorhanden seien. Er wird also für die Bildung der Apotheker
Vorschriften über die Einrichtung und Haltung von Apotheken geb
durch häufige Untersuchungen sich von der Befolgung dieser Vor
überzeugen.

---

[1]) In der zahlreichen Literatur über Medicinal-Polizei, bemerkt Mo
s. Pol. Wissensch. Bd. 1 S. 134 sehr richtig — sucht man ziemlich vergebens na
genauen Begriffsbestimmung und einem leitenden Grundsatze. Entweder m
ten diese Werke gar keinen Versuch dazu, sondern reihen blos, mehr oder m
zweckmäßig und vollständig die Regeln über die einzelnen Gegenstände an e
der, so z. B. Frank, Schmidtmann, Franckenau, Steininger u.
vergl. die nähere Angabe dieser und der folgenden Schriften bei der Literatu
oder der Versuch mißlingt aus Mangel an klarer Ansicht über den Begriff de
lizei überhaupt, wie bei Schmidtmüller, Schütz u. A., von denen Nu
von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung, Rudol
1806, eine lobenswerthe Ausnahme macht. Auch in den Systemen der ges
ten Polizei-Wissenschaft finden sich dieselben Fehler: entweder gar kein fester
punkt, wie bei Lotz, Jacob, Harl u. A. — s. Bd. 1. der Polizei S. 3
oder ein verkehrter, so bei Berg Handbuch des Deutschen Polizeirechts, Gö
gen 1802), der dem Bürger eine Verbindlichkeit gegen den Staat aufladen
letzterem seine Gesundheit und sein Leben zu erhalten!
[2]) Der Staat hat in dieser Beziehung auch für das Vorhandensein einer hinreich
Anzahl wissenschaftlich und praktisch gebildeter Thierärzte zu sorgen. Er ge
der Veterinär-Polizei theils von der Sorge für die Gesundheit un
Leben der Staatsbürger aus, in sofern diese auch durch einzelne Krankheiten
Thiere gefährdet werden; betrachtet aber auch anderntheils allerdings die Thier
einen Theil des National-Vermögens, und faßt daher bei ihrer Erhaltung
Veredlung vorherrschend den Wohlstand der Staatsbürger ins Auge.

Den Inbegriff dieser vorstehend gedachten mannigfachen Einrichtungen und Anordnungen pflegt man mit der Benennung der Medicinal-Ordnung, oder auch als Polizei der Medicin zu bezeichnen.

Der Staat darf sich aber damit nicht begnügen, auf vorstehende Weise die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel zu beschaffen und den einzelnen Unterthanen zur beliebigen Benutzung anzubieten (Medicina privata), sondern er hat, da die Kräfte der Einzelnen einer Anwendung der Heilkunde auf die gesammte Bevölkerung nicht gewachsen sind, diese selbst zu übernehmen, für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu sorgen und denselben, wenn er gestört ist, wieder herzustellen.

Bei dieser öffentlichen Medicin (Medicina publica), auch medicinische Polizei, Medicinal-Polizei (Politia medica) genannt, tritt die Heilkunde als Führerin der Polizei auf, ihr diejenigen Grundsätze und Grundsätze an die Hand gebend, durch deren Befolgung das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Der Zweck der Medicinal-Polizei ist angegebenermaßen ein doppelter. Er besteht zunächst in der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Wegräumung der Ursachen von Krankheiten (öffentliche Gesundheitspflege, Sanitäts-Polizei (Politia diaetetica).

Für die Gesundheit der Staatsbürger wird aber am zweckmäßigsten gesorgt, wenn der Staat die Ursachen von Krankheiten wegräumt. Die Möglichkeit hierzu und daher auch die Verpflichtung liegt in den folgenden Fällen. Einmal hat der Staat seine Bürger gegen die Ansteckung durch Contagien zu bewahren und zwar theils gegen die im Auslande ausgebrochenen, durch wirkliche Berührung ansteckende Krankheiten, mittelst zweckmäßiger Sperranstalten an den Gränzen; theils gegen im Lande ausgebrochene Contagien durch Verhinderung noch weiterer Verbreitung [1]). Ferner kann der Staat Lokal-Verhältnisse wegräumen, welche fortwährend Epidemien oder wenigstens endemische Krankheit veranlassen würden, kann also für die Gesundheit der Wohnplätze sorgen; er wird endlich seine Sorgfalt auf einzelne bestimmte Verhältnisse und Ereignisse erstrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle zur Folge hätten. Hierzu gehört das Hinwirken auf die Erzielung einer gesunden Bevölkerung, auf die Erhaltung der neugebornen Kinder und die angemessene physische Erziehung der Jugend; die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel; die Warnung vor dem zufälligen Genusse giftiger Substanzen u. dergl. mehr.

Der Zweck der Medicinal-Polizei besteht aber außerdem auch in der Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wenn dieser gelitten haben sollte (öffentl. Krankenpflege, Medicinal-Polizei im engeren Sinne (Politia therapeutica).

Es genügt in vielen Fällen nicht, den Staatsbürgern die beliebige Benutzung der mittelbaren Krankenhülfe zu überlassen, die der Staat durch die Sorge für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl von Medicinal-Personen und der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforder-

[1]) Auch mehrere Thierkrankheiten erheischen in dieser Hinsicht eine sorgfältige Beachtung, insofern theils einzelne derselben, wie die Hundswuth, der Milzbrand, Rotz u. mittelst Uebertragung des Ansteckungsgiftes das Leben der Menschen in Gefahr setzen, theils aber durch enzootische, epizootische, contagiöse Seuchen der Wohlstand der Besitzer der betreffenden Thiere bedroht wird.

lichen materiellen Mittel bietet: sondern der Staat muß unmittell eingreifen, gleichsam selbst als Arzt für die wirkliche Anwendung des n lichen Heilverfahrens sorgen, in allen Fällen, wo die Erkrankten we Dürftigkeit oder anderer Personal- und Lokalverhältnisse außer Stande f sich jene Hülfe selbst auf angemessene Weise zu beschaffen (Unmittelb direkte Krankenhülfe). Dies geschieht entweder in den Wohn der Kranken durch Armen-Aerzte u. s. w. (Krankenbesuchs-An ten), oder in öffentlichen, zu dem Zwecke anzulegenden, Heilanstalten theils allgemeine sein können, theils besondere, für gewisse Krankheiten stimmte (Irrenhäuser, Pockenhäuser rc.), oder für einzelne Klassen Einwohnern (Civil-Spitäler, Militair-Lazarethe u. s. w.).

Es liegt außerdem der öffentlichen Krankenpflege die Sorge für Rettung der Scheintodten und der in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen

In diesem vorstehend umschriebenen weitem Wirkungskreise ist Heilkunde Rathgeberin und leitende Führerin der Polizei.

Nicht minder aber dient sie der erwähnten zweiten Thätigkeit der Staat walt in sehr wirksamer Weise, nämlich der Justiz als gerichtliche M cin (Medicina forensis, medicina juridica). Unter mannigfachen V hältnissen vermögen die Heilkunde und deren Hülfswissenschaften allein Rechtspflege diejenige Auskunft und Aufklärung über zweifelhafte Punkte Thatbestandes zu geben, deren dieselbe zur Anwendung der Gesetze auf den teren bedarf. Bald ist es die Erforschung des geistigen oder körperlichen Zu des lebender Personen, bald die Ausmittelung verschiedener Todes sachen, bald die Untersuchung lebloser Substanzen, welche auf s Weise den Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchungen ausmach

Betrifft ferner die gerichtliche Entscheidung Streitigkeiten über Ha thiere, und es handelt sich dabei um die gesunde oder fehlerhafte Beschaf heit derselben, überhaupt um Punkte, die nur durch ärztliche Wissens aufgeklärt werden können, so treten, wie bei den Menschen die Aerzte hier die Thierärzte als Sachverständige hinzu, von denen der R diejenige Auskunft einholt, deren er zur Anwendung der gesetzlichen Be mungen auf solche Fälle bedarf. (Gerichtliche Veterinairkunde.

Der Inbegriff nun der heilkundigen Lehren und Grundsätze, we zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfragen verwendet wird, ist die ger liche Medicin.

Diese vorstehend entwickelten Theile, nämlich die Medicinal-O nung, die medicinische Polizei und die gerichtliche Medi bilden die Staatsarzneikunde[1]), die Wissenschaft, welche

---

[1]) Ch. Fr. Daniel führte diese Bezeichnung ein — (Entwurf einer Bibl. Staatsarzneikunde, von ihrem Anfange bis 1784. Halle 1804) — und gal durch Veranlassung zu sehr gelehrten Streitigkeiten über die Zweckmäßigkeit Unzweckmäßigkeit dieses Wortes. Vergl. Frank's System der medic. Polizei. 6 in der Vorrede.

Das Wort umfaßt allerdings zwei sehr ungleichartige Theile, die nur i dem angegebenen Gesichtspunkte gleichartig sind, daß in beiden Fällen die Me zur Erreichung von Staatszwecken dient. Im Uebrigen hat die Gesetzgebung der Medicinal-Polizei den gleichen Zweck mit der Heilkunde selbst, kör liches Wohl; bei der gerichtlichen Arzneikunde dagegen hat die Ge gebung ihren eigenen Zweck, zu dessen sicheren Erreichung ihr nur die Heilk als Mittel dient. Während ferner dort die Heilkunde und ihre Hülfswissensc ten hauptsächlich die Basis des zu gebenden Gesetzes sind, den St zu demselben geben, dienen dieselben hier allein bei Anwendung des gebenen Gesetzes.

dicinische Grundsätze zur Erreichung von Staatszwecken anwenden lehrt, und es umfaßt diese mithin das gesammte Medicinal-Wesen, die gesammten Medicinal-Angelegenheiten des Staates.

Die Leitung dieses gesammten Staats-Medicinal-Wesens wird der Staat einer Hierarchie von Behörden anvertrauen, deren Zusammensetzung durch die doppelte Art ihrer Geschäfte bedingt ist. Theils haben diese administrative Vorkehrungen zu treffen, die Gesetze durch Leitung und Beschützung der Anstalten, durch Strafen u. s. w. zur Vollziehung zu [illegible]; theils aber medicinisch-technische Grundsätze auf den einzelnen Fall [illegible]. Jene Geschäfte fallen den allgemeinen Polizei-Behörden anheim, diese aber technischen Behörden, mit verschiedenen [illegible] zur Beaufsichtigung und Rekursen.

Von diesen letzteren Behörden wird denn auch die medicinische Gesetzgebung vorbereitet werden müssen.

Was jene Behörden durch Mannigfaltigkeit und Weisheit der Anstalten und Einrichtungen erreichen, was Volksbelehrung und Aufklärung in diesen Angelegenheiten bewirken können, dürfen sie nicht durch Gesetze zu erlangen suchen, denen überdies erst durch jene ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg gesichert ist.

Der Gesetzgeber wird bei diesen Gesetzen besonders vor Augen haben, daß letztere sich auf eine Wissenschaft stützen sollen, welche großentheils auf Wahrscheinlichkeit beruht, und er wird daher nur solche Sätze der Arzneiwissenschaft zur Anwendung bringen, welche durch eine sichere Erfahrung gewonnen sind [1]).

Daß nun der gegenwärtige Zustand des Medicinalwesens im Preußischen Staate im Allgemeinen diesen vorgetragenen Anforderungen entspricht, welche an das Medicinalwesen eines wohlgeordneten Staates zu [illegible] sind, wird die Darstellung desselben in diesem Werke ergeben.

Zweite [illegible]

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Staatsarzneikunde.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

In den meisten Ländern sind die in der ersten Abtheilung vorgetragenen Anforderungen, welche in Betreff des Medicinalwesens an den Staat gemacht werden dürfen, erst in neuerer Zeit mehr oder weniger befriediget worden.

---

[1]) Vergl. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlsein der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen. Cotta 1800 S. 9 ff. — Seite 6. daselbst bemerkt dieser praktische Arzt: „Die Stimme der Aerzte, wenn sie nicht von der allgemeinen Erfahrung unterstützt wird, ist ein schwacher Beweis für die Güte einer Behauptung, die die Gesundheit betrifft. Die Menge der Theorien, welche den Aerzten so oft ihre Behauptungen eingaben und, der Erfahrung zum Trotz, erdacht schienen, dauern noch immer in den Schriften der Aerzte fort, und so viel Aberglaube unter dem Volke über *die Heilung der Krankheiten herrscht*, so viel Irrthum ist gewiß auch *noch in den Schriften der Aerzte darüber*."

Ein Zweig der Staatsverwaltung, der von einem so bedeutenden [Ein-]flusse auf das körperliche Wohl der Staatsbürger ist, daß der ber[ühmte] Frank von ihm sagen durfte, wie dessen Wirksamkeit eine viel wohl[thäti]gere und umfassendere sei, als die aller praktischen Aerzte des betre[ffenden] Landes zusammengenommen [1]), ein solcher Zweig der Staatsverwa[ltung] war theils wegen des früheren Zustandes der Heilkunde, länger aber weil die Idee des Staates, praktisch mindestens, erst spät zu Ehre[n kam,] — bis auf die neueren Zeiten gänzlich vernachläßiget.

In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft, bemerkt [Za-]riae [2]), sind es Zauberer oder Priester, bei welchen man in Kran[kheiten,] wenn diese nicht den zufällig entdeckten Heilmitteln weichen, Hülfe un[d Ret-]tung sucht, sei es, weil das Bangen vor dem Tode, oder weil das [Uner-]forschliche des Uebels zu dem Glauben an das Walten unsichtbarer M[ächte] führt. Daher die vielen ärztlichen Vorschriften, welche man in einer Gesetzgebung findet, die von Priestern ausging [3]). Aber auch da, w[o die] Priester nicht zur Alleinherrschaft zu gelangen vermochten, überließ der Staat oft noch lange, und obwohl schon in das Jugendalter vorge[rückt,] die Vorsorge für den Gesundheitszustand der Nation. So wie die H[ierar-]chie der lateinischen Kirche während des Mittelalters überhaupt so m[anche] Ansprüche befriedigte, welche man jetzt an die Regierungen macht, welche damals von diesen unberücksichtiget blieben, so unterzog sie sich fast ausschließlich der Vorsorge für den Gesundheitszustand der europä[ischen] Menschheit. Nicht nur stiftete sie, und unter ihrem Einflusse die [christ-]liche Mildthätigkeit, Krankenhäuser; sondern es waren auch unter den [Re-]ligionsgebräuchen, die sie vorschrieb oder empfahl, nicht wenige, welc[he als] diätetische oder als psychologische Heilmittel wirkten, wie z. B. die F[asten,] die Wallfahrten, die Exorcismen [4]).

Die Gesundheitspflege kann kaum anders als unter der Vorausse[tzung] zu einer Angelegenheit des Staates werden, daß die Heilkunde scho[n be-]deutende Fortschritte bei einer Nation gemacht hat. Diese erwachte aus ihrem wissenschaftlichen Scheintode erst im 15. Jahrhundert, als [durch die] Erlöschung des orientalischen Kaiserthums in Italien der zweite G[rund-]stein zum Reiche der Wissenschaften gelegt wurde. Bei ihrem großen [An-]fange blieb hierbei die Arzneikunde hinter andern Wissenschaften zurück

---

1) Frank sagt hierüber (System einer vollständigen Medicin. Polizei Bd. 6. V[orrede] XVI.) wörtlich: „Ohne eben der ausübenden Heilkunst, so hoch solche in [unseren] Tagen gestiegen ist, zu nahe treten zu wollen, wette ich beherzt, daß unter [zwei] sich sonst in Allem gleichen Reichen, deren Eines mit den geschicktesten Prak[tikern] hinlänglich versehen, hingegen aller, von einer guten medicinischen Po[lizei] zu erwartenden Vortheile beraubt wäre, — das Andere im Gegentheil zwa[r] keine Heilkünstler aufzuweisen, allein, diesen Mangel ausgenommen, der ang[emes-]sensten Gesundheitsanstalten sich zu erfreuen hätte, — daß unter [diesen] zwei Reichen das Letztere, sowohl an Menge, als an gesunder und dauer[hafter] Beschaffenheit seiner Einwohner dem Anderen unstreitig den Rang abgew[innen] würde. Zum Beweise dieser Behauptung darf ich nur der, ohne strenge P[olizei-]Aufsicht von der Pest, dem gelben Fieber, dem Aussatze, den Pocken zu besc[hrei-]den Verwüstungen erwähnen."

2) Vierzig Bücher vom Staate. Bd. 4. Abth. 2. S. 46.

3) z. B. in der altägyptischen, in der Mosaischen. In den heiligen Büchern de[r Ae-]gyptier war das Heilverfahren für die verschiedenen Krankheiten genau vorges[chrie-]ben. Diod. Siculus. L. 1.

4) Vergl. die Geschichte der Priesterärzte bei Frank, Systeme. vollständ. me[d.] Pol. Bd. 6. S. 386 ff.

ihre wirklich bedeutenden Fortschritte in der Erkenntniß des menschlichen Körpers lassen sich nach den Jahrhunderten bezeichnen[1]).

Auch konnte die Staatsarzneikunde keine Wissenschaft der früheren Zeit sein, jedoch begann die Ausbildung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft noch um Vieles früher, als die der Medicinal-Polizei.

Wenngleich man nicht, wie wohl behauptet worden, schon bei den Griechen und Römern Hindeutungen dafür findet, daß der Richter von ärztlichen Kenntnissen bei seinen Entscheidungen Gebrauch gemacht hätte[2]), so wurden schon auf den Kirchenversammlungen und in den Schriften der Kirchenväter allerhand medicinisch-casuistische Fragen über den Ehestand, die Ehe, das Fasten, die Liebestränke, die Zauberei, gewaltsame Todesarten als Gegenstände der Arzneiwissenschaft vor die geistlichen Gerichte gebracht[3]).

In dem Salischen, Ripuarischen, Alemannischen Gesetze, in den Gesetzbüchern der Baiern, Burgunder, Thüringer und Westphalen, in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, ferner in dem canonischen Rechte und in den früheren Reichsabschieden kommen Andeutungen auf gerichtlich-medicinische Untersuchungen vor[4]).

Epochemachend ist jedoch die Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls V. vom Jahre 1533 durch ihren Vorschritt in der Theorie vom Beweise. Diese verordnet die Beiziehung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen in den Fällen der Abtreibung einer Leibesfrucht, der verheimlichten Geburt, des Kindermordes, der Darreichung unzulässiger Arzneien, der Vergiftung, der Tortur kranker Inquisiten, tödtlicher Verwundung und in mehreren anderen[5]). Auf die Untersuchung Getödteter durch Oeffnung ihrer Leichname drangen jedoch erst die deutschen medicinischen Facultäten im siebenzehnten Jahrhunderte.

Viel später dagegen, als über dergl. gerichtlich-medicinische Gegenstände wurden die Aerzte über polizeiliche, in die Natur- und Heilkunde einschlagende Gegenstände, von den öffentlichen Behörden zu Rathe gezogen, und die medicinische Polizei (politia medica) ist die jüngste medicinische Wissenschaft. Zwar kommen gesundheitspolizeiliche Vorschriften, erwähntermaßen, bereits in den alten Priestergesetzgebungen vor, z. B. in der Mosaischen[6]), — allein das Fortschreiten war nicht erheblich, denn

---

[1]) Vergl. Frank a. a. O. Bd. VI. S. 46 ff.

[2]) Die in den Dig. in Bezug genommenen medicinischen Kenntnisse (C. XXV. tit. 4. de inspiciendo ventre et custodiendo partu) waren nicht die des Arztes, sondern Eigenthum des Volkes und insbesondere die Hebammen nicht kunstmäßig unterrichtete Weiber. Vergl. überhaupt über die geschichtliche Ausbildung der gerichtlichen Medicin: Metzger, Skizzen einer pragmat. Literaturgeschichte der Medic. 1796; Kopp, Jahrbücher der Staatsarzneikunde, Jahrg. I. S. 176; Chaumeton in den vorgedachten Jahrbüchern Bd. 2. S. 269. und besonders Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Leipzig 1819.

[3]) Bohmeri jus eccles. Protestant. Tom. IV. Ed. V. 1756—1763.

[4]) Vergl. Auszüge in dieser Beziehung in Mende's ausführl. Handb. d. gerichtl. Medic. Thl. I. S. 83—97.

[5]) A. CXXXI. — CXXXIII. — XXXV. — XXXVII. — LIX. — CLXXIX. — CXLVII. — CXLIX.

[6]) Bücher Mosis. B. III. K. 2. Gesetze über unreine Thiere; ebendaselbst K. 17. V. 15. über den Genuß von aashaftem Vieh, und B. V. K. 23. V. 12. enthält in Betreff der Reinlichkeit in den Feldlagern eine sehr ins Detail gehende Bestimmung. Vergl. Michaelis, mosaisches Recht, 6 Theile. Biehl 1777., und im Allgemeinen über die Anfänge der Medicinal-Polizei bei den Alten. Hebenstreit, *curae sanitatis publicae apud veteres examen.* Lips. 1779. 1783

einige tausend Jahre später, — in der Mitte des vorigen Jahrhunderts - mußte noch der Nutzen und die Nothwendigkeit der medicinischen Poli gelehrt bewiesen werden[1]) und Frank, der im letzten Drittel des vorig Jahrhunderts als Begründer dieses Faches der Wissenschaft auftrat, u als Erster dieselbe systematisch umfassend, mit wahrhaft erleuchtete Geiste behandelte[2]), bemerkte noch im J. 1779[3]), wie es nicht lange her s daß die medicinische Polizei beinahe in allen Ländern sich mit nichts besch tiget habe, als mit Klagen und ohnmächtigen Verordnungen gegen Quacksalber und Afterärzte, daß höchstens in Pestzeiten auf Anstalten bacht worden, wodurch man gewisse Vorkehrungen und Recepte bekan gemacht und Aerzten und Todtengräbern ihre Verrichtungen angewiese daß die vielen Unglücksfälle, welchen die Menschen durch die Unvorsicht keit dritter, durch die Natur ihrer gewöhnlichen Verrichtungen, durch Uebermacht der Natur-Erscheinungen ausgesetzt sind, nur an wenig einz nen Orten der Gegenstand obrigkeitlicher Aufsicht waren; daß man, zu Theil noch zu seiner Zeit, mit tödtender Gleichgültigkeit die Gebährend den Händen abergläubischer Weiber überlasse, die bei ihrer Aufstellun höchstens durch den Pfarrer über die nöthigen Taufregeln unterrichtet wu den; daß die von den Vorfahren gestifteten Krankenhäuser durch mang hafte Einrichtung zum Theil mehr eine Quelle der Sterblichkeit als des g suchten Heils geworden; daß das herrschende Vorurtheil, wie in der B handlung eines kranken Thieres etwas Verächtliches liege, die Arzneikun in Betreff der den Wohlstand und zum Theil auch der Gesundheit d Staatsbürger so gefährlichen Thierseuchen dem Staate geradezu unbrauc bar gemacht.

Erst mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts war man auf d Vortheile einer besseren Ordnung in dem öffentlichen Gesundheitswesen au merksamer geworden[4]). Man errichtete hier und da Gesundheitsräthe (co legia sanitatis), welche für die Besetzung der Provinzen mit geprüft Aerzten und Wundärzten zu sorgen anfingen; es wurden botanische Gä ten angelegt, öffentliche Hebammenschulen errichtet, die Todtengeruch an

---

[1]) Alberti diss. de tuenda reipublicae sanitate per bona medicorum co silia. Ital. 1745.

Laur. Heister, diss. de principum cura circa sanitatem subditoru Helmst. 1738. 4.

G. G. Richter, diss. de cura magistratus circa valitudinem civiu Gott. 1758. 4.

A. G. Platz, diss. de sanitatis publicae obstaculis. Lips. 175 Ejusd. diss. de amovendis sanitatis publicae impedimentis. Lips. 177 4.

Rauen, Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medic. Po Ordnung in einem Staate. Ulm. 1764.

Rückmann, von dem Einfluß der Arzneiwissenschaft auf den Staat. Jen 1771.

[2]) System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. 1—6. 1779—1817 und Bde. Nachträge.

[3]) a. a. O. Bd 1. S 3 ff.

[4]) In früherer Zeit ist nur Vereinzeltes geschehen; wie ruhmvoll jedoch Preußen mit al gemeinen Bestimmungen voran gegangen, wird sich unten ergeben. Augsbur hatte 1512 eine Apotheker-Taxe, Nürnberg 1518 seinen Stadtarzt. D selbst bestanden ferner öffentliche Frucht- und Brauhäuser unter Aufsicht der O rigkeit; man publizirte Verordnungen über Verfälschung des Brods, Weins u Biers. Im J. 1628 erschien zu Köln die als Medicinal-Ordnung zu b trachtenden Decreta et statuta S. P.que Agrippinensis concernentia me dicos, chirurgos et obstetrices.

dünstenden Kirchhöfe wurden hier und da aus den Städten, die Beerdigungen aus den Kirchen verwiesen; man sorgte für verbesserte Einrichtung der Krankenhäuser und verband mit denselben Anatomie-Gebäude; die Behörden forderten von den Aerzten die Mittheilung ihrer Erfahrungen und benutzten dieselben; man setzte auf Rettung Verunglückter Preise aus; es wurden öffentliche Thierarzneischulen gestiftet.

Ein Frank konnte noch klagen[1]), daß auch zu seiner Zeit ganze Provinzen sich dem Strome der physischen Zufälle ohne andere Gegenwehr überließen, als jene der Thiere, die in ihren Krankheiten wenig anderes thun, als unter der Gewalt der Schmerzen seufzen, und wenn es sich nicht von selbst ändert — sterben[2]); — Stoll[3]) beantwortete noch 1812 die Frage, ob eine zweckmäßig organisirte Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens in irgend einem Staate existire, dahin, daß letzteres sich als ein Chaos zeige, von dem selbst in Deutschland nur einzelne Theile gebildet, während dem Ganzen Plan, Ordnung und Consequenz fehle, daß es daher eine noch zu lösende Aufgabe sei, in diese formlose Masse Leben und Einheit zu bringen; — und selbst gegenwärtig ist, nach Rust[4]), in den verschiedenen Staaten die Staatsarzneikunde in Betreff der Art und Weise ihrer Kultur und des Grades der erreichten Ausbildung ungleich verschiedener, als bei irgend einer anderen medicinischen Doktrin.

Am meisten zeichnet sich in dieser Beziehung Deutschland aus. Es hat die öffentliche Heilkunde im Ganzen nirgends solche Fortschritte gemacht, nirgends so viel allgemeine und besondere Verwaltungsprinzipien hervorgerufen und auf

---

[1]) a. a. O. S. 11.

[2]) Daß dieses von Frank für seine Zeit entworfene Bild im vollen Umfange insbesondere auch auf Frankreich paßte, ergiebt die folgende energische Schilderung der, bekanntlich als ausgezeichnet geltenden, Pariser Polizei, Seitens Mirabeau's:

„Applaudissez-vous de votre police, ô Parisiens! La malpropreté de votre peuple et de vos rues vous infecte, vos maisons excessivement exhaussées interceptent le cours de l'air, ou follement suspendues sur les eaus, elles en arrêtent les vapeurs, et vous menacent continuellement de votre ruine; vos marchands de vins vous empoissonnent; vous avez toute la liberté nécessaire pour préparer vos alimens dans le plus dangereux des métaux; vos charlatans de toute espère se jouent impunément de votre vie, les livres de médecine, les remédes, les recettes, les plus absurdes, imprimées avec la sanction publique, mettent des armes meurtrières dans les mains de plusieurs milliers d'ignorans et d'insensés: on tend à vos santés et à vos bourses des piéges multipliés autant que dangereux; de préjugés extravagans et funestes se maintiennent par voie d'autorité ou d'intrigue; vos clochers appellent la foudre sur vous, sur vos maisons, et, pour honorer Dieu, exposent continuellement la vie des hommes; une vapeur pestilentielle s'exhale des tombeaux sur lesquels vous marchez, et où l'on vous enferme quelque fois vivans, ou du moins sans que votre mort soit jamais constatée, quoique des témoins qui n'ont rien vu, l'attestent; vos hôpitaux sont un foyer continuel de maux et font frémir l'humanité; vous affrontez chaque jour dans vos salles de spectacle ridiculement construites l'insalubrité la plus contagieuse; vous êtes faibles, infirmes, malsains; votre vie est courte et malheureuse, et, de plus, vous êtes esclaves .... Mais, en revanche, on sait à point nommé ce qui se dit et fait dans vos cafés et même dans vos maisons; on retrouverait un homme dans le ventre de la terre: vos espions sont fort industrieux, et vous recouvrez assez facilement vos bijoux, lorsque vous payez mieux que les filoux qui les ont volés ... O Parisiens! enorgueillisez-vous de votre sublime police!" — (Lettres de Cachet. tome I. pag. 254.)

[3]) Staatswissenschaftliche Untersuchungen über das Medicinalwesen (Zürich 1812. 3 Bde.) Bd. 1. S. 161.

[4]) Die Medicinal-Verfassung Preußens, wie sie war und wie sie ist. Berlin 1838.

das gesammte Staatswesen einen so vielseitigen Einfluß gewonnen, w Deutschland und insbesondere in Oesterreich und Preußen, so da Staatsarzneikunde in Bezug auf den Boden, in welchem sie ihre vo lichste Kultur erlangte, in der Ausübung, wie in der Theorie[1]) wese deutsch ist.

Andere Staaten thaten in Betreff der Medicinal-Polizei entwede gar nichts, wie England, die Vereinigten Staaten von N Amerika, oder nur sehr Ungenügendes, wie Frankreich, und wo, in Rußland, Einiges geschieht, ist es hauptsächlich den deutschen G sätzen und Einrichtungen nachgebildet.

Zweiter Abschnitt.

Historische Entwickelung der Staatsarzneikunde in Preuße

Erstes Kapitel.

In den älteren Provinzen des Staates.

Was nun insbesondere die geschichtliche Entwicklung der Staa zneikunde in Preußen anlangt, so ist der Preußische Staat einer von d die am frühesten den wichtigen Einfluß eines geordneten Medicinalw auf das Wohl der Staatsbürger anerkannten.

Schon im sechszehnten Jahrhunderte richtete Churfürst Joh Georg sein Augenmerk auf die Medicinalpflege, führte im Jahre eine Apotheken-Visitation ein[3]), empfahl den Pfarrern Aufmerksamke die ansteckenden Krankheiten und die dadurch veranlaßten Sterbefäll wie die Aufsicht über Hospitäler und Siechenhäuser[4]), und ließ im J. sogar eine Arzneitaxe für die churfürstlich Brandenburgischen Lande arbeiten[5]).

Dieser einzelnen weisen Verordnungen ungeachtet bestanden noc ein Jahrhundert schreiende Mißbräuche bei Ausübung der Heilkunde Wurzel- und Olitätenkrämer, Zahnbrecher, Schäfer, Segensprecher

---

[1]) Vergl. hierüber die dritte Abtheilung, Literatur. S. 35 ff.

[2]) Die Darstellung der geschichtlichen Begründung und Fortbildung der einze Zweige des Preuß. Medic. Wesens muß den historischen Einleitungen z letzteren vorbehalten bleiben, da deren gegenwärtiger Zustand zum Theil noc genau mit jenem früheren zusammenhängt und eine Trennung in der Darste daher zu Wiederholungen führen würde. Hier sind daher nur die früheren gemeinen Grundgesetze gegeben, bis auf das der gegenwärtigen 2 Verfassung noch zur Grundlage dienende Ed. v. 27. Septbr. 1725 und nächste Ergänzungen hinunter.

[3]) Die zu dem Ende ernannte ansehnliche Kommission mußte gleichzeitig die A ker eidlich verpflichten, gute Waaren um billige Preise zu liefern. Auß wurde es den Leibärzten in den Bestallungen aufgegeben, jährlich wenigsten mal mit den andern Aerzten in Berlin und Köln die Apotheken zu visitire Herren und Gesellen zu vereidigen.

[4]) Visitation und Consistorial-Ordnungen von 1573. „Von den Pfarrern, Ampte, Lehre, Sitte und Leben." — „Vnd daneben sollen sie mit fleisse Ach geben, wie die arme Leute, beyde in heusern (Siechenhäusern) vnd hospitaler Speise, Trancke, Balbieren und anderer wartung, versorget werden, Vnd bey ihnen in deme mengel spüren würden, sollen sie solchs dem Rathe, auc Vorstehern der hospitale vnd gemeinen Kassen, Auff den Dörffern aber den ckern, Schultzen, Kirchvetern, vnd gemeinen Bawren vermelden, ihnen gebüh hülffe vnd rath zu schaffen. (C. C. M. I. Abth. 1. S. 273. Rabe I 3. S. 6

[5]) Vergl. das Nähere hierüber Thl. II. Abth. 2. Abschn. 7. in der Einleitung z Arzneitaxen der Apotheker.

Schreier ziehen im Lande und auf den Märkten, ohne und mit Concessionen, theils mit besonderen Privilegien, umher, theils ihre Arzneiwaaren feilbietend, theils selbst die Heilkunde ausübend; — die Wirksamkeit der verschiedenen Klassen der Medicinalpersonen ist durch keine gesetzliche Bestimmungen geregelt und das Interesse der Staatsbürger gegen das der Heilkünstler eben so wenig gesichert, als die Gerechtsame der letzteren gegen das Treiben der Afterärzte geschützt sind; — die Legitimation zur ärztlichen Praxis ist — wie freilich noch heute in vielen Staaten — lediglich den Universitäten, die der Wundärzte aber den Gildeältesten des Bader- und Barbierwerks überlassen; — die Apotheker bilden eine Zunft mit selbstentworfenen Statuten und Handwerksgebräuchen.

Erst die Regierung des **großen Churfürsten Friedrich Wilhelm** tritt in jener für das Heilweisen noch sehr dunkeln Zeit, hier, wie in so vielen andern Richtungen, leuchtend hervor. Dieser begründete die preußische Medicinal-Verfassung **durch das Edikt vom 12. Novbr. 1685**[1].

Dasselbe spricht sich in der Einleitung über die Begründung eines Collegii medici in folgender Art aus:

„Nachdem aus der täglichen Erfahrung genugsam bekanndt, welcher Gestalt hin und wieder, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande in Verfertigung und Austheilung der Artzeneyen und Curen der Kranken grosse und höchst gefährliche Mißbräuche eingerissen, wodurch — die Leute auch zum öffteren um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben gebracht werden; daß Wir dannenhero der Nothdurfft befunden, solchem schädlichen Wesen — zu begegnen und haben demnach zu Erreichung eines so gemeinnützigen Zwecks, und zu Bezeigung Unserer Landes-väterlichen Fürsorge, welche wir für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen tragen, nichts Diensameres ermessen, als ein Collegium Medicum in Unserer Residentz allhier aufzurichten und demselben sowohl die Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, als **fleißige Aufsicht und sorgfältige Beobachtung des Artzney-Wesens, und aller darzu gehörigen Leuthen, als Apothecker, Barbiere, Wund-Aertzte, Hebammen, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Bader und dergleichen**, nach Inhalt folgender Punkte — aufzutragen." Weiter heißt es daselbst: „Wann nun dieses Collegium Medicum zum Stande gebracht und seine Sessiones zu halten anfängt, so sollen alle und jede **Medici**, gegenwärtige oder zukünfftige, so in Unserer Chur-Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe allbereit practiciren oder zu practiciren gedencken, schuldig sein, innerhalb gewisser Zeit, entweder schrifftlich oder gegenwärtig, sich bey diesem unsern Collegio anzugeben, solch ihr Thun und Verhaben demselben zu eröffnen, ihre etwan habende publica Testimonia zu produciren, oder sonst gehörigermassen, ehe sie zur Praxi zuzulassen, beyzubringen, damit das Collegium ihrer Admission und Qualitäten halber einen Schluß fassen könne. Ohne des Collegii Approbation und erfolgte Permission aber müssen die neu Ankommende des Curirens sich gäntzlich enthalten bey Vermeidung ernstlicher und unausbleiblicher Straffe. 5. Auch soll der Magistrat in den Haupt- und andern Städten, wie auch auf dem Lande die Stände und Ritterschafft, wann sie einen Physicum anzunehmen willens sind, solchen vorhero dem Collegio Medico, zu ihrer eigenen Versicherung, zu praesentiren schuldig sein, — —. 7. Wie aber diejenigen, die diesem Collegio unterworfen seyn sollen, sich zu verhalten, davon haben Wir noch folgende Ordnung aufzusetzen gnädigst beliebt; über welche das Collegium zu halten und wider die Verbrecher zu erkennen befugt sein soll. 8. — — Damit auch die Patienten wissen, was sie vor Ihre Mühe denen Medicis zu geben haben, so seynd Wir gnädigst zufrieden, daß sie sich hierinnen den Hessen-Casselschen oder andern guten gedruckten Medicinal-Ordnungen conformiren — —. 11. Welchen nechst Wir diesem Collegio die Inspection über alle in Unsern Landen vorhandene **Apothecken** — — dergestalt anbefohlen haben wollen, daß sie dieselbe, jedoch ohne ihre Kosten, jährlich, oder so oft es nöthig ist, und zwar in den Städten mit Zuziehung derer Magistraten und Stadt-Physicorum mit Fleiß visitiren — —; Ausser denen Apotheckern aber soll niemanden Medi-

[1]) Edict wegen des in Berlin aufgerichteten Collegii Medici, und was die Medici sowohl *als die Apotheker, Chirurgi zu beobachten* haben. (C. C. M. V. IV. *Cap. I. Nr. 1.*)

camenta zu verkauffen erlaubet seyn, bey Vermeidung ernster Straffe. — — :
Neuankommende Apothecker sollen sich zuforderst bei diesem Collegio ang
ren Examini sich submittiren, und darauf ihrer Censur und Approbation nach B
gewärtig sein. — — 13. Gleichergestalt sollen die Barbierer und Wund=
diesem Collegio dergestalt unterworfen sein, daß dieselbe aller Orten praevia Collegii
natione, approbatione et censura angenommen, die Discipuli oder Jungen au
mahl (ehe sie loßgesprochen werden, dem Collegio oder vom Collegio Medico ap
ten Physico Ordinario) vorgestellet, auch mit dessen Testimonio dimittiret we
— 15. Die Materialisten, Gewürtzkrämer, Alchymisten, Destilla
Zuckerbecker, Parfümirer, Branntweinbrenner, und dergleichen sollen
neswegeß mit den Artzney=Wesen vermengen, noch Medicamenten, als welche e
und allein in die Apothecken gehören, praepariren, und aus der Hand verkauffen,
bey ihren ertheilten Privilegiis verbleiben, vielweniger sich des Curir
massen; Widrigenfalls sollen die dawider Handelnde, nicht allein ihrer Medicamen
confiscationem verlustig seyn, sondern sie sollen auch über dem mit ansehnlicher
belegt werden. 16. Die Bader sollen sich gleichergestalt hiernach achten, und i
in ihren Privilegio, ihnen vorgeschriebenen Terminis allerdings verbleibe
innerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apotheckern und Barbier
greiffen. 17. Wann sich Oculisten, Operatores, Stein= und Bruch
der, Zahnbrecher u. dgl. angeben, und ihre Kunst und Wissenschaft öffentlich ü
feil haben wollen, sollen sie sich nicht weniger diesem Kollegio als den Magistratsisti
ihrer Person und Medicamenten wegen, sich dessen Examini underwerffen, auch
nach Befinden zugelassen oder abgewiesen werden. — — 18. Nicht weniger sol
die Hebammen jedes Orts, ehe dieselbe angenommen und zugelassen werden, vo
legio, oder denen vom Collegio approbirten Medicis, examiniret, nachmahls, r
zugelassen, beeydet werden, — —. 19. Stöhrer, Betrieger, Quacksal
dgl, Summa alle und jede die nicht zum Artzney=Wesen gehören
nirgends geduldet, vielweniger alten Weibern, Segensprechern und andern, so unzi
zauberische, abergläubische und unbekannte Mittel gebrauchen, das Curiren und l
sehen, oder Rathgeben zugelassen werden, bey unnachläßiger harter Bestraffun
Damit die jungen Studiosi Medicinae, Wund=Aertzte, Hebammen und andere,
Schäden, Gebährenden und andere Kranken gebraucht werden, auch andere, des :
lichen Leibes=Constitution und der Glieder Beschaffenheit desto besser erlernen m
sollen die Medici dieses Unsers Collegii darauf bedacht sein, daß so oft möglich u
pora zu erlangen seynd, Anatomien angestellt werden, — — und wollen Sein
Fürstliche Durchlauchtigkeit ihnen einen Ort, woselbst solche Anatomie füglich kan
stellet werden, — — benennen und anweisen lassen — —."

Unter dem Nachfolger des großen Churfürsten, Churfürst
drich III., gelangte das durch das Ed. von 1685 begründete Coll
Medicum zu seiner vollen Wirksamkeit [1]). Er bestätigte im Jahre
das von seinem Vorgänger gegebene Med. Edikt, gab dem Kollegio
einen wirklichen Geheimen Staatsrath zum Präsidenten (Ezechiel v. (
heim) und bestätigte unter dem 30. August 1693 eine neue Aufla
Med. Edikts von 1685 [2]).

Diese, für jene Zeit bedeutende Schöpfung, konnte jedoch
über dem damaligen niedrigen wissenschaftlichen Standpunkte der
kunde stehen, und wie sehr die Gesetzgebung diesem Einflusse

---

[1]) Vergl die ausführliche Darstellung bei v. d. Hagen, Nachricht von de
Anstalt n und medic. Kollegiis in den Preuß. Staaten S. 4 ff.

[2]) Diese von dem Med. Kollegium entworfene sogenannte Medicinal=Or
enthält: „1. Ordnung, wornach sich die Medici in der Chur= und Mark
denburg und angehörigen Landen zu richten. 2. Ordnung, wornach sich die
thecker in Unsern Landen zu achten, 3. Ordnung, wornach sich die Bar
zu richten; 4. Ordnung, wornach die Hebammen sich zu verhalten l
Sie erschien unter dem Titel: „Churfürstliche Brandenburgische Medicinal
und Taxa, auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnäd. Verordnung und Befehl
mengetragen von dem Collegio Medico und publicirt. Kölln an d. Spre
(19 Bogen fol.) (C. C. M. V. IV. S 11 24.) Neue Auflagen er
*1704 und unter dem 12. April 1715, letztere mit Beifügung einer franz
Uebersetzung.*

lag, als aus einzelnen Verordnungen, selbst der späteren Zeit. Es ist beispielsweise an das Edikt vom 22. März 1717 zu erinnern [1]), welches, »damit das unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden ins-künftige cessiren möge,« festsetzte, daß eine jede vorsätzlich beigebrachte Wunde, es sei die Section geschehen oder nicht, für absolut lethal zu halten und wider den Thäter auf die Todesstrafe zu erkennen, wenn der Blessirte am neunten Tag oder auch eher verstirbt.

Um desto dankbarer ist Das anzuerkennen, was Preußen dessen-ungeachtet in dieser Richtung bald darauf geleistet hat.

Das seine Zeit weit hinter sich lassende Medicinal-Edikt v. 27. Sept. 1725 enthält so zweckmäßige Vorschriften, daß diese zum Theil noch heute Anwendung finden und die Grundlage aller Vervollkommnungen späterer Zeit bilden. König Friedrich Wilhelm I. und diejenigen Männer, welche vorzugsweise zur Abfassung und Emanation dieses Gesetzes beitrugen, Eller und Stahl, haben sich dadurch ein bleibendes Denkmal gestiftet.

Dieses Gesetz lautet wie folgt:

Allgemeines und neueingeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung vom 27. September 1725 [2]).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir mit besondern Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet bishero bei der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und höchstge-fährliche Mißbräuche annoch beibleiben, auch daß sich Leute von allerhand Stande, Pro-fessionen und Handwerker finden, welche sich zum größten Verderb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äußerlichen Curirens anmaßen, ja gar Medicamenta selbst praepariren, und solche an die Patienten austheilen und verkauffen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen; als finden Wir allerdings höchst nöthig, daß ein solches in der Medicin eingeschlichenes Un-wesen und Mißbrauch, ein für allemahl gänzlich abgeschafft werde. Welchemnach Wir hiemit und Kraft dieses ernstlich befehlen und verordnen, daß Unser Collegium Medicum zur Beobachtung des Medicinal-Wesens, in allen Unsern Provinzen und Landen, genauere Aufsicht haben, und zu Remedirung angezogener Mängel und Ungelegenheiten, die vorgesetzte allenthalben gültige Ordnung fest und unverbrüchlich halten solle, zu wel-chem Ende Wir

Unser Collegium medicum.

Collegium Medicum.

1. Bei der Fundation und Gerechtigkeit, so es von Unsern Königl. und Churfürstl. Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jeden Punkten con-firmiren, sondern dasselbige auch gleich andern hohen Collegiis authorisiren und gleiches An-sehen beilegen; zu mehrer Versicherung dessen Wir auch Unserm Collegio Medico Unsers Königl. Insiegels, bei vorfallenden Ausfertigungen zu gebrauchen, allergnädigst verstattet haben [3]).

Chef und Ober-Director.

2. Damit auch Unser Collegium Medicum desto mehrere Authorität und Nachdruck in seinen Verrichtungen haben möge: so wollen Wir allemahl einen aus Unsern Geheimen

---

[1]) Edikt von Lethalität der Wunde, wenn einer vor dem neundten Tage verstirbt. (C. C. M. II. III. Nr. 34.)

[2]) Dies Edikt wurde öfter wieder aufgelegt (C. C. V. IV. S. 219). Eine Zusam-menstellung desselben mit den späteren, zugehörigen Verordnungen erschien im Jahre 1771.

Dasselbe wird hier vollständig gegeben, theils wegen der historischen Wichtig-keit des antiquirten Theils desselben, theils damit der größere, noch gültige Theil desselben in seinem Zusammenhange bleibe, um später darauf zurückverweisen zu können. Daß dieses Med.-Ed. noch heute zum Theil die Grundlage bilde, wird sich bei den einzelnen Abschnitten des Med.-Wesens ergeben. Es erkennen dies überdies mehrfache Rescripte ausdrücklich an. Vergl die R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. und der G., U. und Med.-Ang. v. 20. Mai 1818, 19. Jan. 1822, 30. Juni 1823. (A. XII. 193. — VI. 776 — XII. 403.)

[3]) *Dieses Kollegium war bereits durch Ordre v. 17. Dec. 1723 zum Ober-Colle-gium medicum ernannt worden (C. C. V. IV. S. 83.)*

Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir Unsern Ober-Hof-Marschall und wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Mini von Prinzen dazu allergnädigst benannt haben, welcher so oft es die Noth und 2 der Sachen erfordert, dem Collegio mit guten Rath und That beistehen, dessen Uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird.

Decanus und Vice-Decanus.

3. Nechstdem soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzet werden, v allhier in Berlin vorhandenen wirklichen Hof-Räthen, Leib- und Hof-Medici-, sico ordinario, und ältesten Practicis Unserer Residenzien, aus welchen das C Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwehlen hat, so denen C Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beiwohnen, und alle Un möglichsten Fleißes abzuhelfen sich befleißigen sollen; auch sollen zu die legio gezogen werden, vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Ja Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hof-Apotheker, nebst zwei derer habilesten Chirurgorum aus hiesigem privilegirten Amte, und zwe Apotheker, als Assessores dieses Collegii zu recipiren sind, welche letztere, so Noth erfordert, mit zugerufen, und bei ereignenden Chirurgischen und Pharma Zufällen mit zu Rathe gezogen werden müssen [1]).

Provincial-Collegia Medica.

4. Wann auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provinzie Ordnung gebracht und erhalten werden muß; so wollen und verordnen Wir fe nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. December 1724 Provinz ein Collegium Medicum sein, und bestellet werden, und solches aus ei ges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zi dicis, zweien Chirurgis, und zweien Apothekern bestehen solle, welches nicht all tragen, daß in jeder Provinz das Medicinal-Wesen, nach dieser Ordnung im Sta ten werde, sondern auch befugt sein soll, conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Hebammen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch daß fe Consens und Approbation Unsers hiesigen Collegii Medici geschehe, als welch rection über die Provinzial-Collegia behält; und damit man von denen hiezu Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert sein, und sich auf dieselbe vollenfor lassen könne; so wollen Wir auch, daß hinkünftig kein Medicus dazu gezogen wer welcher nicht zuvor allhier in Berlin beim Königlichen Theatro Anatomico, sei sum Anatomicum gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren cursum oper wie auch die Apotheker ihre aufgegebene Processus Pharmaceutico-Chimic lich hieselbst gezeiget, und ohne Tadel ausgeführet haben, und sämmtlich von Un legio Medico darüber approbiret und verehret werden [2]).

Hiernächst müssen diese Provinzial-Collegia mit Unserm Collegio Medico fleißig correspondiren, und ihrer Verrichtung halber quartaliter referiren. Dan Unserm Collegio Medico hieselbst alle einlaufende Medicinische Sachen und das forderſamste ausgefertiget werden können; so soll der Vortrag und Expedit denen Collegis Unsers Collegii Medici, in gleiche Departements nach Eintheil Provinzien repariret werden.

Cognitio Collegii.

5. Wie denn auch die Cognition super nostro, Arztlohn und über den We Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und Patienten, dafern u kein pactum vorhanden, ins künftige Unserm Collegio Medico einzig und allei den soll, zu welchem Ende Wir auch demselben einen Juris peritum zugefüg welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bei entstehender abzufassen und zu expediren hat. Die Sententien aber werden in Unserm all Namen expediret, und von Unserm Ober-Hof-Marschall und wirklich Geheimen E Krieges-Ministre dem von Prinzen, als jetzigem Chef und Ober-Directore de

---

[1]) Als 1734 der Chef des Kollegiums wegen Kränklichkeit und vieler Gesc Versammlungen nicht beiwohnen konnte, wurde noch ein besonderer Direl Kollegio ernannt. Das namentliche Verzeichniß der Chefs, welche da Coll. med. von 1697 bis 1785 gehabt, giebt v. d. Hagen in seinen Na v. d. Med. Anstalten und medic. Kollegiis in den Preuß. Staaten. Ber S. 7 u. 8.

[2]) Friedrich der Große fügte diesen Kollegien zwei neue zu, 1740 für land und 1773 für Westpreußen. In Schlesien beließ er das Medicin *unter der Leitung des Schlesischen Finanz-Departements, unter welche 1808 verblieb.* S. K. 1.

i Medici unterschrieben, und solchergestalt von denen Provincial-Collegiis Medicis.

... Collegii.

Da auch von Uns in hiesigen Residentzien und der Chur-Mark ein Fiscalis Collegii Medici bestellet ist, Wir auch Unserm General-Fiscal Duhram unterm 7. ... 1716 aufgetragen, die sämmtliche Fiscäle dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicta zu halten, u. wann die Contraventiones, servato juris ordine, untersuchet, ad Collegium Medicum zum Spruch Rechtens einzuschicken; als werden die ... Fisci hierauf nochmals angewiesen, ihres Amts hierinnen eingedenk zu sein, damit Unsere Edicta und Verordnungen in Medicinalibus ihren Effect erreichen, ... nichts verabsäumet werden möge.

...nes Medicinales.

... auch gleich bei und nach der Fundation Unsers Collegii Medici verschiedene ...tige Decreta u. Verordnungen an die Regierungen, Magistrate und Gerichte ... Lande u. Provintzien ergangen sind, daß dieselben in Medicinal Wesen ...sen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vernehmen sollen; die... Verfahren höchst-mildeste Willensmeinung aber gehörig nicht nachgelebet wor... gehet Unser allergnädigster und ernster Wille nochmals dahin, daß von keinem ...weder weiter gehandelt, sondern die vorkommende Medicinalia, imgleichen die ...dirende Medico-legalia auch inquisitionalia ohne weitere Opposition, Un... ...io Medico, oder auch dem Collegio Medico Provinciali, an welches Unser ...legium Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu unter... u verabscheiden, allein überlassen sein sollen.

...ones wider die Medicinal-Ordnung.

... wir auch bei öftern geführten Klagen und Beschwerden Unsers Collegii ...lig vernommen, daß die Judicia, insonderheit in denen Provintzien, demselben Rechtens in denen beim Collegio Medico vorfallenden Processen, u. darum... Verfügungen, Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabei mit ver...sten Interesse zuwider, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Jurisdiction. Dieser Beschwerde aber an beiden Theilen auf einmal abzu... ...et Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann außer Unsern ...entzien Berlin und der Chur-Mark, medicinische Contraventiones wieder ... in medicinalibus vorfallen, u. die adjungirte Provincial-Collegia Me... Städten Unserer Provintzien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute for...ren, andere Collegia u. Gerichte, wie auch die Beamte auf dem Lande, und Bediente in denen Provintzien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern ...en vielmehr die Hand bieten sollen.

...s.

...e auch ein Theil durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Colle... ...elbst ertheilet, oder auswärts in dessen Namen eingeholet worden, beschweret ...nen; so stehet demselben frei, ins künftige an Uns allerunterthänigst zu ap... ...t bleibet die Direction der Appellations-Processen bei Unserm Collegio

...nz-Gelder.

... die Succumbenz-Gelder betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Ver... 10. April und 24. Julii 1709 bei dem Collegio Medico entrichtet wer... ...e daß eher keine apostoli zu ertheilen sind; so lassen Wir solches auch ferner bewenden.

...

auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sententzien, beizutreibender ...ngleichen den Arrest anlegen und dergleichen andere Umstände, dem Collegio ...länglicher Zwang beigeleget bleiben muß; so ist deshalb bereits unterm 25. allergnädigst veranlasset worden, nämlich: Wann das Collegium Me... ...ntentz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß ...r Execution derer Land-Reiter ohne Requisit. on des Cammer-Gerichts oder ...orum bedienen möge; wobei wir es auch ferner sowohl in medicinalibus ...ico-legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen, was aber die Executiones ...tzien in Unsern Provintzien anbelanget, so haben Wir gnädigste Verordnung ...ember 1716. ergehen lassen, und sollen also die Regierungen und Magi... ...ultheißen-Vogt zu Magdeburg, die Beamten u. Vogte, Pachtere und Justitiarii ... und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch ...ie Executiones derer Sententzien und Arrest Verordnung des Collegii Me... ...re Executores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii ...incialis und Fiscalis, ohne Anstand verrichten lassen, oder gewärtigen, daß bezeigter Widersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unter...

lassener Execution und Beitreibung derer erkannten Straf-Gefälle davor stehen, [...] auch noch überdies mit namhafter Geldbuße angesehen werden sollen. Als worüber [...] jenige Kriegs- u. Domainen-Räthe, so die adjungirte Collegia Medica dirigiren, [...] Officiales Fisci jedes Orts genaue Obsicht haben sollen, damit die erkannte Straf[...] längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straf-Casse allhier in Berlin richtig einge[...] und abgegeben werden; von welchen einkommenden Straf-Gefällen wie bishero ge[...] lich gewesen, die Helfte dem Fisco, die andere Hälfte aber Unserm Collegio Me[...] heimfället und verbleiben sollen; von denen Straf-Gefällen aber so in denen Provi[...] eingetrieben werden, bekommt der Director des Provincial-Collegii und der Fiscal [...] die Sache untersuchet, die Helfte, die andere Helfte aber wird Unserm Collegio Me[...] hieselbst eingesand, wovon dem Königl. Fisco dimidia abgegeben wird.

Approbirte Sportuln.

12. Damit auch besagtes Unser Collegium Medicum besser bestehen, und ein[...] ander fürfallende Kosten abgetragen werden können; so verwilligen Wir gnädigst, da[...] selbe wegen Examinirung u. Approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apoth[...] Bader und Hebammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und vor die da[...] auszustellende Attestata und zu ertheilende Responsa Medica, nach Beschaffenheit [...] Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu denen benöthigten Ausgaben [...] wenden möge; worüber Wir die hiebey angehängte Sportul Ordnung allergnä[...] approbiret; nicht weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Cammer-Ger[...] Ordnung reguliret werden sollen. Diesemnechst, haben Wir wegen derer[...] so Unserm Collegio Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, [...] wie Sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst be[...] worden, fest gestellet.

Von denen Medicis.

Medici.

1. Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträglich mit einander [...] gehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn sie gerufen werden, treulich und fleißig, [...] solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedenken, verrichten, mit Anord[...] der Diaet und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtlich verfahren, ihrer Patienten [...] stand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel, [...] Gebrechen Niemand offenbahren, keine übermäßige Belohnung sonderlich von armen [...] (welchen sie mit Rath und Hülfe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) [...] fordern, sondern sich darinn aller Bescheidenheit gebrauchen, und im übrigen ihnen [...] Conservation und Wiederbringung ihres Nechsten Gesundheit, dergestalt angelegen [...] lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici so sich als Practici beim Collegio Medico legitimiret, [...] trachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines [...] ständlichen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich befleißigen, unter einander in guter [...] und Vertraulichkeit leben, niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, vielwe[...] durch unzuläßige Wege, zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, [...] ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie denen Patienten [...] heimlich, und einer wieder des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar [...] eigene Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit [...] des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia [...] Verordnung dienlicher Arzeneien denen preßhaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und Stadt-Physici.

2. Wollen und befehlen Wir auch, daß nach Unserer Verordnung vom 24. Aug. [...] kein Land- oder Stadt-Physicus in Unseren Provinzien und Städten angenommen we[...] noch weniger ein Doctor Medicinae in Unsern Landen practiciren solle, er habe sich [...] zuvor bei Unserm Collegio Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Di[...] tionem inauguralem und andere Testimonia publica produciret, auch einen auf[...] denen Casum Medico-practicum elaboriret, über welchen er noch dem Befinden [...] examiniret werden soll, auch nebst dem auf Veranlassung Unsers Collegii Medici, [...] Königl. Theatro anatomico seinen cursum anatomicum in Sechs dazu best[...] Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monaten publice durchgemachet; we[...] selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern fall[...] juramentum Medicorum ablegen kann.

Arcana.

3. Welchemnach auch denen von Unserm Collegio Medico approbirten Medic[...] Doctoribus das innere Kuriren allein verbleibet; dahingegen sie sich aller äußerl[...] chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer medicamentorum officinal[...] gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein und ander Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium sp[...] ficum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche er expresse benennen [...]

ßere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte
menta officinalia nicht thun, und welches Medicament von andern
ici vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann
dergestalt, daß der Besitzer mit übereinstimmenden gültigen attestatis er-
es etwas gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Reme-
m von Unserm Collegio Medico seiner Wirkung nach, gehörig examini-
iret worden; so soll ihm in solchem Falle erlaubet sein, eines oder aufs
mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta umb einen billigen Preis
n zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele
Profits und strafbaren Eigennutzes wegen, sich unterstanden, selbsten einige
unter erdichtete neue Namens zu verfertigen, und darunter öfters einige
liche und unzulässige narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem ge-
dico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Scha-
et, und solche fingirte arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von
n und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und
Apotheken und Apothekers, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht
ien, und bei denen Patienten auf alle Art und Weise verhaßt zu machen,
b diejenige Apotheker, mit welchen sie ihre unbillige Durchstechereien haben,
ie von der ganzen Stadt anzupreisen; Als haben Wir diese höchst schäd-
n bei hoher Bestrafung hiemit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

hingegen die approbirte Medici practici wieder die Praeparation ein u.
n. mit Bestande etwas erweisliches einzuwenden haben, so sollen sie solches
llegio Medico zur behörigen Untersuchung, und Remedirung derselben
t seyn.

leinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen u. subsistiren
enen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgis oder Apothekern,
let werden, die vorfallende Krankheiten zu curiren, und Medicamenta
jedoch daß sie auch, so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Me-
en Fällen conferiren, auch starke Arzeneien zu purgiren, vomiren, das Ge-
auch Opiatata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

auch denen Medicis gänzlich verboten, einen Chirurgum vor den andern,
eker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es
nten darin freier Wille gelassen werden.

n auch die Physici und andere Medici practici die Städte und Oerter,
n Aufenthalt eine Zeitlang gehabt, und ihren Unterhalt erworben, nicht
est- und andern Sterbens-Läuften zu verlassen. Doch so wohl wegen ih-
genossen, als andere Patienten, eben nicht verbunden sein, zu denen Infi-
ser zu gehen, es sey dann, daß ein und anderer, als Pest-Medicus darzu
dert wird, sondern können und sollen denen deßfalls in Zeiten einzurichten-
gemäß, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern, denen, die dessen be-
m zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

icorum etc.

ilen auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß die Medici, Chirurgi
or ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht
ig erkannt werden, sondern auch bei Liquidationen u. andern Gerichtlichen
re Mühe gar nichts erhalten; so wollen und ordnen Wir hierdurch ernst-
die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bei
Güter, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen, nach Landes-Herr-
assungen, vor allen übrigen Creditoribus, jedoch überall nach Inhalt Un-
Concurs Ordnung §. 140. den Vorzug haben sollen.

ber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für seine ange-
e Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren
en die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzt werden;
es bei der schon dieserhalb regulirten Taxa bewenden. Es bindet
a denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit
n und Freigebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Me-
gi zu erkennen, sondern es ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziem-
d genugsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgum
örlich remuneriren können.

Von denen Chirurgis.

Chirurgi.

1. Alle und jede Chirurgi, so in Unsern hiesigen Residentzien u. Provintzien
rurgie exerciren wollen, sollen ebenfalls diesem Collegio unterworfen, und nach
Ordnung zu halten schuldig seyn. Daß

Examina.

2. Wer in Unsern Städten und Landen in der Chirurgie zu practiciren will
sich zuerst bei Unserm Collegio Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen
was vor einem Ambte der Chirurgorum er sich halten wolle, u. wann er beigebr
er in solchem Ambte seinen richtigen Lehrbrief, auch andere gute Attestata, daß er
stens sieben Jahr serviret, auch während der Zeit als Feldscheer unter Unsere Trou
dienet, vorgewiesen, und ferner von dem Physico Ordinario und denen Aelt
Ambts, ihren Privilegiis gemäß, tentiret worden; so sollen alle diejenige, so sich in
Landen niederlassen, auf dem Königl. Theatro Anatomico ihren Cursum operat
machen, und darüber ein Attestatum beibringen, und ferner vom Collegio Medi
Zuziehung der Assessorum aus hiesigem Ambte derer Chirurgorum, ordentlich e
niret und dem Befinden nach, approbiret und vereydet werden.

Chirurgi in denen Provintzien.

Diejenige Chirurgi aber, so vermöge dieser Verordnung v. 4. Dec. 1724 vo
Provincial-Collegiis Medicis examiniret worden, müssen jedennoch von Unserm
gio Medico hieselbst Approbationem suchen und erwarten; dahingegen nur diese
hieselbst ihren Cursum operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren
Chirurgi und Operatores genannt werden können, und folglich in denen Provin
allen andern, bei vorfallenden Operationibus und Sectionibus judicialibus de
zug haben müssen [1]).

Deutsch- und Frantzösische Ambts-Chirurgi.

3. Da Wir auch unterm 29. Martii 1724 verordnet, daß in Unsern
gen Residentzien, ausser Unseren Leib- und Hof-Chirurgis nur Zwantzig
und Sechs Frantzösische Chirurgi im Ambte geduldet werden, und die bis
theilte Concessiones mit deren Besitzere Absterben, nach und nach ausgehen, a
besondere Concessiones mehr ertheilet werden sollen.

4. So befehlen und ordnen Wir auch hiemit und Krafft dieses, daß bei allen
tern und Innungen derer Chirurgorum, sowohl in hiesigen Residentzien als auch i
andern Städten die unnöthige Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Koch
wie nichtweniger die Bestraffungen darüber gäntzlichen aufgehoben werden sollen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in das hiesige Ambt examiniret u
piret wird, ausser denen gewöhnlich zu entrichtenden Ambts-Cassen-Geldern, 20 Rth
ein incorporirter 10 Rthlr. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche I
menta das Ambt derer Chirurgorum mit Genehmhaltung derer Assessorum
gen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämtliche privilegirte Ambts-Chirurgi ihre Discipuls be
halten, daß sie die Lectiones publicas auf dem Theatro Anatomico fleißig ab
Und damit Wir versichert seyn, daß solches geschehen, so sollen die Lehrjungens, w
losgesprochen werden, zuforderst von denen Assessoribus Chirurgiae, in dem A
rer Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden.

Aeusserliche Curen.

5. Diesen Umbständen nach, soll alsdann auch keinem, als denen von Unsern
legio Medico approbirten Chirurgis, das äusserliche Curiren eintzig und allein
bet seyn und verbleiben [2]).

Wobey sie sich eines Gott-wohlgefälligen, nüchtern und eingezogenen mäßigen
zu befleißigen haben, damit sie jederzeit bei begebenden Fällen tüchtig seyn möge
Nechsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sei
oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geflissen seyn, ihre Patienten, die i
kommen, und sich ihrer Cur und Vorsorge unterwerffen, mit unermüdeten Fleiß
bührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch in vorkommenden
Sterbenszeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazarether zu

---

[1]) Nach der Declar. v. 22. April 1727 durften die von den Provinz. Medic. K
Geprüften die Chirurgie nur in den kleinen Städten und auf dem platten
ausüben (C. C. T. IV. S. 258).

[2]) Das R. v. 20. März 1828. — s. bei Chirurgen — bemerkt, daß diese
mung noch gültig sei.

s-Chirurgi.

Ale Ambts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen
t werden, so der Schaden groß oder gefährlich, denselben nach behörlicher Unter-
und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die
heit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versi-
und der That, da es mit den Schaden übel ablaufen möchte, an denselben der Ge-
h. ahnden können.

rgische Besichtigungen.

Wann zu Besichtigung derer Verwundeten oder Entleibeten ein Ambts-Chirur-
n dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert
l derselbe die Untersuchung mit behörlichen Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle
r Einbildung, Präsumtion oder Partialität verrichten, u. des Medici oder Phy-
nlassung mehr, als seinem eigenen Gutdüncken folgen, die Beschaffenheit der
und Umbstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage
n und thun könne, alles aufrichtig und treulich an behörigen Orte berichten und
sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbahren.

Curen.

er innerlichen Curen auch des Präparirens u. Dispensirens derer Medicamen-
derlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gäntzlich enthalten, auch in de-
ichen Kranckheiten, die besorglich, und wobey schwere Zufälle zu befahren, ih-
icht zu viel beymessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrensten Ambts-
it zu Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; Ist aber der As-
sonderbahrer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum
n, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlas-
gegeben sich unterstehen.

ions-Curen.

nsonderheit da die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea,
t Kranckheiten, durch die angestellte Salivationem, cum Medicamentibus
ibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe
egangen, so die Patienten mit dem Leben gebüsset haben; Sollen sie in der-
llen, ohne Assistentz eines Medici sich hinführo keiner solchen Cur, als die offi-
e Noth, eitelen Gewinnstes halber unternommen wird, und vielerhand schwe-
ährlichen Zufällen unterworffen ist, eigenmächtig unterfangen, bey hoher un-
Straffe. Wie ihnen auch das zur Unzeit, und zwar in bedencklichen hefftigen
Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bey obgedachter
gäntzlichen untersaget wird.

Von denen Apotheckern.

er.

Weil auch des Landes Wohlfahrt, derer Patienten Leben und Gesundheit, auch
orum Ehre und Reputation, nebst andern, an deren Apothecker Fleiß, Wis-
nd Treue hänget, als erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apothecker und Pro-
Unseren hiesigen Residentzien, und anderen Städten, nicht allein diese Unsere
-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Puncten unverbrüchlich halten sollen, son-
verordnen und befehlen auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß alle und
ecker, so sich in Unsern Residentzien, und in andern grossen und kleinen Städ-
r-Marck niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Collegio sich
ubmittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, daß sie wenigstens Sieben
als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Pro-
ymiae practico und Hof-Apothecker ihnen aufgegebene Processus Pharma-
ymicos, in seinen Lections-Stunden beym Collegio Medico-Chyrurgico
aboriren sollen; Worauf der oder dieselbe, von Unserm Collegio Medico, in
st gedachten Professoris, als Membri Collegii Medici, und derer Asses-
rmaciae examiniret, und nach Befinden approbiret und beeydet werden kön-
Apothecker in denen Provintzien, werden von denen bestellten Provincial-
Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Pro-
ollegium an Unser Collegium Medicum hieselbst aufrichtig Bericht
und darauf entweder die Approbation oder Verwerffung zu gewarten hat.

er Apothecken in Berlin.

Weil Wir auch nach Unserer an das Collegium Medicum ergangenen aller-
Verordnung vom 27. December 1720. und deßhalb geschehener No-
sub eodem die et anno, an hiesigen Magistrat, die bisher zu-

genommene und überflüßig angewachsene Apothecken hiesiger Residentzien, b! Teutsche und drey Frantzösische reduciret haben, dergestalt und also, daß in Be ältesle Teutsche, in Cölln zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Frie eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apothecke seyn, und darneben die drey Frantzösische Apothecken und mehr nicht, wo sie sic bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder anderen Fällen e den sollen, bis dieser von Uns verordnete Numerus festgestellet worden; Als es nochmahlen bey dieser Einrichtung bewenden, und wollen, daß hierüber r gehalten werden soll.

Deren Apothecker-Ambt.

3. Nechstdem müssen die Apothecker für allen Dingen sich der Gottesfu gen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam unl gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt ihrem Ambte und Beruff sollen sie sich treu und fleißig erzeigen, alle und jede gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammlen, wie auch sauber i bequemen Gefäßen halten und bewahren; Zu denen Compositis sollen sie lesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta, als auch die Chymica, r Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit cepten verordnete Medicamenta, jedesmahl bey 25 Rthl. fiscalischer Straffe, noch unter Unsere Apothecker-Taxa an die Patienten verkauffen, noch wenige neu Recepten verschriebene Ingredientien verändern, oder so ihm etwa ei ein anders davor substituiren.

Venena.

4. Die Venena und Gifft mit sich führende, auch andere gefährliche ! sollen von denen Apotheckern wohl verschlossen gehalten, und andere Artzene nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber sonderbahre V Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsa hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten unwissend, denen Pa höchsten Schaden beigefügt und vermischt werden könne. Wie Sie dann bey eines Gifftes sich behutsam erzeigen sollen, und keinen absonderlich unbekannt dächtigen Persohnen ohne vorgezeigten Schein vom Medico abfolgen lassen bekandte redliche Leute einig Gifft, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, Gesinde abholen liessen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefol

Innerliche Medicamenta.

5. Es sollen die Apothecker keine innerliche Medicamenta, so nicht von a Medicis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen [1]), worunter c verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Med ci verer welchen nichts bedenckliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ei thecker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er j fertigung halber zu bedencken Ursach hätte, vorkommet, solches dem nechstwol probirten Medico zuschicken, und dessen Censur darüber erwarten kann. Dal legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeich allen andern schleunigst, es sey bey Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als A lichst bereitet und abgefertiget werden müssen.

Arcana.

6 Auch soll sich kein eintziger Apothecker unterstehen, denen Einwohne tienten einen Medicum vor den andern zu recommandiren; Wie ihnen zuglei wird, von denen ungewissenhafften und eigennützigen Medicis, ausgedachte Me composita und so genannte Arcana, so nicht von Unserm Collegio Medico worden, anzunehmen, auch zu dispensiren, und zwar bey 100 Rthlr. unausble calischer Bestraffung, bey der zweiten Betreffung aber bey Verlust ihres Priv

Das Curiren derer Apothecker.

7. Des ordentlichen innerlichen und äusserlichen Curirens, wie auch D derer Medicamentorum simplicium et Compositorum, sollen die Apothec sores, derer Gesellen und Discipuls, ohne Praescription derer Medicorum s enthalten; Wann aber von der Hand aus denen Apothecken, einige simplicia posita alterantia, als Occl-Hertz-Kinder- und Praecipitanz-Pulver, auch geli tia und Lenitiva, als Manna, Cassia, Tamarinden Senna, Rhabarber und

---

[1]) Ueber die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf die heutigen Chiru das R. v. 20. März 1828 bei den Chirurgen.

[illegible], und [illegible] verlanget werden, ist ihnen solches in gemäßigter Dosi zu geben, [illegible] Recept zu verkauffen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und [illegible] Purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, [illegible] et Antimonio praeparata und opiata, worunter absonderlich philonium [illegible], requies Nicolai, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, zu verstehen sind, [illegible] hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu ver- [illegible] bey hoher Straffe verbothen werden.

[illegible]iones derer Apothecken.

8. Auf das auch alles in denen Apothecken wohl hergehe, und solche in guten [illegible] erhalten werden möge; So wollen Wir, daß Unser Collegium Medicum [illegible] hiesiger Residentzien, zum wenigsten alle drey Jahr durch einige aus ihrem [illegible] committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apotheckers, oder derer Assessorum, wie [illegible] Magistraten, und in denen Provintzien von denen adjungirten Collegiis [illegible], mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physicorum oder ältesten Medicinae [illegible]orum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene und [illegible] Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und wegwerfen [illegible]. Die auf der Visitation gehende Kosten, tragen nach Unser einmahl ergangenen [illegible]ung, die Stadt-Cämmereyen und die Apothecker zur Helffte. Inzwischen soll einem [illegible] Medico approbato freystehen, wann es ihm beliebt, oder er einen Zweiffel hat, [illegible] was er gedencket, zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apothe- [illegible] zu gehen, und zu fragen, welches ihm unweigerlich vom Apothecker, dessen Gesel- [illegible] Jungen soll gezeiget werden.

[illegible] Materialisten.

9. Weil nun denen Apotheckern das Ausgeben derer Medicamenten, obbesagter- [illegible], ohne Verschrifft eines Medici verbothen ist, und daß auch die Apothecker ihre [illegible] beständig in guten Stande erhalten, und wegen denen jährlich frisch anzuschaf- [illegible] gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurtzeln, Wassern und Conserven und [illegible] praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey [illegible] Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen und befehlen, zur Erreichung Unser [illegible] Intention, vermöge welcher das gantze Medicinal-Wesen, in eine bessere [illegible] Verfassung kommen soll, hiemit und krafft dieses, daß absonderlich die [illegible] nach Unserer Verordnung vom 12. Mai 1725. nichts anderes als es- [illegible] verkauffen, und hingegen sich keines weges mit dem Artzneywesen vermen- [illegible] Apotheckern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger [illegible] noch äusserliche Medicamenta simplicia et composita, weder praeparirten, [illegible] der Hand verkauffen oder verschencken sollen, und zwar bey Vermeidung fiscali- [illegible] Bestraffung.

Artical 29. des Materialisten-Privilegii.

10. Und da der 29te Artical des Materialisten-Privilegii zu solcher Unordnung die [illegible] Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, daß dasjenige, was Wir in [illegible] erkläret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beyde Theile [illegible] geschützet werden; Und zwar sollen gedachte Materialisten, ausser denen viel han- [illegible] ihnen freystehenden, dem Artzneywesen gar nichts angehenden Waaren, zwar [illegible] ausländische Materialien und Spezereyen, jedoch laut beygedruckter Specifica- [illegible] nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Untzen, Ferner [illegible] Confituren, Condisata und Condita, wie auch Korn, Frantz, Rheinische und [illegible] distillirte Brandtweine, vor wie nach, feil haben und verkauffen; Hingegen [illegible] destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wässer, [illegible] Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver [illegible] Latwergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita, innerliche und [illegible], auch unter den Nahmen von Olitaeten, künfftighin keine andere als Baum-Oehl, [illegible]-Oehl, Lein-Oehl, nebst ausgepreßten Muskaten-Oehl, Zimmet-Nelcken, Pfeffer, Cube- [illegible] u. die sogenannte Italiänische wohlriechende Oehle führen, vielweniger purgi- [illegible], Brechen verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschenken oder [illegible], sondern sich in allen diesen Dingen Unserm allergnädigsten Willen, und der [illegible] vorgeschriebenen Eydes-Formul gemäß, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten-Beeydigung.

11. Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten-Handel treiben wollen, sie [illegible] Teutsche oder Frantzösische Gülde-Brüder, oder nicht Gülde-Brüder, den bey dieser [illegible] Medicinal-Ordnung beygedruckten Eyd, unweigerlich und ohne eintzige fernere Ge- [illegible] vor Unserm Collegio Medico abschweren, wie deßhalb auch bereits [illegible] 4. September 1709, 30. September 1710 und 10. Augusti 1714.

nachdrückliche Verordnungen ergangen, oder bey dessen ferneren Weigerung [...] daß sie als Ungehorsame nicht nur nachdrücklich bestraffet, sondern ihnen auch der [...]listen-Handel gäntzlich verbothen werden solle.

Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Collegium Medicum, alle Labor[...] Destillateurs und Buchführer, welche Medicamenta verkauffen, einen Eyd schw[...]sen soll, dergleichen Sachen hinkünfftig nicht mehr zu führen.

Visitation derer Materialisten.

12. Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. [...]vember 1690., wie auch die Destillateurs, und deren Boutiquen alle Jahr 2[...] mit Zuziehung derer Apothecker visitiret, und die vorfindende ihnen verbothen ge[...] Sachen laut Verordnung vom 20. Septemb. 1690. versiegelt, und an Unser Colle[...] Medicum zu gehöriger Bestraffung, geschickt werden.

Apothecker-Gesellen sollen nicht Materialisten werden.

13. Es sollen auch die Materialisten, keine Apothecker-Gesellen noch Jungen [...] ihren Diensten, vielweniger in ihre Gülde bey 100 Rthlr. unausbleiblicher fiscalischer [...]straffung, auf und annehmen; Dagegen diejenige Apothecker-Gesellen, so bey denen [...]terialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als Apothecker in Unsern La[...] angenommen werden können. Wie auch die Medici, solche Apothecker-Gesellen zu [...]nehmen müssen, so unter dem Praetext des Laborirens, allerhand Medicamenta vor[...] praepariren, verkauffen, auch wohl gar curiren, und folglich Medicis und Apothecker [...]theilig sind.

Apothecker sollen nur allein Apothecken besitzen.

14. Dagegen wollen und verordnen Wir auch, daß künfftig keinen andern als [...]ten Apotheckern, so die Apothecker-Kunst würcklich erlernet, erlaubet seyn soll, [...] Apothecken anzunehmen, zu kauffen, oder wann Leute von andern Stande und Profe[...]nen, solche ererbet, zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apothecker zu [...] handeln.

Buchhändler sollen nicht mit Medicamenten handeln.

15. Nachdem sich auch allerhand Leute, denen das Medicinal-Wesen gar nicht [...]gehet, als Buchdrucker, Buchhändler, Zucker-Becker, Kauffleute, Krähmer und der[...]chen unterstanden, mit Artzeneyen zu handeln, auch viele Mannes- und Frauens-Perso[...] denen das Artzeney- und Apothecker-Wesen im geringsten nichts angehet, viele Medi[...]menta selbst praepariren, und solche unter dem Schein der Gutthätigkeit, nicht nur an [...] Familien und Bekandte, sondern auch an andere Leute austheilen; Als wollen Wir [...] dieser grossen Unordnung, von dato an gäntzlich abgeholffen wissen, verordnen und [...]biethen demnach hiermit alles Ernstes, daß von allen dergleichen Leuten Niemand [...] bey Vermeydung 100 Rthlr. fiscalischer Straffe, weder Artzeneyen selbst praepariren, [...] weniger frembde Medicamenta hieselbst verhandeln oder verschencken sollen.

Materialisten-Laden.

16. Endlich wollen Wir auch die in Unsern Residentzien auch anderswo eingef[...]chene übele Gewohnheit, daß die Materialisten-Laden, und andere Krahm-Buden, [...]thecken genannt werden, gäntzlich abgeschaffet wissen, und verordnen zu dem Ende, [...] jeder Apothecker über seine Apothecke schreiben lasse: Privilegirte Apothecke; und hi[...]gen jeder Materialiste über seinen Laden: Materialisten-Laden oder Gewürtz-Krahm.

Von denen Badern.

Bader.

Die Bader und Bademeister sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Bad-St[...] irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kauffen, wann sie nicht v[...]hero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Collegio Medico als Bader approbi[...] und vereydet worden; Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder in[...]liche noch äusserlich bedenckliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch wen[...] innerliche Medicamenta an jemand, weder in ihre Bad-Stuben, noch sonsten zu ge[...] sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben, und [...] bey fiscalischer hoher Straffe, weder in ihren Lehr-Brieffen Chirurgos nennen, [...] weniger denen privilegirten Ambts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun.

Von denen Hebammen.

Hebammen.

Nicht weniger sollen auch die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen [...] von Unserm Collegio Medico, und in denen Provintzen von denen Provinzial-Colleg[...] ordentlich examiniret, approbiret und endlich von dem Magistrat jedes Ortes

...nommen werden. Wornechst dieselbe dahin angewiesen werden, daß sie ... Theatro Anatomico, vom Professore Anatomiae, die Beschaffenheit und ... partium genitalium, an todten Subjectis zeigen und instruiren lassen; ... sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast ... sind, daß sie nicht so wohl Tages als Nachtes sollten gefordert werden, der ... befleißigen; Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit ... die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, ... guten Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen; Ihrer Pflicht ... vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, die in Nöthen befindliche ... aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ... Anzeigungen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstren... Geburth sollen sie auf alle Beschaffenheit genau acht haben, und da sich be... ...che Vorfälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer und andern verständi... ...en überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth, einen Medicum oder Chi... ...ordern, und deren Rath und Vorschläge mit nehmen und folgen.

...ner soll denen Hebammen gänzlichen untersaget seyn, das innerliche und äuß... ...iren, sowohl an verehlichten und ledigen Frauens-Personen, als auch Schwan... ...Wöchnerinnen und Kindern. Wann ihnen auch verdächtige Personen vorkom... ...ihnen ungeziemenden Rath und Hülffe suchen, haben sie befundenen Umstän... ...des alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesessen, anzumelden, ...tehenden Unheil vorgebeuget werden könne. Auch müssen die Hebammen ...m Nebenabsichten keinen Medicum, Chirurgum, und Apothecke vor die ...lagen und recommandiren, sondern denen Leuten darinn die freye Wahl und ...

...yer und Zahn-Aertzte.

...es soll denen auf den Jahrmärckten herumziehenden Bruchschneidern und ...n, auch Wurtzel-Krämern gar nicht erlaubet seyn, in Unsern Städten öffent... ...en, und feil zu haben, wann sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. ...nen Marckschreyern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medi... ...sie öffentlich verkauffen, aus denen Apothecken nehmen.

Medicinae etc.

...ir auch allen Studiosis Medicinae, allen Predigern sowohl in Städten, als ...e, allen Chymisten, Laboranten, Destillateurs, Stöhrern von allerhand ...n, Juden, Schäfern, Doctoribus Bullatis, alten Weibern und Segensprechern, ... zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und ...eriren, Urin besehen und Rath geben, auch Verfertigung und Verkauffung ...eyen, bey unnachläßiger harter Bestraffung hiermit gänzlich untersagen.

...ter.

...Scharffrichtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, ...ung Unserer allergnädigsten Intention alles innerliche und äusserliche Cu... ...cher fiscalischer Straffe gänzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene ... hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben.

...ämer.

...auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, und Thüringer Wasser- und ...ämern, sollen auf geschehener Anzeige der Land- und Stadt-Physicorum, ...en in denen Provintzien, die Land- und Polizey-Reuter, ihre bey sich habende ...a, wodurch nicht allein Unser Accise in denen Städten, sondern auch Unsere ... hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am ...Leute von geringen Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ord... ...raveniren; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß die Uebertreter nach ...ndtlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestraffet, und wann sie sich daran ...dem Befinden nach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

...un dieser Unserer allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Lan... ...ndes väterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung, in allen Puncten fest ...tlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge: So ... Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cam... ...und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Ambt-Leu... ...aten, und sonsten jedermänniglich hiemit in Gnaden, hierüber nachdrucklich ... Unserm Collegio Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis ...hülffliche Hand zu biethen, auch ratione executionis keine Hinderniß zu ma... ...diejenige, so diesem *zuwider leben, mit gehöriger* Straffe angesehen werden

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben diese Unsere Verordnung durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben kundt zu machen allergnädigst anbefohlen.

Uhrkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Septemb. 1725.

Fr. Wilhelm.

(L. S.) M. L. von Printzen.

(C. C. M. Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. S. 219. Nr. XXXII. — Rabe Bd. 1. 1. S. 736 ff.)

Einige wesentliche Modifikationen erhielt das vorstehende Medic. in den nächsten Jahren. Es verordnete

1) das Edikt vom 1. Februar 1726[1]), daß — —

1. denen von Unserm Ober-Collegio Medico examinirten, vereydeten u. approbirten Medicinae Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein gestanden werden soll. 2. Daß denen von Unserm Ober-Collegio Medico, wie auch denen Provincial-Collegiis Medicis examinirten, vereydeten und approbirten Chirurgis, die Operationes Chirurgiae und alle andere äußerliche Curen allein verbleiben sollen. 3. Daß sonst Niemand, als die von Unserem Ober-Collegio Medico examinirte, vereydete und approbirte Apothecker Medicamenta praeparen und nach derer approbirten Medicorum Verordnung dispensiren müssen. Müssen auch alle Badere und Hebammen in Unseren Landen dergestalt examinirt und approbiret seyn. 5. Hat auch Unser Ober-Collegium Medicum, wie auch die Provincial-Collegia medica dahin zu sehen, daß alle und jede Materialisten, die Sie betreffende Puncte unverbrüchlich halten müssen. 6. Denen auf dem Lande herumziehenden — Krähmern, Siebmachern u. dgl., sollen — — Obrigkeiten und Beambte, ihre — — Medicamenta — — sofort abnehmen und an die Collegia Medica einschicken. 7. Denen herumb lauffenden Operatoribus, Oculisten ... Aertzten u. dgl., soll weder — — anzustehen, noch — — Medicamenta zu verkauffen erlaubet seyn, es sey denn, daß sie besonders von Uns darüber privilegiret sind. — 9. Sollen auch die Nachrichtere — — die Abdeckere und ihre Knechte — sich des — — Curirens enthalten, und sollen zu dem Ende deren etwa darüber erhaltene Concessiones hierdurch gänzlich cassiret seyn.

2) Die Deklaration der allgem. Medic. V. vom 27. Septbr. 1725 vom 22. April 1727[2]) erweiterte die Befugniß der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, indem sie ersteren beschränkter Weise auch die Verfertigung und den Verkauf von Arzneimitteln, und letzteren den Verkauf einiger »Simplicia und Composita alterantia« ohne Rezept verstattete; den Badern und den Chirurgen und Apothekern kleiner Städte gewährte sie in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einige Erleichterungen.

3) Durch die Ordres vom 24. Decbr. 1726[3]) und 12. Novbr. 17.. endlich[4]) wurde bestimmt, daß Regiments-Feldscheerer, nicht auch Compagnie-Feldscheerer, sowohl äußere als innere Kuren auch bei Civilpersonen verrichten dürften, und »beim Ausscheiden aus dem Militairdienste in den Provincial-Collegiis Medicis als Membra Chirurgiae vor allen andern, sonder sich ferner auf eine oder andere Art zu legitimiren, employret werden sollten.«

---

[1]) Edict, daß der allgemeinen Medicinal-Ordnung de anno 1725 nachgelebet werden soll. (C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXIV.)

[2]) C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXVI.

[3]) V. v. 24. Decbr. 1726, daß denen Regiments-Feldscheerern erlaubt sey, innerlich und äußerlich zu curiren und Ordre von demselben Datum an das Ober-Collegium Medicum, daß erstere curiren und Sectiones verrichten können. (C. C. M. III. 1. No. CCVI. und V. IV. Cap. I No. XXXV.)

[4]) Rescripta des Ober-Colleg. med., daß die abgedanckte Regiments-Feldscheerer innerlich und äußerlich curiren dürffen und in denen Collegiis Medicis Provincialibus als Membra angenommen werden sollen. (C. C. M. V. IV. Cap. I. No. XXXVII.)

Dem Vorstehenden zufolge ordnete das Medic. Edikt von 1725 mit den erwähnten darauf unmittelbar folgenden Deklarationen, wenigstens den Hauptumrissen nach, Alles an, was eine zweckmäßige Medicinal-Verwaltung in einem wohleingerichteten Staate zu födern damals nur immer im Stande war.

Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts schritt jedoch die Medicinal-Verfassung Preußens, ungeachtet sie so zeitig auf die richtige Bahn geleitet worden war, nicht im gleichen Grade vorwärts [1]), und tief eingreifende organische Veränderungen erfolgten erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1825 und 1826.

Zweites Kapitel.

In Schlesien.

In Betreff Schlesiens und der Grafschaft Glatz sind zunächst die beiden Perioden vor und nach der Preußischen Besitznahme im Jahre 1740 zu unterscheiden.

In jener lag die Obsorge für das Medicinal-Wesen dem kaiserlichen, die Oberlandes-Polizei ausübenden, Oberamte zu Breslau ob, und unter diesem in den unmittelbaren Städten ihren Magisträten, in den mittelbaren Distrikten aber den Grundherrschaften und Mediat-Regierungen. Im Jahre 1737 wurde zu Breslau ein besonderes Collegium sanitatis errichtet; sonstige besondere Medicinal- oder Sanitäts-Kollegia waren so wenig als öffentliche medicinische Lehranstalten vorhanden.

Nach der Regierungs-Veränderung ging die Landes-Polizei auf die beiden neu errichteten Kriegs- und Domainen-Kammern zu Glogau und Breslau über, welche unter dem Präsidio eines unmittelbar von dem Könige abhängenden Finanz-Ministers standen. Zu den Geschäften dieser Dikasterien gehörte auch das Schlesische Medicinal-Wesen. Schon im Jahre 1744 wurde jeder dieser beiden Kammern ein derselben untergeordnetes Collegium medicum et sanitatis beigegeben und von letzterem unter Zuziehung der Kammern eine Medicinal-Ordnung entworfen, welche Friedrich der Große am 14. März 1744 als »General-Medicinal-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz« nebst einer dazu gehörigen Medicinal-Taxe publiciren ließ [2]). An allen Orten, wo deren noch nicht vorhanden waren, setzte man Kreis- und Stadt-Physici an und als besondere Behörde der Collegia medica in den einzelnen Kreisen Adjuncti Collegii medici, zu welchen die betreffenden Kreis-Physici ernannt wurden. Einzelne Theile der medizinischen Polizei im engsten Sinne wurden von der Ortspolizei, nämlich den Steuerräthen und Magisträten in den Städten, und den Landräthen und Dominiis auf dem Lande verwaltet.

Die erwähnte Medic. Ordnung und Taxe, welche sich zum Theil auch auf die Schlesische Observanz bezieht, so wie einzelne spätere Verordnungen der Schlesischen Ministerien und Kammern waren die Prinzipal-Gesetze, denen sich subsidiarisch die allgemeinen Preußischen betreffenden Gesetze anschlossen.

---

[1]) Die späteren Veränderungen sind in den historischen Einleitungen zu den einzelnen Theilen des Medic. Wesens zu vergleichen. In wie weit das Landrecht Medic. Pol. Bestimmungen enthält, darüber siehe Abth. III. Abschn. 1. bei den Quellen des Preuß. Med. Wesens.

[2]) Aeltere Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. 19. S. 1 ff.

Diese Verfassung bestand bis zum Jahre 1808. Als es damals ge Kraft und Einheit und dadurch neues Leben in das Staatsleben zu b gen, mußte in Betreff der Verwaltung alle provinzielle Isolirung bese get werden. Es wurden sonach durch die Gesetze vom 16. und 26. De 1808[1]) auch die besonderen polizeilichen und finanziellen Einrichtun Schlesiens, und mit ersteren zugleich die besondere Medicinal-Verfassung a gehoben, und Schlesien auch in dieser Beziehung den andern Theilen Monarchie gleichgestellt.

Was die Literatur dieser ehemaligen Schlesischen Medic. Ver fassung anlangt, so finden sich sehr vollständige Nachrichten über letzte dem größeren gediegenen Werke von Vater[2]), so wie in der klei Schrift desselben über das alte und neue schlesische Medicinal-Taxwe (Breslau 1803.) Ueber einzelne Gegenstände der Schlesischen Medici Verfassung sind die Abhandlungen zu vergleichen in Pyls Magazin gerichtl. Arzneikunde rc. 1. Bd. S. 180; in den Schlesischen Provin blättern pro 1805. April; in Kausch, Geist und Kritik der medic. Zeitschriften. 6. Jahrg. 2. Bd. und in Zadig's und Friese's Ar der Heilkunde. Bd. 1. S. 53. Einen Beitrag zur Geschichte des Me Wesens in Schlesien im 14. Jahrh. liefern die vom Med. R. Klose n getheilten Auszüge aus einem vom Kanzler des Fürstenthums Breslau Mackebach, in den Jahren 1553 ff. geschriebenen, die Landesordn betr. Notizenbuche, worin eine Arzneitare und mehrere polizeil. Verordnu gen über die Praxis der Aerzte. — S. Henke's Zeitschrift pro 1830. Ergänzungsheft.

Drittes Kapitel.

Was die neuerworbenen Provinzen anlangt, so sind die Qu len für die Geschichte ihrer früheren Medic. Verfassung noch nicht gesa melt. Eine Ausnahme macht:

das Herzogthum Berg[3]).

Die Bergischen früheren Medic. Verordnungen sind herausge ben von dem Dr. Pröbsting. Elberfeld bei Löwenstein und Büsch jun. 1831.

Diese Sammlung wurde den betr. Medic. Personen zur Anschaffu empfohlen durch R. der K. Reg. zu Köln v. 11. Aug. 1831. (A. I derselben S. 225.)

---

[1]) Publ., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, in Beziehu auf die innere Landes- und Finanz-Verfassung v. 16. Decbr. 1808. (N. C. T. XII. S. 527. Rabe Bd. 9. S. 333) und V wegen verbesserter Einrichtu der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808. (N. C. T. XII. S. 679. Rabe Bd. 9. S. 467.)

[2]) Preußisch-Schlesische Civil-Medicinal- und Sanitäts-Verfassung. Ein Ver von C. F. W. A. Vater. 2 Thle. Breslau, 180?.

[3]) Es gehörte bis 1709 eigenen Herzögen, kam dann an die Kurfürsten von Pf dann an Pfalz-Baiern, 1806 an Frankreich, welches es an Murat verlieh, 1814 an Preußen. Es gehört jetzt zum Reg. Bezirk Düsseldorf.

Dritte Abtheilung.

Von den Quellen und der Literatur der Staats-Arzneikunde.

Erster Abschnitt.
Quellen.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Quellen.

Als Quellen der Staatsarzneikunde im Allgemeinen sind die positiven Gesetze und Einrichtungen der einzelnen Staaten zu benutzen, in sofern sie mit den Prinzipien der Wissenschaft übereinstimmen.

Es finden sich:

I.

dergleichen Sammlungen positiver Medicinal-Polizei-Gesetze verschiedener Staaten in folgenden Werken:

G. H. v. Berg, Sammlung deutscher Polizeigesetze und Verordnungen, die Gesundheits-Polizei betr. II. Thl. 1. Bd. Hannover 1806. Ist auch einzeln im Buchhandel zu haben[1])

J. H. C. Bergius, allgem. Kameral- und Polizei-Magazin. Frankf. 1767 ff. 11 Bde. 4.

Derselbe, Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, die das Pol. u. Kam. Wesen angehen. (Neues Kam. u. Pol. Mag.); fortgesetzt vom 5. Bande an von Beckma Leipzig 1775—1793. 14 Alphabete. 4.

Table chronologique de tous les édits, déclarations etc. concernant les médicins, chirurgiens etc. Paris. 1773.

J. P. Beullac. Code des médicins, chirurgiens et pharmaciens avec des notes et réflexions sur les lois etc. Paris. 1823.

Samling of kongl. Jörordningar rörande nya Medicinal Staten. Holm. 1774. 4.

J. G. F. Scherff, Archiv der medic. Polizei und gemeinnützigen Arzneikunde. Leipzig 1783—1787. 6 Bde.

Desselben Beiträge zum Archiv d. med. Pol. 8 Bde. 1789—1799.

Desselben allgem. Archiv der Gesundheits-Polizei. Hannover 1805. 1 Bd. in 3 Heften.

Daniel's Bibliothek der Staatsarzneikunde giebt ein, jedoch nicht vollständiges Verzeichniß der Medic. Gesetze. S. 59 ff.

II.

Außerdem haben aber auch die meisten einzelnen Länder Sammlungen ihrer Medizinal-Gesetze erhalten.

1. In Deutschland.

a) Oesterreich.

John, Lexikon der k. k. Medizinal-Gesetze. Prag 1790 ff. 6 Thle.

Derselbe, die medic. Pol. und gerichtl. Arzneiwissenschaft in den K. K. Erbstaaten. Prag 1795.

---

[1]) Berg rühmt Thl. II. S. 70. besonders die Hessenkasselsche Med. Ord. v. 1767 und 1778; die Churpfälzische für Jülich und Berg von 1773; die Hildesheim von 1787 und die Lippesche von 1789.

v. Ferro, Sanitäts-Verordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. Wien. 1798—1825. 5 Thle. (Thl. 3—5 herausgegeben v. Lobes).

v. Kloß, die Gesundheits-Pol. des Oesterr. Kaiserstaates. 1822.

Medicinische Jahrbücher der K. K. Oesterr. Staaten. 6 Wien 1811—1820. Neue Folge, daselbst 1822—1825.

Berndt in s. system. Handbuche d. gerichtl. Arzneiwissensch. und medic. Pol. (s. unten) nimmt vorzugsweise auf die Oesterr. Gesetzgeb. Rücksicht.

b) Baiern.

Schmelzing, Repertorium der rc. bezüglichen Mandate und scripte. Nürnberg 1818.

c) Würtemberg.

(Geßner) Repertorium rc. Gmünd 1829. 2 Bde.

d) Großherzogthum Hessen.

v. Ritgen, das Medic. Wesen des Großherzogthums Hessen-Darmstadt. 1840.

e) Kur-Hessen.

Grandidier, Repertorium über d. Kurheff. Med. Gesetze. Kassel Krieger, 1814.

f) Sachsen (Königreich).

Kühn, Sammlung der Königl. Sächs. Med. G. Leipzig 180 Thle., fortgesetzt von Rosenmüller, herausgegeben von Cerutti. Leipzig 1820.

Schmalz, die Königl. Sächs. M. G. älterer und neuerer Zeit. Dresden 1819.

g) Sachsen-Weimar.

Schlegel, Sammlung aller Sanitäts-Verordn. für d. Fürstenth. Weimar bis zum Ende des J. 1802. Jena 1803.

h) Braunschweig.

Jugler, Repertorium für d. Med. Wesen in den Braunschw. Landen. Hannover 1790.

Hinze, Lexikon aller Herz. Braunschw. Verordn., w. d. Medic. P betr. Stendal 1793.

i) Mecklenburg.

Masius, Bruchstücke e. Gesch. der Med. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg. Rostock 1814.

Dornblüth, Darstellung der Med. Pol. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1834.

Dessen Meckl. Schwerinsche Med. Gesetze. Rostock 1811. 4.

Dessen Handbuch der Medic. Pol. Gesetzgebung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1818.

k) Holstein und Schleswig.

Forchhammer, Sammlung der Ges. u. V., welche d. Med. Wesen in dem Herzogthum Schleswig u. Holstein betreffen. Altona 1824.

l) Lippe.

Scherff, Gräfl. Lippesche Med. Ordnung. Lemgo 1789.

2. Frankreich.

Renard, Sammlung der Ges. und Verordn. Frankreichs in Bezug auf Arzneikunde, Wundarzneikunde und Apotheken, wie auch auf d.

...tliche Gesundheitswohl. Mit beigefügtem Französ. Texte. Mainz 1812. ... auch die sub I. angeführten Schriften.

3. Rußland.

v. Körber, Auszug aus den älteren sowohl als neueren im Russ. Reiche erschienenen, Mandaten, Ukasen etc., welche das gesammte Medic. Wesen betreffen. Leipzig 1818.

4. Schweden.

Siehe oben sub I.

Zweites Kapitel.

Für Preußen insbesondere.

Was insbesondere die Quellen der Preußischen Staatsarzneikunde anlangt, so sind dies, da ein eigenes Gesetzbuch über diesen Zweig der Polizei, so wenig wie über letztere im Allgemeinen, vorhanden ist, theils die früheren einzelnen Landesgesetze, K. Kab. Ordern und Verordnungen der höheren Staatsbehörden, Provinzial- und Statutarrechte, auch Kreis- und Lokal-Polizeivorschriften, theils die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetzbücher, theils endlich die späteren, das Med. Wesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der Central- und Provinzial-Behörden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in folgenden Werken und Sammlungen:

I. Die früheren Gesetze und Rescripte — von 1415 bis 1806 sind enthalten in den Myliusschen Sammlungen[1]), nämlich:

1) Chr. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. in der Kur- u. Mark-Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta, von Zeiten Friedrichs, Churfürsten zu Brandenburg, ad Annum 1736. VI. Theile. Berlin und Halle.

2) IV. Continuationes und 1 Supplementar-Bd. zur I. II. u. III. Continuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preußischer und Churfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte etc., vom Anfange des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit K. Allergnädigster Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in die K. Preuß. und Churbrandenburgischen geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landesgesetze. Tom. I.—XIII. v. Jahre 1751—1806.

Zu dieser Sammlung gehören 2 besonders erschienene Registerbände:

a) Der erste hat den Titel: Repertorium novi Corporis constitutionum Borussico Brandenburgensium praecipue Marchicarum ... chronologicum II. reale, oder: doppeltes Register über die neue

---

[1]) Diese waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. Landrechts, vom 1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetzsammlung.

Sammlung der Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen, sonders in Chur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publizirten nungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgän von 1751—1775, mit Allergnäd. Königl. Bewilligung durch Höchst Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin Kunst, ohne Jahreszahl, in Fol.

b) Das Andre hat diesen Titel: Repertorium novi Corp Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Ma carum I., chronologicum II. reale, oder: doppeltes Register üb neue Sammlung der Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgis besonders in der Chur- und Mark Brandenburg ergangenen und publ ten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w, welche in 50 J gängen, von 1751 – 1800, mit Allergnädigster Königlicher Bewillig durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert wo Berlin bei Bowik, 1803. Durch dieses wird das erste entbehrlich. Vorerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Einrich der Myliusschen Sammlung nebst deren Continuationen und der n Edikten-Sammlung.

Man citirt die Myliussche Sammlung gewöhnlich durch C. C (Corpus Constitutionum Marchicarum) und die neue Edikten-Sa lung durch N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

II. In den allgemeinen Gesetzbüchern für den ganzen St Diese beschränken sich nicht auf das Privatrecht, sondern umfassen g zeitig den größten Theil des innern Staatsrechts. Sie traten an die S der früheren allgemeinen Rechtsquellen, sofern sie nicht ausdrücklich ältere Verordnungen verweisen.

Diese allgemeinen Gesetzbücher sind:

1) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen St ten, 4 Bde. mit Register in 1 Bd. 8. Berlin, nach den ver denen Ausgaben. 1794. 1806. 1816. 1821. 1825. 1829. 18 nebst: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abände gen und Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. lin. 1803. 8., welcher in den Ausgaben des A. L. R. seit 1 stückweise an den gehörigen Orten eingeschaltet worden ist. Der Aus von 1806 fehlt der 20. Tit. des II. Th. (das Kriminalrecht), dessen Ur beitung und Verbindung mit der Kriminal-Prozeß-Ordnung man dam beabsichtigte.

2) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Pre Staaten, 3 Thle. mit Register. 8. Berlin, nach den verschiedenen A gaben, 179³/₆, 1815. 1823. 1828. 1831, nebst Anhang zur A. G. O. die Preuß. Staaten, Berlin 1815. 8., welcher den Ausgaben der A. G seit 1815 stückweise an den gehörigen Orten eingeschaltet worden ist.

3) Das Allgemeine Kriminal-Recht für die Preuß. St ten. Erster Theil. Kriminal-Ordnung. Berlin, 8., nach verschiedenen Ausgaben, 1806. 1816. 1820. 1822. 1828, mit Reg von Paalzow, nebst einem Anhange. Berlin. 1807. — 6. unveränd Abdr. 1830—8.

4) Die Allgem. Hypotheken-Ordnung für die gesam ten Preuß. Staaten. Berlin. 8. 1784.

5) Die Allgem. Deposital-Ordn. für die Ober- und tergerichte sämmtlicher Königl. Preuß. Lande. Berlin 1783.

In diesen Gesetzbüchern finden sich:

a) für die **Medizinal-Polizei** im A. L. R. an folgenden Orten Bestimmungen: Thl. II. Tit. 20. §§. 505. 506. 691 ff. 702—740. 779. 782—795. 8 ff. 1013—1016. 1328. 1442 ff. 1506. ff. — Tit. 8. §§. 462 ff. — it. 11. §§. 184 ff. 474 ff. — und im Tit. 10. in Betreff der allgemein Rechte und Pflichten der Mediz. Beamten.

b) für die **gerichtliche Medizin** befinden sich die hauptsächlichsten stimmungen, welche am betr. Orte, Thl. IV. des Bandes, mitgetheilt d, in der Kriminal-Ordnung.

III. **Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen** rden seit dem Jahr 1810 amtlich publizirt [1]):

1) durch die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Ber. 4. 1810—1840. 30 Bände.

Sie soll nach der sie begründenden Verordnung vom 27. Octbr. 1810 G. S. pro 1810. S. 1.) alle Königl. Gesetze und Verordnungen enthaln, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen;

2) durch die **Amtsblätter** der jetzt vorhandenen 25 Regierungen [2]) m 1. Januar 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden begründet durch §. 2. der ad 1 gedachten V. v. 27. October 1810, durch die V. . 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Reg. Departements und über die Publikation der Gesetze und Verf. durch dieselben und durch die Allg. Ges. Sammlung (G. S. pro 1811. S. 165.), so wie durch die V. v. 9. Juni 1819 (G. S. pro 1819. S. 148.) und K. O. v. 24. Juli 1826. (G. S. pro 1826. S. 73.)

Hiernach enthalten die Amtsblätter Publikations-Anzeigen der in der Gesetz-S. erschienenen Stücke, Gesetze, die nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Ministerien und Regierungen. Durch diese Amtsblätter und die ad 1 gedachte Ges. Sammlung erfolgt die **Publikation** Preußischer Gesetze.

IV. Außerdem erschienen **folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Ministerial-Verordnungen** und — seit 1810 — **solcher Königlichen Bestimmungen**, die nicht durch die Ges. Sammlung abgedruckt worden:

1) **Amelang**, neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin. 1800—1806. 4 Bde. 8. [3])

2) **Mathis**, allgem. jurist. Monatsschrift für die Preuß. Staaten. Berlin 1805—1811. 11 Bde. mit Register [4]).

---

[1]) Die Lücke zwischen dem Novum Corpus Constitutionum (s. sub I. c.), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetz-Sammlung, welche mit dem J. 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetz-Sammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in folio und in quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetz-Sammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quartausgabe ist jedoch vergriffen. Ein amtliches Hauptregister über die G. S. von 1806 bis 1830 erschien im J. 1831.

[2]) Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit andern Regierungen vereinigten Regierungen zu **Reichenbach** und **Cleve** zu beachten.

[3]) Wird allegirt: **Amelang's Neues Archiv.** Es hat nach dem vorgedruckten R. v. 19. Febr. 1800 und nach dem Patente zum Anhange des L. Rechts v. 11. April 1803 öffentliche Gültigkeit.

[4]) Wird allegirt: **Mathis.** Es schließt sich an das vorgedachte Werk an, und sind nach dem R. vom 3. November 1810 (Bd. 9. S. 511) die aufgenommenen R. als gültige Erklärungen der Gesetze anzusehen.

3) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung u. V
verwaltung. Berlin 1813—1840. Jeder Jahrg. in 4 Heften, die 2
bilden [1]).

4) v. Kamptz, Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltun
lin 1817—1839. In Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bän
den; mit 2 Register-Bänden [2]).

Diesem letzteren Werke schließen sich die von den folgenden M
nisterien amtlich herausgegebenen Sammlungen an:

5) Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgeb
Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums
lin. Heymann. in 4. Begann mit dem 1. Januar 1839 [3]).

6) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Han
Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. St
Redigirt im Büreau des Finanz-Ministerii. Berlin in 4. Begann mi
Jahre 1839 [4]).

7) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Ver
tung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Bürea
Ministeriums des Innern. Im Verlage des K. Zeitungs-Komptoi
Berlin in 4. Begann mit dem 1. Juli 1839, lieferte jedoch die betr
skripte vom 1. Jan. 1839 ab nachträglich [5]).

V. Außeramtliche Sammlungen der Gesetze und son
Verordnungen sind, abgesehen von den bereits angeführten, die nachste
mit öffentlichem Ansehen bekleidet worden, folgende [6]):

1) Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit i
Preuß. Staaten, 26 Bde. gr. 8. Berlin, 1799—1807.

2) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheid
der Gesetzkommission, 2 Sammlungen. 8. Berlin. 1794. 1796.

3) Auszug der neueren Gemein-Preußischen Gesetze und Verord
gen 2c., seit dem 1. Juni 1794 2c. in chronologischer Ordnung ent
und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. I.—IV. Heft,
1. Juni 1794 bis letzten Dec. 1796. 2. Aufl. Stettin, 1798.

4) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der
Verfassung und der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten. 6 Bde.
lin, 1795—1799. und Stengel, neue Beiträge 2c. 12 Bde. Berlin
Halle, 1799—1804.

5) Amelang und Gründler, Archiv des Preuß. Rechts. 3
Berlin, 1799—1800.

6) Hoffmann's Repertorium der Preuß. Brandenburgischen
desgesetze, welche in der älteren und neueren Edikten-Sammlung enth
sind 2c. Züllichau, 1800. 1 Thl. und drei Fortsetzungen. 1802—181
bis 4. Thl. 1810—1814.

---

[1]) Mit amtlichem Ansehen durch die V. v. 9. Decbr. 1815 (Bd. 1. S. 406) b
det. Die in dies Werk aufgenommenen Verordn. sind systematisch geordn
Gräff, Sammlung sämmtl. Verordn., die in den v. K.schen Jahrb. enth
sind. Berlin und Breslau, 1830—1840. 13 Bde. u. 1 Register-Bd. Al
wird ersteres Werk: v. Kamptz, Jahrbücher; letzteres: Gräff.

[2]) Allegirt: v. Kamptz, Annalen.

[3]) Wird allegirt: Just. Min. Bl.

[4]) Wird allegirt: Central-Blatt.

[5]) Wird allegirt: Min. Blatt.

[6]) Die außeramtlichen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche sic
ziell auf die Staatsarzneikunde beziehen, s. bei der Literatur.

7) Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze und Verordn. 2c., nach der ...folge geordnet, Thl. 1, bestehend aus 7 Bdn., und Thl. 2—13. Halle ...dam, 1816—1824.

8) Mannkopff, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Ge... der Sammlung 2c., nach den Materien der Gesetzbücher geord... Bde. und 3 Suppl. Bde. Berlin, 1835 ff.

9) Mannkopff, A. L. R. für die Preuß. Staaten, in Verbindung ... dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Ges., Königl. ... u. J. Min. R. Unter Benutzung der Akten, und mit Genehmigung ...tiz-Minist. herausgegeben. 7 Bde. Berlin, 1831 ff.[1])

10) Gräff, Koch, v. Rönne, Simon, Wentzel, Ergänzungen ...äuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wis... ...ft. Unter Benutzung der Akten Eines Hohen Justiz-Ministerii und ...Revisions-Arbeiten herausgegeben. 10 Bde. Breslau, bei Ader... —1839. und Supplementbände dazu. Breslau, 1840[2]).

Zweiter Abschnitt.

Literatur der Staatsarzneikunde.

Erstes Kapitel.

Allgemeine.

...i keinem Volke, sagt Henke[3]), hat die Staatsarzneikunde sich ... fleißigen Bearbeitung und einer gleich sorgsamen Pflege zu er... wie bei den Deutschen. Wenn wir uns rühmen dürfen, in irgend ...zweige des ärztlichen Wissens und Wirkens den übrigen gebildeten ... vorangeeilt zu sein, so ist es gewiß im Gebiete der gerichtlichen ... und der medizinischen Polizei.

...ur in Deutschland hatte die letztere, wie Most[4]) bemerkt, bis vor ... Decennien, eine Literatur, da erst seitdem in Frankreich ein Ma...gné, Biessy, Orfila, Dévergie, Parent-Duchâtelet, Se... Briand u. A. diese Doktrin zu bearbeiten begannen. Deutsche ... und Naturforscher sind es vorzugsweise, welche die gerichtliche Me... ... derjenigen Stufe wissenschaftlicher Ausbildung und zu dem wohl... ... Einflusse auf die Rechtspflege erhoben, deren sie sich gegenwärtig ... Nur Deutschland kann sich rühmen, eine Medicina physico... ... zu besitzen, wie sie ein Hoffbauer begründet, ein Heinroth, ...ich, Nasse u. A. ausbildeten. Nur Deutschland hat bereits seit ... siebenzig Jahren eigene periodische Werke zur Förderung wissen... ... Ausbildung der gesammten Staatsarzneikunde von Uden, Pyl, ...er, Scherff, Knape, Hecker, Augustin, Schlegel, Kopp, ...le, Wildberg, Schneider, Schürmayer u. A. —

Auch die Werke, die sich mit der literärischen Geschichte der Staats... ...kunde und ihrer Theile beschäftigen, rühren von Deutschen her. Es ... vorzüglich folgende:

1) Goelicke, in historiam liter. scriptorum medicinam foren... illustrantium introductio. Francof. ad Viadr. 1723.

[1]) Eben so ist von demselben die Gerichts-Ordnung herausgegeben. Berlin, 1837.
[2]) Allegirt: Ergänzungen.
[3]) Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1821. Heft 1. Vorbericht.
[4]) Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. Leipzig, Brockhaus, 1838. ...Vorrede.

C. F. Daniel, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzn oder der gerichtlichen Medizin und medizinischen Polizei, von ihr fange bis aufs Jahr 1784. Halle, 1784.

J. D. Metzger, Skizze einer pragmatischen Literaturgeschi Medizin. Königsberg, 1792. (Mit Zusätzen und Erläuterungen, daselbst, 1796.)

C. L. Schweickhard, Tentamen catalogi rationalis tationum ad medic. forensem et politicam medicam spect ab a. 1569 ad nostra usque tempora. Francof. ad Moen. 1

J. C. Knebel, Grundlage zu einem vollständigen Gen. Ha der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde bis zu Ende Jahrhunderts. Bd. 1. 1806.

C. F. L. Wildberg, Bibliotheca medicinae publicae, scripta ad medicinam et forensem et publicam spectantia sunt. Tom. II. Berol. 1819.

Anlangend nun I.

Die Literatur der gerichtlichen Medizin,

die am frühesten eine solche erhielt, so wurden einzelne Materien der bereits im sechszehnten Jahrhundert bearbeitet. Es schrieben, die fänge betreffend, bereits im Jahre 1594: Ambrois. Paré üb Abfassung gerichtlich-medizinischer Gutachten. (Man s. Liv. XX des rapports et Liv. XXV. des monstres, in dessen Oeuvre Ed. à Lyon 1664 ff.) Joh. Wyer im J. 1564, über die Be (Joh. Wyer, de praestigiis daemonum. Lib. II.) und Severi naeus im J. 1597, über die Kennzeichen der Jungfernschaft (Se Pinaei opusculum physiologicum vere admirandum tractan lytice primo notas integritatis et corruptionis virginum gravitatem et partum naturalem mulierum, in quo ossa p ilium distrahi dilucide docetur. Paris, 1597.)

Fortunatus Fidelis (de relationibus medicorum li Panormi, 1604. 4.) [1]) behandelte demnächst mit Ausführlichkeit de Paré zuerst aufgenommenen Gegenstand, und im Jahre 1621 tr päpstliche Leibarzt Paulus Zachias mit dem ersten Abriß der ge ten gerichtlichen Arzneikunde auf (quaestionum medico-leg liber I.—IX. Romae, 1621—1652. fol.[2]), ein Werk, was lang sein Ansehn behauptete. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts z ten sich besonders die unten erwähnten Systeme von Teich und Alberti aus, von denen ersteres länger als ein halbes Jahrh Nachahmer und Kommentatoren fand, wozu insbesondere Fasel, streit, und im Allgemeinen auch Brendel und Haller zu r sind [3]). Die hauptsächlichsten Werke der älteren und neueren Sch ler sind folgende:

1. Systematische Werke [4]).

A. Der Deutschen.

I. Bohn, medicinae forensis Spec. Lips. 1690.

Eiusdem, de officio medici duplici, clinici nimirum rensis. Lips. 1704. 4.

---

[1]) Studio Pauli Ammianni. Lipsiae, 1674 8.

[2]) Edit. Horstii. Norimbergae, 1726. fol.

[3]) S. deren Schriften unten.

[4]) Alle Schriften, welche sich nur auf einzelne Unterabtheilungen beziehen, sind fen aufgeführt.

C. B. Behrens, medicus legalis. 1696.

Herm. Frdr. Teichmeyer, instit. med. legales vel forenses. Jen. 1722. Edit. 3. Faselii, 1767. Deutsch, Nürnberg, 1769.

Hellwig, Compend. medic. renunciatoriae. 1713.

J. H. Fürstenau, med. forensis. Specim. III. Rinteln, 1752.

A. B. Goelicke, medic. forens. demonstrativa methodo tradita. Franc. ad Viadr. 1723. 4.

J. D. Gohl, med. pract. clin. et forensis. Lips. 1725.

Mich. Alberti, Systema jurisprudentiae medicae. Vol VI. Halle und Leipzig, 1725—1736. Edit. Faselii. 1762—1767.

C. E. Eschenbach, medicina legalis brevissim. thesibus comprehensa. Rostock, 1746.

J. E. Hebenstreit, Anthropologia forensis, sistens medici circa rempublicam causaque dicendas officium. Lips. 1753. Ins Schwedische übersetzt von Martin, 1783.

F. Börner, instit. med. legalis. Viteb. 1756.

C. G. Ludwig, institut. med forens. praelect. acad. accommodat. Ed. II. curante.

E. G. Bose. Lips. 1744. (Auch ins Deutsche und Holländische setzt.)

J. F. Faselius, elem. med. for. Jenae, 1767. Edit. Rick-. Jen. 1767; deutsch von Lange, Würzburg, 1768; englisch von r, Lond. 1788.

J. G. Brendel, med. legalis s. forens. ejusque Praelect. in ichmeyeri, instit. med. leg. Hal. 1768. — Ed. Meyer, Han- r, 1789.

J. M. Bernhold, medicinam legalem Teichmeyerianam ta- expressit. Jenae, 1760.

P. Delfance, Anweisung zur gerichtlichen Wundarzneikunst, 1765.

J. F. Loew, theatrum medico-juridicum. Norimb., 1726.

G. H. Kannengiesser, institutiones med. legalis, in usum orum concinn. Hal. 1768. Edit. Buchner, Kil. 1777.

J. W. Baumer. med. forensis, praeter partes consuetas pri- lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis ens. Frankf. und Leipzig, 1778.

Mich. Sikora, conspect. med. legalis, legibus Austriaco- cialibus accommodatus. Prag, 1780. Edit. 2. John. 1792. 4.

F. Plenk, elem. med. et chir. forens. Viennae, 1781 und Deutsch von Wasserberg, 4. Ausg. 1802.

lbr. von Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissen- A. d. latein. Handschrift übersetzt von F. A. Weber, 3 Theile. 1782—1784.

. G. Ploucquet, comment. medic. in process. criminales. tor., 1787.

. D. Metzger, primae Lineae medic. forensis et legalis. berg, 1797.

etzger, kurzgef. System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Edit. 5. mer, 1820.

. G. Bernstein, Handb. der Anatomie, Physiologie und gerichtl. wissenschaft. 3 Bde. 1794—1795.

. Schwabe, Anweisung zu den Pflichten eines Stadt- und Land- s, Erfurt, 1787. 2 Bde.

J. Val. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft n ristischen und medizinischen Grundsätzen, für Geistliche, Rechtsgelehr Aerzte. Frankf. am M., 1796—1801.

J. C. Fahner, vollständiges System der gerichtlichen Arzne 3 Bde. Stendal, 1795—1800.

Ch. Gf. Gruner, pandect. med. s. succ. explicatio med. in instit. digestis. Novellis obviarum, 1801.

Th. G. A. Roose, Grundriß mediz. gerichtl. Vorlesungen. 1802.

Desselben Taschenbuch für gerichtl. Aerzte u. Wundärzte. 5 von K. Himly. 1819.

G. H. Masius, Lehrb. der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsg 2 Thle. 2. Aufl. Rostock, 1812.

C. F. L. Wildberg, Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. lin, 1812.

Niemann, Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. L 1827.

Ch. H. E. Bischof, Grundriß einer anthropolog. Präpode Stud. d. gerichtl. Medicin f. Rechtsgelehrte. Bonn, 1827.

S. G. v. Vogel, Anleitung f. d. Geschäftskreis der Physiker.

Ant. Dorn, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwe München, 1813.

W. Fr. W. Klose, System der gerichtl. Physik. Breslau, 1

C. Sprengel, inst. medic. forensis. Lips., 1816.

Bernt, syst. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde, zum Leitfa öffentlichen Vorlesungen. 4. Aufl. Wien, 1834.

Dess. Visa reperta und gerichtl. mediz. Gutachten u. s. w.

Ad. Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 10. Aufl. Berlin,

F. B. Vieth, Vorlesungen über gerichtl. Arzneikunde; bearbeit der Handschrift und herausgegeben von Jos. Bernt. 1817. Bd.

L. F. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtl. M Leipzig, 1819—1832. 6 Thle. (Der letzte Theil nach M's. To C. G. Kühn.)

A. Meckel, Lehrb. der gerichtl. Medizin. Halle, 1821.

C. H. Masius, Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1821 bis 1832. (2. und 3. Abthl. des 2. Bds. nach M's. Tode von Klose.)

C. F. L. Wildberg, prakt. Handbuch für Physiker. 3 Thle. 2. Erfurt, 1833.

Dess. Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1834.

Dess. Lehrbuch der mediz. Rechtsgelehrsamkeit. Erfurt, 1826.

Dr. Gabermann, prakt. Anweisung zu solchen gerichtlich zinischen Untersuchungen, welche lebende Personen betreffen. Erla 1840.

B. Systematische Schriften der Ausländer.

a) Rußland.

D. G. v. Balk, Versuch einiger Umrisse der philos. mediz. J prudenz. Als Leitfaden zu Vorlesungen. Dorpat, 1803.

Gromen, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. 1832.

b) Böhmen und Ungarn.

F. Schrand, elem. med. forens. Pestini, 1802.

Franz Bene, elem. med. forens. Budae, 1811.

c) Italien.

Fortunat. Fidelis, s. oben.

Paulus Zacchias, s. oben.

Schiffmann, corpus juris medicale. Venet, 1679.

F. Tortosa, instituzioni di Medicina forense. 2 Thle. 1802.

G. Barcellotti, medicina legale secondo lo spirito delle civili e penali d'Italia. 2 Thle. Pisa, 1818.

C. C. Speranza, della dignita della medicina legale. 1833.

St. Grotanelli, lo studio della medicina legale. Prelezione per a. 1833—1834. Prato, 1834.

Cledillot, manuale di med. legale addattato di sistemi vigente legislazione napoletana. Napoli, 1836.

Camillo Riscica, Corso di diritto e di medicina legale. Palermo, 1836.

d) Frankreich.

Essay sur la jurisprudence de la médicine. Paris, 1763.

J. J. Belloc, cours de médicine légale, judiciaire et prati- Paris, 1799. 3. Ausg.

Vigné, la médicine légale. Rouen et Paris, 1805.

J. F. Lobstein, plan raisonné d'un cours de méd. légale. 1814.

C. V. Biessy, manuel pratique de la médic. légale. Th. 1. 1821.

J. L. Briand et J. X. Brosson, manuel complet de méd. un resumé des ouvrages publiés jusqu' a ce jour sur cette Paris, 1820. 2me. Edit. 1828. 3me. 1836.

Orfila, leçons de méd. légale. 3 Vol. Paris, 1828 (deutsch Hergenröther. Leipzig, 1829.) 3me Edit. 4 Bde. Paris, 1836.

C. Sedillot, manuel complet de méd. légale, considerée rapports avec la législation actuelle. Paris, 1830. 2me 1836.

Jacq. Poilroux, traité de méd. légale criminelle. Paris,

Alph. Dévergie, méd. légale theoretique et pratique, texte et l'interprétation des lois relatives à la méd. légale, et annotée par I. B. E. Dechaussy de Robecourt: aug- d'un resumé complet des travaux d'Orfila sur les exhu- juridiques etc. par M. Jules de Fontenelle. 2 Thle. Bruxel- 1837.

A. Brierre de Boismont, manuel de méd. légale. Paris,

V. Trinquier, Systême complet de méd. légale, égalcment aux Médecins, aux avocats etc. Tom. I. Paris, 1836.

e) England.

John Johnson, medical jurisprudence. London, 1800.

Thom. Percival, medic jurisprudence etc. London, 1808.

G. D. Male, an epitome of juridical of forensic medicine 1816. 2. Aufl. London, 1818, unter dem Titel: Elements of juridical forensis medicine.

I. G. Smith, *the principes of forensic* medicine etc. Lond, 1821.

Th. Cooper, tracts on medical jurisprudence with a face, notes and a digest of the law, relating the insanity naissance. Philad., 1822.

I. A. Paris et I. S. M. Fonblanque, medical juris dence. 3 Bde. London, 1823.

Samuel Farr, elements of medical jurisprudence. L 1815. 3. Aufl.

Theod. R. Beck, elements of medical jurisprudence II. 1823. 5. Aufl. mit Noten von Dunlop und Darvell. Lond., Deutsch mit Noten und Zusätzen. Weimar, 1837—1838.

I. S. Forsyth, a Synopsis of modern med. jurisprudence tomically, physiologically and forensically illustrated. Lond.,

Mich. Ryan, a manuel of medical jurisprudence etc. don, 1831. 2. Aufl. London, 1836.

J. Chitty, a practical Preatise on medical jurispru etc. London, 1834.

D. Hoffmann, a course of legal study. 2 Thle. 2. Aufl.

Alfr. S. Taylor, elements of medical jurisprudence. I. London, 1836.

Th. St. Traill, Outlines of a course of Lectures on cal jurisprudence. Edinburg, 1836.

Thomson's Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissensch übersetzt, unter Redaktion des Dr. Behrend. Leipzig, 1840.

f) Spanien.

J. F. del Valle, Chirurgia forense. 3 Bde. Madrid, 1796 -

g) Schweden.

J. Kiernarden, Utkast tit medicinal Lagfarenheten Stockholm, 1776.

E. Gadelius, Handbok i medicinal Lagfarenheten Stockholm, 1804.

h) Holland.

Moll, Leesbock der gerechtelyke Geneeskonde. A rnhem, 1825.

C. A. van Coethem, elementa medicinae forensis. Gand 1827.

C. Encyklopädien.

F. J. Siebenhaar, Encyklop. Handbuch der gerichtl. Arzneiku Leipzig, 1838.

D. Sammlungen, Repertorien und Mittheilungen von dizinisch-gerichtlichen Beobachtungen und Gutachten

J. H. Herrmann, Sammlung auserles. Responsorum über bíöse und merkwürdige Casus. 3 Thle. Jena, 1733—1730.

Paul Amman, medicina critica s. Centuria casuum in cultate Lipsiensi resolutorum. Erfurti, 1760.

P. Wolf, cogitationes medic. legales. Zeil, 1697.

M. B. Valentinus, pandectae medico-legales. Francof. 17

Ejusd. novellae medico-legales. 1711.

Ejusd. corpus juris medico-legale, constans e pandec novellis et authenticis medico-forensibus. Francof. 1722.

J. F. Zittmann, medicina forensis. h. e. responsa facul tis medicae Lipsiensis etc. Francof. ad Moen. 1706.

A. Petermann, casuum med. legalium Dec. I. Lips. 1708.
G. Emmerich, diss. tres de conjugio Astreae cum Apol... cina medic. forensem. Regiomont. 1719.
J. J. Rosenstengel, medicus practicus clinico-forensis etc. ... 1717.
... Gelieke, specimina tria medicinae forensis ad Ulpianum. ... ad Viadr. 1719—1720.
J. A. Fischer, responsa practica et forensia selecta. Fran... et Lips. 1719.
Fr. Hoffmann, diss. continens observatt. medico-forenses ... etc. Halae. 1728.
G. H. Burchard, trias casuum forensium. Francof. ad Viadr.

G. Budaeus, miscellanea medico-chirurgica practica et fo... Pars I—IV. Lips. et Goerl. 1730—1736.
L. E. Richter, digesta medica s. decisiones medico-foren... Lips. et Budiss. 1731.
M. Alberti, commentarius medicus in aedilitium edictum. ...cof. ad Viadr. 1738.
Idem, comment. medic. in constit. crimin. Carol. Halae, ... Fol.
G. Detharding, Centuria thesium ex medicina morali, ... et forensi desumtarum. Hafniae, 1740.
J. J. Baier, introductio in medicinam forensem et responsa ... argumenti. Cura. F. J. Baieri. Norimb. et Lips. 1748.
R. G. Pfann, Sammlung merkwürdiger Fälle, welche in die ge... und praktische Medizin einschlagen. Nürnberg, 1750.
L. Fr. v. Delius, Entwurf einer Erläuterung der deutschen Ge... ...nders der Reichsabschiede, aus der Arzneigelahrtheit und Natur... 1753.
Ejusd. nonnulla officium med. duplex clinicum et forense ...tia. 1789.
J. C. Fabricius, Sammlung verschiedener medizinischer Respon... und Sectionsberichte. 2. Aufl. Halle, 1772.
J. G. Haseneſt, med. Richter, oder Acta physico-medico-fo... 2. Ausg. Anspach, 1767. 2 Thle.
J. B. de Wernher, selectae observationes forenses. 2 Thle.

J. F. Rübel, gründliche Abhandlung der Criminalfälle, welche ins ... juridic. et medicum einschlagen. Frankf. u. Leipz., 1762.
C. F. G. Meister, rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinli... Fällen. 4 Thle. Götting., 1771—1784.
J. S. F. Böhmer, meditat. in Const. C. Carol. Magdedurgi, 774.
F. H. Weiz, vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1776.
Desselben Sammlung kleiner akad. Schriften der gerichtl. Arznei... ...heit u. s. w. 2 Bde. Altenburg, 1793—1797.
Desselben neue Sammlung. 2 Bde. Altenburg, 1802 u. 1803.
C. F. Daniel, *Sammlung von Zeugnissen mit Besichtigung und ...ung todter Körper. Mit Kupfern. Leipzig*, 1776.

J. D. Metzger, gerichtlich-medizinische Beobachtungen. 2 [illegible] Königsb. 1778—1780.

Desselben verm. med. Schriften. 2 Bde. 1781 und 1782.

Desselben und Elsner, med. gerichtliche Bibliothek. 2 Ebendas. 1786 und 1787.

Desselben Bibliothek für Physiker. 2 Bde. Ebend. 1788—1[illegible]

J. Th. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 8 Samml. Berlin, 1783—1791.

J. C. Th. Schlegel, collect. opuscul. selectorum ad med. forens. spectantium. 6 Thle. 1784.

J. E. Keck, Abhandlungen und Beobachtungen aus der prakt. Arzneiwissenschaft, Chirurgie und gerichtlichen Arzneiwissenschaft. [illegible] 1787.

C. J. A. Bügler, Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft, [illegible]rurgie und gerichtl. Arzneikunde. Leipzig, 1787.

Ch. L. Schweikhard, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahr[illegible] Thl. 1. Frkf. 1788.

Dess. medizinisch-gerichtliche Beobachtungen. 3 Thle. Straß[illegible] 1789—1790.

J. C. Loder, meletemata ad medic. for. spectantia. 1789.

J. G. Kühn, Samml. med. Gutachten. 2 Thle. Breslau, 17[illegible] 1796.

C. G. Elwert, einige Fälle aus der gerichtl. Arzneikunde. [illegible]gen, 1792.

E. Platner, quaest. medicinae forens. Part. I.—XLIII. [illegible] 1797—1817. 4. Ausgabe von C. G. Neumann. Berlin, 1824. [illegible] Choulant. Lips. 1824., deutsch von C. E. Hedrich. Leipzig, 18[illegible]

J. G. Sondermann, quaest. medico-forens. problemati[illegible] Jena, 1798.

J. Ch. Fahner, Beiträge zur prakt. und gerichtl. Arznei[illegible] Stendal, 1799.

C. G. Gruner, pandectae medicae. Jena, 1800.

Medizin. Merkwürdigkeiten für Criminalrichter, Aerzte und Pre[illegible] Leipzig, 1803.

Kausch, über die neue Theorie des Criminalrechts und der ge[illegible] Medizin u. s. w. 1818.

J. Th. G. Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunde u. ger[illegible] Arzneikunde. 3 Bde. Frankf. a. M., 1804—12.

W. F. W. Klose, Beiträge zur gerichtl. Arzneikunde. Breslau, 1[illegible]

W. Jos. Schmitt, Ch. L. Bochmann u. J. F. Küttlin[illegible] auserlesene medizinisch-gerichtliche Abhandlungen. Nürnberg, 1813. 2 Kupfern.

J. D. Reuss, repert. commentatt. a societatibus liter[illegible] editarum. T. XV, Götting., 1820.

J. Bernt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. 6 Bde. [illegible] 1818—23.

Ad. Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. 4 [illegible] Bamberg, 1815—20. 2. Aufl. Bd. 1—5. 1822—1835.

F. Ch. C. Krügelstein, promptuarium medicinae fo[illegible]sis. 2 Thle. 1829.

L. J. C. Mende, Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin. 5 Bde. Götting. 1824—28.

J. Schallgruber, Abhandl. im Fache der Gerichtsarzneikunde. Grätz, 1823.

C. Chr. v. Klein, Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Tübingen, 1835.

Fr. Klug, Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten der Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. Bd. 1. Berlin, 1828.

J. C. A. Biermann, Abhandl. naturhistor. gerichtl. und medizinischen Inhalts. Leipzig, 1828.

Kornacker, Auswahl ärztlicher Gutachten über praktisch-wichtige Fälle von Seelenstörungen u. s. w. Braunschw. 1832.

J. V. Krombholz, Auswahl gerichtl. medizin. Untersuchungen nebst Gutachten. 2 Hefte. Prag, 1831 und 35.

Bischof, merkw. Kriminalfälle für Richter, Gerichtsärzte u. s. w. Hannover, 1833.

F. Chaussier, recueil de mémoires, consultations et rapports sur divers objets de méd. légale. Par. 1824.

J. Ristelhuber, rapp. et consult. de méd. légale. 4 Vol. Paris, 1823.

Syme, rapports of the proceeding in the High-Court of Justiciary. Vol. I. 1837.

E. Zeitschriften, in denen einzelne gerichtsärztliche Aufsätze enthalten.

C. F. Uden, Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stendal, 1782—84.

Dess. und J. Th. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 2 Bde. Stendal, 1788.

F. G. H. Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte. Bd. 1. St. 1. Leipzig, 1812.

C. F. L. Wildberg, Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2 Bde. Berlin, 1831—34.

J. C. Loder, Journal für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneikunde. 4 Bde. Jena, 1797—1806.

J. B. Friedrich, Magazin für philosoph. medizin. und gerichtliche Seelenkunde. Würzb. 1829—31. Neue Aufl. Würzb. 1837.

Dess. neues Magazin. Würzb. 1832—1833.

Dess. Archiv für Physiologie, für Aerzte und Juristen, unter Mitwirkung von Mittermaier, Groß und Grohmann. Würzb. 1834.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Crim. Rechtspflege. Hefte. Bd. 28—31.

Horn's Archiv für medizin. Erfahrung u. s. w. Berlin, 1815—40. (Wird fortgesetzt.)

Rust, Magazin f. d. ges. Heilkunde. Berlin, 1816—1840. (Wird fortgesetzt.)

C. J. A. Mittermaier, neues Archiv des Criminalrechts. 1817—1840. (Wird fortgesetzt.)

Medizinische Jahrb. des österreichischen Staates. 1811—1840. (Jetzt von Reimann fortgesetzt.)

Dieffenbach, Fricke und Oppenheim, Zeitschrift für die ges. Medizin. Hamburg, 1836—1840. (Wird fortgesetzt.)

J. C. J. v. Siebold, Journal für Geburtshülfe u. s. w. 1834—18

II.

Der medizinischen Polizei widmeten sich, wie bereits er-wähnt, erst im verflossenen Jahrhundert einige Aerzte ausschließlich. Ludwig v. Hörnigk (Arzt in Frankfurt am Main) hatte früher in 1638 erschienenen politia medica (oder Beschreibung dessen, medici sowohl insgemein rc., als auch Apotheker, Materialisten, Wund rc. zu thun, und was auch sie in Obacht zu nehmen), die Polizei der Me einigem Zusammenhange bearbeitet. Ein System gab zuerst Jo Wilhelm Baumer (Fundamenta politiae medicae. Fra ad M. et Lips., 1777).

Unmittelbar nach ihm trat Peter Frank mit seinem ausgezeich ten Werke auf. Ihm folgten zunächst v. Rassynya, Hebenstreit, hard, Welzien, Schmidtmann, Wildberg, Frankenau, Werke, so wie die späteren, unten aufgeführt sind.

J. P. Frank, System einer vollständigen medizinischen Poliz Aufl. 1784. 6 Bde. und 2 Suppl. Bde. vom Jahre 1812 und 1825.

Niemann, Taschenbuch der Civil-Medizinal-Polizei. 1828.

Ferrara, Medicina preservativa, considerata in tutta sua extensione. Napol. 1801.

Ant. Dubreuil, La police de l'art et science de Méde contenant la refutation des erreurs et abus qui s'y comme 1780.

Hussty v. Rassynya, Diskurs über die medizinische Polize Bde. Presburg und Leipzig, 1786.

Hebenstreit, Lehrsätze der mediz. Polizeiwissenschaft. Leipzig, 17

Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperl. Wohl Bürger beziehen. Tübingen, 1800.

Schmidtmann's Versuch e. ausführl. prakt. Anleitung zur Gr dung e. vollkommenen Med.-Verf. und Polizei. 2 Thle. Hannover, 18

Wildberg, kurzgefaßtes System d. med. Gesetzgebung. Berlin, 18

Röber, v. d. Sorge des Staats für d. Gesundheit s. Bürger. Dre den, 1806.

Frankenau, d. öffentl. Gesundheitspol. unter e. aufgeklärten Re gierung. Kopenhagen, 1804.

Parent-Duchâtelet, Hygiène publique ou memoires s les questions les plus importantes de l'Hygiène etc. Avec 18 pla ches. Paris, 1836. 2 Bde.

A. F. Nolde, Vorschläge zur Verbesserung des Medizinalwesens Baiern. 1803.

J. Niederhuber, Entwurf eines planmäßigen Sanitätswesens Deutsche Provinzen. 1801.

S. G. Vogel, summarische Zusammenstellung der sämmtlichen G sichtspunkte, worauf die Physiker ihr Augenmerk zu richten haben. Rost 1832.

III.

Der Staatsarzneikunde

d. h. der Zusammenfassung beider vorerwähnten Disciplinen sind die f genden Werke gewidmet:

F. R. Steininger, Staatsarzneiwissenschaft, oder mediz. Poli und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Wien, Bd. I. 1793.

J. D. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde. Züllichau, 178

J. B. Fr. Frenzel, gerichtl. polizeil. Arzneiwissenschaft für alle Stände. 2. Aufl. 1794.

J. Ch. Loder, Anfangsgr. der physiolog. Antropol. u. der Staatsarzneikunde. 3. Aufl. 1800.

Al. A. Ruland, vom Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung u. s. w. Rudolstadt, 1806.

J. A. Schmidtmüller, Handb. der Staatsarzneikunde. 1804.

Desselben Beiträge zur Staatsarzneikunde. 1806.

J. Fr. Riemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und ärztlichen Veterinärkunde, nach alphab. Ordnung. 2 Thle. Leipzig, 13.

Jos. Bernt, syst. Handbuch der Staatsarzneikunde. 2 Thle. Wien, und 1817.

G. M. Sporer, Grundsätze eines vollständigen Systems der Staatsarzneikunde für Aerzte, Sanitätsbeamte und Rechtsgelehrte. Klagenfurt, 37.

Frz. Kornatowsky, Uebersicht der gesammten Staatsarzneikunde, prakt. dargestellt. Leipzig, 1808.

Giuseppe Luigi Gianelli, trattato di medicina publica in tre parti etc. 5 Bde. Padova, 1836.

F. E. Fodéré, les lois eclairées par les sciences physiques, Traité de méd. légale et d'Hygiène publique. 3 Bde. Paris, . Die 2. Ausgabe unter dem Titel: La médicine légale et l'hygiène publique ou la police de santé. 6 Bde. Paris, 1813.

Fautrel, Med. légale et police médicale. Paris, 1802.

P. H. O. Mahon, la médicine légale et police médicale. de notes du Citoyen Fautrel. 3 Thle. Paris, 1811.

Ad. Trébuchet, jurisprudence de la médicine, de la chirurgie et de la pharmacie en France, comprenant la méd. légale, police médicale etc. Paris, 1834.

Riemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinairkunde nach alphab. Ordnung. 2 Thle. Leipzig, 1813.

G. Fr. Most, ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. 14 Hefte, incl. 2 Suppl. Hefte. Leipzig, 1838—1840.

Zeitschriften.

Metzger, Annalen der Staatsarzneikunde. Züllichau, 1791.

Desselben Materialien für die Staatsarzneikunde und Jurisprudenz. 2 Stücke. Königsberg, 1792 und 1795.

W. H. S. Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medizinischen Polizei. 4 Bde. Weimar, 1782—1792.

Pyl, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Berlin, 1789—1792.

Schlegel, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 3 Bde. Berlin, 1790—93.

J. H. G. Schlegel, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. 8. Samml. Jena, 1800—1809.

Desselben neue Materialien u. s. w. 3 Bde. Meiningen, 1819—4.

J. Jugler, Repertorium des Neuesten aus der Staatsarzneiwissenschaft. 1801.

Th. G. A. Roose, Beiträge zur öffentl. und gerichtl. Arzneikunde. 1802.

Chr. Knape, kritische Annalen der Staatsarzneikunde. Berlin, 1 bis 1804.

Desselben und Hecker's kritische Jahrb. der Staatsarznei- für das 19. Jahrhundert. 2 Bde. 1806–1808.

F. L. Augustin, Archiv für Staatsarzneikunde. 3 Bde. Be 1803–1806.

Augustin, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arznei senschaft. 3 Hefte. Potsdam, 1810–1814.

G. v. Erhardt, Magazin für die technische Heilkunde, öffentl. neiwissenschaft und medizin. Gesetzgebung. Ulm, 1805.

J. J. Kausch, Fragmente der Militair-Staatsarzneikunde. Lei 1806.

Dess. Memorabil. der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft u. T heilkunst. 3 Bde. Züllichau, 1813–1819.

J. H. Kopp, Jahrb. der Staatsarzneikunde. 10. Jahrg. Fran M. 1810–18. u. Supplem. Bd. dazu. 1819.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bis jetzt 21 Jahr 42 Bden. und 24 Ergänzungsheften. (1841. Jahrg. 21. Heft 1.)

C. L. Klose, Beiträge zur Klinik u. Staatsarzneiwissenschaft. L zig, 1823.

Chr. Kornacker, Beiträge zur Staatsarzneikunde. Oettingen, 18

Rust, Aufsätze u. Abhandlungen aus dem Gebiete der Medizin, rurgie und Staatsarzneikunde. 2 Bde. Berlin, 1834 u. 36.

Wildberg, Jahrb. der ges. Staatsarzneikunde. Bis jetzt 4 B Berlin, 1835–1840. (Wird fortgesetzt.)

W. Wagner, Jahresbericht über die praktischen Unterrichtsanst für Staatsarzneikunde an der Universität zu Berlin. Berlin, 1834 ff.

P. G. Schneider, J. H. Schürmeyer und F. Hergt, Ann der ges. Staatsarzneikunde. 6 Bde. 1836–1840. (Wird fortgesetzt.)

Adelon, Andrat etc., Annales d'hygiène publique e méd. légale. T. I—VI. Par. 1829–1831.

Analekten für die gesammte Staatsarzneikunde, oder auserlesene handlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der medi schen Polizei, herausgegeben von einem Vereine von Aerzten und Juri Berlin, 1839. 1. Bd. 2. Heft.

Zweites Kapitel.

Literatur der Preußischen Staatsarzneikunde.

I.

Sammlungen der Quellen.

F. L. Augustin, die Königl. Preuß. Medizinalverfassung, oder ständige Darstellung aller, das Medizinalwesen und die medizinische P zei in den K. Preuß. Staaten betr. Gesetze, Verordnungen und Einrich gen. Bd. 1. A.–H. Bd. 2. J.–Z. Potsdam, 1818; 3ter Bd., en tend die Med. Verordn. von 1818–1823, daselbst 1824; 4. Bd. (1823–1827), das. 1828; 5. Bd. (pro 1828–1832), das. 1833. 6. (pro 1833–1837), das. 1838. 8.

Walther und Zeller, die Medizinalpolizei in den Preuß. Sta Ein Handbuch für Polizei- und Medizinal-Beamte ꝛc. Quedlinburg Leipzig, 1829. 1830. 3 Thle. 8. (Bildet den 7–9. Theil des sy Lehrbuchs der Pol. Wissenschaft.)

Fischer, Archiv der für d. Preuß. Mediz. Wesen gültigen gesetzlichen Vorschriften 1836.
Koch, vollständige systemat. Sammlung der Preuß. Mediz. Gesetze und Verordnungen. Magdeburg, 1833.
Schnitzer, die Preuß. Mediz. Verfassung. Berlin, 1832, und erster Nachtrag pro 1832—1836. Berlin, 1836.

II.

Systematische Schriften.

A. der medizinischen Polizei.

Kl. Ph. v. d. Hagen, Nachrichten von den Medizinal-Anstalten u. Kollegiis in den Preuß. Staaten. Halle, 1786.
Peter, Preuß. Schlesische Civil-Medizinal- u. Sanitäts-Verfassung. 1800. 2 Thle.
Derselbe, Grundsätze und Meinungen, das Preuß. Medizinal- ꝛc. betr. 1805.
I. H. Nicolai, Grundriß der Sanitätspolizei, mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat. Berlin, 1835.
Derselbe, die Medizinal- und Veterinair-Polizei. Berlin, 1838.
Auch das sub I. aufgeführte Werk von Koch gehört hierher.
Rönne, Handbuch der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Liegnitz. (Enthält in der fünften Lieferung den Anfang der Mediz. Gesetzgebung und Verwaltung.)

B. der gerichtlichen Medizin.

Beling, Geist der Preuß. Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medizin. 2 Bde. Halle, 1818—1820.
Richter, Handbuch des Strafverfahrens in den K. Preuß. Staaten. Eine Zusammenstellung aller für das gesetzliche Strafverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Zuziehung der besten Hülfsmittel der Wissenschaft und gerichtlich-medizinischen Literatur. 4 Bde. Königsberg, 1830.

Zeitschriften, in denen gerichtsärztliche Aufsätze enthalten sind.

E. F. Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bde. Berlin, 1788—1809.
Paalzow, Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. Bde. Berlin, 1801—1804.
J. E. Hitzig, Zeitschrift für Criminalrechtspflege für die Preuß. Staaten. 24 Bde. Berlin, 1825—1835.

III.

Kritische Schriften.

Dr. Kasper, geschichtlicher Ueberblick der Preuß. Medizinal-Verfassung. In Hufeland's Journal der prakt. Heilkunde. Jahrg. 1828. Mai. Auch besonders gedruckt[1]).
Gegen vorstehende Schrift ist gerichtet:

---

[1]) Diese kleine Schrift, welche die wohlthätigen Wirkungen der seit einem Jahrhundert bestehenden Preuß. Med. Gesetzgebung hervorhebt, gab die erste Veranlassung zu den nachfolgenden Kämpfen auf diesem Felde.

Kritischer Ueberblick der Preuß. Med. Gesetzgebung. Altenburg, 1
8. Hiergegen wiederum:

Kasper, gegen eines Ungenannten Schrift über die Preuß.
Verfassung. Berlin, 1829 [1]).

Betschler, Rechtfertigung der medizin. chirurgischen Lehr
Breslau, 1829.

Ein neuer Gegner des Preuß. Mediz. Wesens trat auf i

Wasserfuhr, gutachtliche Aeußerung über einige Gegenst
Preuß. Med. Verfassung. Berlin u. Stettin, 1837. 8. Dieses Wer
laßte folgende Schriften:

J. N. Rust, die Med. Verfassung Preußens, wie sie war
ist. Berlin, 1838. 8.

Wendt, über die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche
der Aerzte und Wundärzte, mit Bezug auf Preußens Med. Ver
Breslau, 1838. 8.

Fischer, der Dorfbarbier in einer veredelten Form, als nothw
Bedürfniß des platten Landes im Reg. Bezirk Erfurt dargestellt.
1837.

Koch, das Königl. Preuß. Medizinalwesen betreffend. A
mediz. Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen besonders abge
Berlin, 1838 [2]).

Wasserfuhr, Ansichten über die Preuß. Mediz. Verfassung.
tin, 1839.

---

[1]) Von diesem Aufsatze wurden von dem K. M. d. G., U. u. M. Ang.
17. Octbr. 1829 den K. Reg. eine Anzahl Exemplare zugesendet, um sie
Physiker und andere Med. Personen weiter zu verbreiten.

[2]) Eine Rezension der vorstehend gedachten Werke von Wasserfuhr, Fischer u.

Erster Theil.

...ie Medizinal-Behörden und Beamten.

Literatur.

...olde, unmaaßgebl. Vorschläge zur Verbesserung des Mediz. We... ...Baiern. Erfurt, 1803.

...Schütz, gekrönte Preisschrift über d. Med. Pol. Verfassung Bd. I. ...7 ff.

...Katzenberger, einige wohlgemeinte Vorschläge, wie ein medizini... ...Collegium zweckmäßig einzurichten sei. Frankf. a/M., 1798.

...Schmidtmann, Mediz. Verfassung Bd. II. S. 122 ff.

...Tittel, Apotheker-Ordnung. S. 45 ff.

...Schöpff, Einfluß des Mediz. Wesens auf den Staat. Ansbach, ...Bd. 4.

...Untersuchung der vermeintlichen Nothwendigkeit eines autorisirten Col... ...medici und einer Medizinal-Zwang-Ordnung. Hamburg, 1781. ...Reimarus, welcher hier den Afterärzten das Wort spricht.)

...v. d. Hagen, Nachricht von den Medizinal-Anstalten und Medizi... ...Collegiis in den Preuß. Staaten. Halle, 1786. 4.

Einleitung.

...Die Geschäfte der Medizinal-Polizei-Behörden sind ihrer Natur nach ...er Art. Dieselben haben theils administrative Vorkehrungen zu ..., um die Gesetze durch Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten, ...Strafen u. s. w zur Vollziehung zu bringen; theils aber bestehen ihre ... in Anwendung der medizinisch-technischen Grundsätze auf den ein... ...fall, wohin die Vorschriften über die materielle Behandlung in ...heitsfällen, die Prüfungen, Visitationen verschiedener Art u. A. ...en. Die Geschäfte ersterer Art können nicht den, mit den Formen der ...waltung nur unzureichend vertrauten Technikern übergeben werden; ... der letzteren Art nicht gewöhnlichen Polizei-Beamten, da diesen die er...forderlichen Kenntnisse fehlen. Sobald daher die Aufstellung oder Anwen...g technischer Regeln nothwendig ist, muß der Techniker handeln, wäh... alle anderen Fälle dem gewöhnlichen Polizei-Beamten überlassen blei... Für erstere sind hierbei verschiedene Stufen zur Beaufsichtigung und ...Instanzen nothwendig.

...Von diesen Grundsätzen ist man in Preußen bereits seit dem Jahre ... ausgegangen, wenn gleich die Gesetzgebung bei deren Ausführung ...fach geschwankt hat.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Medizinal-Behörden[1]).

Die frühere Organisation der Mediz. Behörden anlangend, so wurde, ...ie bereits oben erwähnt, das im Jahre 1685 begründete Collegium medi-

---

[1]) In Betreff der Mediz. Beamten s. das Geschichtliche. Abth. 3.

cum, nachdem 1724 zur besseren Wahrnehmung der Medizinal-Ang
heiten in jeder Provinz ein besonderes Collegium medicum errichte
den, zum Ober-Collegium medicum ernannt, und ihm ein Staat
ster als Chef vorgesetzt. Hinsichtlich seines übrigen Personals sollte e
aus den vorhandenen wirklichen Hofräthen, Leib- und Hofärzten, dem P
und den ältesten Praktikern in Berlin bestehen, dabei ein Dekan und P
gewählt, auch der K. Leib- und General-Chirurg, so wie der Hofapothek
zogen und 3 Chirurgen und 2 Apotheker als Assessoren mit aufge
werden. Später wurden dem Personale noch ein Justitiar, ein
französischen Colonie und zwei Medizinalfiskale beigesellt. In diese
fassung sollte das Ober-Collegium medicum, unabhängig v
der andern Behörde, alle Medizinal-Angelegenheiten des Staat
mochten bestehen, worin sie wollten, bloße Medicinalia oder Medi
galia oder auch Inquisitionalia betreffen[1], bearbeiten und e
den, und hatte es sich dabei der Assistenz sowohl der unmittelbar
seinem Ressort stehenden Medizinal-Collegien der Provinzen, als a
auf sein Ansuchen — der übrigen Collegien, Gerichte und sonstigen B
den des Landes zu erfreuen.

Ein jedes der Provinzial-Medizinal Collegien, deren anfänglich
richtet wurden, bestand aus zwei ärztlichen Mitgliedern (Medizinalr
zwei chirurgischen und zwei pharmaceutischen Assessoren, denen ein
glied der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz (gewöhnlich d
stitiar) als Direktor vorgesetzt, auch ein Medizinalfiskal, ein Se
Kanzlist und Bote beigegeben wurde.

Dem Provinzial Medizinal-Collegio waren alle Medizinalperson
Provinz untergeordnet, es hatte die Untersuchung und Entscheidung in
dem Ober-Collegium medicum selbst zustehenden, Objekten in erst
stanz. Desgleichen hatte es die, nicht kursirenden, Chirurgen und A
ker, so wie die Hebammen, zu prüfen, — was aber oft den
fikern überlassen blieb, — und mußte sowohl in diesen, wie in allen a
Angelegenheiten des Medizinalwesens, an das Ober-Collegium med
berichten.

Neben dem Ober Collegium medicum und den Provinzial-
zinal-Collegien existirte ein Collegium sanitatis. Ein solches ward
in Berlin 1719, und zwar für das ganze Land gestiftet[2]). Es sol
»Aufsicht haben über dasjenige, was Unsere Provinzen und Lande
»göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilenzialische Seuche und a
»ansteckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das Vi
»ben, so weit es möglich, abwenden könne[3]).«

In der Folge gab man — im Jahre 1762 — jeder Provinz ein S
Collegium, und es wurden diese Provinzial-Collegien dem zum Ober-
legium sanitatis erhobenen in Berlin untergeordnet. Letzteres erhiel
ter dem 21. Decbr. 1786 eine ausführliche Instruktion[4]), worin ih
Aufsicht über alle nöthige Anstalten bei epidemisch-grassirenden Krankh
bei ausbrechenden Viehseuchen, und auf alles, was die Erhaltung de
sundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Men

---

[1]) S. oben das Medizinal-Edict von 1725. Ober-Coll. med. S. 15.

[2]) S. die dem Collegio gegebene Instruktion v. 29. Aug. 1719.

[3]) Die damals in Ungarn grassirende Pest und die Absicht, deren Verbreitung
den Preuß. Landen zu verhindern, gab die Veranlassung; das Coll. sanit.
deshalb auch Anfangs Pest-Collegium genannt.

[4]) Abgedruckt in Pyl's neuem Magaz. für d. ger. Arz. Kunde rc. II. Bd. 3.

...betrifft, übertragen ward. Zu diesem Behuf waren die Physici ...pflichtet, in allen vorkommenden Fällen an dasselbe zu berichten, und ...Kriegs- und Domainen-Kammern zur Ausführung der gutbefundenen ...Maaßregeln angewiesen. Das Collegium bestand aus einem Präsidenten ...Mitgliedern, wovon 5 ärztliche Mitglieder. —

...Obgleich bei der ausgedehnten Befugniß, die man dem Ober-Collegium medicum eingeräumt hatte, ein besonderes Ober-Sanitäts-Collegium ...nicht nothwendig war, so hat dasselbe doch, gleich den Provinzial-...Collegien, bis 1799 fortbestanden. In diesem Jahre wurden beiderlei ...in Berlin, wie in den Provinzen, vereinigt, und sowohl das Ober-Collegium medicum, als auch die Provinzial-Collegia medica, bekamen zu ihrem ...den Zusatz: »et sanitatis.« In der Instruktion d. d. 18. Septbr., ...den 9. November 1799, welche die Collegia medica et sanitatis in dem Verhältnisse als Sanitäts-Collegien erhielten, hieß es: daß ...beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen, was ...öffentlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, richten, sich von den ...hinsicht obwaltenden Mißbräuchen informiren, diese durch Belehrung und Veranlassung polizeilicher Maaßregeln abstellen, insbesondere ...die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, für Verhütung der Ver...gen sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen ...Gerbereien, Kirchhöfen ꝛc. sehen, auf die Befolgung der wegen des ...Beerdigens und der tollen Hunde erlassenen Verordnungen achten, ...für die Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer ...epizootischer Krankheiten sorgen sollten.«

...Eine Instr. des Mediz. Departements und des Großkanzlers für ...die Provinzial-Collegia medica et sanitatis erschien am 21. ...1800 [1]). Diese bezieht sich im Eingange darauf, daß diesen Provinzial-Collegien durch den §. 4. der Medizinal-Ordn. vom 27. Septbr. 1725 ...Wirkungskreis nicht bestimmt genug vorgeschrieben, weshalb denn be...unterm 18. September 1799 die Collegia Medica et Sanitatis in ...Verhältniß als Sanitäts-Collegia mit einer Instruktion ...worden.

...Nach erstgedachter Instruktion bestanden die Collegia Medica et Sanitatis aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Directors führte und in ...zugleich judex war, aus 2 Aerzten als Mitgliedern mit dem ...Medizinal-Räthe, aus 2 Beisitzern der Pharmacie und Chirurgie; ...einem Secretario, welcher zugleich Registrator und Canzellist war, ...und einem Boten [2]).

...Die Collegia Medica et Sanitatis waren der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ober-Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. ...die Landes-Collegia der Provinz standen sie in eben dem Verhältniß, ...sich die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen befanden, die Ma...gistrate, Stadtgerichte und Gerichts-Obrigkeiten mußten sie in Sachen ihres ...eben so, wie dies die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen tha...requiriren; sonst waren sie aber keiner, als der Ober-Medizinal-Behörde ...dem Departements-Chef subordinirt, außer insofern in Sanitäts-Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz-Departement unter Mit-

---

[1]) N. C. C. T. X. S. 2833. Rabe, Bd. 6. S. 81. Auch einzeln gedruckt. Berlin bei Decker. 27. S. 4.
[2]) Tit. I. §. 1.

zeichnung des Chefs des Medizinal-Departements etwa unmittelbar er-
erging [1]).

Das Ressort dieser Collegien erstreckte sich über die ganze Pro-
worin sie sich befanden.

Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit standen al-
dizinal-Personen in Angelegenheiten ihres Amts, sowohl was ihre P-
als ihre Dienstführung betrifft, ferner alle Medizinal-Anstalten in-
welche das Medizinal-Wesen im eigentlichen Sinn betreffen, als H-
men-Unterrichts-Institute u. s. w., wohin jedoch Krankenhäuser, H-
ler, Findelhäuser und dergleichen in der Regel nicht zu zählen [2]).

Doch war bestimmt, daß die den Provinzial-Collegiis Medic-
kommende Prüfung sich nur auf solche Medizinal-Personen erstrecke, w-
nicht nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 sich der Prüfung in B-
lin zu unterziehen haben; daß die Approbations-Patente auf die g-
stattenden Berichte von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis
ertheilen; daß es letzterem freistehe, vorkommenden Umständen n-
per modum exceptionis die Examina auch durch die Physicos in d-
Departements bewirken zu lassen.

Zur Controllirung der Medizinal-Personen sollten, nach der bisheri-
Verfassung, die Physici die Tabellen an die Collegia Medica in
Provinzen, diese aber die Provinzial-Medizinal-Tabellen aus ihren De-
tements an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich ei-
den [3]).

Die Jurisdiction der Collegia medica in causis medico-civil-
et fiscalibus war bereits durch die Medizinal-Ordnung von 1725, d-
die Cab. Ordre vom 8. November 1740 und durch das Reskript vom
October 1797, an die Reg. zu Aurich, näher bestimmt [4]).

Es gehörten vor diese Jurisdiction als Forum privilegiatum c-
sae alle Kontraventionen gegen die Medizinalgesetze, insofern sie s-
fiskalischen Untersuchung dazu qualifizirten, die Kontravenienten des
litairstandes abgerechnet; alle Streitigkeiten der Medizinal-Personen u-
sich, insofern solche ihr medizinisches Gewerbe allein zum Gegenstande
ten; alle Klagen gegen Medizinal-Personen auf Bestrafung, in sofern
Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen ward. War
Schadensersatz die Rede, so gehörte die Klage vor den ordentlichen Ri-
dem vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten des Collegii Me-
einzufordern unverschränkt blieb; alle Injuriensachen, wenn nämlich
Medizinal-Polizei-Offiziant, z. E. ein Land-Physikus oder Chirurgus
rensis in officio injuriirt wird; alle super sostro oder Medikame-
zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medizinal-Personen,
Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen u. s. w. e-
stehende Klagen, insofern nicht ex pacto geklagt ward; auch bei Ko-
kursen sollte die Forderung der Medizinal-Personen an den Gemeinschuldn-
nur nach dem Festsetzungs-Dekret des Collegii Medici et Sanitatis q-
tione liquiditatis bestimmt werden. Wollten sich die Partheien d-
nicht beruhigen, so wurde die Liquidität bei der Medizinal-Behörde
contradictorio entschieden, sobald kein Vertrag zum Grunde la-

1) Tit. I. §. 2.
2) Tit. II. §§. 1. 2.
3) Tit. II. §. 3.
4) Tit. II. §. 4.

[...]vision und Moderation der Medizinal-Rechnungen stand dem Col[...] Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Ge[...] [...], indem kein Land- oder Stadt-Physikus, kein Arzt, noch eine [...] Medizinal-Person sich damit befassen durfte [1]).

[...] Richter, ein Actuarius oder vereideter Protokollführer, imgleichen [...] Medizinal-Fiskal, konstituirten das Personale, welches sich von Amts[...] [...] der Justizpflege beschäftigte [2]).

---

[1]) Tit. II. §. 5.

[2]) Tit. III. §§. 1 f. Die Ressortverhältnisse waren nicht ohne Zweifel. In [...], so wie in vielfacher anderer Beziehung ist die Entscheidung der Jurisdictions-Kommission vom 31. Decbr. 1796 von Interesse, betr. das Forum einer Untersuchung wegen Vergiftung durch Verwechselung der Medizin.

Die von Sr. Königlichen Majestät von Preußen zur Entscheidung der Juris[...]tions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justiz-Collegien und Kriegs- und Domainen-Kammern immediate verordnete Kommission hat über den zwischen [...] **schen Regierung und dem dortigen Provinzial-Collegio medico entstandenen Jurisdictionsstreit bei Gelegenheit des in der dasigen Raths-Apotheke vorgefallenen Versehens, wornach dem K. R** die Tinctura Thebaica, statt einer [...] vom Arzte ihm vorgeschriebenen Medizin, zugeschickt worden, deren Einnahme ihm den Tod zugezogen hat, auf vorgängige Requisition C. H. General-Directorii und Justiz-Departements dahin entschieden:

daß die Cognition in dieser Sache der **schen Regierung zugesprochen [et]c.

Denn die Collegia medica sind, nach dem, was darüber in Const. March. P. IV. Sect. IV. Cap. I. sub rubro: von Medizinalsachen, zu diesem Theile der Landes-Polizeisachen gesammelt, in des

Borovsky Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens in den Preußischen Staaten Berlin, 1795. S. 284.

[...] und ausgeführt, und in des

Alberti syst. Jurispr. medic. Tom. I. in Praecogn. Thes. 2. 3 sqq.

gelehrt, imgleichen in desselben

Comment. in Const crim. Art. I.

bemerkt worden (nach welcher letztern Anführung die Medici eigentlich nonnunquam judicii assidentes sind), eigentlich ein bloßer Zweig der Finanz-Verwaltung, wozu auch die Landes-Polizei, und mithin die zu der letztern mit gehörige Aufsicht auf die zur Gesundheit der Unterthanen abzielenden Anstalten zu rechnen [...]. Sie sind selbst, nach dem Prooemio des

Medizinal-Edicts vom 27. September 1725,

keine eigentliche Justiz-, noch weniger aber Criminal-Collegien, und der Begriff [...] medico-legalis oder forensis läßt sich nicht auf solche Verhandlungen ziehen, die bloß der Justiz- oder Criminal-Verfassung vorbehalten sind, da dieser Begriff [...] dies in sich faßt:

daß es Fälle geben, in welchen der Richter ohne Zuziehung eines Medici qua artis periti keine Auskunft erhalten, wenigstens seine Entscheidung nicht mit glaubhafter Gewißheit begründen kann.

Es ist zwar, nach dem neuesten Medizinal-Edict vom 27. September 1725,

Corp. Const. March. loc. alleg. pag. 219 §. 7 sqq.

dem Collegio medico auf gewisse Weise einige Procedur in Rechtssachen stricto sensu talibus beigelegt. Allein theils aus dem Zusammenhange der oben ge[...]achten Bestimmungen, besonders aber nach den §§ 5 und 7 ergiebt sich, daß die [...]m beigelegten Untersuchungen und Entscheidungen bloß

1) Medico-legalia, stricto sensu talia, oder die Contraventionen in Medicinalibus, und

2) solche Fälle betreffen, die nach §. 6 nur als fiskalische, besonders von dem Medizinal-Fiskal ressortirende Vorfallenheiten zu betrachten sind.

[K]eineswegs aber sind wirkliche Criminalfälle solcher Cognition und Entscheidung [u]nterworfen, als zu welchen Criminalfällen vorzüglich nach der überall bekannten [V]erfassung ganz unstreitig die gehören, bei welchen, wie im gegenwärtigen Falle, [ei]n Mensch zu Tode gekommen ist, und wobei sich noch culpa communis und [re]atus in Begehung eines Falsi zur Bedeckung der begangenen Fahrlässigkeit [...]ischen, welches alles aber weit über eine bloße Contravention in Administrirung [de]s Medizinalwesens hinausgeht, und vielmehr an delictum commune consti-

Medizinal-Fiskäle wurden als Wächter der Medizinal-Gesetze
stellt, welche Contraventionen mit Fleiß und Vorsicht näher auszufo

---

tirt. Die bloße Verwechselung der Medizin, wodurch weiter kein zu einer nalantersuchung berechtigender Schade, noch weniger aber eine Cri schehen wäre, würde zum Ressort des Collegii medici, um solche d Fiskal untersuchen zu lassen, gehört haben.

So aber ist auch zwischen fiskalischen und Criminaluntersuchungen ei licher Unterschied, der schon in der bisherigen ältern Verfassung gelegen h nun in der

Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. Abschn. 2. §. 34.

durch Anführung derjenigen Vergehungen, welche sich zu fiskalischen Unters gen qualifiziren, ausdrücklich bestimmt ist, und darauf hinausläuft, daß eig geringere Verbrechen und Contraventionsfälle dem fiskalischen Ressort, und nur so unterworfen sind, daß selbst auch diese fiskalischen Untersuchungen andere Gerichtspersonen geführt werden können.

Daß aber ganz gewiß keine Criminalia stricte talia vor ein Collegium dicum gehören, ergiebt sich außerdem auch aus andern, selbst in sogenannten C minalibus ergangenen gesetzlichen Verordnungen. Denn so ist

a) in der von dem Ober-Collegio medico an sämmtliche Apotheken, w sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gifte erlassenen Verordnung vom 12. Januar 1758 wörtlich darauf Bez nommen worden, daß der Criminal-Senat zeither verschiedene Fälle merkt, wo den hierüber ergangenen Verordnungen nicht nachgelebt den. Diese eigene Anführung beweiset, daß, eben so gut, als jetzt **sche Collegium medicum den vorliegenden Criminalfall an sich wollen, entweder bei Fällen, wo Gift gegeben worden, nie eine Sache Criminal-Collegio kommen können, oder aber dergleichen künftig ohne terschied zum Collegio medico kommen müsse, welches beides aber sein kann, da in der obigen Verordnung, nach jener Ausführung, anerkannt ist, daß der Criminal-Senat bei Vergehungen, die durch entstanden, kompetent sei.

b) Erhellet aus der Apotheken-Ordnung vom 29. April 1769, daß dem Ober-Collegio medico selbst keineswegs auf Criminal-, sondern nur bloße Contraventionsfälle und Geldstrafen hinausgegangen wird.

c) Wenn auch das von dem **schen Collegio medico in dem Schreiben 12. Januar d. J. bezogene sogenannte Normal-Reskript vom 8. Juli die daraus angeführte, aber darin nicht ganz treffend befindliche Stelle

daß nämlich quoad punctum criminale des Criminal-Collegii Gu ten einzufordern, und darnach zu erkennen sein solle,

enthielte; so kann doch diese Stelle der ursprünglichen und eigentl Verfassung des Collegii medici und des Justiz- und Criminal-Colleg so weniger derogiren, da dadurch nicht ausdrücklich gesagt worden, daß Collegia medica die Criminalia in Medicinalibus ohne Unterschied privative haben sollen; sondern es würde solches allenfalls nur dahi verstehen sein, daß, wenn sich ein Capitalfall bei Gelegenheit einer un suchten bloßen Contravention hervorthäte, die Entscheidung nicht ohne ziehung der Criminal-Collegien geschehen solle, als welches wiederum einmal angenommene Unterschied zwischen bloßen Contraventions- wirklichen Criminalfällen immer noch nicht bestätigen würde. So abe sogar auch dieses Reskript der Behauptung des **schen Collegii me geradezu entgegen, indem es darin heißt:

daß in Fällen, welche delicta communia betreffen, von dem Cr nal-Collegio erkannt werden soll,

wobei denn zugleich in Ansehung gewisser zur Cameral-Cognition geh ger Vergehungen auf die Cammer-Justiz-Deputationen (die auch Ju Collegien sind) Verweisung geschehen ist, und zwar wiederum mit der E schränkung: „wenn in den daselbst benannten Fällen nicht besondere V ordnungen, Gutachten oder Erkenntnisse des Criminal-Collegii erforder sind."

Die Fälle, welche das Collegium medicum als solche angeführt hat, worin ohne Widerspruch erkannt habe, können keine Consequenz machen, da es ei Theils auf sich beruhen bleiben kann, ob und wie solche der Regierung bekannt

wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt, beim Collegio Me- ...o et Sanitatis auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung der- ...en antragen hatten. Zugleich hatten dieselben in gleicher Art auf das Betragen der sämmtlichen Medizinal-Personen in ihrem Amte ein wachsa- ... Auge zu haben [1]).

Derselbe führte demnächst die Untersuchungen nach Vorschrift der Ge- ...-Ordnung Th. I. Tit 35. und erhielt für seine Bemühung bei ge- ... Untersuchungen, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und ...mögens dazu war, die in der fiskalischen Sporteltaxe bestimmten Ge- ...en, außer dem aber noch den 4ten Theil der erkannten Geldstrafe [2]).

Außer der fiskalischen Untersuchung hatte sich der Fiskal auch der In- ... in causis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Col- ... zu unterziehen.

Die Hälfte der fiskalischen Strafgelder, welche das Collegium Me- ... diktirte, gehörte, sobald die Strafe rechtskräftig feststehet, nach dem ... der Medizinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

Der Director des Collegii und der Fiskal theilten sich darin, insofern ... ersterer zugleich der Richter, und sonst nichts anders hergebracht ist [3]).

Selbst zur Zeit der erwähnten früheren Trennung der Sanitätspflege ... den übrigen Medizinal-Angelegenheiten hatte sich das Ober-Collegium ... der unabhängigen Verwaltung der letzteren nur bis zum

---

worden, andern Theils kein Collegium sich anmaßen kann, seine Jurisdictions-Befugniß gegen die ihm angewiesenen Ressorts zu erweitern.

Endlich läßt sich auch ganz sicher hierher aus andern bei Polizeivergehungen ...irten Verordnungen argumentiren. Denn so ist unter andern durch die Circular-Reskripte resp. vom 22 Februar 1776 und 29. November 1790 festgesetzt:

daß, wenn bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Gesetze vorgefallen, ohne daß dadurch ein wirklicher Brandschaden, culpa vel dolo, entstanden, die Untersuchung und Bestrafung alsdann nur vor die Polizei gehöre, sonst aber die Untersuchung und das Erkenntniß ohne Unterschied der Justiz- und Criminal-Behörde überlassen werden solle.

Wie denn auch das

A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 11. §§. 694 sqq. und §§. 776. 777 sqq.

einen Unterschied, sogar auch in Medicinalibus, zwischen Polizei- und Criminal-Vergehungen statuirt; indem, wenn durch die Uebertretung Jemandes Gesundheit oder Leben wirklich verletzt werden, alsdann ganz andere und schwerere Strafen in den allegirten §§. 777 sqq. außer den im vorgehenden §. 776 bemerkten Polizeistrafen, verordnet worden sind: Daher denn auch in diesem Betracht die Jurisdictions-Entscheidung vom 28. October 1788 auch allhier concludent ist, wenn darin decidirt worden:

daß die Polizeisachen, wenn dabei jura privatorum unter sich concurriren, oder selbige in das Criminale einschlagen, nicht zum Ressort der Cammer (oder analogisch der sonstigen in das Landes-Polizeiwesen einschlagenden Collegien), sondern der Justiz gehören;

welches hier um so mehr Anwendung finden muß, da nach den übrigen Anführungen zwischen dem Cameral- oder Finanz-, und zwischen dem Medizinalwesen kein solcher Unterschied obwaltet, der eigentlichen Justiz und Criminal-Behörden Eintrag thun könnte; übrigens auch in dem Berichte des Krieges- und Domainen-Raths **, als zeitigen Directors des **schen Collegii medici, vom 31. Mai d. J., selbst eingestanden wird, daß die Collegia medica mit keiner Criminal-Jurisdiction versehen seien, und das in der **schen Officin begangene Versehen ein homicidium culposum involvire. Berlin, den 31. Decbr. 1796.

Blömer. Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

(Stengel's Beitr. Bd. 3. S. 327. Rabe, III. S. 667.)

[1]) Tit. VI. §§ 1 ff.
[2]) §§ 5. 6. Tit. VI.
[3]) Tit. VIII.

Jahre 1786 zu erfreuen. Beim Regierungsantritt Friedrich Wilhel
verfügte nämlich die K. O. vom 28. Septbr. 1786, daß das Ober-C
gium medicum in allen zur Geschäftsverwaltung und Aufsicht des G
ral-Direktorii gehörigen, in die allgemeine Landes-Verfassung und P
einschlagenden Geschäften des Medizinalwesens den Anweisungen und
ordnungen des General-Direktorii Folge leisten und an dasselbe ber
solle. Das Ober-Collegium medicum und die von ihm abhä
Provinzial-Medizinal-Collegien sollten zwar in allen zu ihrem Ress
hörigen Geschäften der Prüfung und Approbation der Medizinal-Per
den Apotheken-Visitationen und den ihnen in den Medizinal-Prozessen
gelegten Instanzen als besondere Collegia in ihrer Verfassung bleiben;
aber die Frage anbelange, ob und wie viel Aerzte, Wund
Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte a
stellen, ingleichen die Bestallung der Physiker und forensischen Chir
sollte zur Entscheidung und Besorgung des General-Direktorii gehöre

Hierbei blieb es indessen nur bis 1797, in welchem Jahre die H
Medizinal-Behörde wiederum eine unabhängigere Stellung erhielt, i
die Aufsicht über sämmtliche Medizinal- und Sanitäts-Collegien und
stalten im Preuß. Staate dem Ober-Medizinal-Departem
als einem Theile des General-Direktoriums, jedoch unabhängig von
sem und als Immediat-Departement, übertragen wurde, w
nur Schlesien, und späterhin auch Franken, eine Ausnahme i
ten, die ihre bei der Besitznahme dieser Länder vorgefundenen Medi
Verfassungen beibehielten.

Wesentliche Veränderungen traten im Jahre 1808 ein.

Die Verordnung, betr. die veränderte Verfassung der obersten S
behörden der Preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes
Finanzverwaltung, v. 16. Decbr. 1808[1]), sprach es als ihren Zweck
der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Re
keit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen.

Demgemäß wurden die Medizinalsachen in sämmtlichen Prov
Schlesien einbegriffen, zum Ressort des Ministerii des Inner
stellt, von dem sie entweder selbst, oder unter ihm von einem besonder
rektor geleitet werden sollten. Es wurde insbesondere bestimmt:

§. 16. Die Abtheilung für das Medizinalwesen (im Min. des Innern) lei
ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege.
selbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals u
sen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Section für die allgemeine P
die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme a
Militair-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung be
werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungs-An
des Militair-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mi

§ 17. (Unterbehörden derselben.) Dieser Abtheilung sind unmittelbar unter
net: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten
schritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit u
terstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverst
und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche D
tionen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie i
währender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii m
et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation; 2) di
gemeinen Bildungs-Anstalten für das Medizinalwesen; 3) die größeren Kranke
stalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben und nicht der Ka
untergeordnet sind.

---

[1]) N. C. C. T. XII. S. 527. Rabe, Bd. 9. S. 383.

Unter der gedachten höchsten Medizinalbehörde sollten, nach der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808[1]) und nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808[2]), die Medizinalangelegenheiten in den Provinzen von den betreffenden Regierungen bearbeitet werden, und die medizinisch-technischen Kommissionen an die Stelle des Provinzial-Collegii medici treten, die gerichtliche Cognition in den zum Medizinalwesen gehörigen Angelegenheiten und Inquisitionen aber gänzlich an die Justiz-Collegien übergehen. In der Regierungs-Instruktion §. 2. Lit. e. heißt es:

Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gebräuchen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Vieh, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel.

Diesen Verordnungen gemäß wurde durch die K. O. vom 13. Decbr. 1809[3]) die Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, so wie des Collegii medico-chirurgici verfügt[4]), die Organisation der besondern Medizinalsection im Minist. des Inn. genehmigt[5]), und der Geh. Staatsrath, Freiherr v. Humboldt, zum Chef dieser Section ernannt. Die Regierungen wurden durch die Verf. des Min. des Innern vom 29. Decbr. 1809 von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in allen Medizinalangelegenheiten von dieser Section Befehle anzunehmen und ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten an dieselbe zu richten. Das Militairmedizinalwesen wurde zwar, seiner eigentlichen Administration nach, der Medizinalsection nicht mit übertragen, verblieb vielmehr, so wie die Administration der Pepinière für die Militairärzte, demjenigen General-Generalchirurgus, welcher Chef des Militair-Medizinal-Wesens war; letzterer wurde aber Mitglied der Medizinalsection, so daß in wissenschaftlicher Hinsicht auch das Militair-Medizinalwesen der Medizinalsection untergeordnet ward.

Die durch die Gesetze vom Jahre 1808 getroffene Einrichtung wurde zum Theil durch die V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie vom 27. October 1810[6]), nämlich in Betreff der Stellung der höchsten Medizinalbehörde, abgeändert. Es ward der bisherige Unterschied zwischen dem Departement der allgemeinen Polizei und der Medizinalsection im Min. des Innern ganz aufgehoben und beide Departements vereinigt. Der Freiherr von Humboldt verließ seinen bisherigen Wirkungskreis, und der Geh. Staatsrath Sack ward mittelst K. O. vom 3. Octbr. 1810 zum Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Min. des Innern, womit das Medizinalwesen verbunden war,

[1]) N. C. C. T. XII. S. 675. Rabe, Bd. 9. S. 467.
[2]) N. C. C. T. XII. S. 703. Rabe, Bd. 9. S. 415.
[3]) Acta gen. des M. d. I., U. u. Med. Ang. von anderweiter Organisation der obersten Med. Behörde. Vol. I. (P. I. S. 1. Nr. 2.)
[4]) Diese Auflösung erfolgte durch den damaligen Oberpräsidenten Sack. Vergl. das R. v. 19. Januar 1810. (Mathis, Bd. 10. S. 447. Rabe, Bd. 10. S. 259.)
[5]) Das Ministerium erhielt sechs Abtheilungen.
[6]) G. S. pro 1810. S. 3.

ernannt[1]). Durch den Befehl vom 24. April 1812[2]) ward di
das allgemeine Polizeidepartement dem Geheimen Staatsrath v. S
mann übertragen.

Bei der, nach glücklich beendetem Kriege erfolgten neuen Orga
der Ministerien durch die K. O. vom 3. Juni 1814, betr. die
nung des Staatsministerii ꝛc.[3]), wurden »die Medizinal-Poli
»Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unt
»jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Me
»Wesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers« zu
fort des Min. des Inn. gestellt und in dessen vierter Abtheilung
tet, der Minister von Schuckmann aber diesem Ministerium vo

Die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Be
vom 30sten April 1815[4]) bestimmte demnächst, »daß ein
»Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesang
»heiten führen solle, welche zweckmäßiger einer Behörde anvertrau
»den, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbez
»schränkt ist,« und zu diesen Gegenständen wurden gerechnet, »di
»Leitung der Angelegenheiten des Medizinalwesens,« für welche am
orte jeder Oberpräsidentur eine besondere Behörde zu bilden, in weld
Ober-Präsident den Vorsitz führen solle. Es wird a. a. O. fern
gesetzt:

§ 20. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Me
Collegium unter Leitung des Ober-Präsidenten. § 21. In jedem Regierungsbez
ein kein Medizinal-Collegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten,
gen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Col
alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung b
§. 22. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, wel
Medizinalangelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich
tet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Colleg
Provinz steht. Die Beschäftigungen des Medizinalraths und sein Verhältniß g
Regierung, so wie gegen den Medizinalrath der Ober-Präsidentur, wird die Regi
Instruction ergeben — §. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind 1) die R
gen; 2) die Consistorien; 3) die Medizinal-Collegien. §. 43. Das Organ d
dizinal-Collegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wieder
Landräthe als seiner Organe bedient.

Diesem nach wurden in den Haupt-Orten der Oberpräsidentur
Medizinalcollegien der Provinzen organisirt, welche, nachdem eine
des Staatskänzler an die Oberpräsidenten v. 12. Novbr. 1815 ihr
schäftsbetrieb bereits genauer bestimmt hatte, die Dienstanweisung
23. Octbr. 1817 erhielten. Zu gleichem Zwecke, wie ihn die Med
Kollegien in Betreff der Regierungen erhielten, wurde für das Minis
durch Instr. v. 23. Januar 1817[5]) die wissenschaftliche Deputation f
Med. Wesen errichtet. Den Regierungen verblieb nach der Instrukt
ihrer Geschäftsführung vom 23. Octbr. 1817 (G. S. v. 1817. S. 2
»die Leitung der Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polize
»Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Curen
»unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen

---

1) Das Gesammtministerium des Innern, zu welchem außer dem Departem
allgem. Polizei noch die drei Departem. für Gewerbe und Handel, für Kult
Unterricht und für das Postwesen gehörten, hatte der Staatskanzler v. H
berg selbst übernommen.

2) G. S. pro 1812. S 43.

3) G. S pro 1814 S 40.

4) G. S. pro 1815. S. 85.

5) S. dieselbe unten.

...ten und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.«

Endlich ward durch die K. O. vom 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (G. S. pro 1817. S. 289.), das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und, das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen, welches bisher zum Ministerium des Innern gehörte, der Leitung eines besondern Ministerii für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übergeben, und selbigem der Staatsminister Freiherr von Altenstein als Chef vorgesetzt. Nach dem im Jahre 1840 erfolgten Tode des Letzteren erhielt der Wirkl. Geh. Staatsminister Eichhorn diese Stellung.

Zweite Abtheilung.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erster Abschnitt.

Die Centralbehörden[1]).

Die oberste Leitung der Medizinal-Angelegenheiten ist zur Zeit, selbst abgesehen von dem militairischen Medizinalwesen, welches unter dem Kriegs-Ministerio steht, nicht in einem Ministerium concentrirt. Dieselben werden vielmehr verwaltet theils von dem durch das Gef. vom 3. Novbr. 1817 gebildeten Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, theils von dem Ministerio des Innern[2]).

[1]) Vergl. hierüber auch Thl. VI Bd. 2. S. 485 ff. Von der Organisation der Polizei-Behörden.

[2]) Rust (d. Med. Verfassung Preußens) spricht sich hierüber S. 35 folgendermaßen aus:

— — Noch weniger aber ist in denjenigen Staaten eine zweckmäßige Handhabung der Staatsarzneikunde möglich, wo eine noch größere Zersplitterung in der Verwaltung derselben stattfindet, wo namentlich von der Leitung des Medizinalwesens sogar die der Medizinal-Polizei getrennt ist die letztere wieder in den theoretisch-wissenschaftlichen oder gesetzgebenden, und in den praktischen oder vollziehenden Theil unterschieden wird, und beide Theile von verschiedenen Behörden gehandhabt werden sollen; wo also der einen Behörde obliegt, die Gesetze und Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die andere handeln und die Ausübung leiten soll, ohne selbst sachverständig zu sein; wo des getheilten Forums wegen ein Theil der Krankenhäuser und Irrenanstalten dieser, ein anderer Theil aber, ohne daß sich ein in der Sache selbst begründetes Theilungs-Princip für eine solche Trennung feststellen läßt, jener Behörde als Verwaltungszweig zugewiesen ist; wo ferner nicht nach der Handlung, sondern nach der Qualität der Person, welche sie beging, das Forum bestimmt wird, dem die Untersuchung und allenfallsige Bestrafung anheimfällt, wo demnach der Schuster, Schneider, Jäger, Schäfer, Arzneikrämer rc.. wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei hingiebt, vor den Richterstuhl der Polizei-Behörde gezogen wird, der Arzt, Wundarzt, Apotheker rc. dagegen, wenn sie ihre Befugnisse zur Praxis überschritten haben, sich nur vor der Sanitäts-Behörde zu verantworten haben; wo ferner jener Behörde z. B. obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß keine Hunde toll werden oder die Leute beißen, dieser dagegen der tolle Hund und der Gebissene zur weitern Wahrnehmung der

1. Ressortverhältniß zwischen diesen beiden Ministe

Zur Geschichte der jetzt bestehenden Ressort-Verhältnisse zwisch
Ministerien des J. u. d. P. und dem Min. der G., U. u. Med. A

---

gesetzlichen Vorschriften anheimfällt; wo es die Aufgabe der Sanitäts-Be
durch Aufrechthaltung und Beförderung d.r Schutzpockenimpfung zu ver
keine Blatternepidemie entstehe, während die Beschränkung und Tilgu
standenen Blatternseuche, so wie jeder andern Epidemie, lediglich wi
Ressort der Polizei-Behörde gehört u. s. w. u. s. w. Eben so ist auch
nigen Staaten die Staatsarzneikunde noch nicht im wahren Gedeihen
wo man nicht blos dem Namen, sondern auch der Sache nach neben dem
nen Sanitäts- oder Medizinalwesen noch ein besonderes Militair-Medizi
folglich einen Status in statu, und außerdem noch besondere milit
Bildungsanstalten, eigene Erziehungs-, Prüfungs- oder sonstige Instit
sen Zweig unterhält, jährlich viele Tausende, wenn nicht unnütz, so d
unnöthig hierauf verwendet 2c. 2c.

Rust findet demgemäß das Ressortverhältniß zwischen dem Min. des
und dem der Med. Ang. der Sache sehr nachtheilig. Er bemerkt
hierüber:

Bei dieser Scheidung der Ressort-Verhältnisse ging man von dem Gru
aus, daß, so wie die Ausführung der dem Ressort des Polizei-Ministeri
senen Verwaltungs-Gegenstände in den Händen der gewöhnlichen
resp. Provinzial Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der te
Beamten bedienen, ebenso dieselben auch in oberer Instanz von dem M
des Inn. u. d. P. selbstständig geleitet werden können und das Minist. der
Ang. hierbei nur in so weit konkurrire, als, nach Maaßgabe des in vork
Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements, die Theilna
selben, als der obersten technischen Behörde, durch das Sachverhältniß
wird.

Hierbei ist aber außer Acht gelassen worden, daß das Medizinal-Dep
im Ministerio keine rathgebende oder technische, sondern eine verwalten
hörde ist, deren sachverständige (ärztliche) Administrations-Beamte sich se
wo es nöthig ist, des Raths der dem Ministerio zugeordneten wissenschaftli
putation für das Medizinalwesen in eben der Art bedienen, wie die Reg
sich nicht des Beiraths des Regierungs-Medizinalraths, als ihres ärztlich
waltungs-Beamten, bedienen, sondern dieser selbst erst durch die Regierun
Gutachten des Provinzial-Medizinal-Kollegiums in allen Fällen einzuhe
wo es sich um die Entscheidung rein wissenschaftlicher Gegenstände handel
keinem einzelnen Techniker zusteht. Man vergaß dabei, daß Verwaltungs
die auf einer wissenschaftlich-technischen Grundlage beruhen, wohl von dem
der herab, aber nicht in der Ausübung, in Theorie und Praxis sich scheide
sen; daß Vorschriften und Gesetze darüber, wie ein Gegenstand der Verw
gehandhabt werden soll, sich nicht füglich, und zwar so, daß sie einerseits
Zweck entsprechend und andererseits praktisch ausführbar sind, geben lassen
daß der Gesetzgeber den Gegenstand selbst aus Erfahrung kennen gelernt u
dem Ganzen der Verwaltung aufgefaßt hat; daß endlich eine Behörde, wel
Verwaltung einer Branche leiten soll, ohne deren technisch-wissenschaftliche
selbst durchdrungen zu haben, die vielmehr in dieser Beziehung von einer a
ihr nicht untergeordneten Behörde abhängig ist, in eine höchst schwierige La
setzt wird, alle Selbstständigkeit verlieren und jeden Augenblick in Gefahr
then muß, Fehlgriffe zu machen; ganz abgesehen davon, daß unendliche Ge
Verwickelungen und Collisionen, wiederholte An- und Rückfragen und dadu
deutende Verzögerungen zum Nachtheil der Verwaltung nothwendig aus
solchen Trennung des Untrennbaren hervorgehen müssen.

Diese mannigfachen Uebelstände und Nachtheile lassen sich aber auch nic
man wähnte, durch Zutheilung einiger technischen Räthe zum Minist. des J
d. P. beseitigen; denn diese können, der bestehenden Verfassung zufolge, al
verständige Verwaltungs-Beamte auch nichts weiter thun, als fragen u
Grundsätze und Vorschriften sich suppeditiren lassen, nach denen gehandelt
soll. Thäten sie dies aber nicht, und dürften sie ihrer individuellen Ueberze
folgen, so würde dadurch ein Status in statu gegründet, diesen Verwal
Beamten ein ausgedehnterer Wirkungskreis, als irgend anderswo in der
verwaltung zu finden ist, eingeräumt, der Einseitigkeit Thür und Thor

zu bemerken [1]): Durch die an das Staatsministerium erlassene v. 31. Aug. 1824 wegen des zu verbessernden Zustandes des Staats- wurde beabsichtiget, die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- Medizinal-Wesens ganz von der technisch wissenschaftlichen zu trennen, jene unter das Min. d. Inn., diese unter das der Geistl., U. u. Med. Ang. zu stellen.

Bei der Berathung der betr. Ministerien über die Ausführung dieser ergab sich jedoch, daß bei consequenter Durchführung des Plans Gegenstände, welche in sich innig zusammenhängen, zum Nachtheil der Verwaltung selbst getrennt, sondern auch der beabsichtigte Zweck der Geschäftsvereinfachung nicht erreicht werden würde.

In Folge des, von diesen Gesichtspunkten aus erstatteten Berichts d. Inn. u. d. Pol. und d. G., U. u. Med. Ang. v. 29. Decbr. erging:

1) die K. O. v. 29. Januar 1825. Dieselbe ist, so weit sie das Ressort angeht, in dem nachfolgenden C. R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. so d. G., U. u. Med. Ang. v. 25. April 1825 mitgetheilt, und bildet die Grundlage der betr. gegenwärtigen Verfassung.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Min. stattfand, hat Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß, und somit zu manchen Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

dem unterzeichneten Min. des J. u. d. P. verbleiben und, in so weit das Min. der G., U. u. Med. Ang. bisher darauf direkt eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a) alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b) Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements. Eben so, wie daher bei diesen, unter a. und b gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Min. des J. u. d. P. selbstständig geleitet werden, und wird das Min. der G., U. u. Med. Ang. hierbei nur in so weit

---

werden, und die ganze wissenschaftliche Medizinal-Behörde gerade für diejenigen medizinisch-polizeilichen Gegenstände, die verfassungsmäßig recht eigentlich vor ihr Forum gehören und zu deren Wahrnehmung sie vorzugsweise errichtet worden ist, ganz unbenutzt und überflüssig dastehen.

Jenen Uebelständen ist daher, nach meiner innigen, auf langer Erfahrung beruhenden Ueberzeugung, nur durch eine ungetheilte Ueberweisung sämmtlicher Gegenstände der Medizinal-Verwaltung an das eine oder andere Ministerium, das des Innern, wie es von 1810 bis 1817, oder das der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es von 1817 bis 1825 der Fall war, gründlich abzuhelfen. (S. 79. a. a. O.)

Acten des M. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch d. K. O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung ꝛc. Vol. I. (P. I. Sect. II. No. 20.)

einwirken, als die Theilnahme desselben, als der oberen technischen ... durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die, das Ressort des Min. des J. ausschließend betr. Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Min. allein ..., und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten ... dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu communiciren. Es ist jedoch letztgedachte Min. von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des J. ausschließend gehörigen Angelegenheiten, von den für die ... und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen ... rungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher ... Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten ... punkte besonders Bericht zu erstatten.

2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der Geistlichen ... genheiten [1]).

a) die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie den allgemeinen ... gen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des ... Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;

b) die Irren-Heil-Anstalten;

c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Min. des J. ... ressortirten, und

d) das Charité-Krankenhaus zu Berlin.

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressort-Verhältniß der unterzeichneten ... Stellen gehörig zu beachten. (A. IX. 470. — 2. 139.)

2) Auf Grund vorstehend gedachter K. O. v. 29. Januar 18... men die Ministerien des Innern und der G., U. u. Med. Ang. in der ... handlung vom 22. März 1825 noch in Betreff folgender Punkte üb...

I. Rücksichtlich der dem Min. der G., U. u. Med. Ang. ver... den Angelegenheiten concurrirt das Min. des Innern:

1) wegen der Kosten-Beiträge, welche zu den von dem Min. der ... und Med. Ang. ressortirenden Anstalten, von den Provinzial... und Kommunal-Verbänden zu erfordern. Die Feststellung der ... pflichtung dazu geschieht von beiden Ministerien gemeinsch... Die Art und Weise der Aufbringung ist lediglich Sache des Mi... Inn. Dasselbe concurrirt ferner:

2) wegen der Regulative in Betreff der Bedingungen, unter w... Hülfsbedürftige in die von dem Minist. der G. und Med. An...

---

[1]) Die sub 2. a—d angeführten Gegenstände würden zwar nach dem sub 1. aufgestellten Principe auch zum Min. d. Inn. gehören, allein es treten ... der oben erwähnte Bericht v. 24. Decbr. 1824 bemerkt, Rücksichten ein, ... unzuläßig erscheinen lassen, indem

a) in Betreff der Pocken-Impfungen eine stete wissenschaftliche technische ... trolle des Verfahrens und der Resultate erforderlich ist, wenn nicht ... zu besorgen sein soll, welche durch leichtsinnige Impfungen unvermeid... beigeführt wird; ferner

b) in den Irren-Heil-Anstalten Alles dem wissenschaftlichen Standpunkt ... geordnet sein muß, also die unmittelbarste Verbindung mit der tech... senschaftlichen Behörde vorzugsweise rathsam erscheint; als

c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zwar bis dahin zum Ressort des Inn. gehört, indem der Gesichtspunkt des polizeilichen Interesses, in ... es auf die Sicherheit des Publikums gegen gewaltthätige Handlun... müthskranker Personen und des Kommunal-Interesses, so weit es auf ... leichterung der Gemeinden bei der Unterbringung armer Irren ankom... entscheidend angenommen worden, — sich jedoch nur mit höchster Un... beurtheilen läßt, ob ein gemüthskranker Zustand heilbar sei oder ni... daher eine möglichst nahe Verbindung mit den Irren-Heil-Instituten ... Einer Oberbehörde wünschenswerth; weil endlich

d) das Charité-Krankenhaus für verschiedene Bildungszwecke benutzt w... es für die Mediz. Verwaltung von Wichtigkeit ist, den praktischen ... verschiedenen Heilmethoden in einem großen Hospitale zu verfolgen.

[illegible] Heil- und Aufbewahrungs-Anstalten aufgenommen werden sollen, und die zu ihrer Verpflegung pflichtigen Familienglieder und Armen-Verbände für die Kosten in Anspruch genommen werden können. Die Entscheidung über die im Einzelnen wegen des [illegible] Punkts entstehenden Streitigkeiten, nämlich über die Frage, ob in einem gegebenen Falle bestehende Armen-Verbände oder gewisse Familienglieder zur Bezahlung der Kosten schuldig sind, ressortirt ausschließlich von dem Min. des Jnn.

Die zur Aufrechthaltung der allgemeinen Polizei in den Brunnen- und Bade-Orten zu treffenden Veranstaltungen sind ebenfalls lediglich Sache des letztgedachten Ministerii.

II. Wegen der von dem gedachten Ministerio ressortirenden Behörden [und] Beamten.

Obwohl es die Regel ist, daß das Min. des Jnn. sich wegen der sein Ressort berührenden technischen Gegenstände, in soweit demselben deshalb die Aeußerung und der Beistand des Med. Departements des Min. der G. ꝛc. Ang. wünschenswerth, an das gedachte Min. wendet, und den Gegenstand durch schriftliche Communikation erlediget; so können doch, namentlich bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen von gefährlichem Charakter und bedeutendem Umfange, Fälle mancherlei Art vorkommen, welche solchen Schriftwechsel nicht gestatten; alsdann treten beide Ministerien unmittelbar, oder durch dazu abgeordnete Räthe zusammen.

Physiker, gerichtliche Wundärzte und andere, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden beigegebene Medizinal-Beamten, haben in den Angelegenheiten der Medizinal-Polizei, mit Ausnahme der Anordnung und Leitung des eigentlichen Heil-Verfahrens, keine selbstständige Verwaltung, sondern concurriren dabei nur als technische Rathgeber und Gehülfen der Polizei-Obrigkeiten.

Die zum Ressort des Min. der G. und Med. Ang. gehörigen Geschäfte versehen, nächst den besondern von denselben angestellten Beamten, die den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden beigegebenen Physiker und übrigen Medizinal-Beamten; jedoch dürfen dieselben außerhalb den ihnen zur speziellen Direktion überwiesenen Anstalten, ohne Concurrenz der ordentlichen Polizei-Obrigkeiten, keine Zwangs-Verfügungen erlassen, müssen sich vielmehr, wo es derselben bedürfen möchte, an die letztern wenden, diese um ihren Beistand requiriren, und die Zulässigkeit dem Befinden derselben anheimstellen; diese haben, eintretenden Falls, für die Richtigkeit der Gründe gegen die Zulässigkeit verantwortlich. Jm Fall entstehender Beschwerden würdigt das Min. des Jnn. u. d. P. diese Gründe, und communicirt darüber mit dem Min. d. G. Ang.

Es concurrirt ferner das Min. des Jnn.

a) wegen gehöriger Vertheilung der Medizinalpersonen insofern, als dasselbe wegen der ihm obliegenden Sorge für die Gelegenheit, daß es dem Kranken an ärztlichem Beistande nicht fehle, die in dieser Beziehung obwaltenden Mängel und die zu ihrer Abhülfe erforderlichen Maaßregeln zur Sprache bringt, und darüber gemeinschaftlich mit dem G. Min. beschließt;

b) wegen *Revision und Vervollständigung* der Medizinal-Ordnungen,

Reglements und Taxen in Beziehung auf die seine Verwaltung [illegible] sächlich angehenden Gegenstände und Bestimmungen.

(Acta des Min. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch [illegible] O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung x. S II. No. 20.)

Mit Zugrundelegung der vorstehenden Bestimmungen sind [illegible] folgende Ministerial-Reskripte über das Ressortverhältniß zwischen [illegible] den Ministerien ergangen:

A. In Betreff der Rekurse der Medizinal-Personen, [illegible] lich der gegen sie erlassenen Straf-Resolute wegen Ueber[illegible] tung ihrer Befugnisse oder wegen Vernachlässigung [illegible] Berufspflichten:

a) R. der K. Min. des J. u. d. P., so wie der G., U. u. M[illegible] (v. Schuckmann und Hufeland in Vertretung), v. 22. Septbr. 18[illegible] das K. Pol. Präsidium in Berlin.

— — Uebrigens hat das K. Pol. Präsidium künftig die Rekurs-Gesuche [illegible] gegen Medizinal-Personen festgesetzten Ordnungsstrafen dieser Art nicht mehr [illegible] Min. des Inn. u. d. P. einzureichen, sondern die Entscheidung dem mit unterz[illegible] Ministerio der G., U. und Med. Ang. anheim zu stellen, so wie übrigens die [illegible] chungen wegen des unbefugten Kurirens Seitens der zu gar keiner Klasse der M[illegible] Personen gehörenden Subjekte überhaupt nicht vor das Polizei-Präsidium gehö[illegible] dern den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden müssen. (A. XXI. 499. — 2. [illegible]

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des M[illegible] Inn. u. d. Pol. (v. Altenstein, v. Schuckmann), v. 1. Decbr. 182[illegible]

Von Seiten einiger Regierungen sind bisher, wahrscheinlich aus Mißverst[illegible] über das Ressort-Verhältniß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei unterm 25. A[illegible] gemeinschaftlich von den unterzeichneten Ministerien erlassenen Verfügung, die [illegible] Gesuche von Medizinal-Personen, gegen welche wegen Ueberschreitung [illegible] nisse zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, oder wegen Vernachläss[illegible] auf beide Bezug habenden Verordnungen und Verbote Straf-Resolute ergangen [illegible] Min. des Inn. u. d. P. vorgelegt worden. Die unterzeichneten Min. sehen sich [illegible] veranlaßt, der K. Reg. hiermit ausdrücklich zu eröffnen, daß die Disciplin über [illegible] sammte Medizinal-Personale, so weit es sich um die Ausübung der Kunst und des [illegible] bes desselben handelt, zur Medizinal-Polizei und mithin nach dem bestehenden Res[illegible] hältniß zur Entscheidung des Min. der Geistlichen- x. Ang gehört. Die K. Reg. [illegible] her künftig alle Rekurs-Gesuche über die gegen Medizinal-Personen au[illegible] Veranlassung festgesetzten Ordnungs-Strafen nicht an das Min. des Inn. u. d. P. [illegible] reichen, sondern der Entscheidung des Min. der Geistlichen- x. Ang. zu unterstellen.

(A. XI. S. 1021)

B. In Betreff der Kontraventionen gegen die Med. [illegible] zei, welche von anderen als Med. Personen begangen worde[illegible]

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) [illegible] das K. Pol. Präsid. hieselbst, v. 26. Octbr. 1833.

Zugleich wird dem K. Polizeipräsidio bemerklich gemacht, daß Kontraventionen [illegible] die Medizinal-Polizei, welche nicht von Medizinal-Personen begangen werden, — [illegible] chen aber ein bloßer Barbiergehülfe nicht zu rechnen ist, — zum Ressort des unterz[illegible] Ministeriums des Innern und der Polizei gehören. (A. XVII. 1066.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1[illegible] an die K. Reg. zu Merseburg.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts v. 28. v. M. eingereichten Verhandl[illegible] betr. die Untersuchung gegen den Barbier N., wegen unbefugter Ausübung chiru[illegible] Verrichtungen, eröffne ich der K. Reg., daß, was zunächst den Schluß des obigen B[illegible] anlangt, die Sache nicht zum Ressort des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. gehört, [illegible] Barbiere, in sofern sie nicht gleichzeitig als Wundärzte approbirt sind, nicht zu den [illegible] Personen gezählt werden können. In der Sache selbst aber ist kein Grund vorh[illegible] dem Antrage des x. um Aufhebung der gegen ihn festgesetzten Strafe zu willfahr[illegible] aus den von der K. Reg. angeführten Gründen das Schröpfen allerdings zu den [illegible] ärztlichen Operationen gehört. (A. XXII. 161.)

Unter der gedachten höchsten Medizinalbehörde sollten, nach der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808[1]) und nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808[2]), die Medizinalangelegenheiten in den Provinzen von den betreffenden Regierungen bearbeitet werden, und die medizinisch-technischen Kommissionen an die Stelle des Provinzial-Collegii medici treten, die gerichtliche Cognition in den zum Medizinalwesen gehörigen Angelegenheiten und Inquisitionen aber gänzlich an die Justiz-Collegien übergehen. In der Regierungs-Instruktion §. 2. Lit. e. heißt es:

Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Curen durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel.

Diesen Verordnungen gemäß wurde durch die K. O. vom 13. Decbr. 1809[3]) die Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, imgleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt[4]), die Organisation einer besondern Medizinalsection im Minist. des Inn. genehmigt[5]), und der Geh. Staatsrath, Freiherr v. Humboldt, zum Chef dieser Section ernannt. Die Regierungen wurden durch die Verf. des Min. des Innern vom 29. Decbr. 1809 von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in allen Medizinalangelegenheiten von dieser Section Befehle anzunehmen und ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten an dieselbe zu richten. Das Militairmedizinalwesen wurde zwar, seiner eigentlichen Administration nach, der Medizinalsection nicht mit übertragen, verblieb vielmehr, so wie die Administration der Pepinière für die Militairärzte, demjenigen Königl. Generalchirurgus, welcher Chef des Militair-Medizinal-Wesens war, letzterer wurde aber Mitglied der Medizinalsection, so daß in wissenschaftlicher Hinsicht auch das Militair-Medizinalwesen der Medizinalsection untergeordnet ward.

Die durch die Gesetze vom Jahre 1808 getroffene Einrichtung wurde zum Theil durch die V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie vom 27. October 1810[6]), nämlich in Betreff der Stellung der höchsten Medizinalbehörde, wieder geändert. Es ward der bisherige Unterschied zwischen dem Departement der allgemeinen Polizei und der Medizinalsection im Min. des Innern ganz aufgehoben und beide Departements vereinigt. Der Freiherr von Humboldt verließ seinen bisherigen Wirkungskreis, und der Geh. Staatsrath Sack ward mittelst K. O. vom 3. Octbr. 1810 zum Chef des Departements für die allgemeine Polizei im Min. des Innern, womit das Medizinalwesen verbunden war,

---

[1]) N. C. C. T. XII. S. 675. Rabe, Bd. 9. S. 467.
[2]) N. C. C. T. XII. S. 703. Rabe, Bd. 9. S. 415.
[3]) Acta gen. des M. d. J. d. G., U. u. Med. Ang. von anderweiter Organisation der obersten Med. Behörde. Vol. I. (P. I. S. I. Nr. 2.)
[4]) Diese Auflösung erfolgte durch den damaligen Oberpräsidenten Sack. Vergl. das R. v. 19. Januar 1810. (Mathis, Bd. 10. S. 447. Rabe, Bd. 10. S. 259.)
[5]) Das Ministerium erhielt *sechs Abtheilungen.*
[6]) *G. S. pro 1810. S. 3.*

1) die wissenschaftliche Deputation für das Med. W zu Berlin.

a) Durch §. 3 der V., betr. die veränderte Verfassung der Staatsbehörden 2c. v. 16. Decbr. 1808, wurden, wie bereits wähnt, die Medizinalsachen zum Ressort des Min. des Innern ge nach §. 16 derselben Verordnung sollte die Abtheilung für das M Wesen im Min. des Innern die ganze Medizinal-Polizei mit all ten des Staates für die Gesundheitspflege leiten. Als unmittelba behörde wurde für diese Abtheilung die wissenschaftliche Deputation Medizinalwesen errichtet. Diese sollte, nach §. 17 der gedachten nung, „den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens besorg darin gemachten Fortschritte prüfen, selbige zur Anwendung in pol Hinsicht der Abtheilung mittheilen, und diese mit ihrem Gutacht Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Ke ankommt, unterstützen. Sie sollte in den Provinzen ähnliche Deputa bilden, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einziehen, u denen sie in fortwährender Verbindung stehen sollte. Sie sollte die des Ober-Collegii medici et sanitatis vertreten und durch eine be Verordnung ihre Organisation erhalten." Die Mitglieder dieser D tion sollten alle drei Jahre neu ernannt werden.

Im Jahre 1817 erhielt diese Deputation folgende Instruktion:

Instruktion für die wissenschaftliche Deputation für das Med Wesen im Ministerio desselben v. 23. Januar 1817.

§. 1. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist eine wi liche, consultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medizinischen nen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken, und durch Benutzung sultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Verwaltung erleichtern soll. Sie hat sich also als eine Versammlung von Sa digen anzusehen, und namentlich die Bestimmung: 1) Die wissenschaftlichen G auf welchen die Verwaltung des Medizinalwesens beruht, und welche in theoreti sicht die höchste Norm des Verfahrens in Medizinalsachen sein müssen, beständig Reinheit und derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres auf das allgemeine Wohl zu verfolgen, und das Ministerium mit diesen ihren wiss lichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu stützen. 2) Sie muß daher in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des zinalwesens oder in Criminalfällen zur Feststellung von Todes- oder andern Beschä und Krankheitsursachen verlangt wird, so wie auch in andern Justiz- und Polize genheiten, wo es auf medizinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung a dem Ministerio ihr Gutachten abstatten. 3) Diejenigen Prüfungen der höheren nalbeamten und Personen zu übernehmen, welche nicht den Provinzialbehörden Medizinal- und Sanitätswesen überlassen worden.

§. 2. Die Deputation besteht aus einem Director, aus der im Verhältniß schäfte nöthigen Zahl der ordentlichen Mitglieder und einigen Beisitzern, und eine stimmten Zahl von außerordentlichen Mitgliedern. Der Director und die ordentlich glieder werden mit der ihnen zu bewilligenden Remuneration alle drei Jahre zur Genehmigung von dem Minister in Vorschlag gebracht. Es können dieselben Mi wieder in Vorschlag gebracht werden. Die Geschäfte der Deputation liegen haupt den ordentlichen Mitgliedern ob, die außerordentlichen Mitglieder übernehmen nur Arbeiten, wenn etwa die ordentlichen Mitglieder nicht zureichen.

§. 3. Bei der Bestimmung der Deputation, über alle Gegenstände der m schen Wissenschaften Rath und Gutachten zu ertheilen, muß soviel möglich dafür werden, daß in der ganzen Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglie kein bedeutendes Fach der medizinischen Wissenschaften, ein dasselbe vertretendes u ein ausgezeichnetes Subjekt fehle.

§. 4. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einfü mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die lung ihrer Amtspflichten, so wie die gegenwärtige Instruktion sie vorschreibt, übe ingleichen auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

urtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.

Endlich ward durch die K. O. vom 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (G. S. pro 1817. S. 289.), das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts und, das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen, welches bisher zum Ministerium des Innern gehörte, der Leitung eines besondern Ministerii für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übergeben, und selbigem der Staatsminister Freiherr von Altenstein als Chef vorgesetzt. Nach dem im Jahre 1840 erfolgten Tode des Letzteren erhielt der Wirkl. Geh. Staatsminister Eichhorn diese Stellung.

Zweite Abtheilung.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erster Abschnitt.

Die Centralbehörden[1]).

Die oberste Leitung der Medizinal-Angelegenheiten ist zur Zeit, selbst abgesehen von dem militairischen Medizinalwesen, welches unter dem Kriegsministerio steht, nicht in einem Ministerium concentrirt. Dieselben werden vielmehr verwaltet theils von dem durch das Ges. vom 3. Novbr. 1817 gebildeten Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, theils von dem Ministerio des Innern[2]).

---

1) Vergl. hierüber auch Thl. VI Bd. 2. S. 485 ff. Von der Organisation der Polizei-Behörden.

2) Rust (d. Med. Verfassung Preußens) spricht sich hierüber S. 35 folgendermaßen aus:

— — Noch weniger aber ist in denjenigen Staaten eine zweckmäßige Handhabung der Staatsarzneikunde möglich, wo eine noch größere Zersplitterung in der Verwaltung derselben stattfindet, wo namentlich von der Leitung des Medizinal-Wesens sogar die der Medizinal-Polizei getrennt ist, die letztere wieder in den theoretisch-wissenschaftlichen oder gesetzgebenden, und in den praktischen oder vollziehenden Theil unterschieden wird, und beide Theile von verschiedenen Behörden gehandhabt werden sollen; wo also der einen Behörde obliegt, die Gesetze und Vorschriften zu ertheilen, nach welchen die andere handeln und die Ausübung leiten soll, ohne selbst sachverständig zu sein; wo des getheilten Forums wegen ein Theil der Krankenhäuser und Irrenanstalten dieser, ein anderer Theil aber, ohne daß sich ein in der Sache selbst begründetes Theilungs-Princip für eine solche Trennung feststellen läßt, jener Behörde als Verwaltungszweig zugewiesen ist; wo ferner nicht nach der Handlung, sondern nach der Qualität der Person, welche sie beging, das Forum bestimmt wird, dem die Untersuchung und allenfallsige Bestrafung anheimfällt, wo demnach der Schuster, Schneider, Jäger, Schäfer, Arzneikrämer rc., wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei hingiebt, vor den Richterstuhl der Polizei-Behörde gezogen wird, der Arzt, Wundarzt, Apotheker rc. dagegen, wenn sie ihre Befugnisse zur Praxis überschritten haben, sich nur vor der Sanitäts-Behörde zu verantworten haben; wo ferner jener Behörde z. B. obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß keine Hunde toll werden oder die Leute beißen, dieser dagegen der tolle Hund und der Gebissene zur weitern Wahrnehmung der

§. 13. Die Aufträge, welche die Deputation erhält, werden derselbe
durch Dekrete des Ministerii, die der Chef oder der Director der Medi
vollzogen hat, und nur ausnahmsweise durch besondere schriftliche Erla
Sie werden an den Director derselben abgegeben, der sie zuschreibt, und (z
in das Journal der Dpuetation, welches an jedem Vortragstage dem Dir
wird, und zur weiteren Beförderung), alsdann an die Medizinalabtheilung
Registratur des Ministerii übersendet.

§. 14. Bei dem Zuschreiben der eingehenden Sachen und deren Distrib
einzelnen Mitglieder, fällt nun zwar in der Regel jeder Gegenstand vo
nigen ordentlichen oder (wenn es ein Fach betrifft, wofür es ein solches
ßerordentlichen Mitgliede zu, zu dessen Competenz es gehört. Jedoch steht
tor, wenn er auch ein solches Mitglied nicht übergehen darf, gleichwohl a
derselben Sache auch noch einen oder mehrere andere Referenten oder C
ernennen, ja mit besonderer Genehmigung des Departementschefs kann er
achten eines außer der Deputation befindlichen Gelehrten oder Sachkenners
diesem jedoch das Votum des Mitgliedes der Deputation, ohne dessen au
stimmung, mittheilen zu dürfen.

§. 15. Wenn die Deputation in Criminalfällen ihr Gutachten abz
sind Behufs des Vortrages allemal wenigstens zwei Referenten zu ernenner

§. 16. Was namentlich die vor die Deputation gehörigen Prüfung
Wundärzte, Apotheker ꝛc. betrifft, so concurriren dabei zwar nur im
Mitglieder, welche auf Vorschlag des Directors nach Verschiedenheit der S
Zwecks der Prüfungen von dem Ministerio ein für allemal dazu deputi
müssen aber über die erfolgten Prüfungen, welche jederzeit in dem Versam
der Deputation abzuhalten sind, in der nächsten Sitzung der Deputation
ren, und das aufgenommene Prüfungsprotokoll dem Director zustellen, da
sem dem Ministerio eingereicht werde.

§. 17. Allemal wenn zwei Referenten ernannt worden, muß jeder
die zugeschriebene Sache ein vollständiges schriftliches Votum oder Gut
und ohne es vorher dem andern Referenten mitzutheilen, versiegelt und
schrieben, zur Aufbewahrung bis zum Vortrag an den Director abliefe
mit der Zuschrift werden dabei von dem ersten Referenten dem zweiten zu
letzterem an den Director mit abgeliefert.

§. 18. Wenn neben dem Referenten nur ein oder mehrere Correfe
sind, so darf bloß der Referent ein vollständiges schriftliches Votum
abfassen, und hat dann dieses mit den Akten den Correferenten zuzustell
lassen bleibt, dem Voto bloß die Erklärung ihres Beitritts anzuhängen,
nung beizufügen, welchemnächst die Sache selbst Behufs des Vortrags
Referenten zurückgelangen muß.

§. 19. Die abgefaßten schriftlichen Vota und Gutachten werden in
dem Anfang der Debatten verlesen, jeder Referent verlieset in der Reg
selbst. Bemerkungen der bloßen Correferenten, wenn diese keine besondere
haben, mit vorzutragen, ist Sache des Referenten.

§. 20. Wenn nur Ein Referent ernannt und von dem Director nicht
der Zuschrift die Abfassung eines schriftlichen Voti dennoch verlangt ist,
etwa von den Referenten selbst nöthig oder nützlich gefunden wird, so ge
mündlichen Vortrage der Sache in der nächsten Sitzung. Ohne Vortra
einem Einzelnen, wäre es auch mit Zustimmung des Directors, niemals e
werden.

§. 21. Regelmäßig wird wöchentlich eine Session an einem ein für al
ten Tage gehalten. Jedoch bleibt es dem Director vorbehalten, wenn ke
Zahl von Geschäften vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder im entgege
eine außerordentliche zweite Sitzung anzuordnen.

§. 22. Zu jeder Sitzung sind, neben dem Director, alle ordentlichen
müssen denn gültige, dem Director jedesmal anzuzeigende Entschuldigung
sich einzufinden von Amtswegen verpflichtet, die außerordentlichen Mitg
haben dazu jedesmal die besondere Einladung des Directors abzuwarten,
seiner Beurtheilung überlassen bleibt. Dieser kann auch selbst andere, nic
tation befindliche Gelehrte zu einzelnen Sitzungen zuziehen, muß dazu
die Genehmigung des Ministers nachsuchen. Uebrigens muß der Directo
liste führen, in welcher bei jeder Sitzung das Erscheinen oder Ausbleiben
niedergeschrieben, und die wenigstens allmonatlich Einmal von dem Geh.
Medizinalabtheilung dem Minister zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 23. Der Beschluß der Deputation wird durch Stimmenmehrh
Stimme des Directors giebt den Ausschlag, wenn Stimmengleichheit vor

Folgendes zu bemerken [1]: Durch die an das Staatsministerium erlassene K. O. v. 31. Aug. 1824 wegen des zu verbessernden Zustandes des Staatshaushalts wurde beabsichtiget, die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medizinal-Wesens **ganz** von der technisch wissenschaftlichen zu trennen, und jene unter das Min. d. Inn., diese unter das der Geistl., U. u. Med. Ang. zu stellen.

Bei der Berathung der betr. Ministerien über die Ausführung dieser Trennung ergab sich jedoch, daß bei consequenter Durchführung des Plans nicht nur Gegenstände, welche in sich innig zusammenhängen, zum Nachtheile der Verwaltung selbst getrennt, sondern auch der beabsichtigte Zweck der Geschäftsvereinfachung nicht erreicht werden würde.

In Folge des, von diesen Gesichtspunkten aus erstatteten Berichts der Min. d. Inn. u. d. Pol. und d. G., U. u. Med. Ang. v. 29. Decbr. 1824 erging:

1) die K. O. v. 29. Januar 1825. Dieselbe ist, so weit sie das Ressort anlangt, in dem nachfolgenden C. R. der Min. d. Inn. u. d. Pol. so wie d. G., U. u. Med. Ang. v. 25. April 1825 mitgetheilt, und bildet die Grundlage der betr. gegenwärtigen Verfassung.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Min. stattfand, hat zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß, und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Ungewißheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1) dem unterzeichneten Min. des J. u. d. P. verbleiben und, in so weit das Min. der G., U. u. Med. Ang. bisher darauf direkt eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a) alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b) Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beirathes des Medizinal-Departements. Eben so, wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Min. des J. u. d. P. selbstständig geleitet werden, und wird das Min. der G., U. u. Med. Ang. hierbei nur in so weit

---

werden, und die ganze wissenschaftliche Medizinal-Behörde gerade für diejenigen medizinisch-polizeilichen Gegenstände, die verfassungsmäßig recht eigentlich vor ihr Forum gehören und zu deren Wahrnehmung sie vorzugsweise errichtet worden ist, ganz unbenutzt und überflüssig dastehen.

Jenen Uebelständen ist daher, nach meiner innigen, auf langer Erfahrung beruhenden Ueberzeugung, nur durch eine **ungetheilte** Ueberweisung sämmtlicher Gegenstände der Medizinal-Verwaltung an das eine oder andere Ministerium, das des Innern, wie es von 1810 bis 1817, oder das der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es von 1817 bis 1825 der Fall war, gründlich abzuhelfen. (S. 79. a. a. O.)

[1] *Acta des M. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch d. K. O. v. 29. Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung rc. Vol. I.* (P. I. Sect. II. No. 20.)

Dr. **Horn**, Geh. Mediz. Rath und Professor.
Dr. **Link**, desgl.
Dr. **Kluge**, desgl.
Dr. **Wagner**, desgl. und gerichtlicher Stadtphysikus.
Dr. **Mitscherlich**, Geh. Med. Rath und Professor.
Dr. **Casper**, desgl.
Dr. **Froriep**, Med. Rath und Professor.

2) **Das Kuratorium für die Krankenhaus-, un arzneischul-Angelegenheiten zu Berlin.**

Es disponiren hierüber:

a) Regul. über die Organisation eines Kuratorii zur Ver Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und üb Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der M v. 7. September 1830[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben zur zweckmäßigern Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Ver Kranken-Anstalten überhaupt, die Errichtung einer besondern Behörde für nö und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Die neue Behörde soll unter der Benennung:

„Königliches Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten,"

unmittelbar dem Min. der G., U. u. Med. Ang. untergeordnet und dem Ch kenhause zu Berlin mit seinen Neben-Instituten unmittelbar vorgesetzt sein.

§. 2.

Zwecke des Kuratorii.

Das Kuratorium hat eine doppelte Bestimmung:

1) die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Kran Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und
2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheit ken- und Hospital-Wesens der ganzen Monarchie zu bilden.

§. 3.

Pflichtleistungen des Kuratorii als administrativer Behörde.

Als administrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die frü maligen Reg., jetzt dem Polizei-Präs. in Berlin, übertragene ökonomische und polizeiliche Verwaltungs-Aufsicht über die Charité und die Neben-Institute d außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet sind und verwaltet werden, d Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung, künftig noch einzu als Heil-Anstalten zu übernehmen und fortan zu führen, sondern auch dieselbe der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Instituten befindlichen oder noch tenden praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in der Art auszudehne Charité diesem gemeinsamen Zwecke mehr als bisher entspreche. Sämmtl. Be bei dem Charité-Krankenhause und den darin befindlichen praktischen Bildungs- fungs-Anstalten, so wie bei den vorbezeichneten Neben-Instituten desselben in T keit stehen, sind verpflichtet, den Anweisungen des Kuratorii in Sachen sein Folge zu leisten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufsicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präs. zu Berl Charité betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakts-, Anstellungs- und Discipl chen, verwaltet das Kapital-Vermögen, sorgt für eine zweckmäßige Benutzun Charité angehörigen liegenden Gründe durch Administration oder Verpachtung, Kurkosten auslegen, und diese, so wie die sonstigen Einkünfte beitreiben ꝛc., wob treffenden Reg. hülfreiche Hand zu bieten haben. Imgleichen wird das Kurat der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charité und Neben-Ge schäftigt.

---

[1]) Dies Regul. wurde den Regierungen durch Circ. R. des Min. der G., U. Ang. (v. Altenstein), v. 25. Octbr. 1830, mitgetheilt. (A. XIV. 2. –

Das Kuratorium steht in Ansehung dieser Funktionen unter der Leitung und Kon- des Min. der G., U. und Med. Ang., und hat nach den deshalb vorliegenden Nor- in den geeigneten Fällen dessen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anstellung der Beamten.

Zu dem Kuratorio ressortirt ferner die Anstellung der etatsmäßigen Beamten der und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Institute, wobei es jedoch über die defini- ...lung des Direktors der Charité, der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, des Ober-Inspektors der Anstalt an das Min. der G., U. und Med. Ang. zu be- und Letzteres wieder hinsichtlich der Ernennung des Direktors, Unsere Genehmi- ...zusuchen hat.

Die Dienst-Instruktion sowohl für das ärztliche als ökonomische Ober- und Unter- ...sind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Min. der G., U. und ...Ang. zu genehmigen.

§. 6.

Aufnahme der Kranken.

...lichen verfügt das Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité ...ihr beigesellten Heil-Institute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Poli- ...geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charité nicht ...Heil-Anstalt für hülfsbedürftige Kranke sein, sondern auch dem Zwecke als prak- ...Bildungs-Institut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranke dürfen gar und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn ...ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden ...oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, ...für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Regl. für die Kranken ist von ...Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium ...und dem Min der G., U. und Med. Ang. zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Entrichtung der Kurkosten.

...unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres ...Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisheri- ...mungen zu gewähren, wobei dasselbe auf Unsere Order v. 3. Mai 1819 ver- ...; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für an- ...entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen, oder späterhin niederzuschlagen. ...zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag ...demselben festzustellenden Sätzen entweder von den Kranken selbst, oder von ...verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen rc. ein- ..., oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Administration selbst einziehen zu ...wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten die städ- ...Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines je- ...angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranke ...haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für densel- ...die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den nied- ...Zahlungs-Sätzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, ...den Zahlungspflichtigen selbst, in wie fern er zahlungsfähig ist, wieder entschä- ...lassen.

§. 8.

Förderung der praktischen heilwissenschaftlichen Institute.

...der Kranken-Heilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§. 3) ...hin wirken, daß das Emporkommen der unter der Administration der Charité be- ...praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Kranken- ...nach Möglichkeit gefördert werde.

Dasselbe hat demnach:

a) die Gerechtsame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Wesen als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieser Dienstzeit unter der Disciplin des Kuratorii und des Direktors der Charité stehenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundsätzen des zwischen dem Min. der Med. Ang. und dem des Krieges verhandelten Protokolls v. 7. Mai 1829, wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Absicht ihrer Anwesenheit in der Charité, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen für den Krankendienst, als auch ihrer eigenen praktischen Ausbildung im Hospital-wesen, sicher erreicht werde;

b) in Bezug auf die zur Charité gehörigen klinischen Institute Sorge zu tragen, daß dieselben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und sonstige Ver-

hältnisse gestatten, zweckmäßig und anständig eingerichtet, auch stets mit den Unterricht geeigneten Kranken versehen werde, und daß die dabei ang... Lehrer und Assistenten sich in Hinsicht der Dienstleistung bei der Kranken... den bestehenden Hausgesetzen richten, und Erstere den diesfallsigen Anord... des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weisungen des Direktors der Charité nachkommen;

c) in gleicher Art hinsichtlich der klinischen medizinisch-chirurgischen Prüfung der dabei fungirenden Kommissarien zu verfahren.

§. 9.

Verpflichtungen des Kuratorii als technisch wissenschaftlicher Behörde.

Hinsichtlich seiner zweiten Bestimmung (§. 2) ist das Kuratorium

a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen ... Erfordern einer öffentlichen dabei betheiligten Behörde, sein sachverständ... achten zu erstatten. Es hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden ... gebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen ... Verpflichtung und Stellung. Es soll durch seine auf Wissenschaft und ... im Kranken- und Hospitalwesen begründeten Gutachten, Vorschläge und ... einen bessern Zustand dieser Angelegenheiten im Staate herbeizuführen ...ben. Das Militair-Lazarethwesen bleibt jedoch von diesem Einflusse des... unberührt, und nur dem Kr. Min. ist vorbehalten, dasselbe, wo er es nöthig ... um seine Meinung zu befragen. Demnächst hat das Kuratorium in ... seine wissenschaftlichen Verrichtungen

b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die Charité allein, ... Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitälern und An... stalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;

c) die Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauses, in wiefern ... ärztliche Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben, und zur Förderung ... kenpflege und des Hospital-Wesens überhaupt dienen können, zu veran... zu fördern.

§. 10.

Personal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geschäfte soll dasselbe ... Präsidenten, welcher stets eine mit der administrativen Geschäftsleitung voll... traute Medizinal-Person sein muß, und aus Räthen und Mitgliedern solcher ... hörden bestehen, die an dem Kranken- und Hospital-Wesen überhaupt, oder a... waltung der Charité insbesondere, ein amtliches Interesse haben.

Es sollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten:

a) ein Rath des Ministerii des Innern;
b) ein Rath aus dem Ministerio des Unterrichts;
c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee;
d) ein Rath aus dem Polizei-Präsidio.

Ihnen wird

e) ein Justitiarius und
f) ein Kassen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Diese Mitglieder zusammen bilden mit ihrem Präsidenten das Kuratorium a... nistrative Behörde. In wissenschaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten treten zu diesem Personale noch diejenigen Beamten der Charité, so wie die in ... angestellten dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer hinzu, welche der Präsident ... zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ei... beamter zugezogen, den der Präsident zur Theilnahme an den Berathungen in je... tretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, diese Mitglieder ... oder insgesammt zu den Berathungen zu ziehen, auch in besondern Fällen, wo ... rath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erscheint, de... einzuholen, und selbst durch gehörig motivirte Anträge das Personal der technischen ... glieder des Kuratorii zu vervollständigen.

§. 11.

Obliegenheiten des Präsidenten.

Der Präsident bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Anstellung und Ge... führung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er verth... Geschäfte, leitet den Vortrag und unterzieht sich überhaupt allen den Arbeiten, welch... §§. 39—41. der Instruktion für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 dem Präsidio, den Pr... ten und Direktoren der Regierungen übertragen sind, wobei ihm als Sachverstän... insbesondere obliegt, den Direktor der Charité in seiner Geschäftsführung zu kontro... Obgleich dem Präs. die alleinige persönliche Verantwortlichkeit aller Verf. und ... nungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entscheidun...

ist er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der en, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, sich ins mit den Räthen der beiden Ministerien und dem militairärztlichen Mitgliede aus inal-Stabe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Ressort der- fenden Gegenständen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Obliegenheiten der Räthe und Mitglieder.

Räthe und Mitglieder des Kuratorii müssen sich der Bearbeitung der ihnen vom en übertragenen Geschäfte unterziehen.

Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Prä- überlassen, doch hat derselbe möglichst einem jeden Mitgliede einen besondern Ge- zu anzuvertrauen, und nur bei dessen Behinderung oder aus sonst erheblich schei- ründen eine Abweichung eintreten zu lassen.

Rath aus dem Min. des J. hat vorzugsweise die Gerechtsame des Ressorts sei- wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten die Pflichten der Charité, so wie jene der Kommunen zu beachten, sich auch den nommenen Arbeiten so lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozesses trachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Instruktion des Man- ti ei auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Rath aus dem Min. des Unterrichts hat vorzugsweise die, die klinischen Bil- nd Prüfungs-Anstalten betreffenden Gegenstände, so wie die Personal-Angelegen- r Lehrer, Prüfungs-Kommissarien und Assistenten zu bearbeiten, deren Gerecht- wahrzunehmen und die Leistungen derselben zu kontrolliren.

Mitglied aus dem Med. Stabe der Armee ist besonders für die Personal- und ur-Gegenstände der in der Charité als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fun- Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven bestimmt, und ihm daher vorzugsweise beitung der dahin gehörenden Geschäfte, nach den Grundsätzen des Protokolls v. 1829, so wie die Aufsicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Außerdem übernimmt dasselbe als Med. Person bei Abwesenheit oder Krankheit des ten, in wiefern nicht derselbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu bestimmen für n sollte, jedesmal die Präs. Geschäfte, mit Ausnahme des Vorsitzes, der in Be- sfällen des Präsidenten dem ältesten der beiden Räthe aus dem Min. der G., U. Ang. und dem Min. des J. zustehet.

Rath aus dem Polizei-Präs. hat vorzugsweise die Verf. wegen Aufnahme und g der Kranken anzugeben, die ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der zu bearbeiten, und den Ober-Inspektor derselben in seiner Geschäftsführung zu ten, auch die Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens en.

m Justitiario liegen diejenigen Geschäfte ob, welchen die Justitiarien der Reg. sich §. 44. der Instr. v. 23. Octbr. 1817 zu unterziehen haben.

n Kassen-Rathe liegt die Revision und Beaufsichtigung der Kasse, so wie die Kon- r Kassenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungssachen, Mitzeichnung der Kassen-Orders, und ist einer der drei von dem Präs. zu ernen- uratoren des Depositorii, weswegen er auch einen Schlüssel desselben führt.

§. 13.

Besetzung der Stelle des Präsidenten.

Stelle des Präsidenten wird jedesmal von Uns Selbst besetzt, und der Min. der nd Med. Ang. hat Uns darüber seine Vorschläge einzureichen.

haben bereits durch Unsere Order v. 24. Novbr. 1829 den Geh. Ober-Med. . Rust zum Präs. des Kuratorii ernannt, da Wir seine vorzügliche Qualifikation wichtigen Stelle vollkommen anerkannt haben.

ertheilen ihm demnach auch alle mit dieser Stellung und mit dem Vorsitze ver- Rechte, in welche er sofort einzutreten hat.

§. 14.

Besetzung der Stellen der Räthe und Mitglieder.

Räthe, welche aus dem Min. des J. und des Unterrichts als Mitglieder bei dem io eintreten sollen, werden durch die beiden betreffenden Min., welche deshalb mit zu kommuniziren haben, bestimmt. Das Mitglied aus dem Med. Stabe der rnennt der erste General-Stabs-Arzt und Chef des Militair-Med. Wesens.

i der Wahl dieser Mitglieder muß es sowohl den Min. als dem ersten General- Arzte vorbehalten bleiben, unter Erwägung der eintretenden Umstände, den Präs. ne Vorschläge und Wünsche bei diesen Ernennungen zu hören, und selbige zu be- igen.

Unter gleicher Berücksichtigung bestimmen die Min. der Med. Ang. und | meinschaftlich den Rath, welcher von dem Polizei-Präs. in das Kuratorium | treten soll.

Den Justitiarius und den Kassen-Rath ernennt auf den Vorschlag des Präs. für die G., U. und Med. Ang., ingleichen den Baubeamten die Min. Bau-K auf den Vorschlag des Kuratorii.

§. 15.

Besoldungen.

Besoldungen beziehen weder der Präsident noch irgend ein Mitglied des | es wird aber dem Präs. überlassen, für die am meisten beschäftigten und sich au den Mitglieder jährlich Remunerationen, in wie weit es die Fonds der Charit Med. Verwaltung überhaupt gestatten, in Antrag zu bringen.

Nur für den Justitiarius und Kassen-Rath können, wenn sie nicht schon Mitglieder einer andern Behörde sind, besondere Gehälter oder wenigstens Re rationen in Antrag gebracht werden.

Dies ist auch der Fall hinsichtlich des Bauverständigen und der zur Führung gen Geschäfts erforderlichen Subaltern-Beamten.

§. 16.

Wir beauftragen Unsern Min. der G., U. und Med. Ang., gegenwärtige demnächst zur Ausführung zu bringen.

(G. S. pro 1830. S. 134.)

b) A. K. O. vom 21. Juli 1836, bezüglich auf das Regulativ oberste Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das | rium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, vom 24. Juni d. J.

Ich habe das mit Ihrem Berichte vom 24. v. M. Mir eingereichte Regulat Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule, da ich dabei nichts zu besi vollzogen, und sende Ihnen dasselbe zur weitern Veranlassung hierneben zurück.

Teplitz, den 21. Juli 1836.

Friedrich Wilhe

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, General-Lieutenant
v. Witzleben und v. Rochow.

Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thi schule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheit 24. Juni 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir zur Beschleunigung der Reorganisation der Thierarzneischule, zur zweck Leitung derselben und Behufs der Vereinigung der bisher zerstreuten Verwalt dieser Anstalt, die Angelegenheiten derselben dem Kuratorio für die Krankenh legenheiten übertragen haben. Die Leitung dieser Angelegenheiten soll künftig besonderen Sektion des Kuratorii erfolgen, und indem Wir auch darauf die B gen des Reglements v. 7. Septbr. 1830 über die Organisation und Geschäftsfü Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten im Allgemeinen angewendet wiss ertheilen Wir darüber noch folgende spezielle Vorschriften:

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Das Kuratorium führt von nun an die Benennung;

„Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und bedient sich bei seinen amtlichen Ausfertigungen, je nach dem Gegenstande der Unterschriften:

„Kuratorium, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten“

„Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.“

In letzterer Beziehung bildet das Kuratorium die Mittelbehörde zwischen tion der Thierarzneischule und den Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und M Angelegenheiten und des Krieges.

§. 2.

Bestimmung der Thierarzneischule, Umfang der Ober-Aufsicht des Kuratorii auf

Die Thierarzneischule ist ein wissenschaftliches Institut mit der Bestimmung

a) Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und prakt

ch durch die mit der Schule in Verbindung gesetzte Heil-Anstalt für kranke
Thiere, zu bilden, und
Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen als
llen praktischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern.
er-Aufsicht des Kuratorii umfaßt diese Bestimmung der Schule in der ganzen
ren Ausdehnung.

§. 3.

näß leitet das Kuratorium die gesammte Administration der Thierarzneischule
in dieser Beziehung alle bisher getreunt gewesenen Verwaltungszweige; es
e die Verwaltung der für die Zwecke des Instituts bestimmten Grundstücke,
be ausgesetzten Kapitalien und angewiesenen Zuschüsse, so wie der eigenthüm-
hmen desselben, auch der aus den Honoraren für die Vorlesungen, aus den
d Hufbeschlags-Geldern bestehenden, deren Beträge zu bestimmen, eventua-
in einzelnen Fällen zu erlassen oder niederzuschlagen das Kuratorium er-

§. 4.

nimmt demzufolge von dem Kriegsministerio, dem Ober-Marstall-Amte und
Präsidio sämmtliche, die Thierarzneischule, deren Lehrer, Beamte oder Eleven
ften und tritt in allen administrativen Beziehungen an die Stelle dieser Be-

her aus der General-Staatskasse für die Thierarzneischule an die Polizei-
ezahlten Gelder, so wie die bei der General-Militairkasse zur Unterhaltung der
ren etatsmäßig bestimmten Fonds; ingleichen die auf den Etat des Ober-
s stehenden zur Ausbildung der Gestüts- und Marstall-Eleven mitbestimmten
ert Funfzig Thaler werden künftig auf den Etat des Kuratorii übernom-
dessen Kasse unmittelbar abgeführt. Indem hiernach die auf dem Etat der
üts kasse stehenden 1110 Thaler zur Ausbildung von künftigen Roßärzten dem
llamte verbleiben, leistet dasselbe auf die sechs Freistellen, welche bisher zur
der Marstall- und Gestüts-Eleven offen erhalten werden mußten, Verzicht,
nden, für die zu seinem Dienste auf der Thierarzneischule auszubildenden jun-
s volle vorschriftsmäßige Honorar zahlen zu lassen.

§. 5.

Wirksamkeit des Kuratorii in wissenschaftlicher Beziehung.

er-Aufsicht des Kuratorii in wissenschaftlicher Hinsicht umfaßt die Feststellung
en Lehrplans der Schule, insbesondere die Zweckmäßigkeit und regelmäßige
es Unterrichts, sowohl bei den Lehrvorträgen als bei den mit der Thierarz-
bundenen praktischen Unterrichts-Anstalten. Für die Erweiterung und größere
Wirksamkeit der letzteren ist vorzugsweise Sorge zu tragen, und nicht minder
cht zu nehmen, daß Studirenden der Medizin und Aerzten, welche sich zu ärzt-
en ausbilden wollen, die Gelegenheit verschafft werde, sich die für ihre künf-
Wirkungssphäre erforderlichen thierärztlichen und veterinär-polizeilichen
zueignen.
uratorium hat ferner die mit den Eleven abzuhaltenden Prüfungen anzuordnen
der Schuldirektion zu ertheilenden Lehr- und Führungszeugnisse zu bestätigen.
hulgesetze für die Anstalt werden von dem Kuratorio entworfen, mit Rücksicht
en der Disziplin der Militair-Eleven unten besonders Verordnete, und die
l danach von der Direktion der Schule und in erheblicheren Fällen von dem
handhabt werden.

§. 6.

Thierarzneischule (nach §. 2. b.) zugleich ein für allgemeinere Zwecke bestimm-
ein soll, so bleibt es eine vorzügliche Aufgabe des Kuratorii, dieser erweiterten
diejenigen Richtungen zu geben, von denen für die Wissenschaft, wie für deren
gleich nützliche Erfolge zu erwarten sind.
achen es in dieser Hinsicht zu einer speziellen Obliegenheit des Kuratorii, sich
rbeitung der Materialien zur vollkommeneren Gestaltung der Veterinair-Poli-
d zu beschäftigen, und die Vorschläge darüber dem Ministerio der G., U. und
einzureichen.
§. 9. sub Litt. C. des Regl. v. 7. Septbr. 1830 hinsichtlich der Charité
nden, hat das Kuratorium auch hinsichtlich der Thierarzneischule darauf zu
die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodischer Schriften
eren Kenntniß gelangen.
dasselbe ferner darauf zu halten, daß das Institut zur Förderung der verglei-
wie zu physiologischen, zoochemischen, operativen und therapeutischen Ver-

§. 13. Die Aufträge, welche die Deputation erhält, werden derselben in der R
urch Dekrete des Ministeril, die der Chef oder der Director der Medizinalabtheil
ollzogen hat, und nur ausnahmsweise durch besondere schriftliche Erlasse zu
Sie werden an den Director derselben abgegeben, der sie zuschreibt, und (zur Eintrag
 das Journal der Dpuetation, welches an jedem Vortragstage dem Director vorge
ird, und zur weiteren Beförderung), alsdann an die Medizinalabtheilung der
Registratur des Ministerii übersendet.

§. 14. Bei dem Zuschreiben der eingehenden Sachen und deren Distribution unter
inzelnen Mitglieder, fällt nun zwar in der Regel jeder Gegenstand von selbst de
igen ordentlichen oder (wenn es ein Fach betrifft, wofür es ein solches nicht giebt)
erordentlichen Mitgliede zu, zu dessen Competenz es gehört. Jedoch steht es dem D
or, wenn er auch ein solches Mitglied nicht übergehen darf, gleichwohl allemal frei
erselben Sache auch noch einen oder mehrere andere Referenten oder Correferenten
rnennen, ja mit besonderer Genehmigung des Departemenlschefs kann er auch das
chten eines außer der Deputation befindlichen Gelehrten oder Sachkenners einziehen
iesem jedoch das Votum des Mitgliedes der Deputation, ohne dessen ausdrücklich
immung, mittheilen zu dürfen.

§. 15. Wenn die Deputation in Criminalfällen ihr Gutachten abzugeben h
ind Behufs des Vortrages allemal wenigstens zwei Referenten zu ernennen.

§. 16. Was namentlich die vor die Deputation gehörigen Prüfungen der
Wundärzte, Apotheker 2c. betrifft, so concurriren dabei zwar nur immer die
Mitglieder, welche auf Vorschlag des Directors nach Verschiedenheit der Subjekte
Zwecks der Prüfungen von dem Ministerio ein für allemal dazu deputirt sind
müssen aber über die erfolgten Prüfungen, welche jederzeit in dem Versammlungs
der Deputation abzuhalten sind, in der nächsten Sitzung der Deputation mündlich
ten, und das aufgenommene Prüfungsprotokoll dem Director zustellen, damit es
em dem Ministerio eingereicht werde.

§. 17. Allemal wenn zwei Referenten ernannt worden, muß jeder derselben
die zugeschriebene Sache ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten ab
und ohne es vorher dem andern Referenten mitzutheilen, versiegelt und gehörig
schrieben, zur Aufbewahrung bis zum Vortrag an den Director abliefern. Die
mit der Zuschrift werden dabei von dem ersten Referenten dem zweiten zugesandt und
letzterem an den Director mit abgeliefert.

§. 18. Wenn neben dem Referenten nur ein oder mehrere Correferenten er
ind, so darf bloß der Referent ein vollständiges schriftliches Votum oder Gu
abfassen, und hat dann dieses mit den Akten den Correferenten zuzustellen, denen
lassen bleibt, dem Voto bloß die Erklärung ihres Beitritts anzuhängen, oder ihr
nung beizufügen, welchemnächst die Sache selbst Behufs des Vortrags wieder
Referenten zurückgelangen muß.

§. 19. Die abgefaßten schriftlichen Vota und Gutachten werden in der Sitz
dem Anfang der Debatten verlesen, jeder Referent verlieset in der Regel sein V
selbst. Bemerkungen der bloßen Correferenten, wenn diese keine besondere Vota
haben, mit vorzutragen, ist Sache des Referenten.

§. 20. Wenn nur Ein Referent ernannt und von dem Director nicht ausdrü
der Zuschrift die Abfassung eines schriftlichen Voti dennoch verlangt ist, oder sel
etwa von den Referenten selbst nöthig oder nützlich gefunden wird, so genügt e
mündlichen Vortrage der Sache in der nächsten Sitzung. Ohne Vortrag darf
einem Einzelnen, wäre es auch mit Zustimmung des Directors, niemals etwas
werden.

§. 21. Regelmäßig wird wöchentlich eine Session an einem ein für allemal b
ten Tage gehalten. Jedoch bleibt es dem Director vorbehalten, wenn keine hinl
Zahl von Geschäften vorhanden ist, die Sitzung abzusagen, oder im entgegengesetzten
eine außerordentliche zweite Sitzung anzuordnen.

§. 22. Zu jeder Sitzung sind, neben dem Director, alle ordentlichen Mitglie
müssen denn gültige, dem Director jedesmal anzuzeigende Entschuldigungsgründe
sich einzufinden von Amtswegen verpflichtet, die außerordentlichen Mitglieder h
haben dazu jedesmal die besondere Einladung des Directors abzuwarten, welche
seiner Beurtheilung überlassen bleibt. Dieser kann auch selbst andere, nicht in der
tation befindliche Gelehrte zu einzelnen Sitzungen zuziehen, muß dazu jedoch
die Genehmigung des Ministers nachsuchen. Uebrigens muß der Director eine P
liste führen, in welcher bei jeder Sitzung das Erscheinen oder Ausbleiben der Mit
niedergeschrieben, und die wenigstens allmonatlich Einmal von dem Geh. Registra
Medizinalabtheilung dem Minister zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 23. Der Beschluß der Deputation wird durch Stimmenmehrheit gefa
Stimme des Directors giebt den Ausschlag, wenn Stimmengleichheit vorhanden

b) Das zeitige Personal dieser Kommission ist wie folgt zusam-
...t:

Direktor:

Dr. Klug, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.

I. Bei der anatomischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Eck, Geh. Med. Rath, Regimentsarzt und Professor.
„ Müller, ordentl. Professor und Direktor.

II. Bei der chirurgisch-technischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Kothe, Geh. Med. Rath und Generalarzt.
Dr. Trüstedt, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.

III. Bei der klinischen Prüfung.

a) Die klinisch-chirurgische wird im Charité-Krankenhause verrichtet.

Examinatoren:

Dr. Jüngken, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Kluge, Geh. Med. Rath.

b) Die klinisch-medizinische ebendaselbst.

Examinatoren:

Dr. Wagner, Geh. Med. Rath und Professor und gerichtlicher Physikus.
Dr. Wolff, Regiments- und dirigirender Charité-Arzt, auch Pro... an der Universität.

IV. Bei der chemisch-pharmaceutischen Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Staberoh, Medizinalrath.
„ Mitscherlich, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Lucä, Apothekenbesitzer.
„ H. Rose, Professor.

V. Bei der mündlichen Schluß-Prüfung.

a) Die ärztliche und wundärztliche Prüfung.

Examinatoren:

Dr. Link, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Osann, desgl.
„ Hecker, Professor.
„ Mitscherlich, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Großheim, Regimentsarzt, Leibarzt Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen.
„ Albers, Geh. Med. Rath.
„ Froriep, Med. Rath und Professor.
„ Schulz, Professor.

b) Die pharmaceutische Prüfung:

Examinatoren:

Dr. Link, Geh. Med. Rath und Professor.
„ Trüstedt, Geh. Ober-Med. Rath und Professor.
„ Staberoh, Medizinalrath.
„ Lucä, Apotheker.

Das Sekretariat dieser Kommission wird gebildet durch:
Herrn Pauli, Hofrath und Rendant der Prüfungs-Gebühren-
Herrn Völker, Hofrath, Sekretair.

4) **Die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke zu Berlin.**

a) Im Jahre 1764 ordnete Friedrich der Große eine perpet-liche Hofapotheken-Kommission an, welche zuerst aus dem Leibarzte und einem Mitgliede des Generaldirektoriums bestand, zur-sicht auf die Hofapotheke, und um darüber jährlich Allerhöchsten berichten. Diese Kommission, welche unter obiger Benennung genwärtig von den K. Leibärzten und einem unterrichteten Pharma-gebildet wird, hat, unter der oberen Leitung der höchsten Medizinalbe-die Aufsicht über das Personal der Hofapotheke, nämlich den K. H-theker, den Provisor und die erforderlichen Gehülfen, ferner über die -wendung der, nach gewissen Etats bestimmten Fonds der Anstalt, üb-Verabfolgung der Medikamente lediglich an solche Personen, welche angewiesen sind, und über die richtige Taxe der von den Hofapotheke-Potsdam und Charlottenburg, welche dem Hofstaate daselbst die Arz-liefern, monatlich einzureichenden Arzneirechnungen.

(Act. gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., die Hofapotheken betr.)

b) Das zeitige Personal dieser Kommission ist zusammengesetzt
Dr. v. Wiebel, Leibarzt Sr. Majestät des Königs, Geh. Med. Rath, Wirkl. erstem General-Staabsarzt der Armee, als erstem -missar.
Dr. H. Rose, Professor, als zweitem Kommissar.
Kühlenthal, Hofrath und Kalkulator.
Bercht, Kriegsrath und Sekretair.

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial-Behörden[1]).

I.

Die Oberpräsidenten.

Das Institut der Oberpräsidien wurde durch das Publ. vom 16. -cember 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörd-

---

[1]) Besondere Verhältnisse existiren in dieser Beziehung in der Grafschaft -nigerode. Die Verhältnisse der Letzteren zum Preuß. Staate sind durch den vom 13. Aug. 1822, bestätiget durch K. O. v. 17. Septbr. 1822, regulirt, den alten Rezeß v. 19. Mai 1714 wiederherstellt. Bekannt gemacht ist der durch das Publ. des Oberpräsidiums von Sachsen (v. Motz), v. 18 Mai (A. VII. S. 512 ff.) So weit derselbe das Medizinalwesen betrifft, -nirt er folgendermaßen:

§. 29. Was das Medizinalwesen betrifft, so wird folgendes gesetzt:

a) Wer in der Grafschaft die innere oder äußere Heilkunde, ingleichen die -burtshülfe ausüben will, muß nach Bestehung der, durch allgemeine Ge- und Verordnungen für die K. Staaten vorgeschriebenen, Prüfungen, von betreffenden K. Behörde überhaupt qualifizirt befunden sein. Landchirurg und Hebammen können jedoch nur für den Umfang der Grafschaft zur Pra-verstattet werden, wenn sie allein bei dem Gräflichen Medizinal-Kollegium -prüft und tüchtig befunden sind.

b) Der allgemeine Grundsatz, daß vorschriftsmäßig von den K. Behörden -prüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte und Hebammen durch die ga-

Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen, neu geschaffen, und ch dasselbe Gesetz drei Oberpräsidenten ernannt, einer für die Provinzen und Westpreußen und Litthauen, einer für die Kur- und Neumark und m und einer für Schlesien.

Die erste Instruktion für dieselben erfolgte unterm 23. Decbr. 1808 C. Tom. XII. S. 545. Mathis Bd. 7. S. 446. Rabe Bd. 9. S. 402), cher denselben eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen igungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen als Regierungs-Departements geleitet und ausgeführt werden, wel-besonders bei größern allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche in der Nähe und an Ort und Stelle, eine genaue und nicht bloß for-Kontrolle über die Unterbehörden führen, und 3) in dem Oberpräsidenten hörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, Provinzen umfassenden, Gesichtspunkten, ihr Gutachten geben kön-. Das Amt der Ober-Präsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und be-henden Behörde.

Nach dem ersten Pariser Frieden ward durch das Gesetz v. 30. April in jeder Provinz ein Ober-Präsident ernannt, und ihre Bestim-durch die Instruktion vom 23. Octbr. 1817 (G. S. pro 1817. S. 230) t; dieselbe wurde jedoch in der Folge einer neuen Prüfung unter-und an deren Stelle eine erneuerte Instruktion vom 31. December (G. S. pro 1826. S. 1) erlassen, in welcher die früheren Bestimmun-im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeän-, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den Ministerien und den Provin-

---

Monarchie ihre Kunst ausüben können, selbst für diejenigen, welche eigends in dieser Absicht in der Grafschaft sich niederlassen, und dort ihren Wohnsitz nehmen wollen, die Ausnahme, daß sie zu dieser Niederlassung erst die Erlaubniß des Herrn Grafen nachsuchen und erhalten müssen.

c) Die Auswahl und Anstellung der eigentlichen Medizinalbeamten, als des Physikus ꝛc. steht dem Herrn Grafen mit Beobachtung des Grundsatzes unter a. allein zu.

d) Das bereits für die Grafschaft als besondere Medizinalbehörde bestehende Medizinalkollegium wird beibehalten. Die Mitglieder desselben ernennt der Herr Graf ꝛc. ꝛc.

e) Dem K. Oberpräsidenten steht im Auftrag des betreffenden Ministeriums, unter Beirath des K. Medizinalkollegii die allgemeine Oberaufsicht auf das Medizinalwesen der Grafschaft, das Gräfliche Medizinalkollegium und die demselben untergeordneten Medizinalpersonen in der Art zu, daß er wegen genauer Erfüllung der K. Gesetze wachsam ist ꝛc. ꝛc.

f) Was die gerichtlich-medizinischen Fälle betrifft, so steht die Aufnahme der Obduktionsverhandlungen, die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, den vom Herrn Grafen angestellten Medizinalbeamten, insbesondere dem Physikus zu. Letzterer bildet, im System der drei Instanzen, bei der gerichtlichen Medizin die erste Instanz. Bedarf es einer weitern technischen Beurtheilung der von ihm abgefaßten Obduktionsberichte oder Gutachten in Fällen, wo eine solche allgemein vorgeschrieben ist, so gelangen dieselben durch die Mittheilung des Gräflichen Medizinalkollegiums, welchem freisteht, seine etwanigen Bemerkungen hinzuzufügen; an den Oberpräsidenten, um sie zur Beurtheilung in weiterer Instanz bei dem K. Medizinalkollegium vorzulegen. Die letzte Beurtheilung findet bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Statt.

zialbehörden näher bestimmt, und ihre Stellvertretung der obersten St[illegible] behörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände ausgedehnt wurde[1]).

Die Bestimmungen dieser Instruktion, welche in Beziehung auf [illegible] Medizinalwesen zunächst interessiren, sind folgende:

Der Wirkungskreis der Ober Präsidenten in den ihnen anver[traute]n Provinzen umfaßt: die eigene Verwaltung aller derjenigen Angele[genhei]ten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sond[ern] sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken. (§. [illegible]

In Beziehung auf diese Angelegenheiten bilden sie die unmi[ttel]bare Instanz, und die betr. Provinzialbehörden, namentlich die Reg[ierun]gen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere auch die Sicher[heits-]Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich er[stre]cken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Kordons rc. (§. 2. Nr. 3.)

In den Provinzial-Medizinal-Kollegien haben sie den Vorsitz und Leitung der Geschäfte (§. 3.) Ihnen kommt endlich die Konzession zur Anlegung neuer Apotheken zu. (§§. 4. 6.)

II.

Die Provinzial-Medizinal-Kollegien[2]).

1) Dergleichen durch die V. v. 30. April 1815 begründete Kolle[gien] bestehen zur Zeit in jeder Provinz an dem Orte, wo der Oberpräsident [sei]nen Sitz hat, für die Provinz Brandenburg jedoch in Berlin.

Zwar wurde bereits durch die K. O. v. 31. Aug. 1824 den Min. [d.] J. u. d. P. und der G., U. u. Med. Ang. die Frage zur gutachtlichen [Er]klärung vorgelegt, ob die Mediz. Kollegien nicht wiederum aufzuheben [und] ihre Funktionen auf die, aus den medizinischen Fakultäten der Landes[uni]versitäten zu bildenden Deputationen zu übertragen sein dürften; [da sich] jedoch die gedachten Ministerien hiergegen aussprachen, so wurde durch [K.] O. v. 23. Decbr. 1826 hiervon abstrahirt.

(Acta gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Ref[orm der] Verh. der Min. des J. u. d. G. A. P. I. Sect. II. No. [illegible] und Acta gen., betr. die Einrichtung der Med. Koll. rc. P [illegible] Sect. II. No. 1.

Die Verhältnisse der Med. Kollegien wurden festgestellt durch [die] **Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23. [Ok]tober 1817[3]).**

---

1) Vergl. diese Instruktion Thl. V. des Werkes: Die Organisation der St[aats]behörden.

2) Ueber die früheren Verhältnisse vergl. Abth. I.

3) Der jetzige ärztliche Personal-Status der Med. Kollegien in den verschiedenen [Pro]vinzen ist folgender:

1) Mediz. Kollegium für die Provinz Preußen. Medizinalrä[the:] Prof. D. Burdach (Geh. Med. Rath), D. Trotta v. Treyden, [illegible] D. Ratke. Ehrenmitglied: Med. Rath Prof. D. Seerig. — Assesso[ren:] pharmaceutischer: Flach; chirurgischer: Bernhardi, Veterinär-[A.:] Dressler.

2) Med. Koll. für d. Pr. Brandenburg. Medizinalräthe: Prof. [D.] Eck (Geh. Med. Rath), D. Bremer, D. Nicolai, Prof. D. Krori[illegible] D. Großheim. — Assessoren; pharmac.: Staberoh (Med. Rath), [chi]rurg.: A. Schütz, Veterin. A.: Prof. Hertwig.

3) Med. Koll. für d. Pr. Pommern. Medizinalräthe: D. Kölpin ([Geh.] Med. Rath), D. Steffen, D. Rhades. — Assessoren: chirurg.: Behm, pharmac.: Ritter, Veterin. A.: Schellhaase.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, ...lge unserer Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der ...behörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf ...onen für die Ob. Präs. und Reg. vom heutigen Tage, nachstehende Dienst-...

§. 1.

Wirkungskreis.

...Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden ...ierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, ... mithin keine Verwaltung.

...ange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet wor-... vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtl. Reg. der Provinz ¹).

---

4) Med. Koll. für d. Pr. Schlesien. Medizinalräthe: D. Kruttge, Prof. D. Wendt (Geh. Med. Rath), Prof. D. Otto (Geh. Med Rath), D. Hanke, D. Ebers. Unbesoldetes Mitglied: Med. Rath Prof. D. Betschler. — Assessoren: chirurg.: Schäfer, pharmac.: Gerlach, Olearius (Ehrenmitglied).

5) Med. Koll. f. d. Pr. Posen. Medizinalräthe: D. Suttinger, D. Cohen, D. Herzog. — Assessoren: chirurg.: D. Jagielski (Med. Rath), pharmac.: Weber, Veterin. Ass. Wilke.

6) Med. Koll. f. d. Pr. Sachsen. Medizinalräthe: D. Fritze, D. Dohloff, D. Riemann. — Assessoren: pharmac.: Michälis (Med. Rath), chirurg.: D. Schulze, Veterin. Ass.: Hildebrandt.

7) Med. Koll. f. d. Pr. Westphalen. Medizinalräthe: D. Tourtual, D. v. Harthausen, D. Pellengahr. — Assessoren: pharmac.: Herold, chirurg.: Riefenstahl, Veterin. Ass.: v. Gemmern.

8) Med. Koll. für die Rheinprovinz. Medizinalräthe: D. Wegeler (Geh. und Reg. Med. Rath), D. Settegast, D. Ulrich. — Assessoren: pharmac.: Mohr, chirurg.: Finke, Veterin. Ass.: Mecke.

¹) In Betreff dieser Sanitäts-Kommissionen ist Folgendes zu bemerken:

Die V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Behörden v. 30. April 1815 (G. S. pro 1815. S. 89.) bestimmte:

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinalkollegium unter Leitung des Oberpräsidenten. — §. 21. In jedem Regierungsbezirke, worin kein Medizinalkollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinalkollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen. — §. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

Hiernach sollten Sanitäts-Kommissionen bestehen: zu Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Reichenbach, Liegnitz, Oppeln, Bromberg, Merseburg, Erfurt, Minden, Hamm, Kleve, Koblenz und Trier. Für die Regierung zu Potsdam wurde deshalb keine besondere Sanitäts-Kommission angesetzt, weil die Geschäfte, welche derselben zugekommen sein würden, damals von der medizinisch-wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium des Innern zu Berlin mit besorgt wurden.

Die Verf. des Staatskanzlers vom 12. Novbr. 1815 setzte demnächst fest, daß da, „wo für den Regierungsbezirk eine eigene Sanitäts-Kommission nöthig befunden wird, dieselbe bestehen solle: aus einem Mitgliede der Regierung, einem am Orte wohnenden praktischen Arzte, einem chirurgischen und einem pharmaceutischen Assessor. Die Kommission könne nur nach den Beschlüssen des Medizinalkollegiums der Provinz Aufträge zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen erhalten, die ihr durch das Ober-Präsidium zugefertigt würden. Alle Verwaltung und Ausführung der Medizinalpolizei liege der Regierung des Bezirks ob.“

Diesem gemäß wurden auch für jede der gedachten Sanitäts-Kommissionen auf den Gehaltsetat jeder der betreffenden Regierungen 200 Rthlr. für ein ärztliches, 100 für ein wundärztliches und 100 für ein pharmaceutisches Mitglied der Sanitäts-Kommission angesetzt, und die Prüfungs- und sonstigen Gebühren gleichfalls diesem Verhältnisse gemäß vertheilt.

§. 2.

Befugnisse und Obliegenheiten.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung tur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Me sonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender, oder Vervollkommn der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, beso sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollk Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision nal-Ordnungen, Reglements, Taxen rc., auch die Abgabe gutachtlicher zu deren Berichtigung;
3) die Prüfung der Medizinalpersonen, insoweit solche überhaupt den Pro hörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, bei den Reg., oder, im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern wird [1]);
4) die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle; die Abfassung und re medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktionsverhandlungen [2]);
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und S maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser rc.;
7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung überschtl licher Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen bez den von den Reg. mitzutheilenden Materialien.

§. 3.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus 5 Mitgliedern (Räthen und bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und ceut, und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissensch praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden m

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle St übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die kollegialisch.

§. 4.

Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

Der jedesmalige Ob. Präsid. der Provinz ist zugleich Präsid. des Medizinalk und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der struktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinar-Vorschrift der diesfälligen Verhältnisse des Präsid. zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich den Subalternen, Anwendung findet, soweit es die Verschiedenheit der Geschäfts nisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Ober-Prä einstweilen durch die der Reg., an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet,

---

Diese Sanitäts-Kommissionen sind jedoch wiederum aufgehoben worde 1. Jan. 1822 ab, durch die an das Staatsministerium gerichtete K. O. 18. Octbr. 1821. Die K. O. vom 31. Decbr. 1825 bestätigte dies. (2.) — Die bei den San. Kommissionen angestellten Beamten wurden durch K. O. vom 18. Octbr. 1821 pensionirt.

(Acta des Min. d. G., U. u. Med. Ang., betr. die durch Aufhebung rerer Ob. Präsid. u. Reg. herbeigeführte Verminderung der Kolleg., Sanit. Kommiss. rc. Pars. I. Sect II. Gen. Nro. 7.

In letzterer Beziehung wurde es jedoch durch die an die Min. v. Al Gr. Lottum und v. Klewitz gerichtete K. O. vom 4. Juli 1822, welche die der Pensionen bestimmte, den Pensionairs zur Pflicht gemacht, sich den an Wohnorte vielleicht noch vorkommenden, in ihren bisherigen Wirkungskr schlagenden Geschäften unentgeldlich zu unterziehen. (loco cit.)

[1]) Nach §. 49 des Regl. für die Staatsprüfungen vom 1. Decbr. 1825 — s. Abth. I. — prüfen die Med. Kollegien die Chirurgen II. Klasse, Geburtsh Apotheker II. Klasse und Zahnärzte.

[2]) Vergl. sub 3., über d. Verhältniß der Med. zu den Gerichtsbehörden.

Ist der Oberpräsid. abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte ...dert, so wird er durch den bei der Reg. des Orts, wo sich das Medizinalkollegium ...det, angestellten Reg. Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath ...Kollegiums ist.

§. 5.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

...die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu ...en, vielmehr diese den Reg. ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren ...r in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Reg. verpflichtet, ...§. 2 gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium ...g um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres selbiges zu ertheilen, auch ein ...zu thun, wenn sie darum in dem, §. 2. Nr. 4 gedachten Falle von den Gerichten ...werden. Nicht minder haben die Reg. dem Medizinalkollegium diejenigen Nach... ...und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinal-Kollegium zu Aus... ...der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht ...den Reg. angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium ...seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesetzten Min. selbst angehörige ...schaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinal... ...der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestim... Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher ...Ob. Präsid. derselben den Vorsitz und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter ...des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es ...dem Ob.Präsid. überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht, nach vor... ...holter Genehmigung des vorgesetzten Min., die nöthige Einrichtung zu treffen¹). ...Vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es ...gebührend zu achten. Gegeben Berlin, den 23. October 1817.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

(G. S. pro 1817. S. 245.)

2) Die K. O. vom 31. December 1825, betr. einige Abänderungen ...herigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (G. S. 1826 S. 5) bestimmte demnächst sub C.:

...Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. October 1817. ...Dienst-Instruktion, deren §. 7*) hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es

¹) Durch K. O. vom 31. Decbr. 1825 wurde auch in Berlin ein Provinzial-Medizinal-Kollegium errichtet. (S. sub 2.) Es disponirte hierüber das Publ. des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 5. März 1825, wie folgt:

Nach §. 6 der Dienst-Instruktion für die Medizinal-Kollegien, vom 23. Octbr. 1817, versah bisher die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen die Stelle des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg.

Se. Maj. der König haben jedoch anjetzo zu genehmigen geruht, daß für diese Provinz hieselbst ein besonderes Medizinal-Kollegium errichtet werden soll; demzufolge wird diese Behörde, vom 1. April d. J. ab, in Wirksamkeit treten.

Indem das unterzeichnete Min. diese A. Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen Medizinal-Personen, welche sich nicht den höheren Staats-Prüfungen vor der hierzu besonders niedergesetzten Kommission, sondern nur den, verfassungsmäßig von den Medizinal-Kollegien zu verrichtenden Prüfungen unterwerfen wollen, angewiesen, sich von nun an bei den Reg. zu Potsdam oder Frankfurt, oder bei dem hiesigen Polizei-Präsidio, Behufs der Zulassung zum Examen zu melden, je nachdem sie sich in dem Bezirke einer der genannten Reg. oder hier am Orte niederzulassen beabsichtigen. Seitens dieser Behörden wird alsdann das Weitere veranlaßt werden.

(A. IX. 244.—1. 171.)

*) Daß dies ein Druckfehler u. „§. 6" heißen soll, bemerkt das Schreiben des Min. der G., U. u. Med. Ang. vom 29. December 1827 an das Ober-Präsidium von Schlesien;

verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-[illegible] sionen [1]).

3) Ueber das Verhältniß der Medizinal-Behörden zu den [illegible] Behörden ist Folgendes zu bemerken [2]):

a) Die Krim. Ordn. bestimmt in den §§. 162 ff. die [illegible] welchen eine Obduktion eintreten muß, und disponirt darüber [illegible] über die Obduktions-Verhandlungen ein Gutachten der Medizin[illegible] gien [3]) einzuholen, wie folgt:

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichtes von dem Inhalt des [illegible] Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen [illegible] Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser [illegible] aufgefordert werden.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht au[illegible] nügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande [illegible] ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. [illegible] hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obdukti[illegible] das aus dem befundenen Thatbestande herrührende Urtheil, so soll, wenn die [illegible] auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii [illegible] der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

a) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges [illegible] abzugeben;

b) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinkommen, und [illegible] dem erstatteten Obduktionsbericht solche Dunkelheiten oder Widersprüche [illegible] welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und [illegible] bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des a[illegible] Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico [illegible] Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen [illegible] der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisi[illegible] allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte[illegible] ten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu [illegible] ruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico [4]) [illegible] einzuziehen.

Eben so wird in mannichfachen andern Kriminalfällen, so wie [illegible] vilrechtsfällen, theils von den Parteien, theils auch von den Gericht[illegible]

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom [illegible] ergebenst, daß es lediglich ein schon von anderer Seite zur Sprache ge[illegible] Schreib- und Druckfehler ist, der sich sowohl in den lithographirten [illegible] der C. O. v. 31. Decbr. 1825, als in dem Abdruck derselben in [illegible] Ges. S. pro 1826, betr. die Abänderungen in der bisherigen Organis[illegible] Provinzial-Behörden, eingeschlichen hat, wenn darin sub c. gesagt wird:

daß die Medizinal-Kollegien sich nach der ihnen unterm 23. Octbr. 1817 [illegible] ten Dienst-Instruktion, „deren §. 7 hierdurch aufgehoben wird,“ zu [illegible] haben,

da doch diese Instruktion nur 6 §§. enthält. Es ist aber hierunter nicht, wi[illegible] Hochwohlgeboren voraussetzen, die siebente Unterabtheilung des §. 2 der I[illegible] tion, sondern der §. 6 derselben selbst gemeint, welcher, nachdem die [illegible] Brandenburg ein eigenes, von der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation [illegible] sondertes Medizinal-Kollegium erhalten hat, keine Anwendung mehr leidet.

(Acta Gen. d. M. d. G., U. u. M. A., betr. d. Einrichtung d. Med. P. I. S. II. Gen. I.)

[1]) Diese war durch K. O. vom 18. Octbr. 1821 erfolgt. S. oben sub 1. [illegible] Note zu §. 1 der Instr. vom 23. Octbr. 1817.

[2]) Vergl. §. 5 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 sub Nr. 1 oben.

[3]) Die Krim. Ordn. spricht noch von dem „Collegio medico,“ welches [illegible] aufgehoben worden. S. oben.

[4]) Die jetzige wissenschaftliche Deputation im Ministerio. S. sub I.

nach Vorschrift der Gesetze — insbesondere auch nach Ger. O. I. 37. Untersuchungen über den Gemüthszustand von Menschen — auf das der Med. Kollegien provocirt.

b) Der zwischen den Gerichtsbehörden und den Medizinalbehörden bestehende Geschäftsgang in allen Fällen, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der letzteren einzuziehen, ist durch folgende gen bestimmt:

aa) Zwischen den Gerichten und den Provinzial-Medizinal-Kollegien.

α) Durch R. vom 19. Mai 1818 war wegen Kollisionen, die zwischen Gerichten und Med. Kollegien vorgekommen waren [1]), jede unmittelbare Korrespondenz zwischen denselben aufgehoben, und wurde der Geschäftsverkehr durch die Regierungen vermittelt. Allein bei der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens wurde die unmittelbare Korrespondenz wieder eingeführt

β) durch das R. des Just. Min. vom 21. April 1826 (Jahrbücher 27. S. 283. — Gräff Bd. 4. S. 48.), welches im Wesentlichen übereinstimmt:

γ) mit dem C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), März 1826.

mehrere Kollisionen, welche zwischen Med. Kollegien und Gerichts-Behörden en waren, hatte sich das unterzeichnete Min. auf den Antrag des K. Just. Min. gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle sämmtliche legien dahin anzuweisen, künftig von jeder unmittelbaren Korrespondenz mit den zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutkompetenten Reg. zur weiteren Beförderung hr. m. zu übersenden, und eben Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Akten sich durch die Reg. zu ver-, auch die hierbei vorfallende Korrespondenz durch den Reg. Medizinalrath und en Leitung auch durch das Subaltern-Personal der am Orte der Med. Kollegien en Reg. im Namen der letzteren besorgen zu lassen. Hiernach ist bisher verfahren.

e Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen. Hiergehört namentlich, daß bei diesem indirekten Geschäftsgange die Erstattung der von richten verlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig verzögert wird, aber bedeutendere Kosten veranlaßt werden, und daß überdies der oft als Ge- zu behandelnde Inhalt der Untersuchungsakten einer weit größeren Oeffentlichkeit gt ist.

In dieser Hinsicht, und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es ferbei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständniß mit dem K. Just. Min., beschlossen, die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Koll. und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der Ober-Medizinal-Be- vorkommen kann, nunmehr wieder stattfinden zu lassen. Hiernach werden sofort liche Med. Kollegien von dem unterzeichneten Min., so wie die Gerichts-Behörden den K. Just. Min. instruirt werden [2]).

Der K. Reg. wird diese Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

(A. X. S. 436.)

Modifizirt wurde vorstehende Verfügung:

δ) durch das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v. 19. August 1826.

---

[1]) Darüber, ob von letzteren der Reskriptenstyl gegen Untergerichte anzuwenden sei.

[2]) Dies geschah durch R. desselben Min. von demselben Tage, durch welches die Med. Kollegien gleichzeitig wiederholt angewiesen wurden, sich, der in der Verf. v. 19. Mai 1818 enthaltenen Vorschrift gemäß, in ihren Kommunikationen mit den Untergerichten nicht des Reskriptenstyls, sondern des Requisitionsstyls zu bedienen.
(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die Einrichtungen der Med. Koll. rc. P. I. Sect. II. Nro. 1.)

Durch die C. Verf. vom 27. März 1826 ist bestimmt, daß die unmittelbare
spondenz zwischen den Med. Kollegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten
wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der
Behörde vorkommen kann, die früher durch V. v. 19. Mai 1818 aufgehoben
wieder eintreten solle. Hierbei muß es nun zwar bewenden. Da jedoch die
Mittheilung der Obduktions-Verhandlungen öfters Anlaß zu Anordnungen
zur Aufrechthaltung der Med. Polizei und in Betreff der von ihnen zu
auf den Dienst der Med. Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare
denz zwischen den Med. Kollegien und Gerichten den Reg. aber in einzelnen
nigen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben
ben, gänzlich unbekannt bleiben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung
duktions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein
nicht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten würde, so
Min. zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Med. Koll. haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar
duktions-Verhandlungen [1]), unabhängig von der Bearbeitung der
benden Gutachten, sogleich beim Eingange, mit Rücksicht auf die Frage:
halt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der
die Med Beamten und Personen, oder aus dem medizinal-polizeilichen
Anlaß gebe, zu prüfen, und in diesem Falle sogleich der kompetenten Reg.
dige Mittheilung zu machen, damit von dieser die erforderlichen
lassen werden können [2]).

2) Die von den Gerichten auch ferner an die Reg. gelangenden, wie
jährig an die Med. Koll. abzugebenden Obduktions-Verhandlungen
nen, welche die Gerichte an die Med. Koll. direkte einschicken, bei letzteren
einigen, zu begutachten und dem Min. vorzulegen, worauf sie im
Wege an die Reg. zurückgehen werden ꝛc.

ε) Unabhängig von der vorstehend, sub α bis δ gedachten
kation zwischen den Gerichtsbehörden und Med. Kollegien dauert die
pflichtung der Justizbehörden fort, die über Obduktionen und
zustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleich
erstatteten ärztlichen Gutachten den betr. Regierungen abschriftlich
theilen. Es disponiren hierüber:

αα) Das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Alt
v. 16. Januar 1827.

Durch die C. V. v. 27. März v. J. ist bestimmt, daß die, durch die V. v. 19
1818 untersagte, unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Koll. und den
in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegen
Kommunikation mit der oberen Med. Behörde vorkommen kann, wieder
Hiernach hat auch das K. Just. Min. unterm 21. April pr. an die Justiz-Behörden
Erforderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen, bei dem
gangenen Anzeigen von mehreren Gerichts-Behörden in der Art mißverstanden
daß dieselben nicht blos, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder
genstände von den Med. Kollegien bedürfen, mit den Letzteren kommuniciren,
alle Obduktions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten

[1]) Dieselben gehen den Med. Kollegien in Folge des R. des Just. Min. (v.
eisen), v. 31. August 1818, zu:

Nach dem Wunsche des K. Min. für die Med. Ang. werden das K. O.
und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen, in allen
in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird,
genommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten
dem Med. Kollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. ꝛc. (A. II. 192.)

[2]) Dies war bereits in dem R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Hufeland
Auftr.), an das Med. Koll. zu Koblenz, v. 7. Mai 1824, vorgeschrieben.

Zugleich wird dem K. Med. Koll. hierdurch aufgetragen, wenn der Fall
wiederholen sollte, daß bei der Kritik der Obduktions-Verhandlungen bisher
rügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluß auf den
der Kriminal-Untersuchung haben können, bemerklich werden sollten,
kompetente Reg. zur weitern Veranlassung sofort zu benachrichtigen.
(A. VIII. 611.)

[illegible] vom 28. Septbr. 1813 den Reg. in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um die[illegible] Gelegenheit zu geben, die Obduzenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen [illegible] und Gutachten anzuhalten, und sonstige Anordnungen aus dem Ressort der [illegible] zu treffen, den Med. Kollegien zugehen zu lassen.

[illegible] hierdurch veranlaßte Kommunikation mit dem K. Just. Min. hat dasselbe un[illegible] 28. Decbr. v. J. an das hiesige Kammergericht eine Deklaration des R. vom 21. [illegible] ¹), welche namentlich die Weisung enthält, daß die Kommunikation der [illegible] mit den Med. Koll. sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränke, in welchen das [illegible]wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Med. Behörde der Pro[illegible] sei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der, unterm 28. Septbr. 1813 den [illegible] ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obduktionen und über [illegible]zustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstat[illegible] ärztlichen Gutachten, nach wie vor der betreffenden Reg. abschriftlich mitzutheilen [illegible] (A. XI. 120.)

ββ) Das vorstehend in Bezug genommene R. des Justiz-Min. (v. [illegible]), v. 28. Septbr. 1813, so weit es hierher gehört:

Auf den Antrag des Departem. der allgem. Pol. im Min. des Inn. wird das K. [illegible]gericht (Ober-L. Gericht) hierdurch angewiesen, in allen Kriminal-Untersuchungs[illegible] in welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Pro[illegible] medizinischen Gutachten abschriftlich der Reg. mitzutheilen, auch die Untergerichte [illegible] Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchun[illegible] das Amtsblatt zu instruiren. (Jahrb. Bd. 2. S. 36. -- Gräff Bd. 4. S. 44.)

Später bestimmten in derselben Beziehung:

γγ) Das C. R. des Justiz-Min. (Mühler), v. 6. März 1840.

Die vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obduktions-Verhandlungen und [illegible]-Berichten an die betreffenden K. Reg. erfolgt, nach einer Aeußerung des H. [illegible] der G., U. u. Med. Ang., oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen so[illegible] nach ergangenem Erkenntniß oder nach erfolgter Reposition der Akten.

Der jener Maaßregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht wer[illegible] den K. Reg. die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der [illegible]-Verhandlungen und Berichte, theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen [illegible], theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Unter[illegible] von Einfluß sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, den K. Reg. die Abschrif[illegible] Obduktions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingang zu [illegible]. (Just. Min. Bl. pro 1840. S. 99.)

δδ) Das C. R. des Just. Min. (Mühler), v. 3. Januar 1840.

Nach einer Benachrichtigung des K. Min. für die Med. Ang. wird bei gerichtlichen [illegible]suchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschrif[illegible] der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die K. Reg., wozu [illegible] Gerichte in den R. v. 31. Januar und 5. Juni 1818 und v. 29. Decbr. 1826 ange[illegible] worden sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzö[illegible], so daß der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justizminister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichte und die Ober-[illegible]ratoren in der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter [illegible]handlungen an die K. Reg., und für Berlin an das hiesige K. Pol. Präs., gleich nach [illegible] Aufnahme oder Eingange zu bewirken, und den Referenten zur Pflicht zu machen, [illegible] Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

(Just. Min. Bl. pro 1840. S. 23. — Min. Bl. pro 1840. S. 60.)

εε) Daß demnächst tabellarische Uebersichten über diese Gutachten und Protokolle Seitens der Regierungen an die Med. Kollegien vierteljährlich zu überreichen, bestimmt das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. vom 16. April 1840. (Min. Bl. pro 1840. S. 174.)

bb) Zwischen den Gerichten und der wissenschaftlichen Deputation im Ministerio.

---

¹) Dieses R. vom 29. Decbr. 1826 ist abgedruckt: Jahrb. Bd. 28. S. 301. — Gräff Bd. 4. S. 48. — *Annalen Bd. 10. S. 1135.* Da der wesentliche Inhalt vor*stehend wiedergegeben, so ist der Abdruck hier unterblieben.*

verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-
sionen[1]).

3) Ueber das Verhältniß der Medizinal-Behörden zu den
Behörden ist Folgendes zu bemerken[2]):

a) Die Krim. Ordn. bestimmt in den §§. 162 ff. die
welchen eine Obduktion eintreten muß, und disponirt darüber
über die Obduktions-Verhandlungen ein Gutachten der Medizin
gien[3]) einzuholen, wie folgt:

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichtes von dem Inhalt des
Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständige
Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Ab
aufgefordert werden.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf
nügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande
ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen.
hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions
das aus dem befundenen Thatbestande herrührende Urtheil, so soll, wenn die
auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii
der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

a) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges
abzugeben;

b) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinkommen, und wenn
dem erstatteten Obduktionsbericht solche Dunkelheiten oder Widersprüche
welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodur
bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgeg
Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico be
Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Ueb
der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition
allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gu
ten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner
ruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico[4]) zu B
einzuziehen.

Eben so wird in mannichfachen andern Kriminalfällen, so wie in
vilrechtsfällen, theils von den Parteien, theils auch von den Gerichtsbe

---

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die gefällige Anfrage vom 15.
ergebenst, daß es lediglich ein schon von anderer Seite zur Sprache ge
Schreib- und Druckfehler ist, der sich sowohl in den lithographirten Exem
der C. O. v. 31. Decbr. 1825, als in dem Abdruck derselben in Nr.
Ges. S. pro 1826, betr. die Abänderungen in der bisherigen Organisa
Provinzial-Behörden, eingeschlichen hat, wenn darin sub c. gesagt wird:

daß die Medizinal-Kollegien sich nach der ihnen unterm 23. Octbr. 1817
ten Dienst-Instruktion, „deren §. 7 hierdurch aufgehoben wird," zu r
haben,

da doch diese Instruktion nur 6 §§. enthält. Es ist aber hierunter nicht, wie
Hochwohlgeboren voraussetzen, die siebente Unterabtheilung des §. 2 der In
tion, sondern der §. 6 derselben selbst gemeint, welcher, nachdem die Pr
Brandenburg ein eigenes, von der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation
sondertes Medizinal-Kollegium erhalten hat, keine Anwendung mehr leidet.

(Acta Gen. d. M. d. G., U. u. M. A., betr. d. Einrichtung d. Med.
P. I. S. II. Gen. I.)

[1]) Diese war durch K. O. vom 18. Octbr. 1821 erfolgt. S. oben sub 1.
Note zu §. 1 der Instr. vom 23. Octbr. 1817.

[2]) Vergl. §. 5 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 sub Nr. 1 oben.

[3]) Die Krim. Ordn. spricht noch von dem „Collegio medico," welches inz
aufgehoben worden. S. oben.

[4]) Die jetzige wissenschaftliche Deputation im Ministerio. S. sub I.

der Menschen und Thiere.	heitszustand.	Wesen.	nische Vorfälle.	zinal-Angelegenheiten.	zu den Sanitäts-Berichten lieferten.
Die Königl. Kreis-Physiker D. Dr. W. N. u. M. beobachteten mit der eingetretenen Hitze im Juli ungewöhnlich viele Fälle von Gallenruhren. — Nach den Bemerkungen des Dr. N. N. zu N. war die Sterblichkeit unter den Phthisischen im September sehr bedeutend. — Der Wundarzt 1. Klasse M. zu L. berichtet von einer Typhus-Epidemie, die zu N. und in der Umgegend seit 5 Monaten andauert, und in den trocknen Tagen des August einen gefährlichen Charakter annahm. u. s. w.	Nach den Berichten der Kgl. Kr. Physiker D. Dr. A. B. C. und D. haben in den Kreisen X. XX. XXX. und XXXX. rheumatisch-nervöse Fieber geherscht. — Der K. Kr. Chir. N. zu W. hat einen Steinschnitt in der Raphe mit Glück verrichtet. Der Stein wog 4 Unzen 3 Drachm. — Der Dr. M. zu A. behandelte 3 von tollen Hunden Gebissene durch u. s. w. — Im geburtshülflichen Klinikum zu B. kamen im August auf 12 Wöchnerinnen 7 Fälle von Kindbettfieber vor, von denen 6 durch Aderlaß, Calomel u. Blutegel glücklich geheilt wurden. Ein Fall, der nach der englischen Methode durch Terpentinöl behandelt wurde, lief tödtlich ab. u. s. w.	Das Landarmenhaus zu P. ist jetzt vollständig zur Aufnahme von 12 männlichen Kranken eingerichtet. — Die Kgl. Kr. Physiker D. Dr. N. O. u. T. und die Dr. C. W. u. Z. haben in den Scharlach-Epidemien zu X. Y. u. Z. die Belladonna mit Erfolg als Schutzmittel angewendet. — Durch die lobenswerthen Bemühungen der K. Kr. Physiker Dr. B. und Sch. sind in den Kr. A. B. u. C. die Impfungen u. s. w.	Der Kreis-Physikus Dr N. zu O. und Kreis-Chirurg A. daselbst fanden in einem Falle bei einem Erhängtgefundenen statt der Strangulationsmarke eine bloße blasse Rinne. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob der Strick vor oder nach dem Tode umgelegt worden. — Nach einer Kopfverletzung durch einen Hieb mit der Art, bei einem 10jährigen Knaben, fand sich bei der Sektion eine Ausschwitzung von u. s. w.	Dr. N. in Sch. giebt das Chinin sulphur. zu gr. IV. eine halbe Stunde vor dem Wechselfieber-Anfalle, und versichert, selten mehr als 4 bis 6 Dosen zur Tilgung des Fiebers zu bedürfen. — Die Civialesche Steinentfernungsmethode hat der Wundarzt 1. Klasse M. zu N. ohne Erfolg versucht. Der Stein war seiner Größe wegen nicht zu fassen.	Kr. Physikus Dr. N. zu N. " " " B. " R. " " " A. " D. Dr. A. in Kl. " B. " Sch. " C. " D. Wundarzt 1. Klasse N. in A. " " D. " D. " " C. " H.

Das Medizinal-Kollegium der Provinz N. N.

Durch die C. Verf. vom 27. März 1826 ist bestimmt, daß die unmittelbar
ndenz zwischen den Med. Kollegien und den Gerichten in den hierzu geeignete
über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der ober
hörde vorkommen kann, die früher durch V. v. 19. Mai 1818 aufgehoben wor
eder eintreten solle. Hierbei muß es nun zwar bewenden. Da jedoch die Reg
ittheilung der Obduktions-Verhandlungen öfters Anlaß zu Anordnungen fan
Aufrechthaltung der Med. Polizei und in Betreff der von ihnen zu führenden
f den Dienst der Med. Beamten nothwendig waren, durch die unmittelbare Ko
z zwischen den Med. Kollegien und Gerichten den Reg. aber in einzelnen Fälle
gen Thatsachen, welche zu Anordnungen dieser Art Veranlassung gegeben hab
, gänzlich unbekannt bleiben, demnächst aber auch bei der neuen Einrichtung
tions-Verhandlungen nirgends vollständig gesammelt anzutreffen sein möchte
ht der bisherige Geschäftsgang möglichst aufrecht erhalten würde, so findet
in. zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Med. Koll. haben die ihnen von den Gerichten unmittelbar zugehen
duktions-Verhandlungen [1]), unabhängig von der Bearbeitung der darüber
benden Gutachten, sogleich beim Eingange, mit Rücksicht auf die Frage: ob
halt derselben zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin
die Med. Beamten und Personen, oder aus dem medizinal-polizeilichen
Anlaß gebe, zu prüfen, und in diesem Falle sogleich der kompetenten Reg. voll
dige Mittheilung zu machen, damit von dieser die erforderlichen Verfügung
lassen werden können [2]).

2) Die von den Gerichten auch ferner an die Reg. gelangenden, wie bisher vie
jährig an die Med. Koll. abzugebenden Obduktions-Verhandlungen sind mi
nen, welche die Gerichte an die Med. Koll. direkte einschicken, bei letzteren zu
einigen, zu begutachten und dem Min. vorzulegen, worauf sie im gewöhnl
Wege an die Reg. zurückgehen werden 2c.

ε) Unabhängig von der vorstehend, sub α bis δ gedachten Kommu
ion zwischen den Gerichtsbehörden und Med. Kollegien dauert die V
ichtung der Justizbehörden fort, die über Obduktionen und Gemüt
stands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen
tatteten ärztlichen Gutachten den betr. Regierungen abschriftlich mit
ilen. Es disponiren hierüber:

αα) Das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenst
16. Januar 1827.

Durch die C. V. v. 27. März v. J. ist bestimmt, daß die, durch die V. v. 19.
18 untersagte, unmittelbare Korrespondenz zwischen den Med. Koll. und den Geri
den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände
mmunikation mit der oberen Med. Behörde vorkommen kann, wieder eintreten
rnach hat auch das K. Just. Min. unterm 21. April pr. an die Justiz-Behörden
forderliche verfügt. Diese Anordnung ist jedoch nach einigen, bei dem Ministerio e
gangenen Anzeigen von mehreren Gerichts-Behörden in der Art mißverstanden wo
dieselben nicht blos, wenn sie eines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche
stände von den Med. Kollegien bedürfen, mit den Letzteren kommuniciren, s
e Obduktions-Verhandlungen, welche sie nach der Verordnung der obersten Just

---

[1]) Dieselben gehen den Med. Kollegien in Folge des R. des Just. Min. (v. K
eisen), v. 31. August 1818, zu:

Nach dem Wunsche des K. Min. für die Med. Ang. werden das K. O. L.
und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen, in allen F
in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die a
genommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Guta
dem Med. Kollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. 2c. (A. II. 192.)

[2]) Dies war bereits in dem R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Hufeland
Auftr.), an das Med. Koll. zu Koblenz, v. 7. Mai 1824, vorgeschrieben.

Zugleich wird dem K. Med. Koll. hierdurch aufgetragen, wenn der Fall
wiederholen sollte, daß bei der Kritik der Obduktions-Verhandlungen bisher un
rügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluß auf den G
der Kriminal-Untersuchung haben können, bemerklich werden sollten, davon
kompetente Reg. zur weitern Veranlassung sofort zu benachrichtigen.
(A. VIII. 611.)

...dem 28. Septbr. 1813 den Reg. in der Absicht mitzutheilen gehalten sind, um die... Gelegenheit zu geben, die Obduzenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen ...richtungen und Gutachten anzuhalten, und sonstige Anordnungen aus dem Ressort der ...Polizei zu treffen, den Med. Kollegien zugehen zu lassen.

Auf die hierdurch veranlaßte Kommunikation mit dem K. Just. Min. hat dasselbe un... 21. Decbr. v. J. an das hiesige Kammergericht eine Deklaration des R. vom 21. ...zu erlassen[*]), welche namentlich die Weisung enthält, daß die Kommunikation der ...mit den Med. Koll. sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränke, in welchen das ...wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Med. Behörde der Pro... ...erforderlich sei, daß es aber im Uebrigen ganz bei der, unterm 28. Septbr. 1813 den ...Behörden ertheilten Vorschrift verbleibe, wonach die über Obduktionen und über ...Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erstat... ...ärztlichen Gutachten, nach wie vor der betreffenden Reg. abschriftlich mitzutheilen ... (A. XI. 120.)

...) Das vorstehend in Bezug genommene R. des Justiz-Min. (v. ...) v. 28. Septbr. 1813, so weit es hierher gehört:

...den Antrag des Departem. der allgem. Pol. im Min. des Inn. wird das K. ...gericht (Ober-L. Gericht) hierdurch angewiesen, in allen Kriminal-Untersuchungs... ...welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Pro... ...medizinischen Gutachten abschriftlich der Reg. mitzutheilen, auch die Untergerichte ...Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchun... ...das Amtsblatt zu instruiren. (Jahrb. Bd. 2. S. 36. — Gräff Bd. 4. S. 44.)

...ter bestimmten in derselben Beziehung:

...Das C. R. des Justiz-Min. (Mühler), v. 6. März 1840.

...vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obduktions-Verhandlungen und ...Berichten an die betreffenden K. Reg. erfolgt, nach einer Aeußerung des H. ...U. u. Med. Ang., oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen so... ...ergangenem Erkenntniß oder nach erfolgter Reposition der Akten.

...er Maaßregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht wer... ...en K. Reg. die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der ...Verhandlungen und Berichte, theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen ...s zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Unter... ...Einfluß sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

...liche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, den K. Reg. die Abschrif... ...uktions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingang zu ... (Just. Min. Bl. pro 1840. S. 99.)

...Das C. R. des Just. Min. (Mühler), v. 3. Januar 1840.

...ner Benachrichtigung des K. Min. für die Med. Ang. wird bei gerichtlichen ...en über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschrif... ...genommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die K. Reg., wozu ...in den R. v. 31. Januar und 5. Juni 1818 und v. 29. Decbr. 1826 ange... ...n sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzö... ...der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

...stizminister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichte und die Ober... ...in der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter ...gen an die K. Reg., und für Berlin an das hiesige K. Pol. Präs., gleich nach ...hme oder Eingange zu bewirken, und den Referenten zur Pflicht zu machen, ...ng des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen. ...Min. Bl. pro 1840. S. 23. — Min. Bl. pro 1840. S. 60.)

...Daß demnächst tabellarische Uebersichten über diese Gutachten und ...Seitens der Regierungen an die Med. Kollegien vierteljährlich ...ben, bestimmt das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. vom ...1840. (Min. Bl. pro 1840. S. 174.)

...Zwischen den Gerichten und der wissenschaftlichen De... ...im Ministerio.

---

[*]) ...es R. vom 29. Decbr. 1826 ist abgedruckt: Jahrb. Bd. 28. S. 301. — Gräff ...4. S. 48. — Annalen Bd. 10. S. 1135. Da der wesentliche Inhalt vor... ...nd wiedergegeben, so ist der Abdruck hier unterblieben.

aa) Die K. O. v. 31. Dez. 1825, betr. einige Abänderungen d. bisherigen Organisation der Prov. Verwaltungsbehörden (G. S. pro S. 6.) bestimmt sub D. V., daß die technischen Mitglieder der Reg., hin auch die Med. Räthe, in den Plenar-Versammlungen der Reg. den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein Votum haben; die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten

bb) Hiezu bemerkt das R. der Min. d. J. für Gew. u. H. u. d. P. und d. Fin. (Maaßen), v. 1. Sept. 1832, so weit es gehört:

— — Was die hiermit in Verbindung gesetzte allgemeine Frage angeht: ob den technischen Mitgliedern und den Assessoren in den Regierungs-... ein volles, oder auch hier nur auf den eigenen Geschäftskreis beschränktes ... recht zustehe;

so spricht schon die wörtliche Fassung der A. K. O. v. 31. Dez. 1825, verglichen m. der Regierungs-Instr. v. 23. Okt. 1817, für die Entscheidung nach der ersten Al... wozu dann noch tritt, daß nach §. VII. der gedachten K. O. das Stimmrecht der ... der in den Abtheilungen überhaupt schon beschränkt, und fast nur als konsultativ an... ist, daher denn um so weniger Anlaß obwaltet, dasselbe für die Assessoren und te... Mitglieder noch mehr beschränken zu wollen.

Daraus folgt jedoch keinesweges, daß auch die Vertretung der Ober-Regierungs... in der Direktion der Abtheilungen unbedingt dem ältesten Rathe, mit Einschluß der ... schen Mitglieder, übertragen werden müsse; vielmehr hängt dies lediglich von dem ... sen des Reg. Präsidenten, unter Rücksprache mit dem betreffenden Abtheilungs-Di... ab, und wird es in der Regel zweckmäßig scheinen, die technischen Mitglieder m... Direktionsgeschäften nicht befaßt zu sehen.

b) In Ansehung des **Ranges**, vergl. oben bei den Med. ... gien. S. 90.

c) In Betreff des **Gehaltes** ist zu bemerken: daß seit dem ... 1826 die bei den Reg. fungirenden technischen Räthe einer jeden Rat... unter sich rangiren und deren Besoldungen durch einen besondern N... besoldungs-Etat regulirt worden. Daher sind auch die Besoldun... Regierungs-Medizinalräthe ferner nicht in die Provinzial-Verwal... Etats aufgenommen, sondern diese Besoldungen werden nach einem ... den Grund des alljährlich Allerhöchst genehmigten Personal- und ... dungs-Etats angefertigten Zahlungs-Etat von der Generalkasse des ... durch die Reg. Hauptkasse gewährt.

d) Rücksichtlich der **Diäten**, s. bei den Mediz. **Beamten**.

B) Rechte und Pflichten der Regierungen.

AA) Recht zur Erlassung allgemeiner Verbote.

Nach §. 11 der Instr. v. 23. Oct. 1817 dürfen die Regierungen ... ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen ... lassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz fe... in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem ... können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. II. 20. §§. 33. 35 und ... die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne An... frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bri... und bekannt zu machen. Doch bestimmte das R. des Dep. d. allg. ... im Min. d. Inn. (Sack), v. 14. Dez. 1810.:

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich ... vervollkommnen, und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortsch... und durch das Studium der Wissenschaft überhaupt in ein helleres Licht gesetzt w... kann, so ist festgesetzt worden, daß alte medizinal-polizeiliche Verordnungen nicht eher ... der bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizeidepartement ...

… wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Revision vorgelegt wor… Die K. Reg. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. (… II. 428.)

… Die Pflicht, Verhaltungsbefehle vom Ministerio …, tritt nach §. 17 der Instr. v. 23. Oct. 1817 ein[1]: bei …ordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. bei Seu… besonderen Naturbegebenheiten u. s. w., über Konzessionen zu Apo…, über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Ein… oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller …, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats an…, bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Um… die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschrif… …stimmt ist.

CC) Ressort der Lokal-Polizei-Behörden und der Regie…en in Betreff der Mediz. Kontraventionen[3]).

Hierüber bestimmt:

1) Der §. 45 der V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Pol. …anzbehörden, v. 26. Dez. 1808 (s. oben), welcher durch §. 11 der … v. 23. Oct. 1817 bestätiget wird.

… Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regie… gehörige Gesetze, — sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Un… der Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe voll… zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Reso… auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht … Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht …, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen …fange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regie… die Akten sogleich an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung …, jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetz… Strafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierun… festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, … der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird … gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten ent… wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei …tlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustiz… nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höhe… Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda, sind die …justizkollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als … keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe … diesen zu bestimmen ist.

Dieser §. ist übergegangen in den §. 243 des Anh. zur G. O. I. 35. §. 34.

Außerdem bestimmt:

2) Der §. 247 des Anh. daselbst:

In Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden … Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder …arbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Pro… auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern es kann nur über die geschehene Fest… bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden[4]).

---

[1]) In wiefern die Reg. zur Berichterstattung bei Anstellung von Kreis-Med. Beamten verpflichtet sind, darüber s. sub DD.

[2]) Dies wird in der Geschäftsanweisung v. 31. Dez. 1825, Abschn. II. B. d. § 2 wiederholt. (A. IX. 821. — Jahrb. 27. 241. — Gräff, Bd. 3. S. 131.)

[3]) Vergl. hierüber das Weitere Th. VI. Bd. 2 des Werkes S. 486 ff.

[4]) Dieser §. ist *aus dem R. v. 25. Febr. 1812 genommen.* (Jahrb. Bd. 1. S. 13. — *Gräff, Bd. 2. S. 323.*)

3) Der §. 248 des Anh. daselbst[1]):

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, ingleichen vergehungen gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizei-kontraventionen hat es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

4) Vorstehenden Bestimmungen gemäß disponirten in Beziehung auf Mediz. Kontraventionen:

a) Das R. sämmtlicher Ministerien an das Kammergericht, Churmärkische Reg. v. 19. Januar 1810, betr. die Just. Verwal. Mediz. Sachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir haben bei der Aufhebung der Jurisdiktion des Ober-Collegium Medicum et Sanitatis ... $^{9}/_{24}$. Okt. v. J. von Euch gemeinschaftlich erstatteten Bericht erhalten. Da in ... schenzeit die Auflösung dieses Kollegiums selbst bereits erfolgt ist, so wird wegen ... vor die gewöhnlichen Gerichte gehörenden Justizverwaltung in Medizinalsachen ... Folgendes festgesetzt:

In Absicht der Medizinalkontraventionssachen soll auch hier die, in der ... Dez. 1808 enthaltene Vorschrift eintreten, nach welcher diese Sachen ... der Reg., durch eine Resolution abgemacht werden können. Im Fall Ihr ... dieser Befugniß keinen Gebrauch zu machen rathsam findet, gelange die ... fort an den ordentlichen Richter. Wenn aber eine solche Resolution abgefaßt ... und der Denunziat bei selbiger sich nicht beruhigen will, und ad viam ju... vozirt, so wird die Sache an Euch, das Kammergericht, abgegeben[2]). (Mathis, Bd. 10. S. 417. — Rabe, Bd. 10. S. 259.)

b) Das C. R. der Min. d. H. u. d. Gew. (v. Bülow) ... J. u. d. P. (in Vertr. v. Kamptz), v. 1. Aug. 1822.

Der Landrath N. N. hat sich unterm 13. April d. J. über eine Verfügung ... theilung der K. Reg. v. 26. März c. beschwert, durch welche derselbe angewiesen ... ist, die Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen künftig nicht den ... zei-Behörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Kontraventionen stets an die K. Reg zur Entscheidung einzureichen.

Diese Beschwerde des N. N. ist allerdings für begründet zu erachten. Denn ... Bestimmung des A. L. R. II. 8. §. 130 ist die Ortspolizei-Behörde berechtigt, ... Beobachtung der Polizei-Verordnungen zu halten, und die nach selbigen verwirkten ... strafen einzuziehen. Daß in Betreff der Strafen für Gewerbe-Polizei-Kontraventionen eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel Statt finde, und die Entscheidung ... zum alleinigen Ressort der K. Reg. gehört, wie die K. Reg. in der erwähnten Ve... bestimmt, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen worden. Einige Regierungen ... zwar aus der Bestimmung des §. 45 der V. v. 26. Dez. 1808 die Schlußfolge ... daß nur die Entscheidung über Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen ... Ortsbehörden, die Entscheidung über Kontraventionen gegen Landes-Polizei... aber den Regierungen zustehe; diese Schlußfolge ist jedoch irrig, indem die allegirte Bestimmung der V. v. 26. Dez. 1808 nur den Zweck gehabt hat, das Ressort zwischen Verwaltungs-Behörden und den Gerichts-Behörden festzustellen. Die Absicht des ... gebers ist aber keinesweges dahin gegangen, die Kompetenz der Orts- und ... Behörden unter sich zu reguliren, und die Vorschrift des L. R. II. 8. §. 130 abzuändern.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Entscheidung über Polizei-Kontraventionen ohne Rücksicht, ob von Kontraventionen gegen Lokal-PolizeiVerordnungen oder Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des ... Kontravenienten freistehenden Rekurses an die K. Reg., zu überlassen, und danach ... hörden zu instruiren.

In Betreff der Kontraventionen gegen Finanz-Gesetze behält es übrigens, ... dies von selbst versteht, bei dem dieserhalb angeordneten besonderen Verfahren sein ... wenden. (A. VI. S. 705.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des J. u. ... (v. Altenstein u. v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 1. ... 1823.

---

[1]) Er ist dem §. 34 der V. v. 26. Dez. 1808 entnommen.

[2]) Das Weitere gehört nicht hierher.

... die im Bericht vom 9. Jan. d. J. vorgetragenen Zweifel über die Frage: welche ... über die Kontraventionen gegen medizinal-polizeiliche G. in erster Instanz zu ent... hat? wird der K. Reg. eröffnet, daß auch in dieser Beziehung die, in dem R. der ... und der P. und für H. u. G. v. 1. Aug. v. J. vorgeschriebenen Grundsätze ... kommen, vorbehältlich der Ausnahmen in denjenigen Fällen, für welche, ... für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind.

(A. XII. 402—2. 113.)

d) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), an das K. ... Präsidium zu Berlin, v. 11. Juni 1828. Untersuchung und Be... der Med. Pfuschereien.

Das K. Min. der G., U. u. Med. Ang. hat den, von dem Polizei-Präsidio unterm ... d. J. an dasselbe, in Betreff der Med. Pfuschereien erstatteten Bericht, unter Be... auf das C. R. v. 1. Decbr. 1827[1]) dem Min. des J. u. d. P. zur Erwägung ... mäßigen Verfügung übersandt, und dabei, mit Rücksicht auf die Bestimmungen ... A. L. R. II. 20. §§. 703—711. und Tit. 17. §§. 10. 11. 62 und 68, die Ansicht ge...

... richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Med. Pfuschereien, wo die ... und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen aber, ... an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl ... Natur des Vergehens, die im letzteren Falle nur als Störung der gesetzlichen ... zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem ... maaße, rechtfertigen lasse.

... Min. des J. u. d. P. ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als den ... öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein ..., in der Grenze der Polizei-Gewalt eingeschlossenes Strafmaaß aufgelegt werden ... welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und nicht die des ... begründet ist.

... Pol. Präsidio wird dies, in Bezug auf die Schluß-Bestimmung des R. v. 22. ... 1826[2]), wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte, welche, ohne Med. ... zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im Allgemeinen zur richterlichen ... gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen Fällen der Art eröffnet.

(A. XII. 547.)

e) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), so wie ... u. d. P. (v. Brenn), an die K. Reg. zu Potsdam, v. 16. Septbr.

... den Bericht vom 4. v. M., die Untersuchung und Bestrafung der Med. Kontra... durch die Lokal-Polizeibehörden betr., wird der K. Reg. Folgendes eröffnet: ... Uebertretungen der Med. Verordnungen von den für Med. Geschäfte angestellten ... Personen begangen werden, gehören sie, gemäß A. L. R. II. 20. §§. ..., zu den dienstlichen Vergehungen, deren disciplinarische Entscheidung in den ... Fällen durch die K. Reg. selbst, als vorgesetzte Dienstbehörde, keinem Bedenken ... Bei den Med. Polizei-Kontraventionen anderer Individuen ist dagegen aller... sofern sie überhaupt nach den Bestimmungen des R. v. 11. Juli 1828 zur polizei... und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, nach Maaßgabe der A. K. ... März v. J. die Lokal-Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung in erster ... befugt, und walten keine hinreichende Gründe ob, in dieser Beziehung eine Aus... zu machen. Zwar muß in allen solchen Fällen zuvörderst konstatirt werden, ob ... durch die Uebertretung der medizinal-polizeilichen Vorschriften ein Schaden erwachse ... nicht; da, wenn der erstere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben ... kann die Nichtexistenz eines Schadens in sehr vielen Fällen, ohne daß es dazu ... einer technischen Kenntniß bedarf, konstatirt werden; in den Fällen aber, wo dies ... ist, läßt sich voraussetzen, daß die Lokal-Polizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß, ... das Gutachten eines Sachverständigen, d. h. einer vereideten Medizinalperson, ..., und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Bestimmtheit zu beseitigen ist, erst bei ... vorgesetzten K. Reg. anfragen werde. Dadurch werden die, in dem Be... der K. Reg. sub 1 und 3 aufgeworfenen Bedenken erledigt. Das zweite ... erledigt sich durch das, was am Eingange dieser Verf. wegen der Kontraventio... der Med. Personen bestimmt worden, und das vierte geht offenbar zu weit, indem auch ... Polizeibehörden durch genaue Vernehmung der Kontravenienten in der Regel er...

---

1) S. oben S. 64.
2) S. oben S. 64.

mitteln können, ob dieselben schon von andern Behörden wegen ähnlicher Ko
zur Untersuchung gezogen worden, und der Fall, daß ein solches Subjekt f
andern Bezirk ein gleiches Vergehen begangen hat, solches aber verschwei
bei einer Lokal-Polizeibehörde, sondern eben so gut bei der K. Reg., oder k
andern, auf einen bestimmten Distrikt beschränkten Behörde, vorkommen kar
daher bei den allgemeinen Bestimmungen bleiben, doch wird der K. Reg. ül
Verfahren der Lokal-Polizeibehörde in dieser Beziehung mit besonderer A
zu kontrolliren, und diejenigen Behörden, welche sich dabei pflichtwidrig zeige
ften Verantwortung zu ziehen. (A. XV. S. 612.)

f) R. des Just. Min. (v. Kamptz), v. 6. Juni 1833, an neral-Prokurator zu Cöln. Ressortverhältniß bei Kontraven Med. Personen in der Rheinprovinz.

Die K. Reg. zu Koblenz hat dem Min. der G., U. u. Med. Ang. ange einer, den Dr. N. N. treffenden Beschuldigung des Selbstdispensirens von Ober-Prokurator zu Koblenz die ausschließliche Kompetenz der Gerichte zu der Untersuchung und Entscheidnng in Anspruch genommen, und auch den in Koblenz deshalb angewiesen habe, die Anzeige von solchen Kontraventien Ober-Prokurator, direkt zu machen, weil diese That sich als ein, nach der Go Verordnung vom $^{6}/_{17}$. Mai 1814 mit einer zuchtpolizeilichen Strafe belegt darstelle. Es hat hierüber eine Korrespondenz zwischen jenem Min. und stattgefunden, als deren Resultat Ew. Hochw. eröffnet wird, daß ich die Ober-Prokurators zu Koblenz nicht billigen kann. Die Aerzte der Rheinprov gleich denen der alten Provinzen auf Beobachtung der Preuß. Medizinalvero sonders verpflichtet; sie gehören daher unbedenklich zu derjenigen Klasse v welche den Beamten im weitern Sinne (cf. die Ueberschrift des 8. Abschnitts Th. II. des A. L. R.; das Marginale zum §. 305. und die A. K. O. v. 21 G. S. pag. 36.) in Beziehung auf die Disciplin gleichzustellen sind. Das firen von Arzneien, dessen Zulässigkeit der §. 6 der gedachten Gouvernemen überdem an eine Bedingung (den Wohnsitz auf dem Lande, von allen Apothe knüpft, deren Vorhandensein allein von der Aufsichtsbehörde richtig festge kannt werden kann, ist offenbar eine Handlung, deren Beurtheilung, in R Zulässigkeit oder Strafbarkeit, lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zusteht, richtlichen Kognition sich nicht eignet. Die Reg. sind daher nach §. 35 des vom 20. Juli 1818 berechtigt, ohne Einmischung der Gerichte, Vergehen de reine Dienstvergehen, disciplinarisch zu rügen, deshalb Ordnungsstrafen festzu vollstrecken, und die Gerichtsbehörden dürfen nach §. 36 ibid. dieserwegen als auf Verlangen der betreffenden Reg. die Untersuchung einleiten, wenn nic diesem Paragraphen bezeichnete Ausnahme eintritt, nämlich, wenn zugleich e commune subversirt, z. B. die Beschuldigung gleich dahin geht, daß durc reichen der Arzneien eine kulpose Tödtung bewirkt worden (Art. 319 des S Hiernach veranlasse ich Ew. Hochw., den Inhalt dieser Verf. sämmtl. Ober- mitzutheilen, und sie zur genauen Befolgung der darin aufgestellten Grund mentlich dahin anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fäll dispensirens der Aerzte, sofern nicht die letztgedachte Ausnahme eintritt, nich richt zu bringen, sondern lediglich der betr. Reg. zu deren weiteren Veranl zeigen haben. (A. XVII. 525. — Jahrb. Bd. 41. S. 572.)

g) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Octbr. 1

Der K. Reg. wird, in Bescheidung auf Ihren, von dem K. Min. der G., Ang. anher abgegebenen Bericht, vom 19. Septbr. d. J., betr. das Reku wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien, zur Unter Bestrafung gezogenen ehemaligen Apothekers R. zuvörderst bemerklich, da der R. keine Med. Person mehr ist, nach dem R. vom 1. Dec die Sache zum Ressort des Min. des Innern und der Polizei gehört. da durch den unerlaubten Verkauf von Arzneien Seitens des R. kein Schad mithin nur von ihm gegen die gesetzliche Ordnung verstoßen ist, darin ganz ric R. v. 11. Juni 1828 (s. sub d.) gemäß verfahren, daß im vorliegenden Fa dem Gerichte, sondern von der Polizeibehörde erkannt worden, welchem Be die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 61 in Verbindung mit mit Rücksicht auf die Reg. Instruktion vom 25. Octbr. 1817. §. 11 nicht entg
(Acta Gen. des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. d. Ressort ꝛc.)

---

*) S. oben S. 64.)

5) Ueber das bei diesen Kontraventionen von den Administrativ-Be
n zu beobachtende Verfahren vgl. die Ergänzungen und Erl. der
Rechtsbücher rc. zur Ger. O. I. 35. §§. 243. 247 des Anh. Th. III.
1. S. 771 ff. 809 ff.

DD. Was ferner die Anstellung der Kreis-Medizinal-
ten durch die Regierungen betrifft, so verordnet in dieser Beziehung
1) das R. des K. Min. des J. vom 13. Octbr. 1810, daß
a) die Approbation von Med. Personen in der Regel der Medizinal-
des Min. allein, und den Reg. nur in soweit zustehe, als sie bis
den Provinzial-Med. Koll. überlassen gewesen sei.
b) Hinsichts der Anstellung und Confirmation von Med. Personen
tlichen Beamten (Physikaten, Stadtchirurgenstellen, öffentlichen
officien) sei den Reg. nur die definitive Besetzung solcher öffent-
Aemter überlassen, welche als nothwendiges Requisit den Cursus in
bei den Beamten nicht voraussetzen, wobei sich immer von selbst
, daß die gedachte Approbation als Med. Person überhaupt entwe-
vorhanden, oder besonders ausgewirkt worden.
) Auch die Koncessionirung setze die Approbation voraus. Diese
ausgesetzt, entscheide darüber, in welchem Falle die Koncession von
gistraten allein ertheilt, oder von den Reg. approbirt, oder aber zur
ation der Med. Section eingereicht werden müsse, die K. O. vom
br. 1809, und habe hierin auch durch die Verf. vom 24. August
welche von der coincidirenden Verbindlichkeit das Bürgerrecht zu ge-
, als einem ganz neuen und verschiedenen vierten Akt handelt, nichts
werden sollen.
) Dies wurde im Wesentlichen bestätiget durch die Geschäftsinstr.
Reg. v. 23. Octbr. 1817. Abschn. 2. §. 12, wonach in Betreff der
der öffentlichen Med. Beamten, insofern deren Besetzung den Reg.
sonders übertragen ist, bei deren Anstellung an das Minist. zu be-
ist.
) Die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Decbr. 1825 (A.
Bl.) bestimmte demnächst zum Abschn. II. A. Verhältniß zu den
en:

Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was
der Instr. von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre
tigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält[1]).
Anstellung der Kreis-Med. Beamten wird zwar den Reg. ebenfalls über-
hierbei ist aber die von dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu ertheilende nähere
ng über die Qualifikations-Zeugnisse nach Inhalt und Form zu beobachten.

4) Diese vorbehaltene Instruktion wurde im folgenden Jahre ertheilt
st C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), vom
Jan. 1826 (A. X. 208.). Es wurde jedoch die Befugniß der Reg. zur
llung der Kreis-Med. Beamten wieder aufgehoben.

5) durch K. O. vom 7. Decbr. 1828. Diese, so wie die hierauf Be-
abenden späteren Vorschriften bestimmen Folgendes:

a) R. des K. Staats-Min., v. 12. Decbr. 1828, an sämmtliche K.
, Anstellung der Kreis-Med. Beamten.

Des Königs Maj. haben mittelst der in Abschrift anliegenden (b) A. K. O. vom 7.
. die durch die Geschäftsanweisung vom 31.. December 1825 den Reg. beigelegte
niß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufzuheben und zu befehlen ge-

---

[1]) Bezieht sich auf dessen Befugniß, Disciplinarstrafen festzusetzen und event. die
Entlassung in Antrag zu bringen. (Zum Abschn. IV. Von den Präsidenten.)

ruht, daß ... Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Med. Stellen ... um, wie ehemals, ... K. Min. der Med. Ang. überlassen werden soll. In ... des A. Erlasses setzt ... Staats-Min. hiermit die K. Reg. von dieser Abänderung ... schäftsanweisung v. ... Decbr. 1825 zur Nachachtung in Kenntniß und verweist ... übrigens auf ... ergehende desfallsige weitere Verf. des K. Min. der ...

b) K. ... v. ... Decbr. 1828, an das Staatsministerium.

Aus den ... des Staatsministeriums v. 26. v. M. angeführten ... Gründen will ... die ... durch die Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 den ... legte Befugniß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufheben, und ... nach hierdurch fest, ... die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-... len wiederum, wie ... als, dem Min. der Med. Ang. überlassen werden soll. ... auftrage das Staat..., die Reg. durch Mittheilung der gegenwärtigen Order ... ser Abänderung der ... schäftsanweisung v. 31. Decbr 1825 in Kenntniß zu set... chemnächst Sie, der ... Minister der Med. Ang., wegen Ausführung Meines ... weiter Erforderliche zu veranlassen haben.

(Acta Gen. ... Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. d. Med. Pers. ... P. ... t. IV. Nro. 1.)

c) Demg... wurde durch folgende R. den Reg. die sofortige ... zeige erledigter ... Med. Beamtenstellen aufgegeben.

aa) ... K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) ... 23. Febr. 1829, an ... sämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf ... von dem K. Staatsmin. an sämmtl. Reg. erlassene Verf. ... Decbr. v. J. ... Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 7. dess. M. u. J. ... die Geschäftsanweisung ... 31. Decbr. 1825 den Reg. beigelegte Befugniß zur ... der Kreis-Med. B... aufzuheben und die definitive Bestimmung über die ... solcher Stellen ... unterzeichneten Min. zu übertragen geruht haben, ... Reg. nunmehr hier... angewiesen, von jeder eintretenden Erledigung eines Kr... sikats oder einer ... Chirurgenstelle innerhalb sechs Wochen dem Min. zur weit... fügung Anzeige ... träge zu deren Wiederbesetzung zu erstatten. Die ... die interimistische ... waltung solcher erledigten Stellen wird der K. Reg. überla... selbe hat sich dabei ... viel wie möglich entweder benachbarter Beamten ... Kategorie, oder ... Personen zu bedienen, die sich zur Uebernahme von ... und Kreis-Chirurg... bereits qualifizirt haben. (a. a. O.)

bb) (. R. ... Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) ... sämmtl. K. Reg.

Dem Min. ... längere Zeit Gesuche von Med. Personen um Verleihung ... Kreis-Med. ... , ohne daß eine offizielle Anzeige von der Erledig... betreffenden ... Das Min. sieht sich dadurch veranlaßt, die K. Reg. ... fordern, künftig ... den Tod eines Kreis-Med. Beamten sogleich anzu... und nicht mit ... zu warten, bis zugleich Vorschläge zur Wiederbesetzung ... erledigten Stelle ... werden können. (a. a. O.)

cc) ... über die Pflicht der Reg. zur Anzeige jeder ... derung im ... , die Bestimmungen rücksichtlich der von der ... einzureichenden ... d. ... Tabellen sub FF. 3. Seite 103.

EE. ... aufsichts-Recht der Reg. über die Mediz... sonen.

a) Anstellung und Entlassung der Letzteren. S. Thl. II. Abth. ...

b) R. des ... Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Duesberg), an ... Reg. zu Liegnitz ... 3. März 1841 ꝛc. Remedur-Verfahren gegen ... Personen, durch ... deren Gemüthszustand oder unmoralischen Lebensw... die Sicherheit d... Publikums gefährdet erscheint.

Der K. Reg. ... auf den Ber. v. 30. Decbr. v. J. hierdurch eröffnet, daß ... von Derselben ... legislatorischen Einleitung nicht bedarf, um einem Rem... Verfahren in Fälle ... welchen die Sicherheit des Publikums durch den Gemüthszu... oder den unmoralischen Lebenswandel von Med. Personen überhaupt gefährdet ers... den erforderlichen ... zu geben. Die Oberaufsicht, welche der K. Reg. als Med... hörde über ... und Berufserfüllung des med. Personals zusteht, ... nach ihrer ... Zwecke bereits die Befugniß in sich, die den Mitgliedern

...als ertheilten Approbationen, vorbehaltlich des ihnen event. zustehenden Rekurses ... unterzeichnete Min., unter den sachgemäßen Modalitäten zu suspendiren, oder auch ...zuziehen, sofern sich ein, bei dem Inhaber solcher Approbation eingetretener Man... derjenigen, seine Berufstüchtigkeit und Zuverlässigkeit bedingenden Eigenschaften ..., auf deren gesetzmäßigen Grund ihm die Approbation ertheilt worden ist. Dieses ... namentlich im §. 130 des Gewerbegesetzes v. 7. Septbr. 1811 angedeutet, und ... hierüber stattgefundenen Erörterungen von dem K. Min. des J. u d. P., ... dem K. Justizmin, übereinstimmend anerkannt worden. Nur in denjenigen ..., wo der Approbationsverlust als eine, im Strafgesetze besonders vorgeschriebene ... des Kriminalvergehens eintreten soll, ist die Kompetenz der administrativen Ober... ...hörde ausgeschlossen, und die Entscheidung dem Kriminalrichter zuständig. (...Min. Bl. pro 1841. S. 73.)

...II. Anlangend ferner die von den Reg. an das Min. zu erstatten... ...richte, sind erstere

1) zu allgemeinen Sanitäts-Berichten verpflichtet.

a) Früher war durch die V. des Ober-Coll. medici v. 15. Octbr. ... den Physicis, Aerzten, Chirurgen und Apothekern aufgegeben, jähr... ...e Beschreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen ...einzuschicken, und durch R. des Ober-Coll. med. v. 4. März 1804 ... von den Physikern eine jährliche Uebersicht des Gesundheitszu... ...s in ihrem Distrikte nach tabellarischer Form verlangt.

Von den gegenwärtigen Reg. wurden dagegen zuerst vollständigere ...tsberichte

b) durch das R. des K. Min. des Inn. (Dohna) v. 8. Aug. 1810 ...t.

...W. König rc. Unsern rc. Es ist erforderlich, daß Unsere Med. Section monat... ...dem allgemeinen Gesundheitszustande eines jeden Reg. Dep. und der darauf Be... ...den wichtigen Ereignisse und Veränderungen Kenntniß erhalte. Ihr habt daher ... Immediatzeitungsberichte über den Monat October d. J., in welchem auch fer... ...das Hauptsächlichste, welches im Sanitätswesen vorkommt, jedoch nur in gedrängte... ...e zu bemerken ist, zum erstenmale, und dann regelmäßig alle Monate, einen be... ...Bericht nach Anleitung der folgenden Inhaltsabtheilungen anzufertigen, und an ...Med. Section einzusenden.

...Unter der Rubrik: Witterung ist deren Einfluß auf die Gesundheit der Men... ...und der Hausthiere, auf Vermehrung oder Minderung schädlicher Insekten, auf ...und Landbau, der tiefste und höchste Stand des Barometers und des Thermome... ...bemerken, mit Angabe der herrschenden Winde, und der heitern, trüben, trocknen ...en Tage.

...II. Unter der Rubrik: allgemeiner Krankheitszustand sind zu bemerken:

...) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, deren Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu deren Abwendung polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist.

...) Was für arme Kranke, Wahnsinnige u. dgl., zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Hunden Gebissenen rc., zur Vermeidung ansteckender Krankheiten z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, ferner, was für Krankenanstalten geschehen ist oder geschehen kann.

...) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren Ausbreitung und Tödlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist.

4) Merkwürdige Unglücks- und medizinisch-gerichtliche Fälle.

...) Um bei Vergleichung der jährlichen Todtenlisten ermessen zu können, wie weit der Beistand der praktizirenden Med. Personen in Krankheiten sich erstreckt, ist die Zahl derjenigen Gestorbenen anzugeben, welche

a) während ihrer Krankheit von approbirten Med. Personen besorgt worden sind, und

b) welche deren Beistand erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Tode verlangt und erhalten haben.

...III. Unter der Rubrik: allgemeiner Gesundheitszustand wird angeführt, ...zur Abwendung oder Minderung vermeintlicher Krankheitsursachen und Schädlichkei... ...durch Maaßregeln der medizinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen über schäd... ...Vorurtheile und *Gewohnheiten, durch Warnungen und Bekanntmachungen* von Vor...

sichtsmaaßregeln rc. geschieht, oder zu thun erforderlich ist. Ferner, was bei Aufsi
Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren, besonders bei der nothwendigen
fung der Weine bei Weinhändlern, fur eigene Verfälschungen, Verderbnisse und Be
reien entdeckt werden. Vergehungen gegen ausdrückliche, das Medizinalwesen betr
Gesetze, wie unbefugtes Kuriren rc. und was deswegen verfügt worden, ist gleichfall
unter anzuzeigen.

IV. Unter der Rubrik: Verhalten der Medizinalpersonen, ist das vo
liche oder schlechte Benehmen Einzelner derselben, auch gegebene Beweise von ihr
fähigkeit anzuzeigen, mit Bemerkung der vorgekommenen Gelegenheit und Veranl

V. Unter der Rubrik: wissenschaftliche Medizinal-Angelegenh
sind Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen zu erwähnen, die für mediz. Wiss
oder Kunstausübung ein Interesse haben, und weiterer Prüfung werth scheinen. I
cher Art Ihr nun, um die hierzu erforderlichen Notizen zu erhalten, das Euch unter
Med. Personal zu Einreichung derselben bei den Physikaten, und von diesen bei Eu
zweckmäßigsten instruiren, und welche Schemata, die jedoch höchst einfach entworfen
nur auf das Wesentlichste, so wie auf die Fähigkeiten der verschiedenen Med. Perso
rechnet sein müssen, Ihr ihnen vorschreiben wollt, darüber wollen Wir Eure Ber
zur Prüfung und Genehmigung gewärtigen.

(Acta Gen. des Min., betr. d. Sanitäts-Berichte.)

In Folge der durch das vorstehende R. veranlaßten Vorschläge
hierauf

c) das Depart. d. allg. Pol. im Min. des J., unter dem 18
1811, Folgendes fest:

1) Für die Zukunft solle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgest
am Ende eines jeden Quartals von den sämmtl. K. Reg. ein Sanitätsbericht nach
tung des Min. R. v. 8. Aug. 1810 eingereicht werden, von denen der letztere am S
des Jahres immer die, die Population und Mortalität betreffenden Nachrichten,
überhaupt die Generalia enthalten muß. 2) Dem monatlichen Immediatzeitungs
solle dabei, wie bisher, eine gedrängte Uebersicht des vorgefallenen medizinisch Me
digen, so wie dasjenige, welches einer schleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt w
3) Zugleich aber sollten die Reg. nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichst voll
mediz. Geographie ihrer Depart. einreichen, wozu sie sich das Detail durch die Physiker
Med. Personen ihres Depart. verschaffen, und mit Beihülfe ihrer wissenschaftlichen
missionen zusammenstellen und verarbeiten sollen. Den Reg. bleibe es nach Erm
der Physiker Ermessen und nach der persönlichen Kenntniß der Med. Personen über
welche Fragen und auf welche Weise sie dieselben an sie richten wollen. Alle angest
und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Med. Personen sollen indeß, bei
dung nach den bestehenden Ordnungsstrafen, gehalten sein, vierteljährig an die Ph
zu berichten. Die unbesoldeten hingegen sollen auf den wissenschaftlichen Zweck ver
zen und auf die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Med. Personen aufmerksam ge
werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszei
Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältni
Geburten zu kommen wünsche, sei es hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schema
am Schlusse jeden Jahres einreichen und die Physiker diese Gelegenheit wahrnähme
über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Die meteorolog
Beobachtungen seien, wenn keine geographische Verschiedenheiten große Unterschiede
resp. Depart veranlassen, aus dem Hauptorte hinlänglich, sobald sie nur von ei
oder andern Personen verständig, sorgfältig und mit genauen Instrumenten gemach
4) Die schon früher eingeführten Med. Tabellen über das ganze Med. Personal der
Depart. sollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig eingesandt und in den Zw
jahren durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen ang
werden. (loco cit.)

d) C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), v.
März 1819.

Bei den bisher von den Reg. eingesandten vierteljährigen Sanitätsberichten ist
diejenige Uebereinstimmung bemerkt worden, welche erforderlich wird, wenn sie den
erwarteten Nutzen bringen sollen. Es wird daher in Absicht der Erstattung dieser
Folgendes festgesetzt: Die von den Physikern eingehenden Materialien müssen bei
jeden Reg. durch den Reg. Med. Rath zusammengestellt und zu einem Sanitäts-Be
arbeitet werden. Diese Sanitäts-Ber. werden sodann an den Oberpräsidenten der
vinz eingesandt, welcher sie vor der, jedoch möglichst zu beschleunigenden weiteren B
derung an das unterzeichnete Min. dem Collegio medico mittheilt, damit dasselbe

5) Ueber das bei diesen Kontraventionen von den Administrativ-Be… [h]örden zu beobachtende Verfahren vgl. die Ergänzungen und Erl. der … Rechtsbücher rc. zur Ger. O. I. 35. §§. 243. 247 des Anh. Th. III. … 1. S. 771 ff. 809 ff.

DD. Was ferner die Anstellung der Kreis-Medizinal-… [Pe]rsonen durch die Regierungen betrifft, so verordnet in dieser Beziehung

1) das R. des K. Min. des J. vom 13. Octbr. 1810, daß

a) die Approbation von Med. Personen in der Regel der Medizinal-… des Min. allein, und den Reg. nur in soweit zustehe, als sie bis … dem Provinzial-Med. Koll. überlassen gewesen sei.

b) Hinsichts der Anstellung und Confirmation von Med. Personen … [ö]ffentlichen Beamten (Physikaten, Stadtchirurgenstellen, öffentlichen …officien) sei den Reg. nur die definitive Besetzung solcher öffent-… Aemter überlassen, welche als nothwendiges Requisit den Cursus in … bei den Beamten nicht voraussetzen, wobei sich immer von selbst …, daß die gedachte Approbation als Med. Person überhaupt entwe-… schon vorhanden, oder besonders ausgewirkt worden.

c) Auch die Koncessionirung setze die Approbation voraus. Diese … vorausgesetzt, entscheide darüber, in welchem Falle die Koncession von … Magisträten allein ertheilt, oder von den Reg. approbirt, oder aber zur … [Con]firmation der Med. Section eingereicht werden müsse, die K. O. vom … Decbr. 1809, und habe hierin auch durch die Verf. vom 24. August …0, welche von der coincidirenden Verbindlichkeit das Bürgerrecht zu ge-…, als einem ganz neuen und verschiedenen vierten Akt handelt, nichts …dert werden sollen.

2) Dies wurde im Wesentlichen bestätiget durch die Geschäftsinstr. … Reg. v. 23. Octbr. 1817. Abschn. 2. §. 12, wonach in Betreff der … der öffentlichen Med. Beamten, insofern deren Besetzung den Reg. … besonders übertragen ist, bei deren Anstellung an das Minist. zu be-… ist.

3) Die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Decbr. 1825 (A. …821.) bestimmte demnächst zum Abschn. II. A. Verhältniß zu den …mten:

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was … der Instr. von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre …tigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält[1]).

Die Anstellung der Kreis-Med. Beamten wird zwar den Reg. ebenfalls über-…, hierbei ist aber die von dem Min. der G., U. u. Med. Ang. zu ertheilende nähere …ung über die Qualifikations-Zeugnisse nach Inhalt und Form zu beobachten.

4) Diese vorbehaltene Instruktion wurde im folgenden Jahre ertheilt … C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein), vom … Jan. 1826 (A. X. 208.). Es wurde jedoch die Befugniß der Reg. zur …ellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufgehoben.

5) durch K. O. vom 7. Decbr. 1828. Diese, so wie die hierauf Be-… habenden späteren Vorschriften bestimmen Folgendes:

a) R. des K. Staats-Min., v. 12. Decbr. 1828, an sämmtliche K. … Anstellung der Kreis-Med. Beamten.

Des Königs Maj. haben mittelst der in Abschrift anliegenden (b) A. K. O. vom 7. … die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Reg. beigelegte …niß zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten wieder aufzuheben und zu befehlen ge-

---

[1]) Bezieht sich auf dessen Befugniß, Disciplinarstrafen festzusetzen und event. die Entlassung in Antrag zu bringen. (Zum Abschn. IV. Von den Präsidenten.)

6) Die sämmtlichen Sanitäts-Berichte sind nun fortan mit den selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach [illegible] Schema abzufassen.

I. Witterung:
a) deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;
b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Ther[illegible] und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, nassen Tage ꝛc.

II. Allgemeiner Krankheitszustand:
a) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, mit monatlicher Angabe [illegible] breitung der Pocken, Syphilis und Krätze;
b) merkwürdige sporadische Krankheiten;
c) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
d) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berück[illegible] der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medizinal-Polizei-Wesen:
a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten;
b) Irrenhäuser;
c) Bäder und öffentliche Badeanstalten;
d) Apotheken-Wesen;
e) Rettung der Scheintodten;
f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursa[illegible] ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe [illegible] schritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren;
h) Vergehungen gegen die Med. Gesetze.

IV. Gerichtlich medizinische Vorfälle.

V. Verhalten der Med. Personen. Bemerkung des verdienstlich[illegible] schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen[illegible]

VI. Wissenschaftliche Med. Angelegenheiten, betreffend [illegible] naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtung[illegible] für mediz. Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair-Medizin. Gesammt-Uebersichten des hierher Ge[illegible] Die speziellen Nachweisungen bleiben den besonderen Berichte vorbehalten.

VIII. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer be[illegible] Rubriken.

Die K. Reg. hat nun hiernach das Weitere zu veranlassen, mit Einsendung [illegible] halbjährigen Depart. Sanit. Ber. an das Med. Kollegium pünktlich zu verfahren [illegible] diesen veränderten Geschäftsgang v. 1. Jan. 1830 ab in Kraft treten zu lassen.
(A. XIII. 635.)

f) In diesen Sanitätsbericht sind auch aufzunehmen:

aa) Nach dem R. desselben Min. v. 30. Aug. 1823 die mag[illegible]schen Kuren.

Die K. Reg. wird hierdurch angewiesen, die in Folge A. Befehle durch das C[illegible] 19. Febr. 1817 vorgeschriebenen Berichte über die etwa vorgefallenen magnetischen [illegible]ren künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ist, quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen.

bb) Nach dem R. v. 25. Juni 1831 die Nachrichten über [illegible]unglückte und Selbstmörder.

Die bei der Med. Abtheilung des Min. eingehenden Auszüge aus den Zeitungsbe[illegible]richten der K. Reg. beschränken sich blos auf die Rubrik der Krankheiten bei Mensch[illegible] Thieren, und enthalten diejenigen Angaben nicht, welche in die Zeitungsberichte selb[illegible] vorgekommene Selbstmörder und Verunglückte aufgenommen und vielfach mit inter[illegible] ten Bemerkungen benutzt werden können. Da für das Med Wesen eine Uebersi[illegible] Selbstmörder und Verunglückten in verschiedener Beziehung interessant ist, so ford[illegible] Min. die K. Reg. hierdurch auf, die gedachten Auszüge künftig mit den diesfallsigen [illegible]richten aus den Zeitungsberichten zu vervollständigen. (A. XV. S. 401.)

g) Nach dem C. R. desselben Min. v. 13. Octbr. 1832 sind be[illegible] den die angeordneten Sanitäts-Berichte spätestens innerhalb des [illegible] Quartals nach jedem abgelaufenen Halbjahre einzureichen und Seiten

...malś ertheilten Approbationen, vorbehaltlich des ihnen event. zustehenden Rekurses ...das unterzeichnete Min., unter den sachgemäßen Modalitäten zu suspendiren, oder auch ...zuziehen, sofern sich ein, bei dem Inhaber solcher Approbation eingetretener Man... ...derjenigen, seine Berufstüchtigkeit und Zuverlässigkeit bedingenden Eigenschaften ..., auf deren gesetzmäßigen Grund ihm die Approbation ertheilt worden ist. Dieses ...ist namentlich im §. 130 des Gewerbegesetzes v. 7. Septbr. 1811 angedeutet, und ...bei der dieserhalb stattgefundenen Erörterungen von dem K. Min. des J. u. d. P., ...von dem K. Justizmin., übereinstimmend anerkannt worden. Nur in denjenigen ..., wo der Approbationsverlust als eine, im Strafgesetze besonders vorgeschriebene ...eines Kriminalvergehens eintreten soll, ist die Kompetenz der administrativen Ober...behörde ausgeschlossen, und die Entscheidung dem Kriminalrichter zuständig.

(Min. Bl. pro 1841. S. 73.)

IV. Anlangend ferner die von den Reg. an das Min. zu erstatten...en Berichte, sind erstere

1) zu allgemeinen Sanitäts-Berichten verpflichtet.

a) Früher war durch die V. des Ober-Coll. medici v. 15. Octbr. ...0 den Physicis, Aerzten, Chirurgen und Apothekern aufgegeben, jähr...eine Beschreibung der in ihrer Praxis vorgekommenen merkwürdigen ...einzuschicken, und durch R. des Ober-Coll. med. v. 4. März 1804 ...von den Physikern eine jährliche Uebersicht des Gesundheitszu...standes in ihrem Distrikte nach tabellarischer Form verlangt.

Von den gegenwärtigen Reg. wurden dagegen zuerst vollständigere ...tätsberichte

b) durch das R. des K. Min. des Inn. (Dohna) v. 8. Aug. 1810 ...ert.

...r. W. König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist erforderlich, daß Unsere Med. Section monat...von dem allgemeinen Gesundheitszustande eines jeden Reg. Dep. und der darauf Be...enden wichtigen Ereignisse und Veränderungen Kenntniß erhalte. Ihr habt daher ...den Immediatzeitungsberichte über den Monat October d. J., in welchem auch fer...das Hauptsächlichste, welches im Sanitätswesen vorkommt, jedoch nur in gedrängte...ürze zu bemerken ist, zum erstenmale, und dann regelmäßig alle Monate, einen be...Bericht nach Anleitung der folgenden Inhaltsabtheilungen anzufertigen, und an ...Med. Section einzusenden.

I. Unter der Rubrik: Witterung ist deren Einfluß auf die Gesundheit der Men...und der Hausthiere, auf Vermehrung oder Minderung schädlicher Insekten, auf ...und Landbau, der tiefste und höchste Stand des Barometers und des Thermome...bemerken, mit Angabe der herrschenden Winde, und der heitern, trüben, trocknen ...ssen Tage.

II. Unter der Rubrik: allgemeiner Krankheitszustand sind zu bemerken:

1) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, deren Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu deren Abwendung polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist.

2) Was für arme Kranke, Wahnsinnige u. dgl., zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Hunden Gebissenen ꝛc., zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, z. B. der Krätze und der venerischen Uebel, ferner, was für Krankenanstalten geschehen ist oder geschehen kann.

3) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist.

4) Merkwürdige Unglücks- und medizinisch-gerichtliche Fälle.

5) Um bei Vergleichung der jährlichen Todtenlisten ermessen zu können, wie weit der Beistand der praktizirenden Med. Personen in Krankheiten sich erstreckt, ist die Zahl derjenigen Gestorbenen anzugeben, welche

a) während ihrer Krankheit von approbirten Med. Personen besorgt worden sind, und

b) welche deren Beistand erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Tode verlangt und erhalten haben.

Unter der Rubrik: allgemeiner Gesundheitszustand wird angeführt, ...Abwendung oder Minderung vermeintlicher Krankheitsursachen und Schädlichkei...ch Maaßregeln der medizinischen Polizei, durch öffentliche Belehrungen über schäd...e Vorurtheile und Gewohnheiten, durch Warnungen und Bekanntmachungen von Vor...

Das Min. hat für zweckmäßig gefunden zu bestimmen, daß künftig die Be
gelegenheiten von den jährlichen Hauptberichten getrennt und mit den wichtigsten
berichten der betr. Thierärzte besonders eingesandt werden sollen ꝛc.
(Acta gen. d. K. Min. der G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

cc) Das C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. v. 30. Jun
wies die Reg. wiederholt an, für die Zukunft mit der allvierteljä
Einsendung der Spezial-Veterinärberichte regelmäßig fortzufahren,
Verf. v. 3. Juli 1829 zufolge, in die angeordneten Semestral-
Berichte nur die Gesammt-Uebersichten des zur Veterinär-Medizin
gen aufzunehmen sind, die speziellen Nachweisungen aber den einz
den besonderen Berichten vorbehalten bleiben sollen.
(Acta gen. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

dd) Nach Uebereinkunft der Min. der G., U. u. Med. Ang.
Min. d. Kr., resp. v. 14. März u. 3. April 1841, sind Quartal-Be
Berichte auch von den bei der Armee angestellten, zur Civilpraxis be
ten und den wirklich ausübenden Kurschmieden und Roßärzten an die
Physiker am Schlusse jeden Quartals zu liefern.
(Acta gen. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. a. a. O.)

b) General-Berichte und Tabellen über die Schutzpocken
pfungen.

aa) Vergl. hierüber auch:

α) Pflichten der Kreis-Physiker (Abschn. 5. Kap. 2.) und

β) Maaßregeln gegen Verbreitung der Pocken (Th. III. Abth.

bb) Die Einreichung tabellarischer Impfungsnachrichten an d
Colleg. med. et Sanitatis wurde bereits durch das C. R. v. 7. Ju
vorgeschrieben. S. an dem sub aa. *β*. angegebenen Orte.

cc) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenst
sämmtl. K. Reg. sowie an das K. Pol. Präs. zu Berlin, v. 27. Sept
Nachweisung der von den Menschenblattern ergriffenen Personen.

Die K. Reg. (das K. Pol. Präs. hierselbst) wird hierdurch angewiesen, kün
General-Nachweisung, welche Dieselbe (Dasselbe) über die Resultate der Impfu
jeden J. einzureichen hat, auch eine besondere Rubrik der von den Menschenblatt
griffenen aufzunehmen, und der Zahl nach auszufüllen. (A. XVII. 1088—4. 1

dd) C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenbe
sämmtl. K. Reg., v. 9. Juli 1840.

Da die Gesammt-Impfungen der Schutzpocken vor dem Eintritt des Winters
beendigt sind, und da es wünschenswerth ist, daß die diesfälligen General-Beri
die Impflisten für das abgelaufene Jahr jedesmal noch vor dem Anfange der im
des nächsten Jahres beginnenden neuen Impfungen vollständig vorliegen, so wird
Reg. hierdurch angewiesen, den General-Bericht über die Schutzpocken-Impfung
Departement nebst der tabellarischen Uebersicht von jetzt an regelmäßig spätestens
1. April jeden Jahres hierher einzusenden. (Min. Bl. pro 1840 S. 310.)

ee) Durch die C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Ei
an sämmtl. K. Reg., v. 28. Febr. 1841., (vergl. dieselbe Th. III. Ab

---

eingeführt, damit sie den Lehrern der Thierarzneischule zum Lesen und Erkl
mitgetheilt werden können, und um das wissenschaftliche Fortschreiten der ch
gen Zöglinge dieser Schule zu kontrolliren und sie in schwierigen Fällen zu
then und zu belehren.
(Acta des Min. der G., U. u. Med. Ang., betr. die durch die K. O.
Jan. 1825 bestimmte Ressort-Scheidung der Min. d. J. u. der G.
(L. II. Nr. 20.)

…n. 2) wurde jedoch als spätester Einsendungstermin für die General-…tabellen der Monat Juli jeden Jahres festgesetzt.
(Min. Bl. pro 1841. S. 74.)

Die Regierungen haben ferner

3) alljährlich Medizinal-Personal-Tabellen einzureichen.

A) Frühere Anordnungen.

a) Bereits im Jahre 1770 wurden von dem Ober-Colleg. medico …Kriegs- und Domainenkammern veranlaßt, die Magisträte zur Einrei… besonderer Medizinaltabellen nach folgenden Rubriken anzuweisen: …Vor- und Zunamen der Medizinalpersonen. 2) Metier derselben? 3) … und von wem sie approbirt sind? 4) Wann und von wem sie ver…worden? 5) Ob sie die erforderlichen Medizinalbücher gelöset? 6) …ihre Conduite beschaffen? 7) Abgang. 8) Zugang. 9) Personen, … Medizinalwesen nicht gehören und sich dennoch davon meliren. 10) …für Curen und bei wem sie solche unternommen?

b) Unter dem 28. Januar 1777 setzte das Ober-Colleg. med. fest, …diese Medizinaltabellen von den Land- und Kreisphysikern eingesandt …en sollten, und wiesen die Physici an, »nicht nur alle in den …ten, sondern auch auf den Dörfern approbirte und nicht approbirte …zinalpersonen, desgleichen solche Leute beiderlei Geschlechts, welche …Medizinalwesen gar nicht gehören und sich dennoch zum größten Scha…der K. Unterthanen damit abgeben, aufzuführen, wie nicht weniger …das Salarium und andere Emolumente, so die Medizinalpersonen zu …ziehen haben, mit zu bemerken.« — Die Land- und Steuerräthe wur… von den Kr.- u. Dom. Kammern aufgefordert, den Physicis die …igen Nachrichten zu diesen Tabellen zu suppeditiren.

c) Durch R. der Sect. im Min. d. Inn. f. das Med. Wesen, v. 16. … 1810, wurde den Reg. und Med. Koll. ein neues Schema als Norm …fertigt, mit der Anweisung, darin zu bemerken, von welchem Tage …Approbation der Medizinalpersonen lautet, wenn und von welcher Be…de sie verpflichtet und angestellt, auch wenn und auf welcher Universität …Doktoren promovirt worden sind.

d) Durch R. des Min des Inn. an die Reg., v. 28. Juli 1810, …de die Nachweisung der Augen- und Zahnärzte oder sonstige dergleichen …rateurs, so wie die Zufügung alles desjenigen verlangt, was über die …duite sämmtlicher betreffender Medizinalpersonen Aufschluß geben könne, … deshalb aufgegeben, auf das, was von ihnen und über sie in amtlichen …handlungen zum Vorschein komme oder bei Justiz- und Polizeibehörden …halb verhandelt werde, alle Aufmerksamkeit zu richten.

e) Nach der Verf. des K. Min des Inn., v. 14. Juni 1817, sollte …ner in den Medizinaltabellen, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der …den, gleich hinter dem Vor- und Zunamen und Alter die Religion be…rkt, der Kriegsdienste der Medizinalpersonen in den Jahren 1813—1815 …d des Umstandes erwähnt werden, ob die Apotheker, außer ihrem Kunst…werbe, noch ein anderes Handels- oder Fabrikgeschäft treiben. — In …a dieser Verf. v. 14. Juni 1817 wurde ferner von jeder Reg. verlangt:

aa) Eine Tabelle über die in ihrem Departement vorhandenen Thier…ärzte, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Kreis (Kanton, Bürgermei…rei). 3) Wohnort der Thierärzte und die Dauer desselben. 4) Namen, Vornamen, Alter und Religion. 5) Ob sie sich nur mit der niedern Thier-

arzneikunst als bloße Fahnenschmiede, oder auch mit der höheren a
liche Thierärzte befassen? 6) Ob und wo sie Unterricht genossen oder
haben, auch wo sie examinirt, zur Praxis approbirt und vereidet w
sind? 7) Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder früher bekleidet h
und was für eins, imgleichen, ob damit Gehalt und Diensteinkommen
knüpft ist? 8) Ob sie die Feldzüge von 1813—1815 mitgemacht h
und in welcher Qualität? 9) Conduite und andere Bemerkungen.

bb) Ueber die in jedem Reg. Depart. befindlichen Medizinalw
handlungen, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Namen der Ort
Arzneiwaarenhandlungen bestehen. 3) Namen, Vornamen, Religi
Alter ihrer Besitzer. 4) Ob, wann und wo die Besitzer vereidet si
Ob die Handlungen vorschriftsmäßig und wann sie das letzte Mal
worden sind. 6) Ob der Arzneiwaarenhandel ausschließlich oder z
mit anderem Waarenhandel getrieben wird. 7) Bemerkungen.

f) Nach dem R. des K. Min. des J. über die Sanitätsberichte,
März 1811, (s. Sanitätsberichte) sollten die Medizinaltabellen ü
ganze Medizinalpersonale der Physikatsbezirke in der Folge nur alle
Jahre vollständig eingefordert werden, die Physiker jedoch durch jä
nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzeigen, und
auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und
weiter angestellten Militär-Chirurgen aufführen.

Endlich ordnete

g) das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenst
18. Mai 1818, besondere, von den Reg. einzureichende Tabellen[1]) a
sonders um die Kandidaten ihrer und des Publikums willen in die Geg
zu dirigiren, wo es an ärztlicher Hülfe annoch mangelte. (A. III. 837.)

Wiederholt wurde diese Anordnung

h) durch C. R. desselben Min., v. 29. Febr. u. 9. Juli 1824[2]).

B) Gegenwärtige Bestimmungen.

Die neue Klassifikation des Heilpersonals mußte in Beziehung auf
Med. Pers. Tabellen eine veränderte Verfassung herbeiführen. Diese w
festgestellt:

---

[1]) Diese Tabellen enthalten folgende Rubriken: 1) Beziehungen derjenigen M
nalpersonen, deren Etablissement an folgenden Orten, welche kursirte Medi
personen erfordern, gewünscht wird, nebst Angabe der wesentlichen Lokalver
nisse. a) Kreis. b) Ort und Zahl der Einwohner. c) Ob eine nahe oder entf
bedeutende Bevölkerung vorhanden? Ob viele und große Landsitze in der
sind? d) Ob die Wohlhabenheit des Orts gering, mittelmäßig oder ansehn
e) Ob daselbst die ersten Lebensbedürfnisse und Wohnung kostbar oder billig
halten sind? f) Ob schon mehrere und reichlich beschäftigte Medizinalper
vorhanden sind? und welche? g) Was für Medizinalpersonen man hinzu
wünscht? einen Physikum, praktischen Arzt, Geburtshelfer, approbirten W
Chirurgen, Kreischirurgen, approbirten Chirurgen, approbirten und foren
Chirurgen, Apotheker, Provisor, Zahnarzt, Hebamme, chirurgischen Instru
tenmacher und Bandagist. h) Ob die Medizinalpersonen bei treuer Pflichterfü
und beifallswürdigem Benehmen auf eine gute, mittelmäßige oder geringe E
stenz, mit oder ohne Familie rechnen können? i) Bemerkungen. 2) An O
welche keine kursirte Medizinalpersonen erfordern. (Eben die Rubriken, wie
stehend a—i.)

[2]) Vergl. die Resultate aus den hierauf eingegangenen Nachweisungen in dem A
des Geh. Med. R. Kasper: Ueber die mediz. statistischen Verhältnisse der M
Personen im Preuß. Staate im J. 1824; in Rust's Mag. der gesammten Heil
Bd. 23. Heft 3.

Gruppe	Unterteilung	Spalte
…ter.		treiben Material-Handel.
		treiben sonstige Nebengewerbe.
	sind angestellt	im Civil.
		im Militär.
Thierärzte.		Anzahl derselben.
	davon sind approbirt als	Ober-Thierärzte oder Thierärzte I. Klasse.
		Thierärzte II. Klasse.
		Thierärzte III. Klasse, Roßärzte.
		Thierärzte IV. Klasse oder geprüfte Beschlagschmiede.
	davon im Staatsdienst	als öffentliche Lehrer oder als Assessoren bei Medizinal-Kollegien.
		als Departements-Thierärzte.
		als Kreis-Thierärzte.
		als Kurschmiede im Militärdienst.
	Auf ihr Schul-Attest vorläufig zur Praxis zugelassene nicht approbirte	Civilpraxis übende Candidaten der Th. H.
		als Kurschmiede im Militär dienende rc.
Hebammen.		Anzahl derselben.
	davon sind angestellt als	Stadt-Hebammen.
		Bezirks-Hebammen.
Bemerkungen.		

Abschn. 2.) wurde jedoch als spätester Einsendungstermin für die General-Impftabellen der Monat Juli jeden Jahres festgesetzt.

(Min. Bl. pro 1841. S. 74.)

Die Regierungen haben ferner

3) alljährlich Medizinal-Personal-Tabellen einzureichen.

A) Frühere Anordnungen.

a) Bereits im Jahre 1770 wurden von dem Ober-Colleg. medico ... Kriegs- und Domainenkammern veranlaßt, die Magisträte zur Einrei...ng besonderer Medizinaltabellen nach folgenden Rubriken anzuweisen: ... Vor- und Zunamen der Medizinalpersonen. 2) Metier derselben? 3) ...nn und von wem sie approbirt sind? 4) Wann und von wem sie ver...gt worden? 5) Ob sie die erforderlichen Medizinalbücher gelöset? 6) ... ihre Conduite beschaffen? 7) Abgang. 8) Zugang. 9) Personen, ...um Medizinalwesen nicht gehören und sich dennoch davon meliren. 10) ...s für Curen und bei wem sie solche unternommen?

b) Unter dem 28. Januar 1777 setzte das Ober-Colleg. med. fest, ... diese Medizinaltabellen von den Land- und Kreisphysikern eingesandt ...en sollten, und wiesen die Physici an, »nicht nur alle in den ...dten, sondern auch auf den Dörfern approbirte und nicht approbirte ...dizinalpersonen, desgleichen solche Leute beiderlei Geschlechts, welche ...m Medizinalwesen gar nicht gehören und sich dennoch zum größten Scha...n der K. Unterthanen damit abgeben, aufzuführen, wie nicht weniger ... fixe Salarium und andere Emolumente, so die Medizinalpersonen zu ...ießen haben, mit zu bemerken.« — Die Land- und Steuerräthe wur...n von den Kr.- u. Dom. Kammern aufgefordert, den Physicis die ...higen Nachrichten zu diesen Tabellen zu suppeditiren.

c) Durch R. der Sect. im Min. d. Inn. f. das Med. Wesen, v. 16. ...i 1810, wurde den Reg. und Med. Koll. ein neues Schema als Norm ...efertigt, mit der Anweisung, darin zu bemerken, von welchem Tage ... Approbation der Medizinalpersonen lautet, wenn und von welcher Be...de sie verpflichtet und angestellt, auch wenn und auf welcher Universität ... Doktoren promovirt worden sind.

d) Durch R. des Min des Inn. an die Reg., v. 28. Juli 1810, ...rde die Nachweisung der Augen- uud Zahnärzte oder sonstige dergleichen ...rateurs, so wie die Zufügung alles desjenigen verlangt, was über die ...duite sämmtlicher betreffender Medizinalpersonen Aufschluß geben könne, ... deshalb aufgegeben, auf das, was von ihnen und über sie in amtlichen ...handlungen zum Vorschein komme oder bei Justiz- und Polizeibehörden ...halb verhandelt werde, alle Aufmerksamkeit zu richten.

e) Nach der Verf. des K. Min des Inn., v. 14. Juni 1817, sollte ...er in den Medizinaltabellen, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der ...en, gleich hinter dem Vor- und Zunamen und Alter die Religion be...t, der Kriegsdienste der Medizinalpersonen in den Jahren 1813—1815 ... des Umstandes erwähnt werden, ob die Apotheker, außer ihrem Kunst...erbe, noch ein anderes Handels- oder Fabrikgeschäft treiben. — In ... dieser Verf. v. 14. Juni 1817 wurde ferner von jeder Reg. verlangt:

aa) Eine Tabelle über die in ihrem Departement vorhandenen Thier...e, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Kreis (Kanton, Bürgermei...i). 3) Wohnort der Thierärzte und die Dauer desselben. 4) Namen, ...namen, Alter und Religion. 5) Ob sie sich nur mit der niedern Thi

arzneikunst als bloße Fahnenschmiede, oder auch mit der höheren als t
liche Thierärzte befassen? 6) Ob und wo sie Unterricht genossen oder st
haben, auch wo sie examinirt, zur Praxis approbirt und vereidet wor
sind? 7) Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder früher bekleidet h
und was für eins, imgleichen, ob damit Gehalt und Diensteinkommen
knüpft ist? 8) Ob sie die Feldzüge von 1813—1815 mitgemacht ha
und in welcher Qualität? 9) Conduite und andere Bemerkungen.

bb) Ueber die in jedem Reg. Depart. befindlichen Medizinalwaa
handlungen, nach folgendem Schema: 1) No. 2) Namen der Oerter,
Arzneiwaarenhandlungen bestehen. 3) Namen, Vornamen, Religion
Alter ihrer Besitzer. 4) Ob, wann und wo die Besitzer vereidet sind.
Ob die Handlungen vorschriftsmäßig und wann sie das letzte Mal vi
worden sind. 6) Ob der Arzneiwaarenhandel ausschließlich oder zugl
mit anderem Waarenhandel getrieben wird. 7) Bemerkungen.

f) Nach dem R. des K. Min. des J. über die Sanitätsberichte, v.
März 1811, (s. Sanitätsberichte) sollten die Medizinaltabellen über
ganze Medizinalpersonale der Physikatsbezirke in der Folge nur alle
Jahre vollständig eingefordert werden, die Physiker jedoch durch jähr
nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzeigen, und d
auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und n
weiter angestellten Militär-Chirurgen aufführen.

Endlich ordnete

g) das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein)
18. Mai 1818, besondere, von den Reg. einzureichende Tabellen[1]) an,
sonders um die Kandidaten ihrer und des Publikums willen in die Gegen
zu dirigiren, wo es an ärztlicher Hülfe annoch mangelte. (A. III. 837.)

Wiederholt wurde diese Anordnung

h) durch C. R. desselben Min., v. 29. Febr. u. 9. Juli 1824[2]).

B) Gegenwärtige Bestimmungen.

Die neue Klassifikation des Heilpersonals mußte in Beziehung auf
Med. Pers. Tabellen eine veränderte Verfassung herbeiführen. Diese wu
festgestellt:

---

[1]) Diese Tabellen enthalten folgende Rubriken: 1) Beziehungen derjenigen Me
nalpersonen, deren Etablissement an folgenden Orten, welche kursirte Medi
personen erfordern, gewünscht wird, nebst Angabe der wesentlichen Lokalver
nisse. a) Kreis. b) Ort und Zahl der Einwohner. c) Ob eine nahe oder ent
bedeutende Bevölkerung vorhanden? Ob viele und große Landsitze in der
sind? d) Ob die Wohlhabenheit des Orts gering, mittelmäßig oder ansehn
e) Ob daselbst die ersten Lebensbedürfnisse und Wohnung kostbar oder billig
halten sind? f) Ob schon mehrere und reichlich beschäftigte Medizinalper
vorhanden sind? und welche? g) Was für Medizinalpersonen man hinzug
wünscht? einen Physikum, praktischen Arzt, Geburtshelfer, approbirten M
Chirurgen, Kreischirurgen, approbirten Chirurgen, approbirten und foren
Chirurgen, Apotheker, Provisor, Zahnarzt, Hebamme, chirurgischen Instru
tenmacher und Bandagist. h) Ob die Medizinalpersonen bei treuer Pflichterfü
und beifallswürdigem Benehmen auf eine gute, mittelmäßige oder geringe E
stenz, mit oder ohne Familie rechnen können? i) Bemerkungen. 2) An O
welche keine kursirte Medizinalpersonen erfordern. (Eben die Rubriken, wie
stehend a—i.)

[2]) Vergl. die Resultate aus den hierauf eingegangenen Nachweisungen in dem A
des Geh. Med. R. Casper: Ueber die mediz. statistischen Verhältnisse der M
Personen im Preuß. Staate im J. 1824; in Rust's Mag. der gesammten Heil
Bd. 23. Heft 3.

Gruppe			
…ter.		treiben Material-Handel.	
		treiben sonstige Nebengewerbe.	
	sind angestellt	im Civil.	
		im Militär.	
Thierärzte.		Anzahl derselben.	
	davon sind approbirt als	Ober-Thierärzte oder Thierärzte I. Klasse.	
		Thierärzte II. Klasse.	
		Thierärzte III. Klasse, Roßärzte.	
		Thierärzte IV. Klasse oder geprüfte Beschlagschmiede.	
	davon im Staatsdienst	als öffentliche Lehrer oder als Assessoren bei Medizinal-Kollegien.	
		als Departements-Thierärzte.	
		als Kreis-Thierärzte.	
		als Kurschmiede im Militärdienst.	
	Auf ihr Schul-Attest vorläufig zur Praxis zugelassene nicht approbirte	Civilpraxis übende Candidaten der Th. H.	
		als Kurschmiede im Militär dienende ꝛc.	
Hebammen.		Anzahl derselben.	
	davon sind angestellt als	Stadt-Hebammen.	
		Bezirks-Hebammen.	
Bemerkungen.			

a) Durch das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche Reg., v. 25. April 1827.

Um eine summarische Uebersicht der Med. Personen im Staate nach der jetzt bestehenden Klassifikation des Heil-Personals und zugleich auch eine Total-Uebersicht der Med. Personen zu erhalten, welche die Centralbehörde gar nicht entbehren kann, und die auch für die einzelnen Reg. selbst, sowohl in statistischer als administrativer Hinsicht Bedürfniß ist, kann das bisherige Schema zu den von den K. Reg. einzusendenden jährlichen Nachweisungen aller vorhandenen Med. Personen in jedem landräthlichen Kreise nicht mehr für genügend erachtet werden.

Das Min. hat daher ein anderweites, wesentlich verändertes und vollständigeres Schema zu diesen jährlichen summarischen Nachweisungen entwerfen lassen, und übersendet der K. Reg. solches mit den dazu gehörigen Erläuterungen [1]) anliegend mit dem Auftrage, hiernach nun die fraglichen summarischen Uebersichten alljährlich anfertigen zu lassen und einzureichen, auch hiermit schon pro 1826 den Anfang zu machen, gleichviel ob die K. Reg. diese summarische Uebersicht nach dem früheren Schema bereits für das gedachte Jahr eingereicht hat oder nicht.

Damit jedoch der Zweck um so vollständiger erreicht, und die Richtigkeit der einzelnen aufgeführten Summen selbst von Seiten der K. Reg. gehörig geprüft werden kann, auch um ein Haupt-Tableau über alle in jedem einzelnen Reg. Bezirk vorhandenen Med. Personen nach der neuen Klassifikation derselben zu erhalten, ist mit dieser summarischen Uebersicht dieses Mal gleichzeitig auch eine namentliche spezielle Nachweisung der vorhandenen Med. Personen nach denselben Rubriken, wie sie im beiliegenden Schema angegeben sind, einzureichen, wogegen in Zukunft jährlich nur der Zu- und Abgang namentlich nachzuweisen ist, die bisherigen tabellarischen, alle 5 Jahre einzureichenden namentlichen Nachweisungen aber ganz aufhören sollen.

Bemerkungen über die Ausfüllung dieser Tabelle.

In die Rubrik „Aerzte" sind nur einzutragen alle promovirten Aerzte, a) welche als solche die medizinischen oder medizinischen und chirurgischen Staatsprüfungen zurückgelegt haben und in ihren erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind; b) deren nachträglich erlangte Doktorwürde vom Staate, entweder durch besondere Beschlüsse oder durch Verleihung von öffentlichen Aemtern, die gesetzlich nur von Promotis bekleidet werden sollen, anerkannt worden ist; c) welche als praktische Aerzte allein oder als Wundärzte und Geburtshelfer zugleich approbirt, entweder bei der Besitznahme neuer Provinzen mit übernommen und als solche anerkannt, oder als öffentliche Lehrer oder sonstige Med. Beamte vom Staate aus dem Auslande berufen worden sind. In die Rubrik „Wundärzte erster Klasse" (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind, unbeschadet ihrer aus der früheren Verfassung etwa erlangten höheren Gerechtsame, aufzuführen: a) alle diejenigen, welche, ohne vorher promovirt zu haben, als praktische Aerzte die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bestanden haben und zur Ausübung der internen Praxis befugt sind; b) alle, welche zwar auf einer ausländischen oder selbst inländischen Universität den Doktorgrad erhalten haben, jedoch erst nachdem sie die vorgedachten Staatsprüfungen zurückgelegt hatten und daher weder in den erhaltenen Approbationen als Doctores promoti genannt sind, noch deren nachträgliche Promotion vom Staate als geltend für eine höhere Klasse des Heilpersonals anerkannt worden ist; c) alle, welche, ohne promovirt zu haben, als praktische Aerzte oder sogenannte Lizentiaten bei der Besitznahme der Provinzen mit übernommen und als solche entweder unmittelbar oder nachdem sie sich einer besondern Prüfung unterworfen wurden, anerkannt worden sind; d) alle, welche nach der gegenwärtigen Med. Verfassung die Approbation als Wundärzte erster Klasse ausdrücklich erhalten haben. Wer zu den Wundärzten zweiter Klasse, zu den Apothekern, Thierärzten ꝛc. zu zählen ist, ergeben die einzelnen Rubriken der Tabelle selbst; es ist noch zu bemerken, daß: 1) wenn Aerzte oder Wundärzte von einer oder der andern vorgeschriebenen Prüfung dispensirt worden, dieselben in diejenigen Rubriken zu setzen sind, wohin sie nach ihrer erhaltenen Approbation oder sonstigen ertheilten Befugniß zur Praxis gehören. 2) Hinsichtlich der nicht rite oder gar nicht promovirten oberen Militärärzte, welche zum größten Theile noch keine besondere Approbation haben, die von den bestandenen medizinisch-chirurgischen oder sonstigen Staatsprüfungen entscheiden; 3) daß ungeprüfte Bataillons-, Garnison-, Stabs- und Oberärzte, so wie alle (selbst geprüften) Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, wenn letztere vom Ministerio nicht mit einer Approbation versehen sind, nicht in diese Liste gehören, da ihnen die Befugniß der Praxis im Civile nicht zustehet; 4) zu den „Apothekern" nur die wirklich konzessionirten Apothekenbesitzer und die im Staatsdienste angestellten, so wie unter den Provisoren nur jene aufzuführen sind, welche selbstständig eine Apotheke verwalten; 5) alle „Thierärzte," welche

[1]) Vergl. die nebengeheftete Tabelle sub litt. a.

Schon nach der älteren Verfassung[1]), und gegenwärtig nach schrift der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provin Behörden, v. 30. April 1815[2]), befindet sich in jedem Kreise ein rath, als Organ der betreffenden Reg. Nach der unter dem 31. 1816 den Landräthen ertheilten Instruktion (§. 17.)[3]) haben diesel Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die B tungen aller, das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze, und für was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbe zuträglich sein kann. Der Kreisphysikus und Kreischirurgus sind in Med.- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten von Amtswegen des raths Gehülfen und technische Konsulenten, und darum, insbesonde epidemischen Krankheiten, Schutzblatterimpfungen, Viehseuchen u. Aufträge von ihm zu übernehmen, und seinen Anweisungen zu folgen pflichtet. Er kann denselben auch in derartigen Angelegenheiten sein rechtigungen kommissarisch übertragen. Dieselben sind jedoch nicht a tergebene des Landraths anzusehen[4]), wenngleich letzterer berechtigt in der Erfüllung ihrer besonderen Amtspflichten zu kontrolliren. D hat ferner Vernachlässigungen oder Unschicklichkeiten bei Behandlu Kranken und Wöchnerinnen von Seiten der Med. Personen aller rügen und deshalb an den Kreisphysikus oder Kreischirurgus die nö Aufforderungen, so wie an die erste Abtheilung der Reg. die nöthigen träge ergehen zu lassen. Er muß auf Alles achten, was auf Leben Gesundheit von Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, die Kreisphysi Kreischirurgen in ihrer Amtsübung überall unterstützen, insbesonde Schutzblatterimpfung befördern und Quacksalber im Kreise nicht b Bei ansteckenden Krankheiten hat der Landrath sich selbst darum zu be mern, daß die Kranken Hülfe und Arznei erhalten, und dazu unmitt durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde die unaufschieb Veranstaltungen zu treffen, auch die Gesunden möglichst vor Ans zu sichern, demnächst aber unverzüglich darüber an die Reg. zu ber Er hat auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäufliche bensmittel zu sehen, und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisph kus Proben anzustellen. Bei Seuchen und Krankheiten, die unter Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, hat der Landrath sofort mit Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen, Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, den Kreiseinsasse zuschärfen und auf deren Beobachtung zu halten, auch in einem jede chen Falle der Reg. ohne Aufenthalt darüber Bericht zu erstatten. E gehört noch die Oberaufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwa der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, W oder Krankenhäuser u. dgl., zu den besonderen landräthlichen Pflichten.

---

[1]) Vergl. über diese Thl. VI. des Werkes Bd. 2. S. 480.
[2]) G. S. pro 1815. S. 75.
[3]) Dieselbe ist den Reg. lithographirt zugegangen. (Acta Gen. des Min. d. U. u. Med. Ang., betr. die Kreis-Med. Beamten, Vol. VI. P. XIV. Nro. 1.)
[4]) Vergl. hierüber das R. v. 24. Jan. 1823. (A. VII. 175.) bei den Kreisphy

Vierter Abschnitt.

Die Lokal-Medizinal-Behörden.

Den allgemeinen Lokal-Polizei-Behörden liegt auch die Aufrechthaltung der Med. Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises ob. Ueber die Organisation derselben sowohl in den Städten als auf dem Lande, und das Strafverfahren derselben bei Kontraventionen ist die Darstellung Thl. VI. Bd. 2 des Werkes (des Polizeiwesens) S. 487 ff. 557 zu vergleichen.

Außer diesen allgemeinen Polizeibehörden aber hat das Med. Wesen besondere Lokalbehörden.

I. Die Städte anlangend, bestimmt die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 (N. C. C. T. XII. S. 471. — Rabe Bd. 9. S. 321.) im §. ff., daß in jeder Stadt für die Anstalten, welche die Sanitäts-Polizei betreffen, eine Deputation aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, mit Zuziehung des Physikus oder eines anderen Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus eine besondere Deputation eingesetzt werden soll.

II. Insbesondere zur Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sind ferner Sanitäts-Kommissionen errichtet worden durch das Regul. v. 28. Octbr. 1835, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten[1].) In Städten von 5000 Einwohnern ab sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren und auf dem Lande aber deren Errichtung den Reg. überlassen bleiben. Vergl. über deren Zusammensetzung und Wirksamkeit, so wie über die Beschaffung der nöthigen Mittel die §§. 1 bis 8 a. a. O.[2]).

Fünfter Abschnitt.

Von der Kognition und dem Untersuchungs-Verfahren in Medizinal-Polizei-Sachen.

Erstes Kapitel.

Kognition in Medizinal-Polizei-Sachen.

Es ist in dieser Beziehung zurückzuverweisen auf die Darstellung der Kognition der Polizeibehörden (Polizeiwesen Bd. 2. S. 501 ff.), welche auch für die Med. Pol. als einem Theile der allgemeinen Pol., ihre Gültigkeit hat. Nur im Allgemeinen ist daher hier zu bemerken, daß in Beziehung auf das Recht der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung von Polizeigesetzen das L. R. II. 17. §. 10. die allgemeine Vorschrift für alle Polizeibehörden enthält:

„Die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu."

Die folgenden §§. 12—14 bestimmen ihr Verhältniß hierbei zu den Gerichten. Die Kognition der Dorfgerichte ist durch L. R. II. 7. §. 8. geregelt; die der sonstigen Ortspolizei-Behörden, welche nach der K. O. v. 8. März 1830 (Ann. XIV. 351.) auch Uebertretungen landes-

---

[1]) Vergl. dasselbe unten Thl. III. Abth. 1. Abschn. 2.

[2]) Mit diesen Sanitäts-Kommissionen sind nicht zu verwechseln die früherhin bei den Reg. bestandenen *Sanitäts-Kommissionen.* S. oben die Note ad §. 1 der Instr. *für die Med. Koll., v. 23. Octbr. 1817. S. 81.*

polizeilicher Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald ben gleichzeitig der Ortspolizei entgegen, — durch L. R. II. 17. § 63. und §. 247. des Anh. zur A. G. O. I. 35; die der Provinzial lizei-Behörden durch die Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 249.) und die V. v. 26. Dec. 1808. §. 45. (G. S. S. 286.). — Was insonderheit die Kognition der Polizei- und Ju hörden bei Untersuchungen wegen Medizinal-Pfuschereien so disponiren hierüber:

1) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 1 1828 an das Polizei-Präsidium zu Berlin. (A. XII. 547.)

2) Das R. der Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) f. J. u. d. P. (v. Brenn) v. 16. Sept. 1831 an die K. Reg. zu Potsd (A. XV. 612.)

3) Das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 24. Okt. 18 die Reg. zu Königsberg. (A. XX. 208.)

Vergl. diese drei R. im Polizeiwesen Bd. 2. S. 529 – 531.

4) Ueber die Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des w drigen Arznei-Dispensirens durch die Aerzte in der Rheinprovinz, disp

a) Das R. des Just. Min. (Kamptz) v. 6. Juni 1833 an den ral-Prokurator zu Cöln. (S. Thl. 2. Abth. 1. Abschn. 1.)

b) Das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 1835 an die Reg. zu Coblenz. (S. Thl. 2. Abth. 1. Abschn. 5.)

Zweites Kapitel.

Untersuchungs-Verfahren in Medizinal-Polizei-Sa

Auch hier ist auf die Darstellung des polizeilichen Strafverfah dem Polizeiwesen Bd. 2. S. 557 bis S. 604 zurück zu verweisen, auch in medizinal-polizeilichen Untersuchungs-Sachen zur Anwe kommt. Es ergiebt sich aus derselben, daß lediglich der §. 243 des A G. O. I. 35. das polizeiliche Strafverfahren der Reg. in allgemein rissen regelt, für die Local-Polizei-Behörden dagegen eine Polizei-U chungs-Ordnung noch gänzlich mangelt und das Verfahren nur du scripte regulirt ist.

Sechster Abschnitt.

Die Organe der Medizinal-Behörden.

Einleitung.

In den meisten Staaten sind in den einzelnen Distrikten (Kr Bezirken, Städten) ärztliche Staatsdiener zur speziellen Au des Medizinalwesens in denselben angestellt und zur Unterstützung der zeilichen und gerichtlichen Behörden des betreffenden Bezirks in den len, wo es auf ärztliches Urtheilen und Handeln ankommt.

Man hat vielfach darauf hingewiesen, wie unzweckmäßig es sei, dergleichen ärztliche Staatsdiener in der Regel zugleich öffentliche prakt Aerzte sind und dagegen angeführt, daß ein praktischer Arzt und W arzt, der von seiner Praxis leben, dem daher vorzugsweise an der Erhalt des Zutrauens eines großen Publikums liegen muß, der Versuchung zu ausgesetzt sei, statt durch eine kräftige Amtsführung als gerichtlicher polizeilicher Arzt sich Feinde zu machen, vielmehr der Convenienz zu die indem sein Privatvortheil mit seiner Amtspflicht fast unausgesetzt im Kam liege und nur eine durch den Staat gesicherte Existenz sie in den St

..., ... andere Rücksichten nach der Strenge der Gesetze zu ver... ...n[1]).

... sich nun hingegen auch mit Recht anführen läßt, daß häufig ...ische Aerzte gerichtliche und medizinische Fälle richtig entscheiden ..., welche ein der Praxis entfremdeter, rein auf die Theorie angewie... ... einseitig beurtheilen würde: so stehen doch allerdings jene Gründe ... ausgesprochenen Wunsche zur Seite, die ärztlichen Staatsdie... ...r besoldet zu sehen, wodurch die Uebelstände beider Ansichten ver... ... werden würden. Es läßt sich nicht verkennen, daß von den Einsich... ... dem Diensteifer dieser Beamten das Gedeihen des Medizinalwesens ... abhängt und daß der Hauptgrund, warum in einzelnen Staaten ...zinalverfassung sich in der Wirklichkeit weniger gut als auf dem ... gestaltet, in der gedachten Stellung der Medizinalbeamten liegt, die ... Haupttheil ihrer bürgerlichen Existenz durch ihre Civilpraxis begrün... ... und dadurch entweder, wenn die vom Staate anvertraute bedeu... ...Stellung ihnen das Vertrauen des Publikums giebt, durch eine aus... ... Praxis an gediegener Führung ihres Amtes gehindert werden, ins... ... keine Zeit zum Fortschreiten in der Wissenschaft übrig behalten; ...dern Falls leicht verleitet werden, ihren amtlichen Pflichten, die sie ... pflichtmäßiger Erfüllung in den meisten Fällen in persönliche Col... ... mit dem Publikum bringen muß, nicht mit der nöthigen Unbefan... ... und Rücksichtslosigkeit nachzuleben.

Schon zeitig hat man die Nothwendigkeit ärztlicher Beamten gefühlt ...besondere Physiker bereits in früherer Zeit angestellt, wenn gleich ...me „Physikus" zur Bezeichnung des ärztlichen Beamten erst in ... Zeit vorkommt. Früher hießen die Aerzte durchgängig physici oder ... in physica[2]), später fing man an, beide Benennungen zu verbin... ...dicus physicus) und erst in neuerer Zeit gebrauchte man jenen gene... ...Namen als speciellen für die ärztlichen Beamten. Bis in die neuere ... es jedoch nur ausnahmweise der Staat, von welchem dergleichen ... angestellt wurden, vielmehr geschah dies größtentheils von einzel... ...Korporationen, insbesondere von den Städten und Kreisständen.

Bereits unter Kaiser Sigismund wurde im Jahre 1440 in der ...Polizei-Ordnung die Anstellung besoldeter Meisterärzte in jeder deut... Reichsstadt angeordnet[3]). In der Mark kommen bereits im sechs... ...n Jahrhundert besoldete Stadtphysiker vor[4]).

---

1) ...a. Wedekind in Kopps Jahrbüchern d. Staatsarzneik. Jahrg. X. S. 17. und ... Henke's Zeitschrift f. Staatsarzneikunde 1837. Heft 3. S. 29. S. ferner Henke a. a. O. Bd. 17. S. 340 flg. ferner pro 1824. S. 29—45.

2) ... Chr. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque ...artem appellarunt veteres germani, disq. philol. antiquaria Helmst. 1735. p. 150 seq. W. Oetter, der Arzt in Deutschland in den ältern und mittlern Zei... ...ten. Nürnberg 1777. S. 37.

3) Item es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt sein; der soll haben 100 Gülden Geldes, die mag er nießen von einer Kirchen, das ward geord... ...net im Concilio Lugdunensi: also daß demnach die Kirch keinen gepreßten hab und besser in der Ordnung stehe. Und soll menniglich arzneyen umbsonst und soll sein Pfründ verdienen ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich Ding aus der Appentek haben muß, soll man bezahlen. Aber von den Armen soll man nichts nehmen, darum, daß er sein Pfründ neußet. Goldasti Constitt. imperiales. Frankf. a. M. 1607. fol. S. 192. Cap. 11. 12. Dessen Paradoxon de honore medicorum. Francof. 1620. 4.

4) Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 564. Nach diesem war im Jahre 1503 zu Frankfurt a/O. Dr. Guttenberg besoldeter Stadt...

Kreisphysici wurden zuerst gegen das Ende des 17ten
dert durch die Privatwahl der Kreisstände angestellt. Es fand ji
bei die Oberaufsicht des Staates in Betreff der Qualifikation d
sonen statt.

In dieser Beziehung verordnete bereits die Med. O. v. 12. N
§. 5. daß „der Magistrat in den Haupt- und andern Städten, wi
„Lande die Stände und Ritterschaft, wenn sie einen physicum an
„willens sind, solche vorher dem Collegio med. zu ihrer eige
„sicherung zu präsentiren schuldig sein sollen [1]."

Erneuert wurde dies durch die V. v. 24. Aug. und 2. Okt.
wie durch das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 [2]) vorgeschrieben und
v. 29. Juni und 5. Dec. 1764 die von ihnen vorher zu bestehende
vorgeschrieben [3]). Nachdem im 17ten Jahrhunderte in einzelnen Be
sondere Adjunkten des Medizinal-Kollegii angestellt worden, welche
die Gesundheitspolizei und das Medizinalwesen betreffende Gegen
Augenmerk richten und das Med. Kollegium davon in Kennt
mußten, vermehrte sich deren Anstellung später dergestalt, daß
1786 sich bereits in den meisten Kreisen der damaligen Provi
Staates dergleichen Physiker befanden, insbesondere hatte die
deren 38, die Neumark 18, Ostpreußen 14, Westpreußen 11, Pom
das Magdeburgische 9, das Halberstädtische 4, das Minden- und
bergsche 5, das Clevische 6, die Grafschaft Mark 6, das Für
Moeurs 1, Ostfriesland 4, die Grafschaft Hohenstein 2 [4]).

Das Recht der Städte und Kreisstände, Physici zu wähle
ihnen erst in neuerer Zeit entzogen. Den Kreisständen in Folge
v. 10. Juli 1812 wegen Einrichtung der Kreisdirektorien und
merie [5]), welches die Verhältnisse und das Ressort der Kreisbehörd
feststellte. Es spricht sich hierüber das an die Reg. ergangene R
Min. des J. v. 12. Jan. 1813 dahin aus, daß nach der Bestimm
Ed. v. 30. Juli 1812, welches nach der Entscheidung des Staat
hierbei analogisch angewendet werden müsse, die Anstellung der Kr
sici, welche polizeiliche Beamte sind und gesetzlich qualificirt sein
nicht mehr von der Wahl der Kreisstände abhangen dürfe, sonde
den Physikatstellen qualifizirten Subjekte, ohne diese Wahl, von
dem Ministerio bei entstehenden Vacanzen in Vorschlag gebrach
sollen.

In Betreff der Stadt-Physiker war zwar nach Einfüh
St. O. durch ein R. des Min. des J. v. 4. Sept. 1809 festgesetz
daß der Stadtverordneten-Versammlung die Wahl der Stadtphy
Chirurgen gebühre; dies wurde jedoch aufgehoben durch das fol
v. 30. Jan. 1810.

F. W. Unsern rc. Mittelst R. v. 4. Sept. v. J. ist zwar bestimmt worde
Stadtphysici und Chirurgen von den Stadtverordneten-Versammlungen gewäl
sollen. Wir haben indeß seitdem dringende Veranlassung erhalten, davon wesent
theile zu besorgen, weil eines Theils diese Gesundheitsbeamten, welche ganz eig

---

arzt, 1550 Dr. Reichlin Stadtarzt zu Brandenburg, 1580 Dr. Fleck S
Berlin.

[1]) C. C. M. V. IV. S. 13.

[2]) Von denen medicis §. 2. Siehe S. 18.

[3]) Vergl. das Weitere über die Prüfung der Physiker Kap. I. sub I.

[4]) v. d. Hagen, Nachricht rc. S. 15 und Geschichte des Medizinalwesens rc.
Magazin II. S. 38 flg.

[5]) G. S. S. 141.

...lten, durch die Theilnahme der Stadtverordneten bei ihrer Anstellung in eine ...keit nicht zuträgliche Abhängigkeit gesetzt werden würden, anderen Theils ...meten die Qualifikation der zur Wahl kommenden Subjekte, besonders bei ...igkeit der dabei stattfindenden Rücksichten richtig zu beurtheilen nicht im . Diese Gründe bestimmen uns, unter Aufhebung jener Festsetzung, hiermit verordnen, daß die Ansetzung der Stadtphysiker und Chirurgen, als wirklicher ...ten, ohne Concurrenz der Stadtverordneten-Versammlungen und der Magi...erwaltungsbehörden des städtischen Gemeinwesens, den Polizeideputationen ...ge, nach den in der Instr. v. 26. Dec. 1808. §§. 38 u. 39 enthaltenen Vor...behalten bleiben soll. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen, auch ...ken Fällen zu verfahren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für Ver...ilbehörde den Vorschlag hat, der von derselben unmittelbar bei dem Mini...tern eingereicht wird. Sind rc.

Berlin, den 30. Jan. 1810.

Königl. Majestät allergn. Specialbefehl.

Dohna.

...hirurgischen Beamten (chyrurgus forensis) anlan... ...b es in Berlin bereits im 15ten Jahrhunderte geschworene, ...undärzte[1]), deren später mehrere für die verschiedenen Distrikte ...ngestellt wurden. Andere Städte folgten hierin nach.

...chirurgen waren früherhin nur in einzelnen Provinzen ange...wurden deren in Westpreußen bei der Acquisition der Provinz ... In Betreff der Qualifikation dieser Personen wurde von dem ...gio medico in der Regel nur erfordert, daß sie den anatomischen ...olvirt hätten; durch die Instr. v. 11. Okt. 1800[2]) wurde jedoch ...is medicis und Medizinal-Deputationen eine Instruktion über Prüfung dieser Personen ertheilt.

...n Jahre 1816 ward in jedem Kreise neben dem Kreis-Physi...n Kreis-Chirurgus angestellt[3]).

...-Thierärzte waren früher nur hin und wieder durch Verei... Kreisstände, unter Genehmigung der Provinzialbehörden, ange...n, häufig ohne Gehalt und nur gegen die den Thierärzten Reisediäten.

...die K. O. v. 13. July 1817 war die Anstellung salarirter ...rzte bestimmt und der Reg. hiermit durch das folgende R. der ...in. u. d. J. v. 19. Aug. 1817 beauftragt.

...Reg. wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Maj. mittelst K. O. ...im Allgemeinen zu bestimmen geruht haben, daß in jedem Regierungsbezirk ...praktischer Thierarzt mit einem angemessenen Gehalt, außerdem aber auch ...jenden, wo es angemessen gefunden wird, noch Kreisthierärzte mit 100 Rthlr. ...oldung angestellt werden und daß deshalb die speziellen Anträge, so wie die ...it sich bringen, geschehen können. Die K. Reg. hat sich daher hiernach zu ...u gen. des Min. der Med. Ang., die Kr. Thierärzte betr.)

Kreismedizinal-Beamte sind wirkliche Staatsdiener. Es ...sdrücklich ausgesprochen worden durch die K. O. v. 23. Aug. ...en Grund eines Gutachtens des K. Staatsmin. (Vergl. hier... des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Hufeland) v. 17. Aug. 1824 I. A. BB. a. ii. Recht des Kreisphysikus auf Versorgung der ...len Familie).

...n gemäß sind die Verhältnisse der Medizinal-Beamten in den ... Beziehungen denjenigen der übrigen Staatsdiener gleich und

---

[1] ...en, Geschichte d. Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 565.

[2] ...s Weitere hierüber Thl. II. Abthl. 1. Examen der Med. Personen.

[3] ... dieser Beziehung ergangene K. O. wurde den Reg. durch R. der Min. d. J. ... F. v. 20. Juni 1816 mitgetheilt.

es muß daher im Allgemeinen zur Vermeidung von Wiederholun den Theil des allgemeinen Werkes hingewiesen werden, welcher die Dienst-Pragmatik enthält[1]). Es sind hier dagegen alle diejenigen Be gen gegeben, welche sich auf die den Medizinal-Beamten eigenthü Verhältnisse beziehen.

Unter diesen gesetzlichen Bestimmungen giebt es eine Zahl, sämmtliche Kreis-Medizinal-Beamte betreffen, und es sind diese wichtigsten ärztlichen Staatsdiener, dem Kreisphysikus, vorgetra den andern aber hierauf zurückverwiesen.

Erstes Kapitel.

Der Physikus.

I. Der Physikus im Allgemeinen und der Kreisphysi insbesondere.

A. Eintritt in den Staatsdienst.

AA. Allgemeine Erforderniffe zur Befähigung.

a. Vergl. in Betreff des nöthigen Staatsbürgerthums, des unbescholtenen Lebenswandels Thl. III. des allgemeinen Werks die Staatsdienst-Pragmatik betreffend.

b. Christliche Religion.

Das Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhält Juden im Preuß. Staate (G. S. pro 1812. S. 17.) bestimmt im §.

Auch muß es bei der Festsetzung der A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 352. Cr. O. § 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Cri len zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei de bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

Diese Wirkungen bestehen darin, daß das Zeugniß in allen wo es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöche Gefängniß ankommt, niemals beweisend ist, sondern nur der nähere klärung der Sache willen aufgenommen wird.

Auf diese gesetzlichen Vorschriften gründet die Resolution des St kanzlers Hardenberg v. 28. Febr. 1812 den Ausspruch, daß Juden als Kreis- oder Stadtphysici angestellt werden können.

(Art. gen. des Min. d. Med. Ang., betr. die Anstellung der Kr. Phys ꝛc.)

BB. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftl Prüfung.

Bereits durch die K. O. v. 24. Aug. 1724 und wiederholt durc Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 wurde eine schriftliche und den Umstä nach auch mündliche, theoretische und praktische Prüfung der Land- Stadt-Physici angeordnet[2]).

Durch die R. des Gen. Direktorii v. 21. Juli 1761, 29. Juni 5. Dec. 1764 wurde demnächst wiederholt vorgeschrieben, daß die zu setzung der Physikate von den Landständen oder Magisträten gewä Subjekte nicht eher höheren Ortes in Vorschlag gebracht werden sollte ihnen von dem Ober-Koll. med. bezeugt worden, daß sie, außer den gen in der Med. O. vorgeschriebenen praestandis, ein Thema medico l oder physicum mit Approbation ausgearbeitet haben.

---

[1]) Theil III. der Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates. Vergl. in Beziehung Thl. VI. (Polizeiwesen) Bd. 2. S. 471. Note 2.

[2]) Vergl. das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. Medici. 2. S. 18.

ste, ohne andere Rücksichten nach der Strenge der Gesetze zu verfahren[1]).

Wenn sich nun hingegen auch mit Recht anführen läßt, daß häufig nur praktische Aerzte gerichtliche und medizinische Fälle richtig entscheiden werden, welche ein der Praxis entfremdeter, rein auf die Theorie angewiesener Arzt einseitig beurtheilen würde: so stehen doch allerdings jene Gründe dem häufig ausgesprochenen Wunsche zur Seite, die ärztlichen Staatsdiener höher besoldet zu sehen, wodurch die Uebelstände beider Ansichten vermieden werden würden. Es läßt sich nicht verkennen, daß von den Einsichten und dem Diensteifer dieser Beamten das Gedeihen des Medizinalwesens wesentlich abhängt und daß der Hauptgrund, warum in einzelnen Staaten die Medizinalverfassung sich in der Wirklichkeit weniger gut als auf dem Papiere gestaltet, in der gedachten Stellung der Medizinalbeamten liegt, die den Haupttheil ihrer bürgerlichen Existenz durch ihre Civilpraxis begründen sollen und dadurch entweder, wenn die vom Staate anvertraute bedeutende Stellung ihnen das Vertrauen des Publikums giebt, durch eine ausgedehnte Praxis an gediegener Führung ihres Amtes gehindert werden, insbesondere keine Zeit zum Fortschreiten in der Wissenschaft übrig behalten; im anderen Falls leicht verleitet werden, ihren amtlichen Pflichten, die sie ... pflichtmäßiger Erfüllung in den meisten Fällen in persönliche Collisionen mit dem Publikum bringen muß, nicht mit der nöthigen Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit nachzuleben.

Schon zeitig hat man die Nothwendigkeit ärztlicher Beamten gefühlt und insbesondere Physiker bereits in früherer Zeit angestellt, wenn gleich der Name „Physikus" zur Bezeichnung des ärztlichen Beamten erst in neuerer Zeit vorkommt. Früher hießen die Aerzte durchgängig physici oder magistri in physica[2]), später fing man an, beide Benennungen zu verbinden (medicus physicus) und erst in neuerer Zeit gebrauchte man jenen generellen Namen als speciellen für die ärztlichen Beamten. Bis in die neuere Zeit war es jedoch nur ausnahmweise der Staat, von welchem dergleichen Beamte angestellt wurden, vielmehr geschah dies größtentheils von einzelnen Korporationen, insbesondere von den Städten und Kreisständen.

Bereits unter Kaiser Sigismund wurde im Jahre 1440 in der Polizei-Ordnung die Anstellung besoldeter Meisterärzte in jeder deutschen Reichsstadt angeordnet[3]). In der Mark kommen bereits im sechszehnten Jahrhundert besoldete Stadtphysiker vor[4]).

---

1) Wedekind in Kopps Jahrbüchern d. Staatsarzneik. Jahrg. X. S. 17. und Henke's Zeitschrift f. Staatsarzneikunde 1837. Heft 3. S. 29. S. ferner Henke a. a. O. Bd. 17. S. 340 flg. ferner pro 1824. S. 29—45.

2) G. Chr. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres germani, disq. philol. antiquaria Helmst. 1735. p. 150 seq. W. Detter, der Arzt in Deutschland in den ältern und mittlern Zeiten. Nürnberg 1777. S. 37.

3) Item es soll auch gewöhnlichen in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt sein; der soll haben 100 Gülden Geldes, die mag er nießen von einer Kirchen, das ward geordnet im Concilio Lugdunensi: also daß demnach die Kirch keinen gepreßten hab und desser in der Ordnung stehe. Und soll menniglich arzneyen umbsonst und soll sein Pfründ verdienen ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich Ding aus der Appentek haben muß, soll man bezahlen. Aber von den Armen soll man nichts nehmen, darum, daß er sein Pfründ neußet. Goldasti Constitt. imperiales. Frankf. a. M. 1607. fol. S. 192. Cap. 11. 12. Dessen Paradoxon de honore medicorum. Francof. 1620. 4.

4) Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 564. Nach diesem war im Jahre 1503 zu Frankfurt a/O. Dr. Guttenberg besoldeter Stadt-

Gutachten nicht verlangt, von dem Ober-Koll. med. durch R. v. 1767 allgemein angeordnet und die Eidesformel vorgeschrieben.

Nachdem hierauf durch die V. v. 26. Okt. 1799 (N. C. C. T. X) wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen im Allgemeinen ponirt worden, wurde die Eidesformel der Physiker mittelst R. des J. v. 28. Okt. 1815 wie folgt abgeändert:

Ich — — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen Eid, daß, nachdem ich zum Kreis- (Stadt-) Physikus in — — — bestellt worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, gewissenhaft, genau und pünktlich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, über die genaue Befolgung der Medizinalgesetze unermüdet zu wachen und alle Kontraventionen ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die aufzunehmenden Protokolle genau und richtig niederzuschreiben oder zu diktiren, bei Leichenbesichtigungen und Sectionen, wie auch bei andern Untersuchungen, wozu ich requirirt werde, auf das genaueste zu verfahren, und meine Berichte der strengsten Wahrheit gemäß, so wie meine Gutachten bei gewissenhafter Erwägung aller Umstände, nach meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Cr. O., dem A. L. R., der G. O. und sonst in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abzufassen, meinen Vorgesetzten in Amtssachen der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten, und mich in allen Stücken so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl ansteht und gebührt, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. (Kurmärk. A. Bl. pro 1815. S. ...)

Auch diese Eidesformel ist jedoch aufgehoben durch die neuere für alle Beamte eingeführte gleichmäßige Eidesformel.

Es bestimmt hierüber die K. O. v. 5. Nov. 1833 wegen der Dienst- und Bürgereide.

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 4. v. M. bestimme ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Thl. II. A. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum — — des — — bestellt worden, Sr. Königl. Maj. von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Eide unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, den unmittelbaren Dienstherren zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werde:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königl. Maj. von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst-Eide, so wie die in der G. S. für 1831, S. 33 und S. 184 und 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. (G. S. pro 1833. S. ...)

B. Rechtliche Verhältnisse des Kreis-Physikus während des Staatsdienstes.

AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt.

a. Rechte.

aa) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von den Staatsbeamten handelnden Thl. III des Werkes.

Die Führung eines Amtssiegels mit dem Königl. Adler war den Physicis bereits im Jahre 1753 von dem Generaldirektorium ausdrücklich gestattet. (Acta gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

bb. Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen E...

Vergl. sowohl in Betreff der Bestrafung der gegen Beamte be...

Injurien, als wegen der Widersetzlichkeit gegen dieselben Thl. III. Dienst-Pragmatik.

m. Aeußere Auszeichnung.

a) Titel. S. eben daselbst.

Unter der Regierung des jetzigen Königs wird den zu charakterisirenden Kreis-Physicis nicht mehr der Titel: Hofrath, sondern der eines Sanitäts-Raths gegeben.

Rang der Kreisphysiker und Verhältniß derselben zu den Behörden.

In der V. v. 7. Febr. 1817, betreffend die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung derselben (G. S. pro 1817. S. 61.) sind die Kreis-Physiker übersehen worden, während darin §. 5 die Obermedizinal- und Medizinalräthe den Regierungs- und Oberlandes-Gerichts-Räthen gleichgestellt sind.

Ihr Verhältniß zu dem Landrathe wird im §. 17. der den Landräthen und den ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten ertheilten, nicht veröffentlichten Instruktion v. 31. Dec. 1816 dahin erwähnt, daß Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus in allen Med. u. sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten Gehülfen und technische Consulenten des Landraths, in diesen Beziehungen seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet seien; er habe sie auch in der Erfüllung ihrer besonderen Amtspflichten zu controlliren.

Diese Bestimmung erscheint jedoch aufgehoben durch das folgende R. d. M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. 1823.

Die Kreis-Physici sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. v. M. u. J. eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen, sondern stehen unter den Regierungen, müssen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreis-Physikus auch nicht Sache des Landraths sein könne, sondern der K. Reg. gebühre. Als praktizirenden Aerzten, was die Physici in der Regel sind, kann denselben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reisen innerhalb und außerhalb ihrer Kreise, Behufs gewöhnlicher Krankenbesuche, Urlaub einzuholen; vielmehr ist dies nur in Fällen einer längern Abwesenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemessen aber scheint es, den Kreis-Physikus anzuhalten, daß er sich nicht von seinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er zu finden ist, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wisse. (A. VII. S. 175.)

γ. Verhältniß zu den Medizinal-Personen.

a) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 28. Nov. 1817.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 12. d. M. wird es hierdurch genehmigt, daß die Stadtphysiker in Städten, die zu einem Kreise gehören, an den Kreisphysikus ihre vorgeschriebenen Anzeigen [1]) mit einem Anschreiben übersenden; jedoch darf daraus nicht Veranlassung genommen werden, ein förmliches Subordinations-Verhältniß gegen die Stadtphysici und Aerzte des Kreises geltend zu machen. Daher hat sich auch die Reg., bis die Instruktion für die Kreisärzte erschienen sein wird, die säumigen Aerzte anzeigen zu lassen, um selbst die nöthigen Excitatorien und Strafverfügungen erlassen zu können. — — —

(Annalen gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. O.)

b) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Sept. bekannt gemacht durch Publ. der K. Reg. zu Stralsund v. 28. Sept. 1821.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat unter dem 14. d. M. festgestellt, daß die Heilanstalten und Medizinalpersonen in den Städten dieses Regierungsbezirks eben der Aufsicht und Controlle der Kreisphysiker, als unserer alleinigen Organe in Medizinalangelegenheiten des ganzen Landes, unterworfen sein sollen, als dies in den übrigen Theilen der verschiedenen Kreise der Fall ist, daher die Kreis-Physiker in den Städten ihres Kreises alle diejenigen Geschäfte zu betreiben haben, welche sie in den ihnen

---

[1]) Sanitätsberichte, Vaccinationslisten, Medizinalpersonal-Tabellen u. dgl. m.

angewiesenen Kreisen von Amtswegen auszurichten verpflichtet sind. Die Kr… sowohl, als sämmtliche Magistrâte, so wie die in den Städten wohnenden … nen werden angewiesen, sich in Zukunft hiernach zu achten. (A. V. 683.)

dd) Verhältniß zu den Justiz-Kollegien.

1) Nach dem R. des Ob. Koll. med. v. 20. Juli 1782 an … Med. Koll. sind die Physici gehalten, in Criminalfällen bei … Obduktionen, und so oft ihr Amt in Angelegenheiten ihres Ress… dert wird, von den Landes-Justizkollegien Reskripte und Befehle … men und sich denselben gemäß in vorkommenden Amtsverrichtung… und willig finden zu lassen [1]). (Act. gen. des Min. d. Med. Ang. a. a. …

2) In Betreff der Untergerichte bestimmt das R. des J… (v. Kircheisen) v. 12. Okt. 1811 auf eine Anfrage der Stadtgerich… nal-Deputation:

Wenn der hiesige Stadt-Physikus verbunden ist, jede an ihn ergehende … der Criminal-Deputation des Stadtgerichts oder eines einzelnen Mitgliedes in … vorzunehmenden Obduktion oder Besichtigung unweigerlich zu befolgen, wenn … seine Amtspflicht erfüllt oder doch dazu auf eine etwanige gegründete Beschwer… ten werden kann, so bedarf es der in dem Ber. v. 10. d. M. nachgesuchten … daß derselbe dem Kollegio subordinirt sei, nicht, so wie denn auch dieses Sub… verhältniß nicht stattfindet. (a. a. O.)

γ) Uniform.

aa) K. O. v. 14. Aug. und R. v. 7. Sept. 1813, mitget… Reg. Publ. v. 17. Sept. 1819 [2]).

Nachstehende, durch die C. Verf. des ehemaligen Chefs des Departem… allgemeine Polizei im K. Min. des J., v. 7. Sept. 1813 bekannt gemachte K. …

„Des K. Maj. haben nach meinem Vorschlage, mittelst K. O. v. 14. v. M. … migen geruhet, daß die Kreis- und Stadt-Physiker wegen der mannigfalti… rungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihr… ten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonder… Geschäfte, welche diese Offizianten jetzt bei den Militair-Lazarethen und … wehr haben, mit einer Amtskleidung versehen werden, und denselben die … form der Polizei-Offizianten, mit der im Reglement v. 14. Febr 1804 … dem Buchstaben D. für die Kreis-Justizräthe und Reg. Assessoren vorge… Stickerei, jedoch mit der Abänderung beigelegt, daß die Kreis- und St… statt des zu der Polizei-Uniform gehörenden Säbels, die bei den übrigen … formen gebräuchlichen Degen tragen sollen."

wird in Folge des R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 24. v. M. mit der … zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unter den Stadt-Physikern nur die in … stehenden Physiker solcher Städte zu verstehen sind, die einen eigenen Stadt… mithin Kommunal-Sanitäts-Beamte der Städte, welche noch bis jetzt nach … Gewohnheit und Verfassung diesen Titel führen, darunter nicht gerechnet werden … (A. III. 835.)

ββ) Zum Verständniß der vorstehenden K. O. ist Folgen… bemerken.

Nach dem in derselben allegirten §. 8. der V. v. 14. Febr. … (N. C. C. Tom. IX. Nr. 1. Mathis Bd. 1. S. 442. Rabe Bd. 8. S. 9. … S. 979.) sind vier Uniformenklassen bei den Provinzialkollegien unter…

1) die der Präsidenten, 2) die der wirklichen Räthe der Ko… 3) die der Assessoren der Kollegien und der ihnen gleich stehenden … 4) die der Referendarien und Auskultatoren. Die Rangklasse sub 3. … von der K. O. v. 14. Aug. 1813 in Bezug genommene. Die betr. … der V. v. 14. Febr. 1804 lauten:

d) Demnächst ist die hier beigefügte Stickerei sub Nr. 3. für die Krieges- und … Räthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der M…

---

[1]) Dieselbe Verpflichtung ergibt sich aus der Bestallung. S. sub A. C. …

[2]) Dieselbe ist auch abgekürzt von der Reg. zu Potsdam unter dem 30. Sep… mitgetheilt. (Kurmärk. A. Bl. 1813. S. 478.)

a, die Criminal-, Pupillen- und Kreis-Justiz-Räthe, wie auch die Kammer- und [illegible][1]) bestimmt, dagegen die weltlichen Konsistorial- und Schulräthe daran [illegible] nehmen.

[illegible] gleich nur das Civil-Uniformen-Regl. v. 14. Febr. 1804, in [illegible] entscheidende von der K. O. v. 14. Aug. 1813 in Beziehung ge- [illegible] Bestimmung enthalten, durch die K. O. v. 10. Juni 1817, betr. [illegible] der Civil-Uniformen (A. III. 295) aufgehoben worden, so ist [illegible] letztere, welche auf die durch die V. v. 7. Febr. 1817 neu bestimmte [illegible] Ordnung der Civilbeamten basirt ist, die Uniform der Kreisphysiker [illegible] bestimmt, weil die erwähnte V. v. 7. Febr. 1817 deren Rang nicht [illegible] und man muß daher die nicht wieder aufgehobene K. O. v. 14. Aug. [illegible] eine noch geltende Bestimmung erachten.

[illegible]) Forum exemtum.

[illegible] Kreis-Physiker haben als Königliche Beamte nach Bestimmung [illegible] II. 10. §§. 105 seq. den eximirten Gerichtsstand.

[illegible] im Allgemeinen hierüber Thl. III. des Werkes. (Staatsdienst- [illegible].)

[illegible]) Amtseinkünfte.

[illegible]) Gehalt.

[illegible]) Vergl. sowohl im Allgemeinen, als in Betreff des Geldantheils [illegible] Gehalte Königlicher Beamten und rücksichtlich des während des Urlaubs [illegible] Gehaltes Thl. III. Staatsdienst-Pragmatik.

[illegible]) Die Gehalte der Kreis-Physiker betragen nach dem R. des M. [illegible] 20. Juni 1826 200 Rthlr.

[illegible] gen. des Min. der Med. Ang. a. a. O.)

[illegible]) Rücksichtlich der Vorausbezahlung des Gehalts der Kreis- [illegible] Kreis-Chirurgen bestimmt das zu Folge R. der Min. d. G., U. [illegible] u. d. F. v. 15. Mai 1821 (Augustin III. 379.) ergangene Publ. [illegible] Erfurt v. 18. Juni 1821.

[illegible] Bestimmung der K. Min. der G., U. u. M. A. und d. F. zu Folge sollen die [illegible] Kreis-Physiker und Chirurgen nur in monatlichen Raten bezahlt werden, [illegible] dann, wenn ihre Vorgänger die Besoldung quartalweise bezogen haben, [illegible] Verf. v. 21. Sept 1817 wegen der Gehaltszahlungen aus Spezialkassen [illegible] für 1817. Nr. 49.) auch auf die ebengenannten, und überhaupt auf alle nicht [illegible] Verhältnissen stehenden Beamten Anwendung finden.

[illegible]. 453. — 2. 118. A. V. 453.)

[illegible] K. O. v. 10. Mai, mitgetheilt durch R. v. 3. Juli 1828, wieder- [illegible] Grundsätze, festsetzend, daß die in nicht kollegialischen Verhält- [illegible] stehenden Beamten nur monatlich — die andern vierteljährlich — [illegible] bezahlen sind und dies auf einzeln stehende Beamte, die bisher die [illegible] vierteljährlich vorausbezogen, nicht zurückzubeziehen, aber anzu- [illegible] wenn dergleichen Stellen neu besetzt werden.

[illegible] Jahrb. Bd. 32. S. 96. Gräff Bd. 3. S. 214.)

[illegible]) Gebühren[2]).

Berechtigung der Medizinalbeamten zur Erhebung [illegible] Gebühren überhaupt.

[illegible] den neuerdings festgesetzten Grundsätzen[3]) ist in Beziehung auf

---

[1]) [illegible] sind die jetzigen Reg. und O. L. G. Assessoren.

[2]) Beziehung hierauf war es nöthig, die betr. gesetzlichen Bestimmungen an einem [illegible] für sämmtliche Med. Beamte zu geben, da sie auf denselben Grundprin- [illegible] beruhen, mithin ohne mehrmalige Wiederholung der letzteren nicht an ver- [illegible] Orten vorgetragen werden können.

[3]) [illegible] sub a.

diese Berechtigung zunächst rücksichtlich der Physiker deren dreifa- lität zu unterscheiden. Als Polizeibeamte sind ihre Leistungen un- und nur die ihnen entstandenen baaren Auslagen dürfen von ihnen werden; bei gerichtlich medizinischen Verrichtungen treten die Be- gen des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815 ein (s. sub ββ); tische Aerzte endlich haben sie auch in dieser Beziehung rücksi- Armenkuren dieselben Verbindlichkeiten wie jeder andere praktische disponiren hierüber:

a) Die K. O. v. 14. April 1832, (bisher ungedruckt) an das Min. Gebühren der Kreis-Physiker.

Ich habe aus dem Ber. des Staatsmin. v. 24. d. M. ersehen, daß gestalt die abweichende Meinung, worin der Min. der Med. Ang. mit den Min. der J. über die unentgeltlichen Leistungen der Kreis-Physiker befangen gewesen get worden. Ich bin damit einverstanden, daß von denselben in ihrer Eigenschaft Physiker keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht, der Med. und Sanitäts-Polizei, obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft, Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren derselben Verbindlichkeiten sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leisten seinem Beruf übernimmt. In Folge des Mir angezeigten Vorbehalts über betr. Min., zur Belehrung sowohl der Behörden, als des Publikums eine Bekanntmachung über die Grenzen, innerhalb deren die Anforderungen an Physikus hinsichtlich der ärztlichen Behandlung gemacht werden können, ergehen. Was die Differenz über die Remuneration der Kreis-Physiker in ihren medizi- lichen Amtsgeschäften betrifft, so muß es bei den deutlichen Bestimmungen der Taxe v. 21. Juni 1815 so lange verbleiben, bis durch die neue Med. Taxe, über Berathung gegenwärtig stattfindet, etwas Anderes festgesetzt sein wird.

Friedrich Wil

(Act. gen. des Min. für Med. Ang., betr. die Bestellung, Instrukt., u. s. w. der Kreis- auch Stadt-Physiker, auch Kreis-Chirurgen. Vol.

b) Das in Folge dieser K. O. ergangene C. R. der Min. d. Med. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Brenn) u. der J. (Mühler) v. 30. Juni 1832.

Des Königs Maj. haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen tungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen unterzeichneten Min. stattgefunden haben, auf den Vortrag des K. Staatsmin. Allerh. K. O. v. 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kr fern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen Organen der Med. und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigen praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren denselben Verbindlichkei worfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Ge Med. und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, u daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpf sen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütung zu verrich dagegen die kurative Behandlung armer Kranker betrifft, so sind die Kreis-Physi ser Beziehung, der obengedachten Allerh. Bestimmung gemäß, allen übrigen pr Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der, all schen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker von Amtswe pflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche C. K. Min. der G., U. u. Med. Ang. und des J. u. d. P. v. 10. April 1821 erlasse stimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, ein Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auc kurative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der, den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich medizinisch richtungen, verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzu wohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihrem Wohnor geführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestim des G. und der Taxe v. 21. Juni 1815.

ı werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage be- ..che durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
[. 484.)

vorstehend in Bezug genommene C. R. der Min. der G., U. .Altenstein) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 10. April S. 411.) über die Frage, in welchen Fällen die Aerzte die ranker unentgeltlich verrichten und in welchen andern Fällen ı ihnen dafür Vergütung leisten müssen, vergl. unten bei den Aerzte.

r Beziehung disponirt insbesondere noch das R. des K. Min. r) v. 9. Nov. 1823 an die K. Reg. zu Posen, daß Kreis- Civil-Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung kranker Gens- verpflichtet seien.

ke Kreis-Physiker noch andere Civil-Aerzte gesetzlich verpflichtet sind, kranke ıntgeltlich zu behandeln, so kann das Min. des J. der K. Reg., im Ein- der in Ihrem Ber. v. 5. v. M. entwickelten Ansicht und in Bescheidung ige Anfrage, nur überlassen, den an Sie gerichteten und in dem vorliegen- nten Antrag des Brigadiers der fünften Gensd'armerie-Brigade Herrn t v. Hake abzulehnen. (A. VII. 873.)

Betreff der durch die K. O. v. 14. April 1832 (sub a.) gedach- dung der Medizinal-Beamten als Polizei-Beamte und gericht- ıd Wundärzte rücksichtlich der Frage, ob sie überhaupt Gebüh- haben, oder nicht, bestimmen:

der K. Min. der G., U. und Med. Ang. so wie der J. an die Düsseldorf, v. 12. Jan. 1825. Entschädigung der Med. Be- Besorgung gerichtlich medizinischer Geschäfte.

ı. wird auf den Ber. v. 26. März v. J., betr. die Beschwerden der Kreis- . zu N. N. über verweigerte Erstattung der von ihnen liquidirten Reise- ınen gegeben, daß bei der Entscheidung dieser Angelegenheit noch ein · Erwägung kommt, welcher nicht unerheblich ist. Die Kreis-Medizinal- ı solche nur Polizei-Offizianten, und die Qualität als gerichtliche Aerzte ist hiervon verschieden. Ferner sind die vorkommenden gerichtlichen Ge- ıial-Arbeiten der Kreis-Medizinal-Beamten, und da überdies als Regel t, daß die betr. Privatpersonen die Kosten bezahlen müssen, so unterliegen mmenden Auslagen der Med. Beamten nicht den Bestimmungen des 8. Febr. 1816, sondern denen der Med. Taxe v. 21. Juni 1815. (Jahrb. und Bd. XIV. S. 68.)

ndet das unterzeichnete Min. der G., U. u. Med. Ang. nichts dagegen zu denjenigen Fällen, wo es ohne Unbilligkeit gegen den Einzelnen ausführ- barzt mit dem gerichtlichen Arzte zusammen reise, und besondere Liquida- ın nach den durch die Med. Taxe vorgeschriebenen Sätzen, nicht gestattet

ın die Beschwerde des Kreis-Chirurgus N. N. wegen Verweigerung der · an seinem Wohnorte abgehaltenen gerichtlichen Termine betrifft, so wird die Vorschrift des in die Annal. aufgenommenen an das K. O. L. G. zu ſenen, und ihr am 14. März mitgetheilten R. des Min. der J. v. 5. ufmerksam gemacht. rc. (A. IX. 248.)

s Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) an den Mag. zu Neisse 1831.

such des Mag. v. 25. Juni c. um Bestimmung des eigentlichen Umfangs ıysikus obliegenden, ohne besondere Vergütung zu verrichtenden Geschäfte m Einverständniß mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang., mit welchem mizirt worden, Folgendes eröffnet.

Medizinal-Beamten sind zunächst die Organe der Med. Polizei in ihren r auch ex officio zur Verrichtung aller derjenigen Geschäfte verpflichtet, ort der Med. Polizei gehören. Sofern mithin die Besichtigung todt- icher Kinder und die Untersuchungen des Gesundheitszustandes der mit

zur Med. Taxe Nr. 2.

Transport durchgehenden Verbrecher und Vagabonden, so wie der einwandern werksgesellen, im allgemeinen polizeilichen Interesse erfolgen, sind die Kreis Beamten von Amtswegen und unentgeltlich verpflichtet, den in dieser Bezieh betr. Behörden ihnen zu ertheilenden Aufträgen sich zu unterziehen.

Hierbei ist jedoch zu bemerken:

1) daß die Besichtigung todtgeborner unehelicher Kinder, nur wenn sie wegen geschieht, zu den unentgeldlich zu übernehmenden amtlichen Ver Kreis-Medizinal-Beamten gehört. Erfolgt solche von Gerichtswegen nicht unvermögender Privatpersonen, so sind die Physiker die dafür i observanzmäßig zustehende Remuneration zu fordern berechtigt;
2) daß die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Verbrecher, Vaga Handwerksgesellen nicht ausschließlich dem Kreis-Physikus obliegt, viel und namentlich zur Untersuchung äußerer Krankheiten, besonders zur einwandernder angeblich mit Krätze behafteter Handwerksgesellen, auch befindliche Kreis-Chirurgus verpflichtet ist. (A, XV. 605.)

f) R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die zu Oppeln v. 10. Jan. 1824.

(Bei dem Arbeits- und Armenhause zu N. N. wurde von der Direktion der den bei derselben angestellten Wundarzt, den Kreis-Chirurgus N. N., wegen lässigung der Kur eines Kranken Klage erhoben. Der am Orte wohnende kus wurde mit der Untersuchung beauftragt, und liquidirte demnächst für Sache abgehaltenen Termin, unter Bezugnahme auf die Med. Taxe v. 21. zwei Thaler, welcher Betrag von der Reg. bevorwortet wurde, weil der dessen Kur die Rede war, nicht aus dem Kreise, für welchen der Physikus geliefert worden ist.

Hierauf ist folgende Entscheidung erlassen worden:

So wie das Sachverhältniß, die von dem Kreis-Physikus N. N. liquidirten aus dem ferner hierüber erstatteten Ber. v. 10. Dec. v. J hervorgehet, muß dafür entscheiden, daß der N. N. in dem vorliegenden Falle keine Diäten Gebühren zu fordern berechtigt ist. Denn zunächst hat die Abhaltung eines Termins nicht stattgefunden, und kann also auf die Med. Taxe v. 21. Juni Bezug genommen werden. Ferner ist hier auch gar nicht von der Untersuchu eines Menschen, welcher außerhalb des Amtskreises des N. N. eingeliefert wo Rede, und kann also keineswegs, wie die K. Reg. darzuthun versucht, das R. 1818 analog zur Anwendung kommen. Vielmehr handelt es sich hier nur um Untersuchung des Verfahrens einer Medizinalperson im gewöhnlichen Di welche ganz eigentlich zum Geschäftskreise des Kreis-Physikus gehört. Ganz ist es nun selbstredend, ob hierbei auch die Untersuchung des Zustandes eines Kr wendig wird, indem diese zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, ohne unmittelbar die Herstellung des Kranken beabsichtigt wird.

Für dieses Offizialgeschäft kann der Physikus daher nichts liquidiren, wenig kann er in dem vorliegenden Falle die Erstattung der Reisekosten und D dem R. v. 28. Febr. 1816 verlangen, da das Geschäft an seinem Wohnorte den hat. (A. VIII. 287.)

g) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an Reg. zu Breslau v. 20. Mai 1836. Gebührenfreie Vereidung der zinalpersonen durch die Kreis-Physiker.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. Sept. v. J. wegen Berechtigung der siker dortiger Provinz zur Gebühren-Liquidation für die Vereidung von Medizinal nach dem wieder beifolgenden Cirkular v. 1. Juli 1800, eröffnet das unterzeich der K. Reg., daß eine Anwendbarkeit der eben gedachten Verordnung sich gegenw mehr annehmen läßt, da dieselbe auf das damalige, von der jetzigen Einrichtung schiedene Verhältniß hinsichtlich der medizinischen Staatsprüfungen gegründet ist, innerhalb gewisser Gränzen den Adjunctis Collegii medici und den Physikern gen, und für ihre gesammte diesfällige Konkurrenz bei den medizinischen Approb nicht für den Akt der Vereidung allein, die im obigen Cirkular angegebenen Gebüh gesetzt waren. Nach der gegenwärtigen, eine überhaupt andere Stellung der Ph siker, als unmittelbarer Staatsbeamten, mit sich führenden Verfassung, gehört die dung der approbirten Medizinalpersonen zu denjenigen medizinal-polizeilichen Ge welche der Physikus an seinem Wohnorte ohne einen Anspruch auf besondere Ge verrichten, und nur im Falle einer etwa dazu erforderlichen Reise die reglement Diäten und Reisekosten zu liquidiren hat. (A. XX. 1034.)

h) das R. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u.

an das Polizei-Präsidium zu Berlin v. 18. April 1840.
e Revision der Privat-Irrenanstalten durch die Physiker.

vision der Privat-Irrenanstalten nicht im Interesse ihrer Inhaber, in demjenigen der polizeilichen Aufsichtsführung geschieht, für deren Ge- en Orte der Physikus durch sein Gehalt remunerirt wird, so steht Anspruch auf Gebühren für die fraglichen Revisionen (Verw. Min. Bl. pro 1840. S. 174.)

esondere rücksichtlich der Untersuchung des Krankheitszustandes Seitens der Kreis-Physiker, disponiren:

R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 18. April 1825, mit- das R. der K. Reg. zu Münster v. 11. Juni 1825.

Kreis-Physikus von der betr. kompetenten Behörde requirirt wird, den ndheitszustand eines Offizianten an dem Wohnort des Ersteren zu unter- . bei der Ermittelung der Dienstunfähigkeit Behufs der beabsichtigten Pen- er Ermittelung eines vom Offizianten angegebenen Krankheitszustandes, dispensirt zu werden u. s. w., so hat er, zufolge Min. B. v. 18. April c. chung und für den über deren Ausfall zu erstattenden Ber. nichts zu liqui- S. 142.)

C. B. der K. Reg. zu Aachen v. 7. Mai 1835.

nes Oberpräsidial-Erlasses v. 25. v. M., werden die Herren Med. Beam- ten angewiesen, daß, wenn sie von den Behörden der indirekten Steuer- tigung verwundeter oder mißhandelter Beamten und solcher, deren Ge- Behufs ihrer Pensionirung amtlich festzustellen ist, requirirt werden, diese nen gehören, zu welchen sie von Amtswegen verpflichtet sind, und die sie an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber entsmäßige Vergütung zu verrichten haben. (A. XIX. S. 286.)

. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 6. Juni 1833. Gebüh- ellung ärztlicher Gutachten und Atteste Seitens der Physiker eiten der Postverwaltung.

lassung eines Falles, wo von einem Physikus für ein auf Verlangen der r den Gesundheitszustand eines Postbeamten ausgestelltes Attest Gebüh- den sind, ist das K. General-Postamt wegen der Berechtigung der Phy- ng von Gebühren für dergleichen Atteste, mit dem unterzeichneten Min. m getreten, bei welcher nunmehr beide Departements darüber zum Ein- ngt sind, daß die vom Staate angestellten Physiker zur Erstattung ärzt- in Angelegenheiten der Postverwaltung, sofern die diesfällige Requisition Interesse des Dienstes, und nicht etwa nur durch ein persönliches von be- en veranlaßt wird, ohne Anspruch auf Remuneration, mit Ausnahme der en Diäten und Reisekosten-Erstattung bei den zu solchem Zwecke erforder- ngen außerhalb ihres Wohnortes, fur verpflichtet zu achten sind, auch daß die Requisitionen von den betr. Postämtern unmittelbar an die Physiker önnen, vorbehaltlich der Kommunikation mit der betr. Reg. in solchen, ders eiligen Fällen, wo die Gebührenfreiheit nach obigem Grundsatze sich . und die Reg. alsdann, als Dienstbehörde, die Entscheidung zu treffen, und f. an den Physikus zu erlassen hat.

. wird solches zur weiteren Veranlassung und Beachtung mit dem Bemer- macht, daß die Postämter hiernach Seitens des K. General-Postamts A. XVII. 523.)

R. des Min. des J. (Köhler) v. 22. Juli 1823.

er Gensdarmerie, H. Gen. Lieut. v. Brauchitsch hat in Folge eines vor- zialfalles die Frage zur näheren Erörterung gebracht:

n die Kreis-Physici verbunden wären, den Gesundheitszustand invalider unentgeltlich zu untersuchen und über den Befund Atteste auszustellen?

nimmt daher Veranlassung, der K. Reg. nach vorheriger Kommunikation ndnisse mit dem K. Min. der Med. Ang. zu eröffnen,

n Militairarzt in der Nähe und der Gensdarme unvermögend ist, die betr. der Landrath den Kreis-Physikus unbedenklich zur Untersuchung des sich nden Gensdarmen und zur Berichtserstattung über seinen Gesundheits- en kann, und daß der *Kreis-Physikus für diese alsdann als Offizial- achtende Bemühung keine Vergütung zu fordern hat.*

Die K. Reg. hat dies den Landräthen Ihres Depart. zur Nachricht und Ach[tung]
zu machen, auch die Kreis-Physiker demgemäß mit Anweisung zu versehen.
(A. VII. 648.)

ββ) Taxen der Medizinalbeamten.

a) Der Medizinal-Kollegien und der Regierungs[-Medi]zinalräthe.

aa) Die Sportel-Tax-Ordnung für die Ober-Präsidenten, Re[g.], Konsistorien, Provinzial-, Schul- u. Medizinal-Kollegien v. 25. A[pril] bestimmt in den §§. 12—14.:

§. 12. Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheker we[rden mit] Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wen[n] nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf zwei Prozent der festgesetzten S[umme be]stimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt, wen[n der Ge]bührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch b[ei] Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fü[nf Silber]groschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. [Liqui]dationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der a[llgemeinen] Sportelpflichtigkeit des § 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13. Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder K[ollegii] (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, [außer] den etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und [...] nach Maßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und S[chwierigkeit] der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, [...] Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14. Außer dem vorstehend (§. 6 ff.) festgestellten Ausfertigungs- und [Verhand]lungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel darf unter keinem Titel ein M[ehreres er]hoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, [...] Prozentgelder, Procuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hier[unter nicht] begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;

2) die Diäten und Reisekosten, wo solche stattfinden, imgleichen die Gebü[hren der ge]richtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der M[edizinal-Taxe] vom 21. Juni 1815 Beilage V. und VI. (soweit solche sich auf öffentliche Be[amte] bezieht) und deren Deklarationen verbleibt; und

3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in [einer] Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts [bestehenden] Vorschriften sein Bewenden hat. (Ges. S. pro 1825 S 129.)

bb) In Betreff der Gebührensätze von Mitgliedern der M[edizinal-]Kollegien oder des Regierungs-Medizinal-Raths für Apotheker-Re[visionen] im Wohnorte der Medizinal-Beamten bestimmen:

aaa) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein v. 1[...] 1826.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Apotheken-Visitation von Mitgli[edern des] Königl. Medizinal-Kollegii an ihrem Wohnorte vorgenommen, und daß ihnen [...] das Regulativ v. 28 Februar 1816 festgesetzte Diätensatz von 2 Rthl. zugebillig[t] ist. Hierbei waltet jedoch ein Irrthum ob, indem weder nach jenem Regul[ativ, noch] nach der Verordnung v. 26. Juni pr. für ein, sonst zu dem Geschäftskreise des be[treffenden] Beamten gehöriges Geschäft eine Vergütung an Diäten am Wohnorte zugestanden [werden] kann. Der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medizinal-Per[son muß] vielmehr, im Fall der Revision einer Apotheke seines Wohnortes, lediglich nur [nach der] Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 Abschnitt V. 12. a. behandelt werden, un[d] 1 Rthl. Diäten und 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der [Revision] aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten. Der zuziehende A[potheker] erhält nach der jener Stelle der Taxe beigefügten Note für jeden Visitationstag 1[...]
(A. X. S. 212.)

bbb) Das Cirk. R. desselben Min. v. 25 März 1826.

Durch die Cirkular-Verfügung v. 19. Jan [...] [1]) ist die Königl. Reg. auf die

---

[1]) Heft 1. S. 212.

... wenn die Gebühren für Visitation der Apotheken im Wohnorte der visitirenden ... zu bewilligen sind, aufmerksam gemacht, und ihr namentlich in dieser ... werden, daß der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene ... im Fall der Revision einer Apotheke am Wohnorte, nur nach der Medi... v. 21. Juni 1815 Abschn. V. 12. a. behandelt werden, und sonach 1 Rthl. ... 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzu... ...tokoll für jeden Visitationstag erhalten kann.

...terium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, welches ... obige allgemeine Ausdruck „oder die sonst hinzugezogene Medizinal-Person" ... könnte, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die fragliche Verfügung auf ...-Medizinal-Räthe keine Anwendung leidet. (A. X. S. 449.)

) Gebühren der Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte ...er Eigenschaft als gerichtliche Aerzte und Wundärzte[1]).

...) Das Ed. v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neu revi... ...ore für die Medizinalpersonen bestimmt:

...iedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. In Erwägung, ...herigen Taxen für die Medizinalpersonen unvollständig und in vielen Punkten ... waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und geneh... ...d bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also: daß sie in Unsern sämmtlichen ... mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinciellen Verordnungen, ... erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medi... ... betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts... ...nach geleistet werden sollen. Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei An... ... von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über ...zelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen ... muß es dabei verbleiben. Gegeben Berlin den 21. Juni 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schückmann.

V.[2])

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

...hysikus erhält

für die Abwartung eines gerichtlichen Termins	2 Rthlr.
für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion	2 Rthlr.
für den Bericht darüber	1 Rthlr.
für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion	4 Rthlr.
für den Obduktionsbericht	2 Rthlr.
Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten täglich von . . .	2 Rthlr.

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

...r ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . . . 16 Gr. bis	1 Rthlr.
Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . . . . 1 bis	2 Rthlr.

...) für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:

a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird . . .	2 Rthlr.
b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben .	4 Rthlr.

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

---

[1]) Die früheren Bestimmungen über die Gebühren der Medizinalpersonen für medizinisch-gerichtliche Untersuchungen stellt Augustin übersichtlich zusammen. (a. a. O. Bd. 1. S. 443.)

[2]) Die Taxen I—IV. *für die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte siehe bei diesen.*

10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . .
Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte be
11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs ähnlicher Gegenstände 1
Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.
In den beiden sub 10 und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.
12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.
b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.
Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 6 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Rthlr. Diäten.
13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme a Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren dieser letztere erhalten haben würde. (G. S. pro 1815. S. 109.)

bb) Sich speziell anschließend den einzelnen Bestimmungen v. 21. Juni 1815 ist zu bemerken:

1) Zur Ueberschrift der Taxe.

Die Taxe enthält im Widerspruche mit der Ueberschrift auch mungen für Geschäfte, die in das Gebiet der Sanitätspolizei ge N. 10. 11. 12.

Daß sie nur für Verrichtungen gegeben ist, bei welchen die Physi Kreiswundärzte als Medizinalbeamte handeln, erhellt deutlich Rubrum: „für gerichtliche Aerzte und Wundärzte." Für Leistung sie nicht als Beamte verrichten, können ihnen daher nur die Taxen I. und II. für die praktischen Aerzte und Wundärzte bewil den, gleichwie diese für Verrichtungen des gewöhnlichen Heilverfahr in Betreff der Medizinalbeamten maßgebend sind. Ein Kreisphysi eine von Privatpersonen verlangte Sektion eines Leichnams vor oder als Hausarzt ein Gesundheitsattest ausstellt, wird daher sei bühren nicht nach der Taxe V. Nr. 4. oder 7., sondern nach der Nr. 26. resp. 20. liquidiren dürfen.

2) Zu Position 1 der Taxe.

Diese Terminsgebühren werden

1. dem Kreisphysikus und dem Kreischirurgus, und zwar diesem der Bestimmung B. der Taxe zur Hälfte, bewilligt, wenn sie als verständige vor Gericht erscheinen:

A. in Criminaluntersuchungssachen,

... es bestimmt die Gebührentaxe für Criminaluntersuchungen unter D.:

... die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen ... Verordnungen festgesetzt.

... Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozeß-Taxe zu... Reise- und Zehrungskosten, und wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben für dessen Abfassung 2 bis 10 Thlr. (Cr. O. p. 252.)

... In fiskalischen Untersuchungssachen über Vergehen, die ...fängnißstrafe über 4 Wochen, oder mit einer Geldbuße über 50 Thlr. ...t sind, da für diese gemäß der K. O. v. 19. Dec. 1830 die der ... angehängte Gebührentaxe anzuwenden ist.

(Jahrb. Bd. 36. S. 342. Gräff Bd. 7. S. 108.)

II. In fiskalischen Untersuchungssachen für geringere ...ehen, wo statt der Kosten nur ein Pauschquantum berechnet wird, ... Civil-Prozessen wird zu unterscheiden sein, ob das sachverständige ... einen Fall aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, ... gewöhnlichen Heilkunde betrifft. Im ersten Falle werden ...zinalbeamten obige Terminsgebühren, in dem andern nur die Diä... nach der Geb. Taxe vom 23. August 1815 zu bewilligen sein, da ... Bestimmung der Remuneration für ein rein ärztliches oder wund... ...es Gutachten ihre Beamteneigenschaft nicht einwirken kann. Das ... 25. März 1833 (s. unten sub Anhang zur ärzt. Taxe 5.) scheint ... diesen Unterschied nicht anzuerkennen, sondern den Kreisphysikern, auch ... sie als bloße ärztliche Sachverständige auftreten, die Gebühren nach ...xe für gerichtliche Aerzte zu bewilligen, allein es dürfte den vor... sub Nr. 1. ausgeführten Grundsatz um so weniger widerlegen, als ... einen Fall betrifft, der offenbar zu den Amtsgeschäften des Kreis... ...s gehört, da er der Untersuchung eines Gemüthszustandes sich unter... muß, während ein Arzt, der nicht Beamter ist, sie ablehnen darf ... §. 285. z. G. O.) und da jeder qualifizirte Stellvertreter eines gericht... Arztes auf die Gebühren Anspruch hat, die dieser erhalten haben ... hätte er selbst das Geschäft verrichtet. Der Grundsatz: daß für ...tionen der Beamten oder Techniker ohne Rücksicht auf ihren Stand ..., dem Verhältnisse, in welchem sie liquidirt haben, ...igten Gebühren bewilligt werden dürfen, findet sich andererseits auch ... R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 31. Okt. 1831 ausgesprochen.

(Jahrb. Bd. 38. S. 397. Gräff Bd. 7. S. 298.)

Die Geb. Taxe v. 23. August 1815 bestimmt nun über die Diäten ... Sachverständigen im Abschn. IV. Nr. 32.:

... Den Sachverständigen sind in der Regel Diäten zuzubilligen, ihre Gutachten mögen ...tokoll oder schriftlich abgegeben sein. Der Maßstab dieser Diäten muß nach ... dieser Sachverständigen und ihren übrigen Verhältnissen genommen und dabei ... auf die sub Nr. 28 dieses Abschnitts aufgestellten Grundsätze gesehen werden. ... die Sachverständigen Königl. Offizianten, so sind in der Regel schon Taxen für Bemühungen vorhanden, und wo dies der Fall ist, muß es dabei sein Bewenden ...“ (G. S. p. 1815 S. 24. d. Beilage zu St. 15.)

Die in vorstehender Position allegirte Bestimmung in Abschn. IV. 28. handelt aber nicht von Diäten, sondern von Reise-, Zehrungs- und ...äumnißkosten der Parteien und Zeugen. Die Reise- und Zehrungs... ...n werden nach 5 Klassen regulirt. Von den Medizinalpersonen sind ... nur die Doktoren besonders, und zwar in der 2. Klasse, erwähnt. ... die Gebühren der Sachverständigen nach den Sätzen für ...rungskosten der Parteien und Zeugen festzusetzen, wenn sie an ihrem ...hnorte vernommen werden, und daß diese Gebühren zu den baaren ...lagen gehören, deren Bezahlung auch in unvermögenden

Sachen erfolgt, findet sich in dem R. des Just. Min. (
14. Dec. 1832 ausgesprochen. Dasselbe entscheidet den Fall,
männischen Sachverständigen in Cr. Unters. wegen strafbaren
eine Remuneration zu bewilligen, und enthält wörtlich folgende Be

„Indem Reisekosten bei den am Orte Anwesenden wegfallen, treten an
der Zehrungskosten bei nicht Sachverständigen „Versäumnißkoste
der §. 136. Cr. O. erwähnt, und die besonders bewiesen werden müssen), bei
ständigen „Diäten", welche nach demselben Maßstabe festge
ben. Die Bemühungen und Arbeiten also, welche der kaufmännische Sa
außer der Abfassung des Gutachtens hat, werden ihm nach den Diätensätze
Sportel-Taxe vergütigt. Diese Sätze dürfen indeß nicht überschritten werden;
ebensowohl in vermögenden als unvermögenden Untersuchungen zur Anwend
sichtlich der letzteren das, was an Sachverständige gezahlt wird, zu den baare
gehört." (Justizminist. Akt. A. 17293. — Crim. Nr. 49. fol. 85.)

Hiernach werden die Medizinalbeamten für einen Termin,
als Sachverständige in nicht amtlicher Eigenschaft auftreten, n
der Allgem. Geb. Taxe v. 23. August 1815 (Abschn. IV. Nr.
2. u. 3. Klasse der Zeugen bestimmten Sätze an Diäten erhalten

α) wenn die Vernehmung an ihrem Wohnorte erfolgt,

1) der Kreisphysikus 15 Sgr. bis 1 Thlr.

2) der Kreischirurgus 10 bis 20 Sgr.

β) bei einem auswärtigen Termine treten die Reisekosten
zwar für die Meile

1) für den Kreisphysikus mit 20 Sgr.

2) für den Kreiswundarzt mit 15 Sgr.

wobei Hin- und Herreise besonders berechnet werden, aber kei
tung von Nebenausgaben erfolgt.

Kann die Reise am Terminstage nicht vorgenommen, ode
werden, so passiren für die Reisetage besondere Diäten, und jeder
gene Tag wird dabei für einen vollen berechnet. Es muß jedoch
nachgewiesen werden, daß die Reise an dem Terminstage nicht zu
war. Dieses Nachweises bedarf es nur dann nicht,

a) wenn dargethan wird, daß die Abhaltung des Termins un
und Zurückreise zusammengerechnet mehr als 12 Stunden Zeit erf

b) wenn bei der Hin- und Zurückreise zusammen mehr al
meilen zurückzulegen waren, und nur eintägige

c) wenn für die mehr als 12 Postmeilen betragende Hin-
rückreise nur zweitägige Reisediäten liquidirt werden.

Vergl. hierüber das R. des Just. Min. (Mühler) v. 29. J
(Jahrb. Bd. 45. S. 262. Gräff Bd. 9. S. 170.)

III. Aerzte und Wundärzte werden, wenn sie als Sach
dige gerichtlich vernommen werden, ebenso remunerirt, wie die M
zinalbeamten. Die Crim. Geb. Taxe s. D. unterscheidet zwar nu
Physikern und andern Sachverständigen, allein die neu
Taxe v. 21. Juni 1815 V. B. bewilligt den nicht gerichtlichen W
oder Aerzten, wenn sie die Stelle eines Kreis- oder gerichtliche
arztes versehen, dieselben Gebühren die dieser erhalten hätte. D
Grund muß daher sich geltend machen, wenn ein Arzt die St
Physikus vertritt.

In den Fällen, in welchen die Remuneration der Sachver
nach der Civ. Geb. Taxe v. 23. August 1815 erfolgt, werden
und Zehrungskosten resp. Diäten einem nichtpromovirten A
nur nach den Sätzen für die 3. Klasse der Zeugen bewilligt werden
da unter den Personen der 2. Klasse nur die Doktoren aufgeführt

u Position 2 der Taxe.

Regulativ v. 14. Dec. 1793 wegen der den Kämmereien in nark zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen gegen unver-quisiten bestimmt im §. 6. Nr. 8:

vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Per-lich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physikus, nach dem durch die bestätigten Cirkular vom 17. Juni 1739 und dem R. v. 30. März 1785 eichsthaler und der Chirurgus 16 Gr., und wenn eine Obduktion ver-werden muß, ein jeder 2 Rthlr., jedoch erhalten die Physici und Chirurgi n Besichtigungs- und Obduktionsgebühren, wenn sie aus der Kämmerei alt haben, oder ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. ber diese Personen Behufs der Besichtigung Reisen außer ihrem Wohnort müssen, so fallen die vorhero bestimmten Besichtigungsgebühren à 1 Rthlr. Ir. weg, und sie erhalten an deren statt jeder 1 Rthlr. tägliche Diäten, außer ions- und Sektionsgebühren, wo solche erforderlich sind.

. C. Tom. XI. S. 322. Rabe Bd. 2. S. 538.)

be Bestimmung findet sich bereits im §. 4. Nr. 9. des Regul. v. 8, wegen Anweisung der Criminalkosten auf den Kammer- und s (N. C. C. Tom. XI. S. 322. Rabe Bd. 1. S. 718.) welches . des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 26. März 1814 (Jahrb. Bd. äff Bd. 4. S. 125.) als eine spezielle Vorschrift für die Kurmark der dem Fiskus zur Last fallenden Kosten gilt.

die Med. Taxe v. 25. Juni 1815 ist indeß jene provinzial-estimmung gleichfalls für aufgehoben zu erachten.

Position 5 der Taxe.

bestimmt das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 5. Juli 1824:

orderung der Obduktionsberichte hängt lediglich von den Gerichten ab, welche igkeit derselben in einzelnen Fällen zu beurtheilen haben, daher dem Kreis-für die Berichte, welche er ohne Veranlassung der Gerichte eingereicht hat, für erforderlich erachtet worden, Gebühren nicht bewilligt werden können.

. Bd. 24. S. 169. Gräff Bd. 4. S. 165.)

Position 6 der Taxe.

die vorstehende Nr 2. und das P. v. 6. Nov. 1820 unter . bbb.)

Position 7 der Taxe.

vorstehend sub 1.

Position 9 der Taxe.

den Anhang zur Med. Taxe unter Nr. 5.

Position 10 der Taxe.

treff der Kosten der Revision des Essigs und der Kochgeschirre tehendes R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler i. A.) an die slau v. 20. Aug. 1825.

Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M., die Revision des Essigs und der betreffend, hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Ver-dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gege-der sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen ung dieser Untersuchungen, noch in den von der K. Reg. vorgetragenen Be-daß nämlich 1) die Physiker die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne beson-g vorzunehmen, 2) andern Orts die Polizeibehörden bei verdächtigen Er-h der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen rgütung dafür gereicht werde, auch 3) im Falle der Verschuldung Seitens n, diese die Kosten der Untersuchung tragen, gegen die Anweisung der unver-ten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist. Die K. nach das Nöthige zu verfügen. (A. IX. 689.)

Position 12 der Taxe.

en Anhang z. Med. Taxe unter Nr. 8.

Position 12 der Taxe. Note.

tensatz ist auf 2 Rthlr. durch die an den Min. Eichhorn erlassene *7. Juli 1841 (bisher ungedruckt)*, erhöht. Sie lautet:

10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs 3

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . 1 bis 2

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub 10 und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.

b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 6 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Rthlr. Diäten.

13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an de Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kre gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren z dieser letztere erhalten haben würde. (G. S. pro 1815. S. 109.)

bb) Sich speziell anschließend den einzelnen Bestimmungen de v. 21. Juni 1815 ist zu bemerken:

1) Zur Ueberschrift der Taxe.

Die Taxe enthält im Widerspruche mit der Ueberschrift auch B mungen für Geschäfte, die in das Gebiet der Sanitätspolizei gehör N. 10. 11. 12.

Daß sie nur für Verrichtungen gegeben ist, bei welchen die Physik Kreiswundärzte als Medizinalbeamte handeln, erhellt deutlich a Rubrum: „für gerichtliche Aerzte und Wundärzte." Für Leistung sie nicht als Beamte verrichten, können ihnen daher nur die Sä Taxen I. und II. für die praktischen Aerzte und Wundärzte bewillig den, gleichwie diese für Verrichtungen des gewöhnlichen Heilverfahren in Betreff der Medizinalbeamten maßgebend sind. Ein Kreisphysiku eine von Privatpersonen verlangte Sektion eines Leichnams vorn oder als Hausarzt ein Gesundheitsattest ausstellt, wird daher sein bühren nicht nach der Taxe V. Nr. 4. oder 7., sondern nach der T Nr. 26. resp. 20. liquidiren dürfen.

2) Zu Position 1 der Taxe.

Diese Terminsgebühren werden

I. dem Kreisphysikus und dem Kreischirurgus, und zwar diesem der Bestimmung B. der Taxe zur Hälfte, bewilligt, wenn sie als S verständige vor Gericht erscheinen:

s in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten
n Gesetze (der Allg. Gesetzsammlung) dabei verbleiben.
dizinaltaxe v. 21. Juni 1815 ist aber im ganzen Umfange des damaligen
ements des Mittel- und Niederrheins publizirt worden. Deshalb hat
lige Immediat-Justiz-Kommission durch eine Bekanntmachung v. 5. März
ung an die gerichtlichen Behörden erlassen, in vorkommenden gerichtlichen
die Gebühren der betreffenden Medizinal-Personen nicht ferner nach dem
Dekret v. 11. Juni 1811, sondern vielmehr nach jener für alle Provinzen der
wendbar erklärten neuen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 festzusetzen. Als
zu Trier dagegen im Jahre 1818 Bedenken erhoben hatte, so haben sich des
Medizinalwesens und des Herrn Staats-Ministers v. Beyme Excellenz mit
g der Medizinaltaxe einverstanden erklärt. Es ist mithin keinem Bedenken
daß die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 als ein in den Rheinprovinzen
ites und in Ausführung gebrachtes Gesetz zu erachten ist, bei welchem es
h der V. v. 9. Juni 1818 ferner verbleiben soll. (Lottner II. 440.)

ie K. O. v. 20. Aug. 1827.

ezung, welche Sie nach Ihrem Berichte v. 4. d. M. wegen der Diäten-Fuhr-
igung der Kreisphysiker und Kreischirurgen in den Rheinprovinzen mit Wie-
des französischen Dekrets v. 18. Juni 1811 getroffen haben, beruht auf
ändnisse des §. 1 der V. v. 28. Juni 1825. Der Zweck dieser Verordnung
parniß für die Staatskasse und in dieser Hinsicht enthält §. 1. wegen der
nahme, daß sie in solchen Fällen, wo Privatpersonen zur Reisekosten-Ent-
pflichtet sind, nach den vorhandenen Gebührentaxen, oder sonstigen Verord-
t werden können. — Diese Ausnahme beabsichtigt daher nur, den Beamten
ersonen nichts zu entziehen, weshalb kein Anlaß vorhanden war, das Dekret
811, welches mit Einführung der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 für sämmt-
in den Rheinprovinzen außer Kraft gesetzt worden, in Rücksicht auf die Diä-
kosten-Vergütigung der gerichtlichen Medizinal-Beamten wieder in Anwen-
en, so wie Ihr Bedenken rücksichtlich der Unbestimmtheit der Medizinaltaxe
der Fuhrkosten durch den Tarif v. 28. Juni 1825 sich erledigt. —
schiedenheit in der Behandlung der Justiz- und Medizinal-Beamten findet,
, daß das Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht
ren aufgehoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit
n. — So sehr Ich daher Ihre Bemühungen, den Kostenaufwand der ge-
handlungen in den Rheinprovinzen so viel als möglich zu vermindern, aner-
heiße, so kann Ich doch zu der Wiederherstellung des Dekrets v. 18. Juni
e gerichtlichen Medizinalbeamten um so weniger Meine Zustimmung geben,
dung der Revision des dortigen Gerichtsverfahrens nahe, und bis dahin es
Angelegenheit bei der gesetzlich bestehenden Einrichtung zu lassen, am ange-
— (Lottner III. 141.)

s in Folge der vorstehenden K. O. ergangene R. des Just. Min. kelmann) an den Gen. Proc. zu Cöln v. 27. Aug. 1827.

en hiermit benachrichtiget, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. K. O.
festgesetzt hat, daß das Dekret v. 18. Juni 1811, welches mit Einführung
axe v. 21. Juni 1815 für sämmtliche Staaten in den Rheinprovinzen außer
orden, in Rücksicht der Diäten und Fuhrkostenvergütigung der gerichtlichen
mten nicht wieder in Anwendung könne gebracht werden, und daß die Unbe-
Medizinaltaxe bei dem Ansatz der Fuhrkosten durch den Tarif in der V. v.
sich erledige. Zugleich haben Se. Maj. der König zu bestimmen geruhet,
edenheit der Behandlung der Justiz- und Medizinalbeamten, abgesehen da-
Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht aber auf die
hoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit der Besol-

n die Gerichte von dieser Allerh. Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Die seit
z v. 20. März 1826 festgesetzten Diäten und Reisekosten-Liquidationen der
erzte und Wundärzte sind, falls sie dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist
chträglich festzusetzen, und es ist der Mehrbetrag anzuweisen; einer besondern
Rechnungen ex officio bedarf es dagegen nicht.
cht der Reisekosten ist nach der abschriftlich anliegenden, von dem K. Min. der
ed. Ang., und mir am 2. Jan. pr. gemeinschaftlich erlassenen Verfügung
die Reg. zu Aachen nunmehr wieder zu verfahren. (Lottner III. 141.)

ch derselben Taxe werden die Gebühren der gerichtlichen Medizi-
auch *aus dem Criminalfonds* und den Sportelkassen

Sachen erfolgt, findet sich in dem R. des Just. Min. (Mühl
14. Dec. 1832 ausgesprochen. Dasselbe entscheidet den Fall, ob
männischen Sachverständigen in Cr. Unters. wegen strafbaren Ban
eine Remuneration zu bewilligen, und enthält wörtlich folgende Bestimm

„Indem Reisekosten bei den am Orte Anwesenden wegfallen, treten an die S der Zehrungskosten bei nicht Sachverständigen „Versäumnißkosten" (w der §. 136. Cr. O. erwähnt, und die besonders bewiesen werden müssen), bei Sac ständigen „Diäten", welche nach demselben Maßstabe festgesetz den. Die Bemühungen und Arbeiten also, welche der kaufmännische Sachver außer der Abfassung des Gutachtens hat, werden ihm nach den Diätensätzen der Sportel-Taxe vergütigt. Diese Sätze dürfen indeß nicht überschritten werden; sie k ebensowohl in vermögenden als unvermögenden Untersuchungen zur Anwendung, sichtlich der letzteren das, was an Sachverständige gezahlt wird, zu den baaren Au gehört." (Justizminist. Akt. A. 17293. — Crim. Nr. 49. fol. 85.)

Hiernach werden die Medizinalbeamten für einen Termin, wor als Sachverständige in nicht amtlicher Eigenschaft auftreten, nach d der Allgem. Geb. Taxe v. 23. August 1815 (Abschn. IV. Nr. 28. fü 2. u. 3. Klasse der Zeugen bestimmten Sätze an Diäten erhalten:

α) wenn die Vernehmung an ihrem Wohnorte erfolgt,

1) der Kreisphysikus 15 Sgr. bis 1 Thlr.
2) der Kreischirurgus 10 bis 20 Sgr.

β) bei einem auswärtigen Termine treten die Reisekosten hinzu, zwar für die Meile

1) für den Kreisphysikus mit 20 Sgr.
2) für den Kreiswundarzt mit 15 Sgr.

wobei Hin- und Herreise besonders berechnet werden, aber keine E tung von Nebenausgaben erfolgt.

Kann die Reise am Terminstage nicht vorgenommen, oder bee werden, so passiren für die Reisetage besondere Diäten, und jeder ang gene Tag wird dabei für einen vollen berechnet. Es muß jedoch beso nachgewiesen werden, daß die Reise an dem Terminstage nicht zu been war. Dieses Nachweises bedarf es nur dann nicht,

a) wenn dargethan wird, daß die Abhaltung des Termins und der und Zurückreise zusammengerechnet mehr als 12 Stunden Zeit erforder

b) wenn bei der Hin- und Zurückreise zusammen mehr als 6 meilen zurückzulegen waren, und nur eintägige

c) wenn für die mehr als 12 Postmeilen betragende Hin- und rückreise nur zweitägige Reisediäten liquidirt werden.

Vergl. hierüber das R. des Just. Min. (Mühler) v. 29. Jan. 1 (Jahrb. Bd. 45. S. 262. Gräff Bd. 9. S. 170.)

III. Aerzte und Wundärzte werden, wenn sie als Sachver dige gerichtlich vernommen werden, ebenso remunerirt, wie die Kreis zinalbeamten. Die Crim. Geb. Taxe s. D. unterscheidet zwar nur zwi Physikern und andern Sachverständigen, allein die neuere Taxe v. 21. Juni 1815 V. B. bewilligt den nicht gerichtlichen Wundä oder Aerzten, wenn sie die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen W arztes versehen, dieselben Gebühren die dieser erhalten hätte. Der gl Grund muß daher sich geltend machen, wenn ein Arzt die Stelle Physikus vertritt.

In den Fällen, in welchen die Remuneration der Sachverstän nach der Civ. Geb. Taxe v. 23. August 1815 erfolgt, werden die R und Zehrungskosten resp. Diäten einem nichtpromovirten Arzte nur nach den Sätzen für die 3. Klasse der Zeugen bewilligt werden kön da unter den Personen der 2. Klasse nur die Doktoren aufgeführt sind.

...besondere für das Departement des O. L. G. zu Arnsberg ...Hofgerichts zu Arnsberg v. 5. April 1825.

...Verf. des K. h. Min. v. 7. v. M. haben die Kreis-Medizinalbeamten auch ...ment des unterzeichneten Hofgerichts für gerichtlich-medizinische Geschäfte ... Gebühren, welche die Medizinaltaxe v. 21. Junl 1815 bestimmt, in den ...ch, wo der K. Fiskus die Kosten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-...ten werden von dieser Verf. hierdurch in Kenntniß gesetzt.
...Bl. der das. Reg. 1825. St. 18 S. 261.)

Für die Rheinprovinz: das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) ... Proc. zu Cöln vom 31. Sept. 1824.

...Bericht v. 20. Juli d. J., die Festsetzung der Kosten-Liquidationen der Me-...n betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß wenn bei Festsetzung der Gebühren ... für die von Ihnen in Untersuchungs-Sachen vorgenommenen Geschäfte auch ... Provinzen die Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 zum Grunde gelegt wer-...nicht abzusehen ist, weshalb die Bestimmung in dem die Taxe begleitenden ...selben Tage, nach welcher die darin bestimmte Remuneration der gerichtli-...L Beamten auch aus Staats-Cassen geleistet werden soll, von der Anwen-...ssen wird, wie nach dem Berichte des Ober-Procurators zu R. v. 9. Juli ... — Die an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassene V. v. 5. ...bezweckt nichts weiter, als die Zweifel zu beseitigen, welche über die Frage
:
...tlichen Medizinal-Beamten in allen Fällen die in der Medizinal-Taxe be-...Gebühren aus dem Criminal-Fonds zu fordern berechtigt sind, das Geschäft ...rem Wohnorte oder außerhalb desselben von ihnen vorgenommen worden

...ge ist bejahend beantwortet worden, weil die nur geringe besoldeten gericht-...en Wundärzte nicht von ihrer Besoldung leben können, sondern ihren Unter-...durch ihre Praxis erwerben müssen und daher nicht zu denjenigen besoldeten ...hnen sind, von welchen das Diäten-Regulativ v. 18. Febr. 1816. §. 1. sub ... Findet dieser Grund auf die Medizinal-Beamten in den Rheinprovinzen ...wendung, und ist gegen die Gültigkeit des Edikts v. 21. Juni 1815 und der ...gefügten Taxe in den Rheinprovinzen nichts zu erinnern, so muß dort nach ...Behörden in den älteren königlichen Provinzen ertheilten Anweisung eben-... werden. (Lottner II. 522.)

...er die Kosten für die Kur und die Untersuchung der Gefange-...ndes verordnet [1]).

...ie Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung unver-...riminalgefangenen werden gleichfalls auch aus dem Cri-...s berichtigt. Es disponirt hierüber

... der K. Min. der G. U. und. M. Ang. (v. Altenstein) sowie ...P. (v. Brenn) v. 15. Juni 1833.

...n den Gegenständen des Berichts der K. Reg. v. 21. Dec. v. J. zuvörderst ...r für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung von Criminal-Gefangenen ...t dieselbe mit dem von der K. Reg. allegirten, nur die eigentlich gerichtlich-...Geschäfte der Obduktionen, Begutachtungen u. ff. betr. R. des K. Justizmin. ...24 in keiner wirklichen Verbindung, wogegen es übrigens keinem Bedenken ...allerdings die Gebühren für die kurative Behandlung unvermögender Cri-...nen bei den Inquisitoriaten und resp. in der Strafanstalt nach wie vor aus ...inal-Fonds zu zahlen sind, da sie zu den auf den letzteren beim Unvermögen ...en fallenden Verpflegungskosten gehören, welcher Umstand eben die theil-...ffung zu denjenigen, an die Physiker verschiedentlich gemachten Anfor-...n unentgeldlicher Uebernahme von Kuren gegeben hat, deren Nichtstatthaf-...sultat disfälliger Berathung zwischen den betr. Min. gewesen, und diesem ...ie Allerh. K. O. v. 14. April v. J. festgesetzt worden ist. Hinsichtlich der ...r K. Reg. berührten Punkte ist nicht deutlich aus dem vorliegenden Berichte ...elches die bei Ihr oder bei dem K. O. L. G. zu R. entstandenen Bedenken ...en die unterz. Min. nur, Falls es hierauf der K. Reg. ankommen sollte, zu

---

...e Rücksichtsnahme auf Wohlfeilheit der Arzneimittel, vergl. R. v. 13. April ...Thl. 2. *Abth. I. Abschn. 7.)*

bemerken, daß in sofern ein Mißverständniß der K. Reg. selbst ebenfalls ob
als die in Ihrem Ber. sub. 1. 2. und 4. benannten Geschäfte der Physiker
jenigen wirklich gerichtsärztlichen gehören, deren Verrichtung von ihnen eb
gebührenfrei verlangt werden kann, sondern namentlich in Criminalsachen,
wirklich zutreffenden Entscheidung des obigen R. v. 5. März 1824 [1]) n
ebenfalls aus dem Criminal-Fonds zu remuneriren ist. Nur in den sub
Reg. erwähnten Gemüths-Untersuchungssachen hat der Physikus nach §.
zur A. G. O. Th. I. Tit. 38 §. 6. eine vorzugsweise Verpflichtung, sich der
Untersuchung überhaupt auf diesfällige Requisition, also auch, beim Unverm
lungspflichtigen Theils, der gebührenfreien Leistung seiner diesfallsigen Die
ziehen. Hinsichtlich der Kreis-Chirurgen findet übrigens für deren Gesch
dings gleiches Verhältniß, wie bei den Physikern, Statt. (A. XVII. 476.)

bbb) Auch für Schlesien gilt diese Bestimmung.

Das Regulativ wegen der Untersuchungskosten in Schle
Okt. 1815, zur Nachachtung den Gerichten durch das R. des
(v. Kircheisen) v. 26. Oct. ej. zugefertigt, bestimmt zwar §. 13:

Die Gebühren der Medizinal-Personen werden nach der Taxe v. 21. Ju
gesetzt. Für die Besorgung kranker Verhafteten erhält in den Fällen,
Kämmereien und Gutsbesitzer die Kosten zu tragen haben, der Arzt se
nung nach dem niedrigsten Satze der Taxe. Ist aber der Arzt besoldet, und
Kranke zu seinem Bezirke, so kann er für dessen Behandlung nichts liquidiren.
theker-Rechnungen müssen von dem Physikus attestirt und approbirt sein.
(Jahrb. Bd. 6. S. 199. Gräff Bd. 4. S. 150.)

Diese einschränkende Bestimmung ist indeß durch die K. O. v.
1832 auch für Schlesien aufgehoben. Es disponiren hierüber

α) Das R. des Just. Min. (Mühler) (bisher ungedruckt)
L. G. zu Glogau v. 19. Oct. 1834.

Dem K. O. L. G. wird auf den über die Beschwerde des Kreisphysikus
M. erstatteten Bericht, wegen der von ihm verlangten Zurückzahlung von
verhaftete Verbrecher eröffnet, daß die erhobene Beschwerde allerdings begr
dem Dr. W. die Zahlung seiner Gebühren nach den Bestimmungen der
v. 24. April 1832 nicht verweigert werden kann. Das Kollegium erhält in
lichen Beilage das auf eine ähnliche Beschwerde des Kreisphysikus R. ergange
der K. O. Rechn. Kammer v. 20. v. M., um daraus die Gründe, so wie auch
daß die ebengenannte Behörde ihre dagegen gezogenen Monita zurückgenommen
(Gen. Akt. des A. L. G. zu Breslau betr. das Medic. Wesen Sec. VII.
204.)

β) Das in dem vorstehenden R. in Bezug genommene Ansch
Ob. Rech. Kammer (v. Ladenberg) v. 20. Sept 1834 in der hier
renden Stelle:

Da in der von Ew. E. mittelst geehrten Schreibens v. 24. Dec. 1832 a
lich mitgetheilten Allerh. K. O. v. 14. April 1832 an das K. Staats-Min.
Majestät sich mit der nunmehrigen einstimmigen Meinung des letzteren:
daß von den Kreisphysikern, in ihrer Eigenschaft als solche, keine unentgeltlich
begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organe der Medizinal- und
Polizei obliege,
ganz unbedingt einverstanden zu erklären geruht haben, so finden wir kein Beden
E. E. in dem geehrten Schreiben v. 30. Juni d. J. geäußerten Meinung:
daß die Bestimmung der ebengedachten Allerh. K. O. v. 14. April 1832 a
Kreisphysiker in Schlesien Anwendung finde, und durch dieselbe die frühe
nungen des — von dem verstorbenen H. Justiz-Min. v. Kircheisen erlassenen
v. 10. Oct. 1815 §. 13 aufgehoben seien,
uns anzuschließen. (a. a. O. f. 205.)

ccc) In Betreff der Gefangenen aus andern Kreisen
Kreisphysikern die taxmäßigen Gebühren für Untersuchungen un
bereits nach dem R. des M. der G., U. und M. Ang. (v. Altenste

---

[1]) S. oben Nr. 2. aaa. S. 136. Vergl. auch die Note auf S. 140.

soll es in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten älteren Gesetze (der Allg. Gesetzsammlung) dabei verbleiben.

Die Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 ist aber im ganzen Umfange des damaligen General-Gouvernements des Mittel- und Niederrheins publizirt worden. Deshalb hat auch die vormalige Immediat-Justiz-Kommission durch eine Bekanntmachung v. 5. März 1817 die Anweisung an die gerichtlichen Behörden erlassen, in vorkommenden gerichtlichen [illegible] die Gebühren der betreffenden Medizinal-Personen nicht ferner nach dem [illegible] Dekret v. 11. Juni 1811, sondern vielmehr nach jener für alle Provinzen der Monarchie anwendbar erklärten neuen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 festzusetzen. Als [illegible] zu Trier dagegen im Jahre 1818 Bedenken erhoben hatte, so haben sich das [illegible] des Medizinalwesens und des Herrn Staats-Ministers v. Beyme Excellenz mit [illegible] der Medizinaltaxe einverstanden erklärt. Es ist mithin keinem Bedenken [illegible], daß die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 als ein in den Rheinprovinzen [illegible] und in Ausführung gebrachtes Gesetz zu erachten ist, bei welchem es [illegible] nach der V. v. 9. Juni 1818 ferner verbleiben soll. (Lottner II. 440.)

ß) Die K. O. v. 20. Aug. 1827.

[illegible], welche Sie nach Ihrem Berichte v. 4. d. M. wegen der Dicht-Fuhr[illegible]gütigung der Kreisphysiker und Kreischirurgen in den Rheinprovinzen mit Wie[illegible] des französischen Dekrets v. 18. Juni 1811 getroffen haben, beruht auf [illegible]ständnisse des §. 1 der V. v. 28. Juni 1825. Der Zweck dieser Verordnung [illegible]ersparniß für die Staatskasse und in dieser Hinsicht enthält §. 1. wegen der [illegible] Ausnahme, daß sie in solchen Fällen, wo Privatpersonen zur Reisekosten-Ent[illegible] verpflichtet sind, nach den vorhandenen Gebührentaxen, oder sonstigen Verord[illegible] werden können. — Diese Ausnahme beabsichtigt daher nur, den Beamten [illegible] Privatpersonen nichts zu entziehen, weshalb kein Anlaß vorhanden war, das Dekret [illegible] Juni 1811, welches mit Einführung der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 für sämmt[illegible] Staaten in den Rheinprovinzen außer Kraft gesetzt worden, in Rücksicht auf die Dicht[illegible] Fuhrkosten-Vergütigung der gerichtlichen Medizinal-Beamten wieder in Anwen[illegible] bringen, so wie Ihr Bedenken rücksichtlich der Unbestimmtheit der Medizinaltaxe [illegible] Ansatz der Fuhrkosten durch den Tarif v. 28. Juni 1825 sich erledigt. —

[illegible] Verschiedenheit in der Behandlung der Justiz- und Medizinal-Beamten findet, [illegible] davon, daß das Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht [illegible] die ersteren aufgehoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit [illegible]ungen. — So sehr Ich daher Ihre Bemühungen, den Kostenaufwand der ge[illegible] Verhandlungen in den Rheinprovinzen so viel als möglich zu vermindern, aner[illegible] gut heiße, so kann Ich doch zu der Wiederherstellung des Dekrets v. 18. Juni [illegible] die gerichtlichen Medizinalbeamten um so weniger Meine Zustimmung geben, [illegible] Beendung der Revision des dortigen Gerichtsverfahrens nahe, und bis dahin es [illegible] Angelegenheit bei der gesetzlich bestehenden Einrichtung zu lassen, am ange[illegible]ist. — (Lottner III. 141.)

γ) Das in Folge der vorstehenden K. O. ergangene R. des Just. Min. (Danckelmann) an den Gen. Proc. zu Cöln v. 27. Aug. 1827.

[illegible] werden hiermit benachrichtiget, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. K. O. [illegible] R. festgesetzt hat, daß das Dekret v. 18. Juni 1811, welches mit Einführung [illegible]zinaltaxe v. 21. Juni 1815 für sämmtliche Staaten in den Rheinprovinzen außer [illegible] worden, in Rücksicht der Diäten und Fuhrkostenvergütigung der gerichtlichen [illegible]-Beamten nicht wieder in Anwendung könne gebracht werden, und daß die Unbe[illegible] der Medizinaltaxe bei dem Ansatz der Fuhrkosten durch den Tarif in der V. v. [illegible] 1825 sich erledige. Zugleich haben Se. Maj. der König zu bestimmen geruhet, [illegible] Verschiedenheit der Behandlung der Justiz- und Medizinalbeamten, abgesehen da[illegible] das Dekret v. 18. Juni 1811 in Beziehung auf die letzteren, nicht aber auf die [illegible] aufgehoben worden, ihren hinreichenden Grund in der Verschiedenheit der Besol[illegible].

[illegible] haben die Gerichte von dieser Allerh. Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Die seit [illegible]gung v. 20. März 1826 festgesetzten Diäten und Reisekosten-Liquidationen der [illegible] Aerzte und Wundärzte sind, falls sie dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist [illegible], nachträglich festzusetzen, und es ist der Mehrbetrag anzuweisen; einer besondern [illegible] der Rechnungen ex officio bedarf es dagegen nicht.

[illegible] Hinsicht der Reisekosten ist nach der abschriftlich anliegenden, von dem K. Min. der [illegible] Med. Ang., und mit am 2. Jan. pr. gemeinschaftlich erlassenen Verfügung [illegible]) an die Reg. zu Aachen nunmehr wieder zu verfahren. (Lottner III. 141.)

[illegible] Nach derselben Taxe werden die Gebühren der gerichtlichen Medizi[illegible]sonen auch aus dem Criminalfonds und den Sportelkassen

Da es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Untersuchung der L
eines Gefangenen, wenn sie zufolge § 261. der Cr. O. auf Instanz des Un
ters veranlaßt wird, weder im Interesse der Sanitäts- noch der Medizin
mehr zu dem Zwecke erfolgt, um Gewißheit über die Vollstreckbarkeit e
körperlichen Züchtigung oder einen Anhalt für das Maß derselben zu h
die Verrichtung des Kreisphysikus dabei lediglich als eine gerichtlich m
sehen woraus denn weiter folgt, da dafür die taxmäßige Remuneration de
nicht versagt werden darf."

(Just. Min. Akt. M. 17. Vol. 5. fol. 12. I. 2351.)

4) Die Heilungskosten eines Beschädigten werden n
die Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung von Aerzten
ärzten nothwendig gemacht hat, auf den Criminalfonds angen
bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 18

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 2. d. M. wegen des Fond
die durch die Kur und Verpflegung des von dem N. N. beschädigten Tag
veranlaßten Kosten zu entnehmen, eröffnet, daß nur in so weit die
Thatbestandes die Zuziehung von Aerzt n oder Wundärzten nothwendig g
dadurch entstandenen Kosten auf den Criminalfonds angewiesen werden
übrigen Heilungskosten eines Beschädigten fallen ihm selbst, mit Vorbehalt
an den Beschädiger, oder falls beide zu deren Zahlung unvermögend sind, de
zur Last, aus welchem der Beschädigte, auch wenn er ohne Schuld eines A
worden, hätte geheilt werden müssen. Hiernach ist in den angezeigten, so
ähnlichen Fällen zu verfahren, und der Arzt und der Apotheker mit ihren
nächst an den Beschädigten selbst, und dann an die Armenfonds der Comm
der Beschädigte gehört, zu verweisen.

(Jahrb. Bd. 24. S. 168. Gräff Bd. 4. S. 138.)

5) In Betreff der Kosten für die Untersuchung des Gemü
des eines Geisteskranken bestimmt

aaa) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alte
Pol. u. d. Inn. (v. Brenn) v. 15. Juni 1833, daß beim Un
zahlungspflichtigen Partei den Kreisphysikern keine Gebühren
chen Fonds gezahlt werden [1]).

(Oben Nr. 3. aaa.)

bbb) Dagegen findet sich der Grundsatz, daß sie bei der
des Gemüthszustandes eines Menschen als Sachverständige co

---

[1]) Dies R. und das unter ccc folgende v. 5. Dec. 1823 stimmen darl
dem Kreisphysikus für unvermögende Gemüthzustands-Untersuchu
ihres Physikatsbezirks keine Gebühren zu bewilligen. In Betre
Dec. 1823 ergiebt sich dies namentlich daraus, daß es im Gegensatz
mung, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarienkasse
sichtlich der Kreisphysiker auf den §. 285 des Anhangs zur G. O.
es also die Zahlung aus der Salarienkasse nur gestattet, wenn pro
oder Kreisphysiker aus anderen Bezirken als Sachverständige bei Ge
Untersuchungen zugezogen werden. Dies R. ist indeß zu einer Zei
den Kreisphysikern überhaupt keine Gebühren für Geschäfte in
Sachen innerhalb ihres Physikatsbezirks passirten (Vergl. R. v.
Oben Nr. 2. und R. v. 12. Januar 1825. Oben unter „Gehalt"
v. 25. März 1833 bewilligt dagegen den Physikern bei Gemüths
suchungen, weil sie dabei als Sachverständige concurriren, die
der Med. Taxe. Aus dem darin entschiedenen Falle geht zwar ni
vor, ob derselbe eine unvermögende Sache betraf, indeß konnte da
kommen, da die Gebühren der Sachverständigen stets als baare
aus öffentlichen Fonds gezahlt werden (vergl. Nr. 2. zur Med. Tax
sicht daß den Kreisphysikern in vermögenden und unvermögend
stands-Untersuchungen auch innerhalb ihres Bezirks die Gebühren
Taxe zu bewilligen, scheint jedenfalls die allgemeine Vorschrift de
April 1832 zur Seite zu stehen, wonach für gerichtlich medizinische
zu diesen gehören Gemüthszustands-Untersuchungen unbedenklich,
beamten stets zu remuneriren sind. Vergl. R. v. 12. Jan. 1825
„Gebühren" β. aa. d.)

ccc) Insbesondere für das Departement des O. L. G. zu Arnsberg
.. P. des Hofgerichts zu Arnsberg v. 5. April 1825.

Nach einer Verf. des K. h. Min. v. 7. v. M. haben die Kreis-Medizinalbeamten auch
. dem Departement des unterzeichneten Hofgerichts für gerichtlich-medizinische Geschäfte
.. Gebühren, welche die Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 bestimmt, in den
.. Fällen, wo der K. Fiskus die Kosten zu zahlen hat. Die betreffenden Kreis-
Medizinalbeamten werden von dieser Verf. hierdurch in Kenntniß gesetzt.
(Amtsbl. der dasf. Reg. 1825. St. 18 S. 261.)

ddd) Für die Rheinprovinz: das R. des Just. Min. (v. Kircheisen)
.. den Gen. Proc. zu Cöln vom 31. Sept. 1824.

Auf Ihren Bericht v. 20. Juli d. J., die Festsetzung der Kosten-Liquidationen der Me-
dizinal-Beamten betreffend, wird ihnen eröffnet, daß wenn bei Festsetzung der Gebühren
.. Beamten für die von Ihnen in Untersuchungs-Sachen vorgenommenen Geschäfte auch
.. Provinzen die Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815 zum Grunde gelegt wer-
.. muß, es nicht abzusehen ist, weshalb die Bestimmung in dem die Taxe begleitenden
.. vom demselben Tage, nach welcher die darin bestimmte Remuneration der gerichtli-
.. Medizinal-Beamten auch aus Staats-Cassen geleistet werden soll, von der Anwen-
.. ausgeschlossen wird, wie nach dem Berichte des Ober-Procurators zu N. v. 9. Juli
.. — Die an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassene V. v. 5.
.. beabsichtigt nichts weiter, als die Zweifel zu beseitigen, welche über die Frage
.. sind:
.. die gerichtlichen Medizinal-Beamten in allen Fällen die in der Medizinal-Taxe be-
.. Gebühren aus dem Criminal-Fonds zu fordern berechtigt sind, das Geschäft
.. in ihrem Wohnorte oder außerhalb desselben von ihnen vorgenommen worden
..

Die Frage ist bejahend beantwortet worden, weil die nur geringe besoldeten gericht-
.. Aerzte und Wundärzte nicht von ihrer Besoldung leben können, sondern ihren Unter-
.. durch ihre Praxis erwerben müssen und daher nicht zu denjenigen besoldeten
.. zu rechnen sind, von welchen das Diäten-Regulativ v. 18. Febr. 1816. §. 1. sub
.. spricht. Findet dieser Grund auf die Medizinal-Beamten in den Rheinprovinzen
.. Anwendung, und ist gegen die Gültigkeit des Edikts v. 21. Juni 1815 und der
.. beigefügten Taxe in den Rheinprovinzen nichts zu erinnern, so muß dort nach
.. Behörden in den älteren königlichen Provinzen ertheilten Anweisung eben-
.. werden. (Lottner II. 522.)

.. Ueber die Kosten für die Kur und die Untersuchung der Gefange-
.. folgendes verordnet [1]).

.. Die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung unver-
.. Criminalgefangenen werden gleichfalls auch aus dem Cri-
.. Fonds berichtigt. Es disponirt hierüber

Das R. der K. Min. der G. U. und. M. Ang. (v. Altenstein) sowie
.. d. P. (v. Brenn) v. 15. Juni 1833.

.. von den Gegenständen des Berichts der K. Reg. v. 21. Dec. v. J. zuvörderst
.. Gebühr für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung von Criminal-Gefangenen
.. steht dieselbe mit dem von der K. Reg. allegirten, nur die eigentlich gerichtlich-
.. Geschäfte der Obduktionen, Begutachtungen u. ff. betr. R. des K. Justizmin.
.. 1824 in keiner wirklichen Verbindung, wogegen es übrigens keinem Bedenken
.. daß allerdings die Gebühren für die kurative Behandlung unvermögender Cri-
.. fangenen bei den Inquisitoriaten und resp. in der Strafanstalt nach wie vor aus
.. Criminal-Fonds zu zahlen sind, da sie zu den auf den letzteren beim Unvermögen
.. fangenen fallenden Verpflegungskosten gehören, welcher Umstand eben die theil-
.. Veranlassung zu denjenigen, an die Physiker verschiedentlich gemachten Anfor-
.. wegen unentgeldlicher Uebernahme von Kuren gegeben hat, deren Nichtstatthaf-
.. Resultat dißfälliger Berathung zwischen den betr. Min. gewesen, und diesem
.. durch die Allerh. K. O. v. 14. April v. J. festgesetzt worden ist. Hinsichtlich der
.. von der K. Reg. berührten Punkte ist nicht deutlich aus dem vorliegenden Berichte
.. welches die bei Ihr oder bei dem K. O. L. G. zu N. entstandenen Bedenken
.. finden die unterz. Min. nur, Falls es hierauf der K. Reg. ankommen sollte, zu

---

[1]) .. Ueber die Rücksichtsnahme auf Wohlfeilheit der Arzneimittel, vergl. R. v. 13. April
.. unten Thl. 2. Abth. I. Abschn. 7.)

in Folge der K. O. v. 31. Aug. 1825 und nach der Bestimmun ter Instr. für die Ob. Rech. Kammer v. 18. Dec. 1824 (A. IX wird. Das R. des Min. der Fin. u. d. Inn. vierte Abth. (v. an die Reg. zu Liegnitz v. 8. Aug. 1816 (bisher ungedruckt) be über:

Die Kreis-Physiker haben u. s. w. die Schreibmaterialien selbst anzusch sowohl die bisherigen diesfälligen Vergütungen von 10 Rthlr. für einen die hin und wieder in den Etats vorkommenden 2 Rthlr. an Vergütung Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts künftig ganz cessiren, da jeder setzblatt ex officio zu halten verbunden ist.

(Kopie in act. gen. des Min. d. Med. Ang. betr. die Ernennung Stadt-Physiker, auch Kreis-Chirurgen, deren Besoldung, Diäten Pars XIV. Kreis- und Stadt-Physiker Nr. 1.)

8) Für Apotheken-Visitationen werden den Kreis-Beamten

aaa) die Gebühren nur nach der Med. Taxe v. 21. Juni 12. festgesetzt. Vergl. die R. v. 19. Jan. 1826 und 25. März (Oben unter Taxen ββ. aaa. und bbb.)

bbb) Wenn der Kreisphysikus bei Apotheken-Visitatio Assistent zugezogen wird, werden ihm keine Gebühren bewilligt.

Das R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) zu Königsberg v. 17. Juli 1820 bestimmt hierüber:

Wenn bei Apothekenvisitationen die competenten Kreis- oder Stadtph sistenten zugezogen werden, können ihnen, da sie das Hauptgeschäft nicht ve wenig Diäten zugebilligt werden, weil sie solche für die §. 12. der Ver März d. J. angeordneten außerordentlichen Visitationen erhalten. Wenn tion nicht an ihrem Wohnorte Statt findet, so müssen ihnen allerdings die ütet werden. (Koch S. 46.)

ccc) Die Remuneration für Apothekenvisitationen erfolgt zum Geschäft wirklich verwendeten Tage.

S. das R. desselben Min. a. d. Reg. zu Marienwerder v. 29. (Im Anh. z. Med.-Taxe der Civilärzte Nr. 1. (IV. b.) Th. II. Abth. 1

9) In Betreff der den Kreisphysikern und Kreischirurgen Gebühren für die Prüfung chirurgischer Lehrlinge dispo des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an die K. R furt v. 16. Sept. 1824.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 3. Mai d. J., wegen der für die Prüfu scher Lehrlinge zu bewilligenden Gebühren, will das Ministerium hiermit best für die Verrichtung einer solchen Prüfung eine Schadloshaltung von 15 großen Städten von 20 Sgr. zugestanden werde, welche der zu prüfende Lehr Examinator zu bezahlen hat. In sofern der Kreis-Physikus wegen mangeln scher Kenntnisse den Kreis-Chirurgus zur Prüfung zugezogen hat, insofern Entschädigung Letzterem allein. (A. XII. 102.)

bb) Für Verrichtungen der curativen Praxis werden die Me amten nach den Taxen I. und II. des Med.-Edikts v. 21. Juni munerirt. (S. Thl. II. Abth. 1. Abschn. VI.)

c) Gebühren der Departementsthierärzte:

aa) Wenn die Departementsthierärzte als solche fungire ihnen nach dem Grundsatze, welcher in den R. v. 29. Dec. 1 28. April 1832 (S. unter Diäten I. bbb.) ausgesprochen ist, die Gebü den für die Kreisphysiker bestimmten Sätzen bewilligt werden.

bb) Für Geschäfte, die sie in ihrer Eigenschaft als Kreisthier richten, können ihnen dagegen in analoger Anwendung der zuletzt R. nur die den Kreisthierärzten zustehenden Sätze passiren.

e Gebühren der Kreisthierärzte.

r Verrichtungen der gewöhnlichen Thierarzneipraxis ist l. des Ed. v. 21. Juni 1815 maßgebend.
. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.)

r gerichtlich-medizinische Geschäfte, z. B. für die Abwarrichtlichen Termins, stehen den Kreisthierärzten dieselben Sätze die Med. Taxe vom 21. Juni 1815 in gleichen Verhältnissen chen Wundärzten aussetzt. Vergl. R. v. 17. Aug. 1825.
Abth. 1. Absch. VI. Anh. Nr. 2. (sub 6.) zur Med. Taxe.)

Geschäften der Sanitätspolizei hat der Kreisthierarzt keich auf eine andere Vergütigung als auf Diäten und Reisekosten Regl. v. 28. Juni 1825, da er als Medizinalbeamter salarirt Verrichtungen sich mithin als Officialgeschäfte zu charakterisiren.
. 30. Juni 1832. (Oben unter Gebühren β. aa. b.)

rgütung außerordentlicher Dienste und Auslagen s des Amts.

iäten der Medizinalbeamten.

r Anspruch auf Reise-Diäten[1]) überhaupt, die gleich ten, nicht als ein Gehaltszuschuß, sondern nur als Erstattung tigung kommissarisch übertragener Geschäfte wirklich gehabtgen betrachtet werden, wird von der Nothwendigkeit eines mit ostenaufwand verbundenen Aufenthalts an einem fremden Orte, mten, denen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem lenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, eses Bezirks bedingt.

R. v. 11. Juli 1823 (unter Festsetzung der Diäten c. aa.) und R. 1837. (Kapitel III. Pflichten des Kreis-Thierarztes ec.)

usnahme von der letzten Regel sind indeß den Kreis-Medizi-auch innerhalb ihres Bezirks Diäten für dienstliche Gefte außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, bewilligt, wenn für t selbst keine besondern Taxen bestimmt sind. Es verordneten bereits das Circ. R. der Min. d. Inn. und der Finanz. vom 1816.

isphysici und die Kreischirurgen erhalten die Diäten nach der Medizinaltaxe ds ferner auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldunosten nicht berechnet sind und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis ;" (Berliner Amtsbl. 1817. St. 1.)

auf Bezug nehmende R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an die . Commission zu Cleve v. 21. Jan. 1817.

Bericht v. 22. Nov. pr. wegen der in unvermögenden Untersuchungssachen n Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, so wie der bei Obduktionen erzte und Wundärzte, wird der K. O. L. G. Kommission hierdurch eröffnet, eine ähnliche Anfrage der O. L. G. Kommission zu Halberstadt: über die ersonen in unvermögenden Untersuchungssachen zu bewilligenden Diäten, n Finanzminister communicirt und nach dessen abschriftlich anliegendem 6. Nov. 1815, der Diätensatz, so wie ihn das Collegium vorgeschlagen hat, er für das Mitglied des Gerichts, und einen Thaler für die Subalternoffiezt worden ist, wobei es sein Bewenden hat, da dies mit den Sätzen des ivs v. 28. Febr. 1816 übereinstimmt. — Bei den Aerzten und Chirurgen n dem abschriftlich beigehenden Schreiben des Herrn Finanz-Ministers v. 29. enen Erklärung, die Sätze der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 sub Nr. V. bestimmt die Dekl. des Diätenregulativs d. d. den 31. Okt. pr. im ersten

---

[1]) iäten der am Wohnorte *vernommenen* Sachverständigen s. unter Nr. 2. II. gerichtl. *Aerzte.*

Stück des Berliner Amtsblattes de 1817, daß die Diäten auch bei besold
sikern und Chirurgen eintreten sollen, da ihre Besoldungen auf Reisekosten
niß bei ihrer Praxis nicht berechnet sind. — Da die Vergütigung der Fuhr
Meilenzahl, die zurückgelegt wird, zufolge des Regulativs v. 28. Febr.
macht es keinen Unterschied, ob die Rückreise am Tage der Hinreise beendig
nur nicht mehr liquidirt wird, als die extrapostmäßigen Sätze für Hin- und
tragen. Wenn es möglich ist, daß der Arzt und Wundarzt zusammen
muß dies geschehen, und können sie alsdann an Fuhrkosten das liquidiren,
dem Postreglement zu zahlen gehabt haben würden. (A. IX. 51.)

Es werden daher den Kreis-Medizinalbeamten

aa) für gerichtlich-medizinische Verrichtungen nur b
bewilligt:

aaa) wenn die Medizinaltaxe für das Geschäft selbst kein
gung festsetzt, oder

bbb) wenn das besonders honorirte Geschäft zur Ausführung
schluß der Hin- und Rückreise mehr als 1 Tag erforderte.

Diesen Grundsätzen gemäß bestimmen:

1) das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) an die K.
Köln v. 11. Jan. 1828 [1]).

Die K. hochlöbl. Reg. legt in dem Schreiben v. 3. d. M. die Gebühr
gerichtlichen Aerzte v. 21. Juni 1815 ganz richtig aus, wenn dieselbe annim
selben bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts nur dann Diäten außer
bewilligt sind, wenn das Geschäft mit Inbegriff der Reise die Aerzte länger
von ihrem Wohnorte entfernt. Kann das Geschäft und die Hin- und Zurück
und demselben Tage abgemacht werden, so erhalten die Aerzte nur die, für
bestimmten Gebühren, nicht aber außerdem noch Diäten. Es muß daher b
gen Verfahrungsart der hochl. K. Reg. in Absicht der Anweisung der Kosten
Sachverständigen auch ferner verbleiben, und hiervon der Generalprokurat
schen Appellationsgerichtshofe in Kenntniß gesetzt werden.

(Jahrb. Bd. 31. S. 194. Gräff Bd. 5. S. 63.)

2) das R. desselben Min. (Mühler) an den Dr. medic
17. Sept. 1832.

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Juli d. J. eröffne ich Ihnen hierdurch,
für Geschäfte bei den Gerichten nicht mehr an Gebühren fordern können,
Med. Taxe v. 21. Juni 1815 dem gerichtlichen Arzt festgesetzt werden darf,
der Festsetzung Ihrer Gebühren in der Untersuchungssache über die Todesart
gesellen B., so wie sie vom Crim. Senat des K. O. L. G. zu Frankfurt in
zurückerfolgenden Verfügung v. 29. Juni d. J. bestimmt ist, benügen müssen.

a.

Nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, welche bei Fest

---

[1]) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 1822 entschied,
Diäten passiren sollten, wenn das Geschäft an einem ¼ Meilen entfernt
4 Uhr Nachmittags begonnen, und an demselben Tage beendigt ward.
Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156.) Das R. desselben Min. v.
1823 erklärte indeß, daß die Verf. v. 8. Febr. 1822 sich nur auf einen
Fall beziehe, und daher keine allgemeine Anwendung finde. (Jahrb. B
114. Gräff Bd. 4 S. 160.) Wenn für das auswärtige Geschäft keine
Taxen vorhanden sind, passiren daher immer Diäten. Vergl. R. v. 1
1825 (unter Berechnung der Diäten b.) Unter dieser Einschränkung ist
auch nur das nachstehende P. des Ober-Prokurators zu Trier (Heinzm
12. April 1825 anzuwenden.

Nach einem R. des hohen Justiz-Min. v. 18. März 1825 können von
lichen Medizinalbeamten keine Reisekosten liquidirt werden, wenn der
welchem die Untersuchung vorgenommen ist, nicht über eine Viertelmeile v
Wohnorte entfernt liegt. Diäten finden aber auch bei einer weitern E
nicht Statt, in so fern auf das Geschäft, mit Einschluß der Zeit, wel
derlich gewesen, um sich zu dem Orte hin und von demselben zurück zu
nicht mehr als ein halber Tag zu verwenden nöthig gewesen ist. — Diese B
stimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Amtsbl. d. Reg. zu Trier 1825. St. 24. S. 190.)

Untersuchungssache über die Todesart des Maurergesellen B. zur Anwendung ... konnte Ihnen, wie Ihnen auf die Eingabe v. 11. d. M. zur Resolution ... wird, außer der Vergütung für die Fuhre, nur 2 Rthlr. pro termino ... da weitere Diäten für das nur einen Tag incl. der Hin- und Rückreise ... Geschäft nicht gefordert werden durfte. Hiernach ist ihr Antrag auf ... Erhöhung von 1 Rthlr. Diäten unstatthaft.

... den 29. Juni 1832. Der Crim. Senat des K. O. L. G.

... Bd. 40. S. 277. Gräff Bd. 7. S. 121.)

... R. desselben Min. v. 2. Juni 1824, daß zweitägige Diäten ... sind, wenn das Geschäft an einem 2 Meilen entfernten Orte, ... Reise füglich in einem Tage abzumachen war.

... Bd. 23. S. 217. Gräff Bd. 4. S. 162.)

... medizinalpolizeilichen Geschäften, welche die Kreisme... ten außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, ist zu unter...

... die kommissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen. ... dann stets Diäten. Es disponirt hierüber das R. der Min. ... Schuckmann) und der Finanz. (v. Motz) an die K. Reg. zu ... 4. Dezbr. 1825:

... zinal-Beamten, namentlich die Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte, können, ... Medizinalpolizei-Beamte im Auftrage der K. Reg. fungiren, und wenn ... schen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, nur die im Regulativ v. ... bestimmten Diätensätze erhalten. Blos bei gerichtlichen Geschäften findet ... dizinaltaxe Anwendung. (A. IX. 864.)

... legt die Kostentragung einzelnen Privatpersonen oder Commu... treten Diäten nur ein, wenn für das Geschäft in der Med. ... sonderer Satz besteht [1]). Dieser Grundsatz, der aus der allge... stimmung folgt, wonach Diäten nur bewilligt werden, wo keine ... passiren, weil entweder besondere Taxen für die Verrichtung ... r diese zu den Officialarbeiten gehört, findet sich auch in dem ... n P. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 6. Nov. 1820 ausgesprochen.

... ner Verf. der K. Min. der F. und des Inn. v. 31. Okt. 1816 erhalten die ... die Diäten nach der Medizinal-Taxe v. 21. Juni 1815. auch für Geschäfte ... s Kreises, indem ihre Besoldungen auf Reisekosten nicht berechnet sind, und ... wesenheitsfällen an ihrer Praxis Schaden leiden.

... mung der Medizinaltaxe V. A. 6., wonach sie nur dann Diäten erhalten, ... richtungen länger als einen Tag dauern, bezieht sich blos auf die besonders ... dizinisch-gerichtlichen Obduktionen, von denen in den unmittelbar vorherge... n die Rede ist, keineswegs aber auf solche medizinisch-polizeilichen ..., für welche in der Taxe kein besonderer Satz besteht, und für ... wenn sie außerhalb des Wohnortes Statt finden, Diäten zu 1 Rthlr. 10 ... chnung gebracht werden können, sie mögen nun einen oder mehrere Tage ... n.

... läuterungen werden in Folge einer Verf. des K. O. Präs. v. 14. v. M. hier... niß der Betheiligten gebracht. (Ann. IV. 892.)

... e Berechnung der Diäten erfolgt stets nach ganzen Tagen [2]). ... stimmt demgemäß das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Al...

---

[1]) ... die Fälle, in welchen für ein Geschäft, das länger als einen Tag dauert, ... außer den Taxen passiren, vergl. unter Nr. 2 zur ger. ärztl. Taxe S. 132.

... die Berechnung der Diäten, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise ... als einen Tag erfordert, vergl. Oben bbb. auf S. 144 und Nr. 2 zur Taxe ... richtl. Aerzte. S. 132.

[2]) ... er den Abzug vom Diätensatze, wenn dem Beamten freie Wohnung, ... ng und Licht gewährt werden: vergl. §. 3. des Regul. v. 28. Juni 1825. ... unter Festsetzung der Diäten S. 148.) In Betreff der Diäten für Beendi... , des Geschäfts am Wohnorte des nichtbesoldeten Beamten, ... §. 5. a. a. O.

... Th. III.

[illegible]

[illegible] K. IX. [illegible]

c) Die Festsetzung der Diäten erfolgt:

aa) für gerichtlich-medizinische Geschäfte nach der [illegible] 21. Juni 1815 unter V. beigefügten Taxe. (S. oben S. 129.)

Es bestimmt demgemäß

aaa) das R. des Just. Min. (Mühler) an das O. L. G. zu [illegible] v. [illegible] Nov. 1832:

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht v. 26. v. M. [illegible] dem Kreis-Wundarzt K. zu W. die von ihm auf den Grund der Medizinaltaxe [illegible] 1815 Abschn. V. litt. B. in Anspruch genommenen Diäten à 1 Rthlr. 10 Sg. [illegible] Criminalkostenfonds nicht verweigert werden können. In der [illegible] Cb., womit die [illegible] bekannt gemacht worden ist, wird ausdrücklich angeführt, daß die [illegible] Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen sowohl aus Staatskassen, [illegible] Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit, geleistet werden soll. Der [illegible] für Kreis-Chirurgen, welchen die Diäten-Regl. v. 28. Febr. 1816 und [illegible] haben, bezieht sich nur auf die medizinisch-polizeilichen Geschäfte dieser [illegible] Besoldung erhalten. Aus diesem Grunde ist auch im R. v. 5. März 18[illegible] daß sie Gebühren für Geschäfte am Orte ihres Aufenthalts, und die Diäten [illegible] dizinaltaxe v. 21. Juni 1815 erhalten sollen. Auch das Königl. Staats[illegible] sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt und des Königs Maj. haben durch [illegible] Kabinets-Ordre v. 14. April d. J. die Anwendung der Medizinaltaxe v. 21. [illegible] ausdrücklich genehmigt. Hierauf gründet sich die Circular-Verf. v. 30. Juni [illegible] im [illegible] Bande der Annalen für die Staatsverwaltung abgedruckt ist [illegible] den Jahrbüchern erscheinen wird. (Jahrb. Bd. 22. S. 114. Gräff Bd. 4. S. [illegible]

bbb) Derselbe Grundsatz findet sich in den bereits allegirten [illegible] Juni 1822 (S. oben unter Gebühren S. 124.) v. 24. Dez. 1825 (S. [illegible] Diäten S. 143. bb.) v. 21. Jan. 1817 (S. 143. sub a.), v. 2. Juli 181[illegible] zur Med. Tax. [illegible] S. 134.) und in nachstehendem R. des [illegible] (Mühler) v. 11. Juli 1823 ausgesprochen.

Nach einem von der dortigen Reg. an das Königl. Min. d. G., U. u. [illegible] [illegible] dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichte, läßt das Königl. Ober[illegible] auf den Grund der in den Jahrb. Bd. XIX. S. 207 abgedruckten Verf. v. 8. [illegible] [illegible] Medizinal-Beamten nicht allein keine Di[illegible] [illegible]

[illegible]

b) Die Gebühren der Kreisthierärzte.

aa) für Verrichtungen der gewöhnlichen Thierarzneipraxis ist die Taxe VI. des Ed. v. 21. Juni 1815 maßgebend.
(S. Th. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.)

bb) für gerichtlich-medizinische Geschäfte, z. B. für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, stehen den Kreisthierärzten dieselben Sätze zu, welche die Med. Taxe vom 21. Juni 1815 in gleichen Verhältnissen den gerichtlichen Wundärzten aussetzt. Vergl. R. v. 17. Aug. 1825.
(Th. 2. Abth. 1. Absch. VI. Anh. Nr. 2. (sub 6.) zur Med. Taxe.)

cc) In Geschäften der Sanitätspolizei hat der Kreisthierarzt keinen Anspruch auf eine andere Vergütigung als auf Diäten und Reisekosten nach dem Regl. v. 28. Juni 1825, da er als Medizinalbeamter salarirt ist, diese Verrichtungen sich mithin als Officialgeschäfte zu charakterisiren. Vergl. R. v. 30. Juni 1832. (Oben unter Gebühren β. aa. b.)

γ) Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Anlaß des Amts.

aa) Diäten der Medizinalbeamten.

α) Der Anspruch auf Reise-Diäten[1]) überhaupt, die gleich ... Fuhrkosten, nicht als ein Gehaltszuschuß, sondern nur als Erstattung ... Erledigung kommissarisch übertragener Geschäfte wirklich gehabter Auslagen betrachtet werden, wird von der Nothwendigkeit eines mit ... und Kostenaufwand verbundenen Aufenthalts an einem fremden Orte, ... Beamten, denen ein bestimmter Bezirke zugewiesen ist, in welchem ... vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, ... dieses Bezirks bedingt.

Vergl. R. v. 11. Juli 1823 (unter Festsetzung der Diäten c. aa.) und R. ... Aug. 1837. (Kapitel III. Pflichten des Kreis-Thierarztes ec.)

... Ausnahme von der letzten Regel sind indeß den Kreis-Medizinalbeamten auch innerhalb ihres Bezirks Diäten für dienstliche Geschäfte, die sie außerhalb ihres Wohnorts vornehmen, bewilligt, wenn für ... Geschäft selbst keine besondern Taxen bestimmt sind. Es verordneten ... bereits das Circ. R. der Min. d. Inn. und der Finanz. vom ... Dec. 1816.

"... Kreisphysici und die Kreischirurgen erhalten die Diäten nach der Medizinaltaxe ... Juni 1815 ferner auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldungen ... Reisekosten nicht berechnet sind und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis ... leiden;" (Berliner Amtsbl. 1817. St. 1.)

... darauf Bezug nehmende R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an die ... L. G. Commission zu Cleve v. 21. Jan. 1817.

... den Bericht v. 22. Nov. pr. wegen der in unvermögenden Untersuchungssachen ... enden Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, so wie der bei Obduktionen ... Aerzte und Wundärzte, wird der K. O. L. G. Kommission hierdurch eröffnet, ... auf eine ähnliche Anfrage der O. L. G. Kommission zu Halberstadt: über die ... Gerichtspersonen in unvermögenden Untersuchungssachen zu bewilligenden Diäten, ... Herrn Finanzminister communicirt und nach dessen abschriftlich anliegendem ... v. 26. Nov. 1815, der Diätensatz, so wie ihn das Collegium vorgeschlagen hat, ... Thaler für das Mitglied des Gerichts, und einen Thaler für die Subalternoffizianten ... festgesetzt worden ist, wobei es sein Bewenden hat, da dies mit den Sätzen des ... Regulativs v. 28. Febr. 1816 übereinstimmt. — Bei den Aerzten und Chirurgen ... der in dem abschriftlich beigehenden Schreiben des Herrn Finanz-Ministers v. 29. ... enthaltenen Erklärung, die Sätze der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 sub Nr. V. ... und bestimmt die Dekl. des Diätenregulativs d. d. den 31. Okt. pr. im ersten

---

[1]) ... Der Diäten der am Wohnorte vernommenen Sachverständigen s. unter Nr. 2. II. ... der gerichtl. Aerzte.

unterm 7. Febr. 1817[1]) festgestellten Rangordnung für die Civilbeamten ...
gung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für ...
chen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel ...
durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr ...
als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation ...
herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen ...
ten Regulativs v. 28. Febr. 1816[2]) und zwar für alle Provinzen Unsers ...
ordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts oder, ...
betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ...
sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, ...
ses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauf...
also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschä...
pflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebührentaxen oder sonst...
Verordnungen erfolgt, sollen vom 1. Sept. 1825 ab nach folgenden Sätzen ...

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behö...

1) für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 denselben gleichstehende Beamten . . . . 4 Rthlr.

2) für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten . . . . 3 "

3) für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten . . . . 3 "

4) für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung v. 7. Febr. 1817. §. 6.) . . . 2 "

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.
richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, dem Rang...
mäß, zu welchen die Beamten gehören.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien ...
geordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath . . . .

II. Medizinal-Beamte:

1) ein Kreisphysikus und Doctor medicinae[3]) . . . .

2) ein Kreis-Wundarzt . . . .

3) ein Kreis-Thierarzt . . . .

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1 nicht namentlich bezeichnet sind, werden ...
ten, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen in Rang ...
der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt[4]).

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unse...
den, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung ...
gewährt werden muß: so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, ...
der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silber...
in Abzug[5]).

---

[1]) G. S. pro 1817 S. 61.

[2]) G. S. pro 1816. S. 113.

[3]) Der alte Diätensatz betrug 1 Rthlr. und wurde schon durch die V. des ...
Inn v. 16. Febr. 1813 auf 2 Rthlr. erhöht. Kurm. Amtsbl. 1813. S. ...

[4]) Bei Anwendung des Regulativs entscheidet der persönliche Rang des ...
nur dann, wenn das ihm aufgetragene Geschäft nicht zu seinen eigen...
Amtsarbeiten gehört. Für Geschäfte innerhalb seines Dienstverhält...
kommt es bei Bestimmung der Diätensätze und der Reisekosten nur auf die ...
stellung, nicht auf das persönliche Rangverhältniß und den Ti...
Vergl. die K. O. v. 12. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47. S. 581), die K. v. ...
1831 (ebendas. Bd. 38. S. 461. Gräff Bd. 7. S. 116), v. 18. Apr...
(Jahrb. Bd. 41. S. 520. Gräff Bd. 7. S. 292.)

[5]) Die K. O. v. 29. April 1826 deklarirt diesen §. dahin:
„Was den §. 3 des neuen Regul. anbetrifft, wonach den Beamten, b...
Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in öffentlichen Gebäuden, auf den ...
kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht ...
werden muß, für jeden in der Kommissionswohnung zugebrachten Tag ...

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, die Tage der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die tagemäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern [1]).

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, können also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- rc. Bezirks, oder des übrigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes oder für solche, welche — es sei innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verbunden sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage, eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt [2]).

§. 8. Die im §. 1 vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Diäten zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei

---

von den Diäten abgezogen werden sollen; so finde Ich es, des zu besorgenden Mißbrauchs wegen, bedenklich, es ganz der Willkühr des Beamten zu überlassen, ob er die Kommissionswohnung beziehen, oder eine andere wählen will. Es soll daher die Benutzung der Kommissionswohnung Regel bleiben, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen sein, in besondern gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo denn auch natürlich der Diätenabzug wegfallen muß, so wie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche kontraktmäßige Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung nebst Feuerung und Licht vollständig besteht. Ist aber eine solche vollständige Verpflichtung vorhanden, so muß jeder Beamte, welcher eine solche freie Wohnung benutzt, sich den Abzug mit einem Drittheil von seinen Diäten, ohne Rücksicht auf deren Betrag, in gleicher Art gefallen lassen, als solcher mit 20 Sgr. eigentlich von 2 Rthlr. täglich bestimmt worden ist."
(Jahrb. Bd. 27. S. 308. Gräff Bd. 5. S. 60.)

Die auf das Geschäft verwendete Zeit, und die Entfernung des Orts, wo dasselbe vorgenommen wurde, müssen in der darüber aufgenommenen Verhandlung genau angegeben sein. C. R. v. 8. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156).

Nach der Cirk. Verf. der K. Min. der Fin. und des J. v. 31. Okt. 1816 sollten die höheren Diäten für Geschäfte im Auslande, welche bereits das alte Diätenregulativ v. 28. Febr. 1816 bewilligte, nur dann eintreten, wenn der Kommissarius genöthigt war, eine Nacht im Auslande zu verweilen. (Augustin I. S. 272.)

Ueber die Erhöhung der Diätensätze bei besonderen Zeitereignissen führt Augustin an:

als im Jahre 1805 an der Pommerschen Küste Quarantaineanstalten eingerichtet wurden, ward durch ein Direktorialreskript v. 25. Sept. 1805 bestimmt, daß denen salarirten Physicis bei der Untersuchung verdächtiger, aber nicht durch ansteckende Krankheiten inficirter Schiffe außer der freien Fuhre nur doppelte Diäten, folglich 2 Rthlr.*), in dem Falle aber, daß auf dem Schiffe wirklich eine ansteckende Krankheit vorhanden sein sollte, 4 Rthlr. nebst der freien Fuhre zu Theil werden sollten, weil sie sich in diesem letztern Falle mehrerer Gefahr aussetzen. Sollten statt der Physiker zu dergleichen Untersuchungen nicht salarirte Aerzte gebraucht werden, so solle diesen bei der Untersuchung verdächtiger, aber nicht inficirter Schiffe, so wie den praktischen Aerzten, nach der neuen Taxordnung v. 30. April 1802, bei freier Fuhre 3 Rthlr. tägliche Diäten und in dem Falle, daß wirklich ansteckende Krankheiten auf dem Schiffe herrschen sollten, außer der freien Fuhre 5 Rthlr. bewilligt werden.

---

*) Damals war der Diätensatz für die Physiker 1 Rthlr. (A. a. O.)

den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwen
richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsäch
Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen die
Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder
nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimm
Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Be
vertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der näher
sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung
verbunden ist, berufen oder in einer solchen Stellvertretung als Kommi
werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diät
welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle unsere Behörden,
es ihres Amtes ist, gebührend zu achten. Gegeben Berlin den 28. Juni 18

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Gra
v. Klewitz. Graf v. Danckelmann. Graf v. Bernsd

Für den Herrn Kriegsminister.
v. Schöler. v. Motz.

(G. S. 1825. S. 163.)

I. Ueber die Anwendbarkeit des vorstehenden
gul. v. 28. Juni 1825 auf medizinisch-polizeiliche
bestimmen noch außer den S. 146. unter c. aa. gegebenen Re

aaa) in Betreff der Kreisphysiker und Kreischir

das Cirk. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein
liche K. Reg. v. 21. Mai 1826.

Nach einer Mittheilung der K. Ob. Rechn. K. ist bei Revision mehrer
Hauptkassen-Rechnungen wahrgenommen worden, daß von manchen Regier
chirurgen ihres Bezirks 1 Rthlr. 10 Sgr. tägliche Diäten in Fällen zuge
sind, wo dieselben als Medizinal-Polizei-Beamte fungirt haben, und nach
v. 28. Febr. 1816 nur 1 Rthlr. täglich hätte gezahlt werden sollen. Eini
sind nämlich auf das R. v. 31. Okt. 1816 [1]) zurückgegangen, welches ab
Fall, daß die Organisation (die hinsichts des Kreis-Medizinal-Personals
zuvor angeordnet worden war) noch nicht vollendet sei, mit Rucksicht auf
Taxe v. 21. Juni 1815 die Diäten der Kreischirurgen auf 1 Rthlr. 10 Sgr.
Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, die K. Reg. hiermit wiederholt d
sam zu machen, daß bei Bestimmung der den Kreis-Medizinal-Beamten z
Diäten wohl unterschieden werden muß, ob Ihnen solche als besoldeten Me
Beamten oder wegen gerichtlicher Expeditionen angewiesen werden. Denn
Kreisphysikus und Kreischirurg als gerichtlicher Arzt oder Wundarzt sich
muß, so ist er doch in dieser Qualität nicht immer thätig. Der Kreisphysi
chirurg als solcher sind Organe der Polizei, und wenn ihnen in dieser Qu
ertheilt werden, z. B. zur Zwangs-Impfung bei einer Pocken-Epidemie u
sie gleich anderen administrativen Staatsbeamten lediglich nach der V. v.
zu behandeln. Nach dieser erhält der Kreischirurg, wie nach der ganz gleich
des Regulativs v. 28. Febr. 1816 1 Rthlr. täglicher Diäten. Dagegen
Beamte bei vorkommenden gerichtlichen Geschäften, welche keine Offizialarb
Medizinal-Beamten sind, berechtigt, ihre Gebühren, die dann in der Reg
personen oder aus Justiz-Fonds getragen werden, nach der Medizinal-Tax
1815 zu fordern, welche für die gerichtlichen Wundärzte 1 Rthlr. 10 Sgr.

Das Ministerium gewärtigt, daß die K. Reg. nunmehr hiernach genau
(A. X. 446.)

bbb) In Betreff der Departementsthierärzte

1) das R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Alt
Fin. (Maassen) und der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu
29. Dec. 1831.

Da die Departements-Thierärzte hinsichts des Dienstverhältnisses un
den Kreisphysikern gleichzustellen sind, so erachten es die unterzeichneten M
sicht auf §. 2 des Diäten-Regl. v. 28. Juni 1825 auch für unbedenklich, ihr

---

[1]) Auch die V. des allg. Pol. und Staatskassendep. v. 12. Nov. 1813
Chirurgen den höheren Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. (Augustin I. 270

r, nach denselben Sätzen, wie die Kreisphysiker, Diäten und Fuhrkosten
... mit der Maßgabe, daß sich diese Thierärzte nicht ohne ausdrücklichen
...ten K. Reg. auf Reisen begeben, für welche sie die Diäten aus Staats-
...ollen.
... wird daher auf Ihre Anfrage v. 26. Jan. d. J. autorisirt, dem gemäß
... Diäten und Fuhrkosten des dortigen Departements-Thierarztes zu ver-
VI. 252.)

... R. derselben Min. an die K. Reg. zu Köslin v. 28. April 1832.

... wird hieneben die mittelst Ber. v. 8. Febr. d. J. vorgelegte Eingabe des
...ierarztes N. mit dem Eröffnen zurückgesandt, daß bei Anweisung der
...kosten des N. immer zu unterscheiden ist, zwischen den Reisen und Ge-
...derselbe in der Eigenschaft als Departements-Thierarzt, und denen, die er
...rzt verrichtet hat. Für erstere steht ihm, der gemeinschaftlichen Verf. v.
...äß, zu, nach denselben Sätzen, wie die Kreisphysiker, zu liquidiren, wo-
...e in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt des N.N.schen Kreises zu ver-
...iste, da die Diäten und Fuhrkosten der Kreis-Thierärzte durch ein Gesetz
...eine höhere Entschädigung, als diese, nicht bewilligt werden kann. Da
zu den Reisen, welche der N. in seiner letztgedachten Eigenschaft macht,
...ung der K. Reg. in Ihrem vorliegenden Bericht in der Regel von den
...cht, so wird in solchen Fällen auch kein Zweifel darüber obwalten können,
...rie die Geschäfte gehören, zumal die Reisen des N. als Departements-
...s ausdrücklichen Auftrage der K. Reg. geschehen sollen, was allerdings
... Schlusse des vorliegenden Berichts erwähnten Weisung in der Verf. v.

... wird überlassen, den N., dessen Verlangen hiernach weder für die Zu-
... Vergangenheit begründet ist, dem gemäß zu bescheiden. (A. XVI. 253.)

... R. derselben Min. an die K. Reg. zu Münster v. 12. Mai 1832.

...ch dortselbst hat den unterzeichneten Min. die von der K. Reg. festgestellte
...kosten-Liquidation des dortigen Departements-Thierarztes und Veterinair-
... die im Auftrage der landräthlichen Behörde unternommene Untersuchung
... Pferdes des N. zu Nienberge, nebst den in dieser Sache an ihn ergange-
... Reg. v. 4. Aug. pr. und 5. März c. vorgelegt und um Entscheidung
nach welchen Sätzen der N. in dergleichen Fällen liquidiren könne, und
...sten im vorliegenden Falle zu tragen seien. Die unterzeichneten Ministe-
...von Veranlassung, der K. Reg. zu erkennen zu geben, daß die Diäten und
...., wenn derselbe als Kreis-Thierarzt fungirt, wie im vorliegenden Falle,
...n Sätzen, welche die gesetzliche Verordnung den Kreis-Thierärzten zugesteht,
. Zu ihrer weiteren diesfälligen Belehrung und Nachachtung wird der
in der Anlage Abschrift der, von den unterzeichneten Ministerien gemein-
... Königl. Finanz-Ministerio in Betreff der Diäten und Fuhrkosten der De-
...rzte unterm 28. v. M. an die Reg. zu Köslin erlassenen Verf. mitgetheilt.
... Falle hat übrigens die K. Reg. die Kosten auf Ihren Diäten- und Fuhr-
...nweisen, da die Maßregel nicht den Schutz des Einzelnen, sondern der übri-
...e der Umgegend bezweckt hat, und die Kosten in solchen Fällen nach dem
1814 (bei Augustin II. p. 526. Zeller, Polizei-Verf. V. p. 581.
...Kasse zur Last fallen. (A. XVI. 468.)

...sichtlich der Kreisthierärzte[1]):

... R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die
...Merseburg v. 27. Sept. 1826.

...h der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist zu unterscheiden, ob die
...ftrage der Staatsbehörde fungiren oder nicht[2]). Im ersten Falle leidet

---

...fällen, in welchen die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zur Anwendung kommt,
...der Diätensatz für Kreisthierärzte 1 Rthlr. 10 Sgr. Die Med. Taxe be-
...war, ohne der Kreisthierärzte besonders zu erwähnen, dem Thierarzte nur
...te des Diätensatzes für Kreisphysiker; dieß würde nach Taxe VI. Nr. 4.
...leichung mit Taxe V. Nr. 6. nur 1 Rthlr. betragen, allein das R. v.
... 1825 (S. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI. Anh. z. Med. Taxe Nr. 2) bestimmt,
...Kreisthierärzten und Thierärzten 2r Klasse dieselben Sätze zuzugestehen, welche
... Taxe in gleichen Verhältnissen den gerichtlichen Wundärzten aussetzt.
...ist aber nach Taxe V. B. ein Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. zugestanden.
...r *gemachte Unterschied kann nur unter* der Einschränkung verstanden werden,

das Reglement v. 28. Juni v. J. Anwendung, im letzten die Taxe v. 21. Juni
stes macht zwischen den Klassen der Thierärzte keinen Unterschied, folglich
thierärztlichen Praxis befähigte Individuum zu fordern, was das Reglement
gen der Diäten ist dasselbe klar. In Absicht der Fuhrkosten aber gilt die
der Thierarzt die Vergütung des Personensatzes auf der ordinairen Post
er sich der Post — weil er entweder nicht auf der Route der Post, oder
reist, an dem keine Post geht — nicht bedienen kann, so hat er die Kosten
fuhre, wenn diese billiger ist, als die Extrapost, im entgegengesetzten Falle
zu fordern und die Auslage in dem einen wie in dem andern Falle zu beschei
fern aber der Thierarzt seiner eigenen Pferde sich bedient, so kann ihm die
Zeit nur für ordinaire Post zugestanden werden, weil dieß die Regel und der
ihm nur zukommt, wenn er wirklich Extrapost oder eine Miethsfuhre gen
dies beweist. In Fällen aber, wo Privatpersonen den Thierarzt gerufen
haben, gilt die Taxe v. 21. Juni 1815 ebenfalls für Thierärzte aller Klassen
ben nach Sect. VI. posit. 2, verglichen mit posit. 4, freie Fuhre zu fordern,
in der Wahl derer, die den Thierarzt brauchen, ob sie ihm diese gestatten, oder
wenn derselbe selbst für sein Fortkommen sorgt, über dessen Entschädigung mit
wollen. In Ermangelung des einen oder des andern haben sie sich gefallen
der Thierarzt eine Miethsfuhre mit zwei Pferden oder Extrapost liquidire.
darüber Streit entsteht, so kann dieser von der K. Reg. nicht entschieden wer
es sind die Interessenten vielmehr an den Richter zu verweisen.

(Act. gen. des Min. d. Med. Ang. betr. die Gebührentaxe für die Thi
gleichen die Diäten und Reisekostensätze derselben vol. I Pens. XIX. Ge
und Amtsbl. der Reg. zu Merseburg 1827. St. 4. S. 33.)

2) Das R. desselb. Min. an die K. Reg. zu Potsdam v. 27.

Das in dem Berichte der K. Reg. v. 4. v. M. und J. erwähnte, an
Merseburg erlassene R. v. 27. Sept. 1826, die Diäten und Reisekosten der
treffend, eignet sich nicht zum wörtlichen Abdruck in den Amtsblättern. Inzwi
dagegen zu erinnern, wenn die K. Reg. die Bestimmungen dieses Reskripts,
schädigung der Thierärzte für Reisen betreffen, bekannt machen will, wozu
keiner besondern Autorisation bedarf, weil alles darauf Bezügliche in dem §.
lativs v. 28. Juni 1825 begründet und nur Anweisung zur Anwendung dessel
in dem fraglichen Reskripte wegen der Diäten aller zur thierärztlichen Pra
Individuen bei Aufträgen im öffentlichen Dienste auf den regulativmäßigen
ist, so ist hierbei selbstredend vorausgesetzt, daß in Kreisen, die mit Kreisthier
ben sind, die Staatsbehörde nur diesen Aufträge ertheilt. In andern Kreisen,
es an Kreisthierärzten mangelt, muß allerdings ein anderer Thierarzt substi
welcher aber, weil er in die Funktion des Kreisthierarztes tritt, nach der Analog
dizinaltaxe auch diesem gleich bei der Bezahlung zu behandeln ist.

(Act. gen. des Min. der Med. Angel., betr. die Gebührentaxe für Th
Pens. XIX. Gen. Nro. 11.

3) Das R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (i. A. Hu
die K. Reg. zu Köslin v. 27. März 1824

In denjenigen Fällen, wo ein Kreisthierarzt zur Liquidation seiner Reise
dem Diäten-Reglement v. 28. Febr. 1816, Behufs der Erstattung aus der Sta
rechtigt ist, wird ihm derselbe Satz, wie den Kreischirurgen, nämlich 1 Rthlr. p
währt, was der K. Reg. auf ihre Anfrage v. 12. d. M. wegen der dem Kre
R.R. zu bewilligenden Diäten, hierdurch eröffnet wird. (A. VIII. 292.)

4) Das R. dess. Min. an dieselbe Reg v. 31. Juli 1824:

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 29. v. M wegen der dem Kreisth
bei Dienstreisen zu bewilligenden Diäten hierdurch eröffnet, daß das Min. nicht
ist, gegen die Bestimmungen des Regul. v. 28. Febr. 1816, welches die Festset
diejenigen Sätze enthält, welche den Staatsbeamten bei kommissarischen
gen aus der Staats-Kasse gezahlt werden sollen, etwas zu verfügen.
Regulativ darf den Kreisthierärzten so wenig, wie den Kreischirurgen, ein Diä

---

daß das Geschäft in das Gebiet der Medizinalpolizei einschlägt.
richtlich-medizinischen Geschäften wird, auch wenn der Thierar
trage der Behörden fungirt, nicht das Regul. v. 28. Juni 1825 sonder
Taxe v. 21. Juni 1815 anzuwenden sein. Vergl. oben unter Festsetzun
ten c. S. 146. In Betreff der Thierärzte aus fremden Kreisen ist dies
drücklich im R. v. 27. Jan. 1828 (S. unten 2) anerkannt.

Rthlr. 10 Sgr. sondern nur von 1 Rthlr. täglich aus der Staats-Kasse gezahlt werden, es muß daher hierunter lediglich bei der Verf. v. 27. März d. J. verbleiben.
(A. VIII. 919.)

II) Ueber die analoge Anwendung des Regulativs v. 28. Juni 1825 auf Fälle, in welchen Privatpersonen die Diätenvergütigung leisten müssen, und die Gebührentaxen nicht anwendbar sind, lautet die Bestimmung in dem R. der Min. des Inn. (v. Schuckmann) u. der F. (v. Motz) an die K. Reg. zu Aachen v. 22. Dec. 1825:

Daß für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind, so kann bei Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ v. 28. Juni d. J. zum Grunde gelegt werden. An desfallsigen Bestimmungen für Justizbeamte und Medizinalbeamte fehlt es übrigens auch in den Rheinprovinzen nicht, da auch daselbst die Taxen v. 21. Juni [1]) und 23. Aug. 1815 gelten [2]). (A. IX. 862.)

a) Für Geschäfte der curativen Praxis werden die Reisediäten der Medizinalbeamte, wie die der nichtbeamteten Medizinalpersonen, nach der Taxe v. 21. Juni 1815 festgesetzt, (cf. Taxe I. Nr. 23. II. Note. VI. 6.) selbst wenn aus Staatskassen die Kosten subsidiarisch zu berichtigen sind. Charakterisirt sich das Geschäft aber als eine polizeiliche Maßregel, so erfolgt die Berichtigung der Reisediäten:

aa) der Medizinalbeamten nach dem Diätenregulativ v. 28. Juni 1825,

bb) der nichtbeamteten Medizinalpersonen nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815.

Diese Grundsätze finden sich in Bezug auf Impfungs- und Cholera-Angelegenheiten in nachstehenden R. ausgesprochen.

1) R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Marienweder v. 30. Aug. 1823.

Wenn der Impfarzt nicht von den Eltern des Impflings befriedigt, sondern vom Staate zur Impfung aufgefordert und dafür aus der Staatskasse remunerirt wird, so kann dies als ein commissarisches Geschäft, als eine Dienstangelegenheit betrachtet werden; denn in dem vorliegenden Falle die Impfung eine wirklich polizeiliche Maaßregel, sehr verschieden von dem Falle, wenn ein Arzt von der Behörde nur aufgefordert wird, sich der Cur einzelnen, ohne Hülfe sich befindenden Kranken zu unterziehen. — In jenem Falle kommt das Allerh. vollzogene Regl. v. 28. Febr. 1816 [3]) zur Anwendung, von dessen Bestimmungen nicht abgewichen werden kann; in letzterem Falle dagegen leidet die auf das Verhältniß des Arztes zu Privatpersonen berechnete Med. Taxe Anwendung, und dies Verhältniß wird nicht geändert, wenn auch vielleicht subsidiarisch öffentliche Fonds zuschießen müssen [4]). Die Sätze des Diätenreglements bleiben nun aber auch dann unverändert, wenn der Commissarius kein Gehalt erhält oder sonst nach seinem Verhältnisse zu Dienstleistungen verpflichtet ist, wie aus Abschn. 1 des §. 1 hervorgeht, wonach in diesem Falle nur noch die Liquidirung der Diäten für die fernere Beendigung der commissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts nachgelassen ist.
(Amtsbl. der Reg. zu Marienwerder 1823. St. 41. S. 830.)

2) R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) u. d. Inn. u. Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Erfurt v. 3. Jan. 1832.

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht v. 12. v. M. unter Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß beamtete Aerzte in Absicht der Festsetzung der

[1]) G. S. 1815. S. 109.
[2]) G. S. 1815. S. 201. und Beilage zu N. 15. der G. S.
[3]) Jetzt das Regul. v. 28. Juni 1825.
[4]) Für einen Kreismedizinalbeamten würde die Vollziehung eines solchen Auftrags früher zu den Officialgeschäften gehört haben. Durch die K. O. v. 14. April 1832 aber sind die Kreisphysiker in Bezug auf die curative Behandlung armer Kranker den andern praktischen Aerzten ganz gleichgestellt.
(Vergl. oben unter Gebühren β. aa. a. S. 124.)

Diäten- und Reisekosten in Cholera-Angelegenheiten nach den Vorschriften des
28. Juni 1825, blos praktische Aerzte dagegen nach der Med. Taxe zu behandeln
Hiernach können denn auch die von dem Dr. N. aus N. für die zur näheren
niß der Natur und der Behandlung der Cholera nach Magdeburg unternomme
liquidirten 3 Rthlr. Diäten passiren. Was dagegen die Fuhrkosten betrifft, so
in der eingereichten Liquidation angesetzte Betrag von 1⅔ Rthlr. pro Meile, inc
Diäten, da solcher lediglich und allein für Landtags-Abgeordnete normirt ist, nicht
werden; vielmehr gebühren dem Dr. N. nur die erweislichen Fuhrkosten bis zur
Kosten einer Reise mit Extrapost zu zwei Pferden, wogegen ihm dann aber freilich
er, wie angegeben, außer den Reisetagen noch volle 14 Tage in Magdeburg sich
ten, für erstere ebenfalls noch Diäten, im Betrage von 3 Rthlr., zuzubilligen sind.
(A. XVI. 246.)

ββ) Reisekosten der Medizinalbeamten.

Das Edikt v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 77.) hob v. 1.
1811 an den Vorspann [1]) für Civilofficianten und für einzelne
Militairpersonen auf, und die Regierungen wurden durch die Verf
des Staatskanzlers v. 10. Nov. 1810 (Augustin II. 434.) zur Vergüt
der Fuhrkosten für Dienstreisen angewiesen. Demgemäß erhielten na
Verordnung v. 30. Dec. 1810 (a. a. O.) alle Civilpersonen, die nic
Rathscharakter oder einen gleichen Rang hatten, und alle Subalter
ziere und Militairofficianten dieses Ranges Pässe für Dienstreisen zu
entgeltlichen Fortschaffung mit der ordinairen Post. Für Dienstreis
von der Poststraße abführten, war ihnen die Liquidation der baaren
lagen für Fuhrkosten gestattet. In Betreff der Beamten höheren R
verblieb es bei der Berechtigung, mit besonderer Fuhre oder mit Extr
zu reisen, und die Kosten dafür zu liquidiren. Zu diesen höheren Be
wurden auch die Kreisphysiker gezählt. Ihre Berechtigung zum Vor
für ihre Dienstreisen war bereits im R. des General-Directorium
30. Okt. 1801 ausgesprochen worden (Augustin II. 353). Vollständ
den die Grundsätze für die Vergütigung der Reisekosten in commiss
Geschäften des Staatsdienstes erst durch das Regulativ v. 28. Febr.
(G. S. 1816. S. 113) geordnet, das indeß nur bis zum 1. Sept. 18
Kraft blieb, und an dessen Stelle die Verordnung v. 28. Juni 1825
(S. oben unter Diäten c. bb. S. 147.)

a) Diese bestimmt über die Vergütigung der Reisekosten
commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheit
ihren sechs letzten Paragraphen Folgendes:

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung commiss
Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, so sollen fortan und v. 1. Sept. 182
a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtigt sein, welche nach der
ordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von
§. 1 der gegenwärtigen Verordnung [2]) unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbe
diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind; b) die Za
zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangkla
vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt,
res jedoch mit der Maßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren
zahl alsdann stattfindet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte
nahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreff
Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der
bringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten
gütigung nicht, sondern es wird die Letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung üb

---

[1]) Der sog. Gerichtsvorspann, d. i. die Abholung des Gerichtspersonals
der Sachverständigen zu Obductionen und anderen gerichtlich-medizinischen Gesch
auf Grund des §. 37. Nr. 10. Tit 7. Thl. 2 A. L. R. ist hiermit nicht zu
wechseln.

[2]) s. oben Diäten. S. 147.

gütet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost
[illegible] Weise zurückgelegt ist. Jedoch c) darf in dem Falle, wenn der Beamte
[illegible]sarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht
[illegible]fernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liqui-
[illegible], sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg be-
[illegible]. Endlich d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die
[illegible]lage für eine volle Meile zu berechnen. §. 10. Wenn mehrere Beamte bei
[illegible]selben commissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Um-
[illegible], zur Verminderung der Fuhrkosten, zusammenreisen, und es hat alsdann nur
[illegible]missarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme
[illegible]gel muß in der Liquidation besonders begründet werden. §. 11. Nächst den
[illegible]hrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet: a) an
[illegible] Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen; b) an Wagenmiethe für
[illegible]zig Sgr., jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen
[illegible]wechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen stattfin-
[illegible]dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen
[illegible] demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich c) alles, was an
[illegible]ücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder
[illegible]genden Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten. §. 12.
[illegible]igen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zum
[illegible]xtrapost berechtigt sind, wird bei deren commissarischen Dienstreisen nur die
[illegible]r ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und
[illegible]lle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbin-
[illegible]der solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der
[illegible]n Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise
[illegible], je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.
[illegible]e, welche neben oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten oder zur
[illegible] von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften
[illegible]h in ihren gewöhnlichen Dienstkreisen vorkommen, zu keiner besondern Ver-
[illegible]tigt Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungs-
[illegible]gen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden
[illegible]zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder or-
[illegible] je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll,
[illegible]hm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich
[illegible]f seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen
[illegible]enden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen
[illegible]schädigung bewilligt werden kann. §. 14. Wenn solche Beamte, welche
[illegible]orkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre
[illegible]dern vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer
[illegible] aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem
[illegible]gen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krank-
[illegible] unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung
[illegible] Behörde gestattet werden. (G. S. 1825. S. 168.)

[illegible] sind ergangen:

[illegible] §. 9. a. des Regulativs.

[illegible] des Just. Min. (Mühler) v. 6. April 1832 (Jahrb. Bd. 39.
[illegible] Bd. 7. S. 285.) und v. 18. April 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 520.
S. 293.) erläutern diese Bestimmung dahin: zur Extrapost be-
[illegible] jeder Beamte der 5 ersten Rangklassen ohne Rücksicht auf den
[illegible] ein Beamter der niederen Rangklassen aber nur, wenn ihm ein
[illegible]on 2 Thlr. zusteht.

[illegible] auch die Rangordnung v. 7. Febr. 1817. (G. S. 1817. S. 61.)

[illegible] §. 9. b.

[illegible] Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege,
[illegible] des Umfanges und der Schwere der Ladung. Vergl. §. 10 ff.
[illegible]s Gen. Postmeisters (v. Nagler) v. 24. April 1838 (A. XXII.
[illegible]ch die früheren Bestimmungen in Betreff der Beförderung der
[illegible] v. 3. März 1829, 11. April 1830 und 25. Mai 1831 aufge-
[illegible]n sind. Bereits in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) an
[illegible]ysikus R. v. 2. Juni 1824 war ausgesprochen, daß wenngleich

das Post-Reglement vorschreibe, daß ein jeder Wagen mit 2 P…
Postpferde erfordere, doch vom Gen. Postamte als Regel festge…
sei, daß bei chaussirten Wegen und bei solchen, die Hinsichts ihr…
fenheit denselben nahe stehen, ein halber Wagen ohne eigentl…
mit 2 Pferden befördert werden müsse, wenn sich auch 2 Perso…
selben befänden. (Jahrb. Bd. 23. S. 217. Gräff Bd. 4. S. 162.)

In Betreff der Bescheinigung über den wirklichen Be…
Mehrbedarfs an Pferden bestimmt das R. der Min. des Inn. (…
und der F. (Billaume l. A.) an die K. Reg. zu Erfurt v. 13. Juli 1…

Der K. Reg. wird zur Bescheidung auf den Bericht v. 26. Mai d. J. …
die Liquidation der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Regierungsmitglieder Na…
öffnet: Die gesetzliche Bestimmung, daß, wenn im Falle des Zusammenrei…
Beamten eine größere Pferdezahl in Rechnung gestellt wird, als dem Haupt-C…
regulativmäßig zusteht, über die Mehrzahl Postbescheinigungen beizubringen…
zur Aufrechthaltung des Postinteresse, im Allgemeinen stets befolgt werden. …
Wegestrecken, wo keine Postverbindung vorhanden ist, können anderweitige Be…
gen, wodurch der wirkliche Verbrauch des Mehrbedarfs an Pferden glaubhaft …
wird, namentlich Atteste der gebrauchten Fuhrleute als zureichende Beläge a…
werden. — Den Commissarien steht es übrigens frei, sich, sofern die verordn…
Sätze nicht überschritten werden, auch einer andern Fuhrgelegenheit, als der C…
bedienen. Was endlich die Frage anbelangt: ob der Haupt-Commissarius ver…
die mit ihm reisenden Commissarien in seinem eigenen Wagen aufzunehmen? …
sich solche durch den Inhalt der, der K. Reg. mitgetheilten Allerhöchsten Cabi…
29. April c. (A. X. 589.)

Den Grundsatz: daß es für den Anspruch auf die reglem…
Vergütigung der Extrapost auf deren wirklichen Gebrauch nicht …
erkannte bereits das Regul. v. 28. Febr. 1816 §. 2 zu 1. C. a…
1816. S. 117.) Er findet sich auch schon im R. der Min. der F. …
v. 10. Febr. 1815 (Kurm. Amtsbl. p. 1815. S. 57.) ausgesproche…
eine frühere Verf. v. August 1812 aufhob, der gemäß für Dien…
zu Extrapost berechtigten Beamten mit eigenen Pferden nur …
der reglementsmäßigen Extrapostkosten passiren sollten. Nach d…
30. Dec. 1810 war dagegen die Erstattung der Kosten für Extra…
eigene Fuhren von der wirklichen Verwendung abhängig, …
müßte daher ein Attest über deren Berichtigung der Liquidation b…
werden.

cc) Zu §. 9. c.

Denselben Grundsatz sprach bereits in Betreff der Kreisphy…
R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. …
Cöslin v. 1. Juni 1824 aus. Dasselbe lautet:

Der in dem Bericht der K. Reg. v. 15. April angezeigten, von der K. O. …
dem Revisions-Protokoll über die Rechnung von den allgemeinen Verwaltun…
pro 1822, gemachten Bemerkung, „daß es den Anschein habe, als ob, für di…
„Kreis-Physikern verrichteten Geschäfte in den auf einer Tour belegenen Ortsch…
„obgleich solche Reisen in ununterbrochener Folge von einem Orte zum anderen zu…
„werden, dennoch die Reisekosten nicht einmal und für eine solche ganze …
„dern vielmehr als verschiedene, von dem Wohnorte des Physikus aus nach jede…
„der Reiseroute belegenen Orte besonders gemachte Reisen, mithin mehrfac…
„werden,“ muß das Min. in jeder Hinsicht und wenigstens in soweit beitreten, …
dationen vorgekommen sind, wonach die Reisen in der erwähnten Art stets von …
Zielpunkte nach dem Wohnorte zurück gemacht worden waren, anstatt daß der …
Beamte sogleich auch die übrigen umliegenden Orte hätte bereisen sollen. Das …
wärtiget daher, daß die K. Reg. sich angelegen sein lassen wird, diesen schon öft…
ten Uebelstand mit aller Strenge für die Zukunft abzustellen. Dasselbe ist …
mit der zur Verhütung künftiger Mißbräuche von der K. O. R. K. für wünsc…
erachteten Maßregel, daß die Liquidationen der Medizinal-Personen für die in je…
nat stattgefundenen Reisen zusammen eingereicht, und Einem bestimmten R…
Beamten zur Revision übergeben werden sollen, vollkommen einverstanden. …
kann das Min. die in dem obengedachten Bericht erbetene Autorisation: daß …

...beamten, welche ihre Liquidationen für die in jedem Monat stattgefundenen ... einer bestimmten Zeit z. B. bis zum 15. des folgenden Monats bei der K. ... haben, die Vergütung des liquidirten Betrags verweigert werden solle, ... ertheilen, da nur in Folge einer förmlichen gesetzl. Bestimmung Jemand, ... vorliegenden Falle, von der K. Reg. beabsichtigt wird, seines Anspruches durch ... verlustig gehen kann. Der beabsichtigte Zweck wird vielmehr auf ... erreicht werden können. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß die Kreis-Me... ...nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlassung auf Kosten des Staats herumreisen werden, sondern daß dies in der Regel nur ...Auftrags der K. Reg. oder auf Requisition des Landraths, oder auch bei Vieh- ... und Menschenkrankheiten, Unglücksfällen rc. auf Anzeige der Orts-Obrigkeit. Die Fälle, wo dieselben Diäten oder Reisekosten zu liquidiren haben, ...theils bekannt, und wird es daher nicht schwierig sein, die Medizinal-Be... ...ein für allemal festgesetzte und ohne Rücksicht streng einzuziehende Ordnungs... ...pünktlichen Liquidirung anzuhalten. (A. VIII. 599.)

Zu §. 9. d.

...) Bei einer Entfernung von nicht mehr als einer Viertelmeile ...gebiete passiren keine Reisekosten, auch wenn der Ort des Com... ...schäfts nicht zum Polizeibezirke der Stadt gehört, und die Berech... ...n Entfernung erfolgt vom Thore, oder, wo keins vorhanden, ...ten Gebäude der Stadt. S. die R. des Just. Min. (Mühler) ... 1831 und 18. Aug. 1837.
...ch. Bd. 38. S. 130. u. Bd. 50. S. 164. Gräff Bd. 7. S. 283.)

...) Ueber die Zahlungssätze für Extrapost, und deren Be... ...nach deren Meilenzahl, über Wartegeld, und die Extrapost... die Rückfahrt finden sich die Bestimmungen sowohl für Privat... ... für Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten in dem C. ...en. Postmeisters v. 24. April 1838.
... Thl. III. des Werkes [Finanzwesen].)

...) Wird nicht der wirkliche Gebrauch der Extrapost nachgewiesen, so ... auch bei Lokalkommissionen in Privatangelegenheiten für ...gen unter einer Meile nur der Betrag der Extrapostkosten für eine ...le liquidirt werden, während sonst die Regel gilt, daß bei Privatreisen ...post stets für eine ganze Station, und nur bei Reisen im Königl. ... für alle Touren unter und bis zu einer Meile für eine Meile ... werden muß. Vergl. das R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 19. ... 1831. (Jahrb. Bd 38. S. 130. Gräff Bd. 7. S. 283.) Bei Entfernun... ...ber eine Meile darf nicht jede anfangende Meile für voll ange... ...n werden, sondern die Reisekosten sind nach ganzen, halben und Vier... ...n zu berechnen. R. des Just. Min. (Mühler) v. 10. Juni 1840. ... Bl. 1840. S. 198.) Derselbe Grundsatz findet sich bereits in dem ... der Min. des Inn. u. d. P. u. d. F. v. 28. April 1833 (A. XVII. ...gesprochen. Vergl. auch §. 6 der C. R. des Gen. Postmeisters v. ... 1838. (A. XXII. 70.)

...) In Betreff der Extrapostkosten für die Rückreise bestimmte das ... Min. des Inn. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewiz) an die K. ... Aachen v. 16. Aug. 1822, daß dieselben lediglich nach den ...fernungen liquidirt werden könnten, ohne auf den Vortheil Rück... ...nehmen, der dem mit Extrapost Reisenden in seltenen einzelnen Fäl... ...daraus erwachse, daß er sich der zurückgehenden Extrapostpferde gegen ...en Sätze bedient. (A. VI. 506.) Das R. des Just. Min. (Mühler) ... Febr. 1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.) spricht dage... ...den Grundsatz aus, daß für die Rückreise auch nie mehr als die regle...mäßigen Sätze, die bei einem Aufenthalte bis zu 6 Stunden nur die ... des Postgeldes *und der übrigen* Postgebühren betragen, liquidirt

werden dürfen. Die allgemeine Anwendung dieses letzteren R. sch
so weniger einem Bedenken zu unterliegen, als es in Uebereinstimm
der K. Ober-Rechnungskammer erging, und dem Grundsatze entspri
die Fuhrkostenvergütigung nur den Ersatz der wirklichen Auslagen b
und daß daher nie mehr liquidirt werden darf, als die Kosten bei de
lichen Gebrauche der Post betragen hätten.

ee) Zu §. 10. Nach der K. O. v. 29. April 1826 Nr. 3. (Jahrb.
S. 308. Gräff Bd. 5. S. 60.) genügt es zur Begründung dieser Aus
nicht, daß der Hauptkommissarius bei der Liquidation bloß schriftlich
er habe die Mitkommissarien in seinen Wagen nicht aufnehmen k
sondern er muß Gründe dafür angeben, und die vorgesetzte Behörde
mal beurtheilen, ob sie die Ausnahme von der Regel rechtfertigen.
verordnete dieselbe K. O. und die allgem. V. des Just. Min. (Mit
7. März 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 115.), daß die von beson
reisten Mit-Kommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittung
Postämter oder resp. Fuhrleute besonders justificirt werden sollten.
Bestimmung ist indeß durch die nachstehende, durch das R. des Just
v. 7. April 1840 mitgetheilte K. O. v 31. März 1840 aufgehoben w
Dieselbe lautet:

„Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 13. v. M., in
Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die M
missarien nach der schriftlichen Erklärung des Haupt-Kommissarius mit ih
meinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren, ohne weitere Besch
des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergü
und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul
28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von — 15 Sgr. —
Meile gewährt werden kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, die B
mung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, wozu es jedoch einer Publikat
die Gesetzsammlung nicht bedarf. (Just. Min. Bl. 1840. S. 123.)

ff) Zu §. 11 a. Die Sätze des Extrapost-Tarifs für Wag
Wagenmeistergebühr und Postillon-Trinkgeld weichen hiervon ab.
C. V. des Gen. Postmeisters v. 24. April 1838. (A. XXII. 316.)

gg) Zu §. 11 b. Bei Reisen in Impfungs-Angelegenheiten tr
besondere Bestimmung ein, daß nur 10 Sgr. für Wagenmiethe pa
Es disponiren hierüber:

aaa) das R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., so wie des In
Altenstein und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 1
1825, Fuhrkosten-Entschädigung für Kreis-Medizinalbeamte.

Die unterzeichneten Min. finden es auf den Bericht der K. Reg. v. 5. Aug. i
messen, daß den Kreis-Medizinal-Beamten in dortiger Provinz bei Reisen in poli
und Impfungs-Angelegenheiten, statt der wirklichen Gestellung eines Wagens von
der zu ihrer Fortschaffung verpflichteten Personen, eine Wagenmiethe von 10 Sgr.
in so weit zugestanden werde, als der betreffende Verpflichtete einen den Standes
nissen dieser Beamten angemessenen Wagen zu stellen nicht vermag.
(A. IX. 1096.)

bbb) das R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstei
wie des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu N. N
16. Febr. 1827.

Dem Antrage der K. Reg. im Berichte v. 7. Dec. v. J., den Kreis-Medizinal
sonen bei Reisen in Impfungs-Angelegenheiten, statt der ihnen bereits zugestanden
genmiethe von 10 Sgr. täglich, 20 Sgr. zu bewilligen, kann nicht deferirt werden.

Das Impfgeschäft ist kein rein polizeiliches; es gehört der kurativen Praxis
an. Demnach können aus den Diäten-Reglements keine Ansprüche auf jenen
Satz hergeleitet werden; vielmehr gehören die Bewilligungen wegen der den Imp
aus Staats-Fonds zu zahlenden Diäten zu den Vergünstigungen, welche aus schonende
sichten gegen diejenigen nachgelassen sind, denen die Remuneration der Impfärzte o
obliegt.

Beamten, welche ihre Liquidationen für die in jedem Monat stattgefundenen
zu einer bestimmten Zeit z. B. bis zum 15. des folgenden Monats bei der K.
nicht haben, die Vergütung des liquidirten Betrags verweigert werden solle,
nicht ertheilen, da nur in Folge einer förmlichen gesetzl. Bestimmung Jemand,
vorliegenden Falle, von der K. Reg. beabsichtigt wird, seines Anspruches durch
etwas verlustig gehen kann. Der beabsichtigte Zweck wird vielmehr auf
erreicht werden können. Es ist nämlich vorauszusetzen, daß die Kreis-Me-
ten nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlassung
f Kosten des Staats herumreisen werden, sondern daß dies in der Regel nur
uftrags der K. Reg. oder auf Requisition des Landraths, oder auch bei Herr-
und Menschenkrankheiten, Unglücksfällen rc. auf Anzeige der Orts-Obrig-
. Die Fälle, wo dieselben Diäten oder Reisekosten zu liquidiren haben,
entheils bekannt, und wird es daher nicht schwierig sein, die Medizinal-Be-
für allemal festgesetzte und ohne Rücksicht streng einzuziehende Ordnungs-
ünktlichen Liquidirung anzuhalten. (A. VIII. 599.)

§. 9. d.

Bei einer Entfernung von nicht mehr als einer **Viertelmeile**
ebiete passiren keine Reisekosten, auch wenn der Ort des Com-
äfts nicht zum Polizeibezirke der Stadt gehört, und die **Berech-**
Entfernung erfolgt vom Thore, oder, wo keins vorhanden,
en Gebäude der Stadt. S. die R. des Just. Min. (Mühler)
1831 und 18. Aug. 1837.
Bd. 38. S. 130. u. Bd. 50. S. 164. Gräff Bd. 7. S. 283.)

Ueber die **Zahlungssätze** für **Extrapost**, und deren Be-
h deren **Meilenzahl**, über **Wartegeld**, und die Extrapost-
Rückfahrt finden sich die Bestimmungen sowohl für **Privat-**
r Reisen in **Königl. Dienstangelegenheiten** in dem C.
Postmeisters v. 24. April 1838.
l. III. des Werkes [Finanzwesen].)

Wird nicht der wirkliche Gebrauch der Extrapost nachgewiesen, so
uch bei Lokalkommissionen in **Privatangelegenheiten** für
n **unter einer** Meile nur der Betrag der Extrapostkosten für eine
iquidirt werden, während sonst die Regel gilt, daß bei Privatreisen
stets für eine ganze Station, und nur bei Reisen im Königl.
alle Touren **unter und bis zu einer** Meile für **eine** Meile
den muß. Vergl. das R. des Just. Min. (v. Kamptz) v. 19.
. (Jahrb. Bd 38. S. 130. Gräff Bd. 7. S. 283.) Bei Entfernun-
eine Meile darf nicht jede anfangende Meile für voll ange-
rden, sondern die Reisekosten sind nach ganzen, halben und Vier-
berechnen. R. des Just. Min. (Mühler) v. 10. Juni 1840.
l. 1840. S. 198.) Derselbe Grundsatz findet sich bereits in dem
Min. des Inn. u. d. P. u. d. F. v. 28. April 1833 (A. XVII.
sprochen. Vergl. auch §. 6 der C. R. des Gen. Postmeisters v.
838. (A. XXII. 70.)

In Betreff der Extrapostkosten für die **Rückreise** bestimmte das
des Inn. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewiz) an die K.
chen v. 16. Aug. 1822, daß dieselben **lediglich nach den**
ngen liquidirt werden könnten, ohne auf den Vortheil Rück-
men, der dem mit Extrapost Reisenden in seltenen einzelnen Fäl-
erwachse, daß er sich der zurückgehenden Extrapostpferde gegen
Sätze bedient. (A. VI. 566.) Das R. des Just. Min. (Mühler)
1832 (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.) spricht dage-
undsatz aus, daß für die Rückreise auch nie mehr als die regle-
gen Sätze, die bei einem Aufenthalte bis zu 6 Stunden nur die
Postgeldes und der übrigen Postgebühren betragen, liquidirt

quantum von 15 Sgr. bewilligt, über eine Meile darf dagegen jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch bei Berechnung kostenvergütung für voll angenommen werden. Vergl. das R. Min. (Mühler) v. 10. Juni 1840. (Just. Min. Bl. 1840 S. 198.) der Min. des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Brenn) (Maassen) v. 28. April 1833. (A. XVII. 259.)

fff) Wenn mehrere Beamten bei demselben Geschäft sollte, nach dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 1 Bd. 19. S. 207. Gräff Bd. 4. S. 156.), der nach dem Extrapo berechnende Kostenbetrag unter die Beamten vertheilt werden. stimmung scheint durch die K. O. v. 31. März 1840 (S. oben §. 10.) aufgehoben, da diese, ohne eine Einschränkung zu ma Mitkommissarien die ganzen Reisevergütigungssätze bewilligt, gemeinschaftliches Reisen nicht ausführbar war.

b) Das vorstehende Regulativ v. 28. Juni 1825 i nur für Dienstreisen der Beamten gegeben. In Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamten ist daher stets zu unters eine Dienstangelegenheit, oder eine Verrichtung be tiven Praxis die Reise veranlaßte, und ob deren Ko Staatskassen zur Last fallen, oder nicht. Hiernach gelt treff der Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamten folge stimmungen.

aa) Für die Kreisphysiker.

aaa) In medizinisch-polizeilichen Angelegenheit in gerichtlich-medizinischen[1]) Geschäften erhält de physikus

1) wenn die Kosten den Staatskassen zur Las stets die Extrapostvergütigung gemäß dem Regulativ v. 28. J und zwar in medizinisch-polizeilichen Geschäften, sogar Gemeinde sich freiwillig zur Fuhrengestellung bewogen gefunden gerichtlich-medizinischen Geschäften, bei welchen die Fuhre holung der gerichtlichen Aerzte auf Grund der Vorschrift im L. R. T. 7. §. 37. Nr. 10. von den Gerichtseinsassen unentgeltlich gele den müssen, dagegen, wie sich von selbst versteht, nur, wenn kein ge Fuhrwerk gestellt wird.

Es bestimmen demgemäß:

aaa) das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) J. u. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 31. M

[1]) Das R. v. 30. Juni 1832 (s. S. 124. unter Gebühren b) bestimmt Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen tungen verbleibt es für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den mungen des Gesetzes und der Taxe v. 21. Juni 1815," allein diese Ta keine näheren Bestimmungen über die Reisekosten der Kreisphysiker. Sie ihnen unter V. Nr. 6. nur freie Fuhre und 10 Sgr. Wagenmiethe. Un Fuhre muß aber — wofern die Kosten des kommissarischen Geschäfts aus Staatskassen zu erstatten sind — immer Post verstanden, und deren nach dem Regul. v. 28. Juni 1825 berechnet werden. Daß nach diesen den Kreis-Medizinal-Beamten auch in gerichtlich-medizinischen Angele die Reisekosten passiren, wenn deren Tragung den Staatskassen zur Last fä sich ausgesprochen in dem R. des Just. Min. (v Kircheisen) v. 11. Juli S. 146. unter Festsetzung der Diäten bbb.) in dem R. dess. Min. v. 27. J (Jahrb. Bd. 18. S. 41. Gräff Bd. 5. S. 58.) und folgt deutlich aus de *v. 31.* März 1840. (s. oben den Zusatz zu §. 10 des Regul. v. 28. Juni 1825.

...e von der K. Reg. nach Ihrem Berichte v. 8. Jan. d. J. in Bezug auf die Dienst-
...er Kreis-Medizinal-Beamten in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten getroffene
...ung kann die Bestätigung der unterzeichneten Ministerien nicht erhalten. Abge-
...en der mannigfachen Inkonvenienzen, welche, wie sie in dem Bericht der Königl.
...ach selbst aufgezählt sind, dadurch herbeigeführt würden, wenn man zur Ausfüh-
...ser Reisen die Gestellung des Fuhrwerks von der betreffenden Kommune fordern
..., so kann auch diese Anordnung wegen ermangelnder gesetzlicher Begründung gar
...nicht erhalten werden. Die Kommunen sind durch kein Gesetz zu einer solchen
...stellung verpflichtet, und die Kreis-Medizinalbeamten können sich auf die Bestim-
... des G. v. 28. Juni 1825 berufen, wonach die Kreis-Physiker für alle Dienstreisen,
...e die Vergütung der Reisekosten aus der Staatskasse erfolgen muß, neben 2 Rthlr.
...auch 2 Extrapostpferde, und die Kreis-Chirurgen die Fuhrkosten-Vergütung nach
...mäßigen Sätzen für ordinaire Post zu liquidiren berechtigt sind. Bei Aufrecht-
... dieser gesetzlichen Normen wird auch die Belastung der Staatskasse durch die
...en der Kreis-Medizinalbeamten so bedeutend nicht sein, wenn die Königl. Reg.
... Strenge darauf hält, daß die Physiker ohne die allerdringendste Veranlassung
...le ohne spezielle Anweisung der Königl. Reg oder Requisition der Landräthe un-
...n, letztere aber bei eigener Vertretung die Physiker nicht eher requiriren, als bis
...von der Nothwendigkeit der Reisen im allgemeinen Interesse durch genaue Prüfung
... haben.

...Zur Richtschnur bei Behandlung dieses Gegenstandes muß die K. Reg. übe r-
...d die diesfalls schon früher gegebenen mehrfachen Weisungen, namentlich auf d ie
...mptz Ann., Bd. 9. (Jahrg. 1825.) Heft 2., S. 472 abgedruckte gemeinschaft-
...fügung an die Reg. zu Oppeln v. 20. Juni 1825. verwiesen werden, in welcher
...en Erläuterungen über den Gegenstand bereits gegeben sind.
... XVII. 522.)

...) das R. der Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) und der G.,
... Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. zu Breslau v. 20. Jan. 1842.

...Zweifel, welche die K. Reg. in Ihrem Berichte v. 2. Juli v. J. hinsichtlich der
...ung der Gemeinden zur Gestellung von Fuhren für Kreis-Medizinalbeamte zur
...bringt, sind bereits durch den Ministerialerlaß v. 16. Nov. 1835. (Ann. S. 1109.
...) Indem der letztere die Fälle näher bezeichnet, in welchen die Einwirkung der
...dizinalbeamten aus Gründen der landespolizeilichen Aufsicht eintreten muß, ist
... zugleich vorgeschrieben, daß die in solchen Fällen entstehenden Kosten aus der
...getragen werden sollen. Es würde daher an jedem haltbaren Grunde fehlen,
... Fällen die Gemeinden zur Gestellung von Fuhren heranzuziehen. Wenn aber
...inde sich freiwillig zur Fuhrengestellung bewogen gefunden hat, so kann, nach
...bestehenden Bestimmungen, nicht verlangt werden, daß die Medizinalbeamten sich
...lben zu bedienen, oder auf die Extrapostvergütung zu verzichten haben.
...Min. Bl. 1842. S. 20.)

...γ) Das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) und der Pol.
...chow) an die K. Reg. zu Breslau v. 10. Jan. 1843.

... K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 3. Okt. v. J., die Gestellung der Fuh-
...Kreis-Medizinalbeamte betreffend, unter Hinweisung auf die Verf. v. 20. Jan. v.
... Bl. 1842. S. 20.), daß den Medizinalbeamten, welche zu Reisen mit Extra-
...htigt sind, nicht zugemuthet werden kann, sich der von den betreffenden Gemein-
...llten Fuhren zu bedienen, und daß diejenigen Medizinalbeamten, welche zum Ge-
...er Extrapost nicht befugt sind, nach der Allerh. Ordre v. 30. Juli v. J. für die
...n Pauschquantum von 15 Sgr. zu liquidiren haben.

...ch diesen Bestimmungen muß bei der Festsetzung der Liquidationen der Medizinal-
... verfahren werden. Sollten hierdurch vermehrte Kosten entstehen, zu deren Be-
... der Fuhrkosten- und Diätenfonds nicht ausreicht, so hat die Königl. Reg. die
...chen Anträge wegen Erhöhung dieses Fonds an das K. Finanzmin. zu richten.
...Min. Bl. 1843. S. 13.)

...) Wenn die Reisekosten nicht aus Staatskassen zu be-
...gen sind, muß jederzeit die zur Kostentragung verpflichtete Gerichts-
...sse, Kommunen oder Partei zur Stellung des Fuhrwerks für den
...missarius aufgefordert werden, und erst wenn diese Aufforderung er-
...bleibt, deren Wiederholung es übrigens für die Rückreise nicht

bedarf, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, können die Reisekosten n
Extrapostvergütigung vom Kreisphysikus liquidirt werden.
Demgemäß sind folgende Bestimmungen ergangen.

I. Ueber die Nothwendigkeit der Aufforderung zur Fuhrwerk
lung, welche bereits die A. Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815 Abschn. I
21. q. vorschreibt (G. S. 1815, Beilage zu St. 15. S. 22), ve
R. des Just. Min. v. 19. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 130. Grä
S. 283.) und v. 1. Febr. 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S

II. In Betreff der nochmaligen Aufforderung zur Rückreise
nete derselbe Min. in dem R. v. 10. Mai 1832.

„Es ist genug, wenn der Kommissarius vor der Hinreise die Parthei über
Stellung des Fuhrwerks aufgefordert hat. Hat letztere dieser Aufforderung ge
muß sich der Kommissarius auch zur Rückreise dieses Fuhrwerks bedienen, indem
tei durch die Stellung des Fuhrwerks zu erkennen gegeben hat, daß sie die zu
tung des Geschäfts erforderlichen Fuhren selbst stellen wolle. Aus der Nichtbea
Aufforderung muß aber das Gegentheil gefolgert werden, und zwar nicht nur für
reise, sondern auch für die Rückreise, da letztere nur Folge der ersteren ist, und
jener gilt, auch auf diese zur Anwendung kommen muß. Es können deshalb
missarius, welcher genöthigt worden, sich der Extrapost oder eines Privatfuhr
Hinreise zu bedienen, die liquidirten Fuhrkosten für die Rückreise nicht gestr
wenn er auch die Partei zur Stellung des Fuhrwerks zur Rückreise nicht au
hat. (Jahrb. Bd. 39 S. 425. Gräff Bd. 7. S. 286.)

III. Hinsichtlich der Fälle, in denen es einer Auffor
zur Fuhrwerksgestellung wegen Gefahr im Verzuge
bedarf, disponiren

aaa) das P. der K. Reg. zu Oppeln v. 8. Nov. 1818.

Wie es rücksichtlich der Gebühren- und Diäten-Liquidationen der Kreis- u
Physiker für Geschäfts-Reisen in Medizinal-Angelegenheiten gehalten werden sol
wird auf die frühern Verordnungen und Bekanntmachungen v. 11. Jan. 1817 (
Amtsblatt 1817, Nr. 12. S. 19.) und v. 12. April a. c. (Oppelner Amts
Nr. 101. S. 149.) endlich v. 22. Febr. a. c. (Oppelner Amtsbl. 1818, Nr. 55
verwiesen.

Was jedoch die bei diesen Ausrichtungen vorkommenden Reise-Kosten betrifft
gen wir zuvörderst die Anordnung der K. Breslauer Reg. v. 2. Dezbr. 1811. (
Amtsbl. 1811., St. XXXIII. Nr. 306. S. 390.) wie es bei Abholung der
Personen zu gerichtlichen Obduktionen gehalten werden soll, in Erinnerung
men für die außerdem noch vorkommenden Medizinal-Polizei-Fälle, welche
Kreis- und Stadt-Physiker veranlassen, Folgendes:

1) Ueberall, wo Gefahr im Verzuge ist, mithin beim Ausbruch von Epidem
Menschen und Hausthieren, bei Ausbrüchen natürlicher Pocken, desgleichen bei
schweren Unglücksfällen, welche das allgemeine Publikum bedrohen, z. B. tollen H
sind die Kreis-Medizinalbeamten verpflichtet, sich sofort an Ort und Stelle zu beg
daher auch ermächtigt, sich der Extrapostpferde zu bedienen; dagegen sind

2) die gefährdeten Kommunen, in denen eine besorgliche Seuche unter Men
Hausthieren ausgebrochen, oder ein anderes für das allgemeine Publikum in
Hinsicht Besorgniß erweckendes Ereigniß eingetreten ist, verpflichtet, die Medi
sonen zu ihren fortgesetzten Besuchen und Revisionen auf ihre eigene Kosten abzu
die Medizinalbeamten dürfen zu diesen ferneren Reisen sich nur dann der Extra
gemietheter Fuhren bedienen, wenn die von ihnen bestellten Fuhren der Komm
bleiben, oder die Kommunen es ihrer örtlichen Lage halber oder wegen ökonom
schäfte, z. B. während der Ernte- oder Saatzeit, vorziehen, den Medizina
ihr Fortkommen auf der Reise, gegen Vergütung der diesfälligen Kosten, sich
beschaffen, zu überlassen.

3) Auch bei der Schutzpocken-Impfung findet dasselbe Verfahren ad 2. statt.
da die Impfärzte für dieses Geschäft keine besondere Vergütung vom Staat erh
ist es billig, daß sie zu den diesfälligen Bereisungen von den Kommunen abg
fortgeschafft, oder, wenn sie genöthigt sind, die Fuhren sich selbst zu besorgen,
schädigt werden.

Bei wirklichen Ausbrüchen natürlicher Pocken tritt in Betreff der ersten Reis
wider Verhoffen mit der Anzeige die Reisegelegenheit nicht zugleich ankommt, die
mung ad 1., bei den weitern Besuchen die Bestimmung ad 2. ein.

wegen Verdachts der Nichtbefolgung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrun-
at anzustellende Revisionen nothwendig werden, kann der Gebrauch der
rde stattfinden.

ichen Officien haben die Medizinalbeamten in ihren unterhabenden Krei-
n in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten, diesen Anordnungen gemäß,
hützen. (A. II. 1157.)

s P. der K. Reg. zu Merseburg v. 1. Jan. 1819.

v. 27. Dezbr. 1817 sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, nach wel-
nalbeamten liquidiren, und wie sie die Liquidation abfassen sollen, enthal-
alt der Medizinalbeamten ist in Vergleich zu den ehemaligen so vermehrt,
t geneigt sein müssen, ihn durch Zuschuß an Emolumenten aus öffentlichen
ends nur bei unvermeidlicher Nothwendigkeit, und zufolge der gesetzlichen
tern zu wollen, und willig die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege,
rsparung von Kosten für die Staats- und Kommunal-Kassen zu vereini-
Vorausetzung ist nun Hinsichts der Reisen und des deshalb nöthigen Auf-
ndere zu beobachten:

der ersten Anzeige von dem Ausbruche irgend einer ansteckenden oder gras-
it, oder irgend eines schweren Krankheits- oder Unglücksfalls, überhaupt
en Fällen, wo Gefahr bei dem Verzuge zu besorgen steht, wenn mit der
e-Gelegenheit nicht zugleich ankommt, der K. Kreis-Medizinalbeamte die
antreten muß, und sich deshalb der Postpferde zu bedienen hat.

der Wiederholung solcher Reisen derselbe aber die Reise-Gelegenheit nach
landräthlichen Offizii in den ehemals Sächsischen Landestheilen, nach
v. 13. März 1797 und 8. März 1799. durch Amtsvorspann oder resp.
Patrimonialgerichten stehenden Gemeinen, auch in den ehemals Westphä-
leicher Gestalt von den dabei interessirten Gemeinen und Einsassen zu er-
bei gedachtes Offizium dahin sehen wird, daß sie zur bestimmten Stunde,
ten Fortkommen erforderlichen Stande, bewirkt werde.

r Gebrauch der Postpferde auch Statt finde, wenn wegen Verdachts der
von sanitätspolizeilichen Vorschriften und Vorkehrungen unvermuthet
ordert wird.

r zur Erndtezeit, auch im Fall, wo mehrere Reisen zu machen sind, eine
dräthliche Officium indeß zu beurtheilende Ausnahme, Hinsichts der An-
pferden, nachgelassen werden kann.

wird noch erinnert, daß in den Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten,
ür Berichte und Gutachten bewilligt werden können, und daß nur der Ge-
mpelpapiers eintritt, wo ihn das Ed. [1]) v. 20. Nov. 1810 und die Instr.
11 deutlich vorschreiben, daß auch insbesondere alle Verhandlungen über
as Armenrecht erlangt haben, keinem Stempel unterliegen, so wie auch
blos auf das Gemeinwohl Bezug haben, wie die gewöhnlichen Apotheken-
Ausnahme der verschuldeten Nach-Revisionen. (A. III. 247.)

ergl. das P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dezbr. 1833.
unter c. aa. aaa.)

ß auch bei Lokalkommissionen in Privatangelegenhei-
bsatz des §. 9 c. des Regul. v. 28. Juni 1825 Platz greift,
r Anspruch auf Erstattung der Extrapostkosten nicht von
chen Gebrauche der Post bedingt ist, findet sich in
Just. Min. v. 19. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 130. Gräff Bd.
usgesprochen[2]).

er die Berechnung der Extrapostvergütigung bei Lokalkom-
Privatangelegenheiten nach dem Regul. v. 28. Juni 1825
v. 22. Dezbr. 1825 (oben S. 153 unter II.) und unter Reise-
satz zu §. 11. a. des Regul. v. 28. Juni 1825, und zu §. 9. d.
den S. 157.)

---

[1]) n Stelle ist das G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 (G. S.
. 57.) getreten.

[2]) D. v. 1. Sept. 1831, auf Grund deren dies R. erging, entbindet nur die
chen Beamten von dem Nachweise des Gebrauchs der Post, indeß scheint
oge Anwendung auf alle andern zur Extrapost berechtigten Beamten keinem
u zu unterliegen.

bbb) In Betreff der Reisekosten der Kreisphysiker, als Sach
ständige in Civilprozessen vergl. die Bestimmungen Nr. 2. II
Taxe für gerichtl. Aerzte. S. 131.

ccc) Bei Reisen in Geschäften der curativen Praxis ste
Kreisphysikern, wie den Aerzten überhaupt, nur der Anspruch a
stattung der wirklichen Fuhrkosten nebst Diäten und resp. Meilen
gemäß der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 (I. Nr. 23. 24.) zu. Die
postvergütung ist daher von dem wirklichen Gebrauche der Post
Vergl. die betr. Vorschriften im Anh. Nr. 6. zur Taxe für praktisc
(Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.) Eine Ausnahme tritt indeß b
sen der Kreisphysiker und Wundärzte behufs ärztliche
handlung erkrankter Soldaten eines detachirten Kom
dos ein. Es bestimmt für diesen Fall das R. der Min. der G., U.
Ang. (der Chef abwes.) des Inn. (v. Schuckmann) und des Kr. M
Schöler, im A.) an sämmtl. K. Reg. v. 28. Aug. 1824.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behan
plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten K
aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der
Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben und di
heit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zu
künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgende

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu e
Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen O
Post-Stationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu verg
Extrapost;

2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde noch Lohnfuhr
ten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die r
mäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung, von der
den Kommune zu stellen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen, deren gemäß die Militair-Behörden
mit unterzeichnete Kriegs-Ministerium instruirt worden, in ihrem Departement
Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. VIII. 948.)

bb) In Betreff der Departementsthierärzte sind
stimmungen über die Reisekostenvergütung, welche oben unter Diä
bbb. S. 150 gegeben sind, zu vergleichen.

cc) Die Kreiswundärzte und Kreisthierärzte geh
den Beamten, welchen regulativmäßig die Reisekostenvergütigung n
den Sätzen für die ordinaire oder die Personenpost, und wo Sch
verbindung besteht, für diese zusteht, denen nur die Kosten für E
oder Miethsfuhre, je nachdem das eine oder das andere minder ko
bewilligt werden, wenn keine Postverbindung benutzt werden kann,
nur gegen die Bescheinigung der wirklichen Auslagen[1]), und den
diesen Nachweis gestattet ist, 15 Sgr. für die Meile an Reisekosten
digung zu liquidiren[2]).

Hiernach regulirt sich die Reisekostenvergütigung folgenderma

---

[1]) Ueber die Ausnahme bei Reisen behufs ärztlicher Behandlung erkrankter
eines detachirten Kommandos s. das R. v. 28. Aug. 1824. (Oben unte
sten der Kreisphysiker ccc.)

[2]) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 24. Febr. 1827 setzte zwar diesen
20 Sgr. für die Meile fest, indem es Nachstehendes bestimmt:

Da die Kreischirurgen und Kreisthierärzte zu denjenigen Beamten geh
chen bei ihren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordi
Personen-Post bewilligt werden soll, solche jedoch für den Zweck ihrer R
ten benutzt werden kann, überdies nur wenige sich an Orten befinden, wo s
post- oder Miethsfuhren haben können, so setzen wir für solche Fälle
ordinaire Postkurs nicht benutzt werden kann, zur Vermeidung größer

a) Wenn die Kosten der Staatskasse zur Last fallen[1]), erhalten die ...ärzte und Kreisthierärzte die Reisekosten nach §. 12. des Regul. ... 1825 und dessen Zusätzen (s. oben a. ii. S. 159.) in vorstehend ... Art. Vergl. das R. v. 27. Sept. 1826.
... unter Diäten c. I. ccc. S. 151.)
Sind die Reisekosten von Gerichtsherrschaften, Kommunen oder ...en zu zahlen, so gelten zunächst auch für die Kreiswundärzte ...thierärzte in Betreff der Aufforderung zur Fuhrwerksgestellung Nachweises der wirklich verwendeten Fuhrkosten die oben unter ... der Kreisphysiker gegebenen Vorschriften. Sobann ist die Reise...tigung
... Untersuchungssachen nach §. 12. des Regul. v. 28. Juni ... dessen Zusätzen (s. oben a. ii. S. 159.), und das R. v. 22. Dezbr. ...ben unter Diäten II. S. 153.)
... Civilprozessen nach der Geb. Taxe v. 23. Aug. 1815 (vergl. ...zur Taxe der gerichtl. Aerzte S. 181.), demnach auf 15 Sgr. für die

... curativer Praxis aber gemäß den wirklich nachgewiesenen. (vergl. Anh. Nr. 6. z. Taxe für Aerzte Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.)

Für die Kostenersparung bei Dienstreisen der Medi...amten sind folgende Vorschriften gegeben.
Ueber die Fälle, in welchen die Kreismedizinalbeamten kommis...Dienstreisen vorzunehmen haben, und über die Frage, ...en Anordnung zukommt.
Hauptzweck jeder dieser Reisen auf Staatskosten muß die Wahr... des sanitätspolizeilichen Interesses, unabhängig von der damit ...flichtmäßig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfah... Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Reise ist nur aus...se, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder wo der Verdacht der ...ffigung sanitätspolizeilicher Vorschriften oder Vorkehrungen un...t eine Revision erfordert, den Medizinalbeamten überlassen. Dies ...entlich auch von den Kreisphysikern, da ihre amtliche Stellung ... eine anordnende, als vielmehr technisch konsultative für die Behör... Sie dürfen daher in der Regel nur im Auftrage der Reg. oder auf ...ng des Kreislandraths ihre Dienstreisen antreten, und haben in

---

...ndigkeit, mit Bezug auf §. 12. des Regul. v. 28. Juni 1825, nach zuvörderst ein...holter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der Medizinal-Angelegen...heiten fest, daß die besagten Medizinalbeamten bei ihren Dienstreisen in polizei...lichen Aufträgen außer den Diäten, an Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile liqui...diren können, wobei für Chausseegeld und alle andere Auslagen nichts gefordert, ...Hin- und Herreise aber besonders berechnet werden kann.
(A. XI. 235.)
Nach den neueren V. beträgt indeß die Reisekostenvergütigung unzweifelhaft nur 15 Sgr. für die Meile. Vergl. den Zusatz sub ccc. zu §. 12 des Regul. vom 28. Juni 1825. S. 159.
Der Unterschied zwischen Geschäften der Medizinalpolizei und gerichtlich-medizinischen kommt hier nicht in Betracht, da die für letztere in Betreff der Taxen und Diäten anzuwendende Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 keine Bestimmungen über die Fuhrkostenvergütigung — außer der Wagenmiethe — enthält.
Es kann keinem Bedenken unterliegen, die Kreisthierärzte, gleich den Wundärzten, als Beamte, in die 3. Klasse nach der Klassifikation der Parteien und Zeugen zu rangiren, wiewohl das R. v. 5. Jan. 1822, den Wundärzten nach Analogie der Geb. Taxe nur 10 Sgr. für die Meile an Reisekosten bewilligt, sie also in die 4. Klasse verweist.

Ausnahmefällen mindestens demselben sofort davon Nachricht zu
die Nothwendigkeit der Reise zu rechtfertigen.

Diesen Grundsätzen gemäß sind die erläuternden Bestim
nachstehenden V. gegeben.

aaa) Das R. der Min. der G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein),
Alvensleben) des J. u. der Pol. (Köhler, i. A.) an die K. Reg.
v. 16. Nov. 1835 disponirt hierüber:

Auf den Bericht der K. Reg. v. 30. Nov. pr. a. sind die unterzeichneten
einverstanden, daß es allerdings wichtig und erforderlich ist, auf Ersparungen
deutenden Kosten, welche aus den Geschäftsreisen der Kreis-Medizinalbeam
Staatskasse erwachsen, Bedacht zu nehmen. Bei richtiger Auffassung des
Reisen und genauer Sonderung in Rückficht darauf, ob sie zu wirklich poliz
ken, oder nur in ärztlicher kurativer Absicht unternommen worden sind,
Ersparniß unzweifelhaft herbeigeführt werden können. Wenn die Hauptve
so häufigen Reisen der Medizinalbeamten die Ausbrüche der Menschenblattern
liden gewesen sind, so gewährt in dieser Beziehung schon die Verordnung der
12. Mai 1824. (Amtsbl. S. 282 — 285.) in sofern eine Erleichterung,
bestimmt, daß, wo es den Behörden bloß um Auskunft über verdächtige Fälle
diese in Abwesenheit der Medizinalbeamten auch von andern approbirten Aerz
werden, und dann in dem Falle, wo nach dem hierüber erstatteten ärztlichen
Verdacht sich nicht bestätigt hat, die Reise des betreffenden Kreismedizinalbe
bleiben kann. Ebenso wird es auch in der Regel genügen, daß das Vorh
Krankheitsfalles, als zu der betreffenden Kategorie gehörend, von den Med
festgestellt, zu den polizeilichen Vorkehrungen Anweisung ertheilt, und mit
Maßregeln eingeschritten, sowie später das Reinigungs-Verfahren gehörig
wird. Was die im Verlaufe der Krankheit abgestatteten Besuche und die zu
machten Reisen anlangt, so läßt hinsichtlich der ersteren sich annehmen,
einzelnen Kranken mehr zu kurativen, als polizeilichen Zwecken unternom
und es wird für die Medizinalbeamten nicht schwierig sein, während des
Epidemie, bei Gelegenheit der unerläßlichen Reisen, von dem Gange der
Allgemeinen, welches zur zweckmäßigen Leitung allein erforderlich ist, sich
verschaffen; wie über dies Alles die C. Verf. der K. Reg. an die Landräthe v.
1833. (Ann. a.) der Sache ganz angemessen sich ausläßt. Die verschieden
der Landräthe hierüber bieten zwar allerdings eine Schwierigkeit dar; sie kann
von so großem Einfluß sein, daß die K. Reg. nicht im Stande sein sollte,
rungen und Belehrungen, mit Hinweisung auf die nicht zu weit führende V.
1824, das Verfahren derselben so zu lenken, daß ein richtiges Verhältniß beob
und so wenig übertriebene Aengstlichkeit zu einer unnöthigen Geschäftigkeit,
ringe Besorgniß zur Versäumung nothwendiger Maßregeln Anlaß giebt. Im
nen kann nur die Ansicht festgehalten werden, und müssen hierin die verschiedenen
gen sich vereinigen, daß zur Feststellung der Krankheit, als der Basis alles
Verfahrens, und zur Anordnung der die Verbreitung derselben hindernden
sowohl während des Verlaufs, als beim Aufhören der Krankheit, die Mitwirkung
dizinalbeamten unerläßlich, die rein ärztliche Behandlung der Patienten aber
ist, und daß die Sorge für Ersteres der Staat, für Letzteres aber die betheiligten
duen, oder resp. Kommunen, zu tragen haben. Die, wie es scheint, auch
Reg. in Schutz genommene Ansicht, daß die Beseitigung von Ausbrüchen der
blattern auch in polizeilicher Hinsicht, wie bei andern gewöhnlichen Krankheiten,
treffenden Individuen und in ihrer Vertretung den Ortschaften lediglich überlassen
müsse, läßt sich nach dem Obigen nicht billigen, sie muß vielmehr als gefährlich
theilig verworfen werden, so lange die Vaccination noch nicht eine allgemein
Maßregel geworden ist.

Aenderungen in den zur Zeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen, ersch
gegenwärtig nicht passend, da ein Reglement über das Verfahren bei ansteckenden
heiten von einer hierzu ernannten Immediat-Kommission bereits entworfen ist,
kanntmachung und allgemeine Einführung wahrscheinlich nahe bevorsteht [1]).

a. [2]).

Die bei uns eingehenden Reise-Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der K
zinalbeamten sind bei den häufig unrichtig angewandten Sätzen auf eine solche

---

[1]) G. S. S. Jahrg. 1835. S. 239—286, nebst Anhang 1—70.

[2]) Dem wesentlichen Inhalte nach gleichlautend ergingen das P. der K. Reg.

e hiernach gemachten Forderungen mit dem zu deren Befriedigung ausgesetz-
ktem Verhältniß stehen, und eine Remedur nothwendig machen.
m uns daher veranlaßt, mit Bezug auf die dieserhalb erlassenen Verf. v.
5 (Amtsbl. 1825. S. 293.), v. 5. Febr. 1826, v. 13. Nov. 1830, v.
1 (v. Kamptz Ann. Jahrg. 1818. S. 1159.) im Allgemeinen zu bemer-
der Kreismedizinalbeamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-
betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte kommissorialische
: auf dessen Requisition, oder auf unmittelbar höhere Anordnung geschehen
ße auf die direkten Anzeigen der Ortsbehörden in der Regel auch für Rech-
unen, und nur da, wo besondere Gefahr im Verzuge und ein ganz allge-
se obwaltet, ausnahmsweise für Rechnung des Staats zulässig erscheint,
er Bedingung, daß nur von solchen ohne Vorwissen des Kreislandraths ge-
eisen demselben in möglichst kurzer Frist gehörige Nachricht gegeben, und
eit der Reisen gerechtfertigt werde. Von dem letztern darf bei Anordnung
nd bei Prüfung der Liquidationen nicht übersehen werden, daß bei derglei-
n auch in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten bei Epidemien rc. das Pri-
· betreffenden Dominien, Gemeinden und Individuen vorzüglich mit dabei-
ser Beziehung darf die Berechtigung wegen der an die K. Kasse zu liqui-
n nur bedingt zugestanden werden.
ällige Anspruch ist indeß für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahr-
nitäts-polizeilichen Interesse, unabhängig von der damit zugleich pflichtmä-
nden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens, der Hauptzweck ist, und zu
eisen nicht etwa bloß vermögende Privatpersonen Veranlassung gegeben
ie Uebernahme der Kosten schon allein gesetzlich obliegt.
der die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen kurativen
r die Funktionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese
er zufällige Substitution aus K. Kassen keine besondere Entschädigung zu
dürfen also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste Reise,
eck hat, die Gattung der Krankheit festzustellen, und die in sanitäts-polizei-
ig erforderliche Vorkehrung abzumessen, besondere Diäten auf öffentliche
werden. Bei wirklich als ansteckend anerkanntem Krankheitsübel, wo es
dige Prüfung über die Unterdrückung des Uebels, Aufhebung des etwa an-
erverfahrens rc. und Ausführung der Disinfektionen, oder sonstige förm-
ig der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen wirklich ankommt, dürfen auch
n in Rechnung gebracht werden. Was dagegen die etwanigen Zwischenreisen
t die nöthige Kontrolle der Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung
nedizinalbeamten bei seiner ersten Anwesenheit resp. angeordneten, oder für
en sanitäts-polizeilichen Maßregeln hauptsächlich nur den Kreispolizeibehör-
en die ferneren Besuchsreisen gewöhnlich bloß kurative Zwecke haben kön-
s der Staatsvergeltung ausscheiden, indem es vielmehr Sache der behan-
und im Unvermögensfalle der dazu gesetzlich verbundenen, vermögenden
der in deren Ermangelung der Orts-Kommunen und Dominien ist, nach den
ndsätzen, deren etwanige Vertretung zu übernehmen.
r zu liquidirenden Fuhrkosten muß es bei der, den betreffenden Dominien
n obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreismedizinal-
eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre um so mehr sein
lten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer
er lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen, fallen dürfte, andrerseits
r außerordentlichen Höhe vieler solcher Fuhr-Liquidationen gegen Staats-
n möglichste Ermäßigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist.
t hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden, ob bei der nothwendigen
fahr im Verzuge ist, oder nicht. Sind im ersten Falle die Umstände von
eine Vorausbestellung der Fuhre erfolgen kann, so bleibt es dem Kreisme-
auch ferner überlassen, für sein Fortkommen durch resp. Miethsfuhre, ordi-
rapost selbst zu sorgen. Waltet aber Gefahr im Verzuge nicht ob, so müs-
nden Orts-Kommunen oder Dominien für die Abholung der Kreismedizinal-
ttelbar Sorge tragen, oder sich über die Art des Fortkommens mit ihnen
, und so wie es Sache des Kreislandraths bleibt, dieselben dazu gehörig
müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch
osten bei zweifelsfreier Verpflichtung von ihnen eingezogen werden, wogegen

---

15. März 1828 (Amtsbl. 1828. S. 78.) u. das P. der K. Reg. zu Brom-
5. April 1828. (Amtsbl. 1828. S. 389.)

in zweifelhaften oder nicht polizeilich geeigneten Fällen den Aerzten der Re
lassen ist.

Da nun nach diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vergütun
der Kreis-Medizinalpersonen nur jener Unterschied wegen der keinen Auf
oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die Berechtigung
Liquidation nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen,
für die letzte Reise und die Zwischenreisen im Allgemeinen nicht anerkan
vielmehr kann dafür nur die bewilligte Wagenmiethe von resp. 20 und 1(
wenn sonst nach obiger Andeutung die Verpflichtung des Staats wirklich ei

Ebenso bleibt es Pflicht der Liquidanten, zur möglichsten Kostenerspar
derselben Zeit gleich nothwendige Dienstreisen, soweit es die Lage und die
betreffenden Ortschaften zuläßt, zweckmäßig mit einander zu verbinden, und
schehen kann, das Geschäft an einem Tage, einschließlich der Hin- und
machen.

Wir fordern Sie auf, diese Bestimmungen dem Kreisphysikus und Kre
genauen Beachtung bekannt zu machen. Sie selbst aber weisen wir an
übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf
Inhalt einzugehen, und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher
bevor Sie sich nicht von der Rechtmäßigkeit der Vergütungs-Ansprüche
Kasse völlig überzeugt haben, und im Fall Ihre mündlichen Ausstellungen
Eingang finden sollten, uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen. Da,
Zusammentritt besonderer Umstände eine ausgedehntere Verpflichtung de
eintritt, bedarf es für die Zukunft besonderer Rechtfertigung; dergleiche
dürfen daher nicht schlechthin auf die monatlichen Designationen gebracht
sind uns mittelst besonderer Berichte zur Feststellung und Entscheidung einz

Auch werden Sie darauf aufmerksam sein, daß die Meilenzahl richtig
das Datum der Requisition zu Reisen bei jeder derselben in der Liquid
werde.

Die letzteren selbst sind jedesmal von Ihnen dahin zu bescheinigen: da
Reisen ihrem Auftrage, oder aus welchen bewegenden Gründen ohne dies
in sanitätspolizeilicher Angelegenheit geschehen, die in Ansatz gebrachte T
machung des Geschäfts einschließlich der Reisen nothwendig gewesen, die
Einsassen aus Mangel an anständigem Fuhrwerk nicht haben gestellt wer
deshalb die liquidirte Wagenmiethe zulässig gewesen, die Meilenzahl ric
und eine doppelte Liquidation für Rechnung aus Staatskassen nicht stattgef

Danzig, d. 20. Dec. 1833.

K. P. Reg. Abth. des Inn.

(A. XIX. 1109.)

bbb) Das R. des Min. d. F. (Gr. Alvensleben) an sämm
v. 14. Sept. 1835 bestimmt rücksichtlich der Anordnung dieser
folgt:

In mehreren Regierungsbezirken haben die Reisen der Medizinalperso
physiker ꝛc. einen bedeutenden und theilweise ganz unverhältnißmäßigen
spruch genommen, und muß ich noch besonders empfehlen, bei diesen eine st
dahin eintreten zu lassen, daß dergleichen Reisen, wofür eine Vergütung aus
in Anspruch genommen wird, niemals [1]) ohne Auftrag der Regierung
Landraths, und nur in den Fällen stattfinden, wo die Medizinal-Polizei, na
den Vorschriften, solche unvermeidlich macht und dies, so wie die gehabten
bei der Liquidation nachgewiesen werden. (Augustin VI. 823.)

ccc) Die in Bezug auf vorstehendes R. ergangene C. V.
zu Aachen an sämmtl. Landräthe v. 22. Okt. 1835 ordnete de
ter Aufhebung der früheren V., wonach den Bürgermeistern di
an die Kreis-Medicinalbeamten zustand, an:

Das K. Hohe Finanzmin. hat in einem R. v. 14. Sept. c. bemerkt, d
Regierungsbezirken die Reisen der Medizinalpersonen, der Physiker ꝛc. ein

---

[1]) Die Bestimmung, daß den Kreismedicinalbeamten niemals gestatte
trag dergl. Reisen anzutreten, scheint nur unter der Einschränkung
den zu können, daß nicht besondere Gefahr im Verzuge obwalte, da
ausdrücklich in der C. V. der Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833, w
vorstehende R. v. 16. Nov. 1835 approbirt wurde, gestattet ist, sc
Gebot der Nothwendigkeit von selbst versteht.

[illegible] unverhältnißmäßigen Aufwand, in Anspruch genommen haben, und be[illegible] daß bei diesen eine strenge Kontrolle dahin eintreten soll, daß dergleichen [illegible] Vergütung aus den Staatskassen in Anspruch genommen wird, niemals [illegible] Auftrag der Regierung oder des Kreis-Landraths, und überhaupt nur in [illegible], wo die Medizinal-Polizei nach den bestehenden Vorschriften solche [illegible] macht, und dies, so wie die gehabten Verrichtungen, bei der Liquidation nach[illegible].

[illegible] Sie demnach im Allgemeinen an, bei medizinisch-polizeilichen Gegenstän[illegible] zu prüfen und zu erwägen, ob die Requisition eines Kreis-Medizinalbeam[illegible] und zulässig ist, bevor diese erlassen wird, dann aber jedesmal einen schrift[illegible] auszufertigen, welcher von den Liquidanten beizufügen ist.
[illegible] bestimmen wir noch, daß in allen Fällen, wo, nach unsern frühern Verfü[illegible] Bürgermeistern eine Requisition an die Kreis-Medizinalbeamten in polizeili[illegible] zustand, die Aufträge künftig nur von den Landräthen ausgehen sollen,

[illegible] Ausbruch der natürlichen Menschenpocken, wo, wie die Erfahrung gelehrt [illegible] Gefahr von einem geringen Verzuge zu befürchten steht. Sie werden sich [illegible]führliche Anzeige dann in den Stand setzen lassen, zu beurtheilen, ob im [illegible]stehenden Verordnungen der Zutritt des Kreisphysikus erforderlich sei oder [illegible] nämlich schon Fälle vorgekommen, wo der Physikus nur ein oder zwei ge[illegible] vorfand, wo die Vaccination gehörig betrieben, und die Absonderung der [illegible] den Bürgermeister gehörig bestellt war, wo die Einwirkung des Kreis-Phy[illegible] unnütz blieb. Es ist dabei immer viel auf die Zuverlässigkeit der Impfärzte zu rücksichtigen;
[illegible] während oder bald nach der Geburt Verstorbenen. Hier ist folgendes Ver[illegible]achten.
[illegible]germeister hat bei solchen unglücklichen Fällen schleunigst, und, wo möglich [illegible] der Hebamme oder des Geburtshelfers, welche jedenfalls namhaft zu ma[illegible]erichten, und die Verhandlungen ungesäumt dem Landrath einzureichen. Es [illegible] selbst, daß, wo augenfällige Versehen oder Vernachlässigungen Statt fan[illegible]ermeister in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter handeln wird. [illegible] hat dann, wo nach seiner Meinung oder der Ansicht des Kreisphysikus Ver[illegible]gegen die vorwurfsfreie Handlungsweise der betreffenden Medizinalpersonen [illegible] Physikus die nähere Untersuchung zu übertragen, im entgegengesetzten Falle [illegible], stets aber uns die Verhandlungen einzureichen. Hinsichtlich der am Wohn[illegible]isphysikus vorkommenden Fälle der Art bleibt es bei den frühern Anord[illegible]

[illegible] allen Thierkrankheiten, die nicht in loco vorkommen, muß die Requisition [illegible] Landrathe ausgehen. Bei den von wasserscheuen Thieren gebissenen Thie[illegible]n, die der Wasserscheu verdächtig, oder daran krepirt sind, ist die Untersuchung [illegible]ierärzte durchaus überflüssig, indem sie kein sicheres Resultat liefern können, [illegible] Kreisphysikus anzugebenden Maßregeln zu ändern nicht geeignet sind.
[illegible] wollen Sie sich in Zukunft achten, das Geeignete an den Bürgermeister und [illegible]albeamten erlassen, und deren periodische Liquidationen, mit Beziehung auf [illegible] ausgegangenen beigefügten speziellen Requisitionen und die Erledigung [illegible]beinigen. (A. XIX. 1114.)

[illegible] bestimmten über denselben Gegenstand bereits: [1])
[illegible] Das R. v. 26. Sept. 1842 s. unter Einziehung der Gebühren

[illegible] Das R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) u. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Oppeln v. 20. Juni

[illegible]n. haben sich aus dem Berichte der K. Reg. v. 30. April c. und den einge[illegible]eben zurückerfolgenden Akten gern von der zweckmäßigen Strenge überzeugt, [illegible] die K. Reg. bei der Revision und Festsetzung der Diäten- und Fuhrko[illegible]sten der Kreis-Medizinal-Beamten Ihres Departements pro 1824 verfah[illegible]

[illegible] Sache selbst ist nur zu bemerken, daß anscheinend den dortigen Kreis-Medizi[illegible] nachgelassen ist, sofort die von ihnen für nöthig erachteten Reisen zu machen,

---

[illegible]. auch das R. v. 1. Juni 1824. (Oben: zu §. 9. c. des Regul. v. 28. Juni [illegible] S. 156.)

und daß hiernächst die Landräthe die Nothwendigkeit derselben zu attestiren ha
Offizianten sind jedoch nicht sowohl als selbstständig handelnde Polizei-Beam
es nicht auf das durch die Wissenschaft gebotene Verfahren ankommt, zu betrach
im Allgemeinen liegt die Fürsorge für die sogenannte Sanitäts-Polizei, w
übrigen Polizei so enge zusammen hängt, hauptsächlich den Landräthen ob, zu
nischer Berathung und Hülfe die Medizinal-Polizei-Beamten bestimmt sind.

In der Regel müssen also dergleichen commissarische, mit Kosten verknüpf
auf spezielle Anordnung der K. Reg. oder auf Requisition des betreffenden La
schehen, und nur ausnahmsweise wird der Physikus in Fällen, wo Gefahr im
waltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Orts-Obrigkeiten oder sonstigen An
die Reise anzutreten, alsdann aber auch gleichzeitig oder wenigstens binnen
zer Frist dem Landrathe davon Nachricht zu geben haben. Anscheinend wird
auch das Angemessenste sein, die desfallsigen Liquidationen durch die Landrä
lassen.

Der Vorschlag der K. Reg., die Kosten der regelmäßigen alle drei Jah
renden Visitation der Apotheken dem Apotheker zur Last zu legen, wenn sei
einem solchen Zustande gefunden wird, daß eine Nachrevision angeordnet werden
sich nicht zur Genehmigung, weil dem Apotheker bereits die meisten nicht unbe
Kosten der Nachrevision zur Last fallen. Ueberdies werden die meisten Nachre
durch veranlaßt, daß dem Apotheker an kleinen Orten der nöthige Verdienst
die erforderlichen in der Regel mit bedeutendem Kosten-Aufwande verbundenen
gen zu machen. Durch doppelte Revisionskosten würde also oft die nöthige B
der Offizin dem Besitzer äußerst erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht wer

Uebrigens kann nach §. 3. der V. vom 13. März 1820 dem Kreis-Phy
dings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, und
die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheken übertragen werde
letzteren Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten,
zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten mit Kosten verknüpften Unters
anlassen würden. Jene V. bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es be
schenswerth ist, daß diese Revisionen von dem Reg. Medizinal-Rathe besorgt w
cher durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausfü
Geschäftes vorzugsweise geschickt ist; auch haben die durch Zuziehung des Reg.
Rathes entstandenen Kosten an circa nur 100 Rthlr. betragen. (A. IX. 47

fff) Das P. der K. Reg. zu Breslau v. 12. April 1832.

Es sind über die sanitätspolizeiliche Aufsicht der Kreis-Physiker bei Kon
sonders bei ansteckenden Fieberkrankheiten, wo etwa schon ein anderer Arzt he
worden, Zweifel entstanden.

Nach der darüber mittelst R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 24
erfolgten höhern Entscheidung soll im Allgemeinen der — auch schon in frühern
mentlich in unserer Amtsbl. Verordn. v. 15. März 1828. pag. 78—81 deutl
sprochene — Grundsatz lediglich festgehalten werden, wonach die amtliche St
Königl. Kreis-Physiker weniger eine anordnende, als vielmehr eine technisch fo
für die betreffendenden Behörden ist.

Jede Medizinalperson, dieselbe mag im Staatsdienst stehen oder nicht, ist v
die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Krankheiten, welche ein polizeiliches
erfordern, der Polizeibehörde anzuzeigen, ohne daß jedoch die nicht im Staatsdien
den Aerzte auch noch außerdem zu einer besondern Anzeige an den Kreis-Physike
den sind, oder für berechtigt oder verpflichtet erachtet werden dürfen, die sanitätspo
Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung von Krankheiten unmittel
ordnen, wobei jedoch Gefahr im Verzuge allerdings eine Ausnahme machen.

Die Veranlassung solcher Anordnungen muß vielmehr zunächst dem sorgfäl
messen der Polizeibehörden überlassen bleiben, deren Pflicht es ist, alle ihnen
verdächtige oder gefährliche Vorfälle zukommenden, auch schon anderweitig vorge
Anzeigen gehörig zu prüfen, und hiernächst zu bestimmen: ob und in wiefern nach
Umstände, und abgesehen von der nothwendigen Fürsorge, den Kranken selbst ärztl
zu verschaffen, das Zutreten eines Technikers zu den näheren polizeilichen Unter
der Separation oder des Sperrverfahrens überhaupt erforderlich ist?

In diesem Falle müssen sich die Behörden ausschließlich der dieserhalb vo
angestellten und geprüften Physiker bedienen, die sodann verbunden sind, dem
theilten Auftrage gehörig zu genügen, und über den Befund, mit gutachtlicher
der zu ergreifenden Maßregeln, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welcher
lich die Anordnung und Beaufsichtigung der Ausführung der sanitätspolizeiliche
geln zusteht.

Im Allgemeinen können Fälle, wo es durchaus für nothwendig zu erachten
liche Maßregeln nur unter Mitwirkung der Kreis-Physiker als technische Gehül

 häufig vorkommen. Denn in der Regel, oder wenigstens meistens, dürfte möglich dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kranken selbst nicht ohne gelassen werden, und für diese kurative Pflege müssen selbige, ihre Ange- Gemeinden 2c. alsdann den zugezogenen Arzt unmittelbar remuneriren.

aber darf von den Herren Landräthen, welche die Frage über die Noth- technischen Zutretens des Physici für das platte Land allein zu entschei- desfälligen Requisitionen an den Kreis-Physikus zu erlassen haben, füglich , daß dieselben nicht blos ohne Beeinträchtigung des polizeilichen, sondern pflichtmäßiger Berücksichtigung des finanziellen Interesse, werden mit Zu- zu bestimmen wissen, wo es erforderlich ist, diese besondere technische Hülfe des polizeilichen Zwecks in Anspruch zu nehmen. In sofern ist uns daher iederholentlich empfohlen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Kreis- zu unnöthigen Reisen von den landräthlichen Aemtern veranlaßt werden, betreffenden öffentlichen Fonds zur Ungebühr belastet werden.

aber erst neuerdings wieder so bedeutende und unverhältnißmäßige Reise- rkosten-Liquidationen einzelner Kreis-Physiker bei uns eingegangen, daß es r That zum Theil zu weit gehende und resp. unerfüllbare Ansprüche an die um so angelegentlicher zur Pflicht machen, mit Bezugnahme auf die oben . Verf. v. 15. März 1828, sowohl die Herren Landräthe, als Kreis-Phy- egierungsbezirks zu der sorgfältigsten und genauesten Befolgung dieser durch im Allgemeinen anzuweisen. (A. XVI. 486.)

as P. der K. Reg. zu Stettin v. 14. Sept. 1819.

erkt worden, daß die Kreis-Gesundheitsbeamte zum Nachtheil der öffentlichen Polizeibehörden sehr oft zu Reisen veranlaßt werden, um selbst solche Men- Krankheiten zu untersuchen, deren Formen allgemein bekannt sind.

ig vorzubeugen, verordnen wir, daß die Kreis-Polizeibehörden nur zur icher entstandener Krankheiten die öffentlichen Gesundheitsbeamte zuzuzie-

chen diese Untersuchungen ausdrücklich durch Polizeigesetze vorgeschrie-

hnen die Form der Krankheiten unter Menschen und Thieren gänzlich un- er wenn die Feststellung derselben zweifelhaft sein möchte.

rm einer Krankheit aber einmal in polizeilicher Hinsicht durch einen Sach- stellt, oder sonst allgemein bekannt; so bedarf es keiner ferneren Untersu- denn, daß die Polizeigesetze solche gebieten.

Allgemeine vor Nachtheil und Gefahr zu sichern, ist es hinreichend, wenn Form der Krankheit diejenigen Einleitungen von den Kreis-Polizeibehörden , welche die Polizeiverordnungen bestimmen, und die Lokalverhältnisse ge- Verbreitung Gränzen zu stellen, und es ist hierbei die Zuziehung und Mit- sundheitsbeamten nicht nothwendig, so wie auch die Ausführung der Hei- men überlassen werden muß, welche den Vortheil davon ziehen.

iederholen wir noch, daß alle Untersuchungen der Sachkundigen bei Krank- die Schuld eines Einzelnen, oder einer ganzen Gemeinde, oder zum allei- derselben veranlaßt werden, nicht für Rechnung der K. Kasse geschehen dür- aß diejenigen die Kosten tragen müssen, welche Veranlassung zu der Unter- haben. (A. III. 842.)

as P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Aug. 1831.

, daß die, in der V. v. 13. Dec. 1816 (Amtsbl. ej. a. S. 560 ad 6.) ent- ist nicht in allen Kreisen gehörig befolgt wird, nach welcher nämlich in sol- von dem Interesse einzelner Personen oder Gemeinden die Rede ist, diese zu den Reisen der Kreisärzte, Behufs der abzuhaltenden medicinisch-poli- suchungen, die Reisemittel zu beschaffen, oder die nöthigen Fuhren zu ge- wird hierbei bemerkt, daß nur bei allgemeinen Epidemien oder Epizootien, Fällen, wo besondere Gefahr im Verzuge ist, von dieser Vorschrift eine att findet und die Reisekosten alsdann aus Staatskassen übernommen wer- Kreisbehörden werden daher aufgefordert, die obige Vorschrift strenge zu be- ohne hinreichenden Grund die öffentlichen Kassen mit derartigen Kosten In Fällen, wo letzteres unvermeidlich ist, muß in der Bescheinigung der Li- mal der Grund angeführt werden, weshalb die Reise mit auf Staatskosten Fuhre hat geschehen müssen. Im Unterlassungsfall wird dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt werden.

. derf. 1831. S. 326.)

s P. der K. Reg. zu Minden vom 7. Juni 1832.

In Betracht der durch eine irrige Ansicht der Dienstverhältnisse der
amten in Beziehung auf ansteckende Krankheiten vielfach verursachten unverh
Reisekosten, haben wir nöthig befunden, dieserhalb die nachstehenden erl
stimmungen zu erlassen.

Nach §. 1. unserer Instruktion für die besoldeten Medizinalbeamten v.
1819 (Amtsbl. 1820 Nr. 2.) ist die amtliche Stellung der Kreisphysiker nur
konsultative für die betreffenden Behörden. Die Anordnung der, bei vork
steckenden Krankheiten nothwendigen medizinal-polizeilichen Maßregeln i
Ausnahme seltener dringender Fälle) als Resultat des, vom Kreisphysik
Gutachtens, Sache der betreffenden Behörde, welche, nach pflichtmäßiger
Wichtigkeit jedes vorkommenden Falles, die Requisition zur Untersuchung
hat. Diese Requisition an den Medizinalbeamten ist jedoch, mit Ausnah
tener, höchst dringender Fälle, nicht durch die Ortspolizeibehörden direkt, so
von diesen sofort zu erstattenden Bericht durch die landräthliche Behörde zu e
die Nothwendigkeit derselben einer genauen Prüfung unterwerfen wird. D
kommenden bedenklichen Krankheitsfällen, von Bemittelten die Hülfe eines
wird, und für die Unbemittelten Seitens der Ortsbehörde für die Herbeiruf
Hülfe pflichtmäßig Sorge getragen werden muß, der hinzugerufene oder ang
arzt aber verpflichtet ist, über jeden Fall ansteckender Krankheiten, deren al
breitung Gefahr drohen könnte, schleunige Anzeige zu machen (vergl. A
St. 71.), so wird diese Anzeige in der Regel die Nothwendigkeit einer an
sikus zu erlassenden Requisition zur nähern Untersuchung des Falls und e
gabe der anzuordnenden sanitäts-polizeilichen Maßregeln, ergeben. Die fü
einer kontagiösen Epidemie, auf den, an die landräthliche Behörde sofort z
gutachtlichen Berichte des Physikus, von derselben anzuordnenden, und von
zeibehörde gewissenhaft in Ausführung zu bringenden medizinal-polizeilich
gelten sodann für die Dauer dieser Epidemie, deren weitere Behandlung der
praktischen Arzte obliegt, welcher von Zeit zu Zeit über den Verlauf der
nahme und Abnahme, Veränderung des Charakters derselben u. s. w. der
schriftlichen Bericht zu erstatten hat, welcher von Letzterer, mit Hinzufügung
eigenen Bemerkungen, an die landräthliche Behörde zu befördern ist. A
dieser Berichte hat sodann die landräthliche Behörde, mit Zuziehung des
und event. unter Beifügung des Gutachtens des Letzteren, die regelmäßig
uns zu machen, und bei Steigerung der Gefahr, in dringenden Fällen den
entweder zu einer erneuerten Untersuchung sofort zu requiriren, oder den des
trag von uns zu gewärtigen. Ueber jedes, auf die vom Landrathe erlass
Requisition, oder in Folge unseres speziellen Auftrages vorgenommenes b
schäft, ist vom Kreisphysikus besonderer Bericht zu erstatten, und selbiger b
räthliche Behörde bei uns einzureichen. Wenn in einzelnen dringenden Fäl
physikus veranlaßt worden ist, ohne die landräthliche Requisition eine Reise
polizeilicher Beziehung vorzunehmen, so ist die vorhanden gewesene N
derselben in dem schleunigst zu erstattenden Berichte nachzuweisen. Dageg
Liquidationen über die sonstigen, ohne die vorschriftsmäßige schriftliche A
Landraths vorgenommenen Reisen in medizinal-polizeilicher Beziehung, von
sichtigt gelassen und nicht angewiesen werden; weshalb auch das Datum jed
oder des Auftrags ohnfehlbar in der aufzustellenden Liquidation anzugeben

Diese unsere Verf., neben welcher die früher erlassenen allgemeinen
in Betreff ansteckender Krankheiten und der Verhütung der Gefahr ihrer V
stehen bleiben, hebt nur diejenigen frühern Bestimmungen auf, welche a
Weise zu willkührlichen und wiederholten Reisen Veranlassung geben könnt
namentlich bei den in einigen Gegenden jetzt häufiger vorkommenden
Menschenblattern in Anwendung zu bringen, bei denen nach einmaliger F
Form der Krankheit, und nach geschehener Anordnung der medizinal-poliz
regeln, die Feststellung der später sich ereignenden Fälle dem behandelnden A
Herbeirufung die Lokalbehörde verantwortlich ist, die Ausführung der einma
polizeilichen Maßregeln aber der Behörde selbst, unter eigener Verantwortli

In Bezug auf unsere Verf. v. 8. Dec. 1829 (Amtsbl. 1829 Nr. 71.)
abändernd, daß die behandelnden Aerzte ihre Anzeigen über vorkommen
Krankheiten jeder Art, unbeschadet einer etwanigen freiwilligen desfallsige
an den Kreisphysikus, von jetzt an der betreffenden Lokalbehörde einzureiche

(Amtsbl. ders. 1832. S. 184.)

bb) In Betreff des gemeinschaftlichen Reisens
demselben Geschäfte konkurrirenden Beamten, welches der §

uni 1825 vorschreibt [1]), sind hinsichtlich der Kreismedi-
h folgende besondere Vorschriften ergangen, und zwar
das Zusammenreisen der richterlichen und der Medi-
en
s in dem R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 2. Juni
d. 23. S. 217. Gräff Bd. 4. S. 162.) die Bestimmung:
nden Fällen hätten die Medizinalbeamten und die Justiz-
glich zusammen die Reise unternehmen können, und muß
ng der Kosten künftig geschehen"; und sie wurde in dem
m 11. Juli 1823 mit der Modifikation wiederholt, daß,
ehen sei, daß das Geschäft die richterlichen Beamten länger
albeamten aufhalten werde, diesen gestattet sei, die Reise
. (S. unter Festsetzung der Diäten. aa. bbb. S. 146.) In Folge die-
das nachstehende P. des O. L. G. zu Naumburg vom

Verf. Sr. Exc. des Herrn Just. Min. vom 11. Juli pr. die richter-
al-Beamten, welche zu einem gemeinschaftlich gerichtlichen Geschäfte
r Ersparung der Kosten zusammen zu machen haben, mit Ausnahme
rauszusehen ist, daß die richterlichen Personen durch das von ihnen vor-
ft länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medizinal-
ndem es alsdann den letztern gestattet ist, die Reise allein zu unter-
sten nach dem Regul. v. 28. Febr. 1816 [2]) zu liquidiren, so haben sich
Medizinal-Beamten bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu
. 138.)

Betreff des gemeinschaftlichen Reisens des Kreis-Phy-
eischirurgus.

. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 21. Januar 1824
n: „wenn es möglich ist, daß der Arzt und der Wundarzt
können, muß dies geschehen, und können sie alsdann an
liquidiren, was sie nach dem Postreglement zu zahlen
rden. (Jahrb. Bd. 9. S. 51. Gräff Bd. 4. S. 156.)

Fall, daß keine Hindernisse zum gemeinschaftlichen
eamten vorhanden waren, sollen dem Kreisphysikus, der
nicht mitnahm, von seinen Reisegebühren 15 Sgr. für die
n werden, und dem letzteren zukommen. Dieß bestimmt
e R. des Just. Min. (v. Kamptz) an den Gen. Prok. zu
al) vom 1. November 1832.

Gesetzes v. 28. Juni 1825 unterstellt, daß die an einem Orte woh-
wenn sie sich gemeinschaftlich an Ort und Stelle verfügen, sich zu der
emeinschaftlichen Fuhrwerks bedienen, und bewilligt nur dem Kreis-
postgebühren unter der Bedingung, daß er den Kreischirurg frei von
mmen habe. Sehr häufig ist aber, besonders in gebirgigten Gegenden,
Aerzte zu Fuß gehen, oder, daß beide sich ihrer eigenen oder gemietheten
. Da nun über die Theilung der Reisegebühren oder die in solchen
rurgen gebührende Quote häufig unter beiden Kreisärzten Streit ent-
Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten auf meine An-
daß dem Kreischirurgen 15 Sgr. pro Meile gebühren.
er Kreisphysikus die ganze ihm nach dem Gesetz zustehende Reisegebühr
uß er unter der Liquidation, von dem Kreischirurg bescheinigen lassen,
in mitgenommen, widrigenfalls er von seiner Liquidation pro Meile
uß, welche alsdann der Kreischirurg in seine Liquidation aufzunehmen
nicht vorziehen, gemeinschaftlich zu liquidiren. Mit diesem Falle ist
verwechseln, wenn beide Aerzte nicht an demselben Orte wohnen, der

---

die K. O. v. 31. März 1840. (Oben zu §. 10 des Regul. v. 28. Juni
8.)
v. 28. Juni 1825. (G. S. pro 1825 S. 163.)

Ort, wo der Kreischirurg wohnt, auch nicht so gelegen ist, daß der Kreisphysikus ... holen kann, als in welchem Falle jeder Beamte für sich die Reisekosten regl... liquidiren kann.

Hiernach werden Ew. Hochwohlgeboren beauftragt, die Ober-Prokurator... diese die Kreisärzte zu instruiren. (A. XVI. 1025.)

3) Wenn dagegen diese Beamten an verschiedenen Orten ... kann jeder die reglementsmäßigen Reisekosten liquidiren, und ... wirklichen Domicil aus. Es steht indeß dann den Geri... statt des entfernter wohnenden Kreischirurgus einen andern ap... Wundarzt zuzuziehen. Es disponirt hierüber

α) das R. d. Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an ... K. Reg. u. das Pol. Präsid. zu Berlin v. 30. März 1830.

Es sind in neuerer Zeit hier und da zwischen den Reg. und Oberg. ... darüber entstanden, von welchem Orte aus Kreis-Chirurgen, die am Kreisorte ... zilium nicht haben, ihre Reisekosten in gerichtlich-medizinischen Geschäften berech... ob vom Kreisorte, oder von ihrem wirklichen Domizil aus. Das unterzeich... sterium ist hierüber mit dem Königl. Justiz-Ministerio in Kommunikation ge... dieses hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die Kreis-Chirurgen ... bei gerichtlich-medizinischen Geschäften die Fuhrkosten jederzeit von ihrem ... Wohnorte aus zu liquidiren, wobei das K. Just. Min. nur zugleich bevorwortet ... in sofern am Wohnorte des Kreis-Physikus sich ein approbirter Chirurgus be... dessen Zuziehung die Reisekosten erspart werden könnten, es den Gerichten nicht ... wehrt werden können, diesen, statt des entfernter wohnenden Kreis-Chirurgus, zu... Der K. Reg. wird solches zur Achtung und allenfallsigen weiteren Veranlassung ... Bemerken bekannt gemacht, daß Seitens des K. Justiz-Min. die Gerichte angewie... den sind, mit dieser Maßregel nach dem obigen Grundsatze bei Festsetzung der Li... zu verfahren[1]). (A. XIV. 182.)

β) Auch ist nur ein zu foren. Geschäften geprüfter Wundarzt ... tretung eines Kreischirurgen befähigt. Es bestimmt hierüber das ... Just. Min. (Sack i. A.) v. 26. August 1831.

Die Königl. Gerichtsbehörden sind durch die Cirk. Verf. v. 23. Febr. v. ... Bd. 35. S. 148.) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der ... ständigen bei gerichtlich-medizinischen Geschäften, statt des Kreis-Chirurgus, w... selbe nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physikus wohnt, einen andern an die... wohnenden qualifizirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Miß... dieses Reskripts wird jedoch sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden, im Einve... mit dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, ... solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ... darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualifizirt betrachtet ... können, die Stelle des Kreis-Chirurgen zu vertreten. (A. XV. 608.)

ccc) Auf die Medizinalbeamten der Rheinprovinz, ... für ein Kommissorium mit Einschluß der Reisekosten nur ein Pauschqu... zusteht, finden vorstehende Bestimmungen über das Zusammenreisen ... Anwendung. Es disponirt hierüber das R. des Just. Min. (v. Ka... an die K. Reg. zu Koblenz v. 11. Dec. 1836.

Nach dem Ber. v. 8. d. M. hält Eine K. Reg. den Kreis-Physikus Dr. R., ... am 4. Sept. d. J. mit den Beamten des dortigen Friedensgerichts und dem Wun... L. zur Besichtigung einer Leiche nach dem Dorfe B. gereist ist, nicht für befugt, be... sondere Fuhrkosten zu berechnen, weil derselbe die Reise nach §. 10 des Regul. v. 2... 1825 mit den Beamten des Friedensgerichts zusammen hätte zurücklegen müssen. §. 10 setzt jedoch den Fall voraus, wo besondere Diäten und besondere Fuhrkost... mentlich Extra-Fuhrgelder zu berechnen sind, und bestimmt für diesen Fall, daß ... nur einmal bei demselben Kommissorium eintreten sollen. Wo dagegen, wie bei ... dem Dekrete v. 18. Juni 1811 Art. 88 u. 89. geschieht, jedem Beamten[2]) für das ...

---

[1]) Diese Anweisung erging in dem R. des Just. Min. v. 23. Februar 1830. (... Bd. 35. S. 148. Gräff Bd. 7. S. 120.)

[2]) Das Kais. Dek. v. 18. Juni 1811 gilt noch für die richterlichen Beam... Rheinprovinz. Nur in Betreff der Medizinalbeamten ist es außer Kraft ... S. die K. O. v. 20. August 1827. (Oben Anhang zur gerichtl. Med. ... 1. S. 135.)

In Betreff der Diäten- und Fuhrkostenliquidationen
[illegible] C. R. der O. Rechn. K. an sämmtliche K. Reg. v.
[illegible]

[illegible] an Diäten und Fuhrkosten müssen mit den gehörig attestirten Liquida-
[illegible]anweisungen und den Quittungen der Empfänger justifizirt werden,
[illegible] die möglichste Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen, haben wir beson-
[illegible]arbeiten lassen, und zwar:
[illegible] eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten,
[illegible] eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütung für die ordi-
[illegible]Personenpost zusteht,
[illegible] bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Reisekosten zu beobach-
[illegible] angehängt sind, und fertigen der K. Reg. davon in den Anlagen
[illegible] der Aufgabe zu, dieselben für die Zukunft zur Anwendung bringen zu

handlung armer Kranken verpflichtet sind (s. Thl. 2. Abthl. 1.
nur bewilligt werden, wenn daraus besonders erhebliche
für sie entstanden. Es bestimmen hierüber:

aa) das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg.
v. 8. Oktober 1816.

Ebenso ist es keinem Bedenken unterworfen, daß, wo nicht besondere
Armenärzte bestellt sind, der besoldete Physikus oder Chirurgus arme
gabunden am Wohnorte ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen
besonders erhebliche Mühwaltungen für die Physici entstehen, so ist
extraordinäre Gratifikation nach den Umständen höhern Orts anzutragen.
(Amtsbl. d. Reg. zu Frankfurt Decbr. 1816.)

bb) Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 22. April 1818.

Die für fremde Kranke, insbesondere für Handwerksgesellen eingereich-
tionen, in sofern sie nach Nr. 387 des Amtsbl. de 1812 aus öffentlichen
tigt werden sollen, sind in der Regel so hoch, daß wir die Polizeibehörden
Sparsamkeit, in so weit sie sich mit einer guten Behandlung der Kranken
merksam machen müssen. Insbesondere sind zufolge der vom Königl.
Innern ergangenen Bestimmungen, die Armenärzte, und wo dergleichen nicht
die besoldeten Physiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeltlichen Behandl
Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche
tungen für sie entstehen, auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umstän
tragen werden. An Verpflegungskosten können auch in der Regel nur vier
lich gut gethan werden. (Amtsbl. derf. 1816 S. 123.)

b) Ueber Prämien für Lebensrettungen und Schutz
impfungen s. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.

c) Insbesondere über die Ertheilung der Rettungsprämi
Kreismedizinalbeamte bestimmen:

aa) das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau v. 1. Mai 1822.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. eröffnet, daß die Rett
vorkommenden Falls auch den Kreisphysikern und Kreischirurgen auszuzahlen
(A. VI. 416.)

bb) Das R. des Min. des J. (Köhler) an die K. Reg.
v. 11. Juni 1824.

Der K. Reg. wird auf Ihren anderweitigen Ber. v. 27. v. M. wegen der
prämien zu erkennen gegeben, daß die R. v. 26. März d. J. und 7. v. M.
denselben bekannten Kathegorien von Medizinalbeamten hinaus auf Kreisphy
Kreischirurgen nicht ausgedehnt werden können. (A. VIII. 558.)

cc) Die in vorstehender V. allegirten R. desselb. Min. an dies.
sind folgende:

1) Da der Inquisitionsarzt NN. zu Kozmin als Institutsarzt die Verpflich
sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu
so kann derselbe, wie der Königl. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet wird,
Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten
kulpaten, welche sich zu erhenken gesucht haben, keinen Anspruch machen.
Berlin, den 26. März 1824.

2) Eine Prämienertheilung, wie solche die Königl. Reg mittelst Ber. v. 14.
für den Inquisitoriatsarzt NN. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den
nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieselbe Anspruch gemacht wird,
freiem Antriebe und ohne spezielle Verpflichtung erfolgt ist, sondern in Folge
lichen und durch die dafür ausgesetzte Besoldung bereits im Allgemeinen remu
Obliegenheit hat verrichtet werden müssen, wie solches offenbar bei der durch den
werkstelligten Behandlung der in dem frühern Berichte der K. Reg. genannten
kulpaten, welche sich zu erhenken versucht haben, der Fall gewesen ist. Es hat bei
der ablehnenden Verf. v. 26 März d. J. sein Bewenden. Berlin, den 7. Mai 18
(A. a. O.)

δ) Vorschriften über die Form der Liquidationen, und
Festsetzung und Auszahlung derselben.

a) Bestimmungen für Aufstellung und Justifikation
Liquidationen.

n Betreff der Diäten- und Fuhrkostenliquidationen
s C. R. der O. Rechn. K. an sämmtliche K. Reg. v.
8.

n an Diäten und Fuhrkosten müssen mit den gehörig attestirten Liquida-
ngsanweisungen und den Quittungen der Empfänger justifizirt werden,
m die möglichste Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen, haben wir beson-
arbeiten lassen, und zwar:
ation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten,
ation eines Beamten, dem gesetzmäßig nur die Vergütung für die ordi-
r Personenpost zusteht,
e bei Liquidation und Anweisung von Diäten und Reisekosten zu beobach-
en angehängt sind, und fertigen der K. Reg. davon in den Anlagen
der Aufgabe zu, dieselben für die Zukunft zur Anwendung bringen zu

Datum.	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Tagezahl.	Diäten. pro Tag à 2 Rthlr.		Diäten. pro Tag à $1\frac{1}{3}$ Rthlr.		Meilenzahl.	Fuhrkosten. für 2 Pferde à 10 sgr. pro Pferd und Meile.			Stations- und Trinkgelder à 10 sgr. pro Meile.			Wagenmiethe à 20 sgr. pro Tag.			Chaussee-, Brück- und Fährgelder.			Summa.		
			Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1828. April. 28.	Von A. nach B. gereiset ...	1	2	—	—	—	9	6	—	—	3	—	—	—	20	—	—	22	6	10	12	6
29.	daselbst u. nach D. gereiset .. etc.	1	2	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	10	—	3	15	—
	Summa:	2	4	—	—	—	$11\frac{1}{2}$	7	20	—	3	25	—	1	10	—	1	2	6	13	27	6

A . . . . . den ten Mai 1828.
Der . . . . Rath.
N.

Zusammenstellung.

a) An Diäten . . . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
b) An Fuhrkosten . . . . . " " "
Summa: Rthlr. Sgr. Pf.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt
A . . . den ten . . . 1828.
N.

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.
N.
Calculator.

...ung der Kur- und Arznei-Rechnungen, und deren Prüfung und Festsetzung verordnete [1])

...aus dem P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 7. März 1828.

Wir finden uns veranlaßt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen ... im Amtsbl. von diesem J. St. 11. Nr. 89. die Form und Justifikation der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen betreffend, den Mediz. Beamten und Personen des Reg. Bez. ..., auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Vorschriften bei Aufstellung und ... ihrer Rechnungen zur künftigen Bemessung zu ertheilen.

I. Rechnungen der Kreis-Mediz.-Beamten.

1. Der Kreis Phys., Chirurgus und Thierarzt hat in jeder Rechnung für amtliche ...ungen, welche verfassungsmäßig aus Staatsfonds bezahlt werden, anzuführen:

a) die ihn zu einem bestimmten Geschäft veranlassende kompetente öffentliche Behörde, ... Angabe des Namens, des Orts und der Zeit;

b) die Art des Geschäfts selbst;

c) die Zeit oder jeden Tag, an welchem dasselbe besorgt worden ist;

d) den Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise und durch die Dienstleistung ... nothwendig gewesen ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder ..., welche das Geschäft veranlaßt haben;

e) die an einem Reisetage in verschiedenen Ortschaften verrichteten Geschäfte, z. B. ... ausgebrochenen allgemein herrschenden Krankheit unter Menschen und beziehungs... unter den landwirthschaftlichen Thieren, worunter auch die erste amtliche Untersu... bei ausgebrochenen Menschenblattern (mit Ausschluß der spätern Krankenbesuche ... Impfungen) gehört, einmal und für einen solchen ganzen, von Ort zu Ort wirk... zurückgelegten Weg; und

f) die gesetzl. Taxordnung und die spezielle Bestimmung derselben, nach welcher liqui... worden ist.

2) Die requirirende Behörde, der Landrath oder der von ihm für einen besondern Fall ...irte Bürgermeister, hat den ertheilten Auftrag, die geschehene Vollziehung dessel... die Entfernung des Orts des Geschäfts von dem Wohnorte des Mediz. Beamten ... gewöhnlichen Wege in gerader Richtung oder auf Poststraßen nach dem Postmei... unter der Liquidation zu bescheinigen.

3) Die Diäten- und Reisekosten-Rechnungen sollen, nach neuer höherer Verf. zusam... ...t werden.

...ulare zu diesen Liquidationen können bei den Königl. landräthl. Behörden ein... und für den ersten Bedarf in Empfang genommen werden.

Die Liquidationen werden in keiner andern, als in der vorgeschriebenen Form von uns ...nommen.

4) Die Kreis-Chirurgen und die Kreis-Thierärzte können nur die Vergütung für die ... oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen in Anspruch nehmen.

Wenn dieselben jedoch glaubhaft nachweisen, daß sie sich der ordinairen oder Personen... ...t haben bedienen können, weil sie entweder nicht auf der Route der Post, oder an ... Tage, wo keine Post abging, zu reisen genöthigt gewesen sind, und daher Lohnfuhre ... Extrapost wirklich genommen haben, können sie solche liquidiren; die Kosten müssen ... durch die Quittungen resp. der Fuhrleute oder der Postämter belegt werden.

5) Bei Geschäften, welche der Kreisphysikus mit Zuziehung des Kreis-Wundarztes, ... Thierarztes, oder einer andern Mediz. Person gemeinschaftlich besorgt hat, haben ... die ihnen dafür zustehenden Diäten besonders zu liquidiren. Auf die gesetzmäßigen ...kosten haben dieselben in diesem Falle nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, ... mit dem Kreis-Physikus nicht haben zusammen reisen können.

6) Gemäß der Verf. der K. Min. der rc. Med. Ang. und der Fin. v. 14. Nov. 1822 (... dess. J. Nr. 887) haben die Kreis-Mediz.-Beamten ihre Liquidationen, bei Ver... einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, binnen den nächsten acht Tagen nach dem ... des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ...teres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder binnen gleicher ... bei gleicher Strafe anzuzeigen, daß sie keine liquidationsfähigen Geschäfte ... haben.

... unterbliebener Anzeige wird es angesehen, wie wenn sie dergleichen Geschäfte ... gehabt haben, und auf eine spätere in Anspruch genommene Vergütung dafür keine ... genommen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Liquidationen, welche verord... ...mäßig aus der Reg.-Haupt-Kasse bezahlt werden; Forderungen an Private und

---

[1]) Bekanntmachungen ähnlichen Inhalts ergingen von den übrigen Regierungen. Von der zu Königsberg unterm 31. März 1835 (Amtsbl. ders. 1835 S. 97.)

weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur; die Noth Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der a wendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt h Liquidation bescheinigt werden. Alle Ausnahmen von der Regel müssen besonders justifizirt werden, und zwar: 1) Der höhere Diätensatz, welcher die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewillig Ministerial-Genehmigung. 2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege, über die regulativ genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Post Nothwendigkeit und durch dessen Quittung. 3) Wo mehrere Beamten bei ein selben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkom dem Wagen des Hauptkommissarii, durch dessen Angabe der Gründe und Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnah tigen [1]). 4) Die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reise die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute. 5) Die von Beam regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire und Personenpost zusteht, Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost; ferner 6) die an, fixirte Fuhrkosten Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder für die ordinaire, Personen- oder Extrapost; so wie endlich 7) die den Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen Reisekosten, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die Bewilligung, mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5. gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden. (A. XII.

bb) Ueber denselben Gegenstand und über das Verfahren bei

Dienstreisen von den Postämtern ausgefertigt werden sollten, um die feststellen zu können, ist durch hohe Min. V. d. d. Berlin, den 20. dahin abgeändert worden, daß die Bescheinigungen von den Postämtern nothwendig sind, sondern die bei den Regierungen angelegten Tabelle entfernungen zur Richtschnur dienen sollen. Indem ich die Herren beamten hiervon in Kenntniß setze, verweise ich sie zugleich auf die ber tigten Tabellen, um darnach ihre Reisekosten zu liquidiren, und bemer solchen Fällen, wo die Ortsentfernungen nicht angegeben sind, ein von räthlichen Behörde bescheinigtes Attest des Oberbürgermeisters aushelfen.

(Amtsbl. der Reg. zu Coblenz 1824. S. 184.)

b) das P. der K. Reg. zu Cöslin, v. 22. Mai 1824.

Durch das, in v. Kamptz A. (Jahrg. 1823, Heft 3) abgedruckte Cir General-Postamts, ist in §. 14 (S 578 der A.) angeordnet: daß die P nur in den Fällen Atteste über Ortsentfernungen ertheilen sollen, wenn sie eine von der Post in dem Bezirke des Postamts wirklich geschehene Dienst zum Belege dienen sollen. Hiernach wird das bisherige Verfahren, nach die Postämter unter den Fuhrkosten-Liquidationen von K. Offizianten für gelegte Dienstreisen die Ortsentfernungen zu attestiren pflegen, nicht fe Ausführung gebracht werden können. Da indeß dergleichen Atteste zur J tion der geleisteten Zahlung bei den Rechnungen unentbehrlich sind, selb von uns nicht wohl ertheilt werden können, da uns die spezielle Kenntniß fernungen aller Oerter des hiesigen Departements von einander fehlt, so se hierdurch fest, daß unter allen Fuhrkosten-Liquidationen der bei den Kreis angestellten, und sonst etwa im Distrikt kommissarisch fungirenden Beam Landräthe, in deren Kreisen die Reisen vorgenommen sind, die Ortsentfern attestiren haben, da sich annehmen läßt, daß die Landräthe, die zur Aus solcher Atteste nöthigen Lokalkenntnisse entweder schon besitzen, oder sich in jedem vorkommenden Falle doch leichter als wir verschaffen können. wir die Herren Kreisphysiker, Chirurgen und Thierärzte, Superintendenten, Inspektoren, und sonstige zur Liquidirung von Fuhrkosten berechtigte Off anweisen, sich genau nach dieser Bestimmung zu achten, fügen wir noch die fung hinzu, daß wir alle in dieser Beziehung mit den nöthigen Attesten n sehenen Liquidationen brevi manu zur Vervollständigung remittiren werde

(A. VIII. 329.)

[1]) Die Vorschriften Nr. 3 und 4 sind durch die K. O. v. 31. März 1840 abg (S. Zusatz zu §. 10. des Regul. v. 28 Juni 1825. S. 158.)

... Kur- und Arznei-Rechnungen, und deren Prüfung und ... verordnete [1])

... P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 7. März 1828.

... uns veranlaßt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen ... von diesem J. St. 11. Nr. 89. die Form und Justifikation der Diäten- ... Liquidationen betreffend, den Mediz. Beamten und Personen des Reg. Bez. ... auf gesetzliche Bestimmungen gegründete Vorschriften bei Aufstellung und ... ihrer Rechnungen zur künftigen Bemessung zu ertheilen.

I. Rechnungen der Kreis-Mediz.-Beamten.

... Kreis-Phys., Chirurgus und Thierarzt hat in jeder Rechnung für amtliche ..., welche verfassungsmäßig aus Staatsfonds bezahlt werden, anzuführen: ... zu einem bestimmten Geschäft veranlassende kompetente öffentliche Behörde, ... des Namens, des Orts und der Zeit;

... Art des Geschäfts selbst;

... Zeit oder jeden Tag, an welchem dasselbe besorgt worden ist;

... Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise und durch die Dienstleistung ... gewesen ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder ..., welche das Geschäft veranlaßt haben;

... an einem Reisetage in verschiedenen Ortschaften verrichteten Geschäfte, z. B. ...gebrochenen allgemein herrschenden Krankheit unter Menschen und beziehungs- ... den landwirthschaftlichen Thieren, worunter auch die erste amtliche Untersu- ...gebrochenen Menschenblattern (mit Ausschluß der spätern Krankenbesuche ...fungen) gehört, einmal und für einen solchen ganzen, von Ort zu Ort wirk- ...legten Weg; und

... gesetzl. Taxordnung und die spezielle Bestimmung derselben, nach welcher liqui- ... ist.

Die requirirende Behörde, der Landrath oder der von ihm für einen besondern Fall ...irte Bürgermeister, hat den ertheilten Auftrag, die geschehene Vollziehung dessel- ... Entfernung des Orts des Geschäfts von dem Wohnorte des Mediz. Beamten ...öhnlichen Wege in gerader Richtung oder auf Poststraßen nach dem Postmei- ...er der Liquidation zu bescheinigen.

... Diäten- und Reisekosten-Rechnungen sollen, nach neuer höherer Verf. zusam- ...werden.

...are zu diesen Liquidationen können bei den Königl. landräthl. Behörden ein- ... für den ersten Bedarf in Empfang genommen werden.

...quidationen werden in keiner andern, als in der vorgeschriebenen Form von uns ...

Die Kreis-Chirurgen und die Kreis-Thierärzte können nur die Vergütung für die ... der Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen in Anspruch nehmen.

... dieselben jedoch glaubhaft nachweisen, daß sie sich der ordinairen oder Personen- ... haben bedienen können, weil sie entweder nicht auf der Route der Post, oder an ..., wo keine Post abging, zu reisen genöthigt gewesen sind, und daher Lohnfuhre ... wirklich genommen haben, können sie solche liquidiren; die Kosten müssen ... die Quittungen resp. der Fuhrleute oder der Postämter belegt werden.

Bei Geschäften, welche der Kreisphysikus mit Zuziehung des Kreis-Wundarztes, ...arztes, oder einer andern Mediz. Person gemeinschaftlich besorgt hat, haben ... ihnen dafür zustehenden Diäten besonders zu liquidiren. Auf die gesetzmäßigen ...sten haben dieselben in diesem Falle nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, ... dem Kreis-Physikus nicht haben zusammen reisen können.

Gemäß der Verf. der K. Min. der rc. Med. Ang. und der Fin. v. 14. Nov. 1822 ... derf. J. Nr. 887) haben die Kreis-Mediz.-Beamten ihre Liquidationen, bei Ver- ... einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, binnen den nächsten acht Tagen nach dem ... des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ...res für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder binnen gleicher ... bei gleicher Strafe anzuzeigen, daß sie keine liquidationsfähigen Geschäfte ... haben.

Bei unterbliebener Anzeige wird es angesehen, wie wenn sie dergleichen Geschäfte ... gehabt haben, und auf eine spätere in Anspruch genommene Vergütung dafür keine ... genommen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Liquidationen, welche verord- ...mäßig aus der Reg.-Haupt-Kasse bezahlt werden; Forderungen an Private und

---

[1]) Bekanntmachungen ähnlichen *Inhalts ergingen von* den übrigen Regierungen. Von der zu *Königsberg unterm 31. März 1835* (Amtsbl. ders. 1835 S. 97.)

Rechnungen, deren Berichtigung aus Armen- oder Gemeinde-Fonds erfolgt, sin[d] nicht begriffen.

II. Kur- und Arznei-Rechnungen der Mediz.-Personen.

1) Jede dieser Rechnungen, welche uns zur Prüfung, Festsetzung und [An]weisung auf eine öffentliche Kasse eingereicht wird, muß, wie folgt, spezifizirt [sein]:

a) Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen, so soll der Chirurg die Veranlassung, die Zeit, den Ort, die Entfernung desselben von [Wohn]orte, den ganzen Namen des behandelten Kranken, die Krankheitsform, die Da[uer], die einzelnen täglichen oder nächtlichen Besuche, die besonders verrichteten [...] und die Taxbestimmungen, nach welchen er liquidirt hat, in der Rechnung; Ort, [Na]men und Dienst-Charakter aber unter derselben genau angeben.

b) Bei wichtigen Fällen und Kuren von ungewöhnlich langer Dauer [ist] Krankheitsgeschichte aus dem über die Kranken zu führenden Tagebuche der [Rechnung bei]zufügen.

c) Wenn die Besuche mit Reisen über Land verbunden waren, müssen die [er]wachsenen Transportkosten durch amtliche Bescheinigung über die Ortsentfernu[ng beschei]nigt sein. Hierbei wird nachstehende, unterm 30. April 1824 im Amtsbl. bes[.] bekannt gemachte Min. Verf. in Erinnerung gebracht:

„Aerzte und Wundärzte müssen, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis [Reisekosten] liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine sol[che Nachwei]sung, weil der Arzt oder der Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpfe[rdes bedient] hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach Analogie der Gebührentaxe für [...] höfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzte 10 Sgr. Reisekost[en vergü]tet werden.

Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine M[eile beträgt,] und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Diese Bestimmung findet auch auf die, in dieser Beziehung mit den W[undärzten in] demselben Verhältnisse stehenden, praktischen Thierärzte 2ter Klasse Anwendung.

2) Den spezificirten Arznei-Rechnungen der Apotheker sind die Original-[Rezepte, in] welchen die Preise der Arzneien, der Gefäße und der Arbeit speziell und mit [...] geben sein müssen, beizulegen.

Die Rezepte müssen numerirt sein, und diese Zahlen in einer besondern [...] Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachgewiesen werden.

Ist die Ablieferung der Arzneien an öffentliche Institute geschehen, so m[uß der gesetz]liche oder vereinbarte, jeden Falls bestimmt anzugebende Rabatt von dem [...] der Rechnung in Abzug gebracht, und unter derselben die Richtigkeit der geschehe[nen Liefe]rung von dem Vorstande und dem Arzte der Anstalt bescheinigt sein.

3) Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemü[hungen, so] wie zu jeder Arznei-Rechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, [muß der] vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden[1]).

III. Prüfung und Festsetzung der Rechnungen der Mediz.-Beam[ten und] Personen.

1) Die Rechnungen der Mediz. Beamten und Personen, zu deren Be[zahlung die] Staatskassen verpflichtet sind, desgleichen die ärztlichen Deserviten-Rechnungen [der] Physiker in ihrer Eigenschaft als Praktiker, wenn darüber Irrung entstanden [ist, Rech]nungen anderer Mediz. Personen, wenn der Liquidant mit der Revision derselben [durch den] betreffenden Kreisphysikus sich nicht beruhigen zu können glaubt, oder in [...] die Gerichtsbehörde eine nähere Prüfung derselben durch die Reg. für nothwendig [hält,] werden an uns zur Feststellung befördert[2]).

2) Gebühren-Rechnungen in gerichtlichen, medizinischen und chirurgischen Fälle[n werden] von der betreffenden Justiz-Behörde festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

3) Der Kreisphysikus hat in denjenigen Fällen, wo er von Amtswegen ba[zu befugt] und verpflichtet ist, oder von einer öffentlichen Behörde oder von Privaten dazu au[fgefordert] wird, die Kur- und Arznei-Rechnungen, deren Zahlung aus Kommunal-, Instit[uts- oder] Armen-Fonds oder von Privaten erfolgt, nach diesen Vorschriften zu prüfen, [...] hen, daß jede ihm vorgelegte Rechnung die erforderliche formelle Beschaffenheit ha[be, und] solche, unter freistehendem Rekurs an die Reg., festzustellen, dabei jedoch jedesmal [zu bemer]ken, nach welcher Taxe die Rechnung festgesetzt worden ist.

Wenn künftig bei uns Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt [...] die Besuche, Reisen, Dienstleistungen und baare Auslagen summarisch verzeichnet[, nicht aber] nach Veranlassung, Zeit, Ort, Personen oder Gegenstände, Art und Dauer des [...]

---

[1]) Vergl. das R. v 17. Aug. 1826. S. 183.

[2]) S. die abändernden Bestimmungen im R. v. 21. Aug. 1832 (unten unter [...] der Liquidationen c. S. 186.

, nach den bestehenden Verordnungen nicht taxirt und mit den erforderlichen [illegible]lichen Bescheinigungen nicht versehen sind: so werden solche kurzer Hand [illegible] so lange zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind. [illegible]behörden werden daher angewiesen, alle an sie eingehenden Rechnungen, [illegible] Personen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, [illegible] den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung von [illegible], sofort zurückzuweisen; auch haben dieselben darauf ihre Aufmerksamkeit [illegible] sie keine unvollständigen Rechnungen an uns eingehen.

197)

[illegible]as P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 22. Juni 1826.

[illegible]ung der Liquidationen der Mediz.-Personen zur Festsetzung ist folgendes [illegible] sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden [1]).

[illegible]setzung der Liquidationen der Mediz. Personen gehört nicht zum Ressort [illegible]iz.-Kollegiums der Provinz, sondern zu dem der K. Reg.,

[illegible]idation muß auf einem besondern Bogen geschrieben sein,

[illegible] der Name des Kranken und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt angegeben werden,

[illegible] den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Mediz. Person sich [illegible]iz.-Taxe v. 21. Juni 1815 und der später erschienenen Deklarationen ab[illegible]ation muß gehörig spezifizirt sein, d. h. es müssen die einzelnen täglichen [illegible]lichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen [illegible]steten Hülfsleistungen genau angegeben werden.

[illegible]rd in Erinnerung gebracht, daß das Sostrum für den Besuch, bei welchem [illegible]nders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht [illegible]n dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit inbegriffen, für diesen Besuch [illegible]res Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist.

[illegible] die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Trans[illegible] dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer besondern Position in Anrechnung [illegible]. Hierbei wird nachstehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte [illegible]rinnerung gebracht: „es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Auftrage des Staates die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, [illegible]ndärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten [illegible]u, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachwei[illegible] Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, [illegible]rden kann, sollen, nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichts[illegible] auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzt 10 Sgr. Reisekosten vergütet wer[illegible]nnen nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, die Sätze für den Besuch weg."

[illegible]rzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Kategorie.

[illegible]nders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo [illegible]dirt werden, die von der Ortsbehörde zu bewirkende Bescheinigung der Rich[illegible]gebenen Orts-Entfernung durchaus nicht fehlen darf.

[illegible]setzung einzelner Rezepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr [illegible] jedesmal eine Rechnung beigefügt sein. Diese Rechnung muß rein und [illegible]ben sein, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt [illegible]eigefügten Rezepte müssen numerirt sein, und diese Nummern müssen in ei[illegible]inie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt wer[illegible]eise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfenni[illegible]erkt sein.

[illegible]r Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, Arznei-Rechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß [illegible]äßige Stempel abhibirt werden [2]). (A. X. 115—2. 440.)

Betreff der Liquidation einer Vergütigung für Verband-Instrumente ordnete dieselbe Regierung in dem P. v. 26 an.

[illegible]ugnahme auf unsere unterm 22. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wegen

---

[1]) [illegible]sentlichsten dieser Bestimmungen enthielt bereits das P. ders. Reg. v. [illegible]rz 1818 (Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg pro 1818. S. 108). Fast [illegible]tend sind die P. der Reg. zu Bromberg v. 15. Juli 1826 (Amtsbl. 1826 [illegible] der Reg. zu Köln v. 2. Aug. 1826 (Amtsbl. 1826 S. 287).

[2]) [illegible] nachstehende P. v. 17. Aug. 1826.

Aufstellung der Liquidationen von Mediz. Personen machen wir hiermit noch
bekannt:

1) die etwa gelieferten Verbandstücke, so wie diejenigen Instrumente, wel
nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem
brauch behält, wofür mithin die behandelnde Mediz. Person eine Entschädigung
berechtigt ist, müssen Behufs der Beurtheilung ihres Werths, genau angegeben

2) die zu der von uns zu bewirkenden Festsetzung einzureichenden Liquidat
bedürfen, neueren hierüber ergangenen Bestimmungen zufolge, in keinem
Stempels. (A. X. 153 — 3. 827.)

dd) Hinsichtlich der Fuhrkosten-Liquidationen schreibt
der K. Reg. zu Frankfurt v. 27. Sept. 1838 noch besonders die
gung über die Nothwendigkeit der Reise in medizinisch-polizeil
Angelegenheiten und über den speziellen Auftrag des Landraths da

In Gemäßheit eines Moniti der K. O. Rechn. Kammer werden die H. Land
durch angewiesen, die Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten über Diäten
kosten für Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten künftig dahin zu be

daß die in Ansatz gebrachten Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten
ses nothwendig gewesen, im speziellen Auftrage der H. Landräthe unternommen
schäfte auch ausgeführt sind, und die angesetzte Tage- und Meilenzahl richtig

Bei den Fuhrkosten-Liquidationen derjenigen Medizinalbeamten, welche
mit Extrapost nicht berechtigt sind, ist jene Bescheinigung, wenn dieselben die
verbindung nicht benutzen konnten, noch dahin auszudehnen:

daß nach den in der Liquidation bezeichneten Ortschaften keine Fahrpostverbin
findet, oder solche wegen der Dringlichkeit der zu verrichtenden Geschäfte nicht
werden können. (A. XXI. 796.)

ee) Für die Liquidation von Wagenmiethe verlangt das
K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 noch speziell das Attest de
raths, daß kein anständiges Fuhrwerk gestellt worden ist; auch soll
selben stets die Bescheinigung beigefügt werden, daß eine dopp
quidation für Rechnung der Staatskassen nicht stattgefunden ha

(S. oben unter Vorschriften für Kostenersparung c. aaa. S. 168.)

ff) In einer C. V. der Reg. zu Breslau findet sich noch die
Anordnung, daß die Meilenzahl für die Hinreise besonder
ebenso für die Rückreise zu berechnen.

Sie erging an sämmtl. Landräthe am 19. März 1841 dahin:

Einer Verordn. der K. Oberrechnungskammer zufolge, beauftragen wir
Kreis-Medizinalpersonen Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß sie künftig auf de
dationen pro fisco jedesmal die Meilenzahl der Reise auf hin und ebenso auf zur
lich angeben und die Beträge besonders berechnen. (Min. Bl. 1841. S. 127.)

gg) Für die Liquidationen der Extrapostkosten bei Lokalkommi
in Privatangelegenheiten verordnet das R. des Just. Min
Danckelmann) v. 1. Febr. 1832: daß eine jede dergleichen Liqu
mit einem Atteste versehen werden muß, worin die anweisende Behö
scheinigt, daß die Aufforderung an die Partei zur Gestellung des
werks vergeblich erfolgt sei, oder unter den obwaltenden Umstände
habe erfolgen können. (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.)

b) Frist zur Einreichung der Liquidationen.

aa) Die Medizinalbeamten sollen ihre Liquidationen viertelj
8 Tage nach Ablauf des Quartals einreichen, oder anzeigen, daß kein
dationsfähiges Geschäft vorgekommen ist. Es bestimmt demgemäß
das C. R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und
(v. Klewitz) v. 14. Nov. 1822:

Da von mehreren K. Reg. darüber geklagt worden ist, daß die Liquidationen de

---

[1]) Dieselbe Bestimmung enthält d. C. V. v. 16. Juli 1835 (S. unter Frist z
reich. der Liq. bb. S. 185.).

[2]) Vergl. das R. v. 1. Juni 1824 (oben zu §. 9 c. des Regul. v. 28. Juni 1825 C

...dizinal-Beamten über Diäten und Reisekosten nicht in den bestimmten Terminen ein... ...hen, und solches nachtheilig auf das Rechnungswesen wirkt, so hat die K. Reg. eine Bekanntmachung an diese Beamten zu erlassen, wodurch denselben aufgegeben wird:

a) ... bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. binnen den ... Tagen nach dem Eintritt des neuen Quartals mit der darunter gesetzten ... einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu ... haben, oder

b) ... Frist und bei gleicher Strafe die Anzeige einzureichen, daß sie keine ...fähige Geschäfte gehabt haben.

... die Registratur der K. Reg. die Excitation der mit den Anzeigen rückständigen Medizinal-Beamten gehörig veranlaßt, so werden diese durch allmählig er... Ordnungsstrafen sehr bald genöthigt werden können, die vorgeschriebene Einrichtung ... (A. VI. 1042.)

b) Mit Bezug auf vorstehendes R. bestimmte die K. Reg. zu Königsberg ... nach wie vor die Einreichung der Berichte über die Geschäfts... mit dem betr. Requisitionsschreiben sofort nach dem jedes... Geschäfte einzureichen. Die betr. C. V. an sämmtl. Landräthe ... Juli 1835 lautet:

... hatten uns veranlaßt gesehen, unterm 5. Febr. v. J. die Einsendung der Diäten... ...-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten nach einem jedesmaligen abge... ...polizeilichen Geschäft anzuordnen; weil, wenn nach Bestimmung der C. ... Min. der G., U. und M. Ang. v. 14. Nov. 1822 diese Diäten und Fuhrgelder ... Medizinalbeamten nur vierteljährlich bei uns liquidirt werden, die gründliche Re... ...Liquidationen nicht nur sehr erschwert, sondern auch oft ganz unmöglich gemacht

... jedoch die K. O. Rechn. K. bei Revision der von unserer Hauptkasse abgelegten ...-Rechnung pro 1834 über die bisherige Verfahrungsart ein Monitum auf... ..., so wird die diesseitige Verf. v. 5. Febr. 1834 hiemit aufgehoben, und dem K. ...-Amte streng anbefohlen, dem dortigen Kreisphysikus solches gleichfalls mitzutheilen ... nun an auf pünktliche Befolgung der schon erwähnten Ministerialverfügung ... Nov. 1822 zu halten. Die Requisitions-Schreiben und die abgestatteten Berichte ... ausgeführten Geschäftsreisen sind aber nach wie vor nach einem jedesmaligen Ge... einzureichen.

... nach einem andern Monitorium von jetzt ab erforderlich, daß sämmtliche Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten von den Landräthen nicht nur Rücksichts der ... der Reisen, der stattgefundenen Ausführung der Geschäfte und der Richtig... ...gegebenen Tage und Meilenzahl bescheinigt, sondern es muß auch noch hinzuge... ..., ob die Reisen in medizinalpolizeilicher Hinsicht gemacht worden sind.

... Bestimmung hat das K. Landraths-Amt gleichfalls strenge zu beobachten. (A. XIX. 858.)

c) Die K. R. zu Düsseldorf ordnet dagegen in dem P. v. 28. Aug. ... die Einreichung des Geschäftsberichts gleichzeitig mit der Liqui... ..., und zwar zunächst bei dem Landrathe, indem sie das Verfahren dahin vorschreibt:

...er Einreichung der Liquidationen der Kreismedizinal-Beamten über Diäten- und ... für medizinisch-polizeiliche Verrichtungen wird nicht überall das vorgeschriebene ... beobachtet. Daher werden folgende Bestimmungen ertheilt und in Erinnerung ...: 1) Hinsichtlich der Sätze ist die Allerh. V. über die Diäten- und Reisekosten v. ... 1825 (G. S. p. 1825, S. 163 fgg.) zu befolgen. 2) Die Form ist durch un... v. 21. März d. J. (Amtsbl. Nr. 19.) genau bestimmt. Die Bescheinigung des ... und der Entfernung muß der Liquidant beibringen. 3) Der Liquidation sind ... der Kommissionsbericht, der über den vollzogenen Auftrag und die geschehene ... genaue und befriedigende Auskunft giebt, so wie die allenfallsigen weitern Ver...gen, die zur vollständigen Kenntniß des Gegenstandes dienen, beizufügen. 4) Die ...rtigten und belegten Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten werden, jedoch für ...ftrag besonders, jedesmal zunächst dem Landrathe mitgetheilt. 5) Die Kreis-...beamten werden in dem für jedes Trimester zu erstattenden Sanitätsberichte, ... entsprechenden Rubriken, ein Verzeichniß der von ihnen der landräthlichen Be... ...getheilten Liquidation mit Angabe des Gegenstandes und des liquidirten Betrags ...n; jedoch ohne Wiederholung des Inhalts des Commissionsberichtes, indem hier ... eine wissenschaftliche oder polizeiliche Beleuchtung des Gegenstandes erwartet wird. ...nnen die Liquidationen während des Quartals einzeln der landräthlichen Be...

hörde mitgetheilt werden. Am Schlusse des Quartals muß aber, nach Vorsch… V. v. 14. Nov. 1822, deren Inhalt in unserer V. v. 5. Dec. 1822 (Amtsbl. … aufgenommen ist, binnen den nächsten 8 Tagen die Einreichung der noch rü… quidationen oder die Anzeige, daß keine liquidationsfähigen Geschäfte vorg… dem Landrathe, und zwar bei Vermeidung der dort bestimmten Ordnungs… 7) Die Landräthe werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden, … ten entsprechenden Liquidationen schleunigst an uns einzusenden, die mang… Medizinalbeamten gleich zurückzugeben. 8) Gebührenrechnungen von Med… welche auf die Communalkassen anzuweisen sind, haben die Landräthe selbst … stehenden Vorschriften nöthigenfalls nach vorheriger Revision durch den K… prüfen und festzustellen, und den Bürgermeistern zur Anweisung zuzufert… Zweifelsfällen sind solche uns berichtlich vorzulegen. 9) Damit keine ferne… nen von Medizinalpersonen über Behandlung von Armenkranken vorkommen, wo es noch nicht geschehen, zur Anstellung von Armenärzten, Wundärzten u… gegen eine fixirte Entschädigung zu sorgen.

(Amtsbl. ders. 1828. S. 429.)

c) Festsetzung der Liquidationen.

Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und der Arznei… erfolgte früher durch die Medizinalkollegien, denen sogar die K… Streitsachen über Arztlohn und Medikamente und die Vollstre… Sentenzen zustand, die Fälle ausgenommen, wo die Bestimmung… lohns auf einem besondern Vertrage beruhte, und daher die Ko… Gerichte eintrat. Vergl. §§. 5 u. 11 des Med. E. v. 1725 (o… und die Instr. v. 21. April 1800 (oben S. 51); ferner das M… das Kammerger. v. 7. März 1791 (N. Ed. S. IX. 51). Auch … der Kreis- und Stadtphysiker wurden gemäß den R. des Gen. Di… v. 29. Juli 1801 und 15. Jan. 1803 für ausreichend zur Justi… Liquidationen erachtet. Jetzt geschieht diese Festsetzung seit verän… richtung der Provinzialbehörden in Folge der Instruktionen v. 26. … und 23. Okt. 1817 (G. S. 1817 S. 248) durch die betr. Reg… und zwar von dem Medizinalrath derselben (s. Thl. 1. Absch… S. 91) und wenn die Kosten in gerichtlich-medizinischen G… erwuchsen durch die Gerichte[1]). Eine Revision der Liquidati… Arznei-Rechnungen durch die Regierungen findet indeß der Regel … statt, wenn deren Bezahlung aus Staatsfonds erfolgen so… sie Privatpersonen oder Kommunen ob, so gelangen nur in wi… Streitfällen und nach Feststellung der faktischen Fragen die Li… nen durch Requisitionen der Gerichte an die Regierungen. … ponirt hierüber das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten… sämmtl. K. Reg. v. 21. Aug. 1832.

---

[1]) Bereits nach dem R. des Gen. Direktoriums v. 1. Sept. 1762 sollte die … der Liquidationen für gerichtlich medizinische Geschäfte durch die Justizk… folgen. (Augustin II. 399.) Auch in dem R. des Min. des J. (Kö… K. Reg. zu Frankfurt am 8. Okt. 1816 findet sich die Bestimmung: … setzung der in der Medizinaltaxe V. 2. 3. 4. 5. gedachten Sätze kann … sehr füglich von den Gerichten selbst erfolgen. In Fällen aber, wo e… Festsetzung von Gebühren und Diäten auf Würdigung technischer Gesch… men sollte, werden die Gerichte schon von selbst die Regierungen um die … ihrer Medizinalkommissionen ersuchen, daher es dieserhalb nicht erst ei… Anweisung bedürfen wird. (Amtsbl. ders. Dec. 1816.)

Nach einem P. der K. R. zu Breslau v. 7. Mai 1822 soll auf Gr… des Min. des J. v. 4. Mai u. 17. Dec. 1821 das Kostenfestsetzung… Crim. Unters. zwischen dem O. L. G. und der Reg. dergestalt verth… daß die Diäten und Reisekosten der Sachverständigen und R… dem O. L. G., dagegen die Alimente der Inkulpaten und die M… gebühren von der Reg. festgesetzt werden. (Augustin III. 217.)

Das Min. ist auf den Bericht v. 15. Mai d. J. darin mit der K. Reg. einverstanden, daß ... zu weit gehendes Ansinnen ist, wenn bei derselben die Revision und Festsetzung der ... Rechnungen und Apothekerrechnungen in der angezeigten Weise von Kommu... und resp. von Aerzten und Apothekern selbst zu bloßer Information ... nachgesucht wird. Es sind vielmehr zu einer Revision der Liquidationen ... Seitens der K. Reg. zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es ... Zahlung aus Staatsfonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen ... rücksichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker ... berechtigt, als die letztern selbst, sondern es ist in dergleichen Privatverhält... eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und ... Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Taxordnungen und nach Befinden durch Bera... Sachkundigen zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vor... genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf ... um so mehr gehalten werden, als theils, so viel namentlich die ärztlichen Medi... der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertrags... billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerech... die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als eventuelle Norm bei entstehenden Streit... ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer den Taxbestimmun... auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, ... Angaben eines Privatertrahenten nicht gegründet werden kann. Können ... unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den ... zu dessen Ersparung, nach Bewandtniß der meisten bis zu einem wirklichen ... kommenden Fälle, die bloße Rechnungsfestsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur ... nach Feststellung der faktischen Fragen erfolgende Requisition des Gerichts ... in solchen Fällen, wo der K. Reg. eine offenbare und straffällige Ueberschrei... Taxverordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige ge... ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze ... Regel nach auch für die von den Kommunen und den denselben angehörigen In... zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, ... unmittelbare Konkurrenz der K. Reg. sich aus besondern Verhältnissen oder her... Verfassungen motivirt, wie hierüber der K. Reg. bereits in der an Dieselbe ... auch in A. Bd. 8. S. 292 und 293 abgedruckten V. v. 13. Jan. 1824 Andeu... ist. Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Kom... Institute bleibt übrigens immer über die Remuneration der ärztlichen Dienst... ein festes vertragsmäßiges Honorar ein für allemal zu disponiren, und ist ... der K. Reg. in den Fällen Ihrer überhaupt hierin eintretenden Konkurrenz am ... ebenfalls so viel nur irgend möglich zu befördern.

(Amtsbl. der Reg. zu Breslau 1832 S. 314., zu Potsdam 1832 S. 273., zu Königs... 1833 S. 15., zu Magdeburg 1832 S. 246., zu Posen 1833 S. 18., zu Marienwerder 1833 S. 143., zu Minden 1834 S. 109.)

...) Berichtigung und Einziehung der Gebühren und Aus...

...) Ueber die Verpflichtung zur Berichtigung der Medi...kosten.

Die Gebühren und Auslagen der Medizinalpersonen, für Leistun... in das Gebiet der **Medizinalpolizei** gehören (vergl. Einl. S. 5), ... Staatskassen zu zahlen. Außerhalb dieser Grenzen liegt das ei... Heilverfahren. Die dafür entstehenden Kosten haben die bethei... ersonen zu tragen, und es sind bei deren Unvermögen die Grundsätze ...meinen Armenpflege in Betreff der subsidiarischen Kostentragung ...nd. Selbst bei Epidemien und Epizootien ist zwischen den Maß... ie das allgemeine polizeiliche Interesse erforderte, und denen, die das ...iß der gefährdeten Kommune oder des einzelnen Kranken hervorrief, ...scheiden, und es können in der Regel nur die Kosten der Staats... ...ng zur Last fallen, welche die **Untersuchung für die Feststel... der Krankheit** als Basis alles nachherigen Verfahrens, die An... ...g **der die Verbreitung der Krankheit hindernden** ...geln, sowohl **während des Verlaufs**, als bei dem Aufhö...

ren derselben, und die förmliche Aufhebung der sanitä lichen Vorkehrungen verursachten.

Diese Grundsätze finden sich am vollständigsten ausgesproc

aaa) in der C. V. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichho (v. Bodelschwingh), des J. (Gr. Arnim), an sämmtl. Reg. v 1842:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der sonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle K. Reg. nach denselbe verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoh Diäten und Reisekosten der Medizinalbeamten verausgabt wird. Zur Erzielu mäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskasse zur Last fa weisen wir die K. Reg. an, bei der Zuziehung von Medizinalpersonen zu lichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medizinalbeamten, d. h. die Krei Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in fällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übriger mittelbaren Dienste des Staats angestellten Medizinalpersonen, als Sac sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medizinalbeamten muß jederzeit von dem landrä und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehö ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinalbeamten die in Rede st suchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewe officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen schen Polizeibehörde zu unternehmen haben [1]).

3) Ob eine Untersuchung durch Medizinalbeamte erforderlich ist, oder ni lich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie au die Ausführung und Kontrolle der, von den Medizinalbeamten für nöthig e tätspolizeilichen Maßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, o des Beistandes der Medizinalbeamten zu bedienen, oder wiederholte Unters dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigke polizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffende sind in dem Regulativ v. 28. Okt. 1835 [2]) vollständig angegeben. Nach § sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztl zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgem heit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankh asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wut Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich anst krankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der K ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, fü wohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Me in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in ei andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbean machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht spezifiziren, vielmehr mu theilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalperso leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Maßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzel polizeilicher Maßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Me behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mang gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung d der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen F betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbea hat jedoch seinerseits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der

---

[1]) Vergl. die Note zum R. v. 14. Sept. 1835 (unter den Vorschriften ersparung bei Dienstreisen aa. bbb.).

[2]) G. S. 1835 S. 239, und im Thl. III. Abschn. II.

…ziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und
…, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine
…neration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforde-
… der Kranken selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an
… Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und
… Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Korporatio-
… oder Gemeinden halten.

… Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medizinalbeamten ihre
… Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem frag-
… Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten
… Fonds zu leisten.

… In Betreff der Höhe der den Medizinalbeamten zustehenden Remuneration ver-
… bei den Bestimmungen der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 und deren
… durch das Regulativ v. 28. Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten
… Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten.

… K. Reg. hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen
… zu bringen. (Min. Bl. 1842. S. 376.)

Ferner:

…) in dem P. der K. Reg. zu Danzig v. 20. Dec. 1833 und in
… v. 16. Nov. 1835. (Oben unter Reisekosten c. aa. aaa. S. 166.)

Weiter:

…) in dem R. v. 14. Sept. 1819. (Oben a. a. O. S. 171.)

…) Mit Rücksicht auf veterinairpolizeiliche Geschäfte in dem
… R. v. 9. Juli 1836 mitgetheilten P. der K. Reg. zu Bromberg
… Nov. 1834. (Unten unter Kreis-Thierarzt b. bb.)

…chtbeamtete Medizinalpersonen werden für medizinalpolizeiliche
…ungen auch aus Staatskassen nach der Medizinaltaxe remunerirt.
… Medizinalbeamten dagegen sind diese Geschäfte Offizial-
…[1], wofür sie nur Anspruch auf Diäten und Reisekosten haben, wenn
… vorgenommen werden. Früher erhielten sie dieselben, gleich ih-
…, aus den Kreiskassen[2]). Nur die Städte, welche zu den Kreis-

---

…) Zu den Offizialarbeiten der Kreisphysiker gehören übrigens nicht bloß Ver-
…ungen, die in das Gebiet der Medizinalpolizei einschlagen, sondern auch Leistun-
… bloß administrativem Interesse, z. B. die Untersuchung des Gesundheitszu-
…des eines Beamten (s. die R. v. 11. Juni 1825, 7. März 1835, 6. Juni 1833,
… Juli 1823 (unter Gebühren *aa*. i. S. 127.). Früher wurden alle ihre Verrich-
…ungen, wenn die Kostentragung den Staatskassen zur Last gefallen wäre, in den
… ihrer Dienstobliegenheiten gezogen, sie mußten sich daher auch der unentgelt-
…chen Behandlung kranker Armen in den Fällen unterziehen, wo der Auftrag zur
… von einer Behörde ausgegangen war, und jeder praktische Arzt daher Anspruch
… Erstattung seiner Gebühren gehabt hätte. Die durch das R. v. 30. Juni 1832
…getheilte K. O. v. 14. April 1832 (a. a. O. S. 124.) hat indeß die Kreisphy-
… in Betreff ihrer Ansprüche für die kurative Behandlung kranker Ar-
… allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, der in dem P. der K.
… zu Danzig v. 20. Dec. 1833 (Oben unter Reisekosten S. 167. aaa.), und wört-
… gleichlautend in dem P. der K. Reg. zu Breslau v. 15. März 1828 aufgestellte
…undsatz: „daß, soweit die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigent-
… kurativen Verfahrens nur die Funktionen der ordentlichen Aerzte vertreten,
…selben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus K. Kasse keine be-
…ere Entschädigung zu fordern haben," kann daher nicht zur Anwendung kommen,
… ein amtlicher Auftrag die Hülfsleistung bei armen Patienten veranlaßt
… da die Remuneration dafür in Ermangelung anderer subsidiarisch Verpflichte-
… aus Staatskassen zu leisten ist. (Vergl. die R. v. 16. Nov. 1826 und 22. April
… unter Zahlung der Kurkosten für Arme Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.) Hin-
…lich der Kreischirurgen findet für deren Geschäfte ein gleiches Verhältniß,
… bei den Physikern, statt. Vergl. R. v. 15. Juni 1833. (Oben unter Anh. der
…tsärztl. Taxe 3. aaa. S. 137.)

…) … bemerkt in Betreff der *Kreiskassen (a. a. O. Bd. 2. S. 113.)*, daß die
…kassen *mit Ausschluß des Contingents als ein* Eigenthum gewisser ländlicher

kassen nicht beitrugen, mußten diese Kosten aus eigenen Mi
bringen.

Gegenwärtig erfolgt die Berichtigung der Diäten und Re
Kreismedizinal-Beamten in medizinisch-polizeilichen Ge
dem Diätenfonds, resp. dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen
Regierungs-Hauptkassen. Vergl.

1) das R. des Min. des Inn. u. d. F. an die K. Reg.
v. 31. Mai 1827 und das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang.,
des J. v. 13. Aug. 1832. (Augustin IV. 139.)

2) das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. u. d. F. v. 6.
(Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.)

3) In Betreff anderer Commissarien hatte dies bereits
Min. des Inn. u. d. F. an sämmtl. K. Reg. v. 9. Sept. 1
bestimmt:

Die K. Reg. wird veranlaßt, die Diäten und Reisekosten, welche in
lichen Angelegenheiten, namentlich bei Epidemien und Viehkrankheiten ent
aus dem Allgemeinen Diäten- und Fuhrkostenfonds, worüber dieselbe ohne
risation zu disponiren hat, zu entnehmen. (Augustin II. 438.)

4) Desgleichen für die Rheinprovinz, und hinsichtlich
bei Untersuchung des Gesundheitszustandes der Landwehrpfl
das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. de
Schuckmann) an den O. Präsid. Gr. Salms-Laubach v. 24. Feb

Ew. etc. werden auf die Anfrage v. 31. v. M., betreffend die Diäten der
Aerzte bei Epidemien und bei Untersuchung des Gesundheitszustandes der La
tigen, hierdurch benachrichtigt, daß diese Diäten aus dem Diätenfonds der K.
müssen. (A. II. 209.)

5) Ueber die Berechtigung der Fuhrkosten der Kreisphysiker
behufs veterinärpolizeilicher Beaufsichtigung der Vi
ordnete das R. des Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) an die
Frankfurt v. 5. Aug. 1836 an:

Die K. Reg. wird nach Ihrem Antrage in dem von dem K. Min. der
Angelegenheiten anher abgegebenen Bericht v. 3. Mai c. hierdurch nachträglich
die dem Kreisphysikus N. für die, Behufs veterinär-polizeilicher Beaufsichtigung
und Viehmärkte zu N. unternommenen Dienstreisen, angewiesenen Fuhrkosten
1834, bei dem Fuhrkosten-Fonds Ihrer Hauptkasse in Ausgabe zu verrechnen.

In Zukunft jedoch sind dergleichen Kosten dem Fonds zu allgemeinen p
Zwecken zur Last zu schreiben.

Zugleich wird bemerkt, daß die K. O. Rechn. K. ersucht worden ist, für
dergleichen Ausgaben bei Revision der Rechnungen von den allgemeinen Verw
sten für justifizirt zu erachten. (A. XX. 736.)

II) Für gerichtliche medizinische Geschäfte, die niemals
Officialarbeiten der Kreismedizinalbeamten gehören [1]), gilt die Re
die Gebühren und Auslagen der Medizinalbeamten zu den Kosten
nen sind, deren subsidiarische Erstattung bei dem Unvermögen de
pflichtigen Privatpersonen der betr. Gerichtsobrigkeit obliegt. Ihre
erfolgt daher aus dem Criminalfonds, resp. der Sportelkasse des G
richts, und wenn Privatgerichtsherrschaften eintreten, von den Käm
oder Dominien.

Hierzu ist zu bemerken:

Corporationen anzusehen, rücksichtlich der Besoldungen, Diäten und Fuhr
Kreisphysiker und Kreischirurgen aber als königliche zu erachten, indem s
zur Salarirung der Kreisofficianten bei den Kreisen vorhandene Fonds
Contingent zu der betreffenden Regierungskasse gezogen und daraus die
gen der ersteren bestritten werden.

[1]) S. das R. v. 12. Jan. 1825 (unter Gebühren etc. d. S. 125.) und das
14. Juni 1837 (Oben unter Anh. z. gerichtsärztl. Taxe 3. etc. S. 139.)

1) In Betreff der **Gebühren und Diäten der Med. Beamten** ... gedachte Regel ausdrücklich im R. v. 5. März 1824 (S. 136.) ausgesprochen. Hinsichtlich der **Reisekosten** folgt diese Verpflichtung der Gerichtsbehörden aus dem Grundsatze, daß diese Kosten als **baare Auslagen** zu machen sind, vergl. Instr. v. 27. März 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 242. Gräff Bd. 6. S. 261.)

Die Cr. O. bestimmt in ihren Allgem. Anmerkungen §. 4. darüber:

Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in dem Falle, wenn ein öffentlicher Fonds die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören: — —

c) Die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichtspersonen, wenn sie reisen müssen;

f) Die Gebühren für das Gutachten des Ober-Kollegii-Medici und des zugezogenen Physikus oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind [1]). (a. a. O. S. 255.)

2) Die Cr. O. handelt die Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Zahlung der Gebühren der Physiker und Chirurgen unter den Bestimmungen über die Gebühren der Sachverständigen mit ab. (aa. O. S. 252.) Spezielle Bestimmungen gibt sie nur in Betreff der **Kurkosten** der Gefangenen, und der Kosten für **Wiederbelebungsversuche** und **Obductionen** in nachstehenden §§., von denen die v. 606—608 aus §. 14 der V. vom ... Mai 1795, über das Verfahren der Obrigkeiten, in deren Bezirke ... Leichenkörper aufgefunden werden, entnommen sind. (N. C. C. ... IX. S. 2511. Rabe Bd. 3. S. 61.)

§. ... Befindet sich der Beschuldigte in Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich ... so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom ... ergehenden **Kur**-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten, auch die Sitzgebühren ... und die Verpflegungskosten in jeder Woche vorschußweise bezahlen, und sind ... die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen. Sind dergleichen Personen ... vorhanden, so müssen diese Kosten von den Gerichten vorgeschossen werden. ... Die Kosten, welche dazu angewandt werden, um einen **todtgefundenen** Körper ... in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder **ins Leben zu rufen**, und, ... nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todtge... genommen werden. §. 607. Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen ... welche durch Herbeiholung der Gerichtspersonen und der **Obducenten**, so wie ... Besichtigung, Obduction und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches ... hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit ... des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich er... Zufall verursacht worden. §. 608. Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem ... gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die ... Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt ... daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein dritter für die Kosten in ... genommen werden könnte. (a. a. O. S. 225.)

3) Ueber die Kostenzahlungsverbindlichkeiten des Criminalfonds, der ...schaften und Kämmereien, und über die Vertheilung der Kosten ... mehrere subsidiarisch Verpflichtete vergl. Cr. O. §. 615 ff. und Ergän... Th. 2. Abth. 1. S. 220. 225. ff.

4) In **Civilprozessen** werden nach dem R. v. 27. März 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 242. Gräff Bd. 6. S. 261.) die Reise und Zehrungskosten der Sachverständigen gleichfalls stets zu den baaren Auslagen gerechnet, die, wenn sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des

---

[1]) Vergl. die diese Beschränkung auf nicht salarirte Medizinalpersonen beseitigenden Bestimmungen (unter Anh. z. gerichtsärztl. Med. Taxe 1. 2. S. 134.) so wie §. 13 der Taxordnung für die Reg. v. 25. April 1825, in Betreff der Gebühren für Gutachten der Medizinal-Collegien. (Oben unter Gebühren ββ. a. S. 128.) und das R. v. 10. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 651. Gräff Bd. 9. S. 39.)

Vergl. das R. v. 5. Okt. 1841. (Unten Th. 2. Abth. 2. Abschn. VI.)

auftragenden oder requirirten Gerichts zur Last fallen. (Vergl.
Pos. 1. der gerichtsärztl. Taxe S. 131.)

III) In Geschäften der rein curativen Praxis, wobei die
zinalbeamten nicht als Organe der Medizinalpolizei handeln, sind
treff ihrer Gebühren und Auslagen den nichtbeamteten Me
sonen gleichgestellt. Die für diese gegebenen Vorschriften finden
auf die Medizinalbeamten Anwendung (s. Thl. 2. Abthl. 1.
Vergl. die Note 1 auf S. 189.

Nur in Betreff der ärztlichen Behandlung des Milita
den beamteten Medizinalpersonen besondere Pflichten ob. Es
demgemäß:

1) Das R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) an sämm
2. April 1816.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, den Kreis- und Stadtphysikern
tements die unentgeldliche ärzliche Behandlung der kranken Militairs in denje
wo keine Militairärzte vorhanden sind, unter folgenden Bedingungen zur P
chen: 1) daß die kranken Militairs sich an dem Wohnorte der Physiker befind
dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nich
schädigung in Anspruch genommen werden kann; 2) daß diese Militairs nicht
gens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und 3) daß die wirklichen Arzneikosten in
bezahlt werden. Uebrigens wird der K. Reg. wegen Anweisung der zu vergüt
sten der in den genannten Fällen angeordneten Arzneimittel das Nähere noch
werden. (Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam 1816. Nr. 141.)

2) Das R. dess. Min. an d. K. Reg. zu Magdeburg vom
1816.

1) Die den Physikern auferlegte Verpflichtung zur unentgeltlichen Beh
kranken Militairs in Orten, wo keine Militairärzte sich befinden, kann sich n
beziehen, welche fixes Gehalt aus öffentlichen Fonds beziehen. 2) Diese
erstreckt sich ebenfalls auf die, aus öffentlichen Kassen besoldeten Stadt- und
rurgen. 3) Bezieht sich die Begünstigung der unentgeltlichen ärztlichen Beh
die beurlaubten Soldaten der Feldregimenter, auf die Kriegsreserve und auf
lichen activen Dienste befindlichen Soldaten, nicht aber auf die zu ihrem Ge
entlassene Landwehr. (Augustin II. 261.)

3) Das P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Mai 1834.

Es sind Fälle vorgekommen, daß städtische Polizeibehörden die auf dem
krankten und entweder nur mit eigner Gefahr, oder doch mit Besorgniß der An
Andere, weiter fortzubringenden Rekruten, ungeachtet der Requisition der Mil
nicht zurückbehalten, sondern weiter gesandt haben. Wenn uns nun auch nich
kannt geworden ist, daß städtische Polizeibehörden unseres Verwaltungsbez
gleichen Pflichtverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, so machen wir di
höhern Anordnungen zu Folge, auf ihre Obliegenheiten in Beziehung auf
krank gewordene Militairs, worüber schon früher mehrfache Anweisungen
Amtsbl. und zwar unterm 4. Juni 1812, 4. Mai 1816 und 19. Nov. 1830 er
ausdrücklich aufmerksam und geben ihnen auf, sich der auf solche Weise erkra
tairpersonen, wenn sie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können,
licher Sorgfalt anzunehmen und ohne Aufforderung abzuwarten, von Amtsw
zutreten. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die dadurch entstehenden Me
der zuständigen Militairbehörde liquidirt werden können. Befindet sich am E
krankung ein Kreisphysikus oder Kreischirurgus, so muß derselbe den auf solc
krankten Militairs unentgeltlich ärztliche Hülfe leisten, worüber wir uns
erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachungen v. 4. Juni 1812 — Amtsbl. N
236. — und v. 4. Mai 1816 — Amtsbl. Nr. 20. pag. 212. — beziehen.

(Amtsbl. ders. 1834. S. 139.)

Die älteren Verordnungen über diesen Gegenstand zogen
handlung kranker Militairs in den Bereich der Armenkuren.
gehören sie indeß selbstredend nicht, da Kurkosten in dem freien
inbegriffen sind, den der Staat den gemeinen Soldaten und Unte
des stehenden Heeres zu gewähren hat. Es werden daher un
liche Hilfleistungen der Art nur, wie auch das R. v. 21.

stimmte, besoldeten Medizinalpersonen, und nur als Handlungen im Interesse des Königl. Dienstes zugemuthet werden können.

Jene ... B. sind nachstehende:

1) ... des O. C. Med. et Sanit. an sämmtliche Provinzial-Collegia ... und Med. Deputationen v. 18. Januar 1806 (bisher ungedruckt). ... Behandlung kranker beurlaubter Militairs durch Civil-Aerzte und ärztliche Personen.

... Wilhelm rc. Unsere rc. Bei Gelegenheit der von dem Ober Kriegs-Kol... ... Unseren Medizinal-Departement gemachten Anfrage: ob nicht die Civil-Aerzte ... Chirurgen, besonders aber die Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen ver... ... erkrankte, beurlaubte Soldaten umsonst zu kuriren? — ist dieser Gegenstand ... letztern in nähere Erwägung gezogen und demnächst gedachtem O. Kriegs-Koll. ... Antwort ertheilt worden: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß alle Aerzte und Wund... ... insofern beurlaubter Soldat in dem Ort ihres Wohnsitzes erkrankt und nicht gleich... ... Militair-Chirurgen zu haben sein sollte, denselben, in sofern er kein eigenes ... besitzt, nach den Principien eines Armen, folglich unentgeldlich behandeln wer... ... dieselben hiernach unvermögende kranke beurlaubte Soldaten ... auf ... Menschenpflicht eines Arztes oder Wundarztes Anspruch haben: so kann ... außer dem Wohnsitze des Arztes oder Wundarztes erstrecken." Dies wird ... Nachricht bekannt gemacht. rc.

(Acta gen. des Min. d. Med. Ang., betr. d. ärztliche Behandlung kranker Mili... tairpersonen und Gensd'armen von den Physikern, Kreis-Chirurgen und prak... tischen Aerzten überhaupt, und Vergütigung derselben Vol. I. — Pars XIV. Gen. Nr. 2.)

2) Schreiben des Min. d. Inn., allgem. Pol. Depart. v. 12. Mai ... an das Militair-Oekonomie-Departement (bisher ungedruckt), den... Gegenstand betreffend.

... schlechte Besoldung der meisten Physiker haben sie bisher nicht einmal zur ... Behandlung der armen Kranken verpflichtet werden können, sondern es hat ... lediglich ihrer Menschlichkeit überlassen werden müssen. Um so viel weni... ..., auf das sehr geehrte Schreiben Eines K. Hochlöbl. Mil. Oek. Depart. ... ihnen die unentgeldliche Behandlung der kranken Militairpersonen zur ... machen. Um jedoch den Wünschen des eben gedachten Departements hierin ... entgegenzukommen, hat das Depart. der allg. Pol. den sämmtlichen Provinzial-Reg... ... die kranken Militairpersonen, welche sich ohne Hülfe von Militair-Chirurgen ... menschenfreundlichen Vorsorge der an dem Orte befindlichen Physiker und ge... Wundärzte, jedoch mit dem Vorbehalte, zu empfehlen, daß die Arzneikosten von ...-Chirurgen getragen werden. (a. a. O.)

Demgemäß ist denn auch an die sämmtlichen Regierungen unter dem... Dato verfügt worden.

...) Ueber die Einziehung der Medizinalkosten

a) im administrativen Wege

...) durch die Regierungen.

... die Einziehung der Kosten medizinalpolizeilicher Maßre... sofern diese nicht den Staatskassen, sondern einer Kommune zur ...n [1]), findet die administrative Exekution statt, und es ist in Bezie... ...f die Vertheilung und den Vertheilungsmaßstab der aus ...tsrechtlichen Verbande der Gemeinden entspringenden Lasten [2]) ...tsweg ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Polizeibehörde ...zte die Behandlung eines Verunglückten oder Kranken aufträgt. ...ann berechtigt, die Kosten dieses Verfahrens von dem zur Leistung

---

[1] ...gl. oben unter Verbindl. zur Berichtig. der Medizinalkosten aa. S. 187.

[2] ...gemäß ist im Betreff der Fuhrkosten der Med. Beamten im R. der K. Reg. ... Danzig v. 20. Dec. 1833 bestimmt, daß es Sache der Landräthe sei, für den ...igestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch verursachten Kosten bei zwei... ...freier Verpflichtung von den betr. Ortskommunen oder Dominien einzuziehen. (S. oben unter Reisekosten c. aa. aaa. S. 167.)

der Armenkrankenpflege verpflichteten Armenverbande im admi Wege einzuziehen, da sich eine solche Leistung von andern in tung der Armenpflege vorkommenden Leistungen nicht wesent scheidet. Dagegen ist jeder subsidiäre Anspruch an eine Ko gen Kosten, die nur in mittelbarer Folge allgemeiner poli ordnungen durch die kurative Behandlung eines einzelnen Kran sen, bloß im Wege Rechtens geltend zu machen.

Vergl. 1) Die V. v. 26. Dec. 1808. §§. 38. ff. (N. C. C. S. 679. Rabe Bd. 9. S. 283.)

2) das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 24. Febr. 1836. 47. S. 531. Gräff Bd. 10. S. 238.)

3) das R. des Just. Min. v. 18. Febr. 1837. (Ergänzung. O. S. 12.)

4) das R. des Min. des Inn. u. d. P. v. 29. Aug. 1841. Abthl. 1. Abschn. VI.)

5) das R. des Min. des Inn. u. d. P. u. d. G., U. und v. 5. Okt. 1841. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.)

ββ) Einziehung durch die Gerichte.

Die Gebühren der Medizinalpersonen für gerichtlich-medi Geschäfte gehören zu den Untersuchungs- resp. Prozeßkosten, hinsichts ihrer Einziehung das Verfahren ein, welches für die Ge Auslagen der Gerichte im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Sie daher nicht dem Mandatsprozesse.

1) Demgemäß bestimmt in Betreff der Gebühren der Me sonen in gerichtlichen Untersuchungen das R. des Just. Mi ler) v. 6. Dec. 1834:

Die Gebühren, welche die Medizinalpersonen für ihre Mitwirkung bei F Thatbestandes zu fordern haben, gehören zu den gerichtlichen Untersuchun darum muß hinsichts ihrer dasjenige Verfahren stattfinden, welches für die G Auslagen der Gerichte im Allgemeinen eintritt.

Da nun die Vorschrift des §. 1 Nr. 4. der V. v. 1. Juni v. J., wona Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen der Mandatsproze worden, durch die Allerh. K. O. v. 17. Okt. v. J. suspendirt ist, und bis je bisherige Verfahren bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten be es sich nicht rechtfertigen, daß der Beschwerdeführer wegen der ihm in der S ermittelungssache festgesetzten Gebühren zum Mandatsprozesse verwiesen wer muß vielmehr von Amtswegen die Gerichtsbarkeit von K., falls sich gegen dere zung kein Bedenken findet, zur Bezahlung dieser Gebühren allenfalls durch angehalten werden.

Dasselbe muß auch rücksichtlich der Gebühren des Kreischirurgus G. eintre Just. Min. Akt. I. 589. Landr. 35. Vol. 5. Fol. 74. a.)

2) In Betreff der Gebühren der Medizinalbeamten als Sachver in Civilprozessen, vgl. unter Kostenzahlungsverbindlichkeit II. 4. (

3) Ueber die vorschußweise Zahlung der Gebühren der Sachve gen verord. der Just. Min. (Gr. Danckelmann) in dem R. v. 17. Au

Daß wenn den Sachverständigen bei ihrer Zuziehung nicht ausdrücklich erö den, daß ihre Befriedigung erst nach erfolgter Einziehung der Kosten von den Pa folgen könne, die vorschußweise Berichtigung der Kosten der Sachverständi der Salarienkasse nicht versagt werden könne. (Jahrb. Bd. 36. S. 192. Gräff Bd. 7.

Rücksichtlich der Extrapostkosten bei Lokalkommissionen in Priv legenheiten bestimmt insbesondere das R. des Just. Min. v. 1. Febr.

Daß der volle Betrag der gedachten Kosten nur dann, wenn die nöthige Dec reits vorhanden ist, aus der Salarienkasse sofort berichtigt werden kann, außer dies aber, wenn der Commissarius eine vorschußweise Zahlung verlangt, nur derjenige welcher ihm nach der V. v. 28. Juni 1825 zukommen, und bei dem etwanigen Unv der Partei der Kasse zur Last bleiben würde, gezahlt werden darf, und die Nachzahl Mehrbetrages bis dahin, daß die Kosten von der Partei eingehen, ausgesetzt bleib (Jahrb. Bd. 39. S. 188. Gräff Bd. 7. S. 284.)

In Betreff des Porto für Zusendung von Medizinalgebühren ... R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 17. Sept. 1821. (Unterr ... ft II. S. 196.)

Im Rechtswege.

... die Prozeßform für Geltendmachung der Forderungen der ...personen, und die Klassifikation der Medizinalkosten im ... f. die Bestimmungen im Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI.

Wegen der Verjährung der Forderungen der Medizinalper... ... dort.

Anspruch auf Entschädigung wegen entzogener Dienst... ...e.

... K. O. v. 7. Juli 1830 (mitgetheilt durch das R. des Just. Min. ... Nov. 1830) verordnet, daß wenn ein Civilbeamter meint, daß ihm ... Diensteinkünften (Gehalt und Emolumenten) etwas unrechtmäßig ... sei, oder daß ihm an Diäten und Auslagen ein unbegründeter ...macht werde, derselbe zunächst den Rekurs an das vorgesetzte ...rium zu ergreifen habe, über dessen Entscheidung, oder wenn sol... die festsetzende Behörde gewesen, er sofort die Beschwerde bei ...igs Majestät anbringen, oder auf Untersuchung und ...dung durch das Staatsministerium antragen kann, wel... ...e nach den Vorschriften der K. O. v. 21 Febr. 1823 Nr. 5, we... ...williger Dienstentlassung, (G. S. p. 1823. S. 25.) zu verfahren hat. ...liche Rechtsweg findet nicht statt [1]). (Jahrb. Bd. 36. S. 294. ... S. 204.)

...fft eine solche Beschwerde eine Festsetzung der Oberrech... ...mmer, so tritt nach der K. O. v. 12. April 1835 folgendes Ver... ... Der Beamte, welcher die Entscheidung des Staatsministe... Anspruch nimmt, hat seine Reklamation innerhalb einer von der ... K. zu bestimmenden Frist bei der obersten Verwaltungsbehörde ...elle einzureichen, und dieselbe hiernächst diese Angelegenheit zur ...ung des Staatsministeriums vorzubereiten. Sobald eine solche ...tion bei der obersten Verwaltungsbehörde eingehet, hat diese zu ... sie den Erinnerungen der O. Rechn. K. beitreten zu müssen ...er nicht. Im letzteren Falle muß sie sich mit der O. Rechn. K. ...munication setzen; und wird dadurch die Differenz nicht erledigt, so ... Königs Majestät zu berichten. Ersteren Falls dagegen ist mit ...mten zu Protokoll zu verhandeln. Dieser muß seine Forderung ... Fundament genau bezeichnen, es müssen ihm die Gegengründe ...en werden, und er muß seine Schlußerklärung abgeben. Hierauf ...dann der Beschluß des Staatsministeriums. ...hrb. Bd. 45. S. 469. Gräff Bd. 8. S. 137.)

...h der K. O. v. 18. Okt. 1834 (mitgetheilt durch das R. des Just. ...Mühler) v. 17. Nov. 1834 findet die K. O. v. 7. Juli 1830 in den ...eine Anwendung, in welchen ein Beamter als Sachverstän... sei es von dem Interessenten oder von einer Behörde zugezogen ... und über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen sich ...ret. Es ist gegen das Festsetzungsdekret nur der Rekurs an die ...te Behörde, und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zulässig. ...Jahrb. Bd. 44. S. 381. Gräff Bd. 8. S. 137.)

---

[1]) Hierdurch ist das R. v. 19. Jan. 1827, welches den Rechtsweg gestattete, antiquirt. ... Jahrb. Bd. 29. S. 115. Gräff Bd. 8. S. 14.)

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen werden daher Be der Medizinalbeamten über vermeintliche Verkürzung des stets auf den in der K. O v. 7. Juli 1830 und 12. April 1835 neten Wegen zu erledigen sein. Gegen Kosten-Festsetzungsbe richtlich-medizinischen Angelegenheiten, wobei sie stets nur genschaft als Sachverständige fungiren, wird ihnen dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde und die Bitte um Allerh scheidung zustehen. In medizinisch-polizeilichen Ange aber wird wegen des Verfahrens für Erledigung derartiger Re in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen sein, ob sie bei Vollziehun schäfts als Beamte der Medizinalpolizei, oder als Sachverstän delten.

ff) Portofreiheit.

Den amtlichen Schreiben und Berichten der Kreisphysiker, ter portofreier Rubrik und unter ihrem Dienstsiegel absenden, tofreiheit zu. S. die V. das Postwesen betr. v. 11. April 1766 (N. S. 35.), die Post-O. v. 26. Nov. 1782 (a. a. O. VII. S. 53.), V. für sämmtl. Postämter v. 10. März 1797 (a. a. O. X. S. 977.). ten und Gebühren der Aerzte und Wundärzte sind dagegen der tigkeit unterworfen. Es disponirt hierüber das R. des Just. Min eisen) v. 17. Sept. 1821:

Es ist zwischen dem Just. Min. und dem K. Gen. Post-Amt zur Sprache daß die Diäten und Gebühren der Aerzte und Wundärzte, welche in unverm tersuchungssachen für Revisionen, Obductionen oder sonstige medizinische Arbe Malefizfonds gezahlt und an die Empfänger baar mit der Post versandt we topflicht unterworfen sind. Das Porto muß von den Empfängern getragen nun diesen hierunter die mögliche Erleichterung zu verschaffen, haben sämmtl G. bei der fortdauernden Berechnung, in welcher sie mit den Unterbehörden i durch Einziehung der parteilichen Gebühren stehen, solche Zahlungen durch leisten zu lassen, auch überhaupt dahin zu sehen, daß bei allen Zahlungen, Rechnung, die baaren Uebersendungen, so weit es thunlich, durch Berechnung danten unter einander vermieden werden. (Jahrb. Bd. 18. S. 49. Gräff Bd.

gg) In Betreff der Ansprüche der Medizinalbeamten auf gung bei Aufhebung ihrer Stelle, bei Versetzungen, der Umzugskosten, und für den im Amte erlittenen Schaden, s. dienst-Pragmatik. (Thl. III. des Werks.)

hh) Pension.

Das Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener v. 1825 [1]) bestimmt im §. 3:

„Vom Anspruch auf Pension sind solche Beamten ausgeschlossen, deren Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinalbeamten“ [2]).

Ferner im §. 23:

„Diejenigen Staatsdiener auf welche (nach §. 3) diese Verordnung keine An findet, sind auch von Entrichtung der Beiträge zum Pensionsfonds und von de von neuen Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit“ [3]). (A. XVI. 843.)

---

[1]) Das Pens. Regl. mit den dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimm im Thl. III. des Werks (Staatsdienstpragmatik). Dasselbe nebst allen Vorschriften der Pensionsgesetzgebung findet sich auch abgedruckt in Erg Thl. 1. Abth. 3. S. 423 ff.

[2]) Denselben Grundsatz hatte in Betreff der Gesundheitsbeamten der und Besserungsanstalten bereit das R. der Min. der G., U. u. M (v. Altenstein) und des Inn. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Pots 26. März 1825 ausgesprochen. (A. IX. 32.)

[3]) Ueber die Befreiung der Kreis-Medizinalbeamten von den Pensionsb

b. Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.

a) Sterbe- und Gnaden-Gehalt.

Die Verordnungen über die Sterbe- und Gnaden-Gehalte, deren die K. O. v. 27. April 1816 bildet, und deren spätere Er- in der Instr. des Just. Min. (Mühler) vom 26. Nov. 1832 A. S. 447. Gräff Bd. 6. S. 634.) übersichtlich zusammengestellt in Thl. III. des Werks (Staatsdienstpragmatik) [1]). Sie bestimmen sächen Inhalte nach Folgendes:

Sterbegehalt, d. i. das Einkommen an fixirter Besoldung nigen Dienstemolumenten, die nicht für die Besorgung einzelner oder als Vergütigung baarer Auslagen gewährt werden, für die dem letzten Gehaltszahlungstermine, den ein Beamter erlebte, bis ufe des Monats oder Quartals, für das er bestallungsgemäß die hlung seines Gehalts aus Staatskassen zu erhalten hatte, ge- dem Grundsatze, daß mit dem Eintritte des Termines für die des Gehalts, dasselbe für verdient erachtet wird, zur Verlassen- nes etatsmäßigen Staatsbeamten.

adengehalt heißt die Unterstützung, welche der Staat der Wittwe, ern und Enkeln seiner verstorbenen etatsmäßigen Beamten, nur provisorisch angestellten, wofern ihnen die Verwaltung einer igen Stelle nicht bloß auf eine bestimmte Zeit übertragen war), sicht ob die Hinterbliebenen deren Erben sind, oder nicht, und chluß der bereits versorgten Kinder durch Fortzahlung des Gehalts rbenen für einen bestimmten, 3 Monate nicht übersteigenden Zeit- währt. In Abzug kommen von dem Sterbe- und Gnadengehalte ufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge, und die Stellvertretungs- den Fällen, wo der Verstorbene selbst zur Remuneration eines ters verpflichtet gewesen wäre; es bleibt dagegen von dem Abzuge munalsteuer frei. Die Art der Vertheilung des Gnadengehalts Hinterbliebenen eines Beamten steht dem Befinden der Behörden sind die leitenden Grundsätze dafür dahin festgestellt: Die Auszah- Gnadengehalts soll zunächst an die Wittwe erfolgen; wenn keine en, an die Descendenten, welche dem Haushalte einstweilen vor- nd die Beerdigung besorgen, sind aber nur minderjährige Abkömm- erblieben, an die vormundschaftliche Behörde. Sterben die Hin- nen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht,

---

r bereits das R. der K. Reg. zu Frankfurt v. 22. Dec. 1824 ergangen (A. III. 981.). Hinsichts dieser Befreiung aller andern ärztliche Praxis treibenden dizinalbeamten disponirte das R. der Min. der G., U. u. M Ang. (v. Alten- in) und des Inn. u. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Merseburg vom . Mai 1825.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage vom 31. Dec. v. J. hierdurch zu erkennen geben, daß die von Ihr erwähnten Medizinalbeamten, der Medizinalrath . N. als Hebammenlehrer, der Medizinalrath N. N. als Badearzt und der r. N. N. als Arzt der Strafanstalt zu N. N., sämmtlich von Beiträgen zum ensionsfonds frei zu lassen sind, da sie neben ihren Functionen ärztliche Pra- s treiben, mithin nicht in dem Verhältnisse eines Staatsdieners stehen, dem neben inem Amte kein Gewerbe gestattet ist. Die K. Reg. hat diese Beamten hiervon, doch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihnen hiernächst ch ein Anspruch auf Pension nicht zusteht. (A. IX. 296.)

[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Sterbe- und Gnadengehalt sind auch voll- ändig *mitgetheilt in Ergänzungen Thl. I. Abth. 3. S. 416.*

oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor dessen Empfangna[illegible] dasselbe an ihre Erben zu zahlen.

ββ) In Betreff des Anspruchs der Hinterbliebenen der [illegible] amten auf den Gnadenmonat bestimmt das R. des K. Min. der [illegible] M. Ang. (Hufeland, im Auftr.) an die K. Reg. zu Merseburg [illegible] 1824.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage in dem Bericht v. 11. v. M., die [illegible] Gnadenmonats außer dem Sterbemonat für die Hinterbliebenen der Kreis[illegible] Chirurgen und Armen-Aerzte betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Beam[illegible] als Staatsbeamte zu betrachten sind, da bereits dieselbe Frage hinsicht[illegible] physiker und Kreischirurgen auf den Grund eines Gutachtens des K. Staat[illegible] Allerh. K. O. v. 23. Aug. 1819 ausdrücklich bejahend entschieden worden ist.
(A. VIII. 919.)

γγ) Nach der K. O. v. 27. April 1816 kann den Hinterbl[illegible] Officianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnisse[illegible] außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten [illegible] zahlt werden. (G. S. 1816. S. 134.) Mit Rücksicht auf den Gru[illegible] das Gehalt des Sterbequartals stets zum Nachlasse des verstorb[illegible] amten gehört, wurde diese Bestimmung über das Gnadengehalt [illegible] V. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 28. Juli 1820 (Jahrb. Bd. [illegible] Gräff Bd. 3. S. 302.) dahin erläutert, daß bei Beamten, welche [illegible] legialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann [illegible] könne, wenn sie im letzten Monate eines Quartals verstorben [1]).

Da die Kreismedizinalbeamten gemäß K. O. v. 10. Mai [illegible] (Jahrb. Bd. 23. S. 96. Gräff Bd. 3. S. 214.) ihr Gehalt nur mo[illegible] vorausgezahlt erhalten, so wird das Gehalt eines verstorbenen [illegible] fiskus für den Monat, in welchem er starb, zu seiner Verlassen[illegible] Einkommen für den nächstfolgenden Monat aber als Gnadengeh[illegible] Hinterbliebenen zu berichtigen sein. Die Hinterbliebenen eines [illegible] beamten, der vor der K. O. vom 10. Mai angestellt worden w[illegible] sein Gehalt vierteljährlich ausgezahlt erhielt, werden dagegen [illegible] natliches Gnadengehalt nur dann Anspruch haben, wenn der Tod [illegible] amten im letzten Monate eines Quartals erfolgte.

β) Sorge für die Wittwen der Kreismedizinalbe[illegible]

αα) Der Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse [illegible] Kreismedizinalbeamten, da sie nicht pensionsberechtigt sind, n[illegible] stattet. Es bestimmt demgemäß das C. R. des Min. d. G., U. u. [illegible] (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. v. 24. Aug. 1838.

Nach einer an das K. Staatsmin. unterm 6. v. M. ergangenen Allerh. K. [illegible] den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreisthierärzten, da sie selbst nicht pensi[illegible] tigt sind, auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht [illegible] werden, sondern ihnen nur überlassen bleiben, die Zukunft ihrer Angehörigen au[illegible] thunliche Weise sicher zu stellen, wozu für alle, bei der allgemeinen Wittwen[illegible]

---

[1]) Derselbe Grundsatz findet sich in der Instrukt. des Just. Min. v. 26. [illegible] wiederholt. (Jahrb. Bd. 40. S. 447. Gräff Bd. 6. S. 634.) Seine [illegible] dung, zumal auf Beamte anderen Ressorts, ist nicht unzweifelhaft, da er [illegible] bedingt aus den Worten der K. O. v. 27. April 1816 gefolgert werden [illegible] jedenfalls dem Zwecke der Bewilligung des Gnadengehalts widerspricht, [illegible] anderer ist, als die Hinterbliebenen eines Beamten gegen den augenblickli[illegible] tenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihre[illegible] zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren.

[2]) Schon das R. v. 15. Mai 1821 (Oben unter Gehalt α. γγ. S. 183.) [illegible] die Zahlung der Gehalte der Kreisphysiker und Kreischirurgen in monatl[illegible] Raten.

... nicht rezeptionsfähige Beamte die neu begründete Berliner allgemeine Witt... und Unterstützungskasse Gelegenheit darbietet [1]). (Ann. XXII. 797.)

...Pensionen und Unterstützungen aus Staatskassen, ...Wittwen der Beamten überhaupt nur ausnahmsweise bewilligt ...nen den Hinterbliebenen der Kreismedizinalbeam... nicht zu Theil werden [2]). Es disponirt hierüber das R. des ..., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche K. Reg. v. 1. Nov.

...scheidung der durch die Vorlegung der Nachweisung für das 4. Quartal 1818 ... Sr. Maj. des Königs gebrachten Pensions- und Unterstützungsanträge haben ...selben im Allgemeinen zugleich auszusprechen geruht, daß, so wie den Witt... ...beamten überall ein Anspruch auf Pensionen aus Staatskassen nicht zu... die desfallsigen Bewilligungen nur als Ausnahme von der Regel erfolgten, eben ... Wittwen der Prediger, Schullehrer rc. nur bei besonders obwaltenden drin...nden als Ausnahme von der Regel Pensionen und Unterstützungen zu Theil ... und daß den Hinterlassenen der Kreismedizinalbeamten dergleichen gar nicht ...den können. Die K. Reg. hat daher in vorkommenden Fällen die eingehen... ...- und Unterstützungsgesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ... Anträgen nur auf das Nothdürftige zu beschränken, die das Min. alsdann ... Möglichkeit gern unterstützen, und eine gewährende Allerhöchste Entscheidung ... bemüht sein wird.

...Betreff der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töch... ...beamten vergl. das Statut v. 19. Mai 1840. (G. S. 1840. S. ... [Thl. III. des Werkes] Staatsdienstpragmatik).

... Besondere Berücksichtigung der Wünsche der Kreis... ...r wegen Versetzung. (Vergl. hierüber das C. R. v. 24. Jan. ...der Kreischirurgus A. BB.)

...Pflichten der Kreisphysiker.

...Betreff der allgemeinen, aus dem Staatsdienste entspringen... ...ten der Kreisphysiker kann hier nur auf den 3. Theil des Werkes, ...e Staatsdienst-Pragmatik abhandelt, hingewiesen werden. In ... auf das ihnen anvertraute Amt sind ihre besonderen Pflichten in ...en Umrissen in der Bestallungsformel verzeichnet. (Oben Kap. I. ...)

... Als allgemeine Amtsinstruktionen ergingen:

...) vom Ober-Colleg. Med. am 17. Okt. 1776 nachstehende Instr. ... Land-, Kreis- und Stadtphysici in den K. Preuß. Ländern.

...eich einem jeden redlichen Mann allgemeine Pflichten der Menschheit obliegen, ...e Ausübung er auf den Namen eines guten Bürgers keinen Anspruch machen ... obgleich ein jeglicher Arzt aus diesem Grunde verbunden ist, einem jeden der ...e suchet, in Krankheiten mit Rath und That beizustehen; so hat doch der Staat ... gefunden, geschickte und redliche Aerzte zu setzen, denen man die Gesundheit eines ...des, oder einer Stadt vorzüglich anvertrauet, als welches Anlaß gegeben, daß ... Kreisen sowohl, als in angesehenen Städten, Land-, oder Kreis- und Stadt-...bestellt hat.

1. Wenn nun jemand zu diesem Amt nach der in der K. Med. Verfassung vorge...en Ordnung, angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum ... Berlinischen Theatro in sechs öffentlichen Lektionen mit Beifall abgehalten; hier...e von dem Ober-Kollegio-Medico ihm aufgegebene Krankheitsgeschichte, theore... praktisch dergestalt ausgearbeitet, daß man dem Publiko wegen dessen Fähigkeit ...rheit versprechen könne, und alsdann einige in die Medicinam forensem ein...de Aufgaben, von ihm also aufgelöset worden, daß das Ober-Kollegium-Medi... ... eines so wichtigen Auftrages, als ein Physikat ist, würdig achtet, und zufolge

---

[1]) Vergl. A. XX. S. 789—796.

[2]) Ueber den Anspruch auf Pension der Wittwen derjenigen Med. Beamten, welche sich in den letzten Kriegen der Behandlung kranker und verwundeter Militairper...sonen unentgeltlich gewidmet, vergl. Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI.

dessen, derselbe nach erhaltener K. Bestätigung sein Amt antritt: so forder
mit allem Recht, daß der gewählte Physikus sich allezeit erinnere, wie er s
vorzügliche Fähigkeiten, auch mit einem guten, christlichen, unanstößigen Leb
mit dem redlichsten Fleiß zu verbinden.

§. 2. Er muß nicht unterlassen, sich auf das sorgfältigste zu erkun
Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die seiner medizinisc
vertraut worden, und die sich nicht allein auf die Menschen, sondern an
erstrecket, im Schwunge zu gehen pflegen, deren Ursachen er aber nicht a
und bei Verfällen die besten Vorkehrungen machen kann, als wenn er
Provinz, deren Boden, Berge, Flüsse, stehende Wasser, Morast oder
Ueberschwemmungen oder kalten feuchten Winden ausgesetzt ist, und dahere
weniger gesunde Luft herrschet, nicht minder die Lebensart der Einwohner

§. 3. Er wird auch suchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des
Magisträte selbigen Orts zu gewinnen, und sich von ihnen diejenigen Edi
worinnen die Veranstaltungen bei grassirenden Krankheiten sowohl bei Me
abgefaßt sind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was für
meinen Noth am kräftigsten und minder kostbar abzuhelfen sei.

§. 4. Und gleich wie es zu seiner Pflicht gehört, bei allen Epidemien
Landräthen und den Magisträten gemeinschaftlich zu verfahren, so ist er a
Sanitäts-Collegiis oder allenfalls dem Provinzial-Kollegio-Medico, un
Befinden nach, dem Ober-Collegio-Sanitatis, von der Art der Krankh
sich dabei genommen, einen deutlichen Bericht abzustatten. Er muß näm
heit, deren Anfang, Fortgang und Endschaft genau beschreiben, die all
vorhergehende als nächste Ursache derselben untersuchen, und bei dem V
verreckte auch wohl kranke Stücke in seinem Beisein aufhauen lassen, un
lichen Beschaffenheit nach Vorschrift des K. Patents oder Instruktion, wi
sterben verfahren werden soll rc. v. 13. April 1769 einen richtigen Aufsa
dabei insbesondere nicht vergessen, die Beschaffenheit der vier Magen bei d
bemerken, noch weniger unterlassen anzuzeigen, ob nach den im obgedac
enthaltenen politischen Vorschriften verfahren sei, und die darin vorgeschla
gewendet werden, ob diese nützlich oder unwirksam gewesen, und ob ma
schriften abzugehen hinlängliche Ursache gehabt, auch ob man zuverläß
oder Behandlungen des kranken Viehes ausfindig gemacht habe.

§. 5. Der Land- oder Kreisphysikus sowohl als der Stadtphysikus da
ken, der seine Hülfe begehret, seine Dienste versagen: und gleichwie der
geneigt sein wird, und der größte Theil es sich zur Pflicht macht, die an
des Arztes mit vorzüglicher Freigebigkeit zu belohnen, also wird der Ph
jeder Arzt, mit den weniger Begüterten in die Gelegenheit sehen, die A
allein umsonst kuriren, sondern auch bei den Obrigkeiten antragen, daß
verlassenen Kranken aus den aerariis publicis die unumgängliche nöthi
auch die Arznei umsonst gereicht werden.

§. 6. Wenn denen Physicis in ihrer Praxi besondere Kasus in die H
solche Erscheinungen vorkommen, welche die Naturgeschichte betreffen, o
burten zur Welt geboren werden; so sind sie schon durch verschiedene K. L
chen bei dem Ober-Kollegio-Medico und im zweiten Fall bei der K. Akade
schaften einzuschicken, die Mißgeburten aber dem Professori Anatom
angewiesen werden.

§. 7. Wenn der Physikus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten,
schen oder Vieh, ausfindig machen kann; so muß er solches denen höhern
auch dem Ober-Sanitäts-Kollegio vortragen, und sowohl deren Beifall als
Beistand darüber erwarten.

§. 8. Wenn der Kreis- oder Stadtphysikus unumgänglich nöthige A
Provinz oder der Stadt vernimmt, so ist er schuldig daß er solches nicht al
ren Landräthen oder denen Magisträten anzeige, sondern auch einen gesch
in Vorschlag bringe, welcher im Stande ist, dessen Amtsverrichtungen in
heit zu übernehmen.

§. 9. Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerei begriffen ge
er bedachtsam untersuchen, ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletz
worden, daß er in Lebensgefahr stehe. In solchem Fall ist er schuldig, der
keit solches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hause eine
nicht eben krank gewesen, plötzlich verstirbet, und verdächtige Gerüchte m
ob es nicht natürlich damit zugegangen, so muß der Physikus sich genau d
gen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magistrat auf eine Obdu
um gewiß zu sein, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken sein

... auch ledige Weibspersonen seinen Rath begehren, so muß er hierbei ...samkeit zu Werke gehen, dieselben in seinem Diario bemerken und ohne ...tniß keine treibende Arzeneien, heftige Purgirmittel oder Aderläße an... ihm solche aber höchst verdächtig vorkommen; so ist er schuldig es der ... zu melden, damit sie auf dergleichen Dienstmagd ein wachsames Auge ... er solches bei verachteter Warnung der Obrigkeit des Orts anzeigen

...enn der Physikus zu einer legalen Obduktion von der Obrigkeit requiriret ... bei jedem Fall so schleunig als willig sich einfinden, auch sorgen daß der ...mais, der die Sektion verrichten soll, mit reinlichen und tüchtigen Instru... ...sei. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht ... Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob dasselbe ein voll... ...it Haaren und Nägeln bewachsen sei, ob die Zunge zwischen den Lippen ... der Mund voll Schleim oder mit einem andern Körper ausgefüllet sei, ... ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Ge... ...llationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden, und wie lang ...s Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kin... ...itteln sei rc. Königsberg und Leipzig 1771, wird ihm hierin ein großes

... Eröffnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefäße ... ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen, ...Kammer voll Blut oder leer sei, ob die Lungen zusammengefallen oder ...le die obere Luftröhre beschaffen, ob sie voll Schleim oder von einem ... als: Baumwolle, Leinwand, u. d. zugestopfet sei, ob die Lungen ganz ...weise auf dem Wasser schwimmen oder untersinken, ob die Halswirbel in ... verrückt, ob die ossa cranii sugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, ...um beschaffen, ob die Blutgefäße in demselben und dessen Häuten voll ... oder ausgetretenes Blut auf oder unter der dura madre oder in dem Hirn... ...n sei. So wird er auch bei allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetra... ...en, eben die jetztbenannte Vorsichtigkeit anwenden, und sich nicht begnügen, ...unde oder Verletzung zu betrachten, sondern alle drei Cavitäten des Kör... ... vorzüglich der äußerlichen Wunde behutsam, mit einem stumpfen Stilet ...r nicht das verletzte Gefäß oder andern edeln Theil, dessen Verletzung ...thalitaet zu wege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. ...ebei des jetzt belobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neu angehende ...därzte, wie sie sich vor, in, und nach legaler Besichtigung todter Körper ... Königsberg und Leipzig 1769, vor andern zu statten kommen wird. Den ...len anden Schriftstellern, die sich in der medicina forensi berühmt ge... ...lberti Jurisprudentia medica in VI. Tomis, it. dessen Commenta... ...tionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenstreitii Anthro... ... und Börneri medicina forensis vorzüglich beizufügen, auch des Boh... ...nch de officio medici duplici nicht aus der Acht zu lassen.

...ie aber diejenigen Personen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekom... ...eln sind, darüber hat das Ober-Collegium Medicum den 15. Nov. 1775 ...schleuniger Rettung, der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, in ... verunglückten, oder für todt gehaltenen Personen rc. publiciret. Auch ...e Haen, in parte XIIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de ...andis his, qui aut in aqua, aut aliis de caussis, suffocati, sive ...ui videntur etc. eine schöne Abhandlung geschrieben, dem des Cham... ...sole Erfahrungen und Wahrnehmungen, über die Ursache des Todes der ... beizusetzen.

...us wird nicht minder diejenigen Abhandlungen von der grassirenden rothen ... grassirenden Pocken und von den epidemischen bösartigen Fiebern, welche ...K. Ober-Kollegio-Medico, theils von dem K. Ober-Sanitäts-Kollegio dem ... zum Besten herausgegeben, durchlesen und sich daraus dasjenige, was ...plictren läßet, bekannt machen.

...ber alle diejenigen Personen, welche in der Provinz, oder dem Kreise, zum ... gehören, als Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader, und Hebammen, hat ...Kreis-Physikus wie überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts, ...t zu haben, daß ein jeder seine ihm angewiesenen Geschäfte in derjenigen ...s in der K. Med. O. vorgeschrieben worden, verrichte; und muß er es dem ...Medico alsofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem K. Gesetze und ... entdecket, die sich mit dem Medizinalwesen, ohne Beruf, und ohne Appro... ...n. Gleichwie das Ober-Kollegium-Medicum denen Physicis in einer ...m. v. 2. Okt. Anno 1774 zu Coupirung aller weitläuftigen Prozesse auf...

getragen, conjunctim mit einer auf das Recht vereideten Magistratsperson, Pfuschereien zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem O... Medico einzuschicken.

§. 15. Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Kreis-Ph... überhaupt, also auch der Stadt-Physikus seines Orts insbesondere, ein ... haben, und selbige gelegentlich durchsuchen. Wenn ersterer aber, eine ... aller Apotheken in seiner Provinz oder Kreise für nöthig finden sollte, so ... dem Ober-Kollegio-Medico anzeigen und dessen Ordres darüber einholen.

§. 16. Wenn nun die Physici sowohl in ihren Dienst-Verrichtungen, ... bei ihren Patienten alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue beweisen, so soll ... welche sich hierin vorzüglich hervorthun, bei solchen Gelegenheiten, wodurch ... könnten verbessert werden, insbesondere reflektiret, und sie vor andern befördert ...

(N. C. C. Tom. VI. S. 3315. Nr. 12 des Nachtrags 1780)

2) Von dem Min. des J., Depart. der allgem. Pol. (... 18. Januar 1812 folgende Instruktion für die Physiker der ... Berlin.

§. 1. Das öffentliche Wohl ist mit der Gesundheitspflege in einer so ... zertrennbaren Berührung, daß diese letztere mit Recht unter den Zwecken ... väterlichen Regierung einen bedeutenden Rang behauptet. Aus diesem ... die nothwendige Pflicht der Regierung, die Leitung dieser öffentlichen Pflege zu ... und den damit beauftragten Beamten den Kreis ihrer Berufspflichten in einer ... struktion anzuweisen.

§. 2. Um diesen Theil der Gesundheitspflege in den hiesigen ... und dem dazu gehörigen Polizeidistrikt desto vollkommener zu ... die Beschäftigungen des Physikus getrennt, und dem einen diejenigen Geschäfte ... worden, welche im eigentlichen Sinne der medizinischen Polizei sind, während ... diejenigen obliegen, welche Vorwurf der gerichtlichen Arzneikunde sind. Diese ... ist aber nur im Allgemeinen bestimmt und jeder von beiden ist verpflichtet, ... Geschäfte des andern, wenn dieser durch Krankheit, Reisen mit Urlaub oder ... lassungen verhindert würde, seinen Pflichten Genüge zu leisten, unweigerlich ... Treue und Eifer im Dienst zu übernehmen, sondern auch alsdann, wenn ... vorgesetzten Behörden ihm ein Auftrag zukommt, der nicht unmittelbar zu ... obliegenheiten zu gehören scheint, denselben sofort auszurichten, damit nicht ... Streitigkeiten über Ressortverhältnisse ein nöthiges Geschäft verzögert oder ... werde. Beide Physiker müssen sich daher gegen einander dienstwillig und ... bezeigen.

§. 3. Der Physiker ist Untergeordneter des Departements der allgemeinen ... im Ministerium des Innern, außer seinen nachher zu nennenden unmittelbaren ... Jeden ihm von einer Behörde mittelbar oder unmittelbar ertheilten Auftrag hat ... sogleich willig, und nach seinen besten Kräften zu vollziehen, jeden ihm deshalb ... Rath, das öffentliche Gesundheitswohl betreffend, dankbar zu nutzen und über ... Anfrage sogleich nach Pflicht und Gewissen Genüge zu leisten. Die eigene ... sämmtlicher Medizinalgesetze ist daher nicht nur die vorzüglichste Pflicht des Phy... dern er muß auch auf die Befolgung derselben von andern ein wachsames Aug... Es ist daher für den Physikus nicht hinreichend, blos mit den Gegenständen sein... vertrauet zu sein, sondern es liegt ihm auch ob, die Staatsverfassung, insbesond... sämmtliche Medizinalgesetze und alle dahin einschlagende Verordnungen aufs ge... kennen, da er dazu bestimmt ist, die Ausübung jener Gesetze im Einzelnen zu leit... Verhältniß zur Kunst und Wissenschaft erfordert überdies, daß er nie aufhöre, ... terung des Kreises seiner Kenntnisse zu suchen und vorzüglich zum Besten des ... Gesundheitswohls, jede neue theoretische oder praktische Bereicherung der ... anzueignen.

§. 4. Dem Physikus sind alle Medizinalpersonen in medizinisch-polizeil... sicht untergeordnet, daher für ihn die Verpflichtung um so größer, seinen Pflichten ... in den mannigfaltigsten Beziehungen auf das vollkommenste nachzuleben. Ge... Kollegen, die übrigen praktischen Aerzte, muß derselbe nie die Achtung verletzen, ... gebildeten Kunstverwandten schuldig ist, und indem er ihnen allenthalben ... Kräften behülflich ist, sich auch ihrer Mitwirkung und ihres Raths zum allgemein... bedienen. Die Pflichten gegen die übrigen Medizinalpersonen sind vorzüglich in ... lichen Verhältnissen des Polizeiphysikus begründet.

I. Pflichten des Polizeiphysikus.

§. 5. Der nächste Vorgesetzte des Polizeiphysikus ist der Polizeipräsident hie... denjenigen, dem derselbe daher in allen Anforderungen, die entweder das öffentliche ... tive Gesundheitswohl zum Zweck haben, unbedingt und schleunige pünktliche Fol...

.. abzweckende Anfrage hat derselbe sogleich zu beantworten und überhaupt polizeilichen Gegenstand aufzufassen, und mit diesem seinem Vorgesetzten .. Maßregeln einig zu werden. Der Polizeiphysikus ist immer als .. trachten, und es wird daher rathsam sein, daß er besonders bei Amtsver.. ohne Begleitung von Polizeipersonal vorzunehmen hat, die diesem Range .. trage. Durch diese Bestimmung des unmittelbaren und nächsten .. des Polizeiphysikus wird derselbe aber nicht von der Pflicht entbunden, .. Staats auch sämmtlichen übrigen Landeskollegien, in sofern ihm von diesen .. gemacht werden, welche die öffentliche Gesundheitspflege sowohl, als .. Gegenstände betreffen, den schuldigen Gehorsam zu leisten und entweder .. vollziehen, oder doch diejenige Sorge zu tragen, daß der Zweck auf dem .. Wege erreicht werde. Da er in der Ausübung seines Amts sowohl .. als geistlichen Behörden in Verbindung kömmt; so liegt es ihm ob, in .. denselben in Beziehung auf sein Amt abzuhandeln hat, dafür zu sorgen, .. verständniß stattfinde, weil nur dadurch schädliche Vorurtheile beseitigt, .. ungen herbeigeführt und das Beste des gemeinen Wesens befördert wer..

.. Ursachen, wodurch das öffentliche Wohl in Rücksicht der Gesundheit und .. schen Nachtheil erleiden könnte, muß der Polizeiphysikus möglichst aus .. men, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Schädlichkeit derselben nach .. schränken sich bemühen.

.. Polizeiphysikus muß vierteljährlich einen Bericht über den Gesundheits.. .. Residenzien anfertigen, welchen das Polizeipräsidium dem allgemeinen .. sodann einreichen wird [1]).

.. diesen Quartalberichten können aber noch Umstände eintreten, wo der .. sendung eines außerordentlichen Berichts verpflichtet ist, ohne deshalb .. vorgesetzten Behörde aufgefordert zu sein, nämlich: 1) wenn er .. demischen Krankheit, oder auch von einer Epizootie Nachricht erhält, so .. Anzeige darüber verbunden, um zur Vorkehrung desto schneller zweck.. treffen zu können. 2) Wenn außerordentliche Fälle vorkommen, z. B. .. Medizinalpersonen, oder andere Umstände, wodurch für Einzelne Ge.. mte. 3) Wenn er, sei es das allgemeine Wohl, oder auch nur das Wohl .. Entscheidung nicht für hinreichend hält und deshalb des Raths anderer .. benöthigt ist.

.. Wundärzte stehen unter der besonderen Aufsicht des Physikus; die be.. .. Wundärzte muß er deshalb vorzüglich zur Befolgung ihrer Dienst.. .. und dahin sehen, daß sie den Theil ihres Amts, der der Ausbreitung des .. und auch der Krätze Grenzen setzen soll, mit aller Gewissenhaftigkeit, .. ausüben. Zu dem Ende muß er sich nicht nur monatlich den gewöhn.. .. und mündlichen Rapport von ihnen abstatten lassen, sondern er muß auch .. durch eigene Untersuchung ihre Dienstführung kontrolliren. Hierbei wird .. genheit haben, über das venerische Miasma und seine Fortpflanzung, .. und Künste der Huren, die venerischen Krankheiten zu verheimlichen .. wichtige Erfahrungen zu machen, welche er alsdann seinem Bericht ein.. .. ugleich die Anzahl der öffentlichen Huren, sowohl in den Bordellen, als .. so wie die Zahl der darunter gefundenen venerischen, darin anzugeben .. hört hieher die Untersuchung der Rettungsapparate, die einige Wundärzte .. cht haben, wobei er dafür sorgen muß, daß sie beständig in einem guten .. finden, und demnach mit allen nothwendigen Erfordernissen hinlänglich .. Bei allen Gelegenheiten muß er indeß den Wundärzten mit Rath und .. auch darauf sehen, daß sie ihrer Instruktion nachleben und ihre Pflicht .. auch ihre Befugniß nicht überschreiten, und Vergehungen derselben nach .. Umstände sogleich anzeigen, vorzüglich dann, wenn seine wiederholten .. gewesen sein sollten. Besonders wird ihm auch zur Pflicht gemacht, die .. seiner Aufsicht untergeordneten Wundärzte anzuhalten, alle zu ihrem Ge.. .. ungskreise erforderlichen chirurgischen Instrumente, worunter vorzüglich .. net werden, welche in wichtigen Vorfällen sogleich bei der Hand sein .. guten Zustande vorräthig zu halten.

.. Betreff der Apotheker ist der Physikus verpflichtet, in ihren vierteljährigen .. gen zu sein, und die gemeinschaftlichen Berathungen derselben, welche die .. Kunst betreffen, nach den bestehenden Medizinalgesetzen, mit Ernst und

---

.. die unter Sanitätsberichte, mitgetheilte Instruktion.

Ordnung zu leiten, auch besonders bei neuen Arzneimitteln die [illegible]
selben zu bestimmen. So oft er es für nöthig hält, außer den allgeme
Vorschriften die Apotheken zu visitiren, ist er dazu berechtigt und hat ders
den vorhandenen Medizinaledikten bestehenden Instruktionen auf das g
fahren. Er hat die Güte und Aechtheit der Arzneimittel, die richtige
reitung derselben, die Vollständigkeit des Arzeneivorraths, die Befolgun
Apothekerordnung und der Medikamententare, zu untersuchen, sich auch
schaftlichen Fortschritten, welche die Lehrlinge gemacht haben, zu überze
muß er von der bestehenden pharmaceutischen Gesellschaft der Apotheke
nehmen, und von dem Zustande derselben jährlich einmal seinem Bericht
fügen. Eben so ist der Physikus verpflichtet, die Droguisten und Materia
letztere auch Apothekerwaaren führen, zu untersuchen, ob sie nach den b
ordnungen verfahren. Auch muß er alljährlich, und zwar im Monate
neuen Preiscourante eingegangen sind, über die für das laufende Jahr
änderung der Arzneitare seine Vorschläge durch das Polizeipräsidium bei de
der Allgemeinen Polizei einreichen.

§. 11. Was die Hebammen betrifft, so sind dieselben der vorzüglich
Physikus unterworfen. Außer dem Allgemeinen, worin er dieselben bei
Fällen zu unterstützen und zu leiten hat, muß er darauf sehen, daß dieselbe
vorgeschriebenen Pflichten auf das genaueste nachleben, daß sie nicht dur
übereilte Geschäftigkeit forcirte Einbildungen unternehmen, voreilig die N
und das Leben der Kreißenden in Gefahr setzen, daß sie in Fällen, die zur h
hülfe gehören, nicht selbst Hand anlegen, oder durch längeres Zaudern, e
eines erfahrnen Geburtshelfers begehren, Nachtheil stiften. Ferner muß
haben, daß sie sich nicht mit dem Kuriren der Zufälle neugeborner Kinder
heiten der Wöchnerinnen und Schwangern abgeben, hauptsächlich auch dar
sein, ob sie bei scheintodten Kindern alle mögliche Hülfsmittel zur Wied
selben angewandt haben. Uebrigens hat der Physikus bei den Bestim
Subjekt sich zur Erlernung der Hebammenkunst qualificirt, die deshalb s
Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen.

§. 12. Wenn sich gefährliche Epidemien, besonders aber pestartig
finden sollten: so ist der Polizeiphysikus vorzüglich verpflichtet, hier na
seiner Kunst wirksam zu sein. Er muß die Natur des Uebels nach all
Momenten zu ergründen suchen, Entstehung, Verlauf desselben beobachten
zu erstattenden Berichten nicht blos die richtige und vollständige Nosologi
die Pathogenie der Krankheit, in sofern dies zur Zeit möglich sein sollte, a
und genau erörtern, durch welche allgemeine oder lokale Ursachen die Kra
führt sei. Während der Dauer der Krankheit muß derselbe ein Journal
gefundenen Umstände führen und darf sich unter keiner Bedingung aus
fernen, bis alle Gefahr vorüber ist. Wären die Geschäfte in dringend
Art zu überhäuft: so hat derselbe nicht nur die Beihülfe eines seiner Ko
gerichtlichen Physikus zu requiriren, sondern auch zu gleicher Zeit bei de
der allgemeinen Polizei um die Hülfe der Armenärzte, oder einiger Mitgli
schaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu ersuchen, und mit die
schaftlich über die passende Heilmethode zu besprechen, und gemeinschaftl
die ihm sein Amt und seine Kunst darbietet, zu ergreifen, um die Tilgung
Seuche zu bewirken.

§. 13. Bei einzelnen Unglücksfällen, die ihm auf irgend eine Art
hat der Physikus sich sofort, ohne deshalb eine nähere Aufforderung zu e
und Stelle zu begeben, und die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um s
vorzubeugen. Eben dies gilt auch von Scheintodten, wo die Pflichten de
eben so laut den Beistand des Physikus anrufen, als die Pflichten seines A

§. 14. Die Verbreitung der Schutzpockenimpfung ist ebenfalls Pflic
und muß er sich vorzüglich bemühen, Vorurtheile und andere Hindernisse,
tigen Angelegenheit Beschränkungen setzen, aus dem Wege zu räumen.
aber auch auf regelmäßiges, kunstgerechtes Verfahren von Seiten solche
sonen, die weniger vertraut mit diesem Geschäft, es dennoch leichtsinnig
Acht haben, damit der guten Sache nicht durch grobe Nachlässigkeit, oder g
geschadet werde.

§. 15. Der Physikus darf nicht zugeben, daß in der Stadt und ihr
unbefugte Personen sich mit der Ausübung der Heilkunde und aller übr
zweige befassen. Jeden Kontraventionsfall dieser Art hat er sogleich den
anzuzeigen. Auch muß er darauf sehen, daß die sämmtlichen für ein b
approbirten Medizinalpersonen ihre Gränzen nicht überschreiten, und da
ihnen hiebei durch Anfertigung der von ihnen gegen ihre Bef[illegible] gniß versch

rüken: besonders aber hat er dabei seine Aufsicht dahin zu richten,
idere Medizinalpersonen sich nicht mit dem Selbstdispensiren der Me-
ib von den Apothekern keine Arznei ohne ärztliche Vorschrift an das
: werden, auch daß weder durch Olitätenkrämer, wie z. B. durch
rn x. noch durch andere Personen ein Privathandel mit Arzneien
m werde.

Besondere Pflichten des gerichtl. Physici.

ungen sind in den obigen Vorschriften sehr viele enthalten, die, unge-
ikus nur ein Ganzes ausmachen, und beide verpflichtet sind, sich gegen-
auch ohne besonders dazu aufgefordert zu werden, eben so unver-
lichen Physikus befolgt werden müssen, da ihm ebenfalls alles das-
st, wodurch das allgemeine Gesundheitswohl befördert werden kann,
ijenige zu entfernen, wodurch dasselbe im Einzelnen oder Ganzen ge-
ite, weshalb der gerichtliche Physikus auch eben so, wie der poli-
lung der Medizinalgesetze zu sehen hat, wobei aber immer dem letz-
gen Abstellung derselben zu besorgen überlassen bleibt.
gleich der gerichtliche Physikus zunächst die Aufträge und Requisitionen
höfe hiesiger Residenzien und des dazu gehörigen Polizeidistrikts, in
ung seines Amts betreffen, zu vollziehen hat, so bleibt er dessen unge-
en Art und in denselben ärztlichen Beziehungen dem Polizeipräsi-
ergeordnet, dessen Requisitionen er daher eben so unbedingt Genüge
ist.
erhältnisse des gerichtlichen Arztes geben schon zu erkennen, daß der
n so manchen Beziehungen wichtigen Verrichtungen übertragen sind,
z der gerichtlichen Arzneikunde ein unverwandtes Augenmerk richten
Requisition eines Gerichtshofes oder der obrigkeitlich-speziellen Be-
igt, hat derselbe sofort jeden gerichtlichen Vorfall selbst zu unter-
n seiner Hülfe die Chirurgi forenses beigegeben, welchen bestimmte
ngewiesen sind. Mit Zuziehung eines solchen hat er, wo möglich an
Untersuchung von allen Verletzungen vorzunehmen, die gerichtlichen
d Besichtigungen zweckmäßig und nach den Regeln der Kunst, auch
: Criminalgerichtsordnung zu veranstalten. Sollten Vergiftungen
, Verderbnisse von Speisen und Getränken stattgefunden haben, so
och einen zu solchen Geschäften qualificirten Pharmaceuten mit zu-
m gemeinschaftlich die Untersuchung anstellen. Jedes visum reper-
liche Gutachten, welches mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt
r mit zugezogene Apotheker, so wie auch der Wundarzt zu unter-
ie Unterschriften sämmtlicher dabei adhibirten Sachkundigen beglau-
d diese bleiben nicht nur für die Wahrheit des Gesagten, sondern auch
leiteten Folgen verantwortlich. Der Physikus hat überdies viertel-
niß von allen während der 3 letzten Monate gehabten Besichtigungen
n Polizeiphysikus einzuhändigen, damit derselbe es in seinem Gene-
Polizeipräsidium mit aufnehmen kann. Sind außerordentliche Fälle
en, so hat derselbe diese ausführlich mit seinem Gutachten zu begleiten
Vorzüglich gehört auch hieher die Aufzählung geschehener Unglücks-
rere dergleichen Arten vorfallen, z. B. Ertrinken im Wasser, Ueber-
h Wagen rc. er den Ursachen nachgehen muß, durch deren Erörterung,
zeilichen Maßregeln gegeben werden kann. Wenn bei den Leichen-
Besichtigungen todtgeborner Kinder, sich anatomische Seltenheiten
Merkwürdigkeiten vorfinden: so ist derselbe verbunden, dieselben an das
i der Universität abzuliefern, wenn die Professoren der Anatomie sie
net halten. Da der Criminalphysikus bei der Besichtigung der todt-
: beste Gelegenheit hat, die Geburtshelfer und Hebammen zu kon-
ihnen zur Pflicht gemacht, jede Vernachlässigung ihrer Pflichten dem
izeigen.
gerichtlichen Verhandlungen, um den Gemüthszustand oder den Ge-
i Personen, Behufs eines gerichtlichen Zwecks, auszumitteln, hat der-
lge zu leisten und sein sachkundiges Gutachten nach seinem besten
Uebrigens stehen unter seiner unmittelbaren medizinischen Obhut die
bt, wo er den dabei angestellten Wundärzten mit Rath und That an
:; die wichtigern Kranken sind seiner ärztlichen Behandlung allein an-
i Fällen die Befugniß des Wundarztes sich nur auf chirurgische Hülfs-
rn und darf. Vorzüglich hat derselbe auch auf die gehörige Verwen-
ze Taxe der in guter Qualität zu liefernden Arzneimittel zu sehen,

wobei er, so weit es mit dem Wohl der Kranken bestehen kann, sich die zwei
sparniß muß angelegen sein lassen; so wie überhaupt auch bei allen übrigen
Einrichtungen des auf der Stadtvoigtei befindlichen, seiner Aufsicht anvert
weihs. Dem Wundarzt hat er besonders ein humanes Betragen gegen die
Pflicht zu machen, und ihm deutlich zu zeigen, wie auch der Verbrecher, wen
heiten treffen, den gegründeten Anspruch auf Hülfe in seinen Leiden hat.

§. 20. Da auch auf dem Armenkirchhofe in der Hospitalstraße eine
Ausstellung unbekannter todtgefundener Leichname und zur Obduktion der
untersuchenden gewaltsam gestorbenen Personen eingerichtet ist, so hat d
Physikus darüber die spezielle Aufsicht zu führen, damit der Zweck dab
erreicht werde, weshalb er die etwa nöthigen Anträge bei dem Polizeip
machen hat.

§. 21. Beide Physiker werden endlich noch auf die Erfüllung ihre
merksam gemacht und vorzüglich auch darauf, daß sie nicht nur den sch
sondern auch den ins künftige zu erlassenden Medizinalgesetzen und dahin e
Verordnungen, auf das genaueste nachleben müssen, und auf deren pünktlic
zu wachen haben, zu welchem Ende Jedem derselben ein vollzogenes Exempl
struktion zugestellt wird. (Augustin II. 687.)

3) Die Instruktion der K. Reg. zu Minden für die Kr und Kreischirurgen ihres Departements v. 22. Dec. 1819[1]).

Da nunmehr in den meisten Kreisen unseres Reg. Bez. die Kreis-Physi
Chirurgen angestellt sind, eine allgemeine Dienst-Instruktion für dieselben
behalten bleibt, so finden wir uns veranlaßt, ihnen auf den Grund der bis
genen Vorschriften, folgende vorläufige Dienstanweisung zu ertheilen:

§. 1. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen unterstützen die L
Gerichte ihrer Kreise in allen medizinisch-polizeilichen und forensischen An
mit ihrem technischen Gutachten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten sind hauptsächlich folgende:

a) die Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises;

b) die Behandlung der armen Kranken und Verunglückten, Gefangene
dazu besondere Aerzte und Wundärzte angestellt sind, ferner der kranken Ge

c) die Angabe und Ausführung allgemeiner Sicherungs-, Heilungs-
tungs-Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Vieh;

d) die medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen aller
Ausarbeitung der dabei erforderlichen technischen Gutachten;

e) die Aufsicht über das medizinische Personal, d. h. über Aerzte, W
burtshelfer, Apotheker, Hebammen u. s. w.;

f) die Abfassung der vierteljährigen Sanitäts-Berichte und der Berichte
tische Kuren, so wie die Sammlung zu einer dereinst zu liefernden medizi
graphie ihrer Kreise, über deren Einleitung und Fortgang wir in dem er
Berichte jedes Jahres eine bestimmte Angabe erwarten, um sobald wie mögl
meine Topographie aufstellen zu können. Die Kreis-Physiker haben sich zu
in den Archiven etwa schon vorhandenen physikalischen Ortsbeschreibungen
lassen, dieselben zu benutzen, und die eigenen Beobachtungen fortlaufend hinz

§. 3. Hinsichtlich der Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszusta
die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen die genaueste Kenntniß von Allem
suchen, was auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere nachtheilig e
Dahin gehören:

a) Mangel an gesunder Luft, der in der Lage der Orte, in Pfützen, Mo
seinen Grund haben, oder auch von dem Mangel zweckmäßiger Reinigun
besonders in den Städten, von der Anlegung der Begräbnißplätze, Leichenh
mitten in den Ortschaften, von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Ge
geschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnungen, von übler Anlag
Stallungen, Kirchen, Schulen, Gefängnisse und Lazarethe u. s. w. herrühren

b) Schlechte, verdorbene, giftartige, in schädlichen Gefäßen zubereit
wahrte Nahrungsmittel, besonders Brod, Gemüse, Fleisch, Getränke aller A

c) Schädliche Kleidertrachten;

d) Vorurtheile und nachtheilige Gewohnheiten hinsichtlich des Beneh
der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes,

---

[1]) Eine fast gleichlautende Instruktion hatte die Reg. zu Cöln am 1
erlassen. (Amtsblatt ders. 1819. S. 376.)

., der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kin-
nes bei Krankheiten u. s. w.;
l oder schlechte Einrichtung von Bade-, Schwimm- und gymnastischen An-
stalten für Verunglückte, Leichenhäusern, Spitälern, Entbindungs- und
n:
d oder unverhältnißmäßige Vertheilung der approbirten Medizinalper-
übung der Heilkunde durch unbefugte Personen; der Verkauf von Giften,
Beobachtung der desfallsigen Gesetze u. s. w.
über diese Gegenstände bestehenden sanitätspolizeilichen Gesetzen haben sich
ker und Kreis-Chirurgen auf das genaueste bekannt zu machen, und mit
selben bei uns und den betreffenden Landräthen auf die Abhülfe der von
n Gebrechen anzutragen. In sehr dringenden Fällen sind sie befugt, die
, soweit von denselben die Remedur des Uebels abhängig ist, dazu aufzufor-
genfalls die polizeiliche und resp. gerichtliche Untersuchung und Bestrafung
n.
n aber uns von den gethanen Schritten sofort Anzeige machen.
ücksichtlich der Maßregeln bei Seuchen wird Folgendes im Allgemeinen

t an einem Orte die Zahl der Kranken die gewöhnliche, und verräth die
nkheit einen ansteckenden Charakter, so muß die betreffende Polizeibehörde
fikus sofort hiervon benachrichtigen. Dieser begiebt sich, nach genommener
t dem Landrathe, unverzüglich nach dem Orte, wo die Krankheit herrscht,
n Gang und die Ursache derselben zu untersuchen, und sich über den Grad
it zu vergewissern. Die Medizinalpersonen, welche bisher die von dieser
llenen Kranken ärztlich behandelt haben, sind verpflichtet, dem Kreis-Physi-
mselben dieserhalb verlangte Nachricht zu ertheilen.
Kreis-Physikus die Krankheit für ansteckend, so kann er sogleich mit Zuzie-
eibehörde die erforderlichen Maßregeln gegen die weitere Verbreitung der
en. Ueber den Befund derselben und die dagegen getroffenen Anordnungen
ns und den Landrath zu berichten. Dasselbe Verfahren findet analogisch
lusbruche von ansteckenden Krankheiten unter dem Viehe statt.
pt sind die Kreis-Physiker bei allen vorkommenden besonderen Vorfällen
die eine schleunige Berücksichtigung erfordern, z. B. Epidemien, Epizootien,
u. dgl. verpflichtet, unverzüglich an uns zu berichten, jedoch den Bericht
z an die landräthliche Behörde, die nöthigenfalls ihr Gutachten beizufügen
n; desgleichen auch über alle Vorfälle und Ereignisse, deren sofortige Mit-
deres Interesse haben könnte.
f vorgängige Requisition der Justiz- und Polizei-Behörden müssen sich die
: und Kreis-Chirurgen allen Leichenöffnungen und Untersuchungen an Men-
ren über Verletzungen, und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand, unter
gründlichen Gutachtens, unweigerlich unterziehen.
r Aufsicht über die Medizinalpersonen gehört hauptsächlich:
Civil-Medizinal-Person verbunden ist, dem Kreis-Physikus die erlangte
m dem anzutretenden oder bereits schon ausgeübten Kunstgewerbe auf Ver-
weisen, und ist der Physikus befugt, diesen Nachweis, so wie die ihm zur
r von ihm, nach den dieser Instruktion unter Litt. B. a. und b angehäng-
zu führenden Medizinal-Personen-Tabellen erforderlichen Notizen zu fordern.
s-Physikus hat darüber zu wachen, daß nur gehörig geprüfte und approbirte
rztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und pharmaceutische Praxis aus-
e verschiedenen Individuen die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht über-
rsichtlich der Wundärzte, Apotheker und Hebammen hat er darauf zu sehen,
r Ausübung ihrer Geschäfte nöthigen Werkzeuge besitzen, und ordentlich

mmenlehrer haben dem betreffenden Kreis-Physikus die Zahl der von ihnen
. unterrichteten und approbirten Hebammen namentlich und unter Angabe
wiesenen Bezirks anzuzeigen, und jede Hebamme ist schuldig, über jede von
Geburtshülfe dem Physikus genügende Auskunft zu geben, hierüber ein Buch
d falls sie des Schreibens unkundig sein sollte, den Schulmeister des Orts
esselben zu ersuchen. Der Beweis einer von der Hebamme vorgenommenen
tbindung, ohne Anzeige an den Physikus, würde Strafe, und, nach Befinden
selbst Verlust ihres Amtes nach sich ziehen. Diese Bestimmung hat für die
eburtshelfer dieselbe Gültigkeit.
er Kreis-Physikus hat ferner den Apotheken eine besondere Aufmerksamkeit
Er hat über die genaue Befolgung der darüber bestehenden Gesetze zu
otheken *oft zu untersuchen, und nöthigenfalls* bei uns auf eine außerordent-

wobei er, so weit es mit dem Wohl der Kranken bestehen kann, sich die zweckmäßi
sparniß muß angelegen sein lassen; so wie überhaupt auch bei allen übrigen nothw
Einrichtungen des auf der Stadtvoigtei befindlichen, seiner Aufsicht anvertraute
reths. Dem Wundarzt hat er besonders ein humanes Betragen gegen die Kra
Pflicht zu machen, und ihm deutlich zu zeigen, wie auch der Verbrecher, wenn ih
heiten treffen, den gegründeten Anspruch auf Hülfe in seinen Leiden hat.

§. 20. Da auch auf dem Armenkirchhofe in der Hospitalstraße eine
Ausstellung unbekannter todtgefundener Leichname und zur Obduktion der ger
untersuchenden gewaltsam gestorbenen Personen eingerichtet ist, so hat der ge
Physikus darüber die spezielle Aufsicht zu führen, damit der Zweck dabei vo
erreicht werde, weshalb er die etwa nöthigen Anträge bei dem Polizeipräsi
machen hat.

§. 21. Beide Physiker werden endlich noch auf die Erfüllung ihres
merksam gemacht und vorzüglich auch darauf, daß sie nicht nur den schon bei
sondern auch den ins künftige zu erlassenden Medizinalgesetzen und dahin ein
Verordnungen, auf das genaueste nachleben müssen, und auf deren pünktliche B
zu wachen haben, zu welchem Ende Jedem derselben ein vollzogenes Exemplar
struktion zugestellt wird. (Augustin II. 687.)

3) Die Instruktion der K. Reg. zu Minden für die Kreis-Ph
und Kreischirurgen ihres Departements v. 22. Dec. 1819[1]).

Da nunmehr in den meisten Kreisen unseres Reg. Bez. die Kreis-Physiker u
Chirurgen angestellt sind, eine allgemeine Dienst-Instruktion für dieselben aber
behalten bleibt, so finden wir uns veranlaßt, ihnen auf den Grund der diesfäll
genen Vorschriften, folgende vorläufige Dienstanweisung zu ertheilen:

§. 1. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen unterstützen die Land
Gerichte ihrer Kreise in allen medizinisch- polizeilichen und forensischen Angele
mit ihrem technischen Gutachten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten sind hauptsächlich folgende:

a) die Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises;

b) die Behandlung der armen Kranken und Verunglückten, Gefangenen, so
dazu besondere Aerzte und Wundärzte angestellt sind, ferner der kranken Gens
c) die Angabe und Ausführung allgemeiner Sicherungs-, Heilungs- u
tungs-Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Vieh;

d) die medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen aller A
Ausarbeitung der dabei erforderlichen technischen Gutachten;

e) die Aufsicht über das medizinische Personal, d. h. über Aerzte, Wund
hurtshelfer, Apotheker, Hebammen u. s. w.;

f) die Abfassung der vierteljährigen Sanitäts-Berichte und der Berichte üb
tische Kuren, so wie die Sammlung zu einer dereinst zu liefernden medizinisch
graphie ihrer Kreise, über deren Einleitung und Fortgang wir in dem ersten
Berichte jedes Jahres eine bestimmte Angabe erwarten, um sobald wie möglich
meine Topographie aufstellen zu können. Die Kreis-Physiker haben sich zu dem
in den Archiven etwa schon vorhandenen physikalischen Ortsbeschreibungen mit
lassen, dieselben zu benutzen, und die eigenen Beobachtungen fortlaufend hinzuzu

§. 3. Hinsichtlich der Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand m
die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen die genaueste Kenntniß von Allem zu v
suchen, was auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere nachtheilig einwir
Dahin gehören:

a) Mangel an gesunder Luft, der in der Lage der Orte, in Pfützen, Morästen
seinen Grund haben, oder auch von dem Mangel zweckmäßiger Reinigungs-
besonders in den Städten, von der Anlegung der Begräbnißplätze, Leichenhäuser
mitten in den Ortschaften, von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Gewerb
geschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnungen, von übler Anlage der
Stallungen, Kirchen, Schulen, Gefängnisse und Lazarethe u. s. w. herrühren kann

b) Schlechte, verdorbene, giftartige, in schädlichen Gefäßen zubereitete
wahrte Nahrungsmittel, besonders Brod, Gemüse, Fleisch, Getränke aller Art u.

c) Schädliche Kleidertrachten;

d) Vorurtheile und nachtheilige Gewohnheiten hinsichtlich des Benehmens
der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes, des B

---

[1]) Eine fast gleichlautende Instruktion hatte die Reg. zu Cöln am 1. M
erlassen. (Amtsblatt ders. 1819. S. 376.)

...kommen, der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kin... ...Benehmens bei Krankheiten u. s. w.;

...) Mangel oder schlechte Einrichtung von Bade-, Schwimm- und gymnastischen An... ...ungsanstalten für Verunglückte, Leichenhäusern, Spitälern, Entbindungs- und ...anstalten:

...) Mangel oder unverhältnißmäßige Vertheilung der approbirten Medizinalper... ...; die Ausübung der Heilkunde durch unbefugte Personen; der Verkauf von Giften, ...ihre Beobachtung der desfallsigen Gesetze u. s. w.

...über diese Gegenstände bestehenden sanitätspolizeilichen Gesetzen haben sich ...Physiker und Kreis-Chirurgen auf das genaueste bekannt zu machen, und mit ...derselben bei uns und den betreffenden Landräthen auf die Abhülfe der von ...deckten Gebrechen anzutragen. In sehr dringenden Fällen sind sie befugt, die ...hörden, soweit von denselben die Remedur des Uebels abhängig ist, dazu aufzufor... ...nöthigenfalls die polizeiliche und resp. gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ...zuleiten.

...müssen aber uns von den gethanen Schritten sofort Anzeige machen.

§. 4. Rücksichtlich der Maßregeln bei Seuchen wird Folgendes im Allgemeinen ...:

...steigt an einem Orte die Zahl der Kranken die gewöhnliche, und verräth die ...Krankheit einen ansteckenden Charakter, so muß die betreffende Polizeibehörde ...Physikus sofort hiervon benachrichtigen. Dieser begiebt sich, nach genommener ...ede mit dem Landrathe, unverzüglich nach dem Orte, wo die Krankheit herrscht, ...Art, den Gang und die Ursache derselben zu untersuchen, und sich über den Grad ...lichkeit zu vergewissern. Die Medizinalpersonen, welche bisher die von dieser ...befallenen Kranken ärztlich behandelt haben, sind verpflichtet, dem Kreis-Physi... ...demselben dieserhalb verlangte Nachricht zu ertheilen.

...der Kreis-Physikus die Krankheit für ansteckend, so kann er sogleich mit Zuzie... ...Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln gegen die weitere Verbreitung der ...treffen. Ueber den Befund derselben und die dagegen getroffenen Anordnungen ...er uns und den Landrath zu berichten. Dasselbe Verfahren findet analogisch ...dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten unter dem Viehe statt.

...haupt sind die Kreis-Physiker bei allen vorkommenden besonderen Vorfällen ...nisse, die eine schleunige Berücksichtigung erfordern, z. B. Epidemien, Epizootien, ...fällen u. dgl. verpflichtet, unverzüglich an uns zu berichten, jedoch den Bericht ...schlag an die landräthliche Behörde, die nöthigenfalls ihr Gutachten beizufügen ...; desgleichen auch über alle Vorfälle und Ereignisse, deren sofortige Mit... ...besonderes Interesse haben könnte.

§. 5. Auf vorgängige Requisition der Justiz- und Polizei-Behörden müssen sich die ...Physiker und Kreis-Chirurgen allen Leichenöffnungen und Untersuchungen an Men... ...Thieren über Verletzungen, und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand, unter ...eines gründlichen Gutachtens, unweigerlich unterziehen.

§. 6. Zur Aufsicht über die Medizinalpersonen gehört hauptsächlich:

...Daß jede Civil-Medizinal-Person verbunden ist, dem Kreis-Physikus die erlangte ...ung zu dem anzutretenden oder bereits schon ausgeübten Kunstgewerbe auf Ver... ...nachzuweisen, und ist der Physikus befugt, diesen Nachweis, so wie die ihm zur ...ung der von ihm, nach den dieser Instruktion unter Litt. B. a. und b. angehäng... ...ern, zu führenden Medizinal-Personen-Tabellen erforderlichen Notizen zu fordern.

...er Kreis-Physikus hat darüber zu wachen, daß nur gehörig geprüfte und approbirte ...die ärztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und pharmaceutische Praxis aus... ...und die verschiedenen Individuen die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht über... ... Hinsichtlich der Wundärzte, Apotheker und Hebammen hat er darauf zu sehen, ...die zur Ausübung ihrer Geschäfte nöthigen Werkzeuge besitzen, und ordentlich ...halten.

...Die Hebammenlehrer haben dem betreffenden Kreis-Physikus die Zahl der von ihnen ...des J. unterrichteten und approbirten Hebammen namentlich und unter Angabe ...ihnen überwiesenen Bezirks anzuzeigen, und jede Hebamme ist schuldig, über jede von ...leistete Geburtshülfe dem Physikus genügende Auskunft zu geben, hierüber ein Buch ...ren, und falls sie des Schreibens unkundig sein sollte, den Schulmeister des Orts ...führung desselben zu ersuchen. Der Beweis einer von der Hebamme vorgenommenen ...chen Entbindung, ohne Anzeige an den Physikus, würde Strafe, und, nach Befinden ...stände, selbst Verlust ihres Amtes nach sich ziehen. Diese Bestimmung hat für die ...llten Geburtshelfer dieselbe Gültigkeit.

§. 7. Der Kreis-Physikus hat ferner den Apotheken eine besondere Aufmerksamkeit ...men. Er hat über die genaue Befolgung der darüber bestehenden Gesetze zu ..., die Apotheken *oft zu untersuchen,* und nöthigenfalls bei uns auf eine außerordent...

3) Zahl der Gestorbenen.
4) Besondere Bemerkungen.

II. Krankheiten.
1) Endemische.
2) Epidemische.
3) Kontagiöse.
a) Venerische.
b) Biß von tollen Hunden ꝛc.
c) Ansteckende Haut-Krankheiten.
d) Vaccination.
4) Acute und Chronische.
5) Auffallende Veränderungen der organischen Form im Leben oder na[…]
6) Chirurgische Operationen, vorkommende, und deren Erfolg.
7) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Angabe der Wirkungen aller äußern Einflüsse, welche als Ursache [...] heiten im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können. [...] nung der entdeckten und älterer Heilmethoden, in sofern diese Versuche in [...] ten Gewinn für die Wissenschaft bringen können. Merkwürdige Krankheit[...]

IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände; gerichtlich-medizinischen Fälle, mit kurzer Angabe des Resultats.

V. Mittheilung aller interessanten Beobachtungen, Entdeckungen und Ver[...] kalischer und naturhistorischer Hinsicht, besonders in Beziehung auf die G[...] Materialien zu einer künftigen Topographie.

B. a. Verzeichniß
sämmtlicher im Kreise N.N. befindlichen Aerzte.
(Für die Jahres-Berichte der Kreis-Physiker, und vorkommende Veränd[...]

Nr.	Kreis. Kanton, Wohnort.	Zeit, wie lange sie daselbst wohnen.	Name, Vorname, Alter, Religion.	Funktion, als Arzt allein, als Wundarzt, als Geburtshelfer.	Ob, [...]

Ob sie ein öffentliches Amt bekleiden, oder früher bekleidet haben, und welches? Gehalt und Diensteinkommen.	Ob sie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, und in welcher Qualität.	Ob und wann sie den Doktor-Grad erhalten, oder ob sie Lizentiaten sind.	Sonstige un[d] [Be]merku[ngen]

B. b. Verzeichniß
sämmtlicher im Kreise N. N. befindlichen Chirurgen.
(Quartal-Berichte der Kreis-Physiker, und vorkommende Veränderungen.)

...is, Kanton, ...ohnort.	Dauer des bisherigen Aufenthalts.	Name, Vorname, Alter, Religion.	Funktion, ob als Wundarzt allein, oder auch als Geburtshelfer.	Ob, wo und wann sie kursirt haben, examinirt, zur Praxis approbirt und vereidet sind.

...ntliches Amt ...er früher be..., was für eins, ... Diensteinkom... ...selben.	Ob sie die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, und in welcher Qualität.	Ob sie auch etwa die Erlaubniß zu innerlichen Kuren haben.	Konduite und andere Bemerkungen.

...hema für die Kreischirurgen und praktischen Wundärzte.

...von ihnen behandelten Kranken,
...Geheilten,
...in der Kur befindlichen,
...Gestorbenen, mit Bemerkung der Umstände, welche den Tod herbeigeführt.
...der Krankheiten,
...ränglich örtliche,
...innern Ursachen entstandene.
...der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, mit Erwähnung ...wirksamer Mittel und Heilmethoden.
...der Venerischen,
„ mit Hautkrankheit Behafteten,
„ von tollen Thieren Gebissenen,
„ Geimpften.
...ngen der bei diesen Kranken und andern wahrgenommenen wichtigen Ereignisse.
...llung der ihnen merkwürdig scheinenden physikalischen und naturhistorischen ...ngen und Entdeckungen, der Mißgeburten bei Menschen und Vieh u. s. w.

D. Schema für die Geburtshelfer.

I. Verlauf der von ihnen bewirkten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Ge
 a) Fehlgeburten,
 b) Frühzeitige Geburten,
 c) Vollkommen ausgetragene Geburten.
II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten.
 a) Angabe der besondern oder der, der Gegend und ihren Gebräuchen
 chen Hindernisse der Geburten.
 b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfsmittel und
III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Krank
gabe aller wichtigen Beobachtungen für Geburtshülfe im Allgemeinen; Vorf

E. Schema für die Hebammen.

Anzahl der Geburten, mit Angabe des Namens der Aeltern.
a) Unzeitige Geburten.
b) Vorzeitige „
c) Zeitige „
d) Leichte „
e) Schwere „
f) Todtgeborne Kinder,
g) Todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kin
h) Scheintodt geborne und zum Leben gebrachte Kinder.

F. Schema für die Kreis-Thierärzte und praktizirenden Th

I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgem
auf die Gesundheit der Thiere.
II. Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere.
 a) Zahl der behandelten Hausthiere überhaupt, mit Angabe der Geschl
 b) Zahl der geheilten.
 c) Zahl der in der Kur befindlichen.
 d) Zahl der in Folge der Krankheit umgekommenen Hausthiere.
III. Allgemeiner Verlauf und angewandte Heilmethoden bei jeder vorkommen
IV. Besondere Beobachtungen und Erscheinungen, Mißgeburten u. s. w. (A.

II. Besondere Vorschriften über die amtlichen Pf
der Kreisphysiker enthalten die folgenden Verordnungen.

aa) Pflichten der Amtsthätigkeit.

α) Amtsfunktionen.

αα) In Betreff der Reisen der Kreisphysiker zu m
nisch-polizeilichen Zwecken vergl. die oben unter Reisekosten ge
Bestimmungen. (c. aa. S. 165.)

ββ) In Betreff der Aufsichtsführung der Kreisphysiker

a) über die Medizinalanstalten ihres Bezirks, und zwar

aa) über die städtischen Medizinalanstalten erging das nach
P. der K. Reg. zu Stralsund v. 28. Sept. 1821.

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. hat unterm 14. d. M. festgesetzt, daß
dizinalanstalten und Medizinalpersonen in den Städten dieses Reg. Bezirks ebe
Aufsicht und Kontrolle der Kreisphysiker, als unserer alleinigen Organe in Medi
lizei-Angelegenheiten des ganzen Landes, unterworfen sein sollen, als dies in den
Theilen der verschiedenen Kreise der Fall ist, daher die Kreisphysiker in den Städ
Kreises alle diejenigen Geschäfte zu betreiben haben, welche sie in den ihnen angew
Kreisen von Amtswegen auszurichten verpflichtet sind. (A. V. 110.)

bb) Insbesondere über die Apotheken
vergl. Ap. O. v. 11. Okt. 1801 Tit. 2 §. 7 (Thl. 2. Abthl. 2. Absch
und die Instr. v. 17. Okt. 1776 §. 10. (Oben b. 1. S. 203.)

cc) Ueber die Beaufsichtigung der Benutzung der fi

ngeschafften chirurgischen Instrumente und Appa-
die K. Reg. zu Koblenz das nachstehende P. v. 29. Aug. 1834.

ürgischen Instrumente und Apparate fordern, als ein wichtiges Eigenthum der vorzügliche Sorgfalt; sie finden sich, unter der Oberaufsicht des Kreisphy- im Verwahrsam der Kreischirurgen, sollen aber, da alle Bewohner des le Benutzung derselben gleichen Anspruch haben, jeder qualifizirten Medizi- Kreise zu einem bestimmten Gebrauche abgegeben werden. Um aber hiebei he und der allmähligen Verschlechterung derselben vorzubeugen, finden wir n Vorschriften uns veranlaßt.

r Aufbewahrer ist für die Vollständigkeit und den guten Zustand der Instru- parate verantwortlich.

r Arzt oder Wundarzt, welcher davon Gebrauch machen will, muß solche hren und ihren Empfang bescheinigen.

r Empfänger untersucht und besichtigt solche in Gegenwart des Bewahrers. n dieses nicht geschehen und findet der Empfänger, daß Instrumente man- rhaft sind, so muß er gleich am ersten Tage dem Physikus des Kreises die machen.

schieht diese Anzeige nicht, so bleibt der Empfänger zur Zurückstellung der- ommenem Zustande verpflichtet.

e Zurückstellung geschieht gleich nach gemachtem Gebrauch, gegen Ausliefe- ungscheins.

llte der Gebrauch einzelner Stücke länger als acht Tage nöthig werden, so Kreisphysikus anzuzeigen.

det der Aufbewahrer bei der Zurückstellung der Instrumente irgend einen gt er diesen dem Kreisphysikus an, welcher dann dem Arzt oder Wundarzt, davon gemacht hatte, die Wahl läßt, dem Mangel, und zwar in einer t, entweder selbst abzuhelfen, oder die Kosten dafür zu zahlen.

vorkommenden Zwistigkeiten ist die Entscheidung bei uns einzuholen.

er Kreisphysikus ist verpflichtet, auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu geschafften Instrumente und Apparate wenigstens einmal im Jahre zu revi- in Händen habenden Verzeichniß zu vergleichen, und über den Befund im Jahres an uns zu berichten.

ch unser Regierungs-Medizinalrath wird auf seinen Umreisen diese Instru- arate einer genauen Untersuchung unterwerfen. (A. XVIII. 875.)

Betreff der Aufsicht über die Medizinalpersonen des Physi- ergl. §§. 9 u. ff. der Instr. v. 17. Okt. 1776 (oben S. 203.) und das li 1842. (Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. VI. C.)

Betreff der Kontrolle zur Verhütung von Medizinalkon- ien vergl. §. 14 a. a. O. und die Bestimmungen für Ver- r Medizinalfuscherei (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. V.).

sichtlich der Kontrolle über Titelanmaßungen vergl. das P. v. 20. (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VI. A. a.)

anitäts- und sonstige Berichte.

Bezug auf den öffentlichen Glauben der amtlichen Anzei- ichte der Kreisphysiker vergl. den von den Staatsbeamten han- . III. des Werkes.

die äußere Form der Berichte finden sich die Regeln nach Geschäftsstile [1])

nachstehendem P. der Kurmärkschen Reg. v. 12. Nov. 1809 stellt.

Bericht wird auf gebrochenem Bogen erstattet, und nur die halbe Bogenseite) Alle Curialien am Anfange und Schluß werden weggelassen. 3) Eine af der linken Seite des gebrochenen Bogens muß, möglichst kurz, den Haupt-

---

iheren Curialstil schaffte das Gesetz v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810. ab.

D. Schema für die Geburtshelfer.

I. Verlauf der von ihnen bewirkten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Gebur-
a) Fehlgeburten,
b) Frühzeitige Geburten,
c) Vollkommen ausgetragene Geburten.

II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten.
a) Angabe der besondern oder der, der Gegend und ihren Gebräuchen eige-chen Hindernisse der Geburten.
b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfsmittel und ihres Er-

III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Krankheiten; gabe aller wichtigen Beobachtungen für Geburtshülfe im Allgemeinen; Vorschläge.

E. Schema für die Hebammen.

Anzahl der Geburten, mit Angabe des Namens der Aeltern.
a) Unzeitige Geburten.
b) Vorzeitige "
c) Zeitige "
d) Leichte "
e) Schwere "
f) Todtgeborne Kinder,
g) Todtgeborne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder.
h) Scheintodt geborne und zum Leben gebrachte Kinder.

F. Schema für die Kreis-Thierärzte und prakticirenden Thie-

I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeinen E- auf die Gesundheit der Thiere.

II. Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere.
a) Zahl der behandelten Hausthiere überhaupt, mit Angabe der Geschlechter.
b) Zahl der geheilten.
c) Zahl der in der Kur befindlichen.
d) Zahl der in Folge der Krankheit umgekommenen Hausthiere.

III. Allgemeiner Verlauf und angewandte Heilmethoden bei jeder vorkommenden Ep-

IV. Besondere Beobachtungen und Erscheinungen, Mißgeburten u. s. w. (A. III.

II. Besondere Vorschriften über die amtlichen Pfli- der Kreisphysiker enthalten die folgenden Verordnungen.

aa) Pflichten der Amtsthätigkeit.

α) Amtsfunktionen.

αα) In Betreff der Reisen der Kreisphysiker zu me-nisch-polizeilichen Zwecken vergl. die oben unter Reisekosten geg- Bestimmungen. (c. aa. S. 165.)

ββ) In Betreff der Aufsichtsführung der Kreisphysiker
a) über die Medizinalanstalten ihres Bezirks, und zwar

aa) über die städtischen Medizinalanstalten erging das nachst- P. der K. Reg. zu Stralsund v. 28. Sept. 1821.

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. hat unterm 14. d. M. festgesetzt, daß - dizinalanstalten und Medizinalpersonen in den Städten dieses Reg. Bezirks eben- Aufsicht und Kontrolle der Kreisphysiker, als unserer alleinigen Organe in Medizi- lizei-Angelegenheiten des ganzen Landes, unterworfen sein sollen, als dies in den - Theilen der verschiedenen Kreise der Fall ist, daher die Kreisphysiker in den Städte- Kreises alle diejenigen Geschäfte zu betreiben haben, welche sie in den ihnen angew- Kreisen von Amtswegen auszurichten verpflichtet sind. (A. V. 110.)

bb) Insbesondere über die Apotheken
vergl. Ap. O. v. 11. Okt. 1801 Tit. 2 §. 7 (Thl. 2. Abthl. 2. Abschn.- und die Instr. v. 17. Okt. 1776 §. 10. (Oben b. 1. S. 203.)

cc) Ueber die Beaufsichtigung der Benutzung der fü-

men sein. Außerdem aber werden wenigstens allgemeine Bemerkungen
n und höchsten Stand des Barometers und des Thermometers, über die
ide und über die Witterung in jedem Monate des verflossenen Vierteljah-
Vorzüglich aber ist der Einfluß des Witterungszustandes und der atmosphä-
ungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menschen
berücksichtigen, zu welchem Behuf die Physici diejenigen Beobachtungen der
Aerzte ihres Physikatsbezirkes, welche über den Gang der Witterungs-
-Konstitutionen Aufschluß geben können, sorgfältig zu sammeln und zu be-
Die Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf Feld- und Garten-
gung schädlicher Insekten u. s. w., werden die Physici von unterrichteten
erhalten suchen. 2) Den allgemeinen Krankheitszustand, und zwar:
uf des Vierteljahres vorgekommenen epidemischen, endemischen und konta-
ten, deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu
g polizeilich und medizinisch angeordnet und geschehen ist; b) Nachrichten
, betreffend die Versorgung armer Kranken, die Anstalten zur Rettung der
r Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Hunden ge-
rmeidung ansteckender chronischer Krankheiten, z. B. der Krätze und der
l, Nachrichten über den Zustand der in dem betreffenden Physikatsbezirke
nkenanstalten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung; c) Epizootien und
ankheiten der Hausthiere, deren muthmaßliche Ursachen, Ausbreitung und
was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht oder noch zu thun ist;
Unglücksfälle und alle wichtige medizinisch-gerichtliche Fälle, über welche,
res Interesse haben, die Abschrift des visi reperti beizulegen ist. 3) Den
sundheitszustand. Hierher gehört vorzüglich das, was zur Abwen-
erung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maßregeln der
lizei, und öffentliche Belehrungen, durch Verordnungen und Bekannt-
Vorsichtsmaßregeln geschehen oder zu thun erforderlich ist, insbesondere
s über die Verbreitung und den Fortgang der Schutzpockenimpfung und
rer Beförderung, über Unterdrückung schädlicher Vorurtheile und Gewohn-
ung dessen, was zur Entdeckung und Ausrottung der Lustseuche und anderer
nkheiten in dem betreffenden Physikatsbezirke geschehen ist und kann, ferner,
ln, Behufs der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Getränke und
s genommen sind, welche Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien
chung entdeckt sind; endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehun-
rückliche, das Medizinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Kuri-
n, was deswegen veranlaßt und verfügt ist. 4) Das Verhalten der
rsonen. Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichne-
das öffentliche Gesundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der
ten, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen. 5)
liche Medizinalangelegenheiten. Zur besondern Notiz der Phy-
e Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medizinische Wissen-
lausübung ein Interesse haben und weiterer Prüfung werth scheinen. Da-
ysici die zu diesen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch
n und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medizinalpersonen
cht, vierteljährig an denjenigen Physikus, zu dessen Bezirke sie gehören,
chten Gegenstände zu berichten, und sollen diejenigen, welche es daran fehlen
bestehenden Ordnungsstrafen dazu angehalten werden. Von den unbe-
nalpersonen hingegen wird es erwartet, daß auch sie in Rücksicht auf den
weck des Ganzen, es an den, dem Physikus ihres Kreises oder Wohnorts
Nachrichten nicht fehlen lassen werden und soll bei der durch die jetzt thätig
Kreiseintheilung und in Folge derselben zu verändernden Stellung des
lwesens, auf diejenigen, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn
en auszeichnen, vorzügliche und ausschließende Rücksicht genommen wer-
praktischen Aerzte werden ihre Angaben am besten nach folgendem
en, welches ihnen die Physici mittheilen, oder aber auch im Betreff dieses
hier folgenden Schemata in den aufgestellten oder hinzuzufügenden Fra-
iche Kenntniß der Medizinalpersonen berücksichten und die Aufgabe danach
n. I. Zahl der Kranken: a) der geheilten, b) der in der Kur befindlichen,
en, 1) ob sie vom Anfange behandelt worden, 2) ob nur in den letzten
ilfe begehrt worden. II. Angabe der Krankheiten: a) endemische, b) epi-
tagiöse, 1) der venerischen, 2) der vom tollen Hunde gebissenen, 3) der
: Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten, d) acute und chronische,
iden im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organi-
) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg, e) Verlauf
ie unter ihren Augen vorfielen. III. Bemerkungen über die Wirkungsall-

gemeiner äußerer Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahru
selbst allgemeiner psychischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer
schiedenheit im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können
etwanigen Benutzung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wo
für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffal
älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen
IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände. —
schen Wundärzte haben ihre dem Physikus einzureichenden Berichte, n
Schema einzureichen. I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken, 1)
2) der in der Kur befindlichen, 3) der gestorbenen. II. Angabe der K
ursprünglich örtliche Uebel, 2) ursprünglich von innern Krankheitszuständ
Uebel. III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfol
wähnung erprobter wirksamer Mittel und Heilmethoden. IV. Anzahl d
Kranken, Anzahl der mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten, Anzahl
Hunde gebissenen, Anzahl der Vaccinirten. V. Bemerkung der bei diesen
andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigeren Ereignisse. — D
helfern haben die Physici folgendes Schema zur Ausfüllung und Ein
schreiben: I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung
Geburten, a) Fehlgeburten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen
II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten. a) Anga
ren, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leic
b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.
kungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Kra
den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten. — Die
durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen
anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben,
dem Schema anzumerken und dieses, jedoch nur jährlich, dem Physikus ein
aus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, sie über ihre fortschreitend
menden Kenntnisse zu prüfen. Anzahl der Geburten überhaupt; worunt
burten, b) frühzeitige Geburten, c) vollkommen ausgetragene Geburt
Geburten, e) schwere Geburten, f) todtgeborene, g) todtgeborne, sch
burt in Verwesung übergegangene Kinder, h) scheintodtgeborne und zum
Kinder. — Von den Thierärzten haben sich die Physici folgende Nachr
len zu lassen. I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und
meiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere. II. Die Angabe der
Krankheiten der Hausthiere, die Zahl der behandelten kranken Hausthiere
Zahl der Geheilten, die Zahl der in der Kur befindlichen, die Zahl der in
Krankheiten umgekommenen Hausthiere. III. Von einer jeden vorkomme
den generellen Verlauf nebst der angewandten Hülfsmethode. Die scho
führten Medizinaltabellen über das ganze Medizinalpersonale der Phys
denen die Physiker im vorigen Jahre besondere gedruckte Schemata erhalten
in der Folge nur alle 10 Jahre vollständig eingefordert werden. Jedoch h
ker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen
dabei auch die in ihren Physikatsbezirken sich aufhaltenden ehemaligen und
gestellten Militairchirurgen aufzuführen. Sämmtliche Kreisdirektoren, La
zeidirektoren und Magisträte, wie auch die Geistlichen in dem Kurmärkisch
departement, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den Physikern
Nachrichten mitzutheilen und sie in ihren Bemühungen zur Erlangung eine
Kenntniß des allgemeinen Sanitätszustandes des ihnen angewiesenen Be
unterstützen. (Amtsbl. dess. 1811. S. 44.)

2) Das P. der K. Reg. zu Arnsberg (ohne Datum).

Da nunmehr die Physiker, Chirurgen und Thierärzte für die Kreise u
tungs-Bezirks angestellt sind, so wird in Gemäßheit einer hohen Minister
hiermit Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1. Jeder Kreis-Physikus ist verpflichtet, vierteljährig einen Berich
zureichen, welcher alle wichtigen Ereignisse und Veränderungen in dem
Medizinal-Wesen nachweisen, und besonders die Resultate von Beobachtung
und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, Nachrichten
gemeinen Gesundheits- und Krankheitszustand, das Medizinal-Personale u
halten und Veränderungen und Bemerkungen über wissenschaftliche Medizi
heiten umfassen soll.

§. 2. Die Anlage A. enthält die Instrukt on, nach welcher der Krei
Quartal-Berichte abzufassen hat.

§. 3. Um den Kreis-Physikus in den Stand zu setzen, seinem Bericht

...richt zu geben, werden alle öffentlich angestellten und in einem öffentlichen Ge... in ... stehenden Medizinal-Personen, namentlich die bei der neuen Einrich... Medizinal-Wesens nicht in Aktivität gebliebenen und auf Wartegeld gesetzten ... und Physikats-Aerzte, Amtschirurgen, wie auch die Kreis-Thierärzte ... Beobachtungen, nach den in folgendem §. enthaltenen Bestimmungen, ... die in dem §. 1. genannten Gegenstände sich beziehenden Berichte, an den ... einzusenden.

... höherer Verfügung werden die Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen in ... Civil-Praxis (in sofern sie durch überstandene Staatsprüfungen zu der... sind) ihre Berichte an die Herren Divisions-General-Chirurgen, und ... aus denselben, zur Anfertigung der Sanitäts-Berichte, an die in ihrem Ge... befindlichen Reg. zur gehörigen Zeit einsenden.

... den unbesoldeten Medizinal-Personen, prakticirenden Aerzten, Chirurgen und ... erwarten wir, daß auch sie zur Erreichung der Zwecke, die den in Rede stehen... zum Grunde liegen, und um der Wissenschaft selbst willen, die Kreis-Phy... Erfahrungen und Nachrichten, die denselben zur Erstattung ihrer Berichte nützlich ... vierteljährig unterstützen werden. Den Jüngern, welche einer Anstellung ..., dient zur Nachricht, daß auf diejenigen, welche sich durch Fleiß, richtige ... und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen, bei Besetzung von Physi... und andere Beförderungen vorzügliche und ausschließende Rücksicht genommen, ... jede vorzügliche Arbeit dieser Art zur Belobung und Nacheiferung von uns ... bekannt werden wird.

... Die Schemata, nach welchen die im vorhergehenden §. erwähnten Medizinal... jeder Klasse ihre an den Kreis-Physikus einzureichenden Berichte und Nach... ...fen haben, sind in der Anlage B. zusammen begriffen.

... Die Kreis-Physiker werden die untern Klassen der Medizinal-Personen ihres ... hinsichtlich der richtigen Ausfüllung der sie betreffenden Schemate, wo dieses nöthig ... Besonders gilt dieses von den Hebammen, durch die man zu einer Ueber... Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht. Dieselben müssen die von den ... Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, jedoch nur ... Jahrs, nach dem sie betreffenden Schema dem Kreis-Physikus angeben. ... das Schema ausfüllen, und sich bei dieser Gelegenheit über die angegebenen ... näher mit den Hebammen unterhalten, sie über etwa gemachte Versehen ...lehren, sich von ihren Kenntnissen und der Fortdauer ihres Fleißes, den Vor... Schritten, welche sie in der Kunst gemacht haben, gehörig unterrichten, und über ... so wie über ihr Betragen, unter der Rubrik: „Bemerkungen", sein pflicht... ...zeugniß abgeben.

... Die Medizinal-Personen haben ihre ausgefüllten Schemata unfehlbar am ... Monate März, Juni, September und December an die Kreis-Physiker ein...

... Kreis-Physiker sind verpflichtet, ihre Quartal-Berichte, mit den einzelnen Be... ausgefüllten Schematen der Medizinal-Personen, in der ersten Hälfte, spä... zum 15ten der Monate April, Juli, Oktober und Januar, sub volante durch die ... Behörden, bei uns einzureichen. Zur genauen Befolgung dieser Vorschrift ... hierdurch ermächtigt, die betreffenden Materialien von säumigen besoldeten Me... ...sonen ihres Kreises, durch eigene, von diesen zu bezahlende, Boten einfordern

... Die K. Landräthe und Bürgerm. oder Schultheißen, so wie auch die zur Be... des allgemeinen Wohls mitwirkenden Pfarrer, werden die Kreis-Physiker in ... auf dieses Geschäft Bezug hat, thätig unterstützen, und die dazu etwa erfor... Notizen, welche sie zu geben im Stande sind, denselben bei Zeiten zukommen

... Der erste Bericht wird in der ersten Hälfte des Monats Juli erwartet; jedoch ... Kreis-Physiker die wichtigsten Notizen, welche aus dem ersten Quartal des lau... Jahres nachgeholt werden können, in diesen Bericht mit aufzunehmen.

... Bei Abfassung des Quartal-Berichts nach obigen Vorschriften muß die mög... ...lichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit in der Zusammenstellung dessen, was ... enthalten soll, nebst bündiger Kürze im Vortrage, mit Umgehung alles theo... und nicht zur Sache gehörigen Wortgepränges, kurze bestimmte Abfassung bloß ...lichen, das auf Thatsachen beruht, und zur Erforschung von Thatsachen führt, ... Kreis-Physikus sein.

...0. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kreis-Physikus in Fällen, wo ... Maßregeln zur Abwendung einer Gefahr getroffen werden müssen, z. B. bei ...rung oder dem wirklichen *Ausbruche einer allgemeinen* Krankheit unter Men... Thieren, *oder wenn er einen außergewöhnlichen* Fall, besonders in Beziehung

der Amtsführung einer Medizinal-Person anzuzeigen, Vorschläge zu bringe tungen zu machen, bei der Verwaltung seines Amtes einen Anstand hat u. b zug, so wie, wenn er von einer Behörde zur Erstattung eines Gutachten wird, in der bestimmten Frist zu berichten hat. Auch sind von ihm die Be Schutzpocken-Impfung, Unterstützung der Hebammen, und andere gewöhnlich seiner Amtsobliegenheiten in der verordneten Zeit zu erstatten.

Dagegen hören die Jahresberichte der vormaligen Amtsärzte im Her phalen über die Medizinal-Pflege in den Physikats-Bezirken von jetzt an auf

§. 11. Außer den hier verordneten Quartal-Berichten soll jeder K nach der von Kopp in seinem Jahrbuche der Staatsarzneikunde Jahrg. I Agende, eine medizinische Topographie seines Bezirks anlegen und, wenn sie i Jahren vollständig zu Stande gekommen ist, bei uns einreichen. Die Kreis-P Herzogthum Westphalen werden ihre eigenen, und die von den vormaligen in ihren Kreisen, nach den Leitungs-Begriffen in der Dienstordnung für d Arnsberg, den 11. Juni 1808 bearbeiteten, und in den, nunmehr an sie über gistraturen derselben befindlichen physikalischen Ortsbeschreibungen als fe Materialien zu der hier erwähnten medizinischen Topographie benutzen, dies Hauptrubriken in der angeführten Agende in ein Ganzes zusammenstellen, un die Resultate ihrer bisher fortgesetzten und künftigen Beobachtungen ergänze siker in den übrigen Landestheilen unseres Verwaltungs-Bezirks, zu deren phälische Aemter gekommen sind, haben in gleicher Art zu verfahren, und das mit dem, was durch Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen noch ausge soll, in Verbindung zu bringen. Sollte wider Erwarten eine oder die ande merkten Ortsbeschreibungen in den betreffenden Registraturen nicht in Absch in unvollständigen Umrissen vorhanden sein, so ist dieses anzuzeigen, um befindlichen Reinschriften auszuhelfen.

§. 12. Schließlich erwarten wir, daß diese Vorschriften von jedem, de pünktlich und ohne Erinnerung abzuwarten, bei Vermeidung der für die Ra stehenden Ordnungsstrafe, und nach Umständen schärferer Ahndung, befolgt, Physiker durch das ihnen übertragene Amt, das in sie gesetzte Zutrauen werden. (II. 504. — 2. 122.)

Anlage A.

Instruktion für die Kreis-Physiker, zur Abfassung ihrer Berichte.

Die Rubriken und darunter begriffenen Gegenstände des Berichts sind:

I. Witterung.

Da hier in Arnsberg ausführliche, kunstgemäße und genaue meteorolog tungen angestellt, und die Resultate derselben durch das Amtsbl. bekannt ge so haben nur diejenigen Kreis-Physiker, welche aus der Witterungslehre Studium machen, oder Gelegenheit und Hülfsmittel zu genauen meteorolo achtungen gehabt haben, die Resultate derselben, mit Rücksicht, des Einfluß rung auf das Befinden der Menschen und Thiere im gesunden und kranken die Vegetation überhaupt, Land- und Gartenbau, Menge und Beschaffe Nahrung dienenden natürlichen Erzeugnisse, Vermehrung oder Verminderu Insekten ꝛc. ꝛc. in ihrem Quartal-Berichte anzuführen. Uebrigens werd Kreis-Physikus wenigstens allgemeine Bemerkungen über den höchsten u Stand des Barometers und des Thermometers, über die herrschenden Winde Witterung in jedem Monate des verflossenen Quartals, nämlich die Zah trockenen und nassen Tage, der Tage mit Nebel, Frost, Schnee oder Hagel, Frost, der Gewitter und anderer in der Atmosphäre vorgehender Verän wässerichten und leuchtenden Meteore erwartet; wobei sie ihre eigenen Erfa den Einfluß dieser Naturerscheinungen auf die Erzeugung und den Gang de bei Menschen und Thieren, durch Rücksprache mit andern Medizinal- ergänzen suchen werden.

II. Allgemeiner Krankheits-Zustand.

1) Nachrichten über die im Verlaufe des Vierteljahrs vorgekommenen, be mischen, endemischen und contagiösen Krankheiten; deren wahrscheinl Gefahr und Sterblichkeit; und was zu ihrer Abwendung, Verminderu drückung durch polizeiliche und medizinische Anordnungen geschehen ist, tigen gleichen Fällen geschehen könnte.
2) Oeffentliche Krankenpflege.
   a) Nachrichten über die Anstalten zur allgemeinen oder öffentlichen Hospitäler, als Versorgungshäuser oder als Heilanstalten betrachtet

Verpflegungs-Anstalten für kranke Arme, Dienstboten, Handwerksgesellen, Fremde, besonders Seelen- und Gemüthskranke; Anstalten zur Verhütung zufälliger Gefahren für Gesundheit und Leben, zur Hülfsleistung gefährlich Beschädigter, z. B. der von wüthenden Thieren Gebissenen, zur Rettung der im Wasser oder sonst Verunglückten, der Scheintodten, und Erfolg der Wiederbelebungs-Versuche; Zustand der Apotheken im Allgemeinen, der bestehenden und neu errichteten Bade-Anstalten an Mineralquellen, und deren Gebrauch und Frequenz; Beschaffenheit dieser Anstalten, Wünsche und Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

Erfolg der öffentlichen Belehrungen und Verordnungen, und der ärztlichen Bemühungen, in Beziehung des allgemeinen Krankheitszustandes, besonders der, gewissen Gegenden oder gewissen Menschenklassen, namentlich den Arbeitern in Fabriken und Manufakturen, eigenthümlichen Krankheitsformen, und zur Verhütung und Abnahme der Krätze, Lustseuche, und anderer ansteckender chronischen Uebel.

Verdächtige Unglücksfälle, die den Kreis-Physikern zur Kenntniß kommen. Hierher gehören auch die vorgefallenen gerichtlichen medizinischen Fälle, mit summarischer Angabe der betreffenden Gegenstände.

Verhältnisse der Sterblichkeit, wo möglich mit numerärer Angabe der Verstorbenen, welche das natürliche Lebensziel erreicht, und an Entkräftung von Alter, oder durch gewaltsame Unfälle, oder durch Krankheiten das Leben verloren haben, mit Rücksicht auf die besondern Krankheitsformen, und der früh oder spät angewandten oder gänzlich vernachlässigten Hülfe, und Vergleichung der größern und geringern Sterblichkeit gegen frühere Jahre. Die Materialien dazu können speziell von den Pfarrern, und überhaupt aus den Bevölkerungs-Tabellen und andern Nachweisungen bei den landräthlichen Behörden erhoben werden.

Ansteckende und seuchenartige Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere; deren vermuthliche Ursachen, Verlauf, Ausbreitung und Tödtlichkeit; und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschehen oder noch zu thun ist. Die Materialien dazu sind aus den Berichten der Kreis-Thierärzte, gegründet auf eigene Erfahrungen und Nachrichten von den prakticirenden Thierärzten zu nehmen.

III. Allgemeiner Gesundheits-Zustand.

Hierher gehört alles, was zur Abwendung oder Verminderung der Krankheitsursachen und Schädlichkeiten für Gesundheit und Leben durch Maßregeln der medizinischen Polizei, öffentliche Belehrungen, Verordnungen ꝛc. ꝛc. bereits geschehen, oder noch zu thun übrig ist. Insbesondere:

Zustand der Geburtshülfe und des Hebammenwesens; Verpflegung der Waisen und Findlinge, Beschaffenheit der Luft in den Wohnungen ꝛc. ꝛc., namentlich in den Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen Anstalten und Lage der Begräbnißplätze in Beziehung der Gesundheit; Reinlichkeit der Straßen, stehende Wässer ꝛc. ꝛc. Plätze zu Uebungen im Schwimmen, zur Entwickelung körperlicher Kräfte u. s. w.

Angabe über die Verbreitung und den Erfolg der Schutzblattern-Impfung, welche am Schlusse des Jahres durch Einreichung der vorschriftsmäßigen Tabellen zu erstatten ist.

Bekämpfung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Menschen und der nützlichen Hausthiere.

Maßregeln zur Verhütung der Verfälschungen und Betrügereien in Ansehung der Nahrungsmittel, Getränke, namentlich des Weins, Branntweins, Essigs ꝛc. ꝛc. der Genußmittel, z. B. des Tabaks und der Materialwaaren.

Pfuschereien und Quacksalbereien in der innern und äußern Heilkunde; unbefugter Handel mit Arzeneimitteln und Dispensiren derselben, ohne Vorschrift der zu Arzneiverschreibungen berechtigten Medizinal-Personen; und Erfolg der von den betreffenden Behörden dagegen verfügten Straferkenntnisse. Angebliche Wunderkuren. Ueber die angestellten Versuche mit dem thierischen Magnetismus werden die Kreis-Physiker, nach der im Amtsbl., Jahrg. 1818 S. 175. ertheilten Vorschrift, von den approbirten Aerzten, welche magnetische Kuren vornehmen, die Berichte einfordern, und solche in Urschrift, mit ihren eigenen über die Resultate jener Kuren, wenn sie selbst dergleichen verrichtet haben, dem Quartal-Berichte beifügen.

IV. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten.

Die zur besondern Kenntniß der Physiker gelangten neuen Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, besonders psychologische Untersuchungen und Erfahrungen, wenn sie für medizinische *Wissenschaft und Kunst-Ausübung* ein Interesse haben und weiterer Mittheilung werth *scheinen.*

V. Medizinal-Personale.

Den Kreis-Physikern werden Schemata vorgeschrieben werden, um be
stand sämmtlicher Medizinal-Personen in den Kreisen, nach Verschiedenheit
und Berufspflichten, unter bestimmten Rubriken aufzunehmen. In dem Qu
sind unter vorstehender Rubrik:

1) Alle Veränderungen im medizinischen Personale jeder Klasse, unter na
mentlicher Benennung des Abgangs und Zuwachses, mit Bemerkung
sich auf Bildungsanstalten befindlichen, und der nach vollendeten Stu
selben während des Quartals zurückgekehrten, zu einer und der ande
medizinischen Personals gehörigen Individuen anzugeben, und
2) die verdienstlichen Handlungen einzelner Aerzte, Wundärzte ꝛc. ꝛc., die
zeichneten Einfluß auf die öffentliche Gesundheitspflege haben, oder i
das in Unfähigkeit, gefährlichem Leichtsinn und bösem Willen gegrün
derselben, so wie den Eifer Einiger, sich ferner auszubilden, oder d
wenn es stattfinden sollte, mit Beifügung der Beweismittel, anzuzeigen.

VI. Allgemeine Bemerkungen.

Hierunter kommen zu stehen: medizinisch-polizeiliche Bemerkungen des
kus aus seiner Amtsführung, und Gegenstände, die unter die vorgehenden
füglich gestellt werden könnten, oder nur im Allgemeinen angedeutet sind
Wichtigkeit aber durch ausführlichere Erläuterung derselben, nach Gründe
zu besondern Anträgen geeignet sind.

Anlage B.

Schemata, nach welchen die praktischen Aerzte, Wundärzte, Heb
Thierärzte ihre dem Kreis-Physikus einzureichenden Berichte einzuric

A. Schema für die praktischen Aerzte (und für die Kreis-Physici selbst als Praktiker).

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:
a) der Geheilten,
b) der in der Kur Befindlichen,
c) der Gestorbenen.
1) Ob sie vom Anfange an behandelt wurden,
2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

II. Angabe der Krankheiten:
a) endemische,
b) epidemische,
c) contagiöse.
1) der venerischen,
2) der von tollen Hunden gebissenen,
3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen,
4) der vaccinirten.
d) akute und chronische.
A. Mit auffallenden, im Leben oder nach dem Tode bemerklichen
der organischen Form.
B. Chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg.
C. Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äußern Einflüsse, als
der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder sonst allgemeiner physischer E
sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Charakter entst
heiten angesehen werden können. Angabe der etwa geschehenen Benutzu
deckungen und Versuche in der Praxis, wodurch Gewinn für die Wissenscha
steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon beka
thoden in merkwürdigen und allgemeinen Krankheiten.

IV. Bemerkungen über wichtige medizinisch-polizeiliche Gegenstände,
gerichtlich-medizinischer Fälle.

B. Schema für die Kreis-Chirurgen und praktischen Wu

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken:
a) der geheilten,
b) der in der Kur befindlichen,
c) der gestorbenen.

... der Krankheiten:
... örtliche Uebel,
... von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel.
... der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs, nebst Erwäh-
... wirksamer Mittel und Heilmethoden.
... der venerischen Kranken,
» mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten,
» der von tollen Hunden gebissenen, und
» vaccinirten Personen.
... kung der bei diesen Kranken und andern, auch bei innern Krankheiten wahr-
... wichtigern Ereignisse.

C. Schema für die Geburtshelfer.

... der von ihnen bewirkten oder unter Leitung vorgefallenen Geburten:
... burten,
... ge Geburten,
... ren ausgetragene Geburten.
... e und Verhältniß der leichten und schweren Geburten:
... der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hin-
... lichter Geburten,
... der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.
... kungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und
... nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

D. Schema für die Hebammen.

... der Geburten überhaupt, unter welchen:
... e Geburten,
... ge Geburten,
... men zeitige Geburten,
... Geburten,
... Geburten,
... rne Kinder,
... rne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder,
... t geborne, und zum Leben gebrachte Kinder.

... chema für die Kreis-Thierärzte und die praktizirenden Thierärzte.

... den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel, und anderer allgemeinen Ur-
... Gesundheit der Thiere.
... de der vorgekommenen Krankeiten der Hausthiere:
... r behandelten kranken Hausthiere überhaupt,
... r geheilten,
... r in der Kur befindlichen,
... r in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere.
... einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf, nebst der ange-
... smethode. (A. II. 504.).

... ie Instr. der K. Reg. zu Köln v. 18. März 1820.

... wir bereits unterm 30. Juni 1817 (Amtsbl. 1817 Nr. 27.) eine ausführ-
... ung über die Erstattung der vierteljährlichen Sanitätsberichte erlassen haben,
... uns doch durch die seitdem erfolgte Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten,
... der klinischen Anstalten an der Universität zu Bonn, und andere wichtige
... n veranlaßt, diesen zur Kenntniß des allgemeinen Gesundheitszustandes un-
... ments so wichtigen Gegenstand hierunter von neuem in Erinnerung zu

... erst den Termin zur Einsendung der Sanitätsberichte am Ende eines jeden
... betrifft, so sind die zur Lieferung der Materialien zu denselben verpflichteten
... d Medizinalpersonen gehalten, diese vor dem 10. April, Juli, Oktober und
... die betreffenden Kreisphysiker oder deren Stellvertreter gelangen zu lassen,
... erichte unfehlbar vor dem 20. der besagten Monate in der im §. 9 der Dienst-
... r die Kreisphysiker und Kreischirurgen v. 1. Nov. v. J. (Amtsbl. Jahrg.
... .) vorgeschriebenen Art, durch die Herren Landräthe bei uns einzureichen,
... anzeigen haben, warum die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden kann.
... sind uns diejenigen Medizinalpersonen und Bürgerm., welche durch Versäum-
... erforderlichen Materialien etwa die Schuld der Verzögerung tragen, zur Ver-

hängung von Ordnungsstrafen gegen die Säumigen namhaft zu machen; di selbst sind uns aber erst nach geschehener Vervollständigung einzusenden.

Zur Erleichterung der Zusammenstellung der eingehenden Kreis-Sanitäts einem an das Min. der G., U. und M. Ang. zu erstattenden General-Sanitäts zur Erlangung allgemeinerer Resultate, müssen dieselben so viel als mögli larischer Form und strenge nach ein und demselben Schema ausgearbeitet wer wie bei allen Berichten, nur die rechte Hälfte der gebrochenen Bogen mit dem T füllt wird, so kann füglich auf die linke Hälfte, nachdem oben auf der ersten Sei Datum gesetzt worden, die kurze Inhaltsanzeige, nämlich:

Kreis N. N.

Sanitätsbericht für das te Quartal 18 und darauf in den gehörig Ausführlichkeit des Berichts abhängigen Zwischenräumen, das ganze hierunter ei Schema, nach welchem derselbe abgefaßt werden muß, folgen:

I. Witterung.

Wenn sich auch bei den vielen sonstigen Geschäften der Physiker im Allgem genaue meteorologische Beobachtungen von ihnen erwarten lassen, so wird es einen oder andern und vielleicht am ersten dem Herrn Kreisphysikus zu Bonn, mittelung der bei der dasigen Universität angestellten Lehrer der Physik und oder der daselbst errichteten Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und He gelingen, sich die Data zur Ausfüllung des unter Lit. A. angehängten Schema schaffen. Für die übrigen Physiker reichen allgemeine Bemerkungen über die eines jeden Monats des Vierteljahres hin; doch wird auch ihnen zur Pflicht ge die Anschaffung eines guten Thermometers und Barometers Sorge zu tragen, u außerordentlichen Naturereignissen selbst von dem Stande derselben unterrichten — Ueber den Einfluß der Witterung auf die Vegetation, Verme Verminderung schädlicher Insekten u. s. w. haben sie durch ihre öftern Reisen G genug, sich durch Autopsie zu belehren, und ihre gesammelten Notizen durch zu Mittheilungen von unterrichteten Landwirthen zu ergänzen.

II. Allgemeiner Geburtszustand.

A. Unter den Menschen.

1) Allgemeine Bemerkungen.

Einfluß der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel u. s. w., allgemeiner physischer Eindrücke auf die Fehl- und frühzeitigen Geburten, Einfl der Geburten, so wie auf die Krankheiten der Schwangern, Wöchnerinnen u gebornen.

2) Angabe der stattgehabten Geburten.

Es ist eine Uebersicht der während des Quartals in dem Kreise gebornen unter Lit. C. dieser Verordnung angehängten Schema aufzustellen, wozu die meister die Data nach dem Schema Lit. B. liefern werden. Es sind speziell d Fälle zu beschreiben, wo vor, während oder bald nach der Geburt die Mütter ode gestorben sind, wobei die besondern der Gegend oder deren Gebräuchen eigenth Hindernisse leichter Geburten vorzüglich herauszuheben sind.

3) Oeffentliche Geburtshülfe.

Die Uebersicht der in den Gebärhäusern und andern öffentlichen Anstalten den dazu angestellten Geburtshelfern, Distrikts- und Armen-Hebammen unentgel bundenen Frauenspersonen ist nach dem Schema D., wozu die Vorsteher der Anstalten und die betreffenden übrigen Medizinalpersonen regelmäßig die Dat werden, beizufügen.

B. Unter den Thieren.

Alles was hierüber zur Kenntniß der Physiker anlangt, ist ebenfalls anzugeb

III. Allgemeiner Krankheitszustand.

A. Unter den Menschen.

1) Charakter der Krankheiten.

Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äußerer Einflüsse, der Witterung auf die Entstehung und den Charakter der geherrscht habenden Krankheit Beobachtungen der Lehrer der klinischen Anstalten, der Hospital- und Arm so wie der übrigen praktischen Aerzte überhaupt, werden dazu dienen, hier etwas aufzustellen.

2) Angabe und Beschreibung der geherrschten Krankheiten.

...heiten sind ungefähr in derselben Ordnung abzuhandeln, in welcher sie in ... G. anliegenden Schema zu dem Verzeichnisse der Gestorbenen aufgeführt

...dere Berücksichtigung verdienen hierbei die endemischen, epidemischen und ...ankheiten, über welche ausführliche Abhandlungen unter Anführung alles ...gegen deren weitere Verbreitung geschehen ist, erwartet werden. Lustseuche ..., welche in dem Verzeichnisse der Gestorbenen übergegangen sind, weil sie ...cher den Tod zur Folge haben, und, wo dieses wäre, dennoch verschwiegen ... immer zuletzt aufzuführen. Bei den Menschenpocken ist jedesmal der Stand ...hutzimpfung summarisch anzugeben; die Einreichung der namentlichen Impf... dagegen, bis nach erfolgter Einführung einer neuen Pockenordnung, mit... der vierteljährlicher Berichte.

3) Oeffentliche Krankenpflege.

...ungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte.

... die vorgekommenen Fälle nebst den Resultaten der angestellten Rettungsver... in als außer den besonders dazu errichteten Anstalten, in folgender Ord... ...ben:

...ene,

...e,

...,

...elte oder Erhängte,

... Blitz Getroffene.

...nkenbesuchsanstalten.

...pitäler.

...isen- und Findelhäuser.

...sorgungshäuser für Gebrechliche.

...renanstalten.

...raf- und Gefangenanstalten.

...die in den von b. bis g. aufgeführten Anstalten behandelten Kranken ist eine ... Uebersicht nach dem Schema Lit. E. beizufügen, wozu die denselben vorste... ...te und Wundärzte die Materialien zu liefern haben.

4) Sterblichkeit.

...ist eine Uebersicht der Gestorbenen nach dem Schema Lit. G. aufgestellt wer... die Bürgermeister die Data nach dem Schema Lit. F. an den Physikus einsen... ...icht dieselbe letzterm Veranlassung zu Vergleichungen der Sterblichkeit in dem Quartal des vorhergehenden Jahres, zur Ermittelung des Verhältnisses der ... den Geburten u. s. w.

B. Unter den Hausthieren.

1) Charakter der Krankheiten.

...che Bemerkungen wie die unter A. 1) bezeichneten.

2) Angabe und Beschreibung der geherrschten Krankheiten.

...ter den Pferden.
- dem Hornvieh.
- den Schaafen.
- den Schweinen.
- den Hunden.
- dem Federvieh.

...Verlauf einer jeden beobachteten Epizootie ist ausführlich unter Angabe der da... ...offenen polizeilichen Maßregeln und der eingeschlagenen Kurmethode zu ...

IV. Allgemeiner Gesundheitszustand.

... die hierunter begriffenen Gegenstände hat der Physikus sich in derselben Ord... ...breiten, in welcher sie in der Dienstinstruktion v. 1. Nov. v. J. §. 3. 1 bis 6 ...merksamkeit empfohlen worden sind. Aus seinem Berichte muß sich zugleich er... ...wie weit die bestehenden sanitätspolizeilichen Verordnungen durch seine Thätig... ...sführung gebracht wurden, wobei jedoch wohl zu beachten, daß die Sanitäts... ... zur Rekapitulation dessen, was geschehen ist, und zur Erwägung dessen, was ...tnen noch zu thun übrig, dienen, daß dieselben jedoch nie zur Erledigung spe... ...ügungen der Reg. benutzt werden dürfen, welche vielmehr jede für sich erwiedert ...len.

V. Medizinisches Personal.

1) Angabe der Veränderungen im medizinischen Personal... setzung, Tod, Anstellung u. s. w. unter Erwägung des Bedürfnisses der ...

2) Verhalten der Medizinalpersonen.

Hier sind besonders verdienstliche, auf das öffentliche Gesundheitswo... bende, so wie solche Handlungen der Medizinalpersonen zu erwähnen, w... Rügen von Seiten der Justiz- oder Verwaltungsbehörden nothwendig gemacht ... müssen die Resultate der den Physikern obliegenden öftern Besuche in den ... Prüfungen der Apothekergehülfen und Lehrlinge, der Untersuchungen der ... Wundärzte und Hebammen, der Prüfung der Letztern u. s. w. angeführt wer...

VI. Wissenschaftliche Medizinalangelegenhe...

Alle neue zur Kenntniß der Physiker gelangten Versuche, Entdeckungen u... tungen, wodurch eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft bewirkt wer... werden kann, und die daher allgemeines Interesse erregen, oder die zur Bestäti... schon bekannter Kurmethoden in einzelnen merkwürdigen oder allgemeinen ... dienen, sind hier aufzuführen.

1) Merkwürdige geburtshülfliche Fälle.

2) Merkwürdige chirurgische Fälle.

3) Merkwürdige medizinische Fälle.

Die Krankengeschichten derjenigen Personen, bei welchen der thierische M... in Anwendung gekommen, sind mittelst besonderer Berichte vierteljährlich in D... uns einzusenden.

4) Medizinisch-gerichtliche Fälle.

Es ist ein Verzeichniß der medizinisch-gerichtlichen Fälle beizulegen, spe... dasjenige aus denselben herauszuheben, was ein besonderes wissenschaftliches I... da ohnehin die Abschrift sämmtlicher Obduktionsverhandlungen durch die Geri... eingesandt, und dem Königl. Medizinal-Collegio zur Beurtheilung und Weiter... an das hohe Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin vorgelegt w...

Zur Lieferung der Materialien zu den Sanitätsberichten sind zwar nur ... meister und alle angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehe... nalpersonen, und unter letztern besonders die Lehrer der klinischen Anstalten, ... und Hospitalärzte, gesetzlich und bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ver... auch von den bloßen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern ... wissenschaftlichen Zweckes wegen voraussetzen, daß sie gerne mittheilen werden, ... in ihrer Praxis Merkwürdiges aufstößt, wogegen wir ihnen die bisher ein... marischen Verzeichnisse der von ihnen behandelten Kranken gerne erlassen. Die ... haben die Listen der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet, jährlich am 1. ... dem Schema Lit. D. persönlich den Physikern einzureichen.

Der Kreisthierarzt Ganneron hierselbst wird fernerhin seinen Bericht ... uns einsenden, weil sein Wirkungskreis für jetzt das ganze Reg.-Departement u...

Schließlich bemerken wir noch, daß in Zukunft der von dem K. Medizinal... jährlich zusammenzustellende Provinzial-Sanitätsbericht, welcher eine Ueber... dessen, was binnen Jahresfrist in den Reg. Bezirken Cöln, Cleve und Düsseldor... dizinalwesen vorgegangen ist, umfaßt, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß ... werden wird, damit auf diese Weise, dem ausdrücklichen Willen des K. Mi... die Einzelnen mit demjenigen bekannt werden, was im Wirkungskreise Aller vor... ist, und dadurch die minder Thätigen zu größerem Eifer angetrieben werden.

(A. IV. 109.)



General-Tableau

...ischen Beobachtungen, die während des ten Quartals 18 zu ...
...ßg. Departement unter dem Grade der Breite und Grade der ...
...vom Ferro in einer Höhe von Fuß über der Meeresfläche im ...
Hause angestellt worden sind.

		Januar.		Februar.		März.	
...ichungen							
...nungen							
	höchster						
	niedrigster						
...rd	höchster						
	niedrigster						
...b	höchste Trockenheit						
	Mittel-Zustand						
	höchste Feuchtigkeit						
	Inklination						
	Deklination						
	Total						
	Total						
...ß und Heerrauch							
...ne							
...el							
...abgefallenen Regens							
...om Nordlichte							
... anderer Erscheinungen in der							

Litt. B.

Uebersicht

der während des ten Quartals 18 in der Bürgermeisterei N. N

Nr.	Vor- und Zunamen der Eltern.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Geburt.	Zahl der gebornen Kinder.		Zur Zeit der Geburts-Anzeige waren		Namen namen und ... der bei ... burten ... habend ... dizina ... andere ... n
					Knaben.	Mädchen.	todt.	lebend.	

Litt. C.

Uebersicht

der während des ten Quartals 18 in dem Kreise N. N. Ge

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Zahl der			Summa.	Zahl der Neugebornen.			Zahl der unter dem Beistand von Geburtshelfern oder Hebammen gebornen Kinder		Zahl ... der, ... Gebur... Gebur... noch He... assistir...
		einfachen Geburten.	Zwillings-Geburten.	Drillings-Geburten.		Knaben.	Mädchen.	Summa.	todt.	lebend.	todt.

entbundenen armen Frauenspersonen.

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Bezeichnung der Gebär-Anstalten oder der Geburtshelfer und Hebammen.	Fehlgeburten.	Frühzeitige Geburten.	Vollkommen ausgetragene Geburten.	Leichte Geburten.	Schwere Geburten.	Zwillings-Geburten.	Drillings-Geburten.	Kopf-Geburten.	Fuß- oder Steiß-Geburten.	Natürliche Geburten.	Künstliche Geburten.	Todtgeborne Kinder.	Todtgeborne, schon vor der Geburt verweste Kinder.	Scheintodtgeborne, zum Leben gebrachte Kinder.	Wöchnerinnen: blieben am Ende des vorigen Quartals.	Wöchnerinnen: hinzugekommen	Wöchnerinnen: genesen	Wöchnerinnen: gestorben	Wöchnerinnen: blieben in der Behandlung am Ende des Quartals.	Wöchnerinnen: Summa.	Bemerkungen.

der während des ten Quartals 18 im Kreise N. N. auf öffentliche Kosten behandelten armen Kranken.

Nr.			
Namen der Bürgermeistereien.			
Namen und Charakter der behandelnden Aerzte und Wundärzte.			
Zahl der Kranken am Ende des vorhergeg. Quartals.		M.	
		W.	
Hinzugekommen.		M.	
		W.	
Darunter waren.	Fieberkranke	M.	
		W.	
	Chirurgische Kranke.	M.	
		W.	
	Krätzige.	M.	
		W.	
	Venerische.	M.	
		W.	
	Grindige.	M.	
		W.	
	Gemüthskranke.	M.	
		W.	
	Epileptische, nicht Gemüthskranke.	M.	
		W.	
	Summa.	M.	
		W.	
Zahl der Genesenen.		M.	
		W.	
Zahl der ungeheilt Entlassenen.		M.	
		W.	
Zahl der Gestorbenen.	Zahl derer, welche vom Anfang der Krankheit ärztlich behandelt wurden.	M.	
		W.	
	Zahl derer, welche in den letzten 48 Stunden Hülfe gesucht haben.	M.	
		W.	
Zahl der am Ende des Quartals in der Kur gebliebenen.		M.	
		W.	
Hauptsumme.			
Bemerkungen.			

Uebersicht

[illegible] des ... ten Quartals 18 in der Bürgermeisterei N. N. Gestorbenen.

Alter.		Datum des Absterbens.		Benennung der Krankheiten, woran sie gestorben.	Namen und Vornamen, Charakter und Wohnort der Aerzte oder Wundärzte, welche sie in ihrer letzten Krankheit behandelten.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.	Monat.	Tag.			

Lit. G.

Uebersicht der während des ten Quartals im Kreise N. N. Gestorbenen.

Nr.	
Namen der Bürgermeistereien.	
Bezeichnung der Krankheiten.	
Todtgeborne oder gleich nach der Geburt Gestorbene.	
Krämpfe.	
Darrsucht.	
Menschenpocken.	
Scharlach	
Masern und Rötheln.	
Husten.	
Entzündungen.	
Nerven- und Faulfieber.	
Gastrische, rheumatische u. katarrhalische Fieber.	
Zehrfieber.	
Ruhr und Durchfall.	
Blutflüsse.	
Wassersuchten.	
Schlag- und Stickflüsse.	
Krebs u. böse Geschwüre.	
Unglücksfälle.	
Selbstmord.	
Altersschwäche.	
Unbestimmt.	
Summa. M.	
Summa. W.	
Zahl derer, welche von Anfang der Krankheit ärztlich behandelt worden.	
Zahl derer, welche in den letzten 48 Stunden Hülfe gesucht haben.	
Zahl derer, welche in ihrer letzten Krankheit keinen ärztlichen Beistand gehabt haben.	
Bemerkungen.	

e B. des K. Pol. Präsid. zu Berlin (Esebeck) v. 31. Jan. 1830.

lhheit der C. V. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. v. 3. Juli v. J., Einrichtung der von den K. Reg. zu erstattenden Sanitäts-Berichte betr., e unterm 3. Nov. pr. erlassene Verordnung den Medizinalpersonen Berlins Erinnerung gebracht.

Medizinalperson, mag dieselbe als Beamter angestellt sein oder nicht, ist ver- Beiträge zu den Medizinal-Berichten vierteljährlich an den Polizei-Physikus senden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen, in einen Sanitätsbericht llt, und in der ihm gesetzten Frist an das Polizei-Präsidium einzureichen hat. g dieser Berichte an den Physikus muß unfehlbar in der ersten Woche der r, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

ichtlich der Einrichtung der von den einzelnen Medizinalpersonen einzureichen- ird bemerkt: 1) daß numerische Angaben über die Zahl der von jedem Arzte anken nicht erfordert werden; 2) daß der Einfluß der Witterung auf die stitution zwar anzugeben ist, auch erwartet wird, daß die Aerzte und Physiker den, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst meteorologische mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, daß jedoch auf Einsendung Beobachtungen dieser Art fernerhin nicht bestanden wird. Einzelne, beson- werthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medizinalpersonen ch Verdienst anerkannt werden; 3) daß die einzelnen Berichte mit den sich enden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgen- bgefaßt werden müssen:

ung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allge-

meiner Krankheitszustand: a) epidemische, endemische und kontagiöse Krank- mentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze; e, sporadische Krankheiten; c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle; d) be- geburtshülfliche Fälle; e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, r Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

inal-Polizeiwesen: a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten; b) Irren- äder und öffentliche Badeanstalten; d) Apothekenwesen; e) Rettung der f) Maßregeln, die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheits- ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Schutzpockenimpfung; g) Bemerkungen über die Beschaffenheit der Ge- gsmittel und Materialwaaren; h) Vergehungen gegen die Medizinalgesetze. tlich-medizinische Vorfälle.

schaftliche Medizinal-Angelegenheiten, betreffend medizinische, naturhisto- , physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizi- e Wissenschaft ein Interesse haben.

närmedizin, Gesammtübersichten des hierher Gehörigen. Die speziellen bleiben den besonderen Berichten vorbehalten.

läge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

den von dem Polizei-Präsidio an das Königl. Medizinal-Kollegium der nburg halbjährlich einzusendenden Sanitätsberichten wird dasselbe Extrakte lche demnächst den einzelnen Medizinalpersonen zu ihrer Notiz mitgetheilt

Indem das Polizei-Präsidium alle hiesigen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte hiermit auffordert, ihre in der vorstehend angegebenen Art abgefaßten Me- em Polizei-Physikus vierteljährlich einzureichen, und damit in der Woche . den Anfang zu machen, erwartet dasselbe von ihnen, daß sie sich beeifern sorgsame Abfassung und pünktliche Einsendung dieser Berichte zur Förde- schaft und des allgemeinen Gesundheitswohls nach Kräften beizutragen.

l. der Reg. zu Potsdam 1830. S. 32.)

nstr. der K. Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1819. (s. oben I. 3. S. 206.)

besondere wegen Einforderung der erforderlichen Ma- ür den Kreis-Sanitätsbericht von sämmtlichen Medizi- des Physikatbezirks erging nachstehende V. der K. Reg. zu . 30. Aug. 1823.

Kreisphysikern unmöglich ist, die vorgeschriebenen Sanitätsberichte über lständig zu liefern, wenn ihnen nicht die vorschriftsmäßigen Materialien brigen Medizinalpersonen eingereicht werden, es außerdem aber feststeht, besoldete Medizinalpersonen den allgemeinen Medizinalverordnungen unter- elben daher *auch verpflichtet sind*, den Physikern die vorschriftsmäßigen *ihren Quartalberichten zu liefern*, so fordern wir, in Gemäßheit eines des-

fallsigen R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. vom 4. d. M. sämmtliche
Aerzte, Wundärzte und Thierärzte auf, mit dem Schlusse jedes Quartals den
Kreis-Physikern ihre Beobachtungen über die Witterung und deren Einfl
sundheit der Menschen und Hausthiere, ihre Erfahrungen über den all
sundheits- und Krankheitszustand, so wie ihre etwa gemachten neuen Versu
gen und Beobachtungen, die für medizinische Wissenschaft und Kunstausübung
haben, regelmäßig einzureichen. Rücksichtlich der besoldeten Medizinalperson
den von den Physikern ihnen bereits mitgetheilten Bestimmungen des Dep
allgemeinen Polizei im K. Min. des J. v. 18. Febr. 1811 sein Bewenden.
Herren Kreis-Physiker werden nunmehr hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu
die Materialien zu ihren Quartalberichten gehörig bei ihnen einkommen und
Berichte nach der ihnen bereits mitgetheilten Instruktion vollständig bearbeitet
rubrizirt, zur vorgeschriebenen Zeit bei uns ohnfehlbar eingereicht werden, wo
bemerken, daß es nicht hinreichend ist, ihren Berichten die eingegangenen Be
übrigen Medizinalpersonen, wie dies bisher häufig der Fall gewesen, bloß bei
dern daß sie dieselben gehörigen Orts in dieselben aufnehmen, und außer
Originalberichte beizufügen haben. Wir erwarten überhaupt, daß die He
Physiker es sich künftig werden angelegen sein lassen, ihre Quartalberichte so
als möglich auszuarbeiten und nicht, wie es von mehreren bisher geschehen
dürftigsten Notizen, und diese nicht einmal gehörig geordnet, einzureichen.

(Amtsbl. ders. 1828. S. 281.)

7) Anlangend die Termine, bis zu welchen die Medizin
die Materialien für den Kreis-Sanitätsbericht einzusenden, und
Physiker diesen einzureichen haben, so wie in Betreff der Ordnu
fen bei Versäumung der Frist, bestimmte die K. Reg. zu Broml
B. v. 10. Juni 1830.

Die Klagen der Herren Kreis-Physiker darüber, daß die Herren Aerzte
ärzte ihnen die zur Zusammenstellung der Quartal-Sanitätsberichte nöthigen
entweder gar nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit einliefern, sind allgemein.
dieser Pflichtwidrigkeit nicht nachsehen und verordnen daher, daß jeder Arzt,
Augen- und Thierarzt, auch jeder Geburtshelfer, sie stehen in Gehalt oder
ist, dem betreffender Kreis-Physikus für jedes ablaufende Kalender-Quartal,
ersten 14 Tage des nächstfolgenden Quartals die nöthigen Notizen aus seinem
kreise für den Sanitätsbericht zu ertheilen. Sind dergleichen Notizen für
andere Quartal nicht mitzutheilen, so ist eine jede der oben bezeichneten Medi
verpflichtet, zum gesetzten Termine dem betreffenden Kreis-Physikus einen Ba
erstatten. Die diesfällige Korrespondenz wird unter dem postfreien Rubro „He
liche Medizinalia“ geführt. Die von den gedachten Medizinalpersonen
Nachrichten, welche diese nach dem ihnen von den Herren Kreis-Physikern
Schema, und nach den geordneten Rubriken einzuberichten haben, stellt jeder
Kreis-Physiker in den gehörig geordneten Kreis-Sanitätsbericht für jedes Kale
tal zusammen und sendet diesen vor dem Ablaufe des dem Kalender-Quartal
genden Monats, also vor dem Ablaufe der Monate April, Juli, Oktober und J
uns ein. Wer von den Herren Physikern die hier gesetzten, oder wer von den
gedachten Medizinalpersonen, die oben gesetzten Termine nicht einhält, verfällt
fruchtlos abgelaufenen Termin in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von Einem
wir durch Postvorschuß einziehen werden. Zu dem Ende haben uns die Herr
Physiker bei Einreichung der Sanitätsberichte jederzeit die Säumigen namhaft zu

(Amtsbl. ders. 1830. S. 546.)

8) Ueber denselben Gegenstand bestimmte die K. Reg. zu
am 15. Jan. 1833.

Fortwährend wird bemerkt, daß Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Heba
versäumen, ihre Quartal-Sanitätsberichte den Königl. Kreis-Physikaten früh gen
reichen, um zu den Physikatsberichten, welche nicht später als den 10. des ersten
im folgenden Quartale bei uns eingereicht werden dürfen, benutzt werden zu könn
Königl. landräthlichen Aemter werden daher aufgefordert, gemeinschaftlich mit den
Kreisphysikaten strenge über Ordnung in diesem Geschäfte zu wachen. Die
Kreis-Physikate haben den Medizinalpersonen des Kreises den Zeitpunkt anzudeut
ihnen die Spezialberichte eingereicht werden sollen, und den Königl. landräthlich
tern Anzeige von den Rückständigen zu machen. Die letztgenannten Behörden h
dann sofort die Rückständigen unnachsichtlich in eine angemessene Geldstrafe zu ne

(Amtsbl. ders. 1833. S. 17.)

9) Ueber die Veröffentlichung der Sanitätsberichte

[...]ung des bei ihrer Abfassung bewiesenen Fleißes bei Anstellun-[...]forderungen der Medizinalpersonen vergl. die betr. Bestimmun-[...]flichten der Med.-Pers. (Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. 7.)

[...] Betreff der Berichte und Tabellen über Schutzpocken-Im-[...] vergl. den Abschnitt über die Maßregeln gegen Verbreitung der [...] III. Abth. I. Absch. II.)

[...]er Berichte und Vorschläge für die Remunerationen aus [...] für Unterstützung der Hebammen s. das P. v. 1. Mai [...], (unter allgem. Vorschriften zur Verbesserung der Lage der [...]) (Thl. 2. Abth. 2. Absch. 3.)

[...]er den regelmäßig zu erstattenden Kreis-Sanitätsberichten und [...]n über Schutzpockenimpfungen haben die Kreis-Physiker in [...]sofort an die vorgesetzte Regierung, mittelst Umschlags an die [...]ehörde, zu berichten, in welchen eine schleunige Maßregel zur [...] einer Gefahr nöthig wird.

[...] die Instr. der Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1819 §. 4. (oben [...]nd das P. der Reg. zu Arnsberg §. 10. (Oben unter c. 2)

[...]i der Meldung von ansteckenden Krankheiten ist den Medizi-[...] anempfohlen, ein Duplikat der an die Polizei gerichteten Mel-[...]tr. Hauswirth einzuhändigen. Es disponirt hierüber das R. [...]r G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an das K. Pol. Präsid. [...] 20. Juni 1840.

[...]. ist mit dem Vorschlage des Königl. Polizeipräsidii in dem Berichte v. [...] Medizinalpersonen anzuempfehlen, mit der für den Revier-Kommissarius, [...]igl. Polizeipräsidium unmittelbar bestimmten Meldung bei ansteckenden [...]em Haus- oder Gastwirthe ein Duplikat dieser Meldung einzuhändigen, um [...]m Polizeistempel versehen, zurück zu erhalten, und dadurch den Beweis zu [...] die vorgeschriebene Meldung wirklich erfolgt ist, vollkommen einverstanden, [...]em Königl. Polizeipräsidium, die weitere Verfügung hiernach zu treffen. [...]Bl. 1840. S. 246.)

[...]besondere wurde die Anzeige von Vernachlässigung der [...]ten bei Wiederbelebungsversuchen durch nachstehendes [...]eg. zu Liegnitz v. 24 Mai 1819 angeordnet.

[...] die Geschäfte mehrenden Rückfragen darüber:
[...]n dem Ed. v. 15. Nov. 1775 für jählinge Todesfälle vorgeschriebenen Wie-[...]bungsversuche vorgenommen, und in welchem Maße sie geschehen sind?
[...]aben die Herren Physiker:
[...]m Falle, wo dergleichen Versuche nothwendig waren, genau zu erforschen, [...]che erfolgt sind?
[...]al, wenn bei einem solchen Falle von den betreffenden Med. oder anderen [...] L. R. II. 20. §§. 785 ff. und in oben angeführtem Ed. anbefohlene Für-[...]en worden ist, spätestens binnen 8 Tagen zur weitern Untersuchung und [...]n Uns zu erstatten, und die bei den Wiederaufiebungsversuchen vorgekom-[...]der Unterlassungen anzuzeigen.
[...]den die Herren Physiker bemüht sein, bei schicklichen Gelegenheiten, die [...]r das bei Wiederbelebungsversuchen zu beobachtende Verfahren, nach Anlei-[...]esischen Tabellen, umständlich zu belehren. (A. III. 558.)

[...]edizinische Topographieen[1]).

[...]ische Topographien der einzelnen Provinzen sind bis jetzt nicht veröffentlicht. [...]e zur med. Topographie und Statistik des Reg. Departements Bromberg [...]er R. Med. Rath Dr. Ollenroth unterm 5. Juni 1833 in der med. Zei-[...]ahrg. 1833. Nr. 32. 33., mit.
[...]eine Städte betreffend erschienen: L. Formey's Versuch einer med. Topo-[...] von Berlin. Berl. 1796, Herz, Versuch einer med. Ortsbeschreibung [...]rmärkischen Hauptstadt Prenzlau. Berlin 1790. Carthauser de aere, [...]t *locis Traiecti ad Viadrum*. Frankf. 1744. Consbruch med.

Nachdem die Regierungen durch das R. des Min. des J.
1820 zu der Bearbeitung medizinischer Topographien ihres De
angewiesen worden waren, wurde auch den Kreis-Physikern di
und Einreichung medizinischer Topographien über ihren Physika
Pflicht gemacht. Mit Bezug hierauf ergingen:

1) Das P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 7. März 1818.

Es haben Uns zwar einige der Herren Physiker des hiesigen Reg. Dep
reits Vorarbeiten zu einer medizinischen Topographie ihres Amtssprengels ge
wünschen aber sie vollständig für das ganze Departement zu erhalten. Säm
ren Kreis- und Stadtphysiker im Bezirke Unserer Verwaltung werden daher l
nis 1819 vollständige medizinische Topographien ihres Amtsbezirkes, mitte
Berichte Uns einreichen, und im Sanitäts-Bericht vom 2. Quartal gedachte
darauf beziehen.

Bei Zusammenstellung dieser medizinischen Topographie ist vorzüglich
nehmen:

a) auf den physischen Zustand, also auf den Einfluß vom Boden, von n
nen Gebirgen, Flüssen, Sümpfen, Waldungen, Wasseraustretungen; auf di
wirkten meteorologischen Modifikationen, Fruchtbarkeit oder Mangel, Zeit der
spätern Erndte, Gedeihen des Viehstandes nach seinen Gattungen, Erzeugung
und endemischen Krankheiten bei Menschen und Hausthieren, als Folge der ph
endlich auch auf die naturhistorischen Phänomene aller Art. Hieran wird z
das Besondere der Kultur des Terrains, mit Bemerkung der vorzüglichern Er
Feld- und Gartenfrüchten; wie nicht minder die Einwirkung der als Forst ber
reien. Ueberall ist hier so wie auch bei den folgenden Rubriken der Einfluß a
tätswesen bei Menschen und Thieren herauszuheben.

Hiernächst ist zu berücksichtigen:

b) die Erwerb- und Lebensweise, die mehrere oder geringere Wohlhaben
muth der Einwohner, das Besondere ihrer für die Gesundheit nachtheiligen (
und Vorurtheile, nebst dem Hange zum Aberglauben und Mysticismus; die
erzeugten Endemieen bei Menschen und Thieren, ferner die Verhältnisse der l
was zur Entwickelung von Epidemieen und Epizootieen gereicht, welche nic
Natur sind. Hieher gehören die Vaccination, deren Hindernisse und das U
Scharlach oder andere Krankheiten seit der Schutzpockenimpfung mehr als j
stellen; ferner die Beobachtungen über die Verhältnisse des Selbstmordes, der
Krätzigen, Hydrophobischen, der Verunglückten durch Zufall, z. B. der Ert
Baden, oder in Brunnen ohne Umschrotung, oder auch durch Einsturz vo
Lehmgruben. Eben so sind die Fehler der Erziehungs- und Behandlungswe
und Hausthiere, in wiefern sie besonders auf die Gesundheit nachtheilig ein
wähnen. Die für das physische Wohl der Menschen so nachtheiligen Folgen
nehmenden Luxus, der zu leichten Bekleidung, der Schwelgereien und besonde
Tanz, verdienen ebenfalls eine Bemerkung. Auch die Folge übermäßiger
bei Bergwerks-Fabriken darf da, wo dergleichen bestehen, nicht übersehen w
dies gilt von religiösen der Gesundheit nachtheiligen Observanzen, wie z. B
der Kinder zur Taufe an entfernte Kirchdörfer bei großer Kälte.

Gleichergestalt ist Vorwurf dieser medizinischen Topographie:

c) alles, was sich auf reinmedizinisch-polizeiliche Angelegenheiten b
schlechte, unreife, verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel und schädliche (
Anlage der Kirchhöfe und der Aasgruben, gute oder schlechte Beschaffenheit
Verunreinigung der Flüsse, woraus Menschen und Thiere ihr Genußwasser n
füllte Schulstuben, Beschaffenheit der Spitäler in den Städten, Mängel derse
diese Anstalten angehenden Bedürfnisse. Doch auch die gute Seite, welche
bietet, vorzüglich bei medizinischen Instituten und ihre ersprießlichen Leistung
zumelden. Der Medizinal-Pfuschereien und daraus hervorgehenden Nachthe
Allgemeinen zu erwähnen.

Die Turnanstalten, wo dergleichen etwa bestehen, werden unter dieser Ru
nach den darüber bisher gemachten, das Gesundheitswohl angehenden We

---

Ephemeriden, nebst einer Topographie der Grafschaft Ravensberg. (
Kniphof de salubritate Erfordiae Diss. Erf. 1751. Plan
aere, aquis et locis territorii Erfordensis. Erf. 1778. Scl
de salubritate Halae 1742.

ung des Urtheils des Publikums, ebenfalls Aufnahme finden. Der Vieh- um im Allgemeinen zu gedenken.
hieher annoch aufzunehmen:
eren statistischen Angaben von der Seelenzahl, den jährlichen Geburten; die Zahlen der vorzüglichsten Gattungen der Hausthiere und deren Ra- die Häuserzahl, von den Kreisen der Quadratmeilen-Inhalt, mit Be- zahl, die auf eine Quadratmeile im Durchschnitt fällt.
Data läßt sich keine medizinische Topographie darstellen. Diese Rubrik den Eingang für jede solche Ausarbeitung abgeben.
des Medizinal-Personals aller Zweige ist nur summarisch aufzuführen.
Landräthe, die Magistrate und die Geistlichkeit fordern wir hiermit auf, bei dieser Ausarbeitung möglichst an der Hand zu stehen, ihnen alle geben, deren sie zu diesem Behuf bedürftig sind, und die Mittheilung der Sammlungen Zimmermanns oder andere Werke zu verschaffen, so in den kreis- oder magistratualischen Registraturen befindlich sein möchten. dung der zusammengestellten Thatsachen auf die Populations-Theorieen und Malchus wird diesen Arbeiten einen besondern Werth geben.
4.)

V. der K. Reg. zu Köln v. 12. Dec. 1824.

geraume Zeit seit der Anstellung sämmtlicher Herren Kreisphysiker ver- nd welcher dieselben hinreichende Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem de ihrer Physikatsbezirke bekannt zu machen, und ihnen, seit der Er- 13. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1820 abgedruckten V. v. 18. Jahres in Betreff der vierteljährlichen Sanitätsberichte, viele Materialien, stellung zu allgemeinen Uebersichten durch die gleichförmige tabellarische sehr erleichtert wird, zugegangen sind, auch durch die im 34. Stücke des atsblattes befindliche Instruktion v. 19. Aug. d. J. wegen der Armenkran- Lande (Art. 37) ein Mittel mehr an die Hand gegeben worden ist, sich fehlende binnen der kürzesten Frist zu verschaffen, so dürfte der richtige Zeit- beitung der vorschriftsmäßigen medizinischen Topographie unseres Departe- sein, welcher bei längerem Zögern durch den Abgang des einen oder an- leicht wieder hinausgeschoben werden könnte. Wir fordern daher die Her- er auf, uns die nach der hierunter folgenden Ordnung ausgearbeiteten medi- raphien ihrer Amtsbezirke vor dem 1. Juli des kommenden Jahres 1825 Die Tabellen der meteorologischen Beobachtungen, der Gebornen und Ge- unentgeltlich entbundenen armen Frauenspersonen, und der auf öffentliche ten armen Kranken, wie die darauf begründeten Durchschnittsberechnungen, 5 Jahre, und zwar namentlich über die Jahre 1820 bis 1824 einschließlich der Beschreibung der auf die Gesundheit der Menschen schädlich einwirken- die zur möglichsten Verhütung der nachtheiligen Folgen bestehenden poli- ungen anzuführen, auch Rathschläge zur bessern Abhülfe derselben zu ge- ben. tte von dem Krankheitszustande ist stets der in der Beschaffenheit des La- Lebensweise der Einwohner begründete Causalnexus nachzuweisen, und wo sicht die bekannten Theorien nicht bestätigen, darauf besonders aufmerksam ie bestehende Medizinalverfassung und Gesetzgebung ist als bekannt voraus- aber nur in ihrer Ausführung und rücksichtlich der Hindernisse zu beurthei- der Erreichung des beabsichtigten Zweckes entgegenstellen, so wie der Mittel gung. Ist ein Gegenstand in einem der vierteljährlichen Sanitätsberichte ehandelt worden, so ist nur darauf Bezug zu nehmen. Das Veterinairwe- ergangen worden, weil es für jetzt noch an einer hinreichenden Anzahl ge- te zur Einziehung der erforderlichen Materialien fehlt. Es ist jedoch schon zur baldigen Abhülfe dieses Mangels getroffen worden. Die Herren Land- germeister, so wie die Medizinalpersonen unsers Regierungsbezirks fordern ren Physikern, die ihnen nothwendigen Notizen auf Verlangen zu beschaffen, all bei dieser gemeinnützigen Arbeit nach Kräften behülflich zu sein. Die erhaltenen Beiträge haben uns Letztere bei Einreichung der Topographien naliter mit vorzulegen. Personen, welche nicht in amtlichen Verhältnissen n stehen, und sich durch die Mittheilungen ihrer Beobachtungen ein Ver- ste Sache erwerben wollen, stellen wir frei, dieselben unmittelbar an uns r sich dieserhalb mit unserem Regierungs- und Medizinalrath Hrn. Dr. Mer- ung zu setzen.

welche die Herren Kreisphysiker bei der Bearbeitung der inischen Topographie ihrer Kreise zu befolgen haben.

affenheit des Landes.

Bestimmung der Grade der geographischen Länge und Breite. Höhe über

der Meeresfläche. Politische und natürliche Gränzen. 2) Klima. Beschaff
peratur und Druck der Luft. Winde, Regen, Nebel, Schnee, Hagel.
Witterung überhaupt und in den verschiedenen Jahreszeiten insbesondere.
und Erndte, Laichzeit der Fische. 3) Boden. a) Geognostische Verhält
bildungen. Ur-, Uebergangs-, Flötz-, vulkanische oder aufgeschwemmte Geb
Granit. Kohlen. Salz. Kalk. Kreide. Sand. Mergel. Torf.
schwerer oder leichter, ebener oder bergiger Boden. Quellen. Bäche.
Ueberschwemmungen. Beschaffenheit des Wassers, besonders der Mineralq
Analyse desselben. b) Verhältnisse der Kultur. Moräste. Sümpfe.
Halden. Waldungen. Wiesen. Ackerland. Gärten. Fruchtbarkeit. 4)
nisse. Aufzählung der in ökonomischer oder medizinischer Hinsicht, oder
wegen merkwürdigen Gegenstände aus allen dreien Reichen der Natur
Standorts und des Gedeihens nach Quantität und Qualität, mit vorzügli
tigung der in der Landespharmacopoe aufgeführten offiziellen Sachen.

II. Physischer und moralischer Zustand der Einwohner.

1) Abstammung. Ursprünglicher Volksstamm. Rückblick auf die
Volks, seiner Regierung, Religion, Industrie u. s. w., unter Berücksichtigung
auf die physische Constitution und den Charakter desselben. 2) Volksmenge.
wohner. Vertheilung derselben. Verhältniß der Geschlechter, der verschied
des Alters und der Stände, nämlich der Verheiratheten, Wittwer, Wittwen,
teten des männlichen und weiblichen Geschlechts. 3) Wohnungen. Zahl
Dörfer, Weiler, Höfe und einzelnen Häuser. Durchschnittsmenge der Zahl
auf ein Haus. Allgemeine Beschreibung der Wohnorte und speziellere
unter denselben, besonders der Kreishauptorte. Lage. Stadtmauern, Gräben,
Plätze, Alleen, Straßen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, Kanäle,
Gebäude, Kirchen, Schulhäuser, Theater, Arbeits-, Zucht- und Gefangenh
Fabriken, welche die Luft verderben. Schlachthäuser. Begräbnißplätze.
Bauart der Häuser im Allgemeinen. Höhe der Zimmer, Größe der Fenster
Fußböden, Keller, Abtritte, Mistpfützen. 4) Feuerung. Struktur der
heerde, Oefen. Heitzungsmaterial: Holz, Torf, Steinkohlen, Lohkuchen. 5)
Struktur der Laternen, Lampen, Leuchter, Gasapparate. Material: Wa
Talg, Oel, Steinkohlen. Straßenerleuchtung. 6) Lagerstellen. Bettste
Eisen, Stroh, Strohsäcke, Matratzen von Pferdehaaren, Kuhhaaren,
Federbetten. Unterbetten. Decken. Leintücher. 7) Kleidung, National
Hals-, Brust-, Unterleibs-, Bein- und Fußbedeckung nach der Verschiedenheit
ter, des Standes, des Alters und der Jahreszeiten. Puder, Pomade.
Wässer, Schminken. Ohrringe, Zahnpulver. Trödelhandel, Verschenken
stücke Verstorbener. 8) Reinlichkeit. Allgemeine Maßregeln. Straßenrei
nigung der Abtritte. — Handhabung der Reinlichkeit in den öffentlichen
sernen, Krankenhäusern, Wohnungen; Reinigung der Wäsche und Kleidungs
telbare Reinigung des Körpers. Badeanstalten zu warmen und kalten Bädern
der. 9) Nahrungsweise. a) Speisen. Aus dem Pflanzenreiche: Brodt,
Aus dem Thierreiche: Fleisch, Milch, Butter, Käse, Fische, Frösche, Austern,
Kochart: Gewürze- und Speisezusätze. Conditoreiwaaren. — Speisung der
fordsche Suppen. Kochgeschirre, von Kupfer, Messing, Zinn, Zink, Eisen-Erde,
zug von Zinn, Zink, Email, Glasur, Neuwieder Geschirr. b) Getränke.
nen-, Fluß-, Regenwasser. Pumpen. Cysternen, Wasserleitungen. Unters
vorzüglichsten Brunnenwässer. Wein. Bier. Branntwein. Rum. Arak.
Kaffee und Thee mit ihren Surrogaten. Chokolade. Jährliche Consumtion
sten Speisen und Getränke. Qualität. Verderben und Verfälschung. 10)
Eintheilung der Zeit. Zahl der Gewerbetreibenden aller Art: Bergwerke.
11) Wohlstand. Verhältniß der Reichen, Wohlhabenden und Armen. 12)
gen. Volksfeste. Spazierengehen. Oeffentliche Spaziergänge und Gärten.
schuhlaufen. Schlittenfahren. Schauspiel. Musik. Tanz. Spiel.
Rauchen. Schnupfen. Trinken. 13) Fortpflanzung. Ehen. Zahl der jä
trauten. Ehen zur linken Hand. Wilde Ehen. Hurerei. Bordelle.
14) Verhalten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen. Zahl der
Geburten und der Gebornen. Geburtshülfe. 15) Physische Erziehung der Kind
rung und Wartung. Selbstsäugen. Ammen. Nährmütter. Kinderfrauen.
Zwieback. Mehlbrei. Wickeln. Wiegen. Taufe. Beschneidung. Erziehun
ten. Waisen- und Findelhäuser. Turnanstalten. Reit-, Fecht-, Tanz- und
schulen. Militairdienstjahre. 16) Geistige Bildung. Bildungsanstalten.
schulen. Gymnasien. Universität. Oeffentliche und Privat-Erziehungsanstal
Art. Unterricht in der Musik, im Zeichnen. Wissenschaftliche Sammlungen.
Gesellschaften. Schriftsteller. Religion. Mysticismus. Schwärmerei.

eheimmittel. Hausmittel. Quacksalber. 17) Moralität. Uebersicht
fünf Jahren begangenen Verbrechen.
nkheitszustand der Einwohner.
Krankheiten überhaupt und allgemeiner Charakter derselben. Zahl der
Blinden, Irren u. s. w. Uebersicht der wegen Schwächlichkeit und Kränk-
ärdienst Freigesprochenen. 2) Endemische Krankheiten. Besondere, der
ümliche, stehende oder periodisch wiederkehrende Krankheiten. 3) Epide-
rende Krankheiten. Beschreibung der in den letzten fünf Jahren geherrsch-
lichkeit. Uebersicht der Gestorbenen, nach Quartalen und Jahrgängen
ältniß der Sterblichkeit nach Alter, Geschlecht, Stand, Religion u. s. w.
dizinalwesen.
al-Verfassung. Frühere und gegenwärtige Medizinalgesetze und Behörden.
Lehranstalten. Universität. Chirurgen-, Hebammen-, Apotheker-, Kran-
n. 3) Medizinisches Personal. Zahl und Vertheilung der Medizinalper-
schluß der Bandagisten, Instrumentenmacher, Droguisten, Krankenwärter
n ꝛc.) Bürgerliches und wissenschaftliches Verhältniß derselben. Medi-
haften. 4) Oeffentliche Geburtshelfer. Gebärhäuser in Köln und Bonn.
irkts Hebammen. Uebersicht der unentgeltlich entbundenen armen Frauens-
Oeffentliche Krankenpflege, a) Im Allgemeinen: Apotheken, Materialhand-
rbrunnen und Badeanstalten. Rettungsanstalten für Verunglückte und
orkehrungen bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten. Schutzpocken-
mnuth. Irrenanstalten. b) Armen-Krankenpflege. In den großen
dem Lande. Krankenbesuchs-Anstalten. Hospitäler. Siechenhäuser.
ungen, bei Waisen- und Findelhäuser-, Versorgungs-, Gefangen- und
Allgemeine Uebersicht der auf öffentliche Kosten behandelten armen
tsbl. ders. 1824 S. 324.)

. das P. der Reg. zu Arnsberg, §. 11. (Oben S. 218.)

eferung von Mißgeburten[1]) zur Anatomie.

m §. 6. der Instruktion für Land-, Kreis- und Stadtphysici v.
'6 (oben S. 200.) war bereits den Physikern die Ablieferung von

---

[1]) Mißgeburten versteht die Arzneiwissenschaft angeborene organische Bil-
weichungen, die bald in dem Mangel der Organe, bald in ihrem Entwicke-
nde, ihrer Lage, Farbe, Zahl, in der Trennung der Theile, welche verbunden,
er Vereinigung von Theilen, die im natürlichen Zustande getrennt sein sollen,
t sind. In neuerer Zeit hat Breschet, der die Entstehung der Bildungsabwei-
auf eine Störung der Bildungskraft, also auf Störung in der Entwickelungs-
Organe, so wie auf die Art ihres Wachsthums bezieht, und annimmt, daß
ft geschwächt oder gesteigert werden könne, in seiner pathologischen Anatomie
ischen Bildungsabweichungen oder Kakogeneses klassifizirt, und in vier
nungen gebracht: Organische Bildungsabweichungen a. mit Verminderung
ngskraft (ageneses), b. mit Vermehrung der Bildungskraft (hyperge-
c. mit Verbindung der Keime (diplogeneses), d. mit fremdartigen Eigen-
des Zeugungsproduktes (heterogeneses). (S. Most's Encykl. der
rzneikunde H. 8. S. 289.) Das A. L. R. (Thl. I. Tit. 1. §§. 17 u. 18.)
in Betreff der Mißgeburten, daß Geburten ohne menschliche Form und
zwar auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch haben, jedoch
sie leben, ernährt und so viel als möglich erhalten werden sollen. Die
nisse der menschlichen Form und Bildung giebt es nicht an, weshalb erfor-
falls auf das Gutachten der Sachverständigen zu rekurriren sein wird.
m. Recht nahm ein menschliches Haupt als entscheidendes Merkmal an.
L. R. verordnet ferner Thl. II. Tit. 20. §. 716. Wenn Leibesfrüchte,
eine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so
nnoch weder die Aeltern, noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmäch-
tschaffen sich unterfangen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall
r Obrigkeit anzeigen, welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Per-
tan untersuchen und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten
. 718. Aeltern und Hebammen, welche diesem zuwider dergleichen Miß-
genmächtig fortschaffen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit Ge-
oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden.
Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Miß-
ar, Gefängniß- oder *Zuchthausstrafe von sechs* Wochen bis zu sechs Mona-
aber die Strafe der Mörder verwirkt.

Mißgeburten an die Anatomie zur Pflicht gemacht worden.
Anweisung hierüber erging die V. des Min. des J. v. 27. Fel
in Folge derselben nachstehendes P. der Kurm. Reg. v. 27. I

Den Kreis- und Stadtphysikern ist bereits durch den §. 6 ihrer I
1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende m
würdigkeiten nach Berlin einzusenden. Um der Verbreitung falscher Gerü
bei vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in
Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Abergl
gen, hat das Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des
mit Bezug auf jene Vorschrift näher festgesetzt: 1) Jede menschliche Miß
den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt i
Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene
fängnißstrafe genommen. 2) Damit aber solche Monstra für die Wissen
solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben t
für das anatomische Museum zu Berlin, an den Mitaufseher desselben, be
dolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkost
einzusenden. 3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasen
rachen, fingerähnliche Auswüchse an den Händen mit 5 Fingern bei todtge
solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mai
rückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präpar
dem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit, oder der weiten Entfernung u
wegen nicht sicher und schnell eingesandt werden können, sind in taugliche
unter Branntwein, oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöset wor
zu übersenden. 4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichen-De
tionen ꝛc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildunge
Weise an das anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer
direnden Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. 5) Dieselben haben au
genheit die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer über die
der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißgeburten, Bildungen und übe
Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung auf
zu hoffen ist, daß niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, fi
bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das anatomische
dient zu machen, wenn das Publikum über die rechte Art dem Institute n
lehrt ist. 6) Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden seltener vork
zum Zergliedern, ist erwünscht, und es soll in den über das Museum von
auszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, w
Bereicherung desselben auf eine oder die andere Art verdient gemacht hab
(Amtsbl. ders. 1811. S. 50.)

βββ) Aehnliche Aufforderungen zur Ablieferung von M
die Anatomien der Universitäten finden sich in den Amtsblä
zu Arnsberg p. 1832 Beil. zu St. 11. S. 61, zu Coblen
217, p. 1832 S. 98, zu Frankfurt p. 1828. S. 217, zu Po
S. 275, zu Merseburg p. 1828 S. 250.

γγγ) Für die mit der Monarchie wieder vereinigten und
Provinzen wurde dieselbe Anweisung durch die nachstehende
des J. (Köhler) v. 13. Febr. 1817 ertheilt.

Es hat sich vor einiger Zeit zu Byuern, einem Dorfe im Clevesche
zirke, der Fall ereignet, daß die Frau eines dortigen Tagelöhners ein Kin
geboren hat, wovon der zuerst geborne noch einige Minuten gelebt, dann a
der zweite, dessen Geburt sich verzögert hat, bereits todt zur Welt gekomm
des J. hat bei Gelegenheit aus der deshalb von der K. Reg. in Cleve g
und Anfrage, ob diese Mißgeburt von den Eltern gegen eine Gratifika
und anhero zu senden sei? Veranlassung genommen, ihr sowohl als den
reoccupirten und neuacquirirten Provinzen der K. Preuß. Monarchie die
vinzen bestehende Verordnung, nach welcher dergleichen Monstra (mit Zu
tern) zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke, an das anatomische
abzuliefern sind, zur Beachtung bei vorkommenden Fällen, so wie zur öff
machung, mitzutheilen. Zu gleichem Zwecke erhält die K. Reg. bei
Verordnung. (A. I. 279. — 1. 181.)

δδδ) In Erinnerung wurde die V. v. 27. Febr. 1811

... des J. (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 2. Sept. ...

...[illegible]iat-Zeitungsberichte der K. Reg. für den Monat Juli d. J. ist unter ...der Mißgeburten Erwähnung geschehen, von welchen, so weit die nicht ganz ...reibungen erkennen lassen, die menschliche nicht zu den gewöhnlichen gehört. ...nimmt hiervon Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern, die Kreisphysiker ...epartements auf die V. v. 27. Febr. 1811 zur Beachtung für künftige Fälle ... der Hebammen aufmerksam zu machen, ihnen jedoch hierbei Vorsicht zu ... nicht durch Acquisition und Einsendung werthloser Mißgeburten unnöthige ...t werden, aus welchem Grunde auch eine ausführliche Wiederaufnahme und ...der gedachten V. in ihrer früheren Ausdehnung und Fassung nicht rathsam ...n. Bl. 1840. S. 377.)

...utachten und Atteste.

...flicht zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung ...en.

...legung eines Zeugnisses — wozu im weiteren Sinne auch die ...nd Atteste der Sachverständigen gehören — kann als eine allge...pflicht in gerichtlichen Angelegenheiten in der Regel [1]) erzwun... Vergl. G. O. Th. 1. Tit. 10. §§. 179. 183 ff. R. des ...v. 12. Juli 1806 (Mathis n. Beitr. IX. S. 519). Sachver... wie die Kreisphysiker in Amts-Eides-Pflicht stehen, sind indeß ...wenn das geforderte Gutachten Umstände betrifft, deren Bekannt... Staate nachtheilig sein könnte, jede Auskunft zu verweigern. ... O. §. 180. Nr. 2.) Auch dürfen sie über Gegenstände, die ihr ...ffen Verwaltung in medizinal-polizeilicher Hinsicht unmittelbar ...r mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde ein Zeugniß ab...ie können in einem solchen Falle bloß zu einer schriftlichen Aus... Pflicht und Gewissen, und unter Bezugnahme auf den Dienst...en werden. cf. R. des Min. des J. u. der F. v. 9. Mai 1821 ...7. S. 302. Gräff Bd. 2. S. 99.). Außer der allgemeinen Ver...r Ablegung eines sachverständigen Zeugnisses besteht aber für ...siker die aus dem Zwecke ihres amtlichen Berufes entspringende ...n begränzte besondere Amtspflicht zur Abgabe von Gutachten ...ung von Attesten zur Auskunft und Aufklärung über Gegenstände ...edizinischer Untersuchungen [2]) und für Maßregeln der Medizi...d wie für bloße Verwaltungszwecke. Hierher gehören die ...die Lehr- und Servirzeit der Apothekerlehrlinge, vergl. das R. v. ...23 (unter Apotheker Th. 2. Abth. II. Absch. 7); ferner die Atteste über ...eitszustand eines Beamten Behufs der Pensionirung oder Dis...m Dienste u. dgl. S. die R. v. 11. Juni 1825, 7. März 1835, ...3, 22. Juli 1823 (unter Gebühren der Kreisphysiker: S. 127.) ...er ärztlichen Atteste bei Pensionsvorschlägen erging insbesondere ...s P. der K. Reg. zu Münster v. 16. Jan. 1824.

...des K. F. Min. v. 21. Dec. v. J. gemäß, sollen Pensionsvorschläge, welche ...Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, durch beizubringende ärztliche ...lich solcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienste angestellt, oder doch mit ...en Siegel versehen sind, justificirt werden. Diese Bestimmung wird über...esondere den in solchen Fällen an uns berichtenden Behörden zur Nachach...emacht. (Amtsbl. derf. 1824. S. 23.)

...eweiskraft der Atteste und Gutachten.

... Beurtheilung der Beweiskraft der Atteste und Gutachten des ...rs ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß mit dem Physikats...

---

[1]) ...usnahmefälle im f. §. 180. Tit. 10. Th. I. A. G. O.

[2]) ...den betr. Abschnitt unter gerichtl. Medizin (Th. IV. Abthl. III. Absch. II.)

amte der Beruf eines praktischen Arztes verbunden ist, und da
von Gutachten und die Ausstellung von Attesten über Gegenst
Gebiete der ärztlichen Kunst und Wissenschaft nicht allgem
nur insoweit zu den Amtshandlungen der Kreisphysiker ge
Rechtspflege zur Feststellung des Thatbestandes, oder irgend ein
öffentlichen Dienstes für eine Verwaltungsmaßregel dieser G
Atteste bedarf [1]); ferner daß der Amtseid der Kreisphysiker den
verständigen nicht umfaßt [2]). Die Auskunft welche ein Kre
Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, gibt, ist daher a
beweiskräftig, A. G. O. Thl. I. Tit. 13. §. 10. Nr. 6; Cr. O.
da ihm in Bezug auf den öffentlichen Glauben die Rechte der
ten zustehen. In allen anderen Fällen haben seine Gutachte
nur die Eigenschaft von Privaturkunden, resp. von Aussagen
Sachverständigen, und sie können nur durch Ableistung des
Eides zur vollen Beweiskraft erhoben werden; denn auch B
Eid und Pflicht stehen, müssen die von ihnen erforderten Gut
Abgabe nicht zu ihrer eigentlichen Amtsbestimmung gehö
beschwören, falls sie nicht auch generaliter als Sachverständige
A. G. O. Anh. §. 84, R. v. 5. Sept. 1833 (Jahrb. Bd. 22. S.
S. 94).

cc) Stempelpflichtigkeit der Gutachten und A
Der Tarif zu dem Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822
S. 57 u. f.) setzt den Stempel für amtliche Atteste in P
und für Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei g
gen Verhandlungen [3]) gebraucht werden, auf 15 Sgr. fest. Zeu
von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt we
Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, fer
lichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit
seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftunge

---

[1]) In der Bestallungsformel der Kreisphysiker findet sich zwar die B
— auch sich allen von ihm verlangten Leichenöffnungen und Unte
Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüt
Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unterziehen — —,"
liegenheit kann nur in dem oben angegebenen Umfange verstanden
Dienstpflicht nicht über den Zweck des Amtes hinausgehen kann.

[2]) Die Bestimmung in der früheren Eidesformel (s. oben Absch.
S. 120.) „— — meine Gutachten bei gewissenhafter Erwägung
nach der in meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nac
minalordnung, dem allg. Landrecht, der Gerichtsordnung und sonst
vorgeschriebenen Erfordernissen, abzufassen, — —" bezieht sich nur,
gehenden Worte ergeben, auf Gutachten bei gerichtlichen Unt
nicht im Allgemeinen auf die sachverständigen Gutachten der Krei
jene an und für sich zu den Amtsgeschäften der Kreisphysiker gehör
betreffen, die der Diensteid umfaßt, so war jene spezielle Bestimmu
formel überflüssig, und findet sich daher auch in der durch die K.
1833 eingeführten Eidesform nicht. (S. oben a. a. O.). Aus d
ergibt sich indeß auch, daß die Kreisphysiker durch ihren Beamtene
liter als Sachverständige vereidet sind.

[3]) Nach einem R. des Min. der F. v. 1. Okt. 1823 ist aus der Best
b. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, wonach gerichtliche Verha
die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, schon deshalb
sind, keineswegs zu folgern, daß überall da, wo die A. Geb. Taxe
heit anordnet, um deßhalb auch Stempelfreiheit eintreten n
Betreff dieser ist allein das Stempelgesetz maßgebend. (Schmidt's
den Stemp. Ges. S. 2.)

a für Dürftige dadurch nachweisen könne, [1]) so wie die Atteste,
ntlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Warte-
nsionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind
(Vergl. a. a. O. s. v. „Atteste.")
ramtliche Atteste in Privatsachen der Stempelsteuer unter-
te und Wundärzte aber keine Beamten sind, so sind ärztliche,
e und thierärztliche Atteste stempelfrei. In Betreff der Atteste
izinalbeamten hängt die Stempelpflichtigkeit davon ab, ob der
s Attest in amtlicher Eigenschaft ausfertigt. Für deren Beur-
er Gebrauch der Amtsfirma entscheidend, und die Stempelpflich-
wenn der Aussteller seiner Namensunterschrift den Amtscharak-
selbst dann ein, wenn es der Sache nach eines bloßen Privat-
durft hätte[2]).

immten demgemäß

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an die
Gumbinnen v. 18. Jan. 1830.

g. wird auf die Anfrage v. 6. Nov. pr. eröffnet, daß wegen der ärztlichen
ten Atteste und deren Stempelpflichtigkeit mit dem K. Finanz-Ministerium
rt worden ist, da dergleichen Atteste gesetzlich niemals stempelpflichtig, ob-
10 ff. der Kreisordnung, in den meisten Fällen zureichend sind, denn nur amtliche
tsachen sind stempelpflichtig; dazu gehören aber die der Aerzte und Wundärzte
nach dem R. v. 16 Juni 1806[3]) keine Beamte sind. Hinsichts der Physiker
rgen ist aber zu unterscheiden, ob der Extrahent von ihnen ein amtliches Zeug-
r lediglich die Bescheinigung eines Sachverständigen zu erhalten wünscht,
hysikus ist nicht nur Physikus, sondern auch approbirter Arzt, der Kreis-
nur Kreis-Chirurgus, sondern auch approbirter Wundarzt. Im ersten
wenn das Zeugniß ein amtliches, muß die Namensunterschrift, der Amtscha-
Amtssiegel beigefügt, und ein Stempel adhibirt werden. In letzterem Falle
Attest nicht stempelpflichtig, und der Aussteller hat anstatt des Amtscharak-
mtsiegels nur seine Eigenschaft als eines approbirten Arztes oder Wund-
men, und seines Privatsiegels sich zu bedienen. (A. XIV. 132.)

C. V. der K. Reg. zu Königsberg an sämmtl. Kreisphysiker
ndärzte v. 8. Juli 1832.

laffung vorgekommener Zweifel, über die Auslegung der von uns unterm
bekannt gemachten V. des K. Finanzministerii, General-Verwaltung der
Aug. 1823 (Anl. a.) in Betreff der Stempelfreiheit und Stempelpflichtig-
teste, ist vom Herrn General-Direktor der Steuern, auf eine desfallsige
mittelst R. v. 7. April c. die erläuternde Bestimmung erlassen, daß, wenn
ler, durch Beifügung seiner amtlichen Firma, zu erkennen gebe,
niß nicht in seiner Qualität als Arzt, sondern als Medizinalbeam-
habe, die Bedingung zur Forderung des Atteststempels vor-
nd daß die Betrachtung, daß es der Sache nach keines amtlichen Zeugnisses
auch das privatärztliche Attest genügt haben würde, eben so wenig die Be-
s vorhandene amtliche Zeugniß vom Atteststempel zu entbinden, wie eine
tius ausgestellte Quittung darum vom Quittungsstempel entbunden werden
den Zweck auch eine Privatquittung hinreichend gewesen wäre. Die Bei-
firma entscheide übrigens für die Stempelpflichtigkeit des Attestes, auch wenn
egel beigedruckt sei.

---

eff der Gesundheits-Atteste Behufs der Aufnahme in die Allgem. Wittwen-
ungs-Anstalt bestimmte bereits der §. 15 des Regl. v. 28. Dec. 1775: „zu
n Faveur dieser Anstalt wollen wir bei allen obigen Attesten vom Gebrauche
mpelpapieres dispensiren." (Rabe Bd. 1. Abthl. 6. S. 146. ff. N. C. C.
. e. S. 381. Ergänz Bd. 3. S. 465.)

esetzt, daß nicht auch das amtliche Attest an und für sich der Stempelsteuer
erworfen gewesen wäre.

age f. bei Med. Verf. Th. 2. Abth. 1. Absch. I.

Die Herrn Kreisphysiker und Kreiswundärzte werden dem gemäß hiemit
das Stempelinteresse bei fortan ihnen vorkommenden Attestausstellungen, nach
stehenden Declaration, aufs Genaueste zu beachten, und kein Attest, unter
Sie Ihre Amts-Firma (als Kreisphysiker oder Kreiswundärzte) beizufügen Ver
finden, ungestempelt zur Ausführung gelangen zu lassen.

Wird von den genannten Herren Aerzten ein Attest mit der Amts-Firma ver
von dem Extrahenten Unvermögen zur Stempelerlegung vorgeschützt, so müssen
sich solches durch Vorzeigung förmlicher amtlicher Armenatteste ausweisen lassen,
solches geschehen, auf dem Ihrerseits auszustellenden Atteste vermerken, indem
durch ihre Verantwortlichkeit für stempelfreie Ausstellung stempelpflichtiger Atteste
digt gelten kann.

Damit nun aber die Attest-Extrahenten nicht ungebührlich zur Erlegung von
veranlaßt werden, ist jedesmal zu unterscheiden, ob die Extrahenten wirklich ein
ches Zeugniß begehren, oder lediglich nur die Bescheinigung eines
ständigen zu erhalten wünschen.

Im erstern Fall, wenn das Zeugniß ein amtliches sein soll, muß die
terschrift, der Amtscharakter und das Amtssiegel beigefügt und ein Stempel
Im letztern Fall dagegen, wenn nicht ein amtliches Attest (nicht mit
kats- oder Kreischirurgen-Beglaubigung), sondern nur ein ärztlich fachkundiges
niß begehrt wird, hat der Aussteller anstatt seines Amtscharakters und des
nur seine Eigenschaft, als eines approbirten Arztes oder Wund
bezeichnen, sich nur seines Privatsiegels zu bedienen und dann
als stempelfrei zu achten.

a.

Nach der Bestimmung des K. Finanzmin., General-Verwaltung der
Aug. v. J. bedarf es zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte, die
im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte sind, und in dieser Eigenschaft von
stellt werden, keines Stempels; welches hierdurch bekannt gemacht wird.[1])

Königsberg, den 26. August 1823.

Königl. Regierung.

(A. XVII. 217).

3) In Betreff einzelner Arten von ärztlichen Attest
noch folgende V. besonders ergangen.

aaa) Nach der V. der K. Sektion der Deput. der Staatseinkün
29. Aug. 1812 sind ärztliche Atteste Behufs der Prorogation
Termins in einem Prozesse stempelfrei[2]).

(Kurmärk. Amtsbl. 1812. S. 440.)

bbb) In Betreff der während der Cholerazeit auszustellen
sundheitsatteste verordnete die an die Staatsminister Maaßen und
erlassene K. O. v. 20. Juli 1831:

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 12. d. M., daß die zur Abwehrung
der V. v. 5. April d. J. gemäß von den Behörden auszustellenden Gesundheits
pelfrei ausgefertigt werden. (G. S. 1831. S. 170.)

ccc) Nach dem R. des Min. der G., U. und Med. Aug. (v. Alt
und d. F. (Maaßen) v. 30. Juli 1831 sind ärztliche Zeugnisse, w
sich zur Prüfung meldenden Elementar-Schulamts-Kand
über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben, stempelfrei.

(A. XV. 563.)

---

[1]) Gleichen Inhalts sind die P. der Reg. zu Cöln v. 15. Nov. 1823 (Amt
1823 S. 249) zu Posen v. 30. März 1824. (A. VIII. 354.) zu Bromb
Juni 1823 (Amtsbl. ders. 1823. S. 636) nur wird in denselben auf
Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 25. März 1823 Bezug genommen.

[2]) Derselbe Grundsatz findet sich in dem R. des Min. d. F. v. 31. Juli 18
kannt, da, wenn auch durch den Werthstempel die Stempelpflichtigkeit
Atteste nicht beseitigt werde, weil sie auf Stempelpapier ausgefertigt sein
bevor die Benutzung für den Prozeß eintreten könne, doch nicht der Gegen
Prozesses, sondern nur etwa die Kosten des Termins sich als Objekt des
ansehen ließen, welche stets weniger als 50 Rthlr., also keinen stempel
Betrag ausmachen würden. (Schmidts Kommentar z. Stempelges. S. 1

n für Dürftige dadurch nachweisen könne, [1]) so wie die Atteste,
lichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Warte-
nsionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind
(Vergl. a. a. O. s. v. „Atteste.")
amtliche Atteste in Privatsachen der Stempelsteuer unter-
e und Wundärzte aber keine Beamten sind, so sind ärztliche,
und thierärztliche Atteste stempelfrei. In Betreff der Atteste
inalbeamten hängt die Stempelpflichtigkeit davon ab, ob der
s Attest in amtlicher Eigenschaft ausfertigt. Für deren Beur-
er Gebrauch der Amtsfirma entscheidend, und die Stempelpflich-
wenn der Aussteller seiner Namensunterschrift den Amtscharak-
elbst dann ein, wenn es der Sache nach eines bloßen Privat-
urft hätte[2]).

amten demgemäß

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) an die
Gumbinnen v. 18. Jan. 1830.

g. wird auf die Anfrage v. 6. Nov. pr. eröffnet, daß wegen der ärztlichen
en Atteste und deren Stempelpflichtigkeit mit dem K. Finanz-Ministerium
t worden ist, da dergleichen Atteste gesetzlich niemals stempelpflichtig, ob-
0 ff. der Kreisordnung, in den meisten Fällen zureichend sind, denn nur amtliche
sachen sind stempelpflichtig; dazu gehören aber die der Aerzte und Wundärzte
nach dem R. v. 16 Juni 1806[3]) keine Beamte sind. Hinsichts der Physiker
egen ist aber zu unterscheiden, ob der Extrahent von ihnen ein amtliches Zeug-
r lediglich die Bescheinigung eines Sachverständigen zu erhalten wünscht,
hysikus ist nicht nur Physikus, sondern auch approbirter Arzt, der Kreis-
nur Kreis-Chirurgus, sondern auch approbirter Wundarzt. Im ersten
wenn das Zeugniß ein amtliches, muß die Namensunterschrift, der Amtscha-
mtssiegel beigefügt, und ein Stempel adhibirt werden. In letzterem Falle
Attest nicht stempelpflichtig, und der Aussteller hat anstatt des Amtscharak-
tssiegels nur seine Eigenschaft als eines approbirten Arztes oder Wund-
nen, und seines Privatsiegels sich zu bedienen. (A. XIV. 132.)

C. V. der K. Reg. zu Königsberg an sämmtl. Kreisphysiker
ndärzte v. 8. Juli 1832.

lassung vorgekommener Zweifel, über die Auslegung der von uns unterm
bekannt gemachten V. des K. Finanzministerii, General-Verwaltung der
ug. 1823 (Anl. a.) in Betreff der Stempelfreiheit und Stempelpflichtig-
teste, ist vom Herrn General-Direktor der Steuern, auf eine desfallsige
mittelst R. v. 7. April c. die erläuternde Bestimmung erlassen, daß, wenn
er, durch Beifügung seiner amtlichen Firma, zu erkennen gebe,
niß nicht in seiner Qualität als Arzt, sondern als Medizinalbeam-
habe, die Bedingung zur Forderung des Atteststempels vor-
nd daß die Betrachtung, daß es der Sache nach keines amtlichen Zeugnisses
auch das privatärztliche Attest genügt haben würde, eben so wenig die Be-
vorhandene amtliche Zeugniß vom Atteststempel zu entbinden, wie eine
us ausgestellte Quittung darum vom Quittungsstempel entbunden werden
en Zweck auch eine Privatquittung hinreichend gewesen wäre. Die Bei-
firma entscheide übrigens für die Stempelpflichtigkeit des Attestes, auch wenn
egel beigedruckt sei.

---

[1]) ff der Gesundheits-Atteste Behufs der Aufnahme in die Allgem. Wittwen-
ungs-Anstalt bestimmte bereits der §. 15 des Regl. v. 28. Dec. 1775: „zu
n Faveur dieser Anstalt wollen wir bei allen obigen Attesten vom Gebrauche
mpelpapieres dispensiren." (Rabe Bd. 1. Abthl. 6. S. 146. ff. N. C. C.
. e. S. 381. Ergänz Bd. 3. S. 465.)

[2]) setzt, daß nicht auch das amtliche Attest an und für sich der Stempelsteuer
rworfen gewesen wäre.

[3]) ge f. bei Med. Vers. Th. 2. Abth. 1. Absch. I.

Die Herrn Kreisphysiker und Kreiswundärzte werden dem gemäß hiemit das Stempelinteresse bei fortan ihnen vorkommenden Attestausstellungen, stehenden Declaration, aufs Genaueste zu beachten, und kein Attest, Sie Ihre Amts-Firma (als Kreisphysiker oder Kreiswundärzte) beizufügen finden, ungestempelt zur Ausführung gelangen zu lassen.

Wird von den genannten Herren Aerzten ein Attest mit der Amts-Firma von dem Extrahenten Unvermögen zur Stempelerlegung vorgeschützt, so sich solches durch Vorzeigung förmlicher amtlicher Armenatteste ausweisen solches geschehen, auf dem Ihrerseits auszustellenden Atteste vermerken, durch ihre Verantwortlichkeit für stempelfreie Ausstellung stempelpflichtiger bigt gelten kann.

Damit nun aber die Attest-Extrahenten nicht ungebührlich zur Erlegung veranlaßt werden, ist jedesmal zu unterscheiden, ob die Extrahenten wirklich ches Zeugniß begehren, oder lediglich nur die Bescheinigung eines ständigen zu erhalten wünschen.

Im erstern Fall, wenn das Zeugniß ein amtliches sein soll, muß terschrift, der Amtscharakter und das Amtssiegel beigefügt und ein Stempel

Im letztern Fall dagegen, wenn nicht ein amtliches Attest (nicht kats- oder Kreischirurgen-Beglaubigung), sondern nur ein ärztlich sach niß begehrt wird, hat der Aussteller anstatt seines Amtscharakters und nur seine Eigenschaft, als eines approbirten Arztes oder Wun bezeichnen, sich nur seines Privatsiegels zu bedienen und dann als stempelfrei zu achten.

n.

Nach der Bestimmung des K. Finanzmin., General-Verwaltung der Aug. v. J. bedarf es zu den Zeugnissen approbirter Aerzte und Wundärzte, die im eigentlichen Sinne öffentliche Beamte sind, und in dieser Eigenschaft von stellt werden, keines Stempels; welches hierdurch bekannt gemacht wird.[1])

Königsberg, den 26. August 1823.

Königl. Regierung.

(A. XVII. 217).

3) In Betreff einzelner Arten von ärztlichen A noch folgende V. besonders ergangen.

aaa) Nach der V. der K. Sektion der Deput. der Staats 29. Aug. 1812 sind ärztliche Atteste Behufs der Prorogati Termins in einem Prozesse stempelfrei[2]).

(Kurmärk. Amtsbl. 1812. S. 440.)

bbb) In Betreff der während der Cholerazeit auszuste sundheitsatteste verordnete die an die Staatsminister Maassen und erlassene K. O. v. 20. Juli 1831:

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 12. d. M., daß die zur Abwehrung der V. v. 5. April d. J. gemäß von den Behörden auszustellenden Gesundh pelfrei ausgefertigt werden. (G. S. 1831. S. 170.)

ccc) Nach dem R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. und d. F. (Maassen) v. 30. Juli 1831 sind ärztliche Zeugnisse, sich zur Prüfung meldenden Elementar-Schulamts-Kan über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben, stempelfrei.

(A. XV. 563.)

---

[1]) Gleichen Inhalts sind die V. der Reg. zu Cöln v. 15. Nov. 1823 (Amtsbl. 1823 S. 249) zu Posen v. 30. März 1824. (A. VIII. 354.) zu Bromb Juni 1823 (Amtsbl. ders. 1823. S. 636) nur wird in denselben auf d Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 25. März 1823 Bezug genommen.

[2]) Derselbe Grundsatz findet sich in dem R. des Min. d. F. v. 31. Juli 18 kannt, da, wenn auch durch den Werthstempel die Stempelpflichtigkeit Atteste nicht beseitigt werde, weil sie auf Stempelpapier ausgefertigt sein bevor die Benutzung für den Prozeß eintreten könne, doch nicht der Gegens Prozesses, sondern nur etwa die Kosten des Termins sich als Objekt des ansehen ließen, welche stets weniger als 50 Rthlr., also keinen stempelpfl Betrag ausmachen würden. (Schmidts Kommentar z. Stempelges. S. 17

Nach dem R. des Min. der F. v. 12. Jan. 1824 sind Obduc-
ate, die in einem Privatinteresse ausgestellt werden, stempel-
(A. VIII. 54.)
Gemäß dem R. des Min. des J. u. der F. v. 19. Dec. 1835
haupt die Stempelpflichtigkeit der Obductionsatteste,
Stadtchirurgen ausgestellt werden, davon ab, ob solche als
amte Gehalt beziehen, oder sonst einen amtlichen Charakter
. X. 1003.)
ach dem C. R. des Gen. Postamts v. 15. Nov. 1829 unterliegen
teste, die Invaliden oder andere Personen, welche Anstellung
iche suchen, über ihren Gesundheitszustand beibringen, dem
n 15 Sgr., in sofern dieselben sich über ihre Armuth durch Be-
der betr. Ortsbehörde nicht auszuweisen vermögen. (A. XIII. 805.)
In dem R. des F. Min. v. 4. Febr. 1824 findet sich die Stem-
igkeit der Atteste, welche Hebammenschülerinnen Be-
fnahme in die Hebammenlehranstalt ausgestellt werden [1]), aus-
(A. VIII. 355.) Vergl. auch das R. des Min. der G., U. u. M.
r F. v. 1. Sept. 1824. (A. VIII. 922.)
rüfung chirurgischer und pharmazeutischer Lehr-

rüfung der Chirurgen und Apotheker in kleinen Orten konnte
en Prov. Medic. Kollegien den Stadt- und Kreisphysikern über-
n. Dies wurde indeß bereits durch die R. des Min. des J. v.
0 und 13. Aug. 1811 untersagt. (Augustin, II. 398.) Gegen-
ränkt sich die Examinationsbefugniß der Kreisphysiker auf die
r chirurgischen Lehrlinge zur Annahme bei einem Wundarzte
P. der K. Reg. zu Frankfurt v. 3. Nov. 1824) (unter Wundarzt
2. Abschn. II.) und auf die Prüfung der Apothekerlehrlinge, bei
t eine Apotheke, nach vorausgegangenem Auftrage des Kreis-
und für Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses, auf Grund wel-
othekerlehrling erst der Lehr- oder Gesellenbrief ertheilt werden
Apoth. O. v. 11. Okt. 1801, die R. v. 5. März 1820, 14. April
2. März 1827 und das P. der Reg. zu Danzig v. 12. April
Apotheker Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. VII.).
Repetitionen mit Hebammen.
die V. v. 26. April 1812 (Kurmärk. Amtsbl. 1812. S. 172) wur-
fici der Kurmark angewiesen, mit den Hebammen ihres Bezirks
Zeit in bestimmten Zusammenkünften die Grundsätze der Heb-
durchzugehen, um diesen Gelegenheit zum Fortlernen und zur
ig des Erlernten zu gewähren. Den Kreis- und städtischen Po-
i wurde zugleich zur Pflicht gemacht, die Hebammen zur fleißi-
ing dieser Repetitionen anzuhalten. In dem R. des Min. der
M. Ang. v. 18. Febr. 1820 (s. unter Vorschriften zur Verbesserung
ebammen Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. III.) wurde den Regierungen auf-
Physiker anzuweisen, diese repetitorische Prüfung mit jeder Heb-
Kreises alle 3 Jahre wenigstens einmal vorzunehmen. In Folge
gingen: 1) das nachstehende P. der K. Reg. zu Liegnitz v.
820.

---

dieser Qualifikationsatteste sollen in Folge des R. des Min. der G., U. u.
ig. v. 30. Juli 1831 die Berichte der betr. Lokal- und Kreisbehörden ein-
rt werden. (A. XV. 607.)

Ein Erlaß des betr. hohen Min. v. 18. Febr. d. J. veranlaßt uns, die H. Stadtphysiker hierdurch aufzufordern, daß sie sämmtliche in ihrem Sprengel tende Geburtshelferinnen und Hebammen öfters, zum wenigsten aber alle 3 jede prüfen und untersuchen, ob sie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei sung gebraucht worden, fleißig nachzulesen und somit in vollständiger Kennt mungen zu bleiben, wonach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der kunst sich richten soll. Die Herren Physiker werden die Geburtshelferinnen ihres Bezirks in Folge dessen durch einen Umlauf aufrufen, daß sie sich diese repetitorische Prüfungen zu bestehen, auch dabei ihnen ausdrücklich er deren Ausfall, also von dem dadurch bekundeten Bestreben, die Tüchtigkeit nicht nur zu erhalten, sondern noch mehr auszubilden, der Vorschlag zu Unterstützung zum Theil mit abhängig sei, und daß diejenigen, die hierbei auf dergleichen Fürsorge nicht zu rechnen, wohl aber zu erwarten haben, pflichten werde, einen anderweiten Kursus in der Lehranstalt zu Glogau Darauf haben denn auch die Herren Physiker ihren Antrag zu richten. Uebri sich von selbst, daß aus dieser repetitorischen Prüfung, welche der Sanit gebietet, keine Kosten erwachsen dürfen. (Amtsbl. dess. 1820. S. 146.)

2) Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Juni 1820.

Bereits unter dem 26. April 1812 (Amtsbl. 1812 S. 172) sind die forbert worden, mit den Hebammen ihres Distrikts von Zeit zu Zeit in be menkünften und Examinatorien die Grundsätze der Hebammenkunst kürzlich und ihnen dadurch das früher Erlernte ins Gedächtniß zurückzurufen. Dies finden wir uns veranlaßt, von Neuem in Erinnerung zu bringen und den H sikern zur Pflicht zu machen, die gedachten Zusammenkünfte Hinsichts der ein ihres Kreisphysikates so zu veranstalten, daß jede Hebamme des Kreises lich einmal denselben beiwohnt, den Herren Stadtphysikern aber so, daß sie sämmtlichen Hebammen ihres Physikatsbezirkes zusammenkommen, um Grundsätze der Hebammenkunst durchzugehen. Die Herren Landräthe und lizeibeamten haben diese Zusammenkünfte möglichst zu befördern. Hebamm denselben entziehen sollten, verlieren nicht nur ihre Ansprüche auf Unterstü Hebammenfonds, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Anstellung hebammen. Diejenigen Hebammen, welche sich bei den Prüfungen und du werthes Betragen auszeichnen, sollen bei der Unterstützung aus dem Hebam züglich berücksichtigt und dazu von den Physikern empfohlen werden. Unwis sind zur Beiwohnung eines zweiten Lehrkursus in Berlin anzuhalten. Denje men aber, welche sich ganz vernachlässigen, und körperlich und technisch unfähig der Hebammenbezirk genommen werden. Ueber den Fortgang und Erfolg der rien werden die Berichte der Herren Physiker in den vierteljährigen San erwartet. (Amtsbl. dess. 1820 S. 114.)

3) Vergl. die V. der K. Reg zu Magdeburg v. 2. Juli 1834 (Unter Hebammen Thl. 2. Abth. 2. Abschn. 8.)

ιι) Prüfung der zur Ceremonie der Beschneidung der kinder Autorisirten.

In den P. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824 und Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1825 (s. unter Verbot chirurg. Operation nicht approbirte Personen Thl. 2. Abthl. 1. Abschn. V.) findet sich die Bestim daß jeder Beschneider der Judenkinder über die Operation der Besch und über die Vorsichtsmaßregeln dabei von dem betr. Kreisphysi prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lassen

κκ) Ueber die Verbindlichkeit der Kreisphysiker, bestimmte chir sche Instrumente stets in gutem Zustande eigenthümlich zu sitzen, s. das R. v. 28. Jan. 1817 (unter Pflichten der Kreischirurgen S.

λλ) Verbindlichkeit derselben, die Gesetzsammlung zu halten

In der V. v. 27. Okt. 1810 §. 5 (G.S. 1810 S. 1) sind die nalbeamten nicht unter den Personen aufgeführt, denen obliegt, die sammlung zu halten. Es bestimmte dies indeß

---

[1]) Das R. des Min. der G., U. und Med. Ang. v. 28. Dec. 1830 (Thl. 2. Abschn. V.) überläßt die Ertheilung der Autorisation zu dem Geschäft d schneidung den jüdischen Konsistorien da, wo dergl. existiren.

uchstehende Cirk. R. des Min. d. G., U. und Med. Ang. (v.
v. 10. April 1821.

n Inhalt des Berichts der K. Reg. v. 13. Jan. c., die Kosten der Gesetz-
für Kreisphysiker Ihres Bezirks betreffend, hat das Min. mit dem Königl.
municirt, und es ist hierauf von dem letztern die Autorisation zur Veraus-
Kosten bei dem Haupt-Extraordinario der K. Reg. bereits ertheilt worden.
s demnach hiermit bis ult. Dec. d. J. fortzufahren, von da an aber den Kreis-
Bezahlung der Gesetzsammlung ex propriis zu überlassen, wogegen dieselbe
lich gehört, und ihren Nachfolgern im Amte nicht weiter pro Inventario.
st. (A. V. 452.).

n Betreff der Physikats-Registraturen bestimmte
P. der K. Reg. zu Minden v. 4. Jan. 1830.

Fälle vorgekommen, daß Kreisphysiker nachträglich von ihnen geforderte Be-
änzungen nicht zu liefern im Stande waren, weil die Materialien in ihrer
lten. Wir finden uns daher veranlaßt, die Herren Physiker auf die Noth-
merksam zu machen, eine geordnete Registratur für alle Zweige des ihnen
Physikates zu halten, bei welcher ein vollständiges Ein- und Abgangs-Jour-
übersichtlich nach Materien angelegtes Aktenrepertorium ebenfalls pünktlich
. Wir werden Gelegenheit nehmen, auch die Registraturen der Kreisphysiker
über den Zustand derselben uns berichten zu lassen. Zugleich gewärtigen wir,
Kreisphysiker bemüht sein werden, der für sie erlassenen Instruktion gemäß,
chen Notizen über ihren Kreis zu sammeln und zu ordnen, um dieselben bei
zu können[1]). (Amtsbl. ders. 1830 S. 20).

den an den Amtsnachfolger abzuliefernden Inventarienstücken
registratur gehören auch die Amtsblätter, deren unentgelt-
olgung an die Kreisphysiker das C. R. des Min. der G., U. u.
(v. Altenstein) und des J. u. d. P. v. 26. Juni 1821 bestimmte.

zeichneten Min. eröffnen der K. Reg., auf Veranlassung eines Gesuchs des
R. R., daß nach den bestehenden Bestimmungen, und namentlich nach einer
bestehenden Reg. unterm 8. Mai 1811 erlassenen Verf., den Kreisphysikern
unentgeldlich zu verabfolgen ist. (A. V. 288.)

er die Pflichten der Kreisphysiker in Betreff gerichtlich-medi-
Geschäfte, s. die betr. Vorschriften unter gerichtl. Medizin (Thl. IV).
n Betreff der Verpflichtung zur unentgeltlichen Ueber-
n Kuren, s. die oben unter Gebühren (S. 123.) gegebenen Vor-
d die Bestimmungen unter Pflichten der Aerzte (Thl. 2. Abthl. 2.

ür die Gewährung ärztlicher Hülfe auf Brandstätten
erließ die K. Reg. zu Trier die nachstehende Cirk. Verf. an
Landräthe v. 16. April 1837.

sicht auf einen jüngsthin vorgekommenen Spezialfall, wo es bei Gelegen-
ndunglücks ärztlicher und wundärztlicher Hülfe bedurfte, beauftragen wir
physiker, Distriktsärzte und Kreiswundärzte zu veranlassen, daß sie mög-
in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben entstehenden Brande sich auf
e einfinden, um daselbst etwa erforderliche ärztliche Hülfe menschenfreundlich
ufe gemäß leisten zu können. (A. XXI. 257.)

laub.

er Reise auch außerhalb des Kreises, Behufs gewöhnlicher
esuche, bedarf der Kreisphysikus keines Urlaubs, s. das R. v.
823 (oben S. 121.), selbst dann nicht, wenn die Reise zu diesem
s Ausland geschieht. Es bestimmt hierüber

. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg) an die K.
inster v. 27. Okt. 1840.

Bericht v. 11. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Kreisphy-

ntmachungen gleichen Inhaltes erließen mehrere K. Reg., die zu Potsdam
25. März 1880 (Amtsbl. S. 75), zu Münster unterm 25. April 1830
bl. S. 264) rc.

rrer, in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmung in der Verf. v. 24. Jan. 1823 (S. 175), bei einer, auf einige wenige Tage beschränkten Entfernung von ihrem Behufs zu machender Krankenbesuche, nicht verpflichtet sind Urlaub einzuholen stand aber, daß die zu dem genannten Zwecke zu unternehmende Reise in das schieht, hierin keine Abänderung bewirkt. (Min. Bl. 1840 S. 471.)

αα) Die Ertheilung des Urlaubs ist unmittelbar bei der nachzusuchen[1]), von dessen Antritte jedoch dem Kreislandrath zu machen. Es disponirten hierüber

ααα) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 5. April 1820.

Nachträglich zu dem §. 9 der vorläufigen Dienstinstruktion für die Kreis- Kreischirurgen vom 1. Nov. v. J., im 46. Stück des Amtsblattes, Jahrg. finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß dieselben bei unumgänglichen Reisen außerhalb ihres Kreises nicht allein gehalten sein sollen, den betreffenden Landräthen davon Anzeige zu machen, sondern auch einen geschickten Arzt und arzt in Vorschlag zu bringen, welcher im Stande ist, ihre Amtsverrichtungen in wesenheit zu übernehmen: in allen Fällen aber, wo diese über acht Tage währen, unsere Genehmigung nachzusuchen. (Amtsbl. ders. 1820 S. 99.)

βββ) Das P. der K. Reg. zu Magdeburg v. 24. Juni 1821.

Nach der im §. 39 sub Nr. 6 der allerhöchst vollzogenen Regierungs-In 23. Okt. 1817 enthaltenen Bestimmung haben die der Regierung untergeordneten den zu ihren Reisen innerhalb oder außerhalb Landes erforderlichen Urlaub bei vorgesetzten Abtheilung der Regierung nachzusuchen. Dem zu Folge setzen wir lich der von der unterzeichneten ersten Abtheilung und der mit ihr verbundenen Schulkommission ressortirenden Beamten, wegen des von ihnen einzuholenden hierdurch Folgendes fest: 1) Die Herren Landräthe, Superintendenten, desgleichen die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren oder Verwaltung stehenden Institute haben, wenn sie sich auf drei oder mehr ihrem Geschäftsbezirk entfernen, ihre Urlaubsgesuche unmittelbar bei uns 2) Die den Herren Landräthen untergeordneten Staats- und Kommunalbe dagegen den zu ihren Reisen erforderlichen Urlaub bei den ihnen vorgesetzten zusuchen, welche wir hierdurch ermächtigen, ihnen selbigen auf 14 Tage, und sen sowohl innerhalb als außerhalb Landes, in sofern sonst kein Bedenken tet, zu ertheilen. Längere Urlaubsbewilligungen können dagegen nur von uns den, und sind durch Vermittelung der Herren Landräthe bei uns nachzusuchen. cher Art und mit derselben Einschränkung autorisiren wir die Herren Kreis betreffenden Kreischirurgen, und die Vorsteher und Administratoren der unter mittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Institute, den ihnen untergeordneten zianten Urlaub zu ertheilen. — 5) Wenn einer der uns unmittelbar unter Beamten durch ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß auf länger als acht Ausübung seiner Funktionen verhindert werden sollte, so ist uns von dem Stellvertreter desselben oder demjenigen Beamten, welcher ihm zunächst unterge davon Anzeige zu machen. (A. V. 283.)

γγγ) Vergl. das oben allegirte R. v. 24. Jan. 1823 (S.

ββ) In Betreff des Zeitumfangs des Urlaubs bes Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 Abschn. IV. (R. Jahrb. Bd. 27 S. 241. Gräff 3 S. 131. Ergänzungen Thl. 1. Abthl. 3. S. Bezirks- und Lokalbeamten, die der Reg. untergeordnet sind, kann ein zu Reisen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen der Vorgesetzte der betr. Abtheilung Zustimmung des Präsidenten gewähren, wofern derselbe nicht mit für die Staatskassen verknüpft ist. Auf 6 Wochen in das Aus und auf 8 Wochen im Inlande ist der Urlaub des Oberpräsi ten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erford

---

[1]) Urlaubsbewilligungen zu Reisen nach Berlin, Behufs Einwirkung a sonalangelegenheiten sollen den Provinzialbeamten nur bei vorhandener N digkeit ertheilt werden. C. R. der Min. des J. u. d. P. und der F. v. 1839. (Min. Bl. 1840. S. 134.)

n den Anspruch auf Gehalt während des Urlaubs gelten
mmungen: Während der ersten 4 Wochen erhält der Beur-
ml sein Gehalt ohne Abzug; bei längerer Beurlaubung für die
e Zeit nur die Hälfte, wobei es keinen Unterschied macht, ob der
Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen sich er-
nur verlängert wurde. Bei Beurlaubungen zur Erlangung
nte fehlenden ärztlichen Hülfe und zu Badereisen Behufs Wie-
g der Gesundheit, wenn die Nothwendigkeit durch gehörig qua-
iche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der un-
nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt ist, findet kein Abzug an
g statt. cf. K. O. v. 16. Jan. 1843 und Staatsmin. Beschluß
1843 (Just. Min. Bl. 1843 S. 106), K. O. v. 30. März 1808,
kt. 1822 (A. VI. 845), R. v. 2. Aug. 1810 (A. XIII. 207), R. v.
29 (A. XIII. 205), Ergänz. Thl. 1. Abthl. 3. S. 422). Aus-
wird auch bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom
ohnorte bis zur Urlaubsdauer von 8 Wochen das volle Gehalt
f. K. O. v. 23. Febr. 1833 (Just. Min. Bl. 1843 S. 105).

ellvertretung.

der Instr. v. 17. Okt. 1776 (unter Pflichten der Kreisphys. S. 199).

ernahme von Nebenämtern.

er K. O. v. 13. Juli 1839 darf kein Staatsbeamter ein Ne-
eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remu-
unden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derje-
albehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Neben-
en sind. Ueber die Anwendung dieser Vorschrift auf Kreis-
mten disponirt das R. des Min. der G., U. u. Med. Ang.
) an die K. Reg. zu Breslau v. 18. Juli 1840 [1]).

ericht der K. Reg. v. 5. v. M. findet das Min. nichts dagegen zu erinnern,
irurgus N. den, mit einem Emolumente von 30 Rthlr. jährlich verbunde-
n eines Stadtwundarztes in seinem Wohnorte beibehalte.
Gemäßheit der Bestimmung sub 1. der Allerh. K. O. v. 13. Juli v. J.
S. 235.) künftig in allen Fällen, wo einem Medizinalbeamten ein Neben-
Nebenbeschäftigung gegen eine fortlaufende Remuneration übertragen wer-
rderst die Genehmigung der betreffenden Central-Behörde eingeholt werden
t keinem Zweifel. Dagegen bedarf es für diejenigen Medizinalbeamten,
der Zeit vor Emanirung der Allerh. K. O. v. 13. Juli v. J. Nebenämter
weiteren Genehmigung nicht. (Min. Bl. 1840 S. 309.)

licht zur Amtsverschwiegenheit.

A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §§. 357—359, 505—508, die K. O.
1835 (G. S. 1835. S. 237.) und die betr. Bestimmungen im Thl.
kes (Staatsdienstpragmatik), und unter den Vorschriften über die
Medizinalpersonen (Thl. 2. Abth. 1. Abschn. VII.).
Pflichtenkreis der Amtsverschwiegenheit gehört auch die Ver-
r Kreisphysiker, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf
n nicht drucken zu lassen. Es bestimmte hierüber das C. R.
G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. März 1832:
g. wird hierdurch beauftragt, den Kreisphysikern und Kreischirurgen Ihrer
zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Ministerii, ihre

---

estimmung scheint mit dem Grundsatze nicht in Einklang zu stehen, aus wel-
Verstattung der Kreismedizinalbeamten zur unbeschränkten Ausübung der
n Praxis hervorging. Auf Beamte, deren Zeit und Kräfte für den Staats-
ur nebenbei in Anspruch genommen werden — wie sich das Pensionsre-
v. 30. April 1825 ausdrückt — dürfte sich daher die Anwendung der K. O.
Juli 1839 *nicht rechtfertigen lassen.*

gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren, seit ihrer Ausstellung, selbst Weglassung der Orts- und Personalnamen abdrucken zu lassen. (A. V. 222.)

cc) Aufenthalt am Orte des Dienstes.

1) Das Landrecht bestimmt Thl. 2. Tit. 10:

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen ort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit laubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstr bestimmen.

2) Die Vorschriften über Urlaubsertheilung s. oben S.

dd) Verhaftung für Beschädigung von Privatpers

1) Das Landrecht verordnet in Th. 2. Tit. 10:

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige[1]) Führung die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufm und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, mieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die gehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Verna dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, unter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§§. 89. 90.) die Vertretung nur als wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

2) S. auch den betr. Abschn. im Thl. III. des Werkes (St pragmatik), und unter Pflichten der Medizinalpersonen. (Thl. 2. Abth. 1. Abschnitt VII.)

3) Die Fristen für die Verjährung der Regreßansprüche Beamten sind verschieden. In Ansehung der Entschädigung welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dem oder dem, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhob den, tritt die ordentliche Verjährung ein. Diese Frist beträ den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen verm Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, 44 Jahre (A. L. R. Thl. 1. §. 629), gegen andere Personen 30 Jahre (a. a. O. §. 546). Gegen Dritten, zu dem der Beamte sich in keinem Contraktsver nisse befindet, läuft diese Verjährung in 3 Jahren ab (a. a. O. §. 54), doch kann ihre Anfang erst von der Zeit an gerechnet werd feststeht, daß der Beschädigte nicht auf andere Weise zum Ersatz ge kann, da die Verhaftung des Beamten der Regel nach nur eine subsid ist (a. a. O. Th. 2. Tit. 10. §. 91). Wenn jedoch der Beschädiger sich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tr ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die jenes Vortheils nicht übersteigt. S. B. v. 3. März 1838. (G. S. 252.)

ee) Dienstgehorsam.

Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 352—354, die Instr. 31. Dec. 1817 und das R. v. 24. Jan. 1823 (oben unter Verhältn

---

1) Die Gesetzrevisoren erläutern die anscheinende Anomalie in den §§. 88 und den Bemerkungen von Suarez in der Revis. monit. dahin: der Beamte soll Regel nach für culpa levissima verhaftet sein, daher der Ausdruck „gena Aufmerksamkeit" im §. 88; hierbei soll aber einiger Raum für die Bi übrig bleiben, daher die Modification und nähere Bestimmung jenes Ausdru §. 89. (a. a. O. S. 53.)

sprozeß stattfindet? vergl. Cr. O. §. 12., G. O. Thl. 1. Tit. 35. Nr. 5. und die Ergänz. Thl. 3. Abthl. 1. S. 759. Der Grundsatz ... maßgebend: daß wenn die auf die Vergehen, welche Gegenstand ...suchung sind, gesetzte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt, ...ische Untersuchung eintritt, wenn aber außer der Dienstent... im Gesetz eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder auch die allgemeine ...heitserklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter für ein Verbre... ordentliche Strafe bestimmt ist, allemal die Criminaluntersuchung ... werden muß. S. R. v. 30. April 1834.

(Ergänz. Thl. 3. S. 768.)

4) In Ansehung des gerichtlichen summarischen Untersu...verfahren, welches bei geringeren Vergehen eintritt, deren Strafe ...den Umständen in einem Verweise, einer Geldstrafe von nicht mehr als ... oder einem vierwöchentlichen Gefängnisse besteht, vergl. Anh. ...253 u. 254 G. O.

bb) Besondere Bestimmungen in Ansehung der Medizinalpersonen.

1) Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 505—507.

2) Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Medizinalpersonen ...Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder wegen Vernachlässigung ihrer ...pflichten s. das R. v. 16. Sept. 1831 (oben S. 95.) und die R. vom ...Sept. 1826 und 1. Dec. 1827. (Oben S. 64.)

3) Ueber die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Medizinal...personen s. die betr. Vorschriften im Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. 1.

4) Als eine besondere Strafbestimmung für die Medizinalpersonen ist ...Verbot wegen Annahme von Weihnachtsgeschenken von Apo...thekern zu bemerken; s. die K. O. v. 17. Nov. 1798.

(...unter Pflichten der Apotheker Thl. 2. Abthl. 2. Abschn. 7.)

III. Rechtsverhältnisse der Kreisphysiker in Bezug auf Privatangelegenheiten.

a) Im Allgemeinen vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst...statistik (in Th. III. des Werkes).

b) Insbesondere rücksichtlich

aa) des Heirathskonsenses.

In Folge der K. O. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beauf...sichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt ... war, wurde durch den Beschluß des Staatsministeriums v. 7. Nov. ... (Just. Min. Bl. 1839. S. 302.) festgestellt, daß nur die bei der Witt...wen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten des Ehekonsenses ...en. Diesen Grundsatz, demgemäß die Medizinalbeamten zur ...Ertheilung des Heirathskonsens nicht verpflichtet sind, hatte ... das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an ...ämmtl. K. Reg. v. 17. Nov. 1838 dahin ausgesprochen:

... nach der an das K. Staatsmin. unterm 6. Juli d. J. ergangenen Allerh. K. O., ...Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten, weil sie selbst nicht pensionsbe...rechtigt sind, auch der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verstattet ... kann, so bedarf es, wie der K. Reg. auf ihre diesfällige Anfrage v. 30. v. M. hier...mit eröffnet wird, in Zukunft bei den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thier...ärzten der durch die Allerh. K. O. v. 3. Sept. 1817 vorgeschriebenen Ertheilung eines ...Heirathskonsenses, sowie der Ausstellung eines Reverses darüber, daß die etwanige künftige ... auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will, nicht weiter, und hat ... Reg. hiernach zu verfahren. (A. XXII. 797.)

bb) Exekutionen wegen Schulden.

Die besonderen *Rechte der Beamten* bei den wegen Schulden gegen sie ...*verhängten Exekutionen, kommen den* Medizinalbeamten gleichfalls zu statten.

bb) Bestrafung wegen Dienstvergehungen.

aaa) Die allgemeinen Strafgesetze für Ahndung der D hungen und im Amte verübter Verbrechen, und die Vorschrift dabei stattfindende Untersuchungsverfahren finden gleichf Medizinalbeamten Anwendung. Es sind daher hier anzuführen:

I) Rücksichtlich des Einflusses des Amtseides auf strafung der Beamten:

1) Das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Febr. 181 den Grundsatz aussprach, daß nicht auf den Inhalt des geleistete sondern auf den Inhalt der Bestallung und Amtsinstru Beurtheilung der Strafbarkeit der Beamten zu sehen sei. (Jahrb. Bd. 3. S. 19. Gräff Bd. 1. S. 349.)

2) Die K. O. v. 11. Aug. 1832, wonach auf den Umstan Beamter einen Diensteid geleistet hat, oder nicht, bei der Anwen Strafgesetze gar keine Rücksicht zu nehmen ist. (G. S. 1832. S.

II) In Betreff des außergerichtlichen Strafverfahr Dienstvergehen der Beamten.

1) Vergl. A. L. R. II. Tit. 20. §§. 333. 344. 345. 352.

2) Ueber Degradation und Amtsentsetzung im Administr (s. unter Ende des Staatsdienstes. S. 254.)

3) Ueber die Kompetenz der Dienstbehörden zur Unt der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen und d mittel gegen die Strafverfügungen der Dienstbehörde vergl.:

das G. v. 25. April 1835 (G. S. 1835. S. 50.);

die K. O. v. 10. April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 585. S. 471.);

das R. v. 18. Juli 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 288. Gräff Bd.

das R. v. 19. Dec. 1836 (A. XX. 825.);

die R. v. 5. Aug. 1837 u. 23. Febr. 1837 (Ergänz. Sp. S. 192.);

die R. v. 16. Juli 1839 u. 6. März 1840 (Just. Min. Bl. S. 263. u. p. 1840 S. 263.).

III) In Betreff der gerichtlichen Untersuchungen Dienstvergehen.

1) Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 323—508.

2) Durch die K. O. v. 6. März 1821 (G. S. 1821. S. 20.), v. 1821 (G. S. 1821. S. 156.) v. 2. Aug. 1834 (G. S. 1834. S. 148.) Aug. 1837 (G. S. 1837. S. 144.) ist verordnet, daß die Bestimmun 8. Abschn. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R., welcher von den Verbre Diener des Staats handelt, so weit solche in den alten Provinzen n sind, und mit den sie ergänzenden Vorschriften in Ansehung aller beamten [1]) in sämmtlichen Provinzen der Monarchie (mit Ausnah Neufchatel und Valangin) angewendet, frühere Fälle jedoch nach d setze, welches die mildere Strafe bestimmt, geahndet, und daß für d tersuchungsverfahren die Vorschriften der Cr. O. v. 11. De und resp. der G. O. Thl. 1. Tit. 35. §§. 34—106 nebst den dazu genen Verordnungen zur Richtschnur genommen werden sollen.

3) Ueber die Frage: in welchem Falle bei Dienstvergehun Criminaluntersuchung, und wenn der fiskalische Un

---

[1]) Doch nicht auf die Mitschuldigen an den Vergehungen der Beamten. Decl. v. 14. Okt. 1821 (G. S. 1821. S. 188.).

...jedoch Dieselben, deren Mittheilung gefälligst beschleunigen zu wollen, damit der ...werde des Kreisphysikus Dr. R. nöthigenfalls schleunigst abgeholfen werden kann.

Berlin den 21. Dec. 1835. [gez.] Mühler.

b.

Ew. Ex. ermangele ich nicht, auf das sehr geehrte Anschreiben v. 21. Dec. v. J., ...treffend die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. über die Behufs der Deckung ... zur Salarienkasse des O. L. G. zu Cöslin von ihm verschuldeten Kostenbetrags von ... erfolgte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalt von 200 Thlr., ganz ... zu erwidern, wie ich mich mit der von Hochdenenselben geäußerten Ansicht ...sichtlich der Nichtanwendbarkeit des §. 160 des Anh. zur G. O. auf die Hono...einnahme der Aerzte aus ihrer Praxis, als des andrerseits unbedenklichen Eintre...ener Gesetzesbestimmung bei den Gehältern der Physiker und anderer Medizinalbeam... vollkommen einverstanden erklären kann. Indem Ew. Ex. ich daher die Verfügung ... Sinne ganz ergebenst anheimstelle, ersuche Hochdieselben ich zugleich um geneigte ...theilung derselben, damit ich davon die Reg. zu Stettin zu ihrer Nachachtung für künf...fälle in Kenntniß setzen kann. Berlin 14. Jan. 1836.

[gez.] v. Altenstein.

(Jahrb. Bd. 47. S. 277.)

Wegen Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen und wegen ...inten öffentlichen Abgaben kann jedoch das ganze Gehalt, ...Alimentenforderungen, so weit sie vom Tage der Klageanmel...laufen, die Hälfte des ganzen Gehalts in Beschlag genommen wer... S. A. G. O. Thl. 1 Tit. 24. Anh. §§. 168—170 u. Ergänz. Thl. 3. ... 1. S. 491.

Auch werden die Kosten der Stellvertretung bei eintretender ...unfähigkeit eines Beamten, der Gehaltsabzüge erleidet, nicht von dem ...en Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien ... des Gehalts entnommen. S. R. D. v. 21. April 1841.

(Just. Min. Bl. 1841. S. 182.)

γ) Die Befreiung der Beamten von Personal-Arrest ... Schulden kommt den Medizinalbeamten in dem gesetzlichen Umfange ... Privilegiums gleichfalls zu Statten. Vergl. G. O. Anh. §. 174, ... Betreff der Bestimmung, wonach auch Beamte zur Ableistung ... Manifestations-Eides durch Personalarrest angehalten werden ...: das R. des Just. Min. (Mühler) v. 20. Aug. 1835.

(Jahrb. Bd. 46. S. 119. Gräff Bd. 8. S. 201.)

cc) Besteuerung.

Die Exemtion der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf ... des §. 112 Tit. 10. Thl. 2. A. L. R. findet nicht ferner statt. Eine ...ung derselben von Grund- und Gewerbesteuern stand ihnen ... zu, in Betreff der einzigen noch bestehenden persönlichen Steuer, der ...assteuer, ist sie ihnen durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 2 (G. S. S. 140) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer Natur ...eine derartige Ausnahme zu.

Von Gemeindelasten genießen die Beamten keine Befreiung, doch ... sie zur Leistung persönlicher Dienste in eigner Person niemals ge...gen werden. Vergl. A. L. R. 2. Tit. 8. §§. 64. 67. St. O. v. 19. Nov. ... §§. 31. 32. 45. (G. S. 1806—1810. S. 324.) und rev. St. O. vom ... März 1831. §§. 38. 39. (G. S. 1831. S. 10.)

dd) Betreibung von Gewerben.

Die Bestimmungen im §. 19 der V. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. ...) und im §. 81 des Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263), welche ...dem R. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Juli 1821 (A. V. 517.) ... in den neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten, — wonach ...nten, um Gewerbe *treiben zu dürfen*, die Erlaubniß der Dienstvorge...n *einholen müssen*, *jedoch aus dem* Besitze von Landgütern die Befug...

α) Bei Auspfändungen müssen ihnen daher die zur
des Dienstes erforderlichen Gegenstände, das unentbehrlichste
Betten, anständige Kleider und Wäsche, auch die nothdürf
Kleider und Betten der Frau und Kinder freigelassen werden,
die Schulden aus unerlaubten Handlungen entsprangen, in w
jede Exemtion wegfällt (G. O. Anh. §§. 156. 157.); auch ist da
dende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche d
des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für d
von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszah
kommt, der Auspfändung nicht unterworfen. G. K. O. v. 11.
(G. S. 1832. S. 2.)

β) In Betreff der Gehaltsbeschlagnahme im Weg
tion steht den Kreisphysikern rücksichtlich ihrer Diensteinkün
vilegium der Beamten zu, das Einkommen bis zu 400 Thl
vom dem diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte
ten [1]). Es disponirt hierüber das R. des Just. Min. (M
Jan. 1836.

Der Just. Min. hat aus einer Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R.
men, daß das K. O. L. G. wegen Kostenreste des rc. R. die theilweise Bes
nes Kreisphysikats-Gehalts veranlaßt hat, ohne die Vorschriften des §. 160.
zur A. G. O. zu beachten. Der Just. Min. erachtet diese Beschlagnah
ständniß mit dem Herrn Min. der G., U. u. Med. Ang. für unzuläßig,
das K. O. L. G. bei abschriftlicher Mittheilung des diesseitigen Schreiben
H. Min. v. 21. Dec. pr. und dessen Antwort v. 14. d. M. hierdurch angew
fort aufzuheben, auch dem Just. Min. anzuzeigen, wieviel auf diese Weise
sten bei der Salarienkasse vereinnahmt worden ist.

a.

Ew. Exc. gebe ich mir die Ehre, beigehend die Vorstellung des Kr
R. zu L. v. 6 d. M., worin derselbe sich über die Behufs der Deckung eine
kasse des O. L. G. zu Cöslin schuldigen Kostenbetrages von 106 Thlr. er
Beschlagnahme seines Physikatsgehalts von 200 Thlr. beschwert, nebst den
ergebenster Zurückerbittung urschriftlich zu übersenden. Bisher ist von d
angenommen, daß ein Arzt als solcher nach §. 161 des Anh. zur G. L
vilegium der Beamten, sein Einkommen bis zu 400 Thlr. jedenfalls frei z
sich nur die Beschlagnahme der Hälfte des Ueberschusses gefallen lassen
Anspruch machen könne, daß er aber als Kreisphysikus zu den Beam
ihm daher in Beziehung auf sein aus Staatskassen fließendes Einkommen
legium zustehe. Die K. Reg. zu Stettin ist dagegen nach der anliegenden
physikus Dr. R. v. 20. v. M der Ansicht, daß der §. 160. des Anh. zu
den Bittsteller nicht anwendbar sei, weil für ihn das Physikat nur ein Nebe
ich in der Sache weiter verfüge, wünsche ich Ew. Excellenz erleuchtete Ansi
wendung des §. 160 des Anh zur A. G. O. auf einen Kreisphysikus ke

---

[1]) Bei der Berechnung der Gehaltsabzüge der Kreismedizinalbe
Verfahren analog anzuwenden sein, das in dem R. des Just. Min.
1. August 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 118. Gräff Bd. 6. S, 334.)
mit Beschlag belegten Einkommens der Justizkommissarien vo
Demnach wird ein Kreismedizinalbeamter, wenn nicht sein sämmtlic
mit Arrest belegt, und bis auf den abzugsfreien Betrag zum Depos
gen wird, am Schluße eines jeden Quartals die selbst erhobenen
stiren müssen. Was ihm alsdann an der Kompetenz fehlt, wird ihm
sitalbeständen zu zahlen, am Jahresschluß aber durch eine Hauptab
stellen sei, ob etwas und wie viel an die Gläubiger gezahlt werden

[2]) Die Grenze des Privilegiums ist hier offenbar zu eng gezogen. Ni
aus Staatskassen fließende Einkommen, sondern auf alles
Verrichtungen, die ein Kreisphysikus in seiner Eigenschaft al
beamter vornahm, erstreckt sich dasselbe, da selbstredend Ei
Charakter als Diensteinkünfte dadurch nicht verlieren können,
Vermögen von Privatpersonen herrühren. Auch bleiben die als
zu erachtenden Reisediäten und Fuhrkosten von jedem Abzug

Baselben, deren Mittheilung gefälligst beschleunigen zu wollen, damit der Kreisphysikus Dr. R. nöthigenfalls schleunigst abgeholfen werden kann.
31. Dec. 1835. [gez.] Mühler.

b.

ermangele ich nicht, auf das sehr geehrte Anschreiben v. 21. Dec. v. J., Beschwerde des Kreisphysikus Dr. R. zu L. über die Behufs der Deckung Kriminalkasse des O. L. G. zu Cöslin von ihm verschuldeten Kostenbetrags von fügte theilweise Beschlagnahme seines Physikatsgehalt von 200 Thlr., ganz erwiedern, wie ich mich mit der von Hochdenenselben geäußerten Ansicht lich der Nichtanwendbarkeit des §. 160 des Anh. zur G. O. auf die Honorare der Aerzte aus ihrer Praxis, als des andrerseits unbedenklichen Eintretensbestimmung bei den Gehältern der Physiker und anderer Medizinalbeamten einverstanden erklären kann. Indem Ew. Ex. ich daher die Verfügung ganz ergebenst anheimstelle, ersuche Hochdieselben ich zugleich um geneigte derselben, damit ich davon die Reg. zu Stettin zu ihrer Nachachtung für künf- Kenntniß setzen kann. Berlin 14. Jan. 1836.

[gez.] v. Altenstein.

. Bd. 47. S. 277.)

Ansprüch'n aus unerlaubten Handlungen und wegen öffentlichen Abgaben kann jedoch das ganze Gehalt, Rentenforderungen, so weit sie vom Tage der Klageanmel-, die Hälfte des ganzen Gehalts in Beschlag genommen wer-. G. O. Thl. 1 Tit. 24. Anh. §§. 168—170 u. Ergänz. Thl. 3. 5. 491.

werden die Kosten der Stellvertretung bei eintretender higkeit eines Beamten, der Gehaltsabzüge erleidet, nicht von dem alte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Gehalts entnommen. C. R. O. v. 21. April 1841.
Min. Bl. 1841. S. 182.)

e Befreiung der Beamten von Personal-Arrest ulden kommt den Medizinalbeamten in dem gesetzlichen Umfange legiums gleichfalls zu Statten. Vergl. G. O. Anh. §. 174, reff der Bestimmung, wonach auch Beamte zur Ableistung ifestations-Eides durch Personalarrest angehalten werden s R. des Just. Min. (Mühler) v. 20. Aug. 1835.
Bd. 46. S. 119. Gräff Bd. 8. S. 201.)

esteuerung.

remtion der Staatsbeamten von öffentlichen Lasten auf §. 112 Tit. 10. Thl. 2. A. L. R. findet nicht ferner statt. Eine derselben von Grund- und Gewerbesteuern stand ihnen in Betreff der einzigen noch bestehenden persönlichen Steuer, der euer, ist sie ihnen durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 2 (G. S. 0) entzogen, und die indirekten Steuern lassen ihrer Natur derartige Ausnahme zu.

Gemeindelasten genießen die Beamten keine Befreiung, doch zur Leistung persönlicher Dienste in eigner Person niemals ge-erden. Vergl. A. L. R. 2. Tit. 8. §§. 64. 67. St. O. v. 19. Nov. 11. 32. 45. (G. S. 1806—1810. S. 324.) und rev. St. O. vom 1831. §§. 38. 39. (G. S. 1831. S. 10.)

Betreibung von Gewerben.

Bestimmungen im §. 19 der V. v. 2. Nov. 1810 (G. S. 1810. im §. 81 des Ed. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263), welche R. des Min. d. Inn. u. der Fin. v. 19. Juli 1821 (A. V. 517.) n neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten, — wonach um Gewerbe *treiben zu dürfen,* die Erlaubniß der Dienstvorge-*olen müssen, jedoch aus dem* Besitze von Landgütern die Befug-

AA. Durch den Tod des Beamten.

Unter den Vorschriften über das Verfahren bei Siegeluug un
ventur in Sterbefällen in der G. O. Thl. 2. Tit. 5. finden sich i
§§. 6. 7. 31. die Bestimmungen für die Sicherstellung der G
und aller Sachen, die ein verstorbener Beamter als zu
Amte gehörig in Verwahrung gehabt hat. Vergl. auch das
Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Juli 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 4
Bd. 3. S. 15.) Diesen Vorschriften gemäß kann die Regierung, unter
ein Kreis=Medizinalbeamter stand, bei seinem Ableben die im §. 6. a.
gestattete Versiegelung und Absonderung vornehmen lassen, selbst we
Betreff des übrigen Nachlasses keine gerichtliche Siegelung[1]) vorgen
wird, und bei stattfindender gerichtlichen Siegelung an die Zimm
Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel eben
anlegen.

Von der durch die Gerichte vorgenommenen Siegelung der Ver
schaft eines Regierungsbeamten haben sie derselben jederzeit Nachr
geben, und bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen Papie
Kommissarius der Regierung auszuhändigen. S. G. O. Anh. §§. 433

In Betreff der als Staatseigenthum anzusehenden G
arbeiten verstorbener Beamten ist in dem R. des Just
(v. Kircheisen) v. 3. Febr. 1816 der Grundsatz ausgesprochen, da
was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes,
Amts= und Berufshalber anfertigt, nicht sein Privateigenthum, s
Eigenthum des Staats wird, solche Arbeiten daher als dem gemein
kehre entzogen betrachtet, von dem Privatnachlasse des Verstorbenen
sondert und der vorgesetzten Behörde abgeliefert werden sollen, daß
dafür den Erben in den Fällen eine Gratifikation zuzubilligen ist, w
die Arbeit der Verstorbene selbst darauf Anspruch gehabt hätte.
(Ergänz. Thl. 3. S. 3349.)

BB. Freiwilliger Austritt aus dem Amte.

In Ansehung der freiwilligen Niederlegung des Amts bestimm
A. L. R. Thl. 2. Tit. 10:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhän
auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nach
das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wir
dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten e
lassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Ve
getroffen ist.

CC. Unfreiwillige Amtsentlassung.

a) Amtsentsetzung im außergerichtlichen Strafverfa

aa) Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 10 verordnet:

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten
seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

---

[1]) Die gerichtliche Siegelung zur Sicherung einer Verlassenschaft tri
Amtswegen nur ein, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben insge
abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige oder andere ihren Sachen selbst
stehen unfähige Personen unter denselben befinden, wofern nicht der Ver
eine am Orte gegenwärtige Ehegattin hinterläßt, A. L. R. Thl. 1.
§§. 461—463, oder der Erblasser die Siegelung seines Nachlasses unters
s. a. a. O. Thl. II. Tit. 18. §§. 372—375 und G. O. Thl. II. Tit. 5. §§.

ꝛ sie die Kassation oder Degredation des Beamten zur Folge
; ferner wenn durch das gemeine Verbrechen zugleich die
kompromittirt ist, oder die Besorgniß obwaltet, daß der Ange-
setzung seines Dienstes zu neuen Vergehen, oder zur Verdun-
Schuldigung mißbrauchen werde. Die Suspension kann bei
und in allen Stadien der Untersuchung verfügt werden, sobald
die Veranlassung dazu herausstellt, sie muß aber sofort nach der
des Erkenntnisses 1. Instanz eintreten, wenn dasselbe auf
utet. Vergl. Cr. O. §. 221 und das R. des Just. Min.
. 15. Nov. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 504. Gräff Bd. 9. S. 18.)
n Betreff der Zahlung und resp. Verwendung des Dienst-
sind zu bemerken:

nachstehende Bestimmung im §. 222 Cr. O.:
rch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsent-
cheinlich erfolgen werde; so wird dem suspendirten Beamten aus seinem Ge-
olumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übri-
ter wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur Been-
schung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Beloh-
llvertreters u. s. w. einbehalten.

as R. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 23. Juli 1825, wonach
rung der ganzen Gehaltszahlung mit der Maßgabe des
Cr. O. auf schwere Dienstvergehungen einzuschränken ist.
. 568.)

as R. des Min. d. P. v. 8. April 1828, wonach die Alimente
§. 222 der Cr. O. auch der Familie des suspendirten Beam-
. (Ann. XII. 492.)

ie K. O. v. 20. April 1831, in Folge deren die während der
hung gesammelten Diensteinkünfte eines entsetzten oder
Beamten, welche nicht zu den Kosten der Stellvertretung und
ng, sowie zum Ersatze des etwa verursachten Schadens verwen-
, von der Dienstbehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für
nde Bedürfniß des Beamten verwendet werden können.
. Bd. 38. S. 442. Gräff Bd. 7. S. 24.)

ie K. O. v. 8. Dec. 1824, wonach ein suspendirter Beamter
auf vorläufige Freisprechung oder auf Strafe, aber nicht auf
tzung erkannt ist, den Theil seiner einbehaltenen Besoldung und
mente nachträglich zu fordern hat, welcher zur Bestreitung der
Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht
gewesen ist, wobei er jedoch keine Rechenschaft über die Ver-
ieses Theils seines Einkommens verlangen darf, und die Frage:
lig freigesprochener Beamter die Nachzahlung des verwen-
ils des ihm während der Untersuchung und Suspension entzoge-
ommens zu erhalten hat, vom Staatsministerium erörtert und
öchsten Entscheidung gebracht werden soll. (G. S. 1825. S. 5.)

ie K. O. v. 20. Nov. 1838, in Folge deren der betr. Departe-
unmittelbar bei des Königs Majestät die Erstattung der
ltenen Gehalts-Einkünfte eines völlig freigespro-
eamten beantragen kann, ohne daß es der in der K. O. v. 8. Dec.
eschriebenen Berathung des Staatsministeriums bedarf.
Min. Bl. 1839. S. 3.)

Ende des Staatsdienstes.

l. den betr. Abschnitt der Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des

AA. Durch den Tod des Beamten.

Unter den Vorschriften über das Verfahren bei Siegelun ventur in Sterbefällen in der G. O. Thl. 2. Tit. 5. finden §§. 6. 7. 31. die Bestimmungen für die Sicherstellung de und aller Sachen, die ein verstorbener Beamter als Amte gehörig in Verwahrung gehabt hat. Vergl. auch Just. Min. (v. Kircheisen) v. 8. Juli 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. Bd. 3. S. 15.) Diesen Vorschriften gemäß kann die Regierung, ein Kreis-Medizinalbeamter stand, bei seinem Ableben die im §. gestattete Versiegelung und Absonderung vornehmen lassen, sel Betreff des übrigen Nachlasses keine gerichtliche Siegelung[1]) wird, und bei stattfindender gerichtlichen Siegelung an die Zi Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel anlegen.

Von der durch die Gerichte vorgenommenen Siegelung der schaft eines Regierungsbeamten haben sie derselben jederzeit N geben, und bei der Entsiegelung die Akten und amtlichen P Kommissarius der Regierung auszuhändigen. S. G. O. Anh. §§.

In Betreff der als Staatseigenthum anzusehenden arbeiten verstorbener Beamten ist in dem R. des J (v. Kircheisen) v. 3. Febr. 1816 der Grundsatz ausgesprochen, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienst Amts- und Berufshalber anfertigt, nicht sein Privateigenthum Eigenthum des Staats wird, solche Arbeiten daher als dem gem kehre entzogen betrachtet, von dem Privatnachlasse des Verstor sondert und der vorgesetzten Behörde abgeliefert werden sollen, dafür den Erben in den Fällen eine Gratifikation zuzubilligen die Arbeit der Verstorbene selbst darauf Anspruch gehabt hätte. (Ergänz. Thl. 3. S. 3349.)

BB. Freiwilliger Austritt aus dem Amte.

In Ansehung der freiwilligen Niederlegung des Amts be A. L. R. Thl. 2. Tit. 10:

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhä auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Na das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wi dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten lassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben A getroffen ist.

CC. Unfreiwillige Amtsentlassung.

a) Amtsentsetzung im außergerichtlichen Strafverf

aa) Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 10 verordnet:

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

---

[1]) Die gerichtliche Siegelung zur Sicherung einer Verlassenschaft t Amtswegen nur ein, wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben ind abwesend sind, oder wenn sich Minderjährige oder andere ihren Sachen vor stehen unfähige Personen unter denselben befinden, wofern nicht der Ve eine am Orte gegenwärtige Ehegattin hinterläßt, A. L. R. Thl. I. §§. 461—463, oder der Erblasser die Siegelung seines Nachlasses unter f. a. a. O. Thl. II. Tit. 18. §§. 372—375 und G. O. Thl. II. Tit. 5. §

hr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die im versammelten Staatsrathe befördern.
dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es ledig-

muß bei Bedingungen, zu welchen die Bestallung von dem Landes-
wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des
al dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vor-

O. v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten, r richterlichen Beamten, (G. S. 1823. S. 25.) bestimmte, daß Dienstentlassung nicht mehr ohne Unterschied durch den esprochen werden sollte, und schrieb eine neue Form des ir Dienstentlassungen und Degradationen auf em Wege vor. Für Beamte der Kategorie, zu welcher gehören, ist die Procedur folgende. Die Thatsachen, auf ntrag auf Amtsentsetzung gründet, sind durch Untersuchung, wendig gerichtlich zu sein braucht, die aber, wofern die die Untersuchung veranlaßt, darauf anträgt, von dem Ober- stizperson, namentlich den Kreisjustizräthen zu übertragen zu bearbeiten ist, (vergl. R. des Just. Min. [Mühler] 37) (Jahrb. Bd. 49. S. 279. Gräff Bd. 10. S. 160) — festzu- nd dabei die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, und riges Dienstleben auszumitteln. Derselbe muß über alles gehört und nach geschlossener Instruktion ihm gestattet er Wahl seine Defension zu Protokoll zu geben, oder eine hrift einzureichen. Die vorschrifsmäßig instruirten Akten ortrag in der Plenarsitzung der betr. Regierung und beglei- tachten an das betr. Ministerium, welches sie, wofern es Dienstentlassung begründet findet, dem gesammten Staats- gt. Hier wird die Sache zwei Ministern, von denen der Justizminister, der andere aber nicht der antragende De- in soll, zugetheilt, jeder derselben läßt durch einen seiner ion ausarbeiten, die im versammelten Staatsministerium wonächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt, von dem betr. Ministerium ohne weiteres zur Ausführung

ntlassung auf diesem administrativen Wege kann von der rde des Angeklagten selbst dann beantragt werden, wenn vergehungen gemeine Verbrechen konkurriren, n Untersuchung unterworfen sind. Doch steht es ihr auch

---

abweichende Verfahren in Betreff der Beamten, deren Patent im ogen wird, demgemäß der auf Dienstentlassung ausgefallene Be- taatsministeriums mit den Verhandlungen an den Staatsrath, und tachten zur unmittelbaren Entscheidung an Se. Majestät gelangen Ansehung der Kreisphysiker auch dann nicht eintreten, wenn sie mit titel beliehen sind, weil die Amtsentsetzung im administrativen ht den Verlust des Amtstitels nach sich zieht, folglich die Allerh. icht berührt, und die K. O. v. 21. Febr. 1823 offenbar nicht nach den , sondern danach unterscheidet: ob ein Staatsdiener von des Königs einem Amte ernannt wurde, oder nicht. Derselbe Grundsatz findet ng der *Feststellung der Pensionen im R.* des Staatsmin. v. 7. April *Bd. 27. S. 315. Gräff Bd. 8. S. 278*) ausgesprochen.

frei, der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf zu so wie es dem gesammten Staatsministerium überlassen ist, über definitiv zu beschließen, oder die Entscheidung noch lediglich von des Richters abhängig zu machen. Diese Behufs der Dienst eröffnende Disciplinaruntersuchung ist selbst gegen Beamte zul gerichtlichen Untersuchung gezogen, aber nicht zur Amtsentse theilt wurden. Es bestimmt hierüber

cc) die K. O. v. 4. Sept. 1827 (mitgetheilt durch das R. des Inn. u. d. F., v. 18. Okt. ej. a.) Folgendes.

Wenn ein Beamter durch richterliches Urtheil völlig freigesprochen wo §§. 413. 414) so darf wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswe Untersuchung nicht stattfinden, wohl aber wenn er mit einer Strafe belegt, läufig freigesprochen worden (Cr. O. §§. 409—412), wofern die Wiedereröf tersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer tiven Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht [1]).

(Ann. XI. 876.)

b) Amtsentsetzung im Wege der gerichtlichen suchung.

aa) Vergl. die Vorschriften unter Bestrafung wegen Dien gen (oben S. 250.) und unter Bestrafung wegen gemeiner Verbre

(Oben S. 254.)

bb) In Betreff der Amtsentsetzung, die als nothwendig bestimmter Strafen eintritt, bestimmen:

aaa) das R. v. 9. April 1821: daß bei Verbrechen, welche b der Nationalkokarde nach sich ziehen, die Kassation als n Folge eintritt. (Ergänz. z. Cr. O. S. 452.)

bbb) Das C. R. des Staatsminist. v. 10. Sept. 1814: Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, ohne daß auf sei erkannt worden war, soll er seiner Stelle von selbst verlustig s nicht durch Beschluß des Staatsministeriums zur Fortsetzung sei für fähig erklärt wurde. (Jahrb. Bd. 3. S. 296. Gräff Bd. 1. S. 351.)

ccc) Ueber die Frage: ob bei außerordentlicher Best Amtsentsetzung erkannt werden kann, für deren Affirmative sich di der Gerichtshöfe entschieden hat, vergl. Ergänz. zu Cr. R. S. 461.

cc) Hinsichtlich der Vorschrift, daß gleichzeitig die Unfähig erklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern ausgesprochen soll, wenn gegen einen Beamten auf Amtsentsetzung erkannt wird, R. v. 27. Okt. 1810.

(Mathis Bd. 9. S. 434. Rabe Bd. 10. S. 441. Ergänz. z. Cr. R. S.

dd) Ueber die Bestimmung: daß gegen verabschiedete Civ auf Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikate zu erken

---

[1]) Die fernere Bestimmung dieser K. O., daß, wenn bei der gerichtlichen Unter Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsent des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit den können, die vorgesetzte Behörde sowohl bei völliger als vorläufiger sprechung und bei erfolgter Bestrafung des Beamten auf dessen Pensioni dem durch die K. O. v. 16. Aug. 1826 vorgeschriebenem Verfahren antrage scheint auf Kreis-Medizinalbeamten nicht anwendbar, da diesen überhaup Anspruch auf Pension zusteht, und die analogische Anwendung der K. O. v. 3 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 585. Gräff Bd. 9. S. 453), wonach Beamte, nicht 15 Jahre gedient, also gleichfalls noch keinen Anspruch auf Pension gleichwohl in den Fällen der K. O. v. 4. Sept. 1827 nach der Vorschrift d sionsreglements ohne Pension des Dienstes entlassen werden können, nicht den kann, weil sie eine Strafbestimmung enthält.

[illegible] Vergehen, falls es im Amte begangen wäre, Dienstentsetzung [illegible] gegen hätte, s. die K. O. v. 21. Nov. 1829. (G. S. 1829. S. 2.)

[illegible]ntsentsetzung wegen geistiger oder körperlicher Un[illegible] im Wege der Pensionirung.

[illegible] das Pens. Regl. v. 30. April 1825 §§. 18—20.
[illegible] Bd. 24. S. 271. Gräff Bd. 3. S. 253.)

[illegible]mtsentlassung aus Gründen, welche außerhalb der [illegible] des Beamten liegen. Ueber den Fall, wo das unfreiwillige [illegible]n des Beamten nicht wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, son[illegible] das bekleidete Amt in Folge veränderter Einrichtung eingeht, her[illegible] wird, bestimmte bereits das durch das R. des Großkanzlers [illegible]r) v. 16. März 1787 bestätigte Konkl. der Gesetzkommission:

[illegible] Königl. Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die [illegible]n bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne [illegible]gen des verlorenen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, [illegible] denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch [illegible]lichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden.
[illegible] Ann. Bd. 1. S. 301. Ergänz. Thl. I. Abth. 3. S. 457.)

[illegible]e Bestimmung folgt aus den Rechtsgrundsätzen in den §§. 74 [illegible] Einl. des A. L. R., und ist neuerdings in der K. O. an das [illegible]ist. v. 31. Aug. 1824 Nr. 7. (Ergänz. Thl. I. Abthl. 3. S. 457) [illegible] worden.

II. Der Stadtphysikus.

[illegible] Stadtphysiker gehörten auch nach Einführung der Städte-Ord. [illegible]9. Nov. 1808 zu den aus städtischen Kassen besoldeten Polizei[illegible]deren Wahl und Anstellung der Stadtverordnetenversammlung zu[illegible]wohl sie die Geschäfte der Sanitätspolizei, soweit solche zum Kgl. [illegible]hören, zu besorgen hatten. Indeß übertrug schon die K. O. v. [illegible] 1810 (s. die Einleit. zum VI. Abschn. S. 116.) den Regierungen die [illegible]g der Stadtphysiker und Chirurgen mit Ausschluß jeder Konkurrenz [illegible]schen Behörden (vergl. S. 97), und es findet sich derselbe Grund[illegible]betreff aller städtischen Medizinalpersonen in den nachstehenden R. [illegible]ochen:

[illegible]R. des Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Cöslin vom [illegible] 1825.

[illegible] K. Reg. wird auf die in Ihrem Berichte v. 27. Juni d. J. auf Anlaß eines in [illegible] vorgekommenen Falles aufgestellte Frage: ob die städtischen Medizinalbeamten in [illegible]n den Stadtverordneten-Versammlungen, oder von den Magistraten, oder von [illegible]putationen zu wählen seien? erwiedert, daß die St. O. den Stadtverordneten [illegible] zu Wahlen dieser Art überall nicht zugesteht, indem vielmehr nach §§. 80 [illegible]ses Gesetzes außer den Magistratsstellen nur solche Aemter, welche kein Bürger [illegible]n darf, von den Stadtverordneten übertragen werden, wozu aber das Amt eines [illegible]er vielmehr der kunstmäßig von demselben zu leistende Dienst nicht gehört. Die [illegible]-Offizianten sind daher in derselben Art, wie alle übrigen Magistrats-Unter[illegible]zusetzen. (Ann. IX. 1045).

[illegible]R. dess. Min. an den Magistrat zu Erfurt v. 1. Nov. 1826.

[illegible]e von der K. Reg. im Berichte v. 19. Juli c. in Bezug genommene V. vom [illegible] 1810 in Betreff der Anstellung und des Verhältnisses der Stadtphysiker und [illegible]urgen erlassen wurde, hatten die von den Städten besoldeten Stadtphysici die [illegible] der Sanitätspolizei, so weit solche zum K. Dienste gehören, zu besorgen. Seit [illegible] Organisation ressortiren indessen diese letztern Geschäfte von den nunmehr [illegible] Kreisphysikern, und es verliert daher jene frühere Bestimmung ihre fernere [illegible]keit. (Ann. X. 1062.)

[illegible]it der neuen Organisation der Kreisphysiker (s. Einleit. zum VI.) ressortirten die Physikatsgeschäfte in den Städten, die einen [illegible]lichen Kreis mitbildeten, von dem betr. Kreisphysikus, und es sprach

sich darüber namentlich das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. stein) an die K. Reg. zu Potsdam v. 20. Nov. 1820 dahin aus

Der Magistrat zu Erfurt erhält die Anlage Seiner Vorstellung v. 10. v. Eröffnen hierneben zurück, daß das Verlangen der dortigen Stadtverordne des Arztes bei dem evangelischen Krankenhause dort selbst zu besetzen, gegründet ist, indem selbst da, wo die St. O. gilt, den Magisträten, und verordneten das Recht zusteht, die städtischen Aerzte anzustellen, wie dieß aus 15. Febr. v. J. dem Magistrate zu Berlin ertheilten, (Anl. a.) abschriftlich ten Resolution sich ergiebt, welche den Stadtverordneten bekannt zu machen strate zu Erfurt überlassen bleibt.

a.

Dem Magistrate hierselbst wird auf den unterm 13. Aug. v. J. ander Wahl und Remuneration der hiesigen Armen-Medizinalbeamten erstatteten erkennen gegeben, daß, da die Ministerien der rc. Medizinal-Angelegenheiten darüber einverstanden sind, daß durch unbesoldete Armen-Augenärzte der Sicherheit zu erreichen ist, derselbe wegen Annahme anderer städtischer Offizi ren mag. Wenn übrigens die Stadtverordneten in dem von dem Magistrate Schreiben v. 24. Juni v. J. sich, um ihre Befugniß zur Wahl der Medizin beweisen, auf den §. 47 der St. O. beziehen, so werden dieselben diese den §§. 30 und 199 l. c. hinreichend widerlegt finden, indem außer den Ma nur solche Aemter, welche kein Bürger ausschlagen darf, von den Stadtverord tragen werden, wozu aber das Amt eines Arztes, oder vielmehr der von ihm zu leistende Dienst nicht gehört. (Augustin III. 687.)

In den Städten, die einen eigenen Stadtkreis ausmachten, blie gen bei der zeitherigen Verfassung. Erst seit dem Jahre 1821 w mein der Verwaltungsgrundsatz anerkannt, daß die Physikatsge in den Städten bloß Königlichen, nicht mehr von den Städten den Beamten zu übertragen, und daß nur in Betreff der städti nalangelegenheiten den Städten die Anstellung von Kommu überlassen sei, die gleich der aller städtischen Medizinalbeamte Magistrat erfolgt. Es werden demnach **gegenwärtig nur ten, die einen eigenen landräthlichen Kreis bilden, physiker angestellt; sie sind Staatsbeamte,** und Stellung ist in Ansehung aller Rechte und Pflichten der der and physiker ganz gleich. Es bestimmte demgemäß das Schreiben de kanzlers Fürsten Hardenberg v. 8. Juli 1822 an den Min. v. (bisher ungedruckt) das Gehalt der Kreis-Medizinalbeamten in den lichen Stadtkreisen betreffend.

Ew. Exc. beehre ich mich auf das Schreiben v. 27. April d. J. zu erwieder kein Bedenken trage, die etatsmäßige Uebernahme der für die Kreis-Physiker Chirurgen in den landräthlichen Stadtkreisen bestimmten Normalgehalte à 100 Rthlr. und die Zahlung aus der Staatskasse zu bewilligen und stelle Ew. weitere Verfügung ganz ergebenst anheim, indem ich Ihnen das an mich erlassen den der K. General-Kontrolle v. 25. v. M. und meine heutige Antwort in be den Abschrift mittheile.

Diese an den Min. Gr. v. Lottum gerichtete Antwort v. 1822 lautet:

Ew. Exc. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben v. 25. v. M. ergebenst dern, daß ich die Ansicht der K. General-Kontrolle, als ob die Normal-Gehalte Kreisphysiker und Kreischirurgen in den landräthlichen Stadtkreisen auch nach 1821 von den Städten, welche zu diesen Kreisen gehören, getragen werden müssen, weges theilen kann. Die K. Gen.-Kontrolle nennt sie zwar **städtische** Med **Beamte**, allein hierin liegt eben der Irrthum. Sie sind keine städtische, sondern beamte. Die Städte bedürfen ihrer an sich nicht und haben in ihrer eigenen Mittel genug, das städtische Medizinalwesen auch ohne solche Beamte zu leiten. Sie sind, wie alle übrigen Kreisphysiker und Kreischirurgen, Staatsbeamte, sie aus allgemeinen medizinisch-polizeilichen Rücksichten von Seiten des Staats der Stadt angestellt sind und zu der betr. Stadt ganz in demselben Verhältnisse die Kreis-Medizinalbeamte der übrigen landräthlichen Kreise zu den Städten, welche Kreis mitbilden; ihre Geschäfte sind denen dieser letzteren Beamten ganz gleich u

Gegenstände der Lokal-Polizei, welche, z. B. die Armen-Krankenpflege
ber das Stadt-Hospital dem Stadtarmenarzt, der städtischen Medizinal-
, wie Ew. Exc. auch aus dem §. 179. Lit. c. der St. O. gefälligst ent-
Es ist auch um so weniger Grund vorhanden, diejenigen Städte, welche
Staate nothwendig gefundenen Einrichtung einen landräthlichen Kreis
r zu behandeln, wie die übrigen Städte der Monarchie, als grade diese
hnehin genöthigt sind, ihr Medizinalwesen nach einem größeren Maaß-
tnen und verhältnißmäßig beträchtlichere Kosten darauf zu verwenden.
rnach kein Bedenken tragen können, das K. Min. für die Med. Ang. zu
die Normal-Gehälter für die Kreis-Physiker und Kreischirurgen mit
Rthlr. in den landräthlichen Stadtkreisen seit dem 1. Jan. 1821 etats-
nd auf den Staatsfonds übernehme, indem ich Ew. Exc. ganz ergebenst
gefälligst zu verfügen.
in. der Med. Ang., betr. die Verbindlichkeit der Städtekassen zu Besol-
Kreis-Medizinalbeamten in den gebildeten Stadtkreisen und nachherige
e dieser Gehälter auf die Staatskassen Pars XIV. Gen. Nr. 5.)

Dienste der Stadtkommunen stehenden Aerzten wurde noch
e Führung des Titels „Stadtphysikus", und das Tragen
ker vorgeschriebenen Uniform untersagt, und es ergingen in
die nachstehenden Bescheide.

R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des
(Köhler in B.) an die Reg. zu Potsdam v. 25. Juni 1836:

sich von selbst, daß Medizinal-Personen, welche bloß im Dienste der
n den Magisträten angestellte Armen- oder Kommunalärzte stehen und
h den Titel „Physikus" führen, nicht, wie die Königl. Physiker der Stadt-
erechtigt sind, Uniform zu tragen. (Augustin VI. 976.)

E. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) an
v. 28. Oktober 1837.

Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 29. März d. J. zu befehlen ge-
den Magistratsbehörden anzustellenden Stadt- und Armen-Aerzten von
r gestattet sein soll, den Titel „Stadtphysiker" zu führen, welcher diesen
n Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch
r Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene Befugniß,
er vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von
als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadt-
soll. Indem das Min. die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung in
uftragt es dieselbe, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß
. O. S. 976.)

Zweites Kapitel.

Der Kreischirurgus.

e Einl. zu Abschn. VI. im Thl. 1. Abthl. 2. und zu Abschn.
Abthl. 2.

ritt in den Staatsdienst.

gemeine Befähigung.

taatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes) und die s. Kreis-
1. 118.) gegebenen Bestimmungen.

chweis der besonderen Befähigung durch wissen-
rüfung.

probation als praktischer Wundarzt gab bis zum
ie Befugniß zur Verrichtung gerichtlich-medizinischer
e V. der Kurmärk. Kriegs- und Dom. Kammer v. 24. Juli
e zuerst, daß bei der Besetzung erledigter Land- oder Stadt-
, oder bei Anstellung von forensischen Chirurgen der
Qualifikation durch die Beibringung eines Fähigkeits-
Ob. Kolleg. med. et san. zu erfordern sei. Eine eigene

Prüfung in der gerichtlichen Wundarzneikunde wurde erst dur
stehende Instruktion des Ob. Med. Dep. (v. Schulenburg) für
Colleg. med. v. 11. Oktober 1800 dahin angeordnet [1]):

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr,
in Erfahrung gebracht, daß diejenigen Wundärzte, deren Amt es erfordert, b
licher Untersuchungen, chirurgische Besichtigungen mit oder ohne Obduktion
zuweilen selbst die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, oder doch, b
kundig, ihre Fundscheine so unzusammenhängend, dunkel und verworren auf
den Behörden, welchen die Untersuchung oblieget, oder welche die erste Notiz
haben, oder dem erkennenden Richter schwer fällt, ein richtiges Resultat dara

§. 1. Diesem Nachtheil vorzubeugen hat sich Höchstdero Medizinalbe
dem Generaldirektorio dahin geeiniget, daß hinführo kein Subjekt zur
Chirurgi forensis, oder eines sogenannten Stadt- oder Landchirurgi, wor
verschiedenen Provinzialeinrichtung diejenigen zu verstehen sind, welchen di
richtungen von Amtswegen zukommen, in Vorschlag gebracht werden sol
nicht durch ein Prüfungszeugniß hierüber von Höchstdero Ober-Collegio me
talis ausweisen wird.

§. 2. Hievon sollen nur diejenigen Wundärzte ausgenommen sein, we
sirt und die im Reglement v. 1. Februar 1798 vorgeschriebene Prüfung
haben, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Kandidaten, in sofern sie ohn
Untersuchung ihrer Fähigkeit beim Styl und Vortrag das unbedingte Zeug
schicklichkeit zur Stelle eines solchen Wundarztes mit zu erhalten wünschen
sollen, solches der hier etablirten Prüfungskommission vor dem Examen anz
sie hierüber besonders geprüft werden können, wogegen diejenigen, welche die
haben, sich dennoch der Untersuchung ihrer Fähigkeit beim Styl und Vortr
Provincial-Medicinal-Collegiis unterwerfen müssen.

§. 3. Die Prüfung Unserer Provincial-Medicinal-Collegiorum fu
die Subjekte, welche das Amt eines Wundarztes im Sinn des §. 1. amb
sich im Allgemeinen auf die Sachkenntniß und Vortragsgeschicklichkeit der
Des Endes soll durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen untersucht werden,
didat in der Anatomie überhaupt, und im praktischen Zergliedern insbesondre,
nisse besitze, daß man daraus schließen könne, er werde die verschiedenen
Körpers kunstmäßig zu öffnen, die Eingeweide, Gefäße und Nerven abzulöse
pariren, auch über ihre Verletzung ein richtiges Urtheil zu fällen, fähig sein.

§. 4. Da auch den Chirurgis forensibus etc. bei epidemischen Kr
Pocken, Faulfiebern, Ruhren ꝛc. thätige Mitwirkung und Hülfsleistung oblie
in der Einleitung zum Unterricht für die Wundärzte auf dem platten Lande
Ober-Colleg. med. im Jahr 1781 veranstaltet hat, diesen bereits bef
solchen epidemischen Krankheiten dem Physiko gleich Anzeige zu thun, dies a
den Chirurgis forensibus, Land- oder Stadtchirurgen im Sinn des §. 1
müssen die Kandidaten über die gewöhnlichen medizinischen und diätetische
Vorschriften bei Krankheiten solcher Art mit geprüft werden. Eben so

§. 5. müssen sich die Examinatoren überzeugen, ob der Kandidat die K
Scheintodes wohl inne habe, und ob er mit den Regeln wohl bekannt sei, na
dem verschiedenen Zustande des Scheintodes die Kurmethode anzuordnen ist,
zur Wiederauflebung anzuwenden sind.

§. 6. Auch von der Verschiedenheit und Beschaffenheit der Geburtst
Brüste des weiblichen Geschlechts, sowohl im jungfräulichen als geschwäng
nach der Niederkunft stattfindenden Zustande, muß der Chirurgus forensi
Kenntnisse haben, und dessen Prüfung hierauf mit gerichtet werden.

§. 7. Endlich müssen die Coll. medic. et San. durch Aufgabe eines T
Ausarbeitung eines chirurgischen Visi reperti in Gegenwart eines der Exa
Styl und die Vortragsgeschicklichkeit des Kandidaten zu erforschen, bemühet

§. 8. Die Coll. med. können jeden Candidatum chirurgiae, welch
keitszeugniß §. 1. gewinnen will, zu dieser besondern Prüfung verstatten,
sonst die übrigen Erfordernisse eines praktischen Chirurgi nachgewiesen hat.

§. 9. Erfolgt diese Prüfung bei Gelegenheit eines gewöhnlichen
Examinis, so erhalten die besoldeten Coll. med. dafür keine besondere Prüfi

---

[1]) Diese Instruktion ist vollständig mitgetheilt, wiewohl sie durch das Re
1825 aufgehoben ist, weil die darin gestellten Anforderungen für das
Wichtigkeit für die Beurtheilung des damaligen Standpunktes der
kunde sind.

... Coll. med. soll aber den Examinatoren vergönnet sein, die dort festgesetzte chirurgische Prüfungsgebühren um die Hälfte zu erhöhen. Die ... sonstigen Expeditionsgebühren, die Kopialien für das besondre Protokoll und ... §. 7. ausgenommen, bleiben unverändert.

... die Prüfung besonders veranlasset, so muß der Kandidat eben die Gebühren entrichten, welche dem Coll. med. bei der gewöhnlichen Prüfung der ... oder bei demselben hergebracht sind.

... Coll. med. müssen stets von dem Befund eines Subjekts zur ... eines Chirurgi forensis etc. an das ihnen vorgesetzte Ober-Colleg. ... berichten, und in sofern das Examen gelegentlich nach §. 9. geschehen ist, ... besonders unter Beilegung des separaten Prüfungs-Protokolls und des ... ausgearbeiteten Visi reperti anführen, da denn das Ober-Coll. med., ... seine Fähigkeit hinlänglich bewiesen hat, in der Ausfertigung der ... Approbation zugleich unentgeldlich bemerken wird, daß der Chirurgus ... eines Chirurgi forensis, Land- oder Stadtchirurgi geschickt befunden ...

... Muß aber nach §. 10. ein besonderes Qualifikationsattest ausgefertiget werden ... Unterschied zu machen, ob mit der Stelle ein fixes Gehalt an Gelde oder ... verbunden ist oder nicht. Ersternfalls entrichtet der Kandidat an das Ober-... Sanit. eben die Gebühren, welche für das Fähigkeitszeugniß eines Kreis-... werden, letzternfalls hat er nur die Hälfte derselben excl. der baaren ... Stempel und Kopialien zu berichtigen, wes Endes die Collegia medica ... müssen, ob mit dem Amt ein Fixum verbunden ist, oder nicht.

... Indem Seine Königl. Majestät von der genauen Beobachtung dieser Vor... höchstdero Staaten sich einen wesentlichen Nutzen versprechen; so erklären ... zugleich, daß durch dies Reglement an den Rechten und Verhältnissen der ... bei Obduktionen, Besichtigungen und dergleichen nichts geändert werde, auch ... es zugleich; daß die eigentlichen Kreischirurgi, wie solche in West-, Süd-... preußen etabliret worden, die in dem Reglement v. 1. Februar 1798 für die ... den großen Städten vorgeschriebene Prüfung bestehen sollen, sobald eine ... Stelle dieser Art vakant wird. (Rabe VI. 271.)

... der Anstellung von Kreischirurgen im Jahre 1816 (s. Einl. zu ... I. im Thl. 1. Abthl. 2.) wurde indeß in Ansehung der vor 1800 ... praktischen Wundärzte die Dispensation von der beson... Prüfung in der gerichtlichen Wundarzneikunde gestattet und ge... Chirurgen, welche nicht den Kursus gemacht, als Kreischirurgen ... werden konnten, wofern sie durch eine rühmlich bestandene Prüfung ... fähigung zu diesem Amte dargethan. Eine nähere Untersuchung ... haften Verfahrens bei den früheren Prüfungen der Wundärzte, ... indeß schon in dem nächsten Jahre die Bestimmung, daß fortan ... praktischen Wundärzte als Kreischirurgen angestellt werden sollten, ... medizinisch-chirurgischen Kursus und die öffent... Prüfung in Berlin gemacht hätten. Es disponirt hierüber ... C. R. der Min. der F. u. des J. 4. Abthl. (Köhler) v. 23. Sep... 1817 [1]).

... von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 16. September c. angeführten Umstän... besonders aus dem Grunde, weil der ꝛc. Kühne schon seit zwanzig Jahren den ... eines Chirurgi forensis zur Zufriedenheit der Gerichtsbehörden und des ... vorgestanden, auch weil er durch die in den hiesigen Akten enthaltene schriftliche ... der ihm bei seiner Prüfung am 18. März 1798 vorgelegten Fragen hin... dargethan hat, daß er den Bedingungen, welche die Instr. zur Prüfung foren... Wundärzte v. 11. Oktober 1800 vorschreibt, nachgekommen sei, ist für denselben die ... Verfügung beikommende Bestallung als Kreis-Chirurgus des Niederbar... Kreises — wofür die unter derselben liquidirten Gebühren von der Post vor-

---

[1]) In Folge dieser C. V. ergingen: das P. der Reg. zu Münster v. 25. November 1817 (A. I. 270.), das P. der Reg. zu Merseburg v. 16. April 1819 (A. III. ...), das P. der Reg. zu Minden v. 28. Mai 1820 (A. IV. 323.) gleichen In... mit der obigen C. V. und wie diese durch das Prüf. Regl. v. 1. December ... antiquirt.

schußweise entnommen sind — ausgefertigt worden. Im allgemeinen hat
unterzeichnete Min. veranlaßt gefunden, die Art und Weise, wie ehemals
der Wundärzte stattgefunden haben, näher zu untersuchen, und da sich daran
daß sie sich im allgemeinen weder auf chirurgische Verrichtungen bei ger
nischen Fällen erstreckt haben, noch auch daß der Kandidat darin veranla
seine Fähigkeit nachzuweisen, sich über dergleichen Gegenstände schriftlich
so hat dasselbe jetzt auf wiederholte Veranlassung beschlossen, jeden approbir
Wundarzt, welcher nicht durch seine Dienstführung, durch seine bei den P
befindlichen schriftlichen, im Beisein der Examinatoren aufgesetzten Arbeit
sonstige glaubhafte Zeugnisse eine hinlängliche Qualifikation unzweifelhaft
Stande ist, der vorschriftsmäßigen besondern forensischen Prüfung, wenn
eines Kreis-Chirurgus zu erhalten wünscht, zu unterwerfen und es der an
struktion gemäß als Grundsatz aufzustellen, daß sämmtliche sich jetzt erst
kation meldende Wundärzte, welche ihre Studien gehörig absolvirt hab
Chirurgen zu werden wünschen, den anatomisch-chirurgischen Kursus und
Prüfung, gleich denen, welche sich für die großen Städte bestimmen, hie
zugleich ihre forensischen Kenntnisse auf die vorgeschriebene Weise darthun m
(A. I. 221.)

Gegenwärtig ist durch das Regl. für die Staatsprüfunge
Personen v. 1. December 1825 (s. dasselbe Thl. 2. Abthl. 1.
und zwar im §. 51. Nr. 4. bestimmt, daß zur Prüfung als
Wundarzt nur Chirurgen 1. Klasse, oder diejenige
ärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüf
standen und die Approbation als Wundärzte großer Städte erh
dann zugelassen werden können, wenn sie zuvor die geburt
Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibrin
daß sie ein Kollegium über Staatsarzneikunde oder
über gerichtliche Medizin gehört haben. Die näheren Be
hierüber finden sich in der nachstehenden C. V. unter Nr. 5. b
gestellt.

C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
Reg. v. 24. Januar 1826[1]).

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. M. und J. Allerhö
Geschäfts-Anweisung ist den K. Reg. die Anstellung der Kreis-Medizinal-
lassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruktion des unterzeichneten
behalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kr
Beamten-Stellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellte
Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis
Kreis-Medizinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie,
wieder in einzelnen Kreis-Städten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst
zinal-Personen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen
wöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern O
einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch
Physikus ꝛc. nach Versetzung zu berücksichtigen, und letzterem den Vorzug
fällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst
Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen
meldung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der
wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer a
angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt
er bisher schon in dem Bezirke der betr. K. Reg., welche die erledigte Stel
hat, angestellt gewesen wäre. Hieraus folgt, daß die Besetzung der vak
Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht un
schleunigt werden darf, vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzu
übrigen Anstellungs-Gesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß ein
sogleich bei ihrem Eintritt durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die et
petenten zur Anmeldung, allen Falls unter Festsetzung eines Termins, auf

---

[1]) Die Befugniß der Reg. zur Anstellung der Kreis-Med. Beamten
gehoben durch die K. O. v. 7. December 1828. S. oben S. 87. u

... kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vakanz durch den ... wird, und dann ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, ...benen, so weit es thunlich, den Genuß der Gnadenzeit zu belassen.

... Reg. dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem ...igen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medizinal-Beamten... eine zur definitiven Anstellung nicht qualificirte Person darf nur nach vor... Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur ...ellung qualificirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Kate... wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Min. nur ... wenn dies Interimistikum länger als 6 Monate dauert.

... K. Reg. dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten nur das ...alt der 200 Thlr. für den Kreis-Physikus und der 100 Thaler für den Kreis... oder den Kreis-Thierarzt bewilligen; sollte der Amts-Vorgänger zufällig einen ...halts-Betrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß ... Wieder-Bewilligung an das Ministerium berichtet werden.

... für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die An... Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, ...ders bei den Kreis-Thierärzten vorkommen wird.

... K. Reg. dürfen definitiv anstellen:

... Kreis-Physiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das ...zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben, und von dem... ...iß auch als Geburtshelfer approbirt sind.

... Kreis-Chirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche ...fern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements v. 1. v. M. und J. ...den sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits... Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche ... genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als foren... ...rzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie außer der Approba... Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. ... gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewer... ... und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Ausbil... ...eisen im Stande sind und in den zurückgelegten medizinisch-chirurgischen und ... Staats-Prüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen ...

... Kreis-Thierärzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thier... ... Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt ... Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der 3ten Klasse ...schmiede in der Armee praktiziert haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der ... sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt ...

... der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medizinal-Beamten ist ... der vorstehend unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeits-Zeugnisse ...geben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personal-Akten ... zu können. In einer besondern Kolonne sind zugleich die Namen sämmtlicher ... zu der fraglichen Stelle zu nennen.

... der Versetzung eines Kreis-Medizinal-Beamten auf einen Posten derselben ... der ad 5 vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.

... Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. ... die Versetzung schon angestellter Kreis-Medizinal-Beamten oder die An... ...lificirter Personen, bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden ...weisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche ... so viel als nöthig anzuordnen.

...enn es zur Besetzung der vakanten Stellen an qualificirten Subjekten fehlt, so ... Min. bemüht sein, auf die Anzeige der betr. K. Reg. geeignete Med. Personen ... (A. X. 208.)

...ie vor Emanirung des Regl. v. 1. Dec. 1825 geprüften, ... Ausübung der Wundarzneikunde in großen Städten approbirten ...zte werden indeß, auch wenn sie die Qualifikation für Kreischirur... ... erlangt haben, nur den heutigen Chirurgen 2ter Klasse gleichge... ... haben vor ihnen außer dem Anspruche auf Beförderung zu Kreis... ... bloß das Vorrecht, die operative Heilkunde unumschränkt ...n zu dürfen. Die interne Praxis bleibt ihnen untersagt bis sie ...bation als Wundärzte 1ter Klasse erlangen. Die Ablegung der

dazu erforderlichen Prüfung darf jedoch ausnahmsweise mit Genel
Min. der G., U. u. M. Ang. vor dem Med. Colleg. der Provin;
Es disponirt hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Ri
an die K. Reg. zu Posen v. 19. Juli 1826.

Nach dem Berichte der K. Reg. v. 23. v. M. unterliegt es keinem Zw
Kreis-Chirurgus N. N. zu N. N. die Ausübung der internen Praxis eben
allen ältern Kreis-Chirurgen zusteht, welche nicht insbesondere für die inter
prüft worden, und in dieser Beziehung eine beschränkte Befugniß zur Behan
Krankheiten erhalten haben. Aber auch den neu anzustellenden Kreis-Chirur
unbedingt und nur in sofern die interne Praxis zugestanden werden, als
Approbation als Wundärzte erster Klasse erhalten haben. Die vor E
neuen Klassifikation des Heilpersonals curirten und approbirten Chirurgen gr
haben die klinisch-medizinische Prüfung nicht zurückgelegt und sind auch münd
die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten geprüft worden, sie sind mithi
ärzte erster Klasse nach der gegenwärtigen Bedeutung des Worts, und daher au
Praxis durchaus nicht berechtigt. Sie gehören vielmehr zu den heutigen C
ter Klasse, und haben lediglich vor diesen das Vorrecht, daß sie die operative
umschränkt ausüben können, und sich, gleich den heutigen Chirurgen erster Kl
Chirurgenstellen bewerben auch selbige erhalten können. Wollen die ehemalig
großer Städte die Befugniß zur internen Praxis auf dem Lande und in klei
wo sich kein Arzt oder zur ärztlichen Praxis berechtigter Wundarzt befindet,
müssen sie die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten suchen
ihnen noch fehlenden diesfallsigen Prüfungen unterwerfen. Da es übrigen
werth ist, daß besonders diejenigen Wundärzte und Kreis-Chirurgen, welche
blirt sind, wo keine promovirten Aerzte oder zur internen Praxis schon berech
ärzte sich befinden, sich zur internen Praxis qualificiren, oder zu Wundärzten
erheben möchten, um dadurch der auf andere Weise nicht zu steuernden Pfusch
zu machen, so will das Ministerium es ausnahmsweise genehmigen, daß sie
Behufs der Erlangung der Approbation als Wundärzte erster Klasse statt b
dem Medizinal-Collegio der Provinz zurücklegen können, wodurch manchem v
rurgen eine wesentliche Erleichterung zu Theil werden wird. Doch muß bei
nen Individuum die Anzeige an das Ministerium gemacht und über dessen
bulte umständlich berichtet werden, worauf dann das Ministerium in jedem ei
bestimmen wird, ob dem Wunsche des Candidaten gewillfahrt werden kann, un
fungsabschnitte er noch zurückzulegen habe. Die K. Reg. hat hiernach d
veranlassen, zugleich aber auch zu berichten, in wiefern es dem Med. Coll. bo
Inziehung einiger prakt. Aerzte und unter Benutzung der öffentlichen Kr
möglich sein wird, diese höheren wundärztlichen Prüfungen nach dem Prü
ment zu vollziehen. Berlin, den 19. Juli 1826. (Augustin IV. 385.)

Das Verfahren bei der forensischen Prüfung ist
63 u. 64 des Regl. v. 1. Dez. 1825 vorgeschrieben, welches i
Abth. 1. Absch. 3. bei den Bestimmungen über die Prüfungen
Personen mitgetheilt ist. Die Prüfungsbehörde ist das Me
gium der Provinz, in welcher der Kandidat sich zu etabliren wi
zur Zeit aufhält. S. §. 50. a. a. O.

CC. Bestallung.

Die Bestallung der Kreischirurgen erfolgt auf den Be
Reg. durch das Min. der G., U. u. M. Ang. S. K. O. v. 7. Dec.
S. 97) u. R. v. 23. Febr. 1829. (oben S. 98.)

Die Bestallung lautet:

Da der Wundarzt N. N. wegen seiner in der gerichtlichen Arznei-Wissen
Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenhe
Chirurgus des * * *schen Kreises ausersehn worden ist, so wird derselbe hierdu
dieses in dieser Qualität dergestalt und also bestellt, daß er dem Königl. Ha
hold, treu und gegenwärtig sein und dessen Nutzen und Bestes überall und nach
ten befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden solle; besonde
es demselben zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand de
trauten Kreis-Bezirks getreulich und sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckend
mische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vor
treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen den betre
ng und das landräthliche Officium des Kreises ohne Aufenthalt in Kenntn

.. Medizinal-Gesetze treulich und pünktlich zu erfüllen, und auf deren Erfül-
.. zu wachen, die vorhandenen und noch zu ertheilenden besondern Dienst-
.. zu befolgen, vorzüglich auch auf gebührendes Verlangen seiner
.. der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehn und an den allgemeinen
.. Kreis-Medizinal-Polizei den gebührenden Antheil nehmen, auch sich allen
.. Leichen-Oeffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzun-
.. Gesundheits-Zustand unter Abgabe seines Gutachtens unweigerlich zu unter-
.. die Schutz-Blattern-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen,
.. alles dasjenige prompt und unverdrossen zu thun und zu verrichten, was
.. Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, oder von seinen vorgesetzten
.. aufgetragen werden sollte, im übrigen sich jedoch bei allen seinen Amtsver-
.. zu betragen, als es einem treuen und fleißigen Kreis-Chirurgus wohl ansteht,
.. gehört.

.. soll der nunmehrige Kreis-Chirurgus des * * * Kreises N. N. für diese von
.. Dienste v. 1. April d. J. ab, eine jährliche Besoldung von 100 Rthlrn.
.. Kasse in den gewöhnlichen Raten zu erheben, sich auch des Allerhöchsten K.
.. aller mit seinem Amte verbundenen Emolumente und Prärogativen zu erfreuen
.. gen. des Min. der Med. Ang. a. a. O.)

Eid.

.. Verf. des Ober-Coll. med. aus dem J. 1777 schrieb bereits eine be-
.. desformel auf Anlaß der Vorschrift im §§. 11. Kap. 3. der Crim.
.. (vergl. Kap. 1. DD.) für die Vereidung der Stadt- und der
.. gen vor, an deren Stelle später nachstehende Eidesformel trat.

.. — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid,
.. zum Kreis- (Stadt-) Chirurgo in — — bestellt worden, daß Sr. K. Majestät
.. ꝛc. ich treu, hold und gewärtig sein, Deroselben und Dero Königl. Hauses
.., Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, verhüten, die Königl. Me-
.. und andere zum Besten des Landes und der Unterthanen ergangenen Verord-
.. genau bekannt machen und in allen Punkten nach Vermögen halten und nicht
.. wolle. Besonders will ich bei denjenigen Obduktionen und andern vor-
.. Besichtigungen, bei welchen ich von dem dazu requirirten Kreis- oder Stadt-
.. zugezogen werde, nach Vorschrift und Direktion desselben, alles auf das ge-
.. ..en, bei vorkommenden Seuchen, sowohl bei Menschen als Vieh in Ansehung
.. und Kur, die Vorschriften und Verordnungen des Kreis- oder Stadt-Phy-
.. ..em Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit befolgen, auch wenn ich zur Besichti-
.. verwundeter oder hart geschlagener Personen gefordert werde, mich unge-
..en, die Verletzungen auf das sorgfältigste untersuchen, der Gerichtsobrigkeit
.. und die von mir geforderten Fundscheine darüber, nach der Wahrheit und
..en, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht abstatten und alles, was zur
.. Lebens und Wiederherstellung dergleichen verletzten Personen gereichen kann,
.. anwenden, den in äußerlichen Krankheiten Hülfe suchenden Armen des
.. Rath und That beistehen und meine Hülfe keinesweges versagen, und mich
.. halten, wie ich es vor Gott und jedermann zu verantworten mich getraue, auch
.. gewissenhaften und rechtschaffenen Kreis- (Stadt-) Chirurgo eignet und gebühret.
(Koch. 81.)

.. diese Eidesformel ist jedoch durch die in der K. O. v. 5. Nov.
..schriebene aufgehoben, nach der gegenwärtig auch die Vereidung
..irurgen erfolgt. (Vergl. oben Kap. 1. S. 119.)

..bnahme des Eides der Kreischirurgen geschieht in der Regel
..andrath oder Kreisphysikus, und zwar gebührenfrei. (Vergl.
.. Mai 1836. (Oben unter Gebühren der Kr. Phys. S. 126.) Die ge-
..desleistung ist von der Reg. auf Grund des Vereidungsprotokolls
..pprobation vor deren Aushändigung zu vermerken. Es dispo-
..r das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an
.. Reg. v. 19. Febr. 1825.

..en Medizinalpersonen, welche von dem K. Medizinal-Coll. der Provinz ge-
.. zunächst von der K. Reg. bei dem Ministerio zur Ertheilung der Approbation
.. gebracht werden, erhalten letztere unter Hinweisung auf den von ihnen annoch
.. Eid. In vorkommenden Fällen wird daher zu ihrer vollständigen Legitima-
.. Approbation auch *noch der Ausweis* über die wirklich erfolgte Eidesleistung
..ur Vermeidung von etwanigen künftigen Weitläuftigkeiten hat daher die K.

Reg. nach dem Eingange der Approbation zunächst die Vereidigung des betreff vidui zu verfügen und sodann auf den Grund des ihr einzureichenden Bereidig folls das Nöthige hinter der Approbation zu vermerken, hierauf aber erst Betheiligten aushändigen zu lassen. (Koch. 34.)

B. Rechtliche Verhältnisse der Kreischirurgen des Staatsdienstes.

AA. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt

a) Rechte.

aa) Oeffentlicher Glaube. Vergl. hierüber den von de beamten handelnden Thl. III. des Werkes.

bb) Besonderer Schutz der Amts- und persönliche Vergl. die eben daselbst gegebenen Bestimmungen.

cc) Aeußere Auszeichnung.

α) Titel. S. ebendaselbst.

β) Rang und Verhältniß zu anderen Behörden.

a) Vergl. den betr. Abschnitt unter Kreisphysikus (oben S. 121), sondere in Betreff des Aufsichtsrechts des Kreisphysikus Medizinalpersonen seines Bezirkes den §. 14. der Instr. v. 17. (unter Pflichten der Kreisphysiker 201.) und das R. v. 25. Juli 1842. Abth. 1.)

b) In Betreff des Subordinationsverhältnisses der chirurgen zu dem Kreisphysikus enthält die ältere Formel d eides der Kreiswundärzte (s. oben DD.) ausdrücklich das Angel Dienstgehorsams rücksichtlich der Anordnungen des Physikus.

γ) Uniform.

Den Kreischirurgen steht die Befugniß zu, die Uniform der klasse zu tragen. Es bestimmt hierüber das C. R. des Min. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Ober-Präsid. v. 15. Sept. 1

Ew. Hochwohlg. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht v. 25. v. M wie es lediglich auf einem Expeditionsversehen beruht, daß in dem Cirkular- Febr. d. J. wegen der Uniform der Civilbeamten des Staats, der Kreischirurg wähnung geschehen ist.

Es kommt diesen Beamten allerdings die Befugniß zu, die Uniform der gleich den Kreis-Thierärzten zu tragen. (A. XVII. 221.)

dd) Berechtigung zur unbeschränkten internen Pra

Durch die Erlangung des Kreischirurgenamts werden die W 1. Klasse von den Einschränkungen befreit, denen sie sonst in Ansch Behandlung innerer Krankheitsfälle unterworfen sind. (Vergl. Th. Es bestimmt hierüber ad b. das C. R. des Min. der G., U. u. (v. Altenstein) v. 28. April 1826.

Der K. Reg. wird (sub Lit. a.) nachstehend Extrakt einer an die Reg. z heute erlassenen Verf., die Befugniß der Wundärzte 1ster Klasse und der Kreis in Bezug auf die Ausübung der inneren Praxis betreffend, zur Nachricht und N in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

a.

Extrakt.

Uebrigens hat das Min. aus der von der K. Reg. an den N. N. erlassenen Verf Nov. pr. entnommen, daß dieselbe in der Voraussetzung, der N. N. sei wirklich W 1. Klasse, (wovon sie jedoch gleich das Gegentheil durch Vergleichung seiner Appr mit dem ihr zu diesem Behuf mitgetheilten Schema hätte ersehen können) von fa unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen ist, nämlich:

a) daß den Wundärzten 1. Klasse, wenn sie sich an einem Orte befinden, wo promovirte Aerzte ansäßig sind, zwar nicht am Wohnorte selbst, aber doch in der Um desselben die interne Praxis zustehe, und

b) daß dem Kreis-Wund-Arzte, wenn er gleich Chirurg 1. Klasse sei, neben dem am Wohnorte selbst, die interne Praxis nicht zustehe.

Beides ist jedoch unrichtig; denn

Auslegung der Bestimmungen v. 28. Juni pr. II. 7. zu gesucht, wenn
er chirurgischen Praxis nur auf den gemeinschaftlichen Wohnort bezogen
daß in jenen Bestimmungen „so dürfen sie nur die chirurgische Praxis
emein ausgesprochen ist. Hiernach ist vielmehr den Wundärzten 1. Klasse,
m Orte niederlassen, wo schon approbirte und promovirte praktische Aerzte
Behandlung innerer Krankheitsfälle weder am Orte ihres Aufenthaltes
ben zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber aller Orten zu erlauben.
Regel findet aber
n Kreis-Chirurgen, in sofern sie wirklich Wundärzte 1. Klasse sind, eine
ie interne Praxis stehet diesen an allen Orten unbedingt zu, da ihr Eta-
pt von ihrer freien Wahl, sondern von ihrer amtlichen Stellung abhängt,
ß dieselbe Begünstigung und unter denselben Modalitäten Statt findet,
erwähnten Bestimmungen für die nicht promovirten, aber examinirten
rzte ausgesprochen ist.[1])
e Subsistenz der Phys. so wie der Kreis-Chirurgen mehr zu sichern, und
volke eine zweckmäßiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu lassen, wird
n, in Zukunft dem Kreis-Chirurg nicht unbedingt den Wohnort des Phys.
uweisen, wonach die K. Reg. künftig und besonders in allen Fällen, wo
praktische Aerzte d. h. Wundärzte 1. Klasse zu Kreis-Chirurgen befördert
hten hat. Berlin, den 28. April 1826.

v. Altenstein.

. zu Stettin.
)

ichtsstand.
schirurgen haben gemäß der Bestimmung des A. L. R. Th. 2.
)5 ff. den eximirten Gerichtsstand.
et sich noch besonders ausgesprochen in dem R. v. 12. Dec.
er Kreisthierarzt. B. cc.)
einkünfte:
lt.
alt eines Kreischirurgus beträgt jährlich 100 Thlr., und wird
Raten vorausgezahlt. Vergl. die Bestallung (oben unter
in dem Abschn. von dem Gehalte der Kreisphysiker gegebenen
. (Kap. 1. S. 123.)
etreff der Gebühren, Diäten, Reisekosten, Form der
en u. dgl. s. die betr. Vorschriften unter Kreisphysikus.

sion.
ruch auf Pension steht den Kreischirurgen nicht zu. S. das
pril 1825 §. 3.
Kreisphysikus S. 196.)
t auf Versorgung der nachgelassenen Familie.
. die in dem betr. Abschn. unter Kreisphysikus gegebene Be-
. 197.)
interbliebenen eines Kreischirurgus haben auf den Gnaden-
ch. S. das R. v. 17. Aug. 1824. (a. a. O.)
ten der Kreischirurgen.
allgemeine Amtsinstruktion fehlt bis jetzt. Den
en nach sind ihre amtlichen Pflichten in der Bestallung und in
sformel zusammengestellt. (Vergl. oben unter CC. u. DD.)
lizeiliche Geschäfte sind ausdrücklich von ihrem amtlichen
hlossen. S. das R. v. 9. Juli 1836 (unter Pflichten des

---

n Münster veröffentlichte diese Bestimmung in dem P. v. 15. Juli 1835.
derselben p. 1835 S. 206.)

Nr. Thierarztes bb.). So wenig als dem Kreischirurgus ein
Zwangsrecht gegen die Benutzung der Dienste anderer Sachver
der in seinem Amtsbezirke vorfallenden gerichtlich-medizinischen
zinalpolizeilichen Geschäften zusteht (vergl. die R. v. 30. März
Aug. 1831 (unter Reisekosten der Med. Beamten S. 174.), darf d
rerseits seine Dienste ablehnen, wenn diese auch vorn
Amtsobliegenheiten des Kreisphysikus gehören sollten, sondern
den steht jederzeit die freie Wahl des Sachverstä
Es bestimmt demgemäß das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang
berg) an den Kreisphysikus N. v. 6. Juli 1840.

Auf Ihre Vorstellung v. 9. v. M. wird Ihnen, unter Rückgabe der Or
derselben, hierdurch eröffnet, daß es der K. Reg. in besonderer Berücksichti
betheiligten finanziellen Interesse, allerdings freisteht, in den von derselben
teten Fällen nicht den Kreisphysikus, sondern den Kreischirurgus zu medizi
Geschäften zuzuziehen. (Min. Bl. 1840. S. 309.)

bb) Amtsinstruktionen einzelner Behörden für
chirurgen.

a) für die öffentlichen Wundärzte in Berlin waren von d
hörde bereits am 24. Mai und 15. Juli 1792 und am 21. Se
sondere Amtsinstruktionen erlassen worden. Am 18. Juli 1809
nächst unter Genehmigung der Kurmärk. Reg. die nachstehende

Instruktion für die Chirurgos forenses in der Kön
und Residenzstadt Berlin. Es ist für nöthig erachtet worden, die m
Genehmigung in jedem Distrikt hiesiger Residenz zum allgemeinen Besten
sonders in öffentlichen und gerichtlichen Vorfällen, zur Untersuchung der
bei allgemein herrschenden Krankheiten, wie auch zu Verhütung der Ausbre
rischen Uebels, angestellten Chirurgos forenses, mit einer besondern Dien
versehen, welches wie folget hiermit geschiehet.

§. 1. Die Chirurgi forenses müssen im Allgemeinen zu einer guten
beitragen, auch bei Besichtigungen und Obduktionen mit aller erforderliche
verfahren.

§. 2. Zu dem Ende darf kein Chirurgus forensis die Besichtigung e
und die Ausstellung eines Attestes darüber verweigern. Ein solches A
gründlich, deutlich, nicht übertrieben, sondern ganz nach der Wahrheit, und
faßt sein, daß sich daraus ein sicherer Schluß auf die erlittene Gewalt un
der Verletzung machen läßt. Auch auf Erfordern des Gerichts muß sich
forensis der Besichtigung einer Verwundung unterziehen, und in den darüb
den Attesten jedesmal sein Gutachten abgeben, ob die Beschädigung lebensg
sen sei, oder ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen G
dauernden Nachtheil zu befürchten habe. In wichtigen Fällen muß nicht nu
dern auch die Stunde der Besichtigung, so wie das bisherige Verhalten un
des Patienten, seit der erlittenen Beschädigung angemerkt, und das Duplikat
ten Attestes sofort dem Stadtphysiko zur Notiz und etwanigen weitern Ver
stellt werden. Für ein solches Attest erhalten sie übrigens von demjenigen,
lung verlangt, 16 gr. bis 1 Rthlr.

§. 3. Auf Erfordern der Stadtgerichts-Criminaldeputation, und der r
renten oder des Stadtphysici, müssen sie sich zu den Leichenöffnungen, mit alle
und im besten Stande befindlichen Instrumenten versehen, einfinden, und d
schriftsmäßig und nach der Anleitung des Physici verrichten.

§. 4. Jeder unnatürliche wirkliche oder nur scheinbare Todesfall soll
zeikommissarius des Reviers sofort dem Chirurgo forensi des Distrikts ge
ihm sodann das Nöthige zur Rettung des Verunglückten versucht, und d
Stadtphysikus umständlich referirt werden. Zu dem Ende muß der Chir
sich mit den deshalb erlassenen Edikten und Verordnungen, und vorzüglich m
Ober-Collegio medico et sanitatis abgefaßten Anzeige der Rettungsmitt
ten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretende
verbunden sind u. s. w. genau bekannt machen, auch muß er von dem zu di
vertheilten Rettungskasten den nächsten holen lassen, und die darin enthalten
ten und Arzneimittel, nach Erfordern der Umstände gebrauchen. Der Chir
darf jedoch nicht erst die Anzeige des Polizeikommissarius des Reviers abw
hat, sobald ein solcher Vorfall anderweitig zu seiner Kenntniß gelangt,

vorgezeichnet, zu verfahren. Im Fall der gelungenen Rettung eines
demselben die festgesetzte Prämie aus den öffentlichen Fonds bezahlt.
igens von selbst, daß in solchen Fällen, wo vielleicht noch Rettung mög-
Ankunft des Chirurgi forensis abgewartet, sondern sogleich der nächste
t gerufen werden muß. Wenn in irgend einem solchen Falle Verdacht
rmordung, wahrscheinlicher Schwangerschaft und Kindermordes statt
Chirurgus forensis die Beerdigung vorläufig untersagen und das kom-
sogleich von dem Vorfalle benachrichtigen. Von jedem Vorgange, der
ibtung oder tödtliche Beschädigung eines Menschen vermuthen läßt, hat
chte Anzeige zu thun, und ist er für die Unterlassung nach Vorschrift der
Thl. I. Tit. 10. §. 792 verantwortlich. Die ihm vorgezeigten, angeblich
gleich nach der Geburt verstorbenen Kinder, muß er genau untersuchen,
ungsschein ertheilen, wenn er sich nicht vollkommen von der natürlichen
es überzeugt hat, vielmehr muß er in jedem zweideutigen oder zweifel-
ie Besichtigung des Stadtphysici provociren; vorzüglich gilt dieses letz-
nen unehelichen Kindern, welche nach Vorschrift des §. 913. Tit. 20.
echte vor der Beerdigung allemal 24 Stunden nach der Geburt oder
vorgezeigt und daher, ehe dies nicht geschehen, kein Beerdigungsschein
eilt werden darf.

Chirurgus forensis muß die in den ihm angewiesenen Revieren befind-
n dem Polizeipräsidium nachzuweisenden öffentlichen Lustmädchen genau
Physiko erhaltenen speziellen Instruktion wöchentlich zweimal, in außer-
aber auch öfter, und besonders, wenn er selbst einigen Verdacht hegt,
hin, bei der von ihr täglich vorzunehmenden Besichtigung etwas ver-
und ihn davon benachrichtiget, — und zwar in der Wohnung derselben
h dabei alles genau bemerken. Damit er aber die Mädchen bestimmt zu
r ihnen den Tag und ungefähr die Stunde bekannt machen, wenn er sich
inden wird; dagegen aber hat er diejenigen, welche sich demohngeachtet
Zeit nicht zu Hause aufhalten, und also der Visitation entgangen sind,
um sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

ld er findet, daß eine Person mit einer venerischen Krankheit, sei sie auch
d gleichsam nur anfangend, behaftet ist, so muß er dieselbe sogleich mit
präsidium erhaltenen, und von ihm auszufüllenden gedruckten Receptions-
schicken. Er darf für sich selbst nicht zugeben, daß infizirte Personen
rité heilen lassen, noch weniger aber darf er sich dieser Kur selbst unter-
bei 5 Rthlr. Strafe. Eben so muß er auch mit den öffentlichen Mäd-
r Krätze behaftet sind, verfahren; die innerlich Kranken und Hochschwan-
auch diejenigen Personen, welche eine venerische Krankheit haben, und
schrieben sind, auch nicht zu den öffentlichen Mädchen gerechnet werden
den Armenchirurgus des Reviers zu verweisen, welchem die schleunige
Aufnahme in der Charité obliegt. Bemerkt er unter den öffentlichen
schwanger ist, so muß er nicht nur dieses sogleich in seiner Liste bemerken,
Schwangere selbst mit Allem, was einen Abortus veranlassen kann, aufs
allem Ernste bekannt machen.

uß um mehrerer Ordnung willen mit den Polizeikommissarien seines Re-
ehren, und ihnen die unrein und schwanger befundenen anzeigen, damit
onen unter besondere Aufsicht nehmen, und so zu dem allgemeinen Zweck
n. Sollten die Chirurgi forenses in Erfahrung bringen, daß Mädchen
lt in dergleichen Häuser gebracht wären, oder wider Willen darin zu blei-
er gemißhandelt, oder daß sonst die Vorschriften des Reglements auf
berschritten worden, so haben sie solches sofort dem Polizeipräsidium

rd bei einem jeden Chirurgus forensis vorausgesetzt, daß er sich bei
enden Geschäfte, mit der erforderlichen Würde und dem gehörigen An-
n wissen werde, damit sowohl der Wirthschaftshalter als auch die Mäd-
anlassung erhalten, die ihm schuldige Achtung aus den Augen zu setzen,
nungen nicht überall sogleich willige Folge zu leisten. Sollte letzteres
ehen, so hat er seine Beschwerde darüber bei dem Polizeipräsidium anzu-
n in dem ihm nöthigen Ansehen kräftigst unterstützen und die Strafba-
rsuchung ziehen und ernstlich bestrafen wird.

hirurgus forensis hat zu Ende eines jeden Monats eine genaue nach
sgefüllte Liste, wozu er die gedruckten Schema vom Polizeipräsidium
in seinem Revier vorhandenen und seiner Aufsicht untergeordneten öffent-
zufertigen, *und ein Exemplar dem* Kgl. Polizeipräsidium, ein zweites aber

dem Polizeiphysiko zu überreichen, welchem letztern er außerdem von jedem be
merkwürdigen Vorfalle Anzeige machen muß.

§. 10. Wenn der Chirurgus forensis sonst eine gefährliche ansteck
bemerkt, so muß er solches sofort dem Stadtphysiko anzeigen.

§. 11. Er soll überhaupt nie seinen Kräften allein zuviel zutrauen, so
wichtigen Fällen, wenn es die Umstände gestatten, den Rath und die Anweisung
physici einholen und genau befolgen.

§. 12. In sofern zur Verhütung der weitern Ausbreitung einer Epi
unter Menschen als unter dem Vieh, besondere Vorkehrungen von der Stadt
polizei getroffen werden möchten, sind die Chirurgi forenses verpflichtet, die
tragenen Geschäfte zu übernehmen.

§. 13. Die Aufsicht und Wachsamkeit, daß Medizinalkontraventionen a
lichst vermieden werden, kömmt zwar nach der Instruktion v. 21. April 1800 de
obern Medizinalbehörde und in specie dem Medizinalfiskal zu; indessen sollen
forenses doch verbunden sein, wenn sie Medizinalfuschereien unbefugter Perso
oder die Taxe eigenmächtig überschreiten, davon dem Physiko, als ihrem nä
setzten, pflichtmäßige Anzeige zu thun.

§. 14. Alle Aufträge, welche der Chirurgus forensis in Amtsgeschäft
Stadtphysicis erhält, muß er treulich und mit aller Pünktlichkeit erfüllen.
seiner Wohnung abwesend ist, muß er Nachricht zurückgelassen haben, wo er
keinen Verzug leiden, anzutreffen ist, und wenn er außer der Stadt wäre, muß er
Collegen für sich substituiren, und dieses in seiner Wohnung bekannt machen.

§. 15. In allen gerichtlichen Vorfällen erhält der Chirurgus forensis
lung seiner festgesetzten Gebühren, wenn nämlich der schuldige Theil zu bezahlen
ist; wo dies aber nicht der Fall sein sollte, muß er die ihm aufgetragenen Be
Obduktionen und Ausstellung der Atteste unentgeltlich verrichten und nur wenn
tigungen rc. außerhalb der Stadt und der Vorstädte geschehen, erfolgt die regel
schädigung wegen der Reise und der Zehrungskosten aus den öffentlichen Fond
Besichtigung derjenigen Gesellen, für welche die Kurkosten aus den Kassen der
lange solche existiren, gezahlt werden, und für die Ausfertigung der von ihm an
Atteste zum Behuf der Aufnahme dieser Gesellen in die Charité, werden ihm i
zelnen Falle 4 Gr. zugebilliget. Dagegen erhält er alljährlich eine Besold
Rthlr. in vierteljährigen Ratis aus dem Polizeifond, und wer seine Dien
Fleiß und Pünktlichkeit verrichtet, hat sich des Beifalls und vorzüglichen Schu
keit sicher zu gewärtigen, welche darauf Bedacht nehmen wird, für ihn bei vo
Fällen vorzüglich zu sorgen und auf seine Verbesserung vor Andern Rücksicht

§. 16. Dagegen wird Nachlässigkeit im Dienste und Versäumniß der sch
auch ernstlich geahndet werden. Wer sich aber fortgesetzte Vernachlässigungen o
setzliche Widersetzlichkeiten oder Contraventionen zu Schulden kommen lassen
erwarten, daß er werde hart bestraft, und nach Befinden der Umstände seines Di
setzt werden.

§. 17. Die Chirurgi forenses werden zu ihrem Amte mit nachstehenden
pflichtet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen le
Eid, nachdem ich zum Chirurgo forensi, in der Königlichen Haupt- und Re
Berlin ernannt und angenommen worden bin, daß ich Seiner Königl. Maj. von
meinem Allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig sein will,
schwöre ich, daß ich die mir in der ertheilten Instruktion vorgeschriebene Pflich
Amts gewissenhaft beobachten, dem Polizeipräsidium, dem Criminalgericht und de
physikern die schuldige Subordination leisten, und mich überhaupt so betragen wi
einem treuen Chirurgo forensi wohl anstehet, eignet und gebühret: so wahr mir
ewigen Seligkeit verhelfen wolle, durch seinen Sohn Jesum Christum. (Augustin

b) Die Instrukt. der Reg. zu Minden für die Kreischirurgen
22. Dec. 1819 (s. oben unter Pflichten des Kreisphysikus b. 3. S. 20

cc) Vorschriften für einzelne Amtsobliegenheiten der
chirurgen.

a) In Ansehung der Berichte der Kreischirurgen an den Kr
fikus als Beitrag zu den Kreissanitätsberichten s. die
der Reg. zu Arnsberg (oben unter Pflichten der Kr. Phys. S. 218.)
V. v. 31. Jan. 1830 (a. a. O. S. 231.).

b) In Betreff der Berichte und Tabellen über die S
pockenimpfungen vergl. Thl. III. Abthl. I. Abschn. II.

c) Ueber Gutachten und Atteste vergl. die unter Kreisph

en Vorschriften, die, soweit sie nicht durch die Verschiedenheit der
lten modifizirt werden, für die Kreiswundärzte gleichfalls gel-
urtheilung der Beweiskraft ihrer sachverständigen
amentlich ist der aus ihrer doppelten Eigenschaft als Staatsdie-
ktische Wundärzte sich ergebende Unterschied ebenfalls maß-

r Anschaffung bestimmter chirurgischer Instru-
mt das C. R. des Min. des Inn. 4. Abthl. (Köhler) an
. 28. Jan. 1817.

che Wundarzt und Kreischirurgus muß von Amtswegen zur Verrichtung
lgende Sektions-Instrumente in gutem und tadelloser Beschaffenheit stets
en:
pelle, davon 2 mit gerader, die übrigen mit bauchiger Schneide,
er,
pelmesser, davon eines zweischneidig ist.

it einem Haken verbunden,
rten,
en,
eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht
n abgerundet; dann eine krumme oder Richtersche,

t Schlägel,
adeln von verschiedener Größe,
tel,

nüssen die Physiker zu gleichem Zweck:

Mansurir-Gefäß,
Waage mit 10 Pfd. Gewichten haben.
g. hat daher hiernach das Weitere zu verfügen und dahin zu sehen, daß
he. (A. I. 268.)

die Pflichten der Kreischirurgen in Betreff gerichtlich-
er Geschäfte s. die betr. Vorschriften unter gerichtl. Me-
.)

r Urlaub, Stellvertretung, Nebenämter, Amts-
nheit, Verhaftung für Beschädigung von Pri-
, Disciplin und Bestrafung vergl. die betr. Abschnitte
des Kreisphysikus.

htsverhältnisse der Kreischirurgen in Bezug auf
angelegenheiten. S. Kap. I. BB.

ritt aus dem Staatsdienste. S. Kap. I. C.

Drittes Kapitel.

I. Der Kreisthierarzt.

ie Einl. zum Abschn. VI. im Thl. I. Abthl. 2. und Thl. II.
chn. VI.

ntritt in den Staatsdienst.

lgemeine Befähigung.
Staatsdienstpragmatik (Thl. III. des Werkes) und unter Physikus

achweis der besonderen Befähigung durch wissen-
Prüfung.

a) Die Kreisthierärzte stehen in gleichem Rangverhältnisse m[illegible] Kreischirurgen, doch gebührt in **Kollisionsfällen** den letzteren de[illegible] rang. S. Regl. v. 25. Mai 1839. (Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.)

b) In Ansehung des **Aufsichtsrechts des Kreisphysikus** die Medizinalpersonen seines Bezirks vergl. das R. v. 25. Juli 18[illegible] (Th. II. Abth. I.)

γ) **Uniform.**

Den Kreisthierärzten kommt die Uniform der 8ten Klasse zu. [illegible] v. 15. Sept. 1842 (unter Kreischirurgus γ.).

dd) **Gerichtsstand.**

Die Kreisthierärzte haben als Beamte den **eximirten** Gerich[illegible] Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 105. Dieß ist noch besonders a[illegible] sprochen in dem nachstehenden

R. des Just. Min. (v. Kamptz i. A.) an das O. L. G. zu Fr[illegible] v. 12. Decbr. 1831:

In dem bei dem Landgerichte zu N. N. schwebenden Prozesse des N. N. m[illegible] dortigen Kreisthierarzt N. N., hat der Letztere gegen die Verfügung des K. O. [illegible] 15. Juli c. deshalb Beschwerde geführt, weil in derselben dem Supplikante[illegible] Eigenschaft als Kreisthierarzt, das eximirte Forum abgesprochen worden ist. [illegible] über die amtliche Stellung der Kreisthierärzte mit dem K. Min. der G., U. [illegible] Ang. u. d. J. kommunizirt worden ist, so wird, in Uebereinstimmung mit [illegible] beider Ministerien, dem K. O. L. G. eröffnet, daß die Beschwerde des N. N. [illegible] ist, und den Kreisthierärzten, gleich den Kreischirurgen, das eximirte For[illegible] Hiernach hat sich das Kollegium in diesem wie in allen ähnlichen Fällen zu ach[illegible]

(Jahr. Bd. 38. S. 312. Gräff. Bd. 6. S. 214.)

ee) **Amtseinkünfte.**

α) **Gehalt.**

Das Gehalt eines Kreisthierarztes, welches in monatlichen Rat[illegible] ausgezahlt wird, beträgt 100 Thlr. für das Jahr. S. d. R. v. 1[illegible] 1817. (Thl. 1. Abth. II. Absch. VI. Einleit.)

β) In Betreff der **Gebühren, Reisekosten** rc., vergl. den [illegible] schnitt unter Kreisphysikus (B. AA.)

ff) **Pension.**

Ein Anspruch auf Pension steht den Kreisthierärzten **nicht** zu. [illegible] Regl. v. 30. April 1825 (unter Kreisphysikus B. AA. a. hh.).

gg) **Recht auf Versorgung der nachgelassenen Fam[illegible]**

1) Vergl. den betr. Absch. unter Kreisphysikus (B. AA. a. ii.).

2) Aus der Eigenschaft der Kreisthierärzte als Staatsbeamte[illegible] von selbst der Anspruch ihrer Hinterbliebenen auf das **Gnadenmo[illegible]** gehalt, wiewohl in dem R. v. 17. Aug. 1824 der Kreisthierärzte [illegible] sondere Erwähnung geschieht. (S. a. a. O.)

hh) **Befreiung von der Vorspannverpflichtung.**

Es bestimmt hierüber das R. der Min. des J. u. d. P. (v. Rochow[illegible] G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die Kr. Reg. zu Potsd. v. 8. Febr.[illegible]

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 24. Nov. pr., daß den Kr[illegible] ärzten in ihrer Eigenschaft als K. Beamte, sowie auch als Aerzte einer besonder[illegible] hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen wegen Bedürfnisses zu ihren [illegible] schäften und zu ihrer thierärztlichen Praxis gehalten werden, die Befreiung [illegible] Vorspann-Verpflichtung nach §. 1. lit. c. des Regul. v. 29. Mai 1816 [1]), unb[illegible] zusteht. (Min. Bl. 1842. S. 51.)

---

[1]) G. S. 1816 S. 201.

b) **Pflichten der Kreisthierärzte**[1]).

aa) Eine **Amtsinstruktion** für die Kreisthierärzte fehlt noch.

Ueber die Fälle, in welchen epizootische und kontagiöse Thier-krankheiten in das Gebiet der Veterinairpolizei gezogen wer-den, und wo daher die amtlichen Funktionen der Kreismedizinalbeamten [...]nnen, enthält die durch das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Massow) v. 9. Juli 1836 genehmigte C. V. der Reg. zu Bromberg v. [...] Mai 1834 besondere Bestimmungen.

Das Min. findet nach dem desfalls von der K. Reg. unterm 5. April c. erstatteten [...]icht gegen die von derselben erlassene C. V. (Anl. a.) wegen der technischen Unter-[...]ng der Hausthier-Räuden u. s. w. im Wesentlichen nichts zu erinnern, muß aber die K. Reg. darauf aufmerksam machen, daß die Zuziehung der Kreischirurgen zur [...]ung veterinair-polizeilicher Geschäfte nicht für statthaft erachtet werden kann, [...] die diesen Med. Beamten zu bestehenden Prüfungen durchaus keine Gewähr [...]ten, daß dieselben auch die zur Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte er-[...]chen Kenntnisse besitzen.

a.

Die Viehzucht und die Kenntniß der Viehkrankheiten in unserm Departement sind [...] so weit vorgeschritten, daß mit Zuversicht angenommen werden kann, ein jeder [...], Hirte und Schäfer sei mit den charakteristischen Merkmalen der verschiedenen [...]-Räuden, der Maul- und Klauenseuche und der Schafpocken so genau bekannt, [...] diese Krankheiten nicht nur leicht entdecken und erkennen, sondern auch ohne [...]igkeit von andern, selbst ähnlichen Krankheiten zu unterscheiden vermöge. Des-[...] weil die diesfälligen technischen Untersuchungen bisher der Staatskasse bedeu-[...] füglich zu ersparende Summen gekostet haben, ordnen wir hierdurch an, daß [...] nicht mehr der Untersuchung der Kreis-Med.-Beamten oder Thierärzte zur Fest-[...] der Identität der genannten Viehkrankheiten bedürfe, wenn Anzeigen von deren [...] in irgend einem Orte des Kreises bei dem K. landräthlichen Amte eingehen. [...]bieten diese Untersuchungen hierdurch vielmehr ausdrücklich, bei Vermeidung der [...] der dadurch verursachten Kosten, welche wir jedenfalls dem Kontravenienten [...] würden. Nur in Fällen, wo etwa der Eigenthümer des angeblich kranken [...] dergleichen Untersuchungen ausdrücklich und *auf eigene Kosten* verlangt, oder [...] die Existenz oder Identität der fraglichen Viehkrankheiten zwischen den Besitzern [...]ffenden Viehes und den Polizeibehörden sich Differenzen erheben, darf das K. [...]liche Amt dergleichen Untersuchungen resp. stattfinden lassen oder veranlassen. [...] es sich in Fällen dieser Art, daß die Viehbesitzer ihrer bessern Ueberzeugung ent-[...] entweder eine veterinair-polizeilich gefährliche Krankheit als gefahrlos und un-[...]ch dargestellt, oder eine wirklich existirende Epizootie ganz abgeläugnet oder ver-[...]haben, so sind dieselben verpflichtet, die Kosten der betreffenden Untersuchnng zu [...], und sie können nöthigenfalls hierzu exekutivisch angehalten werden.

[...]nders verhält es sich hingegen mit den technichschen Untersuchungen desjenigen [...], welches räudig, pockenkrank, oder an der bösartigen Maul- und Klauenseuche [...] gewesen und angeblich vollkommen wieder hergestellt ist, so, daß die wegen solcher [...]iten angeordneten polizeilichen Maßregeln außer Kraft gesetzt und die Reinigungs-[...]infektions-Vorschriften ausgeführt werden sollen. Untersuchungen dieser Art müssen [...]ror vom K. landräthlichen Amte veranlaßt und entweder vom Kreis-Thierarzte oder [...]is-Chir., in Ermangelung beider vom Kr.-Phys. mit der größten Sorgfalt angestellt, [...] müssen von dem untersuchenden Beamten an Ort und Stelle sofort die vorgeschrie-[...] Reinigungs- und Desinfektions-Maßregeln resp. angeordnet und ausgeführt wer-[...] Die Kosten für solche Untersuchungen trägt auch ferner die Staatskasse. Findet [...] hierbei, daß die Krankheit, wegen welcher die Untersuchung stattgefunden hat, [...]cht völlig getilgt ist, so müssen die Kosten für diese unnöthige Untersuchung dem-[...] zur Last gelegt werden, der die Untersuchung veranlaßte und verursachte. Es ver-[...]ch übrigens von selbst, daß die wegen Tilgung der Hausthier-Räuden, der Schaf-[...] und der Maul- und Klauenseuche ergangenen veterinair-polizeilichen Vorschriften [...]rch nicht alterirt werden, vielmehr nach wie vor in voller Kraft verbleiben, und [...] Befolgung derselben bei Anzeigen von Ausbrüchen dieser Seuchen vom K. land-

---

[1] Die Vorschriften über die allen Kreismedizinalbeamten gemeinen Pflichten sind in den betr. *Abschnitten unter Kreisphysikus* zu vergleichen.

a) Die Kreisthierärzte stehen in gleichem Rangverhältnisse Kreischirurgen, doch gebührt in Kollisionsfällen den letzteren rang. S. Regl. v. 25. Mai 1839. (Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.)

b) In Ansehung des Aufsichtsrechts des Kreisphysi die Medizinalpersonen seines Bezirks vergl. das R. v. 25. Juli (Th. II. Abth. I.)

γ) Uniform.

Den Kreisthierärzten kommt die Uniform der 8ten Klasse zu v. 15. Sept. 1842 (unter Kreischirurgus γ.).

dd) Gerichtsstand.

Die Kreisthierärzte haben als Beamte den eximirten Ger Vergl. A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 105. Dieß ist noch besonders sprochen in dem nachstehenden

R. des Just. Min. (v. Kamptz i. A.) an das O. L. G. zu v. 12. Decbr. 1831:

In dem bei dem Landgerichte zu N. N. schwebenden Prozesse des N. N. dortigen Kreisthierarzt N. N., hat der Letztere gegen die Verfügung des K. 15. Juli c. deshalb Beschwerde geführt, weil in derselben dem Supplikanten Eigenschaft als Kreisthierarzt, das eximirte Forum abgesprochen worden ist. über die amtliche Stellung der Kreisthierärzte mit dem K. Min. der G., Ang. u. d. J. kommunizirt worden ist, so wird, in Uebereinstimmung mit beider Ministerien, dem K. O. L. G. eröffnet, daß die Beschwerde des N. N. ist, und den Kreisthierärzten, gleich den Kreischirurgen, das eximirte Forum Hiernach hat sich das Kollegium in diesem wie in allen ähnlichen Fällen zu a (Jahr. Bd. 38. S. 312. Gräff. Bd. 6. S. 214.)

ee) Amtseinkünfte.

α) Gehalt.

Das Gehalt eines Kreisthierarztes, welches in monatlichen ausgezahlt wird, beträgt 100 Thlr. für das Jahr. S. d. R. v. 1817. (Thl. 1. Abth. II. Absch. VI. Einleit.)

β) In Betreff der Gebühren, Reisekosten rc., vergl. den schnitt unter Kreisphysikus (B. AA.)

ff) Pension.

Ein Anspruch auf Pension steht den Kreisthierärzten nicht zu Regl. v. 30. April 1825 (unter Kreisphysikus B. AA. a. hh.).

gg) Recht auf Versorgung der nachgelassenen Fa

1) Vergl. den betr. Absch. unter Kreisphysikus (B. AA. a. ii.).

2) Aus der Eigenschaft der Kreisthierärzte als Staatsbeamt von selbst der Anspruch ihrer Hinterbliebenen auf das Gnadenm gehalt, wiewohl in dem R. v. 17. Aug. 1824 der Kreisthierärzte sondere Erwähnung geschieht. (S. a. a. O.)

hh) Befreiung von der Vorspannverpflichtung.

Es bestimmt hierüber das R. der Min. des J. u. d. P. (v. Roch G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die Kr. Reg. zu Potsd. v. 8. Fe

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 24. Nov. pr., daß den ärzten in ihrer Eigenschaft als K. Beamte, sowie auch als Aerzte einer besond hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen wegen Bedürfnisses zu ihren schäften und zu ihrer thierärztlichen Praxis gehalten werden, die Befreiung Vorspann-Verpflichtung nach §. 1. lit. c. des Regul. v. 29. Mai 1816 [1]), zusteht. (Min. Bl. 1842. S. 51.)

---

[1]) G. S. 1816 S. 201.

BB. Rechtsverhältnisse der Kreisthierärzte in Bezug ihre Privatangelegenheiten. S. Kap. I. BB.
C. Austritt aus dem Staatsdienste. S. Kap. I. C.

II. Der Departementsthierarzt.

Nach der K. O. v. 13. Juli 1817, die als Organ der Veterinair- und der gerichtlichen Thierheilkunde eine neue Beamtenklasse schuf, in jedem Regierungsdepartement wenigstens ein salarirter praktischer Arzt, neben diesen aber nach Bedarf noch Kreisthierärzte angestellt. Zwischen beiden Branchen scheint daher in Bezug auf Befähigung Umfang des amtlichen Wirkens kein wesentlicher Unterschied beab- worden zu sein. Erst in neuerer Zeit wurde für das Amt eines Departementsthierarztes eine höhere Qualifikation erfordert, und das vom 25. Mai 1839 (S. Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.) bestimmt namentlich, Kreisthierärzte, die sich in dieser Stellung auszeichnen, nur zu Depar- thierärzten befördert werden können, wenn sie zuvor wenigstens als Repetitoren bei der Thierarzneischule zu Berlin fungirt haben. Dem Angeführten erklärt sich der Mangel besonderer Vorschriften für Departementsthierärzte, und es kann daher für die Beurtheilung ihrer Verhältnisse nur auf den Abschnitt über Kreisthierärzte verwiesen. Besonders zu bemerken ist indeß

Hinsicht des Rangverhältnisses,

daß die Departementsthierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis- physikern stehen, diesen jedoch in Kollisionsfällen der Vorrang gebührt. S. das Regl. v. 25. Mai 1839. (a. a. O.)

In Ansehung ihrer Gebühren und Reisekosten

sind die R. v. 29. Decbr. 1831 u. 28. April 1832 (Kap. 1. c.) zu vergleichen.

Ueber ihre Ausschließung von Ansprüchen an den Pensionsfonds bestimmt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die Reg. zu Potsdam vom 21. Okt. 1840.

Die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M., wegen der Beiträge des Depar- thierarztes N. N. zum Pensions-Fonds, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, Departements-Thierärzte in derselben Kategorie, wie die Kreis-Physiker stehen, gleich diesen, von den Ansprüchen an den Pensions-Fonds ausgeschlossen sind auch keine Beiträge zu demselben zu zahlen haben.
(Min. Bl. 1840. S. 475.)

Dritte Abtheilung.

Medizinalbeamten für den Unterricht und die direkte Krankenhilfe.

Außer den ärztlichen Staatsdienern, die als Organe der Medizinal- fungiren — vgl. oben S. 114, — erheischen die Zwecke der Medizinal-Polizei die Anstellung eines Personals von bedeutender den Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, und für die ... che Krankenpflege — vgl. oben S. 5; — auch bedarf Staat für seine besondern Institute der technischen Dienste Medizinalpersonen. Es befindet sich daher außer den medizinal- ichen Verwaltungsbeamten ein zahlreiches Personal von der Heilkunde und praktischen Aerzten, Wundärz- w. im *wirklichen Staatsdienste*. Dieß gilt ohne Aus- *von dem Lehrpersonal an allen* vom Staate unterhal-

räthlichen Amte nicht nur angeordnet und selbst beobachtet, sondern daß deren Ausführung bei Anderen auch strenge kontrollirt werde.

Bromberg, den 17. Nov. 1831.

K. Reg. Abth. des Innern. (v. Schleinitz.

An sämmtl. K. Landraths-Aemter des Depart. (A. xx. 744.)

bb) Die Beurtheilung: ob bei veterinairpolizeili schäften die Zuziehung des Kreisthierarztes oder des Kreisphysiku lich ist, steht allein der Landespolizeibehörde zu. Es bestimmt hi R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an den Kr. v. 17. Aug. 1837.

Nachdem die K. Reg. zu Potsdam den, auf Veranlassung Ihrer Besch 16. Nov. v. J. erforderten Bericht nunmehr erstattet hat, eröffnet Ihnen das u Min. unter Rückgabe der Anlagen, daß sie nichts dagegen zu erinnern finde dieser Behörde die Anordnung getroffen worden ist, nach welcher der Kreis vorkommenden veterinairpolizeilichen Fällen zur ersten Untersuchung, der K aber, als höhere Instanz, bei zweifelhaften und wichtigern Fällen zugezogen die Beurtheilung jedoch: ob die Zuziehung des Kreisthierarztes oder des K erforderlich sei, den mit den Bestimmungen des Patents v. 2. April 1803 und hierher gehörigen Verordnungen wohl bekannten Landräthen überlassen blei ner der Kreisthierarzt verpflichtet ist, Ihnen den vorschriftsmäßig zu erstatte jährigen Veterinair-Bericht zuzustellen, Sie auch befugt sind, über die im Kr menden epizootischen und kontagiösen Thierkrankheiten besondere Auskunft thierarzte zu erfordern, so fehlt es Ihnen auch nicht an den nöthigen Mitt Veterinair-Angelegenheiten in dem Ihnen anvertrauten Physikatbezirke ste messene Weise in Kenntniß zu bleiben. Was ferner den Punkt Ihrer Be trifft, daß Sie durch Zuziehung des Kreisthierarztes an Emolumenten verli so kann Ihnen hierauf nur erwiedert werden, daß Reisediäten und Fuhrkost ein Gehaltszuschuß, sondern nur als Erstattung der bei Erledigung kommi tragener Geschäfte wirklich gehabten Auslagen betrachtet werden dürfen.

cc) In Betreff der vierteljährlichen Veterinairberichte, Kreisthierärzte an den Physikus des Kreises einzureichen haben:

1) **Vergl. die Instr. der Reg. zu Arnsberg** (unter Pflichten d sikus II. γγ. c. 2.) u. d. V. v. 31. Jan. 1830 (a. a. O. unter 4.).

2) **Das R. der Reg. zu Magdeburg v. 1. März 1833 best über:**

Das K. M. der G., U. u. M. A. hat die Dürftigkeit der von vielen Th seres Verwaltungsbezirks erstatteten vierteljährlichen Veterinairberichte mi genommen, und zwar um so mehr, als hierbei Thierärzte betheiligt seien, der weges an den nöthigen Kenntnissen und den erforderlichen Fähigkeiten m gedachte K. Min. verkennt keinesweges die Schwierigkeiten, welche der Erlan schaftlich bearbeiteter Berichte von jedem einzelnen Thierarzte entgegentrete ist dasselbe jedenfalls doch zu einer solchen Anforderung an die als Kreisthie angestellten oder noch anzustellenden Veterinairärzte berechtigt, zumal die jener Berichte ganz besonders den Zweck hat, dem K. Min. die Gelegenh von der unausgesetzten Fortbildung und den weiteren wissenschaftlichen Best zu dieser Kategorie gehorenden Individuen sich zu überzeugen. Wir sind anlaßt worden, die Thierärzte unseres Bezirks aufzufordern, künftighin m die von ihnen nach dem vorgeschriebenen Schema zu erstattenden Berichte z den angestellten Kreisthierärzten aber dies zur besondern Pflicht zu mach denjenigen Veterinairärzten, welche eine Anstellung oder Beförderung im (zu erlangen wünschen, anzudeuten, daß die fleißige Erstattung wissenschaf teter Berichte eine wesentliche Bedingung der ihnen dieserhalb zu gewähre sichtigung ist. Wir bemerken noch, daß das oben erwähnte Schema, nach Berichte abzufassen und vierteljährlich an die betreffenden Herren Kreisp senden sind, folgende Rubriken vorschreibt: 1) Einfluß der Witterung und gemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Hausthiere. 2) Allgemeiner zustand und am heufigsten vorgekommene Krankheiten. 3) Epizootieen und angewandten Heilmethoden. 4) Wissenschaftliche Mittheilungen und einzeln werthe Krankheitsfälle. (Amts Bl. ders. 1833. S. 48.)

...echtsverhältnisse der Kreisthierärzte in Bezug
...rivatangelegenheiten. S. Kap. I. BB.
...stritt aus dem Staatsdienste. S. Kap. I. C.

Der Departementsthierarzt.

...r K. O. v. 13. Juli 1817, die als Organ der Veterinair-
...er gerichtlichen Thierheilkunde eine neue Beamtenklasse schuf,
...n Regierungsdepartement wenigstens ein salarirter praktischer
...eben diesen aber nach Bedarf noch Kreisthierärzte angestellt
...chen beiden Branchen scheint daher in Bezug auf Befähigung
...ng des amtlichen Wirkens kein wesentlicher Unterschied beab-
...n zu sein. Erst in neuerer Zeit wurde für das Amt eines
...thierarztes eine höhere Qualifikation erfordert, und das
... Mai 1839 (S. Th. 2. Abth. 2. Absch. 6.) bestimmt namentlich,
...ärzte, die sich in dieser Stellung auszeichnen, nur zu Depar-
...rzten befördert werden können, wenn sie zuvor wenigstens
... Repetitoren bei der Thierarzneischule zu Berlin fungirt haben.
...geführten erklärt sich der Mangel besonderer Vorschriften für
...ntsthierärzte, und es kann daher für die Beurtheilung ihrer
...nisse nur auf den Abschnitt über Kreisthierärzte verwiesen
...sonders zu bemerken ist indeß
...cht des Rangverhältnisses,
...ie Departementsthierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-
...tern stehen, diesen jedoch in Kollisionsfällen der Vor-
... gebührt. S. das Regl. v. 25. Mai 1839. (a. a. O.)
...nsehung ihrer Gebühren und Reisekosten
...ie R. v. 29. Decbr. 1831 u. 28. April 1832 (Kap. 1. e.) zu
...ichen.
... ihre Ausschließung von Ansprüchen an den Pen-
...sfonds bestimmt das R. des Min. der G., U. u. M. Ang.
...denberg) an die Reg. zu Potsdam vom 21. Okt. 1840.
...frage in dem Berichte vom 24. v. M., wegen der Beiträge des Depar-
...rztes N. N. zum Pensions-Fonds, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet,
...ments-Thierärzte in derselben Kategorie, wie die Kreis-Physiker stehen,
... diesen, von den Ansprüchen an den Pensions-Fonds ausgeschlossen sind
...keine Beiträge zu demselben zu zahlen haben.
...l. 1840. S. 475.)

Dritte Abtheilung.

...izinalbeamten für den Unterricht und die direkte Krankenhilfe.

...n ärztlichen Staatsdienern, die als Organe der Medizinal-
...giren — vgl. oben S. 114, — erheischen die Zwecke der
... Polizei die Anstellung eines Personals von bedeutender
... Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, und für die
... Krankenpflege — vgl. oben S. 5; — auch bedarf
... für seine besondern Institute der technischen Dienste
...personen. Es befindet sich daher außer den medizinal-
...n Verwaltungsbeamten ein zahlreiches Personal von
...r Heilkunde und praktischen Aerzten, Wundärz-
... im wirklichen Staatsdienste. Dieß gilt ohne Aus-
...m Lehrpersonal an allen vom Staate unterhal-

mung seiner Verrichtungen sammelt sich der Distrikts-Arzt, wenn er zugleich durch legung der Physikatsprüfung sich das Fähigkeitszeugniß erwirbt, die gegründetsten sprüche auf eine Anstellung als Kreisphysikus. 15) Die Uebertragung distrikts-ärztlichen Geschäfte gegen eine Aversionalsumme als schädigung dafür, ist nur als ein Auftrag zu betrachten, welcher zeit zurückgenommen werden kann. 16) Für die hier angeführten Leist hat nämlich der Distrikts-Arzt eine den Verhältnissen seines Distrikts angemessene immer im Voraus durch gegenseitiges Uebereinkommen bestimmte Entschädigung vierteljährlichen Raten zu beziehen. (Amtsbl. ders. 1834. S. 222.)

2) In Betreff der Funktionen und des Geschäftskreises der Kommunal-Wundärzte:

Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. R. zu N. vom 23. Sept. 1842.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht vom 29. Juli d. J., daß die von derselben aufgestellte Frage in Betreff der Funktionen und des Geschäftskreises eines, für dortige Stadt anzustellenden Kommunal-Wnndarztes, im Allgemeinen sich nur negativ beantworten läßt. Die K. Kreis-Medizinalbeamten sind Organe der Medizinal-Polizei, denselben liegt daher die Erledigung aller ihnen übertragenen, zum Ressort der Medizinal-Polizei gehörenden Geschäfte an ihrem Wohnorte ex officio und ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung dafür, ob. Dagegen haben dieselben für alle Geschäfte, die ihnen von einer Gerichtsbehörde übertragen werden, eine besondere Remuneration zu fordern (conf. Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1832. (A. S. 484.) in Betreff der Verpflichtungen der Kreis-Physiker). Die Entscheidung die Repartition dieser Kosten zwischen dem Fiskus und der betreffenden Kommune nicht zum Ressort der Medizinal-Verwaltung.

Alle Geschäfte, welche Obigem gemäß zu dem Geschäftskreise der Kreis-Medizinalbeamten gehören, kommen den Kommunal-Wundärzten nicht zu, von welchen auch die Ablegung der Staatsprüfung aus der Staats-Arzneikunde nicht gefordert. Welche Verpflichtungen ein Ortsvorstand seinem Kommunal-Wundarzte hinsichtlich der, zum Wirkungskreise der K. Kreis-Medizinalbeamten nicht gehörigen Geschäfte erlegen will, ist Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen dem Ortsvorstand und dem betreffenden Wundarzte. (Min. Bl. 1842. S. 378.)

3) Vergl. auch rücksichtlich der städtischen Medizinal-Offizianten die unter Stadtphysikus mitgetheilten Bestimmungen. (Oben. S. 2

4) In Ansehung der Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen vergl. das R. v. 10. April 1821.
(Thl. 2. Abth. 1 Unterabth. 6.)

Vierte Abtheilung.

Die standesherrlichen Medizinalbeamten.

I. Die Beamten, welche die ehemals reichsunmittelbaren Standesherren in Westphalen und in der Rheinprovinz — deren Verhältnisse durch die V. v. 21. Juni 1815 festgestellt wurden (G. S. 1815. S. 105) — für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten, und in ihren Rechtsverhältnissen den in unmittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten gleichgestellt, nur gehen bei gleichem Amts-Charakter diese jenen im Range vor.

Vergl. §. 57. der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 81).

In Betreff der Medizinalpersonen bestimmt insbesondere der §. 4 a. a. O.

Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde, und für die Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

...ung der Rechte und Pflichten dieser standesherrlichen Beam-
... gleichfalls die in den vorhergehenden Abschnitten enthalte-
...gen, nur sind sie außerdem noch einem modifizirtem Auf-
... Standesherrn unterworfen, daß zwar nicht zu einer unmit-
...kung in die materielle Geschäftsführung des Beamten gehen
... die Befugniß umfaßt, Auskunft und Bericht zu fordern,
... und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Be-
... Ordnungsstrafen bis zu dem Maaße, in welchem die K.
...gen können, entgegen zu wirken.
(... §. 58. a. a. O.)

...sichtlich der besondern Verhältnisse des Medizinalwesens ...schaft Wernigerode, s. den Rezeß v. 19. Mai 1822.
(... 78. Note 1.)

…ung der Rechte und Pflichten dieser standesherrlichen Beam… …n gleichfalls die in den vorhergehenden Abschnitten enthalte… …ngen, nur sind sie außerdem noch einem modifizirtem Auf… …Standesherrn unterworfen, das zwar nicht zu einer unmit… …kung in die materielle Geschäftsführung des Beamten gehen …er die Befugniß umfaßt, Auskunft und Bericht zu fordern, und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Be… …rch Ordnungsstrafen bis zu dem Maaße, in welchem die K. …gen können, entgegen zu wirken.
…. 58. a. a. O.)

…sichtlich der besondern Verhältnisse des Medizinalwesens …haft Wernigerode, s. den Rezeß v. 19. Mai 1822.
…. 78. Note 1.)

---

nur nach bestimmten Taxen, und nur nach erfolgter Festsetzung durch die Behörden fordern. Des Rechts zur Ausübung ihres Berufs können sie durch Richterspruch und durch Entziehung der ertheilten Concession verlustig gehen. Andererseits steht ihnen gleich wirklichen Staatsdienern die Gewerbsteuerfreiheit zu, und die Befugniß städtische Aemter abzulehnen; auch ist die Ausübung ihrer Praxis in Städten nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts bedingt, wovon nur in Ansehung der Apotheker eine Ausnahme stattfindet, und bei der Einziehung ihrer Remuneration sind sie in Bezug auf Pro... und Vorzugsrecht im Konkurse den Medizinalbeamten ...gestellt.

Wenn hierdurch der Beruf der Medizinalpersonen in mehrfacher Be...ung einen amtlichen Charakter annimmt, so muß andererseits die ...übung ihrer freien Kunst eine Beimischung von Gewerbebetrieb ...lten, da dem Publikum die Wahl und Bezahlung ihrer Dienste über...sen ist. Indeß konnte nur ein völliges Mißverstehen ihrer Stellung im ...aate dahin führen, sie als Gewerbetreibende förmlich zu be...tern[1]), wie das Edikt über Einführung der allgemeinen Gewerbsteuer ...2 Nov. 1810 (G. S. 1810. S. 79) und das Gesetz über die polizei...en Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263) ...m; denn die Pflicht der Medizinalpersonen, ihre Hilfleistungen ohne ...sicht auf Vergütung zu gewähren, widerspricht ebenso dem Begriffe ...s Gewerbes, dessen Hauptzweck gerade auf Erwerb gerichtet ist, wie ...ge Kontrole des Staats bei der Ausübung der Arzneikunde sich mit ...Grundsätzen der Gewerbefreiheit nicht in Einklang bringen läßt. ...Gründe machten sich auch bei Emanation des Gesetzes über die Ent...ung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 147) ...; es befreite die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen ...Gewerbesteuer[2]). Die Gesetze und Verordnungen, aus denen die ...sätze für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Medizi...sonen vorstehend zusammengestellt wurden, sind in den Abschnitten ...ihren Rechten und Pflichten zu vergleichen, hier jedoch folgende allge..., ihre Berufsstellung besonders charakterisirende Bestimmungen zu ...nken.

...Die Medizinalpersonen sind keine Staatsbeamten[3]).

Schon das Landrecht bezeichnete Aerzte, Wundärzte und Hebammen ...Personen, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen We-

---

1) Auch in Frankreich hatte das Ges. v. 6. Fructidor IV. (23. Aug. 1796) die Aerzte unter dem allgemeinen Namen, officiers de santé, in die vierte Klasse der Patentsteuerpflichtigen gesetzt.

2) Antiquirt sind hiernach das R. vom 19. Dec. 1817 über die Verpflichtung der Hebammen in Städten über 1000 Einw. zur Lösung des Gewerbescheins, und das R. vom 5. Okt. 1811 (Kurm. Amtsbl. 1811. S. 326) über die für Erlangung des Gewerbescheins von den Med.-Personen beizubringenden Atteste, soweit sich letzteres nicht auf Apotheker und Thierärzte bezieht. (S. die betr. Absch.)

3) Für den Begriff eines Beamten fehlt im Landrechte eine Definition. Nach den daselbst im Th. II. Tit. 10. §§. 1—3 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ist der zu den Beamten zu zählen, welcher bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Vgl. R. des Just. Min. v. 27. April 1835.
(Jahrb. Bd. 45. S. 422. Gräff Bd. 8. S. 108.)

Erste Abtheilung.

Von den Medizinal-Personen im Allge

Literatur.

J. Neuhold, bes. Rücksichten, welche bei jurid. Zurechnung medizin. Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien, 18 L. Zeitg. Nr. 66.

Dr. Koch: über Fahrlässigkeit der Medizinal-Personen und ihre Bezug auf den revid. Entw. der preuß. Strafgesetzes (in Rust's Mag H. 1. S. 86—174. Heft 2, S. 198.

Dr. Schürmann, über Kunstfehler der Medizinal-Personen in gerichtl. mediz. und mediz. poliz. Hinsicht. Freiburg 1838.

Skalley: über die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines H Berlin, 1818.

Erste Unterabtheilung.

Von der Stellung der Medizinal-Perso Staate und zu den Behörden.

Erstes Kapitel.

Von der staatsrechtlichen Stellung der Medizinal in Bezug auf die Ausübung der Heilkund

Einleitung.

Das Recht des Kranken zur freien Wahl seines Arztes möglich, die ärztliche Thätigkeit in die Gränzen von Amtsgesch engen. Dem gemachten Vorschlage: den ganzen ärztlich zum Beamtenstande zu erheben, konnte daher nur ei Verkennen der aus dem Zwecke seines Berufes hervorgehende im Staate zum Grunde liegen. Die durch diesen Zweck be absolute Nothwendigkeit, die Ausübung der Heilkunde ein Beaufsichtigung des Staats zu unterwerfen, schuf gl das Medizinalpersonal einen Kreis von Rechten und Pflichten, Regel nach nur mit einem Staatsamte verknüpft sind. Vo bestimmte Studien, Prüfungen, Ableistung ein Approbation müssen der Ausübung der Praxis, die nur den ten der Medizinalgesetze gemäß erfolgen darf, vorherg gesammte Medizinalpersonal ist der Disciplinargewalt de unterworfen, seine Berufsthätigkeit, die sich nicht auf den gan der erlangten Qualifikation ausdehnen darf, sondern theils chen Gränzen, theils auf gewisse Zweige der Heil schränkt ist, wird in mehrfacher Beziehung unentgeldlich zwecke in Anspruch genommen, unter andern durch die Verpf Erstattung von Sanitätsberichten und zur Behandlung Armen[1]). Der Aufenthalt am Etablissementsorte ansteckenden Krankheiten ist für Aerzte zu einer Berufspflic Für ihre Leistungen dürfen die Medizinalpersonen die Remuner für deren Erlangung die Beschreitung des Rechtsweges nothw

---

[1]) In Betreff der Verpflichtung der Civilärzte zur Behandlu Militairpersonen vergl. die betreffenden Bestimmungen S. 1

bestimmten Taxen, und nur nach erfolgter Festsetzung
e Behörden fordern. Des Rechts zur Ausübung ihres Be-
n sie durch Richterspruch und durch Entziehung der ertheil-
cession verlustig gehen. Andererseits steht ihnen gleich
n Staatsdienern die Gewerbsteuerfreiheit zu, und die Be-
ädtische Aemter abzulehnen; auch ist die Ausübung ihrer
n Städten nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts bedingt,
r in Ansehung der Apotheker eine Ausnahme stattfindet, und bei
iehung ihrer Remuneration sind sie in Bezug auf Pro-
und Vorzugsrecht im Konkurse den Medizinalbeamten
lt.

n hierdurch der Beruf der Medizinalpersonen in mehrfacher Be-
nen amtlichen Charakter annimmt, so muß andererseits die
g ihrer freien Kunst eine Beimischung von Gewerbebetrieb
da dem Publikum die Wahl und Bezahlung ihrer Dienste über-

Indeß konnte nur ein völliges Mißverstehen ihrer Stellung im
hin führen, sie als Gewerbetreibende förmlich zu be-
), wie das Edikt über Einführung der allgemeinen Gewerbsteuer
ov. 1810 (G. S. 1810. S. 79) und das Gesetz über die polizei-
rhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263)
denn die Pflicht der Medizinalpersonen, ihre Hilfleistungen ohne
auf Vergütung zu gewähren, widerspricht ebenso dem Begriffe
verbes, dessen Hauptzweck gerade auf Erwerb gerichtet ist, wie
e Kontrole des Staats bei der Ausübung der Arzneikunde sich mit
dsätzen der Gewerbefreiheit nicht in Einklang bringen läßt.
ünde machten sich auch bei Emanation des Gesetzes über die Ent-
der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 147)
es befreite die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen
Gewerbesteuer[2]). Die Gesetze und Verordnungen, aus denen die
e für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Medizi-
en vorstehend zusammengestellt wurden, sind in den Abschnitten
Rechten und Pflichten zu vergleichen, hier jedoch folgende allge-
hre Berufsstellung besonders charakterisirende Bestimmungen zu

e Medizinalpersonen sind keine Staatsbeamten[3]).

on das Landrecht bezeichnete Aerzte, Wundärzte und Hebammen
men, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen We-

---

in Frankreich hatte das Ges. v. 6. Fructidor IV. (23. Aug. 1796) die Aerzte
r dem allgemeinen Namen, officiers de santé, in die vierte Klasse der Pa-
teuerpflichtigen gesetzt.

quirt sind hiernach das R. vom 10. Dec. 1817 über die Verpflichtung der
mmen in Städten über 1000 Einw. zur Lösung des Gewerbescheins, und das
om 5. Okt. 1811 (Kurm. Amtsbl. 1811. S. 326) über die für Erlangung
Gewerbescheins von den Med.-Personen beizubringenden Atteste, soweit sich
res nicht auf Apotheker und Thierärzte bezieht. (S. die betr. Absch.)

den Begriff eines Beamten fehlt im Landrechte eine Definition. Nach
daselbst im Th. II. Tit. 10. §§. 1—3 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen
r zu den Beamten zu zählen, welcher bestimmt ist, die Sicherheit, die gute
nung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und
Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Vgl. R.
Just. Min. v. 27. April 1835.
ahrb. Bd. 45. S. 422. Gräff Bd. 8. S. 108.)

sen besonders verpflichtet sind. (§. 505. Tit. 20. Th. II. a. a. O.) folgenden R. sprechen denselben Grundsatz aus:

a) R. v. 16. Juni 1806 (unter II.),
b) R. vom 18. Januar 1830 (oben S. 241.),
c) R. vom 19. Sept. 1840 (unter gerichtl. Medizin.).

II. Anwendung dieses Grundsatzes bei der Volls civilrechtlicher Erkenntnisse gegen Medizinalpers

Eine praktische Folge davon, daß dem ärztlichen Berufe der Charakter mangelt, ist, daß die besondern Rechte der Beamten wegen Schulden gegen sie verhängten Exekutionen den Medizinal nicht zu Statten kommen, (vgl. oben S. 251.) sie haben daher Exekutionsmodalitäten Anspruch, welche nach §§. 95 ff. Tit. 24 G. O. bei den wider Künstler verfügten Auspfändungen eintreten sem Prinzip gemäß ergingen:

a) das R des J. Min. an die Reg. zu Marienwerder vom 1 1806, wonach ein als praktischer Arzt approbirter Doktor der M den im §. 2. der V. v. 28. Febr. 1806, wegen Verkümmerniß der dungen und Pensionen, genannten landesherrlichen Civil-Beam gerechnet werden kann.

a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Euerm Berichte M. haben Wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen sich auf Ba der Ehescheidungssache des Doctoris medicinae S. zu T. bei den Mitgliedern gii über die Frage:

ob ein als praktischer Arzt approbirter Doktor der Medizin zu denjen herrlichen Civil-Beamten gerechnet werden kann, von welchen der §. 2 28. Febr. 1806 [1]) wegen Verkümmerung der Besoldungen derselben, red

hervorgethan hat. Wir ertheilen Euch auf die solcherhalb gethane Anfrage zur Resolution, daß die Meinung der Majorität des Kollegii ganz unbedenklich tige und hiernach die obige Frage zu verneinen, auch der geringste Mangel ein genauen Definition im A. L. R. keinesweges vorhanden, sondern bloß in der Ansicht der angezogenen G. Stellen desselben gegründet ist, wie solches selbst von der Majorität angeführten Gegengründen erhellet. Das A. L. R. unters 10. §. 68. zwischen den zum Militairstande gehörigen und nicht gehörigen des Staats, welche letztere unter der allgemeinen Benennung „Civil-Beamte" b werden. Zu dem Begriffe eines solchen Civilbedienten wird aber §. 69. au erfordert, daß er in unmittelbarem Dienste, entweder des Staats, oder gewi selben untergeordneten Kollegien, Korporationen oder Gemeinden stehe. Dieses telbare Dienstverhältniß bei einem oder dem andern ist also das unterscheiden mal des Begriffs eines Civilbedienten, welcher solchergestalt, wie sich von selbst auf einen bloßen approbirten praktischen Arzt nicht angewendet werden kann. in einem solchen Dienstverhältnisse zu einem dem Staate untergeordneten Kolleg poration oder Gemeinde steht doch ein solcher Arzt gewiß nicht, eben so wenig dem Staate selbst, als worüber Ihr, um selbst dem Schatten eines Zweifels v gen, Euch aus dem §. 12. der V. v. 8. Sept. 1804 (Anl. b.), betreffend die Be der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, in welchem speziell bem den, wer für einen solchen zu achten, hättet belehren können. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, d. 16. Juni 1806.

Auf Spezialbefehl.

v. Goldb

An die K. Reg. zu Marienwerder.

---

[1]) §. 21. c. Alle im A. L. R. II. 10. §§. 68 u. 69. gedachte Beamte, mit die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter benannten Civil-Bedienten verstanden.

b.

... der V. v. 8. Sept. 1804, die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener ... Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde betr.
(Mylius'sche Ed.-Samml. 11. Bd. S. 2695 ff.)

... Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende ... vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuvörderst alle Militairbediente, als ... Offiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; in- ... Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegs- ... Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstande alle ... welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer der ... mit fiskalischen Vorrechten versehenen Salarien-Kasse eine Besoldung, oder ... bestimmte Emolumente erheben, oder solche taxmäßige Gebühren unmittel- ... die sonst zu einer K. Salarienkasse fließen würden; nicht minder diejeni- ... nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt ... Besoldung, dem Staate unmittelbare aktuelle Dienste leisten; endlich auch ... Geistlichen und Schullehrer, welche aus K. Fonds salarirt, oder auch, ohne ... Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu ... eines Schulamts berufen oder bestellt werden. rc. rc. rc.
... Berlin, den 8. Sept. 1804.
... XIV. 179.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. Freihr. v. Hardenberg. v. Struensee.
Freiherr v. Schrötter.

... der aus diesem R. theilweise entnommene Anh. §. 161. zur G. O., ... wohin lautet:

... im A. L. R. Thl. II. Tit. 10., §§. 68 u. 69. gedachten Beamten, mithin auch ... den, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 106 des ... statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Justizkommissarien, nicht aber in ... als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

... Bei Ausübung der Strafgewalt des Staats über die ... nalpersonen werden sie in Bezug auf die Disziplin und ... Form des gerichtlichen Verfahrens[1]) als Beamte, im ... n als kunstverständig Gewerbtreibende behandelt.

... Bestrafung der Medizinalpersonen wegen Verletzung ... Berufspflichten im Allgemeinen.

Anwendbarkeit der Strafgesetze.

... Landrecht enthält an der einzigen Stelle, wo es, und zwar nur ... ginal, Aerzte, Wundärzte, und Hebammen als Personen bezeichnet, ... Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet ... Thl. II. Tit. 20. §§. 505 und 506, — nur Bestimmungen in ... der Verpflichtungen, Gebrechen und Familiengeheimnisse nicht zu ver- ... und Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen. In dem nächstfolgenden ... verweist es in Ansehung der Geburtshelfer und Hebammen auf die ... , die ihnen vom Gesetzgeber als Mittel zur Verhinderung des Kin- ... vorgezeichnet sind (§§. 924 ff. a. a. O.); daran reiht sich der Schluß- ... des achten Abschnitts, der von den Verbrechen der Diener des ... handelt, mit der Bestimmung:

... 8. Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des ... ehen, dennoch demselben vermöge ihres Standes besonders verpflichtet sind, ... i Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Ver- ... n bestraft.

... ter den im vorstehenden §. 508 erwähnten: „Uebrigen" scheinen alle ... onen gemeint zu sein, welche zum Dienste des Publikums für ge- schäfte, welche einen bestimmten Umfang von Kenntnissen oder Fähig-

[1] ... er die Form des Disciplinarverfahrens bei Entziehung der Approbation vergl. ... Bestimmungen unter 2. b.

keiten, oder eine besondere Zuverläßigkeit und Treue erfordern u
nur geprüften Personen anvertraut werden können, öffentlich e
ermächtigt, und deshalb besonders verpflichtet werden. Da
denn mehr oder weniger alle diejenigen Gewerbtreibenden zu
welche nach dem Gesetz v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen
der Gewerbe (G. S. 1811. S. 263.) einer besonderen Erlaubniß
zum Gewerbebetriebe bedürfen. Aber auch das nichtbeamtete
personal wird darunter verstanden werden müssen, weil es nicht
des Staats steht, nur demselben besonders verpflichtet ist, und
Verletzungen seiner Berufspflichten die Strafgesetze für die A
Verbrechen der Staatsdiener nicht maaßgebend sein können,
Stellung des §. 508 am Schlusse des Abschnitts zu dem Irrthum
könnte, als schließe er die in den nächst vorhergehenden §§. erw
dizinalpersonen gleichfalls aus, während er doch nur einen Gege
Strafvorschriften wider die Staatsbeamten bildet.

Hiernach fehlen allerdings umfassende besondere Strafbe
für die Verletzungen der Berufspflichten der Medizinalperso
können für derartige Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme
speziell bedrohten[1]), nur die allgemeinen Strafgesetze zur Anwe
men, welche auf den Grundsätzen beruhen, daß Jeder schuldig
tragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch
sungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, un
mand, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Verm
digen soll. (A. L. R. II. Tit. 20. §§. 691 ff. §§. 1105 ff.

Nur in Ansehung des formellen gerichtlichen Unter
verfahren werden die Medizinalpersonen wie Sta
behandelt, da die K. O. v. 2. Aug. 1834 und v. 24. Augu
auf Grund der §§. 505—508. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R. einzul
tersuchungen in das Rechtsgebiet der Cr. O. v. 11. Dec. 1805
G. O. gezogen haben. (Vergl. oben S. 250.)

B. Insbesondere über die Strafbarkeit culpose
chen der Medizinalpersonen.

a) Die Rechtskontroverse: ob die civilrechtliche Unter
der Grade der culpa in das Strafrecht herübergezog
darf?[2]) erscheint bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der B
Berufspflichten der Medizinalpersonen in sofern ohne
auch ein geringes Versehen (culpa levissima) strafbar ist,
Handlung die Pflicht zu einer besonderen Aufmerksamkei
oder gegen ein Polizeigesetz gefehlt wurde, und weil die M
sonen durch die Gesetze verpflichtet sind, ihren Beruf mit vorzüg
falt und Treue auszuüben, (vergl. Ed. v. 27. Sept. 1725 (
jede Fahrläßigkeit bei einer strafrechtlich verpönten Hand
Ausübung ihres Berufs aus Mangel der schuldigen Aufmerksam
sich als eine verbrecherische und bei dem Hinzutritt des rechtsw
folgs als eine criminell zu ahndende charakterisirt. (A. L
Tit. 3. §§. 23. 25., Thl. II. Tit. 20. §§. 28. 29. 691. 777.)

Ueber diesen Gegenstand, und insbesondere über die Besc

---

[1]) Diese sind in dem besondern Abschnitt über die einzelnen Medizinalperson
[2]) Vergl. hierüber Ergänz. z. Cr. R. S. 561 u. Sp. S. 225., und i
strafrechtlichen Sinne a. a. O. S. 305.

...issenheit der Aerzte hat sich der Just. Min. in dem R. vom ... dahin ausgesprochen:

... Kollegio ausgesprochene Ansicht, daß der Regel nach aus keiner Unter... gegen einen Arzt wegen angeblich culposer ärztlicher Behandlung ge... etwas herauskommen könne, und überhaupt die Ueberführung der innern ... eines Beamten, wenn kein Vorwurf eines Verbrechens damit verbun... Criminalgericht gehöre,

...t, wie sie ausgesprochen ist, theils zu Mißverständnissen Veranlassung ... öffentlicher Verbreitung der Erkenntnißgründe selbst schädlich werden, ... sie in der That nur mit Modifikationen richtig.

...rkliche culpa des Arztes gehört allerdings vor das Forum des ...ichters, nicht so der Fall, wo er aus Unwissenheit fehlt. Ein Feh..., in sofern man hierunter auf den Fall der unterlassenen Aufmerksamkeit, ... Gesetz oder der Beruf verpflichteten, begreift, worauf sich das Gebiet des ... doch beschränken muß, ist in dem letzteren Falle um so weniger ..., als der Arzt durch die nach vorhergegangener Prüfung erhaltene Appro... Meinung berechtigt wird, daß es ihm an den zur Ausübung der Heilkunde ... Kenntnissen nicht fehle.

...blatt. des Just. Min. S. 2417. Rev. Pens. I. No 1. vol. 6. Ergänz. ...r. R. S. 559.)

...gl. auch: über Kunstfehler der Medizinalpersonen. ...rabthl. 8. Kap.)

... Betreff der Verletzungen der Berufspflichten der Medizinal... welche als Ueberschreitung ihrer durch die Approbation ...ten Befugnisse, und daher als Pfuscherei oder als uner...igennutz zu ahnden sind, vergl. in der folgenden fünften Un... Vorschriften über die Anwendung der Strafgesetze wider die ...fuscherei.

...isciplinarstrafen.

...ziehung auf die Disciplin sind die Medizinalpersonen, soweit es ...übung ihres Berufes handelt, den Beamten im weiteren Sinne ... Die Regierungen sind daher nach §. 46 der V. v. 26. Dec. ... S. 1817. S. 287.) berechtigt, ohne Einmischung der Gerichte der Medizinalpersonen als reine Dienstvergehen disciplina...lgen, deshalb Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, und ...r dürfen nach §. 36 a. a. O., wenn nicht zugleich ein gemeines Ver... ahnden ist, nicht ohne Antrag der betr. Reg. die Untersuchung Vergl R. v. 6. Juni 1833 (oben S. 96 ff.). R. v. 1. Dec. 1827 ...54), u. R. v. 16. Sept. 1831, (oben S. 95.)

...nsbesondere Bestrafung mit dem Verluste des Rechts ...ns.

...ormelles Recht.

... Kompetenz der Behörden.

...er Disciplinargewalt des Staats über das gesammte Medizinal...egt die Kompetenz der Oberaufsichtsbehörde zur Entziehung der ...on, sobald eine Medizinalperson einen Mangel an den seine Be...keit und Zuverläßigkeit bedingenden Eigenschaften offenbart, den gesetzlichen Bedingungen seiner Approbation ge...r in den Fällen, wo der Approbationsverlust als eine im Straf...sonders vorgeschriebene Folge eines Criminalvergehens eintreten ...t die Untersuchung und Entscheidung allein vor die Gerichte. Vergl. 3. März 1841 (oben S. 98.) und das R. v. 2. Mai 1841 (unter der Apotheker). Da nämlich ein gerichtliches Verfahren durch ...z eines Strafgesetzes bedingt ist, weil nur der Richter zur Fest...er Criminalstrafe *befugt ist, und dem* Gesetze kein Genüge geschieht, *That auf andere Art gerügt wird,* anderseits aber eine feste Be...

gränzung des Gebiets des Strafrechts von jenen der Disciplin
ein allgemeines, inneres Merkmal, wodurch die der Berufspflic
rufsehre entgegenlaufende Handlung aus dem Gebiete der Disci
tritt und den Charakter eines Criminalverbrechens annimmt, si
geben läßt; so mußte die Frage: ob in dem einzelnen Falle da
richtliche oder das Disciplinar-Verfahren eintrete, ledi
abhängig gemacht werden, ob jene Pflichtwidrigkeiten besonders
in den Criminalgesetzen bedroht sind, oder nicht.

BB. Form des Verfahrens.

a) Der gerichtlichen Untersuchungen.

In den gerichtlichen Untersuchungen findet das gewöhnli
ren statt, also auch in den neuen Provinzen nach den Vorschrift
und resp. dem Tit. 35. Thl. 1. G. O.

(Vergl. oben unter 1. A.)

b) Form des Disciplinarverfahrens.

Eine besondere Form des Disciplinarverfahrens behufs
hung der Approbation, das mit dem administrativen Strafve
Remotion der Beamten nicht zu verwechseln ist (vergl. oben S
nicht vorgeschrieben; es versteht sich indeß von selbst, daß der Ap
verlust nur nach gehöriger Constatirung der betr. Thatsachen, u
höriger Verantwortung des Beschuldigten von der Behörde, der
bationsertheilung zustand, verfügt werden kann. Vergl. das R
1841 (unter Pflichten der Apotheker).

CC. Rechtsmittel[1]).

In Betreff der Rekurse der Medizinalpersonen rücksicht
sie erlassenen Straf-Resolutionen wegen Ueberschreitung ihre
oder wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten, s. die oben
theilten Verordnungen.

B. Strafgesetze.

Besondere Strafgesetze, welche den Verlust des R
Praxis wegen Verletzungen der Berufspflichten der Me
nen androhen, sind — mit Ausnahme einer speziellen Bestim
nicht vorhanden; es können daher nur die allgemeinen gesetzlich
ten hierbei zur Richtschnur dienen. (vergl. oben S. 290) Für di
sondere, in welchen die Verletzung der Berufspflichten die S
schädigung eines Menschen veranlaßte, wird daher der §. 77
Thl. II. A. L. R. maßgebend sein. (Vergl. unter Medizin

Zweites Kapitel.

Staatsrechtliche Stellung der Medizinalpersonen verständige.

Der Beruf des Medizinalpersonals schließt zugleich die B
zur Abgabe von sachverständigen Zeugnissen und Gutachten in

Auch in der Eigenschaft als Sachverständige werden
dizinalpersonen nicht den Beamten gleichgestellt. Ihre
und Gutachten können daher nur durch deren Beeidun
weiskraft vor Gericht erlangen, vergl. den betr. Absch. unter
Kreisphysikus oben S. 239.) und unter Pflichten der Medizi
(U.-Abth. 7, Kap. 7.) und für die civilrechtlichen Folgen ihre

---

[1]) In den gerichtlichen Untersuchungen sind die gewöhnlichen Rechtsmit

[2]) A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 721. (s. unter Hebamme.)

...en sind nur die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nicht die Be-stimmungen über die Regreßansprüche gegen Beamte (s. oben ...gehend. Vergl. Th. 2. Abth. 1. Absch. 7. Kap. 8.).

Zweite Unterabtheilung.

...er Verfassung des Medizinal-Personals im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Eintheilung des Medizinal-Personals bis zum Jahre 1825.

...der Umgestaltung der Medizinal-Verfassung Preußens durch die ...ng der Jahre 1825 und 1826 (vergl. Einl. S. 27.) bestanden ...Kategorien von Medizinalpersonen:

...romovirte praktische Aerzte; reine Mediker, die nur die in-..., aber aller Orten ausüben durften.

...omovirte praktische Aerzte und Operateure (Jatro-..., die zur Ausübung der innern und äußern[1]) Heilkunde berech-... Sie waren nur in geringer Zahl vorhanden, da sich bis zum ...17 ein promovirter Arzt nicht leicht einer chirurgischen Prüfung

...erztliche Licentiaten (nichtpromovirte praktische Aerzte). ...nach der Besitznahme der neuen Provinzen (18$\frac{1}{6}$), worin Aerzte ...ben, die zur unumschränkten ärztlichen Praxis berechtigt waren, ...Doktorgrad erworben zu haben, wurde als transitorische Maaß-...die K. O. v. 31. Jan. 1817 die Creirung von nichtpromovirten ...Aerzten gestattet.

...tadtwundärzte (cursirte Wundärzte), die nach bestandener ...f. g. Cursus) vor der Oberexaminationsbehörde zu Berlin sich in ...eren Einwohnerzahl sich auf 6000 und darüber erstreckte, oder die ...nes Landes-Kollegiums oder einer höheren Lehranstalt waren, ...r rein chirurgischen Praxis niederlassen durften. In den V. v. ...817 u. 7. Sept. 1818 wurden diese Städte namhaft gemacht. ...lgende: Königsberg, Memel, Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, ...bing, Marienwerder, Graudenz, Culm, Thorn, Berlin, Potsdam,

---

[1] ...merkt (a. a. O. S. 102): Der Ausdruck „für innere und für äußere Ku-...ri aus dem Med. Edikte v. 1725 mit herübergenommen worden, finde sich ...s in dem von dem Min. der Med. A. vorgelegten Entwurfe der neuen V. ... sondern sei ein von dem Min. d. J. u. d. P. herrührender Zusatz. ... indeß auch ein streng durchzuführender objektiver Unterschied zwischen Me-...und Chirurgie nicht bestehe, die Summe der Krankheiten nach der äußeren ...neren Oberfläche des Körpers, oder nach dem allein anzuwendenden äußeren ...neren Mitteln sich nicht abtheilen lasse, und somit auch das Heilgeschäft eine ...ung in innere und äußere Kuren nicht gestatte, und sich daher vor dem Fo-...n Wissenschaft Benennungen, wie: „innere und äußere Kuren," — „medi-... und chirurgische Krankheiten," „kleine und höhere Chirurgie," „kleine und ...gefährliche Operationen" u. d. m. nicht vollständig rechtfertigen ließen, so ...h doch sogar die Wissenschaft selbst genöthigt, die genannten, wie viele an-...Objekte, ohne die Gränze, wo das eine aufhört und das andere beginnt, ge-...stimmen zu können, Behufs der Bearbeitung der einzelnen Doktrinen, so ...chufs des Unterrichts und Lehrvertrages zu theilen, und fast jeder Schul-...wisse, wenn und in *welchen Fällen er die* Hilfe des Doktors, oder die des ...*gen in Anspruch zu nehmen habe.*

Brandenburg, Prenzlau, Cottbus, Cüstrin, Frankfurt, Guben, a. W., Züllichau, Stettin, Stargard, Cöslin, Colberg, Stolpe, Greifswald, Breslau, Brieg, Liegnitz, Glogau, Grünberg, G Reichenbach, Hirschberg, Schweidnitz, Oppeln, Neiße, Ratibor, Rawicz, Fraustadt, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Aschersl linburg, Burg, Merseburg, Halle, Naumburg a. d. S., Zeitz, Torgau, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Münster, Minden, Arnsberg, Hamm, Soest, Dortmund, Cöln, Bonn, Düsseldor Crefeld, Neuß, Wesel, Cleve, Duisburg, Coblenz, Creuznach, Trier. (Rust S. 84.)

5) Landwundärzte, die das Recht hatten, nach bestan men vor einem Provinzial-Medizinalkollegium sich auf dem pl und in den Städten unter 6000 Einw. niederzulassen. Ihne Stadtwundärzten, war die Ausübung der innern Praxis untersa das Bedürfniß die Instr. des Ob. Kolleg. med.. v. 1773 herv Apothekern, Chirurgen und Badern gestattete, sich vor den Kolleg. zur Praxis für einzelne innere Kuren prüfen zu lassen u fahren dabei vorschrieb. Die bestandene schriftliche und mündli gab ihnen das Recht, an Orten, in welchen oder in deren Entfernu Stunde kein praktischer Arzt wohnte, die Kuren solcher Krankh nehmen, über die sie geprüft waren. Diese Befugniß hörte ind Veränderung des Wohnorts, oder der Niederlassung eines prakti an demselben Orte oder in dessen Umgebung auf. Dieselbe Beh staltete sogar 1785 die Herausgabe „einer kurzen Anleitung fü ärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Kur der innerli heiten unter den Menschen verfahren sollen."

Durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. wurde die Verstattung zu dieser bedingten internen Praxis den entzogen und auf die Chirurgen beschränkt. (Rust S. 49. u. 85.)

6) Militairärzte, eine für den Bedarf der Armee i Lehranstalten ausgebildete und ganz besonders organisirte Kla personals, dem die Civilpraxis unter gewissen, von ihren Verh Militairbeamten bedingten Einschränkungen gestattet wurde.

7) Für einzelne Zweige der operativen Heilkun ders geprüfte und konzessionirte Personen, als Zah listen, Bruch- und Steinschneider u. s. w. Erst in späterer Personen in ausschließlicher Beziehung auf solche einzelne Geg operativen Heilkunde nicht mehr geprüft und approbirt, doch e noch ausnahmsweise an ausgediente Militairchirurgen, Barbie selbst an alte Weiber Konzessionen zur Ausübung einzelner Hilfleistungen, namentlich zur Heilung von Beinbrüchen, B Geschwüren u. dergl.

8) Hebammen, den die Praxis innerhalb bestimmter wiesen wurde.

9) Thierärzte, welche erst in neuerer Zeit gebildet, un eingetheilt wurden.

10) Apotheker, die in Apotheker großer und kleiner S schieden wurden, indem das Recht zur Erwerbung einer Apot Städten mit einer Einwohnerzahl von 6000 Menschen und darü Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin b während die Apotheker kleinerer Städte vor einem Provinzial-Kollegium ihr Examen abzulegen hatten.

Zweites Kapitel.

...nwärtige Organisation des Medizinalpersonals.

... Jahrhunderte seit der Emanation des Medizinal-Edikts vom
1725 hatte die Wissenschaft so große Fortschritte gemacht, und die
... der Zeit an das Medizinalwesen hatten sich so sehr gesteigert,
...orm der Medizinal-Verfassung zum dringenden Bedürfnisse
... legislatorischen Arbeiten für diesen Zweck, die bereits 1810 be-
...n, gelangten nach 15 Jahren zur Reife. Als Motive, welche
...setzgebung leiteten, stellen sich den Hauptumrissen nach folgende
...heraus.

...t nur eine Natur, und nur eine Heilkunde. Medizin und
...d daher nur Theile einer und derselben Wissenschaft. Der Arzt
... die diagnostischen und theoretischen Kenntnisse der Chirurgie
... Chirurgen sind medizinische, pathologische und therapeutische
...unentbehrlich. Eine gleichmäßige Ausbildung eines Individuums
...ntnissen beider Doktrinen läßt sich indeß nicht als Regel for-
...weniger die Fähigkeit in beiden zu handeln. Schon im Ge-
...irurgie allein ist die Fähigkeit operativ zu handeln von einer
... ausnahmsweise in allen Richtungen zu erlangen. Nur der
... Befähigte wird sich die Kunstfertigkeit und Geisteskraft für
...s Leben tiefeingreifende Operationen zu eigen machen können,
...ist in der Kultur manueller Geschicklichkeit für die Mehrzahl
...ur ein gewisser Grad erreichbar ist, und überdieß manche chi-
...leistungen einer Fertigkeit bedürfen, die nur die tägliche Aus-
... In der Unvollkommenheit der menschlichen Natur finden sich
... die Gränzen, bis zu welchen es Aufgabe für die Gesetzgebung
...t, eine Vereinigung der Medizin mit der Chirurgie in Betreff
...den Personals zu bewirken. Eine gänzliche Vereinigung würde
...ß praktisch unausführbar sein, sondern in mehrfacher Beziehung
...orderungen an die Heilpflege im Staate im Widerspruche stehen.
... Mittel ausreichen, dürfen nicht kostbare, künstliche dargeboten
...s diesen durch das praktische Bedürfniß und durch die
...rkeit der Mittel bedingten Rücksichten folgt von selbst die
...keit eines Heilpersonals verschiedener Klassen, und es wird
...änzung ihrer Wirkungskreise zugleich die Aufgabe zu lösen sein,
...hen der Wissenschaft und den Anforderungen des Lebens
... zu genügen.

...r Anwendung dieser Grundsätze gingen folgerecht nachstehende
...en hervor.

...issenschaftliche Ausbildung als Grundlage der Be-
...n wurde auch für das Heilpersonal zur unerläßlichen Anfor-
...ben. Die zeitherige Verstattung zu Universitätsstudien ohne
...eis der Vorbildung, sogar zur Promotionsprüfung ohne Besuch
...sität, nach bloßer Absolvirung der Lehrjahre auf ärztlichen Schu-
...ufhören, und der Zulassung zum Promotions-, wie zum Staats-
...nal- und Fakultätsprüfungen zum Nachweise der Reife
...ersität, und der wissenschaftlichen Fortbildung auf der Hoch-
...rgehen. Die erhöhten Anforderungen erheischten eine Ver-
...er Studienzeit auf Universitäten; statt des Trienniums wurde
...Jahre festgesetzt. Die Staatsprüfungen der Aerzte und
...waren auf beide Doktrinen — Medizin und Chirurgie — aus-
...r die Anforderungen bei den Prüfungen mußte indeß der be-

sondere Wirkungskreis jeder Klasse des Heilpersonals den ve
Maaßstab geben.

Bei der neuen Klassifikation selbst mußte sich außer
sichten, die aus den verschiedenen Graden der als erreichbar zu
Qualifikation der Medizinalpersonen und aus der Nothwendi
eine Stellung zu gewähren, die ihren Leistungen entsprechende
mittel bietet, sich ergeben, zunächst die Verschiedenheit der Be
großen Städte und der kleinen Ortschaften in Ansehung der He
tend machen. Der Arzt in großen Städten muß Psychologe
mann sein; das ganze Heer chronischer und acuter Krankheiten,
sitzende Lebensweise, geistige Anstrengungen, verfeinerte Lebens
beiführen, findet sich ganz besonders in den Städten, während
artigkeit in den Lebensverhältnissen und der Lebensweise auf
auch ein gleichförmigeres Auftreten der Krankheiten begründet.
Städte bedürfen daher Aerzte höherer Qualifikation als das Land,
ihnen aber auch die Mittel für eine angemessene äußere Stellung
dem Lande nicht der Fall ist, und wo sich überdieß vornämlich be
niß nach wundärztlicher Hilfe herausstellt [1]).

Für das Land war daher ein ärztliches Personal zu organi
zu ärztlichen und chirurgischen Hilfleistungen tüchtig, und im S
sich mit der geringen Remuneration zu begnügen, die, der Regel
der Praxis unter den Dorfbewohnern nur zu erwarten sein kann.
neue Organisation mußte aber auch eine andere wichtige Rücksich
tend machen. Die Gleichstellung der nichtpromovirten Aerzte mit
toren erzeugte die Gefahr, die Richtung für die Ausbildung de
tischen Berufs unter Vernachlässigung der höheren Studien zu le
Als Auskunftsmittel, um die Anforderungen der Wissenschaft mit
tischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen, schuf man das In
Chirurgen 1. Klasse, die an die Stelle der nicht promovirt
traten — welche nicht ferner approbirt wurden [2]) — ohne jedoch
sen alle Rechte der promovirten Aerzte zu erhalten.

Die Befähigung dieser zu den höheren medizinischen Sta
und das Recht zur unbeschränkten Praxis steht ihnen namentlic
Durch die mit der Doktorwürde verknüpften größeren Rechte mu
nach das Streben für deren Erlangung, und daher für höhere wi
liche Ausbildung rege erhalten werden; die Verleihung geringe
an die Wundärzte 1. Klasse war aber auch eine nothwendige
für Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen Bestimmung. Der Zw
lich, durch Einführung einer sachkundigen und geregelt
pflege dem Bedürfnisse des platten Landes und der
Städte abzuhelfen, machte es nothwendig, die Befugniß d
ärzte 1. Klasse zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur an Orten
ten, wo noch kein promovirter Arzt ansässig ist, indem diese Bef
ein vorzüglicher Beweggrund werden mußte, sich an Orten nied
die bisher der Aerzte entbehrten. Die spätere Niederlassung ein

---

[1]) Rust bestätigt die Bemerkung, daß unter zehn inneren allgemeinen
haften Krankheiten neun durch die Naturkräfte allein geheilt werde
unter zehn äußeren Schäden, neun eines wundärztlichen Beistandes bed
sie mit Hilfe der Heilkraft der Natur bald und glücklich geheilt werden
(a. a. O. S. 193.)

[2]) In der K. O. v. 17. Juni 1837 sind sie gleichwohl noch aufgeführt.

...es dagegen beschränkt billigerweise ihre Befugniß zur ärztlichen ...t, unterwirft sie nur in Konkurrenzfällen dessen Ausspruch und ...gen.

...ie Wahl des Etablissementsorts war den Wundärzten 1. Klasse ...ch überlassen, nur waren sie in großen Städten und an allen Or... ...ereits ein Arzt ansässig war, auf die operative Praxis und ...ung chirurgischer Krankheitsfälle beschränkt, wofern sie ...ich Kreischirurgen oder Militairärzte waren. Zur Zeit der Ema... ...r Klassifikationsordnung v. 24. Aug. 1825 konnte man nämlich ...rgen 1. Klasse die Niederlassung an diesen Orten nicht untersagen, ...selbst ansässigen Aerzte größtentheils noch bloße Medizi, mithin ...rgischen Praxis nicht befugt, die damaligen Stadtchirurgen aber ...eichend ausgebildet waren, die größeren Städte mithin Chirurgen ...ualifikation nicht entbehren konnte. Die Einführung der neuen ...tions- und Prüfungsordnung beseitigte, sobald ihre Wirkungen in ...t traten, diesen Grund. Seit durch sie ein vielseitig ausgebildetes ...personal geschaffen ist, bedürfen die größeren Städte zur Sicherung ...gischen Hilfe der Wundärzte 1. Klasse nicht mehr. Andererseits ... bald heraus, daß die Chirurgen 1. Klasse trotz der Beschränkung ...ß wundärztliche Praxis in großen Städten, sich vorzugsweise da... ...ten, wodurch ihre ursprüngliche Bestimmung, den von Aerzten ... Gegenden ein Heilpersonal zu gewähren, verloren ging. Um sie zurück zu führen, wurde eine Maaßregel nothwendig. Die K. O. ...ni 1837 untersagte daher den Wundärzten 1. Klasse die Nieder... ... großen Städten und an allen Orten, wo bereits ein Arzt ansäs... Aus Rücksichten der Billigkeit wurde ihnen indeß gestattet, ihre ...ion in die eines Wundarztes 2. Klasse umschreiben zu lassen, wenn ...iehen, einen Beruf höherer Kategorie dem Domizile zu opfern.

...ch die Creirung der Wundärzte erster Klasse zerfällt das ärztliche ...n zwei Abtheilungen, die der gelehrten und der bloß prakti... ...rzte. Beide in Bezug auf praktisches Wissen und Können ...ualifikation, und nur durch die der Berufsthätigkeit vorgezeichneten so wie dadurch unterschieden, daß die promovirten Aerzte zugleich ... der Heilkunde, als Wissenschaft und theoretische Kunst betrachtet, ...nd.

... der Einführung dieser neuen Klasse des ärztlichen Personals er... ...ls nothwendige Folge die veränderte Organisation der Chirurgen. Eintheilung dieser Klasse des Heilpersonals in Stadtchirurgen und ...rgen, der ohnehin alle innere Begründung mangelte, da in An... ...r wundärztlichen Hilfe die Bedürfnisse der großen Städte und der ...tschaften dieselben sind, diesen daher nicht ein minderbefähigtes ...ugewiesen werden darf, stellte sich um so mehr als ein wesentliches ... der Medizinalverfassung heraus, als in den größeren Städten ...angel eines Personals für die Ausübung der kleineren chirurgi... ...richtungen fühlbar machte, während dem Landvolke, dem in Be... ...e Heilpflege sein Wundarzt meist Alles in Allem ist, an die ein... ...sgebildete Klasse des Heilpersonals verwiesen war. Die an und ...angelhafte Aushilfe, Chirurgen für die Verrichtung einzelner inne... ... zu prüfen und approbiren, machte jede Kontrolle zur Verhütung ...rei fast unmöglich, und selbst rücksichtlich der Landchirurgen, wel... ... derartige Approbation *ertheilt war*, mußten die Verbote gegen ...*tung innerer Kuren erfolglos bleiben*, weil ihr eigenes Bedürf...

niß wie das ihrer Mitbewohner sie zwang, dagegen zu handeln, m
die Behörden nöthigte, Personen, die durch Selbststudien und D
mentiren in allen Zweigen des Heilverfahrens sich als bloße ärztl
tiker zu ersprießlichen Diensten für das Landvolk ausgebildet hat
sem eigenmächtig geschaffenen Wirkungskreise walten zu lassen. D
führung der Wundärzte 1. Klasse war nun für das Bedürfniß
nen Städte und des platten Landes in Ansehung der ärztlichen u
ärztlichen Hilfe, und für den Bedarf der größeren Städte in Bez
höhere Chirurgie gesorgt, es war daher nur noch ein vorzugswei
Verrichtung leichter chirurgischen Hilfleistungen berufenes Personal
nisiren, dessen Berufsthätigkeit sich indeß gleichzeitig auf alle Z
Wundarzneikunde mit Ausschluß der größeren Operationen ausdehn
um in größeren Städten den Platz der Chirurgen erster Klasse au
die vornämlich für das Land bestimmt waren. Die neue Klassif
ordnung führte die Medizinalpersonen dieser Kategorie als Wu
2. Klasse ein. Sie sind mehr zu Hilfsdienstender Aerzte als zu
diger Thätigkeit bestimmt, wiewohl auch zu dieser berechtigt. Die inn
ris ist ihnen gar nicht[1]) und die Verrichtung größerer chirurgisch
rationen nur erlaubt, wenn die Hilfe eines Arztes oder Wund
Klasse nicht zu erreichen ist. Zur Prüfung als Geburtshel
sie, der Regel nach, nicht zu verstatten. In der Wahl des Nie
sungsortes dagegen sind sie nicht beschränkt.

Um für einzelne Zweige der Heilkunde namentlich als A
arzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, approbirt zu werden, m
einer der drei Hauptklassen der Medizinalpersonen bereits angehör

Der Unterschied zwischen einem Wundarzte und einem
teur ist durch die Approbation selbst festzustellen, um die höhere
tigkeit auf eine auch für das Publikum kenntliche Weise zu bezeich

Der zeitherige Unterschied zwischen Civil- und Militair
in Bezug auf Studien und Prüfung mußte, als jedes inneren G
entbehrend, aufhören. Aus gleicher Ursache konnte die Eintheil
Apotheker nach großen und kleinen Städten nicht beibehalten wer

Für die Ausführung aller dieser Maaßregeln, bei den nicht übe
werden darf, daß es sich nur um Reform, nicht um Begründung
neuen Medizinalwesens handelte, daß daher bestehende Rechtege
vorhandene Institutionen berücksichtigt werden mußten, und daß na
lich das vorhandene Medizinalpersonal nach den Gerechtsam
es bisher besessen, in die neue Klassifikation einzurangiren war,
gen zahlreiche Verordnungen, und an deren Spitze:

Die neue Klassifikations- und Prüfungs-Ordnung
das ärztliche und wundärztliche Personal.

a) Dieselbe wurde genehmigt durch die nachstehende K. O. v. 28.
1825 an den Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) (bisher unge

Aus Ihrem Berichte v. 6. Juni d. J. habe ich die Gründe ersehen, welche es
wendig machen, über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärz
Personals anderweite, dem Bedürfnisse der Zeit und der fortschreitenden Bildung

---

[1]) Dieß unbedingte Verbot betrifft nur die Behandlung ärztlicher Krankh
und ist überhaupt auf die Gewährung ärztlicher Hilfe in dringenden
len nicht auszudehnen, wiewohl sich diese Ausnahme, welche das R. v. 20.
1828 gestattet, (s. unter Wundarzt) mit den deutlichen Worten der Klassifi
v. 24. August 1825 nicht in Einklang bringen läßt. Ueber innere Mit
chirurgischen Kuren vergl. die Bestimmungen a. a. O.

schriften zu ertheilen. Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Bestimmungen genehmigen und autorisire sie hierdurch, danach in allen Fällen zu verfahren. Was von diesen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß nöthig sei, will Ich Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Mini überlassen.

gen. des Min. d. Med. Ang. wegen eines neuen Prüfungs-Regl. für sämmtl. Med. Personen ꝛc. Vol. 4. — pars X. Sect. I. No. 2. —

Veröffentlicht wurde diese V. durch das folgende C. R. der Min. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) und des J. u. d. P. (Köhler i. sämmtliche K. Reg. und das Pol. Präs. zu Berlin vom 24. August

seit längerer Zeit sind die verschiedenen Nachtheile Seitens der Med. Ver drückend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen ärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfungen und desselben hervorgegangen sind; nur mit so manchen Schwierigkeiten sind ein stände zu beseitigen gewesen. Hierdurch hat das Min. der G., U. u. M. A. gesehen, Seiner Maj. dem Könige über das hierunter obwaltende Sach ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Bestimmungen über arte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Ein Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerh. Einsicht

Allerh. K. O. v. 28. Juni c. haben Seine Maj. nunmehr diese Bestimmun migen geruhet, wovon die unterzeichneten Min. in Ausführung des Allerh. K. Reg. hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzen, die anliegenden Be durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren Befolgung, so weit es die K. Reg. angeht, zu achten.

Bestimmungen.

Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. ärztliche und wundärzliche Personal wird in folgende drei Klassen einge

I. Promovirte Aerzte

ben können sein:

zte für innere und äußere Kuren zugleich. (promovirte Medico-Chirurgen.)

s solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungs-Kandidat

Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultäts-Examen, und der Vertheidigung seiner Inaugural-Dissertation promovirt sein,

anatomischen,

chirurgischen,

medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache,

chirurgisch-klinischen Kursus, und

mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbations-Examen in sei Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben.

Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem gan ze berechtigt. Hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Ge Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus so wie der Prüfung sie zugleich als Operateur approbirt, und hiermit für fähig er n, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

zte für innere Kuren (reine Mediker.)

beschränken sich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren ständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie h vorherigem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Dissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et promovirt sind,

anatomischen, und

medizinisch-klinischen Kursus, letzteren in lateinischer Sprache,

en chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch bloß in Beziehung auf den patholo il der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Tech blich

Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theo ris chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

omovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe

nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreis-Physiker, Räthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat

1) die nöthigen Schulkenntnisse nachweisen, und wenigstens so viel Latein, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept tig niederschreiben kann;

2) durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medi rurgische Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Ka Militair oder Civil während zweier Servir-Jahre, oder endlich durch öffentlich richt die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letztern ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß;

3) den anatomischen,

4) den chirurgischen,

5) den chirurgisch-klinischen, und

6) einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens vierzehn Tage b deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstr eine rein praktische Tendenz haben soll; endlich auch

7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Ex Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovi etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bi etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbi movirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt[1]). Ob sie die zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädikat als O erhalten, hängt von dem Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen wie der mündlichen Prüfung ab.

Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche in der vorbemerkten gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthalts approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüb augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellun mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnah Ruhestand versetzten wirklichen Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zu freie Ausübung der Civil-Praxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu u fen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Chirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und schaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen dert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, b schrift des C. R. v. 30. Juni 1823 gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder Dienstjahre als Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder d Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst g Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinal-Kollegien in ein Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügend wissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fe ten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogena kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleis wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen rc. bestimmt; sie werde nach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hül selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inneren Praxis bleibt d Wundärzten unbedingt untersagt und auch die Verrichtung größerer c scher Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines arztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, aus

---

[1]) Vergl. hierüber die späteren Bestimmungen bei den Rechten der Wundärz

... in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und ... Städten niederlassen.

... sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

... Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

... gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht ... Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, ... festgesetzt ist[1]).

... für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich ... Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit ... der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur in ... standen werden, als sie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurück- ... Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

... Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen ... frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu ..., so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen ... verbieten.

... jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verf. zugestandene ... zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wund- ... selbst oder in deren nächsten Umgegend niederläßt.

... Zur Prüfung als Geburtshelfer[2]) Augenarzt und Zahnarzt[3]) darf Niemand ... werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinal- ... durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört, und nicht zugleich ... Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirur- ... Heilkunde beibringt, oder der, in sofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich ... zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich ... Bereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den ... Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

... Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind, oder künftig noch werden ... werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne vorgängige ... liche Genehmigung des Min. der G., U. u. M. Ang. die Doktorwürde nicht er- ... den. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fa- ... schehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel bei Vermeidung einer ... Ordnungsstrafe nicht führen.

... Durch die vom gedachten Min. genehmigte nachträgliche Erwerbung des Dok- ... tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; ... ist in diesen, wie in allen andern Fällen die vollständige Ablegung aller für die ... Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese eine neue Approbation erhalten zu können. (A. IX. 752.)

e) Den medizinischen Fakultäten wurde diese V. durch das R. des ... d. G., U. u. M. Ang. (v. Kamptz) vom 27. Sept. 1825 mitgetheilt, ... denselben zugleich wiederholt eingeschärft wurde, bei den Promotions- ... ungen mit erhöhter Strenge zu verfahren. Dasselbe lautet:

Schon seit längerer Zeit rc. (wie in dem vorgedruckten C. R. v. 24. Aug. d. J.)

Durch die A. K. O. v. 28. Juni c. haben des Königs Maj. nunmehr diese Bestim- ... zu genehmigen geruht, wovon das Min. in Ausführung des Allerh. Befehls

---

[1] Dasselbe bestimmte bereis die K. O. v. 31. Jan. 1817. (Vergl. diese und spätere R. desselben Inhalts bei der Approbation der Med. Pers.

[2] Es bestimmte hierüber bereits das Publ. der K. Reg. zu Magdeburg v. 25. Juni 1817:

Einer bereits bestehenden, durch das K. Min. des J. unterm 10. d. M. erneuerten, Bestimmung zufolge, müssen diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche die Praxis als Geburtshelfer betreiben wollen, dieserhalb besonders geprüft und approbirt sein.

Es werden daher alle diejenigen Aerzte und Wundärzte in unserm Verwaltungsbezirke, welche bisher, ohne ausdrücklich als Accoucheurs examinirt und approbirt zu sein, die Geburtshülfe ausgeübt haben und solche ferner ausüben wollen, hierdurch aufgefordert, sich zur Prüfung ihrer Qualifikation bei dem hiesigen K. Prov. Collegio medico zu melden, und haben die Kreisphys. auf ungesäumte und genaue Befolgung *dieser Aufforderung zu halten.* (A. I. 276 — 2. 158.)

[3] *S. ad §. 51. Nr. 5. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825.*

die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen ten sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmunge movirten Aerzten ausschließlich bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erw Min. zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu d Prüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in die bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzl. Anordnungen auf das gewi nachkommen werde. (A. IX. 759.)

Dritte Unterabtheilung.

Von der Sorge des Staats für das Vorh sein eines gehörig ausgebildeten Heilperso

Erster Abschnitt.

Die medizinischen Unterrichtsanstalten.

Für die Ausbildung einer hinreichenden Anzahl von Medi sonen aller Klassen auf eine dem Standpunkte der Wissenschaft Anforderungen an die Heilpflege im Staate entsprechende W darf es außer den Anstalten für die Pflege der Wissenschaften im Allgem und für den Unterricht zur Erlangung einer allgemeinen wisse lichen Bildung besonderer medizinischen Unterrichtsanstalten mit fachen praktischen Instituten, bei deren Einrichtung die leitenden prinzipe aus der besonderen Rücksicht hervorgehen müssen: daß weise in der Heilkunde das nöthige Maaß der Kenntnisse nicht du Lehrvortrag, noch weniger durch bloßes Selbststudium, sondern n eine Verbindung der theoretischen Studien mit praktischen Uebung langen ist, und daß schon am Ende der Studienzeit die praktische dung bis zu einem gewissen Grade vollendet sein muß, da die Thäti Medizinalpersonen in der Regel ganz selbstständig, ohne die Ueberga eines durch höher befähigte Fachgenossen beaufsichtigten und geleit schäftskreises, beginnt. Demnach wird dieselbe Nothwendigkeit, w Sonderung des Heilpersonals in verschiedene Klassen hervorruft, schiedenheit der Unterrichtsanstalten für deren Ausbildung erheische

Während den Universitäten die Bildung der Medizinal obliegt, die mit einem umfassenderen Maße von ärztlichen Kenntn hufs der Praxis ausgerüstet, zugleich zur Förderung der Wissenschaft sind, dienen besondere medizinische Schulen zur Bildung d tiker für einen bestimmten Wirkungskreis im Gebiete der Medizin, rurgie, der Geburtshilfe, und werden ärztliche Gehilfen (Hilfs- und ärzte), deren weder das Heer, noch die Hospitäler, noch die groß Praxis entbehren kann, zum Theil in diesen Schulen, oder auch in und da noch bestehenden chirurgischen Offizinen theoretisch u tisch ausgebildet. An diese Medizinalbildungsanstalten reihen gleichfalls unentbehrlichen Hebammen-, Krankenwärter-, ker- und Thierarzneischulen.

---

[1]) Unter diesen hat sich besonders die Akademie der Wissenschaften — gestiftet 1700 und neu organisirt 1744 — und vornämlich deren ph Klasse um die Medizin und Naturkunde verdient gemacht.

Erstes Kapitel.

Die Universitäten.

Literatur.

ter, Geschichte der hohen Schulen.
r, Ueber die Verfassung u. Verwaltung Deutscher Universitäten.
nd, Von dem Ursprunge der Wissenschaften, Akademien u. Universitäten
ropa, besonders aber der Akademien und hohen Schule zu Wien.
I. G. Ackermann, Regimen sanitatis Salerni. Stendalii 1790.
Bachler, Aphorismen über Universitäten und ihre Verhältniß zum Staate.
1802.
Villers, Coup d'oeil sur les Universités et le mode d'instruction publique
gne protestante, en particulier du Rayaume de Westphalie. Cassel 1808.

Sechs, alle Fakultäten umfassenden Universitäten der Monarchie, zu
reslau, Königsberg, Greifswald, Berlin und Bonn, werden in
eit besonders Hinsichts der medizinischen Fakultäten und der damit
nen Institute vom Staate auf eine würdige Weise unterhalten.
ar dies zum Theil nicht der Fall, auch traf die Preußischen, wie
dere Hochschulen, der Vorwurf eines laxen Verfahrens bei der
der Doktordiplome, so daß sogar durch die V. v. 24. Febr. 1795
n medizinischen Fakultäten eingeschäft werden mußten, mit größerer
i Verleihung der höchsten medizinischen Würde zu verfahren, wi-
sie zur Herausgabe der Gebühren der Promotion angehalten
ürden. (Vergl. Rust. S. 59.)

nachstehenden Statuten der medizinischen Fakultät der
Wilhelms-Universität zu Bonn, welchen den Grundzügen nach die
der übrigen Universitäten gleichen, gewähren ein vollständiges
r Organisation.

m Grund der Verfassung, welche Se. Maj. der König mittelst der Statuten
L. 1827 der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu geben geruht haben,
Min. der med. Fakultät folgende Statuten:

I.

Von der medizinischen Fakultät überhaupt.

Die medizinische Fakultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich
Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten medizinischen
t wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck
der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medizinischen
st; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die
de sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig
ng der Heilkunde vorzubereiten. §. 2. Die medizinische Fakultät im weitern
faßt alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende stehende ordentliche,
nd außerordentliche Professoren, nebst den Privat-Docenten. Im engern
die Fakultät zugleich als Kollegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus
stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Be-
kollegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatze der
rofessoren, die blos an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil
Die Fakultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universi-
uten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der medi-
issenschaft auf der Universität. §. 3. Wie die wohlthätige Vereinigung der
aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Ver-
ller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äußerlich dar-
ie nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen
ften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren; so ist es die Auf-
edizinischen Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität ge-
ihre Wissenschaften sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Stu-
ruchtbar zu machen. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität
medizinische Fakultät, unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Fakultäten, den
latz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch an dieser Ord-
ihren jedesmaligen Dekan. §. 4. Es kann Niemand Mitglied der Fakultät
r nicht schon Dr. med. ist. §. 5. Die Rechte und Prärogative der medizini-

schen Fakultät bestehen in Folgendem: 1) In dem Rechte Dr. med. et c
Bestimmungen und Formen, wie sie der Abschnitt V. vorschreibt ex auctori
Regia, und im Namen der Universität zu creiren, und gleicherweise auch
Würde honoris causa zu ertheilen. 2) In dem Rechte, an solchen, auf
Universitäten creirten Doktoren, welche in Folge der deshalb erlassenen ge
stimmungen einer Nostrifikation unterliegen, dieselbe zu vollziehen. 3) In
derjenigen Funktionen, welche zur Habilitation von Privat-Docenten in der
Fakultät vorgeschrieben sind. 4) In der Abfassung ärztlicher Berathung
gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen B
Privaten verlangt werden. §. 5. Die Fakultät besitzt ein eigenes Siegel
thigen Attribute zu den Doktor-Promotionen. §. 7. Der Dekan ist für die
der, seiner Fakultät obliegenden Geschäfte in ihrer gesetzlichen Form und
antwortlich. Er leitet und ordnet alle Geschäfte der Fakultat. Er ber
glieder so oft es nöthig wird, zu den Sitzungen, und führt bei denselben s
Prüfungen für die Doktor-Würde oder Behufs für die Nostrifikation, so wi
tations-Leistungen den Vorsitz. Er fertigt die schriftlichen Umläufe an die F
proponirt die zur Discussion und Abstimmung zu bringenden Gegenstände,
die Vota, aus welchen er nach der sich ergebenden Einhelligkeit oder Mehrh
men den Beschluß entnimmt, und denselben in Vollzug setzt. Er führt die
das Archiv der Fakultät wie über deren Kasse, und über die sämmtlichen zu
tionen rc. rc. gehörigen Attribute. Er hat das Siegel der Fakultät und
derselben in Verwahrung. Er führt das Album oder Matrikelbuch für die I
der neuangekommenen Studirenden der Medizin, Chirurgie und Pharma
vollzieht, nachdem die sich Meldenden ihre von dem Rektorat erhaltene Uni
trikel vorgezeigt haben. Er stellt den Inscribenden, sie seien Neuangekomm
einer andern Fakultät zur medizinischen mit Vorwissen des Dekans ihrer vo
tät Uebertretende, eine Fakultäts-Matrikel oder Inscriptions-Bescheinigu
Letztere jedoch nur erst, nachdem sie einen Entlassungsschein von dem Deka
Fakultät, zu welcher sie sich vorher bekannt hatten, produzirt haben. Er
unterzeichnet im Namen der Fakultät die Abgangszeugnisse der Mediziner un
§. 8. Der Dekan ist von Amtswegen nicht nur der Vorsitzende und Leite
öffentlichen Disputationen für die Doktor-Würde, sondern er ist auch der Pr
verrichtet die Promotionen nach den im Abschnitt V. gegebenen Bestimmung
men. Eben so leitet er auch die Leistungen der Nostrifikation, wie die Gesch
billitation. Dem Dekan wird insbesondere zur Pflicht gemacht, im Fal
amtlicher Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Fakultät, das G
Vermittlers zu übernehmen, und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sol
nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Fakultätsberichts a
torium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans
Prodekan an die Stelle desselben. §. 9. An den Dekan gelangen nicht nur a
Verfügungen und Mittheilungen der vorgesetzten Behörde, welche er der F
legt, sondern an ihn werden auch alle Eingaben, Gesuche (so namentlich di
der Candidaten um Zulassung zu den Prüfungen) Vorstellungen, medizinisch
oder sanitäts-polizeiliche Quästionen und Aktenstücke, welche unmittelbar
betreffen, gerichtet. Die Stipendien-Gesuche der Studirenden seiner Fakul
von dem Verwaltungs-Rath, und legt sie der Fakultät mit den erforderlich
und deren nähern Bestimmungsgründen vor. §. 10. In allen Fällen der V
oder Abwesenheit des Dekans, geht die Geschäftsführung desselben an sein
baren Vorgänger, als Prodekan über. Wenn auch dieser in gesetzlicher W
sein sollte, das Prodekanat zu führen, so hat dasselbe dasjenige Mitglied,
mittelbar vor diesem als Dekan fungirt hat, zu übernehmen. §. 11. Die
stimmten Einkünfte eines Dekans bestehen: a) In einem Zehntheile der Pr
bühren, welche die Kandidaten des Doktor-Grades zu erlegen haben, außer
an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichen Fakultäts-Mitgliede zukomm
Gebühren für die Inskription in das Album facultatis, welche für einen, vo
oder von Haus nach der Universität kommenden, der Medizin oder der C
widmenden Studirenden, einen Thaler, für einen von einer andern Universi
den einen halben Thaler betragen; c) in den Gebühren von zwei Thalern
ziehung eines Abgangszeugnisses; d) in einem Zehntheile der Gebühren, w
forderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden, al
Decani. §. 12. Die Geschäfte und Verhandlungen der Fakultät werden t
sönlichen Sitzungen, zu welchem der jedesmalige Dekan beruft, und bei wel
den Vorsitz führt, theils durch schriftliche Zusendungen des Dekans, welche
gliedern umlaufen, vorgenommen. Die Verhandlungen der Fakultät sollen
möglich in mündlicher Berathung statt finden; wo schriftliche Abstimmun

müssen dieselben sich aller Persönlichkeiten, und aller Abschweifungen ent-
haupt so abgefaßt sein, daß die Fakultäts-Akten jeder Behörde, wenn es
legt werden können. §. 13. Jedes Fakultäts-Mitglied ist verpflichtet,
zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird.
muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhal-
schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse
vorher den Dekan hiervon zu benachrichtigen, welcher, wenn er den früheren
findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat. §. 15. Die An-
ungen geschehen, unbeschadet der Berechtigung aller Beisitzer, derglei-
, in der Regel durch den Dekan. Derselbe hat über die geschehenen
Berathung, das Ergebniß der Abstimmungen und die gesammten Verhand-
Sitzung ein genaues Protokoll in lateinischer Sprache zu führen, wenn er
andern Mitgliede übertragen will. Nach vorhergehender Erörterung
Gegenstände geschieht die Abstimmung so, daß der jüngste Assessor zu-
der Dekan sein Votum abgiebt. §. 15. Die absolute Majorität der
eidet überall, wo nicht Einstimmigkeit ausdrücklich durch höhere Verfü-
. Abwesende Mitglieder sind gehalten, sich dem Beschlusse der Stimmen-
, und sind berechtigt, hinterher ein Gegen-Votum zu den Akten zu
Stimmenmehrheit entscheidet der Dekan durch ein votum decisivum.
der Minderzahl sich befindenden Dissentienten bleibt es zwar überlassen,
ratum als abweichend von dem, durch Stimmenmehrheit gefaßten Be-
Akten zu geben. Sie haben aber gleichwohl die auf einen gefaßten Be-
denden Berichte unter Vermerkung ihrer geschehenen Einsprache oder
voti specialis, mit zu unterzeichnen. Auch dürfen vota separata, wenn
ten Behörde gelangen sollen, auf keinem andern Wege als durch den De-
acht werden. §. 17. Als Gegenstände der schriftlichen Umläufe, welche
ausgehen, qualifiziren sich vornämlich die von den vorgesetzten Behör-
kultät erlassenen Reskripte, Verfügungen und Anzeigen, die Notifikationen
ngen Seitens des Rektors und Senats, die schriftlichen Meldungen der
Doktorats zu den Prüfungen, der Bewerber um die venia docendi, um
on 2c., ferner die von dem Verwaltungs-Rath zur Fakultät abgegebenen
suche, mit den darauf bezüglichen Papieren; desgleichen die Akten, welche
eines Fakultäts-Gutachtens in medizinisch-forensischen, oder sanitäts-po-
en eingesendet werden, so wie die darüber von den Referenten erstatteten
, überhaupt alle solche Eingaben, welche entweder nur erst durch eine ge-
atorische Information ad aedes eine Delibration und Beschlußnahme in
ren Sitzungen möglich machen, oder welche an sich keine besondere Zusam-
Fakultät erfordern. §. 18. Die Berichte und Vorstellungen, welche die
e vorgesetzte Behörde erstattet, werden zuerst von dem Dekan und sodann
ntlichen Fakultätsmitgliedern unterzeichnet. Andere Bekanntmachungen
wegen (so die am schwarzen Brett) und die Responsa medico-forensia,
em Dekan allein, Namens der Fakultät signirt. §. 19. Nach dem Tode
ts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe, während eines halben
antieme von den zur Vertheilung kommenden Fakultäts-Emolumenten,
ann bezogen haben würde; während welcher Zeit der Nachfolger in der Fa-
en Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterläßt der Verstorbene statt
unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben
ht der Genuß des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jah-
Unmündigen über.

II.

orlesungen, Instituten und Sammlungen der med. Fakultät.

Dem eigentlichen medizinischen Lehrkursus muß ein philosophischer Vorbe-
s voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wissenschaften der philo-
kultät einschließt: Klassische Philologie, Logik, Psychologie, Mineralogie,
Zoologie, Physik und Chemie. §. 21. Der medizinische Lehrkursus selbst
olgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allge-
ezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allge-
logie, allgemeine Theraphie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre, nebst
sbesondere, spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Theraphie, Chirurgie,
Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizoo-
ebungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus; chirurgisches, ge-
s, medizinisches Klinikum. §. 22. Außer diesen in §. 21. bezeichneten Fächern
ch über die zum Gesammtumfange des medizinischen Unterrichts gehörigen
und Spezial-Doktrinen *in der erforderlichen* Zahl und Abwechselung Vor-
alten werden, und zwar sowohl von den mit Nominal-Professuren beklei-

beten Lehrern, je nach der Verwandtschaft eines dieser Spezialfächer mit
fach, als von den übrigen ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen P
auch von den Privat-Docenten nach den für diese Letztern im Abschnitt
nähern Bestimmungen. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter den
vatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zu
mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften t
ren, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutri
renden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch
und Fleiß ausgezeichneter Jünglinge, solche esoterische Vorlesungen als u
haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das lauf
von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, ent
er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe de
gekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, di
nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem p
eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn d
mum nicht zu Stande komme. §. 23. Da die Spezial- und Hülfs-Doktr
ständigkeit eines medizinischen Kursus während des vorschriftsmäßigen D
erfordert werden, so ist die medizinische Fakultät verpflichtet, strenge da
daß die Vorlesungen über diese Fächer gleich denen im §. 21. näher bezei
mäßig gehalten werden. In sofern der Fakultät bemerkbar werden sollte,
oben bemerkten Hauptfächer der Medizin zu wiederholten Malen, nicht z
Vortrage gekommen, so ist sie verpflichtet, unter Veranlassung des Dekan
einer näheren Berathung zu schreiten. §. 24. Ordentliche oder außerord
fessoren, die einer andern Fakultät angehören, und Vorlesungen über medi
bei der medizinischen Fakultät halten wollen, müssen hierzu die Zustimm
gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluß der Fakultät für den l
ungünstig aus, so steht ihm noch der Regreß an das Ministerium frei.
gungen der medizinischen Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörige
werden im Katalog denen der medizinischen Privat-Docenten beigefügt.
Wahrnehmung der nöthigen Ordnung in den zu haltenden Vorlesungen
Vermeidung nachtheiliger Kollisionen, soll das Lektions-Verzeichniß vor
chung an die Behörde durch einen doppelten Rundlauf zur Kenntniß säm
täts-Glieder gebracht, auf eintretendes Erforderniß aber eine persönliche B
mittelst einer Fakultäts-Sitzung veranlaßt werden. §. 26. Es soll den
der Medizin von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album
gedrucktes, von der medizinischen Fakultät entworfenes, und von dem M
nehmigtes Studien-Schema, und zwar ein besonderes für die im Winter-S
tretenden, zu ihrer Berathung mitgetheilt werden. §. 27. Den betreffend
untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den medizin
gischen und geburtshülflichen Krankenanstalten zuzulassen, so lange diese
erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arznei-W
reits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburt
mäßheit der Ordnung des Studien-Plans gehörig vorbereitet haben. §.
Instituten und Sammlungen, welche der rheinischen Friedrich-Wilhelms-U
gehören, stehen nachbenannte in näherer und unmittelbarer Beziehung zur
Fakultät: 1) das anatomische Theater; 2) die medizinisch-klinische Krank
der dazu gehörigen Poliklinik; 3) chirurgisch-klinische Krankenanstalt mi
hörigen Poliklinik; 4) das chirurgische Instrumenten- und Bandagen-Ka
geburtshülfliche klinische und poliklinische Anstalt mit den dazu gehörigen S
6) der pharmakologische Apparat. §. 29. Die Direktion einer jeden dieser
in der Regel mit der entsprechenden stehenden ordentlichen Professur in der
Fakultät verbunden. §. 30. Die Instituts-Direktoren sollen in allen v
Fällen nach bester Einsicht und Gewissen, außerdem auch nach den ihnen vo
sterio durch das Kuratorium ertheilten Vorschriften und Instruktionen ha
die ihnen anvertrauten Sammlungen fortdauernd vermehrt, und in gutem
halten werden, und sowohl zum Unterrichte der Studirenden, als auch z
wissenschaftlicher Zwecke dienen mögen. §. 31. Die Fakultät ist berecht
pflichtet, wenn sich die Wirksamkeit und der Bestand der vorstehenden In
besondern Umständen wesentlich beeinträchtigt oder bedroht finden sollte, l
setzten Behörde die zweckdienlich erachteten Maßregeln in Antrag zu br
§. 116. der Universitäts-Statuten findet in Beziehung auf obige sechs I
ganz vorzügliche Anwendung auf sämmtliche zur medizinischen Fakultät ge
versitätslehrer. §. 32. Bei den im §. 28. unter Ziffer 1. 2. 3 und 5 angef
tuten werden Assistenten in erforderlicher Anzahl angestellt, welche der Dir
in den Universitäts-Statuten §. 117. näher bestimmte Weise zu wählen, u

...tätigung anzuzeigen hat. Zu Assistenten bei der medizinisch-klinischen, ... geburtshülflich-klinischen Anstalt dürfen nur solche Kandidaten in Vor... werden, welche bereits promovirt und in der Staats-Prüfung bestanden ... der botanische Garten und die übrigen naturwissenschaftlichen Anstal... als zum Bereiche der medizinischen Fakultät gerechnet wurden, gegen... großen Bereicherungen der Naturwissenschaft, und bei dem erweiterten ... Gesichtspunkte, unter welchem sie bearbeitet wird, an die philosophische ... gangen sind; da aber die Heilkunde nichts destoweniger in den Natur... ihre eigentliche scientifische Grundlage hat und in den ausgedehntesten und ... Beziehungen zu denselben steht, so findet das im §. 31. Bestimmte ... botanischen Garten und auf die naturwissenschaftlichen Anstalten seine An... §. 34. Oben benannten sechs Instituten ist für die sie betreffende Korrespon... den Transport der ihnen angehörigen Gegenstände die Postportofreiheit ... dem Königl. General-Postamte näher bestimmten Bedingungen und ... bewilligt.

III.

... Aufsicht der Fakultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

... der Fakultät liegt nach §. 28. der Universitäts-Statuten die Verpflichtung ... Fleiß und die zweckmäßige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studi... ... Sie hat besonders darauf zu sehen, daß von denselben die allgemei... ...schaftlichen, philosophischen und andern Vorbereitungs- und Hülfs... nicht verabsäumt werden, und daß dieselben in der Auswahl der Vor... zweckmäßige Folge, und in Ansehung der Zahl das gehörige Verhältniß ... Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu an... ...irenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; außerdem sind ... Glieder der Fakultät, in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studi... ...liche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für ... als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen ... Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, ... Mitglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ... Universitäts-Statuten §. 28. dargebotenen Mittel ergreife. §. 36. Je ... wissenschaftliche und Kunstbildung allein zu einer tüchtigen und segensrei... ... der Heilkunde ausreicht, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ... sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu ... insbesondere in ihnen ein lebendiges Gefühl für die leidende Menschheit ...innung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät ... Königl. Haus und den ganzen Preuß. Staat verlangt. Am wirksam... ... die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, ... den Zuhörern gegeben werden, um sie die Größe und Wichtigkeit des ... wählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem ... die Fakultät zu erreichen suchen, daß die ihr angehörigen Studirenden sich ... eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem ...rufe angemessen ist, befleißigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der ... Fakultät sich eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig ..., abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, ...ität die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim, ... Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor ... Fakultät, denselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ... findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unver... ...ichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen ..., so kann sie durch den Dekan beim akademischen Senate, unter Angabe ... auf dessen Exklusion antragen.

IV.

...lung und Einführung neuer ordentlicher oder außerordentlicher Professoren.

Wird eine, von den im §. 35. der Universitäts-Statuten anerkannten ordent... ...ischen Professuren erledigt, so ist der Fakultät gestattet, zur Wiederbe... erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Curator dem Ministerium ... Vorschlag zu bringen. §. 38. Jeder neu angestellte ordentliche oder ...che Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebens... ... dazu *bestimmtes Stammbuch, für dessen* sorgfältige Fortführung der

Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmitt
Insinuation des Anstellungsrescripts oder resp. nach seiner Ankunft auf
Friedrich Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amtseid in die Han
in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretairs leisten, welcher
ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid sch
Preuß. Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreiben
auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiese
seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pf
seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als or
außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgra
zinischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erw
Der neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor muß a
eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein
§. 40. Ein ordentlicher Professor muß hierzu eine Abhandlung über einen
ten Gegenstand seines speziellen Fachs, welcher in lateinischer Sprache
als Einladungsprogramm drucken lassen. Bei außerordentlichen Profess
Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein; die Druckkosten für diesen
von den neu Angestellten zu zahlen. §. 41. Der Dekan hat von Amtswe
halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §§. 39. 40. ent
pflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, od
stens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.
und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen in §§. 39. u.
geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung
befugt, und als solcher im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch ka
liche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet
gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus Professorum ni
men. §. 43. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt
rung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch
einer Fakultätssitzung und darauf die Einführung in den Senat durch
einer Senatssitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an d
§. erwähnten Rechten. §. 44. Zum Dekan kann das neue Mitglied der
nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

V.

Von den Promotionen, Nostrifikationen und den betr. P

§. 45. Die Promotion zur medizinischen Doktor-Würde ist eine öff
kennung der erlangten wissenschaftlichen Selbständigkeit des Candidaten
reichten Fähigkeit, die medizinische Wissenschaft auch als Kunst auszuübe
theilung der Doktor-Würde setzt daher voraus, daß der Promovendus sic
lichen Bestand medizinischer Erkenntnisse in gründlicher Weise erworben h
sofern einem bewährteren Verdienste um die Theorie oder Praxis der Medizi
liche Auszeichnung erwiesen werden soll, kann auch ohne die vorschriftsmä
gen eine Ertheilung der medizinischen Doktorwürde als öffentliche Ehren
Frage kommen und statt finden. §. 46. Die Promotio in Doctorem medi
rurgiae ist somit entweder eine ordinaria, d. h. durch vorschriftsmäßige
dingte, oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniß der Fakultät
weisung geschehende. §. 47. Die Promotio ordinaria geschieht nur unte
mehrfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar: 1)
absolvirten Quadriennii academici; 2) eines befriedigend absolvirten tent
sophici; 3) der befriedigend bestandenen Doktor-Prüfung vor der Fakultä
friedigenden Lieferung der von der Fakultät aufzugebenden schriftlichen Au
5) der genügenden Bearbeitung und Lieferung wie öffentlichen unanstößig
gung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation; 6) der äußer
und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der akademischen Doktor-Pr
hören. §. 48 Der Promovendus hat das Quadriennium academicum ni
haupt, sondern insbesondere auch eine treue und vollständige Durchführun
dien während desselben durch befriedigende Zeugnisse darzuthun, und zugl
Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren geden
chen und dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt
er ein Inländer ist, muß er sich auch darüber ausweisen, daß er mit dem
Reife von der Schule zur Universität übergegangen. Außer den betreffend
tisch-philosophischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen haben die As
die von ihnen besuchten, zur medizinischen Fakultät gehörigen Vorlesung
chen Anstalten die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Die Meldung

prüfung soll vor dem abgelaufenen achten Semester nicht angenommen,
wie Promotion, jederzeit erst nach demselben vollzogen werden. §. 49.
Vor-Prüfung begreift Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik
ferner die Logik und Psychologie. Es geschieht diese Prüfung vor der
Commission der philosophischen Fakultät, aber jederzeit unter Zu-
des der medizinischen Fakultät, welcher dahin mitzuwirken hat, daß
, als gerichtet auf die wesentliche Grundlage einer wissenschaftlichen ärzt-
, das rechte Maaß der desfallsigen Anforderungen weder unter sich
überschreite. Wer zuvor die philosophische Doktor-Würde erworben,
ferner auch die medizinische erwerben will, von vorstehender Vor-Prüfung
§. 50. Die Prüfung zur medizinischen Doktor-Würde wird vor den sämmt-
lichen Professoren der Fakultät vollzogen. Es gelten für diese Prüfung
mungen: a) Die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen
prüfung anwesend zu sein, und sollen sich nicht ohne triftige Gründe vor
entfernen. b) Die Prüfung soll sich auf alle Hauptfächer der Medizin er-
Der Promovendus muß in diesen Hauptfächern ein gründliches Wissen be-
nigstens über keinen Hauptgegenstand derselben eine grobe Blöße der Un-
legen. d) Es sollen nie mehr als zwei Candidaten auf einmal geprüft
Zur Prüfung über jedes Hauptfach soll dem Examinator eine halbe Stunde
. f) Die Prüfung soll in der Anciennitätsfolge der Examinatoren gesche-
in diese Folge nicht Wahrnehmender unter Anordnung des Dekans durch
kultätsglied vertreten werde, der Dekan aber den Beschluß mache. Der
vertretung bereits prüfende Examinator darf demnächst durch den später
berufenen Examinator nicht unterbrochen werden. g) Wenn der ex
ne Examinator verhindert ist, zur Wahrnehmung desselben bei der Prü-
inen, soll der Dekan entweder die Prüfung über diesen Bestandtheil selber
oder ein anderes Mitglied oder je welchen andern Professor der Fakultät
üfung beauftragen, und denselben geziemend und möglichst früh, spätestens
nden des Prüfungstages dazu einladen. h) Die Prüfung soll in lateini-
e vollzogen werden und eine sich ergebende Unwissenheit des Examinandi
che schon an und für sich Abweisung begründen. i) Von dem Dekan ist
üfung ein lateinisches Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf
selbst, nach deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergeb-
Abstimmung vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämmtlicher Exami-
ubigt wird. §. 51. Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion
gebnisse der Prüfung entscheidet Stimmenmehrheit, und giebt bei gleichen
Stimme des Dekans den Ausschlag. Die Abstimmung ist entweder sum-
partiell. Die summarische Abstimmung geschieht nach den drei Prädi-
mediocriter, bene; von welchen das erste die Abweisung, das zweite Zu-
dmonition, das dritte freie und ehrenvolle Zulassung begründet. Sie wird
wirkt und jeder Examinator hat nach Vollziehung seiner Prüfung sein Ur-
en Examinanden auf ein von dem Dekan zu solchem Ende vorgelegtes
tragen. Eine partielle Abstimmung nimmt, und zwar nach der Wich-
nzelnen Prüfungsgegenstände für den künftigen Beruf des Arztes nur da
Candidat in einem oder dem andern Hauptfache eine auffallende Unwissen-
t. Der betreffende Examinator ist in solchem Falle berufen und verpflich-
weisung anzutragen. Die Entscheidung über solchen Antrag geschieht in
Weise und cum voto decisivo des Dekans oder seines Vertreters, jedoch
stimmung derjenigen Mitglieder, welche wirklich als Zeugen der betreffen-
und während des ganzen Verlaufs derselben gegenwärtig gewesen. §. 52.
und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festge-
i einer durch summarische Abstimmung entschiedenen Abweisung der Abge-
Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotionsgebühren, für ein Jahr
eiten Doktor-Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches
on dem Dekan in dem zu reklamirenden Abgangszeugnisse des Abgewiesenen
ist. Die zweite Prüfung selbst geschieht in diesem ersten Falle der Abwei-
ständig gleicher Vollziehung und Ausdehnung wie die erste und eben auch
geleisteter nochmaliger Erlegung der Hälfte der gesammten Promotionsge-
ie Abweisung durch eine nur spezielle Abstimmung geschieht ohne Ver-
chten Gebührenhälfte nur für das nächst bevorstehende Semester und bis
desselben, bis zu welchem der Abgewiesene nicht nur die dargelegte anstößige
Studien zu ergänzen, sondern auch durch Benutzung der mit dem nächsten
h seiner Abweisung vorkommenden Vorlesungen über die Gegenstände seiner
für *ein besseres Ergebniß seiner zweiten* Prüfung Gewähr zu leisten, auch
zu letzterer das oder die desfallsigen Zeugnisse beizubringen hat. Es be-

zieht sich diese letzte Anforderung insbesondere auf diejenigen Studienzw
der speziellen Abstimmung und Abweisung Anlaß gegeben haben. Die
fung selbst geschieht in diesem Falle der Abweisung gleichfalls nur in den
zweigen, übrigens aber coram decano mit wenigstens zwei committirt
den für den betreffenden Prüfungszweig berufenen Mitgliedern der Fa
nur partielle zweite Prüfung erfolgt unentgeltlich; und erst, wer auch ih
tritt dadurch in die Kategorie der durch summarische Abstimmung Abgew
Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der münd
Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für praktische Befähigung
den und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher
währ leisten. Daher sollen diese Ausarbeitungen: a) bestimmte Fälle
Handelns und der eigenen Beobachtung aus dem Gebiete der ärztlichen A
Chirurgie und der Geburtshülfe zur Grundlage haben; b) auch mit the
sicht, Genauigkeit und Gründlichkeit abgefaßt sein; die gelieferten Ar
offenbaren Mängeln daran verworfen werden, und solches so lange, bis
das durch seinen Fleiß und Uebung dahin gedeihet, den geziemenden
auch in dieser Leistung zu genügen. c) Die Aufgaben zu diesen Ausar
von den betreffenden Examinatoren zu stellen, welche obige drei praktisch
Prüfung persönlich zu vertreten haben; d) die Ausarbeitungen sollen th
scher, theils in deutscher Sprache und zwar nach beliebiger Wahl des D
in lateinischer, eine in deutscher Sprache ohne erheblichen Verstoß wide
wie gegen wissenschaftliche Fassung und Form eigenhändig und deutlich
fassern geschrieben, bei unzweifelhaft vorliegendem Mangel des einen od
Requisite aber als unzulässig zurückgewiesen werden und haben die Verf
reichung ihrer Ausarbeitungen dem Dekan durch ihren Handschlag an Ei
Autorschaft für die gelieferten Arbeiten zu bekräftigen. Außer den im D
praktischen Arbeiten soll dem Promovendus auch aufgegeben werden, di
Leiche, welche ihm zu diesem Behufe von dem Direktor des anatomischen
weisen ist, anzustellen und darüber einen Sektionsbericht zu liefern.
oder Unzulänglichkeit der gelieferten Ausarbeitungen wird von der Fakultä
der Abstimmung entschieden: wobei jedoch das beobachtete Heilverfahren
Leitung der betreffenden Lehrer unterworfen, jederzeit von der Beurtheilun
sen sein soll. Jede verworfene Arbeit muß durch eine neue genügende,
denselben oder über einen andern kongruenten Gegenstand bis zur befriedig
ersetzt werden. Die Arbeiten selbst bleiben dem Archiv der Fakultät. §.
rung und öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Dissertation sind
öffentliche specimina eruditionis zu dienen, können keinem Doctorando,
der oder Ausländer, erlassen werden, und müssen der dadurch zu erlan
entsprechen. Die Dissertation muß dem Gehalte nach und indem zu
Gegenstande für selbige Alles gewählt werden kann, was aus dem weit
Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin a
und Kunst darbietet, irgend eine selbständige wissenschaftliche Leistung in
es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch nicht
bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen,
weiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in
und kritischen Sichtung und Aufhellung bezüglicher Gegenstände aus de
stande der naturwissenschaftlichen Literatur. Sie darf in ihrem Umfa
zwei Druckbogen herabsinken. Der Form nach soll sie mit wissenscha
und einer geordneten, zu einem deutlichen Ergebnisse gediehenen Ausfüh
gearbeitet sein. Der Dekan soll von vorn herein auf die Erfüllung dieser
dringen, und vor dem Drucke die Dissertation zur Beseitigung aller etwa
keiten seiner Revision unterwerfen. Die Dissertation muß mit einem
gionsbekenntniß des Doktoranden anzeigenden Curriculo vitae begleitet
Doctorandus seine Autorschaft auch für die Dissertation dem Dekan du
schlag an Eides Statt bekräftigen. Der Druck des Diplems geschicht
wirkung des Doctorandi unter ausschließlicher Autorität des Dekans
öffentliche Disputation, zu welcher von dem Dekane durch öffentl
wie durch Vertheilung der Dissertation an die gesammte Körperschaft
eingeladen wird, der Doctorandus aber die sämmtlichen Mitglieder de
Fakultät persönlich einzuladen hat, betrifft die Vertheidigung der gelief
tion, oder auch der ihr angehängten Streitsätze. Die Disputation erfol
sub praeside; ausnahmsweise kann solchen Kandidaten, die in der Prüf
gut bestanden sind, als eine besondere Auszeichnung gestattet werden, a
side zu disputiren. Für jede Disputation sind drei Opponenten von de
den aufzustellen. Nur in sofern ihm solches nicht gelingt, liegt dem

...fleren Studirenden der Fakultät, welche Königl. Benefizien genießen,
Assistenten, die erforderlichen Opponenten zu verpflichten und resp. zu
einzuladen. Außerdem und wie überhaupt von allen, der Universität
amtlichen und Honorar-Professoren der Medizin vorausgesetzt wird, daß
...it der Disputation und Promotion durch ihre Anwesenheit bestens un-
...rn und erhöhen werden, soll jederzeit und in der Reihenfolge nach den
drei Opponenten auch Einer aus der Reihe der ordentlichen oder Hono-
oder bei Verhinderung eines solchen auch ein außerordentlicher Professor,
Ermangelung ein Privat-Docent als Opponent auftreten, und als solcher
...den zuvor ohne Ausnahme nicht bekannt werden. Alle ordentlichen und
...fessoren sind verpflichtet, nach der unter ihnen zu treffenden Bestimmung,
...nsgeschäft zu übernehmen. Die Ernennung dazu geschieht unmittelbar
Erfolg vollführten Doktor-Prüfung und resp. für die in selbiger Bestan-
...er dem Schlusse der Sitzung und wird auch in dem Protokolle derselben
...hänglich vermerkt. Es entbinden von der Vollziehung dieses Auftrages
...flichteten nur gesetzliche Hindernisse und unerwartete, den Verpflichteten
Anspruch nehmende Vorfälle dringender Noth zur Stunde des Promotions-
die Reihenfolge dieser Oppositionsverpflichtung einen der Direktoren der
...alten trifft, und die Zeit der Opposition mit deren Leistungen in diesen
...irt, soll entweder der Dekan eine andere schickliche Stunde der Promo-
..., oder ein anderes Fakultätsglied für das Oppositionsgeschäft zu gewin-
...de durch den Dekan amtlich zu vollziehende Einladung zu der Opposi-
muß wenigstens zwei Tage vor dem Promotionstage, wie auch unter
eines fertig ausgedruckten Exemplars der Dissertation geschehen. Der
...ssen Stellvertreter führt bei dem ganzen Promotions-Akte den Vorsitz und
... dem Oppositionsgeschäft beauftragt werden. Er wacht über die geord-
...d würdige Vollziehung der einzelnen Handlungen des ganzen Akts, und
...r Disputation persönlich und theilnehmend ein, wo und in sofern die Ord-
...rde derselben sich unterbrochen oder gefährdet findet. Der Hergang der
...tations- und Promotionshandlung, bei welcher nur die lateinische Sprache
...g kommt, geschieht dergestalt, daß der Promovendus dieselbe mit einer
...ung irgend eines bezüglichen wissenschaftlichen Gegenstandes beginnt,
... denominirten Opponenten in obiger Reihenfolge und mit Wahrnehmung
...hen Gradationen provozirt, nachdem er dieselben befriedigt, sich auch den
...senden zum Redestehen auf ihre etwanigen Ausstellungen erbietet, hier-
...en Dekan oder stellvertretenden Promotor um die Ertheilung der Doktor-
...t. Die Promotion selbst vollzieht der Dekan, indem er nach öffentlicher
...ung über die vorausgegangene Legitimation des Promovendi denselben zu
des zu leistenden Eides auffordert, dieser Eid darnach von dem Sekretair
...ät vorgelesen, von dem Promovendo auf die ihm vorgehaltene sceptra
...bgelegt, von dem Dekan endlich der Promovendus als Doctor medicinae
...d auf dem obern Katheder mit den Insignien der Doktor-Würde ausgestat-
... das konfirmirte Diplom überreicht wird. Eine Danksagung des Promo-
...ßt die Handlung. Die Vollziehung der Disputation und Promotion darf
...rei Monate nach bestandener Doktor-Prüfung verschoben werden. Auch
... Berichtigung des Abgangszeugnisses der Universität bei den betreffenden
...chehen sein, ehe die Promotion vollzogen werden kann. Doch soll für be-
... eine Verlängerung dieses Termins auf 6 Monate zugestanden werden
...bjährlich ist dem Ministerio durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht
...aufenen Semester promovirten Doktoren, begreifend die Angabe ihres
der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer Immatrikulation, ihres Ma-
...isses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitätsstudien, des Zeugnisses
... tentamen philosophicum, endlich auch des Promotionstages und des
...titels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eignes Album für
...romovirten Personen; die Promoti, welche anwesend sind, müssen ihre
...händig eintragen; die Namen der Abwesenden zeichnet der Dekan ein, wel-
bei allen Namen die übrigen Umstände der Promotion, die Art und Zeit
...uzeben hat. Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu
...-Akten genommen. § 56. Der Promovendus hat für die Doktor-Gradui-
...ren Betrag von 100 Thlr. in Golde, und zwar zur Hälfte vor der Prü-
...lfte vor der Promotion an die Universitäts-Quästur abzuführen, und deren
jedesmaliger Meldung resp. zur Prüfung oder Disputation und Promo-
...an einzureichen. Ferner hat der Promovendus den Druckkostenbetrag der
...wie des Diploms selber zu bestreiten und zu berichtigen. §. 57. Die Ver-
...Promotionsgebühren geschieht auf folgende Weise: Von den Promotions-

Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muß er unmittelbar
Insinuation des Anstellungsrescripts oder resp. nach seiner Ankunft auf der
Friedrich Wilhelms-Universität den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des
in Gegenwart des Universitätsrichters und Sekretairs leisten, welcher Letzt
ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon
Preuß. Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden
auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen
seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten
seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentl
außerordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in
zinischen Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.
Der neu angestellte, ordentliche oder außerordentliche Professor muß außer
eine öffentliche lateinische Rede über ein selbst gewähltes Thema sein Amt
§. 40. Ein ordentlicher Professor muß hierzu eine Abhandlung über einen sel
ten Gegenstand seines speziellen Fachs, welcher in lateinischer Sprache ab
als Einladungsprogramm drucken lassen. Bei außerordentlichen Professoren
Dekan durch einen lateinischen Anschlag ein; die Druckkosten für diesen An
von den neu Angestellten zu zahlen. §. 41. Der Dekan hat von Amtswegen
halten, daß die neu angestellten Professoren den in den §§. 39. 40. enthalten
pflichtungen im Laufe des Semesters, wo ihre Vereidigung erfolgt ist, oder
stens in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Semesters Genüge leisten.
und bevor ein neu angestellter Professor den Bestimmungen in §§. 39. u. 40.
geleistet hat, ist derselbe nur als Professor designatus zur Ausübung des
befugt, und als solcher im Kataloge ausdrücklich zu bezeichnen. Auch kann der
liche Professor, so lange er jenen Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet hat,
gemeinschaftlichen Rechten der Fakultät oder des Corpus Professorum nicht
men. §. 43. Unmittelbar nach Erfüllung jener Verbindlichkeiten erfolgt die
rung des neu angestellten ordentlichen Professors in die Fakultät durch den
einer Fakultätssitzung und darauf die Einführung in den Senat durch den
einer Senatssitzung. Von dieser Zeit an erwirbt er die Theilnahme an den
§. erwähnten Rechten. §. 44. Zum Dekan kann das neue Mitglied der Fak
nach Verlauf von drei vollen Dekanatsjahren gewählt werden.

V.

Von den Promotionen, Nostrifikationen und den betr. Prüf

§. 45. Die Promotion zur medizinischen Doktor-Würde ist eine öffent
kennung der erlangten wissenschaftlichen Selbständigkeit des Candidaten und
reichten Fähigkeit, die medizinische Wissenschaft auch als Kunst auszuüben.
theilung der Doktor-Würde setzt daher voraus, daß der Promovendus sich den
lichen Bestand medizinischer Erkenntnisse in gründlicher Weise erworben habe.
sofern einem bewährteren Verdienste um die Theorie oder Praxis der Medizin ein
liche Auszeichnung erwiesen werden soll, kann auch ohne die vorschriftsmäßigen
gen eine Ertheilung der medizinischen Doktorwürde als öffentliche Ehrenbe
Frage kommen und statt finden. §. 46. Die Promotio in Doctorem medicinae
rurgiae ist somit entweder eine ordinaria, d. h. durch vorschriftsmäßige Leistu
dingte, oder eine honoraria, d. h. durch freies Zugeständniß der Fakultät als
weisung geschehende. §. 47. Die Promotio ordinaria geschieht nur unter Be
mehrfacher Qualitäten und Leistungen des Promovendi, und zwar: 1) eines
absolvirten Quadriennii academici; 2) eines befriedigend absolvirten tentamin
sophici; 3) der befriedigend bestandenen Doktor-Prüfung vor der Fakultät; 4)
friedigenden Lieferung der von der Fakultät aufzugebenden schriftlichen Ausarb
5) der genügenden Bearbeitung und Lieferung wie öffentlichen unanstößigen Ve
gung einer in lateinischer Sprache geschriebenen Dissertation; 6) der äußern
und sonstigen Leistungen, welche unmittelbar der akademischen Doktor-Promoti
hören. §. 48 Der Promovendus hat das Quadriennium academicum nicht
haupt, sondern insbesondere auch eine treue und vollständige Durchführung sein
dien während desselben durch befriedigende Zeugnisse darzuthun, und zugleich
Meldung eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt,
chen und dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe.
er ein Inländer ist, muß er sich auch darüber ausweisen, daß er mit dem Zeug
Reife von der Schule zur Universität übergegangen. Außer den betreffenden
tisch-philosophischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen haben die Aspiranten
die von ihnen besuchten, zur medizinischen Fakultät gehörigen Vorlesungen u
chen Anstalten die erforderlichen Zeugnisse beizubringen. Die Meldung zur m

...t zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe; 7) eine schriftliche, vom
...r Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als
...t zu melden. §. 66. Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen wer-
...n Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspi-
...ssen, so muß derselbe binnen einer Frist von 4 Wochen, die jedoch auch
...t werden darf, eine Probe-Vorlesung vor versammelter Fakultät über ein
...gebenes, oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähl-
...n in lateinischer Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen
... können auch mehrere Probe-Vorlesungen von ihm gefordert werden. §. 67.
...r Probe-Vorlesung wird ein Kolloquium mit dem Kandidaten, über deren
...r der Fakultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang
...igens auch jedes andere Fakultätsmitglied Theil nehmen darf. Dieses Kol-
... auch nach Ermessen der Fakultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probe-
...n genügend findet, dem Kandidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstim-
...forderlich ist. Nach Beendigung dieses Colloquii, oder, wenn es erlassen
...h gehaltener Probe-Vorlesung, wird zur definitiven Abstimmung geschritten,
...mmenmehrheit und im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans
...z der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt ge-
...d mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. §. 68. Ist der defini-
...uß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch
...he Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes, oder mit
...g der Fakultät von ihm selbstgewähltes Thema im großen Hörsaale der
...t in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach
... Probe-Vorlesung gestattet werden kann. Die Einladung dazu geschieht durch
...ischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und
...der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans. §. 69. Die Habilita-
...ren betragen 25 Rthlr. in Gold, und sind vor der zu haltenden Probe-Vor-
... der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den gün-
...r ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung und des Colloquii der Fakultät
... Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen
...erlassen. §. 70. Wenn die auf der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universi-
...vierten Doktoren als Privat-Docenten auftreten wollen und dies vor der in
...3. vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so
... zum Behuf ihrer Habilitation zum Privatdocenten blos ob, die im §. 68.
...ffentliche Antrittsvorlesung noch zu halten, ohne daß sie dafür besondere
... zu erlegen haben. §. 71. Jeder von der Fakultät zugelassene Privatdo-
...m Zeit zu seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum akademischen
...u gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur
... Repetitoria und Examinatoria über die von ihm gewählten Fächer zu halten,
...nter keiner Bedingung auch nicht privatissime eigentliche Vorlesungen halten.
...uf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, daß sich in
...enzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Docenten ergeben
... welchem Falle demselben durch Beschluß der Fakultät noch auf längere Zeit
...werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten. Ein solcher Beschluß erfor-
... jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der
...rei, einem Privat-Docenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeit
..., wenn die Besetzung der Fakulät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft
...noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniß zu eigentlichen Vorlesungen zu er-
...och ist zu einem solchen Entschlusse Stimmen-Einheit erforderlich. §. 72. Kein
...cent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur
...timmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als
...h besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privat-Docenten jederzeit ver-
...ie Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Dekan vorher
...nigung vorzulegen. §. 73. In der Regel sollen bei der medizinischen Fakul-
...ehr als 6 Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministe-
... besonderer Verhältnisse wegen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen.
...h darf einem Privat-Docenten die licentia docendi von der Fakultät nur für
...theilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Fakultätsbeschluß
... werden. §. 75. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder
...ungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu
...rt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jähr-
...s Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten
...eichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben
...i leichten *Anstößigkeiten Warnung* oder Verweis durch den Dekan, nach Be-
...*Umstände entweder allein oder vor* versammelter Fakultät. 2) Bei wieder-

holten oder gröberen Verstößen, Interdiktion auf ein halbes Jahr oder nach den gänzliche Remotion. Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium den Kurator zur Bestätigung einzureichen. §. 76. Kein Privat-Docent hat und bloß wegen seiner Anciennetät einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse tät und von den Beisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat ten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungs-Gesuche zunächst an tät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu be Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit der Admission Docenten zuläßig. §. 77. Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte tische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen sich der medizinischen Fakultät als Privat-Docenten anschließen wollen, behält Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§. 63—74. enthaltenen Be gen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1834.

Min. d. G., U. u. M. A. v. Altenstein.

(Amtsbl. der Reg. zu Trier p. 1835. S. 83, der Reg. zu Aachen 183 der Reg. zu Koblenz 1835. S. 24.)

Zu den Instituten für den praktischen Unterricht in neikunde, welche mit den Universitäten verbunden sind, gehören vor

I. Die anatomischen Theater.

1) Das anatomische Theater zu Berlin ist eins der vorzüglich Es wurde 1713 angelegt und seine Einrichtung durch vom 5. März 1719 (Mylii C. C. M. V. IV. S. 207) geordnet. folge sollte es im Winter zu anatomischen Vorlesungen und Demonstr im Sommer zum Unterricht in der Chirurgie benutzt werden, weil ner Hauptzwecke die Bildung geschickter Chirurgen für die Armee

2) In Betreff der Ablieferung der Leichen an die mien bestimmten:

a) Die V. vom 15. April 1719 und 28. Aug. 1722, daß die der hingerichteten Verbrecher, der Selbstmörder und der in den Armenhäusern Verstorbenen im Winter zur Anatomie geliefert werden

(Mylii C. C. M. VI. II. N. 117. u. V. IV. N. 25.)

b) Ueber die Ablieferung der Leichname an das anato Theater zu Halle erging das nachstehende R. des Just. (v. Kircheisen) an das K. O.L.G. zu Naumburg vom 9. April 1821:

Der immer zunehmende Mangel an Leichen für das anatomische Theater de versität Halle hat das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. veranlaßt, bei den Min. de der Just. auf Maaßregeln anzutragen, wodurch dem Bedürfniß abgeholfen wer diesen Maaßregeln gehört auch die Ablieferung der Leichen der Selbstmörder haftet gewesenen Personen. Durch die an die vormalige O. L. G. Kommission berstadt erlassene Verf. vom 16. December 1815 ist bereits bestimmt worden, Inquisitoriat zu Halle alle Leichname von Selbstmördern in Halle und der dortig gend, nachdem die vorschriftsmäßige Obduktion geschehen, an die dortige Anato liefern lassen solle, in sofern nicht Rücksichten auf die Familie des Selbstmörders andere konkurrirende Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen. Di ordnung wird, was die abliefernden Leichen betrifft, auf die Leichen der in den suchungsgefängnissen verstorbenen Verbrecher, welche Zuchthaus- oder Festungs strafe zu erwarten gehabt haben, und, was die abliefernden Gerichte betrifft, auf liche Gerichte in dem Umkreise um Halle ausgedehnt. In Rücksicht der Leichnam Selbstmörder soll noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf alle Leichen der mörder in folgenden Landräthlichen Kreisen: 1) dem Saal-, 2) dem Querfurter, 3 Merseburger, 4) dem Delitzscher, 5) dem Bitterfelder Kreise, und 6) den beiden M felder Kreisen eintreten. Die Gerichte in den genannten Kreisen sind anzuweisen für das anatomische Theater zu Halle bestimmten Leichen an die Polizeibehörde, Besorgung des weitern Transportes nach Halle abzuliefern, wohingegen die in dem Umkreise von 4 Meilen von Halle, wegen des Transportes der von ihn zuliefernden Leichen, mit dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, ein einkommen zu treffen haben. Hiernach hat d. K. O. L. G. das weiter erforderliche igen. (Amtsbl. der Reg. zu Merseburg 1821 S. 269., zu Erfurt 1821 S. 348.)

Ueber denselben Gegenstand findet sich eine einschränkende Be- ... in dem nachstehenden R. der Min. des J. u. d. P. (Köhler i. A.) ... zu Breslau vom 28. Januar 1838.

... des unterz. Min. auf den Bericht der K. Reg. v. 23. v. M. Veranlassung ... mit dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. rücksichtlich des Antrages des außerord. ... mächtigten der dortigen Universität, dahin lautend:

... aus den Strafenanstalten zu Brieg und Schweidnitz der Anatomie zu ... zu überlassen,

... ation zu treten, wird dieser Antrag, im Einverständnisse mit dem gedach- ..., unter der Beschränkung genehmigt,

... die Leichen der Rückfälligen aus diesen Anstalten, mit gänzlichem Aus- ... der Juden-Leichen, an die Anatomie-Anstalt der dortigen Universität ... Secir-Uebungen abgeliefert werden dürfen. (A. XXII. 185.)

In Betreff des Verbots aller physikalischen Experimente ... Körpern hingerichteter Personen erging die durch das P. ... Kammer-Ger. vom 12. März 1804 veröffentlichte K. O. vom ... uar 1804.

... ich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Es ist zwar bereits unterm 28. April ... net worden, daß unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit ... enthaupteter Personen nachgegeben werden können; es ist indessen in der ... über das Gutachten[1]) des Coll. Med. et San. erfordert worden, und da Wir ... von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galva- ... mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thä- ... leben, folglich Empfindung u. Bewußtsein, wenigstens auf einige Augenblicke, ... weckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augen- ... lieret; so haben Wir Uns in Gemäßheit des dieserhalb an das Kammergericht ... d. M.[2]) erlassenen Hof-R. veranlaßt gefunden, durch die K. O. v. 25. v. ... galvanische und Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und ... Theile desselben, ohne alle Einschränkung zu verbieten, und befehlen euch hier- ... in vorkommenden Fällen auf das genaueste darnach zu achten.

... athis Bd. 1. S. 201.)

Die anatomisch-zootomischen Museen.

... anatomische Museum in Berlin wurde nach Ankauf der Präpa- ... mlung des Professor Walter im J. 1803 angelegt, und mit den ... ngen der Akademie der Wissenschaften vereinigt. Ueber Benutzung ... waltung desselben erging das Regl. vom 12. Januar 1804. Nach ... der Berliner Universität im J. 1809 wurde es dieser übereignet. ... Betreff der Benennung „Museum" erging das nachstehende ... lin. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Stellvertreter des K. ... Reg.-Bevollmächtigten an der Universität zu Berlin vom ... 836.

... s Königs Maj. es angemessen gefunden haben, daß die Benennung „Mu- ... r dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden sie hiermit be- ... n veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen ... sität, wie die zoologische und anatomische Sammlung offiziell ferner nicht ... um, sondern Sammlungen benannt werden. (A. XX. 622.)

Die klinischen Institute, (s. 2. Kapitel.)

Die Entbindungsanstalten, (s. 3. Kapitel.)

Die botanischen Gärten.

... i dem wichtigen Einflusse der Pflanzenkunde auf die medizini- ... senschaften, besonders auf die Toxikologie hat es sich die Verwal-

---

[1]) ... bdruckt in Knape's kritisch. Annalen der Staatsarzneikunde, Band 1. ... 1. S. 160.

[2]) ... n die K. O. vom 21. März 1803 hatte die eigenmächtige Anstellung physika- ... r Experimente an den Körpern hingerichteter Personen verboten, und nur ... Ausnahme gestattet, „wenn bewährte Sachverständige zu einem großen ... emen Zwecke, nachdem dem Gesetze Genüge geschehen, Experimente anstellen ... en." (Stengel's Beitr. Bd. 17. S. 356.)

tung angelegen sein lassen, alle Universitäten mit reichen botanisch
zu versehen. In Italien, wo die Fürsten des Hauses Medici gr
men auf Reisen von Botanikern und Anlegung von Pflanzen
gen verwendet hatten, finden sich die ersten botanischen Gärten;
zu Padua seit dem Jahre 1533. Die Universität zu Montpellier e
Heinrich IV. einen botanischen Garten geschenkt.

Von allen deutschen Universitäten soll Halle den ersten b
Garten gehabt haben[1]). Der botanische Garten zu Berlin, in
bereits 1723 botanische Vorlesungen gehalten wurden, ist nicht d
sität, sondern der Akademie der Wissenschaften überwiesen. Er
den ausgezeichnetsten Anstalten seiner Art. Gundelsheim, Gleditsc
now und Link haben sich um seine Einrichtung vorzüglich verdient g

Zweites Kapitel.

Die medizinischen Schulen.

I. Die medizinisch-chirurgische Akademie zu Berli

Außer den medizinischen Fakultäten gab es in der Monarchie
eine med. chir. Lehranstalt: das 1724 vornämlich zur Bildung von Ar
ärzten errichtete, mit dem anatomischen Theater vereinigte, 1810 aber
Collegium medico-chirurgicum in Berlin. In dieser A
den öffentliche Vorlesungen über alle Fächer der Heilkunde gehalte
sogenannte Kursus-Prüfung abgelegt. An ihre Stelle trat die du
O. v. 27. Juli 1811 gestiftete medizinisch-chirurgische A
für das Militair[3]), für welche das nachstehende Regl. erging[4]

1) „Die Akademie hat den Zweck durch ihren Unterricht brauchbare A
Wundärzte aller Grade für die Armee zu bilden. 2) Sie soll, so w
zinisch-chirurgische Pepiniere unter dem Kriegsdepartement stehen und beide
aller Verbindung mit andern Behörden und der Universität zu Berlin. D
lige Chef des Kriegsdepartements ist Kurator, sowohl der Akadem
der med. chir. Pepiniere. Beide Institute haben sich in vorkommenden Fä
Kriegsdepartement oder dessen Chef zu wenden, welcher nöthigenfalls solch
trage Sr. Maj. des Königs bringt. Der Kurator ist verbunden für das
Anstalten Sorge zu tragen, und feierlichen Akten derselben beizuwohnen, im

---

[1]) S. Meiner, Geschichte der Hochschulen. Bd. 2. S. 38, und Frank's
med. Pol. VI. S. 575.

[2]) Vergl. Willdenow's hortus botanicus berolinensis (11 Hefte, Fol.)
Enumeratio horti botanici berol., nebst v. Schlechtendahs Suppl.;
Enumeratio plantanum horti regii botanici berolinensis. (Berol. 1821.
den botanischen Garten in Königsberg finden sich Nachrichten von S
den Beiträgen zur Kunde Preußens. (Königsberg 1819. Bd. 3. H.

[3]) Die Vorlesungen wurden am 1. Nov. 1811 eröffnet. Unter den Prof
Anstalt finden sich die berühmten Namen: Horn, Hufeland, Rust, Gr

[4]) Eine große Zahl der Zöglinge der Akademie, wie des Friedrich Wilhel
gehen zur Civilpraxis über. Beide Institute haben aber auch dadur
rakter von allgemeinen Medizinalbildungsanstalten, daß überhau
pflichtung ihrer Eleven und Nebenzöglinge zum chirurgischen Milita
nur auf bestimmte Jahre erstreckt, und daß die Theilnahme an den
Lehrvorträgen jedem andern Studirenden gestattet ist, ohne in diese B
einzutreten, indem die Bestimmungen in den §§. 11 und 14 des Regl.
den freien Unterricht beziehen. Die über den Besuch der Vorlesun
demie ertheilten Zeugnisse haben in jeder Beziehung ganz gleiche G
den Zeugnissen der Professoren der Universität. Dagegen ist es auch
lichen Studirenden der Akademie gestattet, auf Grund ihrer chirurgisc
die Vorlesungen an der Universität zu besuchen. Vergl. Rust's Ma
ges. Heilkunde. Bd. 4. H. 3. S. 382. Rinne Bd. 2. S. 33.

rdentliche Zusammenberufungen der Akademie anzuordnen. 3) Bei der mie sollen alle Zweige der Medizin und Chirurgie vollständig in ffentlichen, unentgeldlichen Unterrichte, jedoch ausschließend liche Subjekte gelehrt werden, welche sich zum künftigen chirur-Dienst bei der Armee verpflichten. Die öffentlichen Vorträge sind, vollkommen umfassend für die Wissenschaft, doch möglichst populär einzu-ß sie auch denjenigen Zuhörern faßlich werden, welche etwa in den Schul-n noch nicht genug vorgerückt sind. — 4) Die Akademie soll aus zweien und so vielen besoldeten oder ordentlichen Mitgliedern bestehen, als das voll-der Medizin und Chirurgie erfordert, wobei jedoch möglichst mehrere Wissenschaft in einer Professur vereinigt sein müssen. — Außer den ordent-gliedern können auch außerordentliche angestellt werden, welche letztern, ob-ne Besoldung beziehen, dennoch eben so gut wie die ordentlichen Professoren Unterricht ertheilen müssen. Beiderlei Mitglieder, so wie der erste Direktor ie, müssen einen akademischen Grad haben, der zweite Direktor hingegen soll General-Staabs-Chirurgus der Armee sein, um in dieser Qualität das be-te der Armee, in soweit die Akademie dabei von Einfluß ist, wahrnehmen zu n eigentlich wissenschaftlichen Fällen hat der zweite Direktor nur rathgeben-. Uebrigens wohnt derselbe allen Prüfungen und sonstigen Versammlungen ie bei, hat dagegen aber seiner Seits, und als Direktor der medizinisch-chirur-piniere zu feierlichen Handlungen und öffentlichen Prüfungen des Instituts Direktor und sämmtliche Mitglieder der Akademie einzuladen. Beide Direk-n durch freundschaftliches Verhältniß und gegenseitige Berathung den gemein-k, der Armee gute und geschickte Aerzte zu bilden, aus allen Kräften zu beför-. 5) Die Direktoren und sämmtliche, sowohl ordentliche als außerordentliche der Akademie erhalten von des Königs Majestät vollzogene Bestallungen. Direktor wird auf den Vorschlag des Kurators von des Königs Maj. ernannt. lichen sowohl als die außerordentlichen Professoren werden von dem Kurator nach mit den Direktoren, zur Allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen. Einer der Professoren ist abwechselnd nach der Anciennität der Professor-Patente, auf ng Dekan der Akademie, und bezieht die einkommenden Matrikelgelder als diese Zeit allein. 6) Nur allein von der medizinisch-chirurgischen für das Militair sind sämmtliche bei der Armee anzustellende d Wundärzte aller Grade zu prüfen, und die Akademie läßt sich zu so wie sonst das Collegium medico-chirurgicum, einen förmlichen anato-hirurgischen und klinischen Kursus in zu bestimmenden Lektionen ab-e sie auch das sonst bei dem gedachten Kollegio üblich gewesene Examen rigo-aller Unpartheilichkeit abhält, damit die Zeugnisse, die sie auf dessen Grund die für die Grade der Militair-Aerzte gültig sind, auch überall die nämliche aben, welche die Zeugnisse des vormaligen Collegio-medico chirurgici hatten. ie ertheilt ihren Zöglingen Matrikeln, jedoch nur zu dem sonst üblichen Preise r. — 7) Der Akademie wird das anatomische Theater, der botanische Gar-anatomische Museum zum freien Gebrauch gemeinschaftlich mit der Univer-t. Die chirurgische Bibliothek nebst den Instrumenten, welche das vorma-um medico-chirurgicum als eine testamentarische Schenkung, und durch fort-kauf eigenthümlich besessen hat, geht in derselben Art ausschließlich auf die er. — Die öffentlichen Vorlesungen werden von den akademischen Profes-n großen Hörsaale des anatomischen Gebäudes gehalten, woselbst auch der hen Prüfung aufgegebene anatomisch-chirurgische Kursus abzulegen ist, auch ifungen außer denen, die die medizinisch-chirurgische Pepiniere nach wie vor kale abhält, stattfinden müssen. Nur unter Genehmigung der beiden Di-d unter Zustimmung des Kurators, kann einem der akademischen Professoren weise gestattet sein, seine öffentlichen Vorlesungen in seiner Wohnung zu hal-kademie wird zugleich in dem Anatomie-Gebäude ein schickliches Lokale zu den ngen und Konferenzen als Kollegium angewiesen. — Die Leichname zu den n Präparirübungen werden der Akademie ausschließlich, so wie es sonst bei io medico-chirurgico der Fall war, aus der Charite und den Armenanstal-tlich geliefert. — Die Charite bleibt auf alle Fälle als Klinikum kademie bestimmt, und eben so soll es unveränderlich dabei bleiben, daß rei Pensionair-Chirurgen und ein Staabschirurgus der medi-irurgischen Pepiniere, nebst wenigstens 19 Zöglingen dieser abwechselnd bei der Charite angestellt, und naturaliter, wie es ehen ist, verpflegt, auch so wie sonst, lediglich vom General-Staabs-Chi-Armee dazu kommandirt werden. — Wenn es irgend zulässig ist, müssen 19 Zöglingen des Instituts noch einige mehr, von den für den freien Unterricht

designirten, außer der medizinisch-chirurgischen Pepiniere zum Dienste b
stimmten Subjekten, als Subchirurgen bei der Charite aufgenommen u
den, damit auch einige von diesen Leuten praktische Anleitung erhalten.
lichen Professoren der med. chir. Akademie für das Militair erhalten ein
für den öffentlichen Vortrag der med. chir. Wissenschaften. Diese Geha
lichst nach dem Verhältnisse der kombinirten Professuren, und nach d
was jeder schon aus Königl. Kassen bezieht, angesetzt. — 9) Den ord
als den außerordentlichen Professoren der Akademie ist gestattet, auch
der Medizin und Chirurgie Privatvorlesungen zu halten, sie sind jedoc
denselben 60 für den chirurgischen Dienst bei der Armee bestimmten u
Subjekten den Zutritt zu den Privatkollegiis gegen ein Honorar zu ge
aus Königl. Kassen für die 60 Zöglinge bezahlt wird. Unter den 60 Z
jenigen 28 Eleven und Volontairs der med. chir. Pepiniere, welche nac
Einrichtung schon immer auf gedachte Weise zu den Privatvorlesungen
des vormaligen Collegii medico-chirurgici admittirt worden sind, mi
übrigen 34 Zuhörer bestehen theils aus den, dem Institute attachirten Kom
kadrons-Chirurgen der Armee, und theils aus andern, nicht bei der med
aufgenommenen, jedoch zum chirurgischen Dienst bei der Armee bestimmt
teten Subjekten. — Da übrigens sämmtliche Professoren des vormali
dico-chirurgici den Pensionär-Chirurgen den unentgeldlichen Unterrich
Privatkollegiis verstattet haben, so läßt sich ein Gleiches von den nicht r
Gesinnungen der Professoren der Akademie gewiß erwarten. 10) Der Z
chem die Privatkollegia entweder in dem Winter- oder Sommer hal
wie bei einigen der Fall ist, fortwährend in jedem halben Jahre zu lesen
jedesmaligen Direktor der med. chir. Pepiniere zu konzertiren. — Bei
halbjährigen Lektionskatalogen der Akademie ist in Ansehung der öffent
gen mit dem General-Staabschirurgus der Armee Rücksprache zu nehm
lichst das allgemeine Bedürfniß derjenigen zum Militär-Chirurgendienst b
jekte, welche nicht zu den Privatkollegiis gelangen, berücksichtigt wird;
Privatkollegia aber ist mit den Lektionskatalogen ebenfalls auf den Stud
chir. Pepiniere, und um denselben nicht zu alteriren, Rücksicht zu nehmen.
öffentlichen Unterrichte[1]) der med. chir. Akademie wird
Subjekt außer den Pensionär-Chirurgen und den Zöglin
von der med. chir. Pepiniere zugelassen, als das für den
Dienst bei der Armee ausgewählt und dazu verpflichtet ist.
dieser Subjekte, deren Zahl ganz uneingeschränkt ist, geschieht durch den G
Chirurgus der Armee, der die Prüfung derselben nach den in §. 12. bes
litäten in Ansehung der schulwissenschaftlichen und sonstigen Vorkenntnis
ihnen Zeugnisse ertheilt, womit sie sich bei der Akademie zur Lösung der M
und worauf sie von den Professoren zu den öffentlichen Kollegiis zugelass
sen. — Die Professoren sind aber befugt nach einem halben oder ga
eigene Prüfung der solchergestalt admittirten Zuhörer vorzunehmen, un
derer, welche sich nun nicht qualifizirt für den Unterricht bezeigen, auf di
dringen. In Ansehung der zu den Privatvorlesungen zuzulassenden Zuh
eigentlichen Zöglingen der med. chir. Pepiniere, wird die Prüfung nach de
Modalitäten ebenfalls veranlaßt, wonächst die zu admittirenden Subjekte a
eben so, wie es in Ansehung der Zöglinge und attachirten Chirurgen geschieh
zu ihren Privatkollegiis in einer namentlichen Liste angezeigt und durch
sönlich vorgestellt werden, auch werden für diese Leute die Matrikeln dur
Pepiniere gelöst. 12) Die Prüfungen, Behufs der Annahme der zum
öffentlichen als Privatunterricht der Akademie zuzulassenden Zöglinge in
schulwissenschaftlichen Vorkenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Qualifik
einer Kommission geschehen, welche aus dem, bei der med. chir. Pepinier
denen Direktor des schulwissenschaftlichen Unterrichts und dem jedesmali
Chirurgus der Anstalt, unter dem Vorsitz des Direktors vom Institut b
Letzterer hat zwar dabei eine entscheidende Stimme, wenn aber die Anna
des andern Subjekts bloß dieserhalb und gegen die Meinung der beiden
erfolgt, so ist die letztere befugt, nach Verlauf eines halben oder ganzen J
Zögling keine Fortschritte in den Schulwissenschaften oder in dem med
macht, auf die Exklusion desselben von dem freien Unterricht anzutragen,
Glieder der Kommission in der Sache einig sind, erfolgen muß. In all

---

[1]) D. i. zum unentgeltlichen. S. die Note 4 auf S. 316.

icht die Fähigkeiten oder Fortschritte eines Zöglings betreffen, hängt die
s Subjekts lediglich von dem Direktor der med. chir. Pepiniere allein ab.
fahrungsart bei den Prüfungen und Entlassungen soll auch ohne Abän-
ung der Eleven und Volontairs der Anstalt selbst angewendet werden.
ierbei die zweckmäßige bisherige Verfahrungs-Art des gegenwärtigen
d. chir. Pepiniere, General-Staabs-Chirurgus Dr. Goercke, bei Annahme
b Berlin und von zu weit her, als daß sie sich persönlich zur Prüfung
, zu künftigen Eleven- und Volontairs meldenden Subjekte, als dauernde
für die Zukunft vorgeschrieben, daß eigenhändige Aufsätze durch Zeugnisse
ner beglaubigt und detaillirte Examinations-Protokolle auf Pflicht und
rdert werden müssen, die von nun an der Prüfungs-Kommission zum
gen sind, ehe die Herreise eines solchen Subjekts zu veranlassen ist. —
Prüfungs-Kommission soll auch gegenwärtig den, für das Institut vor-
enplan der Hülfswissenschaften und Sprachen von Neuem revidiren und
rungen und Berichtigungen, wo es nöthig ist, veranlassen, wonächst
eder auf längere Zeit Dauer erhält. Die med. chir. Pepiniere wird
halt in sofern erweitert, daß sie allen, außer den eigentlichen Zöglingen
Chirurgen derselben zum Dienst als Chirurgen bei der Armee sich ver-
bjekten, unentgeldlichen Unterricht in Hülfswissenschaften und Sprachen
s Institut selbst docirt werden, zu ertheilen hat, in soweit nur die ver-
n den Raum und der Zahl nach, nicht übersetzt werden. Für die dies-
Bemühung sollen der Direktor des schulwissenschaftlichen Unterrichts und
r des Instituts Zulagen erhalten. Die med. chir. Pepiniere soll übri-
sehung aller der erwähnten Neben-Zöglinge, das med. chir. Studium
ihnen zu dem Ende einen Studienplan, der nach den Umständen auf
der für den eigentlichen Eleven bestimmt sein kann, vorschreiben, sie so
besonders diejenigen, so zum Privatunterricht gelangen, an den Repe-
alt Theil nehmen lassen, so viel als es sein kann, ihr sittliches Betragen,
der ihr Besuchen der Kollegia kontrolliren und sie zu allen Prüfungen
e und sonstigen Uebungen mit zuziehen. Für die zum med. chir. Privat-
genden Subjekte, so wie für die attachirten Chirurgen, werden übrigens
udio nothwendig verbundenen Neben-Kosten, nach Maaßgabe, wie solche
tlichen Eleven statt finden, etatsmäßig angewiesen. 14) Die Ver-
ir den genossenen Unterricht bei der Armee zu dienen, wird
bestimmt. a) wer nur dem öffentlichen med. chir. Unterricht der Akade-
ugleich hülfswissenschaftlichen Unterricht bei der med. chir. Pepiniere er-
Jahre als Chirurgus in der Armee dienen; b) wer beide Arten dieses
ßt, muß fünf Jahre dienen. c) wer med. chir. Privat-Unterricht bei
hält, er mag auch den hülfswissenschaftlichen Unterricht der med. chir.
n oder nicht, muß 6 Jahre dienen; In Ansehung der wirklichen
. chir. Pepiniere verbleibt es bei der Bestimmung, daß sie wenigstens
s Chirurgen in der Armee dienen müssen, und daß nur Ein-
ngenommen werden dürfen, wogegen zu Nebenzöglingen auch Aus-
n werden können. Diese resp. Verpflichtung zum chirurgischen Mili-
Eleven und Neben-Zöglinge[1]), begreift nicht bloß den Dienst der Kom-
kadrons-Chirurgen bei den Regimentern, Bataillons und Kompagnien
rn auch den der Lazareth-Chirurgen bei Feld-Lazarethen, überall ohne
eg oder Frieden, die Garnison oder der Bestimmungsort nahe oder in der
vinz ist. Nach Verlauf der resp. Zeit können alle dergleichen Subjekte,
t wegen ihrer besonderen Auszeichnung schon weiter in die Militair-Chi-
sein sollten, ihren Abschied verlangen, es sei denn, daß die Zeit des Ab-
rend eines Krieges träfe, wo dann die Eleven sowohl als andere Zöglinge
ing des Krieges fortzudienen verpflichtet sind. Diesen Bestimmungen
mmtliche Zöglinge unter etwanigen noch sonst von dem General-Staabs-
rmee und Direktor der med. chir. Pepiniere anzuordnenden Modalitä-
nahme einen eigenhändigen Revers, nach einer, ihnen mit der nöthigen
benden Vorschrift, ausstellen, der von dem gedachten Direktor asservirt
ger dient als seine Verpflichtungs-Zeit dauert, hat nach seiner Fähigkeit
Beförderung zu erwarten, wer aber nach Vollendung seiner Dienstzeit
timmt, geht aller Beförderung in der Militair-Chirurgie dadurch ver-
ehung der bei der med. chir. Pepiniere bisher statt gehabten Volontaire

---

Note 4. auf S. 316.

bleibt es bei der zeitherigen Verfassung, nur wird hiermit bestimmt, daß au
lontairen wie bei den Eleven künftig nur Einländer angenommen werden b
(Augustin I. 22. II. 259. 321.)

In Betreff der im §. 14 des vorstehenden Regl. angeordn pflichtung zu chirurgischen Militairdiensten traten durch derte Militairverfassung neue Verhältnisse ein, welche durch die V. über die Militairdienst-Verpflichtungen der in militairischen ausgebildeten, gleichfalls festgestellt sind.

Die betr. K. O. v. 26. Febr. 1824 lautet:

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverp Folge der auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung mit Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute in Anwendung zu bringen, bestimme Ich: 1) Ein jeder Militairzögling od welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahr mit der des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. 2) De cher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwe ein Jahr dienen. 3) Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch d Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maa Jahren übersteigen. 4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach chen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten. Der erst findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Kr hungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18. Jahre zu werden,) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur allgemeine Kriegsschule (wobei die in meiner Ordre v. 27. April 1820 gegeb mung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijäh zeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge zinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts, auf d Kompagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts bei tute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch Privatunterricht bei der med. chir. Akademie für das Militair empfa und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu K oder Roßärzten gebildet werden. Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: au Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, gen, welche als Zöglinge der med. chir. Akademie keinen Unter dern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volonta Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben[1] Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statt allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erh den Zöglingen der med. chir. Akademie, denen, welche als Roßärzte quali den worden sind, und endlich den Zöglingen des med. chir. Fried helms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charite als Subchiru steten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebens gesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen. 5) Es versteht sich von sel Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden dessen will Ich in Ansehung der Divisionsschüler und der von der Artillerie- nieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpf wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden so nahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern F nachgesucht, und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingunge terwerfen will, dem soll freistehen, dieselben zu verlassen, in sofern nicht de wie solches namentlich bei dem med. chir. Friedrich-Wilhelms-Institute der F frühere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, jedenfalls erfüllt werden muß. Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannte vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

(Amtsbl. der Reg. zu Münster p. 1824. S. 169. — Rust's Mag ges. Heilk. XVII. S. 189.)

---

[1]) Vergl. die Note zum R. v. 5. Juni 1838 (unter Thierarzneischul

as medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut in Berlin.

Anstalt, welche bis 1818 den Namen medizinisch-chirurpinière führte, wurde am 2. August 1795 gestiftet und am 797 bedeutend erweitert. Ihr Hauptzweck ist die Ausbildung personals für die Armee, und die Bildung eines Stammes für rztlichpersonal. Den ersten äußern Anlaß für die Stiftung gab isches Personal von 50 Individuen, das vorläufig in der Armee den beendeten Kriege nicht unterzubringen, dem Staate aber zu lassen zu erhalten, und bis dahin zweckmäßig zu beschäftigen Anstalt besteht gegenwärtig aus einem Kurator — dem jedesrgsminister, — 3 Direktoren, — deren erster der jedesmalige al-Staabsarzt der Armee ist, und dem die Leitung des Ganzen, ng des oberärztlichen und Lehrer-Personals, die Annahme der nd der attachirten Chirurgen, so wie ihre künftige Placirung im die Leitung des Unterrichts anvertraut ist, — 3 Stabsärzten, n, 90 Zöglingen und einer unbestimmten Anzahl von Volonattachirten Kompagnie- und Eskadronchirurgen, die von den n zur höheren Ausbildung nach Berlin berufen werden. Zu n sind nur landeseingeborene, mit Fähigkeiten und guten Schulausgestattete Jünglinge nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre, Sie sind in 10 Sektionen eingetheilt. Die beiden ältesten Sek. n den Krankendienst in der Charite und erhalten daselbst ganz rhalt. Die andern genießen freie Wohnung, Heizung und freien und jeder erhält monatl. noch 6 Thlr. baar. Dagegen sind sie verch ihrer Ausbildung in der Armee zu dienen, in der sie als Komd Eskadron-Chirurgen angestellt, und bei gehöriger Befähigung Stellen befördert werden. (Vergl. K. O. vom 26. Febr. 1824, unter I.). Die Volontairs müssen sich selbst verpflegen und cht bezahlen, sie sind aber auch nicht zum Chirurgen- n Heere verpflichtet. Die der Anstalt attachirte Chirurgen Gehalt von den Regimentern fort, genießen dabei freie Wohnung und unentgeltlichen Unterricht, sind aber dagegen gleichFortdienen in der Armee verpflichtet. (Vergl. die K. O. vom 824, oben unter I.) Das Pensionair-Institut der mehirurgischen Akademie ist durch die K. O. vom 10. Febr. 1825 Magazin Bd. 19. St. 1. und Augustin Bd. 4. S. 328) mit chirurg. Friedrich Wilhelms-Institute vereinigt. Durch diese ssen nach derselben K. O. die Pensionaire[1]) ihren Weg zu den rztlichen Stellen machen und bis zu deren Erlangung in dem erpersonal dieses Instituts vorgeschriebenen Wirkungskreise fun-

ehrkursus in dieser Anstalt dauert 4 Jahre, und betrifft außer studien die deutsche, lateinische, französische Sprache, Geograichte, mathematische und philosophische Wissenschaften. Der Unterricht erfolgt am Krankenbette in der Charite. (Vergl.

---

[1]) ionair-Chirurgen hießen die Kompagniechirurgen und Garde-chirurwelchen zu ihrer höheren Ausbildung der Besuch der med. chir. Militairemie gestattet war, und wovon stets 3 in der Charite freie Wohnung und Unterhalt genossen. Ueber ihre Anstellung, Prüfung und Qualifikation st Regl. v. 10. Juli 1750 ergangen. (Vergl. Augustin II. 820.)

§. 13. des Regl. v. 27. Juli 1811, oben unter I.) Nach Voll... 4 Unterrichtsjahre müssen die Zöglinge noch 1 Jahr in der ... Dienste der Unterärzte und Chirurgen versehen.

III. Die allgemeinen chirurgischen Lehranstal...

1) Für die Ausbildung von Wundärzten 1. u. 2. Klasse sind ... Zeit 4 besondere Institute errichtet worden.

a) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu ...

α) Diese Anstalt wurde durch die K. O. vom 18. März 18... det, und am 4. Juni 1822 eröffnet.

Ueber den Zweck und die Einrichtung derselben, so wie über ... nahmebedingungen erging das nachstehende P. des Oberpräsi... Provinz Westphalen (v. Vincke) vom 20. Okt. 1826 und dessen ... vom 1. December 1830[1]).

Neben einem großen Ueberflusse an Aerzten hat sich in hiesiger Provinz ... ein großer Mangel an Chirurgen und dadurch nicht selten wahre Verlege... selbst bei Besetzung der Kreischirurgenstellen, ergeben. Der Unterzeich... hierdurch gedrungen, bei Aufhebung der medizinischen Fakultät bei hiesige... Universität, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Chirurgen zu bevorw... ist darauf die chirurgische Lehranstalt hierselbst mit der Bestimmung, prakti... gen für Städte und plattes Land der westlichen Provinzen zu bilden, durc... Kabinetsordre vom 18. März 1821 gegründet worden. Die erforderlichen ... die Fonds gewährte die aufgehobene Universität. Der für die neue Anstalt ... die erste und noch einzige dieser Art im Pr. Staate — vorgeschriebene Pla... einen dreijährigen Zeitraum, in welchem die Lehrgegenstände nach 3 Abthei... jede in einem einjährigen Kursus in 2 Semestern vertheilt werden, in der ... erste Kursus den vorbereitenden und Hülfswissenschaften: im ersten Seme... allgemeinen Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, Physiolo... deutschen und lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Anatomie, ... gemeinen Pathologie, lateinischen Sprache, deutschen Stylübungen, dem ... terdienst; der zweite Kursus vornämlich der Anatomie und theoretischen C... ersten Semester der Chirurgie, allgemeinen und speziellen Therapie, ... und Pharmazie, Anatomie, lateinischen und deutschen Sprache; im zweiten ... der Chirurgie, Anatomie, Bandagen- und Instrumentenlehre, lateinischen ... den Unterwundarztdienst; der dritte Kursus der chirurgischen Klinik: im er... ster der Chirurgie, Chirurgia forensis, Geburtshülfe, Klinik, Uebungen in ... lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Chirurgie, Klinik, praktischen ... hülfe, gewidmet werden sollen. Ueberall soll die praktische Chirurgie das ... sein, und von den auf innere Krankheiten bezüglichen Doktrinen nur so viel ... als zur Ausübung der Chirurgie und in außerordentlichen, schnelle Hülfe er... Krankheitsfällen zu wissen erforderlich ist. Bedingungen der Aufnahme sind: ... ins 17te und bis zum 30sten Lebensjahre[2]), gute natürliche Anlagen, die ... Gymnasialklasse erforderlichen Kenntnisse, unbescholtene Sitten, dauerhafte ... Konstitution. Dem dreijährigen Kursus muß noch eine zweijährige praktische ... tigung mit der Chirurgie hinzutreten, um die Zulassung zur Prüfung Behu... probation zu begründen. — Das Kuratorium über die Anstalt wurde dem Ober... ten übertragen: Direktor ist der Regimentsarzt Dr. Wutzer, Prosektor der ... brinck, ordentliche Lehrer: die Professoren Bodde, Roling, der Dr. ... Lizentiat Waldeck; außerordentliche: die Doktoren Haindorf, Klövekor... dig; Repetenten: die Doktoren Pellengahr, Tourtual jun., Bock. ...

---

[1]) Das P. der Reg. zu Cöln vom 16. Febr. 1822 veröffentlicht eine ... desselben Ober-Präs. vom 18. Mai 1821, deren Hauptinhalt in das ... wieder aufgenommen ist. (Amtsbl. der Reg. zu Cöln. p. 1822. S. 54.)

[2]) In Folge des R. v. 10. Juli 1829 (S. unter 2.) erging ein P. dess. Ob... vom 20. Aug. 1829 dahin: Diejenigen, welche vor dem Anfange des ... Lebensjahres ihre Studien nicht vollenden können, haben auf weitere Be... tigung nicht zu rechnen, und werden künftig nur solche Individuen bei de... gen chirurg. Lehranstalt zugelassen werden, die vermöge ihres Alters nicht ... sen Fall kommen können. (Amtsbl. d. Reg. zu Arnsberg. 1829. S. 387.)

...en ist für die aufzunehmenden Zöglinge bestimmt. Am Schlusse jeden ... eine öffentliche Prüfung gehalten. — Im Juni 1821 wurde die Anstalt ... nahm einen geringen Anfang; es gebrach an Hülfsmitteln von mancher- ...s meldeten sich nur 16 Schüler. Außer dem Direktor traten anfänglich ... für den Unterricht in der Chirurgie und deren Hülfswissenschaften, ferner ... deutschen und lateinischen Sprache für die in den Schulkenntnissen mei- ...nannten Zöglinge in Wirksamkeit. Die Anstalt hat sich aber in den 5 ... Bestehens bedeutend gehoben. Nicht nur hat sich die Schülerzahl mit ... vermehrt, sondern auch das Lehrerpersonal ist verstärkt und Hülfsmittel ... hinzugekommen. —

...re 1821 waren, wie schon bemerkt, nur 16 Schüler,
- 1822 bereits . . . . 26 —
- 1823 — . . . . 36 —
- 1824 — . . . . 37 —
- 1825 — . . . . 44 —
...tig . . . . 53 —

...cht wird jetzt von überhaupt 11 Lehrern (die beiden Privatdocenten und 3 ...mit begriffen) ertheilt. Unter den der Anstalt gegebenen Hülfsmitteln ist ...he Institut bedeutend verbessert, die Sammlung desselben sehr vermehrt ... Apparat von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, und eine Samm- ...uchlichsten Arzneistoffe sind vorhanden. Für den Unterricht in der Kräu- ...der botanische Garten, für den Unterricht in der Chemie und Physik wird ...rium und die Sammlung physikalischer Instrumente der hiesigen philoso- ...ltät benutzt, und das seit einigen Jahren neu entstandene zoologische ...bereits so weit vorgerückt, daß es den Anfängern einen hinreichenden Ueber- ...chiedenen Thierklassen gewährt. Auch ist im vorigen Jahre eine chirurgische ... Stande gekommen, wozu die hiesige Armenkommission zwei Zimmer her- ..., in deren einem vor den dazu geeigneten Schülern der dritten Abtheilung ...ultationen gehalten werden, in dem andern aber die Einrichtung von 4 ... für Behufs der Operationen aufzunehmende Kranke und zur Bildung der ... die Krankenpflege noch zu hoffen ist. Die Arzneien für wirklich arme ... ambulanten Klinik werden von der Armenkommission hergegeben. Nicht- ...e die unentgeltliche ärztliche Hülfe dieser chirurchischen Klinik benutzen wol- ... die Arzneien aus eigenen Mitteln an. Im Wintersemester 1825—1826 ...er Klinik 116 Kranke behandelt, und dieselbe hat in der kurzen Zeit ihres ...o sehr das Vertrauen der Hülfsbedürftigen erlangt, daß selbst Patienten ...tfernung von 7 Stunden in derselben Rath und Hülfe gesucht haben. — ...ung eines geburtshülflichen Instituts bleibt noch zu wünschen übrig. — ... und kleinen Stipendien für fleißige und dürftige Zöglinge ist jährlich eine ... 215 Thalern aus Königl. Kasse überwiesen worden.

...terhaltung der chirurgischen Lehranstalt ist, mit Ausnahme von 440 Thlrn., ... Königl. Ministerium jährlich für 3 Repetenten aus seinen Fonds bewilligt ... aus dem Münsterschen Studienfond bestritten. An Gehältern für das ...sonal der Lehrer, für den Prosektor und den Anatomiediener stehen gegen- ...de auf dem Etat:

...n Lehrer der Anatomie und Chirurgie, welchem sogleich die Direk- ...e übertragen sind. . . . . 500 Rthlr.
...n Lehrer der Pathologie und Therapie . . . . 200 —
...n Lehrer der Chemie, Arzneimittellehre und Diätetik . . 100 —
...n Prosektor, welcher zugleich Osteologie und Syndesmologie vor- . . . . 300 —
...n Lehrer der deutschen und lateinischen Sprache . . . 200 —
...n Anatomiediener . . . . 60 —
...terhaltung der Anatomie ist außerdem ein jährl. Quantum festge- . . . . 150 —
...kommen die obgedachten . . . . 460 —
...Staatsfonds für 3 Repetenten bewilligt worden.
...chen zu Prämien und Stipendien . . . . 215 —
...hrlichen fixirten Unterhaltungskosten der Anstalt betragen demnach
. . . . 2165 Rthlr.

...einern Ausgaben für die Materialien zu den chemischen Versuchen, zur Un- ...der Sammlung von Arzneistoffen 2c. werden extraordinair auf den Studien- ...wiesen. Sämmtliche *angestellte ordentliche* Lehrer verwalten außer ihrem ...n *der Anstalt andere Aemter, von denen* sie ihr Haupteinkommen beziehen;

die obigen Gehaltsbeträge stellen daher nicht ihr gesammtes Diensteinkommen,
nur die Zulagen dar, welche ihnen für ihre Dienstleistungen bei der chirurg
anstalt bewilligt worden. Daneben sind bisher überall 1000 Rthlr. an
zur außerordentlichen Aufmunterung der Lehrer vom Königl. Ministerium
worden.

Das von den Schülern halbjährlich mit 8 Rthlrn. zu erlegende Honorar
die Lehrer, nach Maßgabe der Stunden, welche sie wöchentlich auf den Un
wenden, vertheilt. Da indessen, um die Anstalt vorläufig einigermaßen
der Einforderung des Honorars sehr nachsichtig hat verfahren werden müssen
selbe bei erwiesener Armuth und denen, welche Stipendien in der Anstalt
gänzlich erlassen worden ist, so haben die auf die einzelnen Lehrer fallende
bisher nur sehr gering sein können. Dem Hochstbetheiligten haben die Hon
letzten 6 Semestern nur 102 Rthlr., andern noch weniger, bis zu 16 Rt
eingebracht.

Nachtrag zu obiger Bekanntmachung.

Diese Anstalt hat sich seit dem Jahre 1826 immer mehr in ihrer
währt und berechtigt bei der Erweiterung, welche ihr in der letzten Zeit
geworden ist, zu den besten Erwartungen für die Zukunft. Die Zahl ih
ist fortwährend im Steigen. Sie betrug im Wintersemester 1829—30. 64
linge offenbaren ihre guten Fortschritte durch schriftliche Prüfungsarbeiten
öffentlichen mündlichen Prüfungen. Auch hat der bemerkbare Fortgang der
des Beifalls des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten zu e
habt. Wie nützlich sich die Anstalt für das Publikum zeige, ergiebt sich hin
der Bemerkung, daß aus ihr bis jetzt schon 15 Wundärzte erster Klasse, 12
zweiter Klasse, 47 Kompagnie-Chirurgen hervorgegangen sind, und daß 8
ler späterhin als Doktoren der Chirurgie promovirt haben. Seit einem Ja
stehende klinische Anstalt mit 12 Betten durch die bereitwillige Mitwirkung
kommission und des Gemeinderaths hierselbst vollständig und sehr zweckmäßig
tet worden; zu den Kosten wurden 1007 Rthlr. vom hohen Ministerium
Auch der Lehrplan der Anstalt hat in diesem Jahre eine angemessene Erwe
Vervollständigung erhalten, und ist dieselbe vom vorgesetzten Königl. Mi
einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt erhoben.

Die medizinische Klinik ist von der chirurgischen getrennt, und jener
Betten zugewiesen, daneben aber haben die ambulatorische und Poliklinik
Uebung der Schüler ihr fortdauerndes Bestehen. Der Abgang einiger
durch Versetzung oder den Tod entzogenen Lehrer wurde durch andere gesch
wieder ersetzt, auch die Zahl der Lehrer ist um 2 für einzelne Hülfswissensch
mehrt. Einen sehr schmerzlichen Verlust hat sie durch den Abgang ihres e
durch seine Einsichten als durch seinen Eifer um die Anstalt hochverdienten
Dr. Wutzer, der zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Direktor des
schen Klinikums an der medizinischen Fakultät Halle berufen ist, erlitten.

Das vorgesetzte Königl. Ministerium hat den jährlichen Zuschuß mit 40
zur Verbesserung der Gehälter, und mit 900 Rthlrn. für das Klinikum verm

Nach dem zur Bestätigung vorgelegten Etat der Anstalt für die Jahre 1
betragen die jährlichen Ausgaben derselben 3775 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., zu we
Staat einen Zuschuß von 1055 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. hergiebt. Die in de
Summe enthaltenen Gehälter für die 13 Lehrer der Anstalt betragen (mit Ein
aus den eingehenden Honoraren unter selbige zu vertheilenden Summe)
2990 Rthlr. Außerdem werden für das Klinikum jährlich 1827 Rthlr. 23 Sg
derlich, zu welchen die Stadt-Münstersche Kammerei 300 Rthlr., die hiesige
kommission 400 Rthlr., der Staat 933 Rthlr. beitragen. Münster den 1. De
(Augustin V. 395.)

β) Ueber die Stellung und Benennung dieser Anstalt be
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 20. Juli

Nachdem die Chirurgenschule zu Münster jetzt auch ein klinisch-medizinisches
tut besitzt, und alle Gegenstände lehrt, die auf anderen Lehranstalten zur Bild
Wundärzten 1ster Klasse (nicht promovirten praktischen Aerzten) erforderlich si
nimmt sie den Rang einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ein und soll diese
statt des bisherigen einer Chirurgenschule fortan führen. (Augustin V. 400)

b) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Bres

Diese 1823 gegründete Anstalt ist mit fünf ordentlichen und e
viel außerordentlichen Lehrern ausgestattet, und nach Zweck und D

zu Münster ähnlich. Nach einer Bekanntmachung des Kurators
stalt zu Breslau vom 13. August 1827 ist der dasigen Chirur-
er Name: „medizinisch-chirurgische Lehranstalt," und deren Vor-
r Titel: „Direktor" durch die V. des Min. der G., U. u. M.
19. Juli 1827 beigelegt. (Augustin IV. 514.)

Betreff der Aufnahme der Zöglinge in diese Anstalt be-
s P. der K. Reg. zu Breslau vom 11. Okt. 1823:

ie Aufnahme in die für die Provinz Schlesien neu organisirte chirurchische
Zöglinge derselben beabsichtigende junge Leute können sich entweder hierorts
rstande der Direktion dieser Schule, zur Zeit dem H. Medizinalrathe Pro-
Bendt, oder bei den H. Kreis-Physikern ihrer Wohnörter melden. Diese
rfen nicht unter 18, aber auch nicht über 30 Jahre alt sein. Bei ausge-
ntvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16ten
Statt finden. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen körperlich gesund, frei
en sein, gute Naturanlagen und einen moralischen, unverdorbenen Charak-
Von wissenschaftlicher Vorbildung wird ein vollständiger Elementarunter-
ener deutscher Styl und so viel Kenntniß des Lateins vorausgesetzt, als auf
len in Tertia gelehrt wird. Es können jedoch die fähigen Zöglinge die er-
Sprachkenntnisse beim Anfange des Unterrichts in der chirurgischen Schule
wofür bei derselben gesorgt ist. Indem den H. Kreis-Physikern des hiesigen
ezirks die baldige Prüfung der sich bei denselben zur Aufnahme in diese
m Unterricht den 17. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertra-
werden dieselben zugleich angewiesen, über den Ausfall jeder dieser Vorprü-
ns ohne Verzug zu berichten. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge,
hirurgie auf eigene Kosten lernen wollen (Klasse I.) ist zur Zeit noch nicht
Die Anzahl derer, die ganz unentgeltlich zu dem Lehrkursus zugelassen wer-
II.), welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeschriebenen Vorkennt-
st erforderliche Eigenschaften bei einer Vorprüfung nachweisen müssen, des-
Zahl derjenigen, welche außer dem, daß sie freie Kollegia haben, noch auf
g von Seiten des Staats Anspruch machen, oder dieselbe genießen (Kl. III.),
ur die ausgezeichnetsten und mittellosesten Jünglinge in Vorschlag gebracht
n, ist überhaupt für beide Klassen vorläufig auf 30 festgesetzt worden und
erschritten werden. (Amtsbl. ders. 1823. S. 326.)

e medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Magdeburg.

Stiftung dieser mit einer chirurgischen, medizinischen, augenärzt-
geburtshilflichen Klinik versehenen Anstalt erfolgte 1827. Ueber
ke und Organisation erging das nachstehende P. des Ob. Präsid.
en (v. Klewitz) v. 2. September 1827:

n das K. Min. der G., U. u. M. Ang. auf meinen Antrag und nach Berück-
r obwaltenden Lokalverhältnisse sich wegen Errichtung einer medizinisch-
jen Lehranstalt für die Provinz Sachsen dahin entschieden hat, daß dieses
in Magdeburg ins Leben gerufen werde, so ist der Organisationsplan des-
ftrage des gedachten K. Min. von dem H. geh. Ober-Medizinalrathe und
bsarzte Dr. Rust festgestellt, u. der Beginn der Vorlesungen auf den 1. No-
angesetzt worden. Indem ich die sämmtlichen Behörden und das Publi-
vinz von dem Entstehen einer so heilsamen Anstalt, deren Bedürfniß schon
eit gefühlt worden, in Kenntniß setze und ihre Theilnahme dafür in Anspruch
e ich den wesentlichen Inhalt des Organisationsplanes zur Nachricht und
owohl für die H. Kreis-Physiker, denen nach Maaßgabe desselben im §. 4.
ung der aufzunehmenden Zöglinge obliegt, als für die Aeltern, Vormünder
re Söhne oder sonstige Pflegebefohlene der Anstalt zur Ausbildung überge-
nachstehend öffentlich bekannt.

Zweck der Anstalt.

Sie ist eine Schule für angehende Wundärzte, in der die Zöglinge nach
dsätzen und einer eben so einfachen und verständlichen Methode unter einer
Disciplin und unter Anleitung bestimmter, zu einem Zweck hinarbeitender
inem kürzeren oder längeren Zeitraume, je nachdem sie mehr oder weniger
talentvoll *oder mit Berufswissenschaften* zum Theil oder gar nicht vertraut,
etreten, gebildet werden sollen. Junge Männer, welche die Ausbildung als

§. 13. des Regl. v. 27. Juli 1811, oben unter I.) Nach Vollendu 4 Unterrichtsjahre müssen die Zöglinge noch 1 Jahr in der Chari Dienste der Unterärzte und Chirurgen versehen.

III. Die allgemeinen chirurgischen Lehranstalten

1) Für die Ausbildung von Wundärzten 1. u. 2. Klasse sind in Zeit 4 besondere Institute errichtet worden.

a) Die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Mün

α) Diese Anstalt wurde durch die K.O. vom 18. März 1822 ge det, und am 4. Juni 1822 eröffnet.

Ueber den Zweck und die Einrichtung derselben, so wie über di nahmebedingungen erging das nachstehende P. des Oberpräsiden Provinz Westphalen (v. Vincke) vom 20. Okt. 1826 und dessen Na vom 1. December 1830[1]).

Neben einem großen Ueberflusse an Aerzten hat sich in hiesiger Provinz, wi ein großer Mangel an Chirurgen und dadurch nicht selten wahre Verlegenh selbst bei Besetzung der Kreischirurgenstellen, ergeben. Der Unterzeichnete hierdurch gedrungen, bei Aufhebung der medizinischen Fakultät bei hiesiger Universität, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Chirurgen zu bevorwor ist darauf die chirurgische Lehranstalt hierselbst mit der Bestimmung, praktisch gen für Städte und plattes Land der westlichen Provinzen zu bilden, durch Kabinetsordre vom 18. März 1821 gegründet worden. Die erforderlichen Lo die Fonds gewährte die aufgehobene Universität. Der für die neue Anstalt — die erste und noch einzige dieser Art im Pr. Staate — vorgeschriebene Plan einen dreijährigen Zeitraum, in welchem die Lehrgegenstände nach 3 Abtheilu jede in einem einjährigen Kursus in 2 Semestern vertheilt werden, in der Art, erste Kursus den vorbereitenden und Hülfswissenschaften: im ersten Semester allgemeinen Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, Physiologie, deutschen und lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Anatomie, Di gemeinen Pathologie, lateinischen Sprache, deutschen Stylübungen, dem terdienst; der zweite Kursus vornämlich der Anatomie und theoretischen Ch ersten Semester der Chirurgie, allgemeinen und speziellen Therapie, Ph und Pharmazie, Anatomie, lateinischen und deutschen Sprache; im zweiten der Chirurgie, Anatomie, Bandagen- und Instrumentenlehre, lateinisch den Unterwundarztdienst; der dritte Kursus der chirurgischen Klinik: im erste ster der Chirurgie, Chirurgia forensis, Geburtshülfe, Klinik, Uebungen im lateinischen Sprache; im zweiten Semester der Chirurgie, Klinik, praktischen hülfe, gewidmet werden sollen. Ueberall soll die praktische Chirurgie das sein, und von den auf innere Krankheiten bezüglichen Doktrinen nur so viel als zur Ausübung der Chirurgie und in außerordentlichen, schnelle Hülfe erhe Krankheitsfällen zu wissen erforderlich ist. Bedingungen der Aufnahme sind: ins 17te und bis zum 30sten Lebensjahre[2]), gute natürliche Anlagen, die zur Gymnasialklasse erforderlichen Kenntnisse, unbescholtene Sitten, dauerhafte Konstitution. Dem dreijährigen Kursus muß noch eine zweijährige praktische tigung mit der Chirurgie hinzutreten, um die Zulassung zur Prüfung Behuf probation zu begründen. — Das Kuratorium über die Anstalt wurde dem Ober ten übertragen: Direktor ist der Regimentsarzt Dr. Wutzer, Prosektor der Dr. brinck, ordentliche Lehrer: die Professoren Bodde, Roling, der Dr. Lizentiat Waldeck; außerordentliche: die Doktoren Haindorf, Klövekorn, dig; Repetenten: die Doktoren Pellengahr, Tourtual jun., Bock.

---

[1]) Das P. der Reg. zu Cöln vom 16. Febr. 1822 veröffentlicht eine Mit desselben Ober-Präs. vom 18. Mai 1821, deren Hauptinhalt in das wieder aufgenommen ist. (Amtsbl. der Reg. zu Cöln. p. 1822. S. 54.)

[2]) In Folge des R. v. 10. Juli 1829 (S. unter 2.) erging ein P. dess. vom 20. Aug. 1829 dahin: Diejenigen, welche vor dem Anfange des Lebensjahres ihre Studien nicht vollenden können, haben auf weitere Be tigung nicht zu rechnen, und werden künftig nur solche Individuen bei der gen chirurg. Lehranstalt zugelassen werden, die vermöge ihres Alters nicht sen Fall kommen können. (Amtsbl. d. Reg. zu Arnsberg. 1829. S. 307.)

gegangenen Semesters, 12 bis 15 Stunden. Im zweiten Jahre.
jahr. Allgemeine und besondere Chirurgie, 4 Stunden. Allge-
spezielle Therapie, 4 Stunden. Cursus operationum, 4 Stunden.
linik, 6 Stunden. Medizinische Klinik, 6 Stunden. Theoretische und
enheilkunde, 4 Stunden. Korrepetitorien, 8 Stunden. b) Sommer-
ortsetzung der allgemeinen und speziellen Chirurgie, 4 Stunden. Fort-
herapie, 4 Stunden. Geburtshülfe, 4 Stunden. Gerichtliche Medizin
castrensis, 3 Stunden. Pathologische Anatomie, 4 Stunden. Chirur-
6 Stunden. Medizinische Klinik, 6 Stunden. Zu den Uebungen der
Operationen an Leichnamen, welche in diesem Semester, um im Winter
er Anatomie nicht zu entziehen, stattfinden sollen, lassen sich keine bestimm-
festsetzen. Korrepetitorien, 8 Stunden.

Anfang und Schluß der Vorlesungen.

fang und der Schluß der Vorlesungen richten sich, wenn nicht noch andere
en hierüber ergehen sollten, nach den über die Ferien auf den Universitäten
esetzlichen Vorschriften, und wird dieserhalb in den von Zeit zu Zeit bekannt
n halbjährigen Lektionsverzeichnissen das Erforderliche bewirkt werden.
ehrkursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährlich, und
nge des Wintersemesters, neue Zöglinge aufgenommen werden können.
weise ist es zu gestatten, daß sich auch mit dem Beginnen des Sommer-
Zöglinge der Anstalt anschließen. Die zweijährige Dauer des Lehrkursus
ur für diejenigen Zuhörer berechnet, die nicht ganz unvorbereitet die Anstalt
schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich
für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon er-
der Lehre gewesen sind und servirt haben, oder im Militair als Kompag-
dronchirurgen dienen. Solchen Zöglingen kann auch am füglichsten die
m Sommersemester sich der Anstalt anzuschließen, ertheilt werden. Auch
inge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während des
n zwei Jahren, wenn sie übrigens nur Chirurgen zweiter Klasse werden
reichend zu diesem Behufe ausbilden. Doch ist es nicht nothwendig, daß
während dieser Zeit alles erlernen müsse, was hier vorgeschrieben ist. Mit
der Lehrkursus von zwei Jahren ist bloß als der Cirklus zu betrachten, in-
em alle vorgeschriebenen Lehrgegenstände vollständig vorgetragen werden,
mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examinirt sein und
Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegen-
zu fassen, und daher bei den Semestralprüfungen nicht besteht, wird an-
Gegenstände, in denen er noch zu schwach gefunden worden ist, zu wieder-
r sollen denn auch die Lehrstunden so eingetheilt werden, daß Zöglinge des
ganges zugleich auch Gegenstände, die für Zöglinge des ersten Jahrganges
sind, noch einmal hören, oder wenigstens an den Korrepetionen über ein-
Theil nehmen können.

Zöglinge.

ür die Aufnahme der Zöglinge werden folgende Bedingungen angestellt:
sollen sie nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alt sein. Bei talentvollen
ird jedoch eine Ausnahme in der Art gestattet, daß sie schon nach vollende-
hre aufgenommen werden, da ihnen dann nach beendetem Studium die
n wird, ihre Militairpflicht abzuleisten und zu einem höheren Grade phy-
gelangen. Sie müssen, insbesondere, wenn sie Anspruch machen unent-
Vorträgen Theil nehmen zu dürfen, eine gesunde Konstitution, einen von
n freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralisch unverdorbe-
besitzen. Von wissenschaftlicher Vorbildung wird der vollständige Elemen-
in der deutschen und lateinischen Sprache, eine Stylfertigkeit, überhaupt
gefordert, wie solche nach der bestehenden Gymnasialeinrichtung in Tertia
doch wird eine solche Vorbildung nicht gerade als unbedingt nothwendig
nicht vielleicht sonst doch brauchbare und mit den besten Anlagen versehene
uschließen, weil bei der Einrichtung der Anstalt darauf Rücksicht genom-
in dieser Beziehung eine Nachhülfe erfolgen kann. Uebrigens werden die
ei Klassen unterschieden, und zwar: 1) in solche, welche auf eigene Unkosten
in das Institut nachsuchen und sich zu Wundärzten erster oder zweiter
en wollen, (erste Klasse); 2) in jene, welche ganz unentgeldlich zu dem
gelassen werden, (zweite Klasse); 3) in jene, welche außerdem, daß sie freie
n, *noch auf Unterstützung von Seiten* des Staats Anspruch machen, oder
genießen, (dritte Klasse). Zu der dritten Klasse können nur die talent-

vollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fond hierzu vo
wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werde
diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium
(zweite Klasse), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge
nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachs
ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthige
schriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften b
müssen sich daher entweder unmittelbar an den Direktor der medizinisch-
Lehranstalt oder auch direkt an den Physikus ihres Kreises mit ihrem Ansu
der die erforderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und d
wärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ih
und demnächst über sie an die Königl. Regierung Bericht erstatten wird, we
unmittelbar an den Direktor der Anstalt überweiset, der über die Aufnahm
scheidet. Die Zöglinge erster Klasse unterscheiden sich wieder in ordent
außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnete
plane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe
um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung bl
Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge
bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und
setzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind.
zweiten und dritten Klasse dürfen indessen von dem Direktor, ohne ausdrück
mung des Lehrvereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden. Jede
dentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen v
unterzeichneten und vom Sekretair der Anstalt kontrasignirten Inskriptions
an Inskriptionsgebühren 2 Thlr., und für die Anatomiewärter 15 S
tet werden.

Honorar für Vorlesungen.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildu
(erste Klasse), wie im allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derje
begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die D
ein halbjähriges zwei bis dreistündiges Kollegium auf 2 bis höchstens 3 Th
ein vier bis sechsstündiges Kollegium auf höchstens 5 Thlr. festgesetzt; den I
ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer z
trägen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Direktor als solcher ausd
wiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen un
Sprache, so wie für den encyklopädischen in den Naturwissenschaften, insgl
Korrepetitorien, die Sezir- und Operationsübungen wird gar kein Honor
ist derselbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventariums, der z
und Operationsübungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe 2c.
Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Institu
was sich indessen für die Sezirübungen nicht über 5 Thaler und für die
übungen am Kadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

Censuren.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den
jährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt,
den Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen 2c. ausgefertigt, welche der
Docent vollziehet.

Direktorium der Anstalt und sonstige Ressort-Verhäl

§. 6. Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-P
Provinz, und die Direktion derselben ist dem Regierungs-Medizinalrath
übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das
und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler w
hen daher unter seiner Aufsicht, und steht ihm die Leitung der gesammten A
ten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Dire
zunehmenden Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurü
gen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vor
Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeug
len, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentliche
ordentlicher Zuhörer besucht, welche Kollegia er gehört und welche Fortschrit
einzelnen Doktrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur üb
nisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werde
sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärz

wird beurtheilen lassen. Für das Abgangszeugniß ist der Direktor berech- zur Institutskasse erheben zu lassen.

Examina.

genauen Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge wer- Vorsitz des Direktors monatlich, wo es für erforderlich erachtet werden wöchentlich, Prüfungen gehalten. Außerdem werden durch die Docenten des Semesters Examina abgehalten, dabei besondere Semestral-Prüfungen zeigt, und endlich am Jahresschlusse ein öffentlicher feierlicher Prüfungsakt Der Erfolg dieser Prüfungen zeigt, welche Fortschritte gemacht worden, welche von einzelnen Zöglingen wiederholt, und über welche sie noch fortwährend kor- ob sie zu den sämmtlichen oder nur zu den einzelnen Lehrgegenständen des admittirt werden, oder überhaupt noch ein drittes oder viertes Jahr auf- bleiben müssen, um das Studium als geschlossen betrachten zu können.

Disziplin.

Bei der Aufnahme wird es einem jeden Zöglinge zur strengen Pflicht ge- nau nach den bestehenden Vorschriften und den Gesetzen der Anstalt zu ach- ist keinem derselben frei, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Direktors andere zu hören, als die in dem Lehrkursus bestimmt sind. Nur in dem Falle, dete und bereits ansäßige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Ver- als außerordentliche Zuhörer besuchen wollen, wird dies gestattet, diese dennoch die Erlaubniß dazu bei dem Direktor nachsuchen. Sämmtliche auf die Dauer der Studienzeit für ihr sittliches Betragen und ihre wissen- Beschäftigungen auch außer den Lehrstunden der Anstalt verantwortlich. der Hinsicht stehen sie unter der Ortsbehörde, und genießen dieselben keines- rechte der auf Universitäten immatrikulirten Studirenden, indem ihr In- ein (Matrikel) ihnen kein Recht beilegt, sondern nur die Beglaubigung ent- e als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt aufgenommen sind. giebt ihnen ein mehrjähriger Kursus an der Anstalt die Befugniß zur einer akademischen Würde auf der Universität. Die Belohnungen, welche und geschicktesten Zöglinge erhalten, werden in allgemeinen öffentlichen , in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preismedaillen, in Geschenken an rurgischen Bestecken, kleinen Instrumenten, Apparaten und andern Anerken- then, die ihnen am Ende des Studienjahres bei der feierlichen Schlußprü- werden. Die Strafen, welche die Anstalt bei Vergehungen der Zöglinge erf, sind vertrauliche Zurechtweisungen und Ermahnungen, öffentliche Ver- r. Bei schweren Vergehungen hingegen liegt die Untersuchung und Bestra- der geeigneten Behörde ob, und der Direktor ist berechtigt, nach vorher- Anhörung der Meinung des Lehrervereins auf Entziehung aller Benefizien, her Zögling dergleichen genießt, auf härtere Bestrafung und schimpfliche aus der Anstalt anzutragen. — Indem ich hiermit einen Auszug des Orga- nes zur öffentlichen Kenntniß bringe, füge ich nur noch den Wunsch und die nzu, daß die angelegentlichste Sorge des Staats für das Wohl der Provinz, der Errichtung dieser Lehranstalt von neuem ausspricht, dankbar anerkannt werde.

tsbl. der Reg. zu Magdeburg 1827. S. 239, zu Merseburg, 1827. S. 326.)

e medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Greifswald.

r die Einrichtung dieser 1831 errichteten Anstalt erging von deren Direktor (Prof. Dr. Mandt) die nachstehende Bekanntmachung April 1831.

e bereits in mehreren Städten, Breslau, Münster, Magdeburg rc. medizinisch- Lehranstalten für die betreffenden Provinzen bestehen, und seit Jahren schon Nutzen bewährt haben, ist durch die Fürsorge des K. hohen Min. der G., . eine gleiche Anstalt auch für die Provinz Pommern errichtet und mit der Uni- ifswald in Verbindung gestellt worden, die sich der speziellen Oberaufsicht ürsten zu Puttbus Durchl. zu erfreuen haben wird. — Da sich eine hinläng- n Zöglingen gemeldet hat, so wird das Institut schon im Laufe dieses Som- ins Leben treten. Der Zweck dieser Anstalt ist die theoretisch-praktische, und chirurgische Ausbildung junger Leute zu Wundärzten erster und zweiter en Civil- und Militairdienst, wozu unsere Universität, in den letzten Jahren nade des hohen Min. an Unterrichtsmitteln so wesentlich bereichert, eine be- ige Gelegenheit darbieten wird. Folgende sind die von der genannten Be- nen nähern gesetzlichen Bestimmungen:

1. Die Dauer des Studiums, welches alle Zweige der Arzneikunde, in Zwecke der Anstalt entsprechenden Art, gleichmäßig umfaßt, ist auf 3 Jahr Die Aufnahme findet jährlich einmal, und zwar zum Sommersemester Statt.

2. Der aufzunehmende Zögling muß den nöthigen Unterricht im deu und der lateinischen Sprache genossen haben, der übrigens in der Anstalt n wird. Ein Abgangszeugniß aus Tertia oder einer höhern Gymnasialkl der diesfallsigen Prüfung.

3. Er darf, gleich allen Studirenden, mit denen er jedoch im Uebrigen Rechte hat, darauf Anspruch machen, in seiner Militairpflicht bis zu sei zurückgesetzt zu werden.

4. Er soll, der Regel nach, nicht unter 18, nicht über 30 Jahre alt gesund sein. Talentvolle Jünglinge dürfen nach vollendetem 16. Jahre men werden.

5. Die Zöglinge werden in 3 Klassen eingetheilt und zwar: 1) In sol die Aufnahme in das Institut auf eigene Kosten nachsuchen. 2) In solche, w Lehrkursus ganz unentgeldlich zugelassen werden. 3) In solche, welche freien Studio noch eine Unterstützung von Seiten des Staats genießen.

6. In disziplinarischer Hinsicht stehen die Zöglinge unter Aufsicht des in polizeilicher jedoch durchaus unter der Ortsbehörde.

7. Zu Lehrern an der Anstalt sind bestimmt: die Professoren Berndt, Seifert, Hornschuch, Glödmann, Hühnefeld, Damerow und

8. Die vorgetragenen Lehrgegenstände werden täglich durch angestellte repetirt und erhalten diejenigen Zöglinge, welche sich als die fleißigsten aus messene Belohnungen.

9. Am Schlusse eines jeden Semesters werden öffentliche Prüfungen a

10. Meldungen um Aufnahme müssen beim Direktor geschehen und z nug vor dem Beginne des Semesters.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringe, füge ich die Bemerkung hinzu, daß ausnahmsweise in diesem Jahre auch zum Zöglinge aufgenommen werden, welche sich jedoch bis zum 1. Okt. gemeldet h

(Augustin V. 401.)

2) In Ansehung der Ableistung der Militairpflicht Zöglinge dieser 4 Anstalten den Studirenden an den Universitäten stellt. Es bestimmt hierüber das R. des Min. der G., U. u. (Hufeland i. A.) an den Ob. Präs. zu Münster v. 10. Juli 1829.

Ew. Ex. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben v. 15. vor. Mts. benst zu erwiedern, wie es nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel unterli daß die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten Hinsichts der ihrer Militairpflicht ganz zur Kategorie der Studirenden an den Universitä werden können, und in jedem Falle mindestens nach der Instruktion v. 13. zu behandeln sind, wonach solche Individuen, welche gerade in der Erlern Gewerbes begriffen, die ohne nachtheiligen Einfluß für sie nicht unterbroch kann, bis zum Anfange ihres 23sten Lebensjahres vom Militairdienst zurückge eventualiter unter Genehmigung der Departements-Ersatzkommission der Kr überwiesen werden können. Eben so wenig scheint es zweifelhaft, daß den dieser Anstalten es frei gegeben ist, ihre Militairdienstverpflichtung durch den Kompagnie- oder Eskadronchirurgen ganz nach den Bestimmungen der Alle netsordre vom 7. Aug. 1820 abzulösen. Es dürfte sich daher lediglich um di Zöglinge handeln, welche ihre Studien auf der medizinisch-chirurgischen Lehranst dem 20sten Jahre beginnen, und solche vor dem 23sten Jahre nicht beendigen ohne durch die in der Zwischenzeit eintretende Militairpflichtigkeit in dem vorge nen Triennium unterbrochen zu werden. Diese Fälle mögen inzwischen selten seltensten bei den ordentlichen Zuhörern vorkommen, und für die wenigen Zöglin diesfalls betheiligt werden dürften, eine besondere ausnahmsweise Begünstigu des Königs Majestät zu erbitten, muß ich um so mehr Bedenken tragen, als verkennen ist, daß durch eine solche ausnahmsweise Begünstigung die bestehende meinen Bestimmungen in Betreff der Ableistung der Militairdienstpflicht zu sehr tert würden. Es wird daher nur darauf ankommen, diejenigen jungen Leute, sich zum ordentlichen Studium an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt melde sich weder in einem so vorgerückten Alter befinden, in dem Eintritt in das stehe nicht mehr verlangt wird, noch so jung sind, daß sie vor dem Eintritte ihres 2 ihr Triennium absolviren können, von der Aufnahme in das Institut als orde Zuhörer auszuschließen, und sie anzuweisen, ihrer Militairdienstpflicht vorher

...ch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie körperlicher oder sonstiger Gebrechen ...n ein- oder dreijährigen Dienste im stehenden Heere befreit sind. ...ln XIII. 633.)

IV. Die klinischen Institute.

...n wichtigsten medizinischen Lehranstalten gehören die klini... ...ute, da ihr Zweck außer der Gewährung der Heilpflege für ...e zugleich auf die Bildung angehender Aerzte und Wundärzte ... Man unterscheidet stabile und ambulatorische Kliniken, ...die Heilpflege mit Aufnahme der Kranken in die Anstalt oder in ... Wohnungen der Leidenden gewährt wird. Zu Berlin bestehen ...end gedachten Institute dieser Art. Sie entbehren sämmtlich ...Fonds, doch sind bedeutende Summen aus Königl. Kassen zu ...haltung bewilligt.

...as Polyklinikum der Universität und das damit in Verbin... ...de Klinikum für chirurgische Kranke.

...urde 1810 gestiftet und ertheilt jährlich 12—13000 Kranken ...e Verpflegung und Behandlung. Für dasselbe erging das ...e Regl.

Allgemeine Gesetze.

...klinische Institut besteht aus dem Direktor, dem Vorsteher der chirurgi...e, zwei Assistenten und den praktizirenden und auskultirenden Mitglie... ...r Zweck des Klinikums ist zwiefach, Hülfe für arme Kranke und Bildung ... Folglich muß zwar jeder Kranke des Distriktes Hülfe finden, aber zu... ...e Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der ...ft zur oberflächlichen Behandlung Anlaß gebe, und den Zweck der Bildung ... werden demnach zwar alle Kranke, die sich melden, in der Versamm...m den Mitgliedern examinirt und der Kurplan wissenschaftlich entworfen, ...ie zur fernern Behandlung vertheilt, daß ein jeder 6 Kranke auf einmal ...die instruktivsten ausgewählt werden. Die übrigen besorgen die Assisten...n dann von Zeit zu Zeit Bericht ab. 3) Die Mitglieder des Klinikums ...aktikanten und in Auskultanten eingetheilt. Nur den ersten kön...er Behandlung übertragen werden. Uebrigens geschieht der Beitritt zu ...e immer zu Ostern und Michaelis, jedesmal auf ein halbes Jahr. 4) Da ...: Aufsicht des Herrn Doktor Flemming stehende Augenkranken-Klinikum ...t ist, so ist, um den Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, die mannig...ı vorkommenden Augenkrankheiten und ihre Behandlung kennen zu lernen, ...g getroffen worden, daß sich dieselben alle Mittwoch und Sonnabend in ...ungsstunde einfinden und unter Aufsicht des Vorstehers jener Anstalt von ...en des Klinikums gleich den andern Kranken untersucht und besorgt wer... ...es Mitglied macht sich zur strengsten Verschwiegenheit über alles, was in ...ı vorgeht, verbindlich. Deshalb ist es auch Niemand erlaubt, als Hospi...ähnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sei denn, daß er vom Direk... Erlaubniß dazu erhalten habe. 6) Während der Zusammenkünfte, welche ... 1 — 1 Uhr im Universitätsgebäude gehalten werden, darf keiner seinen ...mmer eher, als nach geendigter Stunde, verlassen, außer wenn es ein ...schäft erfordert. Auch macht sich ein jeder verbindlich, sich aller nicht zur ...igen Anmerkungen und Gespräche, insbesondere beim Examiniren der ...d überhaupt alles dessen zu enthalten, wodurch die nöthige Aufmerksam...nung gestört werden könnte. 7) Da eine genaue Bekanntschaft mit den ... und Uebung im Selbstdispensiren derselben ein Haupterforderniß eines ... ist eine eigene klinische Apotheke mit dem Institute verbunden, aus ...kranken einfache Mittel sogleich abgereicht werden. Die Arbeiten in der... ...n sowohl Praktikanten als Auskultanten. Die besondere Aufsicht darüber ...ıl ein Mitglied, welches vorzügliche Kenntnisse in der Pharmacie besitzt. ...glieder übernehmen die Sekretariatsgeschäfte des Klinikums. Vier ...rgen das Eintragen der Krankengeschichten in die Hauptbücher; eins führt ...über die aufgenommenen Kranken und deren Vertheilung unter die Prakti... ...em Sekretair steht es frei, sein Geschäft mit einem Vikarius zu theilen. ...tung der *nöthigen Ordnung darf sich keiner*, außer den Sekretairs und ...v, *dem Eintragen in die Hauptbücher* und Tabellen unterziehen, wenn

vollsten und zugleich mittellosesten Zöglinge, sobald ein Fond hierzu vorhan
wird, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vorschlag gebracht werden, u
diejenigen, welche die Wohlthat ansprechen, ein ganz freies Studium zu
(zweite Klasse), müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich
nachgewiesen haben, oder wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen
ihrer Mittellosigkeit durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nöthigen
schriebenen Vorkenntnisse, wie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften besitz
müssen sich daher entweder unmittelbar an den Direktor der medizinisch-chir
Lehranstalt oder auch direkt an den Physikus ihres Kreises mit ihrem Ansuchen
der die erforderliche Vorprüfung nach den angeführten Erfordernissen und der im
wärtigen Organisationsplane enthaltenen näheren Bestimmungen mit ihnen
und demnächst über sie an die Königl. Regierung Bericht erstatten wird, welche
unmittelbar an den Direktor der Anstalt überweiset, der über die Aufnahme
scheidet. Die Zöglinge erster Klasse unterscheiden sich wieder in ordentlic
außerordentliche, je nachdem sie die Anstalt besuchen, um ein geordnetes,
plane entsprechendes Studium daselbst zu betreiben, oder sich nur an dieselbe an
um ihre zum größten Theile schon vollendete wundärztliche Ausbildung bloß du
Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen. Die Zahl der Zöglinge er
bleibt vor der Hand unbestimmt, bis die Erfahrung nachweisen wird, ob und w
setzungen rücksichtlich einer eventuellen Beschränkung erforderlich sind. Zög
zweiten und dritten Klasse dürfen indessen von dem Direktor, ohne ausdrückliche
mung des Lehrvereins, nicht über 20 jährlich aufgenommen werden. Jeder s
dentliche als außerordentliche Zögling erhält zu seiner Legitimation einen vom
unterzeichneten und vom Sekretair der Anstalt kontrasignirten Inskriptionsschein
an Inskriptionsgebühren 2 Thlr., und für die Anatomiewärter 15 Sgr.
tet werden.

Honorar für Vorlesungen.

§. 5. Für die Zuhörer, welche auf eigene Unkosten ihre Ausbildung
(erste Klasse), wie im allgemeinen für diejenigen, welche nicht unter derjenigen
begriffen sind, die freien Unterricht genießen, wird das Honorar für die Doc
ein halbjähriges zwei bis dreistündiges Kollegium auf 2 bis höchstens 3 Thlr.
ein vier bis sechsstündiges Kollegium auf höchstens 5 Thlr. festgesetzt; den Do
ist nicht gestattet, gegen den bloßen Erlag des Honorars einen Zuhörer zu
trägen zu admittiren, der ihnen nicht von dem Direktor als solcher ausdrü
wiesen worden ist. Für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und la
Sprache, so wie für den encyklopädischen in den Naturwissenschaften, ingleichen
Korrepetitorien, die Sezir- und Operationsübungen wird gar kein Honorar er
ist derselbe ganz frei; nur wird zur Unterhaltung des Inventariums, der zu de
und Operationsübungen erforderlichen Instrumente, Apparate, Geräthe rc. ein
Zahl der Zuhörer sich bestimmendes Quantum an die Kasse des Instituts
was sich indessen für die Sezirübungen nicht über 5 Thaler und für die Op
übungen am Kadaver nicht über 3 Thlr. belaufen wird.

Censuren.

Nach einem gleichförmigen Schema werden den Zöglingen von den Lehr
jährlich Censuren über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ertheilt, eben
den Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen rc. ausgefertigt, welche der Dire
Docent vollziehet.

Direktorium der Anstalt und sonstige Ressort-Verhältnis

§. 6. Die Anstalt ressortirt unmittelbar von dem Königlichen Ober-Präsid
Provinz, und die Direktion derselben ist dem Regierungs-Medizinalrath Dr.
übertragen worden, der als nächster Vorgesetzter die Oberaufsicht über das Gan
und von dem alle Anträge, das Institut betreffend, ausgehen. Schüler wie Le
hen daher unter seiner Aufsicht, und steht ihm die Leitung der gesammten Ange
ten alleinig zu. Mit Zuziehung eines oder zweier Docenten prüft der Direktor
zunehmenden Zöglinge und weiset die für die Anstalt nicht geeigneten zurück; de
gen hingegen nach Ertheilung des Aufnahmescheins die zu hörenden Vorlesun
Er ist verbunden, beim Abgange der Zöglinge einem jeden ein Abgangszeugniß zu
len, mit Bemerkung der Zeit, wie lange derselbe die Anstalt als ordentlicher oder
ordentlicher Zuhörer besucht, welche Kollegia er gehört und welche Fortschritte er
einzelnen Doktrin gemacht hat, wobei besonders streng auf die Censur über die
nisse in den propädeutischen Schul- und Naturwissenschaften gesehen werden wir
sich danach die Zulassung der Zöglinge zu den Prüfungen als Wundärzte

chaffenheit und Ursache aufgesucht, die Indikation zur Kur festgesetzt und
Mittel ausgewählt. — Ueber alles dies hat der, welcher den Kranken
das erste Recht, seine Meinung zu sagen, wobei er durch andere nicht
eden darf. Erst, nachdem er geendigt, steht es jedem Mitgliede frei,
ll bekannt zu machen. 26) Das Rezept verschreibt der, welcher exami-
auch außerdem können es mehrere zu ihrer Uebung thun. Bei schon da-
nken geht das Rezeptschreiben nach der Reihe. Das verschriebene Rezept
it dem Datum und dem Namen des Konzipienten und des Kranken bezeich-
gelesen, und von dem Direktor unterschrieben. 27) Alle Rezepte werden
s in der Stunde verschrieben. In dringenden Fällen können zwar in der
azu bestimmten Apotheke Arzneien verordnet werden, doch muß wo mög-
: dem Direktor oder einem der Assistenten über die zu verordnenden Mittel
nommen, und sie nachher zur Unterschrift vorgelegt werden. 28) Wenn
irbt, so verrichtet die Leichenöffnung der, welchem der Kranke gehörte.
öglich, daß alle Mitglieder dabei sein können, so geht es auch hier nach
des Aufschreibens, so daß die eine Hälfte der Gegenwärtigen aus praktizi-
edern, die andere Hälfte aus Auskultanten besteht. 29) Bei sehr dürfti-
und wo die Kur durchaus eine bessere Nahrung erfordert, erhält der
ne bestimmte Anzahl Tage eine Anweisung zu Fleischbrühe, welche von
irektor unterschrieben, und aus dem Speisehause verabfolgt wird. 30) Ist
anz ohne Hülfe in seinem Hause, oder erfordert die Krankheit Hülfsmittel,
m Hause nicht angewandt werden können, so wird er in die Charité ge-
hn sein bisheriger Arzt, nebst den andern Mitgliedern, ferner besuchen,
erner vom Klinikum aus geleitet werden kann. 31) Nach Endigung jeder
d noch eine summarische Relation der ganzen Geschichte, des Ausganges,
ion von dem Arzte abgestattet. 32) Jeder Praktikant befleißigt sich beim
r Arzneien, so weit es ohne Nachtheil des Kranken möglich ist, der Spar-
hält seine Patienten dazu an, die Ueberreste von den nicht ganz verbrauch-
ernerhin tauglichen Arzneien sowohl, als Gläser und Büchsen, die nicht
t werden, in die klinische Apotheke zurückzusenden. 33) Alle Sonnabend
Krankenjournal bis Nachmittag 4 Uhr liegen, damit die Sekretairs die
hrichten in das Hauptbuch eintragen können. Wer das versäumt oder
einer Bemerkungen über die ihm anvertrauten Kranken in seinem Journal
t, wird in der nächsten Woche bei der Krankenvertheilung übergangen.
Monate übernimmt jedes praktizirende Mitglied eine Krankheitsklasse zu
nen Uebersicht und Berichtserstattung aus den Hauptbüchern und eignen
was über diese Klasse in den letzten 3 Monaten in Absicht der Menge der
r Form und des Verlaufes der Krankheit, ihrer Ursachen, Behandlung
ges der Mittel beobachtet worden ist. Gesetze für die auskultiren-
eder. 35) Den Auskultanten wird zwar kein Kranker zur Behandlung
Allein sie nehmen in der Ordnung, wie sie die Reihe trifft, an den Arbei-
hen Apotheke und an den Sektionen Antheil, und können, wenn sie wol-
) den Sekretariatsgeschäften als Gehülfen unterziehen. Ingleichen steht
einen Praktikanten bei seinen Krankenbesuchen zu begleiten, wenn ihrer
zwei sind und es nicht besondere Umstände verbieten. Gesetze für die
. 36) Die eigentlichen Sekretariatsgeschäfte können nur von Praktikan-
: werden, und Auskultanten dürfen bloß als Gehülfen daran Theil neh-
ist gezwungen, ein solches Amt zu übernehmen, aber wer sich diesem un-
rbt sich ein bleibendes Verdienst um das Institut. 37) Alle Vierteljahre
Sekretairs ernannt, welche das Eintragen der Krankengeschichten in die
her besorgen. Jedem wird ein Buch übertragen, für welches er verant-
und in welchem sein Name und die Zeit seines Sekretariats eingeschrieben
ei dem Eintragen der Krankengeschichten selbst richten sich die Sekretairs
m Hauptbuche beigefügten Reglement. Täglich werden bei jeder Erschei-
ranken in den Versammlungsstunden, sein Name, seine Krankheit und die
rzneien notirt, nach Bestimmung der Anfangsbuchstaben, die jedes der
cher enthält. Alle Sonnabende Nachmittags von 3—4 Uhr versammeln
airs, um nochmals die Hauptbücher zu revidiren, und aus den vorhande-
rnalen das Fehlende nachzutragen. Ingleichen führen sie ein dreifaches
edem Buche; das eine für die Namen der Kranken, das andere für die
und das dritte für die hauptsächlichsten Mittel. 39) Einer von den Sekre-
n einem jeden Sonnabende die fehlenden Privatjournale und übergiebt das
erselben am nächsten Montage dem Direktor. 40) Außer den vier Sekre-
Hauptbücher wird alle halbe Jahre einer ernannt, welcher die Tabellen
die eine Tabelle wird der Name, das Gewerbe, das Alter, die Wohnung,

die Krankheit, die Zeit der Aufnahme und des Abgangs, und der Arzt bei getragen; in der andern aber wird die Vertheilung der Kranken und ber schäfte unter die Mitglieder des Instituts notirt. Auch hiebei richtet sich jedesmal nach der ihm besonders zu ertheilenden Vorschrift. 41) Jeder G sich einen Gehülfen wählen, mit welchem er sein Geschäft theilt. Doch mü Verhütung aller Unordnung, hierüber zuvor bestimmte Abrede genommen setze, die klinische Apotheke betreffend. 42) Die Verwaltung der A theke führen jedesmal ein Aufseher derselben und zwei andere Mitglieder, Praktikant und ein Auskultant. 43) Bei der Wahl eines Aufsehers Apotheke wird blos auf Geschicklichkeit im pharmazeutischen Fache Rücksic So lange einer diesem Geschäfte vorsteht, ist er von halbjährigen Beiträge brigens richtet er sich nach den besondern Vorschriften, welche das Lokale Apotheke betreffen. 44) Dem Aufseher liegt es ob, die Arbeiten in der A theke zu dirigiren, für die Ergänzung der Arzneien zu sorgen und die Auf ganzen, dem klinischen Institute gehörigen Apparat an Instrumenten z welchen er verantwortlich ist. 45) Diejenigen praktizirenden Mitglieder tanten, welche thätigen Antheil an der Besorgung der Apotheke nehmen wo sich bei jeder halbjährigen Eröffnung des Klinikums auf einen besondern Ze Ordnung, wie sie dann folgen, theilen sie sich so ein, daß jedesmal ein Prakt Auskultant eine Woche hindurch die Apothekengeschäfte besorgt. Auc keine besondern Kosten. (Augustin II. 68.)

2) Das medizinische Klinikum der Universität.

Diese Anstalt ist auf 12 Betten berechnet, und aussc innere Kranke bestimmt.

Nur Leidende, deren Krankheit für den klinischen Unterric ist, werden aufgenommen und unentgeltlich verpflegt. Ausges der Aufnahme sind Kranke, die an unheilbaren chronischen U wenigstens erfolgt diese nicht länger, als ihre Behandlung für d von Interesse ist. Eine Krankenbesuchsanstalt ist mit diesem I bunden.

3) Das klinisch-chirurgisch-augenärztliche In Universität.

Die Aufnahme in diese Anstalt selbst ist auf eine gering Kranken beschränkt, dagegen werden täglich wundärztliche Hilflei Operationen unentgeltlich daselbst vorgenommen, und die Beh Kranken wird auch auf häusliche Besuche ausgedehnt.

4) Das chirurgische und ophthalmische Klinikur rité-Krankenhause.

Dieß Institut, welches in Folge der K. O. v. 12. Dec. 18 am 22. April 1817 eröffnet, und dem Dr. Rust behufs seiner Vorlesungen überwiesen wurde, enthält 24 Lagerstellen für Kranke und 12 Lagerstellen für Augenkranke. Es steht in u Verbindung mit der Charité.

5) Die klinische Anstalt für medizinische Fälle in Hospital.

Hier finden die Kranken der Charité, deren Uebel sich vorzu Belehrung der klinischen Schüler eignen, ihre Aufnahme.

6) Das geburtshilfliche Klinikum und das me Klinikum für Krankheiten der Frauen und neugebo der in der neuen Entbindungsanstalt.

Unbemittelte Kranke werden von den Schülern dieser An Leitung ihres Direktors auch in ihren Behausungen ärztlich beh bestimmten Tagen der Woche wird für derartige Kranke unentg licher Rath in dem Institut ertheilt.

Auch mit den übrigen Universitäten sind klinische Institute

lau[1]) besteht ein medizinisches und ein chirurgisches Klini-
Königsberg[2]) ein ärztliches Klinikum; zu Halle[3]) ein
Haus zur Bildung angehender Aerzte, und eine mit dem-
undene Krankenbesuch-Anstalt, ferner ein klinisches In-
Chirurgie und Augenheilkunde; zu Bonn eine medi-
linische Krankenanstalt nebst Polyklinik, so wie eine
ilfliche klinische und polyklinische Anstalt; zu Greifs-
klinisches Lazareth. Vergl. Rinne Bd. 2. S. 35.)

Drittes Kapitel.

Die Unterrichtsanstalten für einzelne Klassen des Heilpersonals.

Literatur.

v. Siebold, Programm über Zweck und Organisation der Klinik in einer
anstalt. Bamberg und Würzburg 1806.
Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung öffentlicher
anstalten. Braunschw. 1806.
Was hat eine Entbindungsschule zu leisten. Leipzig 1829.
. Siebold, die Einrichtung der Entbindungsanstalt der K. Universität zu
in 1829.
ler, Annalen der Klinischen Anstalten der Univ. zu Breslau für Geburts-
. Breslau 1832.
, die Lehranstalt der Geburtshülfe zu Bonn. Elberfeld 1823.
yer, das Gebärhaus der Unv. Halle, als Lehr- und Entbindungsanstalt.
tschr. Bd. 1. S. 1. Halle 1828.
, Erste Nachricht von der Entbindungsanstalt der Königl. Univ. Erlangen.
28.
ler, die Entbindungsanstalt in Landshut u. s. w. Landshut 1833.

I. Die Entbindungsanstalten.

nkreich war es zuerst, welches zu Anf. des 18. Jahrhunderts be-
stalten für die Geburtshilfe errichtete, und England, Holland,
utschland — hier zuerst Göttingen im J. 1753 — folgten die-
iele.

wichtigen Anstalten, welche als Zufluchtsort für Schwangere, auf
der Mutter und des Kindes, und auf Verhütung der Verbrechen
mordes, der Kinderaussetzung, der Abtreibung der Leibesfrucht
rheimlichung der Niederkunft hinwirken, dienen zugleich als Lehr-
für die Entbindungskunst. Keine Preußische Universität
ter Entbindungsanstalt. Die Lehranstalten für den Unter-
er Entbindungskunst sind zweifacher Art, wie das zu deren
berufene Personal — Geburtshelfer und Hebammen ein
ist. — Nur den physiologisch-diätetischen Theil der Ent-
unst begreift die Bestimmung der Letzteren in sich, während der
Geburtshelfer außer diesem noch deren pathologisch-thera-
n und operativen Theil umfaßt. Hiernach zerfallen denn auch
ndungslehranstalten in Schulen für Geburtshelfer

Benedict, Annalen des klinisch-chirurg. Instit. auf der Univ. z. Breslau.
u 1815.
. Metzger und Henne, Nachrichten darüber in Formey's Ephemeriden.
. H. 2.
ffe, Von dem Krankenhause zur Bildung angehender Aerzte zu Halle.
1816.

und Hebammenschulen, die indeß häufig in einem und dems
stitute vereinigt sind. Bei dem geburtshilflichen Unterricht selbst
det man wieder den theoretischen und praktischen Theil,
erstere die Lehre aller jener Gegenstände in sich begreift, auf welch
tische Entbindungskunst angewendet wird, und der andere die
trifft, nach welchen die physiologischen Verrichtungen des weiblich
während der Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbettes zu
sind. Der praktische Unterricht an Schwangeren, Gebärenden,
nen und neugebornen Kindern selbst wird unter dem Ausdrucke „g
hilfliche Klinik" begriffen. Die Unterrichtsanstalten für Geb
fer sind in dem Preußischen Staate nur mit andern medizinisch
stalten verbunden (s. unter klinische Institute), dagegen besteht eine
Anzahl besonderer Hebammenschulen[1]). (S. Thl. 2. Abth. 2.
theilung 3.)

II. Die Thierarzneischule zu Berlin.

1) Zweck und Wirkungskreis der Anstalt.

a) Dieß Institut für Förderung der Thierheilkund
rein wissenschaftlichen, wie in allen praktischen Bezie
ist zugleich eine Lehranstalt für die theoretische und praktische
von Thierärzten und thierärztlichen Beamten aller Klassen. Bei
richtung im J. 1790 war sie vornämlich für den Unterricht der
schmiede der Reiterregimenter und der Scholaren bei den K. Ge
Marställen bestimmt. Ihre erweiterte Bestimmung erhielt sie
das Regl. v. 24. Juni 1836. (s. oben S. 74.) und eine ganz ver
ganisation im J. 1838, welche bereits auf die Klassifikations
25. Mai 1839 (s. Thl. 2. Abth. 2. Unterabth. 6.) berechnet war.

Als Thierärzte 1. oder 2. Klasse werden nur Zöglinge
Anstalt nach bestandener Staatsprüfung approbirt (vergl. d.
25. Mai 1839 a. a. O.) und für die weitere Beförderung der
thierärzte ist es gleichfalls nothwendig, daß sie wenigstens ein
Repititoren bei derselben fungirt haben (a. a. O.).

Doch nicht bloß der Weg zur Erlangung der Approbation als
arzt einer der beiden Klassen und zur Anstellung als thierärztlicher
führt ausschließlich durch diese Anstalt, auch ihren Schul-Zeugnisse
die Wirkung beigelegt, deren Inhabern die Befugniß zur Veterinä
zu gewähren. Die Klassifik. O. vom 25. Mai 1839 hat dies Pers
die 2. Klasse der Thierärzte einrangirt. (Vergl. a. a. O.)

b) In Bezug auf die Benutzung des Lehrpersonals der Th
neischule zur Konstituirung einer wissenschaftlichen Deputation f
Abgabe sachverständiger Gutachten in Veterinairsachen, und d
deren Einholung vorgeschriebenen Geschäftsgang erging

aa) das nachfolgende R. des K. Kammergerichts vom 21.
1828.

Nach dem Schreiben des K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das Kamm
v. 7. d. M. sollen die Gerichte, wo es auf Erörterungen in Veterinairsachen an
nicht mehr das hiesige Medizinal-Kollegium um Abgabe von Gutachten requiri

---

1) Die Bestimmungen über diese stehen mit den Vorschriften über das ge
Hebammenwesen in so genauem Zusammenhange, daß ihre Anführung an
Orte nothwendig schien.

gen direkt an das vorgenannte Hohe Ministerium wenden¹), welches der- ge durch das Lehrpersonal der hiesigen Thierarzneischule, unter zuverlässi- biger Direktion erledigen lassen wird. Sämmtlichen Gerichten im De- Kammergerichts wird dies zur Befolgung mit dem Beifügen bekannt ge- haupt nur in den Fällen auf ein solches Gutachten rekurrirt werden darf, ständigen des Orts oder des Kreises nicht gleicher Meinung sind, und das thigt sieht, das Gutachten einer höher gestellten Station zu extrahiren, theien bei obwaltendem Streite unter den Sachverständigen aus den in girenden Thierärzten keinen Obmann wählen.
Bl. d. Reg. z. Potsdam 1828. S. 193.)

ergl. auch das Regul. v. 24. Juni 1836 §. 6. (Oben S. 74.)
mäß der Bestimmung der Thierarzneischule: zur Förderung der t die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodi- ten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen (vergl. §. 6 a. a. O.), Herausgabe der Zeitschrift: „Magazin für die gesammte Thier- welche durch das nachstehende R. des Min. d. G., U. u. M. A. in) an sämmtl. Reg. und Med. Kollegien v. 25. Juli 1835 wurde.

ssoren an der hiesigen Thierarzneischule, Dr. Gurlt und Dr. Hertwig Anfange d. J. unter dem Titel: „Magazin für die gesammte Thierheil- Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thierheilkunde als Wissen- aft zum Zwecke hat, und ganz geeignet erscheint, diesem wichtigen Zwecke Anforderungen genügende Weise zu entsprechen.
her ganz besonders wünschenswerth, daß die fragliche Zeitschrift recht all- und benutzt werde.
Reg. wird demnach hierdurch aufgefordert, ein Exemplar für ihre Biblio- ffen, die dadurch entstehenden Kosten aus dem zu Ausgaben der Art bestimm- entnehmen, und außerdem durch eine angemessene Empfehlung in den öffent- n zur weiteren Verbreitung der mehrgedachten Zeitschrift nach Möglichkeit

K. Med. Kollegien:) Da sich diese Zeitschrift hiernach vorzugsweise für t des ꝛc. eignet, so hat das Min. die Herausgeber veranlaßt, dem ꝛc. ein on zu übersenden, und benachrichtigt dasselbe hiervon mit dem Bemerken, n dafür aus diesseitigen Fonds werden bestritten werden. (A. XIX. 862.)

rforderniſſe für die Aufnahme in die Thierarznei- d Einrichtung derselben.

Ansehung der Qualifikationserfordernisse für die Auf- die Thierarzneischule, des Geschäftsgangs für die ng dazu, der Dauer des Studien-Kursus, der Bestim- Honorars und der Verhältnisse der Militair- und even, so wie der Hospitanten erging das P. vom 5. Juni hes durch das nachstehende Cirk. des Kuratoriums für Kranken- Thierarznei-Ang. (Rust.) den sämmtl. Ob. Präs. vom selb. theilt wurde²).

Königl. ꝛc. Oberpräsidio beehren wir uns, das anliegende Publ. (a) über e und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thierarz- Berlin mit der ganz ergebensten Bitte zu übersenden, die Aufnahme dessel-

¹) das R. des Just. Min. (Mühler) vom 23. Juli 1839 sind die Gerichte falls angewiesen, alle Anträge wegen der von der K. wissenschaftlichen De- ion für das Med. Wesen zu erstattenden Gutachten nicht an die Deputation ttelbar, sondern an das derselben vorgesetzte Min. der G., U. u. M. Ang. zu rich- (Just. Min. Bl. 1839. S. 267.)

²) dieß R. sind die in den R. vom 19. December 1820, 17. März und 5. Sep- r 1823 (Augustin III. 381. 383 und IV. 893) enthaltenen Bestimmungen die Qualifikations-Erfordernisse zur Aufnahme in die Th. Arz. Schule mirt.

den in die zu Hochdesselben Ressort gehörigen Regierungs-Amtsblät. hochg
anlassen zu wollen.

Publikandum
über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven
Thierarzneischule zu Berlin, sowie über die Theilnahme an den Vorlesun
Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Pers

Nachdem die K. hohen Min. der G., U. u. M. Ang. und des
dem unterzeichneten Kuratorio vorgelegten Studienplan für die Eleven
Thierarzneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung
wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ei
Jahre und zwar zu Michaelis, statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse
durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation al
von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellun
Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halb
gesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu T
zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche au
der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die
als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige A
Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen C
sus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in h
Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Begin
Semesters, mit 12 Thlrn. zur Klasse der Königl. Thierarzneischule gezahlt.
für Wohnung und Unterhalt rc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selb

Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits er
und gesunde Gliedmaßen, sowie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24s
nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen,
weder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch
ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Verset
Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden
dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher un
Sprache fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und richtig schreiben und üb
Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner, daß sie
Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regulabetrie und Elementar-Kenn
Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welch
Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht habe
niß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen
der Fall ist, das Zeugniß eines Prediges darüber, daß sie nach der bei demselb
Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbil
chenden, oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder eine
richteten Prüfung bei der hiesigen Königl. Thierarzeneischule vor ihrer
dieselbe sich zu unterwerfen.

Die eben gedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den
der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber a
nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den
erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausb
ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfan
Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20. Ok
Direktion der K. Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation
das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnah
Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktio
zeitig zu wenden, und, außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperli
auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher
und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme

Königl. Thierarzneischule sind dagegen an die Magisträte oder an die Königl.
ter zu richten, welche selbige unter Beifügung
vollständigen Nationale,
Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
Schmiede-Lehrbriefes, sowie
Führungs- und
Gesundheits-Attestes,
Monat April an das K. Allg. Kriegs-Depart. gelangen lassen. Letz-
ich Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten nach den
sprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kaval-
iter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen, und auf Grund des dies-
ses die Notirung und spätere Einberufung, oder die sofortige Zurückwei-
tenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten
ücksichtigt bleiben.

ach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Ele-
Eintritte in die K. Thierarzneischule, ihrer Militairspflicht bereits Genüge
n, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen,
es der Fall ist, Berücksichtigung finden.

hung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königl. Heere dienen, und
sung an die K. Thierarzneischule als Militair-Eleven wünschen, wird das
Depart. veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer An-
hen werden.

litair-Eleven, welche übrigens in die K. Thierarzneischule nur gegen die in
t. O. vom 26. Februar 1824[1]) ausgesprochene Verpflichtung, für jedes
ossenen Unterrichts, außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung,
s Kurschmiede im Königl. Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten
cht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

ilitair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte
rade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster
n werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des
o kommandirten Stabsoffiziers des K. Kriegsmin., zu den Vorlesungen
erster Klasse übergehen.

n Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschrie-
ne zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesi-
sität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen
r sie geeigneten praktischen Uebungen in der K. Thierarzneischule nehmen.
en wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie
er Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches
rzneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern
Anstalt beziehen, gleich den Eleven, pünktlich befolgen.

en, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königl. Thierarznei-
ehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Mi-
Ostern, an die Direktion der K. Thierarzneischule zu wenden, welche sie
te über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu
orar versehen wird. Berlin, den 5. Juni 1838.

Königl. Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

.XII. 483.

**Betreff der besondern Bestimmung, wonach die Erlangung der
tänden der Provinz Westphalen ausgesetzten Prämie für die
ng im Hufbeschlage den Empfänger zur Aufnahme als
die K. Thierarzneischule zu Berlin befähigt, vergl.
n 11. Juni 1841** (Thl. 2. Abth. 3. Absch. 5).

. O. v. 26. Febr. 1824 (oben S. 320.) bestimmt zugleich, daß die Vo-
aire bei der Thierarzneischule, welche freien Unterricht empfangen ha-
afür für jedes Lehrjahr ein Jahr als Kurschmiede in der Armee dienen sollen.
Volontaire geschieht in vorstehenden P. keiner Erwähnung; nach der neuen
nisation der Anstalt *scheint daher der freie* Unterricht auf die wirklichen Mili-
leven beschränkt zu sein.

III. Die Apothekerschulen.

Die eigentlichen Lehranstalten für das pharmazeutische Pu die Apotheken und für seine höhere wissenschaftliche Ausbildung d täten. (Vergl. Th. 2. Abth. 2. Unterabth. 7).

Es bestehen indeß auch pharmazeutische Privat-Le und zwar:

1) Das Lindessche pharmazeutische Institut in B

a) Dem Besuche dieser Anstalt ist rücksichtlich des Studier für das Staatsexamen dieselbe Wirkung wie dem Besuche der U kollegien beigelegt. Dies ist durch das nachstehende R. des Min. d. G Ang. (v. Altenstein) an die Direktion des chirurgisch-pharmazeut diums in Berlin vom 13. November 1838 ausgesprochen.

Das unterz. Min. hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der E nes pharmazeutischen Instituts mittelst Verf. vom 18. Juni 1831 verheiße das pharmazeutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnun ben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des rc. Lindes Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, ve ten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vo Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des rc. Lindes genossene U alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen, in das den Studirenden b lassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangs-Zeugniß aufgenommer und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem rc. L ihres Fleißes und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilen zu diesem Behufe dem rc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von i kenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studi wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in K demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmaz weiter erforderliche bekannt zu machen.

(A. XXII. 477.)

b) Ueber den Zweck, den Studienplan und die Ei dieser Anstalt erging nachfolgende Bekanntmachung, die al durch die V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) der D chirurgisch-pharmazeutischen Studiums in Berlin vom 11. Fe dahin zugefertigt wurde:

Im Verfolg der Verf. vom 13. November v. J., übersendet das M tion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums, beigehend die von dem Lindes hier eingereichten Exemplare der in Folge diesseitiger Genehmig Bekanntmachung über das hiesige pharmazeutische Institut (Anl. a.), trage, den studirenden Pharmazeuten bei ihrer Inskription diese Be einzuhändigen.

a.

Nachricht über das pharmazeutische Institut in Be

Die Erfahrung, daß Pharmazeuten behufs ihrer wissenschaftlichen A häufig nach Berlin begeben, ohne von dem gegenwärtigen Standpunkte der zu ihrem Berufe erforderlichen Hülfswissenschaften eine richtige Vor sitzen, und in Ermangelung näherer Leitung und unentbehrlicher Nachh Studium nicht selten den Zweck ihres Hierseins gänzlich verfehlen, hat d der G., U. u. Med. Ang. bewogen, bereits im Jahre 1831 die Err Unterrichtsanstalt zu genehmigen, welche den Zweck hat:

1) den studirenden Pharmazeuten die vorschriftsmäßig von ihnen zu versitäts-Vorlesungen durch Repetitionen und Examinatorien, nöthigenf stellung erläuternder Versuche, fruchtbringender zu machen;

2) Lücken in den schulwissenschaftlichen Kenntnissen der studirenden auf geeignete Weise ausfüllen;

3) den genannten Studirenden Gelegenheit zu bieten, sich praktisch chen Analyse und mit Untersuchung aus dem Gebiete der polizeilich-gerich *beschäftigen* zu können; und endlich

:gen unterfihnen, welche während ihrer Servirzeit nicht Gelegenheit fanden, ung und Sicherheit in der Bereitung pharmazeutisch-chemischer Präpa- en, auch hierin behülflich zu sein.

:Idem bestehenden Anstalt wird sonach folgender Unterricht ertheilt.

Botanik.

mer- und Wintersemester wöchentlich drei Stunden, von denen im Som- emonstrationen an frischen Pflanzen, im Winter eine zur Erklärung offi- Lie aus dem Herbarium verwendet wird; außerdem findet im Sommer re- Woche eine Exkursion in Begleitung des Lehrers statt.

orar beträgt für jedes Semester fünf Thaler Kourant.

Chemie.

mer-und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, erforderlichen Falls ung einzelner Experimente.

orar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Mineralogie.

nter-Semester wöchentlich eine Stunde, in welcher nach einer allge- itung die wichtigsten Kristall-Formen an Modellen erläutert, das eral-System erklärt, und hierauf die für den Pharmazeuten besonders ilien mit Benutzung einer Mineralien-Sammlung speziell durchgegangen yktognosie.)

mer-Semester in wöchentlich einer Stunde: Betrachtung der Erdoberfläche ächlichsten Gebirgsarten. (Geognosie.) Von Zeit zu Zeit wird in Be- hrers das Königl. Mineralien-Kabinet besucht.

orar für jedes Semester beträgt zwei Thaler Kourant.

Pharmazie.

mer- und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, in welchen die offi- ischen und unorganischen Präparate, ihrer Bereitung, chemischen Zusam- Prüfung nach, erklärt, und die Theilnehmer in der Erkennung und Un- ter Muster fortdauernd geübt werden.

orar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Pharmakologie.

mer- und Winter-Semester wöchentlich zwei Stunden, die größtentheils t werden, durch Vorzeigung und Vergleichung der verschiedenen Sorten eguen, die Zuhörer auf Abstammung, Kennzeichen, Aechtheit und Güte erksam zu machen, und sie in der Erkennung und Unterscheidung von ein- . Von Zeit zu Zeit wird in Begleitung des Lehrers die Königl. pharma- amlung besucht.

orar beträgt für jedes Semester drei Thaler Kourant.

Physik.

mer- und Winter-Semester wird wöchentlich eine Stunde als Vorberei- sik, imgleichen behufs stöchiometrischer Berechnungen, Unterricht in der nung, Proportions-Lehre und in den Anfangsgründen der allgemeinen s zu den Gleichungen ertheilt.

hysik selbst werden wöchentlich zwei Stunden verwendet, und nöthigen- de Versuche angestellt.

orar für jedes Semester beträgt fünf Thaler Kourant.

Zoologie.

mer- und Winter-Semester wöchentlich eine Stunde. Nach einer kurzen elche zunächst die Eintheilung des Thierreichs und die Entwickelung der uf welchen diese Eintheilung beruhet, zum Zwecke hat, folgt die Betrach- nellen Thiere nach Brandt und Ratzeburg's medizinischer Zoologie, ung der Abbildungen aus diesem Werke.

zu Zeit wird in Begleitung des Lehrers das Königl. zoologische Museum

orar beträgt für jedes Semester zwei Thaler Kourant.

Das Uebersetzen

poea Borussica wird im Sommer- und Winter-Semester in wöchentlich geübt.

orar beträgt für jedes Semester zwei Thaler Kourant.

Der praktische Unterricht

ium des Instituts besteht:

r qualitativen und quantitativen Analyse von Metall-Legirungen, Salzge- lien, (unter Anwendung des Löthrohrs) Mineralwässern, imgleichen er *Anleitung zur Ausführung von toxikologischen und andern Untersuchun- Gebiete der polizeilich-gerichtlichen Chemie.*

ben in die zu Hochdesselben Ressort gehörigen Regierungs-Amtsblät. hochgene anlassen zu wollen.

Publikandum

über die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Thierarzneischule zu Berlin, sowie über die Theilnahme an den Vorlesungen Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die K. hohen Min. der G., U. u. M. Ang. und des Kr. dem unterzeichneten Kuratorio vorgelegten Studienplan für die Eleven der Thierarzneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal Jahre und zwar zu Michaelis, statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden durch Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Approbation als von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr gesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Stud sus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halb Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginne des Semesters, mit 12 Thlrn. zur Klasse der Königl. Thierarzneischule gezahlt. für Wohnung und Unterhalt rc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits und gesunde Gliedmaßen, sowie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, weder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und Sprache fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und richtig schreiben und über Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner, daß sie Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntnisse Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, niß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen der Fall ist, das Zeugniß eines Prediges darüber, daß sie nach der bei demselben Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung chenden, oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer richteten Prüfung bei der hiesigen Königl. Thierarzeneischule vor ihrer Aufnahme dieselbe sich zu unterwerfen.

Die eben gedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellen erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgrü Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20. Oktober Direktion der K. Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüf das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der zeitig zu wenden, und, außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als

wirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar

Reg. wird deshalb beauftragt, dieses durch ihr Amtsbl. mit dem Bemerken machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu ha= n, sich dieserhalb an den ꝛc. Trommsdorff selbst zu wenden haben. VII. 405.)

Viertes Kapitel.

Die Krankenwärterschulen.

Literatur.

): Gemeinnütziges Handbuch der Krankenpflege, übersetzt von F. Reinhard.
Ray: Unterricht für Krankenwärter. Berlin 1820. 3 Aufl. 2. Bd.
arrere: Handbuch zur Krankenpflege. Straßburg 1787.
Pfähler: Unterricht für Personen, welche Kranke pflegen. Riga 1793.
äberl: Abhandlung über öffentliche Armen= und Krankenpflege. München 13.
déré: Manuel des Garde-malades. Paris 1810.
Garde-malade; in Dict. des sciences méd. Tom. XVIII.
re: des Garde-malades etc. Paris 1819.
: Der Gesundheitsfreund, ein theoretisch=praktisches Handbuch für Kran= pfleger. Leipzig 1823.
igold: Katechismus für Krankenwärterinnen. Bamberg 1806.
ain: der Gesundheitsfreund ꝛc. Leipzig 1824.
. Krügelstein: Handbuch der allgemeinen Krankenpflege. Erfurt 1807.
Schmidt: Unterricht für Krankenwärter. Wien 1831.
ieffenbach: Anleitung zur Krankenwartung. Berlin 1832.
:: Anleitung zur Krankenwartung. Berlin 1837.

rabolanologie steht im Allgemeinen noch auf einer sehr niedrigen wohl bei sehr vielen Krankheiten die Pflege mehr vermag als lbst die öffentlichen Krankenhäuser besitzen selten ein gehörig aus- Wärterpersonal, wovon fast nur die Heilanstalten eine Ausnahme welchen geistliche Orden die Krankenpflege als religiöse Pflicht Sorge für das Vorhandensein eines wohlunterrichteten Per- den Krankendienst gehört daher, als eine unabweisliche Pflicht dizinalpolizei, zu den noch zu lösenden Aufgaben.

agdeburg wurde 1799 mit der Hebammenschule eine Unter- für Krankenwärter verbunden. In Berlin ist in der Charité- eine Krankenwärterschule eingerichtet. Bereits eine V. des rt. v. 8. Febr. 1800 hatte deren Einrichtung angeordnet; sie ge- ß erst in neuerer Zeit zur Ausführung. Von dem Kuratorium lt (Dr. Kluge. — Dr. Dieffenbach) erging nachstehende Be- ng v. 29. Juli 1832.

onen, welche sich Behufs ihres Erwerbes der Krankenwartung unterzogen, r bisher in Berlin nicht, doch hatten sie weder die erforderliche Kenntniß und it, noch den innern Beruf, diesem Geschäft sich mit derjenigen christlichen hren Hingebung zu unterziehen, wie dies in den Heilanstalten der barm- der und Schwestern der Fall, und wie es auch ganz unerläßlich ist, wenn der Kranken und Sterbenden nicht blos in die körperliche, sondern auch zu- geistige Heilpflege derselben wohlthätig einwirken soll. Die Wichtigkeit die- ndes vollständig würdigend und dem bisherigen, sehr fühlbaren Bedürfnisse mend, veranlaßte das K. Kuratorium der Krankenhaus-Angelegenheiten, die iner besonderen Krankenwärterschule, in welcher Wärter und Wärterinnen, ffentliche Krankenanstalten, als auch für Privatpersonen, in oben erwähn- gen möglichst allseitig ausgebildet werden sollen. Die Ertheilung des Un- et unentgeldlich statt. Nach halbjähriger Dauer desselben erhalten die in bestandenen Schüler und Schülerinnen ein Zeugniß, welches als Ausweis fikation *beim Publikum und für die in* der Charité-Heilanstalt bleibenden *tab des ihnen zu ertheilenden Lohnes*, dienen soll. In ersterer Beziehung

werden auch die Personen, welche bei der Prüfung sich besonders ausgez
durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht. I
welche sich als Krankenwärter oder Krankenwärterinnen ausbilden wollen
kräftig sind, Gedrucktes und Geschriebenes lesen und sich über ihre bisherige
rung durch ein glaubwürdiges Zeugniß ausweisen können, werden hierdurch
sich vom 1. bis 25. August d. J., während der Vormittagsstunden, zwi
Uhr. in dem Aufnahmebüreau der Charité-Heilanstalt zu melden, und der
zu gewärtigen. Denen, welche sich dem Dienste der Charité-Heilanstalt
widmen und zu diesem Behufe bei derselben gleich in Dienst treten wollen,
solches mit dem Bedürfnisse an Krankenwärtern und Krankenwärterinnen
vereinbar ist, bei übrigens freier Station, vorläufig der gewöhnliche Lohnsa
(Berliner Zeitung. 1832. Nr. 183.)

Nach einer neueren Bekanntmachung des Vorstands d
(Dr. Kluge. — Dr. Gedicke) v. 23. April 1841 ist die Dauer
sus auf 5 Monate festgesetzt, von denen 2 Monate zum prakti
richt verwendet werden, während welcher Zeit Schüler und S
gegen freie Beköstigung und Wohnung als überzählige Krank
der Charité Dienste leisten müssen. Ein gedrucktes Verzeichniß
Krankenschule Unterrichteten erhalten sämmtliche Berliner Ae
ärzte und Apotheker.
(Vossische Zeitung 1841. Nr. 97 Beilage.)

Als Lehrbuch für die Krankenwartung ist die Anlei
Gedicke durch nachstehendes R. des Min. d. G., U. u. M. Ang
i. A.) an sämmtl. Reg. v. 31. Juli 1837 empfohlen.

Der Lehrer an der hiesigen Krankenwärterschule Dr. Gedicke hat eine
Krankenwartung zum Gebrauch für die Krankenwartschule der Berliner C
stalt, so wie zum Selbstunterrichte herausgegeben, welche durch die, dem
tigten Zwecke in jeder Beziehung entsprechende Bearbeitung sich so vorthei
net, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung derselben nicht anders a
schenswerth erscheinen kann. Das Min. übersendet daher der K. Reg.
ein Exemplar des Buchs zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung
rung der Benutzung dieser Anleitung bei den hierzu sich eignenden Kra
des dortigen Departements nach Möglichkeit hinzuwirken; zugleich wir
den betr. klinischen Instituten, medizinisch-chirurgischen- Hebammen- Leh
Anstalten ein Exemplar des Buchs von den Min. unmittelbar zugefertigt
(Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1837. S. 318.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Prüfungen der Medizinalperso

Einleitung.

Die Aufgabe für die Medizinalpolizei: für ein gehörig
Medizinalpersonal durch das Vorhandensein der erforderlichen
stalten zu sorgen, erheischt ferner die Anordnung der Prüfung
jene Anstalten gebildeten Personen; ihre Nothwendigkeit ist
neuerer Zeit gehörig gewürdigt worden. Für die ärztliche Pra
überall so auch in Preußen, die von den hohen Schulen erthei
schaft in der Heilkunde als ausreichender Nachweis der Qualifi
das Med. Ed. v. 27. Sept. 1725 ordnete für die Erlaubniß z
Praxis außer der Promotion die Absolvirung eines anatomisc
und die Ausarbeitung eines Krankheitsfalls (casus medico-prac
teinischer Sprache an (§. 2. a. a. O., oben S. 18) und noch später
die K. O. v. 15. Dec. 1789 und 4. Febr. 1791 ein Examen i
Sprache über die wichtigsten Theile der Medizin vorgeschrieben,
Absolvirung des anatomischen Kursus von vier Examinatoren — z

Ob. Kolleg. med. und ebensoviel des Colleg. med. chirurg. — werden mußte. Ein besonderes Prüfungs-Regl. erschien erst . 1798. Es ertheilte genauere Vorschriften über das Verfahren haltung des anatomischen, chirurgischen und pharma- en Kursus bei der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte heker, und ordnete für die Aerzte einen klinischen Kursus, und ndliche Prüfung für alle Klassen des Medizinalpersonals vor sonderen, aus einem Direktor und vier Mitgliedern bestehenden igen Examinationskommission an. Die Aerzte mußten , um die Approbation zur Praxis zu erlangen, nach Einreichung ktordiploms und ihrer Inauguraldissertation den ana- en und klinischen Kursus und die mündliche Prüfung be- Für den anatomischen Kursus wurden statt der zeitherigen sechs , eine öffentliche und drei Privatlektionen vorgeschrieben. Zu der en sollte jedesmal ein situs partium, zu den Privatlektionen eine aus der Splanchnologie, eine andere aus der Gefäßlehre und eine Nervenlehre gewählt werden. Der klinische Kursus bestand in r Aufsicht zweier Kursus-Direktoren vier Wochen andauernden Be- g zweier Kranken, wovon der eine an einer hitzigen, der andere an nischen Krankheit litt, und ihm mußte der Nachweis vorhergehen, zu Prüfende drei Monate lang klinische Lehrübungen durchgemacht. ische Kursus war bereits nach der K. O. vom 11. Januar 1798 telle der sonst stattgefundenen praktischen Ausarbeitung eines Krank- s getreten.

r die Wundärzte der s. g. großen Städte hatte bereits das Med. n 27. Septbr 1725 (§. 2. oben S. 20.) einen anatomisch-chirur- hen Kursus angeordnet. Er bestand nach §. 18. des Prüfungs- om 1. Febr. 1798 aus zwei anatomischen und sechs chirurg. Lektio- ür die Militairchirurgen war indeß außer diesen sechs chirurg. n noch der anatomische und klinische Kursus der Aerzte rieben. Für die durch das Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 nete mündliche Prüfung vor der Ober-Examinations-Deputation ie Chirurgen ihre Atteste über die Absolvirung der Servirjahre, und fer seit der V. des Min. des Inn. (Gr. Dohna) an die Pommersche m 5. Oktbr. 1810 die Atteste über den genossenen Unterricht, so der V. desselb. Min. an sämmtl. Reg. vom 5. März 1815[1]) ein lum vitae einzureichen.

r pharmazeutische Kursus, den gleichfalls das Med. Ed. vom ptember 1725 für alle Apotheker angeordnet (§. 1. a. a. O. 21.), die Dekl. vom 22. April 1727 aber auf die Apotheker der Städte beschränkt hatte, und der nach der K. O. vom 6. Novbr. usnahmsweise auch vor einem Prov. Med. Kolleg. abgelegt werden bestand nach dem Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 in der theo- und praktischen Bearbeitung zweier Aufgaben, wovon die eine materia medica, von dem Professor der Botanik, die andere von hrer der Chemie und Pharmazie ertheilt wurde. Die praktische Aus- g dieser Aufgaben fand in der Hofapotheke[2]) statt, wo gleichzeitig

---

Diese V. wurde durch das P. der Kurm. Reg. vom 9. April 1815 veröffentlicht. Amtsbl. ders. p. 1815. St. 15. N. 140.) Die Bestimmung wegen Einreichung es Curriculum vitae betraf sämmtliche Medizinalpersonen, die sich zur Staats- rüfung meldeten.

In Betreff der Aufsichtsführung dabei und des Bereithaltens der erforderlichen

der Examinandus ein pharmaceutisch. Präparat nach einer extem
gabe verfertigen und sich einer mündlichen Präliminarprüfung
mußte. Diesen Kursus und die darauf folgende mündliche
der Examinations-Deputation in Berlin, zu welcher die Ein
Geburtsscheins, des Lehrbriefes und des Zeugnisses über die
erforderlich war, hatten nur die Kandidaten der Pharmazie
welche sich in den großen Städten etabliren wollten.

In Betreff der Wundärzte und Apotheker kleine
welche verfassungsmäßig nicht kursiren durften, trat durch das
Regl. vom 1. Febr. 1798 keine Aenderung des zeitherigen Ve
Ihre Prüfungen sollten schon nach dem Med. Ed. vom 27. S
(oben S. 21.) durch die Medizinal-Kollegien abgehalten werde
aber bis zum J. 1810 häufig bloß den Kreisphysikern überla
Instr. vom 21. April 1800, 23. Februar 1771. (N. Ed. S. V
und 17. Oktbr. 1776. hatten diese Delegation ausdrücklich ge
V. des Min. des J. vom 5. Okt. 1810 und 13. Aug. 1811 fi
der verboten. Auch die revid. Apoth. O. vom 11. Oktbr. 1
hinsichtlich des Qualifikationsnachweises dieser Klassen des M
nals nichts Wesentliches, und bestimmte nur, daß die fü
Städte approbirten Apotheker bei dem Uebergange i
den pharmaceutischen Kursus in Berlin absolviren so
sie indeß, falls sie nicht bloß durch einen Kreisphysikus geprüft
dem Examen rigorosum frei blieben [1]). Die Provisoren w
größeren Städten zum Kursus nicht verpflichtet. (§. 12. a. a.

Auch in Ansehung der Hebammen und Geburtshel
Prüfungs-Regl. vom 1. Febr. 1798 keine neuen Bestimmun
Prüfungen der Hebammen, welche nach dem Med. Ed. vom 27.
(oben S. 24.) von den Med. Kollegien abgehalten werden sollt
von diesen in der Regel den Kreisphysikern übertragen. Für G
war keine besondere Prüfung vorgeschrieben, und erst die V.
leg. med. vom 18. Nov. 1791 hatte eine solche für die Aerzte
ärzte angeordnet, welche sich neben der ärztlichen und chirurgi
mit der Geburtshilfe befassen wollten.

In Betreff der Bader, für welche schon ein churfürstlich
den Magistrat zu Berlin vom J. 1538 eine Art Prüfung ange
indem sie „durch zwei Doktoren der Arznei und die beiden Ält
des Baderhandwerks ihrer Geschicklichkeit halber verhört we
und welcher befunden würde, daß er gemeine Wunden und
heilen tüchtig, dem sollten auch alte und neue Schäden zu b
geben werden" (s. Möhsens Gesch. d. Wissensch. in der M.
S. 309.), und deren Approbation das Med. Ed. vom 27. S
und die Dekl. vom 22. April 1727 ausdrücklich von einem Exa
hatten (vergl. oben S. 24.), finden sich in dem Prüf. Regl. vom
1798 keine Bestimmungen, wiewohl erst durch das Ges. vom
1811 (G. S. 1811. S. 263.) die Auflösung der durch das Paten
1779 (N. Ed. S. VI. S. 1594.) kombinirten Zunft der Bader
ärzte erfolgte.

Apparate ertheilten die R. des Min. des J. vom 8. Septbr. und 22
eine besondere Instruktion für den jedesmaligen Hofapotheker. (Au

[1]) Dasselbe hatte bereits die V. des Ob. Colleg. med. et san. vom
bestimmt. (Augustin II. 309.).

ach das Prüf. Regl. vom 1. Februar 1798 wurde überhaupt die haftigkeit des Med. Ed. von 1725 bezüglich der Prüfungsvorschrif- genügend ergänzt. Außer der Unvollständigkeit, daß es sich nicht Prüfungen aller Klassen des Heilpersonals verbreitet, und das Examen als einen abgesonderten Prüfungsakt behandelt, macht sen Bestimmungen noch überall die damals noch bestehende, mit nschaft nicht in Einklang zu bringende, strenge Sonderung der und Chirurgie geltend; auch blieben die Vorschriften für die s. g. üfungen, namentlich die anatomische und chirurgische ganz unzu- Der neueren Gesetzgebung blieb daher auch in diesem wichtigen der Medizinalverwaltung noch eine schwierige Aufgabe zu lösen. hrere Jahre vor der Emanation des neuen Prüfungs-Regl. vom , 1825. suchte indeß die Verwaltung durch besondere Verfügungen gelhaftigkeit des zeitherigen Prüfungsverfahrens zu ergänzen, ins- e wurde auch ein chirurchisch-klinischer Kursus neu einge-

eine besonders wichtige Verordnung aus dieser Zeit ist die K. O. . Januar 1817 zu bemerken, da sie, im Gegensatz zu den von n befolgten Grundsätzen, die Kreirung von Aerzten, die nicht virt hatten, wenn auch nur als transitorische Maaßregel und nahmsweise, gestattete. Dieselbe lautet:

Ich gleich die in Ihrem Berichte vom 12. Januar v. J. vorgetragene Billig- verkenne, daß den Aerzten, welche in den neuen Provinzen sich zur medizini- nis früher legitimirt hatten, ohne den Doktorgrad erworben zu haben, solche ei vorwurfsfreiem Betragen nicht entzogen werde, und daß auch in den ältern en diejenigen, die durch Fleiß, und Erfahrung sich gute medizinische erworben haben, zur Prüfung für die Medizinalpraxis zuge- werden, wenn ihnen hierzu bloß das bisherige allgemeine Er- iß des Doktorgrades abgeht; so trage Ich doch Bedenken, die Mir rgelegte allgemeine Verordnung zu vollziehen, da diejenigen, welche sich künf- eilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, daß eine allge- ssenschaftliche Ausbildung dazu nicht weiter nöthig sei. Dies kann aber kei- die Absicht sein. Es wird daher zu dem beabsichtigten Zwecke hinreichen, daß Ministerium des Innern hierdurch autorisire, nach den Vorschlägen des, hier- egehenden Entwurfs der Verordnung, solche Ausnahmen bei den Prüfungen n, ohne dergleichen Subjekte, denen es bloß an der Kenntniß der alten Spra- , zu nöthigen, sich durch fremde Arbeit den Doktorgrad zu erwerben, die Kommission deshalb und wegen Verbesserung der Medizinal-Staatsprüfungen t, die um so nöthiger ist, mit Instruktion zu versehen, und die dazu erforder- itglieder derselben nach dem jedesmaligen Bedürfnisse abzuordnen. Die Be- nach der Prüfung behalte ich Mir indeß vor, und hat der Minister des Innern jedem einzelnen Falle bei Mir einzuholen. (A. I. 265.)

ese nichtpromovirten Aerzte hatten indeß die Kursusprüfungen in zu bestehen. Es bestimmte hierüber die C. V. des Min. der G., . Ang. (v. Schuckmann) vom 28. Febr. 1817.

künftige sollen diejenigen Kandidaten, welche in doctorem medicinae promo- llen, dazu nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden, daß sie
) auf Universitäten wenigstens 3 Jahr Medizin studirt,
) die mündliche Prüfung vor einer medizinischen Landes-Fakultät in lateinischer Sprache bestanden,
) ihre Inaugural-Dissertation selbst verfaßt, oder
) wenn dieses wegen des abgehandelten, eine tiefere Gelehrsamkeit erheischen- den, Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben.

s aber die auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin so sind solche, wenn sie sich darüber ausweisen können, daß ihre Promotion gleiche, für die inländischen Doktoren der Medizin vorgeschriebene Weise ge- ist, *verpflichtet, sich auf einer inländischen* Universität nostrifiziren zu lassen. *lich der Kandidaten aber, welche,* ohne den Doktorgrad erlangt zu haben, die

Rechte eines praktischen Arztes in den K. Landen erhalten, und deshalb
Prüfungen zugelassen werden wollen, ist bestimmt, daß sie sich darüber z
Atteste ausweisen müssen, daß sie nicht nur die Medizin, sondern auc
durch Unterricht und praktisch erlernt haben; ferner, daß sie ihr Gesuch
zu den Staatsprüfungen (welche so lange, bis eine neue Prüfungs-Ordn
zinalpersonen erschienen sein wird, in der Verrichtung des anatomischen,
und klinischen Kursus, so wie er für die Militair-Aerzte, die für die I
vorgeschrieben ist, und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Exami
mission bestehen) bei dem Min. des Jnn. anbringen und in einer kurzen
bung anführen müssen, wie alt sie sind, und wo sie die Wundarznei-Wi
burtshülfe und die innere Heilkunde erlernt, und bisher unter ärztlicher
haben; und endlich, daß sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihr
del und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren b
Exc. ersuche ich deshalb, solches den in Ihrem Ob.-Präs.-Bez. befindl
Gymnasien und andern höhern Schulanstalten, wie auch besonders dem C
und Sanitäts-Kommission zur Nachachtung bekannt zu machen. (A. I.

Mit Bezug auf diese Anordnung, und rücksichtlich der Q
erforderniſſe der in der Rheinprovinz praktizirenden Medi
erging noch besonders das durch das P. der Königl. Reg. zu A
8. Mai 1817 mitgetheilte R. des Min. des J. vom 8. März 1

In Betreff der Gültigkeit der, den Medizinalpersonen während de
Verwaltung und bis zum Eintritt der Organisation des Medizinalkollegi
Approbationen, hat das Königl. Min. des Jnn. unterm 8. März Folg
1) Die zur Zeit der französischen Verfassung auf einer fr
Universität förmlich promovirten Aerzte sind den übrige
ten praktischen Aerzten in den K. Preuß. Staaten gleic
und bedürfen, so lange sie nicht ein Physikat ambiren, keiner weitern P
nen auch in jedem Orte der Monarchie, bei etwa beabsichtigte
ihres Wohnorts, die medizinische Praxis treiben. 2) Die
während der Gouvernementsperiode von einer dazu ernannten Komm
jedoch nur bedingungsweise zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen sind,
sogenannten Officiers de santé aus der frühern französischen Periode,
eines, nach Münster abzuordnenden Kommissarii der vierten Abtheilun
des Jnn., noch einmal geprüft werden, worauf ihnen, den Resultaten
gemäß, definitiver Bescheid gegeben wird. Die Ankunft des Kommiss
ner Zeit bekannt gemacht werden. 3) Die Wundärzte und Apotheker,
der Periode von 1810 bis zum Eintritt der Preuß. Gouvernementsverw
keine gesetzlich angestellte Prüfungsbehörde vorhanden, und namentl
Frankreich vereinigten Ortschaften, wo keine Jury zusammengetreten w
gelassen haben, sind für nicht qualifizirt zu achten. 4) Daß Aerzte, wel
medizinische Praxis, im ausgedehnten Sinne des Worts, d. i. innere u
kunde, ausüben wollen, sich schlechterdings die medizinische Doktorw
haben müssen, ist bereits durch die Allerh. K. O. vom 31. Januar d.
Uebrigens kann 5) der Kursus in Berlin schlechterdings keinem praktische
werden, so lange nicht eine zum anatomischen und klinischen Kursus t
für die hiesigen Provinzen organisirt ist. Alle andere Prüfungen, mit A
der Chirurgen und Apotheker, welche sich in Städten, die mehr als 6
haben, oder wo der Sitz der Landeskollegien oder bedeutender Lehranstal
lassen wollen, und in Berlin kursiren müssen, gehören zur Kompetenz
kollegiums. Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu acht
die Landräthe, ingleichen die Bürgermeister auf die Befolgung zu halte
unbefugten Aerzten, Wundärzten und Apothekern die medizinische und
Praxis nicht zu gestatten. (A. I. 274. — 2. 157.)

Seit der Reform der Medizinalverfassung im Jahre 18
die in den folgenden Absch. enthaltenen Vorschriften für die P
Medizinalpersonals.

---

[1]) Diese K. O. bestimmt, wenn auch nur als transitorische Maaßr
Gegentheil, nämlich daß auch in den ältern Provinzen nicht pr
ausnahmsweise approbirt werden dürfen. (S. oben S. 347.)

Erster Unterabschnitt.

...n Erforderniffen für die Zulassung zu den ...taatsprüfungen der Medizinalpersonen.

Erstes Kapitel.

...Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Aerzte.

...er auf Landesuniversitäten promovirten Aerzte.

...chulwissenschaftliche Bildung.

...Ostern 1826 dürfen Inländer zu den Fakultätsprüfungen nur
...werden, wenn sie mit den Schulprüfungszeugnissen der Reife
...nd. Dieß bestimmte mit Rücksicht auf die damals geltenden
...n über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden

...s C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz i. A.)
...iz. Fak. sämmtl. Univers. und an sämmtl. Reg. Bevollm. bei
... 23. Juli 1825.

...iger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der
... Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei
...rüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen
...issen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhin-
...nftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medi-
...tor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin un-
... allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und
... der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:
...Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen
...rde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeug-
... I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den
...ts-Studien, entweder einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer K. wis-
...chen Prüfungs-Kommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von
... J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer
...chen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer
...hen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.
...Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, von
... J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den in-
... Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu
(A. IX. 658.)

...Diese Verfügung wurde den sämmtlichen Konsistorien durch das
...nde C. R. desselben Min. v. 23. Juli 1825 mitgetheilt.

...Min. kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche in-
...edizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß
... k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-
... wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur die-
...länder zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II.
... einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prü-
...mmission [1]) versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die
...tige Zirkular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Reg.-Amts-Bl.
...lichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der
...n zu veranlassen, daß sie von Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klassen
...asien mit der obigen Anordnung bekannt machen. (A. IX. 659.)

...Wiederholt eingeschärft wurde diese Bestimmung durch das R. des-
...Min. (v. Altenstein) vom 21. Febr. 1832.

...ach §. 3. des Regl. vom 4. Juni 1834. wird die Maturitätsprüfung nur bei
...n Gymnasien vorgenommen. (A. XVIII. 711.) Das R. desselb. Min. von dem-
...ben Datum an sämmtliche K. *wissenschaftliche* Prüfungskommissionen, welches
...*orschriften über das Verfahren bei dieser Prüfung* und über die Form der Prü-
...*ngszeugnisse enthielt, ist daher ganz antiquirt.* (A. IX. 660.)

In der, unterm 7. Januar 1826 an sämmtliche medizinische Fakultäten Verf. ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle Aspiranten des Doktorgrad Fakultät mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehen sein sollen. Aus dieser folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich Behufs der Erlang Doktorgrades, dem in der V. vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tent philosophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann zugel können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit versitätsstudien erlangt haben. Da mehrere Fälle vorgekommen sind, aus vorzugehen scheint, daß zeither bei der Zulassung der Aspiranten des med. D zu dem vorschriftsmäßigen Tentamen nach dem Schulzeugnisse, mit w Universität bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosoph tät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt an nur diejenigen Aspiranten des torgrades zu dem mehrgedachten Tentamen zugelassen, welche mit dem Zeu oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univer versehen sind. (Augustin V. 564.)

d) Das durch die K. O. vom 25. Juni 1834 bestätigte Re Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler, vom 4. Jun ordnet demgemäß gleichfalls an:

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, J und Kammeralwissenschaften, der Medizin und Chirurgi Philologie angenommen und als solche bei den betr. Fakultäten i
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer aka Würde bei einer inländischen Fakultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der A solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschrift lich ist, zugelassen werden. (A. XVIII. 375. Ergänz. Th. I. Abth.

2) Dauer der Universitätsstudienzeit und Verpf einen Theil derselben auf inländischen Hochschulen zu st

a) Die Dauer der Universitätsstudien, welche erst die K. 3. April 1804 auf 3 Jahre[2]) festgesetzt hatte, wurde für die Aerzte durch die K. O. vom 26. Novbr. 1825 auf vier Jahre K. O. v. 30. Juni 1841.

Drei Semester von dieser Zeit soll jeder Preuß. Unterthan, der nach Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um Zulaß zinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, auf ein Universität zu studiren verpflichtet sein. Von dieser Verpflichtung darf jenige Verwaltungschef, in dessen Departement der Studirende künftig Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen dispensiren, wenn Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhä gründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. (G. S. 1841. S. 139.)

b) In Betreff der Dispensation von dem akademisch rienniums für besondere Fälle bestimmte das R. des Min. d. G., U Ang. (v. Altenstein) an die Direktoren der med.-chirurg. Lehranstalten ster, Magdeburg, Breslau, Greifswald, und des mediz.-chirurg. zu Berlin, Königsberg, Halle und Bonn vom 14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Leh ten, so wie solche junge Leute, welchen ohne das Zeugniß der Reife behufs ihrer bung zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse das medizinisch-chirurgische auf den Universitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie zu

---

[1]) Dieß Regl. ist an die Stelle der früheren Vorschriften über die Prüfung den Universitäten übergehenden Schüler getreten, welche zuerst durch vom 23. Decbr. 1788 und dann durch die Instr. vom 25. Juni 1812 worden war.

[2]) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. vom 19. März 1819 schä Absolvirung des Trienniums ein. (A. III. 87.)

üfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzulassen, sie zu dem Ende von dem vorgeschriebenen Quadriennium zu dispensiren, und ihnen die Zeit, während ... ohne das zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife sich ...-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule oder an einer Uni... met haben, auf das von ihnen nachzuweisende vierjährige Universitäts... rechnen. Gesuche dieser Art widersprechen einer Seits den Allerh. Orts ...lichen Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der medizinischen ... den Nachweis verlangen, daß er mit dem Zeugnisse der Reife versehen 4 ... auf einer Universität studirt hat. Andererseits sind die medizinisch-chi... ...anstalten vermöge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrich... ...stimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber promovirte Aerzte ...enn gleich einzelne Fälle eingetreten sind, in welchen das Ministerium aus ... Gründen und wegen ganz eigenthümlicher Verhältnisse den oben gedach... ausnahmsweise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der me... ...urgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gewinnen, als bedürfe es ... eines Gesuchs an das Ministerium, um ihnen durch Dispensationen man... die Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. Zur ... der gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zum Grunde ...wecke, zur Förderung eines gründlichen wissenschaftlichen Studiums der ...schaft auf den Universitäten, so wie zur Aufrechthaltung der von des Königs ...ittelst Allerhöchster Kabinets-O. vom 28. Juni 1825 erlassenen Bestimmun... ...dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals und ...chweis seiner Qualifikation Hinsichts der Prüfungen, hat das Ministerium ...lossen, alle Gesuche ehemaliger Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehr... ...um Dispensation von dem gesetzlich vorgeschriebenen akamischen Quadrien... ...nderes wenn sie nicht mit dem Schulzeugnisse der Reife in die medizinisch-chi... ...Lehr-Anstalt eingetreten sind, von jetzt an unberücksichtigt zu lassen. Die Di... wird beauftragt, diesen Beschluß des Ministeriums den Zöglingen der bor... ...igen) medizinisch-chirurgischen Studiums zur Nachachtung bekannt zu ma... ihnen insbesondere zu eröffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie eine ...chirurgische Lehranstalt besucht haben, auch nicht theilweise auf das behufs ... zu den medizinischen Promotionsprüfungen von ihnen nachzuweisende ... Quadriennium soll angerechnet werden, wenn sie sich nicht vor ihrem Ein... ...e medizinisch-chirurgische Lehranstalt das Zeugniß der Reife zu den Universi... erworben, und die zu einem wissenschaftlichen medizinischen Studium unent... Vorlesungen über die naturwissenschaftlichen, philosophischen und andern Vor... ... und Hülfswissenschaften in zweckmäßiger Folge fleißig besucht haben. ...ugustin VI. 783).

) Umfang der Universitätsstudien.

Diese begreifen, außer den propädeutisch-philosophischen ...aturwissenschaftlichen Disziplinen, den Besuch der zur ...inischen Fakultät gehörenden Vorlesungen und der kli... ...Anstalten in sich. Ueber die Wissenschaften, welche der philo... ...che Vorbereitungskursus einschließt, und die Doktrinen, aus ...r eigentliche medizinische Lehrkursus besteht, vergl. das ... der Universität zu Bonn vom 1. September 1827, Absch. II. ... 303.)

Vergl. auch die Vorschriften für die Promotionsprüfung unter 4 d.

) In Betreff der Inauguralprüfung der ärztlichen Doctoranden, ...ndere über Umfang und Verfahren bei der philosophischen ...üfung (tentamen philosophicum) und der Promotions-Prü... über Einreichung der Inaugural-Dissertation, deren öffent... Vertheidigung und die Promotion,

vergl. das Statut der Universität zu Bonn vom 1. September ... Absch. V. (a. a. O.)

) Die medizinische Fakultät zu Breslau ordnete über die Inaugu... ...ung unterm 1. December 1814 [1]) an:

... Inaugueral-Prüfung wird künftig statt des bisherigen einen Tentamens,

[1]) ...rdo medicorum in litterarum universitate Vratislaviensi mutationem exami... ...is medici inauguralis indicit. Vratislav. Call. Dec. 1814 (23. p. 4).

zwiefach angestellt, nämlich erstlich die theoretische oder vorläufige, und soda
tische oder rigoröse Prüfung. 2) Durch das, wenigstens drei bis vier Stunde
theoretische Examen wird ausgemittelt, ob der Kandidat zur strengen Prüf
werden könne. 3) Ist der Kandidat im theoretischen Examen gut bestanden,
er einen, vom Professor der ärztlichen, oder der chirurgischen, oder der geb
Klinik abwechselnd, vorgeschriebenen ärztlichen Kasus zur Ausarbeitung in
Sprache, und wird dann nach einigen Tagen zur strengen Prüfung gelassen.
soll 4 bis 5 Stunden oder, wenn die Fakultät es will, noch länger dauern.
wohl die theoretische als die praktische Prüfung, wird in lateinischer Sprache
5) Während der Prüfung werden diejenigen Kapitel der Wissenschaft, in
Kandidat geprüft wird, und die Art, wie der Kandidat durch seine Antwo
wartung der Examinatoren entsprochen, in einem kurzen Protokolle bemerkt,
Pro-Dekan, und während dieser bei der Prüfung beschäftigt ist, der Dekan f
Nach Beendigung der Prüfung werden die, im Fakultätsarchive aufzubewahr
tokolle von sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der Fakultät unterschri
der Kandidat muß nach bestandener Prüfung eine Inauguraldissertation abf
keinem erlassen werden kann. 7) Jeder Kandidat muß seine Inaugural
öffentlich vertheidigen. Sollte die Fakultät irgend einen von dieser Obliegenh
so kann dieß nur aus besondern Gründen und nur für solche geschehen, welche
guraldissertation ganz allein selbst geschrieben haben. 8) Jeder Kandidat m
ordentliche Opponenten einen der Professoren und zwei von den auf der Uni
findlichen Kandidaten oder Studirenden wählen, die bei der Disputation i
außerordentlichen Opponenten vorangegangen. 9) Diejenigen Extra-Oppone
nicht zu den Lehrern der Universität gehören, bedürfen zu diesem Behuf imme
ihnen zuvor nachzusuchenden Erlaubniß des Dekans. 10) Endlich werden
der höchsten Würde in der Heilkunst strebende Kandidaten von der Fakultät e
mahnt, bei der öffentlichen Disputation ihre Inauguralschrift, so viel es irg
ist, ohne Präses zu vertheidigen.

c) Insbesondere bestimmte in Ansehung des philosophisch tamens:

Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an Fakultäten sämmtl. Universitäten vom 7. Januar 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in d
Staaten zu befördern und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu
die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft zu den
Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die a
Landes-Universitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu kön
Se. Maj. der König mittelst K. O. v. 26. Nov. v. J., nach dem Antrage de
genehmigen geruht, daß sämmtl. inländischen Studirenden der Heilwissensch
in die durch die K. O. v. 28. Juni v. J angeordnete Klasse der promovirt
demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijähr
versitäts-Studiums von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Nie
zu dem Fakultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors d
zin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu
den Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß
den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotions-Prüf
Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschrieb
stungen vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit ve
Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte
Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Auf den Grund des obigen Allerh. Befehls verordnet das Min. folgendes:

1) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürd
künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugni
weisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit ve
nen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vi
des Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe

2) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät sollen a
Zeugnisse Nr. I. oder Nr. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit
Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der C.-Verf. v. 23. Juli v. J. v
sein müssen, noch ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf
sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie
allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Log
Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und
gie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Erster Unterabschnitt.

n den Erfordernissen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.

Erstes Kapitel.

der Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen der Aerzte.

. Der auf Landesuniversitäten promovirten Aerzte.

) Schulwissenschaftliche Bildung.

Seit Ostern 1826 dürfen Inländer zu den Fakultätsprüfungen nur
ssen werden, wenn sie mit den Schulprüfungszeugnissen der Reife
n sind. Dieß bestimmte mit Rücksicht auf die damals geltenden
chriften über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden
ler

) das C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Kamptz i. A.)
medi. Fak. sämmtl. Univers. und an sämmtl. Reg. Bevollm. bei
vom 23. Juli 1825.

neuer Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der
und Chirurgie, welche auf inländischen Universitäten promovirt worden, bei
atsprüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen
ntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindaß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medi Doktor-Würde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doktor der Medizin une allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und
der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:
Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen
würde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeug
. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den
sitäts-Studien, entweder einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer K. wisftlichen Prüfungs-Kommission, versehen sind. Die obige Bestimmung soll von
k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer
dischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer
chen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.
Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, von
J. ab der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inn Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu
. (A. IX. 658.)

) Diese Verfügung wurde den sämmtlichen Konsistorien durch das
gende C. R. desselben Min. v. 23. Juli 1825 mitgetheilt.

Min. kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche in medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß
k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät nur die Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II.
einer Schulprüfungs-Kommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prükommission[1]) versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die
tige Zirkular-Verfügung mit deren Anlage nicht nur durch die Reg.-Amts-Bl.
ntlichen Kenntniß zn bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der
en zu veranlassen, daß sie von Zeit auch die Schüler in den beiden obern Klassen
nasien mit der obigen Anordnung bekannt machen. (A. IX. 659.)

) Wiederholt eingeschärft wurde diese Bestimmung durch das R. desMin. (v. Altenstein) vom 21. Febr. 1832.

Nach §. 3. des Regl. vom 4. Juni 1834. wird die Maturitätsprüfung nur bei
en Gymnasien vorgenommen. (A. XVIII. 711.) Das R. desselb. Min. von demselben Datum an sämmtliche K. wissenschaftliche Prüfungskommissionen, welches
Vorschriften über das Verfahren bei dieser Prüfung und über die Form der Prüfungszeugnisse enthielt, ist daher ganz antiquirt. (A. IX. 660.)

Kommission bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieser dem Me
behrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Min. hat die medizinischen Fakultäten
Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizin
grades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls solches bisher noch n
sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden si
pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Phar
einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben rc.
(A. X. 112.)

bb) Das R. desselben Min. an die med. Fakultäten sämm
sitäten v. 22. April 1826:

Die medizinische Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der A
medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls s
noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß d
den sich auch in der pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der
Pharmazie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntni
haben. (A. X. 113.)

β) In Ansehung des Besuchs einer in lateinischer Sp
haltenen Klinik: das R. dess. Min. an sämmtl. med. Fakult
9. April 1832:

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizinischen
eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, sicher zu e
die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mi
gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Min
veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medi
rurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht
kann, daß er auf irgend einer Universität eine in lateinischer Sprache gehalt
nische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. Die
Fakultät wird hiermit beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Stu
Medizin und Chirurgie zu bringen und dieselbe bei der Zulassung zu den P
prüfungen pflichtmäßig zu beachten.

(Anzeigebl. zu den Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. 1832. Nr. 8.)

γ) Hinsichtlich der Studien über gerichtliche Medi
medizinische Polizei:

das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämm
dizinische Fakultäten v. 14. Dec. 1841:

Seit längerer Zeit ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß promovirte
Aerzte, welche sich behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physiker der
mäßigen Prüfung vor der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das M
sen unterworfen haben, wegen ungenügender Kenntniß in der gerichtlichen M
in der medizinischen Polizei entweder gar nicht, oder nur nothdürftig in der P
standen sind. Mehrere derselben hatten während ihres Universitäts-Studi
über gerichtliche Medizin, noch über medizinische Polizei eine Vorlesung a
und gehört. Selbst abgesehen von den promovirten Aerzten, welche demn
Staatsdienst als Physiker einzutreten beabsichtigen, ist eine wenigstens zur a
theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden
Fällen ausreichende Kenntniß der gerichtlichen Medizin und der medizinisch
auch von einem jeden auf wissenschaftliche Ausbildung Anspruch machenden A
Kategorie um somehr zu verlangen, als die mehrgedachten Disziplinen in der
der medizinischen Fakultäten zu den Hauptfächern, auf welche die medizinisc
tions-Prüfungen zu richten sind, gerechnet worden. Da überdies nach der B
im §. 160. der Cr. O. schon die Berufspflicht eines jeden approbirten Arztes
genheit in sich schließt, bei vorkommenden Erfordernissen auch gerichtsärztlic
nen zu verrichten, so wird der medizinischen Fakultät hierdurch zur Pflicht g
den Promotions-Prüfungen, den Statuten gemäß, auch auf die gerichtliche M
medizinische Polizei die nöthige Rücksicht zu nehmen, und keinen Kandidaten
viren, welcher nicht in diesen Disziplinen wenigstens die zur allgemeinen th
Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen F
reichende Kenntniß nachgewiesen hat.

Zugleich bemerke ich, daß das von mir beabsichtigte neue Reglement für d
prüfungen der Medizinalpersonen von den Kandidaten, welche künftig zu der
Prüfung zugelassen zu werden wünschen, vorzugsweise auch den Nachweis we

rdentlichen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Poli-
t haben.
nische Fakultät beauftrage ich, hiervon die Studirenden der Medizin schon
uf eine angemessene Weise durch öffentlichen Anschlag in Kenntniß zu
il. 1841. S. 327.)

weis der politischen Integrität.

Ansehung der politischen Integrität finden auf die Befugniß
ischen Praxis dieselben Grundsätze Anwendung, welche den
n wirklichen Staatsdienst bedingen. Es ergingen
stehende Vorschriften.

r geheime Gesellschaften vergl. den betr. Abschn. im Thl. VI.
(Polizeiwes. Bd. 1. S. 672.)

der K. O. v. 21. Mai 1824 sollten alle geheime, insonderheit
liche Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als
ten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom
und v. 6. Jan. 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen
behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte criminalge-
ten aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem
mte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Pra-
n, bestraft werden. (G. S. 1824. S. 122.)

mittelst V. v. 5. Dec. 1835 bekannt gemachte Beschluß der
ndesversammlung in deren 39. Sitzung vom 14. Nov. 1834
tschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstal-
ebenmäßig[1]):

die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke
em Namen gerichteten, unerlaubten Verbindungen trifft (vorbehältlich
hängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus sol-
it geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste
chlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advoka-
chen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deut-
gelassen werden. (G. S. 1835. S. 290.)

Gesetz v. 7. Jan. 1838, über die Bestrafung von Studenten-
n enthält im §. 9. gleichfalls die Bestimmung[2]):

soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6 bis 8 bezeichneten Studenten-
urtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirur-
is, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdocent auf einer

---

ff der unerlaubten Gesellschaften und Verbindungen vergl. A. L. R. Th. 2.
§§. 3 ff. und Tit. 20. §§. 184. 185 und die dazu ergangenen Verord-

s E. v. 20. Okt. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Ver-
n, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden.
C. C. Tom. X. S. 1775 Nr. 80. de 1798. Anh. S. 350. Ergz. Th. 2.
bth. 1. S. 391.)

s R. des Min. d. J. v. 16. Dec. 1808. (Ergänz. a. a. O. S. 394.
Bd. 7. S. 369. (Rabe Bd. 9. S. 400.)

r V. v. 6. Jan. 1816. (G. S. 1816. S. 5.)

O. v. 30. Dec. 1832, wonach das Ed. v. 20. Okt. 1798 und die V. vom
1816 auch für die Rheinprovinz gelten. (A. XVII. 140. Jahrb. Bd. 41.
Gräff Bd. 7. S. 390). Alle diese von a—d angeführten V. sind in
im Thl. VI. dieses Werkes (Polizeiw. Bd. 1. S. 672.) gegeben.

beseitigte die früheren V. gegen die akademischen Verbindungen, nament-
Bek. v. 18. Okt. 1819. (G. S. 1819. S. 218), die K. O. v. 7. Juli
. S. 1821. S. 107.) u. K. O. v. 12. Jan. 1833. (Jahrb. Bd. 34.
Gräff Bd. 8. S. 125.)

Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Pri[...] versehen werden. (G. S. 1838. S. 13.)

ε) Auch die K. O. v. 20. Mai 1833, betr. das Verbot d[...] fremder Universitäten ordnet an[1]):

„Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Univ[...] hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch a[...] liches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, fü[...] wirkt." (G. S. 1833. S. 35.)

b) In Folge dieser Vorschriften ist eine Anfrage wegen der Integrität der Kandidaten bei der K. Min. Kommission vor der zu der Doktor-Promotion und zu den Med. Staatsprüfungen [...] Fälle angeordnet[2]). Es disponirten hierüber:

α) Das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Alt[...] sämmtliche K. Oberpräs. v. 29. Okt. 1835.

In Gemäßheit Allerh., hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen [...] ergangener Bestimmungen, ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizi[...] ordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbild[...] Universität erhalten haben, die Aeußerung der K. Min. Kommission in den[...] einzuholen, wo

a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten [...] an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig [...] oder wo

b) derselbe auf einer Universität, vor Erlaß der Allerh. V. v. 20. Ma[...] nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letztern [...] dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Th[...] Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht.

Ew. rc. ersucht das unterzeichnete Min., hiervon das dortige K. Med.-K[...] die K. Reg. in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigne[...] vorschriftsmäßig zur Verf. der benannten Behörden gewiesenen Staatspr[...] missionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, [...] förderſamsten Kommunikation mit der K. Min. Kommission einzureichen. (A[...]

β) Das R. desselben Min. an den K. Reg. Bevollmächti[...] Universität zu Breslau v. 18. Mai 1836.

Euer Hochw. erwiedert das Min. auf den Bericht v. 7. März d. J., [...] dung der Anlagen desselben, daß es nach der Erklärung der K. Min. Kom[...] welcher hierüber kommunizirt worden ist, der Vorausertheilung und Einsend[...] gangs-Zeugnisses für die zur Doktor-Promotion sich meldenden Kandidaten [...] wegen deren eine Anfrage bei der nur gedachten Behörde erforderlich ist, [...] vielmehr die Vorlegung der früheren akademischen Abgangs- und sonstigen [...] genügt, rücksichtlich des derzeitigen Studien-Ortes aber eine Aeußerung Eur[...] geboren über den Kandidaten in Ihrem Begleitungs-Berichte hinreicht.

Hiernach haben Sie den dortigen akademischen Senat auf dessen Bericht [...] d. J. zu bescheiden. (A. XX. 353.)

II. Von den Erfordernissen für die Verstattung der Ausü[...]

---

[1]) Der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten wurde [...] O. v. 13. Okt. 1838 (G. S. 1838. S. 501.) wieder gestattet, ohne [...] der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu mach[...] dem der Bundesbeschluß v. 14. Nov. 1834 (s. oben unter γ.) auf al[...] schen Universitäten in Ausführung gebracht worden war. Das unbed[...] bot des Besuchs der Universitäten zu Heidelberg, Erlangen, Würzb[...] bereits die K. O. v. 21. Nov. 1836 (G. S. 1836. S. 312.) modifi[...] die Universitäten zu Zürich und Bern können von diesseitigen Untert[...] spezielle Genehmigung des Min. d. G., U. u. M. Ang. wieder besucht [...] s. K. O. v. 3. Jan. 1842. (G. S. 1842. S. 77.)

[2]) In allen den Fällen, die in das Rechtsgebiet der Amnestie-Ordre v. 10. [...] gehören, bedarf es dieser Anfrage nicht, da sie mit der Begnadigung al[...] schen Vergehungen die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit verbun[...] (Min. Bl. 1840. Beil. zu Nr. 38.).

reußischen Universitäten die medizinische Doktorwürde erlangt
t Staatsprüfungen[1]).

änder sind denselben Qualifikations-Forderungen für die Zu-
n Staatsprüfungen wie die diesseitigen Unterthanen unterwor-
r Zulassung zur Promotionsprüfung haben sie daher die
erlangte Befähigung nachzuweisen, die nur in Betreff der
ing und der philosophischen Studien auf andere Weise darge-
kann. Es bestimmt hierüber:

nsichtlich der Zeugnisse über die schulwissenschaftliche

s R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.
täten vom 4. September 1834.

i. hat beschlossen, die in der C. V. vom 7. Januar 1820 enthaltenen
ie Zulassung inländischer Kandidaten zu den Prüfungen behufs der Erlan-
inischen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländischen Kan-
von einer inländischen medizinischen Fakultät promovirt zu werden wün-
amkeit treten zu lassen. Diesem Beschlusse gemäß sind zu den Prüfun-
Erlangung der medizinischen Doktorwürde von jetzt an nur diejenigen
Kandidaten zuzulassen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachwei-
der erforderlichen Schulbildung die Universität bezogen, vier volle Jahre
ilwissenschaft auf einer Universität studirt, und sich in den allgemeinen
ften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der
emie, sowie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen
dizin nöthigen Kenntnisse erworben haben. In letzterer Beziehung ha-
ischen Kandidaten ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fa-
ltes Zeugniß über das von ihnen bestandene tentamen philosophicum
während in Hinsicht auf ihre Schulbildung auch das Zeugniß eines aus-
mnasiums, oder einer ausländischen Prüfungs-Kommission, worin ihnen
Universitätsstudien zuerkannt oder ausgesprochen ist, daß sie 2 oder nur
rste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, für genügend zu erachten ist.
. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, den
ngen gemäß, gewissenhaft zu verfahren, und den ausländischen Studi-
Medizin sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt
(A. XIX. 402.)

nögen Ausländer in Hinsicht ihrer Schulbildung kein als voll-
nntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beizubringen, so
der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium,
ihnen überlassen bleibt, nachträglich zu unterwerfen. Vergl.
50 des Regl. v. 4. Juni 1834 (A. XVIII. 375. Ergänz. Th. I.
1.)

Ansehung des Nachweises über absolvirtes philoso-
tudium:

desselb. Min. an die med. Fakult. zu Berlin v. 10. Nov. 1834.

zeichnete Min. nimmt Anstand, dem von der medizinischen Fakultät der
versität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage,
diesseitigen Verfügung vom 4. ejd. m. wegen der Zulassung der Auslän-
motions-Prüfungen zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß
erst von Ostern k. J. ab auf die ausländischen Studirenden in Anwen-
werde, und beauftragt die medizinische Fakultät, hiernach die Bekannt-
Verfügung durch öffentlichen Anschlag einzurichten. Auch will das Min.
zweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigen, daß die in an-

---

[1] nd hat inzwischen das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn)
. Reg. v. 23. Nov. 1843 angeordnet:
Zulassung ausländischer Kandidaten zu den, nur für die inländischen Medi-
onen eingerichteten Staatsprüfungen mancherlei Uebelstände herbeigeführt
ann dieselbe für die Zukunft nicht weiter stattfinden. Nur in Betreff der
ten aus der freien Stadt Lübeck behält es bei den Anordnungen, welche in
s *diesfälligen besonderen Uebereinkommens* getroffen sind, auch ferner sein
n. *(Min. Bl. 1843. S. 312.)*

Kommission bei den Staatsprüfungen, auf den Nachweis dieser dem Medizin
behrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Min. hat die medizinischen Fakultäten
Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinisch
grades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls solches bisher noch nicht
sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich
pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmazie
einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben rc.
(A. X. 112.)

bb) Das R. desselben Min. an die med. Fakultäten sämmtl. Uni
sitäten v. 22. April 1826:

Die medizinische Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspir
medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmazeutischen Studien, falls solch
noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die
den sich auch in der pharmazeutischen Botanik und Waarenkunde und in der pr
Pharmazie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse
haben. (A. X. 113.)

β) In Ansehung des Besuchs einer in lateinischer Sprac
haltenen Klinik: das R. dess. Min. an sämmtl. med. Fakultäten
9. April 1832:

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizinischen F
eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, sicher zu erre
die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mitt
gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Minist
veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin
rurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht na
kann, daß er auf irgend einer Universität eine in lateinischer Sprache gehalten
nische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. Die m
Fakultät wird hiermit beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studir
Medizin und Chirurgie zu bringen und dieselbe bei der Zulassung zu den Pr
prüfungen pflichtmäßig zu beachten.
(Anzeigebl. zu den Jahrb. für wissenschaftl. Kritik. 1832. Nr. 8.)

γ) Hinsichtlich der Studien über gerichtliche Medizin
medizinische Polizei:

das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtliche
dizinische Fakultäten v. 14. Dec. 1841:

Seit längerer Zeit ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß promovirte
Aerzte, welche sich behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physiker der
mäßigen Prüfung vor der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Med
sen unterworfen haben, wegen ungenügender Kenntniß in der gerichtlichen Medi
in der medizinischen Polizei entweder gar nicht, oder nur nothdürftig in der Prü
standen sind. Mehrere derselben hatten während ihres Universitäts-Studium
über gerichtliche Medizin, noch über medizinische Polizei eine Vorlesung ang
und gehört. Selbst abgesehen von den promovirten Aerzten, welche demnäch
Staatsdienst als Physiker einzutreten beabsichtigen, ist eine wenigstens zur allg
theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden pra
Fällen ausreichende Kenntniß der gerichtlichen Medizin und der medizinischen
auch von einem jeden auf wissenschaftliche Ausbildung Anspruch machenden Arzt
Kategorie um somehr zu verlangen, als die mehrgedachten Disziplinen in den St
der medizinischen Fakultäten zu den Hauptfächern, auf welche die medizinische P
tions-Prüfungen zu richten sind, gerechnet worden. Da überdies nach der Bestim
im §. 160. der Cr. O. schon die Berufspflicht eines jeden approbirten Arztes die
genheit in sich schließt, bei vorkommenden Erfordernissen auch gerichtsärztliche F
nen zu verrichten, so wird der medizinischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gem
den Promotions-Prüfungen, den Statuten gemäß, auch auf die gerichtliche Medi
medizinische Polizei die nöthige Rücksicht zu nehmen, und keinen Kandidaten zu p
viren, welcher nicht in diesen Disziplinen wenigstens die zur allgemeinen theor
Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen Fäll
reichende Kenntniß nachgewiesen hat.

Zugleich bemerke ich, daß das von mir beabsichtigte neue Reglement für die St
prüfungen der Medizinalpersonen von den Kandidaten, welche künftig zu der Ph
Prüfung zugelassen zu werden wünschen, vorzugsweise auch den Nachweis verlang

...ysischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben ge... ...mens ausdrücklich anzugeben.

...r Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Univer... ...ünische Doktor-Würde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen, so ... obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen, es sei denn, ...her verpflichten, nicht in den K. Staaten die medizinische Praxis ausüben ...ches dann aber ausdrücklich in dem Nostrifikations-Zeugnisse bemerkt wer... ... XII. 1012.)

...Betreff der übrigen Erfordernisse für die Verstattung zu den ...ungen sind hinsichtlich der nostrifizirten Doktoren die unter I. ...geführten Vorschriften gleichfalls maßgebend.

Zweites Kapitel.

Qualifikation für die Zulassung zu den Staats-prüfungen der Wundärzte.

...hulkenntnisse.

...egl. v. 1. Dec. 1825 (oben S. 372.) ordnete für den Nachweis der ...nschaftlichen Bildung der Wundärzte in Absch. I. §. 6. b. ...ringung von Schulzeugnissen oder die Ablegung eines Tenta... In weiterer Ausführung dieser Bestimmung ergingen:

...Ansehung der beizubringenden Schulzeugnisse

...s Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an das K. Med. Kolleg. ...andenburg, und abschriftlich an die übrigen Med. Kolleg. sowie ...tionen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, desgl. an die ...eg. Bevollm. bei den Universitäten und an den Chef des Mili...alwesens, v. 16. Aug. 1841.

...nstr. für das K. Mediz. Kolleg. vom 15. Juli 1836, die schulwissenschaft... der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgi...es betreffend, ist §. 6. bestimmt worden, daß im Allgemeinen von denjeni...h dem Studium eines Wundarztes erster Klasse widmen und die Zulassung ...prüfungen eines solchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbil...ungen sei, welches ein Schüler besitzt, der den Kursus der dritten Klasse ...chüler bis zur Universitätsreife ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich ...die zweite Klasse erlangt hat; und ferner, daß diejenigen, welche sich zu ...zweiter Klasse und resp. Zahnärzten ausbilden wollen, im Allgemeinen die ... eines Schülers besitzen müssen, welcher den Kursus der vierten Klasse ...siums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat. Wie in ...f dieses Gegenstandes unterm 15. Juli 1836 erlassenen Verf. auch noch ...estgesetzt ist, kann der Nachweis der verlangten Schulbildung durch ent...hulzeugnisse geführt werden. Da nun anzunehmen ist, daß die zweite ...öheren Bürger- oder Realschule, in welcher Unterricht in der lateinischen ...ilt wird, der dritten Klasse eines Gymnasiums, und die dritte Klasse einer ...ichten Schulen der vierten eines Gymnasiums hinsichtlich des Maaßes und ... der Kenntnisse der Schüler gleich stehet; so bestimme ich hiermit nachträg...6. der Instruktion v. 15. Juli 1836 und der Verf. von demselben Tage, ...er der zweiten Klasse der zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement ...132 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, in welchen in der latei...he Unterricht ertheilt wird, wenn sie ein glaubhaftes Zeugniß der Reife ...Klasse beibringen, zu dem Studium eines Wundarztes erster Klasse, resp. ...prüfung eines solchen, und ferner, daß die Schüler der dritten Klasse einer ...t, welche ein Zeugniß der Reife für die zweite Klasse beibringen, zum Stu...urgie und Zahnarzneikunde, resp. zur Prüfung als Wundarzt zweiter ...orherige schulwissenschaftliche Prüfung vor dem Königl. Medizinal-Kolle...sen werden dürfen. (Min. Bl. 1841. S. 232.)

...Betreff der schulwissenschaftlichen Prüfung der Chirur...en vor den Prov. Mediz. Kollegien,

...s C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.

K. Med.-Kolleg. vom 15. Juli 1836 und die Instruktion desselb. demselb. Tage, dahin lautend:

Anliegend (a.) erhält das K. Mediz. Kollegium ein Exemplar der für Kolleg. der Prov. Brandenburg entworfenen Instruktion, die Abhaltung schaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatri direnden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die gen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und Ausbildung erlangt haben, wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, falls sie nicht durch Gymnasial-Zeugnisse nachweisen können, das erforderli schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen, mit der Anweisung, fahren und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Mediz. Kolleg. etwa oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

a.

Instruktion

für das Mediz.-Kollegium der Prov. Brandenburg, betr. die schulwissensch fung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch Studiums.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Mediz. Provinz haben sich zu unterziehen.

a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu ärzten erster oder zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen, nach den die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Direkt. des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums bei der Universität, sprechende Schulzeugnisse nachweisen können;

b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als erster Klasse zu absolviren beabsichtigen und den dazu nöthigen Grad schul cher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben nach dem (§§. 6. 7. und 9.) angegebenen Maaßstabe vor dem Mediz.-Kollegio bereits bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und dium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes respektive den Anforderungen des Regl. für die Staatsprüfungen der Medi v. 1. Dec. 1825, §. 6. sub. b. a., zu genügen.

§. 3. Die Prüfungs-Kandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kat dem Mediz. Kollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei sität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requ Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studien-Semest gehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungs-Kommissarien, zweien technischen Mitgliedern des Mediz. Kollegiums und einem schen Schulmanne, welchen, auf Requisition des Mediz. Kollegiums, Schul-Kollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen, nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium arztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein sitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines seine Schüler bis zur Univers ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse

Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe lers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universität bildenden oder sogenannten höhern Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigt didaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß:

1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen rigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen können mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt sein;

lche auf Preußischen Universitäten die medizinische Doktorwürde erlangt ben, zu den Staatsprüfungen[1]).

1) Ausländer sind denselben Qualifikations-Forderungen für die Zu- ung zu den Staatsprüfungen wie die diesseitigen Unterthanen unterwor- . Für die Zulassung zur **Promotionsprüfung** haben sie daher die dieten verlangte Befähigung nachzuweisen, die nur in Betreff der bildung und der philosophischen Studien auf andere Weise darge- werden kann. Es bestimmt hierüber:

a) Hinsichtlich der Zeugnisse über die **schulwissenschaftliche** dung:

a) **Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Fakultäten vom 4. September 1834.**

Das Min. hat beschlossen, die in der C. V. vom 7. Januar 1826 enthaltenen , die Zulassung inländischer Kandidaten zu den Prüfungen behufs der Erlan- der medizinischen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländischen Kan- welche von einer inländischen medizinischen Fakultät promovirt zu werden wün- in Wirksamkeit treten zu lassen. Diesem Beschlusse gemäß sind zu den Prüfun- behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde von jetzt an nur diejenigen ländischen Kandidaten zuzulassen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachwei- daß sie mit der erforderlichen Schulbildung die Universität bezogen, vier volle Jahre die Heilwissenschaft auf einer Universität studirt, und sich in den allgemeinen wissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der und Chemie, sowie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen der Medizin nöthigen Kenntnisse erworben haben. In letzterer Beziehung ha- ausländischen Kandidaten ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fa- ausgestelltes Zeugniß über das von ihnen bestandene tentamen philosophicum gen, während in Hinsicht auf ihre Schulbildung auch das Zeugniß eines aus- Gymnasiums, oder einer ausländischen Prüfungs-Kommission, worin ihnen zu den Universitätsstudien zuerkannt oder ausgesprochen ist, daß sie 2 oder nur die oberste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, für genügend zu erachten ist. Das Min. macht der medizinischen Fakultät der K. Universität zur Pflicht, den Anordnungen gemäß, gewissenhaft zu verfahren, und den ausländischen Studi- der Medizin sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt chen. (A. XIX. 402.)

Vermögen Ausländer in Hinsicht ihrer Schulbildung kein als voll- anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beizubringen, so sie sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium, Wahl ihnen überlassen bleibt, nachträglich zu unterwerfen. Vergl. und 50 des Regl. v. 4. Juni 1834 (A. XVIII. 375. Ergänz. Th. I. S. 711.)

b) In Ansehung des **Nachweises über absolvirtes philoso- ches Studium:**

Das R. desselb. Min. an die med. Fakult. zu Berlin v. 10. Nov. 1834.

Das unterzeichnete Min. nimmt Anstand, dem von der medizinischen Fakultät der K. Universität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage, treff der diesseitigen Verfügung vom 4. ejd. m. wegen der Zulassung der Auslän- den Promotions-Prüfungen zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß gliche V. erst von Ostern k. J. ab auf die ausländischen Studirenden in Anwen- gebracht werde, und beauftragt die medizinische Fakultät, hiernach die Bekannt- ng jener Verfügung durch öffentlichen Anschlag einzurichten. Auch will das Min. em fernerweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigen, daß die in an-

---

Abändernd hat inzwischen das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. v. 23. Nov. 1843 angeordnet:

Da die Zulassung ausländischer Kandidaten zu den, nur für die inländischen Medi- zinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen mancherlei Uebelstände herbeigeführt hat, so kann dieselbe für die Zukunft nicht weiter stattfinden. Nur in Betreff der Kandidaten aus der freien Stadt Lübeck behält es bei den Anordnungen, welche in Folge des *diesfälligen besonderen Uebereinkommens* getroffen sind, auch ferner sein *Bewenden. (Min. Bl. 1843. S. 312.)*

Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Th
Skalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. m., theilweise in Verbindu
werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den, in dem Re
Staatsprüfungen der Mediz. Personen vorgeschriebenen Formen, und kann
bis auf vier Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten.

Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Bea
eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen und außerdem zwei The
wissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.) die er aus der Zahl von mi
von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben, durch das Loos wählt, schriftlich
deln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen.

Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kom
nach Anleitung der §§. 6—10., mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung
diejenigen Unterrichts-Gegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Ex
etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat.

Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtl. Prüfungs-Kommissarien
schreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der
Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Ko
über den Ausfall derselben erhält der Kandidat ein demgemäß vom K. Mediz.
ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen ein
Prüfungs-Zeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen P
Bezug auf die einzelnen Unterrichts-Gegenstände und das darauf mit sach
Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation od
qualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zwei
und respektive zur Staatsprüfung, ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht ent
Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei de
Kollegio zur Wiederholung der schulwissenschaftlichen Prüfung melden, um
daß er die früher gezeigten Lücken in seiner Elementarbildung zu ergänzen
bestrebt gewesen ist.

Eine solche wiederholte Prüfung geschieht dann in der nämlichen Form
frühere; nur sind zu den, außer dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei
Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung
diejenigen Gegenstände in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wissen
hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prüfung vier T
Prüfungs-Gebühren zur Kasse des Mediz. Kollegiums voraus zu entrichten.
Prüfung wiederholt, hat, so oft solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu e

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellarisch
sicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissarien und der Resultate der Pr
an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

A. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a.
ten Kategorie.

Herr   Jahr alt, aus   in
gebürtig, hat in der am   ten und   ten   von der Exami
Kommission des unterzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 15. Juli 1
ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementar-Kenntnisse nachweisen, daß er in dieser K
für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staat
eines Wundarztes   Klasse (Zahnarztes)   (nicht) zu erachten ist

Berlin, den   ten   18

K. Mediz. Kollegium der Prov. Brandenburg.

Prüfungs-Zeugniß
für
Herrn

zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Jahr alt, aus in

in der am ten und ten von der Examinations-
es unterzeichneten Medizinal-Kollegii, auf den Grund des §. 6. des Regle-
ie Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. December 1825 und
struktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaft-
ng,

in der deutschen Sprache,
" " lateinischen "
" " Geschichte,
" " Geographie,
" " Geometrie,
" " Arithmetik,
" den medizinischen Vorbereitungs-Wissenschaften,

er solche Elementar-Kenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung
lfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu er-

Berlin, den ten 18

Königl. Mediz. Kolleg. der Prov. Brandenburg.

s-Zeugniß
den
er Chirurgie,

(A. XX. 731.)

r C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an
Reg. v. 23. März 1843:

Zulassung der Kandidaten der Chirurgie zu der Staatsprüfung für Wund-
Klasse sind seither hinsichtlich des, von den Examinanden nachzuweisenden
vissenschaftlicher Ausbildung nicht überall dieselben Grundsätze befolgt wor-
de mich daher veranlaßt, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens
folgendes zu eröffnen.

:m Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Debr.
u. 51. enthaltenen Bestimmungen über die, von den Wundärzten zweiter
ter Prüfung nachzuweisende schulwissenschaftliche Ausbildung haben durch
n vom 15. Juli 1836. (A. S 731—736.), betreffend die schulwissenschaft-
der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgi-
es, die erforderliche nähere Erläuterung und Vervollständigung erhalten.
r Instruktion ist im Allgemeinen vorgeschrieben, daß diejenigen, welche
irzten zweiter Klasse ausbilden wollen, die Bildungsstufe eines Schülers
i, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universitätsreife
Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klasse erlangt hat.
odann speziell angegeben worden, wie weit sich die Kenntnisse der gedach-
ate in den einzelnen Fächern des Gymnasial-Unterrichts erstrecken müssen.
)neten Bestimmungen sind zwar zunächst nur für diejenigen Kandidaten
en, welche die Absicht haben, sich auf einer Universität zu Wundärzten
auszubilden; es kann indeß um so weniger einem Bedenken unterliegen,
)g auch auf jene Kandidaten anzuwenden, welche sich auf den Besuch me-
gischer Lehranstalten beschränken, als das Maaß der ärztlichen und wund-
ntnisse, welches in der Staatsprüfung für die Chirurgen zweiter Klasse
o, für die Kandidaten beider Kategorien das nämliche ist, bei beiden also
er Grad der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung in Anspruch genom-
uß.

ach für einen Wundarzt zweiter Klasse erforderliche wissenschaftliche Aus-
var an und für sich von demselben bereits in dem Zeitpunkte nachgewiesen
r Kandidat sich zur Aufnahme in eine medizinisch-chirurgische Lehranstalt
ind daher die Direktionen dieser Anstalten in der V. vom 15. Juli 1836,
denselben die am nämlichen Tage ergangene, oben erwähnte Instruktion
vorden ist, angewiesen worden, der Regel nach keinen Zögling in die An-
men, der nicht, bei einer mit ihm anzustellenden desfallsigen Prüfung,
darzuthun im Stande ist, welche von den Quartanern eines höheren
um in die Tertia aufgenommen zu werden, gefordert werden.

) diejenigen Kandidaten, welche sich bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme
t noch nicht in dem vollständigen Besitze dieses Maaßes von Schulbildung
es nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen der zuversichtlichen
m *geben, daß es ihnen gelingen werde*, das Fehlende in kurzer Zeit nach-

K. Med.-Kolleg. vom 15. Juli 1836 und die Instruktion desselb.
demselb. Tage, dahin lautend:

Anliegend (a.) erhält das K. Mediz. Kollegium ein Exemplar der für
Kolleg. der Prov. Brandenburg entworfenen Instruktion, die Abhaltung der
schaftlichen Prüfung betreffend, deren sich die an Universitäten nicht immatri
direnden, um zum Studium admittirt zu werden, so wie alle, welche die Sta
gen als Wundärzte erster Klasse, sie mögen ihre wundärztliche und respek
Ausbildung erlangt haben, wo sie wollen, zu bestehen beabsichtigen, unterwer
falls sie nicht durch Gymnasial-Zeugnisse nachweisen können, das erforderlich
schulwissenschaftlicher Bildung bereits zu besitzen, mit der Anweisung, hiernac
fahren und die schulwissenschaftliche Prüfung der dem Mediz. Kolleg. etwa zu
oder sich selbst meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

a.

Instruktion

für das Mediz.-Kollegium der Prov. Braudenburg, betr. die schulwissenschaft
fung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chir
Studiums.

§. 1. Einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Mediz. Koll
Provinz haben sich zu unterziehen.

a) diejenigen jungen Männer, welche sich auf der Universität zu künftig
ärzten erster oder zweiter Klasse und respektive Zahnärzten ausbilden wollen
den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen, nach den best
die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualifikation zu jenem Stu
Direkt. des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums bei der Universität,
sprechende Schulzeugnisse nachweisen können;

b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als
erster Klasse zu absolviren beabsichtigen und den dazu nöthigen Grad schulwis
cher Bildung, weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeug
etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben nach dem,
(§§. 6. 7. und 9.) angegebenen Maaßstabe vor dem Mediz. Kollegio bereits mi
bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist: auszumitteln, ob der Kandidat
Schulbildung besitzt, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfol
dium eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse oder eines Zahnarztes zu
respektive den Anforderungen des Regl. für die Staatsprüfungen der Medizin
v. 1. Dec. 1825, §. 6. sub. b. a., zu genügen.

§. 3. Die Prüfungs-Kandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategor
dem Mediz. Kollegio von der Direktion des chirurgischen Studiums bei der
sität überwiesen, die §. 1. ad b. gedachten melden sich in der Regel selbst
Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requisit
Behörde geschehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studien-Semester
gehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung selbst wird von drei Prüfungs-Kommissarien,
zweien technischen Mitgliedern des Mediz. Kollegiums und einem
schen Schulmanne, welchen, auf Requisition des Mediz. Kollegiums,
Schul-Kollegium deputirt, nach dem Maaßstabe und in der Form vollzogen,
nachstehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen ist von denjenigen, welche sich dem Studium eine
arztes erster Klasse widmen und die Zulassung zu den Staatsprüfungen
gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein
sitzt, der den Kursus der dritten Klasse eines seine Schüler bis zur Univer
ausbildenden Gymnasiums absolvirt, folglich die Reife für die zweite Klasse er

Diejenigen aber, welche sich zu Wundärzten zweiter Klasse und
Zahnärzten ausbilden wollen, müssen im Allgemeinen die Bildungsstufe ein
lers besitzen, welcher den Kursus der vierten Klasse eines bis zur Universität
bildenden oder sogenannten höhern Gymnasiums vollendet, folglich die Reife für
Klasse erlangt hat.

§. 7. Insbesondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfun
Wundarztes erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht befähigt
didaten folgende Kenntnisse vorausgesetzt. Derselbe muß:

1) im Deutschen sich mündlich sprachrichtig und mit einiger Gewandheit
ken, schriftlich seine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine sachlichen
rigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenstande angemessen mittheilen
mit einigen Hauptwerken der neueren deutschen Literatur bekannt sein;

ꞌs R. desselben Min. an das K. Med. Kolleg. zu Magdeburg 1837:

n. eröffnet dem K. Med. Kolleg. auf den Bericht vom 2. d. M., daß die welche sich zur Prüfung für Wundärzte erster Klasse melden wollen, und zu erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung ein genügendes Zeugniß sich bei jedem K. Med. Kolleg. zu der durch die Instruktion v. 15. Juli meten schulwissenschaftlichen Prüfung melden können, um sich den erforderris als Belag zu ihrem Anmeldungsgesuche zu erwerben. Dagegen sollen dividuen, welche sich erst zum Studium der Chirurgie melden, ohne ein die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse beibringen zu können, und dieses ꞌt auf einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt absolviren wollen, in der lens von den Direktoren des chirurg. und pharmazeut. Studii den resp. en überwiesen werden.

Universität Halle ist übrigens der Prof. Dr. Blasius schon seit längerer eitung des chirurg. und pharmazeut. Studiums nicht immatrikulirter Inꞌftragt. (A. XXI. 556.)

ꞌas P. des K. Med. Kolleg. der Prof. Brandenburg v. 30. April

Min. der G., U. u. Med. Ang. hat sich veranlaßt gesehen, das Studium igen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, und henden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen K. Universität rden könne, einer besondern Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen ialrath Herrn Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmazeutims bei der hiesigen Universität zu ernennen. An den gedachten Hrn. Dir. : jetzt an alle diejenigen jungen Leute zu wenden, welche sich dem Studium und Pharmazie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Hr. G. O. M. R. Dr. Rust , die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntsuchen, sie Behufs einer weitern Prüfung an das unterzeichnete Medizinalweisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen und sie mit einem Scheine aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurg. oder pharmazeut. Studium en K. Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich en jungen Leute bei den Stellvertretern des Kgl. außerordentlichen Regieächtigten bei der hiesigen Königl. Universität persönlich zu melden, worauf me der für sie geeigneten Vorlesungen bei derselben werden zugelassen werrung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichigen Direktor, Hrn. G. O. M. R. Dr. Rust übertragen, welcher in die3 nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten Vorschriften zu verfahren beauftragt worden ist. Die vorstehenden Anordnen in Gemäßheit einer Bestimmung des K. Min. vom 22. v. Mts. hiern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Abwesenheits- oder hinderungsfällen des Hrn. ꝛc. Rust das Geschäft des Direktors des chirurpharmazeutischen Studiums einstweilen von dem Hrn. Geh. Medizinalrath versehen werden wird. Die nach unserer Bekanntm. v. 26. Febr. 1827. rlich gewesene Meldung der betreffenden Individuen zu den Elementarprüienstlokale des unterzeichneten Kollegii findet fernerhin nicht Statt.

ibl. der Reg. zu Potsdam. 1829. S. 101.)

as in der vorstehenden Bekanntmachung in Bezug genommene . Febr. 1827, welches dahin lautet[1]):

r Bestimmung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 9. Decbr. 1826, in diejenigen jungen Männer, die sich dem med. chirurg. Studium widdie zur Immatrikulation erforderlichen Schulkenntnisse aber nicht besitzen, ge Elementarprüfung bestehen, bevor ihre Zulassung zu den Vorlesungen . Diese Prüfung ist für Berlin dem unterzeichneten Med. Kolleg. aufgen, und wird solche resp. für die Sommer- und Wintervorlesungen, jedes März und 1. Septbr. an bis Mitte des April und Oktober abgehalten werben sich demnach alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen erhalb der vorerwähnten Fristen bei dem K. Regierungs-Sekretair Herrn

---

). gleichen Inhalts *erließ die K. Reg.* zu Koblenz am 17. Oktober 1836. *bl. derselb. 1836. S. 471.)*

May im Lokale des Kollegii, kleine Jägerstraße Nr. 1 zu melden und des Bescheid zu erwarten. (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1827. S. 48.)

2) Nachweis der Studien für den praktischen Beru

a) In Betreff der theoretischen Studien und des Unt in den praktischen Kunstfertigkeiten überhaupt, verg Regl. vom 1. Decbr. 1825 §. 6. b. β. und §. 51. a. (unten S. 37 Klassif. O. vom 24. Aug. 1825. II. III. (oben S. 300.)

b) Insbesondere hinsichtlich der Beibringung besond teste für die Zulassung zur Prüfung bestimmten[1]):

α) Bezüglich der Abgangszeugnisse der Zöglinge chirurgischer Lehranstalten:

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämm und Med. Kolleg., so wie an das Polizei-Präs. zu Berlin vom 1829:

Es sind Fälle vorgekommen, daß Zöglinge einer med. chirurg. Lehranst wegen unfleißigen und ordnungswidrigen Benehmens von der Anstalt entfe sind, und mithin kein Abgangszeugniß erhalten konnten, lediglich auf den ihnen von der Anstalt ertheilten einzelnen Semestral-Zeugnisse über gehörte die Zulassung zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse vor dem Medizinal einer andern Provinz, zu erlangen gewußt haben. Damit dergleichen Mißbr diesen einzelnen Kollegien-Zeugnissen, unter welchen die Zucht und Ordnun Lehr-Anstalten leiden müssen, nicht ferner stattfinden können, bestimmt das durch, daß jeder Zögling einer mediz. chirurg. Lehranstalt, der sich bei der Ab zur Prüfung meldet, und kein ordentliches Abgangs-Zeugniß von der Anstalt, nur die gedachten Semestral-Zeugnisse beizubringen im Stande ist, nicht eher fung zugelassen werden soll, als bis die K. Reg. über ihn und seinen etwani gewöhnlichen Abgang von der betreffenden Lehranstalt nähere Nachrichten ei hat, die ergeben, daß seiner Admission in dieser Beziehung nichts entgegenste von findet lediglich bei denjenigen Zöglingen eine Ausnahme statt, die blos Vollendung ihrer Ausbildung als Wundärzte noch einzelne Kollegien auf Lehranstalt gehört, und Zeugnisse über diese einzelnen Doktrinen erhalten welchen jedoch, weshalb auch heute an die medizinisch-chirurgischen Lehr-An Erforderliche verfügt worden ist, ausdrücklich bemerkt sein muß, daß der blos als außerordentlicher Zuhörer das Kollegium gehört habe. (A. A

β) Hinsichts akademischer Abgangszeugnisse. Das K. Reg. zu Erfurt vom 8. Aug. 1833:

Das K. Min. der M. Ang. hat verordnet, daß Kandidaten der Pharm der Chirurgie, welche sich zur Prüfung als Apotheker oder Wundärzte zweite melden, wenn sie Behufs ihrer Ausbildung auf Universitäten Vorlesungen gehört ihren Fleiß und ihr sittliches Benehmen nicht bloß durch Zeugnisse einzelner Pro sondern durch ein gehörig ausgefertigtes Abgangszeugniß von der Unive in welchem ihr Fleiß und ihre moralische Qualifikation bekundet wird, nachweisen Indem wir dieses den betheiligten Personen zur Nachachtung bekannt machen, ken wir zugleich, daß Wundärzte, welche irgend eine medizinisch-chirurgische stalt der Monarchie besucht haben, und sich zur Prüfung als Wundärzte zweite melden, ein solches Abgangszeugniß von der Anstalt ebenfalls beizubringen habe (An. XVII. 814.)

γ) In Betreff der Zeugnisse über verrichtete Schutzblatt Impfungen:

das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein sämmtl. Reg. und Med. Kolleg., v. 21. April 1832.

Nach einer schon unterm 5. Febr. und 12. Mai 1820 der hies. medi Ober-Examinations-Kommission eröffneten Bestimmung des Min. haben bisher

---

[1]) Vergl. hierüber §. 50. a. das Pr. Regl. v. 1. Decbr. 1825. In der Reg. zu Arnsberg vom 29. April 1825 finden sich unter den beizubrin Zeugnissen noch folgende aufgeführt: a) über das Lebensalter des Aspir b) über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben, sichtlich der Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, darüber ob sie noch im Mi dienste stehen, oder aus demselben entlassen sind. (A. IX. 478.)

rn der Medizin und Chirurgie, welche sich hier zur Ablegung der höheren
ngen, (als Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse) gemeldet haben, vor ihrer
ier den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen auch ein Zeugniß des Vorste-
gen Vaccinationsanstalt darüber beibringen müssen, daß sie sich die nöthi-
e über die Schutzblattern-Impfung praktisch verschafft haben. Von den
2ter Klasse ist dagegen bis jetzt bei deren Zulassung zur Staats-Prüfung
iß der Kenntniß des Impfgeschäfts nicht gefordert worden. Da diesen
jedoch überall das Impfgeschäft so gut wie den höher qualifizirten Med.
rtragen wird, so findet sich das Min. bei der Wichtigkeit der Schutzblat-
ß für den Staat und der Nothwendigkeit, daß die Impfärzte mit der
: und dem Verlaufe der ächten Schutzblattern genau bekannt sind, veran-
ch vorläufig und bis dahin, daß in allen Provinzen der Monarchie beson-
tions-Institute errichtet sein werden, und in solchen praktische Anleitung
rfahren gegeben werden kann, zu bestimmen, daß von nun ab Niemand
fung als Wundarzt 2ter Klasse zugelassen werden soll, der sich nicht durch
eines Physikus, oder auch eines Regiments-Arztes, Falls der Kandidat
Militairdiensten steht, oder eines anderen, als Impfarzt in einem beson-
ehenden, approbirten, praktischen Arztes darüber auszuweisen im Stande
nehreren Vaccinationen beigewohnt, oder dergleichen unter Aufsicht eines
zirten Impfarztes selbst verrichtet und Gelegenheit erhalten hat, den Er-
fung durch alle Stadien wenigstens bei 2 Impflingen zu beobachten.
Mediz. Kollegien sind von dieser Bestimmung benachrichtigt und angewie-
auch bei der Prüfung der Wundärzte 2ter Klasse die Kenntnisse der Kandi-
ng auf diesen wichtigen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche Fragen
hen.
Reg. hat sich hiernach bei Admissien der Kandidaten zu achten, und dem
eiter Erforderliche zu veranlassen. (A. XVI. 489.)

Drittes Kapitel.

Qualifikation für die Zulassung zu den Staats-prüfungen der Apotheker.

chulwissenschaftliche Bildung.

rgl. die revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801. Tit. 1. §§. 15—16.
eker.)

Ansehung der Kenntnisse der Apothekerlehrlinge und Gehül-
lateinischen Sprache, ordneten noch besonders an:

as P. der K. Reg. zu Potsdam vom 13. März 1815:

hin und wieder bemerkten Vernachläßigung der lateinischen Sprache bei
rn zu begegnen, wird es den Kreis- und Stadtphysikern bei eigener Ver-
it zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß in einer jeden Apotheke ein
r neuesten Originalausgabe der Landespharmakopoe vorhanden sei, und
beitet werde. Auch werden dieselben auf §. 15, Tit. I, der revidirten Apo-
g aufmerksam gemacht, und sollen diejenigen Apotheker, welche sich dieser
widerlaufende Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, ohnfehlbar
nommen werden, weshalb auch bei der Visitation auf die bestandene Prü-
hülfen und Lehrlinge und auf deren Kenntniß der lateinischen Sprache ge-
n ist. (Amtsbl. derselb. 1815. S. 80.)

as P. der K. Reg. zu Koblenz vom 25. Januar 1831:

ndidaten der Pharmazie werden darauf aufmerksam gemacht, daß unter
welche bei Einreichung des Gesuchs um Zuweisung zur Prüfung vorgelegt
en, das Fähigkeitszeugniß zur Aufnahme in die Lehre nicht fehlen dürfe,
ingung besonders wegen der lateinischen Sprache nothwendig ist. Bei
lassung erinnern wir zugleich die Physiker, bei der Prüfung zur Aufnahme
e und letzterer zu Gehülfen die lateinische Sprache nicht unberücksichtigt
Amtsbl. derselb. 1831 S. 66.)

lusbildung für den praktischen Beruf.

ie Lehrjahre.

a) Ueber die Befähigung zum Antritte der Lehrzeit u Fähigkeitszeugnisse der Kreisphysiker für die Apothekerlehrli stimmten:

aa) das P. der K. Reg. zu Marienwerder vom 9. Juni 18

Es ist wiederholt wahrgenommen, daß die auf die Annahme der pharm Lehrlinge und Gehülfen bezüglichen Bestimmungen in der revid. Apothekerord 11. Okt. 1801 nicht durchgängig mit der, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes g Gewissenhaftigkeit in Ausführung gebracht und daß hierdurch Unregelmäßigkeit beigeführt werden, welche nicht nur an und für sich, sondern auch deshalb un sind, weil sie benachtheiligend auf das Apothekerwesen selbst zurückwirken. — den uns deshalb veranlaßt, die nachstehenden, über das Lehrlings- und Gehü nal in den Offizinen sprechenden Verordnungen hiermit in Erinnerung zu bring die H. Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungsbezirks zur strengsten Befolgung aufzufordern. — 1) Junge Leute, welche sich der Erlernung der Apothekerkun men wollen, müssen sich darüber ausweisen: a) daß sie das 14. Lebensjahr u ten, b) sich denjenigen Grad schulwissenschaftlicher Reife angeeignet haben, von den Schülern der dritten Gymnasialklasse gefordert wird, c) eine korrekte Hand schreiben, d) mit gesunden Sinnes-Organen ausgestattet, frei von Krankheiten und e) von tadelloser Moralität sind. — 2) Die hiernach z Beurtheilung über die Befähigung der Angemeldeten zum Antritte der Lehr dem betreffenden Kreisphysikus zu, welchem die erforderlichen Beweisstücke v sind, worauf, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, von ihm das Fähigk niß ausgefertigt oder der Gemeldete zurückgewiesen wird. — 3) Ohne ein solch niß darf aber kein Apotheker einen Lehrling annehmen; eben so wenig darf d der Lehrlinge so wie der wirklich vorhandenen Gehülfen bei Vermeidung der, Min. Erlaß vom 24. Januar 1828 für diesen Fall festgesetzten Geldstrafe v Thlr., und der sofortigen Entfernung des überzähligen Lehrlings aus der A überschritten werden. Die vorgeschützte Abhaltung einer Probezeit mit noch u ten Lehrlingen muß als strafbare Umgehung jener Verordnung betrachtet 4) Ferner ist es Pflicht der H. Physiker, durch öfteren gelegentlichen B ihrer Aufsicht überwiesenen Apotheken, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß d des § 15. b. und c. der revid. Apothekerord. von Seiten der Apotheken-Besi den Gehülfen sowohl als auch den Lehrlingen die erforderliche Zeit zu ihrer A sung gewährt wird, und daß es ihnen weder an der nöthigen Anleitung, no unerläßlichen Hülfsmitteln für ihre Ausbildung mangelt. Nicht minder mu gewacht werden, daß sie zu keinen andern, als den pharmazeutischen Geschäf wendet werden. Wiederholte Unregelmäßigkeiten in vorgedachter Beziehung sind Bestrafung anzuzeigen. 5) Rücksichtlich der, am Schlusse der Lehrzeit abzuh Gehülfenprüfungen setzen wir vorläufig und bis auf weitere Bestim hiermit fest: daß alle bei den H. Physikern eingehenden diesfälligen Antr dann berücksichtiget werden dürfen, wenn der Lehrling die vorschriftlichen Lehrja ständig absolvirt, und sich gegen seine Führung kein Tadel ergeben hat. Die selbst ist nach Inhalt der revidirten Apothekerordnung, und unter Zuziehung d herrn abzuhalten, jedesmal aber auch auf die Kenntnisse des Lehrlings in der p zeutischen Gesetzgebung zu richten. Die Prüfungsverhandlung nebst einer P 3—4 pharmazeutischen Präparaten, welche der Geprüfte zum Belage seiner pr Tüchtigkeit, unter Aufsicht des Examinators zu fertigen hat, sind an uns, ne gutachtlichen Berichte über das Resultat der Prüfung, behufs der Ausfertig Gehülfenzeugnisses einzureichen. 6) Bei dem Antritte neuer Gehülfen in den, Regierungsbezirke angehörigen Apotheken haben sich die H. Kreisphysiker stets überzeugen, daß sie sich im Besitze der nach §. 18. revid. Apothekerord. von forderden gründlichen Bekanntschaft mit den über den Betrieb des Apothekerw lassenen Verordnungen befinden, und auf Abstellung der, in dieser Beziehung vorgefundenen Mängel zu halten. 7) Die Apotheken-Besitzer dagegen sind ve darüber zu wachen, daß sowohl die Gehülfen als auch die Lehrlinge sich eines anständigen Betragens befleißigen, weder Besuche in den Geschäftslokalien a noch mit den dort in Geschäften verkehrenden Personen unnöthige Unterhalt knüpfen, sich aller Rathgebungen und überflüssigen Ausforschungen über die Krankheiten enthalten, gegen welche Medikamente verordnet worden sind, u gegen in Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen, zum Geschäft hörigen Räumen, und die größte Sorgfalt bei Anfertigung der Arzneimittel a sein lassen. Den Zutritt zu dem inneren Raume des Recepturtisches haben sie allen Fremden, sondern auch, mit Ausnahme des, zur Kontrolle des Geschäft

physikus, den Medizinal-Personen zu verschließen, die eingegangenen Re-
nehmigung ihrer Aussteller weder andern Aerzten noch fremden Personen
oder Fertigung von Abschriften zu verstatten, noch selbst ohne speziellen
ichen Kopien anzufertigen. Recepte aber, welche von dem Kranken und
ügen, oder aber auch von dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht ver-
müssen sie jedesmal versiegelt verabfolgen. Der bisher von der Mehrzahl
ken-Besitzer unseres Regierungsbezirkes bethätigte lebhafte Eifer für die
ng ihres Geschäftes berechtigt uns zu der Erwartung, daß sie den obi-
en pünktlich und gewissenhaft nachkommen werden; die H. Kreisphysiker
lichten wir, über deren Befolgung zu wachen, und vorkommende Unregel-
fort abzustellen, oder uns zum weiteren Einschreiten anzuzeigen.
derf. 1836. S. 100.)

as P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 26. Januar 1837.

hütung des in verschiedenen Fällen wahrgenommenen willkührlichen Ver-
r Apotheker bei der Annahme und Entlassung der Lehrlinge und Gehülfen,
mer die gesetzlichen Vorschriften in der Apothekerord. vom 11. Okt. 1801
l. 20. fest im Auge gehalten worden sind, wird hiermit Folgendes bestimmt:
ker hat, bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Strafe von 25 Thlr.,
nahme als den Abgang eines Lehrlings und eines Gehülfen sofort dem
anzuzeigen, dessen Pflicht es ist, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu
n Apotheker einen Lehrling annehme, der nicht dazu befugt ist, der Lehr-
erforderlichen, von dem betreffenden Kreisphysikus bezeugten Kenntnisse
des pharmazeutischen Faches besitzt, derselbe vor Ablauf der gesetzlichen
entlassen, und kein Gehülfe, ohne das erforderliche Fähigkeitszeugniß zu
ner Apotheke angestellt werde. — Die Kreisphysiker haben diese Anmel-
s- und Abgangs der Apothekerlehrlinge und Gehülfen in den vierteljähri-
berichten unter der Rubrik: Medizinal-Polizei, Apothekerwesen — nach-
besonders geeigneten Fällen aber, zur Verhütung von Nachtheilen, sofort
ichten. (Amtsbl. derf. 1837. S. 33.)

ergl. auch die Bestimmungen über das Verfahren bei Annahme
kerlehrlingen (unter Kreisphysikus, oben S. 243 ηη. und un-
r.)

sichts der Dauer der Lehrjahre, der an ihrem Schlusse vor dem
us abzulegenden Gehilfenprüfung und der Ertheilung des
es vergl. revid. Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801 §§. 15. 16.
.) und das P. v. 9. Juni 1836 (oben S. 368.)

e Servirjahre.

rgl. §. 6. c. des Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 (unten S. 372.) und
v. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801. (unter Apoth.)

ber den für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Nach-
ie Servirjahre in einer inländischen Apotheke absolvirt worden,

. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.
9. August 1835:

anlassung vorgekommener Fälle setzt das Min. hierdurch fest, daß in Zukunft
der Pharmazie zur Staatsprüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer in-
otheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. lit. c. des Prüfungs-Regl.
825 die Apothekerkunst gehörig erlernt, und resp. 5 oder 3 Jahre als Ge-
at. Sollte daher ein ausländischer Kandidat, welcher diesen Erfordernis-
gt hat, die Prüfung aus der Pharmazie zurückzulegen beabsichtigen, so hat
wegen der Statthaftigkeit seiner Zulassung zu derselben, in jedem Falle, un-
er Berichtserstattung über das obwaltende Sachverhältniß bei dem Min.
ufragen.
n. überläßt der K. Reg. diese Bestimmung durch ihr Amtsbl. zur öffentli-
zu bringen. (A. XIX. 859.)

rechnung der Studien auf Universitäten und phar-
hen Schulen auf die Servirzeit.

May im Lokale des Kollegii, kleine Jägerstraße Nr. 1 zu melden und daselbst
Bescheid zu erwarten. (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam 1827. S. 46.)

2) Nachweis der Studien für den praktischen Beruf.

a) In Betreff der theoretischen Studien und des Unter
in den praktischen Kunstfertigkeiten überhaupt, vergl.
Regl. vom 1. Decbr. 1825 §. 6. b. β. und §. 51. a. (unten S. 372.)
Klassif. O. vom 24. Aug. 1825. II. III. (oben S. 300.)

b) Insbesondere hinsichtlich der Beibringung besonder
teste für die Zulassung zur Prüfung bestimmten [1]):

α) Bezüglich der Abgangszeugnisse der Zöglinge
chirurgischer Lehranstalten:

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.
und Med. Kolleg., so wie an das Polizei-Präs. zu Berlin vom 10.
1829:

Es sind Fälle vorgekommen, daß Zöglinge einer med. chirurg. Lehranstalt,
wegen unfleißigen und ordnungswidrigen Benehmens von der Anstalt entfernt
sind, und mithin kein Abgangszeugniß erhalten konnten, lediglich auf den Gr
ihnen von der Anstalt ertheilten einzelnen Semestral-Zeugnisse über gehörte
die Zulassung zur Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse vor dem Medizinal-
einer andern Provinz, zu erlangen gewußt haben. Damit dergleichen Mißbräu
diesen einzelnen Kollegien-Zeugnissen, unter welchen die Zucht und Ordnung
Lehr-Anstalten leiden müssen, nicht ferner stattfinden können, bestimmt das
durch, daß jeder Zögling einer mediz. chirurg. Lehranstalt, der sich bei der Königl
zur Prüfung meldet, und kein ordentliches Abgangs-Zeugniß von der Anstalt,
nur die gedachten Semestral-Zeugnisse beizubringen im Stande ist, nicht eher zu
fung zugelassen werden soll, als bis die K. Reg. über ihn und seinen etwanigen
gewöhnlichen Abgang von der betreffenden Lehranstalt nähere Nachrichten ein
hat, die ergeben, daß seiner Admission in dieser Beziehung nichts entgegensteht.
von findet lediglich bei denjenigen Zöglingen eine Ausnahme statt, die blos
Vollendung ihrer Ausbildung als Wundärzte noch einzelne Kollegien auf ein
Lehranstalt gehört, und Zeugnisse über diese einzelnen Doktrinen erhalten hab
welchen jedoch, weshalb auch heute an die medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstal
Erforderliche verfügt worden ist, ausdrücklich bemerkt sein muß, daß der
bloß als außerordentlicher Zuhörer das Kollegium gehört habe. (A. XIII.

β) Hinsichts akademischer Abgangszeugnisse. Das
K. Reg. zu Erfurt vom 8. Aug. 1833:

Das K. Min. der M. Ang. hat verordnet, daß Kandidaten der Pharma
der Chirurgie, welche sich zur Prüfung als Apotheker oder Wundärzte zweiter
melden, wenn sie Behufs ihrer Ausbildung auf Universitäten Vorlesungen gehört
ihren Fleiß und ihr sittliches Benehmen nicht bloß durch Zeugnisse einzelner Prof
sondern durch ein gehörig ausgefertigtes Abgangszeugniß von der Univer
in welchem ihr Fleiß und ihre moralische Qualifikation bekundet wird, nachweisen
Indem wir dieses den betheiligten Personen zur Nachachtung bekannt machen,
ken wir zugleich, daß Wundärzte, welche irgend eine medizinisch-chirurgische
stalt der Monarchie besucht haben, und sich zur Prüfung als Wundärzte zweiter
melden, ein solches Abgangszeugniß von der Anstalt ebenfalls beizubringen hab
(An. XVII. 814.)

γ) In Betreff der Zeugnisse über verrichtete Schutzblatt
Impfungen:

das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
sämmtl. Reg. und Med. Kolleg., v. 21. April 1832.

Nach einer schon unterm 5. Febr. und 12. Mai 1820 der hies. medi
Ober-Examinations-Kommission eröffneten Bestimmung des Min. haben bisher

---

[1]) Vergl. hierüber §. 50. a. das Pr. Regl. v. 1. Decbr. 1825. In dem
Reg. zu Arnsberg vom 29. April 1825 finden sich unter den beizubring
Zeugnissen noch folgende aufgeführt: a) über das Lebensalter des
b) über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben,
sichtlich der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, darüber ob sie noch im
dienste stehen, oder aus demselben entlassen sind. (A. IX. 476.)

Viertes Kapitel.

**sehung der Erforderniſſe für die Zulaſſung zu den Approba-
ungen für einzelne Zweige der Heilkunde ſind die be-
ſtimmungen in dem Pr. Regl. v. 1. Dec. 1825 zu vergleichen.**

Zweiter Unterabſchnitt.

ſchriften über die Staatsprüfungen der Medi-
zinalperſonen.

**e Verordnung v. 1. Dec. 1825, welche zuerſt mit Konſequenz
gen für die Prüfungen des Medizinalperſonals regelte, wurde
achſtehende C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten-
med. Fakultäten ſämmtlicher Univerſ. v. 7. Jan. 1826 dahin
[1]):**

(sub lit. a.) anliegenden unter dem 1. v. M. und J. erlaſſenen Regl. für
rüfungen der Med. Perſonen geht näher hervor, welche Anforderungen
ie verſchiedenen Klaſſen der Med. Perſonen gemacht werden, wenn ſie ins
n treten wollen, und mit welchen Kenntniſſen und Fertigkeiten ausgerüſtet
ats-Prüfung erſcheinen ſollen. Da es wichtig iſt, daß die Studirenden der
ſt frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an ſie bei den Staats-Prü-
n gemacht werden: ſo beauftragt das Min. die ꝛc., die zu ihr gehörigen
von den Vorſchriften des oben gedachten Regl. in Kenntniß zu ſetzen, und
ndere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht voll-
Studien beendigt und promovirt hat, die Zulaſſung zu den Staats-Prü-
omovirter Arzt erlangen, und daß in dieſer Beziehung durchaus keine Nach-
ttfinden werde. Zugleich macht das Min. der ꝛc. zur Pflicht bei der An-
Feſtſtellung ihrer halbjährlichen Vorleſungen auf die Beſtimmungen des
Regl. die erforderliche Rückſicht zu nehmen, damit es den Studirenden
hen Fakultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, ſich alle die Kennt-
igkeiten vollſtändig anzueignen, welche dereinſt bei den Staats-Prüfungen
den gefordert werden.

a.

**s Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenſtein) v. 1. Dec. 1825 für die
ungen der Med. Perſonen.**

Einleitung.

Erfahrung gelehrt hat, daß die Staats-Prüfungen nach dem Regl. vom
s dem gegenwärtigen Standpunkte der Wiſſenſchaft und den vielſeitigen
n an die verſchiedenen Klaſſen des Heilperſonals nicht entſprechen, ſo wird
von des Königs Maj. mittelſt K. O. v. 28. Juni l. J. erlaſſenen Beſtim-
die dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſonals
Nachweis ſeiner Qualifikation, hinſichts der Prüfungen hiermit Folgendes

Umfang der Staats-Prüfung.

e Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforſchung der Fähigkeiten zur prakti-
ng irgend eines Zweiges des ärztlichen Wiſſens vornimmt, gehören zu den
ungen. Es ſind alſo hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen
.

Prüfungs-Behörden.

ämmtliche Staats-Prüfungen werden entweder von der oberſten Prüfungs-Be-
Titel: „Medizinische Ober-Examinations-Kommiſſion" führt,
Medizinal-Kollegien der Provinzen oder von beſonders zu er-
Prüfungs-Kommiſſionen vollzogen.

---

ptbeſtimmungen des Pr. Regl. ſind auch in dem P. der K. Reg. zu Cöln
Juli 1831 zuſammengeſtellt. Amtsbl. derſ. 1831. S. 183).

I. Die Ober-Examinations-Kommission[1].

§. 3. Organisation der Ober-Examinations-Kom. steht unmittelbar u
und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitg
aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebil
aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches
Ministeriums als Direktor vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Pro
Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Kommission
zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations-Kommission h
Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätsleh
nicht solche Mitglieder der medizinischen Fakultät gewählt, welche an de
Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren
schäften der Ober-Examinations-Kommission zugezogen, so sollen ihnen, so
führbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie
Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission
über 1 höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fo
wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die
fungs-Kommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammenge

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Exam Kommission gehören.

§. 5. Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Kom. haben
terwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerz
solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen;

2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation
ärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;

3) alle Pharmazeuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse

Nöthige Qualifikation der Prüfungs-Kandidaten.

§. 6. Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind,
dizinische oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich
vierjährigem Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenem Fakultäts
nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache vo
abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fr
sitäten die Doktor-Würde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müs
finden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich
lassen;

b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen
daß sie

α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, und wenigstens so viel Latei
um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept f
niederschreiben zu können, ferner

β) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein ges
chir. Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten
öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre
derlichen med. chir. Kollegia gehört, und eben so lange als Chirurgen nieder
im Militair oder Civil gedient haben,

c) die Pharmazeuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erle
entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient[3]), oder wenigstens drei volle Jahre a
servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch
Semester[4]) dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie
Pharmazie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

---

[1]) Ueber die delegirten Kommissionen s. unter 2.

[2]) Durch die folgenden auf die Prüfung der Pharmazeuten I. und II. Kl
lichen Bestimmungen sind die §§. 1 – 12 der Apotheker-Ord. v. 11. Okt.
girt so wie des Regl. v. 1. Febr. 1798. §§. 18. 21. 29. S. bei Apoth

[3]) Dies muß der Regel nach im Inlande geschehen sein. Es bestimmt
R. v. 9. Aug. 1835. (oben S. 369).

[4]) Dies modifizirt der §. 20. Tit. I. der Apoth.-Ord. v. 11. Okt. 1801.
Beziehung bestimmten:

Admission zur Prüfung.

e Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von m aus. Jeder, der die höheren Staats-Prüfungen bestehen will, hat ittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jah- und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ion und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und gegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften - und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Quali- rüfungs-Kandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der n Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die tet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Mini- jt.

Prüfungszeit.

ie Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern n bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prü- ssien überwiesene Kandidaten fort[1]).

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

iese Prüfungs-Abschnitte überhaupt sind:
atomische Prüfung,
irurgische oder chirurgisch-technische,
nisch-medizinische,
nisch-chirurgische,
armazeutische,
ndliche Schluß-Prüfung.

---

rtrakt aus dem R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) K. Med. Kollegium zu Koblenz, v. 19. Mai 1824.
von dem K. Med. Kollegio unterm 16. v. M. gemachte Antrag, einem iten der Pharmazie für jedes J., welches er dem Studio der Wissenschaft versitäten ausschließend gewidmet hat, zwei J. der Servir-Zeit zu erlassen, ht stattfinden, indem auf diese Art ein Pharmazeut schon zur Prüfung zu- werden müßte, wenn er nur 2½ Jahr studirt, außerdem aber gar nicht hätte. Studien allein können aber nicht die ganze Servir-Zeit ersetzen. ch die Erfahrung überall bestätigte Grundsatz, daß es nicht nur der auf täten und in den Laboratorien zu sammelnden Kenntnisse, sondern auch, r vorzüglich der nur durch mehrjährige Ausübung der pharmazeutischen te in der Offizin selbst sich anzueignenden Fertigkeiten und einer nur durch jen Betrieb des Apothekergeschäfts zu erwerbenden näheren Kenntniß i bedarf, um in jeder Hinsicht ein guter und tüchtiger Apotheker zu sein, — h den Gesetzgeber bei dem Entwurf der Apotheker-Ordnung geleitet, und es r die Studien-Zeit in derselben nicht bestimmt, dagegen aber ausdrücklich net, daß sie nur einen Erlaß von 1 höchstens 2 Jahren der Servir-Zeit be- könne. (A. VIII. 613.)
. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtliche . und abschriftlich an das K. Polizei-Präs. zu Berlin v. 7. Febr. 1825.
h §. 20. des Tit. I. der revidirten Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801 ist ver- vorden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker en zu werden, eine Servir-Zeit von Fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ttet worden, hievon Ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der and auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmazie, Bo- s. w. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.
um den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hier- stimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über zie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik, und zwar in zweien rn ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende In- m sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, n Gehülfe während der Servirzeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht ten werden. ꝛc. (A. IX. 253.)
war der 1. Dec. *bestimmt und dies noch* durch die R. v. 13. u. 15. Febr. *Erinnerung gebracht.* (*A. VI. 220—1. 109.*)

Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich[1]).

§. 10. Was nun

1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß [...] praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind.

Sie haben daher,

a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die[...] als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Mediko-Chirurgen) er[...]

die anatomische,

die chirurgisch-technische,

die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateini[...] und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus [...]lichen Form, ferner

die klinisch-chirurgische, und endlich

die mündliche Schluß-Prüfung, wobei nicht blos der prakti[...] auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in [...]zen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

Für bloße praktische Aerzte

b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wolle[...]

die anatomische,

die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wiss[...] Form,

eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug [...]gnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinwegl[...] chirurgischen Technik, und

die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die The[...]rurgischen Praxis zu prüfen sind,

zu bestehen.

Für Wundärzte erster Klasse.

2) Die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbat[...]rurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen

die anatomische,

die chirurgisch-technische,

die klinisch-chirurgische,

eine klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache [...] mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich

die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus [...]len der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches als [...] Wissen zu sehen ist.

Für Apotheker.

3) Die Pharmazeuten, welche die Approbation als Apotheker erster [...]halten wünschen, müssen

die pharmazeutische und

die mündliche Schluß-Prüfung

zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. näher enth[...]stimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

§ 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Kandidat die nöt[...]nisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in soweit zu füh[...] als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandida[...] 4 Aufgaben zu lösen; nämlich

wie sie abzuhalten sei:

1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweide[...] deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich,

2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat,

3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchn[...]rologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demo[...]

---

[1]) Die §. 10. sub. 1. 2. genannten Personen werden auch über die Sch[...] Impfung examinirt. C. R. v. 21. April 1832 (oben S. [...])

Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos be- die Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einander ab- l. bestimmen die Prüfungs-Kommissarien. Sie haben hierbei theils auf den Kandidaten, in sofern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingelei- ngs-Ordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und n Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, d. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungs-Kommissarien.

Zu Prüfungs-Kommissarien, in deren Gegenwart und unter deren spezieller anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Exa- Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder Prüfungs-Kommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten ge- gniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe . Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestan- ht erst aus den einzelnen Prüfungs-Protokollen oder Zeugnissen hervor, und ach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomi- s ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung ftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse t oder nicht. Sind die Prüfungs-Kommissarien nicht einig, ob der Kan- standen zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur zwei Aufgaben ge- st, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, r auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläß- mischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne e Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine fünfte, ja nach eine sechste Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu

schiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungs-Kandidaten.

e anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Kandidaten gleich, nur mit dem , daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch- , bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüg- re anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die der Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

olgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann teren Prüfungs-Abschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestan- dem Director unter Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen zur weitern g angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwal- Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben leisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei rio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Die chirurgisch-technische Prüfung. Worin sie besteht.

Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und liche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat

ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausar- ist zu den Prüfungs-Akten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunst aus-

r eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Opera- oden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leich- hren;

3) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tei lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband geln der Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sei.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speziellen L Prüfungs-Kommissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wund sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Da ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfu sarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei bloß zu beobachten, daß er so lich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich z an dem hierzu gewählten Kadaver —, was im Voraus selten oder nie zu be nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, di sarca und dergleichen." Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. tionen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche od Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Kandidat bei sold ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung vo Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote ste len zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungskandidaten no borgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Glie pirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die L Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche M künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die unter kein den dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke na Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Kommissarien nä men sind.

Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Spezielle ken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben der Aufnahme des Prüfungs-Protokolles, der Votirung über jeden einzeln Abschnitt und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Kandidat als be sehen sei oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften statt, welche in die bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12 und 14.) ge sind. Nur müssen die Prüfungs-Kommissarien bei Abfassung der Schluß vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Kandid behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operative hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung fü daten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung, un mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert wer muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen P

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlanger tion als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operati als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüf movirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie zu bestehen haben, nicht aus. (Vergl. §§. 35 und 40.) Uebrigens bleib bem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten bei sonst dafür Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, u wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschr verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und movirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§ 22. Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzug Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und A ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Kommissarien zu übernehmen.

hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungs-Kandidat selbst Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt gie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betref- ngs-Kommissarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall passende Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittel- näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem beson- er des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt itung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kan- der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und thum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so Prüfungs-Kommissarius dies selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des bemerken.

ausgearbeitete Krankheits-Geschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Kran- in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungs-Kandidaten öffent- n, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissa- ns in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder en ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem den Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und tragen oder revidirt worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts lichen Verfälschung eines zu den Prüfungs-Akten gehörigen Dokuments aus- So fährt der Kandidat fort, seinen Kranken täglich zweimal zu besuchen und ln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil dar- die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei al der Prüfungs-Kommissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Kran- , selbst dann, wenn ihm auch die spezielle Leitung der klinischen Prüfungen übertragen ist, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken so Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und dnungen dagegen muß der Kandidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte kenhauses oder dem Prüfungs-Kommissario bewerkstelligen, und, ehe er andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigent- üfungs-Kommissarien müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche didaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren, dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

e soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrecken.

. Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschrän- dern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich e Gelegenheit dazu darbietet, ist der Kandidat aufzufordern, die Diagnose n vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die e anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Kandidat die ihm gege- fgabe gelöset hat, muß jedesmal im Kranken-Journale bemerkt werden. Die- dern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am n und wiederholtesten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktisches ch zweifelhaft erscheint.

orschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medikamente und der Kunst, Rezepte zu verschreiben.

. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formu- iren, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, enntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide s-Kommissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und Kandidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem its-Journale beizufügen ist,

einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arznei- (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus rc.) aufzugeben, welche er sogleich Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu beantworten hat, und

mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Dosenbestim- schreiben muß.

Gebrauch der lateinischen Sprache.

. *Alle Verhandlungen am Krankenbette* zwischen den Prüfungs-Kommissarien und

dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von
zu Ende, in lateinischer Sprache, auch muß die Krankheits-Geschi
ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen 1ster Kl

§. 26. Die klinisch-mediz. Prüfung für Chirurgen erster Klasse
promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorsch
23 und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung
virte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden,
praktischer Tendenz sein soll. Hier ist es hinreichend zu erforschen, ob die
wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim ge
hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu
Stande sei, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der C
Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten er
praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen
er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige
Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Ta
sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommi
die dem Prüfungs-Kandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu
geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie
dat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist,
Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu er
praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des
ten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe
kurz auseinander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden,
Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu
ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Pr
bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt,
promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte
der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober
tions-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten a
Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Kommissarien dessen Gewähru
gründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten
Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor
Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil
mit abgeben.

Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio unter
dung aller Prüfungsverhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungs-Kommissarien im Stande sind, die Kandid
ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§§. 22. u. 23.) zu kontrolliren,
fen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung
sein, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen:

a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sei.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt sein, der die klinisch-chirurgisch
fung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu e
ter Mitglieder der Prüfungs-Kommission im Charité-Krankenhause zwei Kra
chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommi
das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognos
den so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Ge

...eschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung ...geschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und ...g des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfah... ...bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich sich von den ...des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Ge...schwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkun...nbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit ...erischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich dar...egenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, be...den Kandidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung ...Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Sei...missarien alles zu beobachten, was §§. 23. u. 24. schon vorgeschrieben ist; ...es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

... Die promovirten Aerzte müssen, in sofern sie bloß als Aerzte ins praktische ...n, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgische Prü...zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet ...daß sie die Theorie der chirurg. Praxis vollkommen inne haben. Sie sind ...l in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen ..., jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ...g nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Medico-Chirurgen.

... Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ...nissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die ...lung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie ...n den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Opera...ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwie...e Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der ...Kommissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handan...terziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen wer...bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwis...licher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in ...ziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist oder nicht.

...schied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen.

...gens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und ...promovirten Medico-Chirurgen bloß darin, daß bei erstern mehr theoretische ...r heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

...5. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestan... ...wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem ...ten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung ...e sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch...chen Prüfung erstere bloß in operativer und letztere bloß in heilwissenschaftlicher ...e in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, ...der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte oder als ...zte zweiter Klasse, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung ...en werden, wo sie dann vom Direktor zur Abweisung bei dem Ministerio in An... bringen sind. (Vergl. §§. 20. und 40.)

...brigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des ...aten, und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die ...e unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hin... . 28. 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmazeutische Prüfung.

...pharmazeutische Prüfung ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

...6. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Kommissarien be... ...von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht litera...währte Männer, *und zwei wissenschaftlich* gebildete praktische Apotheker sein

Und beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforsch Prüfungs-Kandidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wiss Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen lokale und im Beisein wo nicht sämmtlicher zur pharmazeutischen Prüfung Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien:

a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakop übersetzen und erläutern, dann

b) aus einer Urne eine botanisch oder chemisch-pharmazeutische Aufga einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte zie dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder die Benutzung von Excerpten u. dergl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Au diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sech Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der wä schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius oder die die Aufsicht Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden auf wird das Manuscript von den Prüfungs-Kommissarien eingesehen, und di sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse d baten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst und was dabei zu beoba

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kand

1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen C schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, d höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu se beiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den ersten Prüfungs-Kommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen ren sodann unter den Mitgliedern der pharmazeutischen Prüfungs-Kom schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten

2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-p tische Präparate, unter spezieller Aufsicht eines pharmazeutischen Mitglieds mission in der K. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden L anfertigen.

Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungs-Kommission d sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt sein kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat

3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandth bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besonde zusammengesetzte Mischung (Gas-Verbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter licher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung zu zergliedern, desgleichen auch

4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe de schlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung ei sichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzu oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen.

Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der lich-chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen nat Gemisches, oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern aufgezeichnet sein, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des K ten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und Schlusse derselben zu verfahren sei.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu b ten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, die übrigen Mitglieder der Kommission täglich und zwar abwechselnd die Au über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sei, beze durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Ar zeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich liche Mitglieder unter dem Zutritt des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung dem Kandidaten gelieferten sowohl schriftlichen als chemisch-pharmazeutischen A in Gegenwart der Kommission muß er auch

a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften e aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und

nige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollständig n, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammun- ischungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm he chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungs-Metho- schungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung rc. angeben. ächst wird das Resultat der chemischen vom Kandidaten gelieferten Analysen , und mit dem Inhalte des dem Direktor früher übergebenen versiegelten, u erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes Prüfungs-Abtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und nach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Mi- ter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wer zu derselben admittirt werden kann.

. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte mit Beifall t hat, die für diejenige Klasse der Medizinal-Personen, in welche er zu tre- s ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der hern Staatsprüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Ab- zu erlangen

e promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in chirurgischen Prüfung nicht die für praktische Wundärzte und Operateurs e Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in patho- nd therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte; §§. 20.

ne nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche isch-medizinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen er Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern ope- irurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende gkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chi- weiter Klasse erlangen zu können. (§§. 29. und 35.)

achweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admit- n können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren eobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

gs-Kommissarien. Ihre nöthigen Eigenschaften u. Auswahl.

l. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale Examinations-Kommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sei Arzt, Wundarzt mazeut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. s also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu und es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in h-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in medizinisch-theoretischer n naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer nen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs azeutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung.

. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung nisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physi- chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in soweit er Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch olle der vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte sein; doch ist ihre Vollziehung hiedenheit des Prüfungs-Kandidaten verschieden.

rschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen.

ei den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen ist außerdem, daß sie eben- die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte rc. geprüft len, auch das höhere Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und ichtliche des *Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen.* Wollen sie blos *che Aerzte die Approbation erhalten,* so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos

dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von An
zu Ende, in lateinischer Sprache, auch muß die Krankheits-Geschichte u
ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen 1ster Klasse

§. 26. Die klinisch-mediz. Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder
promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§.
23 und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für pro
virte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden, un
praktischer Tendenz sein soll. Hier ist es hinreichend zu erforschen, ob die Kan
wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten
hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu dem
Stande sei, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirur
Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erfo
praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen m
er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige sci
Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage
sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissa
die dem Prüfungs-Kandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu be
geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der
dat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und
Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erla
praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des K
ten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses
kurz auseinander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in
Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwa
ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung
bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, de
promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Ert
der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober-E
tions-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten au
Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Kommissarien dessen Gewährung
gründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten
Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor mu
Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil e
mit abgeben.

Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio unter E
bung aller Prüfungsverhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungs-Kommissarien im Stande sind, die Kandida
ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§§. 22. u. 23.) zu kontrolliren,
fen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung be
sein, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen:

a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sei.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt sein, der die klinisch-chirurgische
fung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu e
ter Mitglieder der Prüfungs-Kommission im Charité-Krankenhause zwei Kran
chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommi
das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose
ben so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in For

und dieselbe im Prüfungs-Protokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Kandidat nach der ihm zu Theil ge- Censur als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung und genauer der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prü- den Protokolle und sonstigen Aktenstücke zur wiederholten Einsicht für die Kommissarien vorliegen, die Schluß-Censur als Resultat aller Prüfun- gen, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt und das selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu un- ... mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage ...isterium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlos- Schluß-Censur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Kandida- ...tht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Cen- ... mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Kandidat zugleich Behufs ...schen Praxis geprüft worden, so muß die Schluß-Censur überdies noch die ...g enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sei, oder ihm das Operateur ertheilt werden könne.

...lich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sei.

...essen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und ...ur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses ... angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen ... ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren be- ...den sei. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, ...cher Frist dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzustehen sein und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Stu- ...zulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabschnitte vor- ... wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer Schluß-Prüfung wieder zuzulassen sei.

...mmung der Medizinal-Personen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen [1])

...9. liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Ap-

... als Chirurgen zweiter Klasse,
als Geburtshelfer,
als Apotheker zweiter Klasse [2]),
als forensische Wundärzte,
als Zahnärzte,
... wollen.

...ndidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

...50. Die Zulassung zu jeder dieser Prüfung geht von den betreffenden Regierun- ... dem hiesigen Polizei-Präsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium aus. Der Prüfungs-Kandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung ..., in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. ... Gesuche hat er
... ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae [3]), welches zugleich die

---

[1]) Durch die folgende Bestimmungen ist das R. des M. der G., U. und M. Ang. vom ... März 1825, mitgetheilt durch P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 20. April 1825, welches denselben Gegenstand behandelt, antiquirt. (A. IX. 476—2.143)

[2]) ... die Note zu §. 5. sub Nr. 3.

[3]) Ueber dieses bestimmte das C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang., vom ... Okt. 1836, Religions-Bezeichnung der zur Prüfung sich meldenden Wundärzte, Apotheker und Zahnärzte.

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, in jedem Falle darauf zu halten, daß künftig die Kandidaten, welche die Prüfung als Wundärzte oder als Apotheker zweiter Klasse, *oder als Zahnärzte bestehen* wollen und sich zu diesem Behufe bei derselben melden, *in dem mit ihren Zeugnissen* einzureichenden curriculo vitae

Versicherung des Kandidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungs-Behörde gemeldet habe," oder die Erklärung enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden,

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den medizinisch-chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten,

c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, so ist der Prüfungs-Kandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und ihm zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu entrichten habe.

Nöthige Qualifikations-Nachweise zur Prüfung:

a) Der Wundärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungs-Kandidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt [1]) oder

b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen zweijährigen Lehr-Kursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt habe; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehr-Anstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumentenlehre, über Frakturen uud Luxationen, über den Cursum operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht bloß als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden [2]).

b) Der Geburtshelfer [3]).

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Kandidat nachweisen, daß er

---

ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein Irrthum in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann zu den gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über den Besitz des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen. (A. XX. 1035.)

[1]) Bereits die R. des Min. des J. vom 5. Okt. 1810 und vom 5. März 181. angeordnet, daß es nicht mehr auf den Nachweis der 7 Servirjahre, wie das Med. E. vom 27. Sept. 1725 (oben S. 20.) vorgeschrieben hatte, ankomme, dagegen streng darauf zu halten sei, daß jeder Chirurgus sich über den im ganzen Umfange seiner Kunst genossenen Unterricht und über die praktische Geschicklichkeit darin durch Atteste gehörig ausweise. (Augustin II. ...) Dieselbe Anweisung hatte das P. der Königlichen Reg. zu Arnsberg vom ... 1825 wiederholt. (A. IX. 476.)

[2]) Diese Bestimmungen enthielt bereits das R. des M. der G., U. und M. A. vom 30. Juni 1823 (A. VII. 403.)

[3]) Cfr. oben S. 301. sub. B.

zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt
ie Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prü-
n habe und die Approbation erwarten könne, und
i vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2
ñ gehoben habe [1]).

c) Der Apotheker.

ur Prüfung aus der Pharmazie Behufs der Erlangung der Fähig-
es zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu er-
i der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre diesel-
ngen erfüllt haben, die §. 6. sub. c. für die Apotheker erster Klasse vorge-
den.

d) Der forensischen Wundärzte.

Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster
iejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staats-Prüfungen
d die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann ab-
en, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben,
ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde
ns über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

e) der Zahnärzte. [2])

Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht
n Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die er-
m Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkei-
gen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem
cht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen
ie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre
che Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

lle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, bezwecken vor-
rforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungs-Kandidaten,
bung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung
n Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben, und
lich über jene einzelnen Theile der speziellen Doktrin erstrecken, welche im
ischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Kandidaten am häufigsten
tand seines Handels ausmachen.

58.
erging das C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an
liche K. Reg. und abschriftl. an sämmtl. K. Mediz. Kollegien, sowie an das
lizei-Präs. zu Berlin vom 29. April 1835.
m vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemach-
fahrungen gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Kandidaten in
r Ausübung der Zahnarznei-Kunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen
irurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Min.
mehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit
erh. Bestimmungen über die Klassifikation des Heilpersonals v. 28. Juni
an die Bedingung zu knüpfen, daß jeder Kandidat, außer dem Nachweise
ie bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten
chen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder
er die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt aus-
ise, oder
enigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder
e einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regel-
ißigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.
letzterer Beziehung muß der Kandidat wenigstens Zeugnisse über die in ei-
reijährigen Kursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theore-
edizinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operations-
chirurgische Klinik, und wo möglich über Zahnarznei-Kunde insbesondere
igen.
K. Reg. hat diese Bestimmungen durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kennt-
bringen, und bei Zulassung der Kandidaten der Zahnheil-Kunde zur Ap-
ions-Prüfung, auf die pünktliche Befolgung derselben zu achten.
XIX. 512.)

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungs-Terminen v

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier besonde Terminen. Alle vier Termine können füglich in vier nacheinander folg abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn digt sein.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schriftlichen Beant ter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei gelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus ein gen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebungsversuche todten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in bensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche mien u. s. w.

Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurth legt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine anatom chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Pr am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher i wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien

entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein Präparat zu verfertigen,

oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben ü Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelen gefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und keit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen.

In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe

entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Kn Verrenkungen und Vorfällen aller Art,

oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach kannter Methode

sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch stimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Kandi unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer

Ueber die Prüfung selbst wird ein Protokoll aufgenommen, und dere spezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer und wie in gisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

Klinische Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat ans Krankenbett wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie nenen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle, (E Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, L vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über d sches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Gli so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Kom des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Kandidaten vollführt werd Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthig stücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde schwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden prakt sen. Auch über diesen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendi

---

¹) Dieselben werden auch über die Schutzblattern-Impfung examinirt. vom 21. April 1832. (Oben S. 366.)

koll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben
l.

Mündliche Prüfung.

Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii
s dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hin-
künftige Wirkungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den
ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben
übrigen Prüfungs-Abschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

burtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen.

he Prüfung. Praktische Prüfung. Mündliche Prüfung.

Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in schriftliche, in die praktische
liche.

ten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens
gen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von
atoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungs-Abschnitt die
und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkennt-
der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung
g und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und
oplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an
Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen: worauf als dritten und
ngsakt der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegen-
lich geprüft wird.

wigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungs-
Kandidaten einzurichten.

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird ein Protokoll aufgenommen, und am
selben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissen-
forderungen bei dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte
er Klasse [1]) dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des
Kandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

mazeutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen.

Schriftliche Aufgabe.

Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in 3 Terminen und beginnt,
rüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Auf-
n zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Kandidaten selbst gezogen
iese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Phar-
Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufer-
werden von den Prüfungs-Kommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmazeutische Prüfung.

Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkei-
didaten als Rezeptarius und Defektarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei
os zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere
it erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu be-
in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie
dizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen ab-
reinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobach-
de, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen.

e Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweck-
eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesma-
azeutischen Assessors des Medizinal-Kollegii, unter dessen besonderer Aufsicht
sein des einen oder andern der Prüfungs-Kommissarien, so jedoch, daß sie
gen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung
te und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil
nach den von dem Assessor der Pharmazie angemerkten Datis, den schrift-

---

1) s ist beschränkt durch das C. R. v. 30. Novbr. 1833 (unter Wundarzt,
2).

Versicherung des Kandidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuch
fung früher bei keiner andern Prüfungs-Behörde gemeldet habe," oder die An
halten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welche
gungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden,

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche
etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den
chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten,

c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungs-
genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medi
legium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen
anlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die
des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüb
betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, so ist der Prüfungs-
mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und
bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu

Nöthige Qualifikations-Nachweise zur Prüfung:

a) Der Wundärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungs-Kandida
dern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Pr
er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als **Wundarzt zweiter Klasse** zugelassen
muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorge
Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt [1]) oder

b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre
dient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den
mäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen
gen Lehr-Kursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurück
kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorles
rer Lehr-Anstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumen
über Frakturen und Lurationen, über den Cursum operationum und über die
Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik n
als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatom
ben und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Phantome Theil
habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder
nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Er
ses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden [2]).

b) Der Geburtshelfer [3]).

2) Um zur Prüfung als **Geburtshelfer** zugelassen zu werden, muß
fungs-Kandidat nachweisen, daß er

---

ausdrücklich bemerken, zu welcher Religion sie sich bekennen, damit kein
in Hinsicht der ausländischen Juden geschehe, welche jedesmal nur dann
gedachten Prüfungen zu admittiren sind, wenn sie sich zugleich über die Er
des Staatsbürgerrechts auszuweisen vermögen. (A. XX. 1035.)

[1]) Bereits die R. des Min. des J. vom 5. Okt. 1810 und vom 5. März 181
angeordnet, daß es nicht mehr auf den Nachweis der 7 Servirjahre, w
Med. E. vom 27. Sept. 1725 (oben S. 20.) vorgeschrieben hatte, ank
gegen streng darauf zu halten sei, daß jeder Chirurgus sich über den im
Umfange seiner Kunst genossenen Unterricht und über die praktische
Geschicklichkeit darin durch Atteste gehörig ausweise. (Augustin II.
Dieselbe Anweisung hatte das P. der Königlichen Reg. zu Arnsberg vom
1825 wiederholt. (A. IX. 476.)

[2]) Diese Bestimmungen enthielt bereits das R. des M. der G., U. und M.
30. Juni 1823 (A. VII. 403.)

[3]) Cfr. oben S. 301. sub. B.

nothwendig, bei der mündlichen Prüfuug, die von drei Examinatoren zu voll-
urch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die er-
anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt,
chtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen
Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere
üfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandi-
was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-
hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne
die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwen-
gen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und
des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und
ern Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sei,
upt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sei und wisse,
Sanitäts-Beamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher
liege.
die Prufung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das
selben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

fung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist ver-
nachdem der Prüfungs-Kandidat entweder noch zu keiner der bestehenden
Heil-Personals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wund-

Erster, oder schriftlicher Prüfungs-Abschnitt.

Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat
er im ersten Prüfungs-Termine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch
bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels,
von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande,
en, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser
rmen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu be-
und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende
nkheitsfälle dieser Art nach der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen
kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter oder praktischer Theil der Prüfung.

Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten praktischen Kenntnisse
ng einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen tech-
ile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-In-
und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber
an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungs-Abschnitt.

Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über
ie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten
nd des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien,
e Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein
eführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

hied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte
ärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte
suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungs-Termin überall nachgelassen
rauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und
mündlichen Prüfungs-Abschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen
se eines Zahnarztes wirklich besitzen.

cher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kolle-
en vor denen der Ober-Examinations-Kommission.
bachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

Die Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, unterscheiden
en der *Ober-Examinations-Kommission* wesentlich auch dadurch, daß keiner
en *Prüfungs-Akte als in sich vollendet angesehen* werden kann, sondern daß

alle Prüfungs-Abschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein
er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg, oder als
die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen
Abschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er mu
Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungs-Abschnitten admitti
und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Urth
er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sei, über ihn gefällt werden darf.
mündlichen Schluß-Prüfung sind daher den Prüfungs-Kommissarien außer
lichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfun
kolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Gränzen und die einzelnen G
der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kan
desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei
fung über jene einzelne Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen
zeutischen zc. Berufs mit zu prüfen sein, in welchen er in den vorhergegan
fungs-Abschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollst
den ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem
Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am
ganzen Prüfung unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resul
einzelnen Prüfungs-Abschnittes und der diesfallsigen Censuren nach gemein
Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem
fungs-Kandidat bei dem Ministerium unter Einsendung sämmtlicher Prüfun
Zeugnisse zc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar i
Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher
unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder
sein wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung de
Censur alles das auch hier zu beachten, was §. 48. bei den höhern Staats-P
vorgeschrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungs-Kommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits
worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht a
bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-Akte drei Prüfungs-Kommissarien zu
die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen.
nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem
die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die
Prüfungs-Kommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wir durch die Be
heit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche
kation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfun
Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter
nator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch
Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit we
ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die P
der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktische
mazie erfahrnen Mitglieder vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des ph
tischen Assessors nicht stattfinden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo mö
im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezog
den; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen
wärtig sein muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebund

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien finden das ganze Ja
durch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen best
Zeitraum gebunden.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Kommissionen.

§. 74. Bestimmung der Medizinal-Personen, welche ihre Prüfungen vor b
dern Kommissionen zu bestehen haben, werden die Prüfungen

a) für Physiker,
b) für Thierärzte,
c) für Augenärzte.
d) für Hebammen,

vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Physikats-Prüfung. Nöthige Qualifikation.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arznei-Kunde, Behufs einer zu erlang
Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die und

...rzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, ...der Prüfungs-Kandidat
...e Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits ...
...Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.
..., binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prü...en werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staats-Prüfun...e sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

... welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staats-Prüfungen mit ...gezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Ap... die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf ...en Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge ge..., admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehre... nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, ... guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während ...ums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer ...d die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulas...sung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sich nach obigen ...zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung.

... Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und münd...e Prüfungs-Kandidat muß daher
... Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das ...Wesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von ...s Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das ...n einsenden.
...n dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat ...s-Kandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine
... Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Ge... darbietet, entweder

Praktische Prüfung

... einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu be... Förmlichkeiten zu verrichten, oder,
...e Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder
...e diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten prak...nden.

Mündliche Prüfung

... Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über ...nde der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien ... erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. ...eiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit ...gung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebe...iften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur ...n oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

Prüfungs-Forum.

... Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizi...n bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die ... und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio ...ders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte[1]).

... Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Ver-

---

...rzu bemerke man das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten...) v. 21. März 1823.

...Durch das im zweiten Bd. von Augustins Pr. Med. Verfassung abgedruckte ... v. 2. Mai 1817 ist nachgelassen, daß einstweilen und zwar bis wegen Prüfung ... Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen sein werden, Atteste ...iger auswärtigen Thierarzenei-Schulen zur Ausübung der Thierheilkunde be...tigen. *Dies ist geschehen, damit diejenigen* Subjekte, welche sich früher auf ...*kannt gute auswärtige Lehranstalten begeben* hatten, den bisher auf der hies.

ordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Ordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Die Prüfung für Augenärzte. Wer ihr unterliegt.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Ae[rzte] nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen.

Erfordernisse um die Admission zu erlangen.

Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie praktische Aerzte approbirt sind, und außerdem nach Zeugnisse beibringen, Kollegia über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre forderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prü[fung statt]finden soll.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sei.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren und besteht darin, daß der Prüfungs-Kandidat

1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert,

2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erf[ordern], z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. dabei nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige demonstrirt,

3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Abschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Kandidaten ärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prü[fungsver]handlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen[1]).

Bildung der Prüfungs-Kommission.

§ 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer A[pprobation] wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kursus, und wo möglich im Königl. Hebammen-Lehr-Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Ob[er-]Präsidien aus.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus drei Personen, nämlich dem H[ebammen-]lehrer, dem Regierungs-Medizinal-Rathe, wenn das Institut auf ein Regier[ungs-De]partement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im [Orte be]findlichen Medizinal-Kollegii oder aus einem qualifizirten Kreis-Physikus des [Departe]ments. Umfaßt das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-M[edizinal-]Räthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Kommission bilden sollen; dann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungsräthen

---

Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rücksichtlich der einstweiligen zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen möchten große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des desselben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hiermit men, daß v. 1. Mai d. J. an jeder Kandidat, dessen Attest nicht schon Reg., in deren Bez. sein Aufenthalts-Ort liegt, vorgelegt worden ist, Schulprüfung entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Okt. eines hier, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit entweder hier oder Mediz. Kollegio zu Koblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch beauftragt, solches durch Ihre Amt[sblätter zur] öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. VII. 176.)

Vergl. jedoch auch den Abschnitt über Qualifikation der Thierärzte, wo[raus sich] ergiebt, daß letztere nicht unbedingt von Prüfungen bedingt ist.

[1]) Siehe auch im Abschn. von den Hebammen.

ſſt werde, ſich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Inſtitute und g der für ihren Bezirk beſtimmten Hebammen ſelbſt zu überzeugen, an⸗ er auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von oſten und koſtſpieligen Dienſtreiſen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenſtand und Art der Prüfung.

Der Hebammenlehrer übernimmt beſonders den praktiſchen Theil der läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten ionen ſich verſuchen, ſo wie die Unterſuchungen in den Kindeslagen und Verſuche am Phantom vornehmen.

Der übrige Theil der Prüfung iſt vorzüglich Sache der übrigen Examina⸗ haben namentlich die Lehrtöchter, über das, was die Hebammen von dem Verhältniſſen des weiblichen Beckens wiſſen müſſen, ſo wie über die Zeichen, der Schwangerſchaft, über Gefahr drohende Erſcheinungen und Zufälle, igſten Geburtsfälle die herrſchenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöch⸗ neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen⸗ ſführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben wer⸗ zu beſtimmende Stelle im Hebammenbuche vorzuleſen, wobei zu erforſchen Geleſene auch gehörig verſtanden habe.

Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen, und darin zu bemerken, egenſtände ſich dieſelbe erſtreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorge⸗ m ſind. Das Reſultat der Prüfung iſt am Schluſſe zu bemerken. Dieſe den ſodann mit den ſonſtigen Belägen den betreffenden Regierungen zuge⸗ n Folge des Reſkripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, ungen zur Zufriedenheit beſtanden haben, von den gedachten Behörden ihre nd Anſtellung erhalten können.

Hebammen auf einmal und wie lange ſie geprüft wer⸗ den ſollen.

Es dürfen in der Regel nie mehr als drei und nur ausnahmsweiſe vier zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat ſodann zwei und eine halbe drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorſchriften.

ſchriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

Der Zweck einer jeden Prüfung iſt, zu erforſchen, welche Kenntniſſe der m Fache, aus dem er ſich prüfen läßt, wirklich beſitzt. Jede Prüfung ng innerhalb ihrer Gränzen bleiben, und jede Abſchweifung von dem zu enſtande ſorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß ſtets die t des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, ſie genügend iſt oder nicht. Belehrungen eines Beſſern und Demonſtra⸗ handelnden Gegenſtandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht gen, am wenigſten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende echen, als ein Fragender reden muß, und als nothwendig iſt, um von dem f die gegebene Frage eine beſtimmte Antwort zu erhalten und willkür⸗ ungen von dem abzuhandelnden Gegenſtande zu verhüten. Zeigt es ſich, at in dem gewählten Thema vollſtändig bewandert oder ganz unwiſſend be weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, ſondern deres Thema zu wählen, um zu erforſchen, ob er auch in dieſem und in vierten u. ſ. w. eben ſo bewandert oder eben ſo unwiſſend ſei. Ueber⸗ die Sorge der Examinatoren ſein, die ihnen zuſtehende Prüfungszeit benutzen, um ſich von den erlangten Kenntniſſen des Kandidaten und von ſelben die volle Ueberzeugung zu verſchaffen.

praktiſchen Demonſtrationen überhaupt zu verfahren ſei.

i den anatomiſchen, chirurgiſchen und pharmazeutiſchen Demonſtrationen, n praktiſchen Prüfungen, dürfen ſich die Prüfungs-Kommiſſarien nicht Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, ſondern darüber zugleich examiniren, um auf dieſe Weiſe die Lücken, welche im cht wurden, zu ergänzen, und diejenigen Gegenſtände, über welche der Anſichten zu haben ſcheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen lt die Gabe eines geordneten Vortrags, ohne daß ſie deshalb wirklich Bei dieſen Kandidaten muß durch ein vollſtändiges Examen über den nſtand ihr Wiſſen gehörig erforſcht werden.

e Beſtimmung, um die verſchiedenen Grade der erforſchten igkeiten der Prüfungs-Kandidaten zu bezeichnen.

ie Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Kandidaten ſind

durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und
bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Kandidaten für best
gründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur App
Kandidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist
zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit
übung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne
darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „se
jenen Prüfungs-Kandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenig
Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der praktischen Reife als
der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungs-Stufe gera
lich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut“ kann nur ein
Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der
Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweig
sens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines
forderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungs-Abschnitten schon eine
sur als „gut“ erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gu
und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individ
werden. Als mittelmäßig bestanden, sind diejenigen Kandidaten zu betra
die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in
den gesammten Prüfungs-Akt in einem oder mehreren Gegenständen nicht
tigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in
zahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur
„schlecht“ erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinal-Kol
besonderen Prüfungs-Kommissionen können, jedoch nur unter Berücksichtig
nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtig
Prüfungs-Abschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig“ oder „schlecht“
vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben, und die Schluß
„gut“ oder „mittelmäßig“ gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelm
digt hat, oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederhol
Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umstän
erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Bero
seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen;
jenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines
der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung
ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer
Schicksal des Kandidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl
wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammt
Kandidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle
genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfung
bei allen einzelnen Prüfungs-Akten, wo der Kandidat über mehrere Gegen
mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos
Erfolge seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er
Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur
dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der
Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus
nen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während
dern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein
ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur
Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache,
Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in der Verübung der
Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente 2c., unwissend
wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Cautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe v
werden soll, müssen die Prüfungs-Kommissarien es sich angelegen sein lassen, da
wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden
Auch darf der Kandidat das Prüfungs-Lokale nicht eher verlassen, als bis er sein
beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretair oder die sonst
son bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Auf
ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, von

...chen sei. Soviel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht
...didaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungs-Ter-
...t werden.

... Vorschrift, die Prüfungs-Protokolle abzufassen.

... Die Prüfungs-Protokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In
...nimmt eines der Kommissions-Glieder dieses Geschäft. In jedem Proto-
... Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

...lassung der Prüfungs-Kandidaten von einem Prüfungsab-
...m andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununter-
brochenen Reihefolge zu vollführen.

... Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungs-Kandidaten so schnell
... admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dage-
... auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen
...erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Ver-
... der Kandidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prü-
...itte von einem Prüfungs-Semester in das andere ist durchaus nicht zu dul-
...daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge
..., ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen
...dem Prüfungs-Semester den ganzen Prüfungs-Akt in allen seinen Zwei-
... zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prü-
...et worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungs-Ab-
...andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen
...chgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren,
... Prüfungs-Abschnitte zum andern in derselben Ordnung zugelassen. Wer
..., nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, frei-
...t, und bei dem bestimmten Prüfungs-Termine nicht erscheint, wird aus der
...gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur
... denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der
...andidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst
... beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungs-Gründe
...setzten Prüfungs-Termine nicht erscheinen zu können, angesehen werden,
...die Prüfungs-Kommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls
... zu lassen.

...üfungs-Gebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu
erlegen.

... Die Gebühren für die Prüfung[1]) sind nach der hierüber besonders ergehenden
... zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Kandidat hat den festgesetzten
... die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind
...üfungs-Gebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte zurück
... Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung
... zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben
... eines einzelnen Prüfungs-Termins die dafür festgesetzten Gebühren von
...legen, falls nicht etwa die Prüfungs-Kommissarien, durch seine Mittellosigkeit
... die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung
...geldlich übernehmen wollen.

...ren der Prüfungs-Behörden bei Ueberweisnng einer nicht zu
ihrem Forum gehörigen Prüfung.

... Wenn das Min. vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Kommission,
... diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer
...aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompe-
...fungs-Behörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür
...gesetzten Prüfungs-Gebühren einzuziehen.

...r den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu
entrichten[2]).

... Kein Prüf. Kandidat hat außer den durch besondere Bestimmungen festgesetzten

---

[1]) ... ältern Vorschriften über die Prüfungsgebühren s. bei Augustin II. 404.
[2]) ...zu bemerke man die V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg)
... das K. Med. *Kolleg. zu Posen, die Gebühren für die* Prüfungen der Physiker
... *gerichtlichen Wundärzte betr., v. 12. Juni 1840.*

Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-
insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Nie
Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit
zu ahnden. (A. X. 153.)

2) Nach Emanation des Prüf. Regl. v. 1. Dec. 1825
delegirte medizinische Ober-Examinations-Komm
in den Provinzen besonders organisirt. Ueber die Bedingun
welchen ausnahmsweise die Ablegung der Prüfung vor diesen
ten ist, und das Prüfungsverfahren selbst ergingen:

a) Das R. der K. Reg. zu Trier v. 21. Mai 1829.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bereits seit dem
vember 1827 eine delegirte (rheinische) Oberexaminations-Kommission zu
nisirt ist, vor welcher auch die Staatsprüfungen der höhern Klassen der
sonen abgelegt werden können. Doch muß jedem einzelnen Individuo
diesem selbst die Erlaubniß bei dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. nach
von der betr. Stelle die Anzeige an die gedachte hohe Behörde gemacht und der
mäßige Nachweis über die unerläßlichen Bedingungen zur Zulassung (cfr. Regl.
1825) durch die geeigneten Dokumente geführt werden, worauf dann da
Zulässigkeit entscheiden, event. den Prüfungskandidaten an die Kommission
diese selbst mit dem Examen beauftragen wird.

(Amtsbl. ders. 1829. S. 187.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
K. Reg., sämmtl. K. Reg. Bevollm. an den Univers., sämmtl.
med. chir. Lehranst. u. sämmtl. Direk. der deleg. med. Ober-Exam.
vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsregl. v. 1. Dec. 1825 wurde nicht ohne
Gründe festgesetzt, daß die med. Ober-Examinationskommission auch in Zu
von jeher der Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit
fungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht des ihr vorgese
stellen, die höhern Med. Personen gleicher Kategorie einer durchaus gleichen
unterwerfen, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem
Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der erforderlichen Prüfun
den einzelnen Provinzen und die Unmöglichkeit, den Prüfungskommissionen so
gezeichnete und gelehrte Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur
stadt die Gelegenheit darbietet, beizugesellen — der Umstand, daß es der vorge
dizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften Med.-Personen hinsich
Qualifikation zu künftigen Beamten persönlich kennen zu lernen, der Vortheil,
Prüfungskandidaten selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit
Med. Personen erwächst und den sie durch gleichzeitige Benutzung der in der Residen
ungewöhnlicher Vollständigkeit vorhandenen Museen, naturhistorischen Kabi
praktischen Lehranstalten zu erlangen im Stande sind — diese und noch mehre
haben diese Bestimmungen nicht allein vollständig gerechtfertigt, sondern, wie
Erfahrung dargethan hat, zu einer auf das Ganze höchst wohlthätig einwirk
richtung erhoben. Nicht minder ist aus guten und von selbst sich ergebenden
zugleich festgestellt worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwiese
fungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln und Professoren, soweit es ausführbar
Prüfungsfächer überwiesen erhalten sollen, über welche sie selbst Vorlesungen
wohl gar schon die Prüfungskandidaten bei den Promotionsprüfungen geprüft

---

Auf den Bericht v. 18. v. M. wird dem Königl. Mediz. Kollegium
eröffnet, daß bei allen andern Königl. Medizinal-Kollegien, unter
waltenden, ganz ähnlichen Umständen, seither die reglementsmäßig
Gebühren für die Prüfungen der Physiker und gerichtlichen Wundärzte
friedigung sämmtlicher, bei der Abhaltung dieser Examina beschäftigten
vollständig genügt haben. Das Ministerium kann daher dem Antrage des
Med. Koll. die Gebühren für die Physikats-Prüfung um 3 Rthlr., und die
forensisch-chirurgische Prüfung um 2 Rthlr., Behufs der besseren
Unterpersonals, zu erhöhen, nicht entsprechen. Weshalb dem Hauschirurg
vorzugsweise ein Anspruch auf eine, ihm zu bewilligende Remuneration
werden soll, ist nicht abzusehen. Zur Entschädigung des Aufwärters
etwanige Mühwaltung genügt der dafür ausgesetzte Betrag.

(Min. Bl. 1840. S. 245.)

beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich verloren, wenn den
ndaten erlaubt wird, ihre Staatsprüfungen, statt in Berlin, in den Pro-
n daselbst etablirten delegirten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese
üfungskommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollenden Ab-
und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen es, um eine höhere Stufe
d. Personen zu erlangen, bei schon bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer
längere Zeit aus ihrem Familien- und Wirkungskreise zu entfernen — oder
dem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei gleichzeitig nachzuweisender
r Absolvirung derselben, an den nöthigen Mitteln durchaus gebricht, um
in zu begeben und mehrere Monate daselbst zu subsistiren — lediglich aus-
ie erforderliche Hülfe zu gewähren. Wenn demnach das Ministerium sich
t findet, Ausnahmen der Art auch noch ferner zu gestatten, so kann es doch
alden, daß diese Ausnahmen sich mit jedem Jahre häufen und sowohl von den
idaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden oft ohne alle
Gründe, gleichsam als eine der Provinzial-Lehranstalt schuldige Begünsti-
ruch genommen werden. Das Ministerium verordnet daher: 1) Nur Prü-
ten, welche a) ihre ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwis-
Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Erfolge be-
gleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu dokumentiren vermögen,
Studien schon vor mehreren Jahren beendigt haben, hierauf im militairärzt-
gestanden, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen sind, können,
ücklegung der Staatsprüfungen als prakt. Aerzte und Wundärzte erster Klasse,
n, von einer der delegirten Ober-Examinationskommissionen in den Pro-
hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums, in Antrag gebracht
le sub a. bezeichneten Prüfungskandidaten können selbst in dem Falle, daß
laubniß zu Theil geworden, statt in Berlin in den Provinzen cursiren zu
mals bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am Orte, an
re Studien vollendet haben, zufällig befindet, sondern immer nur bei einer
nzialkommission ihre Staatsprüfung zurücklegen. Dagegen soll es ihnen
diejenige Prüfungskommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen,
am schnellsten befördert zu werden und an welchem Orte sie in ökonomischer
rend der Prüfungsdauer am leichtesten subsistiren zu können, hoffen dürfen.
tin VI. 797.)

s R. deff. Min. (v. Ladenberg) an die Direktion der deleg. Ob.
zu Greifswald v. 30 März 1840.

n. erwiedert der Direktion der delegirten med. Ober-Examinations-Komm.
ag v. 11. d. M., daß es der Mittheilungen über das Verfahren, welches bei
Staatsprüfungen bei der Ober-Examinations-Komm. hierselbst beobachtet
h gar nicht bedarf, weil das Verfahren hier im Wesentlichen kein an-
, durch das Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825. einer jeden Prüfungsbehörde
ür gegebene, ist. In demselben findet die Anfrage der Direktion über die
rüfungen im Allgemeinen durch den §. 93, und was die klinischen Prüfun-
urch die §§. 27. 33. und 34. ihre Erledigung, und erziebt sich hiernach für
er jeden solchen Prüfung ein äußerster Termin von drei, oder mit der Zeit
em Ende der einen, und dem Anfang der andern Prüfung wohl verlaufen
on vier Wochen, womit auch der Antrag der Direktion der delegirten med.
ations-Komm. übereinstimmt. Die Dauer der klinisch-chirurgischen und
Nachprüfungen ist Seitens des Min. durch spätere Verfügungen auf läng-
ge festgestellt worden. Was die Ausführung der klinisch-chirurgischen und
Prüfungen in dem hiesigen Charite-Krankenhause betrifft, so gehen die des-
en Einrichtungen und Anordnungen aus dem abschriftlich beifolgenden
otokolle v. 31. Dec. 1834 vollständig hervor. Dieselben haben sich hier
währt, und es kann daher der Direktion nur überlassen werden, mit Rück-
ortige Lokalität und sonstigen Verhältnisse ähnliche Einrichtungen in ange-
se zu treffen. Um eine angemessene Regelmäßigkeit in das ganze Prüfungs-
ingen und Verzögerungen möglichst zu verhüten, ist die Bestimmung von
den Anfang eines jeden Prüfungs-Abschnittes für den ganzen Verlauf der
eich bei der Zulassung eines jeden Kandidaten das angemessenste Mittel.
nung erfolgt hier in der Art, daß der Direktor auf der Admissions-Verfü-
den Kandidaten sämmtliche einzelne Prüfungstermine verzeichnet, und hat
chthaltung der Ordnung sowohl von Seiten der Kandidaten, als von Seiten
Kommissarien, bei der großen Zahl der Prüfungen, welche hier abgehalten
e als nützlich *und unentbehrlich bewährt.* Daß der klinisch-chirurgische

Kursus hier vor dem klinisch-med. abgehalten wird, ist bereits in der ander fügung vom heutigen Tage angedeutet worden. (Min. Bl. 1840. S. 172.

d) Die C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) a K. Reg. Bevollm. bei den Univ., so wie an sämmtl. Direkt. mediz. Ober-Exam. Kommission und der chirurg. Lehranst. vom 1842.

Die Zahl der Kandidaten, welche die Vergünstigung nachsuchen, die fungen als Aerzte oder als Wundärzte erster Klasse vor einer der delegirten minationskommissionen ablegen zu dürfen, ist in den letzten Jahren fortdau sehr gestiegen, daß ich für nothwendig finde, eine Einschränkung hierin lassen. Um solche in angemessenen Verhältnissen und mit gehöriger Beu der größeren oder geringeren Ansprüche der einzelnen Kandidaten auf die ge günstigung bewirken zu können, ist es erforderlich, daß ich in Zukunft sc Anfange jeden Prüfungssemesters sowohl von der Zahl der Kandidaten, Umständen, welche jeder derselben zur Begründung seines Gesuchs anführe glaubt, nähere Kenntniß erhalte. Es sollen deshalb die Gesuche wegen A medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen vor einer der delegirten Ober-Ex kommissionen künftig ohne Ausnahme nicht mehr unmittelbar an mich gericht vor dem 1. Novbr. jeden Jahres bei dem betreffenden Regierungsbevollmä gereicht werden, welcher dieselben zusammenzufassen und mittelst gutachtlich spätestens bis zum 1. December jeden Jahres mir vorzulegen hat. Nach d dürfen Gesuche für das laufende Prüfungssemester nicht weiter angenommen

Ew. Hochw. veranlasse ich, diese Anordnung zur Kenntniß der Stu bringen und mit der Einsendung der Berichte im Monat November d. J. zu machen. (Min. Bl. 1842. S. 126.)

Dritter Abschnitt.

Von der Vereidung und Approbation der Me personen.

Nach bestandenen Prüfungen ist das Recht zur Ausübung d geschäfte für alle Klassen der Medizinalpersonen noch von der eines Eides und von der Ertheilung der Approbation zur Praxis Staatsbehörden bedingt.

Erstes Kapitel.

Die Vereidung.

I. Der Promotions-Eid.

Die Doktoren der Medizin werden bei der Promotion nach stehenden Eidesformel verpflichtet 1).

Spondeo iuroque, non mei me commodi causa medendi artem rum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut queam, ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, fide et religione, quantaque valeam, peritia et prudentia executurum tiam cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive si dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vita tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum d indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveratura artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat, tractatur

1) Die ältere Eidesformel war folgende:
Ego — — —, iuro, me serenissimo atque potentissimo Regi fidelem futurum, commoda reglae Majestatis Ejusque Dom Academia hujus pro viribus promoturum, statutis, regiis et fa dicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanando fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte, secundum ce et regulas medicas acturum et non tam meum commodum, q sanitatem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deu

animo neque ullo utilitatis propriae respectu, quidquid possim rum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omnium daturum, ut, quam profiteor, artem ad religionis sanctita-. Ita me aeterna salute impertiat Deus. (Augustin III. 722.)

II. Der Berufs-Eid.

ehörde für die Eidesabnahme.

Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 hatte dem Ober-Kolleg. med. nahme in Betreff der Aerzte, Wundärzte und Apotheker über- Oben S. 16 unter 4.). Später erfolgte die Vereidung aller nicht n Medizinalpersonen durch die Regierungen, die in der Regel ysikus damit beauftragten, bei der Aushändigung der Appro- Die Vereidung der Medizinalpersonen durch die Regierungen entlich durch die V. des Min. des Inn. vom 10. Mai 1814 an- ch hatte dieselbe gleichzeitig bestimmt, daß die Aerzte, welche in niederließen, oder ihre Approbation gleich bei ihrem Abgange inzen empfingen, in Gegenwart eines Mitgliedes der Medizi- die übrigen für Berlin approbirten Medizinalpersonen aber sige Polizeipräsidium vereidet werden sollten.

wärtig wird der Akt der Eidesabnahme nicht mehr mit der Aus- der Approbation verbunden, sondern diese geht der Vereidung nd es bleibt den Medizinalpersonen überlassen, ihre Vereidung ierung nachzusuchen, in deren Bezirke sie sich niederlassen wol- l. das C. R. vom 28. Novbr. 1825 (unten S. 409). Für die nöthig werdende Kontrole ist die Anordnung getroffen, daß k über die erfolgte Eidesabnahme auf Grund der betreffenden ng unter die Approbation gesetzt wird. Vergl. das C. R. vom 825. (A. IX. 247. Oben S. 267.)

dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. vom 27. März 1820, t durch das P. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 28. April l außerdem jeder zu vereidenden Medizinalperson eine Abschrift abzuleistenden Eides mitgetheilt werden. Letzteres lautet:

r V. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 27. v. M., sollen bei der Ver- praktischen Aerzte, Operateure, Geburtshelfer und Apotheker die nach- esformeln zur Richtschnur dienen; auch soll jeder zu vereidenden Medizinal- bschrift oder ein Exemplar des von ihm zu beschwörenden Eides mitgetheilt, jedesmal von dem dazu beauftragten Kommissario bemerkt werden, wie Vereidung geschehen sei. (A. IV. 107.)

erfahren bei der Eidesleistung.

Ansehung des Ceremoniels bei der Ableistung der Eide sind ften in der G. O. Thl. 1. Tit. 10. §§. 315 ff. zu vergleichen.

Vorhaltung bei der Vereidung jüdischer Medizinalperso- besondere Formel vorgeschrieben, welche von dem Vice-Ober- r in Berlin auf Veranlassung des Min. der G., U. u. M. Ang. und durch das R. desselb. Min. vom 10. Novbr. 1825 sämmtl. rtigt wurde. Sie wurde durch das nachstehende P. der Königl. tsdam v. 29. Januar 1826 veröffentlicht.

Vereidigung jüdischer Med. Personen haben in Gemäßheit einer Bestim- Min. der G., U. u. M. Ang. v 10. Nov. v. J., die damit beauftragten zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbi- chen Gelehrten vorhalten zu lassen.

rnungsformel vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

aß dieser Eid, *welchen du jetzt in Begriff stehest abzulegen*, nach den Ver- rer *seligen Weisen und Rabbiner vor* der christlichen Obrigkeit und am

gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen [illegible]sen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der [illegible] dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig, [illegible]lichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich [illegible] sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. [illegible] diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in [illegible]ders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der [illegible] Kapitel 19, V. 16.)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!".

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es [illegible]

„Ich der Ewige bin dein Arzt" (Exodus Kapitel 75, V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen"
(Deuteronomion Kapitel 32, V. 39.)

Abgesandter hiernieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den [illegible] Herrn treu, und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels [illegible]

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner, und [illegible]drücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336) ist es die heiligste und [illegible] Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne [illegible] Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen [illegible] nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn [illegible] verweigert, oder sich ihr zu entziehen sucht, so ist er einem Blutvergießer [illegible]

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge [illegible] und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen [illegible] ist, um wie viel strafbarer würde sie es jetzt sein, da du bei dem heiligen [illegible]schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald du diesem [illegible]gegen handeln solltest, dich deines Meineides schuldig machen würdest, den [illegible] Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt. (A. X. 825.)

3. Vereidungsformel.

α) An die Stelle der älteren Formeln für die Vereidung [illegible]nalpersonen, die zuletzt die R. vom 8. April 1811, 27. [illegible] (A. IV. 107.) und 12. Juni 1820 (A. IV. 87.) vorgezeichnet ha[illegible] die nachstehende Eidesform in der C. V. des Min. der G., U. [illegible] (v. Ladenberg) an sämmtl. Reg. v. 18. Juli 1840 dahin vorge[illegible]

Nach Maaßgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerh. K.O. [illegible] 1833 (Ges. S. S. 291), wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für [illegible]eide der Beamten ertheilt worden ist, wird die Königl. Reg. hierdurch ange[illegible] jetzt an eine gleichermaßen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche [illegible] Medizinalpersonen, in nachstehender Fassung:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nach[illegible]
„(Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. f.) in den Königl. Landen approbi[illegible]
„Sr. K. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich [illegible]
„treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegende [illegible]
„nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch [illegible]
„meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so war mir [illegible]
„u. s. w."

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Konfession üblichen Schlußformel, [illegible] der entsprechenden Modifikation für die jüdischen Glaubensgenossen, in [illegible]treten zu lassen. (Min. Bl. 1840. S. 308.)

β) Für die jüdischen Medizinalpersonen ist die Eingang[illegible] Schlußformel des Berufseides in der nachstehenden C. V. des [illegible] G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg. und das Pol. [illegible] Berlin v. 9. Decbr. 1841 bestimmt.

In Verfolg der Verf. vom 18. Juli 1840 (Min. Bl. S. 308. Nr. 550), [illegible]eidung der Medizinalpersonen betreffend, bestimme ich hinsichtlich der Vereidung [illegible] für jüdische Medizinalpersonen auf Veranlassung erfolgter Anfragen, daß

1) als Eingangsformel des, von den jüdischen Medizinalpersonen gleich[illegible] Vorschrift der oben genannten V. abzuleistenden Berufseides, der [illegible] durch die ältere C. V. vom 10. Novbr. 1825 vorgeschriebenen [illegible] „Ich ꝛc. schwöre bei — Adonai — dem Gott Israels, einen leiblichen [illegible] jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, [illegible] dem Sinne derjenigen, die mich schwören lassen," [illegible]

e Schlußformel des Eides ist zu fassen:
s schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, gen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und lichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Na: verhängten Strafen treffen.
ber Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der . vom 10. Novbr. 1825 beigefügten Formel zu halten.
in. Bl. 1841. S. 339.)

Ansehung der Fälle, in welchen es einer nochmaligen Ver: ach Erlangung erweiterter Befugnisse zur Praxis nicht bestimmte

B. dessell. Min. an sämmtl. Reg. v. 16. Juli 1841:

, von meinem verewigten Amtsvorgänger unter dem 1. Juni 1835 sämmtl. ien zur weiteren Veranlassung mitgetheilten Allerh. K. O. v. 10. Febr. S. 9. und 385. f.) ist bestimmt worden, daß der Beamte, welcher entwe: bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Dienst: ien ist, dabei aber schriftlich, oder zu Protokoll zu erklären hat, daß er ahme des neuen speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abge: für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.
rspruche mit den, dieser Allerh. O. zum Grunde liegenden Prinzipien, izinalpersonen, welche nach bereits erlangter Approbation und erfolg: durch Ablegung der betreffenden Prüfungen, erweiterte Befugnisse hin: Praxis sich erworben haben, in der nachträglich erlangten Eigenschaft als , oder als Wundärzte erster Klasse, oder als Geburtshelfer noch besonders rden.
e daher fest, daß in Zukunft Aerzte, welche sich nachträglich auch als Wund: undärzte zweiter Klasse, welche sich als Wundärzte erster Klasse qualifizirt, inalpersonen überhaupt, die die Approbation als ausübende Geburtshelfer , in diesen Eigenschaften nicht weiter besonders vereidet, sondern in pro: Verhandlung, nach von ihnen abgegebener Erklärung, daß sie, durch den ereits geleisteten Eid auch in Ansehung der nachträglich erworbenen Eigen: für verpflichtet erachten, unter Verweisung auf den geleisteten Eid verpflich: sollen. (Min. Bl. 1841. S. 232.)

insichts des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Ver: protokollen disponirte

. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Kgl. Reg. n vom 14. Januar 1826:

K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 21. v. M. und J. hierdurch eröffnet, daß ung des Stempel-Tarifs v. 7. März 1822, wonach zu denjenigen Proto: , welche eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung übernom: , ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, allerdings auch auf e Vereidigung der Mediz. Personen aufzunehmenden Protokolle Anwendung (A. X. 218.)

Zweites Kapitel.

Die Approbation.

e Approbation als Bedingung für die Ausübung der Praxis.

Schon das Ed. v. 12. Novbr. 1685 machte das Recht der Medi: sonen zur Praxis von der Ertheilung der Approbation abhängig. oben S. 13). Diese Vorschrift ist stets in Kraft geblieben. Sie auch in Betreff der Militairmedizinalpersonen, welche raxis treiben, und Hinsichts der aus dem Auslande in die igen Staaten berufenen Aerzte zur Anwendung.

In Betreff der Militair-Medizinalbeamten ergingen über egenstand folgende Bestimmungen:

) Bereits die K. O. vom 24. Decbr. 1726 hatte den Regiments: n die *Civilpraxis gestattet*, den *Kompagniechirurgen* aber untersagt.

In der K. O. vom 28. Febr. 1791 war bestimmt worden, daß d
und Ober-Chirurgen, welche im Felde gedient hätten, an den
Aufenthalts die freie Praxis erlaubt sein sollte, und mit Be
hatte das R. des Min. des J. vom 5. Novbr. 1811 angeordnet,
inaktivgewordenen Militairchirurgen bei vollständiger Qualifi
bei dem Departement der allgem. Pol. im Min. des J. nach
Approbation zur Civilpraxis unentgeltlich ertheilt, bei mangeln
lifikation aber alle Praxis untersagt werden sollte. (Amtsbl. der
1811. S. 308.)

Nach dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Köhler) a
Reg. vom 8. Febr. 1818 sollten auch die im aktiven Dienst
Militairärzte die Approbation zur Civilpraxis bei den betreffend
nachsuchen. Ueber diese Verpflichtung der Militair-M
beamten für die Civilpraxis die Approbation der
hörden einzuholen und über den Umfang dieser Befug
sichtlich der 3 Klassen des militairärztlichen Person
sich die speziellen Bestimmungen in nachfolgendem R. des Min.
u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. u. Med. Kolleg. v
1824 [1]).

Auf die von dem K. Med. Kolleg. unterm 22. v. M. gemachte Anfr
Stufen im militairärztlichen Personal zur Civil-Praxis berechtigen und ob
Kolleg. befugt sei, die Kurkosten-Liquidation des Bataillonsarztes N. N.
wird demselben unter Rücksendung der Anlage hierdurch Folgendes eröffn
ganz richtig, daß in der Regel Niemanden die Ausübung der Civil-Praxis
nicht mit einer Approbation versehen ist, gleichviel, ob er die Staatsprüfun
gelegt hat oder nicht. Bei den Militair-Aerzten findet jedoch dießfalls
Verschiedenheit statt. Sie sind entweder geprüft oder nicht geprüft. Di
zerfallen wieder in eine dreifache Kategorie, indem sie entweder a) ganz de
desgesetzen gemäß als promovirte Aerzte die Staatsprüfungen bestanden,
auf die Armee kursirt, d. h als nicht promovirte Aerzte sich den Staatspr
terzogen haben, oder c) blos als Wundärzte höherer oder niederer Klasse g
den sind. Was nun die erstern sub a anbelangt, so ist zu bemerken, da
Beziehung zugleich auch als Civil-Aerzte zu betrachten sind, und daß ihnen
bation gleich nach vollendeter Prüfung verabfolgt werde. Diesen Militai
daher auch die unbeschränkte Ausübung der Civilpraxis auf jeder Stu
tair-ärztlichen Standes zu. Diejenigen Militair-Aerzte, welche sub b auf
und lediglich Behufs einer Anstellung in der Armee als praktische Aerzte k
erhalten gesetzlich erst dann ihre Approbation und mit ihr die Befugniß
schränkten Civil-Praxis, wenn sie die Stufe als Regiments-Aerzte erreicht
hat es das Ministerium nachgegeben, daß auch die Bataillons- und Garn
ärzte, desgleichen die Pensionair-Chirurgen und Oberärzte, so lange sie als
tairärzte wirklich im Dienste stehen, an dem Orte ihres amtlichen Aufenth
sen nächster Umgebung die Civil-Praxis ausüben dürfen, falls sie sich
Zeugnisse der bestandenen Staats-Prüfungen als praktische Aerzte au
nen. Die ungeprüften Bataillons- oder sonstigen Oberärzte bleiben indessen
Begünstigung gänzlich ausgeschlossen. Was endlich die Militairärzte sub
so steht ihnen die Praxis als Wundärzte im Civile nur dann zu,
wirklich mit der erhaltenen Approbation ausweisen können, die ihnen in d
dann ausgehändigt wird, wenn sie entweder ihren Abschied als Kompagnie
drons-Chirurgen erlangten und ins Civile übertreten, oder eine höhere St
tairärztlichen Standes erreicht haben ꝛc. (A. VIII. 1177.)

[1]) Diese Bestimmungen sind für die Befugnisse der Militairärzte noch
welche vor Emanation der Klassifik. Ord. v. 28. Juni 1825 und dem
vom 1. Decbr. 1825 angestellt wurden und den gegenwärtigen Quali
forderungen nicht zu genügen vermochten, da ihre bereits erworbenen
durch die neuere Gesetzgebung nicht beschränkt werden konnten. Verg
25. Juli 1829 (Unten S. 403).

Seit der Reform der Medizinalverfassung im Jahre 1825 bilden [...]itairärzte keine eigene Klasse des Heilpersonals im [...]mehr, sie haben daher in Bezug auf die Civilpraxis die-[...]hte und Pflichten der nichtbeamteten Medizinalpersonen, und die [...] Vorschriften in Ansehung der Approbation sind auf für sie [...]nd. Nur in Betreff der Kompagnie- und Eskadronchi-[...]ndet die Einschränkung statt, daß ihnen auch nach bestandenen [...]üfungen, und selbst wenn sie promovirt haben, die Approbation so [...]nthalten wird, bis sie eine höhere Dienststufe erreicht, oder ihre [...]g aus dem Militairdienste erhalten haben [1]). Hierüber ergingen [...]de B.

[...]as C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an [...]eg. vom 25. Juli 1829.

[...]lge der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die neue Klassifikation [...]onals im Staate betreffend, um des auf den Grund desselben erlassenen [...]ngsregl. vom 1. December ejusd. hat jeder Unterschied zwischen Civil- und [...] aufgehört, indem danach beiderlei Medizinalpersonen gleiche Studien [...]üssen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militairärzte bil-[...] keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr, sondern unterscheiden [...] übrigen praktischen Aerzten und Wundärzten lediglich dadurch, daß sie im [...]nste angestellte ärztliche Individuen sind, wie es deren auch im Civil giebt, [...]solche deshalb in Bezug auf die Ausübung der Praxis andere Vorrechte ge-[...] andern Beschränkungen unterworfen sind, als die bloßen praktischen Medi-[...]. Das Ministerium hat demnach nunmehr sämmtlichen, auch ältern obern [...]zten, welche großentheils noch mit keiner Approbation Behufs der Ausübung [...]axis versehen waren, nach Maaßgabe ihrer bestandenen militairärztlichen Prü-[...]gleichen Approbationen ausfertigen lassen, womit sie sich, wenn sie Civilpraxis [...]llen, bei den betreffenden Behörden zu legitimiren haben. Alle frühern Ver-[...]ungen der Befugniß zur Civilpraxis oder des Verbots derselben in Bezug auf [...] Militairärzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren, so [...]rordnungen in Betreff der Einsendung der Impflisten, der Nachweise der be-[...] Civilkranken u. s. w. durch die General-Divisionsärzte an die Königl. Regie-[...] in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu betrach-[...]nmehr jeder militairärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen oder wund-[...] Civilpraxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Approbation und nach [...]höchsten Bestimmungen vom 28. Juli 1825 besitzt, aber ebenso auch allen [...]ungen der Civilärzte und Wundärzte nachzukommen hat. Es versteht sich [...]von selbst, daß diejenigen Militairärzte, die auch jetzt keine Approbation erhal-[...], denen aber durch frühere Ministerialbestimmungen die beschränkte oder un-[...] Praxis ausdrücklich nachgegeben worden ist und die sich hierüber zu legiti-[...] Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner erhalten. —
[...]. XIII. 632).

[...] Das Cirk. des Chefs des Mil. Med. Wes. (Wiebel) an sämmtl. [...]erzte vom 30. September 1829.

[...] K. Hohe Min. der G., U. u. M. Ang. hat zwar in einem unterm 24. Decem-[...] an die K. Reg. erlassenen Cirkulare sich darüber ausgesprochen, welche Stufen [...]itairärztlichen Personale nach abgelegten Staatsprüfungen zur Civilpraxis be-[...], dessen ungeachtet entstanden über den Nachweis dieser Befugniß sowohl bei [...]physikern, als auch bei den K. Reg. dadurch noch hin und wieder Collisionen, [...]e Militairärzte noch mit keiner Approbation versehen waren und Manche in der [...]g standen, den allgemeinen Verpflichtungen, welche die Landesgesetze den Civil-[...] Wundärzten auferlegen, nicht gleich diesen unterworfen zu sein. Wenn nun [...] der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die neue Klassifikation des [...]sonals im Staate betreffend, und in Folge des hierauf begründeten Prüfungs-[...] vom 1. Dec. ejusd. a. die bis dahin für die nicht promovirten Militairärzte [...] bestandene Prüfung der Medikochirurgen für die Wundärzte erster Klasse

---

[1]) [...] hauptsächlichen Grund für diese Beschränkung giebt das R. v. 24. Oktbr. 1840, s. dasselbe unter Wundarzt, an.

lassung zur Prüfung auszuschließen, oder wohl gar dem bereits Geprüften
birten die Approbation so lange vorzuenthalten, bis er sich mit dem E
ments-Atteste ausweisen kann. Dies ist ganz gegen den Geist der best
setzgebung. Die Chirurgie hat aufgehört, eine Zunft zu sein, und keine Orts
die Niederlassung eines aprobirten Chirurgen gewähren oder verweigern.
theil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an
der ganzen Monarchie, in sofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine B
ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben [1]. Es b
weder vor, noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungs-Scheins, und
reichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthalts-Orte, wie
jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Phys. unter
der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die
liche Behörde davon in Kenntniß zu setzen, und die von ihnen jährlich anz
und einzureichenden Medizinal-Spezial-Tabellen darnach einzurichten 2c.
(A. VIII. 1181).

3) In Betreff der aus dem Auslande berufenen
personen.

Die Aerzte, welche der Staat zur Lehre oder zur Ausübung
kunde aus dem Auslande beruft, und die daher gemäß dem R.
des J. vom 8. December 1809 von jeder Prüfung befreit bleiben
nach dem R. dess. Min. vom 21. April 1810 ebenfalls mit einer
tion versehen und vereidet werden (Vergl. Augustin II. 396.)

4) Ausnahmefälle.

a) Auch ohne förmliche Approbation ist die Pr
stattet:

α) den Militair-Med. Beamten, welchen vor dem
fungs-Regl. die Befugniß zur beschränkten oder unbeschränkten
zustand, und die den von der neueren Gesetzgebung für die
vorgeschriebenen Anforderungen nicht zu genügen vermochten.
R. vom 25. Juli 1829 (Eben S. 303).

β) Dem in den neuen und mit der Monarchie wied
nigten Provinzen vorgefundenen Medizinal personal
Grundsatz, den bereits das R. des Min. des J. vom 23. Decemb
ausgesprochen hatte, (vergl. Augustin I. 76.), gilt jedoch nur unter
Einschränkungen. Die näheren Bestimmungen hierüber finden sic

αα) In Betreff der Medizinalpersonen in der Rheinpro
dem R. v. 8. März 1817 (oben unter Prüfungen S. 346), dem zu
die zur Zeit der französischen Verfassung auf einer französischen U
förmlich promovirten Aerzte den übrigen approbirten Aerzten in de
Staaten ihren Befugnissen nach ganz gleich gestellt sind.

ββ) In Ansehung der Medizinalpersonen in den vormals S
sischen Landestheilen findet sich der Grundsatz, daß denselb
diesen Distrikten die Praxis zu gestatten, in dem nachstehenden
des Min. der G., U. und Med. Angelegenheiten (v. Altenstein) an
Reg. vom 10. Juli 1830 ausgesprochen.

Aus einem Berichte der Reg. zu Köln über das Gesuch eines gewissen Dr.
N., im Königreiche Sachsen, um die Erlaubniß, sich in Köln als praktischer
Geburtshelfer niederlassen zu dürfen, hat das Min. ersehen, daß diesem Dr. N
cher am 14. Jan. 1815. von dem K. Sächsischen Sanitäts-Kollegio zu Dresden
dizinischen und chirurgischen Praxis in den Sächsischen Landen approbirt, v
bis zum J. 1819 in Naumburg praktisirt hat, von der K. Reg. unterm 14. D

---

[1]) Ueber die Beschränkung der Wundärzte 1ster Klasse hinsichtlich der W
Etablissementsorts vergl. die betr. Bestimmungen unter Wundarzt.

[2]) Nach dem Cirk. v. 7. Mai 1767 und der K. O. v. 28. April 1772 hatten
den Kursus zu absolviren. (R. Ed. S. IV. 867).

iß zur Ausübung der medizinischen und geburtshülflichen Praxis in N. er- n ist. Das Min. muß die K. Reg. für künftige Fälle darauf aufmerksam , sie hierin damals gefehlt hat. Denn angenommen, daß der Dr. N., was nachgewiesen ist, bei der Besitznahme des jetzigen Pr. Theils von Sachsen ktischer Arzt vorgefunden worden wäre, und ihm somit unstreitbar das standen hätte, in diesem vormals K. Sächsischen Theile Preu- Kunst auszuüben, so war die K. Reg. doch immer nicht berechtigt, ohne Anfrage und ohne besondere Genehmigung des Min. dem N., da er mit kei- blichen Approbation versehen war, die Niederlassung als praktischer Arzt helfer in dem dortigen Reg. Bez. zu gestatten. Um künftig ähnlichen Er- zubeugen, wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, keiner Med. Person, einer K. Pr. Approbation versehen ist, durch welche allein das Recht in en K. Landen die Praxis auszuüben, erworben wird [1]), die Niederlassung igen Reg.-Bez. Behufs der Praxis zu gestatten, sondern in jedem ähnlichen er vorliegende, zuvor an das Min. zur weitern Entscheidung zu berichten. V. 645).

n der Provinz Posen war transitorisch eine Klasse der da- efundenen Wundärzte zur Ausübung der kleinen chirurgi- andverrichtungen konzessionirt worden. Es bestimmte

P. der K. Reg. zu Posen vom 29 März 1819.

r Reoccupation der Prov. ist eine Klasse von Wundärzten vorgefunden wor- unter Herzogl. Warschauer Hoheit, ihre Befugniß zur Ausübung der chirur- is noch nicht nachgewiesen hatten, auch vermöge ihrer Kenntnisse nicht im en, sich zur Ausübung der Chirurgie im ganzen Umfange, die Befugniß l. vorgeschriebenen Wege zu verschaffen.

rücksichtigung der hier obwaltenden individuellen Umstände, hatte das K. unter dem 8. Mai 1817. uns zu autorisiren geruht, die in der oben be- ategorie begriffenen Wundärzte unsers Reg. Bez., nach vorheriger Prü- as K. Med. Kollegium, auf drei Jahre zur Ausübung der kleinen chirurgi- rrichtungen in der Art zu concessioniren:

sich für die höhere Prüfung in der Chirurgie qualifiziren, und

e Konzession an dem Orte ihres bisherigen Etablissements aufhöre, sobald lbst ein für die höhere Wundarzneikunde qualifizirter und approbirter zu niederlassen, oder sie ihre Befugniß überschreiten sollten.

Verfahren ist bis jetzt von uns in Ausübung gebracht worden. Mittelst Jan. c. hat jedoch das Min. der G., U. und M. Ang. zu bestimmen geru- uf den Grund der oben allegirten Verf. bereits ertheilten dreijährigen Kon- Ausübung der kleinen chirurgischen Handverrichtungen bei ihrem Ablauf , sondern vielmehr sämmtl. Inhabern nachträglich eröffnet werden solle, e Verrichtungen beim Ablauf der Konzession nicht ferner gestattet werden sie sich daher bei Zeiten, nach Ergreifung eines andern Gewerbes umzu- wenn sie sich nicht im Stande fühlten, beim Aufhören der gegenwärtigen sich über die gesammte Chirurgie einer zu bestehenden Prüfung vor dem zu unterwerfen, und darauf vorzubereiten.

ir die H. Landräthe hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich dieje- n resp. Kreisen sich solche auf 3 Jahre von uns konzessionirte Wundärzte f, selbige, welche sie sich zu mehrerer Sicherheit, von den H. Kreisphys. z. Personal-Tabelle des Kreises namhaft machen lassen können, vorzufor- ien den Inhalt dieser Verf. zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu A. III. 243.)

n Apothekern werden gegenwärtig statt der Approbation nur szeugnisse ertheilt. Vergl. das R. vom 28. Novbr. 1835. IV. S. 409.)

---

[1]) f französischen Universitäten promovirten Aerzten, welche bei der Be- e der Rheinprovinz dort vorgefunden wurden, steht auch ohne K. Pr. bation die Befugniß zur Praxis in der ganzen Monarchie zu. S. das 8. März 1817. (Oben S. 348.)

d) Den Thierärzten konnte bisher von den K. Reg. auf G
Abgangszeugnisse der Thierarznei-Schule zu Berlin die revol
rechtigung zur Veterinairpraxis ertheilt werden. (Vergl. unter Thie

e) In Betreff der Praxis ausländischer Aerzte und Wun
den diesseitigen Gränzorten, vergl. das R. vom 9. Janu
(unter Pfuscherei).

II. Erfordernisse für die Approbation.

1) Staatsbürgerthum.

a) Ausländer, welche nicht das Indigenat erworben hab
gen durch die Ablegung der Preuß. Staatsprüfungen kei
spruch auf die Gestattung der ärztlichen Praxis in d
seitigen Staaten. Es bestimmt hierüber das C. der Min.
(v. Kamptz, Mühler, v. Rochow) an den Min. der G., U. und
vom 30. Jan. 1840:

Ew. Exc. beehren wir uns, in Beantwortung des Schreibens vom
ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir in unserer Mittheilung vom 6. v.
von den Ausländern gesprochen haben, aus deren Zulassung zu den ärztlichen
ärztlichen Prüfungen in den diesseitigen Staaten, kein Anspruch auf die Ges
ärztlichen Praxis in diesen Staaten hergeleitet werden kann. Ew. Exc. t
Ansicht und wir danken zugleich für die geneigte Mittheilung, daß den Ausl
bestandener Prüfung nur über das Resultat derselben ein Zeugniß ausgef
keine Approbation für die Praxis in den diesseitigen Staaten ertheilt wird.

Was dagegen diejenigen im Auslande gebornen Individuen betrifft,
der betreffenden Behörde die Genehmigung zur Niederlassung in den diesseit
ten erhalten und die Rechte des Indigenats erlangt haben, so unterliegt es
denken, daß dieselben, nachdem sie in den diesseitigen Unterthanenverband in
schriebenen Weise getreten, auch wie andere Bewohner der diesseitigen Sta
handeln sind. (Min. Bl. 1840. S. 53.)

b) In Betreff der Zulassung der Juden zur mediz
Praxis bestimmten:

α) Das R. der Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein
J. und der P. (v. Schuckmann) vom 11. Nov. 1820.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medizinalperson
der preußischen Staaten approbirt werden, bevor sie das Staatsbürgerrecht
haben, finden sich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. zu beauftr
jenigen ausländischen Juden, welche sich künftig zu den Prüfungen für Med
nen bei ihr melden sollten, sofort anzukündigen, daß ihre Approbation in de
nach geführtem Nachweise, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfo
Und es ist demgemäß von der K. Reg. auch die Approbation bei dem Min. n
Antrag zu bringen, als bis dieser Nachweis geführt worden, sodann aber
sprechende Bescheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen.
nächst die inländischen Juden anbetrifft, so haben sämmtliche K. Reg. in
Provinzen, in denen das Allerh. Ed. vom 11. Mai 1812 bereits Gesetzeskra
hin zu sehen, daß dieselben, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten
ten, zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verstattet werden, als
zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben.
(A. IV. 890.)

β) Das R. vom 8. Okt. 1836, s. bei §. 50 des Prüfungs-R
(Oben S. 383 Note 3).

γ) Die jüdischen Medizinalpersonen in der Provinz Pose
durch die Ertheilung einer unbeschränkten Approbation nicht
derlassung in einer andern Provinz berechtigt. Es bestimm
mäß das R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Eichhorn) an
Reg. vom 3. Februar 1841.

Den, aus dem Großherzogthume Posen gebürtigen jüdischen Medizinal

Grundtheil des §. 20. der V. wegen des Judenwesens im Großherzogthum
1. Juni 1833.[1]) nur eine, auf den genannten Landestheil beschränkte Ap-
ausgefertigt worden. Da die Kontrolle der bestehenden Beschränkung der
Medizinalpersonen auf das Großherzogthum Posen nicht zur Kompetenz
ertrauten Ministeriums gehört, so werde ich von jetzt ab, die Approbation
ganz in derselben Art, wie die, der andern Medizinalpersonen ausfertigen
aber hierdurch die Bestimmung nicht aufgehoben wird, nach welcher die,
ovinz Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen in einer andern Provinz
Erlaubniß sich nicht niederlassen dürfen, so beauftrage ich die K. Reg. hier-
jenigen aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen jüdischen Kandidaten,
die Zulassung zu den Staatsprüfungen für Wundärzte zweiter Klasse, oder
nachsuchen, sofort bei ihrer Admission zur Prüfung zu eröffnen, daß ihnen,
denem Examen, zwar eine unbeschränkte Approbation werde ertheilt werden,
, um sich in einer andern Provinz niederzulassen, die Erlaubniß dazu bei
chen Min. des J. und der P. sich zu erwirken hätten.
Bl. 1841. S. 73.)

Bestandene Prüfungen.

gl. den Abschnitt von den Prüfungen der Med. Pers. (oben S. 371)
die Ausnahme in Ansehung der aus dem Auslande berufenen
S. 406).

Genügung der Militairpflicht.

die Verpflichtung zum Militairdienste, und insbesondere die Be-
zur Ablösung dieser Pflicht durch den Dienst als Chirurgus,
und Pharmazeut vergl. den von dem Militairwesen handelnden
II. des Werkes.

Die Behörde für die Ertheilung der Approbation.

Min. der G., U. und Med. Ang. ertheilt die Approbation für
zinalpersonen mit Ausnahme der Hebammen, welche von den Reg.
werden. S. die betr. Vorschriften (oben S. 59 und 97. unter. DD.).

Formulare für die Approbationen[2]).

Schemas zu den Approbationen für die Aerzte, Wundärzte
Fähigkeitszeugnisse der Apotheker wurden den K. Reg. durch das
nde R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) vom
1825 zugefertigt.

ber in Folge der Allerh. Bestimmungen v. 28. Juni d. J. gegenwärtig beste-
theilung des Med. Personals und der für dasselbe vorgeschriebenen Prüfungs-
das Min. eine Aenderung der bisher zu den verschiedenen Approbationen
Schemas für nöthig erachtet. Die demgemäß neu entworfenen Schemas,
o künftig die Ausfertigung der Approbationen der Aerzte und Wundärzte,
ähigkeits-Zeugnisse der Apotheker bewirkt werden wird, werden den K. Reg.
von jedem der 7 einzelnen besonderen Formulare (sub lit. a—g) Exemplare
eigenen Kenntnißnahme, und um davon den Kreis-Phys. 1 Exemplar jedes
zur Nachricht mittheilen zu können, anliegend zugefertigt.
chts des Schemas zu den Fähigkeitszeugnissen für die Apotheker, welche an die
ihnen bisher ertheilten sogenannten Approbationen treten, ist zu bemerken,
herige Unterscheidung der Apotheker für große und resp. kleine Städte künf-
ste und 2te Klasse wird bezeichnet werden, ohne daß dadurch ihre bisheri-
nisse oder Gerechtsame die mindeste Aenderung erleiden. Uebrigens wird die
che Vereidigung der hier kurirenden Aerzte bei dem Min. nicht weiter Statt
dern es werden die Approbationen diesen Med. Personen eingehändigt, und

---

[1]) S. 1833. S. 66.

[2]) Formulare, nach denen früher die Approbationen ausgefertigt wurden, so wie
für Brunnenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Hebammen s. bei Augustin I.
, 76. 514.

ihnen überlassen werden, demnächst ihre Vereidigung bei der betreff. Beh Bezirke sie sich niederlassen, nachzusuchen. (A. IX. 1087.)

Berlin, den ten 182 ad No. M

A.

Approbation für den Doktor der Medizin als praktischer Arzt in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt in den K. Lande sen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der Universität z Doctorem Medicinae promovirt, und in den für praktische Aerz denen Staats-Prüfungen vor
Kenntnisse bewiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft d übender Arzt in den K. Landen dergestalt und also approbirt, d noch zu leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal- und Instruktionen gehorsamst nachlebe, und von der Wahl sei sungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben teressirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für promovirte praktische Aerzte.

Berlin, den ten 182 ad No. M

B.

Approbation für den Doktor der Medizin und Chirurgie als praktischer Arzt und Operateur in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Operateur i den niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt, u praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-P medizinische und chiru nisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat: so hierdurch und Kraft dieses als ausübender Arzt und Operateur i den dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistende den K. publizirten Medizinalverordnungen und Instruktionen ge lebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch vo ligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern zeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Schema für promovirte Medico-Chirurgen, die das Prädikat Operateur erhalten.

Berlin, den ten 182 ad No. M

C.

Approbation für den Doktor der Medizin und Chirurgie als praktischer Arzt und Wundarzt in den K. Landen.

Da der Doktor der Medizin

welcher entschlossen ist, sich als ausübender Arzt und Wundarzt i den niederzulassen, die Arzneiwissenschaft gehörig studirt, auf der in Doctorem Medicinae et Chirurgiae promovirt u praktische Aerzte und Wundärzte vorgeschriebenen Staats-P medizinische und chirurgische wiesen hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausüb

ndarzt in den K. Landen dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch
leistenden Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehor-
st nachlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von
jedesmaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehö-
Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

r Approbation eines promovirten
-Chirurgen, der das Prädikat
r nicht erhalten hat.

n ten 182 ad No. Med. Jour.

D.

bation für den Kandidaten der

der Wundarzt erster Klasse und

Da der Kandidat der Chirurgie

her entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse und Opera-
in den K. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erforder-
n gehörig genügt; — und bei der mit ihm durch
angestellten Staats-Prüfung medizinische und
urgische Kenntnisse, auch eine seltene operative Kunstfertigkeit bewiesen hat:
wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt erster
asse und Operateur dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu lei-
den Eide gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst
chlebe, und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der je-
smaligen Veränderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig An-
ge mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

r Wundärzte erster Klasse, die das
t Operateur erhalten.

n ten 182 ad No. Med. Jour.

E.

bation für den Kandidaten der
als
Wundarzt erster Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie

her entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt erster Klasse in den K.
en niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen gehörig ge-
, und bei der mit ihm durch angestellten
atsprüfung medizinische und chirurgische Kenntnisse be-
n hat: so wird derselbe hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wund-
erster Klasse dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch zu leistenden
gemäß, den K. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe,
von der Wahl seines Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen
änderung desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

r Wundärzte erster Klasse, die
ikat Operateur nicht erhalten.

n ten 182 ad No. Med. Jour.

F.

bation für den Kandidaten der
als
Wundarzt zweiter Klasse.

Da der Kandidat der Chirurgie

her entschlossen ist, sich als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den K.

Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erfordernissen nügt hat, und bei der mit ihm durch

Staats-Prüfung bestanden ist: so w hierdurch und Kraft dieses als ausübender Wundarzt zweiter Klas und also approbi rt,daß er, seinem noch zu leistenden Eide gemäß, bi zirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst nachlebe, und von der Niederlassungs-Orts, wie auch von der jedesmaligen Veränderung b dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den ten 182 ad No. Med.

G.

Fähigkeits-Zeugniß für den Kandidaten der Pharmazie als Apotheker Klasse.

Da der Kandidat der Pha

welcher entschlossen ist, sich als Apotheker K. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-Erforderni genügt, und in den vorgeschriebenen Staats-Prüfungen vor

chemisch-pharmazeutische Kenntnisse nachgewiesen ha demselben unter der Voraussetzung, daß er den K. publizirten Medizi nungen gehorsamst nachlebe, hiemit das Fähigkeitszeugniß ertheilt fi liebigen Ort, wo nach den bestehenden Bestimmungen dessen Niederl sig ist, eine Apotheken-Konzession nachzusuchen.

Berlin, den ten 182

(L. S.) Min. ꝛc. ꝛc.

(A. IX. 1087.)

V. In Betreff der Umschreibung der Approbation eines tes 1. Klasse in die für einen Chirurgus 2. Klasse, vergl. das 30. Juni 1837 (unter Wundarzt).

IV. Die Approbationskosten.

Die Approbationskosten gehörten nach dem Med. Ed. v. 1725 §. 12. zu den dem Ob. Med Kolleg. überwiesenen E (oben S. 18.) durch das R. des Dep. der allg. Pol. im Min. des v. 13. Sept. 1811 wurden sie bedeutend ermäßigt[1]). Dasselbe l

Da der bisher üblich gewesene Kostenansatz in den Med. Polizei-Ang. seinen Grund hatte, daß die Mitglieder oder Subalternen der vormaligen O dizinalbehörde mit ihrem Diensteinkommen auf den Ertrag der Sporteln warén, dieser Grund aber jetzt gänzlich hinweg gefallen ist und mithin, zum derseits sogar die Chargen- und Stempelgebühren gänzlich wegfallen, keine B mehr übrig bleibt, die Medizinalsachen anders zu tariren und zu besportein, fungsmäßig annoch in Absicht anderer Angelegenheiten von ähnlicher Nat so ist von dem allgemeinen Polizeidepartement beschlossen worden: 1) da einzigen Satze an Kanzleigebühren nur noch die Stempel mit 8 Gr. für je Ausfertigung, und die Rezepturgebühren mit 1 Gr. pro Thaler, weiter ab Rechnung der Sportelkasse angesetzt werden sollen; 2) daß blos bei Ausf gesetzlich vorgeschriebenen Approbationen der wirklichen Doktoren, Chirur cheurs, Zahnärzte, Augenärzte, Operateurs aller Art, Apotheker und Provisor leigebühren die Taxe von 3 Thlr. und bei den Approbationen der wirklich von 5 Thlr., so wie bei Bestallungen auf öffentliche mit Gehalt verbund z. B. Physikate, Direktorate bei Krankenanstalten u. dgl. eine Taxe, welche einjährigen Gehalts gleichkommt, jedoch so, daß der Satz von 16 Gr. au Minimum bleibt, angesetzt werden, im übrigen aber der überall gleiche Satz

---

[1]) Das R. des Ob. Kolleg. Med. v. 17. Jan. 1754 hatte schon Ermä gänzlichen Erlaß der Approbationsgebühren bei nachgewiesener Armuth (Augustin I. 78.)

[...]ede einzelne sportel- und taxfähige Ausfertigung 16 Gr. betragen soll; [...]setzung auf alle und jede Ausfertigungen in Medizinalangelegenheiten, [...]icht zu den so eben namentlich genannten gehören, ebengegentheils gratis [...] müssen, insbesondere also auch auf die Approbationen der Hebammen, [...] Qualifikationsatteste für Physiker, Chirurgos forenses u. s. w. und [...]e Sachen Anwendung finden soll, wobei es sich von selbst versteht, daß die [...]Konzessionen zu Badeanlagen, Apothekenanlagen u. s. w. in der Kon[...]nebin cessiren; 4) daß bloß noch in Absicht des Gebührenansatzes bei Fest[...]thekerrechnungen[1]) von Vorstehendem eine Ausnahme dahin Statt finden [...] wenn der Debent des liquidirenden Apothekers ein öffentliches Institut [...]iche Kasse ist, muß die Festsetzung gratis erfolgen; b) wenn der Debent [...]erson ist, so ist für das Festsetzungsdekret bei Objekten unter 50 Rthlr. [...]ebühren 8 Gr., bei Objekten von 50 Rthlr. und darüber aber 16 Gr., [...]das Objekt 500 Rthl. erreicht oder übersteigt, 1 Rthl. anzusetzen, welche [...]tters-Kasse fließen; 5) daß, wenn eine Medizinalperson von dem allge[...]epartement Medizinalbücher geliefert erhält, oder zu entnehmen verpflich[...]d in Fällen der Versendung die Emballage, wie sich von selbst versteht, [...]t werden müssen. (Augustin II. 679.)

[...]sten für die Approbation der **Hebammen** hatte bereits die [...]rd. v. 25. April 1825, §. 7. Nr. 8. aufgehoben (G. S. 1825. [...]nwärtig fallen gemäß der V. v. 22. Nov. 1842 überhaupt die [...]5—13 jener Sport. T. O. zu entrichtenden Ausfertigungs[...]ungssporteln weg. (G. S. 1842. S. 309.)

[...]probationskosten werden folgendermaßen liquidirt:

[...]bation
[...]prakt. Arztes:

[...]ime Kanzleigebühren	5 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
[...]pel	— "	20 "	— "
Medizinalbücher	1 "	8 "	2 "
[...]allage	— "	6 "	3 "
[...]ura	— "	10 "	— "
	7 Rtlr.	14 Sgr.	5 Pf.

[...] praktischen Wundarztes:

[...]me Kanzleigebühren	3 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
[...]pel	— "	20 "	— "
Bücher	— "	18 "	2 "
[...]ura	— "	6 "	3 "
[...]llage	— "	5 "	— "
	4 Rtlr.	19 Sgr.	5 Pf.

Geburtshelfers:

[...]me Kanzleigebühren	3 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
[...]pel	— "	10 "	— "
[...]ura	— "	5 "	— "
	3 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.

Zahnarztes:

[...]me Kanzleigebühren	3 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
[...]pel	— "	20 "	— "
[...]e Med. Pers. Taxe	— "	2 "	6 "
[...]ura	— "	5 "	— "
	3 Rtlr.	27 Sgr.	6 Pf.

Apothekers:

[...]me Kanzleigebühren	3 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
[...]pel	— "	20 "	— "
[...]zinalbücher	1 "	5 "	— "
[...]ura	— "	7 "	6 "
[...]llage	— "	6 "	3 "
	5 Rtlr.	8 Sgr.	9 Pf.

[1]) [...] der Sp. T. O. v. 25. April 1825 (oben S. 128.) und über Fest[...] Liquidationen (oben S. 180.).

6) eines Apothekerprovisors:

Geheime Kanzleigebühren	3 Rtlr.	—
Stempel	— „	20
pro Cura	— „	5
	3 Rtlr.	25

(Augustin II. 79. Koch 108. 161. 176. 188. 192.)

Vierte Unterabtheilung.

Von der Vertheilung des ärztlichen Per über das ganze Staatsgebiet.

Eine freie Kunst scheint nur unter freier Konkurrenz
zu können, und die Heilpflege daher vorzugsweise die Anwendu
Grundsatzes zu bedürfen. Jede Beschränkung des Medizinalper
der Wahl des Etablissementsorts würde sich hiernach nicht re
lassen; gleichwohl wird die Pflicht der Medizinal-Polizei: durch V
des ärztlichen Personals über das ganze Staatsgebiet dafür zu s
keine Gegend der Heilpflege entbehre, eine völlige Freiheit hi
gestatten können, da erfahrungsgemäß die Rücksicht auf Erwerb
gendes Gegengewicht gegen den übermäßigen Andrang nach
Gegenden ist, die angenehmere Lebensverhältnisse, oder die Mögl
glänzendere Erfolge der Berufsthätigkeit, und bessere Gelegenh
Fortbildung bieten[1]).

Nach der ältern Verfassung wurden die Medizinalpersonen
bestimmte Orte approbirt, die Vertheilung lag mithin in der
Gouvernements. Die K. O. v. 28. Sept. 1786 hatte namentlich
„daß die Entscheidung der Frage: ob und wie viele Aerzte, W
Apotheker und Hebammen an diesem oder jenem Orte anzusetzen,
Direktorium zustehe. (Rust S. 141.) Die K. O. v. 31. Sept. 180
dagegen die Ertheilung allgemeiner, für die ganze Monarchie geltend
bationen für die Aerzte an. Sie lautet:

Sr. K. Maj. von Preußen haben die Einrichtung, wonach ausübende A
nur auf einen Ort bestätigt worden, und bei jeder Veränderung ihres Wo
neues Approbatorium von dem Ober-Koll. med. et san. zu lösen gehalten
zuheben beschlossen. Es sollen daher dergleichen Approbationen künftig für
Staat gelten und die Gebühren für solche Ausfertigungen immer gleich nach
telsatz der bisherigen verschiedenen Taxen angesetzt werden. Dies und das
dabei der Ordnung wegen, jede Wohnortsfixirung sowohl als Veränderung
anzuzeigen gehalten sind, hat die Immediatkommission dem dortigen Ober
et san. zur Achtung und weitern Veranlassung zu eröffnen. (Aug. I. 75.)

Die Grundsätze der damals schon vorbereiteten Gewerbefreihei
folgerecht zu dieser Bestimmung führen, da man die Aerzte in die
der Gewerbetreibenden setzte. Als man sie hierauf wieder von der
steuer entband, blieb ihnen gleichwohl das Prärogativ der Gewer
die unbeschränkte Wahl des Niederlassungsorts. Als Folgen hier
ben sich bald der übermäßige Andrang der Aerzte nach den großen
und der gänzliche Mangel des nöthigen Personals für die Heil
ärmeren Gegenden. Für die Abhilfe dieses Uebelstandes wurde
ganisation einer neuen Klasse des ärztlichen Personals gesorgt, die

[1]) Nach einer statistischen Berechnung aus dem J. 1835 kommt z. B. in de
Ost-Preußen erst auf 6025 E., in der Provinz Sachsen schon auf 19
Berlin sogar auf 776 E., ein Arzt oder Wundarzt. S. Med. Zeitung
für Heilk. in Pr. 1835. N. 6. 8. 25.

..g „Wundärzte I. Klasse" ins Leben trat, und durch deren viel-
..ränkungen bei der Wahl des Niederlassungsortes vornämlich eine
..gere Vertheilung des ärztlichen Personals über das gesammte
..et bezweckt wurde. Vergl. das C. R. v. 20. März 1828 und
.. 30. Juni 1837. (Unter Wundarzt. Absch. 1.)
Apotheker und Hebammen waren und blieben bei der Wahl
..ssementsorts beschränkt. Eine völlige Freiheit hinsichtlich
..erlassung ist demnach nur den promovirten Aerzten und
..bärzten II. Klasse eingeräumt. (Vergl. die betr. Absch.)

Fünfte Unterabtheilung.

..den Maaßregeln zur Verhinderung der Medizinal-Pfuscherei.

Literatur.

..Bodenstein, Bedenken von den umblauffenden alchymistischen Aerzten.

..s de l'origine des moeurs, fraudes et impostures des charlatans.

..Goezius, de theologis pseudomedicis. Lipsiae 1700.
..r, de hodiernis empiricorum fraudibus. Lipsiae. 1729.
..ler, Bedenklichkeiten über die jetzige Lage der Heilkunst. Augsburg 1785.
..er, Entwurf zur Ausrottung der Pfuscherei in der Medizin Stendal 1769.
..Bernc.astel, Diss. de artis med. exercitio imperitis in republica bene
..non permittendo. Jenae 1797.
..r, Ueber die Pfuscherei in der Medizin. Gießen. 1804.
..Wagemann, Geissel der Aerzte. Kempten 1805.
..pf, Ueber den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat und die Vernach-
..ässelben. 1799.
..t, Von Marktschreiern, übersetzt von Baldinger. Langensalza 1760.
..fe, Zeitung für das ges. Medizinalwesen. 1830. S. 377.

Einleitung.

.. Unterdrückung jeder Art von ärztlicher Pfuscherei, wozu auch
..laubte Handel mit Arzneien gehört, ist ferner für die Medizi-
..ei eine wichtige, die Erreichung ihrer Zwecke bedingende Aufgabe.
.. den ältern Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten[1]) finden sich
..rafbestimmungen wider Afterärzte und Quacksalber. Bereits die
..ische Halsgerichts-Ordnung v. 1508 (Art. 134.) befiehlt: „aller-
..tung zu haben auff leichtvertige leut, die sich Ertzney underfteen,
..it keynem grund gelernet haben," und bedroht sie mit Strafe.
..Bestimmung findet sich im Art. 134 der Carolinischen Halsgerichts-
..532[2]).
.. das Ed. v. 12. Nov. 1685 verbot (im §. 19.) alles Kuriren der
..obirten Personen bei harter Strafe. (Oben S. 14.) Dasselbe geschah
..Med. E. v. 27. Sept. 1725 (Oben S. 15.) und in dem Ed. v. 1. Feb.
..en S. 28.), und spätere Verordnungen brachten diese Verbote in

..in den einzelnen deutschen Staaten ergangenen Verordnungen für die Unter-
..ckung der Medizinalpfuscherei s. bei Most, Encyklop. der Staatsarzneikunde
.. S. 513.
..s peinl. G. O. Kaiser Karls V., nach der Origin. Ausgabe abgedr. Giessen
..7 de Böhmen ad art. 134. C. C. §. 3. — v. Quistorp's Grundsätze des
..tschen peinl. R. Thl. I. S. 384.

Erinnerung. Dieß thaten namentlich die V. des Ober-Kolleg.
Reuß) v. 15. Juli 1766 und 24. August 1767[1]), in deren er
sondere auch bestimmt wurde, daß „das von den Patienten etwa
oder erpreßte Softrum" der Pfuscher dem Fiskus zuerkannt wer

Eine Wiederholung dieser V. von derselben Behörde, die
1770 erfolgte, verband damit das Verbot gegen den Betrieb
handels im Umherziehen und gegen den Debit fremder Medikam

In der neueren Zeit hat die Verwaltung ebenfalls diese
Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und du
gungsmittel und durch Bestrafungen auf Verhütung aller M
scherei hingewirkt. Für diesen Zweck sind insbesondere die in d
Abschnitten enthaltenen Vorschriften gegeben.

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln zur Verhinderung verboten

Erstes Kapitel.

Von dem Vorbeugungsmittel zur Verhinderung zinalpfuscherei.

Durch das Vorhandensein eines gehörig unterrich
lichen Personals aller Gattungen und dessen richtige V
über das Staatsgebiet wird auf die einzige erfolgreiche Weise d
Pfuscher entgegengewirkt. Alle Mittel für jene Zwecke diene
ventiv zur Verhütung der Pfuscherei. Bei der Reform der
fassung im J. 1825 suchte man insbesondere durch die Creirur
nämlich auf die Landpraxis angewiesenen Personals, den W
Klasse, und dadurch, daß man unter der Benennung von Chirur
ein vorzugsweise zu ärztlichen Hilfsdiensten in größeren Städ
tes Personal schuf, den Pfuschereien der ehemaligen Landchirur
unerlaubten wundärztlichen Praxis der Barbiere Einhalt zu th

(Vergl. Rust a. a. O. S. 174.)

Als besondere präventive Maaßregeln zur Verhütung d
dienen folgende Anordnungen:

1) Das Verbot der Anfertigung von Arzneien ir
theken auf Grund der Rezepte nicht approbirter
und die Anweisung, derartige Rezepte sofort an den
kus abzuliefern. (S. unter Pflichten d. Apotheker).

2) Die Aufnahme von Verzeichnissen sämmtlicher ap
dizinalpersonen. Es disponirt hierüber

das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 2. März 1820:

Um den Unfug, welchen nicht qualifizirte Medizinalpersonen zum Nac
kums so häufig begehen, ernstlich zu steuern, ist die schleunige Anfertigun
Verzeichnisses sämmtlicher approbirter Medizinalpersonen nöthig, welch
kern dann in Abdruck mitgetheilt werden soll, damit sie nur solche Rez
welche mit dem Namen eines in jenen, alljährlich abzuändernden, Verzei
tenen Arztes oder Wundarztes verschrieben sind. Ein gleiches Verzeichn
lichen Polizeioffizianten gleichfalls mitgetheilt werden, um sie ebenfalls i
setzen, auf jeden Pfuscher ein wachsames Auge zu haben, und denselben
hörde zur Bestrafung anzuzeigen. Sämmtliche Aerzte und Wundärzte,
zur Civilpraxis berechtigten Militairärzte werden, um den Zweck vollstän

[1]) Diese V. sind abgedruckt bei Augustin I. S. 18. 19.

;, binnen 14 Tagen vom Datum der ersten Bekanntmachung an, ihre Namen ngen aufgezeichnet in der Registratur der I. Abtheilung der unterzeichneten ıbgeben zu lassen, und dürfen wir nicht fürchten, daß diejenigen, welche durch usgezeichnete Erfüllung ihres Berufs schon an sich allgemein bekannt sind, alb unterlassen möchten, der Aufforderung zu genügen, da, wenn das Ver-ß ganz vollständig angefertigt wird, dadurch doch möglicher Weise leicht Ir-laßt werden können. Da vielleicht auch etwa mehrere der Aerzte ein solches zu haben wünschen möchten, so wird auch dieser Wunsch gewillfahrt werden. werden für solche Fälle, wo hiesige Einwohner Medikamente nach den von n Aerzten geschriebenen Rezepten angefertigt zu haben wünschen, für die hie-ßer Maaßregeln getroffen werden, welche der Erfüllung jenes Wunsches e entsprechen werden, als auf der andern Seite dadurch entstehende Miß-d unerlaubte Umgehungen des Gesetzes verhütet werden sollen.

rl. Zeitung v. Spener 1820. Nr. 42, v. Voß Nr. 43.)

Die Vorschrift, daß Kuren durch sympathetische Mittel r ärztlicher Aufsicht zuzulassen sind. Hierüber erging das nachfol-der Min. der G., U. u. M. Ang., (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. l. A.) an die K. Reg. zu N. v. 19. Aug. 1836.

. Reg. wird auf den Ber. v. 25. Mai d. J., wegen der von der verehelichten ndauflegen und andere sympathetische Mittel verrichteten Kuren, hierdurch daß die unterzeichneten Min. abgesehen von der oberflächlichen Haltung des n Berichts in Betreff des faktischen Verhältnisses, welches größtentheils nur seitigen Behauptungen der rc. N. selbst, oder den in Fällen dieser Art eben-viel gewichtigeren Aeußerungen der Patienten über die vorgeblich wahrgenom-änderungen in ihrem Krankheitszustande dargestellt ist, insbesondere auch er K. Reg. angenommenen Auslegung der Gesetze und der Ihrerseits darnach ı Behandlung des Falles in mehrfacher Hinsicht nicht beistimmen können.

ßben einmal vorerst, daß der §. 706[1]) Tit. 20. Thl. II. A. L. R. die Ver-n Kuren, bei Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, einem e weiteren Unterschied freistellte, so darf doch keinenfalls die Bedingung in hren Sinne genommen werden, daß der bloße Erlaubnißschein eines Arztes nügende Legitimation zu einem hiernächst von dem betr. Individuo auf eigene ührenden selbstständigen Kurverfahren betrachtet und solchergestalt in die Hand eine beliebige Konzessions-Ertheilung zu Pfuschereien gegeben wird, vollends, nicht einmal auf die inländischen Aerzte beschränkt, sondern der Erlaubniß-jedes auswärtigen Arztes für gültig angenommen werden soll. Die im G. nziehung eines approbirten Arztes ist vielmehr dahin zu verstehen, daß der-ınächst der eigenen ärztlichen Sorge in dem jedesmaligen Krankheitsfalle zu ı hat, und wenn er hierbei die Umstände zur Genehmigung des von einem ichen Individuo beabsichtigten Kurversuchs auch an und für sich angethan h denselben nur unter seiner auch alsdann noch fortgesetzten eigenen Assistenz g zulassen darf. Die K. Reg. wird daher angewiesen, den Aerzten die fer-llung von Erlaubnißscheinen zu einem selbstständigen Kurverfahren der rc. N. zu untersagen.

dem hat Dieselbe aber auch noch einen zweiten Fehler bei Ihrer Auslegung ten §. 706 doch Nichtbeachtung seines Zusammenhanges mit dem vorherge-702 begangen. In diesem wird der Betrieb des Gewerbes mit Kuren ohne des Staates allgemein untersagt. Wenn also der §. 706 außer jenem Legi-ttel auch noch den der Assistenz eines approbirten Arztes erwähnt, so kann eben der vorangestellten Regel nicht als eine alternative, sondern muß ls eine kumulative Bedingung verstanden werden, in besonderem Bezug Eingang des §. 706 benannten Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Stein-Hebammen und mehr dergleichen Personen, denen, in einer nach der jetzigen fassung übrigens zum großen Theile nicht mehr vorkommenden Weise, die en Kurverrichtungen durch wirkliche Staatsautorisation in einem gewissen be-ı Umfange, unter Bedingung aber der ärztlichen Assistenz wiederum in den ren Fällen dieser ihrer Praxis, gestattet war, und gegen welche sonach in die-mmenhange der §. 706 die Strafe für solche Fälle mit verordnet, wo sie sich e ohne die vorgeschriebene ärztliche Assistenz anmaßen. Solchen Personen hin-

---

1. unten Kap. 2.

gegen, denen es auch an der vorbemerkten beschränkten Konzession vo
mangelt, darf die Theilnahme an Kurgeschäften als Gewerbe auch
nicht gestattet werden, und es bleibt ihre Zulassung nur allenfalls in sen
sen des Arztes noch freigestellt, als es sich dabei um den in einem oder
zelnen Falle etwa von Patienten besonders gewünschten und vom Arzte
lich befundenen Versuch eines vermeinten Kurmittels, wiederum unte
ärztlicher Assistenz und ohne Ausartung in ein gewerbmäßiges häufiger
auch unter den hier supponirten Umständen eine Konzession der Beho
oder eine Inhibition und eventuelle Bestrafung motivirendes Betreiben
suche, handelt. Da aber im vorliegenden Falle die Sachlage zur
wirklichen Konzession an die rc. N. nicht für angethan erachtet werden k
K. Reg. derselben den weiteren Betrieb ihrer Kuren überhaupt zu unte
Falle ihres Ungehorsams sie mit Strafe zu bedrohen. (A. XX. 737.)

4) Die öffentliche Bekanntmachung der wegen ä
scherei erkannten Strafen, zur Warnung. Es bestimmen

a) das R. des Just. Min. (v. Kircheisen) vom 9. April

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der gesetzlichen Be
die ärztliche Pfuscherei, haben bei dem K. Min. der G., U. u. M. Ar
veranlaßt, daß theils zum Zweck der Abhaltung Anderer von ähnlicher
und theils um das Publikum von der Gefährlichkeit solcher Pfuscherei
die wider Kontravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntni
licher Bezeichnung des Verurtheilten, und Angabe des angerichteten S
ohne Namhaftmachung des Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen K
werden. Der Just. Min., welcher dieses sehr zweckmäßig findet, forde
merger. auf, dergleichen Warnungsanzeigen, in Gemäßheit des §. 57
in sofern dagegen nicht ein besonderes Bedenken eintritt, in den vorgeda
Bestrafung ärztlicher Pfuscher jedesmal zu erlassen.

(Jahrb. Bd. 17. S. 118. Gräff Bd. 1. S. 366.)

b) Das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. sowie de
(v. Altenstein und v. Brenn) an die K. Reg. in Posen v. 9.

Die K. Reg. erhält in Erwiederung auf den Ber. v. 29. Mai d. J.
liche Bekanntmachung der wider ärztliche Pfuscher erkannten Strafen,
diesen Gegenstand mit dem K. J. Min. kommunizirt worden, den in
genden Erlaß desselben an das K. O. Apell. Ger. zu Posen zur Nachricht

a.

Aus der abschriftl. beiliegenden Mittheilung der K. Min. der G.,
und des J. u. d. P. v. 2. d. M. hat der J. M. ersehen, welche Bedenke
Appell. Ger. den Anträgen der K. Reg. auf Bekanntmachung der wider är
vollstreckten Strafen in Form einer Warnungsanzeige entgegengestellt ha

Diese Bedenken können im Allgemeinen nicht für begründet erachtet

Der §. 574. der Cr. Ordn. schreibt vor, daß das Publikum in e
mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehrenstrafe zur Warnung b
werden soll, und es ist offenbar genügende Veranlassung hierzu vorhand

1) gegen einen ärztlichen Pfuscher auf eine Leibes- oder Ehrenst
und

2) ein wirklich durch jene Pfuscherei angerichteter Schade, also di
des Kontravenienten für das Publikum ermittelt ist.

Aus der Betrachtung, daß durch eine solche Bekanntmachung die E
werde, kann ein Bedenken nicht erhoben werden, weil §. 574. I. c. die B
nicht als Strafe, worauf erkannt werden müßte, sondern als ein zweckn
daß die Bestrafung von Erfolg sei, und fernere Kontraventionen verhi
die namentliche Bezeichnung des Verurtheilten aber ist nothwendig, weil
nungsanzeige unverständlich und unnütz sein würde. Das R. v. 9. Apr
die Bekanntmachung nur aus, wenn dagegen ein besonderes Bedenken
ches nur aus der Persönlichkeit des Kontravenienten und den Umständen
den speziellen Falles, nicht aber aus jenem allgemeinen Grunde, entn
kann rc.

Hiernach hat sich daher das K. Ober-Appellationsgericht zu achten,
suchungsbehörden seines Departements mit Anweisung zu versehen. (A.

Berlin, den 22. November 1833.

Der Justizminister Mü

An das K. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Bestrafung der ärztlichen Pfuscherei.

Strafgesetze.

etreff der innern und äußerlichen Kuren überhaupt,
ng der Geburtshülfe insbesondere, bestimmt

l. L. R. im Thl. 2. Tit. 20:

mand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur
r innerlichen Krankheiten, bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe
hen.
: gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller inneren
. in sofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.
zen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unter-
verbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorher-
ung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.
chieht es dennoch, so haben sie, blos dadurch, 5 bis 10 Thaler Geld-
ge Gefängnißstrafe verwirkt.
und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel-
ner, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andere,
er äußern Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung
g eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Be-
tände und nach der mehreren oder mindern Gefährlichkeit der gebrauch-
efängniß auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.
ven sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so
iger mit Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate zu belegen.
an solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie, nach ausgestande-
r die Gränze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres
verks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt

en Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln,
an nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz,
nes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.
mand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des
urtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.
es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe
n sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufent-
en werden.
Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen
h sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.
aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an sei-
ch verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der
grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.
h dem Grade seiner Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr oder
en Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen
gestellt werden kann oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß-
fe auf Einen Monat bis 2 Jahr Statt finden.
die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe [1]) Vernachlässigung
er Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertre-
er nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem sol-
Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

ze: zu §. 702.

iff des Gewerbetreiben im strafrechtl. Sinne erläutern
des Just. Min. vom 28. Januar 1825. Es wurde durch

---

merkt, daß, da der §. 779. noch in unmittelbarer Beziehung zu den
n über Uebertretung der Polizeigesetze stehe, und nur von einer Schär-
n sich *verwirkten Strafe rede*, *seine* Anwendbarkeit nicht bloß auf den
er Fahrlässigkeit beschränkt sei. (Temme v. d. Tödtung S. 34.)

das nachstehende C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. A vom 8. Februar 1825 sämmtl. Reg. mitgetheilt.

Der K. Reg. wird in der Anl., Abschrift einer an das O. L. G. zu Inste senen Verf. des K. J. Min. v. 28. v. M., betr. die Grundsätze bei Bestrafun Pfuschereien, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, b nahme dieser Verf. in die Jahrb. auch bereits veranlaßt werden ist.

a.

Der von dem K. O. L. G. zu Insterburg unter dem 13. Juli v. J. e richt, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Med. Pfuschereien, und der damit eingegangenen, mit der Verf. v. 27. Sept. p. zurückgesendeten A zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Kollegium sichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um 20. II. des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, nimmt das K. O. L. G. a Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil e behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getri Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder a genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.

Auf den im §. 266. 20. I. des A. L. R. in einer ganz andern Bezieh einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriffe eines Gewerbes, kann be theilung der Frage, ob ein im Strafrechte verpöntes Gewerbe, und namentl erlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrie nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst, wider die Absicht des G., Pfuscher Jahre lang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur z im Jahre geschiehet. (A. IX, 250.)

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister (v. Kirch

β) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenst J. u. P. (v. Rochow) an die K. R. zu Magdeburg vom 31. M

Auf den Bericht v. 13. Decbr. v. J. die Auslegung des Begriffes „Ge strafrechtlicher Beziehung betreffend, eröffnen die unterzeichneten Min. der K hierdurch, daß schon die Stellung der §§. 702 seqq. Tit. 20. Th. II. de unter den Vorbeugungsmitteln körperlicher Verletzungen, die Tendenz dieser ten, Medizinal-Pfuschereien allgemein und unabhängig von dem etwa dabei unredlichen Gewinne zu beschränken, unzweifelhaft macht. Es ist daher z lung der durch diese Gesetzstellen verbotenen Handlungen auch nicht der Na dadurch gesuchten oder erzielten Erwerbes nöthig. Der Ausdruck: „Gewer gedachten gesetzlichen Vorschrift ist vielmehr nur dahin zu verstehen, daß der nient unabhängig davon, ob es des Gewinnes wegen oder aus andern Gründen den unerlaubten Med. Pfuschereien seine Thätigkeit ganz oder theilweise wi dies festzustellen, wird allerdings der Nachweis genügen, daß er die, die K tion motivirende Leistung einem jeden Dritten auf Erfordern zu Theil werden bereit gewesen ist.

Hiernach erscheint die Bewirkung besonderer Bestimmungen gegen die Pfuschereien nicht erforderlich. (Min. Bl. 1840. S. 175.)

Zu §. 706.

Das Verbot in diesem Gesetze, hinsichtlich der Kuren ohne Erl der Obrigkeit und ohne Zuziehung und Genehmigung approbirten Arztes, ist nicht unter einer alternativen, son einer kumulativen Bedingung zu verstehen, und kein Arzt ist befu Ertheilung von Attesten nicht approbirte Personen zur selbstständi handlung innerer oder äußerer Krankheiten zu ermächtigen. Es be hierüber:

α) das R. vom 19. Aug. 1836, (Oben S. 417.)

β) das P. der K. Reg. zu Merseburg vom 4. Novbr. 1836.

Nach §. 606. Tit. 20. Th. II. A. L. R. sollen Zahn- und Augenärzte, B Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Sc

chter und alle Andern, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne ıd Genehmigung eines approbirten Arztes aus innern oder äußern Kuren nachen, bestraft werden. Neuerdings ist nun höhern Orts darauf aufıcht, daß, da nach §. 702 jeder, der aus der Kur innerer oder äußerer in Gewerbe machen wolle, dazu die Genehmigung des Staats bedürfe, nsein dieser Genehmigung und die Zuziehung eines Arztes in jedem einzelt alternativ sondern kumulativ erfordert werde, daß aber bei dem jetzigen der Medizin solche Fälle, wo nicht approbirten Personen das Heilen als estattet werde, selten vorkommen können, und daß daher allen Personen, nicht der Fall sei, welche also zum gewerbmäßigen Betriebe der Kur inneer Krankheiten keine Konzession haben, Heilversuche niemals auf ertheilte nisse allgemein gestattet werden dürften, daß ihre Zulassung vielmehr nur fällen ausnahmsweise und niemals so, daß dieselbe in einen förmlichen b ausarte, dem Ermessen der Aerzte anheimgestellt bleibe, und zwar nur s sich in einem von dem Arzt als unschädlich befundenen Falle unter seiner ie Anwendung eines von dem Patienten gewünschten vermeintlichen Kurt. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Hrn. Aerzte nieıb, durch Ertheilung von Attesten oder Autorisationen, nicht approbirte selbstständigen Behandlung innerer oder äußerer Krankheiten zu ermächıß dieß selbstständige Kuriren auf Grund solcher Atteste nicht minder den rafgesetzen unterworfen bleibt. (Amtsbl. dass. 1836. S. 287.)

07.

en anscheinenden Widerspruch der §§. 702. 706. und 707 h. t., chiedene Strafen anordnen, obgleich sie über dieselben d Vergehen disponiren, vergl. Ergänz. z. Cr. R. Sp. 223.

09.

O. vom 19. Januar 1837 hat die Min. des J. u. d. P. allgeigt, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung ung aus einem Orte, sobald dieselbe sich als unausführbar sich beruhen zu lassen. (Jahrb. Bd. 49. S. 276.) Diesem Grundestimmte hinsichtlich der Anwendung des §. 709 a. a. O. . des Just. Min. (Mühler) vom 11. April 1834:

ters. wider den ehemaligen Schäfer K. wird dem K. Cr. Senat des K. ie Anfragen in dem Berichte vom 15. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Gemäßheit des §. 709. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. die Befugniß der s behörde inländische Winkelärzte nach Bewandniß der Umstände der der Provinz ihres verbotenen Handwerksbetriebes zu verweisen, ausdaß jedoch das Urtel in der oben angegebenen Art zu fassen und ngt auf die Verweisung zu erkennen ist.

nuß die Exekution des gegen den K. ergangenen Erkenntnisses lediglich ge der administrativen Behörde abhängig gemacht werden, und so lange igt, die Sache auf sich beruhen.

en. des O. L. G. zu Breslau. Sect. VI. N. 115. p. 1833. sq. vol. 2. r. 8344.)

710 und 711.

ıge: ob bei der Strafe der wiederholten Hebammen-Pfuscherei s verweisung noch auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden muß, erichtshöfen verschieden beantwortet worden. (Vergl. Ergänz. 552.) Für die Anwendbarkeit dieser Strafe überhaupt er. Cr. Dep. des Stadtger. zu Berlin und der Ob. App. Senat ger. in den Erkenntniss. d. p. 9. Januar und 16. Okt. 1827, s einmal gegen die Person, welche unbefugt die Geburtswerbe betrieben habe, wegen desselben Vergehens auf Gefängıt, und daß dieselbe bereits gerichtlich verwarnt worden R. Bd. 2. S. 336.)

776. ff.

über die Strafbarkeit kulposer Verbrechen der Medizinalperso (S. 290) mitgetheilten Bestimmungen.

2) Strafbestimmungen in Ansehung einzelner chir
Verrichtungen.

a) Aderlassen und Blutegelsetzen gehören zu den den
verbotenen chirurgischen Operationen. Es bestimmen hierüber:

a) Das C. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
Okt. 1829, welches durch das folgende R. des Just. Min. v. 30.
den Gerichten mitgetheilt wurde:

Die Grundsätze, welche das dortige L. u. St. G. in dem Erkenntniß
Bartscheerer R. u. Comp., hinsichtlich der Befugniß zur Ausübung der
kunst, ausgesprochen hat, haben das K. Min. der Med. Ang. zu dem, nebst
abschriftlich anl. Schreiben v. 30. v. M. veranlaßt. Der Justiz-Minister —
den mit der darin aufgestellten Ansicht — weiset das K. O. L. G. hierdurch
und St. G. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Beilage.

Bei Gelegenheit einer von mehreren geprüften und approbirten Wund
bei mir erhobenen Beschwerde gegen die in M. überhand nehmenden Pfusch
Wundarzneikunst, namentlich in der sogenannten kleinern oder mittlern
das anl. Erkenntniß des L. u. St. G. zu M. vom 27. Febr. 1827 zu mei
gekommen. Die in demselben aufgestellte Annahme, es seien das Aderlass
Blutegelsetzen nicht chirurgische Operationen und mithin als durch
706. Thl. II. Tit. 20 des A. L. R. verboten, nicht anzusehen, da sie zu den
setzstelle bezeichneten inneren oder äußeren Kuren nicht gehörten, kann ich
für gesetzlich begründet halten, noch auch für unbedenklich. Mit gleichem
das St. G. jede einzelne technische Verrichtung eines Wundarztes zu den
Operationen nicht rechnen.

Das Aderlassen ist so wenig als eine gleichgültige Handlung anzusehen,
Gesetze selbst die Chirurgen in der Anwendung desselben beschränken, wie
dem (in Mylius C. C. M. T. IV. p. 265 abgedr.) General-Privilegio
1736 erhellet, sondern auch aus einer vom Ober-Collegio medico unterm
1774 erlassenen Bekanntmachung, welche die Indikationen und Contra-In
selben ausführlich angiebt. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Bluteg
nur können die Blutentziehungen zur Unzeit einen Kranken in die größte
und selbst in ihren Wirkungen seinen Tod herbeiführen, sondern das Ader
Blutegelsetzen verlangen schon an und für sich eine gewisse technische
sehr häufig die Fälle sich ereignen, daß Unkundige die Blutungen, welche sich
laß oder Blutegel veranlassen, hinterher wieder zu stillen, nicht im Stande
dadurch die Ursachen eines unerwarteten ungünstigen Ausganges, selbst des
worden sind.

Das Medizinal-Edikt enthält zwar darüber, daß nur geprüfte Medizinal
beide Geschäfte sollen verrichten dürfen, nichts, da es überhaupt an einer in
gehenden Aufzählung der ärztlichen, wundärztlichen 2c. Verrichtungen an
gebricht. Eine solche Aufzählung enthielt aber die dem Med. Ed. angehängte
Taxe, geht durch alle nachmals veranlaßten Aenderungen derselben und find
in der letzten Taxe v. 21. Juni 1815. In allen diesen Taxen findet sich
Aderlassen als das Blutegelsetzen als wundärztliche Verrichtung bez
herdies ist auch durch die mittelst Allerh. K. O. v. 28. Juni 1825 genehmigten
die Amtsbl. durch die ganze Monarchie, im Regierungsbezirk M. namentlich
des Amtsbl. de 1825, bekannt gemachten Bestimmungen über die Eintheilung
fung des ärztlichen und wundärztlichen Personals ausdrücklich vorgesehen, da
nannte kleine Chirurgie und die Verrichtung der verschiedenen chirurgischen
gen, namentlich Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen vorzugsw
Chirurgen zweiter Klasse, im Gegensatze zu denen erster Klasse, verbleiben

Ew. Exc. ersuche ich daher ganz ergebenst, das L. u St. G. zu M. gen
auf aufmerksam machen zu wollen, damit in künftig vorkommenden Fällen in
ähnliche Grundsätze nicht weiter vorkommen 2c.

(Justizminist. Akt. M. 17. vol. 3. fol. 76. — A. 12052.)

β) Das P. der K. Reg. zu Köln v. 29. Sept. 1833.

Der H. Ob. Proc. bei dem hiesigen K. L. G. hat uns angezeigt, daß fast
lich wegen unbefugter Ausübung der Wundarzneikunde vor Gericht gestellten
zu ihrer Entschuldigung anführen, daß sie nur auf Verordnung legaler Aerzte
zur Last gelegten Thathandlungen, vorgenommen, und sich darüber zum Theil
günstigsten Zeugnisse der gedachten Aerzte ausgewiesen haben. Es handeln
nigen Aerzte, welche sich zur Vollziehung der sogenannten kleinen chirurgischen O

Katheterisiren, Schröpfen, Blutegelsetzen, Pflasterlegen ꝛc.) nicht der bärzte oder, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, der Hebammen, rbiere und anderer hierzu nicht conzessionirter Personen bedienen, den ge- mungen entgegen, und sie können nur dann als entschuldigt und als nicht then werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem Falle : für den Erfolg und den dem Patienten etwa daraus erwachsenden Nach- tlich bleiben. Zu dem Aderlassen können, einer ausdrücklichen Bestim- . Min. der Med. Ang. v. 27. Sept. 1825 gemäß, nie und unter keinen rre Personen, als wirklich geprüfte und approbirte Wundärzte zugezogen ra Eingangs gerügten Umständen andere Personen als wirklich geprüfte Wundärzte zugezogen werden. Um den Eingangs gerügten Mißständen heiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, bringen wir diese Bestim- : zur allgemeinen Kenntniß, und empfehlen den H. Aerzten unseres Verwal- h hiernach für die Folge recht sorgfältig zu achten. Eine jede zu unserer jende Kontravention würde eine strenge Untersuchung und Ahndung auf 1 Wege nach sich ziehen müssen. Amtsbl. ders. 1833. S. 326.)

Ceremonie der Beschneidung der Judenkinder gehört, wenn ien, die dazu nicht autorisirt sind, vorgenommen wird, zu den irurgischen Operationen.

esen Gegenstand ergingen:

R. des Min. des J. v. 27. März 1819, mitgetheilt durch das D. der K. Reg. zu Münster v. 16. Juni 1819.

ohes Min. R. v. 27. März d. J. ist zur Verhütung ähnlicher Vorfälle, neidungs-Ceremonie der Knaben mosaischer Glaubensgenossen schon vor- nehreren Kindern tödlich gewesen sind, die Vorsichtsmaaßregeln verordnet ftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter Wundarzt zugezo- ligiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so deren möglichsten Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt . III. 423.)

P. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824[1]).

fall vorgekommen, daß ein Judenkind, in Folge ungeschickter Handhabung ung, acht Tage nach dieser religiösen Ceremonie gestorben ist. Um ähn- llen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: 1) daß zu dem hneiders nur anerkannt sittliche Individuen genommen werden; 2) daß eider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichtsmaaß- nd nach derselben sich von dem betreffenden Kreisphysikus gründlich prü- Ausfall dieser Prüfung ein Attest ausstellen lasse, und 3) daß Beschnei- Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht llen, die Operation der Beschneidung nur im Beisein eines approbirten richten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich jen müssen. Die Polizeibehörden werden für die Ausführung dieser An- wortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen igen, nach Befinden der Umstände und mit Vorbehalt, des bei Unglücks- chuldigen zu nehmenden Regresses, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- werden sollen. (A. VIII. 816.)

R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. Brenn) v. 28. Dec. 1830.

richneten Min. halten die Publikation der, von der K. Reg. entworfenen; richts v. 7. Sept. c. zur Genehmigung eingereichten V., wegen Abwen- r Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle, nicht rath- inden sie es hinreichend, wenn die K. Reg. jedem zur Beschneidung der t Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Be- unter welchen das israelitische Konsistorium die Autorisation zu Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse, und mit dem Konsistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, daß

---

[1]) Inhalts ist das P. der Reg. zu Posen v. 14. Sept. 1825 (Amtsbl. ders. . 622.) ähnliche P. finden sich in den Amtsblatt der Reg. zu Breslau . 16, zu Oppeln 1819. St. 34, zu Liegnitz 1819. S. 415.

die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so stre lich bestimmt werde. (A. XIV. 813.)

δ) Das R. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. Jan. 1831.

Jedem zur Beschneidung der Judenknaben vom israelitischen Konsistori nicht Autorisirten wird diese Operation aus medizinalpolizeilichen Gründen Genehmigung unter einer Strafe von fünf Thalern verboten. Die P den werden angewiesen, jede Kontravention sofort den Polizeigerichten anzu (Amtsbl. derf. 1831. S. 81.)

II. Anwendbarkeit der Strafgesetze über die Medi pfuscherei.

Bei dem Mangel einer umfassenden gesetzlichen Bestimmun strafrechtlichen Begriff der Medizinal-Pfuscherei wird sich zwar fi wendung der betr. Strafgesetze auf die Pfuschereien der bloßen ker keine Schwierigkeit darbieten, in Ansehung der approbirte nalpersonen aber zu unterscheiden sein, ob die mit Uebersch ihrer Befugnisse zur ärztlichen, beziehungsweise wundärztlich vorgenommene Handlung, vorausgesetzt daß sie überhaupt rakter des Gewerbetreibens annahm, über die Gränzen ihre fikation hinausging, oder bei vorhandener Befähigung sich ein Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet darstellt. der Befähigung, welche die ertheilte Approbation anerkann her der Standpunkt für die Beurtheilung: ob die verbotswidri oder wundärztliche Verrichtung sich als Medizinal-Pfuscher unerlaubter Eigennutz charakterisirt. Nur in dem ersten Fa die oben unter 1. angeführten Strafbestimmungen anwendbar se gen werden Ueberschreitungen der Befugnisse zur Praxis, wenn schränkungen nur in Verwaltungsmaaßregeln ihre haben, den nachstehenden Strafgesetzen unterliegen:

A. L. R. II. Tit. 20.

§. 1269. Wer aus Eigennutz ein Gewerbe oder einen Handel sich an nur gewisse Klassen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren au Privilegien, berechtigt sind, muß, außer der Vergütung des zugefügten S entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrich

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andere St besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabei sein Bewenden.

Gemäß den vorstehend ausgeführten Grundsätzen wird dahe übung der sog. kleinen Chirurgie[1]) durch einen zu Wundarzt approbirten Doktor der Medizin an Orten, wo 2. Klasse etablirt sind, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfor die Anwendung der Strafgesetze, nur als verbotener Eigenn den sein.

Dasselbe wird in Betreff der Wundärzte 1. Klasse gelten, das Verbot der internen Praxis an Orten, wo promovirte Aerz den sind, fehlen.

Ist ihre Approbation dagegen in die eines Wund Klasse umgeschrieben, so wird jene Ueberschreitung ihre nisse, ungeachtet der früheren höheren Befähigung, den Charakter scherei annehmen, und demgemäß zu strafen sein, sobald die früh fikation durch die Umschreibung der Approbation für erloschen zu also nach Ablauf von 5 Jahren, denn nach diesem Zeitra

---

[1]) Vergl. das R. v. 19. Jan. 1822 und die davon abweichende Ansicht dazu (unter Rechte des Arztes. Kap. 1.)

der früheren höhern Approbation von einer neuen Prü-

R. v. 30. Juni 1837 unter Wundarzt, Kap. 1.)
rundsatz wird gegen Eskadron- und Kompagnie-
zwenden sein, welche nach bestandener Prüfung civil-
treiben, weil ungeachtet der erlangten Qualifikation ihnen
n ertheilt wird, bevor sie nicht eine höhere Stufe im mili-
nste erlangen. Vergl. die R. v. 25. Juli 1829; 1. Nov.
3 u. 405.) und 28. Juni 1838 (unter Wundarzt. Kap. 1).
sche Medizinalpersonen, die ohne Erlaubniß der diessei-
im Inlande aus ärztlichen oder wundärztlichen Kuren
nachen, werden den Strafbestimmungen in den §§. 702
II. L. R. verfallen, selbst wenn sie dabei die nach der Ver-
erlandes erlangten Befugnisse nicht überschreiten, da eine von
örden nicht ausdrücklich anerkannte Qualifikation nicht
den kann. In wieweit indeß den ausländischen Aerz-
ärzten die Praxis in den diesseitigen Gränzor-
n werden darf, hat das nachstehende C. R. des Min.
l. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 9. Januar

on Seiten mehrerer Reg., deren Verwaltungsbezirk zum Theil vom
wird, Anfrage gehalten worden, ob und in wieweit auswärtigen
rzten die inländische Praxis zu gestatten sei. Das Ministerium sieht
ßt, der K. Reg. hierüber als Anhalt für ihr Verfahren in vorkom-
nde allgemeine Bemerkungen zu eröffnen: den ausländischen Aerzten
in der Regel, wenn sie nicht den landesüblichen und vorgeschriebenen
Berechtigung der Praxis in den Preuß. Staaten Genüge geleistet
g der Heilkunde nicht zu gestatten. Jedoch kann ihnen in den dies-
und bei etwa vorhandenem Mangel an einheimischen qualifizirten
die Praxis nachgesehen werden, wenn sie nach der Verfassung ihres
ig der Heilkunde in ihrem Vaterlande vollkommen qualifizirt befun-
ereits den Ruf geschickter Praktiker erworben haben, von diesseitigen
erem Vertrauen zu Rathe gezogen werden und keine gegründete Klage
s Verfahren geführt werden kann, auch kein Beispiel bekannt gewor-
eines groben Versehens oder einer Vernachlässigung eines Kranken
ben. — Die K. Reg. hat sich sonach hauptsächlich immer die ab-
zu verschaffen suchen, ob und wie solche ausländische Aerzte und
Ausübung der Heilkunde in ihrem Vaterlande qualifizirt haben.
arauf zu sehen, daß keiner derselben diesseits einen ausgebreiteren Wir-
gnet, als ihm nach seiner heimathlichen Befugniß zukommt; auch
e Praxis über die seiner Hülfe bedürftigen Gränzorte ausdehne und
lichsten Erwerbzweige mache, hierdurch aber die Niederlassung diessei-
erzte und Wundärzte beeinträchtige.
/. 68. Koch S. 122.)

nelles Strafverfahren wider die Medizinal-

tenz der Behörden.

suchung und Bestrafung der Kontraventionen wider
he gehörten sonst — mit Ausnahme der von Militairper-
— vor die Medizinal-Kollegien. S. Med. Ed.
Oben S. 17.) Die Strafvollstreckungen durfte das
med. unmittelbar verfügen; die Prov. Med. Kolleg.
richt- oder Polizeibehörden deshab requiriren. Unterm
774 wurden die Kreisphysiker zu beständigen Kommissarien
ungen derartiger Kontraventionen ernannte, und demgemäß
der Kurmark durch das R. des K. Kammergerichts vom

6. Juli 1775 [1]) angewiesen, sich auf unmittelbare Requisition b
physiker dieser Untersuchungen gemeinschaftlich mit denselben zu u
diesen aber die Einsendung der Akten zum Spruch an das Ob. Ko
zu überlassen. Nach der durch die K. O. vom 13. December 18
ten Aufhebung des Ob. Kolleg. med. et san. (s. oben S. 57.) ging
tersuchungen und Entscheidungen wegen Medizinal-Kontraventi
Verwaltungsbehörden und Gerichte über.

Ueber die gegenwärtigen Kompetenzverhältnisse,
sondere über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Med
scherei sind die im Thl. I. Absch. 2. und 5. mitgetheilten Vors
vergleichen. (Oben S. 64. 93 ff. und 113).

2) Umfang der Untersuchung.

Ueber die Ausdehnung der Untersuchungen wegen Pfusch
Ermittelung des durch die Pfuscherei angerichteten Schadens
die V. der K. Reg. zu Merseburg vom 9. Februar 1818.

Bei den häufig vorkommenden Untersuchungen über medizinische
müssen wir darauf aufmerksam machen, daß es nicht genug ist und nicht blos
kommt, die Thatsache der Pfuscherei festzustellen, sondern daß auch der b
schereien angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenstand der U
ist. Es ist hierbei nach der Vorschrift des L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 691., nic
den aus den unternommenen Handlungen entstandenen direkten Nachtheil, s
auf den durch Entlassungen verursachten Schaden zu sehen, also in wiefern
mäßige Behandlung das Leben oder die Gesundheit zu erhalten gewesen wäre
weit die Unterlassung dieser Behandlung und die anderweitigen Unterne
Ursache des Verlustes des Lebens und der Gesundheit angesehen werden m
die Feststellung des desfallsigen Thatbestandes muß daher vorzügliche Au
verwendet, und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die
der Zeit selbst der Thatbestand verdunkelt werde. Es ist in diesem Betra
umgänglich nöthig, daß die untersuchenden Gerichte und Polizeibehörden be
tung solcher Untersuchungen sich mit dem Physikus vernehmen und dessen
Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen.
vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht schriftlich abgegeben werden,
kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von
kus genehmigt und unterzeichnet werde. Das Vorstehende gilt nicht blos be
schereien, sondern auch bei Untersuchungen über angeblich ungeschickte und
Behandlung von angestellten Medizinalpersonen. — Die sämmtlichen Geri
Polizeibehörden, auch Physiker, werden sich darnach gemessenst achten.
(Amtsbl. bers. 1818 St. 2.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem unerlaubten Arznei-Debit.

Vergl. die betr. Vorschriften im 4. Abschn. der 7. Unterabth. (Ar

Sechste Unterabtheilung.

Von den Rechten der Medizinal-Person

Die aus der Stellung der Med.-Personen zum Staate hervor
nen besondern Rechte und Pflichten derselben erheischen eine ge
gränzung des Rechtsgebiets jeder einzelnen Klasse des Heilpersonals
darauf sich beziehenden Vorschriften müssen daher in den betr. Ab
von den einzelnen Medizinalpersonen mitgetheilt werden. Die die
pflichten des Medizinalpersonals und dessen Rechte regelnden Be
gen dagegen, welche alle, oder mehrere Klassen desselben

zur Vermeidung von Wiederholungen in diesem und dem nächst- Abschnitte enthalten.

Erster Abschnitt.

er äußern Auszeichnung der Medizinalpersonen.

Titel.

i Führung des Doktor-Titels ist nur den promovirten personen, und der Titel eines Arztes nur den approbirten hen Aerzten gestattet. Es erging hierüber

daß P. der K. Reg. zu Gumbinnen vom 25. November 1820.

nd Beschwerden geführt worden, daß mehrere Medizinalpersonen sich Titel en und Medizinalstellen beilegen, ohne zu ihrer Führung durch wissenschaft- ng geeignet, und auf gesetzl. Wege dazu berechtigt zu sein.

r solchen Anmaßung ist nicht länger nachzusehen, und es werden demnach die wirten Aerzte und Wundärzte alles Ernstes gewarnt, sich weder den Titel: noch letztere den eines Arztes beizulegen, wenn sie nicht durch die erlangte Würde zur Führung des Doktortitels berechtigt, und durch die abgelegten ngen für praktische Aerzte erklärt worden sind.

itig wird den Polizeibehörden und Phys. Verwaltern aufgegeben, darauf daß von Seiten der Medizinalpersonen kein Mißbrauch mit den ihnen nicht en Titeln geübt werde, und uns diejenigen, welche sich solche Anmaßung zu kommen lassen sollten, unverzüglich angezeigt werden. (A. IV. 891).

Die besonderen Vorschriften Hinsichts des Verbots der Verleihung or-Titels an Wundärzte s. in der Klass. O. v. 24. August 1825 801.).

In Betreff der verbotenen Führung des Titels „Stadt-Phy- von Medizinalpersonen, die nicht im Staatsdienste stehen, vergl. . v. 28. Oktober 1837. (Oben S. 261.)

Gerichtsstand.

i den nichtbeamteten Medizinalpersonen haben nur die den eximir- htsstand, welche akademische Würden bekleiden.

Die G. O. bestimmt Thl. 1. Tit. 2. §. 74.:

nigen, welche akademische Würden nach vorhergegangener gesetzmäßiger langt haben, Doktoren, Licentiaten, Magister rc., sind der Regel nach wöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und stehen, wenn sie iversitäten aufhalten, unter dem akademischen, sonst aber unter dem Ober- · Provinz.

Daß die Doktoren der Medizin den eximirten Gerichtsstand urde noch besonders ausgesprochen in dem R. des Just. Min. eisen) vom 4. Juni 1814:

K. St. Ger. wird auf den unterm 24. v. M. erstatteten Bericht, worin rauf angetragen hat, ihm, der allgem. V. v. 26. April c. entgegen, die bis- bten Jurisdiktions-Befugnisse über die Doctores med. zu belassen, hierdurch id ertheilt, daß diesem Antrage nicht zu willfahren ist, sondern es bei der en allgemeinen V. um so mehr das Verbleiben hat, da das, was §. 5. des . Dezember 1810 in Absicht des St. Ger. zu N. verordnet, auch besonderen gen beruht, und auf andere Stadtgerichte nicht auszudehnen ist, das Justiz- November 1787 aber die Doctores med. keinesweges der Stadtgerichts-Ju- unterwirft, und gegen die klaren Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. enig, wie die angegebene Observanz etwas entscheidet. Das K. St. Ger. aher den wegen Regulirung des Gerichtsstandes getroffenen höheren Anord- fügen. (Oben S. 261.)

Ueber denselben Gegenstand und insbesondere in Betreff der rzte verfügte der Just. Min. (v. Kircheisen) in dem R. v. 1821.

Dem K. O. L. G. wird auf den Bericht v. 30. v. M., den Gerichtsstand Pers. betr., eröffnet, daß die Bestimmungen des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. v. J. (A. I. G. 1. S. 105.) mit den Bestimmungen der A. G. O. stimmen. selben Thl. 1. Tit. 2. §. 74. haben nur diejenigen eine Exemtion, welche Würden nach vorgängiger Prüfung bekleiden. Anders kann das K. O. L. G. tion beilegen. Kreis-Chirurgen, welche als solche von der K. Reg. mit ein versehen sind, und Besoldung beziehen, sind als Beamte der Gerichtsbark O. L. G. unterworfen. Andere Chirurgen, namentlich alle Stadt-Chirurg unter den Untergerichten. (Jahrb. Bd. 17. S. 33. Gräff. Bd. 2. S.

4) In Schlesien steht den standesherrlichen und thumsgerichten die Jurisdiktion über die in ihrem Bezirke w promovirten Aerzte zu, wofern sie nicht von dem Landesherrn Charakter bekleidet sind.

Es bestimmt hierüber das R. des Just. Min. (Gr. Dankel das O. L. G. zu Ratibor v. 29. Oktober 1830.

Nach eingeforderten Berichten der O. L. G. zu Breslau und Glogau Just. Min. keinen Anstand auf die Anfrage des K. O. L. G. im Berichte vom zu bestimmen, daß dem Fürstl. v. Lichtensteinschen Fürstenthums-Gericht zu die prätendirte Jurisdiktion über die in dessen Jurisdiktionsbezirk wohnen Königl. Justizbeamten und die dortigen Aerzte, in sofern solche nicht entwe Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, aber zugleich eine Königl. nung bekleiden, nicht streitig gemacht werden kann.

In Rücksicht der Aerzte wird das K. O. L. G. besonders auf das R. v. 1800 an die damalige Ober-Amts-Reg. zu Brieg in Hinsicht des Fürstenth und Grottkau verwiesen, wodurch schon bestimmt ist, daß allen Medial-Regie Schlesien die Jurisdiktion über die Doctores med. zustehe.

(Jahrb. Bd. 36. S. 308. Gräff. Bd. 6. S. 213).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte zur Ausübung der Heilku

I. Umfang des Rechts nach örtlichen Gränzen.

Den Medizinalpersonen aller Klassen, mit Ausnahme der Apoth Hebammen, steht, in den Gränzen der durch ihre Approba anerkannten Befähigung, das Recht zur Ausübung der He in dem gesammten Staatsgebiete[2]) zu. Das Verbot des der Praxis im Umherziehen, dessen Anwendbarkeit nur in einzelner Zweige der Heilkunde ausgeschlossen ist, die Beschränkun der Wahl des Etablissementsorts, und die Nothwendigkei Physikus des betr. Kreises die erlangte Approbation zuweisen, beschränken indeß indirekt diese Freiheit der Berufsth die überdieß in dem eigenen Interesse des Heilkundigen, wie des P ihre natürliche Begränzung findet.

Hinsichtlich der Unstatthaftigkeit des Betriebes der ärztlichen im Umherziehen insbesondere, s. das R. des Min. d. G., U. M. (v. Ladenberg) an d. Reg. zu N. v. 25. Juli 1842. (Unter Pflich Med. Pers.).

II. Freie Wahl des Niederlassungsorts.

Das Recht zur freien Wahl des Etablissementsorts ist allen des Heilpersonals gemein; für einzelne Kategorien desselben, namentl die Wundärzte 1ster Klasse, die Hebammen und die Apotheker findet

---

[1]) Vergl. den betr. Abschn. Kap. 2. I. (Oben S. 401).

[2]) Ueber die besonderen Verhältnisse des Medizinalwesens in der Grafschaft gerode s. die Note S. 78).

ngerechte Beschränkung in dem durch die Approbation selbst be-
Umfange für die Befähigung zur Ausübung der Berufsthätigkeit.
n Absch. v. der Vertheilung des ärztlichen Personals, (oben S. 414.)
etr. Absch. von den Rechten der einzelnen Klassen desselben).
Medizinalpersonen keine Etablissements-Atteste bedürfen,
noch besonders in dem R. v. 25. Oktober 1824, (oben S. 405).
chen.

Rücksicht auf die allgemeine Vorschrift, wonach die Orts-Polizei-
den militairpflichtigen Personen die Niederlassung
erfolgtem Nachweise über ihre Militairverhältnisse
n dürfen, erging in Betreff der Aerzte und Wundärzte
des C. R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) an sämmtl. Reg. v.
r 1831.

ch den C. C. der Min. des J. und des Kr. vom 9. September 1819 ist zu 1 orden, daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Be-el, sowohl des verlassenen, als des Bezirks des neuen Wohnortes, nach-die Meldung der Wohnortsveränderung erfolgt sei. — Das spätere, auf die D. vom 28. Juni 1827 gegründete R. des Min. des J. vom 5. Juli 1827, er die Bestimmung, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 ren von den Ortsbehörden und Landräthen der Auftrag und die Niederlassung sei, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, von einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sogleich zu. — Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Bestimmungen, obgleich sene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften eine besondere sich zieht, dennoch nicht überall gehörig genügt wird. — Die K. Reg. wird wiesen, jene Vorschriften Ihren Unterbehörden zur genauesten Beachtung, auch Hinsichts der, in das Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß überge-erzte und Wundärzte, mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, kei-ern oder andern Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen flichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen ei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel zu gestatten, wenn denselben auch die ur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte. (A. XV. 420).

Die Befugniß zum Selbstdispensiren der Arzneien
Hausapotheken.

ausnahmsweise ist den Medizinalpersonen — außer den
n — das Selbstdispensiren der Arzneien und die Führung von
heken gestattet.

on der §. 11. des E. vom 12. Nov. 1685 (oben S. 13) bestimmte:
denen Apothekern soll Niemanden medicamenta zu verkaufen
n," und auch nach dem Med. Ed. vom 27. Sep. 1725 sollen sich
ren und Chirurgen „des Dispensirens derer medicamentorum ot-
gänzlich enthalten" (s. oben S. 18 §. 3. und S. 21. §. 8.), und nur den
en, welche an kleinen Orten lebten, wo kein Medikus etablirt
die Befugniß zum Selbstdispensiren zu, die indeß das Ed. vom
726. (oben S. 26.) wieder aufhob. Die Dekl. v. 22. April 1727
gestattete zwar wieder den Aerzten die Anfertigung und den Ver-
Arzneimitteln, doch nur unter gewissen Einschränkungen, deren
ng das Ob. Colleg. Med. in dem C. R. v. 29. April 1769 und
1776 wiederholt einschärfte. Es bestimmte demnächst

A. L. R. Th. II. Tit. 8:

. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kran-enden Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten.

. Auch *sogenannte Arkane darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der dem efen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkaufe verfertigen.*

6. Juli 1775 [1]) angewiesen, sich auf unmittelbare Requisition der physiker dieser Untersuchungen gemeinschaftlich mit denselben zu unter diesen aber die Einsendung der Akten zum Spruch an das Ob. Kolleg. zu überlassen. Nach der durch die K. O. vom 13. December 1809 ten Aufhebung des Ob. Kolleg. med. et san. (s. oben S. 57.) gingen tersuchungen und Entscheidungen wegen Medizinal-Kontraventionen Verwaltungsbehörden und Gerichte über.

Ueber die gegenwärtigen Kompetenzverhältnisse, und sondere über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Medizin scherei sind die im Thl. I. Abschn. 2. und 5. mitgetheilten Vorsch vergleichen. (Oben S. 64. 93 ff. und 113).

2) Umfang der Untersuchung.

Ueber die Ausdehnung der Untersuchungen wegen Pfuscherei Ermittelung des durch die Pfuscherei angerichteten Schadens be die V. der K. Reg. zu Merseburg vom 9. Februar 1818.

Bei den häufig vorkommenden Untersuchungen über medizinische Pfu müssen wir darauf aufmerksam machen, daß es nicht genug ist und nicht blos kommt, die Thatsache der Pfuscherei festzustellen, sondern daß auch der durch scherelen angerichtete Schade ein oft noch viel wichtigerer Gegenstand der Unt ist. Es ist hierbei nach der Vorschrift des L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 691., nicht den aus den unternommenen Handlungen entstandenen direkten Nachtheil, son auf den durch Entlassungen verursachten Schaden zu sehen, also in wiefern dur mäßige Behandlung das Leben oder die Gesundheit zu erhalten gewesen wäre und weit die Unterlassung dieser Behandlung und die anderweitigen Unternehmu Ursache des Verlustes des Lebens und der Gesundheit angesehen werden müsse die Feststellung des desfallsigen Thatbestandes muß daher vorzügliche Aufmerk verwendet, und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Ver der Zeit selbst der Thatbestand verdunkelt werde. Es ist in diesem Betracht umgänglich nöthig, daß die untersuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei tung solcher Untersuchungen sich mit dem Physikus vernehmen und dessen Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht schriftlich abgegeben werden, kommt nur gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von kus genehmigt und unterzeichnet werde. Das Vorstehende gilt nicht blos bei scherelen, sondern auch bei Untersuchungen über angeblich ungeschickte und Behandlung von angestellten Medizinalpersonen. — Die sämmtlichen Gerich Polizeibehörden, auch Physiker, werden sich darnach gemessenst achten.

(Amtsbl. ders. 1818 St. 2.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem unerlaubten Arznei-Debit.

Vergl. die betr. Vorschriften im 4. Abschn. der 7. Unterabth. (Apo

Sechste Unterabtheilung.

Von den Rechten der Medizinal-Persone

Die aus der Stellung der Med.-Personen zum Staate hervorge nen besondern Rechte und Pflichten derselben erheischen eine gena gränzung des Rechtsgebiets jeder einzelnen Klasse des Heilpersonals, u darauf sich beziehenden Vorschriften müssen daher in den betr. Absch von den einzelnen Medizinalpersonen mitgetheilt werden. Die die B pflichten des Medizinalpersonals und dessen Rechte regelnden Bestim gen dagegen, welche alle, oder mehrere Klassen desselben be

genommenen Wohnsitzes außerhalb der Städte freigegeben wird, sondern
därzten nur beim Zutreffen der weitern Bedingung einer wirklichen Entle-
Wohnsitzes von den Apotheken erlaubt sein soll.
: das Vorhandensein dieser Bedingung nicht ein willkührliches Befinden
en Aerzte selbst, sondern nur das jedesmalige Urtheil der vorgesetzten Be-
iden kann, so unterliegt es keinem Bedenken überhaupt jede Haltung von
en den Aerzten zu inhibiren, zu welcher nicht die jedesmalige bestimmte Ge-
er K. Reg. nachgesucht, und von Ihr auf das Befinden geeigneter Um-
lt worden ist.
X. 1119).

:. desselben Min. (Ladenberg) an die K. Reg. zu Münster v.
840.

ı Bericht der K. Reg. vom 5. Juni d. J. betreffend das Gesuch des prakti-
N. um die Erlaubniß zu einem fernern Halten seiner ärztlichen Hausapo-
s unterzeichnete Ministerium, so viel den allgemeinen Grundsatz anbelangt,
rstanden, daß die Befugniß der Aerzte zur Haltung von Hausapotheken,
en von der Medizinalbehörde wegen Mangels einer ordentlichen Apotheke an
orte bewilligt worden ist, sich allerdings nur auf die Zeit eines solchen
r Lokalverhältnisse beschränkt und wiederum wegfällt, sobald an dem betref-
die Einrichtung einer ordentlichen Apotheke zu Stande kommt.
Bl. 1840. S. 379).

f. dess. Min. (Eichhorn) an die K. Reg. zu Koblenz vom 11. Ja-
3.

t Bestimmung, wonach die Medizinalpersonen für den Fall, daß sie unter
k. des ehemaligen General-Gouvernements vom 17. Mai 1814. festgestellten
eine bestimmte Anzahl von Arzeneimitteln zum Bedarf in ihrer Praxis im
lten wünschen verpflichtet sein sollen, zuförderst die Genehmigung der K.
achzusuchen, mit der nothwendigen Bedingung einer ordnungsmäßigen Ver-
Einklange steht; so erkläre ich mich auf den Antrag der K. Reg. in dem
n 10. Dez. v. J. damit einverstanden, daß die Erlaubniß, unentbehrliche
im Hause zu halten, in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Arzte
eg. nachgesucht werden muß.
Bl. 1843. S. 14.)

nsbesondere bestimmte hinsichtlich der Bereitung der Arz-
ber die Cholera.

C. R. dess. Min. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. vom
831.

. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M. ergebenst, daß
ntrage: im Fall die asiatische Cholera auch die dortige Provinz ergreifen
Aerzten und Medizinalpersonen die Selbstbereitung und Vertheilung der
gestatten, nach den bestehenden Medizinalgesetzen nicht nachgegeben werden
erzte jedoch verbunden sind, mit denjenigen einfachen und zusammengesetzten
lche bei der Behandlung der Cholera in den ersten Stunden des Erkrankens
. erforderlich sind, versehen, sich zu den Kranken zu begeben; wobei es sich
rsteht, daß jedenfalls die Medikamente aus den Apotheken verschrieben,
dafür gezahlten Preis an die Kranken wieder verabreicht werden. ꝛc.
V. 830).

n Betreff des Selbstdispensirens der nach homöopathischen
en bereiteten Arzneimittel erging:

)ie K. O. v. 11. Juli 1843.

ehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reg-
die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren
homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie,
Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen
ı bringen.
ouci, den 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

atsminister Mühler, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement
über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen z
dispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen berei
neimittel.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsä
fikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte rc. die von ihnen verordnet
der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden i
über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach ho
Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nach
schriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihre
zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden
stimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete
selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß
laubniß des Min. der Med. Ang. einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dez. 1825
Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der phar
Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidat
gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen
in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet w
die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenig
personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiese
sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschie
mittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben
stimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minis
chen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirte
sondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den G
homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen
Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt e
halten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung a
durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation
von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sin
in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahm
nen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpoli

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen
ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach de
des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes bes
besitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhaft
heit sind;
c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erf
der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche
fung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne;
d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzne
Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffen
und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete h
Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geri
titäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt
diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Se
homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter d
homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allop
thode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannt
sche Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für imme
bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbef
von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugni

soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der . schuldig macht.

Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler nd können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zwei- strafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen ments erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Regle- Anwendung.

l, den 20. Juni 1843.

Mühler. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

. S. 1843. S. 305.)

Die nachfolgenden R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten- sämmtliche Reg. hatten den homöopathischen Aerzten das Selbst- n untersagt. Dieß Verbot ist zwar durch die vorstehende K. O. modifizirt, gleichwohl erheischt der übrige Inhalt jener R. deren g.

. vom 31. März 1832.

g auf den Bericht v. 4. Decbr. v. J. wird der K. Reg. hierdurch eröff- e ferner gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit ergeben haben, den chen Aerzten jede Befugniß zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren füh- ls solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren menten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie erdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien, gehört. lmehr zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten, in Hinsicht Verabreichung und Zubereitung der Medikamente bestehenden Gesetze ferner- rschied mehr Statt finden, und sollen jene, wie diese, gehalten sein, die r ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben. Dabei steht es den ischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Beden- stellten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu he unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen ht zu haben.

ücksicht hierauf werden denn auch die Preise der Medikamente festzusetzen önnen dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grund- orm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten, bei einer richtigen g der besonders für die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividi- ver, lang fortgesetztes Reiben u. s. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die g der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer Aerzte bereiteten en sichern Anhalt bietet. (A. XVI. 245.)

. vom 9. März 1833.

in. theilt der K. Reg. anliegend im Auszuge dasjenige zur Kenntnißnahme htung mit, was neuerdings diesseits auf die Gesuche mehrerer homöopathi- um die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien, verfügt worden a.)

a.

Auszug.

n den homöopathischen Aerzten gewünschte Erlaubniß zum Selbstdispensiren en ist mit den in Bezug hierauf gegenwärtig bestehenden gesetzl. Bestimmun- s unverträglich. Es würde mithin zur Ertheilung dieser Erlaubniß eine ach zu modifizirende vollständige Umänderung der Organisation des gegen- potheкenwesens, sowie überhaupt der gesammten Mediz. Verfassung, erfor- den. Mit einer solchen Maaßregel würde sich aber jedenfalls nur auf den zuverlässigerer und zu sicheren Schluß-Resultaten führender Beobachtungen eisungen, als der bisher vorliegenden, — welche sonach wirklich eine Erfah- den Erforderниssen, die im Allgemeinen bereits wissenschaftlich hierüber fest- begründen im Stande sind, — sowohl über den positiven eigentlichen Werth pathischen Heilverfahrens an sich selbst, als auch über die wirkliche Abhängig- n von der Seitens der homöopathischen Aerzte begehrten Befugniß des eige- -Dispensirens, und auch alsdann immer nur auf dem Wege bestimmter die-

Durch die Gesetze über die Gewerbefreiheit wurde hierin nichts ge- dert. Das Ed. vom 2. Nov. 1810 enthält im Gegentheil im §. 2 Bestimmung:

Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikun üben. (G. S. 1810. S. 79.)

Die näheren Vorschriften

1) über den Umfang dieses ausnahmsweise verstatt Rechts finden sich in der revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801, (s. unter Apotheker), und in dem nachstehenden V. einzelner Behörden.

a) P. der Kurm. Reg. vom 23. Mai 1811.

An Orten, wo keine Apotheke oder die nächste Offizin wenigstens eine M fernt ist, ist es den Landchirurgen nach dem Min. R. vom 23. v. M. nachgela kleine Hausapotheke von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln, jedoch u ter folgender Einschränkung: 1) daß sie es zuvörderst dem kompetirenden Ph zeigen, 2) daß sie die Arzneimittel aus der zunächst gelegenen Apotheke entne nicht über die Taxe verkaufen, und 3) daß diese kleine Hausapotheke von Zei von den Physikern bei Gelegenheit revidirt, und deren Befund in der Medizin jährlich aufgeführt und bemerkt werde, halten zu dürfen, welches sämmtlichen physicis zur Achtung bekannt gemacht wird.

(Amtsb. ders. 1811. S. 59.)

b) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) an Reg. zu Oppeln v. 18. März 1835.

Auf den Bericht vom 20. v. M., wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß bingungen, unter denen Wundärzten erster Klasse, sowie den promovirten Aerzt Erlaubniß, eine Hausapotheke zu halten, ertheilt werden kann, in dem §. 14. dirten Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801 näher angegeben sind, die K. Re nur hierauf verwiesen werden kann. Was dagegen die Ertheilung der gleich niß an Chirurgen 2ter Klasse betrifft, so kann solche nur immer ausnahmsw werden, und hat daher die K. Reg. in jedem speziellen Falle, in welchem Di Rücksicht auf besondere obwaltende Umstände und Lokal-Verhältnisse es für n werth und nothwendig erachtet, einem Chirurgen 2ter Klasse die in Rede ste laubniß zu ertheilen, hierüber zuvörderst unter ausführlicher Berichts-Erstatt Genehmigung des Min. einzuholen. Uebrigens finden auch in Betreff der Aufs die Hausapotheken der Med. Personen und der Revision derselben die allgemein die Kontrole und Revision der Apotheken überhaupt erlassenen Bestimmungen Anwendung. (A. XX. 235.)

c) R. dasselbe Min. an die K. Reg. zu Koblenz v. 7. Juli 183

In Verfolg der mehrfaltigen frühern Verhandlungen, welche über das v drige eigene Arznei-Dispensiren der beiden praktischen Aerzte N. N. geführt sind, und bei welchen insbesondere, nach dem Berichte der K. Reg. v. 18. Ma zwischen ihr und dem dortigen K. Ober-Prok. eine Meinungsverschiedenheit weg Kompetenz zur Untersuchung und Aburtelung solcher Fälle im disziplinarisch entstanden war, ist das unterzeichnete Min. wegen dieses letztern Punktes in munikation mit dem K. J. Min. getreten. Dasselbe hat sich, den Ansichten Reg. beipflichtend, für die Statthaftigkeit eines disziplinarischen Verfahrens b gleichen, von Aerzten vorkommenden Kontraventionen gegen die bestehenden M entschieden, und unter dem 6. Juni 1833 [1]) die entsprechende Verf. an den K. G Prokurator zu Köln erlassen, von welcher der K. Reg. eine Abschrift zu Ihrer Na tung mitgetheilt wird.

Als Grundlage für die Beurtheilung der Fälle eines verbotwidrigen Arznei pensirens hat übrigens das K. J. Min. übereinstimmend auch mit der bisherig richts-Praxis, die dort noch geltende Gouvernements-V. $\frac{3}{17}$ Mai 1814. angen deren im Wesentlichen mit den Med. G. der ältern Prov. zusammentreffende B mungen auch ihrem Zwecke genügen und in deren §. 6. namentlich die Haltung Hausapotheken den Aerzten nicht in jedem Falle eines etwa nur zur Umgehung d

---

(1 Oben S. 96. ff.

7.) so blieben sie doch von der Verbindlichkeit zur Erwerbung bürgerrechts befreit, wofern sie nicht, wie stets die Apotheker, gerlichen Grundbesitzes dazu verpflichtet waren. Bereits Min. des Inn. vom 13. Oktober 1810 hatte diesen Grundsatz ten (Augustin I. 102.), und er wurde durch die nachstehenden R. Es bestimmten demgemäß:

Betreff der Aerzte und Wundärzte:

R. des Staatskanzlers (Frhr. v. Hardenberg) v. 28. Januar

kommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen, in sofern letztere h Bader und Barbierer sind, sollen aus keinem andern Grunde als wegen m Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthumes zur Gewinnung des Bürden Städten angehalten werden. Sind jedoch die Chirurgen zugleich Barbierer, so sind sie als solche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen bunden, wo vor dem Edikte vom 2. Novbr. 1810 das Barbieren und Baden Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen exercirt werden durfte, und er damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz waren.

Abl. der Kurm. Reg. 1818. S. 259. Ergänz. Th. 1. Abth. 2. S. 780.)

as R. des Min. des J. und der P. an das Ob. Präsid. der Pr. vom 9. Septbr. 1840 sprach denselben Grundsatz aus.

. Bl. 1840. S. 346.)

n Ansehung der Hebammen und Thierärzte,

Min. des Inn. vom 2. Decbr. 1817:

Reg. wird auf ihre Anfrage im Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß nach r Entscheidung des S. Staatskanzler Durchl., vom 28. Januar 1831, auch n und Thierärzte, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtjen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts zu entbinden sind. I. H. 4. S. 118.)

e Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter.

Städte-Ordnung vom 19. November 1808 bestimmt im §. 200:

en können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß rtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleu: der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und äften nicht besorgt werden kann. (G. S. 1806—1810. S. 324.)

hergestalt ordnet die rev. St. O. vom 17. März 1831 unter Beauf die Bestimmung des §. 128, wonach jeder Bürger in der bunden ist, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu n, und wenigstens drei Jahre zu verwalten, an:

Von der im §. 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom ldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistlehrer und Medizinalpersonen. (G. S. 1831. S. 10.)

in Ansehung der Apotheker bestimmte das R. des Min. des J.). Kolleg. med. vom 16. November 1809, daß dieselben von der ze öffentlicher Stadtämter nicht befreit sein sollten. (S. Rumpf's . 210. und Augustin I. 202.) Unter Anerkennung dieses Grundtete indeß das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenwie des J. u. der P. (Köhler) v. 14. Juli 1835 an die K. Reg. an: Apotheker, welche ohne Gehülfen sind, dürfen die Annahme n unbesoldeter Rathämter ablehnen. Es lautet:

auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. wegen der von dem Apo- u Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rath-

manres, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der St. O. zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Gr nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerech welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen He Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von den zu Tempelburg beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg ist daher zur Annahme des Amtes ei beten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten. (A. XIX. 754.)

III. Das Recht der Medizinalpersonen ihre Militair durch den Eintritt als Nichtkombattanten abzut

Vergl. die hierüber ergangenen Bestimmungen in dem von l tairwesen handelnden Th. XIII des Werkes, und namentlich

1) über den Eintritt als Nichtkombattanten in B

A. der Chirurgen[1]).

die K. O. vom 7. August 1820 (A. XI. 249),
die Instr. v. 16. Juli 1822 (A. XI. 250.),
das R. des Min. d. J v. 29. Januar 1824 (A. VIII. 300.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 10. Juli 1829 (A. XI
das R. des Min. d. J. u. P. und des Kr. v. 25. Mai 1840,
(Min. Bl. 1840. S. 203.)

B. der Thierärzte:

die K. O. v. 19 März 1821 (A. VII. 180.),
das C. R. des Kr. Min. v. 17. März 1825 (A. VII. 422.),
das R. des Min. d. J. u. P. vom 29. Septbr. 1838. (A. XXI. 8

C. der Pharmazeuten:

die K. O. v. 18. Novbr. 1830 (A. XV. 154.),
das R. des Min. des J. u. P. v. 26. März 1831 (ebenda.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. März 1831,
(a. a. O. S. 158.)
das R. des Min. des J. u. P. und des Kr. Min. v. 25. Novbr
(A. XXI. 1120.)

2) Hinsichtlich des Verlustes dieses Rechts als Fo Criminalstrafe:

die K. O. vom 5. Decbr. 1834.
(Jahrb. Bd. 44. S. 434. Gräff Bd. 8. S. 130.)

Vierter Abschnitt.

Von der Remuneration der Dienstleistungen de zinalpersonen.

Erster Unterabschnitt.

Von der Remuneration für Verrichtungen der k Praxis.

Erstes Kapitel.

Die Medizinaltaxen.

An die Stelle der Tax-Ordnung für die Med. Personen der Staaten vom 30. April 1802, welches die älteren Verordnunge Remuneration der Medizinalpersonen und namentlich auch die l

---

[1]) In Betreff der Militairdienst-Verpflichtungen der Zöglinge der l Bildungs-Institute, s. die K. O. v. 26. Febr. 1824, (oben S. Vergl. auch: Simon, Staatsrecht Th. 1. S. 219.

Schlesien von 1744 gemäß der V. vom 22. Januar 1803 aufge-
t (Gen. Akt. des O.L.G. zu Breslau, betr. d. Med. Wes. S. VII. 20. f. 85.),
Med. Ed. v. 21. Juni 1815 (oben S. 129.), welches zuerst die Re-
n der Dienstleistungen aller Klassen des Heilpersonals regulirte;
die Tax-Ordnung v. 30. April 1802 betraf nur die Aerzte, Chi-
Geburtshelfer und Zahnärzte. Die neue Med. Taxe gilt indeß
absolute Norm für die Vergütigung der ärztlichen Dienstleistun-
lern als Regel wird ein Abkommen darüber zwischen dem Pa-
nd seinem Arzte vorausgesetzt. Es steht daher jedem frei, nach
der niederen Sätzen, als den der Med. Taxe, die ärztlichen Dienste
andere Verträge zu reguliren, und nur im Mangel eines derarti-
mmens sind die Vorschriften der Med. Taxe maaßgebend.
ser Grundsatz, den bereits das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725
(oben S. 19. unter 6.), findet sich näher ausgeführt in dem R. vom
st 1832 (oben S. 187.); er liegt ferner der nachstehenden V. des
(Mühler) vom 6. August 1841, betr. die Auflösung und Er-
artiger Verträge zwischen Gerichtsbehörden und Me-
personen zum Grunde. Dieselbe lautet:

Veranlassung einer Mittheilung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. autori-
ist. Min. die K. Obergerichte, die mit Aerzten und Wundärzten über die
ng aller gerichtsärztlichen Geschäfte und Behandlung von Gefangenen bei einer
n Gerichtsbehörde, gegen jährliche Pauschquanta geschlossenen Ver-
hon zum 1. Januar 1842 aufzulösen, wenn die Aerzte die Aufhe-
schen.

ritt in diesem Falle das früher bestandene Verhältniß ein, wonach die Gerichte
en und wundärztlichen Geschäfte durch einen von ihnen beliebig zu wählen-
birten Arzt verrichten lassen und ihm dafür die taxmäßigen Gebühren, sobald
ngen sind, in den Sachen aber, in welchen der Fiskus die Kosten trägt, so-
len.

ersteht sich von selbst, daß da, wo die Gesetze einen Physikus zu gewissen Ver-
m erfordern, nur ein solcher zugezogen werden darf.

e Verträge der eben gedachten Art sind ohne meine Genehmigung
schließen. (Just. Min. Bl. 1841. S. 255.)

A.

e dem bereis oben (S. 129.) mitgetheilten Ed. v. 21. Juni 1815
ten Med. Taxen [1]) sind folgende:

I.

Taxe für die praktischen Aerzte [2]).

den ersten Besuch [3]) innerhalb der Städte und Vorstädte
. . . . 16 Gr. bis 1 Rthr. 8 Gr.

merkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen
des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter
Positionen [4]) jedesmal anzuwenden? hängt, vornämlich nach
mögenszustande der Zulassungspflichtigen, von dem Gutachten

Taxe V. für gerichtliche Aerzte und Wundärzte s. ebenda.
Betreff der nicht promovirten Aerzte s. das R. v. 18. Febr. 1820 in dem
ch. zu den Taxen [sub 1. ad I. a.] und hinsichtlich der Taxen für innere
ren der Wundärzte 1. Klasse das R. v. 21. Mai 1829 (Unten S. 455.)
e Taxsätze:
) für die Behandlung eines Kranken im Hause des Arztes, und
) wenn der Kranke sich in der Wohnung des Arztes Rath erholt,
im Anhang unter Nr. 3. (S. 449.)
zieht sich auf alle Abschnitte der Med. Taxe.
Diese Bestimmungen gelten daher in Betreff aller Klassen des Med. Per-
sonals. Vergl. R. v. 3. April 1824 in d. Note zu Pos. 4. (S. 439.)

der festgesetzten Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögensumständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren stattfindet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist [1]).

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . 8 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist [2]) . . . . 1 bi

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . 16 Gr. b

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet

---

[1]) Ueber die Bezahlung der Kurkosten für Arme s. unten S. 459. 464.

[2]) Nach der örtlichen Entfernung regulirt sich das Honorar des Ar
bergestalt:

α) am Wohnorte desselben und bis eine Viertelmeile davon nach
tion 1. resp. 2.

β) über eine Viertelmeile bis zu einer Meile nach P. 3.

γ) bei Entfernungen von 1 bis 3 Meilen incl. nach P. 23.

δ) bei Entfernungen über 3 Meilen nach P. 23 und 24.

Es erging demgemäß nachfolgender Bescheid des Min. d. G., U.
(Eichhorn) v. 28. April 1842.

An den praktischen Arzt Dr. N. zu N., Honorirung der Aerzte für Kr
außerhalb ihres Wohnorts.

Auf ihre Vorstellung vom 12. Januar d. J., betreffend die Festsetzu
quidation für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der N. zu N
Ihnen, daß zu einer Abänderung des nach richtigen Grundsätzen erla
setzungsdekretes der K. Reg. zu Magdeburg keine Veranlassung obw
von ihnen gestellte Frage über das Maaß der örtlichen Entfernung,
der Arzt zur Liquidation von Diäten, statt des sonstigen taxmäßigen
für Krankenbesuche außerhalb seines Wohnortes berechtigt sei, findet i
wortung durch die Vergleichung der hier einschlagenden Positionen 3.,
im ersten Absch. des Taxregulativs vom 21. Juni 1815. In den er
Positionen wird die Gebühr des Arztes für diejenigen Krankenbesuche
welche von ihm in der Umgegend seines eigenen Wohnortes, bei Entfe
mehr als einer Viertelmeile, verrichtet werden. Die Anwendbarkeit
stimmten Gebührensätze würde gänzlich wegfallen, wenn eine solche
Ihrer Auslegung gemäß, den Arzt zur Liquidation des bei Reisen übe
geschriebenen Diätensatzes berechtigen sollte. Der letztere findet vielme
Position 23. ersten Abschnittes der Taxordnung, nur bei Besuchen in
nung von wenigstens einer Meile Anwendung. Dies ist auch bereits
holten Res. des Min. der Mediz. Ang., namentlich in dem, in An.
283. abgedruckten R. vom 5. Januar 1822 ausgesprochen. Der gr
wand an Zeit und Mühe, welcher dem Arzte bei den nach den obigen
sub 3. und 4. zu honorirenden Besuchen in der Entfernung von nah
Meile entstehen kann, findet seine Ausgleichung darin, daß die den Ga
Besuch am Wohnorte mindestens um die Hälfte übersteigende G
Arzte auch bei jeder nur das Maaß von einer Viertelmeile überschreite
fernung zu Gute kommt. Ein Mittelsatz zwischen dieser Gebühr und
Reisediäten findet in der Taxordnung keinen Anhalt, und haben Sie bei
künftigen Liquidationen den vorbemerkten Grundsätzen gemäß zu verfahr
(Min. Bl. 1842 S. 126.)

oben S. 187.) so blieben sie doch von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts befreit, wofern sie nicht, wie stets die **Apotheker**, wegen bürgerlichen **Grundbesitzes** dazu verpflichtet waren. Bereits das R. des Min. des Inn. vom 13. Oktober 1810 hatte diesen Grundsatz ausgesprochen (Augustin I. 102.), und er wurde durch die nachstehenden R. befolgt. Es bestimmten demgemäß:

A. in Betreff der **Aerzte** und **Wundärzte**:

a) das R. des Staatskanzlers (Frhr. v. Hardenberg) v. 28. Januar 1813.

Justiz-Kommissarien, **approbirte Aerzte** und **Chirurgen**, in sofern letztere nicht zugleich Bader und Barbierer sind, sollen aus keinem andern Grunde als wegen etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthumes zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden. Sind jedoch die Chirurgen zugleich Bader und Barbierer, so sind sie als solche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem Edikte vom 2. Novbr. 1810 das Barbieren und Baden auf den Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen exercirt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz verpflichtet waren.

(Amtsbl. der Kurm. Reg. 1813. S. 259. Ergänz. Th. 1. Abth. 2. S. 780.)

b) Das R. des Min. des J. und der P. an das Ob. Präsid. der Pr. Pommern vom 9. Septbr. 1840 sprach denselben Grundsatz aus.

(Min. Bl. 1840. S. 346.)

B. In Ansehung der **Hebammen** und **Thierärzte**,

R. des Min. des Inn. vom 2. Decbr. 1817:

Der 2c. Reg. wird auf ihre Anfrage im Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß nach Maßgabe der Entscheidung des G. Staatskanzler Durchl., vom 28. Januar 1831, auch Hebammen und **Thierärzte**, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks besitzen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts zu entbinden sind.

(A. I. H. 4. S. 118.)

II. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 bestimmt im §. 200:

Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Beamten öffentlicher Anstalten, imgleichen **praktizirende Aerzte** mit Einschluß der **Geburtshelfer** und **Chirurgen**, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann. (G. S. 1806—1810. S. 324.)

Gleichergestalt ordnet die rev. St. O. vom 17. März 1831 unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 128, wonach jeder Bürger in der Regel verbunden ist, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten, an:

§. 130. Von der im §. 128 festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und **Medizinalpersonen**. (G. S. 1831. S. 10.)

Nur in Ansehung der **Apotheker** bestimmte das R. des Min. des J. an das Ob. Kolleg. med. vom 16. November 1809, daß dieselben von der Uebernahme öffentlicher Stadtämter nicht befreit sein sollten. (S. Rumpf's St. O. S. 210. und Augustin I. 202.) Unter Anerkennung dieses Grundsatzes ordnete indeß das R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), so wie des J. u. der P. (Köhler) v. 14. Juli 1835 an die K. Reg. zu Köslin an: Apotheker, welche ohne Gehülfen sind, dürfen die Annahme der Stellen unbesoldeter Rathämter ablehnen. Es lautet:

Wenn auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. wegen der von dem Apotheker N. zu Tempelburg verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Raths-

manres, erwiedert wird, Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche
der St. O. zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Ent
nicht zu zählen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerech
welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in
Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Hei
Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die von dem
zu Tempelburg beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. zu Tempelburg ist daher zur Annahme des Amtes eine
deten Rathmannes nicht für verbunden zu erachten. (A. XIX. 751.)

III. Das Recht der Medizinalpersoen ihre Militairpfl durch den Eintritt als Nichtkombattanten abzuthu

Vergl. die hierüber ergangenen Bestimmungen in dem von de
tairwesen handelnden Th. XIII des Werkes, und namentlich

1) über den Eintritt als Nichtkombattanten in Betr

A. der Chirurgen[1]).

die K. O. vom 7. August 1820 (A. XI. 249.),
die Instr. v. 16. Juli 1822 (A. XI. 250.),
das R. des Min. d. J. v. 29. Januar 1824 (A. VIII. 300.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 10. Juli 1829 (A. XIII.
das R. des Min. d. J. u. P. und des Kr. v. 25. Mai 1840,
(Min. Bl. 1840. S. 203.)

B. der Thierärzte:

die K. O. v. 19. März 1821 (A. VII. 180.),
das C. R. des Kr. Min. v. 17. März 1825 (A. VII. 422.),
das R. des Min. d. J. u. P. vom 29. Septbr. 1838. (A. XXI. 812.)

C. der Pharmazeuten:

die K. O. v. 18. Novbr. 1830 (A. XV. 154.),
das R. des Min. des J. u. P. v. 26. März 1831 (ebenda.),
das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 19. März 1831,
(a. a. O. S. 158.)
das R. des Min. des J. u. P. und des Kr. Min. v. 25. Novbr. 18
(A. XXI. 1120.)

2) Hinsichtlich des Verlustes dieses Rechts als Folge
Criminalstrafe:

die K. O. vom 5. Decbr. 1834.
(Jahrb. Bd. 44. S. 434. Gräff Bd. 8. S. 130.)

Vierter Abschnitt.

Von der Remuneration der Dienstleistungen der Me zinalpersonen.

Erster Unterabschnitt.

Von der Remuneration für Verrichtungen der kurati Praxis.

Erstes Kapitel.

Die Medizinaltaxen.

An die Stelle der Tax-Ordnung für die Med. Personen der K. P
Staaten vom 30. April 1802, welches die älteren Verordnungen üb
Remuneration der Medizinalpersonen und namentlich auch die Medi

[1]) In Betreff der Militairdienst-Verpflichtungen der Zöglinge der Mili
Bildungs-Institute, s. die K. O. v. 26. Febr. 1824, (oben S. 320.)
Vergl. auch: Simon, Staatsrecht Th. 1. S. 213.

..e für Schlesien von 1744 gemäß der V. vom 22. Januar 1803 aufge..en hatte (Gen. Akt. des O.L.G. zu Breslau, betr. d. Med. Wes. S. VII. 20. f. 85.), .. das Med. Ed. v. 21. Juni 1815 (oben S. 129.), welches zuerst die Re..ration der Dienstleistungen aller Klassen des Heilpersonals regulirte; .. die Tax-Ordnung v. 30. April 1802 betraf nur die Aerzte, Chi.., Geburtshelfer und Zahnärzte. Die neue Med. Taxe gilt indeß ..s absolute Norm für die Vergütigung der ärztlichen Dienstleistun.., sondern als Regel wird ein Abkommen darüber zwischen dem Pa..n und seinem Arzte vorausgesetzt. Es steht daher jedem frei, nach ..ren oder niederen Sätzen, als den der Med. Taxe, die ärztlichen Dienste .. besondere Verträge zu reguliren, und nur im Mangel eines derarti.. Abkommens sind die Vorschriften der Med. Taxe maaßgebend.

Dieser Grundsatz, den bereits das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 .. (oben S. 19. unter 6.), findet sich näher ausgeführt in dem R. vom ..ugust 1832 (oben S. 187.); er liegt ferner der nachstehenden V. des .. Min. (Mühler) vom 6. August 1841, betr. die Auflösung und Er..ung derartiger Verträge zwischen Gerichtsbehörden und Me..nalpersonen zum Grunde. Dieselbe lautet:

.. Veranlassung einer Mittheilung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. autori.. Just. Min. die K. Obergerichte, die mit Aerzten und Wundärzten über die ..rung aller gerichtsärztlichen Geschäfte und Behandlung von Gefangenen bei einer ..en Gerichtsbehörde, gegen jährliche Pauschquanta geschlossenen Ver.. ..schon zum 1. Januar 1842 aufzulösen, wenn die Aerzte die Aufhe..wünschen.

.. tritt in diesem Falle das früher bestandene Verhältniß ein, wonach die Gerichte ..lichen und wundärztlichen Geschäfte durch einen von ihnen beliebig zu wählen..den ..birten Arzt verrichten lassen und ihm dafür die taxmäßigen Gebühren, sobald ..angen sind, in den Sachen aber, in welchen der Fiskus die Kosten trägt, so.. ..hlen.

.. versteht sich von selbst, daß da, wo die Gesetze einen Physikus zu gewissen Ver..ungen erfordern, nur ein solcher zugezogen werden darf.

..ue Verträge der eben gedachten Art sind ohne meine Genehmigung ..u schließen. (Just. Min. Bl. 1841. S. 255.)

A.

Die dem bereis oben (S. 129.) mitgetheilten Ed. v. 21. Juni 1815 ..ügten Med. Taxen [1]) sind folgende:

I.

Taxe für die praktischen Aerzte [2]).

..r den ersten Besuch [3]) innerhalb der Städte und Vorstädte
.. . . 16 Gr. bis 1 Rthr. 8 Gr.

..merkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen .. des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter ..n Positionen [4]) jedesmal anzuwenden? hängt, vornämlich nach ..rmögenszustande der Zulassungspflichtigen, von dem Gutachten

---

..ie Taxe V. für gerichtliche Aerzte und Wundärzte s. ebenda.

..n Betreff der nicht promovirten Aerzte s. das R. v. 18. Febr. 1820 in dem ..ah. zu den Taxen [sub 1. ad I. a.] und hinsichtlich der Taxen für innere ..n der Wundärzte 1. Klasse das R. v. 21. Mai 1829 (Unten S. 455.)

Taxsätze:
für die Behandlung eines Kranken im Hause des Arztes, und
" wenn der Kranke sich in der Wohnung des Arztes Rath erholt, s. im Anhang unter Nr. 3. (S. 449.)

..ezieht sich auf alle Abschnitte der Med. Taxe.
Diese Bestimmungen gelten daher in Betreff aller Klassen des Med. Personals. Vergl. R. v. 3. April 1824 in d. Note zu Pos. 4. (S. 439.)

32) Für die Operation der Mastdarmfistel 5
33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10
34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8
35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels . . . 10
36) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . 2
37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2
38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms 1
39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms 1
40) Für die Reposition der verrenkten Hand 4
41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10
42) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe 1
43) Für die Reposition des verrenkten Fußes 4
44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1
46) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 1
47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 1
48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 1
49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts 1
50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes 1
51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . 16 Gr.
52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels . 8
53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4
54) Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe 4
55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels 3
56) Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis . . 4
57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 6
58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . 12 Gr. 1
59) Für die Oeffnung eines Abscesses . . . . 12 Gr.
60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 1
61) Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balggeschwülste oder Scirrhen 4
62) Für jede Applikation der Schröpfmaschine . . . .
63) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs . . . . .
64) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß .
65) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . . .
66) Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . . . 16 Gr.
67) Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . .
68) Für das Setzen eines Klystiers . . . .
69) Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers . . . . . . 16 Gr.
70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hünerauges . . . .

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71) Für das Legen eines Blasenpflasters . . . .
72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . .
73) Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . .
74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen[1]) . . . .
75) Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde[2]) mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . . . . . 12 Gr.

---

[1]) Ueber die Ermäßigung des Sostrums, wenn sich der Patient in des Wundarztes Rath erholt s. den Anhang Nr. 2. a. und 2.

[2]) Mit Rücksicht auf diese Position bestimmt das R. des Min. d. G., v (v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Stralsund v. 18. Sept. 1840. Auf den Bericht der K. Reg. vom 7. d. M. ist das Ministerium

r Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . . . . 2 bis 4 Gr.
Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht
als Arzt approbirt ist¹) . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
ei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . . 1 bis 2 Rthlr.
der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt
rhält er . . . . 8 bis 16 Gr.
probirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . . . . 1 bis 2 Rthlr.
ehülfe . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für
ration des Impfens aber nichts bezahlt²).

Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke igen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlau- welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müs- n dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. mente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen ver- en. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der e nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem verlangen.

chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht³).

chen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt on den den Aerzten zugebilligten Sätzen⁴).

III. Taxe für die Geburtshelfer.

ne leichte natürliche Entbindung . . . . 2—5 Rthlr.

---

n einverstanden, daß das wundärztliche Gostrum für die Behandlung fachet, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Kör- heilen hervorgebrachten Wunden, nach der Position 75 der Taxe für Wund- e zu beurtheilen ist und daher in diesem Falle nur das Gostrum für den band einer komplizirten Wunde liquidirt werden kann.
r von der Königl. Reg. veranlaßte Herabsetzung der anliegend zurückerfolgenden dation des Wundarztes N. zu N. über die Behandlung des vermittelst eines ses einer Büchsenkugel durch beide Waden verwundeten Oberjägers N. wird nach hierdurch bestätigt. (Min. Bl. 1840. S. 274.)

gl. den Anhang Nr. 2. β. S. 449.

zu bemerkt das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) vom Decbr. 1821, mitgetheilt durch P. der Königl. Regierung zu Danzig, vom Dec. 1821.

ı die K. Med. Taxe v. 21. Juni 1815 sich über das Gostrum für die Impfer t bestimmt ausspricht, so fragten wir bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. nach welchen Sätzen die Impfer bei zahlungsfähigen Eltern für die Vaccina- , besonders an öffentlichen Impfortern oder in der Behausung der Impfer, diren könnten. Das hierauf eingegangene Min. R. theilen wir also hier zur meinen Achtung, wie folgt, mit.

as Min. eröffnet der K. Reg. auf die Anfrage v. 26. Okt. a. c. daß bei vermö- den Familien der Arzt sowohl als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten näm- für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt. (A. VI. 222. — 1. 111.)
. auch wegen Remuneration der Impfärzte ad §§. 44 flg. des Regul., die sanit. zeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krank- ten betreffend v. 28. Okt. 1835. (Thl. III. Abth. 1. Absch. 2.)

sich dies nicht auf die Hundswuth bezieht, darüber s. das R. v. 26. Jan. 1822 Anhange Nr. 1. (ad II. b.) S. 447.
gl. Anhang Nr. 6. S. 450.

2) Für eine Zwillings-Entbindung 3
3) Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist 4
4) Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 4
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4
6) Für die Zangengeburt 4
7) Für die Entbindung mittelst der Perforation 4
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht 10
9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4
10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) 2
11) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . 1
12) Für die Untersuchung einer Schwangern . . . . 12 Gr.
13) Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber . . 12 Gr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindu herigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amt bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Ho Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer a norm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in sofern sie Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, Drittheil erhöht werden kann[1]).

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil b von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte[2]).

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes . . 8
2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch . . . .
3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 1
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes . .
5) Für das Ausbrennen eines Zahns 11
6) Für die Ausfüllung eines Zahns 11

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven 12
9) Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen 11
10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 1
11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns 8
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

---

[1]) Es bemerkt das P. der K. Reg. zu Bromberg, Hebammen-Gebühren 1824.
Durch die Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Jan. 1 stimmt worden, daß unbedenklich eine Hebamme ihre taxmäßige R auch dann verlangen kann, wenn die Geburt durch einen, auf ihr Ve beigerufenen, Geburtshelfer beendigt worden ist. (A. VIII. — 1. 162.)

[2]) S. die ergänzenden Bestimmungen im Anhange sub Nr. 1. (ad IV.

feilen eines kariösen Zahns . . . . 8 bis 16 Gr.
hrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden
älfte
ırchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
arifiziren des Zahnfleisches . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Operationen am Zahnfleisch . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
ten Besuch in Zahnkrankheiten. . . . . 8 bis 12 Gr.
ıachfolgenden Besuch . . . . 6 bis 8 Gr.
rste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit
es Zahnarztes . . . . 4 bis 8 Gr.
gende Untersuchung und Berathung . . . . . . 2 bis 4 Gr.
ichtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kin-
. . . . 12 bis 16 Gr.
htung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen
nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
ertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . . 2 bis 3 Rthlr.
hrere Zahne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird
der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

e. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn
ahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

afertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit
rd incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für
der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der
Satz angenommen.
ue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe wo-
le . . . . 8 bis 12 Gr.
festigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 Gr.
zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns,
r Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß
desselben besonders bezahlt werden.
h bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den
aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.
e für gerichtl. Aerzte und Wundärzte, s. oben S. 129.

VI. Taxe für die Thierärzte[1]).

: einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich
pprobirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien
teilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
n Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die un-
Genannten bekommen[2]).
Thierarzt von Nr. 1. an dem Orte gefordert, um über
hrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ierarzt Nr 2. bekommt . . . . 8 bis 16 Gr.
n einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und
e bei Nr. 1 und 2 statt.
in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt
rzt Nr. 1. . . . . 12 Gr.
Nr. 2. erhält . . . . 8 Gr.
Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt
ıachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
arzt Nr. 2 bekommt . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

affen oder Scarifiziren . . . . 4 bis 8 Gr.

---

pprobirte Thierärzte können ihr Honorar nach dieser Taxe fordern.
R. v. 6. Mai 1831 (unter Thierarzt.)
Betreff der Gebühren für Abwartung eines gerichtl. Termins, für
chreiben eines Rezepts in eigener Wohnung u. s. w. s. Anh. Nr. 2. a.
Vergl. auch sub Geb. der Kreis-Thier-Aerzte. S. 143.
*Betreff der Diäten und Reisekosten des R. v. 27. Sept. 1826 (oben
, und die im Anhang Nr. 6. gegebenen Bestimmungen. S. 450.*

8) Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . 16 G
9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . .
10) Für das Oeffnen eines Abscesses . . . .
11) Für das Setzen eines Klystiers . . . .
12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück . . . .
Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . . .
Operationen bei dem Pferde:
a) Für das Abstutzen der Ohren . . . .
b) Für das Englisiren . . . .
c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd englisirt hat . . . .
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
d) Für die Operation der Speichelfistel . . 1 Rthlr. 12 G
e) Für die Operation der Aderlaßfistel . . . .
f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule
g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern
h) Für die Operation der Kronen- oder Hufsistel . . .
i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe . . . . .
k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . .
l) Für das Kastriren eines Hengstes . . . .
m) Für das Kastriren eines Füllens 1
14) Operationen beim Rindvieh:
a) Für den Bauchstich . . . .
b) Für das Ochsenschneiden . . . .
c) Für das Kälberschneiden . . . .
d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . .
15) Operationen bei Schafen:
a) Für die Trepanation eines Drehschafes . . . . . .
b) Für das Reinigen einer Heerde Schafe von der Räude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück . . . . .
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück
16) Operationen bei Schweinen:
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . .
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins . . . .
c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . . .
17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.
18) Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼ oder ⅛ Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kosten.
(G. S. 1815. S. 110.)

B.

Anhang zur Med. Taxe.

1) Deklarationen der Med. Personen-Taxe vom 1815 [1]).

ad I.

a) R. v. 18. Febr. 1820 an das K. Med. Kolleg. zu Magdeburg.

Praktische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirt gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, ärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für W Geburtshelfer liquidiren.

b) R. an sämmtl. Reg. vom 11. Nov. 1820.

Die Belohnung ärztlicher Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodt verunglückter Personen. (S. nachstehend unter I.)

---

[1]) Von dem Min. der G., U. u. Med. Ang. im J. 18.. verhandelt

n Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . . . . . 2 bis 4 Gr.
e Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht
t als Arzt approbirt ist[1]) . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . . 1 bis 3 Rthlr.
der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt
rhält er . . . . 8 bis 16 Gr.
probirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . . . . 1 bis 2 Rthlr.
ehülfe . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für
ration des Impfens aber nichts bezahlt[2]).

Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke
gen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlau-
lche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müs-
dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden.
mente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen
braucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen ver-
n. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der
nachweiset, ist berechtigt, die Erstatlung des Werths derselben von dem
erlangen.

n chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen
verfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht[3]).
uchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt
n den den Aerzten zugebilligten Sätzen[4]).

III. Taxe für die Geburtshelfer.

leichte natürliche Entbindung . . . . 2— 5 Rthlr.

---

einverstanden, daß das wundärztliche Sostrum für die Behandlung
cher, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Kör-
len hervorgebrachten Wunden, nach der Position 75 der Taxe für Wund-
u beurtheilen ist und daher in diesem Falle nur das Sostrum für den
d einer komplizirten Wunde liquidirt werden kann.
on der Königl. Reg. veranlaßte Herabsetzung der anliegend zurückerfolgenden
ation des Wundarztes N. zu N. über die Behandlung des vermittelst eines
es einer Büchsenkugel durch beide Waden verwundeten Oberjägers N. wird
ch hierdurch bestätigt. (Min. Bl. 1840. S. 374.)

den Anhang Nr. 2. β. S. 449.

bemerkt das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) vom
br. 1821, mitgetheilt durch P. der Königl. Regierung zu Danzig, vom
r. 1821.

e K. Med. Taxe v. 21. Juni 1815 sich über das Sostrum für die Impfer
stimmt ausspricht, so fragten wir bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang.
h welchen Sätzen die Impfer bei zahlungsfähigen Eltern für die Vaccina-
sonders an öffentlichen Impförtern oder in der Behausung der Impfer,
en könnten. Das hierauf eingegangene Min. R. theilen wir also hier zur
inen Achtung, wie folgt, mit.

Min. eröffnet der K. Reg. auf die Anfrage v. 26. Okt. a. c. daß bei vermö-
Familien der Arzt sowohl als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes
drigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten näm-
die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften.
Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt.
VI. 222. — 1. 111.)
ch wegen Remuneration der Impfärzte ad §§. 44 flg. des Regul., die sanit.
chen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krank-
betreffend v. 28. Okt. 1835. (Thl. III. Abth. 1. Absch. 2.)

dies nicht auf die Hundswuth bezieht, darüber s. das R. v. 26. Jan. 1822
ange Nr. 1. (ad II. b.) S. 447.
Anhang Nr. 6. S. 450.

zahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, vom Wallroß verstanden.

2) Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24, welche sich auf die Einsetzung Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3) Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, daß unter dem Remuneration das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22. selbe noch besonders liquidirt werden können.

4) Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten gewöhnlichen Sostrum noch 5 Gr. zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht zahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur handen. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Opera Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahn Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei dies vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz li den soll.

5) Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16. also die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt selbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patien tet, nach Nr. 17.

6) Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz men, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstl gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7) Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es kön nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt ihm zuvörderst schriftlich oder kontraktmäßig zu einigen.

b) R. v. 29. Aug. 1815 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Physikus bei der Visitation theke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs Höchste festgesetzten 2 Tagen für die Offizinen in kleinen und in 3 Tagen für Offizinen in großen fertig werden kann, er auch nur für diese kürzere Zeit remunerirt werden darf. (A. VIII. 282.)

2) Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Li tionssätzen.

a) Durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenst sämmtl. Reg. vom 17. August 1825 wurde die Med. Taxe durch gende Bestimmungen ergänzt [1]).

Der K. Reg. werden in der Anlage die in Ihrem Berichte v. 22. Juni d. J. nen 15 Exemplare der gedruckten Deklaration der Medizinalpersonen-Taxe v. 1815 zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird derselben in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der ten Taxe Folgendes eröffnet:

1) Ad Nr. 26. Tit. 1. der Taxe, für die bloße Besichtigung einer ist dem Arzte 1 bis 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten.

2) Ad Nr. 1. und 74. Tit. 2. Von dem Satze, welchen die Taxe dem für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben Analogie der C. Verf. v. 16. Febr. d. J. zwei Dritttheile zu, wenn er Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 15 Sgr. liquidiren.

---

[1]) Die Reg. machten den Inhalt dieses R. in ihren Amtsbl. besonders b Das betr. P. der K. Reg. zu Breslau v. 3. Sept. 1825 s. A. IX. 782.

r die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen
d Unterarmes dürfen 2 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht, und
die Sektion einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlan-
4 Rthlr. angerechnet werden.
n Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreisthierärzten stehen für
eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Rezep-
ener Wohnung u. s. w. dieselben Sätze zu, welche die Medizinaltaxe in
hältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.
diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu ver-

des Min. d. G., U. u. M. Ang., betr. die Entwerfung etc. einer allgem. Taxe
Sammtl. Med. Pers. vol. 6. Pars XVI. N. 1. a.)

Desgleichen durch das R. desselb. Min. v. 28. Mai 1824.

en der K. Reg. in der Anfrage vom 18. v. M. wegen richtiger Anwendung
Taxe in Bezug genommene Bestimmung Absch. 1. Nr. 5., daß der Arzt,
mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause
e Kranke zu besuchen hat, für den zweiten und dritten u. s. w. nur
es bestimmten Satzes fordern darf, findet sich lediglich in der Taxe für die
kann daher auf den das sostrum der Wundärzte betreffen-
nitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine solche Ausdehnung beab-
en, so würde dieselbe eben so ausdrücklich festgesetzt sein, wie die Anwend-
er Anmerkung 1. zu Nr. 1. des ersten Abschn. auf alle folgende
en der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren
rincipaliter, nach der vorgenommenen Operation festgesetzt, und auch bei
en Besuchen die Belohnung für den Verband unter dem sostro für den Be-
griffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Bestim-
ie Wundärzte, die in der Regel jedem einzelnen Kranken besondere manuelle
hren müssen, nicht füglich anwendbar ist.
die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den ersten Verband
en Besuche zu remuneriren seien, so ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1.
des Abschn. 2. der Taxe, daß der Wundarzt für jeden nachfolgenden Besuch,
rschied, ob dabei ein Verband angelegt worden ist oder nicht, nach Nr. 72.
t werden muß.
den gewiß seltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte
ständige Krankheitsgeschichten mit Gutachten, die einem Consilio
hten sind, angefertigt haben, ergiebt sich der Betrag des zu bewilligen-
arii aus einer Vergleichung der Nr. 77. Abschn. 2. mit Nr. 16. Abschn. 1.
. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Consilii den
heil desjenigen erhält, was bei der ersten Konsulation mehrerer Aerzte jeder
u fordern hat, so kann dem Wundarzt auch für ein schriftliches Gutachten der
hnten Art nur ½ der dem Arzte für ein schriftliches Consilium zukommenden
bewilliget werden, mithin 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. (A. VIII. 603.)

Für die Behandlung eines Kranken im Hause des
oder Wundarztes und zwar

wenn er daselbst zugleich verpflegt wird,

h das Sostrum in nachstehendem R. des Min. d. G., U. u. M. Ang.
nstein) an die Reg. zu Potsdam v. 3. Novbr. 1832 (bisher unge-
bestimmt.

s Min. bemerkt übrigens hierbei, daß von der K. Reg. mit der Ablehnung eines
ngs-Dekrets hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche von dem etc. Brogi für die
eigenen Hause Statt gefundene ärztliche Pflege des Patienten liquidirt worden
ch ihre Verf. v. 4. Juni d. J. in sofern nicht richtig resolvirt worden ist, als
ausschließlich kontraktmäßigen Bestimmung nur die Vergütigung der Kosten
ewaltungen für die außerärztliche Verpflegung des Kranken als Kostgängers
danten verweisen ließ, hingegen für die hier neben demselben gewährten wirk-
lichen Dienstleistungen die Gebühr nach der Med. Taxe allerdings bestimmt wer-
n und muß. Es wird zum Anhalte hierbei namentlich bei vorausgesetzter fakti-
chtigkeit der auf den Kranken angegebenermaaßen gewendeten fortwährenden
tung, die Position sub No. 13. der Med. Taxe zu nehmen sein, mit einer an-
en Ermäßigung der hiernach zu arbitrirenden Gebühr aus Rücksicht auf den
Grad von Beschwerde für den Liquidanten und Abbruch von seinem übrigen

Geschäfts-Erwerbe bei dem Aufenthalte des Kranken in seinem eigenen Hau-
übrigens auch schon von ihm selbst, durch Berechnung der Gebühr auf tägli
eine nicht ungenügende Rücksicht genommen worden zu sein scheint.

(Acta des Min. der G., U. u. M. Ang., betr. die Entwerfung, Ein
allgem. Taxe für sämmtl. Med. Personen, desgl. die Deklaration
derungen derselben Vol. 6. Pars XVI. No. 1. a.)

b) Wenn der Patient sich in der Wohnung des Arz
erholt, passiren 2 Drittheile der Sätze für ärztliche Be
bestimmt die K. O. v. 10. Febr. 1824, mitgetheilt durch das
Min der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) v. 16. Febr. 182

Da in der Taxe für die Med. Personen v. 21. Juni 1815 die Remun
bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berech
wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes
so haben des Königs Maj. auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die
10. d. M. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die
sonen v. 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration
suche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Dritttheile passiren
der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes od
tes sich Raths erholt. (A. VIII. 287.)

4) Für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer
genen in einem Gefängnisse erfolgt die Remuneration, wie f
handlung mehrerer zu einer Familie gehörenden Kranken.

Vergl. das R. v. 6. Novbr. 1841. (S. 139. unter bbb.)

5) In Betreff des Sostrums für ärztliche Bemühungen
derbelebung scheintodter oder verunglückter Personen
die K. O. vom 2. Novbr. 1820, mitgetheilt durch das C. R.
G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 11.

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Min. mittelst K. O.
zu genehmigen geruhet:

„daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter Personen,
schluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Beha
promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und
aber 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann."

Indem die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt, und der
hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, die
Festsetzung durch die Amtsbl. bekannt machen zu lassen [1]). (A. IV. 898.)

6) Reisekosten.

a) Für Reisen in kurativer Praxis.

Die Med. Taxe bewilligt den Aerzten und Wundärzten bei
Besuchen, sobald die Entfernung von ihrem Wohnorte mehr als
telmeile beträgt, freie Fuhre, ohne diese Bestimmung näher zu
Dieß ist daher in mehreren R. geschehen, die den Grundsatz
nen, daß die Aerzte und Wundärzte bei Reisen in kur
Praxis die Fuhrkostenvergütung nicht nach den Sätzen
Extrapost liquidiren, sondern nur die Erstattung der
lichen Auslagen fordern dürfen.

Wenn dieser Nachweis nicht zu führen ist, weil die Med
person sich eigenen Fuhrwerks bediente, soll nach dem R. v. 5. Januar

[1]) Ueber die von diesem Sostrum zu unterscheidende aus Staatsfonds den
und Wundarzte zu zahlende Prämie bei Wiederbelebung scheintodter od
unglückter Personen, sind die gesetzlichen Bestimmungen bei dem Abschn.
die Rettung der Scheintodten, gegeben.

c) R. v. 5. Januar 1822 an die K. Reg. zu Minden.

Die K. Reg. hat in dem Berichte v. 3. v. Mts. u. J. mehrere Anfragen in Hinsicht ...setzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur ...dung des Min. gestellt. In Rücksicht des ersten Punkts, ob nämlich aus der ...mung, daß bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zu... Sätze zukommen, nicht auch die Folge, daß er statt zwei Pferden nur ein ... Katen und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost ...nde Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der ... in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die ..., als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Regl. anwendbar ist, nicht ... Extrapost liquidiren. Die Taxe v. 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerz... ...ssen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirkliche Auslagen ...ende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie ... gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Aus... ...weisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen ... bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Ge... sub rubro Reisekosten der Partheien und Zeugen, eine brauchbare Analogie ...and geben.

...) Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nr. 23. mit Nr. 3. u. 4. I. der ...giebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und ... die Sätze für den Besuch fort.

...) Hat der Wundarzt keinesweges die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise ... Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dieß eben daraus ...ht, daß die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt ... letzteren freie Fuhre gestellt werden soll.

...n diese Liquidationen, wie die K. Reg. anführt, sich häufig sehr hoch im Be...laufen, so wird es nicht unzweckmäßig sein, die Kommunen hierauf aufmerk... ...machen und sie zu veranlassen, kontraktmäßig besoldete Kommunalärzte anzu...

ad II.

...) Extrakt aus dem durch die Verf. an das Pol. Präs. zu Berlin v. 27. Okt. 1815 ...ten Gutachten der wissenschaftlichen Mediz. Dep. v. 2. Aug. 1815.

...s die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für ...rzte keine besondere Vorschrift, und der Satz von 12 Gr. Kourant würde für die ...ige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füße, Unter- und Ober... unsers Erachtens für billig gelten können.

...) R. v. 26. Jan. 1822 an die Magdeburgische Reg.

Die bei anerkannt kontagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung ... der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwen... ...gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlich... ...kannt werden kann, wie bei kontagiösen Krankheiten statt findet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzei... Behandlung der Bißwunde, deren Kanterisation, Skarifikation u. s. w., kann ...n so viel liquidirt werden, als Absch. II. der Taxe sub B. 60. und 61. für die ...ttung von Balggeschwülsten oder Skirrhen festgesetzt worden — als womit das ...neiden der Bißwunden am passendsten in eine Kategorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde rc. einen eignen Verband erfordert hat, kann auch für jeden ...s liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind — ...ch auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch ...t zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden sind.

...) R. v. 20 Mai 1820 an das K. Med. Kolleg. zu Stettin.

Auf die Anfrage vom 21. v. M. wegen des Sostri der von den Med. Kolleg. era...ten in kleinen Städten angesetzten Medizinalpersonen wird dem K. Med. Kolleg. ...rt, wie es ganz unbedenklich ist, daß, da die Medizinal-Taxe v. J. 1815 überall ...f die Qualifikation des Arztes Rücksicht nimmt, Wundärzte, denen nur bis zur ...ung qualifizirter Aerzte die innere Praxis gestattet worden, auch für diese nur ...r Taxe für Wundärzte, liquidiren können.

...) Confer. hier das R. vom 5. Januar 1822 wegen Festsetzung der Taxen für ...ärzte bei No. I. Lit. c.

ad IV.

...) R. v. 22. Sept. 1821.

...) Wenn in den §§. 22. und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 be...t worden ist, daß *für die Einsetzung eines Zahns* 2 bis 3 Thaler, und wenn mehr ...*ähne zugleich eingesetzt werden*, für jeden der geringste Preis von 2 Thalern ge...

zahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, al[s]
vom Wallroß verstanden.

2) Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur
eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24, welche sich auf die Einsetzung eine[s]
Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3) Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, daß unter dem Remunerations-
das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22. un[d]
selbe noch besonders liquidirt werden können.

4) Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten
gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr. zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber
der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht be-
zahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur sch[einbar vor-]
handen. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Opera[tionen,]
Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahn[arzt den]
Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diese[n]
vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liqu[idirt wer-]
den soll.

5) Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahn[krankheit]
in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16. und 17
also die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt d[er-]
selbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten
tet, nach Nr. 17.

6) Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz
men, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, ande[rnfalls]
kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig,
Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein
denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstlich[es]
gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zu[richtung]
aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7) Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es könn[en]
nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt fre[i,]
ihm zuvörderst schriftlich oder kontraktmäßig zu einigen.

b) R. v. 29. Aug. 1815 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Physikus bei der Visitation
theke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs Höchste festgesetzten T[ermin]
2 Tagen für die Offizinen in kleinen und in 3 Tagen für Offizinen in großen
fertig werden kann, er auch nur für diese kürzere Zeit remunerirt werden darf.
(A. VIII. 282.)

2) Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Liq[uida-]tionssätzen.

α) Durch das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenst[ein]
sämmtl. Reg. vom 17. August 1825 wurde die Med. Taxe durch n[achfol-]
gende Bestimmungen ergänzt [1]).

Der K. Reg. werden in der Anlage die in Ihrem Berichte v. 22. Juni d. J.
nen 15 Exemplare der gedruckten Deklaration der Medizinalpersonen-Taxe v. 21.
1815 zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird derselben
in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der
ten Taxe Folgendes eröffnet:

1) Ad Nr. 26. Tit. 1. der Taxe, für die bloße Besichtigung einer
ist dem Arzte 1 bis 2 Rthlr. zu fordern zu gestatten.

2) Ad Nr. 1. und 74. Tit. 2. Von dem Satze, welchen die Taxe dem W[undarzt]
für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselbe[n nach]
Analogie der C. Verf. v. 16. Febr. d. J. zwei Dritttheile zu, wenn er
Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.

3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10
Sgr. liquidiren.

---

[1]) Die Reg. machten den Inhalt dieses R. in ihren Amtsbl. besonders be[kannt.]
Das betr. P. der K. Reg. zu Breslau v. 3. Sept. 1825 s. A. IX. 782.

n ihrer Praxis heraus. Derartige Ansprüche aus dem Gebiete des chts unterliegen in Streitfällen aber überhaupt nur der richterli- tscheidung, können daher nicht durch Verfügungen der Verwal- ürden erledigt werden. Der Richter aber wird diese Fuhrkosten- n weder nach der an die Stelle der betr. Positionen der Geb. 23. August 1815, die nur für gerichtliche Angelegenheiten ll, getretene V. v. 29. März 1844, noch nach dem Regul. v. 28. Juni s bloß für Dienstreisen der Beamten gilt, festsetzen, sondern ie Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zur Anwendung bringen, in allen Fällen, in welchen sie den Medizinalpersonen freie Fuhre bewil- n diese weder in natura geleistet, noch ein besonderes Abkommen darüber ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Ersatz nothwendiger licher Ausgaben, als Fuhrkostenvergütung die Erstattung eislich verwendeten Auslagen, oder, wo dieser Nach- ht geführt werden kann, deren durch Sachverständige ttelnden Werth zuerkennen.

Vergl. A. L. R. I. Tit. 11 §. 873., Tit. 13. §. 268.)

Für Reisen der Medizinalpersonen als Sachverstän- Civilprozessen.

r die Reisekosten der Medizinalpersonen als Sachverständige in ssen war bisher die G. Taxe v. 23. August 1815 maßgebend. en S. 131.)

genwärtig kommen folgende Bestimmungen der V. v. 29. März r Anwendung:

Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohn- nem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezo- halten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden

ie Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler bestimmt, im aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden at, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.

n Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile

ie Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. ägt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenom- größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt. ie Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht werbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

eben der zu 1—4 bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und anderer nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besondern Fällen nachzuweisen sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht werden und diese thwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

erden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige ng an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegen- lementsmäßig zukommt.

Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außer- es Wohnorts, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertel- fernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im immten Gebühren statt.

können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks n durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf e zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgeld zu zahlen, oder an-

---

vorstehend allegirte §. 1. bestimmt die Gebühren der Sachverständigen bei en Geschäften *für jeden Tag auf 15 Sgr. bis 2 Rthlr.*, wovon jedoch nur drei *eses Gebührensatzes passiren sollen,* wenn das Geschäft nicht über 6 Stunden at.

Geschäfts-Erwerbe bei dem Aufenthalte des Kranken in seinem eigenen Hause, übrigens auch schon von ihm selbst, durch Berechnung der Gebühr auf täglich eine nicht ungenügende Rücksicht genommen worden zu sein scheint.

(Acta des Min. der G., U. u. M. Ang., betr. die Entwerfung, Einfüh allgem. Taxe für sämmtl. Med. Personen, desgl. die Deklarationen derungen derselben Vol. 6. Pars XVI. No. 1. a.)

b) Wenn der Patient sich in der Wohnung des Arztes erholt, passiren 2 Drittheile der Sätze für ärztliche Besuche, bestimmt die K. O. v. 10. Febr. 1824, mitgetheilt durch das C. Min der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i. A.) v. 16. Febr. 1824:

Da in der Taxe für die Med. Personen v. 21. Juni 1815 die Remuner bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtig wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Ra so haben des Königs Maj. auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die K. 10. d. M. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die sonen v. 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für suche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Dritttheile passiren sollen, der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder tes sich Raths erholt. (A. VIII. 287.)

4) Für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer genen in einem Gefängnisse erfolgt die Remuneration, wie für handlung mehrerer zu einer Familie gehörenden Kranken.

Vergl. das R. v. 6. Novbr. 1841. (S. 139. unter bbb.)

5) In Betreff des Sostrums für ärztliche Bemühungen zur derbelebung scheintodter oder verunglückter Personen die K. O. vom 2. Novbr. 1820, mitgetheilt durch das C. R. des G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. vom 11. No

Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Min. mittelst K. O. vom zu genehmigen geruhet:

„daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter Personen, schluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behan promovirten Aerzten 2 bis 4 Rthlr., von nicht promovirten und aber 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden kann."

Indem die Med. Taxe v. 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt, und der hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, die Festsetzung durch die Amtsbl. bekannt machen zu lassen[1]). (A. IV. 898.)

6) Reisekosten.

a) Für Reisen in kurativer Praxis.

Die Med. Taxe bewilligt den Aerzten und Wundärzten bei ärzt Besuchen, sobald die Entfernung von ihrem Wohnorte mehr als eine telmeile beträgt, freie Fuhre, ohne diese Bestimmung näher zu er Dieß ist daher in mehreren R. geschehen, die den Grundsatz nen, daß die Aerzte und Wundärzte bei Reisen in kura Praxis die Fuhrkostenvergütung nicht nach den Sätzen Extrapost liquidiren, sondern nur die Erstattung der lichen Auslagen fordern dürfen.

Wenn dieser Nachweis nicht zu führen ist, weil die Med person sich eigenen Fuhrwerks bediente, soll nach dem R. v. 5. Januar

[1]) Ueber die von diesem Sostrum zu unterscheidende aus Staatsfonds den und Wundarzte zu zahlende Prämie bei Wiederbelebung scheintodter od unglückter Personen, sind die gesetzlichen Bestimmungen bei den Abschn. die Rettung der Scheintodten, gegeben.

...hang Nr. 1. ad I. c.) die Civ. Geb. Taxe v. 23. August 1815 ...ihren Sätzen für die Reisekosten der Parteien und Zeugen ...logisch zur Anwendung kommen.

Vergl. die oben S. 132 mitgetheilten Bestimmungen und die unten ...k angeführten. (S. 453.)

...) Hiermit übereinstimmend verfügte ders. Min. in dem R. an d. K. ... zu Münster am 5. Januar 1822:

...darf der Arzt in seiner Praxis, so bald nicht von Geschäften im Auftrage des ... Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen ... wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirk... Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder ... sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden ... nach der Analogie der Gebührentaxe für die Gerichtshöfe dem Arzte auf die ... Gr., dem Wundarzte 8 Gr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur ...rden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die ... den Besuch weg. (Augustin III. 510.)

...) Desgleichen der Min. des J. (v. Schuckmann) an d. Reg. zu ...rg in dem R. v. 4. Septbr. 1826:

... den Bericht der K. Reg. v. 11. v. M., werden zwar die für die Kur und Ver... des im vorigen J. bei Rüthen gefundenen kranken N. N. aus Gilsa in Kur...schaftlich gewesenen Kosten genehmigt, jedoch können unter diesen dem Chi... nur 27 Rthlr. — = zugebilligt werden, da derselbe für die Besuche nach dem ...lande nach der Med. Taxe nur 10 Sgr., und an Reisekosten hin und zu... ...ck. — = nämlich 10 Sgr. pro Meile fordern kann, mithin nur 1 Rthlr. ... für jeden dieser Besuche passiren können, welche Grundsätze auch nach Ausweis ...schriftlich beigefügten R. v. 19. v. M. an die Reg. zu Düsseldorf von dem K. ... die Mediz. Ang. anerkannt sind. Demnach &c. (A. X. 154—3. 827).

...) Vergl. auch das R. v. 22. December 1825 (S. 153 unter II.)

...) Abweichend hiervon bestimmen dagegen:

aa) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hefeland i. A.) an ...Reg. zu Potsdam v. 18. August 1827, daß bei dem Mangel einer ...bung über Fuhrkosten-Vergütung zwischen dem Arzte und seinen ...ten, und bei der fehlenden Bescheinigung über die wirklichen Aus... nicht das C. R. v. 5. Januar 1822 für maaßgebend zu erachten, ... die Erledigung eines darüber entstehenden Streits zum Rechts... ...u verweisen ist.

...asselbe lautet:

...h der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 hat der Wundarzt bei Besuchen außer... Stadt und bei Reisen über Land die Hälfte von den dem Arzte zugebilligten Sätzen ...n. Der Arzt erhält dafür: 1) bei Besuchen außerhalb der Stadt, und zwar ...rsten 1—2 Rthlr., für den folgenden 16 Gr. bis 1 Rthlr. (Sect. I. pos. 3 und 4 ...). 2) Bei Reisen über Land 3 Rthlr. Diäten (pos. 23). 3) Für Reisen bei ...fernung über 3 Meilen für die Meile 1 Rthlr. (pos. 24.) und in allen Fällen, ... Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, freie Fuhre. Besuche außer... Stadt sind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abge...rden. Reisen über Land, wenn die Entfernung mehr beträgt. Beides ... pos. 23, verglichen mit pos. 3. und 4. — Der Wundarzt erhält hiernach in ...Fällen bei Besuchen außerhalb der Stadt (d. h. außerhalb seines Wohnorts) ...r für den ersten Besuch 15 Sgr. — 1 Rthlr., für die folgenden 10—15 Sgr., ...n über Land, d. h. über ine Meile Entfernung 1 Rthlr. 15 Sgr., und bei mehr ... Meilen Entfernung für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen Fällen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, eben so wie der ...ie Fuhre, die sich nicht hälfteln läßt. — Was der Arzt und Wundarzt für die ...re, wenn dieselbe nicht in natura gestellt wird, zu fordern habe, darüber setzt ...zwar nichts fest; es versteht sich jedoch von selbst, daß dafür dem Arzte und ...rzte nur die von ihm für die Fuhre gemachten Auslagen erstat...ten können, und daß, wenn er der Weitläuftigkeit eines darüber ...enden Nachweises überhoben sein will, ihm nichts anders übrig ... als daß er sich mit seinem Patienten einige. In allen gerichtlichen

Der K. Reg. wird auf die in den Berichten vom 11. Febr. und 23. März
tene Anfrage:

nach welchen Sätzen die nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wund
Klasse für ihre ärztlichen und wundärztlichen Besuche zu liquidiren befugt
hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Position 2. des Abschn. II. der Med. Taxe v. 21. Juni 181
Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, auch für ihre w
Besuche das Sostrum der Aerzte erhaten sollen, kann für die heutigen
virten praktischen Aerzte oder Wundärzte I. Klasse nicht zur Anwend
men, da die damalige Qualifikation der Wundärzte als Aerzte durch die P
folgte, und ihre Stellung dann ganz die der jetzigen promovirten Medico-Chir
nicht promovirte praktische Aerzte auch vor dem Erlaß der Allerh. Bestimm
28. Juni 1825 als eine besondere Klasse des Heil-Pers. nicht anerkannt gew
unter praktischen Aerzten in der Regel promovirte Doktoren verstanden w
für welche letztere daher auch eigentlich nur der Abschn. I. der Taxe abgef
tritt vielmehr hier das R. v. 21. Sept. 1818[1]), (Augustin Bd. 3. S. 75)
dung, in sofern dort von Wundärzten die Rede ist, denen innere Kuren nur b
worden sind, wo es an ihrem Wohnorte an einem praktischen Arzte fehlte, w
der Fall mit den jetzigen Wundärzten I. Klasse ist, die, wenn sie nicht zugleich
Wundärzte angestellt sind, unter denselben Bedingungen nur die innere H
üben dürfen. Wo diese sich mit der innern Praxis befassen kön
ihren diesfallsigen Liquidationen eben so die Sätze 72. 73. 76.
Abschn. II. der Taxe zum Grunde zu legen. In der Medizinal-Tax
die Qualifikation des Arztes Rücksicht genommen worden. Wenn hiernach
der promovirten Chirurgen, die in allen Stücken die Qualifikation der Ae
haben, gleichviel, ob jene bei äußerlichen oder innern Krankheiten abgestattet w
nach der Taxe für die promovirten praktischen Aerzte honorirt werden sollen,
dabei kein Unterschied, ob die Besuche der Chirurgen in dem einen oder ander
macht worden, und es sind solche immer nur nach der Taxe für Wundärzte in
und fest zu stellen. (A. XIII. 409.)

3) Die Chirurgen und Apotheker, soweit ihnen über
innere Kuren gestattet sind, können ein Honorar dafür nur nach
II. verlangen. Es bestimmt hierüber das R. des K. Min. d. G.
M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Cöslin v. 21. Sept. 1818

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 9. Juli c. in Betreff der Fe
der Kurkosten-Rechnungen der bedingt zu inneren Kuren befugt
theker und Chirurgen hiedurch eröffnet, daß, was zunächst den speziellen
vormaligen Apotheker Nebe zu Schievelbein betrifft, welcher zu der Anfrage
sung gegeben hat, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen wollte, daß
des Gewerbsteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 Apotheker die Arzneikunst nicht aus
doch schon im §. 14 Tit. 1 der Apotheker-Ord. v. 11. Okt. 1801 festgesetzt ist,
Apothekern die Befugniß zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kur
verstattet werden solle, wo auch der dortige Chirurgus nicht etwa auf innere
reits examinirt worden. Da nun in Schievelbein nach der Anzeige der K. Reg.
cher Chirurgus existirt, so kann dem ꝛc. Nebe um so weniger die ärztliche Prax
tet werden, als er seine Apotheke verkauft hat, also gar nicht mehr Apotheker ist.

Im Allgemeinen können — da die Taxe für die Wundärzte v. 21. Juni 1
Nr. 2 nur der Wundärzte erwähnt, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt h
diejenigen ganz mit Stillschweigen übergeht, denen innere Kuren nur deshalb
worden, weil es an ihrem Wohnorte an einem praktischen Arzte fehlt, da ke
abzusehen ist, warum die letztern für ihre Besuche verschiedene Sätze erhalten
nachdem sie zu ärztlichen oder wundärztlichen Kuren berufen werden, vielmehr
Instr. v. 23. Febr. 1771 beide gleich behandelt — bei Festsetzung der Li
tionen solcher Wundärzte für innerliche Kuren die Nummern 7
und 77 der Taxe für die Wundärzte v. 21. Juni 1815 zum Grunde g
werden. Nach eben diesen Sätzen ist auch in Hinsicht der Apoth
verfahren, wenn wirklich an einem oder dem andern Orte diesen noch die i
Praxis besonders verstattet werden müßte. (A. II. 880.)

---

[1]) Annal. Jahrg. 1818. 3. Heft, S. 880. (Nicht vom 22., sondern v. 21.
1818 datirt.)

Drittes Kapitel.

...er Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kurkosten.

Literatur.

...r das Recht auf Ersatz von Kur- und Verpflegungskosten nach den Preußi...en. Erfurt 1830. 8
...ker, über den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur ... gr. 8. Berlin 1833.
...r die Verpflichtung zur Armenpflege. — Jurist. Zeitschr. 1832. S. 777

...dsätze über Armenpflege. — Centr. Bl. 1838. S. 372.

...Prinzipalverhaftung.

...trag, nützliche Verwendung, sind die Rechtsgründe aus ...ie Verbindlichkeit zur Vergütung der ärztlichen Dienstleistungen ...:

...ht ein Vertrag von gesetzmäßiger Form über die ärztli...enstleistungen und deren Vergütung, so sind dessen ...ngen für die gegenseitigen Ansprüche allein maaßgebend; Män...en — die nicht die Willenserklärung ganz entkräften — sind nach ...chriften von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder ...gen gegen Handlungen versprochen werden, zu beurtheilen — ... Thl. 1. Tit. 11. §§. 869 ff., — und es findet namentlich wegen ...aaß des Honorars, außer dem Fall eines Betruges, kein ... Statt. — §. 876. a. a. O. — Ist aber das Honorar im ...ge nicht bestimmt, so kann der Heilkundige für die geleisteten ...ie Vergütung nur nach den Sätzen der Medizinaltaxe und ...gänzungen fordern, — §. 873. a. a. O. —

...d die ärztlichen Dienstleistungen ohne vorausgegangenen ...g erfolgt, so kann zwar, weil Niemand die Vortheile fremder ...gen ohne besonderes Recht sich zueignen, und sich also auch nicht ...rsparung einer nothwendigen Ausgabe mit dem Schaden des ...ereichern darf [1]) — §. 230. Tit. 13. a. a. O., — ferner: weil ... Annahme der Leistungen die Genehmigung der eigenmächtigen ...g folgt, und die Verbindlichkeit zur Entrichtung der unbedungenen ...ng nach sich zieht — §. 143. Tit. 13. und §§. 189 ff. Tit. 5. ... — ebenfalls ein Honorar gefordert werden [2]), doch, da die Ge...t einen Preis für das Geschäft bestimmt haben, und dessen Aus... zu dem ordentlichen Gewerbe des Handelnden gehört, gleichfalls ...ch den Sätzen der Medizinaltaxen. — §. 74. Tit. 13. —

...zahlungspflichtige Person ist, wenn der Anspruch nicht ...n das Rechtsverhältniß regelnden Vertrage originirt, zunächst der

---

[1]) ... R. Thl. 1. Tit. 13. § 232: Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen ...mögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür ...elbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder ver...ert werden.

[2]) ... entgegengesetzte Ansicht sucht Bielitz anzuführen. (Kommentar Nachtrag ..., S. 133.)

Patient; doch zieht die unbedingte Alimentationspflicht[1] Verbindlichkeit zur Bezahlung der zur Gewährung des Unterhalts den Kurkosten als Prinzipalverpflichtung nach sich. Da Mann die Kurkosten für seine Ehefrau[2], für seine Kinder väterlicher Gewalt als Prinzipalverhafteter zu verbunden. — §. 185. Tit. 1. Thl. 2., u. §. 65. Tit. 2. a. a. O.; ist der Staat für die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere henden Heeres und der Landwehr unter den Fahnen[3], es sind schaften, Stiftungen, denen statutengemäß die Gewährung Unterhalts ihrer Mitglieder obliegt, u. s. w. zur Tragung der prinzipaliter verpflichtet.

II. Subsidiarische Verbindlichkeit zur Kurkosten

Diese entsteht bei dem Zahlungsunvermögen des Prinzipals aus der bedingten Alimentationspflicht, aus der gesetzlichen tung zum Schadensersatze, und aus der Verbindlichkeit Kosten sanitätspolizeilicher Maaßregeln aufzukom

1) Die bedingte Alimentationspflicht geht hervor:

A. Aus der Familienverbindung.

Vergl. die gesetzlichen Vorschriften über die Alimentationspfl

a) der Ältern und Kinder: A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §§. 64. 25

b) der übrigen Verwandten in auf- und absteigender Linie: Tit. 3. §. 14;

c) der Geschwister: a. a. O. Tit. 3. §§. 14—16;

d) des natürlichen Vaters gegen das außereheliche Kind Mutter: a. a. O. Tit. 1. §. 1017. Tit. 2. §. 612;

e) der Mutter gegen ihr außereheliches Kind und der Großält dasselbe: a. a. O. Tit. 2. §§. 628 ff.

[1]) Daß die Alimentationspflicht die Verbindlichkeit zur Gewährung aller thigen Mittel zur Erhaltung des Lebens, also auch der nothwendigen in sich begreift, folgt aus der rechtlichen Natur derselben, und ist in Beziehung ausdrücklich von der Gesetzgebung anerkannt.
Demgemäß ist im Vormundschaftsrechte bestimmt:
Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte. Thl. 2. Tit. 18. §. 348.)
Ferner im Eherechte:
Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Kur- und sten. (Tit. 1. §. 187. a. a. O.)
Vergl. auch R. vom 10. Dec. 1819. (A. III. 1017).

[2]) Die Frage: ob eine Ehefrau verbunden ist, den Arzt, der sie in Kur bezahlen, wenn der Ehemann hierzu kein hinlängliches Vermögen wegen der nützlichen Verwendung (A. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §§. 261. 262) (Kommentar Bd. 5. S. 91. und Nachträge dazu H. 1. N. XXXVIII. bejaht, indeß kann, seiner Ansicht nach, die Frau erst in subsidiu §§. 283. ff Tit. 14. a. a. O., belangt werden. — Dieser Meinung wi der Einschränkung beigepflichtet werden können, daß das gänzliche Ze mögen des Ehemanns schon zur Zeit der Entstehung der Kurkosten war, weil nur dann die ärztlichen Dienstleistungen sich rücksichtlich de als eine nützliche Verwendung charakterisiren werden.

[3]) Vergl. oben S. 182.

B. Aus dem Korporationsverbande.

Allgemeinen: vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 19. §. 9.

Besondere:

Hinsichtlich der Verpflegung kranker Handwerksgesellen be- §. 353. Tit. 8. a. a. O.:

...r und Verpflegung eines eingewanderten oder krank gewordenen Gesellen, ...reits in Arbeit oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der ...e, und in deren Ermangelung aus der Gewerbskasse bestritten werden.

... Vorschrift gilt indeß nur an den Orten, wo die Zunftverfassung ..., oder wenigstens die Korporationsrechte der Zünfte noch ...n, (vergl. Ergänzungen, Thl. 1. Abthl. 2. S. 1069). Ist dieß ...all, dann macht es hinsichtlich dieser Verbindlichkeit keinen Un... ...b die Gesellen erst in der Arbeit erkrankt, oder schon ...gekommen sind eben so wenig ob sie überhaupt schon in ...estanden haben; doch setzt die Anwendung des §. 353. a. a. O. ... eine Einwanderung voraus.

...l. die betr. Vorschriften in dem vom Armenwesen [1]) handelnden ... des Werkes, namentlich

das R. des Min. des J. an die Reg. zu Danzig vom 21. Okto... (A. IX. 1074).

Das R. desselben Min. vom 23. Dec. 1825. (A. IX. 1074).

Das R. desselben Min. vom 2. Dec. 1825. (A. IX. 1075).

Das R. desselben Min. v. 29. Januar 1830. (A. XIV. 158).

...nn diese Kurkosten von den zünftigen Gewerben nicht aufgebracht können, tritt der Armenverband dafür ein. Vergl. die betr. ...ngen unten unter E.

Rücksichtlich kranker Lehrlinge ordnet den §. 317. Tit. 8. A. L. R. an:

Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln kann einem Meister, ... dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet ...

In Betreff der jüdischen Korporationen, als solche zur Armenpflege gesetzlich nicht verpflichtet sind, vergl. ... Bestimmungen in dem Thl. III. Bd. 3. S. 792, die Verhältnisse ...n betreffend.

C. Als Last der Gerichtsbarkeit.

In Betreff der Kurkosten der Gefangenen, vergl. Cr. O. §. 604 91.), und die im Anh. zur gerichtsärztl. Taxe mitgetheilten Be...gen (oben S. 137. unter 3.).

Hinsichts der Heilungskosten eines Beschädigten bei Gele... der Feststellung des Thatbestandes in gerichtlichen Untersuchungen, ... vom 18. Juni 1824. (oben S. 140. unter 4.)

Hinsichtlich der Kurkosten der Polizeigefangenen insbeson... ...gl.

R. v. 15. August 1838 (Polizeiwesen Bd. II. S. 645.) vom ... 1838 (ebenda Bd. I. S. 571.), vom 3. August 1840 (Min. Bl. 1840. ... wonach die Kurkosten, welche während der Detention ...lizeigefangenen auflaufen, zu den von der Polizeigerichts... ...t zu tragenden Untersuchungskosten gehören.

---

[1]) ... den Abschn. über das Armenw. in: Simons Staatsrecht Thl. 2. S. ...

d) Rücksichtlich der Schuldgefangenen dagegen ha Gerichtsherrn keine Verbindlichkeit zur Bezahlung der Ku sondern diese sind aus dem von dem Extrahenten der Exekution den Alimentenvorschusse zu berichtigen.

Es bestimmt hierüber:

das R. des Just. Min. (Gr. Danckelmann) an das K. L zu Stendal v. 2. März 1827.

Hinsichtlich der von dem K. L. und St. G. unter dem 6. v. M. frage, wegen der Kurkosten für Schuldgefangene, wird dasselbe im Allgen Bestimmungen des R. vom 13. Februar 1805 (N. C. C. XI. 2869, N S. 247) verwiesen. Die Kurkosten müssen, als zu den Alimenten gehö und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Bestreitung der Alimente vorschußweise zu entrichten verpflichtet ist. Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal sofort von der Krankhe ners in Kenntniß zu setzende Gläubiger sich zur ferneren Bestreitung der versteben und Geld dazu nicht hergeben will, ist es eben so, als wenn der schuß nicht geleistet worden, zu halten und daher der Gefangene der Haft wo dann seine Verpflegung und Heilung den sonst dazu verpflichteten Per hörden anheimfällt. (Jahrb. Bd. 29. S. 87).

D. Aus unerlaubten Handlungen.

a) In Betreff der Verpflichtung des Beschädigers, der den Kindern des Entleibten Unterhalt zu gewähren, s. A. L. Tit. 6. §§. 99 ff.

b) In Ansehung der Verbindlichkeit der Bordellwirth pflegung geschwängerter Huren, s. a. a. O. Thl. 2. Tit. 20. §§

E. Aus dem Armenverbande.

Vergl. A. L. R. Thl. 2. Tit. 19. und die dazu ergangene V. in dem von der öffentlichen Armenpflege handelnden Abschn VII. des Werkes.

Das Landrecht machte die Versorgung der Armen, welc einer Privatperson, Korporation oder Gemeinde unterhalten we zu einer unmittelbaren Angelegenheit des Staats (vergl. §§. Tit. 19. Thl. 2. a. a. O.)

Die betr. Gesetze, zu einer Zeit erlassen, wo noch die nigkeit und das Zunftwesen bestand, und die Kommunalvern von den Staatsbehörden geleitet wurde, und auf diese Verhält net, sind indeß durch die neuere Gesetzgebung wesentlich abge es ist namentlich durch das G. vom 31. December 1842. (G. die Verpflichtung zur Armenpflege den örtlichen Armenver Gemeinden und Gutsherrschaften — und den Landarmen ganz überwiesen worden. Hinsichtlich der Armenkrankenpf sondere, die dieß G. als in der Armenpflege überhaupt — „ den Verarmten" — inbegriffen voraussetzt, ist in demselben Nachstehendes verordnet:

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank den, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit setzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29) kann Erstattung Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu de Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden is stellen und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, so weit baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt ei dung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden

hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherr-
ist, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.
§. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der
mbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für
s entstehende Nachtheile verantwortlich.
. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen, rc. rc. in
n Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder
haft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstel-
legt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten
in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.
n festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich
übergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbe-
hrlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses

ch die Bestimmungen dieses Gesetzes, das für die ganze Monar-
en ist, und durch welches in Beziehung auf alle Gegenstände,
dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere
ngen außer Kraft gesetzt sind, (§. 36. a. a. O.), wurde eine lange
n R. antiquirt, die sich über die Verpflichtung zur Ar-
ge überhaupt, und insbesondere darüber aussprechen, ob auch
e Hülfe zu dieser Armenverpflegung gehöre, und ob
Gemeinden die Verpflichtung bestehe, ihre Armen
ls kuriren zu lassen.
Betreff dieser letzten Frage sind jedoch noch gegenwärtige nachfol-
. bemerkenswerth, die dieselbe verneinen, und sich noch beson-
n aussprechen, daß wenn in der Kommune selbst ärzt-
ülfe ganz fehlt, die möglichst nahe gewählt werden kann,
Sendung des Kranken ins Kreis-Lazareth nicht nothwendig ist.
) Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) vom 12. Nov. 1825
73.) und 6. Novbr. 1828 (A. XII. 1070).
) Das R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 26. Jan. 1835
. 284.), vom 13. Juni 1836 (A. XX. 437.), vom 23. Okt. 1836
. 1031).
aß insbesondere für die armen Kranken geleistete Hülfe keine Re-
ation aus Staatskassen gewährt werden soll, wurde noch
n dem nachstehenden R. des Min. des J. (v. Wedell, Rode) an
. zu Liegnitz v. 21. Januar 1843 dahin ausgesprochen:
Min. des J. kann sich durch die in dem Berichte der K. Reg. vom 28. Nov.
geführten Umstände nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage, wegen einer dem
t N als Entschädigung für die wundärztliche Behandlung des in Dürftigkeit
en Schuhmachers N. zu bewilligenden Gratifikation, Statt zu geben. Denn
zu weit führen, wenn man den Grundsatz aufkommen lassen wollte, daß den
r die, armen und unbemittelten Kranken geleistete Hülfe, welche auf Anrufen
ren sie schon durch den geleisteten Eid verpflichtet sind, die von dem Schuld-
dessen Erben nicht beizutreibende Bezahlung ganz oder theilweise aus der Staats-
issen sei. (Min. Bl. 1843. S. 14).
) Kurkostenzahlung aus der Verpflichtung zum Scha-
satze.
) Wegen Beschädigung an der Person durch Tödtung oder andere
che Verletzungen [1]).
as A. L. R. bestimmt im Thl. 1. Tit. 6.:
98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fälln

---

[1] iese Verbindlichkeit ist zwar für den Beschädiger eine prinzipale, vom Stand-
nkte der Medizinalperson, welche den Beschädigten behandelt hat, aus betrachte

Patient; doch zieht die unbedingte Alimentationspflicht[1]) auch Verbindlichkeit zur Bezahlung der zur Gewährung des Unterhalts geh... den Kurkosten als Prinzipalverpflichtung nach sich. Daher ... Mann die Kurkosten für seine Ehefrau[2]), für seine Kinder u... väterlicher Gewalt als Prinzipalverhafteter zu bericht... verbunden. — §. 185. Tit. 1. Thl. 2. u. §. 65. Tit. 2. a. a. O.; — ist der Staat für die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere de... henden Heeres und der Landwehr unter den Fahnen[3]), es sind ... schaften, Stiftungen, denen statutengemäß die Gewährung de... Unterhalts ihrer Mitglieder obliegt, u. s. w. zur Tragung der Ku... prinzipaliter verpflichtet.

II. Subsidiarische Verbindlichkeit zur Kurkostenzahl...

Diese entsteht bei dem Zahlungsunvermögen des Prinzipalverb... aus der bedingten Alimentationspflicht, aus der gesetzlichen Ve... tung zum Schadensersatze, und aus der Verbindlichkeit für ... Kosten sanitätspolizeilicher Maaßregeln aufzukommen.

1) Die bedingte Alimentationspflicht geht hervor:

A. Aus der Familienverbindung.

Vergl. die gesetzlichen Vorschriften über die Alimentationspflicht

a) der Ältern und Kinder: A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §§. 64. 251–...

b) der übrigen Verwandten in auf- und absteigender Linie: a. a. O. Tit. 3. §. 14;

c) der Geschwister: a. a. O. Tit. 3. §§. 14—16;

d) des natürlichen Vaters gegen das außereheliche Kind und d... Mutter: a. a. O. Tit. 1. §. 1017. Tit. 2. §. 612;

e) der Mutter gegen ihr außereheliches Kind und der Großältern ... dasselbe: a. a. O. Tit. 2. §§. 628 ff.

---

[1]) Daß die Alimentationspflicht die Verbindlichkeit zur Gewährung aller ab... thigen Mittel zur Erhaltung des Lebens, also auch der nothwendigen Ku... in sich begreift, folgt aus der rechtlichen Natur derselben, und ist in meh... Beziehung ausdrücklich von der Gesetzgebung anerkannt.
Demgemäß ist im Vormundschaftsrechte bestimmt:
Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 348.)
Ferner im Eherechte:
Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Kur- und Pfl... sten. (Tit. 1. §. 187. a. a. O.)
Vergl. auch R. vom 10. Dec. 1819. (A. III. 1017).

[2]) Die Frage: ob eine Ehefrau verbunden ist, den Arzt, der sie in Kur geh... bezahlen, wenn der Ehemann hierzu kein hinlängliches Vermögen besitzt, ... wegen der nützlichen Verwendung (A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §§. 261. 262) von ... (Kommentar Bd. 5. S. 91. und Nachträge dazu H. 1. N. XXXVIII. S. ... bejaht, indeß kann, seiner Ansicht nach, die Frau erst in subsidium, ... §§. 283. ff Tit. 14. a. a. O., belangt werden. — Dieser Meinung wird nu... der Einschränkung beigepflichtet werden können, daß das gänzliche Zahlungs... mögen des Ehemanns schon zur Zeit der Entstehung der Kurkosten vorha... war, weil nur dann die ärztlichen Dienstleistungen sich rücksichtlich der Ehe... als eine nützliche Verwendung charakterisiren werden.

[3]) Vergl. oben S. 192.

Die Frage: ob die Verbindlichkeit der Herrschaft zur Kurkosten- . auch dann eintrete, wenn der Dienstbote außer seinem noch anderes Vermögen hat, ist von den Gesetzrevisoren die auszuführen suchen, daß der Gesetzgeber im §. 87 der Ges. . rbot des Ersatzes nur deshalb in ein Verbot der Lohnabzüge ein- . abe, weil dieß bei weitem die gewöhnlichste Art des Ersatzes sein . tt des Prinzips habe er den häufigen Fall der Anwendung hin- (Mot. der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 52.)

Daß in dem Falle, wenn das Gesinde durch einen Zufall erkrankt, . t in den Dienstleistungen seinen Grund hat, die . zu nichts Weiterem gehalten ist, als zu derjenigen Geldverpflich- . che aus ihren Kontraktsverhältnissen folgt, und ihr alsdann nur . rge obliegt, daß dieß erkrankte Gesinde gehörig untergebracht . er sich in dem R. des Just. Min. v. 5. Novbr. 1811 ausgespro- . dasselbe im Polizeiwesen Bd. 2. S. 441.)

Die Verbindlichkeit der Herrschaft, die Kurkosten für das Gesinde . len der §§. 88—89 der Ges. O. vorzuschießen, ist durch den . G. vom 31. Decbr. 1842 beseitigt, wonach für die Verpflegung . enstboten, wenn dazu kein anderer verpflichtet und vermögend der örtliche Armenverband eintreten muß.

. unter E.)

Kurkosten als Last der Medizinalpolizei-Ver- .

Vergl. die Vorschriften über die Kosten der Polizeiverwaltung . in dem vom Polizeiwesen handelnden VI. Theil des Werkes, . . 631.)

Ferner: über die Fälle, in welchen bei Krankheiten die Nothwen- . sanitätspolizeilichen Einschreibens eintritt, das R. vom 26. Sep- 1842. (Oben S. 188).

Ueber den Umfang, in welchem mit der Anordnung sanitätspoli- Maaßregeln die Gewährung der direkten Krankenhilfe zu verbinden . R. v. 16. Novbr. 1835 (oben S. 166.), und 26. September 1842. . 188.)

Viertes Kapitel.

. der Geltendmachung der Forderungen der Medizinalpersonen.

Rechtsgrund.

. jeder Leistung, die nicht in den deutlich erklärten, oder nach Vor- . r Gesetze zu vermuthende Absicht, wohlthätig oder freigebig zu sein, . wächst zwar an und für sich der Anspruch auf die vorausbedun- . r durch die Gesetze bestimmte, bezugsweise durch sachverständiges . n festzustellende Vergütung — A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §§. 280. 11. §. 877 —, rechtlich geltend machen läßt sich der Anspruch Vergütung aber nur gegen den, hinsichtlich dessen die Handlung, . Gegenleistung gefordert wird, sich als Kontraktserfüllung . liche Verwendung charakterisirt. Von diesem Gesichtspunkte in Erwägung, daß die Gewährung unentgeltlicher Hülfleistungen . Arme zu den Berufspflichten des Arztes gehört, kann insbeson-

dere die Frage: ob aus der subsidiarischen Verbindlichkeit kostenzahlung ein Zwangsrecht für die dienstleistende Medizinalpe den in Anspruch Genommenen, bei feststehender Insolvenz des Pr hafteten, herzuleiten ist, oder nicht, nur nach jedem konkreten F schieden werden. Hierbei ist insbesondere auch die Folgeordnung cher die subsidiarische Verhaftung eintritt, zu berücksi sichtlich welcher das allgemeine Prinzip hervortritt, daß die Verpflichtung zur Alimentation auch die nähere Verb keit zur Kurkostenerstattung nach sich zieht, und daher Verwandte vor dem entfernteren, der Verwandte vor der Korpora vor der Kommune verhaftet ist. (Vergl. Ergänz. Thl. VI. zu L. Hinsichtlich der Obliegenheit der Ärzte zu Armenkuren darf überseben werden, daß diese Berufspflicht gegenwärtig ihrer Wirkung nach bis auf wenige Fälle aus dem bürgerlichen R herausgetreten ist. Zwar ist auch in den neueren Verordnunge auf diese Pflicht hingewiesen (vergl. K. O. v. 14. April 1831 (und das R. v. 21. Januar 1843 (oben unter E. S. 461.), sie ist aber anerkannten Prinzipe in sehr enge Gränzen zurückgeführt: daß an Orten, wo besoldete Armenärzte angestellt sind, die zur une Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken an diesen zu weisen daß ferner aus der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hilfle armen Patienten die Verbindlichkeit zur Gewährung seiner Rem erwächst, und daß auch ohne Auftrag die Verbindlichkeit der K zur Honorirung der an Arme geschehenen ärztlichen Dienstleistu treten soll, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Er eines besonders angestellten Armenarztes, überhaupt oder bei ein nisse seiner zeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben. Diese finden sich in nachstehenden V. anerkannt.

α) In Betreff der Kurkostenzahlung für Arme aus lichen Kassen bestimmte das R. des Min. des J. (v. Sch an die K. Reg. zu Erfurt vom 16. Novbr. 1826:

Auf den Antrag der K. Reg. im Bericht v. 31. v. M. will ich zwar hie migen, daß die Kur- und Verpflegungskosten für den Einwohner N. N. aus fen-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigt werden können. Ich muß jedoch hierbei daß das Recht der Med. Personen in Fällen, wo sie arme Personen kurirt ha gütung aus öffentlichen Kassen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkan kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächst darauf ankommen, ob sie Kur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden. (A. X.

β) In Ansehung der Fälle, in welchen die Aerzte für die erkrankter Armen ihre Remuneration von den Kommun fordern berechtigt sind, disponirten:

αα) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altens die K. Reg. zu Bromberg v. 22. April 1839:

Auf die Berichtanträge, welche von der K. Reg. an das unterzeichnete Veranlassung der Beschwerdesache des Kreischirurgus N., wegen nicht erhalt lung seiner Gebühr für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen, worden sind, ist das Min. nicht abgeneigt, die Einleitung zur Extrahirung ei lichen Bestimmung des von der K. Reg. befürworteten Inhalts zu treffen, praktische Erforderniß einer solchen, durch bestimmte diesfällige Nachweisungen, Maaße dargethan wird, wonach sich die Beseitigung der in einigem Betracht dabei vorauszusehenden Bedenkens-Einwände erwarten läßt.

Der vorliegende Spezialfall allein würde hierzu nicht füglich ausreichen, vielmehr zu erwarten, daß den Beschwerden des rc. N. eine genügende Ab

...ung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherr-...ft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der ...Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für ... daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

§. 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen, ꝛc. ꝛc. in ... festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder ...schaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstel-... verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten ... in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

... ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich ... vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbe-... willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses ...

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, das für die ganze Monar-...geben ist, und durch welches in Beziehung auf alle Gegenstände, ... dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere ...mungen außer Kraft gesetzt sind, (§. 36. a. a. O.), wurde eine lange ... von R. antiquirt, die sich über die Verpflichtung zur Ar-...pflege überhaupt, und insbesondere darüber aussprechen, ob auch ...liche Hülfe zu dieser Armenverpflegung gehöre, und ob ... die Gemeinden die Verpflichtung bestehe, ihre Armen ...wärts kuriren zu lassen.

In Betreff dieser letzten Frage sind jedoch noch gegenwärtige nachfol-... R. bemerkenswerth, die dieselbe verneinen, und sich noch beson-...hin aussprechen, daß wenn in der Kommune selbst ärzt-... Hülfe ganz fehlt, die möglichst nahe gewählt werden kann, ... die Sendung des Kranken ins Kreis-Lazareth nicht nothwendig ist.

...) Das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) vom 12. Nov. 1825 (...1073.) und 6. Novbr. 1828 (A. XII. 1070).

...) Das R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 26. Jan. 1835 (A... 284.), vom 13. Juni 1836 (A. XX. 437.), vom 23. Okt. 1836 (...X. 1031).

Daß insbesondere für die armen Kranken geleistete Hülfe keine Re-...ration aus Staatskassen gewährt werden soll, wurde noch ... in dem nachstehenden R. des Min. des J. (v. Wedell, Rode) an ...g. zu Liegnitz v. 21. Januar 1843 dahin ausgesprochen:

...as Min. des J. kann sich durch die in dem Berichte der K. Reg. vom 28. Nov. ...angeführten Umstände nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage, wegen einer dem ...arzt N als Entschädigung für die wundärztliche Behandlung des in Dürftigkeit ...benen Schuhmachers N. zu bewilligenden Gratifikation, Statt zu geben. Denn ...e zu weit führen, wenn man den Grundsatz aufkommen lassen wollte, daß den ... für die armen und unbemittelten Kranken geleistete Hülfe, welche auf Anrufen ...ihren sie schon durch den geleisteten Eid verpflichtet sind, die von dem Schuld-... dessen Erben nicht beizutreibende Bezahlung ganz oder theilweise aus der Staats-... leisten sei. (Min. Bl. 1843. S. 14).

2) Kurkostenzahlung aus der Verpflichtung zum Scha-...rsatze.

...) Wegen Beschädigung an der Person durch Tödtung oder andere ...liche Verletzungen [1]).

Das A. L. R. bestimmt im Thl. 1. Tit. 6.:

§. 98. Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muß in allen Fälln

---

[1]) Diese Verbindlichkeit ist zwar für den Beschädiger eine prinzipale, vom Stand-...punkte der Medizinalperson, welche den Beschädigten behandelt hat, aus betrach-

Obwohl bereits in der Cirk. Verf. vom 10. April 1821 die [illegible]
tet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur [illegible]
ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so [illegible]
öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung [illegible]
der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die [illegible]
nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen [illegible]
det haben. Wir weisen deshalb die Königl. Reg. hierdurch an, den [illegible]
Ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Cirk. [illegible]
1821 (Anl. a.) durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung [illegible]
Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen wiederholt darauf hinzu[illegible]
für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch [illegible]
neration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in [illegible]
richten können, wo sie von Seiten der Kommunalbehörde [illegible]
Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich [illegible]
und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen [illegible]
durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall [illegible]
zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune [illegible]
worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztl[illegible]
und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, [illegible]
betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangel[illegible]
angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht [illegible]
Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen [illegible]
die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunalbehörde nicht [illegible]
Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommu[illegible]
nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuch[illegible]
einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonsti[illegible]
tigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf er hiernä[illegible]
selben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erforderniß [illegible]
die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so [illegible]
zogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Cirk. [illegible]
10. April 1821, an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den [illegible]
weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten [illegible]
gen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die eben [illegible]
zeige sich weder in einer noch der anderen Weise ihrer Obliegenheit der Für[illegible]
kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, [illegible]
rufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, [illegible]
Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienst[illegible]
seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von [illegible]
Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge [illegible]
Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeilich[illegible]
zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige [illegible]
sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. [illegible]
gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der [illegible]
Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch [illegible]
solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken [illegible]
lich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leb[illegible]
sacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich [illegible]
entstehen kann.

a.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung,
in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeltlich verrichten [illegible]
welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,
haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestell[illegible]
ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich melden[illegible]
ken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen[illegible]
mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit ge[illegible]
Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht [illegible]

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit [illegible]
ger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, sowie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem [illegible]
wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne
Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration [illegible]
an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob [illegible]

...kehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur ...der, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den ...n die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens ...sundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden ...e Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

...e Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen, sowie ...insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher ...ken verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, ...e sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich ...tens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen ...tenden Instruktion zu beurtheilen.

...o aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärzt...ndlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich ...n die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht ...b deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern ...e fordern berechtigt ist [1]). Berlin, den 10. April 1821.

...der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) Min. des J. u. d. P. ...mann.) An die K. Reg. zu Minden und Abschrift zur Nachricht und ...sämmtl. übrige K. Reg. (Min Bl. 1842. S. 279.)

...Vergl. auch die Bestimmungen über die Berechtigung der Medi...nen zur Erhebung von Gebühren. (Oben S. 124.)

... Festsetzung der Liquidationen.

...ie Bestimmungen hierüber in dem von den Med. Beamten han...Abschnitte, (oben S. 186.), und in Ansehung der Arzneirechnun...betr. Vorschriften unter Apotheker.

... Die Mittel zur Geltendmachung der Forderungen ...dizinalpersonen.

...In Betreff der Einziehung der Medizinalkosten im admi...iven Wege, s. die betreffenden Bestimmungen in dem von den ...albeamten handelnden Abschnitte. (Oben S. 193.).

...er die Frage: in welchen Fällen die exekutivische Einziehung des ...Costrums von den Kommunen im administrativen Wege, ...r bloß im Rechtswege, erfolgen könne, bestimmten noch beson...

...das im Extrakt veröffentlichte R. des Min. d. J. II. Abth. (Bode) ...Reg. zu Magdeburg vom 14. Juni 1843:

...s die Schlußfrage der K. Reg. in dem Berichte vom 21. v. M. anbetrifft, ob ...che Costrum von den Kommunen im administrativen Wege eingezogen werden ...so ist es in den Fällen, wo die Hülfsleistung des Arztes auf Anweisung oder ...ung der Polizeibehörde stattgefunden hat, unzweifelhaft, daß die letztere auch ...hung des Costri im Wege administrativer Exekution veranlassen darf.

...Min. Bl. 1843. S. 197.)

...Das R. des Min. des J. Pol. Abth. (v. Meding) an die K. Reg. ...ln v. 29. August 1841:

...e Verschiedenheit der Ansichten, welche nach den Berichten der K. Reg. vom ... und 7. Mai d. J. über die exekutivische Beitreibung von Medizinalkosten in ...Collegio zur Sprache gebracht sind, beruht nicht sowohl auf der zweifelhaften Aus...des §. 7. des Regulativs vom 8. August 1835 [2]), als auf der einerseits festge...e Voraussetzung, daß die Polizeiverwaltung für die Kosten der ...lie angeordneten Maaßregeln gewissermaßen eine im Wege ...ministraven Verfahrens zu realisirende Verbindlichkeit über...

...ne solche Voraussetzung ist jedoch nicht begründet. Der Ausbruch ...nsteckenden Krankheit verpflichtet die Polizeibehörde zur Herstellung der im §. 6.

---

[1]) Die Erstattung der Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in ...baaren Auslagen bestehen, darf nicht mehr gefordert werden. G. §. 30. des G. ...v. 31. Decbr. 1842. *(Oben S. 460.)*

[2]) *G. 1835. S. 240.*

dere die Frage: ob aus der subsidiarischen Verbindlichkeit zur
kostenzahlung ein Zwangsrecht für die dienstleistende Medizinalperson
den in Anspruch Genommenen, bei feststehender Insolvenz des Prinz
hafteten, herzuleiten ist, oder nicht, nur nach jedem konkreten Fal
schieden werden. Hierbei ist insbesondere auch die Folgeordnung, in
cher die subsidiarische Verhaftung eintritt, zu berücksichtigen
sichtlich welcher das allgemeine Prinzip hervortritt, daß die n
Verpflichtung zur Alimentation auch die nähere Verbin
keit zur Kurkostenerstattung nach sich zieht, und daher de
Verwandte vor dem entfernteren, der Verwandte vor der Korpora
vor der Kommune verhaftet ist. (Vergl. Ergänz. Thl. VI. zu L. R
Hinsichtlich der Obliegenheit der Ärzte zu Armenkuren darf n
übersehen werden, daß diese Berufspflicht gegenwärtig ihrer
Wirkung nach bis auf wenige Fälle aus dem bürgerlichen Re
herausgetreten ist. Zwar ist auch in den neueren Verordnungen
auf diese Pflicht hingewiesen (vergl. K. O. v. 14. April 1832 (ob
und das R. v. 21. Januar 1843 (oben unter E. S. 461.), sie ist aber
anerkannten Prinzipe in sehr enge Gränzen zurückgeführt: daß
an Orten, wo besoldete Armenärzte angestellt sind, die zur unentg
Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken an diesen zu weisen
daß ferner aus der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hilfleist
armen Patienten die Verbindlichkeit zur Gewährung seiner Rem
erwächst, und daß auch ohne Auftrag die Verbindlichkeit der Ko
zur Honorirung der an Arme geschehenen ärztlichen Dienstleistung
treten soll, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Erm
eines besonders angestellten Armenarztes, überhaupt oder bei einem
nisse seiner zeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben. Diese G
finden sich in nachstehenden V. anerkannt.

α) In Betreff der Kurkostenzahlung für Arme aus ö
lichen Kassen bestimmte das R. des Min. des J. (v. Schu
an die K. Reg. zu Erfurt vom 16. Novbr. 1826:

Auf den Antrag der K. Reg. im Bericht v. 31. v. M. will ich zwar hier
migen, daß die Kur- und Verpflegungskosten für den Einwohner N. N. aus d
sen-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigt werden können. Ich muß jedoch hierbei
daß das Recht der Med. Personen in Fällen, wo sie arme Personen kurirt hab
gütung aus öffentlichen Kassen zu fordern, nicht ganz unbedingt anerkannt
kann; vielmehr wird es der Regel nach zunächst darauf ankommen, ob sie
Kur von einer öffentlichen Behörde beauftragt worden. (A. X.

β) In Ansehung der Fälle, in welchen die Aerzte für die K
krankter Armen ihre Remuneration von den Kommun
fordern berechtigt sind, disponirten:

αα) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenst
die K. Reg. zu Bromberg v. 22. April 1839:

Auf die Berichtanträge, welche von der K. Reg. an das unterzeichnete
Veranlassung der Beschwerdesache des Kreischirurgus N., wegen nicht erhalt
lung seiner Gebühr für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen,
worden sind, ist das Min. nicht abgeneigt, die Einleitung zur Extrahirung ei
lichen Bestimmung des von der K. Reg. befürworteten Inhalts zu treffen,
praktische Erforderniß einer solchen, durch bestimmte diesfällige Nachweisungen,
Maaße dargethan wird, wonach sich die Beseitigung der in einigem Betracht
dabei vorauszusehenden Bedenkens-Einwände erwarten läßt.

Der vorliegende Spezialfall allein würde hierzu nicht füglich ausreichen,
vielmehr zu erwarten, daß den Beschwerden des ic. N. eine genügende Ab

, daß sie mit einem Festsetzungsdekret (wie die Rechnungen der Apotheker) müssen.
Tit.) wird, um dieß noch deutlicher und zugleich die Motive zu ersehen, ein dem Immediat-Bericht, worauf die Allerh. O. ergangen ist, anliegend).
Kolleg. hat hiernach das Stadtgericht, welches auf die Mandatsklage ohne ng, statt das Mandat zu erlassen oder den Kläger zu bescheiden, einen Termin anberaumt hat, mit Anweisung zu versehen.
gänz. Th. 3. Abth. 1. S. 602.)

Vorrecht im Konkurse und erbschaftlichen Liquida- ozesse.

eits die Hypotheken- und Konkursordnung vom 4. Februar 1722 in Betreff der Priorität der Forderungen der Medizinalpersonen e §. 140:

den Begräbnißkosten folgt, was für des Schuldners, nicht aber dessen Kin- ere Familien, Arzneien und nothdürftigen Unterhalt in seiner letzten Krank- er verstorben, den Medicis und Andern schuldig blieben, worunter aber während der Krankheit an Gewürz und Delikatessen aufgewandt, mit un- . Und haben sich Medici, Chirurgi und Apotheker mit ihren Liquidatio- r Medizinalordnung und Apothekertaxe zu richten."
ii C. C. II. II. S. 154. und 162.)

 sollten nach dem Med. Ed. vom 27. Septbr. 1725 die Forde- er Chirurgen und Apotheker den der approbirten Medizi nachstehen. en S. 19. No. 5.)

h der A. G. O. (Th. I. Tit. 50.) kommen die Medizinalkosten, Zeit ihrer Entstehung, in der 2., 6. und 7. Klasse zum Ansatz. . Klasse, wo wieder von der besondern Reihenfolge die Priorität wird, nehmen die Medizinalkosten die 6te Stelle ein, wobei ihnen ch noch die Pfandgläubiger, soweit der Erlös des Pfandes aus- orgehen. — (§§. 385. 381. a. a. O.) Die Forderungen der Klasse werden tributarisch befriedigt. — §§. 473. 474. a. a. O. Sätzen der Med. Taxe dürfen übrigens in einem Konkurse oder onsprozesse nur die niedrigsten zur Anwendung gebracht werden. erk. zur Taxe für Aerzte.) (Oben S. 437.) Die betreffenden Vor- urs-Ordnung lauten:

. Zur 2. Klasse gehören: — —
. VI) Die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse aufgelaufenen Medi- , ohne Unterschied: ob selbige durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder ilie veranlaßt worden. Es wird jedoch dabei festgesetzt: a) daß der Apothe- ker solche Arzneien Bezahlung fordern könne, die von einem öffentlichen appro- verordnet sind und mit den Rezepten desselben nachgewiesen werden, b) daß Rechnungen von dem Collegio medico der Provinz geprüft und festgesetzt . Unter diesen Voraussetzungen muß der ganze Betrag der Medizinalkosten Jahre vor eröffnetem Konkurse, ohne Einschränkung auf eine gewisse n dieser Klasse bezahlt werden Aeltere Rückstände gehören in die 6. Klasse, n, daß der Arzt, Wundarzt oder Apotheker, dergleichen Rückstand sechs r dem Ablaufe des Jahres, in welchem er entstanden ist, gerichtlich einge- en Prozeß oder die Exekution bis zum Ausbruche des Konkurses ununterbro- setzt hätte.
. Die Gebühren der Hebammen oder des Geburtshelfers für die Entbindung nschuldners Ehegenossin, haben mit den Medizinalkosten gleiche Rechte. Anh.

---

gedruckt a. a. O. S. 603. Die Klagen der Medizinalbeamten dagegen n Forderungen, die sie in ihrem Dienste deservirt haben, sind niemals eher lassen, bis die Festsetzung der administrativen Behörde beschafft wird. Vergl. . 3. Oktbr. 1835. (Ergänz. Thl. 3. Abth. 1. S. 47.)
gl. A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 472.

Obwohl bereits in der Cirk. Verf. vom 10. April 1821 die Bedingungen
tet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur Remuner
ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen
öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr
der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschw
nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingun
det haben. Wir weisen deshalb die Königl. Reg. hierdurch an, den Medizin
Ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Cirk.
1821 (Anl. a.) durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung
Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen wiederholt darauf hinzuwei
für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch
neration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in
richten können, wo sie von Seiten der Kommunalbehörde
Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich als
und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestim
durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall
zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune
worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlich
und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, den
betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung
angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht
Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen
die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunalbehörde nicht
Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommun
nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuch
einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonst
tigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist Bedarf er hiernach
selben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erfordernisse
die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so
zogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Cirk
10. April 1821, an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den
weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten
gen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die eben
zeige sich weder in einer noch der anderen Weise ihrer Obliegenheit der Für
kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt,
rufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung,
Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dien
seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Be
Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge
Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeili
zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumig
sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist
gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung de
Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wod
solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken
lich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem
sacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich
entstehen kann.

a.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung.
in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeltlich verrich
welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müsse
haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angest
ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich melden
ken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweis
mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit
Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit
ger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, sowie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem
wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft,
Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration
an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob

Fünfter Abschnitt.

der Unterstützung nothleidender Medizinalpersonen und deren Wittwen.

ie Statuten und die Bestätigungsordre des Hufeland. ifsvereins für nothleidende Aerzte[1]) lauten:

. v. 21. Nov. 1830 an den St. Min. v. Altenstein:

en Bericht v. 23. v. M. will Ich die Bildung des Vereins zur Unterstützung r Aerzte unter dem Namen der Hufelandschen Stiftung angetragener en, und ermächtige Sie hierdurch, den vorläufig entworfenen, anliegend aben Plan zu genehmigen. (Anl. a.) (An. XX. 204. — 4. 1036.)

a.

ines Hülfsvereins zur Unterstützung nothleidender Aerzte betreffend.

Es wird eine Noth- und Hülfskasse zur Unterstützung, durch Alter, Krankheit chuldete Unglücksfälle in Noth und Dürftigkeit gerathener Aerzte durch rliche Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse gestiftet.

Jeder praktische Arzt der Monarchie (Doktoren und Chirurgen erster Klasse, Militair- als Civilstande, auch Kreischirurgen) macht sich verbindlich, jährhältniß seines Einkommens einen kleinen Betrag in die Kasse zu legen, der e seines Einkommens nach Verschiedenheit des letzteren auch jedes Jahr verkann. Das Minimum ist ein Thaler. In der Folge, wenn das Kapital angewachsen ist, können auch die Wittwen hülfsbedürftiger Aerzte unterstützt

Die H. Kreisphys. übernehmen die Einsammlung bei den Aerzten ihres nd senden die gesammelten Gelder jährlich an den Reg. Medizinalrath ihres istrikts.

Die H. Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten Summen an orium zu Berlin.

Die eingegangenen Gelder werden zur Hälfte zu Unterstützungen angewenre Hälfte wird gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und die Zinsen zu l geschlagen, so lange, bis nach dem Gutdünken des Direktoriums der Fonds sen ist, daß die Zinsen ebenfalls zu Unterstützungen oder Pensionen angewendet nen. Ist das Kapital sehr bedeutend angewachsen und die Zahl der Hülfs groß, so kann alsdann auch die andere Hälfte der jährlichen Beiträge zu den ngen benutzt werden. Die über die untergebrachten Gelder erhaltenen Dokuden bei einer sichern Behörde niedergelegt und reservirt.

. Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus den Mitgliedern s zu Berlin, durch Stimmenmehrheit ernannt. Seine Befugniß ist, die Gesuche tützung anzunehmen, die Qualifikation der Bittsteller zu prüfen, die Unter oder Pensionen zu bestimmen und die Oberaufsicht über die Kasse zu führen. Mitglied ab, so wählt das Direktorium ein neues, welches aber, sowie das an mmentretende Personal, von dem Min. der Med. Ang. bestätigt wird.

---

gl. Dr. Bürgers Schrift: Hufelands Stiftung für nothleidende Aerzte, lin 1832. Der Rechnungsabschluß der Stiftung für das Jahr 1840 b folgendes Resultat:

„Nach dem 10ten Jahresberichte der hiesigen Hufelandschen Stiftung zur Untützung nothleidender Aerzte betrug die Einnahme des ärztlichen Hülfsvereins vorigen Jahre 1840 (incl. 1135 Rthlr. Zinsen) 4136½ Rthlr. Ausgegeben rden 2300 Rthlr. zur Unterstützung von 57 hülfsbedürftigen Aerzten, 350 Rthlr. Verwaltungskosten und 23 Rthlr. an zurückzuzahlenden Beiträgen. Das Kail-Vermögen wurde sonach um 1800 Rthlr. vermehrt, und der Kassenbestand tug ult. Dec. v. J. c. 2840 Rthlr. — Bei der Wittwen-Unterstützungskasse Aerzte kamen (incl. der 282 Rthlr. Zinsen) 1541¼ Rthlr. ein. Ausgegeben rden 260 Rthlr. zur Unterstützung von 8 Wittwen und 13½ Rthlr. zur Kostentung. Das Kapital-Vermögen vermehrte sich um 1400 Rthlr., so daß ult. c. v. J. der Kassenbestand 8258 Rthlr. betrug. (Zur bessern Uebersicht sind überall runde Summen angegeben.)“ (Berliner Zeit. 1841. 8. März Nr. 66.)

§. 7. Das Direktorium ernennt einen Geschäftsführer, der zugleich Ren... die Korrespondenz, sowie die Geldangelegenheiten, Einnahme und Auszah... Rechnung ablegt, und der Kontrole des Direktoriums entworfen ist.

§. 8. Der Geschäftsführer kann nicht willkürlich, sondern nur, wenn ... nachlässigungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen läßt, von seine... fernt werden. Will er freiwillig ausscheiden, so hat er ein halbes Jahr ... Direktorium anzuzeigen.

§. 9. Der Geschäftsführer stellt nach Ermessen des Direktoriums Ka... bei einer Behörde niedergelegt wird und wovon er die Zinsen bezieht.

§. 10. Jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Klasse oder Kreis... ein Mitglied des Vereins war, hat das Recht, im Falle der Noth, welche aber ... det sein, und durch ein Zeugniß des Phys. und Magistrats oder des Landraths ... sein muß, sich an den Geschäftsführer in portofreien Briefen zu wenden, ... stützung oder nach dem sechszigsten Jahre um Pension zu bitten, worüber der ... führer sich an das Direktorium wendet und den Supplikanten von der Ents... nachrichtigt.

§. 11. Das Direktorium bestimmt nach den Zeugnissen und dem Bedürfnisse ... kanten, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des In... bewilligende Summe wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 12. Das Direktorium giebt jährlich öffentlich Nachricht von dem ... Anstalt und legt Rechnung ab über den Bestand der Kasse, Einnahme und Au...

§. 13. Die Auslage für die Korrespondenz, auch eine billige Remunerati... Geschäftsführer werden aus der Kasse bestritten.

§. 14. Die Unterstützungen werden auf geeigneten Wegen den Hülfs... zugefertigt. Die Pensionen zahlt der Geschäftsführer in halbjährigen Rate... ihm die gehörige Quittung, wobei jedoch vom Physikus oder Magistrat die f... Hülfsbedürftigkeit bescheinigt worden, zugesandt worden ist.

Bemerkungen.

1) Hiernach ist Seitens des Min. zur Ausführung des obigen Pl... 3. Jan. 1831. die Genehmigung ertheilt.

2) Auf Verwendung desselben, ist der Korrespondenz der Stiftung Sei... General-Postamts die Portofreiheit bewilligt worden. (Vergl. Ann. Ja... S. 285.)

3) Nach dem Kassen- und Rechnungs-Abschlusse der Stiftung für das J... war

	in Staatspapieren.	in Golde.	in Cour.
die Einnahme	21,550 Rthlr.	105 Rthlr.	4828 Rthlr. 16 Sg...
" Ausgabe	—	—	4441 " 8 "
mithin Bestand am Ende des Jahres 1836.	21,550 Rthlr.	105 Rthlr.	387 Rthlr. 8 Sg...

(A. XX. 1036.)

2) Die Statuten der Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte ... durch die nachfolgende, an den Staats-Min. v. Altenstein erlassene ... v. 22. Sept. 1836 bestätigt.

Auf Ihren Bericht v. 12. d. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ic... dem zurückerfolgenden Entwurf des Plans einer Stiftung des verewigten Staat... Dr. Hufeland zur Unterstützung der dürftigen Wittwen inländischer Aerzte, i... bindung mit seiner am 21. Nov. 1830 von Mir genehmigten Stiftung zur Unter... nothleidender Aerzte, und bewillige, daß die dazu ausgesetzten dreitausend Thale... Fonds dieser Stiftung angenommen werden, indem Ich Ihnen die weiter erforde... Verfügungen überlasse. (Anl. a.)

a.

Plan zu einer Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte.

Der allgemein ausgesprochene Wunsch und das wirklich dringende Bedürfni... Wittwen-Unterstützungs-Kasse für Aerzte im Pr. Staate hat den Stifter des ... Hülfsvereins bewogen, ebenfalls eine Anstalt zur Unterstützung der von Pr. ... hinterlassenen dürftigen Wittwen zu begründen, und dazu den Ertrag seines ... Werkes, bestehend in einen Kapital von dreitausend Thalern, zu bestimmen. ... Grundsätze, nach welchen gedachtes Institut einzurichten und zu verwalten wäre, ... ten folgende sein.

Mit der Hufelandschen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte
nfte wird eine Wittwen-Unterstützungs-Kasse verbunden, aus der so viele
rftige Wittwen von Mitgliedern des ärztlichen Hülfsvereins, welche pünkt-
unterbrochen zu letzterem beigetragen haben, eine Unterstützung erhalten, als
f der Anstalt gestatten.

. Die Unterstützung, welche eine Wittwe aus der gedachten Kasse erhält, wird
f den Ertrag der Zinsen eines Kapitals von 1000 Thalern jährlich festge-
viel, ob es die Wittwe eines promovirten Arztes oder Wundarztes 1ster
r eines als Kreischirurgen angestellten Wundarztes 2ter Klasse ist, und
jährigen Raten so lange gezahlt, als die Wittwe sich nicht wieder verhei-
e ihre Umstände sich nicht günstiger gestaltet haben, oder sie nicht durch ihre
ührung sich der Unterstützung unwürdig macht. Hierüber muß die Wittwe
Zeugniß von der Ortsobrigkeit beibringen.

ie Einnahmen der Wittwen-Unterstützungs-Kasse bilden die freiwilligen Bei-
itglieder des ärztlichen Hülfsvereins, deren Höhe von dem freien Willen der
n abhängt, aber nicht unter Einem Thaler jährlich betragen darf. Die
mmeln die Hrn. Kreisphys. im Jan. j. J. gleichzeitig mit denen zum ärzt-
verein ein, übersenden dieselben an den Hrn. Reg. Med. Rath ihres De-
, welcher sie an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung gelangen

m den Wittwen die ihnen bewilligte Unterstützung so viel als möglich zu
festgestellt, daß nicht die jährlich eingehenden Beiträge vertheilt, sondern
zu einem Grundkapital angelegt werden, aus dessen Zinsen die Wittwen
ützung beziehen, dergestalt, daß so viele Wittwen eine jährliche Unterstützung
als Kapitalien von 1000 Thalern vorhanden sind.

. Dasjenige Mitglied des ärztlichen Hülfsvereins, welches seinen Beitritt zur
nterstützungs-Kasse erklärt hat, ist gehalten, alljährlich seinen Beitrag
u leisten. Unterläßt es dies, wenn auch nur einmal, so verliert die von ihm
e Wittwe all' und jede Ansprüche auf Unterstützung, mag auch der Beitrag
ch so lange geleistet sein. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme hiervon
erscheinen lassen, so behält sich das Direktorium die Entscheidung vor.

. Dasjenige Mitglied, welches seine Beiträge zum ärztlichen Hülfsverein nicht
ntrichtet, verliert sein Anrecht an die Wittwen-Unterstützungs-Kasse, wenn
n Betreff der letztern sich keiner Unpünktlichkeit im Zahlen der Beiträge schul-
t hat.

. Die Wittwen derjenigen Aerzte, welche der Wittwen-Unterstützungs-Kasse ein
on mindestens 100 Rthlrn. schenken, sollen, bei übrigens gleichen Umständen,
gliche Berücksichtigung finden.

. Die Aufsicht über die Wittwen-Unterstützungs-Kasse übernimmt das Direk-
r Hufelandschen Stiftung. Dasselbe untersucht die Ansprüche der ange-
Wittwen und bestimmt, ob dieselben zum Genuß einer Pension gelangen kön-
wie gleichermaßen nach seinem alleinigen Urtheile die Wiedereinziehung der Pen-
n im §. 2. bezeichneten Fällen erfolgt. Jährlich giebt das Direktorium öffent-
n kurzen Bericht über den Zustand der Anstalt.

. Die Verwaltung der Kasse, sowie überhaupt die Leitung des Geschäftsganges,
ch den Prinzipien, welche in dieser Hinsicht bei der Hufelandschen Stiftung
, statt.

0. Die Wittwen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung machen zu können
wenden sich an das Direktorium der Hufelandschen Stiftung, unter genauem,
bescheinigenden Ausweis ihrer Vermögensverhältnisse, ihrer sonstigen Um-
der Größe ihrer Familie, des Todestages des Mannes, ihrer moralischen Füh-
nd gewärtigen den Bescheid des genannten Direktoriums.

11. Das Direktorium hält ein genaues Verzeichniß der Wittwen, welche zur
en einer Unterstützung berechtigt sind, und soll dasselbe mit Angabe des Todes-
s Mannes, des Datums der Anmeldung, der Vermögensverhältnisse u. s. w.,
chen Momenten das Prioritätsrecht hervorgeht, versehen sein.

stehender Stiftungsplan wird auf den Grund der in beglaubigter Abschrift
ten K. O. v. 22. d. M. in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt und
t.

lin, den 30. Sept. 1836. (L. S)

Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein.

(Ann. XX. 1038.)

) In Betreff der aus Staatskassen zu leistenden Unterstützung der
bliebenen der Aerzte und Wundärzte, welche während der Freiheits-

kriege sich der Krankenpflege in den Lazarethen oder außer den
Behandlung kranker und verwundeter Krieger unentgeltlich
wurden die Grundsätze gemäß den K. O. v. 27. Jan. und 2. Ma
der von dem Min. des J. an sämmtl. Reg. unterm 26. Juli 1814
Instruktion dahin festgestellt:

1) muß von dem Verstorbenen nachgewiesen sein, daß er sich entweder
kenpflege in einem Lazarethe oder außer demselben der Behandlung kranker od
deter Militärpersonen unentgeldlich gewidmet habe; 2) muß das Bedürfniß
bliebenen Familien erwiesen sein. Unter diesen Voraussetzungen wird 3)
der Wittwe eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf je
terbliebenen Kinder, eine extraordinaire Beihülfe bewilligt werden; 4) darf
stützung für die Wittwen nur so lange gezahlt werden, als sie sich nicht wie
rathen. Für die Kinder kann solche jedoch nur nach der Verheirathung der
zum zurückgelegten 15. Jahre fortdauern; 5) wenn die Wittwen bei der
Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht soviel, als
Wittwenkasse empfangen, von der aus Staatskassen bewilligten Unterstützun
ab; 6) für die Wittwen höherer Medizinalbeamten können 200 bis 300 Rthl
Wittwen der subalternen Medizinalbedienten können 100 bis 200 Rthlr. geza
Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Rthlr. bewilligt.

(Augustin II. 819.)

Siebente Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Medizinalperson

Die verschiedene Abgränzung des Rechtsgebiets der einzelne
des Heilpersonals schuf folgerecht für jede einen besondern Kreis v
ten; die Vorschriften darüber gehören daher in die Abschnitte w
den einzelnen Medizinalpersonen handeln. Die Pflichten dagege
dem gesammten Medizinalpersonal, oder doch mehreren Klas
selben gemein sind, und hinsichtlich welcher besondere Best
gen ergingen — denn ein Aufzählen aller Pflichten der Med
sonen, die aus dem Zwecke ihres Berufs und ihrer Stellung zur
hervorgehen, kann nicht im Plane des Werkes liegen — sind v
die folgenden:

I. Die Pflicht, den Medizinalgesetzen gemäß den ausszuüben.

Wie noch gegenwärtig der Promotionseid, so enthielten
meln der ältern Berufs-Eide ausdrücklich diese Verpflichtung, u
Voraussetzung jede Bestallung der Medizinalpersonen nur erth
weßhalb sich auch in allen Approbations-Formularen die betr. Be
findet. (Vergl. oben S. 410.)

Durch diese Pflicht ist zugleich jede Befugniß zu eigenmä
bedenklichen Experimentiren mit den Patienten ausg

II. Die Pflicht jedem, der es begehrt, nach Vermög und Beistand zu ertheilen[1]).

Diese Berufspflicht des ausübenden Heilpersonals, deren A
in die Eidesformeln für Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und H
ausdrücklich aufgenommen war, ist durch die vervollkommnete

---

[1]) Vergl. die Abhandlung über diesen Gegenstand in Henke's Journal fü
arzneikunde. Bd. 14. Heft 1.

...krankenpflege zwar wesentlich modificirt (Vergl. oben S. 464.) ..., dem allgemeinen Princip nach, noch für fortbestehend erachtet ... da ein willkührliches Versagen der ärztlichen Dienste den Zwecken ...nalpolizei gänzlich widerstreiten würde.

III. Verschwiegenheit im Berufe.

...m Allgemeinen.

...as A. L. R. bestimmt im Thl. 2. Tit. 20:

... Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen ...d Familiengeheimnisse, in sofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung ...den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern ... offenbaren.

... Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Bei...brigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran ver... (§§. 80. 81. 82. [1])

...eber denselben Gegenstand verordnet der Code pénal:

...78. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que ...ciens, les sages-femmes, et toutes autres personnes dépositaires, ... profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la ...ge à se porter denonciateurs, auront révélé ces secrets, seront pu... ...mprisonnement d'un mois à six mois, et d'une amende de 100 fr. à ...

...nsbesondere in Bezug auf Duelle.

Die Frage: welche Strafe den Arzt trifft, welcher bei ...uelle Behufs der Hülfleistung im Fall einer vorkom...n Verwundung zugegen gewesen ist, wurde von den Ge...n verschieden beantwortet. Es wird indeß der vom Ob. Appell. ...s Kammer-Ger. in dem Erkenntnisse v. 21. Nov. 1838 aus... ... Ansicht beizupflichten sein, daß, da die Thätigkeit des Arztes ... Beendigung des Duells beginnt und auf Abwendung nachthei...gen, nicht aber auf Beförderung desselben gerichtet ist, gegen den ...r von dem Duelle keine Anzeige machte, um es zu verhindern, ... vorstehend angeführte §. 506 zur Anwendung[2]) zu bringen, er ...r als Theilnehmer im Sinne der §§. 80—82. zu bestrafen ist. ...rgänz. zum Crim. R. §§. 80—82.) Nach der Praxis wird der ...iesem Falle meist nur mit einer willkührlichen Strafe belegt, die

---

...ese lauten:

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, ...r Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen ...fahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schul..., dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung ...sen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrig...liche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, ...hintertreiben: so muß er selbst, soweit es ohne seine eigene oder eines dritten ...rächtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §§. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern ...terläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Ver...chens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatze verbunden; ...dern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit, be...aft werden.

...e Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes setzt übrigens voraus, daß die Aerzte ...d Wundärzte zur Praxis wirklich approbirt sind. Die Strafbarkeit Anderer ...ngt von der zweifelhaften Rechtsfrage ab: ob überhaupt jeder, welcher von ...em bevorstehenden Duelle sichere Kenntniß erhalten und es unterlassen hat, ... Obrigkeit *davon Anzeige zu machen*, strafbar ist. (Vergl. Ergänz. zum ...im. R. §. 506.)

sich bis sechs Wochen Gefängniß oder bis funfzig Thaler ers
A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 35.

b. Durch die Cr. V. des Ob. Coll. med. v. 29. Febr. 1
es allen Aerzten und Wundärzten sogar zur Pflicht gemacht w
von bereits vollzogenen Duellen der Polizeibehörde Anzeige
Diese Bestimmung, welche zur Verzichtung der Verwundeten
Hülfe führen mußte, wurde indeß durch die K. O. v. 28. April 1
der aufgehoben.

Dieselbe lautet[1]):

Wie mir bei Gelegenheit des jetzt auf der Universität Halle vorgefal
angezeigt worden ist, daß die Vorschrift, welche die Aerzte verpflichtet, von
wovon sie bei Ausübung ihrer Praxis Kenntniß erhalten, der Obrigkeit Anz
die traurige Folge hat, daß die jungen Leute, wenn einer im Duell verw
aus Furcht vor der Denunciation, es bis auf den letzten Augenblick versch
Arzt zur Hülfe rufen zu lassen, so daß verschiedentlich Verwundungen, die
Hülfe nicht hätten tödtlich werden können, bloß dadurch tödtlich geworden s
die Obrigkeit außerdem noch Mittel genug in Händen hat, die Duelle zu e
will ich, daß die Aerzte von der Pflicht der Denunciation entbunden, und i
die Pflicht auferlegt werden soll, in solchen Fällen ein gewissenhaftes Still
beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That ent
Vernehmung darüber veranlaßt. (Kleins Ann. Bd. 18. S. 212.)

Ebenmäßig bestimmt in Betreff der Duelle unter Stude
§. 136 des Anh. z. A. L. R.:

— — Doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit
vorgefallenen, zum Behuf der Kur, zu seiner Kenntniß gekommenen Duell, A
geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten,
die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Verneh
veranlaßt.

IV. Wahl eines festen Etablissementsorts.

Ueber die Unstatthaftigkeit des Betriebs der ärztlichen Praxis i
herziehen, und die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Wahl
stimmten Domizils verfügte der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. E
an die Reg. zu N. in dem R. v. 25. Juli 1842:

Da eine, den Anforderungen der Kunst entsprechende Behandlung der Kra
dem Betriebe des Geschäfts eines praktischen Arztes im Umherziehen nicht ver
und daher die Gesetzgebung auch die Betreibung des Geschäfts eines praktische
als Gewerbe im Umherziehen nicht anerkennt, vielmehr die Medizinalpersonen,
ein bestimmtes Domizil zu wählen haben, der allgemeinen Beaufsichtigung de
fenden Kreisphysikus unterwirft und deshalb verpflichtet, wenn sie an einem O
in dessen Umgebung von der, ihnen ertheilten Approbation Gebrauch zu machen b
tigen, hiervon zuvor dem betreffenden Kreisphysikus Anzeige zu machen, so ka
Dr. N. N., wegen dessen die K. Reg. unterm 9. d. M. berichtet hat, die Ausüb
Praxis nicht eher gestattet werden, als bis er sich über die Wahl eines bestimmte
zils und über die, der betreffenden Kreis-Medizinalbehörde von seiner Nieder
gemachte Anzeige gehörig ausgewiesen haben wird. Sollte der ꝛc. N. N. ab
Uebervortheilung der Kranken hinsichtlich des Honorars, durch Fahrlässigkeit in
handlung der, nach Verrichtung einer Operation von ihm zu leitenden, noth
Nachbehandlung zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, so hat die
ihn dieserhalb zur Verantwortung und eventualiter Bestrafung zu ziehen. Der
wird überlassen, hiernach das Erforderliche anzuordnen und nach 4 Wochen weit
richt zu erstatten. (Min. Bl. 1842. S. 278.)

Vergl. auch den Abschnitt von den Rechten der Med. Personen.
(Oben S. 428.)

[1]) Diese K. O. wurde durch das Hof. R. v. 11. Mai 1803 dem Ob. Koll.
san. zugefertigt, und von diesem durch das Cirk. an sämmtl. Kolleg.
19. Mai 1803 veröffentlicht (Augustin I. 276). Die Reg. zu
zirte sie gleichfalls unterm 11. Okt. 1803 (Paalzows Magazin Th. VII.

Meldung bei dem Physikus des Kreises, und Mitthei- er Personalnotizen an denselben.

Medizinalpersonen haben vor dem Beginn ihrer Berufs- it ihre Befugniß zur Praxis dem Physikus, in dessen Bezirke lassungsort liegt, nachzuweisen und ihm die jedesmalige Verände- iben anzuzeigen. In den Approbationsformularen ist diese Ob- ausdrücklich vorgeschrieben. (Oben S. 410.) Dieselbe, wie die keit zur Angabe der Personal-Notizen für die Medizinal- Tabellen wurde noch besonders eingeschärft durch das nachstehende Reg. zu Cöln, v. 29. Sept. 1821[1]).

wir in der Beilage zum heutigen Amtsblatt das Verzeichniß sämmt- serm Regierungsbezirke zur bürgerlichen Praxis berechtigten Medizinal- nnt machen, bringen wir zugleich folgende Bestimmungen in Erinnerung: ist zur Ausübung irgend eines Theils der Heilkunde befugt, bevor er ine Approbation bei dem Physikus des Kreises, in welchem er sich nieder- nkt, oder in welchem er bereits seinen Wohnsitz genommen, ausgewiesen hat durch das Amtsbl. zur Kenntniß der Behörde und des Publikums gebracht Die Militair-Aerzte und Wundärzte machen hiervon keine Ausnahme, rgerliche Praxis treiben wollen (vergl. Amtsbl. 1819. Nr. 2, S. 8). 2) Eine alperson ist verpflichtet, dem betr. Kreisphysikus die von demselben verlang- füllung der Medizinalpersonen-Tabellen erforderlichen Personal-Notizen un- itzutheilen und ihn auch späterhin von den Ereignissen, welche eine Abände- er der Rubriken der Tabelle nothwendig machen, in Kenntniß zu setzen. Von llen der Medizinalpersonen haben die Bürgermeister den Physikus zu unter- rgl. Amtsbl. 1819 Nr. 46 und 1821 Nr. 33). 3) Keine Medizinalperson Wohnort verändern, und in einem Kreise unseres Departements ihre Kunst hne vorher den betreffenden Physikern davon die Anzeige gemacht zu haben. er ist auf die Ausübung desjenigen Theils der Heilkunde beschränkt, für wel- Approbation erlangt hat. In dem Verzeichnisse ist deswegen durchgängig worden, ob ein Arzt zugleich Wundarzt, und ein Wundarzt zugleich Geburts- 5) Medizinalpersonen, welche nur provisorisch und bedingt approbirt worden n jederzeit removirt und durch andere ersetzt werden. — Dahin gehören auch Experten angestellten Thierärzte. Die H. Landräthe, Kreisphysiker, Bür- und Polizeikommissarien haben über die genaue Befolgung dieser V. zu wa- gegen die Kontraventionen das gerichtliche Verfahren einzuleiten. mtsbl. ders. 1821. S. 250.)

Beiträge zu den Sanitätsberichten.

ber die Verpflichtung der nicht im Amte stehenden Medizinalperso- Erstattung von Quartal-Sanitätsberichten fanden bei den ein- erwaltungsbehörden abweichende Ansichten statt. Während einige er unbedingten Zwangspflicht erhoben, beschränkten sich andere eren Erstattung Seitens der nichtbeamteten Medizinalpersonen im der Wissenschaft und zur Beförderung medizinisch-polizeilicher loß anzuempfehlen. (Vergl. den betr. Abschnitt unter Kreisphy- Oben S. 213.)

ch der K. O. v. 8. August 1835 (§. 65.) ist die Einreichung von l-Sanitätsberichten unzweifelhaft eine **Zwangspflicht** auch für die **beamteten** Medizinalpersonen. (S. diese im Thl. 3. Abth. 1. Absch. 2.)) Hinsichtlich des **Umfangs** dieser Berufspflicht und deren **Erzwing- it durch Ordnungsstrafen** hat sich das Min. der G., U. u. Med. v. Duesberg) in der V. an die K. Reg. zu Minden v. 23. Mai 1841 usgesprochen:

f den Bericht v. 12. März d. J., die Verpflichtung der nicht im unmittelbaren

---

[1]) elbe Bestimmung *findet sich im P. der Reg. zu* Merseburg v. 18. Juli 1829 *mtsbl. ders. 1829. S. 281).*

Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen zur Erstattung von Quartal
richten betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die Mittheil
wissenschaftlicher Form bearbeiteten Darlegung der Resultate, welche der Ar
Forschungen und seiner Praxis gewinnt, durch Zwangsmaaßregeln nicht
werden kann, weil jene Resultate ein Privat-Eigenthum jedes Arztes sind,
er nach freiem Ermessen disponiren kann. Dagegen sind alle Medizinal
Folge ihrer durch die Approbation begründeten Verpflichtungen gegen den
dings schuldig, den Behörden diejenigen von ihnen als Technikern geforderten
gen zu machen, deren Kenntniß für die Behörden in med. poliz. Hinsicht von W
Hierher gehören z. B. die Fragen über den herrschend gewesenen genius epid
vorgekommene epidemische und endemische Krankheiten 2c. Zur Erstattung der
lichen Anzeigen, und zwar in einer den Anforderungen entsprechenden Weise,
angehalten werden, da die Befolgung einer im polizeilichen Interesse gegebenen
Vorschrift nicht der Willkühr Einzelner überlassen bleiben kann. — Die erzwung
werden zwar für die Wissenschaft keinen erheblichen Werth haben; sie wer
die Erreichung des daran geknüpften medizinisch-polizeilichen Zwecks zu beför
sein, welcher darin besteht, daß die Behörden die erforderliche Uebersicht des
Gesundheits- und Krankheits-Zustandes, behufs der darauf zu begründenden
polizeilichen Anordnungen erhalten; diese Uebersicht kann aber nur dadurc
erlangt werden, daß alle Medizinal-Personen dabei mitwirken.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, die in der Erstattu
nitätsberichte säumigen Medizinal-Personen zur Befolgun
über bestehenden allgemeinen Bestimmung durch Ordnu
anzuhalten, welche von der K. Reg. nach den Umständen zu ermessen,
zelnen Versäumungsfall aber bei fortgesetzter Unfolgsamkeit höchstens bis
zu steigern sind. (Min. Bl. 1841. S. 179.)

b) Desgleichen dasselbe Min. (Eichhorn) in dem R. an die Aerzte N. N. v. 5. Febr. 1844.

Des Königs Majestät haben über ihre Immediat-Vorstellung oh
welcher Sie sich darüber beschwert haben, daß Sie von der K. Reg. zu D
Einreichung von Quartalberichten aufgefordert, und auf ihre Weigerung
nungsstrafe dazu angehalten worden seien, Bericht zu erfordern und mich
Ordre v. 8. v. M. zu beauftragen geruht, Sie mit Ihrer Beschwerde abzu
eröffne Ihnen daher, daß zunächst Ihre Behauptung, daß von Ihnen „wiss
Quartalberichte gefordert worden seien, nicht richtig ist. Durch die Verfü
Amtsvorgängers v. 3. Juli 1829 sind sämmtliche Medizinalpersonen, oh
ob dieselben in die Kategorie der Staatsbeamten gehören oder nicht, verpfli
die in ihrem Wirkungskreise gemachten bemerkenswerthen Erfahrungen
den Kreis-Physikern zur Benutzung für die von ihnen an die Regierungen u
von letzteren durch die Med. Kollegien an das Ministerium zu erstattend
Polizeiberichte anzuzeigen. Der Zweck dieser Einrichtung ist, der Provinzi
tral-Verwaltung nicht blos eine fortlaufende Kenntniß von den, im Gebiet
nalwesens sich ereignenden bemerkenswerthen Vorfällen zu gewähren, so
auch auf das etwanige Vorhandensein von Zuständen oder Erscheinungen,
die Gesundheit der Menschen oder Thiere in gemeinschädlicher Weise gefä
kann, aufmerksam zu machen, um Gegenvorkehrungen treffen zu können.
Medizinalpersonen zu erstattenden Quartalberichte haben mithin
zinal-polizeilichen Zweck, und wird daher von den Aerzten nu
theilung solcher Bemerkungen gefordert, welche hiermit in B
stehen. So gern die Medizinal-Verwaltung es sehen muß, wenn Aerzte d
gebotene Gelegenheit zugleich zur Mittheilung wissenschaftlich interessanter
benutzen, so ist sie doch weit entfernt, eigentlich wissenschaftliche A
denselben verlangen, und noch weniger durch Ordnungsstrafe erzwingen zu
Befugniß der Reg., die Aerzte zur Einreichung der Sanitä
nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ist auch in
derjenigen Aerzte, die keine Beamte sind, um so weniger zu b
als ihre Berechtigung hierzu noch besonders in einem für alle Theile der M
tigen Gesetze, nämlich in den durch die Allerh. K. O. v. 8. August 1835
sanitäts-polizeil. Vorschriften (G. S. 1835. S. 240 ff.) anerkannt worden i
dieser Vorschriften nämlich werden sämmtliche Medizinal-Personen ohne Unt
pflichtet, „vierteljährig in den einzureichenden Sanitätsberichten" auch ü
der ihnen vorgekommenen syphilitischen Kranken-Anzeige zu machen. In die
mung ist demnach die allgemein fest stehende Verpflichtung der Aerzte zur Erst
dergleichen Berichten bestätigt, dann aber weiter im §. 23 den Polizeibehör

..gelegt worden, den Inhalt des erwähnten Reglements durch die Androhung ..ner Ordnungsstrafen einzuschärfen. Die K. Reg. zu Düsseldorf hat daher, ..leben von Ihnen in eine Ordnungsstrafe von 2 Thaler nahm, ihre Befugnisse ..Weise überschritten. Ihr Einwand, daß nicht die K. Reg., sondern nach der ..verfassung nur das Polizeigericht befugt gewesen wäre, die Ordnungsstrafe ..chen, ist ebenfalls unhaltbar. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um .. der auffsehenden Behörde im Interesse der Sanitäts-Polizei festgesetzte Ord..fe, bei der das G. v. 11. Mai 1842 (G. S. 1843. S. 193) in Anwendung .. Nach §. 2 dieses Gesetzes findet gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg ..Statt, wenn die Exemtion von der betreffenden polizeilichen Vorschrift entweder ..Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, oder auf den Grund eines spe..chtstitels, behauptet wird. Eine derartige Befreiung haben Sie nicht zu be..auch weniger aber nachzuweisen vermocht, so daß Ihrem Einwande auch soweit ..e Kompetenzfrage betrifft, keine weitere Beachtung zu Theil werden kann. ..r Darlegung des Ungrundes dieser Beschwerde, hege ich die Erwartung, daß ..Verhältniß zum Gemeinwesen richtiger auffassen, und durch regelmäßige Ein..er Sanitätsberichte Ihren guten Willen, im Interesse der öffentlichen Wohl..wirken, bethätigen werden. (Aachener Zeit. 1844. Nr. 48.)

..In Betreff der Berücksichtigung, welche der bei der Abfassung ..nitätsberichte bewiesene Fleiß bei der Anstellung und ..erung der Medizinalpersonen finden soll, bestimmte das C. R. .. d. G., U. u. M. Ang., (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. ..tbr. 1833.

.. Min. hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte ..r letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohl..von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinalpersonen im ..en der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das .. wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke wid..che an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden ..richte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforde.. ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es .. doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalpersonen die verdiente ..ung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materia..die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte eben sowohl von ..enschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch ..e Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zwek..Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Er..ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen ..deren Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die K. Reg. werden ..ermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Phys..en, sowie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzel..dizinalpersonen in irgend einer Kategorie, auf die Leistungen derselben in der in ..enden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese C. Verf. ist ..s Amtsbl. der K. Reg. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (A. XVII. 813).

..) Die Veröffentlichung der Sanitätsberichte[1]), für deren ..nützlichkeit und zur Beförderung des Interesses an diesen Arbeiten, von dem K. M. d. Kolleg. zu Königsberg in dem P. v. 25. März ..dahin angeordnet:

..mit die Aerzte unserer Provinz sowohl ihre eigenen Beiträge zum Sanitäts.. veröffentlicht sehen, als auch von denen ihrer Kollegen Kenntniß nehmen, und ..berblick von den Gesundheitsverhältnissen unseres Vaterlandes erhalten können, .. aber ein regeres Interesse an diesen Mittheilungen gewinnen, und um so geneig..en, zur Vervollkommnung derselben mitzuwirken, haben wir es veranlaßt, daß ..Sanitätsberichte künftig in der Buchhandlung der H. Gebrüder Bornträger ..zu haben sind. Indem unsere vaterländischen Aerzte durch Mittheilung inte..r Bemerkungen und Beobachtungen ihre Erfahrungen gemeinnütziger machen, wer..iene Ansprüche auf die öffentliche dankbare Anerkennung ihrer Verdienste sich erwer.. und in den Stand setzen, gehaltreiche Berichte zu liefern, welche neben denen ande..ingen[2]) der Monarchie eine ehrenvolle Stelle einnehmen können. (A. XX. 234.)

..rgl. R. v. 19. Mai 1822, (oben S. 103 h.)
..ach dem Cirk. des K. Gen. Postamts vom 3. Mai 1833 (A. XVII. 341.) ist den, ..m Königl. Medizinal-Kolleg. für Schlesien in halbjährigen Terminen durch

VII. Ausstellung von Attesten.

1) In Ansehung der Pflicht der Medizinalpersonen, zur A... von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten in ge...chen Angelegenheiten, und deren Beweiskraft ist auf die ... (S. 239.) mitgetheilten Vorschriften zu verweisen.

2) Auf Erfordern von Privatpersonen sollen Gesundh... Krankheitsatteste aller Art überhaupt nicht ohne dringende ...lassung ausgestellt werden.

Es bestimmte hierüber das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. ...tenstein) an sämmtl. Reg. v. 13. Februar 1828.

Das Min hat häufig Veranlassung gehabt, wahrzunehmen, daß unzeiti...stützungsgesuche und Petitionen aller Art von den Bittstellern auf eingereichte Atteste begründet worden. Obgleich das Min. zu den in den K. Landen ... Aerzten und Wundärzten das Vertrauen hegt, daß sie bei auszustellenden Ge... oder Krankheits-Attesten den wahren Zustand des Individui nach ihrer be...schaft und Ueberzeugung schildern, und sich unwahre Uebertreibungen nicht zu ...kommen lassen werden, so sieht sich dasselbe doch veranlaßt, bei der Häufigkeit ...henden Atteste dieser Art und bei dem Mißbrauche der damit getrieben wird, ...birten Medizinalpersonen es zur besondern Pflicht zu machen, Gesundheits- ...heits-Atteste aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Ve... und in diesen Fällen nur der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugu... auszustellen.

Die K. Reg. hat die Aerzte und Wundärzte ihres Departements von de... dieser Verf. in Kenntniß zu setzen. (A. XII. 195).

3) Ueber ärztliche Gutachten und Atteste in gerichtlichen ...suchungssachen vergl. den betr. Abschnitt unter gerichtl. ... (Thl. IV. Abth. 3. Absch. 2.)

4) In Betreff einzelner Arten von ärztlichen Attesten erging... stehende besondere Bestimmungen:

a) In Ansehung der Atteste über den Gesundheitszustand ...tairpflichtiger.

Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 1... vember 1822.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civilärzte in die über den Gesundheitszu... litairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über di...lichkeit des Individui für den Militairdienst aufgenommen haben, und wo ... dieses Urtheil von der Militairbehörde für begründet nicht hat anerkannt werden ... Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civilärzte wünschen müssen, sich nicht ... solche Weise zu kompromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch sol... petente Urtheile unbegründete Reklamation der Militairpflichtigen veranlaßt ... um so dringender wird daher sämmtlichen Civilärzten hierdurch empfohlen, bei ...testen, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privataufforderung über den ...heitszustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel ... Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen ...zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntauglichkeit ab... auszusprechen, sondern solches allein den Militairarzten zu überlassen, indem die ... Aushebungsgeschäft beauftragten Behörden das Urtheil der Civilarzte über die ...untauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und ... Sollten die Civilärzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht ...

---

den Druck herauszugebenden und unter Einziehung der Kosten durch Post... den Subscribenten zuzusendenden „General-Sanitätsberichten, ausnahm... und wiederruflich die Postfreiheit unter der Bedingung bewilligt worden, ... Versendungen unter Kreuzband geschehen, mit dem amtlichen Siegel des ... Kolleg. verschlossen und mit dem Rubro: „General-Sanitätsbericht" ... sein müssen. Die Postanstalten in Schlesien sind hiervon mit dem ... Kenntniß gesetzt, daß sie die gesetzlichen Prokuragebühren für die geleisteten ...schüsse für jene Sendungen zu erheben haben. (Augustin VI. 887.)

rmeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen sein, daß sie dadurch dem Militairärzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die it des Gebrechens hinleiten. (A. VI. 1070.)

insichtlich der Atteste über die Marschunfähigkeit der l, das R. dess. Min. v. 21. November 1837. (Oben unter Anh. r S. 440).

der Gesundheitsatteste für die Reception in das Militair-aus zu Potsdam.

s P. der K. Reg. zu Potsdam vom 18. Mai 1812.

der Aufnahme der verwaiseten Soldatenkinder in das hiesige Militairwaish das, den Rezeptionsgesuchen beizufügende Attest eines approbirten Arztes werden muß, daß das zu rezipirende Waisenkind gesund und von allen fei, in dieser Rücksicht aber neuerlich bemerkt worden ist, daß Aerzte nicht derjenigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, auf er Behörde mit Sicherheit gerechnet wird, so werden sämmtliche Aerzte und er Provinz hierdurch aufgefordert, dergleichen Atteste nur nach vorgängiger ersuchung und vollkommen der Wahrheit gemäß auszustellen, widrigenfalls die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben. Die H. Physici werden iese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte ihres Physikatsbezirks (Amtsbl. ders. 1812 S. 21).

es Circ. des Chef des Mil. Med. Wes. (v. Wiebel) an sämmtl. v. 8. Februar 1833.

männlichen Zöglinge des Königl. großen Militair-Waisenhauses zu Potser erlangten Erziehung bestimmungsmäßig als Soldaten in das aktive lt werden sollen, so können auch nur solche Knaben in diese Anstalt aufgeden, welche nach ihrem Alter kräftig sind und eine, dem vorgedachten Zwecke gesunde Körperkonstitution besitzen. Waisenknaben, bei welchen solches l ist, werden in die Anstalt nicht aufgenommen, und es wird für sie nur ein gsgeld zu ihrer Privaterziehung gewährt. Die Aerzte, welche zur Unterzur Aufnahme anzumeldenden Knaben aufgefordert werden, haben daher bei und bei Ausstellung der Gesundheitsscheine, wozu sie sich jedesmal eines behema's a), welches ihnen vorgelegt wird, zu bedienen haben, die vorerwähnte der Kinder vor Augen zu behalten, und sich nicht durch unzeitiges Mitleid, armen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen, leiten zu lassen. Sie r nicht nur solchen Knaben, die mit körperlichen Gebrechen und Verkrüppe-Fehlern der innern und äußeren Sinne, mit ermittelten chronischen Neren, und Krankheiten der Respirations-, Reproduktions- und Excretionsiftet sind, die Gesundheitsscheine verweigern, sondern auch denjenigen, die ischen oder skrophulösen Habitus haben, desgleichen solchen, bei welchen die keit des Körpers nach Verhältniß des Alters zu stark hervortritt, wo eine ge Ausbildung und ein Mangel des Ebenmaaßes des ganzen Knochengealtet, und überhaupt solchen Knaben, deren bei der Untersuchung vorgefunschaffenheit nach ärztlichen Einsichten nicht zu der sichern Hoffnung berechr dereinst zum Militairdienst geeignet sein werden. Von diesen Grundsätzen rzte bei Beurtheilung der Qualifikation zur Aufnahme der Knaben in das am'sche Militair-Waisenhaus um so mehr auszugehen, als dasselbe, wie nt, eine Erziehungs-Anstalt junger Leute zu Soldaten, nicht aber ein Lazakrüppelte kränkliche Kinder sein soll. Diejenigen Kinder, welche bei ihrer Potsdam von den Aerzten der Anstalt als nicht zur Annahme geeignet ern sollten, werden von einer dazu ernannten Kommission nochmals untersucht d jede daraus hervorgehende offenbare Fahrlässigkeit bei der frühern Unters solchen Knaben wird an dem Aussteller des über ihn abgegebenen Gesundgerügt werden. Was die Untersuchung der zur Aufnahme ins mehrgenhaus angemeldeten Kinder weiblichen Geschlechts, welche nach erfolgter hr Fortkommen als Dienstmädchen suchen müssen, anbetrifft, so sind dabei nen die nämlichen Grundsätze, unter Rücksichtnahme auf ihre künftige Beestzuhalten, und die Gesundheitsscheine nach einem desfalls vorgeschriebenen Schema b) pflichtmäßig auszustellen.

ema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenehmendes Kind männlichen Geschlechts:

r Sohn des

mir heute angestellten genauen körperlichen Untersuchung vollkommen gesund

und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrech wahrnehmbaren Anlagen zu solchen chronischen Krankheiten, welche die Ausbildung des Körpers und die Begründung einer dereinstigen guten Gesu könnten, befunden worden, und daß die gegenwärtige Leibesbeschaffenheit des ten zu der Hoffnung berechtigt, daß er dereinst zum Militairdienst geeignet solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt. (Ort und Datum).

(Siegel). Name des Arztes.

b) Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdam'sche Milit haus aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts:

Daß die Tochter des

Vornamens

bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und fr in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden word daß ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die zu tigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen we wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt. (Ort und Datum.)

(Siegel). Name des Arztes. (Augusti

d) Ueber Gesundheitsatteste zur Aufnahme in die K institute, das Cirk. des Chefs des Mil. Medizinalwes. (v. sämmtl. K. Mil. Aerzte v. 12. März 1837.

Bei der ärztlichen Untersuchung der sich zur Aufnahme in die Königl Institute meldenden Knaben soll künftighin das nämliche Verfahren eintret Hinsichts der in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus aufzunehmen chen Zöglinge (confer. mein Cirkulair vom 8. Febr. 1833) stattfindet. semnach auch Seitens des Herrn Kommandeurs der Kadetten-Institute je mittelbar vor dem Eintritte der Knaben in das Institut, den Angehörigen d welches meinem gedachten Cirkulare sub Lit. a. beigefügt ist, zu dem von tair-Ärzte auszustellenden Gesundheitsschein, mitgetheilt werden. Uebrigen Militair-Aerzte bei Ausstellung dieses Scheines den Inhalt meines Ci Augen zu behalten. (Rust's Magaz. Bd. 49. S. 345).

e) Ueber Atteste für K. Beamte zu Erholungs- u reisen[1]).

α) Instr. v. 9. Febr. 1800 für die Aerzte in den König wornach bei Ertheilung der Atteste für diejenigen Königl. Offiziant sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist.

S. K. M. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nommen, daß das Besuchen ausländischer Bäder und Gesundbrunnen imm mehr zur Gewohnheit wird, und daß besonders die in Höchstdero Dienste Offizianten, mehr aus Hang zu auswärtigen Reisen als aus Ueberzeugu diesseitigen Staaten kein Gesundbrunnen oder Bad für ihr Gesundheitsbedi treffen sei, ausländische Brunnen- und Badeanstalten besuchen, und außer d erwachsenden Dienstversäumniß zugleich ihr Geld im Auslande verzehren.

S. K. M. sind weit entfernt, irgend einem ihrer getreuen Unterthan brauch der erforderlichen Heilmittel zu untersagen oder zu erschweren. Sie auch nicht zugeben, daß Ihre Beamten aus bloßer Nebenabsicht ins Aus thun, sobald einländische Brunnen- und Badeanstalten, womit die Natur S. ten reichlich beglückt hat, gleiche Wirkung hoffen lassen. Höchstdieselben durch die K. O. vom 7. December 1799 Ihren Offizianten es zur Pflicht ge Erlaubnißgesuch, ein fremdes Bad oder einen fremden Gesundbrunnen besuc fen, jedesmal ein pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes in di beizufügen, worin derselbe gewissenhaft versichern muß,

daß das fremde Bad oder der fremde Gesundbrunnen, welchen der Kranke wünscht, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, auch kein e Bad oder Brunnen eben so geschickt dazu sei.

---

1) Vergl. die Vorschriften über Urlaub, (Oben S. 247).

In Betreff des Gebrauchs der Bäder im Auslande bestimmt der z. §. 93. Tit. 10. Thl. 2. A. L. R.

„Königliche Offizianten, welche ein fremdes Land besuchen wollen, m ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur stellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben dazu sei."

gleich S. K. M. Höchstd. approbirten Aerzten zutrauen, daß sie sich von den Landen vorhandenen Gesundbrunnen und Bädern in geographischer, chemischer ...er Hinsicht möglichst unterrichtet haben werden; so finden Höchstdieselben es dienlich, ihnen über diesen Gegenstand solche Bemerkungen mittheilen zu ...he von Höchstdero Ob. Coll. med. et San. aus Akten, Erfahrungen und chemi... ...chen gesammelt, geprüft und bewährt gefunden worden. Darnach verdienen ...inen die einländischen Gesundbrunnen entweder den Vorzug vor manchen ...en, oder sie können doch mehreren derselben zur Seite gesetzt werden. Am ... sind S. M. Staaten mit Sauerbrunnen oder Sauerlingen versehen. ...ören

...twasser
...arlottenbrunn } in Schlesien.
...insberg

...bowa
...nerz } in der Grafschaft Glatz.

...chersreuth
...ben } im Marggrafthum Baireuth.

...erlinge kommen in ihrer chemischen Beschaffenheit mit einander sehr nahe ... Sie enthalten sämmtlich

...hlensäure, und zwar so reichlich, daß sie als völlig damit gesättigt betrach... ...unnen. Bei dem Friedrichsbrunnen zu Altwasser ist die Schicht des Koh... ... über den Wasserspiegel 5 bis 6 Fuß hoch gefunden worden, ein Beweis ... stärksten Anschwängerung des damit bedeckten Wassers. Die Analyse des ...ers zeigt den Reichthum desselben an Kohlensäuregas auf eine noch mehr ... Weise. Nächst der Kohlensäure ist

...r Eisengehalt der vornehmste und wirksamste Bestandtheil der Sauer... ...ch Maaßgabe der an Ort und Stelle gemachten Versuche ist man vollkommen ...zunehmen, daß die Quellen, besonders zu Kobowa und Altwasser, in der ...äßigen Menge des Eisengehalts selbst den ersten Sauerlingen des Aus... ...t nachgesetzt zu werden verdienen. Aber auch alle übrigen obengenannte ... so viel Eisen, daß auf dessen medizinische Wirkung, wenigstens an der Quelle, ...cht gerechnet werden kann.

...r Eisengehalt dieser Sauerlinge auch in versendeten Flaschen sich aufgelöst ... jedoch noch nicht durch Versuche bestättiget.

...mmtlichen vorgenannten Sauerlingen prädominirt

...ohlensaures Natrum, obgleich dessen quantitatives Verhältniß so wie das ... ihren Bestandtheile überhaupt nur geringe ist. Letztere, die überdies nicht ...alzen, sondern meistens nur in kohlensaurer Kalk- und Bittererde bestehen, ... medizinischer Hinsicht in keine weitere Betrachtung; das Natrum hingegen ...chtet seiner geringe Menge, ein wohlthätiger Bestandtheil dieser Sauerlinge, ...irkt nicht nur gelinde auf die Harnwege und befördert das leichte Abgehen des ... sondern es verhindert auch das Dasein des Gypses, welches z. B. im Pyr... ...asser die Ursache ist, daß reizbare Kranke solches nicht vertragen können.

...e vorgenannten Sauerlinge verdienen in Rücksicht ihrer wirksamen Bestand... ... die Seite des Spaarbrunnens, des Pyrmonterwassers, des Driburger, des ...er und Rehburger Brunnens und vieler ähnlichen gestellt zu werden.

... Anwendung in einzelnen Fällen und ihre Zulässigkeit in subjektivischer Hin... lediglich der Beurtheilung des Arztes, dem sich ein Kranker anvertrauet, über... ...en.

...en kann nicht unbemerkt bleiben, daß im allgemeinen die Anwendung dieser ...asser zum innerlichen Gebrauch besonders da nützlich sei, wo Schwäche ...liche Reizbarkeit und Empfindlichkeit der festen, Stockungen und Verdickun... ...flüssigen Theile des Körpers den Krankheitszustand erzeugen oder unterhalten. ... zu empfehlen sind sie daher — bei schwächlichen, hypochondrischen und hyste... Personen, am Krampfe, Verdauungsfehlern, Urinbeschwergen, Hämorrhoiden, ...gen, Cacherie, Bleichsucht, weißem Fluß, Verstopfungen der Gallengänge, ...ht, männlichem Unvermögen, nächtlichen Saamenergießungen und Unfruchtbar... ...enden Kranken, wenn diese Uebel von einem Zustande von Schwäche wirklich ...en, oder durch solchen unterhalten und verschlimmert werden, wobei sich doch ... versteht, daß in dem individuellen Fall alles der Leitung des ausübenden Arz... ...halten bleiben muß.

... an Mineralbädern hat sich die Natur in Sr. Königlichen Majestät Lan... ...thätig bewiesen, und sie mit warmen und kalten Bädern versorgt. Zur erstern ...ehören

...armbrunn in Schlesien,

2) Landeck in der Grafschaft Glatz.

Das Wasser der Warmbrunner Quellen ist ebenfalls mit einem kle
Natrum angeschwängert, folglich ein von Gyps freies, sehr weiches und
saugenden Gefäßen der Haut leicht aufzunehmendes Wasser. Dieses gilt
Quellen zu Landeck, deren Gehalt an erdigen Bestandtheilen kaum bemerkb
Die Temperatur der Bäder zu Warmbrunn ist 30—31 Reaum. T
die der Bäder zu Landeck aber ist um 5 bis 6 Grade geringer.

Diese Mineralquellen, so wie sie die Natur hervorbringt, gehören zu
sten Mitteln in allen Uebeln, bei welchen das Organ der Haut in seiner Th
mehrt, die lymphatischen Gefäße der Haut gelinde gereizt, die ausdünstend
gen derselben oder die Haut-pori geöffnet, fixe Krankheitsstoffe mobil gem
sollen, und wo eine widernatürliche Steifigkeit der festen Theile zu über
auch eine wohlthätige Transpiration den Zweck der Kur ausmachen muß.

Die gedachten Quellen verdienen daher bei arthritischen und rheumatis
bei eingewurzelten venerischen Uebeln, bei Hautkrankheiten chronischer Art,
haltenen und die Nerven und Gefäße reizenden Schärfen, nicht allein zu
tigsten Hülfsmitteln der Medizin gezählet, sondern auch den natürlichen wa
des Auslandes vollkommen zur Seite gesetzt zu werden.

Für diejenigen Aerzte, welche eine vollständigere Nachricht über die
Mineralquellen verlangen oder nöthig haben, werden die Schriften des
über diesen Gegenstand, und namentlich dessen

1) Briefe über die Bäder zu Warmbrunn, nebst einigen Bemerkunge
berg und Liebwerda. Breslau 1796.

2) Die Gesundbrunnen zu Codowa und Reinerz. Breslau 1799.

3) Die Bäder zu Landeck. Breslau 1799.

eine nützliche Lektüre gewähren.

An kalten Mineralbädern in Höchstdero Staaten zeichnen sich

1) Gumbinnen in Litthauen,
2) Freienwalde } in der Churmark,
3) Frankfurt an der Oder }
4) Polzin in Pommern,
5) Minden in Westphalen.

Diese und ähnliche Quellen sind nur mit einer geringen Menge Kohl
ben, welche jedoch hinlänglich ist, um einen nicht unbedeutenden Antheil
aufgelöst zu halten.

Die Wirksamkeit dieser Bäder, besonders der vier erstern, in Kra
Schwäche überhaupt, besonders nach äußern Verletzungen, chronischen
Hautausschlägen und andern ähnlichen Uebeln, ist durch die Erfahrung
bewährt; so daß von den inländischen Mineralquellen und Bädern, wenigs
Fällen und bei verschiedenen Uebeln, eben der Nutzen zu erwarten ist, welc
den hoffen und erwarten lassen.

Signatum Berlin, den 9. Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schulenbe

(N. C. C. T. X. S. 2785. No. 6. de 1800).

β) C. R. des K. Min. der G., U. und Mediz. Ang. (von vom 21. Februar 1828.

Durch die Instruktion v. 9. Febr. 1800 ist bereits den in den K. Land
ten Aerzten empfohlen worden, K. Beamte, wenn zur Wiederherstellung i
heit der Gebrauch eines Bades nothwendig wird, so weit es der therap
gestattet, mehr auf die inländischen als auf die Bäder des Auslandes hinzu
der gesteigerten Reise- und Badelust in der neuern Zeit haben sich aber üb
Wünsche zu Erholungs- und Badereisen auffallend vermehrt, und auch da
nete Min. ist so häufig mit Unterstützungs-Gesuchen der Art, zu deren
die vorhandenen Fonds bei weitem nicht hinreichen, angegangen worden, b
then steht, daß die Aerzte sich nicht überall hinlänglich von den Vermögens-
lien-Verhältnissen ihrer Kranken unterrichten, bevor sie den umständlichen
ligen Gebrauch eines Bades vorschlagen. Das Min. sieht sich daher auf d
veranlaßt, den approbirten Aerzten zu sorgfältiger Erwägung anheim zu
wenn einerseits häufig der Gebrauch eines Bades der Gesundheit eines K
ersprießlich sein mag, andererseits gewiß nicht weniger oft die bedeutenden Ko
Mangel einer hinreichenden Einnahme um solche davon zu bestreiten, die U
deren Beischaffung und die Verwickelungen, in welche sich derselbe durch
Trennung des Kranken von seiner Familie und andere wichtige

Wirkungen einer Badereise beeinträchtigen, oder wohl gar durch ihre Folgen über- … Es hat gewöhnlich die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken, wenn solchem … rzten der Gebrauch eines Bades als einziges Rettungsmittel dargestellt wird, … ranke sich ganz außer Stande befindet, ein solches zu gebrauchen. Die K. … angewiesen, diese Bedenken zur Kenntniß der Aerzte ihres Departements ge- … lassen, und denselben nach diesen Rücksichten eine genauere Prüfung des … s-Zustandes und der Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- … reise anzutreten wünschen, und demgemäß die Ausstellung dahin zielender … empfehlen. (A. XII. 196).

E. R. des K. Min. der G., U. und Mediz. Ang. (von Altenstein) … Decbr. 1837.

… der Wirkl. Geh. Staatsmin. und Generalpostmeister H. v. Nagler … anlaßt gefunden, durch eine C. Verf. an sämmtl. Postämter v. 3. August … u bestimmen, daß von jetzt an die Ertheilung des Urlaubs zu Erholungsreisen … uren der Postbeamten in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden soll, in … e Nothwendigkeit der Reisen und Kuren, sowie deren Dauer, durch ein voll- … otivirtes, von zwei Aerzten angefertigtes Attest, von denen der zweite Arzt … orzugsweise ein in dem K. Dienste stehender Mediz.-Beamter, mithin ein … oder ein Reg. Mediz. Rath sein muß, dargethan worden ist.
… Reg. wird hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung … ne Weise zur Kenntniß des ärztlichen Publikums in ihrem Departement … ei dieser Gelegenheit hat die K. Reg. die in der in Rede stehenden Beziehung, … f. v. 13 Febr. 1828., (Ann. S. 195.) v. 21. Febr. 1828. (Ann. S. 196.) … Juli 1834. (Ann. S. 1116.) festgesetzten Bestimmungen in Erinnerung zu … und den Mediz. Personen es zur strengsten Pflicht zu machen, bei der Ausstel- … Attesten Behufs Begründung des Gesuches um Urlaub zu Erholungs- und … sowohl bei den K. Postoffizianten, als bei allen übrigen Beamten, in jedem … erforderliche Umsicht und größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und zum … dafür, daß dieses geschehen sei, in den von ihnen auszustellenden Attesten die … ochene Nothwendigkeit der zu unternehmenden Erholungsreisen und Badekuren, … e treue, genaue und vollständige Schilderung des vorhandenen Krankheitszu- … nd eine bestimmte Angabe der daraus resultirenden Heilanzeigen auf eine dem … ntsprechende, den Kranken selbst aber dabei schonende Weise zu motiviren. … rbei der Besuch eines ausländischen oder auch inländischen, sehr entfernten … r nöthig erachtet werden, so ist dem Atteste, unter Anführung der dafür spre- … erapeutischen Gründe, die Bescheinigung hinzuzufügen, daß das empfohlene … che Bad durch eines der einheimischen, oder das entferntere inländische Bad … s der näher gelegenen nicht füglich zu ersetzen sei. Die K. Reg. hat über die … Befolgung dieser Vorschrift mit der größten Sorgfalt zu wachen, und im … er Nichtbeachtung derselben mit aller Strenge zu verfahren.
… XXI. 1113.)

…) Vergl. auch das R. vom 12. Juli 1834: über das Verordnen … der an Arme. (Unter Arzt.)

…) In Betreff der ärztlichen Atteste bei Pensionirungen s. das P. … 6. Januar 1824. (Oben S. 239).

…) Hinsichtlich der Gesundheitsatteste behufs des Beitritts zur … wen-Verpflegungs-Anstalt bestimmt das Regl. vom 28. … 1775 §. 9.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici bei- …, worin letzterer auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. — Dieses Attest … dici muß von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu … sind, von vier andern redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, … en der Recipiendus bekannt sei und sie das Gegentheil von dem was der Medi-

… XXI. 696.

kus attestirt, nicht wissen. — Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist außerdem ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes hinzuzufügen, daß sowohl der Medikus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig geschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Sch… oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sei, indem dergleichen … wandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

(Rabe Bd. 1. Abth. 6. S. 148. Ergänz. z. L. R. III. 464.)

h) Ueber die Ausstellung von Sterbezetteln, siehe unter … des Arztes.

5) Der Stempelsteuer sind diese nicht amtlichen Atteste … unterworfen. Vergl. hierüber den Abschnitt über die Stempelpfl… der Gutachten und Atteste. (Oben S. 240.)

VIII. Die Vertretung der Kunstfehler der Medizinalpersonen[1]).

Der empirische Charakter der Heilkunde, die Nothwendigkeit … dividualisirens ihrer allgemeinen Vorschriften, die Verschiedenheit … meinungen, die Schwierigkeit der Diagnose der Krankheiten, das … fehlerhafte Regimen von Seiten des Kranken, die mißverstand… ordnungswidrige Befolgung der ärztlichen Anordnungen, die Un… jeder umfassenden Beaufsichtigung einer Berufsthätigkeit, die vor… der innersten Häuslichkeit gewidmet ist, unter zahlreichen äußern E… steht, und für Erreichung der Heilzwecke das Geheimhalten der Heil… vielen Fällen erheischt, und viele andere Ursachen entziehen der übe… den Mehrzahl der Fälle nach die Kunstfehler der Medizinalperso… Urtheile des weltlichen Richters. Für ihre gesetzliche Ahndung la… gleichwohl folgende Hauptgrundsätze aufstellen:

Die Fehler einer Medizinalperson in Beziehung auf ihre Kunst … Bestrafung, und als civilrechtliche Folge die Verpflichtung … Schadenersatze nach sich.

Sie haben entweder in Fahrlässigkeit[2]) oder in Unwisse… ihren Entstehungsgrund.

Letztere schließt jede unerlaubte Absicht aus; sonach kann die Ah… der Fehler aus Unwissenheit, wo also der strafrechtliche Begriff eine… brechens nicht vorhanden ist, nur im Wege der Disciplin statt… (vergl. oben S. 291.) dagegen charakterisiren sich die Fehler aus F… lässigkeit, rücksichtlich der Moralität der Handlung als Verb… und hinsichtlich des Handelnden als Verletzungen besonderer B… pflichten[3]), und es kommen daher die Vorschriften für die Bestrafung … selben zur Anwendung. (Vergl. a. a. O.)

Nur gegen Medizinalbeamte werden auch die aus Unwissen… begangenen Kunstfehler, in sofern sie Amtshandlungen betreffen, … Gebiet des Strafrechts treten, weil nach §. 334 Tit. 20. Thl. 2 A. L… auch die Verletzung der Amtspflichten aus Unwissenheit strafrechtlich g… det werden soll. (Vergl. oben S. 248. dd. 2)

---

[1]) Ὁ βιὸς βραχὺς, ἡ δε τέχνη μακρὴ; ὁ δε καιρὸς ὀξὺς, ἡ δε πεῖρα σφαλερὴ … κρίσις χαλεπή.

Hippocrates.

[2]) Vorsatz (dolus) schließt selbstredend den Begriff eines Fehlers aus.

[3]) Fehler bei Ausübung der Heilkunst mit Ueberschreitung der Gränzen der Ap… tion charakterisiren sich nicht als Kunstfehler, sondern als Medizinalpfu… Vergl. S. 424.

die civilrechtlichen Folgen der Kunstfehler der Medizinalper-
re Eigenschaft als Sachverständige und als Personen die dem
Wesen besonders verpflichtet sind, einwirkend. Sie haben daher
ren Kunstfehlern entstandenen Schaden, auch wenn bloß Unwis-
t ein geringes Versehen ihnen dabei zur Last fällt, zu vertreten.
Thl. 1. Tit. 3. §§. 23. 25., Tit. 6. §. 16. Tit. 5. §§. 281. 289.

Zweite Abtheilung.

on den einzelnen Medizinalpersonen.

Erste Unterabtheilung.

Der Arzt.

Literatur.

hauser, Epistolae de medico, reipublicae conservatore, Jenae

tler, de favore medicorum jure veteri ac hodierno progr. Lips.

Frank, sermo academicus de civis medici in republica conditione
s in Ej. opusc. med. Lips. 1790.
tieglitz, über das Zusammensein der Aerzte am Krankenbette und über
nisse unter sich überhaupt. Hannover. 1798. 8.
Hufeland, die Verhältnisse des Arztes. Berlin. 1806. 8.
Elsner, über die Verhältnisse zwischen dem Arzte, dem Kranken und des-
gen. Königsberg. 1794. 8.
Gregory, Discours sur les Devoirs les qualités et les connoissan-
ecin, Paris. 1788.
oßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem
in 1814.
brecht, der Arzt im Verhältnisse zur Natur, zur Menschheit und zur
inz. 1821. 8.
Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Heilkunde. Halle.

die Bildung angehender Aerzte zum Staatsdienste, von Seiten der gesamm-
zneiwissenschaft betrachtet, in Wildberg's Jahrb. der Staatsarzneik.
H. 1.

Einleitung.

Arzneikunde, älter als die Geschichte, ist unter allen Völkern
n Ursprunge. Schon der Instinkt lehrt den Menschen in Krank-
Unterlassung manches Schädlichen, die Anwendung manches
Noth weckt und entfaltet die Geisteskraft; der Zufall lohnt das
h Erkenntniß durch glückliche Erfolge. Eine roh empirische Heil-
n wir daher schon in den Urzuständen der Gesellschaft, zunächst
istige Errungenschaft eines besondern Standes, sondern als ein
, dessen Gebrauch nur der Umfang der Lebenserfahrungen und
r Intelligenz bedingen. Greise, Familien- und Stammhäup-
ie früheste Heilkunde, und bei Unzulänglichkeit der Mittel des
tandes wurden die Erfahrungen weiterer Kreise aufgerufen.
Sitte des Aussetzens der Kranken an öffentlichen Orten, damit
Vorübergehenden berathen würden, bei den Assyriern, Baby-
uden, Aegyptern, Batestanen und andern Völkern des Alter-

leitete das Bedürfniß eines höheren Schutzes gegen eine un-

---

t. lib. 1. Strabo, Geograph. lib. 8. p. 104.

sichtbare Gewalt frühzeitig die Völker zu den Tempeln ihrer G
So wurden die dem Dienste derselben geweihten Priester auf da
und die Ausübung der Heilkunde hingewiesen; es wurden di
zugleich die ersten Aerzte. Wie die Priesterärzte in
in Griechenland, unter den Römern, übten unter den
Druiden, in Hindostan die Brahmanen, und so die
ten aller Völker auf den frühesten Kulturstufen ausschließlich di
aus. Aber die Heilkunde, die das Studium der Natur, die H
vieler Wissenschaften bedarf, konnte unter den Händen der
gedeihen, welche ihre Gewohnheit, durch Mysterien auf das
ken, und das Streben, nach ausschließendem Besitze der
Wissenschaften, zur Vermehrung und Behauptung der eigen
Heilverfahren nach derselben Richtung leiteten. Sie wollten
der Erkenntniß vertheilen, niemals deren Samen. Die Heilun
ken suchten sie durch die ihnen überlieferten Heilmittel zu bewirk
verbanden damit Beschwörungsformeln und sonstiges Blendwe
ihr Wissen in die Geheimnisse von Zahlen, Hieroglyphen,
Worte ein, deren Schlüssel ihnen zuweilen selbst wieder verlor
die Gewohnheit symbolischer Rede oft zur Vergessenheit ihres ur
Sinnes führte.

Zur freieren Entwickelung gelangte die Medizin erst dur
bindung mit der Philosophie. Griechenland ward die Wi
senschaftlichen Heilkunde. Wie in grauer Vorzeit die Priester
später, vornämlich seit der Auflösung des pythagoräischen
die fünfzigste Olympiade, die griechischen Weltweisen a
der und Aerzte. Zwar irrten auch sie, wenn schon in ander
lange vom rechten Ziele ab, die höhere Theorie der Medizin w
derte hindurch eine werthlose Sammlung philosophischer S
nach einem gerade herrschenden philosophischen Systeme:
geheimnißvolle Tempelvorhang gehoben. Zu einer wissensch
staltung der Medizin führte deren Trennung von der spekulati
phie durch die Asklepiaden. Hippokrates[2]) von Kos,
schlechte entsprossen, in welchem sich die von den Vätern ere
nisse in der Heilung von Krankheiten als heiliges Familienget
pflanzten, vertraut mit den in den Tempeln zu Kos und Knid
Lehren, wo in Votivtafeln vornämlich ein reicher Schatz von ärzt
rungen niedergelegt war, ward im 5. Jahrhunderte v. Chr. de
wissenschaftlichen Arzneikunde, indem er das Prinzip des e
Rationalismus als deren einzighaltbare Grundlage aufste
wurde das Gebäude nicht im Geiste des Meisters fortgeführt,
fiel wieder in den Stürmen der Jahrhunderte, doch blieb das
krates mit starker und reiner Hand gelegte Fundament unersch

---

[1]) Homer. Ilias. lib. 1. v. 62.

[2]) Unter dem Namen Hippokrates sind 7 griechische Aerzte aus d
der Asklepiaden bekannt. Der berühmte Begründer der wissensch
zin ist der zweite Hippokrates, der Sohn des Herakleides, gebor
v. Chr. und zu Larissa in hohem Alter verstorben. Für die ihm
zahlreichen Schriften hat er — nach der jetzt allgemein gültigen An
das Material geliefert. Die erste vollständige Ausgabe der Hippokr
in griechischer Sprache ist die Aldinische, welche 1526 in Folio
schien, in lateinischer Sprache die des J. Fab. Calvo, Rom 1525.
Uebersetzung veranstaltete J. K. Grimm in 4 Bd., Altenburg 17
ist nicht vollständig.

b jetzt den medizinischen Wissenschaften als einzig haltbare Grund-

en die nächsten Schüler des großen Meisters verirrten sich wieder
unfruchtbare Feld philosophischer Spekulationen; dann zog der
er griechischen Kultur den völligen der Arzneikunst nach sich.
n mit seinen ewigen Kriegen, seinen endlosen Parteikämpfen hatte
azes Herz für die Künste des Friedens und die Wichtigkeit der
de, als Mittel für große Staatszwecke, blieb dem sonst
hen Sinne der Römer verborgen. Sie gelangte unter der Welt-
Roms zu keinem wahren Gedeihen; selbst nicht in dem glänzen-
hunderte des Augustus und der Antoninen, da Realdisziplinen
noch als die Wissenschaften des Geschmacks durch den Genius Ein-
zell emporgehoben werden können und der Erfahrungs-Schatz in
rwissenschaften nur langsam gesammelt wird. Die wenigen der
Imperatoren, deren Kraft und Tugenden den Verfall des Reichs
m, waren nur im Lager oder in Handhabung der Staatsgeschäfte
war schien eine neue Aera anzubrechen, als Galenus[1]) in dem
ahrhunderte unserer Zeitrechnung die Hippokratischen Lehrsätze
s Grundlage der Heilkunst aufstellte, doch schon er vermischte sich
nischen und Aristotelischen Lehren, und die Eklektiker mit ihren
ischen Wortstreitigkeiten, ihren Forschungen nach den Geheimnis-
nsichtbaren Welt, hemmten von Neuem jeden Fortschritt. Dann
r Vertilgungskrieg aus, den der fanatische Eifer des jungen Chri-
ms nicht bloß gegen die Tempel und Götterbilder, sondern gegen
er und Schulen der Heiden führte, und während der Verwüstung
durch die Völkerwanderung, sowie in der darauf folgenden langen
rsank die Heilkunst immer tiefer. Die Wiedergeburt der Künste
ensschaften erfolgte für sie unter keiner glücklichen Konstellation.
Araber, nach Errichtung des Weltreichs der Kalifen, ein hal-
tausend hindurch fast die alleinigen Pfleger der Künste und Wis-
n, entbehrten gerade für die Kultur der Medizin der glücklichen
Einem Volke mit der glühenden Phantasie des Morgenlandes,
tschiedenen Geistesrichtung zum Wunderglauben, zu theoretischen
gkeiten, fehlte der ruhige Blick, den die Beobachtung des ein-
anges der Natur und ihres eigenen Heilstrebens in Krankheiten
Die Despotie ihrer Beherrscher gestattete in keiner Richtung eine
e, geistige Entwickelung; das Religionsverbot der Leichenzerglie-
at als ein gewichtiges Hemmniß hinzu; daher wurde das weite
Heilkunde nur in einzelnen Richtungen mit glänzenden Erfolgen
Arabern kultivirt; vorzüglich in der Chemie und Pharmazie,
rst zu Wissenschaften erhoben. Die Chirurgie blieb vernachlässigt,
r innern Heilkunde ist ihnen vornämlich nur die Ueberlieferung der
Griechen gesammelten Kenntnisse ohne eigene Schöpfung zu dan-

---

[1]) ...lenus, zu Pergamos 131 n. Chr. geboren, war Leibarzt des Kaisers Com-
...us. Seine Schriften, aus denen viele Jahrhunderte hindurch das ganze
...bde der theoretischen Medizin entnommen wurde, erschienen zuerst griechisch
... Bdn. Venedig, 1525. Fol., dann in 5 Bdn. Basel, 1528. Folio. Eine
...ausgabe veranstaltete griechisch und lateinisch in Verbindung mit den Wer-
...des Hippokrates, R. Chartier in 13 Bdn. Paris, 1679. Folio. Eine schätz-
... Ausgabe ist die von B. G. Kühn, 12 Bde. 1822—26 gr. 8. Von latein.
...ersetzungen erschien die früheste in 2 Bdn. Venedig, 1490; eine neue Auflage
... Die verbreiteste ist die in 8 Bdn. Basel, 1512, neue Ausgabe 1562.

ken. Dabei wucherten die Irrlehren mit der üppigen Vegetation
bens unter den von den Arabern kultivirten Wissenschaften. :
hohen Schulen schlugen Astrologie, Alchemie, Magie, ihre Lehr
in Salamanka sogar die Nekromantie[1]). Doch war der Glanz de
ten arabischen Akademieen, unter denen als medizinische Lehran
zu Bagdad, Alexandria, Kordova, Sevilla, und als älteste die zu
dischabur im 7ten Jahrhunderte von Griechen gegründete, beso
vorstahlen, erhöht durch die Finsterniß des Zeitalters, so groß,
Lehrsätze der arabischen Schulen selbst nach deren Verfalle, und
15. Jahrhundert die Herrschaft über die Universitäten des christlic
pas ausübten. Wir finden bis zu jenem Zeitabschnitte die ber
Lehrer zu Montpellier, Paris, Salerno, Padua, wie Ko
nus Afrikanus, Mundinus, Arnaldus de Villanova
Julianus (nachheriger Pabst Johann XX.), Petrus de Aba
als Anhänger der Lehrgrundsätze der arabischen Schulen. Und d
stätten, in denen jene Truglehren der Araber das Herz der wiede
den europäischen Cultur trafen, beherrschte noch eine andere
Macht,— die Kirche.

Die christliche Kirche des Mittelalter, die letzte Freistätte
und Wissenschaften, verkannte nicht, wie der Staat, die Macht
kunde. Wie im Alterthume die Priester, so traten Geistlic
nämlich Mönche, als Aerzte auf. Doch gleiche Ursachen hat
Wirkungen. Die Kirchen und Klöster hatten so wenig wie die
Tempel Raum für die Kunst, die dem Leben angehört, und d
Streben nach ausschließlichem Besitze der Macht der Wissensch
die Mönchsweisheit auf anderen Irrwegen als die heidnische Pr
der freien Erkenntniß die Fesseln der Scholastik an.

Aber auch durch einzelne positive Gebote griff die Kirche
Macht ohne Beispiel fast vernichtend in das Gebiet der Heilku
wirkte das Verbot der Leichenzergliederung; die Be
ärztlicher Hülfe vor Ablegung der Beichte, die ber
cenz III. unter Bannstrafe geboten, und das Koncilium Dertusa
auf den dritten Besuch eingeschränkt hatte, und die Bedroh
Exkommunikation wider jeden, der eines Judens ode
als Arztes sich bediene, die von dem Konzilium zu Tolosa 1
tirt und von Pabst Gregor XIV. (1581) erneuert worden war[2]).
entzog die Kirche, im Gefühle ihrer Allgewalt die Hülfe der Heil
schmähend, ihre Diener gänzlich der Krankenhülfe. Innocenz I
Jahren 1131 und 1139, und nach ihm Honorius III. unter
Geistlichen die Ausübung der Heilkunst. Und als nach dem gänz
tergange des orientalischen Kaiserthums von den aus ihrem Vater
triebenen Griechen ein neues Reich der Wissenschaften und Künste
unter dem Schutze der Mediceer und der Häuser von Este, Visco
zaga u. A. gegründet wurde, blieben die ernsten Realdisziplinen
Fortschritten der heitern Künste und den Wissenschaften des Ges
Jahrhunderte zurück. Tiefgewurzelter Aberglaube, die Irrth

---

[1]) S. Heinr. Cardani opera. Tom. III. lib. 19. p. m. 669. Doch
Zeitalter die Namen ihrer großen Aerzte, Messue, Rhazis, Geber,
Avenzoar, Averroes u. A. mit Ehrfurcht nennen.

[2]) S. Franke a. a. O. S. 191.

reien der Magie und die Bevormundung der christlichen Kirche
vornämlich in der Naturlehre auf den sich bildenden Spezialschu-
ondere Wissenschaften und den Universitäten das Vorschreiten, und
intretende sclavische Vergötterung des Alterthums, unter Werken-
Erfahrungen folgender Zeiten, wurden der freien Erkenntniß ver-

gegen das Ende des 15. Jahrhunderts begann für die Arznei-
ällig der Anbruch des Tags, dessen Morgenröthe, vor mehr als
underten schon zu Salerno durch den großen Hohenstaufen
en, nach dem Untergange des glänzendsten Hauses der Christen-
der Nacht gewichen war.

lebenskräftige Aufschwung der Künste und Wissenschaften seit
des Mittelalters, gefördert durch eine Verkettung günstiger Um-
ter den mächtigen Einwirkungen der großen Länderentdeckungen,
ung der Buchdruckerkunst, der Reformation, und der zahlreichen
en in allen Gebieten der Erkenntniße, hob auch die Arzneikunst.
hrhunderte stürzte das alte Gebäude der Elementartheorie und
verbundenen Humoralpathologie, untergraben vorzugsweise von
tier, Joubert, Fernelius u. A., in ihm entstand die gerichtliche
unde mit der Verbesserung des Strafrechts durch Karl V., in ihm
neration der Anatomie.

war war die Erkenntniß von der Nothwendigkeit, den Sitz und die
der Krankheiten in den Leichen aufzusuchen, schon Praxagoras,
s und Erasistratus thaten es, und so lange Alexandria der Haupt-
issenschaften war, von dem Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr.
s fünfte Jahrhundert n. Chr., gab es anatomische Schulen; dann
chwand die Anatomie gänzlich aus dem Reiche der Wissenschaften.
dem 13ten Jahrhunderte für ihr Wiederaufblühen geschah, führte
einzelten Versuchen. Der weisen Verordnung des Kaisers Frie-
, Leichen für den medizinischen Unterricht zu zergliedern, hatte Bo-
VIII. ein Verbot bei Strafe der Erkommunikation entgegen-
Erst im 16ten Jahrhunderte, wo die Obrigkeiten die Leichenzerglie-
förderten und der Aufschwung der Malerei und Skulptur
che Studien unentbehrlich machte, erstanden in Italien die großen
er Faloppia, Eustachi, Vesalius, Veroli, Aranzi, und brachen
für die nothwendigsten medizinischen Kenntnisse. Wichtige
ngen folgten. Eine richtige Ansicht von dem sogenannten kleinen
fe des Bluts durch die Lungen wurde gewonnen; schon hatte Fa-
on Acquapendente die Klappen in den Venen erkannt. Das große
undert der medizinischen Entdeckungen, das siebzehnte, kam.
m Harvey entdeckte den allgemeinen Kreislauf des
, Kaspar Aselli die Milchgefäße, Plequet den Brustkanal des Milch-
O. Rudbeck und Th. Bartholius das Saugadersystem. Aber Aber-
und scholastische Afterweisheit kämpften noch immer gegen die
Erfahrungen.

as Streben, die Theorie der Medizin aus Begriffen her-
en, so alt wie die Wissenschaft selbst, leitete immer wieder von dem
ern Boden der Erfahrung auf die öden Felder der Spekulation, auf

---

vgl. Blumenbach, Introd. ad hist. med. litterar. §. 117.

zu verschiedenen Zeiten, welche die gerade herrschende philosoph
nahm, um immer [illegible] die [illegible] von der Unmögl
der Naturforschung ein haltbares System zu gründen, u
verwechselt, auf dem Wege der [illegible] der Heilkund
[illegible], Natur und Erfahrung [illegible] nicht allgemei

Die Aerzte theilten das Schicksal ihrer Kunst: ihre G
Stande war bis in die neuere Zeit nur in einzelnen Perioden ei
Schon die heidnische Priesterschaft hatte die Ausübung d
ihren niedrigen Klassen überlassen, so namentlich in Aegypten, u
Priester sich nur mit einer Art höheren Arzneikunde, die mit Zauber
Hülfe der Dämonen zu wirken vorgab, beschäftigten¹); die spätern
schen Schulen dagegen trübten jedoch durch Streit und Hader ihr

Beide Erscheinungen wiederholten sich. Im Mittelalter
den Dienern der Hierarchie vornämlich nur die Mönche, welch
kunst ausübten, und die Universitäten entarteten nicht selten
Kampfplätzen, und schwächten das Ansehen der von ihnen er
Herrschaft.

Nachtheilig der äußern Würde des Berufs war es
bei den herrschenden Völkern die Aerzte vornämlich aus u
ten Nationen hervorgingen. In Rom waren es besonders
im Mittelalter von Laien fast nur Juden und Araber, welch
kunst ausübten[2].

Die unwürdige Stellung der Aerzte im alten Rom[3],
genügend, daß die Sklaven für illiberale und unreine Verrichtu
sondere auch die, welche den zum Tode Verurtheilten die Ader
hatten, ferner Knabenschneider, und Personen für die Dienstlei
Baden u. s. w. Medici genannt wurden[4]. Erst Cäsar soll
das Bürgerrecht verliehen haben[5]. Ihr goldenes Zeitalter —
im buchstäblichen Sinne wegen ihrer zum Theil wahrhaft fürstl
neration[6]) — war unter den Imperatoren.

Vespasian und Hadrian verliehen ihnen das Recht

---

¹) Vergl. Sprengel, Versuch einer pragm. Gesch. der Heilkunde, [illegible]
Fleury, Histoire ecclésiastique, Tom. 1. lib. 1. p. 8. Pindar, Py
m. 139. Diodor, lib. 1. c. 28.

²) Bei den Juden war zeitig die Arzneikunde zu Ehren gelangt, und
alter besaßen sie berühmte Schulen in den Morgen- und Abendländ
men Jona Ben Channach (1121) Joseph Kinachi (1160) und dessen
und Moses, Aben Esra (1165) Bechai, Baruch und Moses Ben M
nennt noch die Gegenwart mit Achtung*), doch konnte das Volk de
im Reiche der Wissenschaften zu keiner Herrschaft, nicht einmal zu
gelangen.

³) Plin. Hist. nat. XXIX. 1. ante med. Sect. 6.

⁴) Suetonius, in Neronem. c. 77. l. 18. §§. 10 ff. de instr. et instr

⁵) Suetonius, caes. c. 42 Vergl. auch l. 1. §. 5, C. comm. serv. m
C. comm. de legat. l. 26 ff. de opera libert. l. 41. §§. 6. ff. de
ad leg. Aquil.

⁶) Der Arzt Eumenius erhielt aus den Einkünften der Stadt Autu
Tausend Sestercien Jahresgehalt. S. Frank's System der med.
S. 157.

---

*) Vergl. Rotteck's allgemeine Weltgesch. Bd. 5. S. [illegible]

[illegible] Jenem kommt auch der erste Archiater vor[1]). Dann fin- [illegible]erlei archiatri-palatini und populares, kaiserliche Leibmedici [illegible]rzte. Von den Volks-Archiatern gab es in jedem der 14 Di- [illegible]s einen, auch einen eigenen Archiater der Vestalischen Jung- [illegible] in der Athletenhalle. Beide Klassen wurden besoldet und ge- [illegible]tende äußere Auszeichnungen. Die archiatri de sacro palatio [illegible]fig mit der Comitivwürde beliehen, und Theodosius d. J. gab [illegible]rzten, sobald sie die erste Klasse der Comitivwürde erlangt hatten, [illegible] der Statthalter und Feldherrn (duces). Die Volks-Archiater [illegible]en Kaiserstädten bildeten seit Valens und Valentinian sogar [illegible] Kollegium mit dem Recht der selbstständigen Wahl ihrer Mit- [illegible] Auch andere Aerzte erhielten öffentliche Besoldung, und nach [illegible] wichtige Rechte, woraus sich eine Klasse privilegirter, medici [illegible], im Gegensatz zu den nichtprivilegirten, supernumerarii bildete. [illegible] M. entband die Söhne der Aerzte von der Militairpflichtigkeit, [illegible] und Hadrian befreiten sie selbst von den Lasten der Einquartierung, [illegible]dienstes, von der Stellung von Waffen und Panzer; andere wich- [illegible]chte gesellten sich dazu, wie die Befreiung von Vormundschaften, [illegible]nalarrest wegen Schulden, von der Verbindlichkeit in Person vor [illegible] erscheinen u. a. m.[3]).

[illegible] der damals schon gänzlich gesunkenen Arzneikunst konnte durch [illegible]ung ihrer Diener nicht mehr aufgeholfen werden.

[illegible] dem Wiederaufblühen der Wissenschaften, besonders seit die Uni- [illegible] mächtig in Kirche und Staat geworden, hob zwar die Erlangung [illegible]cher Würden die Stellung der Aerzte, aber bald wieder minderte [illegible]sinnige Verleihung ihren Werth[4]).

[illegible] Sitte der Promotion ist alt; nach dem Gebote des Kaisers Fried- [illegible] mußten die jungen Aerzte auf den hohen Schulen zu Salerno und [illegible]ne Prüfung vor versammelten Meistern ablegen, ohne deren Appro- [illegible]nen die Praxis bei einjähriger Gefängnißstrafe und Güterkonfiskation [illegible] war. Die so creirten magistri in physica hießen Anfangs nur dann [illegible] wenn sie als Lehrer der Heilkunst auftraten, später führten sie alle [illegible]itel, mit welchem Adelsrang verbunden war; gleich wie es zu Mai- [illegible] Pavia, Cremona collegia medicorum nobilium gab, von denen die [illegible]der des ersten sogar die Titel equites und comites führten[5]).

[illegible]erderblich war ferner zu allen Zeiten der äußeren Würde des ärztlichen [illegible] die Pfuscherei der Quacksalber und Afterärzte, dieser alte Fluch [illegible]en Kunst, gegen den nur der Staat mit seiner Strafgewalt und [illegible] Organisation eines tüchtigen und ausreichenden ärztli- [illegible]ersonals, wenn schon nicht völlig ausreichenden, Schutz zu gewäh- [illegible]mag. Der Scharfrichter Koblenz als Hof- und Leibmedicus Königs [illegible] I. von Preußen, und das churf. R. v. 31. Dec. 1750 an die Reg. [illegible]sden, welches den Scharfrichtern innere Kuren gestattete, wenn sie

---

[1] [illegible]chiater von 'ἀρχειν, superpositus medicorum, nicht von ἰατρος τοῦ ἀρχοντος, [illegible]t des Fürsten s. Genteni inscriptiones T. 1. p. 531.
[illegible] C. Th. de med. et prof. l. 1. 2. 16. 19. c. de comit. et Archiatr.
[illegible]gl. Frank a. a. O. S. 152.
[illegible]ese Sitte, der Ertheilung wissenschaftlicher Würden, hat ihre Entstehung auf [illegible] jüdischen Schulen am Euphrat. Zu Sora, Pumboditha und Nehardea wurde [illegible]r Sieger in gelehrten Wettkämpfen zum Rabban oder Doktor creirt.
[illegible] a. a. O. S. 166.

darin ihre Geschicklichkeit genugsam dargethan, sind in dieser charakteristische Momente der neueren Geschichte[1]).

Wie der Staat endlich von so vielseitiger Noth angerufen, z niß seiner unerläßlichen Pflicht gelangt, Leben und Gesun Bürger, als Grundbedingungen aller Genüsse und keiten zu schützen, wenn sie gefährdet, zu retten, und für di Staatszweck die Natur- und Heilwissenschaften und die schen und medizinalpolizeilichen Anstalten thatkräftig z und wie sich dadurch eine Staatsarzneikunde gebildet hat, auf deutschem Boden, bearbeitet mit deutschem Fleiße und deuts lichkeit, ist bereits in der Einleitung des Werkes (S. 7 flg.) gezeigt ihr datirt sich das Bestehen eines wirklichen Standes t Ihre Stellung in dem Organismus des Preußischen Staats is bereits in einem vorhergehenden Abschnitte erörtert, und wird nachfolgenden näher erläutert.

Preußens Medizinalverfassung wird als Muster sie hat auch dem ärztlichen Stande die Stellung gegeben, die ei würdig ist von so hoher Wichtigkeit, der so groß Anforderungen an keiten, an die Kräfte und die Selbstverläugnung der ihn macht, und für deren Pflichterfüllung es kaum eine andere Kon als das eigne Gewissen.

Erster Abschnitt.

Von der Befähigung zur Ausübung des är Berufs.

A. Allgemeine Erfordernisse.

AA. In Betreff des Staatsbürgerthums vergl. di nen Bestimmungen oben S. 408, und insbesondere:

a) Hinsichtlich der Ausländer,

welche die Genehmigung zur Niederlassung in den diessei ten erlangt haben: das R. v. 30. Januar 1840 a. a. O.;

welche vom Staat in das Inland berufen wurden: das R cember 1809 (oben S. 290);

die nicht in den diesseitigen Unterthanenverband getreten s v. 9. Januar 1826 (oben S. 425).

b) Rücksichtlich der Juden:

die R. v. 11. November 1820 und 3. Februar 1841 (Oben S

BB. Politische Integrität.

Vergl. die betr. Bestimmungen im Thl. 2. Abth. I. (Oben

CC. Genügung der Militairpflicht.

Vergl. a. a. O. (S. 409).

B. Besondere Qualifikationserfordernisse.

---

[1]) S. Frank a. a O. S. 232.

[2]) Dem Beispiele des Staats haben in neuerer Zeit Privatvereine nachg Gesellschaft der deutschen Naturforscher und Aerzte, welche zu Leipzig, i 1822 zusammentrat, die Berliner Gesellschaft naturforschender Freu naturforschende Gesellschaft zu Halle sind erfreuliche Zeichen des wiss Strebens der Gegenwart.

...standene Prüfungen, vergl. a. a. O. (Oben S. 400).
...ereidung, vergl. a. a. O. (Oben S. 398).
...probation, vergl. a. a. O. (Oben S. 401).

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Aerzte.

Erstes Kapitel.

... dem Rechte zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

... Umfang des Rechts zur Ausübung des ärztlichen ...

... Das Recht zur Ausübung der Heilkunde.

... Umfang dieses Rechts ist für jede besondere Klasse von Aerzten ... abgegränzt, und zwar vornämlich, doch nicht ausschließ... der vom Staate anerkannten Befähigung derselben. Die ...rgangenen Bestimmungen sind bereits oben zusammengestellt, ... 2. Abth. I. Absch. 2. und daher hier nur noch nachstehende zu ... die besondere Beschränkungen in dem Rechte zur Praxis betreffen.

... Ueber die Beschränkung der Befugnisse der zur innern ...rativen Heilkunde approbirten Aerzte, bezüglich der ...ung der s. g. kleinen Chirurgie, disponirte das nachstehende ...in. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 19. Januar 1822[1]).

... K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Dec. v. J. ...weit die Befugniß der zugleich als Operateure qualifizirten Doktoren und prak... Aerzte zu chirurgischen Verrichtungen sich erstrecke, ...erwiedert, daß zwar den Aerzten, welche den chirurgischen Kursus zurückgelegt ...d sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte minderer ...ansäßig sind, die Ausübung der höhern operativen Chirurgie zustehe, der dem ...en Gewerbe mehr ähnliche niedere Theile derselben, oder die Ausübung der ...en kleinen Chirurgie hingegen, den approbirten Wundärzten um so mehr allein ... müsse, als die ältern sich hierauf beziehenden gesetzl. Vorschriften des Med. ... April 1725 keinesweges aufgehoben sind.

...nach hat nun die K. Reg. die Streitsache zwischen dem Dr. R. und dem Chi... zu R. zu entscheiden, und sich in allen künftig vorkommenden Fällen ...[2]). (A. VIII. 917).

In Ansehung der vor der Klassifikations-O. v. 24. August 1825 ...ten, nicht promovirten Aerzte bestimmte das K. dess. Min. an ... zu Merseburg v. 4. März 1820:

... die Anfrage v. 8. v. M., betr. das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, ...s und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten rc., wird der K. Reg. eröff... zwischen denselben nur der Unterschied stattfindet, daß die erstern unter den Ge... ...es Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft ...annt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sektionen verrichten dürfen, ...ren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen ...ärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können rc. (A. IV. 105).

---

[1]) ... Med. Ed. v. 1725 (oben S. 20.) ertheilt zwar den approbirten Chirurgen ...schließlich das Recht zum „äußerlichen Kuriren," wenn nach veränderter Me...inalverfassung gegenwärtig promovirte Aerzte gleichzeitig zur Ausübung der ...undarzneikunde approbirt werden, so scheint ihnen, da eine einschränkende ge...liche Bestimmung fehlt, die s. g. kleine chirurgische Praxis nicht verwehrt ... zu können.

[2]) ... Reg. zu Magdeburg theilte dies R. in ihrem P. v. 2. September 1828 zur ...achtung mit. (Amtsbl. ders. 1828. S. 308).

c) In Betreff der Wundärzte 1. Klasse, vergl. die fol terabtheilung.

d) Hinsichts der Civilpraxis der Militairärzte, verg Abth. I. Absch. 3. (Oben S. 401. u. 290).

e) In Ansehung der in den neuen Provinzen vorgef Aerzte vergl. a. a. O. (Oben S. 406).

B. Das Recht eine Hausapotheke zu halten.

Vergl. die oben mitgetheilten Bestimmungen. (S. 429).

C. Berechtigung zur Anlegung von Heilanstalten

Rücksichtlich dieser Befugniß spricht sich das R. der Min. d. P. (v. Rochow) und der Med. A. (v. Ladenberg) an das K. v. 23. Juni 1840 dahin aus:

Die unterzeichneten Min. sind mit dem K. Polizeipräsid. darin einverst es nur als wünschenswerth betrachtet werden kann, wenn orthopädische, so die Heilung von Krankheiten bezweckende Anstalten in die Hände von appro ten kommen und genehmigen daher auf den Bericht des K. Polizeipräs. v hierdurch gern, daß dem hiesigen praktischen Arzte, Operateur und Gebur H. W. Berend die nachgesuchte Konzession zur Anlegung eines gymnasti dischen Instituts hierselbst ertheilt werde. (Min. Bl. 1840. S. 309.)

D. Die Befugniß zu magnetischen Kuren.

Der thierische Magnetismus wurde nach Begründung di durch Mesmer vielfach zu Heilversuchen angewendet. Im Ja ernannte das Gouvernement eine besondere Kommission für di der durch magnetische Kuren erlangten Resultate, deren Ausüb gleichzeitig eingeschränkt, und nur als ausschließliche Befugniß birte Aerzte gestattet wurde.

Es disponirte hierüber:

a) Das R. des Dep. der allgem. Pol. (v. Schuckm 23. Mai 1812.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwa Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit un der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zu Unsittlichkeit, Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, und hiermit zu Jedermanns R Achtung bekannt gemacht, daß: 1) nur approbirte praktische Aerzte, von de zusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus b und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körp sundheit des zu behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß habe als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen. 2) Approbirte praktische Aerzte, Heilmittel gebrauchen wollen und durch ihre Geschäfte oder sonst verhind Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Kreisphysici dazu Jemand substituiren dürfen, der dann so wie sie, der respekt nalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verant 3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmen Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüb falls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten. — hierbei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen handlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßre dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetz zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwe übrigens in den üblichen vierteljährigen Medizinalberichten eine sorgfältige ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dieß nachdrücklich em es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundi sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in di kommen und die Resultate bekannt zu machen.

(Amtsbl. der Reg. z. Potsdam 1812 S. 224.)

ie K. O. v. 7. Februar 1817 [1]):

)amit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesch-
:ten Aerzten erlaubt sein, magnetische Kuren vorzunehmen. Diejenigen
e sich damit abgeben, sollen verpflichtet sein, jedes Vierteljahr ihren vorge-
ben über den Verlauf der behandelten Krankheiten, und über die Beob-
i vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem
rselben an die wissenschaftliche Medizinaldeputation in ihrem Departement
sind.

it Bezug auf vorstehende V. erließ die K. Reg. zu Magdeburg
lgende P. v. 8. März 1817.

wir nachstehend ein P. des H. Min. des J. Ext. v. 28. Mai 1812 und einen
r K. O. v. 7. v. M. im Betreff der Kuren durch Magnetismus zur allge-
ntniß bringen, fügen wir den darin gegebenen Vorschriften noch folgende
en zu:

t, welcher magnetische Kuren unternimmt, hat vierteljährlich anzuzeigen,
lche magnetische Kuren er unternommen, und über die unternommenen nach
der Anlagen ausführlich zu berichten.

haben die H. Kreisphys. vierteljährig über die, in ihren Kreisen vorgekom-
gnetischen Kuren zu berichten, und die desfallsigen Berichte müssen späte-
r in der Mitte der Monate März, Juni, Sept. und Dec. hier eingehen.
I. 282).

ie Verpflichtung der Aerzte, zum sofortigen Bericht über die vor-
en magnetischen Kuren, schärfte die Reg. zu Minden noch beson-
n P. v. 30. Oktober 1822 dahin ein:

der V. des Min. der G., U. u. M. Ang. d. d. Berlin, den 5. Okt. 1822,
es hierdurch zur Kenntniß aller Civil-Aerzte, daß sie ohne Ausnahme
dung einer angemessenen Geldstrafe, verpflichtet sein sollen,
n ihnen vorgenommenen magnetischen Kuren und deren Erfolg, dem Phys.
sofort schriftliche Anzeige zu machen. (A. VI. 1044).

tatt besonderer Berichterstattung wurde später die Aufnahme
n Angaben in die Sanitätsberichte angeordnet. Es erging dem-
R des Min. d. G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) an sämmtl. K.
. August 1823.

Reg. wird hierdurch angewiesen, die in Folge Allerh. Befehle durch das
Febr. 1817 vorgeschriebene Berichte über die etwa vorgefallenen magneti-
ünftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen
rtaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen.
stein IV. 531).

n Ansehung der freien Wahl des Niederlassungsorts.

. Thl. 2. Abth. I. (Oben S. 428).

Zweites Kapitel.

äußern Auszeichnung des Arztes, der Remune-iner Dienstleistungen und der Unterstützung noth-leidender Aerzte.

eußere Auszeichnung.

Titel.

ergl. a. a. O. (Oben S. 427.)

Eximirter Gerichtsstand der promovirten Aerzte.

a. a. O. (Oben S. 427.)

---

an den Min. des J. (v. Schuckmann) erlassene K. O. wurde von dems.
das R. v. 19. Februar 1817 den Reg. mitgetheilt. (Amtsbl. d. Reg. z.
[illegible] 1817 S. 127).

II. Remuneration.

A. Für ärztliche Dienstleistungen. (Oben S. 436.)

B. Als Sachverständige. a. a. O. (S. 470.)

III. Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen (S. 471.)

Drittes Kapitel.

Von der Befreiung des Arztes von gewissen ö Lasten.

I. Befreiung von der Zwangspflicht zur Erla Stadtbürgerthums und zur Uebernahme städtisch (a. a. O. S. 434.)

II. Befreiung von der Vorspannstellung.

Das Regl. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistun 1816 bestimmt:

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung bleiben wie vormals ganz befreit:

— — c. Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihr nothwendig gehalten werden müssen. (G. S. 1816. S. 201.)

Hierzu ergingen erläuternd:

a) Das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) an di Merseburg v. 25. April 1835.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. d. M. eröffnet, daß die K physiker N. N. wegen der ihnen angesonnenen Zahlung von Vorspann-A dern, vollkommen begründet ist. Wenn in dem Regul. v. 29. Mai S. 201.) bemerkt worden: daß die Aerzte hinsichtlich der ihres Amts w den Pferde von der Vorspannleistung frei wären, so kann darunter nu Praxis verstanden werden, wegen welcher früher jeder Arzt zwei P Luxussteuer hat halten können. Das R. v. 9. Aug. 1816. (s. Anl. a.) fi keine Anwendung, da außer einigen Militair-Aerzten kein Arzt bestimm Entschädigung oder Pferdegelder aus Staatskassen bezieht.

a.

Auf die Anfrage des Berichts der K. Reg. v. 26. Juli c. wird der ad 1. daß unter Zugvieh nur Zugochsen zu verstehen sind. — Mastoch jenigen Ochsen, welche wesentlich nicht der Arbeit, sondern des Mästen ten werden, werden bei der Vertheilung der Vorspannleistungen nicht gebracht. Von Kühen wird in keinem Falle zum Vorspann beigetragen denjenigen Offizianten im Allgemeinen Befreiung vom Vorspann zusteht, mäßig Vergütigung aus öffentlichen Fonds für Gespannhaltung beziehe für das vergütigte Gespann. ad 3. Daß vom aktiven Militair keine Vorspannleistung gefordert werden kann. ad 4. Daß es der speziellen überlassen bleibt, Termine für die Dauer der Erklärung zu bestimmen, Termin von 1 Jahre sich nichts einzuwenden findet. Berlin am 9. Aug. (Ann. XIX. 166.)

b) Das P. der K. Reg. zu Merseburg v. 16. Mai 1833.

Mit Bezug auf die V. v. 27. Aug. 1816, Vorspannleistungen betre S. 306 ff. des hiesigen Amtsbl. v. J. 1816, und auf das daselbst abge Regul. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung v. 29. Mai 1816, in Gemäßheit einer Entscheidung des K. Min. d. J. u. d. P., bekannt unter den Worten dieses Regul. §. 1. lit. c.: „Pferde, welche von K. L Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen," bei l ärztliche Praxis zu verstehen ist, wegen welcher früher jeder Arzt 2 Pf Luxussteuer halten konnte, sowie daß der 2te §. der erstgenannten Verordn keine Anwendung findet, da außer einigen Militair-Aerzten kein Arzt be kosten-Entschädigungen aus Staatskassen bezieht. Hiernach sind alle Ae Praxis wegen Pferde zu halten genöthigt sind, ohne Unterschied, ob sie Amt verwalten oder nicht, vom Vorspann- und vom Vorspann-[illegible] (Amtsbl. ders. 1833. S. 121.)

b) Die K. O. v. 7. Februar 1817[1]):

— — Damit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesetz- ...pprobirten Aerzten erlaubt sein, magnetische Kuren vorzunehmen. Diejenigen ..., welche sich damit abgeben, sollen verpflichtet sein, jedes Vierteljahr ihren vorge- ...Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten, und über die Beach- ...ten dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem ...ten derselben an die wissenschaftliche Medizinaldeputation in ihrem Departement ...chicken sind.

c) Mit Bezug auf vorstehende V. erließ die K. Reg. zu Magdeburg ...chfolgende P. v. 8. März 1817.

...dem wir nachstehend ein P. des H. Min. des J. Exc. v. 23. Mai 1812 und einen ...iner K. O. v. 7. v. M. im Betreff der Kuren durch Magnetismus zur allge- ...Kenntniß bringen, fügen wir den darin gegebenen Vorschriften noch folgende ...ungen zu:

... Arzt, welcher magnetische Kuren unternimmt, hat vierteljährlich anzuzeigen, ... welche magnetische Kuren er unternommen, und über die unternommenen nach ...ung der Anlagen ausführlich zu berichten.

...n so haben die H. Kreisphys. vierteljährig über die, in ihren Kreisen vorgekom- ..., magnetischen Kuren zu berichten, und die desfallsigen Berichte müssen späte- ...immer in der Mitte der Monate März, Juni, Sept. und Dec. hier eingehen. (... I. 282).

... Die Verpflichtung der Aerzte, zum sofortigen Bericht über die vor- ...menen magnetischen Kuren, schärfte die Reg. zu Minden noch beson- ...dem P. v. 30. Oktober 1822 dahin ein:

...olge der V. des Min. der G., U. u. M. Ang. d. d. Berlin, den 5. Okt. 1822, ... es hierdurch zur Kenntniß aller Civil-Aerzte, daß sie ohne Ausnahme ...meidung einer angemessenen Geldstrafe, verpflichtet sein sollen, ... von ihnen vorgenommenen magnetischen Kuren und deren Erfolg, dem Phys. ...ises sofort schriftliche Anzeige zu machen. (A. VI. 1044).

... Statt besonderer Berichtserstattung wurde später die Aufnahme ...igen Angaben in die Sanitätsberichte angeordnet. Es erging dem- ...das R des Min. d. G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) an sämmtl. K. ... 30. August 1823.

...K. Reg. wird hierdurch angewiesen, die in Folge Allerh. Befehle durch das ... 19. Febr. 1817 vorgeschriebene Berichte über die etwa vorgefallenen magneti- ...en künftig nicht weiter einzureichen, sondern dasjenige, was deshalb anzuzeigen ... quartaliter aufzustellenden Sanitätsberichte jedesmal mit aufzunehmen. (Augustin IV. 531).

... In Ansehung der freien Wahl des Niederlassungsorts.

...ergl. Thl. 2. Abth. I. (Oben S. 428).

Zweites Kapitel.

...der äußern Auszeichnung des Arztes, der Remune- ... seiner Dienstleistungen und der Unterstützung noth- leidender Aerzte.

... Aeußere Auszeichnung.

... Titel.

Vergl. a. a. O. (Oben S. 427.)

... Eximirter Gerichtsstand der promovirten Aerzte.

... a. a. O. (Oben S. 427.)

---

[1]) ...iese an den Min. des J. (v. Schuckmann) erlassene K. O. wurde von dems. ...urch das R. v. 19. Februar 1817 den Reg. mitgetheilt. (Amtsbl. d. Reg. z. Potsdam 1817 S. 127).

tig vielfältig der Gebrauch der versendbaren Mineral-Wässer, od
Heilzwecke entsprechend bereiteter Bäder am Wohnorte des Kran
tiger Beachtung der bei dem Gebrauche solcher Kuren überhaupt z
tischen Vorschriften, einen den Wünschen entsprechenden Ersatz fü
bare kostspielige Brunnen- und Badekur an weit entlegenen Orten
(A. XVIII. 1116.)

bb) Rücksichtlich der Badekuren der Beamten s. d.
1800, 21. Febr. 1828 u. 30. Decbr. 1837. (Oben S. 48

b) Bei dem Anordnen von Arzneien wurde die mög
nahme auf ihre Wohlfeilheit durch nachfolgende V. beson
und zwar

aa) In Betreff der Arzneien für Arme bestir
K. Reg. zu Münster v. 10. Febr. 1824.

Zu der diesjährigen Revision der Medikamenten-Rechnungen
zum großen Nachtheil der Armen-Kassen von einigen Orten wiederho
gen eingegangen, daß jede andere Unterstützung der Armen dabei
gemacht worden ist. Dies darf in der Folge durchaus nicht mel
werden die Armenvorstände verpflichtet, auf diesen Gegenstand ein
merk zu richten, als es bisher an manchen Orten geschehen sein mu
daher jedes den Armen verordnete Recept, wenn es von dem Apot
und die Taxe mit Ziffern und Buchstaben auf demselben genau bem
legen zu lassen, und es demnächst nach Befinden des dazu vorh
einem kurzen Vermerke zur Bereitung anzuweisen. Ohne eine der
darf in der Folge kein Recept in den Rechnungen aufgenommen werde
Armen darf es an den nöthigen Mitteln zu ihrer Wiederherstellung
len, allein es muß den Armenärzten heilige Pflicht sein, dazu nur d
wohlfeilsten zu wählen, und müssen sie zu dem Ende mit den tarn
Arzneimittel genau bekannt sein, und sich jede unnütze Verschwendung
Mitteln, insbesondere aber mit theuren Zuckersäften, welche we
den Geschmack einer bittern Arznei zu verbessern im Stande sind,
verbieten. Wo durchaus süße Beimischungen nothwendig sind, wi
succi liquiritiae und scrupus communis füglich auskommen lassen
die Armenärzte selbst beizumessen haben, wenn wir künftig alle übri
säfte in den Armen-Medikamenten-Rechnungen streichen, und die
ihnen zur Last legen. (Ann. VIII. 295.)

bb) Ueber denselben Gegenstand und insbesondere
Arzneimittel für die Landwehr disponirte

das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland i
Reg. v. 22. April 1824.

Der erste General-Stabs-Arzt der Armee, H. Dr. Wiebel,
gezeigt, und durch mehrere überreichte Rezepte überzeugend dargeth
Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten in Ern
litairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen il
in der Armen- und Hospitalpraxis nie oder doch nur in äußerst dri
Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfei
können. Die K. Reg. hat die Aerzte ihres Bez. durch das Amtsbl.
nur von Unkunde der Arznei-Preise herrührenden Fehler aufmerks
Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzn
Staats- oder Armenkassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücks
da theuere Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen jed
Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende, wohlfeilere Mi
können. (Ann. VIII. 614.)

cc) Rücksichtlich der Medizinalkosten für unvermög
gene verfügte

der Just. Min. (Mühler) durch das C. R. v. 13. Apri

Die bedeutende Höhe der Med. Kosten, welche bei Verpflegung
chungs- und Strafgefangenen entstehen, und die gemachte Erfahrun
brauch der Medikamente in der Regel nicht mit der erforderlichen Oe
wird, veranlaßt den Just. Min. dem K. ꝛc. aufzugeben, den bei der
vermögender kranker Gefangenen zuzuziehenden, und bei den Gefa
Departements angestellten Aerzten anzuempfehlen, bei der Behandlu

d Strafgefangenen nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie die vom
r. Hufeland verfaßte Armen-Pharmakopoe für die öffentlichen Kran-
die Armen-Praxis, sowie die neueste Militair-Pharmakopoe (abgedruckt
s Pr. Mediz. Verfassung Bd. 5. S. 474.) zur Beobachtung vorschreibt.
leg. werden hierauf auch bei Festsetzung der ihnen eingereichten Med.
achten. (Ann. XVIII. 570.)

hinsichtlich der Arzneiverpflegung erkrankter Gendarmen er-
chstehende C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Alten-
mmtl. Reg. v. 29. Sept. 1828.

Militairärzten werden gegenwärtig noch in Folge früherer Anweisungen
ter und Gemeinen des Gendarmerie-Corps und auch deren Familien in
len unentgeldlich behandelt. Häufig sind jedoch Mitglieder des Corps an
ch keine Militairärzte befinden, stationirt, und dann genöthigt, die Hülfe
in Anspruch zu nehmen. Seitens des Chefs der Gendarmerie, H. Ge-
ants v. Tippelskirch, Exc., ist dem Min. wiederholt die Verlegenheit
orden, welche in solchen Fällen Hinsichts der Berichtigung der Kur- und
entstehe, da die Wachtmeister und Gendarmen bei ihrem geringen Ge-
sten, selbst wenn von den Aerzten der geringste Satz der Mediz. Taxe
de, nicht zu erschwingen im Stande seien, die bei den Brigaden durch
liche Beiträge der Mitglieder des Corps gebildeten Unterstützungs-Kassen,
ineres wohlthätiges Bestehen nicht gänzlich gefährdet werden solle, höch-
sehr geringe Beihülfe gewähren könnten, und irgend ein anderer Fonds
ag solcher Ausgaben nicht vorhanden sei. Der H. General-Lieutenant v.
ch hat sich daher dringend dafür verwendet, daß die Civil-Aerzte, Wund-
otheker Hinsichts der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung der
, Gendarmen und deren Familien zu billigen Rücksichten auf die ökono-
hältnisse derselben bewogen werden möchten, wogegen den Offizieren der
aufgegeben werden soll, mit den Civil-Aerzten und Apothekern namentlich
rte, wo ein Militair-Arzt oder ein Militair-Lazareth zur Aufnahme der
itglieder des Corps sich nicht befinde, Hinsichts der Behandlung der daselbst
und deren Familien, wenn es nur irgend möglich, ein Uebereinkommen

in. nimmt um so weniger Anstand, diesem Antrage zu entsprechen, als
heilung des H. General-Lieutenants v. Tippelskirch, Exc., bereits in
. Bromberg auf Veranlassung des Reg. Mediz. Raths Dr. Ollenroth
eil der Civil-Aerzte, Wundärzte und Apotheker sich freiwillig erboten hat,
stern, Gendarmen und deren Familien sogar freie ärztliche Behandlung
Prozent Rabatt auf die Arzneikosten zu gewähren, und wohl anzunehmen
in den andern Provinzen der Monarchie von den Aerzten und Apothekern
werthen Beispiele gern werde nachgefolgt werden. Die K. Reg. wird
beauftragt, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern ihres Departe-
h die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behandlung und Arz-
der Wachtmeister, Gendarmen und deren Familien namentlich an Orten,
Militairarzt oder ein Militair-Lazareth nicht befindet, angelegentlich zu
Ann. XII. 1094.)

ber die Anwendung der Militair-Pharmakopöe bei der
erkrankter Militairpersonen durch Civilärzte bestimmte
s C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl.
21. Aug. 1841:

Medizinalstabe der Armee ist, mit Genehmigung des K. Kriegsmin. eine
der Militair-Pharmakopoe veranstaltet worden, von welcher ich der K.
Exemplare zur Vertheilung an die Kreisphysiker und Kreischirurgen mit
übersende, durch das Amtsbl., unter Verweisung auf die C. V. meines
tsvorgängers vom 24. Mai 1829, (A. S. 411.) bekannt zu machen, daß
ilärzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militairperso-
sten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmakopoe zu
und daß die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer
etreten ist.

e und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmako-
s Bureau des Medizinalstabes der Armee hieselbst, als in den Provinzen
alärzten der Armeekorps, käuflich erhalten. (Min. Bl. 1841. S. 287.)

ber denselben Gegenstand erließ früher die Reg. zu Bromberg
4. Juni 1829:

In Folge Allerh. Befehls Sr. Majestät des Königs ist die bei der Arm
bestandene Medizin-Gelder-Einrichtung aufgehoben, und es ist dagegen vom 1
d. J. ab ein neues Arznei-Verpflegungssystem bei der Armee eingeführt word
die Ausführung dieses Systems hat das K. Kriegsministerium eine Instrukti
nach deren §. 45. die Kreisphysiker, Kreis-Chirurgen, so wie alle übrigen
wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königl. Kosten Arzneien x.
nen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopoe zu richten haben. D
makopoe ist sowohl im Bureau des Medizinal-Stabs der Armee zu Berlin,
Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps gegen den Betrag von 1
Exemplar käuflich zu erhalten. (Amtsbl. derf. 1829. S. 630.)

6) Beobachtung der Vorschriften der Rezeptirkunst.

a) Die Befolgung der technischen Grundsätze für die Abfa Rezepte wurde durch nachstehende V. besonders eingeschärft.

aa) Hinsichts der formellen Beschaffenheit der Reze haupt ergingen

αα) das P. der K. Reg. zu Minden v. 17. Sept. 1832:

Sowohl bei den Visitationen der Apotheken als bei Festsetzungen von
nungen kommen häufig Rezepte der Aerzte und Wundärzte vor, welche in
abgefaßt sind, die nicht mit den Vorschriften der Rezeptirkunst übereinstimm

Theils sind die Zettel, auf denen die Rezepte geschrieben werden, so
dem Apotheker kein Raum bleibt, die vorschriftsmäßige Taxe auf denselben
fen, theils sind die Rezepte so flüchtig, undeutlich und unleserlich geschrieben
dem Ermitteln des Inhalts nicht nur Zeit verloren geht, sondern dabei auch
Nachtheil der Kranken ein Irrthum vorfallen kann.

Wir machen daher die Aerzte und Wundärzte auf ihre Pflicht aufme
technischen Grundsätzen in der Abfassung der Rezepte genau nachzukommen,
lich und leserlich, ohne bedeutende Abkürzungen und chemische Zeichen,
von ¼ Bogen Größe zu schreiben, und das Gewicht mit Buchstaben anzug
Gabe und Zeit des Einnehmens ist deutlich zu bestimmen; der Name
und eventl. der Wohnort bestimmt anzugeben, auch bei heftig wirkenden
die genaue Befolgung der Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Da die Apotheker angewiesen sind, zur Vermeidung jeder gefährlichen
lung, die Signaturen der inneren Mittel auf weißes, die der äußeren Mittel
Papier zu schreiben, so haben die Aerzte ihre Kranken und die Krankenpfleger
Unterschied aufmerksam zu machen, auch bei Mangel eines bestimmten Medi
die Größe der Löffel und Tassen in den Krankenstuben zu untersuchen und zu

Wir verweisen zugleich die Apotheker auf die genaue Befolgung der
der Apothekerordnung Tit. III. §. 2., und bringen unsere Verf. vom 19. De
Amtsbl. desselb. J. Nr. 67. wegen Zurückgabe der bezahlten Rezepte hierdurch
nerung.

Was die aus öffentlichen Kassen zu bezahlenden und zu dem Ende von
fenden Behörde festzusetzenden Arznei-Rechnungen anbetrifft, so sind die Preise
neien einzeln auf jedem Rezepte deutlich mit Zahlen auszuwerfen und zu summ
Rezepte aber nach der Zeitfolge zu numeriren, und die Zahlen derselben in ei
dern Linie, vor der Linie zum Monat und Tag, in der Rechnung nachzuwei
Rechnung selbst aber ist die Bescheinigung der richtigen Ablieferung der Arznei
Kranken- und Armenanstalten durch den resp. Vorstand und Arzt; — bei
Rechnungen, welche zur Festsetzung eingereicht, dieser Erfordernisse ermangeln
den portopflichtig remittirt werden. (A. XVI. 1029.)

ββ) Das P. d. K. R. zu Arnsberg v. 27. August 1832.

Es ist bei den Visitationen der Apotheken und Festsetzung der Arzneir
öfter mißfällig wahrgenommen worden, daß die von Aerzten und Wundärzten
denen Rezepte nicht in der Form abgefaßt sind, wie sie nach technischen Gr
(Formular- oder Rezeptirkunst) und nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein
Viele dieser Arzneiverschreibungen bestehen aus kleinen Zetteln, auf welchen die
ker kaum oder gar nicht die Taxe der Medikamente bemerken konnten, oder si
we se so flüchtig, undeutlich und unleserlich, mit Abkürzungen und chemischen
geschrieben, daß die Revisoren der Apotheken und der Arzneirechnungen manch
ben nicht zu lesen oder zu entziffern vermochten. Es kann den Apothekern, wel
ger den in der Regel mit dem Dispensiren der Arzneimittel beschäftigten Gehül
den kaum drei Jahre unterrichteten Lehrlingen nicht überlassen werden, den Inh
cher Rezepte zu errathen, oder nach Gutdünken die Medikamente zusammen z

ben. — Wir finden uns daher veranlaßt, zur Verhütung des Irrthums,
beim Taxiren und der Gefahr für Kranke, wie auch zur Sicherstellung der
lichkeit der Aerzte und Wundärzte, in Gemäßheit der hierüber im Allgemei-
verschiedenen Landestheilen unseres Departements besonders bestehenden
, worauf die Kreisphysici in der Verf. v. 19. April 1822, Nr. 659. 4. B.,
erksam gemacht worden sind, von Medizinalpolizeiwegen hiermit Folgen-
mmen. 1) Jeder zur medizinischen oder chirurgischen Praxis befugte Arzt
arzt ist verpflichtet, das Rezept wenigstens auf ¼ Bogen, nicht mit Abkür-
chemischen Zeichen, sondern die Arzneikörper und das Gewicht derselben,
in der gesetzlich eingeführten und den Aerzten zur Norm dienenden Pharma-
ussica geschehen ist, mit Buchstaben leserlich zu schreiben, die Gabe und
Einnehmens deutlich anzugeben, und seinen und des Kranken Namen und
nd Datum darauf zu bemerken. Besonders haben sie bei verordneten stark
Arzneien die Gabe derselben auf dem Rezepte mit dem warnenden Zusatze zu
daß nicht mehr als diese genommen werden dürfe. 2) Um die Verwech-
für Einen Kranken zum innerlichen und zum äußerlichen Gebrauche, beson-
iger Form, zugleich verordneten Arzneimittel zu verhüten, sind die Apothe-
ngewiesen, zu den deutlich und leserlich geschriebenen Signaturen und Ete-
er Heilmittel weißes oder unschädliches buntes Papier, zu den Signaturen
der Mittel zum äußerlichen Gebrauche aber reines blaues Papier zu neh-
starkwirkenden Arzneien, Opium, Sublimat rc., die Aufschriften an den
noch mit einem Warnungszeichen zu versehen. Die Aerzte haben ihre
d die Krankenpfleger auf diese Verschiedenheit der Signaturen aufmerksam
und, bei dem Mangel eines bestimmten Medizinalmaaßes, die Löffel und
schiedener Größe, woraus die Arznei genommen werden soll, in der Kran-
vorzeigen zu lassen, um die Gabe derselben genau zu bestimmen. 3) Die
in der Apotheker-Ordn. vom 11. Okt. 1801. Tit. III. §. 2, a—l, über das
rhalten bei Anfertigung der Rezepte werden zur genauen Beobachtung mit
n hiermit in Erinnerung gebracht, daß jeder Apotheker verbunden ist, auf
der Patienten, die ihre Arzneien gegen baare Zahlung durch Boten abholen
auf dem Rezepte notirten Preis derselben und seinen Namen auch auf der
zu bemerken. 4) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 7. März 1828,
er Liquidationen der Medizinalbeamten und Personen betreffend (Amtsblatt
1828, St. 12, Nr. 99) sind, laut den Bestimmungen II. 2. den spezifizir-
chnungen der Apotheker die Originalrezepte, auf welchen die Preise der Arz-
Gefäße und der Arbeit speziell mit Ziffern angegeben sein müssen, beizulegen;
müssen numerirt sein und diese Zahlen in einer besondern Linie, vor der Linie
und Tag, in der Rechnung nachgewiesen werden; und unter den Rechnun-
ranken- und Armeninstitute muß die Richtigkeit der geschehenen Ablieferung
n von dem Vorstande und dem Arzte der Anstalt bescheinigt sein. Im Falle
ungen zur Feststellung eingereicht werden, in welchen vorstehende Bestim-
cht vollständig beachtet und die Rezepte, als Belege derselben, nicht deutlich
mit Buchstaben ganz ausgeschrieben sind, werden solche ohne Weiteres vor-
zurückgeschickt. Finden sich bei Apothekenrevisionen solche unverständliche
, so hat der dafür verantwortliche Arzt, der solche ausgestellt hat, sich es
messen, wenn er mit einer Disziplinarstrafe belegt wird.

tsbl. ders. 1832. S. 244.)

Insbesondere rücksichtlich der Signatur-Etikette:

P. der K. Reg. zu Königsberg v. 15. Januar 1820.

n Ansprüchen, welche man an ein vollständiges Rezept zu machen berechtigt
t zugleich die Vorschrift oder Signatur-Etikette, welche dem Kranken
nigen, der die Arznei anwendet, den Unterricht über die Art ihres Gebrauchs,
enge und die Zeit, in der sie genommen werden soll, geben muß. Es ist in-
einiger Zeit Gewohnheit geworden, dergleichen Vorschriften von den Rezepten
ganz wegzulassen, oder in denselben sich auf den, dem Kranken gegebenen
Unterricht zu beziehen. Abgesehen davon, daß dergleichen Anordnungen zu
turen: „nach Unterricht" oder „wie bewußt zu gebrauchen" u. s. w. schon
gen ein vollständiges Rezept sind, so können sie Irrungen von sehr nachtheili-
für den Kranken herbeiführen, deren seit kurzer Zeit mehrere zur Sprache
sind. Die K. Reg. findet sich veranlaßt, zur Vorbeugung ähnlicher Nach-
Aerzte und Wundärzte der hiesigen Provinz aufzufordern, der Anfertigung
vorschriften die nöthige Vollständigkeit zu geben, welche in den Forderungen
schaft und der Kunst begründet sind, und überdies noch die beruhigende

Ueberzeugung geben, daß bei dem Gebrauche der von ihnen angeordnete ger gefehlt und alle nachtheiligen Verwechselungen möglichst vermieden
(Amtsbl. bers. 1820. Nr. 7.)

cc) In Betreff der ärztlichen Verordnung von Bl der Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) das nachste sämmtl. Reg. v. 16. Dec. 1837.

Die stattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in D Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu bezieh die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu Einem Genus, verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicia welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien, auch noch im reich, sowie in England, Dänemark, Schweden und dem europäisch kommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit sechs rostrothen, meist sch Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben, schwarz Man vergleiche Brandt und Ratzeburg's medizinische Zoologie, Tab. 28. Fig. 3—17. A. M.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga offici welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird lichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit sechs rostrothen, Binden äh und einen olivengrünen, ungefleckten Bauch. Man vergleiche die obe logie, Tab. 30. Fig. 1. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel ge den eben beschriebenen Spezies auch in ihrer Wirkung sehr verschied namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Anset vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsw wendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Min., die Anstellung genauerer Versuche hierüb K. Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich d sicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeissens, auf die Zeitdauer des l auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Bl ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhält hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich de Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern nannten Blutegel-Spezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, Blutegel von mittlerer Größe etwa zwei bis drei Quentchen Blut in und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ga entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchte der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch lenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung k

1) die Zahl der Blutegel;

2) die verschiedenen Spezies derselben (Sanguisuga medi guisuga officinalis);

3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten de nannten Spezies zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnu Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen.

I. Kleinere Sorte (Sanguisuga — ponderis minimi), we Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga — ponderis medii), wel Gran,

III. größere Sorte (Sanguisuga — ponderis maximi), we Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeig stens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran betr Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung ver

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Versch egeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis, deutscher Blutegel nalis, ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimm

wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den stimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, am Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen is genaueste nachzukommen. (A. XXI. 1115.)

) In Ansehung des ärztlichen Verordnens von Mitteln, welche Pharmakopoe nicht verzeichnet sind, vergl. das P. der Kgl. Coblenz v. 27. Mai 1828. (Unten S. 506.)

Obliegenheiten des Arztes bei der Wahl eines Stellvertreters Betreff der Hülfsdienste.

Die Unzulässigkeit der Stellvertretung durch nicht birte Aerzte bei Berufshandlungen, die schon aus dem Verbote izinalpfuscherei folgt, wurde durch nachstehende V. noch besonders chen:

P. der K. Reg. zu Breslau v. 2. März 1819.

einiger Zeit ist bemerkt worden, daß praktische Aerzte hierselbst sich bei ihren zuweilen auch durch nicht approbirte Aerzte vertreten lassen, oder, um über der Kranken selbst unterrichtet zu werden, dergleichen nicht approbirte Meen zu Krankenbesuchen veranlassen. Ersteres ist in dem Allerh. Medizinal-J. 1725, S. 37. verboten; rücksichtlich des Letztern fehlt es bei dergleichen geprüften und nicht approbirten Medizinalpersonen an der Gewißheit einer und vollständigen Beurtheilung des Zustandes des Kranken. Es ist dies den der praktischen Aerzte entgegen, worauf dieselben hierdurch aufmerksam gerden. Ferner sind auch Rezepte ohne Unterschrift des Arztes vorgekommen, chen zur Festsetzung eingereicht worden, welches die Nichtbefolgung des Titel der Allerh. Apothekerordnung d. d. Berlin den 11. Oktbr. 1801 beweiset. Es daher die Apotheker hieran erinnert, damit sie sich der Verfertigung solcher Rewelche von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, enthalten, rfalls dieselben die in dem vorangeführten Titel und §. unter 1) festgesetzte unfehlbar treffen wird. (Amtsbl. ders. 1819. S. 153.)

) P. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 6. Oktbr. 1833.

n hiesigen praktischen Aerzten werden die in Folge R. des K. Min. der G., U. ng. v. 17. März 1819 ergangenen Bestimmungen des diesseitig unterm 5. Mai d 16. April 1825 erlassenen Publik.: „daß sie zu ihren Stellvertretern bei Pasich nur der approbirten Aerzte bedienen, und daß selbst Krankenbesuche, die sich Absicht beschränken, über den Zustand der Kranken selbstständig unterrichtet n, durchaus nicht von andern, als solchen Medizinalpersonen, die zur Behandbetreffenden Krankheitsfalles approbirt sind, verrichtet werden dürfen," hierderholt in Erinnerung gebracht. (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam. 1833. S. 254.)

) Zu chirurgischen Hilfsdiensten[1]) sollen sich der Regel nach zte nur der approbirten Wundärzte bedienen.

In welchem Umfange eine Ausnahme dabei gestattet ist, bestimmt hstehende R. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 21. Juli 1843.

t Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 6. Okt. 1837 und in Folge R. des der G., U u. M. Ang. v. 25. Dec. 1841. wird dem Medizinalpersonale des Verwaltungsbezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, resp. bekannt gemacht, ls Regel feststeht, daß die praktischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkomchirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter , sondern nur der approbirten Wundärzte bedienen sollen. Findet ein Arzt in en, oder auch durch besondere Umstände sich veranlaßt, von einem zur selbststänrurgischen Praxis nicht approbirten Individuum, als chirurgischen Gehülfen, die andere Dienstleistung bei seinem Patienten verrichten zu lassen, so soll ihm nicht unbedingt untersagt sein; er muß aber in einem solchen Falle sich nicht nur tüchtigkeit des zugezogenen Gehülfen zu der betreffenden Verrichtung, wofür er antwortlich ist, vollständig überzeugt haben, sondern er darf auch eine solche

---

[1]) ... R. vom 29. Sept. 1833, oben unter Pfuscherei. S. 422.

Verrichtung, in sofern sie, der Regel nach, zu den Geschäften der approbi gehört, durch den nicht approbirten Gehülfen nur in seiner persönlichen unter seiner eigenen Leitung bewirken lassen. Dasselbe gilt in Rücksi welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so haupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch unterrich bedingen können.

Diejenigen H. Aerzte, welche mit Verabsäumung dieser Anordnung reien nicht approbirter chirurgischer Gehülfen Vorschub leisten, machen die Kontraventionen, als für den Schaden und Nachtheil, welcher ihren ein fehlerhaftes Verfahren der auf ihre Veranlassung zugezogenen unbe viduen zugefügt wird, verantwortlich. (Min. Bl. 1843. S. 225.)

β) Vergl. P. v. 29. Sept. 1833. (Oben S. 422.)

c) Aus dem im Med. Ed. v. 1725 enthaltenen Verbote, lung eines Chirurgen oder einer Apotheke auf Kosten der übrig findet sich in dem P. der K. Reg. zu Koblenz v. 27. Mai 18 pflichtung des Arztes hergeleitet, vor der Anordnung vo welche in der Pharmakopoe nicht verzeichnet sind, t kern, in welchen die von ihm verschriebenen Rezepte gewöhnl werden, Anzeige davon zu machen. Das P. lautet:

Wenn ein Arzt oder Wundarzt Arzneimittel, welche nicht in der Lande verzeichnet sind, zu verordnen gesonnen ist, so ist er verpflichtet, dieses Apothekern seines Wohnorts und seiner Umgegend, bei welchen die von ihm nen Rezepte gewöhnlich verfertigt werden, im Voraus anzuzeigen. Das Verfahren würde als eine pflichtwidrige Empfehlung einer Apotheke übrigen angesehen und bestraft werden müssen. — Die betreffenden Medi lizeibeamten werden angewiesen, allenfallsige Uebertretungen dieser Vorschr (Amtsbl. ders. 1828. S. 181.)

Zweites Kapitel.

Von den besondern Pflichten des Arztes gegen de

1) Ueber die Pflichten des Arztes bei der Stellvert Medizinalbeamten in gerichtlich-medizinischen un polizeilichen Geschäften, vergl. Thl. IV.

2) Hinsichts der Abgabe von Gutachten und der Au Attesten, vergl.

a) im Allgemeinen, den Absch. von den Pflichten der M nen (unter 7., oben S. 480) und des Kreisphysikus. (Oben S. 23

b) Insbesondere rücksichtlich der Atteste für Beamte zu s. die betr. Bestimmungen im Thl. II. Abth. 1. Absch. 7. (Obe

3) In Betreff der Obliegenheit zur Berichtserst zwar

a) der Beiträge zu den Quartalsanitätsberichten vergl. den Abschn. von den Pflichten der Med. Pers., (obe die Bestimmungen über die Kreis-Sanitätsberichte; (oben S. 21

b) der Berichte über magnetische Kuren

s. d. K. O. v. 7. Febr. 1817 und das R. v. 30. Aug. 18 ter Rechte des Arztes S. 497.)

c) Besonders anempfohlen wurde die Berichtserstat die Beobachtung der unter dem Volke gebräuchliche tel durch das

P. des K. rheinischen Med. Kollegiums zu Koblenz, v. 9 welches dahin lautet:

Ausgehend von dem bekannten Satze, daß die Volks-Medizin aller wi Heilkunst zur Grundlage gedient hat, und daß viele, ja vielleicht die meiste mittel ursprünglich Volksmittel waren, glaubt das unterzeichnete Kol

reben, wenn es die sämmtl. rheinischen Aerzte und Wundärzte auf die
; heut zu Tage unter dem Volke gebräuchlichen Heilmittel aufmerksam
:ingend auffordert, diese Mittel überall zu beachten, sich von ihrem Ge-
Wirkung die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, und alles mit-
angestellten Aerzte und Wundärzte können dies am bequemsten in ihren
an die betr. Reg. einzuschickenden Berichten; die andern aber werden
deren Anspruch auf unseren Dank erwerben, wenn sie diese Nachrichten
ins gelangen lassen wollen. (Ann. VII. 1008.)

ietreff der Berichte über den Erfolg von dem Gebrauche
)nna als Schutzmittel bei Scharlachepidemien, s. das R. vom
26. (Thl. III. Abth. 2. Absch. 2.)

chtlich der Berichte über die Resultate der nach der Wolffs-
thode vorgenommenen Kuren zur Abtreibung des Band-
g nachfolgendes C. R. des Min. der G., U. u. Med. Ang.
) an sämmtliche Reg. u. das Pol. Präsidium zu Berlin vom

che Arzt Dr. Wolffsheim zu Braunschweig hat dem Min. eine, von
neue Methode, den Bandwurm abzutreiben, mitgetheilt und sich erboten
ıngemessenes Honorar zur öffentlichen Bekanntmachung zu überlassen.
sfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmung gemäß, hierüber zunächst be-
schaftliche Deputation für das Medizinalw. sprach in dem von derselben
chten sich dahin aus, daß die von dem Dr. Wolffsheim empfohlene
ıicht in allen ihren Theilen für neu und eigenthümlich zu erachten, die
Versuchen mit derselben aber wünschenswerth sei.
ıte der, in Folge dessen in dem hiesigen Charité-Krankenhause angestell-
ıben, daß die fragliche Methode, gleich vielen anderen zu demselben
ıgenen, zwar nicht in allen Fällen und bei allen Kranken wirksam ist,
h den wirksameren beigezählt werden muß, und deshalb sowohl, wie
gkeit ihrer Anwendung, veröffentlicht zu werden verdient.
ıher des Königs Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 7. Mai d. J. dem Dr.
ıas für die Ueberlassung seiner Methode ausbedungene Honorar zu be-
)aben, theilt das Min. der K. Reg. die demselben von dem Dr. Wolffs-
:e Beschreibung seiner Methode, den Bandwurm abzutreiben, in der An-
n dieselbe auf eine geeignete Weise durch die öffentlichen Blätter zur
:zte gelangen zu lassen, und letztere dabei aufzufordern, von den Resul-
ie Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens von ihnen gemachten
n den zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichten nähere Mittheilung

a.

Beschreibung der Methode[1]).

ır näheren Beschreibung der von mir angewendeten Methode, den Ket-
n Körper zu entfernen, übergehe, muß ich bemerken, daß ich diese Kur
ehme, wenn mehrere Tage vorher der Kranke Stücke des Kettenwurms
s Zeichen eines krankhaften Zustandes dieses Parasiten; unter anderen
:e ich nicht dazu.

ızuwendenden Arzeneimittel sind folgende:

Pulv. rad. filic. mar. ʒjjj
aq. flor. liliae ℥V
M. S. Wohlumgeschüttelt nach Verordnung.
Olei jecinoris aselli ℥jjj
D. S. Nach Verordnung. — Am besten eignet sich hierzu der weiße
Berger Leberthran.

ne Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in dreiviertel Quart Wasser.
:ns gleich nach dem Aufstehen nimmt der Kranke nüchtern, wohl umge-
e Hälfte der Mixtur Nr. 1. und nach einer halben Stunde die andere
ne Pause von einer Stunde gemacht wird. Nach einer Stunde nimmt

---

[1]) [illegible]sche Mittel gegen den Bandwurm s. bei Augustin I. 140.

der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel voll von Nr. 2. Da das Oel
keit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronentaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ru
und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde, oder, nach der Frequenz d
leerungen, alle Stunde, ein Bierglas voll von der Auflösung Nr. 3. trin
Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis
erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung Nr. 3. darf jedoch ni
werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vi
Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es
solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbr
einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und
leichte Suppe genießen.

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, in
der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch U
der Patientinn der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Ich
Kur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgend
von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aet
radic. filic. mar., zu gleichen Theilen, bereitet nehmen ließ, und Morgens
tern einige Pulver aus Merc dulc. gr. *jjj*. und pulv. radic. jalapp. Ʒj
auf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und di
folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der eb
ten Kur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil
Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Kur alsdann bis zu einer gelegne
schoben werden muß.

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dab
bekommen.

F. S. Wolffsheim, Dr. utr. med., praktischer Arzt in Brau
(Min. Bl. 1840. S. 378.)

4) In Ansehung der Fälle, in welchen eine Anzeige an d
keit dem Arzte von Berufswegen obliegt, ist zu bemerken:

a) Hinsichtlich der Anzeige von verdächtigen Todesf
das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) von
1841.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todes
nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern
fährlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch
setzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des
des erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medizinal
§§. 149 ff. der Gr. O. in Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich a
jedem Falle welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung A
geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche veränd
griffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Hiernach hat die K. Reg. das Geeignete zu veranlassen.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den
Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicherweise erfo
durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach
darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß solcher Vorfall von de
ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, ode
welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeld

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein
Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt
und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Fra
tig gewesen ist. (Min. Bl. 1841. S. 234.)

b) Ueber die Verpflichtung zur Anzeige von Krankheite
ein polizeiliches Verfahren erfordern, vergl. das P. de
zu Breslau v. 12. April 1832. (oben S. 170.)

c) Insbesondere bestimmte über die an die Polizei zu mach
zeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten Pe

d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. (abwes.) an
u Stettin v. 13. Juni 1826:

:g. wird auf den Bericht v. 18. April d. J. wegen der von den Militair-
. der Polizei-Behörde zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und
'teten Personen, zu erkennen gegeben, daß kein Anlaß zu einem Bedenken
als ob die Militairärzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgemeinen Po-
:n zu fügen nicht auch gehalten wären. (A. X. 439.)

Betreff der Obliegenheit der Civil-Aerzte, von der Behand-
litischer Krankheiten bei Militairpersonen Anzeige
isponirte

des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 18. Nov.

erdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militairperson, welche an
sich heimlich der Behandlung eines Civil-Arztes anvertraut, und in
tattgehabter eigner Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im
uernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienst-
:Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Solda-
die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krank-
ern, daß die Civil-Aerzte solche Kranke, welche überdies in der Regel
erpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich
können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Min. hier-
Civil-Aerzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall die-
h dem Kommando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei
er-Arzte brevi manu anzuzeigen. Das Min. beauftragt die K. Reg.
ing den Medizinalpersonen ihres Departements zur Nachachtung bekannt
A. XXIII. 1120.)

sichtlich der Ausstellung von Todtenzetteln erging:

P. des K. Pol. Präs. zu Berlin (v. Esebeck) vom 28. Dec. 1824.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abwendung gefähr-
de, in Folge höherer Bestimmungen, die Einrichtungen getroffen werden:
meldung eines jeden Sterbefalles, Behufs des Begräbnisses, dem betref-
beamten eine, nach dem unten abgedruckten Schema auszufüllende Nach-
e über die darin bemerkten Verhältnisse des Verstorbenen die nöthige
ort, zu überliefern ist. Die Schemata zu den Sterbezetteln sind unent-
i Polizei-Kommissarien der Reviere zu erhalten, welche auf Erfordern
alt der ihnen geschehenen Meldung die drei ersten Rubriken derselben aus-
Die gewissenhafte und eigenhändige Ausfüllung der folgenden Rubriken
:n Aerzten und Wundärzten, welche den Verstorbenen behandelt haben
nacht. Letzteren steht nach Umständen frei, auch ohne Benutzung des
h mit Beachtung der sämmtlichen Rubriken desselben den Sterbezettel
und mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen. In solchen
aber außer diesen besonderen von den Aerzten oder Wundärzten ausge-
zetteln auch die in den 3 ersten Rubriken ausgefüllten Schemata den Kir-
it zugestellt werden. Wenn kein Arzt oder Wundarzt den Verstorbenen
so ist dies bei Abholung des Schema dem Revier-Kommissarius anzuzei-
dann den angegebenen Todestag in die betreffende Rubrik des Schema
iden letzten Rubriken aber durchstreicht, und das Schema mit seiner Na-
ft versehen wird. Berlin, den 28. Dec. 1824.

K. Pr. Pol. Präs. v. Esebeck.

Stand und Geschlecht des Verstorbenen. 2) Wohnung des Verstorbe-
: des Verstorbenen. 4) Tag des Ablebens. 5) Name der Krankheit.
Arztes oder Wundarztes, der den Verstorbenen behandelt hat. 7) Bemer-
namentlich die Angabe dessen gehört, was in Fällen ansteckender Krank-
g angeordnet worden, und welche Rettungsversuche in dazu geeigneten
n. (Berl. Zeit. 1825. 25. Jan. Augustin IV. 888).

neues Schema für die Sterbezettel wurde durch das R. des
und der Pol. (Köhler) an das K. Pol. Präs. zu Berlin vom
29 dahin angeordnet:

m Berichte des K. Pol. Präs. vom 25. v. Mts. enthaltenen Vor-

der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel voll von Nr. 2. Da das Oel
keit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronentaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe
und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde, oder, nach der Frequenz der
leerungen, alle Stunde, ein Bierglas voll von der Auflösung Nr. 3. trinken,
Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12
erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung Nr. 3. darf jedoch nicht
werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem
Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es
solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrot,
einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und
leichte Suppe genießen.

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, indem
der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch
der Patientinn der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch
Kur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden
von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth.
radic. filic. mar., zu gleichen Theilen, bereitet nehmen ließ, und Morgens
tern einige Pulver aus Merc dulc. gr. *jjj*. und pulv, radic. jalapp. ℈ß
auf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die
folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der eben
ten Kur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil
Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Kur alsdann bis zu einer gelegneren
schoben werden muß.

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei
bekommen.

F. S. Wolffsheim, Dr. utr. med., praktischer Arzt in Braunsch
(Min. Bl. 1840. S. 378.)

4) In Ansehung der Fälle, in welchen eine Anzeige an die
keit dem Arzte von Berufswegen obliegt, ist zu bemerken:

a) Hinsichtlich der Anzeige von verdächtigen Todesfällen
das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) vom
1841.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen
nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern
kührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dies
setzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des
des erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medizinalper
§§. 149 ff. der Cr. O. in Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich anzu
jedem Falle welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung
geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändern
griffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Hiernach hat die K. Reg. das Geeignete zu veranlassen.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen
Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen, natürlicherweise erfolgt,
durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache
darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß solcher Vorfall von denjenigen
ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder
welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein
Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt
und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau
tig gewesen ist. (Min. Bl. 1841. S. 234.)

b) Ueber die Verpflichtung zur Anzeige von Krankheiten,
ein polizeiliches Verfahren erfordern, vergl. das P. der
zu Breslau v. 12. April 1832. (oben S. 170.)

c) Insbesondere bestimmte über die an die Polizei zu machenden
zeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten

...ung zu Tours — 1163 — welches den Geistlichen ... Operation untersagte, wurde die neuere Trennung der ...schen Praxis von der chirurgischen bewirkt. Die ...fiel vornämlich in die Hände der Bader und Barbiere. Diese ...seit (im eilften Jahrhunderte) sich die Mode gegen den Bart auf... ...rne seit der Einrichtung von Badestuben, die die Verbreitung ...es in Folge der Kreuzzüge nothwendig machte, besondere Corpo... ...und erhoben sich auch in Deutschland aus ihrer Anfangs verächte... ...ung, seit sie durch den Reichstag zu Augsburg 1548 und durch ...Pol. O. v. 1577 (Tit. 38 §. 1), nachdem schon Kaiser Wenzel ... ein besonderes Privilegium 1406 ertheilt hatte, für frei und ... erklärt worden waren.

... zu Salerno, Bologna, Padua, Paris oder auf einer anderen ...en Lehranstalt die Chirurgie studirt hatte, trat fortan nur noch ...rateur auf und übte seine Kunst im Umherziehen aus.

...s wurde schon im Mittelalter, vornämlich durch mehrere der Ara... ... bessere Gestaltung der Chirurgie vorbereitet.

...r von Parma insbesondere ward der Regenerator der Wundarz... ... Italien, und die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Neapel, ... Ferara standen bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an ... aller chirurgischen Bildungsanstalten.

...Frankreich hatte 1271 ein neuer Zeitabschnitt für die Wundarz... durch Jean Pitard und Lanfranchi begonnen. Sie stifte... ...Verbindung für die Pflege der Chirurgie, als Wissenschaft ...st, deren Statuten der heilige Ludwig bestätigte und die bis 1437 ...nd. Ihre Mitglieder finden wir mit den Titeln: Baccalaureus, ..., magister in physica bekleidet, und als Chirurgiens de robe ... bezeichnet, im Gegensatz der Chirurgiens de robe courte, ...Brüderschaft des heiligen Cosmas gehörig, den hand...sigen Theil der Wundarzneikunst betrieben. Aus dieser ging im ...nten Jahrhunderte nach dem Wiederverfalle der Chirurgie ...sius Paré hervor, der in Frankreich ihr Wiederhersteller wurde. ... durch die Erhebung des chirurgischen Kollegiums des heil. Cos... ...ner Akademie — 1731 — durch de la Peyronie besonders ange... ...mann hier für sie eine neue Epoche, deren höherer Aufschwung von... ...von 1795 — seit P. J. Dessault — datirt wird.

...lien und die nordischen Staaten blieben in gleichen Bestre...zicht zurück. Das Wiedererstehen der Anatomie und die ...nisse der Kriegsheere förderten überall die Ausbildung der ...zneikunde; rascheres Vorschreiten hemmte indeß noch bis zur Mitte ...zehnten Jahrhunderts die verbreitete Methode, äußere ...meist nur durch Pflaster und Salben zu heilen, bis Severin die ...der freien Entwickelung öffnete, indem er zuerst die Operations...siegte.

...Deutschland insbesondere rief Heister ihre neue Zeit herauf. In ...langte die Chirurgie das Anerkenntniß ihrer akademischen Eben...keit; die Universitäten räumten ihr einen eigenen Lehrstuhl ...schufen für sie einen eigenen Doktorhut[1]).

---

[1] Beispiel hierzu gab die von Joseph II. für das Militair gestiftete medizinisch-...ische Akademie, welche doctores chirurgiae creirte.

Auch in der Mark Brandenburg hatten seit dem sechszehnten
derte die Barbiere und Bader besondere Innungen[1])
Zunftverfassung gebildet. Diesen war durch einen kurfürstlich
v. 1538, der zugleich eine Art Examen vorschrieb, das „Verbinden
len Verwundeter" förmlich erlaubt[2]); Jenen, deren geprüfte
pirte Innungsgenossen Amts-Chirurgen hießen, war die
der Chirurgie vornämlich überwiesen, und der Bekräftigung
Magistrats zu Berlin und Köln von 1526, welchen Kurfürst
1539 bestätigte, hatte sogar „den vorsichtigen Meistern des
Wundärztenhandwerks Schutz gegen die einkommenden Winkel
sprochen.

Zwar gab es schon im 15. Jahrhunderte in Berlin und
ten der Kurmark besoldete Wundärzte (s. oben S. 117.);
Ed. vom 12. November 1685 (oben S. 13. §§. 18. 20.) erwähnt
gen als einer besondern Klasse des Heilpersonals und das Med.
27. Sept. 1725 (oben S. 20. §. 5.) verbot allen Andern, „
vom Collegio medico approbirten Chirurgis das äußerliche kuriren"
Bestimmung die auch in dem Ed. vom 1. Febr, 1726 und in
vom 27. Sept. 1725 und 22. April 1727 (oben S. 27.) wiederh
allein das Generalprivilegium des Amtes der Barbiere in der
Brandenburg, insonderheit des Amtes in Berlin vom 15.
(Mylii. C. C. V. IV. S. 295) machte das Recht zur wundärz
vilpraxis von dem Besitze einer Barbierstubengerechtigkeit
gig, wovon nur hinsichtlich der Leib- und Hofchirurgen eine
stattfand, und das Patent vom 10. Juli 1779 vereinigte auch
mit den Wundärzten, wodurch zugleich die Baderzunft der Bar
einverleibt wurde. (N. Ed. S. VI. S. 1594.)

Dem Wesen nach blieb daher die Chirurgie, die überdieß
zum 18. Novbr. 1791 die Geburtshilfe, und bis zum Jahre 1
Befugniß zur Verrichtung gerichtlich-medizinischer Gesch
sich schloß (vergl. oben S. 261.), einer höheren Klasse von Ba
Barbieren überlassen, für deren Ausbildung sieben Servirjahre
geordneter Studien auf wissenschaftlichen Anstalten vertreten durft

Dieß unwürdige Bündniß der Wundarzneikunst mit dem Ge
Bartscherer und Bader vermochte erst das neunzehnte Jahrhu
lösen. Nachdem die V. des Gen. Direkt. und des Med. Depar
14. Febr. 1805 die Ertheilung von Konzessionen zum Barbieren a
als Barbierstubenbesitzer bedingungsweise gestattet, und die K. D
8. Novbr. 1809 bestimmt hatte, daß „das Bartscheeren durch Je
und an jedem Orte betrieben werden könne, wo nicht ausdrückliche
gien diese Verrichtung zu einem ausschließlichen Gewerbe machen,"
das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. S
ber 1811[4]) (G. S. 1811. S. 263.) die Wundarzneikunst aus den

---

[1]) In Breslau wurde die 1. Barbier-Innung 1468 errichtet. Bater, Schl
Verf. S. 152.

[2]) Vergl. Möhsens Gesch. der Wissensch. S. 309.

[3]) Den Badern untersagte es eigentlich nur bedenkliche und gefährliche
Vergl. oben S. 24. §. 16.

[4]) Vergl. die §§. 32. ff., welche die Vorschriften über die Ablösung der Real-G
berechtigungen enthalten. Der §. 78 bestimmt wörtlich: „Der Barbier
schein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wund
werbschein kein Recht, zu barbieren. Den Wundärzten ist jedoch nach §.

e. Der Besitz einer Barbiergerechtigkeit hörte auf eine die Ausübung der Chirurgie zu sein.

der neusten Reform der Preußischen Medizinalverfassung lten, der Chirurgie den gebührenden Standpunkt anzuweisen, nung des mehr handwerksmäßigen Theils der Wund- ihren höhern Fächern, und durch die Vereinigung die- nern Heilkunst, durch die Errichtung besonderer chirurgi- ten, während die bisher bestehenden nur militairische waren, te Schülerzahl durchaus für den Bedarf nicht ausreichte und durch die gänzliche Umgestaltung des Prüfungswesens. ührung einer Klasse wirklicher Aerzte unter einem von der nst entlehnten Charakter mußte zugleich für die äußere Würde n Berufs ersprießlich werden.

denn auch für die Chirurgie die Bahn des Fortschritts nach en geöffnet.

Erster Abschnitt.

efähigung zur Ausübung des wundärztlichen Berufs.

emeine Erfordernisse.

latsbürgerthum, vergl. Thl. 2. Unterabth. 3. (Oben S. 408.)

ügung der Militairpflicht.

llgemeinen, s. a. a. O. (Oben S. 409).

sondere rücksichtlich der Landwehrverhältnisse der nach beendig- lassenen Chirurgen erging in Folge eines R. des Min. des I. t 1818 das nachstehende P. der K. Reg. zu Oppeln v. 819.

em K. Min. des I., mit Uebereinstimmung des K. Kriegs-Min. durch guft 1818, die Entscheidung erlassen worden, daß die Chirurgen, welche dzügen angestellt gewesen, nach beendigtem Kriege aber entlassen wor- r Landwehr verpflichtet bleiben, jedoch nur als Wundärzte, aber nicht n bei derselben eingestellt werden können. Diese Bestimmung wird hier- nen Kenntniß gebracht. (Amtsbl. ders. 1819. St. 3).

ondere Qualifikationserfordernisse.

üfung, s. a. a. O. (Oben S. 344).

, s. a. a. O. (Oben S. 398).

probation, s. a. a. O. (Oben S. 401).

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des wundärztlichen Personals und von dessen Rechten.

ie ältere und die gegenwärtige Eintheilung der Wundärzte im rabth. 2. (Oben S. 298).

Erstes Kapitel.

lmfange des Rechts zur Praxis, und von der Wahl des Niederlassungsorts.

die Berufsthätigkeit jeder Klasse des wundärztlichen Personals n besondern Gränzen sind im Hauptumrisse bereits in dem

---

unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen." Chirurgen *zur Ausübung ihres Berufs keines Gewerbscheins mehr bedür- rts oben S. 287. bemerkt.*

Abschnitte von der Medizinalverfassung gegeben (oben S. 298.)
hier nur die gesetzlichen Vorschriften, welche jene Verhältnisse
führen. Es sind dieß vornämlich:

I. Die Klassif. O. v. 24. August 1825 (oben S. 299).

II. Das C. R. des Min. d. G., U. M. Ang. (v. A
sämmtl. Reg. v. 20. März 1828.

Da von Seiten der Reg. noch fortwährend vielfache Anfragen üb
gungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte, in Beziehung a
und Praxis, über die Befugniß derselben zur Verordnung innerer Mit
dem Min. eingehen, so sieht sich dasselbe, um ferneren solchen Anfrag
und eine gleichmäßige Behandlung dieser Gegenstände zu erzielen, vera
mit Bezug auf die in Gemäßheit der K. O. v. 28. Juni 1825 ergangene
Folgendes zu erlassen.

Was

1) den Unterschied der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, der ehema
ten Chirurgen großer Städte und der früheren Land-Chirurgen, und i
Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, worüber von
Zweifel geäußert worden sind, so ist zunächst zu bemerken, daß die heu
1ster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den
ärzten zweiter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere W
ärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen
Ausübung der innern Praxis d. h. die Behandlung von ärztlichen Kran
Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen nicht pro
schen Aerzten, Licentiaten, Armen-Kursisten gleich zu stellen, nur mit der
daß sie ein vielseitigeres Studium zurücklegen und eine strengere Prüfu
haben, zugleich Wundärzte sein müssen und den Titel als solche führen.
kursirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach,
klinisch-medizinische Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über
reiner ärztlicher Krankheiten, überhaupt also nicht wie die Wundärzte
praktische Aerzte geprüft worden sind, nicht zur Kategorie der Wundä
gerechnet, sondern lediglich zu den Wundärzten 2ter Klasse gezählt wer
nur dieselbe, sondern eine noch umfassendere Prüfung als die ehema
großer Städte zu bestehen haben, nur mit dem Unterschiede, daß es den
ärzten 2ter Klasse nachgegeben worden ist, ihre Prüfung vor den Pro
zu bestehen. Die wirklich approbirten Wundärzte 2ter Klasse sind da
Stelle der ehemaligen Chirurgen großer Städte getreten, und letztere
lediglich noch den Vorzug, daß sie der ihnen ehemals zugestandenen Ger
die operative Heilkunde unumschränkt ausüben, und sich auch, wenn ih
forderlichen Qualifikationen nicht abgehen, um Kreis-Chirurgen-Ste
die heutigen Wundärzte 1ster Klasse bewerben, und als solche angestell
(ohne daß ihnen jedoch hieraus die sonstigen Gerechtsame der Wundä
erwachsen), was indeß alles bei den heutigen Wundärzten 2ter Klasse
Der Unterschied zwischen diesen Letztern und den nach der frühern Verf
ten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen, welche viel we
waren und ein weit leichteres und weniger umfassendes Examen zu
leuchtet hiernach von selbst ein. Die Wundärzte 1ster Klasse können
Ausübung der chirurgischen Praxis aller Orten niederlassen, dürfen ab
etwa als Kreis-Chirurgen, Bez.- oder obere Militair-Aerzte angestellt si
als geprüfte praktische Aerzte zustehenden Befugniß zur Ausübung de
d. h. zur Behandlung ärztlicher Krankheiten nur da Gebrauch mache
Niederlassung nicht bereits ein promovirter Arzt ansäßig gewesen ist.
sich die approbirten Wundärzte 2ter Klasse aller Orten und also auch in
wie die ehemaligen Chirurgen großer Städte niederlassen[1]) und es
gleiche Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der chirurgischen Prax
diese sich nicht auf solche wichtige Operationen beziehen, die das Leben
setzen, und also eine ausgezeichnete operative Kunstfertigkeit erfordern.
der Regel den höher approbirten Wundärzten, namentlich den als „O
birten überlassen, den Wundärzten 2ter Klasse aber untersagt bleiben;
nen diese in Fällen, wo sie, ohne daß Gefahr im Verzuge ist, und an

---

[1]) Vergl. d. R. v. 25. Oktober 1824 (oben S. 405) und das P. der
sund v. 4. Decbr. 1824 ganz gleichen Inhalts. (XI. XIII. 117

...ller operativer Hülfe nicht mangelt, solche Operationen vorzunehmen, dar-
...erantwortung gezogen werden. In der ihnen hiernach angewiesenen Wir-
...e, sind die Wundärzte 2ter Klasse aber so gut wie die Wundärzte 1ster Klasse
...dige Wundärzte und nur in sofern als Hülfs-Wundärzte zu betrachten, als
... inneren Krankheiten von Aerzten zugezogen werden, um bei denselben die
...urgischen Handverrichtungen zu leisten, wie solches bereits in den Allerh. Be-
... v. 28. Juni 1825 sub III. erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden,
...undärzte 2ter Klasse vorzugsweise zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie
...ung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies
... mit deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich
... chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen und dieselben den ungeprüften
... überlassen, zu steuern. Die Behandlung interner Krankheiten ist den
... 2ter Klasse in jenen Allerh. Bestimmungen unbedingt untersagt; doch ist
...hlich auch mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten 1ster Klasse,
... praktische Aerzte sind, und denen bedingsweise die innere Praxis d. h. die
... ärztlicher Krankheiten zusteht, so bemerkt worden und es folgt daraus nicht
...ndärzte 2ter Klasse, worüber weiter unten das Nähere bemerkt werden wird,
...rgischen Krankheitsfällen nicht die nöthigen inneren Mittel verordnen,
...ohl bei inneren Kranken, wenn sie entfernt von Aerzten sind, und wo
... erforderlich ist, solche im ersten Augenblick nach ihrem besten Wissen nicht
... Sie sind vielmehr berechtigt und sogar gezwungen, in Fällen der Noth
...che bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der Prüfung der
...ndärzte 2ter Klasse ihre Fähigkeit in der Erkenntniß innerlicher Krank-
...ers derer, welche schnelle Hülfe erfordern, mit erforscht wird. Sie sind
...erdings in solchen Fällen stets gehalten, die weitere Behandlung einem
...hen Arzte zu überlassen.

...maligen approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen ist
... die neuere Verfassung nachgegegen worden, sich, wie die Chirurgen 2ter
...falls in großen Städten zu etabliren, wozu sich nach ihrer früheren Appro-
... unbedingtes Recht wie jene Wundärzte besitzen. Das Min. hat sich jedoch
...auf hier und da erfolgten zu häufigen Andrange dieser Chirurgen in die
...dte Einhalt zu thun, veranlaßt gefunden, diese Begünstigung ausdrücklich
...schränken, daß diesen Chirurgen die Niederlassung in großen Städten von
...ur dann, wenn ihr Etablissement daselbst Behufs der Ausübung der kleinen
... Praxis wünschenswerth erscheint, und allenfalls auch nur unter der Bedin-
...gegeben werden kann, daß sie sich nur mit der kleinen Chirurgie beschäftigen
... als Hülfs-Wundärzte fungiren dürfen.

...er die Befugniß der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneien sind
...ungen vorgekommen. Es versteht sich von selbst, daß die Wundärzte 1ster
... sie wirkliche praktische Aerzte zugleich sind, die Befugniß zur Verordnung in-
...eien, an welchem Orte es auch sei, besitzen. Sie sind lediglich, wenn sie nicht
...bestellte Staatsbeamte sind, der Beschränkung unterworfen, in großen Städ-
... jenen Orten, wo schon vor ihrer Etablirung daselbst promovirte Aerzte an-
..., nicht rein interne Kranke ärztlich behandeln zu dürfen. Aber auch den
...ter Klasse kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden,
...rgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden, wo er will, die nö-
...en Mittel zu verordnen, und eben so ist den approbirten Geburtshelfern,
... Aerzte sind, jedenfalls die Verordnung innerer Arzneien zur Beförderung
...sgeschäftes erlaubt; denn diese Mediz. Personen sind berufen, rein chirur-
...kheitsfälle und resp. Geburtsfälle selbstständig zu behandeln. Es giebt we-
...ische Krankheiten, die durch blos äußere Mittel behandelt, noch weniger aber
...den können, so wie ebenfalls häufig bei Geburtsfällen die Anwendung innerer
...wendig wird. Die Fähigkeit und Kenntniß, interne Mittel in chirurgischen
...hülflichen Fällen anzuordnen, muß diesen Mediz. Personen beiwohnen, und
...ung derselben gehört mit zu ihrer Prüfung.

...e Behandlung der aus dem Geburts-Akte hervorgehenden Krankheiten der
...en und neugebornen Kinder nicht hierher gehört und diesen Mediz. Perso-
... gestatten ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

...es leuchtet aus dem hier und sub I. Gesagten wohl von selbst ein, daß die
...es Med. Ed. von 1725 befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern aus-
...boten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten medicis ver-
...erden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, Hinsichts der heutigen Chirur-
...nwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissen-
... Ausbildung *in rein chirurgischen Fällen* selbstständig zu handeln und innere
...zuordnen *berechtigt sind, den Apothekern aber* sehr natürlich nicht zugemuthet

werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten
die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer r
Krankheit bezwecken.

3) Ferner sind über den Unterschied der Berechtigung der als „
der blos als Wundärzte Approbirten bei manchen Reg. Zweifel entstand
oben erwähnt, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährli
in der Regel den als „Operateure" approbirten Wundärzten überlasse
ses Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungso
jenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen außer einem ausge
gischen Wissen auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen H
gewiesen haben, und es bezeichnete also im heutigen Sinne des W
höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungs-Kandidat
Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keinesw
daraus, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Au
rativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. Es kann daher au
Mißverständnisse beruhen, wenn einige Reg. der Meinung gewesen n
gefährliche d. i. wichtige, tief in den Organismus eingreifende Operatio
als „Operateure" betitelten Mediz. Personen, nicht aber von Wundär
verrichtet werden dürfen, da ja selbst den Wundärzten 2ter Klasse die
cher Operationen in Fällen, wo Lebensgefahr im Verzuge und die Hü
arztes 1ster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erlan
und sie sogar wegen Unterlassung derselben verantwortlich gemacht
Hieraus erhellt, daß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein n
ärztliche und somit auch jede operative Hülfe zu leisten, daß hiermit
gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß hat, operativ z
daß der Staat durch die Klassifikation der Wundärzte und somit auch
nahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur" bloß die höhere oder
gung das operative Messer führen zu können, andeuten wollte, um
Publikum einen geeigneten Maaßstab zu geben, an wen es sich in schwie
Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits ab
berufenen blutigen Eingreifen der Landchirurgen, deren operative Fähig
hern Prüfungs-Norm unerforscht blieb, Einhalt zu thun, und so da
Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

Endlich hat

4) auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgi
Anfragen Veranlassung gegeben.

Den promovirten Medico-Chirurgen, wenn sie sich an Orten be
gleichzeitig Wundärzte niederer Kategorie ansäßig sind, muß zwar d
höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen
nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr äh
Theil derselben oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirur
gen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleib
Bewilligungsgründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz de
durch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich beziehend
schriften des Mediz. Ed. v. 27. April 1725 keineswegs aufgehoben sind.
aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen no
die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unb
ausgeübt werden. Hauptsächlich um diesem Uebelstande besonders in
abzuhelfen, ist in Gemäßheit der K. O. v. 28. Juni 1825 bestimmt w
Niederlassung in großen Städten den Wundärzten 2ter Klasse erlaubt
auch den bisherigen Landchirurgen bedingsweise nachgegeben werden kan
ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen
überwiesen und sie dürfen sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu auf
Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres
überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder
praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten
sich jeder, auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen und Verricht
von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche a
tigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu unterziehen suchen, sin
ihrer Berufspflichten anzuhalten, und im wiederholten Betretungsfalle u
der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die
verpflichtet, sich vor Vollziehung solchen Operationen, zu welchen eben
bierer als andere nicht approbirte Personen berufen sind, nur der gepr
zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht konzessionirte Person
handeln gegen die gesetzl. Vorschriften, und können nur dann als
straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe

och immer für den Erfolg und den, dem Patienten etwa entstehenden Nach- wortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegel- Setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei anderen Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthal- ende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch ttet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören en Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qulifizirt gesetzl. aner- den eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern trächtigung ihres auf gesetzl. Wege erlangten Gewerbes und des davon Broderwerbes entstehen würde.

uf diese Bestimmungen von den Reg. strenge gehalten, so kann es an reeller se Verrichtungen der kleinen Chirurgie kaum irgendwo fehlen. Sollte es n einigen Orten noch gänzlich an Chirurgen mangeln, welche diese Hülfs- bernehmen können, so mag bis zur Etablirung eines Wundarztes daselbst es ickten und erfahrenen Personen connivendo nachgegeben werden, sich mit n chirurgischen Operationen auf Anordnung eines approbirten Arztes zu be- t ihnen in keinem Falle eine besondere Autorisation oder ein Erlaubniß- er zu ertheilen rc. (A. XII. 93—1. 186.)

Kab. O. vom 17. Juni 1837, welche durch das nachstehende Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Juni 1837 wurde.

Wundärzte erster Klasse, die sich zu häufig in großen Städten niederlassen rchtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun, ihrer eigentlichen glichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen und dem Landvolke eine re und zweckmäßigere ärztliche Hülfe zu schaffen, haben des Königs Majestät Antrag mittelst K. O. v. 17. Juni d. J. festzusetzen geruht:

nächsten Prüfungs-Semester an, den neu zu prüfenden und zu approbirenden ten erster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und ter praktischer Arzt ansäßig ist, gänzlich untersagt bleiben soll, und eine Aus- r dann stattfindet, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die l ihres Wohnorts beschränkt wird.

folge dürfen auch bereits ansäßige Wundärzte erster Klasse, die ihren bishe- hnort, wo bereits promovirte Aerzte domizilirten, freiwillig verändern, nur hen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an herigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem er, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, robationen als Wundärzte erster Klasse in die Wundärzte zweiter Klasse um- zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits fünf Jahre lang der ärztlichen haben enthalten müssen, die höhere Approbation, Behufs einer abermaligen ung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder

ich nun die K. Reg. von diesen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur und g, wie auch Behufs der öffentlichen Bekanntmachung, in Kenntniß setze, r zugleich insbesondere auf:

rem Wundarzt erster Klasse, dessen Approbation v. 1. Jan. 1838 ab ausge- ben, und der weder im Civil- noch höheren Militairdienste angestellt ist, die ng an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter praktischer Arzt befindet,

m nun an in gleicher Art mit den früher approbirten Wundärzten erster ihr bisheriges Domizil freiwillig ändern, zu verfahren, und eben so diejenigen, obation bereits fünf Jahr alt ist, und die an einem Orte ansäßig waren, an nen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztli- ng anzuweisen, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung nach ährend welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen und nach r zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen in jedem einzelnen r zu bestimmen, behält sich das Min. vor.

dem approbirten Wundarzte erster Klasse, der sich lediglich Behufs der Aus- chirurgischen Praxis ein neues Domizil an einem Orte wählt, in dem bereits ter praktischer Arzt ansäßig ist, die Approbation abzunehmen und sie zur ng in die Approbation eines Wundarztes zweiter Klasse dem Min. einzusen- Wundärzte dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte erster Klasse ar praktische Aerzte nennen, und als solche beim Publikum geltend zu machen

suchen, in Ordnungsstrafe zu nehmen, sie auch, wenn sie sich der Ausübung lichen Praxis anmaßen, ganz nach den G., wie sie für die zur ärztlichen Pr rechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, zu behandeln. (XX

Hieran schließen sich nachfolgende Bestimmungen:

A. In Betreff der Wundärzte erster Klasse, un

AA) der im Staatsdienste stehenden.

1) Von den Einschränkungen, welche die Wundärzte erst der Ausübung ihres Berufs und bei der Wahl des Niederlassu terworfen sind, befreit die Erlangung eines Medizinal bestimmten hierüber

a) das vorstehende R. v. 30. Juni 1837;

b) das R. v. 28. April 1826. (oben S. 268.);

c) insbesondere in Beziehung auf Ober-Militairärzte d Min. an die Reg. zu Breslau v. 28. Juni 1838.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 8. März d. J., die Berechtig Wundärzte erster Klasse approbirten Bataillons-Aerzte zur Civil-Praxis b Krankheiten betreffend, hierdurch eröffnet, daß den als solchen approbirten erster Klasse, sofern sie als Civil- oder Medizinal-Beamte im Königl. Dien jedem hierbei ihnen zum Wohnsitze angewiesenen Orte, es mögen sich daselb Aerzte befinden, oder nicht, die Ausübung der inneren sowohl, als der äu zusteht. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß den mit der Approbation ärzte erster Klasse versehenen Ober-Militair-Aerzten die ch Befugniß in keiner Weise streitig gemacht werden kann.

Was dagegen die Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen betrifft, so ist wenn dieselben im Besitze einer zur Zeit ihrer Nichtanstellung im Militair ertheilten Approbation als promovirte Aerzte, oder als Wundärzte erster Klasse sich befinden sollten, die Ausübung der Civil-Praxis durchaus un ihnen nicht unter Berücksichtigung besonderer Umstände von dem Min. au Befugniß hierzu für einen bestimmten Ort ausnahmsweise bewilligt sein sol (A. XX. 795.)

2) Mit der Niederlegung des Medizinal-Amts tri schränkung wieder ein. Hierüber disponirt

das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an wundarzt N. v. 19. April 1843.

Das Min. erwiedert Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 3. d. Mts., da unmittelbaren Staatsdienste angestellten Wundärzten erster Klasse es zu solchen Orten, in welchen zur Zeit ihrer Niederlassung ein promovirter pr bereits ansässig war, die innere Praxis zu betreiben. Sie würden mithin Ihr Amt als Kreis-Chirurgus niederlegen und sich in S. ni die innere Praxis daselbst nicht ausüben dürfen. Später sich w Kreis-Chirurgen-Stelle zu bewerben, ist Ihnen unbenommen.
(Min. Bl. 1843. S. 160.)

BB. In Ansehung der Wundärzte erster Klasse, we zugleich ein Medizinalamt bekleiden, ist zu unterschei vor oder nach dem 1. Jan. 1838 approbirt wurden.

1) Die vor dem 1. Jan. 1838 approbirten Wun Klasse sind bei der Wahl des Niederlassungsorts nur in der Art daß sie an Orten, wo bereits ein Civilarzt ansässig war, Praxis nicht treiben dürfen. Dieß bestimmen:

a) die Klassif. O. v. 24. Aug. 1825. (oben S. 299);

b) das R. v. 20. März 1828, (oben S. 514.),

c) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenb Reg. zu Königsberg v. 24. Okt. 1840:

Auf den Bericht v. 31. Aug. d. J., die Niederlassung und Befugnisse de erster Klasse betr., wird der K. Reg. hierdurch Folgendes eröffnet.

Wenn den Wundärzten erster Klasse die Niederlassung an einem Or

, an welchem kein zur Civilpraxis befugter promovirter Arzt, sondern nur
ehrere zur Kategorie der promovirten Aerzte gehörenden Militairärzte vor-
so würde in dem Falle einer, durch eingetretene Umstände veranlaßten Ent-
Militairärzte von dem Orte, letzterer alsdann von aller ärztlicher Hilfe ent-
ad dieses vielleicht gerade zu einer Zeit, in welcher derselbe dieser Hilfe am
rfen möchte. Aus diesem, für die Medizinal-Polizei sehr wichtigen
s welchem auch vorzugsweise den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen,
venn dieselben bereits mit Approbationen versehen sind, die Civilpraxis un-
rsagt ist, kann daher auch die Verordnung, wonach den Wundärzten nicht
, sich an einem solchen Orte niederzulassen, an welchem bereits ein approbir-
rter Arzt ansäßig ist, nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen
zt erster Klasse an einem Orte sich niederlassen will, an welchem bereits ein
approbirter Civil-Arzt sein Domizil genommen hat.
n. Bl. 1840. S. 472.)

Das R. dess. Min. an die Reg. zu Cöln v. 20. Juni 1840:

n Bericht v. 24. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß bei der Ent-
r Frage über die Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur internen Praxis,
, die später in Bezug hierauf erlassene, in der Allerh. K. O. v. 17. Juni
S. 558.) enthaltene Bestimmung zum Grunde gelegt werden muß. In dieser
rücklich gesagt, daß Wundärzten erster Klasse die Befugniß zur Ausübung
Praxis nur für den Fall untersagt werden soll, daß sie sich an einem Orte
an welchem ein approbirter Arzt ansäßig ist. (Min. Bl. 1840. S. 246.)

Den nach dem 1. Jan. 1838 approbirten Wundärzten erster
die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und pro-
r praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt, wofern sie
orziehen, ihre Approbation in die eines Wundarztes zweiter Klasse
en zu lassen.

Vergl. die K. O. v. 17. Juni 1837. (Oben S. 517.)

Die spätere Niederlassung eines promovirten Arztes beschränkt
die Befugnisse des Wundarztes erster Klasse nicht. Es disponirten
s

das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die
Magdeburg v. 10. Jan. 1838.

rscheidung auf die Berichte v. 7. Sept. und 20. Nov. pr. kann die K. Reg.
B. v. 30. Juni 1837. (Ann. S. 558.) verwiesen werden, nach welcher die
erster Klasse zur Ausübung der innern Praxis befugt sind, wenn sie an einem
omizil nehmen, in dem zur Zeit ihrer Niederlassung kein promovirter Arzt
r. Dasselbe gilt auch, wenn Chirurgen erster Klasse sich vor dem Erlasse der
nten B. an einem solchen Orte niedergelassen haben. (A. XXII. 795.)

Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. an den Dr. N. vom
1842.

em Berichte, welchen die K. Reg. zu N. über das, Ihrer Beschwerde vom
l. zu Grunde liegende Sachverhältniß erstattet hat, geht hervor, daß der
erster Klasse N., welcher auf die Nachricht, daß Sie die Stadt N. zu verlassen
n, sich dahin übersiedelt hat, zwar schon am 28. März d. J., mithin einige
Ihrer Abreise von N., in dieser Stadt eingetroffen ist. Da sie aber damals
nstalten getroffen hatten, Ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, denselben auch
ge darauf wirklich verließen, so ist die Ansicht der K. Reg., daß der ꝛc. N. sich in N.
etablirt habe, wo sich in diesem Orte ein promovirter praktischer Arzt nicht befand,
begründet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dem ꝛc. N. die Verfügung des
eten Min. v. 20. März 1828. (Ann. S. 186 ff.) und die Allerh. K. O. vom
837. (Ann. S. 558.) zur Seite stehen, nach deren Bestimmungen er voll-
rechtigt war, sich damals als Wundarzt erster Klasse mit der Befugniß zur
der ärztlichen Praxis in N. niederzulassen, eine Befugniß, welche ihm auch,
die Ihren Wohnsitz in die genannte Stadt zurückverlegt haben, nicht wieder
werden kann.

s Sie übrigens angeben, daß Sie erst durch die Ankunft des ꝛc. N. in N. und
aussetzung, daß *derselbe ein promovirter* praktischer Arzt sei, zum Umzuge
h *veranlaßt gefunden hätten, so steht diese* Aeußerung mit einem Berichte des

Kreisphysikus im Widerspruch, und ist von Ihnen, der K. Reg. gegenüber, nicht gemacht worden. Selbst aber auch die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt, ist es immer Ihre eigne Schuld, wenn Sie sich durch eine ungründliche Prüfung der formellen Qualifikation des rc. N. zu einem übereilten Abgange von N. haben bewegen lassen. Ihre Behauptung, daß der rc. N. sich dem Publikum als Doctor angekündigt habe, ist unrichtig, und wegen der Bezeichnung: „praktischer Arzt", derselbe auf den ausgegebenen Visitenkarten sich bedient hat, ist er von der K. Reg. zur Verantwortung gezogen worden.

Bei dieser Lage der Sache kann das Min. Ihrem Antrage, dem rc. N. die Ausübung der ärztlichen Praxis in und um N. zu untersagen, nicht entsprechen, verweiset Sie vielmehr nur auf die, anliegend zurückerfolgende V. der K. Reg. v. 8. v. Mts., bei welcher es sein Bewenden behalten muß. (Min. Bl. 1842. S. 278.)

B. In Ansehung der Befugnisse der Wundärzte zweiter Klasse und zwar

1) über ihre Berechtigung zur selbstständigen Praxis der Wundarzneikunde,

a) vergl. die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 299.) und das R. v. 20. März 1828, (oben S. 514.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Aachen v. 22. Jan. 1826 bestimmte demgemäß:

Die Behandlung eines Verwundeten ist ein rein chirurgischer Gegenstand, und jeder approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angesehen werden. Die Befugniß der Chirurgen zweiter Klasse zur selbstständigen Behandlung von Verletzungen läßt sich, wie der K. Reg. auf ihren Bericht v. 4. v. M. und Jahres eröffnet wird, nicht so bestimmt nach den verschiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß dadurch eine sichere und zweckmäßige Beschränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet, und deren Ueberschreitung an und für sich eine gesetzl. Verantwortlichkeit bezogen werden könnte. Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist, würde dieser Klasse Chirurgen untersagt und sie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch, bei der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen bestimmt und mit Rücksicht auf die vorkommenden und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umstände frei zu bezeichnen, ein sicheres Resultat erzielt werden würde. Unbedenklich wird dagegen sein, das Publikum durch angemessene Bekanntmachungen in den Amtsblättern darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in schwierigern Fällen an approbirte Wundärzte zu wenden habe. Uebrigens ist durch das neue Prüfungs-Reglement dafür gesorgt, daß die Chirurgen zweiter Klasse strenger und umfassender geprüft werden, als dies bei den bisherigen Landchirurgen der Fall gewesen ist.

(A. X. 214.)

2) Ueber die ausschließliche Berechtigung der Wundärzte zweiter Klasse zur Ausübung der kleinen Chirurgie.

a) K. O. v. 28. Juni 1825 (oben S. 299.);

b) vergl. das R. v. 20. März 1828 (oben S. 514.);

c) das R. v. 30. Okt. 1829. (oben S. 422.);

d) den Begriff der kleinen Chirurgie bezeichnet das P. der K. Reg. zu Münster v. 20. Febr. 1836 näher dahin:

Vom hohen Medizinal- rc. Min. ist durch V. v. 28. Jan. c. bestimmt worden, daß in der Regel diejenigen chirurgischen Verrichtungen, welche unter Umständen auch nicht geprüften Personen ausnahmsweise nachgesehen werden, als solche zu betrachten sind, mit welchen nur die Wundärzte zweiter Klasse, aber keine höher gestellten Medizinal-Personen sich befassen dürfen.

(Amtsbl. ders. 1836. S. 45.)

3) Ueber das Verbot der internen Praxis und die Befugniß zur Verordnung innerer Mittel in rein chirurgischen Krankheitsfällen,

a) vergl. die vorstehend unter 1. a. alleg. V.;

b) das P. v. 31. Dec. 1826 (unter Apotheker. Abschn. 5. Kap. 1. a.) und die P. der Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1832 (Amtsbl. ders. S. 175.) und der Reg. zu Posen v. 17. Aug. 1836, (Amtsbl. ders. S. 398.), gleichen Inhalts

sollte, an welchem kein zur Civilpraxis befugter promovirter Arzt, sondern nur der mehrere zur Kategorie der promovirten Aerzte gehörenden Militairärzte vor- sind, so würde in dem Falle einer, durch eingetretene Umstände veranlaßten Ent- der Militairärzte von dem Orte, letzterer alsdann von aller ärztlicher Hilfe ent- und dieses vielleicht gerade zu einer Zeit, in welcher derselbe dieser Hilfe am bedürfen möchte. Aus diesem, für die Medizinal-Polizei sehr wichtigen aus welchem auch vorzugsweise den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, wenn dieselben bereits mit Approbationen versehen sind, die Civilpraxis un- tersagt ist, kann daher auch die Verordnung, wonach den Wundärzten nicht ist, sich an einem solchen Orte niederzulassen, an welchem bereits ein approbir- virter Arzt ansäßig ist, nur auf diejenigen Fälle Anwendnng finden, in denen darzt erster Klasse an einem Orte sich niederlassen will, an welchem bereits ein ter approbirter Civil-Arzt sein Domizil genommen hat.
(Min. Bl. 1840. S. 472.)

) Das R. deff. Min. an die Reg. zu Cöln v. 20. Juni 1840:
den Bericht v. 24. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß bei der Ent- der Frage über die Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur internen Praxis, die später in Bezug hierauf erlassene, in der Allerh. K. O. v. 17. Juni (A. S. 558.) enthaltene Bestimmung zum Grunde gelegt werden muß. In dieser drücklich gesagt, daß Wundärzten erster Klasse die Befugniß zur Ausübung Praxis nur für den Fall untersagt werden soll, daß sie sich an einem Orte an welchem ein approbirter Arzt ansäßig ist. (Min. Bl. 1840. S. 246.)

) Den nach dem 1. Jan. 1838 approbirten Wundärzten erster ist die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und pro- rter praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt, wofern sie vorziehen, ihre Approbation in die eines Wundarztes zweiter Klasse ben zu lassen.

) Vergl. die K. O. v. 17. Juni 1837. (Oben S. 517.)

) Die spätere Niederlassung eines promovirten Arztes beschränkt die Befugnisse des Wundarztes erster Klasse nicht. Es disponirten mäß

a) das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Magdeburg v. 10. Jan. 1838.

Bescheidung auf die Berichte v. 7. Sept. und 20. Nov. pr. kann die K. Reg. die V. v. 30. Juni 1837. (Ann. S. 558.) verwiesen werden, nach welcher die rzte erster Klasse zur Ausübung der innern Praxis befugt sind, wenn sie an einem Domizil nehmen, in dem zur Zeit ihrer Niederlassung kein promovirter Arzt war. Dasselbe gilt auch, wenn Chirurgen erster Klasse sich vor dem Erlasse der nannten V. an einem solchen Orte niedergelassen haben. (A. XXII. 795.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. an den Dr. N. vom 1842.

dem Berichte, welchen die K. Reg. zu N. über das, Ihrer Beschwerde vom Mts. zu Grunde liegende Sachverhältniß erstattet hat, geht hervor, daß der rzt erster Klasse N., welcher auf die Nachricht, daß Sie die Stadt N. zu verlassen tigen, sich dahin übersiedelt hat, zwar schon am 28. März d. J., mithin einige vor Ihrer Abreise von N., in dieser Stadt eingetroffen ist. Da sie aber damals Anstalten getroffen hatten, Ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, denselben auch Tage darauf wirklich verließen, so ist die Ansicht der K. Reg., daß der ꝛc. N. sich in N. Zeit etablirt habe, wo sich in diesem Orte ein promovirter praktischer Arzt nicht befand, ndig begründet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dem ꝛc. N. die Verfügung des ichneten Min. v. 20. März 1828. (Ann. S. 186 ff.) und die Allerh. K. O. vom ni 1837. (Ann. S. 558.) zur Seite stehen, nach deren Bestimmungen er voll- n berechtigt war, sich damals als Wundarzt erster Klasse mit der Befugniß zur ung der ärztlichen Praxis in N. niederzulassen, eine Befugniß, welche ihm auch, m Sie Ihren Wohnsitz in die genannte Stadt zurückverlegt haben, nicht wieder n werden kann.

Wenn Sie übrigens angeben, daß Sie erst durch die Ankunft des ꝛc. N. in N. und Voraussetzung, daß derselbe *ein promovirter* praktischer Arzt sei, zum Umzuge N. sich *veranlaßt gefunden* hätten, so steht diese Aeußerung mit einem Berichte des

Kreisphysikus im Widerspruch, und ist von Ihnen, der K. Reg. gegenüber, ...
gemacht worden. Selbst aber auch die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt,
es immer Ihre eigne Schuld, wenn Sie sich durch eine ungründliche Prüfung
mellen Qualifikation des rc. N. zu einem übereilten Abgange von N. haben
lassen. Ihre Behauptung, daß der rc. N. sich dem Publikum als Doctor
angekündigt habe, ist unrichtig, und wegen der Bezeichnung: „praktischer Ar...
derselbe auf den ausgegebenen Visitenkarten sich bedient hat, ist er von der K.
Verantwortung gezogen worden.

Bei dieser Lage der Sache kann das Min. Ihrem Antrage, dem rc. N. ...
übung der ärztlichen Praxis in und um N. zu untersagen, nicht entsprechen, ...
mehr nur auf die, anliegend zurückerfolgende V. der K. Reg. v. 8. v. Mts.
bei welcher es sein Bewenden behalten muß. (Min. Bl. 1842. S. 278.)

B. In Ansehung der Befugnisse der Wundärzte ...
Klasse und zwar

1) über ihre Berechtigung zur selbstständigen Pra...
Wundarzneikunde;

a) vergl. die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 299.) ...
R. v. 20. März 1828, (oben S. 514.)

b) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) ...
Reg. zu Aachen v. 22. Jan. 1826 bestimmte demgemäß:

Die Behandlung eines Verwundeten ist ein rein chirurgischer Gegenstand, ...
approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angesehen werden. Die Be...
Chirurgen zweiter Klasse zur selbstständigen Behandlung von Verle...
sich, wie der K. Reg. auf ihren Bericht v. 4. v. M. und Jahres eröffnet wird, ...
so bestimmt nach den verschiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß ...
sichere und zweckmäßige Beschränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet, ...
deren Ueberschreitung an und für sich eine gesetzl. Verantwortlichkeit bezogen we...
Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fäll...
keine Gefahr im Verzuge ist, würde dieser Klasse Chirurgen un...
und sie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch ...
der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen bestimmt und mit Rücksicht auf die ...
vorkommenden und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umstände ...
frei zu bezeichnen, ein sicheres Resultat erzielt werden würde. Unbedenklich wi...
gegen sein, das Publikum durch angemessene Bekanntmachungen in den Amts...
auf aufmerksam zu machen, daß es sich in schwierigern Fällen an ...
approbirte Wundärzte zu wenden habe. Uebrigens ist durch das neue Pr...
Reglement dafür gesorgt, daß die Chirurgen zweiter Klasse strenger und umfass...
prüft werden, als dies bei den bisherigen Landchirurgen der Fall gewesen ist.

(A. X. 214.)

2) Ueber die ausschließliche Berechtigung der Wun...
zweiter Klasse zur Ausübung der kleinen Chirurgie.

a) K. O. v. 28. Juni 1825 (oben S. 299.);

b) vergl. das R. v. 20. März 1828 (oben S. 514.);

c) das R. v. 30. Okt. 1829. (oben S. 422.);

d) den Begriff der kleinen Chirurgie bezeichnet das P.
Reg. zu Münster v. 20. Febr. 1836 näher dahin:

Vom hohen Medizinal- rc. Min. ist durch R. v. 28. Jan. c. bestimmt wor...
in der Regel diejenigen chirurgischen Verrichtungen, welche unter Um...
auch nicht geprüften Personen ausnahmsweise nachgesehen wer...
solche zu betrachten sind, mit welchen nur die Wundärzte zweiter Klasse, aber ...
höher gestellten Medizinal-Personen sich befassen dürfen.

(Amtsbl. ders. 1836. S. 45.)

3) Ueber das Verbot der internen Praxis und die Befugn...
Verordnung innerer Mittel in rein chirurgischen Krankheitsfällen,

a) vergl. die vorstehend unter 1. a. alleg. V.;

b) das P. v. 31. Dec. 1826 (unter Apotheker. Absch. 5. Kap. 1. ...
und die P. der Reg. zu Merseburg v. 12. Mai 1832 (Amtsbl. ders.
S. 175.) und der Reg. zu Posen v. 17. Aug. 1836, (Amtsbl. ders.
S. 398), gleichen Inhalts

...sichtlich der Befugnisse der ehemaligen Stadtchirur-
...andwundärzte,

...gl. das R. v. 20. März 1828. (Oben S. 514.)

... Ansehung ihrer bedingten Berechtigung zu inneren Ku-
...ndere, die in dem früheren Umfange noch fortbesteht (vergl. oben
... die neue Klassif. D. bereits erworbene Rechte nicht aufheben
... zu bemerken:

...hinsichtlich der Verhältnisse, unter welchen den Chirurgen die
...zu leichtern innern Kuren ertheilt werden durfte

...das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die
...agdeburg v. 19. August 1819:

...m. Collegium medicum wird auf den Bericht vom 30. Juni c. die von ...s S. nachgesuchte Prüfung pro praxi medica betreffend, hierdurch unter ...g der Anlagen desselben eröffnet, daß allerdings noch gegenwärtig den Chi- ...rlaubniß zu leichten innern Kuren nachgelassen werden kann, wenn sich ...m Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben, ein appro- ...scher Arzt befindet, und sie in einer nach näherer Anleitung der Instruktion ...r. 1771 abzuhaltenden Prüfung ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher in- ...nachgewiesen haben. Aber auch alsdann paßt die Bezeichnung als medi- ...cus, deren das K. Collegium medicum sich in dem Berichte bediente, nicht ...urgen. Uebrigens hätte der rc. S. sich wegen seiner Prüfung nicht bei dem ...m medicum, sondern bei der Regierung melden müssen, an welche er daher ...k seinem Gesuche zu verweisen ist. Finden die Reg. dergleichen Gesuche, ...m bemerkten Grundsatze zulässig, so können sie zwar das Medizinal-Kollegium ...rüfung des Supplikanten veranlassen, sie müssen dem letztern aber gleich- ...m, daß ihm die nachgesuchte Erlaubniß, selbst wenn er in der Prüfung be- ..., doch nur für seinen dermaligen Aufenthalt, und auf so lange ertheilt wer- ...als sich an demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter praktischer ...iederläßt. Das Mediz. Kolleg. hat demnächst die Prüfungsverhandlungen ...n Gutachten über die Qualifikation des Geprüften der Reg. mitzutheilen, ...ben mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem Lokalverhältnisse, welche bei ...g über das Gesuch zu erwägen sind, ausführlich entwickelt sein müssen, dem ...ten Ministerio einreichen, und in diesem Berichte zugleich jedesmal besonders ...uß, wie weit der Wohnort des Kreischirurgie von dem Aufenthaltsort des ...en entfernt ist, und in wiefern der Kreischirurgus sich zur Uebernahme inne- ...ualifizirt, ob derselbe hier den chirurgischen Prüfungskursus gemacht hat. ...Approbationen oder Concessionen sind dergleichen Chirurgen niemals auszu- ...ielmehr hat die Reg., falls das Ministerium dem Chirurgo die Uebernahme ...erer Kuren einstweilen gestattet, und den betreffenden Kreisphysikus und ...gus von der durch das Ministerium ertheilten Erlaubniß zu benachrichtigen, ...hne Weiteres zurückzunehmen, sobald durch die Niederlassung eines prakti- ...s die Voraussetzung wegfällt, an welche die Erlaubniß gebunden war. In ...: Regierung einzureichenden Medizinaltabellen ist demnächst besonders zu be- ...an einem Chirurgo die Erlaubniß zu innern Kuren ertheilt oder wieder genom- ...n. Die Regierung ist von der gegenwärtigen Bestimmung bereits durch das ...ete Ministerium benachrichtigt worden. (Augustin III. 192.)

... Das P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 25. Sept. 1819.

...en Festsetzungen zufolge soll den Wundärzten die Erlaubniß zu leichten innern ...n gegeben werden, wenn weder an ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung ...de von demselben ein approbirter praktischer Arzt sich befindet, und wenn die ...in einer, der Instruktion v. 23. Febr. 1771 gemäßen Prüfung, ihre Fähigkeit ...ichen Kuriren nachgewiesen haben. Die Befugniß soll aber sogleich ohne ...ufhören, wenn an dem Wohnorte eines solchen Chirurgi späterhin ein prakti- ...ich niederläßt. In künftigen Fällen muß daher stets, und zwar allein durch ...Kreisphysiker, uns zur weitern Veranlassung und Benehmung mit dem K. ...g. zu Breslau angezeigt werden, ob ein solches Verhältniß, wie zu Erlan- ...bewilligung erforderlich ist, stattfindet, und ob der Kandidat sich zur Erlan- ...efugniß zu leichten innern Kuren unter vorangezeigter Einschränkung prüfen ... Auch ist jedesmal anzuführen, wie weit der Wohnort des Kreischirurgi von ...ntfernt, den der, die Erlaubniß zu leichten innern Kuren nachsuchende Chi- ...seinem Etablissement zu wählen wünscht, ob der Kreischirurgus zu innern ...tigt ist, und ob derselbe in Berlin den chirurgischen Prüfungskursus abge- ...(Amtsbl. derf. 1819 S. 390.)

ccc) Das P. der Reg. zu Reichenbach v. 12. Sept. 1819:

Ein Min. der G., U. u. M. Ang. hat mittelst R. d. d. Berlin, den 1819 festzusetzen befunden:

daß noch gegenwärtig den Chirurgen die Erlaubniß zu leichten innern K gelassen werden kann, wenn sich weder in ihrem Wohnorte, noch in der einer Stunde von demselben ein approbirter praktischer Arzt befindet, und nach Anleitung der Instr. v. 23. Febr. 1771 abzuhaltenden nochmaligen ihre Fähigkeit zur Uebernahme solcher innern Kuren bewiesen haben. Aber dann dürfen sich dergleichen Chirurgen nicht medicinae practici nennen.

Wenn sich daher Chirurgen einer solchen Prüfung unterwerfen wollen, sich dieselben unter Beibringung ihrer früheren Qualifikations-Dokumente bei zeichneten K. Reg. zu melden, und wird dieselbe, falls die Gesuche zuläss werden, diese Prüfung bei dem K. Mediz. Kollegio zu Breslau sofort veranl kann ihnen die nachgesuchte Erlaubniß, selbst wenn sie in der Prüfung be nur für ihren dermaligen Aufenthalt, und nur auf so lange ertheilt werden, demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter praktischer Arzt nicht nie

Besondere Approbationen und Konzessionen werden dergleichen Chirurg ausgefertiget. (A. III. 840.)

bb) Die fernere Prüfung für Erlangung derartiger Befug bereits das C. R. des Min. d. G., u. U. M. Ang. (v. Altenstein) a Reg. v. 11. Oktober 1825 dahin untersagt:

Bisher ist den Wundärzten gestattet gewesen, die Prüfung für leichte i abzulegen. In Gemäßheit der von des Königs Maj. unter dem 28. Juni b migten neuen Eintheilung und Klassifikation des Heilpersonals im Staate sich darauf gründenden neuen Prüfungs-Ordnung, welche der K. Reg. bin mitgetheilt werden wird, ist jedoch diese Prüfung der Wundärzte für le Kuren als gänzlich aufgehoben zu betrachten. rc. (A. IX. 1095.)

c) Hinsichts der transitorischen Verhältnisse im Großher oben. (S. 407.)

d) In Ansehung der bedingten Befugniß der Landchirurg Hausapotheke zu führen, vergl. das P. der Poliz. Dep. der Potsdam v. 23. Mai 1811 (oben S. 430.).

Zweites Kapitel.

Von der Qualifikation der Wundärzte zu Medizinal-Ae und für die Ausübung besonderer Zweige der Heilku

1) Zu Kreischirurgen und Medizinal-Assessoren Wundärzte 1. Klasse und die für große Städte approbirten Wundä Ablegung der forensischen Prüfung befördert werden,

vergl. R. v. 24. Januar 1826 (oben S. 264.),

Instr. v. 23. Oktbr. 1817, §. 3 (oben S. 82.).

2) In Betreff der Befugniß der Wundärzte, nach Ablegung der schriebenen Prüfungen die Approbation als Augen- und Zahn nachzusuchen, vergl. die diese betr. Abschn.

Zur Verrichtung aller Zahnoperation ist schon an und f jeder approbirte Wundarzt berechtigt. Es bestimmte hierüber:

das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an d Pol. Präs. zu Berlin v. 16. Januar 1840:

Auf das Rekursgesuch des Wundarztes zweiter Klasse N. gegen die Auflage Pol. Präs., sich des Prädikats „ausübender Zahnarzt" zu enthalten, ist demsel dem unterzeichneten Ministerio eröffnet worden, daß approbirte Wundärzte zu Zahn-Operationen verrichten können, wenn sie dazu Neigung und Talent haben, den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber sich nicht als Zahnärzte ders ankündigen, und etwanige Aushängezeichen als solche führen dürfen.

(Min. Bl. 1840. S. 53.)

3) Als Geburtshelfer sollen dagegen die Wundärzte zweiter

probirt werden. Es disponirte demgemäß das R. des Min. d. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 30. Nov. 1833:

...gezogenen Erkundigungen zufolge sowohl die Städte als das platte ... mit Geburtshelfern versehen sind, die Erfahrung sogar nachgewiesen ...bsistenz der Hebammen durch erstere an vielen Orten gefährdet wird, ...shelfer sich nicht darauf beschränken, bei schweren und unregelmäßigen ...rderte Hülfe zu leisten, sondern auch die Leitung der einfachsten und ...urten statt der Hebammen übernehmen, andererseits auch nicht in Ab... ...en kann, daß die Wundärzte zweiter Klasse nur in den seltenen Fällen ... operativer Fertigkeit und ärztlicher Ausbildung erlangt haben, welcher ...m in schwierigen und verwickelten Fällen die nöthige Hülfe mit eben so ... als Umsicht zu leisten, und diese Wundärzte endlich auch zur ärztli... ...g der Krankheiten der Kindbetterinnen und Wöchnerinnen keine Befug... ...t das Min. hierdurch als Regel fest, daß von nun an die Wundärzte ...ch zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden dürfen, ...ch dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dec. 1825 von der Zulassung zur ...ensische Wundärzte ausgeschlossen sind. Nur in einzelnen Fällen soll ...ser Medizinalpersonen zur geburtshülflichen Prüfung auch künftig noch ...nd zwar, wo eine durch die bestandene Prüfung als Wundarzt zweiter ...sene höhere ärztliche Ausbildung, als sie in der Regel von Wundärzten ...efordert werden kann, und ein etwa durch Lokalverhältnisse bedingtes ... Geburtshelfers an einem Orte, oder in einer Gegend, eine solche Aus...zen. Es bleibt demnach nur dem Min. vorbehalten, die Admission der ...ten Wundärzte zweiter Klasse zur geburtshülflichen Prüfung von den ... Kolleg. entweder direkt oder auf den motivirten Antrag der betr. Reg. zu veranlassen, während Seitens der Reg. die diesfallsigen Admissions... ...därzte zweiter Klasse ohne Weiteres unter Berufung auf die gegenwär... ...zuweisen sind, falls sie sich nicht veranlaßt finden sollten, bevorwor... ...tsteller an das Min. zu berichten. Indem das Min. die K. Reg. auf... ...h von nun an zu verfahren, bemerkt es nur noch, daß es, wie sich von hinsichtlich der Admission der Aerzte und Wundärzte erster Klasse zur ...n Prüfung eben so sein verfassungsmäßiges Bewenden behält, wie den ...rtshelfer approbirten Wundärzten zweiter Klasse die ihnen bisher zuge... ...htsame, als solchen, ungeschmälert verbleiben. (A. XVII. 1084.)

Drittes Kapitel.

...er Berechtigung der Wundärzte zur Annahme von Lehrlingen.

...Befugniß der Wundärzte zur Annahme von Lehrlin... ...dem Besitze einer Barbierstube[1]) oder einer chirur...

...f der äußern Bezeichnung dieser Barbierstuben erließ die K. Reg. ...m das nachstehende P. v. 5. März 1827.

...bemerkt worden, daß Barbierer, welche keinesweges als Wundärzte ge... ...nd approbirt sind, sich doch des Aushängeschildes von fünf Becken bedie... ...elches nur den Chirurgen zustehet. Dies wird hiermit untersagt, und die bloßen Barbierer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger ...f Becken haben. (Amtsbl. ders. 1827. S. 48.)

P. des Pol. Präs. zu Berlin v. 9. Mai 1825 sollen andere Barbier... ...r mit 3 Becken bezeichnet werden. (Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam 1826.

Früher war über denselben Gegenstand bereits das R. des Min. der ... M. Ang. (v. Altenstein) so wie des J. und der Pol. (v. Schuckmann) ... Pol. Präs. zu Berlin v. 6. Febr. 1826 ergangen:

...orschlage des K. Pol. Präs. v. 13. Dec. pr., zur bessern Unterscheidung ...rbierstuben der Stadt-Chirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, ...n das Aushängen der Becken zu untersagen, kann nicht beigestimmt wer... ...n es unpassend sein würde, diesen Leuten ein Aushängeschild zu nehmen, ...elches gerade ihr Gewerbe am angemessensten bezeichnet wird. Der beab... ...r Zweck wird *sich aber dadurch* erreichen lassen, daß den Stadt-Chirurgen, *Barbierstuben halten, zur Pflicht* gemacht wird, der gebräuchlichen Zahl

gischen Offizin bedingt. Diese Bestimmung ist in
24. März 1834 ausdrücklich enthalten. Dasselbe wurde dur
K. Reg. zu Arnsberg vom 20. April 1834 dahin veröffentlich

Auf Veranlassung eines Gesuchs um Verstattung zur Ausübung be
kleinen Chirurgie hat das K. Min. der G., U. u. M. Ang. im R. v. 24.
stimmt:

daß es den bestehenden Mediz. Ges. durchaus zuwiderläuft, w
Wundärzte sich Gehülfen halten, die zu keinerlei Ausübung der
fugt sind, und am wenigsten ist dies an Orten zu dulden, wo es
nicht fehlt. Aber auch da, wo ein wirklicher Mangel an Chirurgen
sich ergeben sollte, was gewiß sehr selten der Fall sein wird, kan
ten nicht zugestanden werden, sich den ersten besten Barbier zur
chirurgischen Handverrichtungen zu halten, und dadurch die Ri
Subsistenz der Chirurgen zweiter Klasse an diesen Orten zu erschw
unmöglich zu machen. Das Halten chirurgischer Lehrlin
den vielfachen Gelegenheiten zur Ausbildung in
chirurgischen Lehranstalten nur noch denjenigen B
Barbierstuben und den Eigenthümern der hier und
stehenden chirurgischen Offizinen nachgegeben wer
zugleich approbirte Wundärzte sind.

In Folge dieser Bestimmung finden wir uns veranlaßt, Eltern u
hierdurch zu warnen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen bei bloßen B
Lehre zu geben, wenn sie zugleich die Absicht haben, dieselben auf diesem
chirurgische Fach mit ausbilden zu lassen. Auch versteht es sich von selbst,
Ärzte oder Wundärzte ferner nachgesehen werden darf, sich einen Barbier
ten Gehülfen zur Ausübung chirurgischer Verrichtungen zu halten rc. (A.

Abweichend hiervon hatten das P. der Reg. zu Posen v. 5
(s. unter 2. d.) den Grundsatz ausgesprochen, daß jedem approb
arzte die Befugniß zur Annahme chirurgischer Lehrlinge zusteh

2) Die Vorschriften über das Verfahren bei Anr
Entlassung dieser Lehrlinge, über die Obliegen
Lehrherrn gegen dieselben und über ihre Prüfung durch d
sikus (s. oben S. 243.) sind in nachstehenden V. enthalten.

a) P. der K. Reg. zu Reichenbach v. 22. Febr. 1819.

Obgleich schon vielfache Bekanntmachungen von der K. Reg. zu Br
Qualifikation und Prüfung der chirurgischen Lehrlinge ergangen sind, so
genstand doch so wichtig, daß wir uns veranlaßt finden, die früheren dies
nungen durch Nachstehendes zu erneuern und zu ergänzen.

Jeder neu aufzunehmende chirurgische Lehrling soll vor seiner A
den betreffenden Phys. geprüft werden, und derselbe ist erst dann zur Au
wenn ihm der Phys. bezeugt, und schriftlich unter Berufung auf die
handlung und deren Gegenstände beglaubigt hat, daß der Aufzunehmende
nisse besitzt, die in einer guten Bürgerschule gelehrt werden, und dadurch
zum chirurgischen Lehrling genug vorbereitet sei.

Außer einer guten, leserlichen, genug ausgeschriebenen Hand und
scher Korrektheit muß derselbe einen ordentlichen Brief schreiben, von d
Sprache so viel verstehen, daß er einen Terminus gehörig setzen kann, au
nicht fremd sein.

Ohne diese Vorkenntnisse zu besitzen, muß derselbe ohne Nachsi
werden.

Eine solche Prüfung durch den Phys. muß auch jedesmal der Kreisp
gehen, sie mag nun in einem Zunftvereine, und dann unter Mitprüfung
oder ohne deren Zuziehung erfolgen. Das bei dieser Prüfung aufgenom
muß der K. Reg. eingereicht werden, von welcher sodann wegen des
Attestes das Nöthige verfügt werden wird. Bei der Prüfungs-Verhandl

---

von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe bez
oder ein anderes zu bestimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbin
worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachun
zu machen ist rc. (A. X. 215.)

keineswegeś mit dem Auswendiggelernten nach einem chirurgischen Katechis-
igen. Es kommt vielmehr darauf an, daß sich der Phys. die vollkommene
ung verschafft, daß der zu Prüfende auch den Sinn von dem gefaßt, was er auf
gethanen Fragen antwortet. Besonders muß der Freizusagende das Wesent-
Knochenlehre in einem Skelet nachzuweisen im Stande, und mit den Grund-
n von den Lehren über die Eingeweide und Hautgefäße, und über die Zerglie-
nst ausgestattet sein.
der Wundarzneikunst muß der Lehrling über die Verbandlehre, die Entzün-
ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, besonders über Darm-
üche, wenigstens im Allgemeinen, einige Auskunft geben können.
dies gilt von den leichtern und gewöhnlichern Operationen. Endlich muß er
ing auf den Scheintod und dessen Behandlung, wobei ihm die bekannten
n Tabellen zur Anleitung dienen können, sich auszusprechen im Stande sein.
welcher nicht das, was hier verlangt wird, zu leisten vermag, kann keinen
erhalten.
Sanitäts-Beamte haben über die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wa-
r Wundarzt, welcher einer Verletzung derselben sich schuldig macht, also ohne
iß des Physikus über die Tüchtigkeit des Anzunehmenden oder Freizusprechen-
hme und Freisprechung ertheilt, wird eben so, wie der Zunfts-Verband, von
esfällige Genehmigung ausgegangen wäre, in eine unerläßliche Strafe von
hlr. genommen.
hmen jedoch darauf, daß alle und jede Chirurgen, welche Lehrlinge anneh-
usbildung für Wundarzneikunst, sich forthin die Verpflichtung, die sie da-
reiten, besser gegenwärtig halten, und ihren Lehrlingen die erforderliche
ng verschaffen, und ihnen die nöthige Muße zur Ausbildung ihrer Kunst
lassen, und nicht glauben werden, daß ihnen die Aufnahme von chirurgischen
blos darum gestattet sei, damit sie darin ein Mittel finden, ihre Barbierkun-
en zu lassen.
den H. Kreis-Chirurgen erwarten wir vorzüglich, daß sie hierin ganz beson-
übrigen Wundärzten vorleuchten werden, und wollen wir nicht befürchten,
ihrer höhern Bildungsstufe ihren Lehrlingen durch den Auftrag zum Barbie-
elegenheit zur Ausbildung für ihren bessern Beruf ungebührlich verkümmern,

ten bei uns Lehrherren angeklagt werden, daß sie es an der Fürsorge zur Un-
g ihrer Lehrlinge fehlen lassen, oder dieselben blos als Werkzeuge des Eigen-
rachten, so haben dieselben zu gewärtigen, von der Befugniß zur Annahme
er Lehrlinge ausgeschlossen zu werden. (A. III. 245.)

P. der K. Reg. zu Danzig v. 10. Sept. 1819.

ie bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Ertheilung der Qualifika-
te der chirurgischen Lehrlinge und Gehülfen nicht gehörig beobachtet werden,
ir uns veranlaßt, die diesfälligen Anordnungen in Nachstehendem zu erneuern.
r neu aufzunehmende Lehrling der Chirurgie soll durch den betreffenden Phys.
rden, welcher eine Verhandlung über die Prüfung mit deren Gegenständen
nen, und auf den Grund derselben und unter ausdrücklicher Berufung auf die-
Geprüften ein Attest auszustellen hat.
Gegenstände der Prüfung sind alle Vorkenntnisse, die in einer guten Bürger-
hrt werden, besonders hat der Physikus darauf zu sehen, daß der aufzuneh-
rling eine gute leserliche, genug ausgeschriebene Hand und mit orthographi-
ektheit einen ordentlichen Brief schreiben, gut rechnen und in der lateinischen
inen Terminus gehörig setzen kann. Besitzt er diese Vorkenntnisse nicht, so ist
achsicht abzuweisen.
ähnliche Prüfung durch den Physikus muß auch der Freisprechung vorangehen.
ieser Prüfung aufgenommene Protokoll muß der K. Reg. eingereicht werden,
an wegen des Qualifikations-Attestes das Nöthige verfügen wird.
Freizusprechende muß das Wesentlichere der Knochenlehre an einem Skelet
sen im Stande sein, und Kenntnisse von der Zergliederungskunst überhaupt,
von den Lehren über die Eingeweide und Gefäße besitzen.
der Wundarzneikunst muß der Lehrling über die Verbandlehre, die Entzündung
Ausgänge, die Verschiedenheit der Geschwülste, besonders über Arm- und Bein-
Allgemeinen Auskunft geben können.
dies gilt von den leichtern und gewöhnlichen Operationen.
ich muß er sich über den Scheintod und dessen Behandlung, wobei ihm die
Struveschen Tabellen zur Anleitung dienen können, auszusprechen im
ein.
das Geforderte nicht leisten kann, kann auch keinen Lehrbrief erhalten.

Alle Sanitäts-Beamten haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu
und jeder Wundarzt oder Zunftverband, der sich die Annahme der Freisprechung
Lehrlings ohne Zuziehung des Physikus erlaubt, wird in eine Strafe von 5 bis
ler genommen werden.

Jeder Chirurgus ist verpflichtet, seinem Lehrlinge die nöthige Unterweisung
geben, ihm die erforderliche Muße zur Ausbildung in seiner Kunst zu gestatten,
nicht bloß als Werkzeug des Eigennutzes zu betrachten, und ihn bloß zur Be
Barbierkunden zu brauchen.

Wenn über Lehrherren geklagt wird, oder es sich bei der Prüfung der
chenden ergeben sollte, daß sie gegen diese Vorschriften gehandelt haben, werden
der Befugniß, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, ausgeschlossen werden.

Um beurtheilen zu können, in wieweit diese Verordnungen befolgt
sämmtliche landräthliche Behörden unsers Departements-Listen über die bereits
nicht freigesprochenen, chirurgischen Lehrlinge aufzunehmen, worin bei jedem
sein muß, ob und von wem sie geprüft, von wem sie angenommen und
sind. Diese Listen sind uns bis zum 1. Novbr. d. J. einzureichen. (A. III.

c) P. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 17. Okt. 1819, mit dem
henden wörtlich gleichlautend bis auf die Bestimmung des Termins
Einreichung der Listen, welcher darin auf den 1. December 1819
setzt ist. (A. III. 1015.)

d) P. der K. Reg. zu Posen v. 5. März 1830.

Es sind über die Befugniß der Civilchirurgen, Lehrlinge anzunehmen, Zw
standen. Wir bemerken zuvörderst, daß von dieser Befugniß, chirurgische Lehrlinge
zunehmen, alle sogenannten Barbierer ausgeschlossen sind, da das Barbieren als
der Chirurgie ganz getrenntes Gewerbe angesehen werden muß, wozu es nach
setzen über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer
1. Novbr. 1810. und über die polizeilichen Verhältnisse der Ge
vom 7. September 1811. nur eines Gewerbescheins bedarf. Dagegen
übrige gehörig approbirte Wundärzte zur Annahme von Lehrlingen allerdings
berechtigt. Es ist jedoch nothwendig und dem zum Bessern vorschreitenden Zu
Chirurgie angemessen, darauf zu sehen, daß die Bildung der chirurgischen Lehrlinge
vernachlässiget werde. Deshalb setzen wir in Uebereinstimmung mit den bestehenden
schriften fest:

1) Jeder neu aufzunehmende chirurgische Lehrling muß vor seiner Aufnahme
den betreffenden Kreis- oder Stadtphys. geprüft werden. Bei dieser Prüfung
zu sehen, daß der Lehrling bei guten natürlichen Anlagen alle diejenigen Kenntnisse
welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden; besonders muß er eine gute
Hand, einen ordentlichen orthographisch richtigen Brief schreiben, muß gut re
nen, und in der lateinischen Sprache so weit vorgeschritten sein, daß er einen
richtig zu setzen versteht. Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen
den Grund derselben ertheilt der Phys., falls der Lehrling fähig befunden ist, das
attest. Besitzt er dagegen die gedachten Vorkenntnisse nicht, so ist er ohne
abzuweisen.

2) Eine gleiche Prüfung durch den betreffenden Phys. muß bei der
Freisprechung stattfinden; der Freizusprechende muß sich über das Wesentliche
chenlehre auszulassen und am Skelet nachzuweisen im Stande sein, muß die
Kenntnisse von der Zergliederungskunde überhaupt, so wie insbesondere von
über die Eingeweide und Gefäße besitzen. Aus der Wundarzneikunst muß er
Verbandlehre, die Entzündung und ihre Ausgänge, die Verschiedenheit der Ge
insbesondere aber über Darm- und Knochenbrüche im Allgemeinen Auskunft
nen. Eben dies gilt von den leichten und gewöhnlichen Operationen. Endlich
sich über die verschiedenen Zustände des Scheintodes, wobei ihm die bekannten
schen Tabellen zur Anleitung dienen können, auszusprechen im Stande sein.
diese Prüfung wird gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, und das Fähigkeits
ertheilt, falls der Freizusprechende die erforderlichen Kenntnisse besitzt; im
setzten Falle darf ihm der sogenannte Lehrbrief nicht ertheilt werden.

3) Jeder Wundarzt, der sich die Annahme oder Freisprechung eines Lehrlings
Zuziehung der Kreis- oder Stadt-Phys. erlaubt, hat dadurch eine Strafe von
20 Rthlr. verwirkt.

Wir verweisen deshalb auf die Verfügung des Min. des J. v. 21. Novbr.
(Amtsbl. 1816. pag. 527.)

4) Jeder Wundarzt, welcher Lehrlinge annimmt, muß es seine unablässige
sein lassen, ihnen in den oben angegebenen Kenntnissen die erforderliche Anleitung
Unterweisung zu geben, ihnen hinreichende Muße zur eigenen Ausbildung zu

als Werkzeuge des Eigennutzes zu betrachten, und falls derselbe zu seiner
on dem Barbieren noch Gebrauch machen sollte, sie nicht vorzugsweise mit
er Barbierkunden zu beschäftigen. Sollte es sich bei der Prüfung der Frei-
zeigen, daß Seitens des Lehrherrn diese Bestimmungen unbeachtet geblie-
r zu gewärtigen, daß er für die Folge von der Befugniß, chirurgische Lehr-
hmen, ausgeschlossen wird.
aus geht zugleich hervor, daß jeder Wundarzt, welcher Lehrlinge annehmen
enjenigen Grad von Ausbildung haben muß, welcher erforderlich ist, um
brauchbare Subjekte erziehen zu können. Es versteht sich daher von selbst,
Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, alle diejenigen Wundärzte in unserm
usgeschlossen bleiben, welche von frühern Zeiten her eine Approbation zur
er kleinen chirurgischen Handverrichtungen besitzen, oder in die Kategorie
ehören, die von uns nur auf drei Jahre konzessionirt worden und deren Ge-
unserer Bekanntmachung vom 29. März a. pr. (Amtsbl. Nr. 16. pag. 247.)
dieses Termins überhaupt aufhören.
sundheitsbeamten haben über die Befolgung dieser Vorschriften mit Strenge
Es ist uns daran gelegen, zu wissen, welche Wundärzte in unserm Depar-
in welcher Art sie von der Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, Gebrauch

wollen daher hierdurch die Herren Kreisphys. veranlassen, binnen drei Mona-
en den vorhandenen chirurgischen Lehrlingen einzureichen, unter Bemerkung,
Wundarzt sie sich befinden, in welcher Art für ihre Bildung gesorgt ist,
wem sie bei ihrer Annahme geprüft worden. (A. IV. 124.)

. der K. Reg. zu Frankfurt v. 3. Nov. 1824.

zwar schon durch die Verf. v. 16. Dec. 1815 (Amtsbl. für 1815, St. 51.)
en worden, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
Lehrlinge vor ihrer Annahme und Entlassung geprüft werden sollen, und
Barbierern die Befugniß, dergleichen Lehrlinge anzunehmen, nicht zustehe.
a dieser Gegenstand nicht überall zur Kenntniß gekommen und gehörig beach-
zu sein scheint, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende, auf gesetzliche
n gegründete B kanntmachung zu erlassen. 1) Nur approbirte Civilwund-
n chirurgische Lehrlinge annehmen, als solche ausbilden und als Gehülfen
, oder da, wo der Zunftverband noch stattfindet, freisprechen lassen.
undarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vorher von dem betreffen-
ysikus hinsichtlich seiner Vorkenntniß geprüft worden ist und von dem Letztern
itszeugniß erhalten hat. 3) Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen,
e Mensch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünscht, gute natürliche Anla-
e Kenntnisse besitze, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden. Er
h und orthographisch richtig deutsch und lateinisch schreiben, seine Gedanken
sammenhängend in Form eines deutschen Briefes oder Aufsatzes vortragen,
chen einen Terminus richtig setzen können und im Rechnen einige Uebung er-
n. Nur wenn der Kreisphysikus diese Vorkenntnisse findet, darf er dem Ge-
s Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im entgegengesetz-
aber muß er denselben ohne Nachsicht zurückweisen. 4) Der auf den Grund
nen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abge-
hrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus
seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft worden ist und das Zeugniß
rhalten hat. 5) Bei dieser zweiten Prüfung, zu welcher auch den Kreis-
hinzuzuziehen dem Kreisphysikus überlassen bleibt, kömmt es darauf an, die
ng zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein solches Maaß von Kenntnissen in
rztlichen Wissenschaften besitze, um für einen chirurgischen Gehülfen gelten
Er muß aus der Anatomie so viel wissen, daß er an einem Skelet das
ere aus der Knochenlehre nachweisen und über die Eingeweide und das Gefäß-
kunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes,
dung und deren Ausgänge, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Kno-
und Verrenkungen, besonders der Arm- und Beinbrüche, und mit den leich-
häufigsten vorkommenden chirurgischen Operationen, wenigstens im Allge-
ekannt sein. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten und
liche Zufälle verunglückter Personen nach der diesfälligen, von dem K. Min.
u. M. Ang. im Jahre 1820 herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein.
Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenstände genügende Kennt-
, so kann demselben das Zeugniß der Reife und sodann der Lehrbrief ertheilt
m entgegengesetzten Falle muß er aber noch so lange in der Lehre verbleiben,
die geforderten Kenntnisse erworben hat. 6) Wundärzte, welche Lehrlinge

annehmen, haben die Verpflichtung, für die wissenschaftliche Ausbildung l alle Weise zu sorgen, ihnen den nöthigen theoretischen und praktischen U ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, sie zum Selbst halten und ihnen die erforderliche Muße dazu zu verstatten. Die Wundärzt Lehrlinge nicht ausschließlich zu Dienstleistungen, die dem Fache fremd sin lich nicht bloß zur Abwartung des Barbiergeschäftes, als eines zur Chi mehr gehörigen Gewerbes, benutzen. Sollte sich finden, daß ein Wu Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die wissenschaftliche Unterw Lehrlinge vernachlässigt hat, so soll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten gänzlich genommen werden. In einem solchen Falle hat zu dem Ende der Kreisphysikus sofort an uns Bericht zu erstatten, um die erforderliche E treffen zu können. 7) Erlaubt sich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Kreisphysikus und ohne die von dem Letzteren ertheilten Zeugnisse der Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizusprechen, so soll er in eine Stra 10 Rthlr. genommen werden. 8) Dem Kreisphysikus stehen für jede Prüfu Städten 20 Sgr., in kleinen aber 15 Sgr. als Gebühren zu; wird zu ei der Kreischirurgus hinzugezogen, so soll dem Letzteren dieser Gebührens kommen. — Alle Wundärzte werden angewiesen, sich nach diesen Vorsch zu richten; den H. Landräthen, den Magisträten und den H. Kreisphysiker zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu wachen, daß dies geschehe. Um übersehen zu können, welche Wundärzte Lehrlinge halten, werden die P siker beauftragt, der jährlich einzureichenden Medizinalpersonen-Tabelle ei liche Nachweisuug dieser Wundärzte in ihren Geschäftskreisen beizufügen, selben zu bemerken, wie viel Lehrlinge jeder von ihnen hält.

(Amtsbl. ders. 1824. S. 330.)

3) Das Verbot der Annahme oder Entlassung der Leh Physikatszeugniß schärften noch besonders ein:

a) Das P. der K. Reg. zu Königsberg v. 26. Juni 1824.

Die durch das Amtsbl. pro 1820, Nr. 50., S. 371, in Erinnerung ge schrift, daß alle Lehrlinge der Chirurgie und Pharmacie, sowohl bei der die Lehre, als bei der Entlassung aus derselben, hinsichts ihrer Fähigkeit kenntnisse und ihrer erworbenen chirurgischen oder pharmazeutischen Kennt Kreis-Gesundheitsbeamten geprüft werden und durch die von letzteren über der Prüfung zu ertheilenden Zeugnisse sich ausweisen sollen, wird imme allgemein befolgt. Wir finden uns daher veranlaßt, dieser Vorschrift ne nung hinzuzufügen, daß jeder Chirurgus oder Apotheker, der einen Lehrli oder aus der Lehre entläßt, ohne sich durch das Physikatszeugniß darüb zu können, dazu berechtigt gewesen zu sein, in eine unerläßliche Ordnun 3 Rthlr. genommen, diese auch sogleich als verwirkt eingezogen werden s H. Medizinal-Beamten werden hiermit angewiesen, sämmtliche Chirurgen ker, die unter ihrer Aufsicht stehen, mit dieser Bestimmung bekannt zu ma die Befolgung der Vorschrift streng zu halten. (Amtsbl. ders. 1824. S. 2

b) Das P. ders. Reg. v. 9. Sept. 1824.

Die durch das Amtsbl. Nr. 31, S. 243. unter dem 26. Juni d. J. e daß ohne Prüfungsattest der Physiker keine chirurgischen Lehrlinge ange aus der Lehre entlassen werden sollen, ist von einigen Wundärzten dadurc worden, daß sie junge Leute, unter dem Vorwande, sie nur allein zu ausbilden und benutzen zu wollen, angenommen haben. Bei der Schwie künftige Eindringen solcher jungen Leute in die chirurgische Laufbahn zu und wegen des nachtheiligen Einflusses, der dadurch der Bildung der Wu stehen muß, setzen wir zur Einstellung dieses Mißbrauches fest, daß jede der, den gegebenen Bestimmungen entgegen, einen Lehrling annimmt Lehre entläßt, ohne ihn dem Physikate zur Prüfung gestellt zu haben, je des ungeachtet, in eine Strafe von 3 Rthlr. genommen werden soll. — ärzte haben sich hiernach zu achten, und die Gesundheitsbeamten und Pol werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen und

(Amtsbl. ders. 1824. S. 327.)

4) Ueber die Prüfungsgebühren bestimmten insbesond

a) das R. v. 16. Sept. 1824 (oben S. 142.);

b) das P. der K. Reg. zu Bromberg v. 3. Nov. 1824.

a.

Seitdem das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigun und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein w

es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compag- Lazarethchirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu be- namen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Ver- unterrichteten Publiko das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflege- in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei den Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung gie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die beste- schrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden zur Prüfung zu stellen, künftig genau zu befolgen. Für diese Prüfung er- physikus von dem Geprüften 15 Sgr., welche aber, wenn der Physikus wegen chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, dem Letzteren allein (Amtsbl. ders. 1824. S. 473.)

das P. der K. Reg. zu Köln v. 6. Nov. 1824.

der Fall vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete s- und Lazarethchirurgen, denen es zur Bestehung der gesetzlichen Prüfung Wundärzte an den erforderlichen Kenntnissen gebricht, einen Gewerbschein chirurgische Beschäftigung des Barbierens gelöst und sich dann bei dem hältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualifizirter Wundärzte selbst junge Leute als Lehrlinge angenommen und gebraucht haben. Diesem steuern, werden die Eltern und Vormünder auf den Grund einer Verf. des G., U. u. M. Ang. v. 12. v. M. hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pfle- , in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, bei solchen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich mit Ausübung der nicht befassen dürfen und auch durchaus die zum Unterrichte solcher Lehrlinge Kenntnisse nicht besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden birten praktischen Wundärzte hiermit angewiesen, ihre Lehrlinge bei der Ent- der Lossprechung dem betreffenden Physikus zur Prüfung zu gestellen, welcher , dafür von dem Examinanden eine Schadloshaltung von 15 Sgr. und in städten von 20 Sgr. zu begehren, die jedoch, wenn der Physikus wegen man- chirurgischer Kenntnisse den Kreischirurgus zuzieht, Letzterem allein gebührt. Amtsbl. ders. 1824. S. 301.)

das P. der K. Reg. zu Aachen v. 12. Nov. 1824.

Folge einer allgemeinen Verf. des h. Min. der G., U. u. Med. Ang. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Chirurgen, welche Zöglinge an- solche sowohl bei ihrer Annahme, als bei der Entlassung, dem betreffenden Physikus vorzustellen haben, welcher sie zu prüfen hat, und dem dafür hier in Sgr., andern Ortes 15 Sgr. zu zahlen sind. Amtsbl. ders. 1824 S. 521.)

Die Unstatthaftigkeit, daß Wittwen von Chirurgen, welche gerechtigkeiten besitzen, die chirurgischen Geschäfte durch Gehülfen fortsetzen, wurde in dem nachfolgenden R. des Min. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Merseburg v. . 1838 noch besonders ausgesprochen.

Die selbstständige Ausübung jeder Art von chirurgischen Verrichtungen eine durch der gesetzmäßigen Bedingungen erlangte Approbation vorausgesetzt, und dergleichen Verrichtungen von chirurgischen Lehrlingen nur unter Anleitung und ihrer Lehrherren unternommen werden dürfen; so kann, wie der K. Reg. auf richt v. 24. v. M. eröffnet wird, der Wittwe eines Wundarztes nicht gestattet die chirurgischen Geschäfte durch sogenannte Gehülfen, dergleichen in diesem die heutige Med. Verfassung überhaupt nicht kennt, für ihre Rechnung fort- lassen. Befindet sich eine solche Wittwe im Besitze einer Barbiergerechtigkeit theilweis in dortiger Provinz noch bestehenden ältern Gewerbe-Verfassung, sie diese Gerechtigkeit nicht an einen ordnungsmäßig befähigten und approbirten veräußern, so kann ihr für ihre Person, wie andern zur chirurgischen Pra- befähigten Acquirenten solcher Gerechtigkeit, auf Grund der letztern nur die Be- des Barbiergeschäfts gestattet werden. (A. XX. 475.)

Viertes Kapitel.

Von der Remuneration der Dienstleistungen der ärzte.

Vergl. in Betreff der Remuneration der Wundärzte:
1) für chirurgische Verrichtungen, oben S. 441.
2) für ärztliche Kuren, oben S. 455.
3) als Sachverständige, oben S. 470.

Fünftes Kapitel.

Von den Vergünstigungen, welche den Wundärzten ... lich öffentlicher Lasten zustehen.

1) Befreiung von der Zwangspflicht zur Erlangung des bürgerthums und zur Uebernahme städtischer Aemter. Thl. 2. Abthl. 1. (Oben S. 435).

2) Abgeltung des Militairdienstes als Richt... tanten. (a. a. O. S. 436).

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Wundärzte.

Die Pflichten der Wundärzte, die bereits das Med. Ed. v. ... 1725., wenn schon im unvollkommenen Umrisse, vorzeichnete (... sind im Wesentlichen dieselben wie die der Aerzte. Die Vers... dabei ergiebt sich von selbst, aus den weiteren oder engeren Gränz... für das Recht zur Ausübung der Heilkunde in Betreff jeder ... Medizinalpersonals gesetzlich festgestellt sind. Es kann daher hier die Bestimmungen verwiesen werden, welche in den Abschn. von de... ten der Medizinalpersonen (oben S. 474.), von den Pflichten de... (oben S. 499.) und von den Rechten der Wundärzte (oben S. 513.) ... sind.

Besonders hervorzuheben ist nur in Betreff der Wundärzte 1. daß ihnen, wiewohl sie wirkliche praktische Aerzte sind, als Ber... vorgeschrieben ist, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu ein... Kranken berufen wird, sich dessen Ausspruch und Anordnungen ... werfen, (vergl. die Klassif. O. v. 24. Aug. 1825) (oben S. 303.) ... sichtl. der Wundärzte aller Klassen, daß sie sich jeder auch der chirurgischen Hülfleistung und Verrichtung auf Anordnung eines ... virten Arztes unterziehen müssen. (Vergl. oben S. 516.)

Dritte Unterabtheilung.

Der Geburtshelfer und die Hebamme.

Literatur.

J. G. Knebel, Grundriß der poliz. gerichtl. Entbindungskunde, 2. Bd., ... 1801.

W. F. Senff, Ueber das Verhältniß der Hebammen zum Staate, nebst e. Ge... Heb. A. Inst. zu Halle. Halle, 1812.

P. Sue, essais historiques, littér. et crit. sur l'art d'accouchement, 2. Bd. 1799.

Kolbe, Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung öffentlich... bindungsanstalten. Braunschweig. 1808.

v. Siebold, Programm über Zweck und Organisation der Klinik in einer Entbindungsanstalt. Bamberg und Würzburg, 1806.
...er, Einige Worte über die Methode der Bildung angehender Geburtshelfer. Leipzig, 1808.
...d, Lehrbuch der Geburtskunde, 2. Aufl. Marburg, 1833.

Einleitung.

Naturgemäß und dem sittlichen Gefühle entsprechend ist es, daß beim ...mäßigen Gange des Gebärgeschäfts die Geburtshülfe von Frauen ge...t wird, die zu deren Ausübung überdies durch die kleinere weibliche ..., und die in der Frauennatur begründeten Anlagen für zartere Kran...lege vorzugsweise berufen scheinen. Die Geschichte der Entbindungs... deutet daher schon in deren rohempirischen Anfängen das Bestehen ...Hebammenstandes an. Wir finden bereits zu den Zeiten der Patriar...n bei den Hebräern besondere Wehmütter, (1. Buch Moses 35, 17; ...8). Auch in Aegypten und in Griechenland wurde die Entbindungs... von Frauen ausgeübt; ebenso zu Rom, wo ihr Beruf sich bei der ...ndlung der Mutter und des Kindes in das ärztliche Gebiet ausdehnte, ...e auch medicae bezeichnet wurden. Charakteristisch für die Anerken..., die der Wichtigkeit des Hebammenberufs schon im Alterthume zu ...wurde, ist es, daß einzelne religiöse Ceremonien oder feierliche Fa...akte damit verbunden waren. Bei den Griechen trug die Hebamme ...ind am 5. Tage nach der Geburt um den Familienheerd und empfahl ... Schutze der Hausgötter; im alten Rom war es die Hebamme, ... das Kind bei der Ceremonie für die Anerkennung der Paternität vor ...er auf die Erde legte. Noch die Gegenwart bietet eine Erschei..., in der sich diese Würdigung des Berufs wiederholt: Hebammen ver... bei Gefahr im Verzuge die Nothtaufe.

...ei den Arabern wurde die Geburtshülfe ebenfalls nur von Frauen...t, Aerzte wurden bloß als Rathgeber dabei zugezogen. Im Mit...r, bis in das sechszehnte Jahrhundert war den Aerzten sogar ...odesstrafe verboten, Entbindungen vorzunehmen, und noch 1522 ... Doktor Veit zu Hamburg die Uebertretung dieses Verbots mit dem ...ode.

Indeß nur die Physiologie und Diätetik der Schwanger...t, der Geburt und des Wochenbettes darf der Kunst der ...mmen überlassen bleiben, der pathologisch-therapeutische ...perative Theil der Entbindungskunst gehört ausschließlich dem ... der Arzneikunst an, und erheischt ein ausübendes Personal von ...ichen Aerzten, die, um selbstständig als Geburtshelfer aufzu..., sich außerdem die physiologisch-diätetischen Kenntnisse der Entbin...kunst anzueignen haben.

Die Geschichte der Entbindungskunst enthält auch schon aus dem Al...me Beispiele, daß Männer die Geburtshülfe in schwierigen Fällen ...n, namentlich in Griechenland seit Hippokrates Zeit. Wenig spä...mt Herophilos (310 v. Chr.) als Lehrer der Geburtshülfe zu Athen ... Celsus erwähnt mehrerer geburtshülflicher Operationen und Pli... insbesondere des Kaiserschnitts [1]). Augustus ließ seine Gemalin ...on dem Arzte Antonius Musa entbinden. Und von einem zweiten ...us — seinem königlichen Wirken im Reiche der Künste und Wissen-

[1]) Der erste Kaiserschnitt an einer Lebenden ward 1500 von dem Schweineschneider

schaften nach[1]) — datirt sich die endliche Besiegung des Vorurth[...] die Geburtshülfe durch Aerzte. Ludwig XIV. ließ seine Geliebte, la [...] da er der Verschwiegenheit keiner Hebamme vertraute, durch den [...] arzt Julian Clement entbinden (1663), dessen dabei bewiesene Ge[...] keit dann seine Berufung zu ähnlichen Funktionen in der königlichen [...] zur Folge hatte, und das Beispiel des Hofes beseitigte bald die [...] Sitte.

Mit dem Exklusivrechte der Frauen für die Ausübung der Geb[...] fiel zwar das stärkste Hemmniß der höhern Entwickelung der Entbi[...] kunst fort, aber erst die Fortschritte der Arzneikunst, insbesondere [...] tomie, konnten zu ihrer wissenschaftlichen Gestaltung, zu ihrem He[...] zur wirklichen Kunst führen, deren Zeitigung der Sorge der Staat[...] kunde vorbehalten blieb.

Aus dieser langen Entwickelungsperiode treten als epochema[...] Momente das Erscheinen des ersten gedruckten Buchs über die G[...] hülfe[2]), die Erfindung der Geburtszange und die Errichtung öf[...] Entbindungsanstalten hervor. Nach ihnen wird denn auch die G[...] der Entbindungskunst in fünf Zeiträume abgetheilt[3]).

Früher als in den meisten andern Staaten wurde in der Mark [...] denburg die Geburtshülfe ein Gegenstand der Vorsorge der M[...] polizei. Hier hatte die kurfürstliche Hofwehmutter, Justine [...] mundin, geborne Dietrichin, aus Ronstock in Schlesien, durch [...] ihr verfaßte Hebammenbuch[4]) die Sorge für das Hebammenwe[...] regt. Im Jahre 1693 erschien bereits eine Hebammenordnung, [...] das Med. Ed. v. 1725 ordnete die Pflichten der Hebammen. [...] Maaßregeln folgte 1755 die Errichtung der ersten Hebammenschule [...] lin, und später ähnlicher Anstalten in allen Provinzen. Indeß wa[...] diese Anordnungen unzureichend, da die Prüfung und der Unterr[...] Hebammen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts vornämlich de[...] sikern überlassen blieb, die selbst keine Prüfung in der Geburt[...] bestanden hatten, und da die Geburtshülfe als ein Theil der [...] rurgie betrachtet wurde, während ihre Ausübung, soweit sie nicht [...] Gebiet des Hebammenwesens gehört, nur den wirklichen Aerzten üb[...] werden darf.

In welcher Art die Verwaltung in neuerer Zeit für die Geburt[...] gesorgt hat, ergeben die in den folgenden Abschnitten enthaltenen B[...] nungen. Unter deren wichtigsten Maaßregeln tritt die Bestimmung [...] wonach, der Regel nach, nur wirkliche Aerzte[5]) — Doktoren [...] Wundärzte erster Klasse — als Geburtshelfer approbirt werden dürfe[...]

Nuffer zu Siegershausen an seiner eignen Frau mit glücklichem Erfolge a[...] (Pierer, Univ. Lex. Bd. 7. S. 67.)

[1]) Doch auch nur in dieser Beziehung.

[2]) Eucharius Rößleins, „der schwangern Frawen und Hebammen Roseng[arten"] Worms, 1513. Als erstes Hebammenlehrbuch überhaupt gilt Moschion's [...] de mulierum passionibus. Doch findet sich in den Schriften Galens, [...] Paulus Aegineta Vieles über Geburtshülfe.

[3]) Vergl. Ersch und Gruber, Encykl. Th. 35. S. 2.

[4]) Die erste Auflage desselben erschien Berlin, 1690, 4., die letzte Auflage, B[...] 1769.

[5]) Zwar bezeichnet die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 301. B.) die [Ge]burtshülfe noch, als Zweig der chirurgischen Heilkunde, allein seit dem [...] 30. Novbr. 33. (oben S. 523.) dürfen nur ausnahmsweise auch Wund[ärzte] zweiter Klasse als Geburtshelfer approbirt werden.

stellung des Hebammengewerbes von den Schranken einer geschlos-
ust. Die Auswahl eines ausreichenden Hebammenlehrpersonals, ...erung der äußern Lage der Hebammen und die Versorgung alter ...er gehören noch zu den von der Medizinalverwaltung zu lösenden .... (Vergl. Rust a. a. O. S. 54.)

Erster Abschnitt.

Der Geburtshelfer.

Erstes Kapitel.

...n der Befähigung zur Ausübung des Berufs als Geburtshelfer.

Vergl. das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §§. 710 und 711. (Oben S.

Nachweis der besondern Befähigung durch wissen-...e Prüfung.

...s zur V. des Ob. Kolleg. med. vom 18. Nov. 1791 wurde die ...lfe als ein Theil der Chirurgie erachtet, und die Prüfung der ...e auf jene ausgedehnt. Erst durch jene Verordnung wurde eine Prüfung für diejenigen Aerzte und Wundärzte, die zugleich neben ...hen oder chirurgischen Praxis die Geburtshülfe ausüben wollten, ...genden Bestimmungen angeordnet:

...e Anzahl der anzusetzenden Accoucheurs ist auf keine gewisse Zahl deshalb fest-...eil das Accouchement als ein Pars chirurgiae zu betrachten ist, und man ...m jeden Medico sowohl, als einem jeden Chirurgo, wenn er die dazu erfor-...tniß besitzt, und solche in dem mit ihm vorgenommenen Examine sattsam ...glich bewiesen hat, die Ausübung dieser Kunst nicht versagen kann. 2) Ist ...s nothwendig, daß sowohl Medici als Chirurgi, welche sich der Ausübung ...t unterziehen wollen, vorhero scharf darüber geprüft werden. Es ist daher ...nen ex arte obstetricia von den bisherigen Examinibus, sowohl medicis als ...rgicis, gänzlich zu separiren, und besonders, und zwar mit den Medicis ...die Räthe und Mitglieder des Ober-Collegii medici, mit den Chirurgis auch ...ung der Assessoren des Oberkollegii, abzuhalten. Ehe dieses Examen vorge-...erd, müssen die Examinandi, sowohl Medici als Chirurgi, vorhero erwei-...e nicht allein die Hebammenkunst ordentlich erlernt, sondern daß sie dieselbe ...spitälern und andern Anstalten gehörig und geschickt praktisch ausgeübt, als ...selben die nöthigen und hinlänglichen Zeugnisse beizubringen haben. ...gustin I. S. 455.)

...ie gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Zulassung ...fung der Geburtshelfer und über das Examen selbst, sind in ... vom 1. Dec. 1825, II. §§. 49. 51. N. 2, 58. 59., enthalten. ...384.) Die Bestimmung in der V. vom 24. August 1825 B. ...301.), wonach fortan nur promovirte Aerzte und Wundärzte erster ...er Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen werden dür-... Betreff der letztern durch das R. v. 30. Nov. 1833 (oben S. 523.) ...n eingeschränkt worden, daß die Wundärzte zweiter Klasse ...nahmsweise dazu verstattet werden sollen.

Vereidung und Approbation.

Vergl. oben S. 398 und 409.

Die Approbation wird nach folgendem Formulare ausgefertigt:

...er praktische Arzt (Chirurgus N. N.) willens ist, das Geschäft eines prakti-...tshelfers in *den Königl. Landen auszuüben*, und bei der mit ihm angestellten ...*ehst gute Kenntnisse in der Geburtshülfe dargethan hat*, so wird derselbe

schaften nach[1]) — datirt sich die endliche Besiegung des Vorurtheils ... die Geburtshülfe durch Aerzte. Ludwig XIV. ließ seine Geliebte, la V... da er der Verschwiegenheit keiner Hebamme vertraute, durch den ... arzt Julian Clement entbinden (1663), dessen dabei bewiesene Ge... keit dann seine Berufung zu ähnlichen Funktionen in der königlichen ... zur Folge hatte, und das Beispiel des Hofes beseitigte bald die ... Sitte.

Mit dem Exklusivrechte der Frauen für die Ausübung der Gebu... fiel zwar das stärkste Hemmniß der höhern Entwickelung der Entbi... kunst fort, aber erst die Fortschritte der Arzneikunst, insbesondere ... tomie, konnten zu ihrer wissenschaftlichen Gestaltung, zu ihrem H... zur wirklichen Kunst führen, deren Zeitigung der Sorge der Sta... kunde vorbehalten blieb.

Aus dieser langen Entwickelungsperiode treten als epochema... Momente das Erscheinen des ersten gedruckten Buchs über die G... hülfe[2]), die Erfindung der Geburtszange und die Errichtung öff... Entbindungsanstalten hervor. Nach ihnen wird denn auch die Ge... der Entbindungskunst in fünf Zeiträume abgetheilt[3]).

Früher als in den meisten andern Staaten wurde in der Mark B... denburg die Geburtshülfe ein Gegenstand der Vorsorge der Me... polizei. Hier hatte die kurfürstliche Hofwehmutter, Justine S... mundin, geborne Dietrichin, aus Ronstock in Schlesien, durch d... ihr verfaßte Hebammenbuch[4]) die Sorge für das Hebammenwesen ... regt. Im Jahre 1693 erschien bereits eine Hebammenordnung, u... das Med. Ed. v. 1725 ordnete die Pflichten der Hebammen. ... Maaßregeln folgte 1755 die Errichtung der ersten Hebammenschule ... lin, und später ähnlicher Anstalten in allen Provinzen. Indeß wa... diese Anordnungen unzureichend, da die Prüfung und der Unterri... Hebammen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts vornämlich de... sikern überlassen blieb, die selbst keine Prüfung in der Gebu... bestanden hatten, und da die Geburtshülfe als ein Theil de... rurgie betrachtet wurde, während ihre Ausübung, soweit sie nicht ... Gebiet des Hebammenwesens gehört, nur den wirklichen Aerzten üb... werden darf.

In welcher Art die Verwaltung in neuerer Zeit für die Gebu... gesorgt hat, ergeben die in den folgenden Abschnitten enthaltenen ... nungen. Unter deren wichtigsten Maaßregeln tritt die Bestimmung ... wonach, der Regel nach, nur wirkliche Aerzte[5]) — Dokto... Wundärzte erster Klasse — als Geburtshelfer approbirt werden dürf...

Nuffer zu Siegershausen an seiner eignen Frau mit glücklichem Erfolg ... (Pierer, Univ. Lex. Bd. 7. S. 67.)

[1]) Doch auch nur in dieser Beziehung.

[2]) Eucharius Rößleins, „der schwangern Frawen und Hebammen Rosenga... Worms, 1513. Als erstes Hebammenlehrbuch überhaupt gilt Moschion's ... de mulierum passionibus. Doch findet sich in den Schriften Galens, ... Paulus Aegineta Vieles über Geburtshülfe.

[3]) Vergl. Ersch und Gruber, Encykl. Th. 35. S. 2.

[4]) Die erste Auflage desselben erschien Berlin, 1690, 4., die letzte Auflage, ... 1769.

[5]) Zwar bezeichnet die Klassifik. O. v. 24. August 1825 (oben S. 301. B.) d... burtshülfe noch, als Zweig der chirurgischen Heilkunde, allein seit dem ... 30. Novbr. 33. (oben S. 523.) dürfen nur ausnahmsweise auch W... zweiter Klasse als Geburtshelfer approbirt werden.

stellt bleiben, allenfalls auch Verwandte oder andere ehrbare Frauen, rauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbett zu ie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburts- erantwortung gezogen, oder mit Strafen belegt werden können.
er K. Reg. auf Ihre, in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage v. ierdurch zu erkennen gegeben. Auch ist es unrichtig, daß nach dem K. Reg. behauptet, jede Entbindung mit absichtlicher Uebergehung der Heb-
Das A. L. R. bestimmt dieß so wenig als irgend ein anderes G., spricht a der bezeichneten Stelle nur von unehelich Geschwängerten, und ge- n bei der Niederkunft den ausschließlichen Beistand anderer ehrba- . XII. 1093.)

Zweiter Abschnitt.

Die Hebamme.

Erstes Kapitel.

nterrichte der Hebammen und den öffentlichen Anstalten für deren Ausbildung.

)ebammenschulen.
Hebammenschule in der Monarchie wurde zu Berlin im :et. Das K. R. v. 27. Februar 1751, welches diese Anstalt hatte zugleich den Obrigkeiten auf dem Lande und den e Anweisung ertheilt, taugliche, mit den nöthigen Subsistenz- e Lehrzeit und mit guten Attesten versehene Personen zum erricht nach Berlin zu schicken. Diese Anweisung hatte Erfolg, die Kosten des Besuchs der Hebammenschule wurden mmerei- und Kreiskassen aufgelegt, und die Dir. R. v. 18. August 1770 und 19. April 1771 regelten das nähere ei. (Vergl. Augustin I S. 524.) Auch in allen Provinzen id nach, vornämlich seit 1790, Hebammenschulen errichtet, chon 26 dieser Anstalten bestanden, meist in Verbindung zsanstalten, die zugleich als deren Kliniken dienen. Die der Hebammeninstitute, und die Bedingungen für e in dieselben wurde durch nachfolgende V. geordnet.
rdernisse für die Aufnahme in die Hebammen-

nliche Eigenschaften der Lehrtöchter.
s Kammer-Cirk. für die Kurmark v. 10. Februar 1777 rstattung zur Theilnahme am Hebammenunterricht von der iheit des Lebenswandels und gewissen körperlichen i Eigenschaften. Die persönlichen Eigenschaften, lufnahme als Lehrtochter in eine Hebammenanstalt erfordert sich zusammengestellt:
P. der K. Reg. zu Trier v. 30. August 1831.
R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 30. Juli d. J., sollen in Zu- tigenschaften der sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst und zur Hebammen-Lehr-Institut meldenden Frauenspersonen, welche bisher n nachgewiesen werden müssen, durch amtliche zu erfordernde Berichte kal- und Kreis-Behörden festgestellt werden.
nisse zur Aufnahme sind übrigens folgende:
zwischen 18 und 30 Jahren alt sein;

---

h. (S. 537.)

2) das erforderliche Fassungsvermögen besitzen;

3) lesen und schreiben können;

4) sich wegen unbescholtenem sittlichen Lebenswandels ausweisen;

5) gesund, stark und ohne allen körperlichen Fehler [1]) sein, sich auch ni der Lehrzeit im Zustande der Schwangerschaft befinden, da auch dieser den schritten im Unterrichte entgegensteht;

6) endlich ist der künftige Bestimmungsort anzugeben.

Ueber alle diese Punkte haben daher die K. Landräthe die Gutachten u der Kreis-Phys. Bürgerm. und ad 4. gleichzeitlich auch die gutachtliche Au Ortspfarrers einzuziehen, und uns mit ihrem hierauf zu gründenden Antrag nahme in's Hebammen-Institut zur Prüfung und Entscheidung frühzeitig v (A. XV. 607.)

b) Vergl. die V. v. 2. Juli 1834 I. §. 2. (unten S. 545.), v. 6. August 1835 II. §. 9. (unten S. 542.), ferner die Heb. 25. Juli 1827 §. 3. (unten.)

2) Nachweis der Hebammenwahl.

Zeither gab bei der Aufnahme in ein Hebammeninstitut Konkurrenzfällen das von einer Kommune ertheilte Wah Vorzugsrecht, (vergl. die vorstehend alleg. V.) und nur in dem P. d zu Merseburg v. 23. März 1820 findet sich bereits die Annahme aufgestellt, daß eine bestimmte Gemeine der Lehrtochter die Auf Hebamme zugesichert habe. Dasselbe lautet:

In die öffentlichen Lehrinstitute können künftig nur Frauen aufgenommen werden, welche von bestimmten Gemei Aufnahme als Hebammen zugesichert ist, sobald sie den Lehrkursus gewartet haben, und bei der Prüfung gut bestanden sind. Sind davon bis zelnen Fällen Ausnahmen gestattet, so fanden sie nur bei Kreisen Anwendu baldige Anstellung guter Hebammen vorauszusehen und wünschenswerth wa Folge finden wir, in Bezug auf die Verf. v. 14. Mai 1817 (Amtsbl. Stück 2 g. J.) in Hinsicht der Annahme von Hebammenschülerinnen und der Be Ortschaften mit approbirten Hebammen, Nachstehendes noch ausdrücklich für nöthig:

1) Jede Frau, welche Hebamme werden will, reicht dem Ortsvorsteher ihr die künftige Annahme als Hebamme zugesichert ist, die erforderlichen Z Beichtvaters und des Kreisphysikus ein.

2) Der Ortsvorsteher übersendet die gedachten Zeugnisse, nebst seinem ihre künftige Annahme, dem landräthlichen Offizio.

3) Das landräthliche Offizium prüft, zufolge des K. R. v. 16. Jan. welchem jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, ein ciaten) angewiesen werden soll, in welchem ihr auch von Geburten, zu dene sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß, mäßheit der C. Verf. v. 8. Febr. 1818 unter Zuziehung der Ortsvorsteher ob die gewählte Schülerin nur einen Ort oder mehrere bequem gelegene angewiesen erhalten soll und berichtet

---

[1]) Das Hebammenlehrbuch (Aufl. 8. 1830 S. 1.) bestimmt hierüber: Eine Frau, welche Hebamme werden will, muß nicht zu alt sein. zwischen 20—30 Jahren ist das passendste. Ein gesunder Körperba die täglichen und nächtlichen Beschwerden ihres künftigen Geschäfts theil ertragen helfen. Besonders aber trage sie keine Krankheiten an s andern Menschen widrig oder nachtheilig sind; als übelriechenden Athem, sucht, Fallsucht, venerische Krankheit, ansteckende Ausschläge, z. B. Eine feine, wohlgebildete Hand, nicht zu kurze Finger werden sie bei b beliebt, und denselben die Geburt weniger schmerzhaft machen. Hände ger müssen frei von Fehlern, z. B. nicht steif sein, und weder große Wa wüchse, Flechten, noch harte Haut, lange Nägel, stumpfes Gefühl Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit machen sie unbrauchbar. Gut ist sie verheirathet ist, und geboren hat. Sie besitze einen gesunden, n Verstand; ein gutes Gedächtniß sei ihr eigen.

ter Einsendung der vorgeschriebenen Zeugnisse zu gehöriger Zeit vor Eröff- Lehrkursus an uns, und bestimmt genau, welcher Ort oder welche einzelne der anzustellenden Hebamme zugetheilt werden sollen, damit sie, zur Ver- ller Streitigkeiten, in dem Approbations-Dokumente benannt werden können. finden sich in dem der Hebamme angewiesenen Bezirk noch bereits für den- obirte Hebammen, so bleibt es den Hülfsbedürftigen freigestellt, welche sie len wollen, es sei denn, daß die neu Angestellte, unter landräthlicher Ge- mit einer noch zugleich an dem Orte angestellten, aber Schwächlichkeits halber nicht mehr zu ihrem Geschäft tauglichen, ein schriftliches Abkommen tte. (A. IV. 133.)

enwärtig ist die Erlangung einer solchen Wahl allgemein zur Auf- dingung erhoben. Es bestimmte die C. V. des Min. der G., U. g. (Eichhorn) an sämmtl. K. Reg., die Ausbildung, Prüfung erlassung der Hebammen betreffend, vom 6. Januar 1841:

en Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Min. darüber von Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Konkurrenz unter den an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgen-

ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, t mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Kommune ihr Wahl-Atteste versehen ist.

hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus, daß dieselbe in körperlicher und gei- ung hierzu qualifizirt sei;

Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswan- habe;

Taufschein.

über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zu-

ie Zulassung zur Prüfung behufs der Erlangung der Approbation als Heb- n, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich dar- weisen im Stande sind, daß sie in einem Königl. Preußischen Heb- Lehrinstitute einen vollständigen Hebammen-Lehrkursus absolvirt, und h die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre hrung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

ner jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach Approbation, aus der Kommune, von welcher sie das behufs ihrer Aufnahme ammen-Lehrinstitut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere ung derselben, wegzuziehen.

s steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen respektive der Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreis-Landraths, so wie in beiden leich des betreffenden Kreisphysikus, überlassen, ob einer Hebamme die von esuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei, oder nicht. Der Ent- hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Er- es hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums, und der Möglichkeit renz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der be- Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher gewesen, und dem betreffenden Kreisphysikus ihr ertheilten Zeugnisse über die wiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so ihre seitherige sittliche Führung. Die Ablegung einer besondern Prüfung, für daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher 0 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

e Verordnung hat die K. Reg. durch die hierzu geeigneten öffentlichen Blätter meinen Kenntniß zu bringen. (Min. Bl. 1841. S. 26.)

Beibringung der Qualifikationsatteste.

S. hierüber die unter 1 b. alleg. V. (oben S. 536.) und das vor- R. v. 6. Januar 1841.

Statt der Atteste hatte das R. des Min. der G., U. u. Med. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 30. Juli 1831 amtliche Be- dahin *vorgeschrieben:*

Das Min. findet sich veranlaßt, die K. Reg. hierdurch anzuweisen, [illegible] Eigenschaften der sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst und zur Au[illegible] das Hebammenlehrinstitut meldenden Frauenspersonen, welche bisher du[illegible] haben nachgewiesen werden müssen, künftig durch amtlich zu erfordernde B[illegible] resp. Unterbehörden feststellen zu lassen. (Augustin V. S. 284.)

c) In Betreff der Stempelpflichtigkeit dieser Atteste [illegible] der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und der F. (v. [illegible] in dem R. v. 16. Septbr. 1824:

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 5. Juli zu erkennen gegeben, [illegible] suche der Hebammenschülerinnen, wegen stempelfreier Atteste zu ihrer Aufnahm[illegible] dortige Hebammenlehrinstitut im Fall des wirklichen und gänzlichen Unverm[illegible] Stempellösung ohnehin schon ihre Erledigung erhalten, weil alsdann die [illegible] von derselben als Ausnahme eintritt. In den übrigen Fällen können [illegible] fraglichen Atteste nur dann wirklich als vorbereitende und [illegible] pelfreie Zeugnisse angesehen werden, wenn auf deren Grund [illegible] sonderes Attest über die Qualifikation der betreffenden Per[illegible] Aufnahme als Hebammen-Schülerin auf Stempelpapier au[illegible] tigt wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so können jene Atteste auch [illegible] stempelfrei betrachtet werden, weil sie dann nicht bloß vorbereitend sind, [illegible] unmittelbar darauf die Aufnahme in das Institut gegründet wird. (A. VIII. [illegible]

B. Die Organisation der Hebammenlehrinstitute.

1) Ueber diesen Gegenstand sind zahlreiche Verordnungen der [illegible] tungsbehörden ergangen[1]). Für das Hebammeninstitut zu Bresla[illegible] namentlich eine besondere Instr. am 14. Juni 1791 erlassen [illegible] Schles. Med. Verf. Th. 1. S. 43.). Das vollständigste Bild von der [illegible] tung und dem Wirkungskreise dieser Anstalten gewähren nachfolgen[illegible] ordnungen.

a) Das P. der K. Reg. in Düsseldorf v. 27. März 1818, [illegible] ammen-Institut in Kölln betreffend.

Da das K. Hebammeninstitut zu Kölln zur Bildung der Hebammen und [illegible] pflegung armer Wöchnerinnen für die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg [illegible] ist, und daher die Reg. Bez. von Kölln, Kleve und Düsseldorf auf dessen Be[illegible] gleiche Rechte haben; so werden hiermit die Haupteinrichtungen und Bestim[illegible] jenes Instituts, in sofern sie die Hebammen, Schwangern und Wöchnerinnen be[illegible] zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1. In diesem Institute werden ununterbrochen 30 Hebammen-Schüler[illegible] gleich unterrichtet, und jährlich im Durchschnitt 150 arme Schwangern auf[illegible] unentgeltlich verpfleget; aus einem jeden der drei vorgenannten Reg. Bez. [illegible] jährlich 10 Zöglinge und wenigstens 50 Schwangere in dasselbe geschickt werden.

§. 2. Auch Frauenzimmer, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, [illegible] in demselben in einer gänzlich getrennten und unter der unmittelbaren Aufsicht [illegible] spektors des Institutes stehenden Abtheilung, gegen Bezahlung der Kosten, we[illegible] cher sie sich mit dem Inspektor schriftlich oder persönlich zu benehmen haben, A[illegible] und Verpflegung. Sie können auf die strengste Verschwiegenheit rechnen; sie s[illegible] rend ihres Aufenthalts in dem Institute für alle unbefugte Nachforschungen g[illegible] und dürfen, wenn sie dem Professor, der Oberhebamme und einer besondere[illegible] Abtheilung angestellten Wärterin, welche beständig zu ihrem unentgeltlichen Be[illegible] bereit sind, ihr Zutrauen nicht schenken, sich auf eigene Kosten eines jeden and[illegible] tes oder Hebamme aus der Stadt bedienen, und sich eine eigene Wärterin mitb[illegible]

§. 3. Die Beköstigung für die Hebammen-Schülerinnen und armen Schw[illegible] ist folgendermaßen festgesetzt:

1) Frühstück.

Eine nahrhafte Weizen-, oder Hafermehl-, oder Grützen-, oder Mehl-, oder [illegible] und Biersuppe.

Diejenigen, welche den Kaffee vorziehen, erhalten [illegible]

---

1) Vergl. über die Hebammen-Schulen zu Koblenz, das Publ. [illegible] (Amtsbl. 1823. S. 418), zu Stettin, die P. der [illegible] 1825, 9. April 1827 (Amtsbl. 1825. S. 182., 1827. S. [illegible])

ie Portion gerechnet, mit $\frac{1}{8}$ Maaß Milch und einem 8 Loth schweren
ı Zucker müssen sie selbst bezahlen.

2) Mittagsessen.

Hammel- oder Kalbfleischsuppe, mit Weißbrod, Gemüse, $\frac{1}{4}$ Pfd. Fleisch,
zbrod und 1 Schoppen Bier.

3) Abendessen.

it Weißbrod, oder Gemüse, oder Salat, $\frac{1}{2}$ Pfund Schwarzbrod und 1
r.

der Oekonom Mittags keine Fleischsuppe gegeben hat, muß er Abends,
agen, noch $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch für jede Person liefern. Viermal wöchent-
ndfleisch, die übrigen Tage der Woche Kalb-, Hammel- oder Schweine-
fleisch, in den 3 letzten Tagen der Charwoche aber, statt des Fleisches,
werden. Rücksichtlich der Katholiken stehet zu bemerken, daß dieselben,
der genannten Tagen, durch den Bischof von Aachen von dem Fasten dis-

lenden Schwangern erhalten außerdem noch Mittags und Abends Braten
und zum Nachtische Butter und Obst, statt des Schwarzbrodes, auf
esmal $\frac{1}{2}$ Pfd. Weißbrod, statt des Bieres Wein, und Nachmittags Kaffee.
ßen darf der Professor Wasser-, Milch-, Brod- oder Reißsuppen, Eier,
en, Ragout, Braten und Wein verordnen, je nachdem er es für zuträg-

in der Anstalt ist, muß sich mit den in derselben gereichten Nahrungs-
rzneien begnügen, und die etwanigen Beschwerden über dieselben der
oder dem Professor zur Untersuchung vorbringen. Wer sich von Außen
t läßt, muß sich die Wegnahme ohne Widerrede gefallen lassen.
ürfen auf der andern Seite die in dem Institute empfangenen Nahrungs-
neien unter keinerlei Vorwand, sei es an wen es wolle, verkauft oder
ben, sondern alle Ueberreste der Mahlzeit erhält der Oekonom durch die
berhebamme zurück.
rdacht wegen Diebstahl entstehet; so müssen alle im Institute vorhande-
sich das Durchsuchen ihrer Sachen gefallen lassen.
eine arme Schwangere, Wöchnerin, oder Hebammenschülerin im Hause
die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet werden. Die Begräbnißkosten
titute zur Last. Nur die Leichenkosten für verstorbene, heimlich im Insti-
Wöchnerinnen, haben die Verwandten derselben wieder zu erstatten.

können nie mehr als 10 unentgeltlich zu verpflegende Schwangere zu
ufgenommen werden. Damit also dieselben nicht in den Fall kommen,
an Raum zu ihrer Aufnahme, eine vergebliche, oft weite Reise unter-
en; so müssen sie sich schon einige Zeit vor dem muthmaaßlichen Zeitpunkte
nft, schriftlich oder persönlich an den mit der Inspektion des Instituts
Medizinalrath, mit ihrem Gesuche wenden, welcher dann nach Umständen

meinen hat derselbe darauf zu sehen, daß im Laufe des J. ungefähr gleich
ere aus jedem der 3 Reg. Bez. aufgenommen werden.
hwangere können nur unter der Bedingung auf alle Arten öffentlicher Un-
ihrer Niederkunft Anspruch machen, wenn sie sich zur Aufnahme in das
det haben, worauf sie von den betreffenden Armen-Verpflegungs-Behör-
n zu machen sind.
gen der Zeit der Aufnahme der Schwangeren ist im Allgemeinen festgesetzt,

mische werden 14 Tage vor der Niederkunft aufgenommen, und wenn
sundheitszustand es erlaubt, 14 Tage nach derselben entlassen.
rtige und entfernt wohnende Personen dürfen 4 Wochen vor der Nieder-
aufgenommen, aber in keinem Falle früher als 14 Tage nach derselben
en werden.
ngere, welche hinsichtlich ihres Baues, oder ihrer Gesundheitsumstände
Unterricht der Hebammenschülerinnen etwas Merkwürdiges darbieten,
früher aufgenommen und später entlassen werden.
en, welche für ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor
Niederkunft aufgenommen, müssen aber, in sofern ihre Gesundheit herge-
t, 14 Tage nach derselben entlassen werden.
det der Inspektor bei der am Tage der Aufnahme anzustellenden Unter-
die Person die Zeit ihrer Schwangerschaft bei der ersten Anmeldung um
age später angegeben hat, als sich jetzt ausweiset; so muß sie sich [illegible]

len lassen, daß ihre Aufnahme so lange verschoben wird, bis sie zu dem
gen Zeitpunkte der Schwangerschaft vorgerückt ist.

§. 10. Von den heimlich Schwangern braucht keine bei ihrer A
Namen zu sagen. In das über dieselben zu führende Register wird di
Nummer und der Tag der Aufnahme eingetragen; jedoch muß jede bei i
ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr
gelnden, auf der Außenseite mit der Nummer des entsprechenden Zimme
von ihr selbst aufzubewahrenden Zettel, schreiben, damit der Inspektor
gendem Tode im Institut, ihren Verwandten ein Zeugniß darüber ausste
der Ausgang glücklich, so behält sie den Zettel uneröffnet.

Unter Vorzeigung des von dem Inspektor erhaltenen Aufnahmesch
statt des Namens der Inhaberin die Nummer, unter welcher sie in das
tragen ist, enthält, werden die bezahlenden Schwangern, Abends w
einen besondern Eingang von der hierzu bestellten Wärterin, in die fü
Abtheilung eingelassen.

§. 11. Unreinliche Schwangere werden bei ihrer Ankunft gereinigt
det. Beim Weggehen erhalten sie dann ihre eigene Kleider gereinigt zu
die des Instituts wieder ab.

§. 12. Die verehelichten und unverehelichten Schwangern schlafen
Sälen; sie arbeiten und essen dagegen zusammen unter Aufsicht.

§. 13. Schwangere und Wöchnerinnen, welche vor ihrer Aufnahme
Untersuchung begriffen waren, oder sich in der Anstalt selbst schlecht auff
Ermahnungen der Oberhebamme und des Professors, unter deren Au
kein Gehör geben, müssen auf gemachte Anzeige von dem Inspektor a
Stadtpolizei übergeben werden.

Haben sie ihrerseits Klagen, so müssen sie dieselben dem Professor
gen, welcher, wenn sie gerecht sind, für deren Abhülfe verantwortlich i

§. 14. Sie dürfen die Anstalt nicht vor der Entbindung und bis s
Kinde nach derselben hinreichend erholt haben, verlassen; es sei dann,
Verwandten selbst nach Hause abgeholt würden und denselben gerne folg

§. 15. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß der Oberhebamme ausge
spezielle Genehmigung des Professors, welche nur selten, und aus wic
zu ertheilen ist, Besuche von Verwandten und Freunden annehmen.

§. 16. Sie sind gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaub
nen, Stricken, Nähen, Zimmerfegen rc. rc. zu verrichten; den Fleiß
kleine Belohnung zugestanden, die der Inspektor zu bestimmen hat.

§. 17. Schwangere dürfen bei Strafe, die Taufgebühr selbst beza
die Wehen, so wie die Wöchnerinnen die Zufälle und Krankheiten ih
verheimlichen.

§. 18. Die Entbindungen haben in einem hierzu besonders besti
statt; die Entbundenen werden mit ihren Kindern in die Abtheilung der
gebracht.

§. 19. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Schwangern
nen bleiben in den für sie besonders eingerichteten Zimmern.

§. 20. Hinsichtlich der Taufe der Neugebornen sind der Professor u
amme gehalten, alles zu thun, was die Gesetze vorschreiben. Die Geb
der Regel das Institut.

§. 21. Die Wöchnerinnen sorgen selbst für die Bekleidung ihrer K
ganz Armen liefert das Institut die nothdürftigsten Kleidungsstücke, we
Falle auch bei ihrer Entlassung mitnehmen dürfen.

§. 22. Für die Unterbringung der Kinder solcher bezahlenden Wöch
Verhältnisse es nicht erlauben, sie bei sich zu behalten, wird nach M
getragen. Die Verwaltung der bürgerlichen Spitäler zu Cölln übern
nahme in das wohleingerichte städtische Waisenhaus, gegen eine angemes

§. 23. Die in das Institut aufzunehmenden Hebammen-Schü
gesund und stark, zwischen 18 und 30 Jahr alt, wohl gekleidet, m
hinreichender Wäsche versehen sein, lesen und schreiben können, sich ein
rung und musterhaften Reinlichkeit stets befleißiget, und die Pocken üb

Ihren Gesundheitszustand und ihre Fähigkeiten müssen sie sich vom
Alter und die Aufführung von dem betreffenden Ortsvorstande schrift
lassen.

§. 24. Fünf Tage vor dem Anfange des halbjährigen Lehrkursus
April oder 10. Okt., haben sie sich mit den im vorigen §. bezeichneten
dem Inspektor zu melden.

, Keine Schülerin darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme das Haus verlas-
liche Erlaubniß darf höchstens nur zweimal wöchentlich, im Sommer, d. h.
bis 1. Okt., von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; im Winter aber, d. h.
bis 1. April, von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ertheilt werden.
chlafen außer dem Hause darf nur mit der schriftlichen Genehmigung des
elbst geschehen, welcher zugleich den Tag und die Stunde der Rückkehr

Niemand darf ohne Erlaubniß der Oberhebamme die Schülerinnen besuchen;
Essens und des Unterrichts werden keine Besuche angenommen.
Keiner Schülerin ist erlaubt, abgesondert Studier- oder Mahlzeit zu hal-
sen sich zur bestimmten Stunde in dem gemeinschaftlichen Saale einfinden,
ers nicht krank sind, oder spezielle Aufträge von dem Professor oder der
erhalten haben. Im letztern Falle dürfen sie zwar späterhin allein, aber
nur im Speisesaale speisen.
Die dienstthabenden Schülerinnen haben unter der Aufsicht der Oberhebamme
ung der Wäsche des Instituts, den Empfang der reinen und die Zurückgabe
en zu besorgen.
Eine Schülerin, welche gegen diese Verordnung fehlt, oder sonst zu Klagen
wird zum erstenmal von der Oberhebamme gewarnt, im Wiederholungs-
ng auf ihr Zimmer verwiesen, und wenn dies nicht hilft, dem Inspektor
acht, welcher nach Befinden bei dem Oberpräsidenten auf die Entlassung

hrlich werden zwei halbjährige Lehrkursus in dem Institute gehalten,
eine mit dem 15. April, und der andere mit dem 15. Okt. anfängt. Eine
muß zweien beigewohnt haben, bevor sie zur Prüfung als Hebamme zu-
n kann.
de Schülerin erhält das als Leitfaden bei den Vorlesungen dienende Heb-
auf Kosten des Instituts, geliefert.
Die Schülerinnen werden, nach geendigtem Unterrichte, von dem Medizi-
m, in Gegenwart der eingeladenen Kunstverständigen, des Professors und
mme, unentgeltlich geprüft, und nach Umständen, den resp. Regierungen
ation und Anstellung in Vorschlag gebracht [1]).
Diejenige Schülerin, welche nach dem Zeugnisse der Examinatoren, am
den hat, erhält einen Preis von 25 Reichsthalern, welchen das Institut

Ueberdem erhält eine jede Hebamme, auf Kosten des Instituts, folgende
e, welche der Inspektor besorgt, und welche bei ihrem Abgange, durch Tod
ng ein Eigenthum derjenigen Gemeinde werden, wo sie sich zuerst nieder-
, in einem Kästchen zusammen:
ine Klystierspritze mit 2 Röhren, um als After- und Mutterspritze zu
enen.
inen weiblichen Katheter.
ine Nabelschnurscheere.
wei gewirkte Wendungsschlingen.
wei Brustsauge-Gläser.
in Glas mit eingeriebenem Stöpsel mit Zimmt-Tinktur.
in ähnliches für Salmiakgeist.
ine Bürste zur Wiederbelebung scheintodter Kinder.
inen Badeschwamm. Auch muß darin
as Hebammenbuch Raum finden.
mit der durch die vorstehenden Bestimmungen beabsichtigte, für die allge-
fahrt so wichtige Zweck desto leichter und zuverlässiger erreicht werde, for-
Herren Landräthe auf, sich wegen der Aufnahme mittelloser und sonst dazu
Schwangern ihres Bezirks, in das Institut, jedesmal an das Oberpräsidium
enden, und die Aufnahme solcher Individuen bestens zu befördern suchen.
beauftragen dieselben ferner, unverzüglich und zwar spätestens binnen 6 Ta-
Empfang der gegenwärtigen Bekanntmachung hierher zu berichten, ob eine
in ihrem Kreise einer neuen Hebamme bedarf.
diesem Falle sind die sich dazu anbietenden Personen namhaft zu machen. Die-
sen, außer der von dem Gemeinde-Vorstande über ihren unbescholtenen, sittli-

---

[1]) §§. 22 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 oben S. 392.

chen Wandel, und über ihr Alter beizubringenden Bescheinigung, auch Kreisphysikus vorlegen, wodurch erklärt wird, daß er sie nach genau Erlernung der Entbindungskunst, in physischer und intellektueller Hi erkannt habe, und daß sie im Lesen und Schreiben die erforderliche Ferti

Diesemnach werden wir bestimmen, ob die vorgeschlagenen Indiv wie viele davon nach Köln abgehen können; indessen müssen sich dieselb reitschaft setzen. (A. II. 199.)

b) Auszug aus dem Regl. für die Verwaltung der He anstalt zu Köln v. 6. August 1835.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Hebammen-Lehr ist zur Bildung der Hebammen, so wie zur Pflege hülfsbedürftiger Sch Regierungsbezirke Kölln, Düsseldorf und Aachen bestimmt, deren Gem lichen Unterhaltungskosten der Anstalt, zu ⅓ nach dem Maaßstabe der zu ⅔ nach dem Maaßstabe der ehemaligen Personal- und Mobiliarsteuer, Kommunalbedürfnissen aufbringen. Außerdem nehmen die Kreise W chen, Neuwied, Ahrweiler, Adenau und Koblenz aus dem Regierungsbe der Benutzung der Anstalt Theil und können auch Lehrtöchter aus a des Preuß. Staats oder selbst aus dem Auslande gegen Vergütigung b der etatsmäßigen Gesammtkosten der Anstalt für jede Person, welche den drei Regierungsbezirken von den durch sie jährlich zu beschaffenden Unt in Abzug gebracht wird, zugelassen werden. §. 2. Es können jährlich unten folgenden nähern Bestimmungen vierzig Schülerinnen aus den Re rungsbezirken (§. 1.) zu Hebammen gebildet werden. Außerdem steht es Regierungen frei, solche bereits approbirte Hebammen, welche in den Kreisphysikern abzuhaltenden Prüfungen nicht zur Zufriedenheit bestan ihrer Praxis Beweise ihrer Unwissenheit gegeben haben, an den mit d 1. September jeden Jahres beginnenden Repetitorien in der Anstalt T lassen. §. 3. Die Zahl der jährlich behufs des Unterrichts unentgeltli den armen Schwangern ist etatsmäßig zu 200 festgesetzt. Außerdem stimmte Anzahl heimlich Schwangerer, gegen Bezahlung der Kosten, in mit dem Institut als Unterrichts-Anstalt in keiner Verbindung stehe Aufnahme und Verpflegung. §. 4. Unter der obern Aufsicht des Ober Provinz führt eine aus zwei von demselben zu ernennenden Staatsb zwei von dem Provinzial-Landtage alle drei Jahre neu zu wählenden od den Abgeordneten der rheinischen Provinzialstände zusammengesetzte ge sion nach den Bestimmungen des Regulativs vom 7. Februar 1834 di tung der Anstalt. §. 5. Einem vom Staate zu ernennenden Direktor Leitung und Verwaltung, letztere innerhalb der Gränzen eines nach der des Verwaltungs-Regulativs vom 7. Februar 1834 festzusetzenden E Alles was auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen, so wie auf diätetische Behandlung der Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebor gehört zum ausschließlichen Geschäfte des Direktors. §. 6. Die Anstell Personals, so wie die Annahme des Oekonoms erfolgt nach den Bestimm gedachten Verwaltungs-Regulativs. §. 7. Die Arzneien werden von theke nach einem möglichst vortheilhaft zu treffenden Uebereinkommen g teljährlich bezahlt. §. 8. Die Anstalt ist von militärischer Einquartierun den Lehrtöchtern. §. 9. Die als Lehrtöchter aufzunehmenden Frau zwischen 18 und 30 Jahren alt, gesund, stark und ohne körperliche Fe schwanger sein, deutsch lesen und schreiben können, sich eines sittlichen, Lebenswandels beflissen und insbesondere nicht unehelich geboren haben sie musterhaft reinlich und bei ihrer Aufnahme mit der nöthigen Kleidun mit hinreichender Leibwäsche versehen sein. §. 10. Die Anmeldung be dem Direktor geschieht durch die betreffenden Königl. Regierungen wenig vor dem Beginnen des betreffenden Lehrkursus unter Beifügung ein Verzeichnisses unter folgenden Rubriken: 1) Vor- und Zunamen. 2) Wo Monat und Jahr der Geburt. 4) Geburtsort. 5) Religion. 6) Stan des Ehemannes (Wittwe, unverehelicht. Zahl der gebornen Kinder.) 7 stimmung (Wohnort und Kreis.) 8) Körperliche Fähigkeit. 9) Gei 10) Mit welcher Fertigkeit sie lesen kann? (gut, sehr gut, vorzüglich g welcher Fertigkeit sie schreiben kann? (gut, sehr gut, vorzüglich gut.) Lebenswandel und sittliche Führung. 13) Bemerkungen. §. 11. Sie b stens am 14. April oder resp. am 14. Oktober mit einem Legitimationsche treffenden Ortsvorstande, worin die Verfügung der Königl. Regierun

e als Lehrtochter genehmigt, bezogen worden ist, bei dem Direktor persönlich
n, welcher ihnen nach Befinden Aufnahmescheine ertheilt. §. 12. Der Direk-
e Lehrtöchter bei ihrem Eintritt in die Anstalt genau zu prüfen, die dann oder
Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Subjekte zurückzuschicken und
enden Regierungen von dem Geschehenen ungesäumt in Kenntniß zu setzen.
m Falle ist auch bis dahin, daß der gegenwärtig bestehende Sozietätsverband
t organisirt sein wird, das bereits gezahlte Lehr- und Kostgeld pro rata zu er-
Eben so hat der Direktor für den Fall, daß von den verschiedenen Regierun-
e Lehrtöchter gleichzeitig angemeldet werden, als der Etat der Anstalt
h wegen der für den nächstfolgenden Lehrkursus zurückzusetzenden Personen
t dem betreffenden Behörden zu benehmen und eventualiter die Entschei-
s Ober-Präsidii einzuholen. §. 13. Die Lehrtöchter müssen in der An-
st wohnen. Die approbirten Hebammen, welche (nach §. 2.) von ihren
gen angewiesen sind, den am 1. März und 1. September jeden Jahres begin-
Repetitorien beizuwohnen, können nur, soweit der Raum es gestattet, und nur
zahlung in der Anstalt selbst ein Unterkommen finden. Wohnen dieselben
b der Anstalt, so müssen sie ihre Wohnungen in der Nähe derselben nehmen,
zu den Geburten leicht herbeigerufen werden können. III. Von dem Un-
und der Prüfung der Hebammen-Lehrtöchter insbesondere.
hrlich werden zwei halbjährige Lehrkurse gehalten, welche am 15. April und
ober anfangen und resp. Ende September und Ende März nach abgehaltenen
sprüfungen schließen. In der Regel hat jede Lehrtochter nur einem Lehrkurse
hnen, doch können die 5 schwächsten Schülerinnen eines jeden Lehrkursus zur
ung eines 2ten Kursus zurückbehalten werden. Wer nach 2 Lehrkursen die
onsprüfung nicht bestehen kann, ist definitiv abzuweisen und unter keinem
e zu einem dritten Lehrkursus zuzulassen. §. 18. Bei ihrem Eintritt in die
rhält eine jede Lehrtochter in einem blechernen lakirten Kästchen in Form einer
nne für Neugeborne das Hebammenbuch und sämmtliche Werkzeuge, deren sie
bung ihrer Kunst bedarf. — Muß sie vor Beendigung des Lehrkursus ent-
rden, oder wird sie bei der Prüfung definitiv abgewiesen, so verbleibt das Käst-
Anstalt, wird sie dagegen zur Approbation in Vorschlag gebracht, so wird das
ihr Eigenthum. §. 29. Einen Monat vor dem Ablaufe des halben Jahres
Unterricht beendigt sein. Am 1. März und 1. September jeden Jahres begin-
Repetitorien, in welchen dasjenige noch einmal durchgegangen wird, worin die
er am schwächsten befunden worden. Zum Schluß macht der Direktor dieselben
das Hebammenwesen betreffenden Medizinalverordnungen bekannt und legt
ren gewissenhafte Befolgung und die Wichtigkeit des späterhin zu leistenden
es ans Herz. §. 30. Die Approbationsprüfung wird nach Anleitung des
sreglements vom 31. December 1825 abgehalten. Diejenige Lehrtochter, welche
s bestanden ist, erhält einen Preis von 25 Thalern. IV. Von den unent-
verpflegten Schwangern, Wöchnerinnen und Neugebornen.
rme Schwangere, welche in die Entbindungsanstalt aufgenommen zu werden
, müssen dem Direktor schriftlich oder persönlich einige Zeit vor ihrem Eintritte
et werden, damit sie bei Mangel an Raum nicht in den Fall kommen vergeblich
nternommen zu haben. Einheimische werden in der Regel 14 Tage, Auswär-
ochen vor dem muthmaßlichen Ablaufe der Schwangerschaft unentgeltlich auf-
n. Personen, welche ihre Verpflegung bezahlen, dürfen unbestimmte Zeit vor
erkunft aufgenommen werden, doch bleibt es dem Direktor überlassen, behufs
richts auch einzelne arme Schwangere früher aufzunehmen. Die Entlassung
rchgängig, sobald der Gesundheitszustand der Wöchnerinnen und Neugebor-
laubt, in der Regel 14 Tage nach der Entbindung. §. 32. Auswärtige arme
gere, von welchen bei der Anmeldung der Zeitpunkt der Entbindung näher ange-
rden ist, als sich bei der, bei ihrem Eintreffen in der Anstalt anzustellenden
ung ergiebt, müssen sich gefallen lassen, daß ihre Aufnahme so lange aufge-
ird, bis die Schwangerschaft bis zu dem verschriftsmäßigen Termine vorge-
Die Kosten der Verpflegung bis dahin fallen den Gemeinden zur Last, welche
t haben. Auf das Ersuchen des Direktors haben die betreffenden Regierun-
inziehung der Beträge durch ihre Steuerkassen und deren Abführung an die
r Hebammen-Lehranstalt zu verfügen. §. 33. Jede arme Schwangere muß
Eintritte reinlich gekleidet sein und wenigstens folgende Kleidungsstücke mit-
1) für sich 3 Hemden, 2 Schürzen, 2 Kleider, 1 Unterrock, 2 Hauben, 2 Paar
e, 2 Halstücher, 1 Paar Schuhe. 2) für das Kind 3 Hemdchen, 3 Deck-
häubchen, 3 Nabelbändchen, 3 Windeln, 3 Wickelschnüre. §. 34. Der Direktor
Recht, unreinlichen Schwangern so lange die Aufnahme zu versagen, bis sie sich
haben. §. 35. Ansteckende Krankheiten schließen nicht von der Aufnahme aus,

de damit behaftete Schwangere und Wöchnerinnen in getrennten Zim
werden können. Nach der Entbindung erkrankte oder mit chronischen
haftete werden dem Bürgerspitale in Kölln überwiesen. §. 36. Ein
Schwangere, welche unentgeltliche Aufnahme in der Anstalt nachsucht, m
nigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts mitbringen, welche folgend
halt: Vor- und Zuname, Stand (ledig, verehelicht oder verwittwet; bei
Wittwen zugleich der Vor- und Zuname der noch lebenden oder verstor
ner), Gewerbe (bei Ehefrauen oder Witwen das Gewerbe der Ehe
Religion, Geburtsort, letzter Aufenthaltsort (in Kölln unter Angabe d
Hausnummer), ob sie nicht in gerichtlicher Untersuchung begriffen ist, E
Vor- und Zuname der Eltern oder nächsten Angehörigen. §. 37. E
Wöchnerinnen, von welchen sich nach ihrer Aufnahme ergiebt, daß sie
gerichtlicher Untersuchung begriffen waren oder daß sie es noch sind, ob
Anstalt schlecht aufführen und den Ermahnungen der Hausehebamme un
kein Gehör geben, werden von Letzterm entlassen. Gleichzeitig wird die
hörde, welche sie zur Aufnahme angemeldet hat, angezeigt. §. 38. Die
allein zu den Uebungen der Schülerinnen im Untersuchen etc. willig finde
sind auch gehalten, alle Arbeiten, welche ihr Zustand erlaubt, nach d
der Hausehebamme zu verrichten. §. 40. Die Taufgebühren der Neug
von den Wöchnerinnen, wenn sie nicht ganz arm sind, den betreffenden
taxmäßig vergütet werden. Nur die Kinder ganz dürftiger Mütter w
lich getauft. §. 41. Bei der Entlassung einer unentgeltlich verpflegt
oder einer Wöchnerin mit ihrem Kinde, wird derselben ein Entlassung
gendem Schema ausgestellt: Nr. des Registers Hebammen-Lehran
Entlassungsschein. Vor- und Zuname, Stand (ledig, verehelicht oder
Ehefrauen und Witwen zugleich Vor- und Zuname der noch lebenden od
Ehemänner), Gewerbe (bei Ehefrauen oder Wittwen das Gewerbe ihr
Alter, Religion, Geburtsort, letzter Aufenthaltsort, Tag der Aufnahm
bindungsanstalt, Tag der Entbindung, künftiger Aufenthaltsort, Geschl
Tag der Taufe oder der Beschneidung des Kindes und durch wen diese
Tag des Todes des Kindes (wenn es vor der Entlassung der Mutter ge
ger Aufenthaltsort des Kindes unter Bezeichnung der Person, welche des
nehmen. Die vorstehend bezeichnete N. N. ist heute mit der ausdrü
entlassen worden, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, noch he
zeigung dieses, bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion persönlich
von dieser Behörde nähere Weisung zu erhalten. Kölln, den
Direktion der Hebammen-Lehranstalt. §. 42. Eine gleichlautende A
Entlassungsscheins erhält der Oekonom der Anstalt, welche er nach ges
gung in sein Register, ungesäumt und jedenfalls an dem Tage der Ausf
zeibehörde des letzten Aufenthaltsorts der Person (in der Stadt Kölln
Polizeidirektion) übersendet. Alle Wöchnerinnen, welche nicht hier woh
den durch eine, von dem Direktor zu bezeichnende Lehrtochter auf die
geführt, um, wenn sie als Ammen oder in anderer Eigenschaft in Kölln
eine Aufenthaltskarte, sonst aber die nöthige Unterstützung und einen
erhalten, um auf dem kürzesten Wege ihren gesetzlichen Wohnort zu errei
der Abtheilung der heimlich Schwangern. §. 43. Frauen
heimlich entbunden zu werden wünschen, finden in einer gänzlich
dem Institut als Lehrstanstalt in keiner Verbindung stehenden A
welche der Direktor unmittelbar die Aufsicht führt, gegen Bezahlu
Aufnahme und Verpflegung. §. 44. Die Anmeldung zu der in j
der Schwangerschaft stattfindenden Aufnahme geschieht schriftlich oder pe
Direktor, welchem bei dem Eintritt der Pensionärin deren vollständi
Wohnort, so wie derjenige ihrer Angehörigen in einem versiegelten Z
wird, welchen dieser mit der Nummer des Aufnahmeregisters bezeichnet u
um im Falle des Absterbens der Person in der Anstalt, durch Erbrech
in den Stand gesetzt zu werden, den Verwandten eine Bescheinigung de
len. Bei dem Austritt wird der Zettel uneröffnet zurückgegeben. Bei
wird zugleich wegen der schicklichen Zeit und Weise des Eintritts der
Nöthige verabredet. §. 45. Die Pensionäre zerfallen in drei Klassen:
ersten Klasse erhalten jederzeit neben dem Wohnzimmer eine besondere
verhältnißmäßig bessere Beköstigung und Meublirung. Pensionärinnen
sen sich mit einem weniger guten Zimmer und einfacherer Kost begnügen
Klasse erhalten zwar ein eigenes Zimmer, haben aber dieselbe Beköstigu
entgeltlich verpflegten Schwangern. §. 46. Die Pension, welche im
vorausbezahlt wird, beträgt für diesen Zeitraum für die erste Klasse

und für die dritte 20 Thlr., wofür Wohnung, Feuerung, Erleuchtung, Wäsche, Beköstigung und Arzneien bestritten werden. Die Taufgebüh- ſtlichen der betreffenden Confession müssen besonders taxmäßig vergütet Honorar für die Entbindung und das Trinkgeld für die Wärterin bleibt er Pensionaire überlassen. Bei kürzerem Aufenthalte in der Anstalt als onat verbleibt der für die ersten 30 Tage vorausbezahlte Pensionsertrag ch dem Ablauf des ersten Monats muß zwar die Pension immer wieder rausbezahlt werden, wenn die Pensionairin aber keinen vollen Monat wird das zuviel Bezahlte zurückerstattet. §. 47. Eine unter der unmit- t des Direktors stehende, zur größten Verschwiegenheit eidlich verpflich- ſt mit der Pflege und Wartung der Pensionäre beauftragt. Letzteren m frei, eine eigene Wärterin oder Freundin mitzubringen, für welche der jenigen Klassen bezahlt wird, deren Verpflegung für sie in Anspruch ge- and welche sich der eingeführten Hausordnung, wie die Pensionaire selbst, §. 48. Ohne die der Wärterin schriftlich ertheilte Erlaubniß des Direk-)e Niemandem den Eintritt in die heimlichen Abtheilungen gestatten, und iden Falles immer nur zu der ihr von dem Direktor bezeichneten Person. sionaire bestimmten Briefe müssen an den Direktor couvertirt und mit der ufnahmeregisters bezeichnet sein. — Auch wird es, als dem Zwecke der , nicht gern gesehen, wenn dieselben, außer dem Besuche der für die Ka- he gelegenen Kirchen, in den frühen Morgenstunden andere Besuche in en. §. 49. Die Entbindung, so wie die ärztliche Behandlung der Pen- der Direktor in der Regel selbst, so daß sie außer ihm mit Niemanden als n Berührung kommen; doch ist auch die Haushebamme auf Verlangen :em Beistande bereit.

en 6. August 1835. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
[gez.] v. Bodelschwingh.

r vorstehenden Auszug aus dem neuen Reglement für die Verwaltung der men-Lehranstalt zur Berichtigung unserer, denselben Gegenstand betref- machungen vom 17. Juli 1818 und vom 9. Dec. 1821 (Amtsbl. Jahrg. :nd 1821 Nr. 51.) hiermit zur Allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken §. 10., daß die dort vorgeschriebenen Personalnotizen in tabellarischer ın an uns gelangenden Anträgen der Herren Landräthe wegen der Auf- ıtöchtern in die Anstalt jedesmal beigefügt werden müssen, und daß unter örperliche Fähigkeit," auch Tag, Monat und Jahr der innerhalb der letz- bewirkten Vaccination oder Revaccination mit dem Erfolge (Verordnung im diesjährigen Amtsbl. S. 19) anzugeben sind. Die nach §. 36 von Schwangern, welche unentgeltliche Aufnahme in die Anstalt nachsucht, Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts, ist in hiesiger Stadt tikommissair der betreffenden Sektion auszufertigen und zu verabfolgen.

7. September 1835. K. Regierung.

l. derſ. 1835. S. 259.)

V. der K. Reg. zu Magdeburg, das Hebammenwesen betr., 334.

ı uns veranlaßt, folgende, das Hebammenwesen betreffende Bestimmun- n Theil zerstreuet in verschiedenen nach und nach erlassenen Verordnun- zum Theil durch den gegenwärtigen Standpunkt des Hebammenwesens wendig geworden sind, zusammen zu fassen und zur öffentlichen Kenntniß

I. Hebammen-Unterricht.

ı zu Magdeburg (Kreuzgangstraße Nr. 10 und 11) befindliche Lehrinstitut ːt verbundenen Gebärhause ist zur Bildung der Hebammen für unsern bestimmt. An jedem Kursus, welcher 6 Monate dauert und jedes- ı 1. November beginnt, können 25 Schülerinnen Antheil nehmen. ıahme in die Lehranstalt kann nur unter folgenden Bedingungen erfol- ıftige Lehrtochter darf nicht jünger als 20 und nicht älter als n, welches sie durch einen Geburtsschein zu erweisen hat. b) Sie muß en, rüstigen Körper, gerade, zum Hebammengeschäft taug- ıaaßen und gesunde Sinne besitzen: insbesondere darf sie nicht ıgen Krankheit behaftet, auch zur Zeit der Aufnahme nicht schwan- ie muß ferner einen gesunden, natürlichen Verstand, gute Faſ- und Gedächtniß zeigen, fertig lesen und leserlich schreiben er die körperlichen *sowohl, als geistigen* Eigenschaften hat sie das Zeugniß *Physikus beizubringen.* c) Sie muß einen rechtlichen, unbescholte-



spätestens bis Ende September an uns gutachtlichen Bericht ersta
hierbei noch darauf aufmerksam, daß zum Unterrichte in der Lehran
und vorzugsweise diejenigen Frauen zugelassen wernen, welche
einem bestimmten Orte, wo eine Hebammenvacanz stattfindet, ihr
und welche von der betreffenden Ortsbehörde ein Wahlattest beibri
durch diese verpflichteten Schülerinnen die Zahl derjenigen Frauen,
terrichte im Institut Theil nehmen können, nicht erreicht wird, so
Personen zugelassen werden, welche ein Wahlattest nicht haben erl
sich daher zur Niederlassung an einem bestimmten Orte oder Bezirk
Es kommt hierbei darauf an, ob das Bedürfniß einer Vermehrung
sonals in einer gewissen Gegend vorhanden ist. Die H. Landräthe
ten diese Frage besonders erörtern, und zu dem Ende, wie bereits e
jeder Aspirantin die Erklärung, welchen Ort sie sich zu ihrer kün
ausersehen habe, abfordern. §. 4. Auf diese Berichte werden wir
gründen, ob die in Vorschlag gebrachte Person zu dem Hebammenur
werden kann oder nicht, bei Genehmigung der Aufnahme die Attest
Hebammen-Instituts unmittelbar zufertigen, und den betreffenden
nachrichtigen, welcher darauf ein auf einem Stempelbogen von
bendes Aufnahmeattest der Kandidatin übergiebt. Nur im F
und gänzlichen Unvermögens der Kandidatin zur Stempellösung k
Attest auf freiem Papier ausgestellt werden; muß jedoch alsdann
Vermerk erhalten, wodurch das Unvermögen bescheinigt wird. Di
jedes Gesuch um Aufnahme in das Hebammen-Institut von jetzt an
unmittelbare Meldungen bei der Direktion des Instituts müssen unb
indem letztere von uns angewiesen ist, nur diejenigen Personen zum
sen, welche sich über die unserer Seits ertheilte Erlaubniß auswei
einer solchen Erlaubniß versehenen Hebammenschülerinnen haben sich
dem 1. November bei dem Direktor des Hebammen-Instituts, zur
tel II., persönlich einzufinden. Sie müssen wohl gekleidet und beson
der Wäsche, ingleichen einem Bette versehen sein, und, so lange ihr
stitute dauert, sich einer guten Aufführung und musterhaften Rei
§. 6. Da der Zweck des Unterrichts nur bei einer gewissenhaften Ben
einer regelmäßigen Eintheilung der Studien und Geschäfte erreich
haben sich die Schülerinnen nach der für das Institut festgestellten Ha
achten, und den Weisungen des Lehrerpersonals, namentlich des Di
Lehrers und der Hausgebamme in der gebachten Beziehung pünktli

ülerin, welche gegen diese Anordnungen fehlt oder sonst zu Klagen Anlaß
n Direktor der Anstalt angezeigt. Dieser wird, wenn Warnungen und
icht ausreichen, um die Fehlenden zur Ordnung zurückzuführen, auf Ent-
en bei uns antragen. §. 9. Zeigt es sich, daß eine Lehrtochter schwanger
die Anstalt alsbald wieder verlassen, weil dieser Zustand ihr sowohl im
Verrichtung der von dem Hebammengeschäft unzertrennlichen, zum Theil
ngen verbundenen Handleistungen hinderlich ist. Sie muß in diesem Falle
ihrer Lehrzeit bis zum nächsten Kursus verschieben. §. 10. Ueberzeugen
, daß eine Schülerin nach den ersten 4—6 Wochen, weil es ihr entweder
der an Eifer fehlt, zu wenig Fortschritte in dem Erlernen ihrer Kunst
m Hoffnung zu geben, daß sie die einer Hebamme unentbehrliche Wissen-
nstfertigkeit jemals erlangen werde: so hat der Direktor solches derselben
und ihr anzurathen, von dem fernern Studium abzustehen. Ist sie nicht
Rath zu befolgen, so wird, auf den Antrag des Direktors, von uns eine
einer Prüfung über das bisher Erlernte niedergesetzt werden, nach deren
die unwissend befundene Lehrtochter das Institut zu verlassen hat, um ihr
vergeblichen Aufwand an Zeit und Kosten zu ersparen, und die Kräfte des
nicht fruchtlos in Anspruch zu nehmen, und anderen Lehrtöchtern, welche
g geben, zu entziehen. §. 11. Der Unterricht in der Anstalt ist un-
auch für Wohnung, Heizung und Licht hat die Schülerin
trichten. Die Beköstigung derselben wird dagegen aus den Fonds der
estritten. Da es mit der Hausordnung unverträglich sein würde, den
lerinnen die Beschaffung und Bereitung ihrer Beköstigung selbst zu über-
ie Speisung sämmtlicher Lehrtöchter der Haushebamme gegen billige Sätze
daß der tägliche Unterhalt an Speisen und Getränk für die Person gegen-
Sgr. zu stehen kommt. §. 12. Lehrtöchtern, welche sich durch gutes
Fortschritte auszeichnen und einer Unterstützung bedürftig sind, kann eine
ur Bestreitung ihres Unterhaltes oder zur Beschaffung der erforderlichen
us den Fonds der Anstalt auf den dieserhalb an uns zu richtenden Antrag
bewilligt werden. Durch Annahme einer solchen Unterstützung übernimmt
r in Bezug auf denjenigen Niederlassungsort, welchen sie gewählt hat,
pflichtungen, welche einer mit einem Wahlatteste für eine bestimmte Ge-
n Hebamme obliegen.

fung, Approbation und Vereidigung der Hebammen.

Nach Beendigung des halbjährigen Lehrkursus werden von einer Kommis-
is dem Regierungs-Medizinal-Rathe, einem Mitgliede des Königl. Medi-
und den beiden Lehrern der Anstalt besteht, sämmtliche Schülerinnen ge-
dem Grade ihrer Ausbildung erhalten sie die Censur vorzüglich gut,
er gut, und dadurch das Recht auf Approbation als Hebammen; beste-
n nur mittelmäßig oder schlecht, so werden sie zurückgewiesen. Die-
denen kann jedoch nach Befinden die Erlaubniß ertheilt werden, dem
is noch ganz oder theilweise beizuwohnen, um die zur Approbation erfor-
ldung zu erhalten. §. 14. Eine Hebammenschülerin, welche die
bestimmten Gemeinde angenommen hat, und auf den Grund
is Hebammen-Lehrinstitut aufgenommen worden ist, erhält nach wohl be-
fung eine Approbation für den fraglichen Ort, für welchen sie sich
Die Approbationen derjenigen Schülerinnen, welche sich
er Niederlassung selbst wählen können, werden ohne Benen-
bestimmten Orts ausgefertigt. Jedoch hat auch jede Schülerin
ten Klasse die Erklärung abzugeben, an welchem Orte sie zunächst die Heb-
usüben werde, damit ihre Vereidigung durch den betreffenden
nserer Seits veranlaßt werden könne. Ehe diese Vereidigung stattgefun-
e Hebamme praktiziren. §. 15. Jede Hebamme hat, bevor sie verpflichtet
bei dem betreffenden Landrathe den Nachweis zu führen, daß sie selbst oder
einde, von welcher sie als Ortshebamme angenommen ist, im Besitz der
strumente sei, welche zum Betriebe der Hebammenkunst unentbehrlich
Instrumente sind folgende: a) ein Gebärstuhl nebst Sitzkissen, b) ein sil-
er Katheter, c) eine zinnerne Klystirspritze mit zwei Röhren, um als
tterspritze zu dienen, d) eine Nabelschnurscheere, e) ein Führungsstäb-
aar Schlingen zur Wendung, von Seide, g) ein Badeschwamm, h) ein
Milchsauger. Die Hebammenschülerinnen thun wohl, wenn sie sich die-
on der Direktion des Hebammen-Instituts beschaffen lassen, indem sie als-
n können, zweckmäßig angefertigte und gehörig geprüfte Werkzeuge zu er-
iesem Falle führen sie mittelst Zeugnisses der Direktion den oben verlang-
für jeden anderen Fall haben sie von dem betreffenden Kreisphysikus ein

Bescheinigung beizubringen, daß sie oder die Gemeinde, wo sie als Orts
gestellt werden sollen, die vorgeschriebenen Instrumente besitzen.

III. Rechte und Pflichten der Hebammen.

§. 16. Eine jede Hebamme hat zuvörderst den durch di
setze im Betreff der Ausübung ihrer Kunst vorgeschrieben
mungen und dem Inhalte ihres Eides Folge zu leisten. Um den H
Kenntniß dieser auf ihren Beruf Bezug habenden Gesetze zu erleichtern, d
selben in dem Anhange in dieser Verordnung zusammengestellt, und werd
ein Exemplar derselben einer jeden von uns zu ertheilenden Approbation b
Direktion der Hebammenlehranstalt wird dafür Sorge tragen, daß die
mit diesen Gesetzen und ihrer Bedeutung bekannt werden. Außerdem hat
sich streng nach denjenigen Lehren zu richten, welche in dem Hebammenbuch
unterrichtet worden, enthalten sind. Dies Buch fortwährend zu studiren,
Kunst nicht zurückzukommen, muß ihr deßhalb eine besondere Gewissenssac
ner muß sie dafür sorgen, daß die oben (§. 15) verzeichneten Instrumen
in brauchbarem Stande befinden und der Abgang unverzüglich w
werde. §. 17. In Hinsicht ihrer äußern Stellung zerfallen die Hebammen i
sen, nämlich: angestellte Stadt-, Bezirks- oder Ortsheba
frei praktizirende Hebammen. a) Angestellte Stadt-, B
Ortshebammen. Dahin gehören zunächst diejenigen, welche auf d
Wahlattestes einer bestimmten Gemeinde zum Unterrichte zugelassen worde
dem können aber auch die zur freien Praxis approbirten Hebammen in di
rücken, wenn sie sich durch einen mit der betreffenden Gemeinde abzuschl
dem vorgesetzten Landrathe zu genehmigenden Kontrakt verbindlich mach
und die Pflichten einer Stadt-, Bezirks- und Ortshebamme zu übernehm
Städten ist in der Regel für 2000 Lebende eine Hebamme anzustellen. D
forderlichen Hebammen sind als Stadthebammen zu bezeichnen und k
städtischen Behörden dazu erwählt werden, in sofern diese die Kosten für
derselben im Hebammen-Institute getragen haben, oder den Stadthebamm
soldungen oder andere Remunerationen zusichern, welche als angemessene
die den letztern dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisen
lich Hülfe leisten, anerkannt werden können. Solchen Hebammen kann
sie Stadthebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel
ihre Wohnung nehmen müssen. §. 18. In Betreff des platten Landes
Landräthe dafür zu sorgen, daß überall die Hülfe einer gehörig unterricht
in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei, und da, wo es nöthig ist,
ten Hebamme außer ihrem Wohnorte noch einen gewissen Bezirk zuzulege
meinden wird dringend empfohlen, sich mit diesen anges
zirks- und Ortshebammen, durch eine fortgehende Remun
gen unentgeltlicher Besorgung armer Kreisender zu eini
ein solcher Vertrag nicht statt, so müssen die Hebammen die geleiteten
armer Frauen, wenn die Armuth derselben bescheinigt wird, mit 15 Sgr.
der Armenkasse des Orts bezahlt erhalten. §. 19. Die Hebammen
nicht als unveränderlich und die für dieselben angesetzten
nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten. Viel
der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal
zu eröffnen, daß eine andere Begränzung und insbesonder
Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen d
und zunächst des betreffenden Landrathes abhängig bleib
vermehrter Bevölkerung, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehr
ammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abgeholfen werden könn
Weise soll den Orts- und Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzu
werden, daß, falls die Behörde durch das Benehmen de
sich genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu
sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrac
eine solche Bestimmung allenfalls der Rekurs an das Kö
sterium, keinesweges aber die Provocation auf ein förm
richtliches Verfahren stattfinde. §. 20. Jede angestellte S
zirks- oder Ortshebamme übernimmt die Verpflichtung,
dem Orte, wo sie angestellt ist, ihre Kunst auszuüben. W
Zustimmung der Ortsobrigkeit vor dem Ablauf dieser 5 Jahre ohne zureic
über deren Hinlänglichkeit wir uns die Entscheidung vorbehalten, entwede
wiesenen Niederlassungsort verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe
wird ihr die Approbation ohne Weiteres abgenommen und di
übung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betriebe de

gesetzlich angedrobeten Strafen unterlagt. Würden die Kosten für die
egung einer solchen Hebamme in dem Lehrinstitute von der Ge-
ganz oder theilweise getragen, so ist sie zur Wiedererstattung
zu verpflichtet. §. 21. Nach Ablauf der 5 Jahre steht es einer angestellten
frei, ihre Stelle aufzukündigen, und demnächst an jedem beliebigen Orte das
gewerbe zu betreiben. Die Aufkündigung muß ein halbes Jahr vor
sichtigten Aufgabe der Stelle geschehen, damit dem Bezirke oder
bleibt, für Beschaffung einer Stellvertreterin zu sorgen. Von der Verpflich-
5jährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein
Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfnisse
oder Bezirkes ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine
hörig qualifizirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen
hner besitzt, und in die zu erledigende Stadt-, Bezirks- oder Ortshebammen-
stellen bereit ist. §. 22. Eine angestellte Hebamme darf sich ohne
sen der Ortsbehörde und ohne daß für ihre Vertretung gesorgt
t über 24 Stunden von ihrem Wohnorte oder Bezirke entfernen.
e angestellten Stadt-, Orts- und Bezirkshebammen genießen folgende Ver-
ch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 sind sie von allen
lleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommu-
rundherrlichen und Königl. befreit, und nur wenn sie etwa Grund-
, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig. Wenn sie Wittwen oder
sind und selbstständig eine Wirthschaft führen, sind sie von der Klassen-
t. Bei verheiratheten Hebammen findet diese Befreiung von der Klas-
dann statt, wenn ihre Ehemänner in der letzten Steuerstufe besteuert wer-
nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 in der untersten Klasse die Steuer von
Zwangspflichtigen, mithin auch von jedem Angehörigen einer Haushaltung
steuer entrichtet wird. §. 24. In Gemäßheit der vorgedachten K. O. vom
1817 wird auf dem Lande sowohl als in den Städten von jeder Trauung
fe eine Abgabe erhoben, welche nach dem Ministerialreskript v. 29. Dec.
4 Sgr. von jeder Trauung und 2 Sgr. von jeder Taufe festgesetzt ist. Diese
welche von den Ortsgeistlichen erhoben und durch den betreffenden
ndenten an den Landrath des Kreises (und zwar unter öffentlicher portofreier
bgeliefert werden, bilden für jeden Kreis einen besondern Hebammen-Un-
ungsfonds, welcher zur Unterstützung der bedürftigsten Orts- und Bezirks-
dienen soll. Die Verwendung desselben ist in der Regel dem Landrathe,
rüber die Vorschläge des Kreisphysikus zu hören hat, überlassen. §. 25. Hier-
lgende Grundsätze zu befolgen. Nicht die bloße Armuth giebt einer Hebamme
auf diese Unterstützung, letztere ist vielmehr nur für solche Frauen bestimmt,
Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere
ung, z. B. Armuth der Einwohner, in einer drückenden Lage befinden, so daß
nterstützung genöthigt sein könnten, grobe Handarbeiten zu verrichten und da-
glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen. Der Zweck der Un-
bringt es daher mit sich, daß dieselbe so lange zugestanden werde, als die vor-
Gründe zu derselben obwalten, und kann deshalb auch den Frauen, damit sie
ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben werden,
fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in den folgenden Jahren die Un-
erhalten würden. Die wirkliche Bewilligung kann aber nur von Jahr zu
finden, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwähren-
würdiges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf Fort-
Unterstützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch diese nicht länger
, als die Hebamme derselben bedarf. In Betreff der Unterstützungswür-
einer Hebamme ist vorzugsweise der Ausfall der regelmäßig anzustel-
Nachprüfungen (§§. 28 und folg.) zu berücksichtigen. Die Unterstützung ei-
amme ist in der Regel auf 8 bis 12 Thlr. für ein Jahr festzusetzen. Jedoch
ertheilung so einzurichten, daß von den eingegangenen Geldern jedes Jahr noch
ne Summe verbleibt, um verdienten Hebammen, die etwa durch Unglück und an-
vorhergesehene Umstände unentbehrlich gewordene Unterstützung bewilligen, auch
nige Beschaffung fehlender Instrumente (§. 34) sorgen zu können. Die Nach-
der vereinnahmten und verausgabten Unterstützungsgelder ist uns alljährlich
r innerhalb der ersten beiden Monate des nachfolgenden Jahres von den Herren
then pünktlich einzureichen. §. 26. b) Für praktizirende Hebammen.
Approbation, welche sie nach bestandener Prüfung erhalten, ist ihnen kein be-
r Niederlassungsort vorgeschrieben, sie können vielmehr, nachdem sie gehörig ver-
werden, und nach *vorhergegangener Anzeige* bei dem betreffenden Landrath und
ysikus ihr Gewerbe an jedem beliebigen Orte ausüben, mit alleiniger



der vorerwähnten K. O. zugesicherte Befreiung von Perso
persönlichen direkten Abgaben findet auf die nicht
praktizirenden Hebammen keine Anwendung, eben
dieselben Anspruch auf den Hebammen-Unterstützun
eine solche Hebamme genöthigt, um Unterstützung aus dem geba
und kann ihr dieselbe verwilligt werden, so übernimmt sie dadurc
Orts- und Bezirkshebammen, überhaupt mindestens 5 Jahre la
Niederlassung die Hebammenkunst auszuüben, wofern dieser Zeitr
erfüllt ist, und außerdem nicht ohne die vorschriftsmäßige Kündig
ort zu verändern.

IV. Wiederholte Prüfung der bereits approbirt

§. 28. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Hebammen, nac
praktizirt haben, sich aus Bequemlichkeit dem Wahn überlassen,
einer fortwährenden Wiederholnng und Einprägung des in der A
mehr, und als seien sie bereits durch eigne Praris und Erfahrun
aller derjenigen Kunstfertigkeiten und Kenntnisse gelangt, welch
nur gewünscht werden könnten. Die unausbleibliche Folge dieser
daß solche Hebammen, auch wenn sie mit dem vortheilhaftesten Zeu
ließen, in wenigen Jahren theils durch Unwissenheit, theils durch
in der eigenen Erfahrung bewährt gefundene Verfahrungsweis
Geschäfts ganz unbrauchbar werden. §. 29. Es ist deshalb nöth
unter fortwährender Aufsicht zu halten, und wir fort
H. Kreisphysiker auf, daß sie sämmtliche Hebammen ihres Kreises
sten aber alle 3 Jahre eine jede ausführlich prüfen
fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweisung gebraucht
zulesen, und somit in vollständiger Kenntniß der Bestimmungen z
Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammenkunst sich
ser Gelegenheit haben die Hebammen zugleich das Hebammenlehrb
eingezeichnet ist, und die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Instru
schriftsmäßiger Beschaffenheit vorzuzeigen. §. 30. Obgleich wir
für diese Prüfungen und Revisionen besondere Reisekosten zu bew
doch das Vertrauen zu den H. Kreisphysikern, daß sie diesem für
heitspflege so hochwichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit wid
richtungen treffen werden, um den beabsichtigten Zweck vollstän
erreichen, ohne daß daraus erhebliche Kosten erwachsen, und von
die Hebammen durch weite Reisen ihrem Geschäfte zu lange entz

ch darauf aufmerksam, daß diese Prüfungen sich streng an das „Lehr-
rrtshülfe zum Unterrichte für die Hebammen in den
. Landen“ zu halten haben. §. 32. Ueber den Ausfall jeder ein-
: ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und letzteres nebst den erforderli-
ı Kreislandrathe Behufs weiterer Verfügungen zu kommuniziren. Die
n uns diese Protokolle nebst den darauf erlassenen Verfügungen, nach-
n zuvor dem betreffenden Kreisphysikus Nachricht gegeben, am Schlusse
Einsicht vorzulegen, und nach Ablauf eines jeden dreijährigen Cyklus
aft mit dem Kreisphysikus zu entwerfende Tabelle einzureichen, welche
ung einer jeden einzelnen Hebamme des Kreises, die Ergebnisse dieser
heil über das Verhalten der Hebammen und die in ihrem Betreff ergan-
Verfügung kurz ergiebt. §. 33. Derjenigen Hebamme, welche von
re geprüften, nach dem Urtheile des Kreisphysikus am besten bestanden
überdieß durch Wohlverhalten ausgezeichnet hat, ist aus dem Hebam-
sfonds eine außerordentliche Gratifikation von 5—10 Thlr.
:bammen, welche sich vernachlässigt und das Erlernte wieder vergessen
ng getadelt, zum Fleiß angehalten und zu wiederholter Prüfung
on einigen Monaten eingeladen werden. Wenn sie Unterstützung
:nfonds genossen haben, ist ihnen dieselbe bis zu ihrer erwiesenen Besse-
n; endlich können sie nach Befinden von ihrer Anstellung als Orts-,
adthebamme removirt oder selbst angehalten werden, dem
er hiesigen Hebammen-Lehranstalt noch einmal beizu-
etreff der Remotion und der Nöthigung zu einem zweiten Unterrichts-
orderlichen Anträge uns zur Bestätigung vorzulegen. §. 34. In dem
Prüfungsprotokoll ist zugleich die Beschaffenheit der zum Betriebe des
es unentbehrlichen Werkzeuge (§. 15), welche eine jede Hebamme zu
igen hat, zu vermerken. Werden dieselben bei einer Hebamme unvoll-
elhaft befunden, so ist diese anzuhalten, unverzüglich das Fehlende aus
: beschaffen. Nur in Fällen des gänzlichen Unvermögens können die
erbeschaffung der fehlenden oder unbrauchbar gewordenen Werkzeuge
nen-Unterstützungsfonds entnommen werden. Die auf letzterm Wege
rumente sollen aber alsdann Eigenthum der betreffenden Gemeinde sein,
m Abgange der Hebammen verbleiben, weshalb sie in das Gemeinde-
atragen sind. (Amtsbl. ders. 1834. S. 211.)

ie Bestimmungen über die Einrichtung der Hebammeninsti-
re in Betreff der Aufnahme von schwangern Frauen,
hung der Sustentations- und Reisekosten der Lehr-
as nachfolgenden V. besonders hervorzuheben.

zug auf die Aufnahme von Schwangern in die Hebam-
Frankfurt und Lübben disponirte das P. der K. Reg. zu
. April 1825:

chte und zur praktischen Ausbildung von Geburtshelferinnen sind für
rungsbezirk zwei Hebammenschulen zu Frankfurt und Lübben vorhan-
lben ist mit einer Gebäranstalt verbunden. Das Hebammeninstitut zu
Schülerinnen aus den altländischen Kreisen, das zu Lübben aber für
iederlausitz bestimmt. Beide Anstalten erfreuen sich gegenwärtig einer
tändigen Oertlichkeit, indem für die ersteren durch die Gnade Sr. Maj.
die Fürsorge des Königl. Min. der G., U. und Med. Ang. ein, ganz
tsprechendes Gebäude neu erbaut worden ist und für die letztere die
rlausitz ein tüchtiges Haus erkauft haben. Die Einrichtung und Aus-
hlthätigen Anstalten ist dem Bedürfnisse angemessen, so daß nicht allein
ne kostenfreie Aufnahme finden, sondern auch schwangere Personen
genommen, entbunden und verpflegt werden können. — Da indessen
nur für den Zweck des praktischen Unterrichts mit den Hebammenschu-
nicht aber als für sich bestehend betrachtet werden kann, so können auch
für die Dauer des Unterrichts aufgenommen werden. Dieser nimmt in
Frankfurt für zwei hinter einander abzuhaltende Lehrkurse mit dem
jeden Jahres seinen Anfang und dauert bis Ende des Monats Junius
hres; in dem Institute zu Lübben dagegen hebt in gleicher Art der
n Monat September an und endet mit dem Monat April. — Um nun
vangerer Personen an eine feste Ordnung zu knüpfen, werden hiermit
immungen erlassen: 1) Schwangere können nur während der angege-
rkurse in die Gebäranstalten der Hebammenschulen zu Frankfurt und



sam, die Meldung bei Zeiten anzubringen. 7) Während der D
Aufenthalts in einem oder dem andern Institute hat sich jede Sch
aus kostenfreien Verpflegung, Entbindung und Abwartung zu erfreu
zu bezahlen, nur muß sie für ihre und ihres in der Anstalt gebornen
selbst sorgen; jedoch wird für Wöchnerinnen und Neugeborne die ber
das Kinderzeug zum Gebrauche von der Anstalt hergegeben. Bei g
soll indessen dem Kinde bei der Entlassung die nothdürftige Bekleidu
mitgegeben werden. 8) Jede Aufgenommene kann sich mit weiblich
tigen und der Ertrag derselben ist ihr Eigenthum; sie ist aber übrige
der Institute unterworfen und muß dieselben aufs pünktlichste befo
derselben haben die Entfernung aus dem Institute zur Folge, da eine
nung in denselben nicht geduldet werden kann. Etwanige gröbliche
den der Ortspolizei zur Rüge angezeigt. — Obige Bestimmungen g
schwangern Personen, welche in den Gebäranstalten der Hebammen-
furt und Lübben ihre Entbindung kostenfrei abhalten wollen. Es s
sen Instituten Veranstaltungen getroffen, solche Schwangere, welch
der Kosten daselbst entbunden zu werden wünschen, oder welche ihre
Wochenbette heimlich in derselben abwarten wollen, aufnehmen zu kö
sonen können zu allen Zeiten und in jeder Periode ihrer Schwanger
werden, auch sich nach erfolgter Entbindung 6 Wochen hindurch in
halten, da sie mit den Gebäranstalten in keine Berührung komm
Schwangern wird ein eigenes, abgesondertes mit einem Bette und de
beln versehenes Zimmer angewiesen; sie erhält Aufwartung, Pfleg
chen Beistand, kann sich auch eine eigene Wärterin mitbringen.
ihres Unterhalts sorgt sie auf beliebige Weise; sie genießt einer v
während ihres Aufenthalts im Institute, und ist vor aller und jede
indem jede Anstalt einen ungestörten Zufluchtsort gewährt. Person
Art die Hebammen-Institute zu benutzen wünschen, haben sich in Be
stitut zu Frankfurt an den Regierungs-Medizinalrath, und in Bezie
tut zu Lübben an den Landsyndikus mündlich oder schriftlich zu wend
die Bedingungen der Aufnahme und den Betrag der Kosten für den
werden. Diejenigen, welche heimlich ihre Niederkunft in einer der
abhalten wollen, können auf die tiefste Verschwiegenheit rechnen,
Verhältnisse in den Instituten gar nicht bekannt gemacht, sondern
Beamten als ein Geheimniß bewahrt werden sollen. (Amtsbl. ders.

sind von jeder 5 Thlr. Preußisch Kourant in die Kasse des Instituts zu ßerdem muß jede Hebammenschülerin noch so viel Mittel besitzen, wozu etwa 4—5 Thlr. Preuß. Kourant ausreicht.
l. bers. 1826 S. 264. A. II. 199.)

sichtlich der Hebammenlehranstalt zu Paderborn, das P. zu Arnsberg v. 5. Januar 1834.

gnahme auf die Bek. v. 7. und 16. Nov. des v. J. in den Amtsbl. 56. und St. 47. Nr. 368. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, s Maj. die Errichtung der Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalt genehmigt haben, der Dr. Schmidt zum Direktor und Lehrer und der r Batsche zum Rendanten ernannt worden sind. Die Lehrtöchter erhaln einem anständig für alle eingerichteten Privathause für 7½ Sgr. täglich erung und Kost; das Honorar für den Unterricht ist auf 5 Thlr. exklusive 20 Sgr. für das Lehrbuch herabgesetzt; weitere Kosten finden nicht statt.
l. bers. 1837 S. 15.)

sichts desselben Gegenstandes und der Reisekosten ver- Reg. zu Köln in dem P. v. 31. Oktober 1826.

flegung und der Unterricht in der Anstalt (zu Köln) sind unentgeltlich, die von den Gemeinden gewählten Schülerinnen werden denselben aus den zu 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütigt. Personen, welche aus eigelich der Hebammenkunst widmen wollen, ohne dazu aufgefordert werden die Reisekosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die Stadt der hiesige Polizei-Präsident, in Bezug auf das Hebammenwesen, die Bürgermeisters und des Landraths in sich. (Amtsbl. bers. 1826. S. 219.)

Betreff der Einrichtung eines über die Schülerinnen zu Registers dasselbe P.:

r Lehranstalt über die Schülerinnen zu führende Register enthält folgende aufende Nummer, 2) Vor- und Zunamen, 3) Alter und Geburtsort,) Stand und Gewerbe des Ehemannes, (Wittwe, unverheirathet, Zahl inder, Kreis und Wohnort), 6) künftige Bestimmung, 7) körperliche Fäkige Fähigkeit, 9) welche Sprache und wie sie dieselbe lesen kann? rache und wie sie dieselbe schreiben kann? 11) bisheriger Lebenswandel ührung, 12) Bemerkungen. (a. a. O.)

sichtlich der Befreiung der Hebammeninstitute von der Ent- Stolgebühren für Taufen bestimmte das C. R. des Min. R. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 26. Febr. 1825.

r Mittheilung der K. Ob. Rech. K. sind Fälle vorgekommen, wo Stol- Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehrinstitute bezahlt Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und bedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten diesen Instituten selbst die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung rücklich etwas anderes verordnet, zu untersagen, da in der Regel die zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei der Unver- Predigern die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unenthen zu lassen. (A. IX. 101.)

Hebammenlehrer.

eits im J. 1786 befanden sich in den Provinzen Hebammen- he ex arte obstetricia examinirt worden waren. (Vergl. hier- n, Nachrichten rc. S. 16.) Hinsichts des von ihnen zu ertheilen- ts bestimmte „die Instr. vor die Hebammen in den kleinen auf dem platten Lande v. 1778":

mmen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, sollen sich zuvörderst bei dem oder Stadtphysikus oder bei dem Provinzial-Collegio medico melden, h Vorzeigung eines Attestes von ihrer Gerichtsobrigkeit, wegen ihres scholtenen Lebens, auch ob sie die natürlichen Fähigkeiten zu diesem m die Erlaubniß bitten, sich diesem Amte widmen zu können. Nach n Erlaubniß sollen sie in denjenigen Provinzen, wo Hebam- gestellt sind, sich bei diesem melden, und von demselben vernehmen, elcher Zeit sie sich bei ihm zum Unterricht stellen sollen, welche Zeit sie in Acht nehmen und keine Stunde versäumen müssen, dem Unterricht lehrers beizuwohnen. Die übrige Zeit müssen sie diejenigen Wo-

cher, welche ihnen der Hebammenlehrer vorschlagen wird, fleißig lesen
darin nicht verstehen werden, demselben anzeigen, welcher es ihnen als
und begreiflich machen wird. Es versteht sich daher von selbst, daß
nothwendig recht fertig müsse lesen können, und es ist auch sehr gut, wenn
schreiben kann, worauf bei Annehmung solcher Personen besonders
werden. Wenn sie nun den Unterricht erhalten, so müssen sie von de
lehrer, der sie vorher gehörig prüft, ein Attest beibringen, daß sie durch sei
so weit gekommen, daß sie ein solches wichtiges Amt mit Nutzen antreten
sich hierauf von dem Provinzial-Collegio medico oder dem Kreis- und
examiniren, auch sich darüber, wie sie bestanden, ein Zeugniß ertheilen lasse
denn die Approbation vom Ober-Collegio medico zu erwarten haben, u
dem Provinzialkollegio oder Gerichtsbarkeit oder Physikus in Eid und P
men sind." — — (N. Ediktensamml. VI., S. 3564, Stengels Re
H. 92.)

2) In Betreff der amtlichen Wirksamkeit der Heba
ergingen nachfolgende besondere Instruktionen:

a) das Regl. für die prakt. H. A. Schule zu Berlin (S
Massow) v. 22. März 1802.

Um der hiesigen Hebammenunterrichtsanstalt eine bessere Einrichtun
fen, und manchen Mängeln abzuhelfen, welche theils das Lokal, theils d
der Pensionairchirurgen dabei verursacht hat, ist es nöthig befunden wor
ammenlehrer in der Person des dem Accouchement in der Charité vorge
nairs oder Staabschirurgen einen Gehülfen zuzuordnen, und beide mi
mäßigen Instruktion zu versehen. Dem zu Folge wird hiermit festgese
Hebammenlehrer ertheilt den Unterricht theoretisch und praktisch zugleich,
unentgeltlich. Er fängt damit Anfangs November eines jeden Jahres
digt ihn mit Ausgang Februars des folgenden. Zu den Vorlesungen übe
schen Theil werden wöchentlich 4 Stunden [1]) festgesetzt. Ist den Zuhör
an Leichnamen zu zeigen, so geschiehet dieses auf dem hiesigen anatomische
Mittwochs und Sonnabends bei verschlossenen Thüren, jedoch zu eine
die an diesen Tagen gewöhnlichen Kursus gehalten sind. Auch muß noch
jeden Woche in einer besonders dazu festzusetzenden Stunde alles wied
was die Woche über gelehrt worden ist. §. 2. Da sich aber die Frauen,
aller Mißbräuche nicht nach Willkühr und eigenem Gutdünken der Erlern
ammenkunst widmen dürfen, so wird dem Professor und Hebammenlehr
nur solche Personen zu seinen Vorlesungen zuzulassen, die ihnen entweder
Collegio medico et sanitatis zugeschickt worden, oder die durch ein Obr
darthun, daß sie bestimmt irgendwo als Hebamme angesetzt werden sollen.
Zeugnisse werden in Berlin durch das Polizeidirektorium, in den übrigen
die Magisträte und auf dem platten Lande von den Königl. Aemtern,
Herrschaften, oder Grundobrigkeit des Orts, wo sie sich niederlassen wol
Außer diesen gerichtlichen Zeugnissen müssen die Kandidatinnen noch das At
oder Stadtphysikus, wohin sie gehören, des Inhalts beibringen, daß s
Hebamme erforderliche Eigenschaften besitzen, auch müssen sie zugleich durc
des Predigers ihres Orts darthun, daß sie einen ordentlichen und sittliche
del bisher geführt hatten. §. 3. Anfangs September wird der Hebammenl
lich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, die Zeit, wann der Unter
und die in vorstehendem §. enthaltenen Bedingungen bekannt machen, u
Zutritt dazu nur allein zulässig ist. Die Frauen, die daran Theil n
müssen sich sodann einige Zeit vorher bei ihm melden, er untersucht die
Atteste, und trägt ihre Namen in eine Liste ein, die er bei dem Ober-Colle
sanitatis nach beendigtem Unterrichte einreicht, wie solches weiter unte
bestimmt werden wird. §. 4. Bei dem Unterrichte muß der Vortrag n
nicht mit lateinischen Wörtern und Terminis ausgeschmückt, sondern po
lich sein. Der Lehrer hat sich angelegentlichst zu bemühen, die Anwe
praktischen Nutzen seinen Zuhörerinnen von allem dem einleuchtend und
machen, was er ihnen theoretisch vorgetragen hat. Auch ist es nöthig,
Vorlesungen ein Buch als einen Leitfaden zum Grunde lege. Die Unte
geschieht in folgender Ordnung: A. Erstlich wird ein ganz vollständig
dem weiblichen Becken gegeben, wozu gehört, daß die Knochen desselben
zeln, sondern auch im Zusammenhange betrachtet werden. Es verstehet

---

[1]) Jetzt 6 Stunden.

iefer Gelegenheit von den verschiedenen Durchmessern des Beckens und dem
ser Kenntniß bei der Niederkunft, auch von der widernatürlichen Beschaffen-
en und den daven abhängenden sehr nachtheiligen Folgen ausführlich gehan-
bemerkt werde, bei welchen Personen durch Zurückbringung des Steißbeins
terung widernatürlicher Geburten gar nichts beigetragen werden kann.
s wird im Allgemeinen von den im weiblichen Becken befindlichen Theilen
nd die Lage und Verbindung dieser Theile an todten Körpern gezeigt.
s werden nun insbesondere die weiblichen Geburtstheile, sowohl die äußern
, so umständlich, als es für die Fähigkeiten der Zuhörerin nur irgend thun-
gehandelt. Sie werden zu dem Ende in der Natur vorgewiesen. Ihre
, ihre Verbindung unter sich und mit den benachbarten Eingeweiden und ihre
heit im jungfräulichen Zustande wird nicht nur gezeigt, sondern diejenigen
ngen werden auch durch Präparate anschaulich gemacht, welche sie in dem
rlaufe der Schwangerschaft, von deren erstem Anfange an bis zur Entbin-
den. Dabei wird der ungewissen und gewissen Zeichen, sowohl der Schwan-
als der bevorstehenden Niederkunft, zu erwähnen, und zugleich zu lehren sein,
an mit Gewißheit schließen kann, ob kürzlich eine Niederkunft wirklich erfolgt
t. d) Viertens wird die Empfängniß des Menschen und dessen Ernährung
trachtet. Dabei wird so viel als möglich ebenfalls an Präparaten gewiesen,
dem befruchteten Ei und dessen Häuten, mit der Entwickelung und der Lage
demselben, nach den verschiedenen Monaten der Schwangerschaft, seiner
nd seiner Verbindung mit der Mutter für eine Beschaffenheit hat. Hier
wo der Nachgeburt erwähnt, und ausführlich auseinander gesetzt wird,
nter derselben und dem Nabelstrange versteht, wie sie sich mit der Gebär-
indet, wo sie sich im natürlichen Zustande ansetzt, und welche Folgen bei
der natürlichen Beschaffenheit entstehen. Zugleich wird von den Blutstür-
der schwangern Gebärmutter und dem darauf so leicht erfolgenden Mißge-
n Zeichen, Gelegenheitsursachen und den Monaten geredet, worin dasselbe
n zu erfolgen pflegt; auch wird gelehrt, was die Hebamme dabei zu beob-
wegen des Aderlassens zu wissen nöthig hat. e) Fünftens wird von den
andelt, die bei dem Zufühlen eine baldige Niederkunft anzeigen, besonders
eränderungen, die zu der Zeit theils in Absicht des Standes der schwangern
ter vorgehen, theils aber auch an dem Muttermunde selbst zu bemerken sind.
zeigt, wie diejenigen Schmerzen entstehen, welche Wehen heißen, wodurch
chen Wehen von den wahren unterscheiden, und wie durch letztere der Mut-
tergestalt nach und nach erweitert wird, daß das Kind zur Geburt eintritt.
rinnen werden bei dieser Gelegenheit umständlich belehrt, wie es bei einer
n Geburt zugehet, und was für Hülfsleistungen sie anzuwenden haben, um
ßen des Dammes zu verhüten; wie sie das Kind lösen, und was sie nach voll-
Geburt sowohl bei der Mutter als dem Kinde zu thun haben. Es werden ihnen
nten Vorschriften über die Entbindung der Nachgeburt ertheilet, in wiefern
wichtige Geschäft mit Sicherheit der Natur allein überlassen können, oder
hen Umständen sie schleunigst Hand anzulegen, oder auch wohl gar die Hülfe
rtshelfers zu suchen, und wie sie sich insbesondere zu verhalten haben, wenn
r nach der Niederkunft heftige, leicht tödtlich werdende Verblutungen sich
. Es ist hierbei auf zwei mögliche Fälle Rücksicht zu nehmen. Die Blutstür-
entweder bei zurückgebliebener Nachgeburt erfolgen, oder sich auch nach deren
chehenen Lösung mit Heftigkeit äußern. Es wird daher genau zu bestimmen
n einem jeden dieser so wesentlich verschiedenen Fälle zu verfahren ist, um die
e zu retten. Und da auch sehr viele Kinder scheintodt zur Welt kommen, so
essen zu erwähnen, was zu deren Wiederbelebung erforderlich ist. Das Auf-
des kalten Wassers auf die Herzgrube ist dabei nicht zu vergessen, auch genau
men, wann mit Sicherheit die unterbundene Nabelschnur geöffnet und etwas
s derselben gelassen werden kann. f) Sechstens wird zur Abhandlung aller
dernatürlicher und schwerer Geburten geschritten, es sei nun, daß durch zu
springen der Wässer die Wege zu trocken sind, wodurch das Kind zur Welt
daß das Becken von der natürlichen Gestalt abweicht, daß ein Vorfall der Ge-
r vorhanden, daß während der Geburt heftige Verblutungen aus der Gebär-
der der Mutterscheide erfolgen, oder daß das Kind eine von den möglichen wider-
en Lagen hat, die hier alle namentlich aufzuführen unnöthig sein würden. Der
uß sie jedoch in seinen Vorlesungen alle einzeln und ganz genau durchgehen,
mmt angeben, wie sie durch das Zufühlen zu erkennen sind. Es wird sodann
in welche Stellung und Lage die Kreisende nach Maaßgabe der Umstände zu
ist, und welche Handgriffe anzuwenden sind, um Mutter und Kind zu retten.
tige Lehre von der Wendung des Kindes wird gründlich und umständlich vorge-

tragen, alle die verschiedenen Arten derselben werden an dem Phantom
lich gewiesen, und es wird dem Lehrer zugleich zur Pflicht gemacht, sie
seiner Zuhörerinnen nachmachen zu lassen, und sie dabei mit Nachsicht u
zu weisen. §. 5. Dies ist die Ordnung, in der der theoretische Unterri
ammenschule vorgetragen wird; den Schülerinnen ist dabei alles Anrat
neimittel, sowohl bei der Mutter als dem Kinde, den Rhabarber= und
das Fenchelwasser ausgenommen, ernstlich zu untersagen. Dagegen s
von den Schwangern und Wöchnerinnen zu beobachtenden Verhalten un
den Hülfsleistungen genau bekannt zu machen, wodurch den sich an d
gender Personen äußernden Zufällen begegnet wird. Und da Klystiere b
Wöchnerinnen und neugebornen Kindern oft ganz unentbehrlich sind,
äußersten Falle die ärmste Frau sich eine Blase nebst Klystierröhre o
anschaffen kann, so wird der Lehrer nicht ermangeln, die gehörige Anw
ertheilen, und seine Schülerinnen darin in der Folge sowohl bei Erwachs
bornen Kindern praktisch zu üben. Er wird ferner ihnen einzuschärfen n
daß sie bei schweren Geburten ihren Kräften nicht zu viel trauen. Die A
Instrumente, das Beibringen eines Katheters bei gänzlich verhaltenem
ausgenommen, wird er ihnen ernstlich und gänzlich untersagen, und s
welchen Vorfällen sie ohne allen Zeitverlust den Beistand eines Geburtsh
haben. Auch wird er sie endlich mit dem Gesetz bekannt machen, nach
schwerer Strafe gehalten sind, alle der Schwangerschaft verdächtige,
Personen, die zu ihrer Wissenschaft kommen, der Ortsobrigkeit anzuzeig
urtheile und der lächerliche Aberglaube, der bei vielen dieser zum Theil
ten Frauen, zum großen Nachtheile für Mutter und Kind, nur noch zu
pflegt, wird er ihnen zu benehmen und das Ungegründete und Unge
deutlich zu zeigen suchen. §. 6. Da der blos theoretische Unterricht ab
einer geschickten Hebamme bei weitem nicht hinreicht, so ist es schon von
net gewesen, daß die Lehrlinge in der hiesigen Hebammenschule auch z
angewiesen werden sollen. §. 7. Des Endes hat der Hebammenlehrer i
termonaten, wo er die Hebammen unterrichtet, Montags, Dienstags,
und Freitags fernerhin die Accouchiranstalt der hiesigen Charité zu sein
sition. Er ist aber auch dagegen gehalten, daselbst an zweien Tagen
allen in seiner Lehranstalt befindlichen Frauen einen praktischen Unterric
zu ertheilen. Diese Verrichtung ist, wie bekannt, von dem ausgebreit
der Geburtshülfe. Es ist deswegen unumgänglich nöthig, daß die Anw
allem Fleiße und aller nur möglichen Sorgfalt geschehe. Keine Stunde
nem Vorwande ausgesetzt werden. Alle Weiber sind ohne alles Ansehn
ohne alle Partheilichkeit jederzeit dabei zuzulassen, und über folgende P
ren: 1) Ueber die Beschaffenheit des Beckens, ob es zu weit, zu enge
ger Form ist. Hierbei kann wiederholt und den Lehrlingen recht deutlic
gemacht werden, was nach §. 4. a. in dem theoretischen Unterrichte
werden sollen. 2) Ob die Person zum erstenmal schwanger ist oder nich
sie nach dem Stande der Gebärmutter und nach der Beschaffenheit des
zu urtheilen, in der Schwangerschaft gekommen sein könne, und ob ei
bindung zu erwarten ist oder nicht. §. 8. Da es aber die Absicht ist,
auch zum wirklichen Handanlegen und Accouchiren zugleich angeführt w
hat der Lehrer dahin zu sehen, daß solches so häufig geschehe, als es di
irgend erlauben wollen. Er muß sie bei dieser Gelegenheit mit folgende
bekannt machen: 1) Ob Wehen vorhanden sind oder nicht, und ob es w
Wehen sind. 2) Ob die Geburt nahe bevorstehe oder nicht. 3) Ob sie
nehme oder nicht. 4) Ob sie leicht oder schwer, natürlich oder widernatü
5) Ob das wahre Kindswasser bereits abgegangen ist oder nicht. 6) Ob
ter gerade oder schief liege. 7) Ob die Kreisende zur rechten Zeit oder zu
derkomme. 8) Ob Zwillinge vorhanden sind oder nicht. §. 9 Um nu
Seite diese verschiedenen sehr wichtigen Zwecke zu erreichen, auf der a
den Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, die zwischen ihm
Lehrer gar leicht entstehen könnten, der die Aerzte und Wundärzte ebens
rité in der Entbindungskunst praktisch unterrichten soll, so wird hiermit
die vier Wintermonate hindurch, wo die Hebammen unterrichtet werde
von den sämmtlichen, in der Charité befindlichen Schwangern für den
terricht der Hebammen, ein Drittel aber zu eben diesem Zweck für die h
bestimmt sein soll. Wenn folglich zwei Geburten nach einander von a
ammen unter Anleitung des Hebammenlehrers oder dessen Gehülfen g
sind, so wird die dritte von den hier Studirenden, unter Aufsicht des
bindungskunst für die Aerzte und Wundärzte, zu besorgen sein, die

rfolgen, an welchen Tagen der Woche sie wollen. Dem Hebammenlehrer
nun noch ob, alle diejenigen widernatürlichen und schweren Geburten zu
den Hebammen zufallen, sobald als es von ihm verlangt und er dazu aufge-
d. §. 10. Wenn die angehenden Hebammen durch oft wiederholte praktische
n dergestalt vorbereitet und unterrichtet sein werden, daß ohne zu besorgen-
ell ihnen ein Accouchement allein anvertraut werden kann, so soll eine jede,
us der Charité entlassen wird und zum Tentamen kömmt, dessen im §. 13.
cht werden wird, wenigstens eine, und wenn es die Umstände irgend zulas-
wei Frauen von dem Kinde und der Nachgeburt unter Aufsicht des zum Ge-
nten Pensionairs entbinden, und von demselben über ihre dabei bewiesene
eit ein schriftliches Zeugniß umsonst erhalten, wie dann sämmtliche Frauen
chts weiter bezahlen müssen, als was unter dem 21. Sept. 1800 festgesetzt
; Nach §. 7 hat zwar der Hebammenlehrer so lange, als der Hebammenun-
ert, vier Tage in jeder Woche über den Accouchementssaal in der Charité in
Disposition, daß allen Weibern, die ein Zeugniß dazu von ihm erhalten,
daselbst verstattet werden wird, er muß sich aber über den Saal selbst aller
änzlich enthalten, welche nach wie vor dem Oberchirurgus der Charité, an-
chirurgus Mursinna, verbleibt. §. 12. Sollte der Hebammenlehrer aber
gen wöchentlichen, ganz unerläßlichen praktischen Unterricht in der Charité
r selbst geben können, so ist es ihm erlaubt, mit dem ihm als Gehülfen zur
en, das Accouchement in der Charité besorgenden Pensionär oder Staabs-
halb eine gewisse Uebereinkunft zu treffen, und durch solchen dann und
sche Anweisung zum Touchiren und Accouchiren an seiner Statt erthei-
Jedoch ist es unumgänglich nöthig, daß dieser Unterricht alle Woche
mal durch ihn selbst gegeben werde. §. 13. Nach gänzlich beendigter
wird jede der Zuhörerinnen von dem Hebammenlehrer besonders geprüft.
ntamen untersucht er, ob sie so viel Kenntnisse besitzt, daß ihr eine Heb-
anvertraut, und sie zu dem eigentlichen Examen zugelassen werden könne.
hr darüber ein schriftliches Zeugniß, worin er bemerkt, ob sie mit Aufmerk-
n Vorlesungen fleißig beigewohnt, und bei dem Accouchement in der Charité
gewesen sei, auch sich daselbst unter seiner Aufsicht im Touchiren gehörig
Auf diese beiden letzten Punkte wird bei dem künftigen Examen ganz beson-
ht genommen, und eine jede Hebamme ausdrücklich darüber befragt werden.
muß dieses Attest aber nicht selbst in die Hände gegeben, sondern an das
ium medicum et sanitatis [1]) übersandt, auch ihnen zugleich bekannt gemacht
ß sie durch dieses Tentamen kein Recht zu einigen Hebammenverrichtungen
ndern daß solches bloß als eine vorläufige Prüfung zu betrachten sei. Für
habten Bemühungen und das darüber gegebene Attest kann sich der Hebam-
on Personen aus großen Städten drei Thaler, und aus kleinen zwei Thaler
en. Arme und auf Dörfern anzusetzende Hebammen geben nichts, indem
estät Absicht ist, die so nöthige als nützliche Ansetzung dieser Personen auf
liche Art zu erleichtern. §. 14. Hat der Hebammenlehrer endlich sämmt-
innen geprüft, so übersendet er an das Ober-Collegium medicum et sani-
verordnete Generalliste. In derselben wird zur Uebersicht des Ganzen, und
s eine gute Hebamme mit Sicherheit ausgewählt werden könne, nicht nur
er auch noch der Ort angezeigt, wo eine jede der Schülerinnen als Heb-
t werden soll, sondern es wird auch nach Pflicht und Gewissen bemerkt,
gewesen ist, ob und was sie für das Tentamen bezahlt, und wie sie in der
nden ist, welches letztere durch vorzüglich gut, gut, mittelmäßig, schlecht,
ebeutet werden soll.

orschriften für den Gehülfen des Hebammenlehrers.

Derjenige Pensionair- oder Staabschirurgus, welcher dem Accouchement
tés vorgesetzt ist, wird zwar in der Regel zum Gehülfen des Hebammenleh-
t, jedoch kann er nicht eher zu dieser Stelle gelangen, bevor er nicht von
Generalchirurgus und dem jedesmaligen Oberchirurgus der Charité gemein-
der Hebammenkunst scharf geprüft, und das darüber erhaltene Fähigkeits-
dem Ober-Collegio medico et sanit. durch den Generalstaabschirurgus ein-
den. §. 16. Ob es nun gleich bei der am 20. Februar 1799 den Pensio-
ilten Instruktion sein Bewenden hat, so muß doch derjenige, welcher von
Gehülfen des Hebammenlehrers ernannt wird, sich Folgendes zur genauen

---

enwärtig an die Medizinalabtheilung des Min. der G., U. u. M. Ang.
n S. 591.)

lich bekannt gemacht haben, damit die Kandidatinnen nicht i
schiedene Art und Weise unterrichtet werden mögen. 4) Bei der
hat er die Hebammen anzuhalten, daß sie behutsam verfahren,
wenig als möglich lästig zu werden oder ihnen wohl gar zu sch
von ihnen berührten Geburtstheile durch das Gefühl recht deutl
auch von den verschiedenen Theilen des Beckens und dessen Dur
nisse erlangen. Er muß sie ferner mit den mannichfaltigen Ab=
lichen Zustande, mit den ungewöhnlichen Fällen und mit den
Geburtstheile bekannt machen, welche viele Aehnlichkeit mit d
schaft haben, und daher leicht damit verwechselt werden. S
vorhanden sein, so sind sie ihnen zu zeigen, auch sind sie von
belehren, die gewöhnlich an den äußern Theilen durch die Sch
bracht werden. 5) Nur in den vom Hebammenlehrer bestimm
Pensionair= oder Staabschirurgus den Hebammen die Uebung i
aber nie zugeben, daß außer denselben sich eine Schwangere b
6) Der Hebammenlehrer wird dem Pensionair= oder Staabschi
derjenigen Hebammen zustellen, die Entbindungen in der Ch
Diese muß er in der ihm vorgeschriebenen Ordnung dazu anstelle
pünktlich beobachten, was §. 9 dieserhalb festgesetzt worden ist.
Hebammen, ohne einigen Unterschied zu machen, die praktische
zeigen, was ihnen über den Hergang der Geburt, die Lösung de
geburt, die Unterbindung der Nabelschnur, die Behandlung von
der Geburt, von dem Hebammenlehrer theoretisch gelehrt worde
gen Vorschriften die sorgfältigste Rücksicht mit zu nehmen hat,
7) Bloß natürliche Geburten darf er den Hebammen überlassen
strum. Operat. verrichtet er, falls sie leicht sind, selbst in sch
wenn die Entbindung an einer Hebamme steht, bei dem Heba
bei dem Oberchirurgus, sobald als nur möglich, Hülfe. Doc
mit den Kennzeichen und Erscheinungen genau bekannt machen,
türliche und schwere Geburt angezeigt wird. 8) Kommen Kind
so wird er alles Mögliche anwenden, sie wieder zu beleben, un
vorbeigehen lassen, um den Hebammen die Anwendung dessen p
ihnen nach §§. 4 f. theoretisch über diesen Gegenstand vorgetrage
ausdrücklich verlangt, daß er bei Ausübung seiner Berufsgeschä
duld und die möglichste Schonung der weiblichen Schamhaftigke
ammen anhalte, ein Gleiches zu thun. 10) Den von ihnen be
seren Grad von Geschicklichkeit muß er sich merken, und solche

: Stadt Treuenbrietzen errichtet, und ein eigener Lehrer dabei bestellt
demselben folgende Instruktion zur genauesten Befolgung zugefertigt:
richtung dieses Institutes hat zur Absicht, das platte Land besser, als
esen ist, mit unterrichteten Hebammen zu versehen. Diese Lehranstalt
) für den Zauch- und Luckenwaldschen Kreis bestimmt, jedoch soll der
ich verbunden und befugt sein, andere zum Hebammendienst geeignete
i benachbarten platten Lande zum Unterricht zuzulassen, in sofern
Unterricht bestimmte Anzahl der Schülerinnen nicht zum Nachtheil
:größert wird. Zu denjenigen Personen, welche diese Hebammenschule
Unterricht darin aufgenommen werden können, gehören alle diejenigen
jon gegenwärtig als Hebammen in den Flecken und Dörfern Dienst
t mit der erforderlichen Approbation versehen zu sein, jedoch die §. 2
schaften besitzen. §. 2. Nur diejenigen Personen vom platten Lande
:chte zugelassen werden, welche 1) den Konsens der Obrigkeit wegen
ein von dem Geistlichen ausgestelltes Zeugniß ihres unbescholtenen
id 3) ein Zeugniß des Physici, daß sie die körperlichen Eigenschaften
Geburtshülfe besitzen. — Jedoch soll bei Ermangelung dieses letzteren
bammenlehrer die Befugniß haben, ihre physische Tauglichkeit zu
h hat derselbe aber auch zu untersuchen, ob die zum Unterricht bestimmte
:ürlichen Verstand besitze, daß man mit Grunde von ihr hoffen könne,
rricht das Nöthige begreifen werde. Bei Ermangelung dieser physi-
i Eigenschaften ist sie sogleich abzuweisen. §. 3. Die bequemste Zeit
erricht ist von dem Landrathe unter Zuziehung des Hebammenlehrers
)estimmen, und solches durch den Landrath und durch die Geistlichkeit,
.irirt werden müssen, zur Kenntniß der Bewohner des platten Landes
Die Dauer des Unterrichts selbst wird auf 3—4 Monate festgesetzt,
.lehrer ist verbunden, diesen täglich zu ertheilen, und zwar so, daß er
:age Unterricht zu geben, den sechsten aber seine Schülerinnen über die
en umständlich zu prüfen verpflichtet wird, um aus ihren Antworten
viefern sie seine Lehren vollkommen oder nicht hinlänglich begriffen
m Falle ist er verbunden, in besonderen Stunden ihre irrigen Begriffe
Kenntnisse zu ergänzen und zu berichtigen. §. 5. Der Hebammen-
Vortrag nach den Begriffen und Fähigkeiten seiner Schülerinnen ein-
in. Er muß daher alle Gegenstände mit Bestimmtheit und Deutlich-
le lateinische Kunstausdrücke vermeiden, und überhaupt allen Fleiß
faßlich und populär als möglich seinen Vortrag einzukleiden. Die
:ns beim Unterricht bleibt dem Hebammenlehrer lediglich überlassen;
em Unterrichte folgende Gegenstände vollständig abhandeln und erklä-
)erst muß er seinen Lehrlingen einen richtigen und vollständigen
iochen, so das Becken bilden, mittheilen. Zu dem Ende muß er ihnen
Becken als die einzelnen Knochen desselben vorzeigen, ihnen begreiflich
r Wichtigkeit der Bau und das richtige Verhältniß desselben sei, ihnen
die Gebärmutter in dem Becken liege, wie solches bei dem geschwän-
ch ausdehne und in die Höhe trete. Er hat ihnen zugleich zu zeigen,
und wo der Mastdarm liegt, wie diese Theile von der ausgedehnten
nmengedrückt werden, und was hieraus für Folgen und Zufälle bei
hen. §. 7. Eben so nöthig ist es, den Lehrlingen einen Begriff von
selbst zu verschaffen. Zu dem Ende muß er ihnen, wenn es anders
ungeschwängerte als schwanger gewesene uteros vorzeigen, und durch
irate die Verbindung dieses Organes mit den weiblichen Eierstöcken,
iis, den Bändern, den äußern Geburtstheilen u. s. w. erklären, und
machen suchen. Vorzüglich muß er sie auf die Lage und Beschaffen-
undes im geschwängerten Zustande aufmerksam machen. Ferner hat
lichen Begriff der Entstehung, der Struktur und des Nutzens der Nach-
belstranges mitzutheilen. §. 8. Nächstdem muß er auf eine faßliche
rinnen einen Begriff der Empfängniß des Menschen geben, wobei er
)er Ernährung und des Lebens der Frucht in der Gebärmutter erklä-
:us wird er Gelegenheit nehmen, ihnen begreiflich zu machen, wie aus
Ausdehnung der Gebärmutter und dem daraus bewirkten Druck auf
Organe Ekel, Erbrechen, widernatürliche Eßlust, Ohnmachten und
ingerschaft gewöhnlich begleitende Zufälle entstehen; wobei er zugleich
nd Veranlassungen der Mutterblutflüsse und der unzeitigen und früh-
ihnen das nöthige erklären wird. §. 9. Ganz besonders wird er
ichen der Schwangerschaft deutlich anzugeben und die Veränderungen,
itter nach und nach in diesem Zustande erleidet, anzuführen. Nächst-

dem muß er die Zeichen der herannahenden Geburt angeben und die Ursach
und der wahren Wehen, so wie ihren Unterschied, den Schülerinnen begr
Er belehrt sie dabei, wie der Muttermund bei anstehender Niederkunft besch
wie sich selbiger nach und nach öffnet; er zeiget ihnen an, wie es bei einer
chen Geburt zugehe, und worin die Hülfe bestehe, die eine Hebamme dabei
und wie sie sich bei der Absonderung der Nachgeburt zu verhalten und
verfahren habe. Wobei er vorzüglich von der schicklichen Lage der Gebär
dem Nutzen des Geburtsstuhles das Nöthige anführen muß. §. 10.
der Lehrer zur Erklärung der schweren und widernatürlichen Geburten
dem er die Ursachen und Zeichen derselben auf das Faßlichste angeführt ha
Schülerinnen mit den bei jeder Art derselben nöthigen Hülfsleistungen
solche zu leisten befugt sind, genau und umständlich bekannt. Bei allen
türlichen Geburtsfällen muß der Lehrer seine Schülerinnen mit allen H
dem ganzen Wendungsgeschäfte genau bekannt machen, ihnen solche an
vorzeigen, und sie anhalten, sich unter seiner Aufsicht darin zu üben, we
Zeichen des wirklich erfolgten Todes des Kindes im Mutterleibe anzugeben,
lerinnen anzuweisen hat, wie sie sowohl hierbei, als bei unzeitigen u
Geburten überall zu verfahren haben. Er muß sie aber ernstlich ermahnen, i
und Kräften nicht zu viel zu trauen, und in allen schwierigen und bedenkli
Hülfe des nächsten Geburtshelfers ohne Zeitverlust nachzusuchen, da ihnen
solche Verzögerung entstehenden Folgen ernstliche Verantwortlichkeit zu
§. 11. Nach vollendetem Unterricht über diese höchst wichtigen Gegenst
belehren, wie sie sowohl die entbundene Frau als das neugeborne Kind i
Fällen zu behandeln haben. Eine vorzügliche Pflicht der Hebammenleh
die Schülerinnen mit den Zeichen des Scheintodes bei neugeborenen Kindern
schiedenheit der Ursachen derselben und mit den auf diese Verschiedenheit
Belebungsmitteln und der besten Art ihrer Anwendung genau und umst
zu machen. §. 12. Es müssen zwar die künftigen Hebammen ernstlich a
den, sich bei Ausübung ihrer Kunst aller medizinischen Rathschläge und
innerer Mittel zur Beförderung der Geburt oder Abwendung der Gefah
da hierdurch gewöhnlich großer Schaden angerichtet und die bessere Zeit
säumt wird. Hingegen müssen sie mit der für eine gebärende, entbunden
Frau passenden und schicklichen Diät genau bekannt gemacht werden, un
nur die Anwendung solcher Mittel empfohlen werden. welche ohne Scha
werden können und wohin vor allen andern die Klystiere zu rechnen sind.
daher sowohl das Setzen derselben mittelst der Klystierspritze als die schick
derselben gelehrt und wo möglich praktisch gezeigt werden. Bei diesen Le
vor abergläubischen und in das Lächerliche fallenden Gebräuchen und vorg
mitteln, so wie vor jedem nachtheiligen Verfahren bei Gebärenden ge
§. 13. Ferner muß es den Schülerinnen zur ernstlichen Pflicht gemacht
ihr sanftes und ruhiges Betragen, durch ihre gute Aufführung und unzwei
art, so wie durch Verschwiegenheit und Uneigennützigkeit sich das Zu
Achtung ihrer Pflegebefohlenen zu erwerben, wobei ihnen anzudeuten i
minder ihre Pflicht ist, nicht nur eine jede der Schwangerschaft verdäc
ihres Orts der Obrigkeit anzuzeigen, als auch erforderlichen Falls solche
und über den Befund mit Vorsicht und nach der Wahrheit Rechensch
§. 14. In dieser vorgeschriebenen Ordnung und nach den Hauptzügen d
hat der Hebammenlehrer den theoretischen Unterricht innerhalb der vorges
vollständig zu Ende zu bringen, und mit diesem, soviel es in seiner Mac
tische Uebungen, sowohl im Touchiren schwangerer Frauen, als bei der G
selben, der die Schülerinnen beiwohnen, zu verbinden, diese durch seine m
rungen und durch die Leitung der Aufmerksamkeit der Schülerinnen a
Hülfsleistungen möglichst nützlich für sie zu machen. §. 15. Ueber die
führt der Hebammenlehrer ein namentliches Verzeichniß, in welchem zu
merken ist, welche derselben den größten Fleiß, die mehresten Fähigkeiten
richte bewiesen und den mehrsten Nutzen daraus geschöpft hätten, und also
Hebammendienste am tauglichsten wären. Um das letztere mit Gewißhe
muß der Lehrer mit jeder der nunmehr unterrichteten Schülerinnen eine
fung gründlich vornehmen. Ueber den Erfolg dieses tentaminis fertigt e
haftes Attest aus, welches er aber den Schülerinnen keinesweges aushändig
ches von jeder besonders angefertigtes Zeugniß mit dem Verhältnisse der
der ihm vorgesetzten Medizinalbehörde überreicht, welche hiernächst wegen
und Approbation der unterrichteten Hebamme das Nöthige verfügen wird.
lich wird von dem Hebammenlehrer erwartet, daß er mit Pünktlichkeit un
Eifer seine Pflichten erfüllen, keine Mühe beim Unterricht ersparen, Gele

...eit so wie ein freundliches Betragen gegen die Hebammen beobachten wird, und überhaupt durch ein sittliches Betragen und durch seine Thätigkeit sich rühmlichst ...nen und des in ihn gesetzten Zutrauens sich vollkommen würdig zeigen werde. (a. a. O. S. 519.)

3) Als besondere Amtspflichten der Hebammenlehrer wur... ...geschrieben:

a) durch das R. des Ob. Kolleg. med. v. 7. Juli 1803, die Verbindlich... ...es Hebammenlehrers in schwierigen Fällen Geburtshilfe, und ...ei Armen unentgeltlich, zu leisten; (a. a. O. S. 511.)

...) durch das R. des Min. des J. v. 11. Juni 1812, die Obliegenheit ...n, die Hebammen über syphilitische Krankheiten zu ...ten. (Amtsbl. der Kurmärk. Reg. 1812. S. 377.)

...) Rücksichtlich der rechtlichen Verhältnisse der Hebammenleh... ...gl. Thl. 1. Abthl. 3. (oben S. 279) und das R. v. 28. Mai 1825, ... 196. Note 3).

... Die Hebammenlehrbücher.

...er Einführung eines Hebammenlehrbuchs, als Grundlage für den ...cht in den Hebammenschulen, und als Hilfsmittel für die spätere Fortbildung der Hebammen, wie für ihre Belehrung über den Umfang ...erufsthätigkeit, hat das Gouvernement seine besondere Vorsorge ...det. Das erste Lehrbuch dieser Art, welches unter öffentlicher Auto... Berlin 1786 erschien, war Hagens Hebammenkatechismus, ... dem R. des K. Oberkonsist. v. 22. März 1787 sogar die Landschul... ...n Hebammen erklären sollten, wovon sie indeß durch das R. vom ... 1802 (N. Ed. S. XI. 762) wieder entbunden wurden. Statt ...hrbuchs wurde dann ein neues unter dem Titel: kurzer Unter... ...ür die Hebammen auf dem platten Lande, eingeführt, ...elchem indeß Gerdessen's „Anleitung zur Geburtshilfe ... Hebammen des Glogauschen Kammerdepart." (1798) ... erlangte. Dann erschien, unter Leitung des Min. des J. ausgear... ...nd durch dessen R. v. 24. Juni 1815 eingeführt (Amtsbl. der Kurm. ... Nr. 28): „das Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unter... ...ür die Hebammen in den K. Preuß. Landen." Für die ...arbeitung des Hebammenlehrbuchs wurde durch das R. des Min. ...U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 31. Okt. 1836 (Amtsbl. der Reg. zu ... 1836. S. 302) eine Preisbewerbung eröffnet, und nach der Bek. ... Min. v. 20. März 1838 (Augustin VI. 474) die ausgesetzte Prämie ...0 Dukaten dem Dr. Jos. Her. Schmidt zu Paderborn zuer... Von demselben Verfasser erschien ein „Fragebuch der Geburts... für Hebammen (Berlin, Enslin 1840), welches den Hebammen ...liner Verw. Bez. durch das R. des Pol. Präs. in Berlin v. 15. April ...mpfohlen wurde. (Voss. Zeit. 1841. Nr. 94. Beil.)

Zweites Kapitel.

... der Approbationsprüfung und den Nachprüfungen der Hebammen.

... Die Approbationsprüfung.

Vergl. das Med. Ed. v. 1725 (oben S. 24.) und die V. v... ...tober 1817 §. 2. Nr. 3. (Oben S. 82.)

...n Dr. G. Hauck, Dir. des Königl. Hebammen-Inst. zu Berlin, erschien 184... ...emerkungen über das neu eingeführte Lehrbuch der Geburtskunde für Hebamm... ...bst einem Sendschreiben an von d'Actrepont und dessen hinzugefügte Bem... ...ngen. Der Verf. rügt hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit des neuen Le... ...uchs, daß dasselbe einen logisch gebildeten Verstand voraussetze.

c) Der in dem R. v. 1. Novbr. 1823 Nr. 20. a
prüfung behufs der Niederlassung einer Heb
mit einer Seelenzahl über 20,000 E. bedarf
6. Januar 1841 nicht mehr.

II. Die Hebammen-Repetitorien.

Die den Physikern der Kurmark durch die V.
(Amtsbl. 1812 S. 172.) ertheilte Anweisung: mit den
Distrikts von Zeit zu Zeit in bestimmten Repetitorien
Hebammenkunst durchzugehen, ist gegenwärtig zu einer
pflicht der Kreisphysiker erhoben (vergl. oben S. 243.), u
dieser Nachprüfungen, deren jede Hebamme alle 3 Ja
muß, die Gewährung der Unterstützung aus dem Heba
Belassung des Hebammenbezirks bedingt. Es bestimm

1) das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Alte
zu Liegnitz v. 18. Februar 1820:

Das Min. ist auf den Bericht vom 25. Januar vo
Reg. einverstanden, daß nicht die bloße Armuth die Hebamn
des Königs Maj. unterm 19. Januar 1817 allergnädigst bewilli
lifizirt, sondern daß dieselbe nur für solche Frauen bestimmt ist,
auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere
Armuth der Einwohner, oder weil sie noch nicht lange genug a
Orte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebamm
einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützung
anstrengende Handarbeiten zu verrichten, und dadurch zur glüc
Kunst sich unfähig zu machen. Der Zweck der Unterstützung b
daß dieselbe nicht etwa auf eine kurze Zeit, sondern so lange zug
vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten, und kann deshalb a
sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zu
den, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten auch in
die Unterstützung erhalten würden. Die wirkliche Bewilligun
Jahr zu Jahr startfinden, um dadurch den Hebammen einen An
fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch für das fo

ne Kosten zu verweisen. Denjenigen Hebammen, welche sich ganz vernach- und als körperlich und technisch unfähig gewordene angezeigt werden, hat die nach vorgängiger näherer Untersuchung den Hebammenbezirk zu nehmen, und ren Versehen die Klage den Gerichtsbehörden zu übergeben. Hiernach bliebe noch übrig, für die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu sorgen; Ministerium erwartet, daß in solchen Fällen, die sich, wenn das Hebammen- einmal ganz und zweckmäßig geordnet sein wird, in der Regel nicht häufig er- die Geschäfte derselben allenfalls übertragen, oder durch Stellvertreterinnen erden können. Uebrigens muß die Sorge für sie den Gemeinden überlassen (Augustin III. 275.)

Vergl. V. v. 2. Juli 1834, IV. (oben S. 550.) und die P. v. il 1820 und 5. Juni 1820 (Oben S. 244.)

Drittes Kapitel.

der Approbation und der Vereidung der Hebammen.

Die Approbation.

Approbationsbehörde.

Nach dem R. v. 6. Januar 1841 (oben S. 537.) werden fortan als Hebammen approbirt, welche in Hebammenlehrinstituten sind. Der Unterschied, wonach nur diese von der Regierung vorher eingeholte Genehmigung des Min. der G., U. u. ihre Approbation erhalten konnten, welche in allen anderen Fällen en war, fällt mithin weg. Es bestimmte in Betreff der früheren kten Befugniß der Reg. des C. R. das K. Min. der G., U. u. g. (Hufeland im Auftr.) an sämmtl. K. Reg. und an das K. Präsidium in Berlin v. 24. Sept. 1824.

den bisherigen Bestimmungen durfte die Approbation der Hebammen erst gängiger Genehmigung des Min., von den betreffenden K. Reg. erfolgen, zu Ende von letzteren die Prüfungs-Verhandlungen und die Zeugnisse der Heb- Schülerinnen eingesandt werden mußten.

jedoch gegenwärtig in den meisten Prov. der Monarchie, den Hebammen- t gehörig organisirt, und das Hebammen-Wesen fester geregelt ist, so hat das ch dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 3. Juni d. J. beschlossen, hierin erung in der Art eintreten zu lassen, daß diejenigen Hebammen-Schülerinnen, den Hebammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Wittenberg, Magdeburg, Halle, Erfurt n, den ordnungsmäßigen Unterricht genossen, und bei der vorgeschriebenen Prü- Prädikat gut oder recht gut oder vorzüglich gut erhalten haben, sofort und ftage von den K. Reg. approbirt werden können. Von den hiernach stattge- Approbationen und Anstellungen ist in den gewöhnlichen halbjährigen Nach- n, unter Angabe des Instituts, in welchem die Hebammen unterrichtet worden ihres enthaltenen Prüfungs-Zeugnisses, die nöthige Anzeige zu machen.

allen übrigen Fällen dagegen ist zuvor die Genehmigung des Min. nachzu- he eine Hebammen-Approbation ausgefertigt wird. (A. VIII. 920.)

Approbationsformel.

Die Approbation der Hebammen erfolgt nach folgendem Formulare:

r N. N. ist entschlossen, sich als Hebamme in X. niederzulassen. Da dieselbe den nenunterricht gehörig genossen, und bei der mit ihr angestellten Prüfung gute isse in der Entbindungskunst gezeigt, so wird die besagte N. N. als legitimirte übende Hebamme zu X. unter der Bedingung, daß sie, ihrem geleisteten Eide der publizirten Instruktion für Hebammen die schuldige Folge leiste, hierdurch rt. Datum.

K. Reg. zu N.

(Koch. S. 237.)

Approbationskosten.

Nach §. 7. Nr. 7. der Sporteltax-O. für die Ober-Präs. v. 25. April geschieht die Approbation der Hebammen sportelfrei (G. S. 1825. .)

D. Zweifache Art der Approbation.

Die Hebammen werten entweder für einen bestimmt
oder allgemein für die freie Praxis approbirt. Vergl.
1. Novbr. 1823. Nr. 19. (Unten S. 575.)

E. Umschreibung der Approbation bei dem W
Niederlassungsorts.

Hierüber findet sich in dem P. der K. Reg. zu Köln v. 26
die Bestimmung:

R. 11. Für die Distrikts- u. Stadtarmen-Hebammen, welche den D
Niederlassung verlassen wollen, müssen die Approbationen umgeschrieb
Benennung eines bestimmten Orts von der Reg. ausgefertigt werden. —
(Amtsbl. ders. 1824. S. 94.)

F. Wiederentziehung der Approbation.

1) Vergl. die Bestimmungen über Disziplinarstrafen. (
2) Das R. der Min. d. Med. A. (Eichhorn) u. des J
v. 29. Februar 1844 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der Königl. Reg. theilen wir in der Anlage (a.) Abschrift der Verf.
ministers Mühler Exc. v. 13. v. M., durch welche derselbe die Hebamme
deren Beschwerde wegen verweigerter Provokation auf rechtliches Gehör
solut der K. Reg., wodurch ihr die Hebammen-Konzession abgenomme
abschlägig beschieden hat, zur Kenntnißnahme mit.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 9. Septbr. v. J. wird Ihnen eröffnet, daß
nister, im Einverständnisse mit den H. Min. der G., U. und Med. An
Exz. der Ansicht des K. Oberlandesgerichts zu Halberstadt darin beitrit
liegenden Falle die Provokation auf rechtliches Gehör wegen der von de
zu Erfurt ausgesprochenen Entziehung Ihrer Hebammen-Konzession nich

Nach §§. 505 ff., 710—721 des Strafrechts gehören Hebammen
Personen, welche, ohne eigentlich Beamte zu sein, eine Kunst oder ein
besonderer ihnen vom Staate ertheilter Konzession und unter besonder
Staats ausüben.

Wie die Ertheilung dieser Konzession von der Administrativbehörd
von gesundheitspolizeilichen Rücksichten abhängig ist, so gehört auch di
der Frage:

ob unter den obwaltenden Umständen die fernere Ausübung eines sol
durch eine gewisse Person mit den erwähnten gesundheitspolizeilichen
stehen könne, oder die Zurücknahme der Konzession nothwendig sei?

im Allgemeinen schon ihrer Natur noch lediglich zum Ressort der Verwa
und die Gerichte sind daher über den Verlust einer Hebammen-Konzessio
nur in den Fällen befugt, in denen die Gesetze, wie in den Fällen der §§.
Strafrechts, dies ausdrücklich vorschreiben. Hier liegt keiner dieser Fälle
daher der Justizminister Ihnen nur überlassen, im Wege des Rekurses be
ten Administrativ-Behörde über das Resolut der Königl. Regierung
führen, wenn Sie bei demselben sich nicht beruhigen zu können glauben.

Berlin, den 13. Jan. 1844. Der Justizminister.

An die Hebamme N. zu N.

(Min. Bl. 1844. S. 73.)

II. Die Vereidung.

1) Vergl. die Vorschriften über die Vereidung der Medi
(Oben S. 398.)

2) Ueber die Anwendbarkeit der neuen Eidesform
der Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an d. K. Reg.
werder in dem R. v. 10. Septbr. 1840:

Da die Hebammen, wie die K. Reg. in dem Berichte vom 31. J
bemerkt, zu den Medizinalpersonen mit gehören, so ist allerdings auch auf
Cirkular-Verfügung vom 18. Juli d. J. vorgeschriebene Eidesformel an
(Min. Bl. 1840 S. 309.)

3) Die ältere Eidesformel, auf welche häufi
Hebammenwesen Bezug genommen wird, war fol

— — schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen körperlichen Eid, daß ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anver- Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen dahin gehörigen treu und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und nieman- ßlich nachtheilig sein will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den nen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzu- sondern behutsam mit denselben zu verfahren und sie nebst ihren jungen Kin- ge bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiß, alle Mühe und Arbeit soviel möglich zur Erhaltung sowohl der Mutter als des uwenden, dabei den Armen so gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, fährig und nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu oder zu versäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. K. Maj. von Preußen allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammeninstruktion vorgeschrie- erhaltungsregeln willig unterwerfen und dieselben jederzeit fest zu halten ver- wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme ziemet und So wahr mir Gott helfe u. s. w.
ugustin I. 774.)

Viertes Kapitel.

rechtlichen Verhältnissen der Hebammen in Bezug auf ihren Beruf.

Staatsrechtliche Stellung.

Charakter des Hebammenberufs.

Dem Hebammenberufe ist nicht die Eigenschaft eines amts beigelegt; es besteht dafür kein Zunftverband. Die n gehören zu den nichtbeamteten Medizinalpersonen, Vorschriften über deren staatsrechtliche Verhältnisse sind auch für gebend. Vergl. Thl. 2. Abth. I. Unterabthl. 1. Kap. 1. (oben S. 286.) ie R. v. 1. Novbr. 1823 (unten S. 572.) u. v. 28. Mai 1822 . 580.)

) Die Approbation für den Hebammenberuf gewährt kein Ex- recht.

) Daß keine Verpflichtung besteht, den Beistand einer mme in Anspruch zu nehmen, wurde ausdrücklich ausgesprochen Resolution des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 9. Jan. 1836 Hebamme N. in N.

Min. des J. und der P. kann die Beschwerde der Hebamme N., über nicht n Schutz gegen angebliche Beeinträchtigungen in Ihrem Gewerbe, nicht für t erachten ꝛc.

bei wird der Bittstellerin zugleich eröffnet, daß wenn keine Fälle vorliegen in gen baare Belohnung und mithin gewerbsweise bei Entbindungen von Nicht- n Hilfe geleistet worden, auch eine Veranlassung zum obrigkeitlichen Einschrei- t vorhanden ist, daß übrigens keine Verpflichtung besteht, den Beistand einer e in Anspruch zu nehmen, noch weniger aber die Hebammen auf ihre tax mäßi ühren in solchen Fällen Anspruch machen können, in denen weder sie selbst, noch- ls die Bez. Hebamme zugezogen worden sind. (A. XX. 236.)

) Ueber die Fälle, in welchen die Geburtshilfe durch jede geleistet werden darf und über die daraus entstehenden Ver- ngen zur Anzeige an die Obrigkeit, erließ die K. Reg. zu Gumbin- nachstehende P. v. 23. Septbr. 1838.

kommt nicht selten und namentlich auf dem platten Lande vor, daß bejahrte verwandten oder befreundeten Frauen während der Geburt Hilfe leisten und en, unvermutheten Geburtsfällen zur Leistung dieser Hilfe genöthigt werden, Hebamme am Orte nicht wohnt. Wenn Frauen von dieser Hilfe bei der ein Gewerbe machen, so kann ein solcher Beistand nur gebilligt werden. Da ungeschickte Geburtshilfe leicht Mutter und Kind in Gefahr gerathen kön- wird hiermit verordnet

wird eine Frau, die nicht approbirte Hebamme ist, zum Beistande bei einer

Geburt aufgefordert, oder ist sie genöthigt, diesen im Falle der Noth zu [illegible] hat dieselbe doch die Verpflichtung, darauf zu bringen, daß ein Geburtshelfer [illegible] approbirte Hebamme herbeigeholt werde, und das Oberhaupt der Familie ist [illegible] für die schleunige Herbeischaffung eines Geburtshelfers oder einer Hebamme [illegible] tragen, wenn die Geburt schwierig ist oder durch die Hilfe der Natur allein nicht [illegible] werden kann;

2) jeder Fall, wo die Geburt ohne die Hilfe einer approbirten Hebamme [illegible] ist, soll sofort der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden;

3) ist die Gebärende oder ihr Kind bei der Geburt verstorben, so soll [illegible] dem kompetenten Gerichte angezeigt und der Leichnam nicht früher beerdigt [illegible] bis die Gerichtsbehörde die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Die Königl. Landrathsämter werden hierdurch angewiesen, über die [illegible] dieser Verordnung mit Strenge zu wachen. (A. XXII. 798.)

B. Eintheilung des Hebammenpersonals.

1) Die beiden Hauptklassen.

Die Hebammen werden entweder für einen bestimmten [illegible] Bezirk approbirt, und zwar als Stadthebammen und Land[illegible] hebammen, oder als freipракticirende Hebammen.

2) Die Hebammenbezirke.

a) Das Institut der Landhebammenbezirke wurde [illegible] K. O. v. 16. Januar 1817 hervorgerufen. Dieselbe lautet:

Um die Lage der Hebammen auf dem Lande, welche bisher zum Theil [illegible] war, und ein Haupt-Hinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenig fähige [illegible] Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst [illegible] bestimmte Ich auf Ihren Bericht v. 18. Okt. v. J. Folgendes:

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von [illegible] und Kindtaufe resp. 3 gGr. und 1½ gGr. durch die Geistlichen erhoben, und [illegible] träge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie **ihrer Stelle**[1] verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten [illegible] sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen befreit werden; [illegible] sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig [illegible]

3) Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll [illegible] angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß[2]).

Hiernach haben Sie die weitern Verf. zu treffen. Berlin, den 26. Jan. [illegible]
An die Staats-Min. der Finanzen u. des J., Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow u. v. Schuckmann.
(A. I. 270. 1. 178.)

b) Das durch diese K. O. den Bezirkshebammen verliehene [illegible] sivrecht wurde zwar durch die K. O. v. 21. Mai 1827 wieder [illegible] hoben, die Einrichrung der Bezirkseintheilung aber beibehalten.

α) Diese Ordre veröffentlichte das C. R. des Min. d. G., U. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. Reg. v. 11. Juni 1827, wie folgt:

Die K. Reg. erhält beiliegend (sub lit. a.) einen Auszug aus der K. O. [illegible] M., durch welche Seine Maj. der König, das, den Bez. Hebammen auf dem Lande beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebühren-Satzes auch bei [illegible] bungen durch andere Hebammen zu fordern, aufzuheben, dabei aber nachzulassen haben, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Reg., nach dem Gutachten des Ob[illegible] da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhältnisse solches rathsam machen.

Die K. Reg. wird hiernach zuvörderst in Erwägung ziehen, ob der Zust[illegible] Hebammenwesens auf dem platten Lande ihres Verwaltungs-Bez. die Fortdauer [illegible] Einrichtung, deren eigentlicher Zweck darin lag, die Neigung für die Ausübung [illegible] Hebammengeschäfts zu verstärken, und dadurch den hebeärztlichen Beistand in [illegible] fachsten Form allen Theilen des Landes zu verschaffen, noch nothwendig sei oder

---

[1]) Aus diesen Worten folgert das R. v. 1. Novbr. 1823 Nr. 8. (unten [illegible] daß die Befreiung von Personalleistungen und Steuern **nicht** auf die **praktizirenden** Hebammen bezogen werden könne.

[2]) Dies ist wieder aufgehoben durch die K. O. v. 21. Mai 1827.

autorisirt, die K. O. v. 21. v. M. durch Ihr Amtsbl. wenigstens dem
bekannt zu machen und darnach zu verfahren, im andern Falle angewiesen,
an den Ober-Präs. der Prov. zu richten, und durch diesen bei dem Min.
ung zur Fortdauer der bisherigen Einrichtung nachzusuchen.
ungsweise wird noch bemerkt, daß unter den Verpflichtungen der Bez.
rren die A. K. O. erwähnt, die Obliegenheit ohne Vorwissen und Zustim-
mittelbaren Vorgesetzten sich nicht aus dem ihr angewiesenen Bez. zu
arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen sind, und
Bestimmung der K. O., vermöge welcher der Anspruch auf Unterstützung
ungs- und Tauffonds vorzugsweise den Bez. Hebammen beigelegt ist,
r Beschränkung die sich in Ansicht auf die Höhe der Unterstützungen die
r mit Genehmigung des Min, gesetzt hat, aufhört, da fernerhin alle Heb-
nicht zugleich Bez. Hebammen sind, zur Unterstützung aus dem besagten
er gelangen können, als bis die Nothdurft der Bez. Hebammen Befrie-
t hat. (A. XI. 120—2. 495.)

a.

Auszug.

migte nach Ihrem Antrage aus den dafür angeführten Gründen, daß das
Ordre v. 16. Jan. 1817 den Bez. Hebammen auf dem platten Lande beige-
Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Med.-Taxe auch bei Ent-
ch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder auf-
, ermächtige Sie jedoch, dasselbe für jetzt auf den Antrag der Reg. und
achten des Ober. Präs. da noch fortbestehen zu lassen, wo Lokal-Verhält-
thsam machen. Bei der bisherigen Einrichtung der Bezirks-Eintheilung
en, und die Bez.-Hebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflich-
übrigen ihr zugewiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken,
s Exklusivrecht nunmehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf
aus dem Trauungs- und Tauf-Fonds erhalten, dessen Verwendung den
en mit dieser Maaßgabe anheim gegeben bleibt rc.
asse Ihnen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.
den 21. Mai 1827. Friedrich Wilhelm.
s-Min. Freih. v. Altenstein.

e Ansicht mehrerer Reg.[1]), daß die Gebührenberechtigung für die
lehe, in welchen die Geburtshilfe durch gänzlich unberechtigte
leistet worden, findet sich in dem R. des Min. d. G., U. u. M.
adenberg) an d. K. Reg. zu Liegnitz v. 3. Februar 1840

Bericht vom 23. Decbr. v. J., die Rechte der Bezirkshebammen betreffend,
eg. hierdurch eröffnet, daß die Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817. (A. 1. H.
Bezirkshebammen eine Gebühr für die Fälle, wo eine Entbindung durch
h unberechtigte Person verrichtet worden ist, in unmittelbarer Dis-
lich nicht zuspricht. Der diesfällige Anspruch der Bezirkshebammen grün-
hr nur auf die konsequente Folgerung daraus, daß bei Assistenz einer
dern Hebamme ihnen die Gebühr ebenfalls gezahlt werden mußte und
ht hierin durch die Zuziehung einer Pfuscherin noch weniger benachthei-
rfte. Mit Aufhebung ihrer Gebührenberechtigung für die von andern
richteten Entbindungen fällt aber die Berechtigung auch in den
n Fällen weg und bleibt die Achtsamkeit der Behörden nur dahin zu
erhaupt dem Pfuscherwesen in der Geburtshilfe keine Duldung widerfahre.
Sinne hat das Min. auch ausdrücklich den die Allh. K. O. v. 21. Mai
) veranlassenden Immediat-Bericht erstattet und in gleichem Sinne auch
Reg. auf Ihren Bericht vom 15. Februar 1837 durch die V. v. 30. Juni
schieden. Das Min. kann daher die K. Reg. nur auf die letztgedachte V.
Min. Bl. 1840 S. 112.)

Ausführung der angeordneten Eintheilung der Hebam-
e, die auf die Städte ausgedehnt wurde, ergingen demnächst
waltungsbehörden die erforderlichen Verfügungen, deren wesent-
mit den nachstehenden übereinstimmt.

---

[1]) ... e in dem P. der K. Reg. zu Köln v. 30. Novbr. 1834 (Amtsbl. ders.
. 387.) u. in dem P. der K. Reg. zu Minden v. 7. Juli 1835 (Amtsbl.
S. 229.) als ausdrückliche Vorschrift aufgestellt.

aa) P. der K. Reg. in Liegnitz, v. 29. März 1817.

Um die sehr drückende Lage der Hebammen zu verbessern, ist durch A
v. 16. Jan. und mittelst zweier R. aus dem K. Min. des J. v. 28. Jan. u
d. J. folgendes angeordnet worden [1]):

Indem wir diese Allerh. Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kennt
fügen wir zur Ausführung derselben noch folgende Bestimmungen bei:

ad 1. Die zugestandene Befreiung von Personal-Leistungen und Abga
ter namentlich die Befreiung von der Gewerbe- und Personen-Steuer, auch
ten die Befreiung von dem sogenannten Schutzgelde und allen den Abgaben
welche nicht wegen eines Grundstücks, sondern für die Person, oder wegen
einer Hebamme entrichtet werden, tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit

ad 2. a) Das platte Land in den Kreisen des hiesigen Reg. Depart. ist
Hebammen-Bezirke einzutheilen, deren jeder ungefähr 200 Familien enthalten
chem eine bestimmte Hebamme zur Ausübung ihres Berufs angewiesen wird.

b) Die H. Landräthe haben mit Zuziehung der H. Kreisphysiker unverz
Entwurf zu fertigen, wie der Kreis ihrer Inspektion, mit Rücksicht auf die
dene Zahl von Land-Hebammen in solche, in Ansehung der Familien-Anz
wohner, so viel als möglich sich gleiche Bezirke einzutheilen sei. Dieser E
Wir binnen 4 Wochen erwarten, muß in tabellarischer Form enthalten:

1) Namen des Kreises.
2) Den Namen der Hebamme und deren Wohnort.
3) Namen der Dörfer und Ortschaften, die zu ihrem Bezirk geschlagen
4) Bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien

c) Unter den Land-Hebammen sind nicht bloß die zu verstehen, welc
einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt
ihre Praxis vornämlich auf dem Lande ausüben.

d) Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der, we
für den Bez. bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt es unbenom
Beistandes der Letztern in der Geburtshilfe zu bedienen. Die Bez. Hebamm
solchem Falle berechtigt, die übliche Gebühr zu fordern, welche, im Falle nicht
Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zu Folge der neu revidirten Tax
Personen v. 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notoris
sich jedoch die Bez. Hebamme dieser Forderung zu enthalten.

e) Die Hebammen-Bez. sind so zu bestimmen, daß die Hebamme im
oder doch demselben so nahe als möglich wohnt.

f) Die Mangelhaftigkeiten, welche sich bei der jetzigen ersten Eintheilu
an vielen Orten zeigen werden, sind nach und nach, so wie es sich thun läß
chen, und die Herren Landräthe und Physiker haben bei Ueberreichung des
den Begleitungs-Berichten darauf abzweckende Vorschläge zu thun.

ad 3. a. Die Erhebung des Beitrags von 3 Gr. bei jeder Trauu
1½ Gr. von jeder Kindtaufe, welche vom 1. April d. J. ab ihren Anfang
den Ortspfarrern ob, welche darüber ein besonderes Register zu führen ver

b) Dieses Register ist am letzten Juni und letzten Dec. j. J. abzuschlie
H. Ortspfarrer haben dann die in den verflossenen sechs Monaten erhoben
nebst einem Extrakte aus den Registern, resp. an den vorgesetzten H. Superi
Senior, und resp. an den vorgesetzten H. Erzpriester des Bez. zu senden.

c) Die Superintendenten oder Senioren und die H. Erzpriester befo
Beiträge, sobald solche beisammen sind, begleitet von einer Haupt-Nachwei
bei den Kollektengeldern eingeführt ist, an die Prov. Instituten- und Komm.
ein, und melden zugleich, daß solches geschehen, der K. Reg. in einem Ber
welchem die Spezial-Nachweisungen und eine Abschrift der Haupt-Nachwei
gen sind.

d) In gleicher Art ist in Ansehung der evangelischen reformirten G
dem H. Hofprediger Groß zu Glogau zu verfahren. Die bei den Gemeind
rischen Brüder zu erhebenden dergleichen Beiträge sind von den H. Predig
unmittelbar umher einzusenden.

e) Aus dem Ertrage dieser Beiträge sollen den Land-Hebammen und
men in kleinen Städten, welche sich in gleicher Hilfsbedürftigkeit, als die a
befinden, jährliche Gehalte gezahlt werden.

f) Die Auszahlung dieser Gehaltshebungen soll künftig in halbjährig

---

[1]) Es folgt hier wörtlich die vorstehende K. O. v. 16. Jan

Juli und Jan. geschehen, und werden Wir sowohl darüber, ob der Ertrag der
.. im ersten Vierteljahre eine Auszahlung im Monat Juli d. J. gestattet wird,
die Art der Auszahlung und Quittungleistung, und die Größe der Gehalte
seiner Zeit das Nähere bekannt machen. (Ann. I. 275.)

) V. der K. Reg. zu Potsdam v. J. 1817:

.. Landräthe haben mit Zuziehung der H. Kreisphysiker einen Entwurf zu fer-
.. der Kreis, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl der Landhebammen, in
..leiche, nach der Familienzahl der Einwohner zu berechnende Bezirke einzuthei
.. den Entwurf binnen 4 Wochen zur Genehmigung einzureichen. Der Ent-
.. in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten: 1) Namen des Kreises.
.. der Hebamme und deren Wohnort. 3) Namen der Dörfer und Ortschaften,
.. ihrem Bezirk geschlagen werden sollen, und 4) bei jedem Dorfe und Orte die
..rin wohnenden Familien. — Unter den Landhebammen sind nicht nur dieje-
.. verstehen, welche wirklich in einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen,
.. in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vorzüglich auf dem Lande treiben.
..farrer haben über die Hebungen bei Trauungen und Kindtaufen ein Register
.. welches sie am letzten Juni und letzten Dec. jeden Jahres abschließen, und
..obenen Beiträgen an die Superintendenten abliefern. Die letzteren fertigen
.. Hauptnachweisung, und übersenden diese mit dem Geldbetrage an die Kom-
.. Instituten-Kasse der K. Reg., zeigen aber gleichzeitig mittelst kurzen Berichts,
..ung der Spezialnachweisungen der Ortspfarrer und einer Abschrift der
..isung, die erfolgte Absendung an. Die französisch-reformirten und katholi-
.. senden den erhobenen Beitrag mit der Spezialnachweisung unmittelbar
.. Kasse ein, und zeigen gleichzeitig der Regierung die Absendung des Betra-
.. Berichte und Gelder müssen in den ersten drei Wochen des Monats Juli
.. eingehen. — Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als der,
..tlich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt unbe-
.. sich des Beistandes der erstern zu bedienen. Die Bezirkshebamme ist aber in
..n berechtigt, die üblichen Gebühren zu fordern, welche, im Falle nicht durch
..anzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neuen revidirten Taxe für
..ersonen v. 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant beträgt. Bei notorisch
.. sich jedoch die Bezirkshebamme der Forderung zu enthalten.
..ntsbl. derselben 1817. Nr. 19)

) V. der K. Reg. zu Köln, v. 24. Jan. 1819. Hebammen-Wesen.

..ie Anzahl der für unsern Reg. Bez. nach dem Verhältniß der Bevölkerung und
..täten erforderlichen Hebammen auszumitteln, ihnen ein hinlängliches Auskom-
..chern, und dadurch zur gründlichen Abhilfe des bis jetzt so sehr gefühlten Man-
..ben die Einleitung zu treffen, verordnen wir hiermit:

.. Sämmtliche Kreise unseres Depart. sollen von den Landräthen mit Zuziehung
.. und Distrikts-Aerzte oder deren Stellvertreter und nach vorher eingeholtem
.. der Ortspfarrer und Bürgerm., in Hebammen-Distrikte abgetheilt, und dazu
.. in Form des nachstehenden Schema's eingereicht werden.

.. Bei dieser Eintheilung ist darauf zu sehen:

..ß die Zahl der jährlich auf eine Hebamme kommenden Geburten nicht 120
..;

..aß die Hebammen-Distrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel und Bürger-
.., besonders aber der landräthlichen Kreise selbst, übereinstimmen;

..ß der Sitz der Hebamme so viel als möglich in die Mitte ihres Distrikts falle;
.. Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme
..legensten Ort ihres Distriktes zu machen hat, nicht über eine Stunde von ihrem
.. betrage;

.. sind die Hebammen-Distrikte auch dergestalt einzurichten, daß durch austretende
..unwegsame Gegenden u. s. w. die Kommunikation von dem Wohnsitz der Heb-
..ms nicht etwa erschwert, oder zu gewissen Jahreszeiten ganz unterbrochen wird.

.. Nach der Vereinigung über den Umfang des Hebammen-Distriktes ist aus-
..n:

.. Bei wie vielen Geburten die angestellte oder noch anzustellende Hebamme auf
..ug, wenigstens des niedrigsten Satzes der Med. Taxe, rechnen dürfe, wenn ihr
.., gemäß Allerh. V. v. 16. Jan. 1817 (Amtsbl. Jahrg. 1817. Nr. 51), von den
..es Kindes auch in den Fällen geleistet wird, wo ohne Verschulden oder Verhin-
..von ihrer Seite nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme, oder gar ein
..terrichtetes, zur Ausübung der Geburtshilfe unberechtigtes Weib berufen wor-

.. Wie hoch sich die der Distrikts-Hebamme neben dem Verdienste von ihrer Praxis

zu bewilligende jährliche Unterstützung belaufen müsse, um derselben ei[illegible]
Auskommen zu verschaffen? wobei zu beachten, daß auf keinen Nebenerw[illegible]
körperliche Arbeiten, wodurch die zu ihrem Geschäfte unentbehrliche [illegible]
besonders der Hände, verloren geht, gerechnet werden darf, und daß sie [illegible]
zum Fortstudiren und zur Aufzeichnung merkwürdiger Fälle behalten mu[illegible]

§. 4. Da, wo es sich ergiebt, daß für einen der, mit Berücksichtig[illegible]
gegebenen Vorschriften, festgesetzten Hebammen-Distrikte, mehr als eine [illegible]
lich schon vorhanden, ist keine unter ihnen vorzugsweise als Distrikts-Heb[illegible]
nen, sondern hat es dabei sein Bewenden, daß da, wo dies bisher, nament[illegible]
fern Städten, der Fall war, einer oder einigen derselben für die unentge[illegible]
dung ganz armer Weiber, die von der ihnen in den K. Gebärhäusern dar[illegible]
und Verpflegung keinen Gebrauch machen wollen, eine angemessene [illegible]
welche jedoch im Durchschnitt den Betrag des niedrigsten Gehaltes der [illegible]
nicht überschreiten darf, bewilligt werde.

§. 5. Die H. Landräthe haben den Entwurf zur Eintheilung ihrer [illegible]
ammen-Distrikte, mit den hierüber gepflogenen Original-Verhandlungen, [illegible]
nen vier Wochen, an uns zur Revision und weitern Verfügung einzusend[illegible]

(Ann. III. 251. — 1. 159.)

Tabellarische Uebersicht

der zu bewirkenden Eintheilung des Kreises N. N. in Hebammen-[illegible]

Laufende Nummer.	Namen der Hebammen-Distrikte, welche zugleich den Wohnsitz der Hebammen bezeichnen.	Welche Bürgermeistereien oder einzelne Ortschaften dazu gehören.	Welche Distrikts-Orte am weitesten von dem Wohnsitze der Hebamme entfernt sind, und wie viel die Entfernung beträgt. Stunden.	Seelenzahl der Distrikte.	Betrag des angeschlagenen jährlichen Verdienstes der Hebammen durch ihre Praxis.	Betrag der den Hebammen zu bewilligenden jährlichen Besoldungen. Thaler.

dd) V. derselben Reg. v. 23. Jan. 1821.

Nachdem in Folge unserer Verordnung vom 24. Jan. 1819 (Am[illegible]
blatts 1819) die Vorschläge zur Einrichtung der Hebammendistrikte und
des Unterhalts der Hebammen eingegangen und reiflich geprüft worden [illegible]
men wir nunmehr wie folgt: 1) Der ganze Regierungsbezirk, mit Aus[illegible]
germeistereien Köln und Bonn, wird in folgende, nach den, den Hebe[illegible]
fenen Wohnorten benannte, Hebammendistrikte eingetheilt (hier folgt [illegible]
sung). 2) In jedem der in dem vorhergehenden Artikel aufgeführten He[illegible]
hat nur eine Hebamme auf die Sicherung eines hinlänglichen Auskomm[illegible]
Dieselbe muß in dem Orte, wornach der Distrikt benannt ist, wohnen [illegible]
ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Kreisphysikus nicht verlassen, [illegible]
arme Kreisende unentgeltlich entbinden. 3) Eine jede Distriktshebamme [illegible]
betreffenden Gemeindekassen eine, mit ihren Bemühungen in Verhältniß [illegible]
dung, welche mit dem Erwerb von ihrer Praxis hinreichend sein muß, [illegible]
diges Auskommen zu verschaffen. Dagegen fließen die zur Unterstützun[illegible]
men erhobenen Trauungs- und Taufgebühren, welche bisher zu unserer [illegible]
gezogen wurden, künftig in die betreffenden Gemeindekassen, worauf be[illegible]
fertigung der Gemeindebudgets Rücksicht zu nehmen ist. 4) Den Einw[illegible]
frei, sich mit Uebergehung der Distriktshebamme, wenn dieselbe ihr [illegible]
besitzen sollte, der Hülfe anderer gesetzlich approbirter Geburtshelfer [illegible]
zu bedienen. In Fällen aber, wo ohne Verschulden oder Verhinderun[illegible]
der Distriktshebamme nicht sie, sondern eine zur Ausübung der Geburt[illegible]
[illegible] Person berufen ist, für die Wöchn[illegible], [illegible]

lichen Verfolgung, zur Bezahlung des niedrigsten, für die Hülfsleistung bei ...t in der Medizinaltaxe bestimmten Satzes von 12 Gr. an die Distriktsheb...men. 5) Zu Distriktshebammen können nur definitiv approbirte, in der letz... Physikus mit ihnen abgehaltenen jährlichen Prüfung gut bestandene Heb...ordert werden. Diejenigen, welche fertig lesen und schreiben können, sollen ...s gleichen Umständen vor andern den Vorzug erhalten. Personen über ...llen nur ausnahmsweise, auf ein Zeugniß des Physikus über ihre unge...eistes- und Körperkräfte, als Distriktshebammen angestellt werden. Zu ...en nur in dem hiesigen Hebammen-Institut theoretisch und praktisch gebil...men dazu gelangen. 6) Distriktshebammen, welche späterhin in den jährli...gen nicht gut bestehen, und dadurch beweisen, daß sie in ihrer Kunst nicht ... zurückschreiten, und das Selbststudium vernachlässigen, so wie solche, ... üble Aufführung, durch Unwillfährigkeit und Rauhigkeit, und insbeson... Vernachlässigung der unentgeltlich zu entbindenden armen Kreisenden und ...en das Vertrauen ihrer Gemeinden verloren, oder sich dessen unwürdig ge..., verlieren ihre Anstellungen, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch ...nnen, und werden durch andere ersetzt. 7) Distriktshebammen, ...s 55. Jahr erreicht haben, werden gehörig unterrichtete und ...e junge Hebammen als Gehilfinnen zugesellt, welche jedoch ... Verhinderung ihre Stelle gegen die taxmäßige Gebühr zu vertreten haben. ...en erhalten keine Unterstützung aus den Gemeindekassen, sind aber be...achfolgerinnen der Distriktshebammen zu werden, wenn diese mit Tode ... oder zur fernern Verwaltung ihres Amts untauglich geworden sind, in ...en Falle sie bis zu deren Ende die ausgeworfene jährliche Besoldung mit ... 8) In der Stadt Köln und in der Bürgermeisterei Bonn, welche keine ...rikte bilden, ist für den hinlänglichen Unterhalt der Hebammen in der Art ... nicht mehr, als nöthig sind, angestellt werden. Die zur unentgeltlichen ... unvermögender Weiber, welchen es Familienverhältnisse nicht erlauben, in ...äusern dieser Städte ihr Wochenbette zu halten, angestellten Hebammen ... dem Armenfonds besoldet, welchem dagegen die Abgaben von den Trauun...burten zufließen. (Amtsbl. ders. 1821. S. 39.)

Vergl. auch die Hebammen-Ordn. für Posen v. 25. Juli 1827. ...578.)

) Das Hilfspersonal.

... Hilfspersonal für die Hebammen kommen die sogenannten Wi...uen und die Hebammengehilfinnen vor. Diese sind zur ...digen Ausübung der Geburtshilfe befugt, und dienen vornämlich ...ellvertretung alternder Bezirkshebammen, — vergl. das P. vom ...ar 1821 (oben unter 2. c. dd. —); Jene sind nur für Dienstleistungen ...r Entbindung bestimmt, und ihre Zuziehung ist nur den Hebam...attet, den Geburtshelfern verboten. Vergl. die R. v. 17. Januar ...d 20. Okt. 1828 (unter Geburtshelfer S. 584.).

Die Rechte und Pflichten der Hebammen.

Die Bestimmung des Med. Edikts und des Landrechts ...e Pflichten der Hebammen.

...e älteste Hebammen-Ordnung erging am 30. August 1693 (Mylii ...V. IV. S. 53.). Ihr wesentlicher Inhalt ist in das Med. Edikt v. ...ufgenommen. (Oben S. 24.)

...as A. L. R. bestimmt über die Pflichten der Hebammen im Thl. 2. ...[1]):

...12. Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: ...Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in sofern ein solcher erlangt wer...n, herbeirufen zu lassen. §. 713. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der ...r Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. §. 714. In solchem Falle müs-

---

...ergl. in Betreff der Berufsverschwiegenheit die §§. 505. 506. a. a. O. (Oben ...)

sen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der H richt erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. §. 715. Die bloß der Anzeige in vorstehenden Fällen (§§. 712—714.) soll mit willkürlicher fängnißstrafe geahndet werden. §. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar k Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen we Eltern noch die Hebamme dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen gen. §. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit an denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, u Instanz zur weitern Verfügung berichten muß. §. 718. Eltern und Heb diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen fenheit der Umstände mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Ta Monaten belegt werden. §. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödte es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe vo bis zu sechs Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder bewirkt. §. 7 amme, die ohne dringende Abhaltung Jemandem ihre Hülfe versagt, s kein Schade erfolgt ist, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll i ihres Gewerbes gänzlich untersagt und eine andere an ihre Statt bestellt Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß muß selbiges bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange ve keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen schwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. § men, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder sie sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft u entsetzt werden. §. 910. Geschieht die Entbindung (einer unehelich G im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen i Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jederman werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwär Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War e burtshelferin, oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft g diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stund bart gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechs fängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur näher anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten H werfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen G herrschaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924 selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person Auge richten, und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Unter holen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich sc den: so muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden der Obrigkeit anzeigen. §. 927. Wenn die Hebamme diese Pflichten ve dadurch zu einem Kindermord auch nur entfernt Anlaß giebt, so hat si vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

B. Allgemeine Vorschriften der Verwaltun über die rechtlichen Verhältnisse der Hebammen.

1) Den Hauptumrissen nach wurde das Rechtsgebiet de in den nachfolgenden R. vorgezeichnet.

a) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten Kgl. Reg. zu Stettin, vom 1. November 1823, Leitung de wesens[1]).

Zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche die K. Reg. zufolg vom 10. Sept. d. J. bei der bisherigen Leitung des Hebammenwesens hat, und zur Erledigung der deshalb entstandenen Bedenken, findet da Min. sich veranlaßt, der K. Reg. die nachfolgenden allgemeinen Regeln bei der künftigen Behandlung dieses Gegenstandes an die Hand zu geben

[1]) Unterm 22. Nov. 1823 an sämmtliche Reg. erlassen. (A. VII. 1

ebammen bilden keine geschlossene Zunft, und es kann daher
e bestimmte Zahl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus
gehörig qualifizirten Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem
: nicht zu gestatten wäre.
ht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten sub
und resp. sub. Nr. 20. erwähnten Verpflichtungen Genüge geleistet
; frei, an welchem Orte in den K. Staaten sie ihr Gewerbe

intheilung des platten Landes in Hebammen-Bezirke hat daher
eges den Zweck und die Wirkung, jeder anderen approbirten Heb-
der für den Bez. besonders angestellten, die Niederlassung
Bez. unmöglich zu machen, sie soll vielmehr nur für die K. Reg.
ben, dafür sorgen zu können, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen,
öglich in ihrem Depart. die Hilfe einer gehörig unterrichteten Hebamme
er Entfernung zu erlangen sei.
) daher auch die Hebammen-Bez. keinesweges als unveränder-
für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich
eamte zu betrachten, vielmehr hat die K. Reg. bei der Ansetzung
mmen denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine
rgänzung und insbesondere auch eine Verkleinerung des
h von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, damit die
mehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer Vermehrung
ezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abzuhelfen im Stande sei.
se ist den Bez. Hebammen bei ihrer Ansetzung besonders zu eröff-
lls die K. Reg. durch das Benehmen der Hebamme sich genö-
ollte, derselben den Bez. ganz zu nehmen, und sie lediglich
pt approbirte Hebamme zu betrachten, gegen eine solche
allenfalls der Rekurs an das Min., keinesweges aber die
auf ein förmliches gerichtliches Absetzungs-Verfahren

Städten ist in der Regel, und wo nicht besondere Lokal-Verhältnisse
g nothwendig machen, auf zweitausend Lebende eine Hebamme
, aber auch für hinlänglich zu erachten. Es wird aber dadurch, wie
ad 1. und 2. Bestimmten folgt, nicht ausgeschlossen, daß über
iß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich nieder-
es ihrer Konvenienz gemäß achten; vielmehr kann das vorer-
tniß nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu
daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen, als bisher

gen Hebammen, welche nach dem ad 5. angegebenen Verhältnisse für
derlich sind, müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet wer-
als solche in dem nämlichen Verhältnisse und sind nach demselben Grund-
ln, wie sub 4 wegen der Bez. Hebammen auf dem platten Lande festge-
Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadt-Hebammen blei-
rieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Woh-
n müssen.
swahl der Stadt-Hebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in
sten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichts-Anstalten
en Stadt-Hebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen
e nach dem Ermessen der K. Reg. als eine angemessene Vergütung für
Hebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreisen-
) Beistand gewähren, anerkannt werden können.
in der A. K. O. v. 16. Jan. 1817, jeder von der Behörde appro-
nme sub Nr. 2. zugesicherte Befreiung von allen Personallei-
persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als
hen und Königl. Abgaben, denselben nur bewilligt ist,
„so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden"
efreiung um so mehr nur auf die Bezirks- und Stadt-Heb-
Nr. 6.) beschränkt, als anderenfalls zu besorgen steht, daß insbeson-
rößeren Städten eine übergroße Menge von Hebammen sich zusammen-
zum doppelten Nachtheil der Stadt diese Exemtion in Anspruch neh-

der sub Nr. 3. ausgesprochene Zweck der Bezirks-Eintheilung um so
und den Bezirks-Hebammen Veranlassung gegeben werde, den ihnen
zirk nicht ohne Noth zu verlassen, sollen die nach der A. K. O. von

Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beiträge nur z
stützung der Bezirks-Hebammen verwendet werden.

10) Da die Bestimmung, daß der Bezirks-Hebamme auch von solch
innerhalb ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte
rufen worden, der niedrigste Gebührensatz bezahlt werden solle, an mehrer
lästig befunden worden, und zu Bitten um Abänderung Veranlassung ge
soll den Einwohnern des Bezirks gestattet sein, durch Bewilligung eine
mung der K. Reg. festzusetzenden angemessenen fixirten Emoluments für d
amme, die Verpflichtung, ihr jeden Falls den niedrigsten Gebührensatz z
abzulösen. Aber selbst in den Bezirken, wo eine solche Ablösung stattgefun
Bezirks-Hebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebühr
fordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirks-Hebamme bei
henden Geburt zu erlangen, den Umständen nach sehr wohl im Stande g
entweder gar keinen Beistand oder den Beistand einer zur Geburtshilfe ni
ten Person verlangt haben.

Auf jeden Fall verbleibt es da, wo eine solche Ablösung nicht stattfi
schon ergangenen Bestimmungen, daß der Gebühren-Satz, den die nich
Bezirks-Hebamme zu fordern hat, wo nicht durch Lokal-Observanzen ein
bestimmt ist, fünfzehn Silbergroschen beträgt, und daß die Bezirks-Heban
risch Armen sich dieser Forderuug ganz zu enthalten hat [1]).

11) Zum Unterricht in die Hebammen-Lehr-Anstalten kön
und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welch
pflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadt-Hebamme
übernehmen. Rücksichtlich der Auswahl der dazu geeigneten Personen d
munen selbst und der Prüfung ihrer Qualifikation, sind die bekannten läng
Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

12) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen
den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen word
nimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie
terricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbat
folgenden fünf Jahre zu bleiben.

13) Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin
Approbation speziell für den Ort, für welchen sie in den Unterri
men worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenomme
nere Ausübung der Geburtshilfe bei Vermeidung der dem unbefugten
Hebammengewerbes gesetzlich angedroheten Strafen ihr untersagt, wenn
stimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre o
zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die K. Reg. e
Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshilfe aufgiebt.

14) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre steht es auch einer solch
die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten
Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenst
kündigen, und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der K. Staaten
mengewerbe zu betreiben.

Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Be
rige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lasse

15) Von der Verpflichtung die sub Nr. 12. bestimmte fünfjährig
dauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbe
Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer
bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirt
sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner
sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachlässigungen
macht habe.

16) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter Nr. 12 bis
jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch
nahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden
belehren.

17) Erst, wenn alle Bezirks- und Stadt-Hebammenstellen desjenigen
für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, besetzt
auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden,
zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten.

---

[1]) Vergl. über die bedingte Aufhebung der Vorschrift sub N. 10
21. Mai 1827. (Oben S. 887.)

enspersonen, welche in der Geburtshilfe außerhalb einer
.nterrichts-Anstalt unterrichtet worden zu sein behaupten,
Prüfungen als Hebammen nur dann zugelassen werden, wenn sie
lichem Siegel beglaubigte Zeugnisse in Staatsämtern stehender Medizi-
hweisen, daß sie unter deren Anleitung die Geburtshilfe nicht blos theo-
auch praktisch erlernt haben. Es muß deshalb in diesen Zeugnissen
s sie wenigstens zwei Geburten selbst unter Aufsicht ihres Lehrers geho-
ist sowohl Ort, Tag und Jahr, wo die Hilfe geleistet worden, als Na-
der Gebärerin ausdrücklich in das Zeugniß aufzunehmen. Ueberdies
ächst die Prüfung selbst so viel, als möglich, auch praktisch ange-

e Bezirks- und Stadt-Hebammen, welche nach Nr. 14. u. 15. den Ort
derlassung verlassen wollen, so wie für die nach Nr. 17. und 18. unter-
.men, sind Approbationen ohne Benennung eines bestimmten Ortes aus-
h welche sie von dem Genusse der den Bez. und Stadthebammen bewil-
ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Aus-
)te, welche eine die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in
ch niederzulassen berechtigt werden.
a Andrang nach den Städten von mehr als 20,000 Einwoh
nken zu halten, anderntheils aber auch diesen Städten gegen die Vor-
ie Hebammen in denselben zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern,
g bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufge-
, sollen diejenigen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadt-
ir diese Städte designirt zu dem Unterrichte zugelassen worden
nn in diesen Städten sich niederlassen dürfen, wenn sie zuvörderst nach-
e bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben,
ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklich-
ge erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Medizinal-
der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, mit Zuziehung ande-
tellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studium
Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig

:sonderen Fällen auf den Antrag der K. Reg. von dem Nachweis der
:ngten fünfjährigen Praxis zu dispensiren, behält das Min sich hier-

besonderen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verf. in extenso
bl. bedarf es nicht, da dieselbe hauptsächlich nur als Instruktion für
:nen soll. (A. VII. 998.)

u erging das R. desselben Min. (Hufeland i. A.) an die K.
[eburg vom 17. Mai 1824.

findet die von der K. Reg. in ihrem Berichte v. 28. v. M. gegen die
ov. v. J. erlassene Verf. wegen der künftigen Leitung des Hebammen-
ten Bedenken nicht erheblich, und darin zu einer Abänderung jener Verf.
ing. Was dagegen die näheren Bestimmungen betrifft, welche die K.
t, so versteht es sich
ist, daß unter den in Staats-Aemtern stehenden Med. Personen, auf
18. der Verf. v. 1. Nov. pr. verweiset, sowohl Kreis-Physiker als Mit-
Med. Kollegien und der mediz. Fakultäten der Universitäten verstanden
)erall aber nur solche Beamte, welche selbst zur Ausübung der Geburts-
tigt sind, und
: in Nr. 18. der mehr erwähnten Verf. angeordneten Prüfungen, wie
imen-Prüfungen nach der in Nr. 8. §. 2. der Instruktion für die Med.
egebenen Vorschrift veranstaltet werden müssen;
n Mißverständniß der §§. 6. und 8. der gedachten Verf., wenn die Kgl.
bt, daß auch den Stadt-Hebammen ein Bezirk mit dem in der Allerh.
. 16. Jan. 1817 sub Nr. 3. bestimmten Rechte angewiesen werden soll.
der K. O. spricht ausdrücklich nur von Land-Hebammen; in Städten
r dieser Nr. vorgeschriebene Einrichtung nicht nöthig. Dagegen bewil-
der Allerh. K. O. die darin erwähnte Exemtion jeder angestellten Heb-
d darum ist auch unter Nr. 8. der Verf. vom 1 Nov. pr. nur von dieser
ie Rede. Unter Nr. 6. ist den Behörden die Befugniß vorbehalten, den
ammen das Viertel, in welchem sie ihre Wohnungen nehmen müssen,
, gerade deshalb, weil zu besorgen ist, daß sonst auch die Stadt-Heb-
der Wahl ihrer Wohnung lediglich ihren Vortheil, nicht das Bedürf-

niß der Stadt berücksichtigen, und daher in wenigen Vierteln sich zusammen
gen möchten, während die entfernteren, von weniger wohlhabenden
bewohnten Quartiere, die oft schleunig nöthige Hülfe erst in größern
finden würden. Wenn in Nr. 6. der Verf. v. 1. Nov. v. J. auf Nr.
genommen ist, so bezieht sich solches offenbar nur auf die
Stadt-Hebammen und auf die den Behörden vorbehaltene Befugniß,
Hebammen nach dem sich ändernden Bedürfniß auch zu einer Aenderung
nung anzuweisen;

ad 4. findet das Min. nicht nöthig, die Bestimmung Nr. 14. der Verf.
pr. zu beschränken. Daß die Hebamme, welche von der ihr hier
fugniß Gebrauch machen will, sich an dem von ihr gewählten
zugleich darüber ausweisen muß, wie sie ihr Gewerbe bisher so
etwas Erhebliches nicht dagegen zu erinnern gewesen ist, liegt in
Verhältnisse;

ad 5. ist eigentlich schon durch Nr. 10. der Verf. v. 22. Nov. v. J.
danach den Land-Hebammen in den ihnen angewiesenen Bezirken,
der Allerh. K. O. v. 16. Jan. 1817 festgesetzte Entschädigung, so
lösung nicht erfolgt ist, allerdings auch von den Geburten gezahlt
denen eine andere approbirte Hebamme gerufen worden ist [1]);

ad 6. ist schon in der Verf. vom 1. Nov. pr. bemerkt, daß ihr Abdruck
den Amtsbl. nicht nöthig ist, dadurch also der Abdruck dessen, was
allgemeinen Bekanntmachung bedarf, nicht ausgeschlossen.

Hierher rechnet das Min. aber dasjenige nicht, was besonders sub 1.
ten Verf. darüber angeführt ist, daß das Hebammen-Gewerbe nicht in den
einer geschlossenen Zunft gefesselt werden dürfe, da hierin nur das
längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift und Verfassung liegt und zu
eine besondere öffentliche Bekanntmachung desselben nur Mißverständnisse
nicht zu erwartendes Zudrängen veranlassen werde. (A. VIII. 607.)

c) R. v. 6. Januar 1841. (Oben S. 537.)

2) Am vollständigsten zusammengestellt finden sich die
über die Rechte und Pflichten der Hebammen in folgenden V.

a) Heb. A. O. für den Posener Reg. Bez. v. 25. Juli 1827.

Das Hebammenwesen hat in der neuesten Zeit so wesentliche
die Vorzeit erlitten, daß wir es für nöthig erachten, die gesetzlichen
theils in den Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden,
nen Verfügungen enthalten sind, zusammenzustellen, selbige die C. V.
der Med. Angel. v. 1. Nov. 1823 zu ergänzen, und dadurch die
geregeltes Ganze zu bringen. Dadurch ist die nachstehende
standen, welche dazu dienen soll, den uns nachgeordneten Behörden
das Hebammenwesen nach der jetzigen Verfassung zu verschaffen und ihnen
Anhalt für die Verwaltung dieses Zweiges des Medizinalwesens in die
§. 1. Die Sorge für die Bildung der Hebammen hat der Staat durch
und Unterhaltung des in der Stadt Posen befindlichen Hebammen-Lehr
nommen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Anstalt verweisen wir auf
kanntmachung v. 16. Sept. 1819 (Amtsbl. Nr. 45. S. 974). Es darf hier
sehen werden, daß der Staat für den Unterricht der Hebammen in der
mehr thut, als in andern Provinzen, in denen die Lehranstalten durch
unterhalten werden. Dagegen geschieht nicht nur die Unterhaltung des
ammeninstituts aus Staatsfonds, sondern es werden auch aus diesen Fonds
hergegeben, um in jedem Lehrkursus zwölf Schülerinnen unterhalten zu
außer freiem Unterricht monatlich eine Unterstützung von 4 Thlr. verabreicht
durch erlangt der Staat das Recht, über diese etatsmäßigen Schülerinnen
verfügen zu können. §. 2. Bekanntlich wird der Unterricht in dem hiesigen
institut sowohl in deutscher als in polnischer Sprache ertheilt. Zu diesem
zwei Lehrkursus jährlich angeordnet, von denen der deutsche mit dem 1. Januar,
polnische mit dem 1. Sept. jeden Jahres beginnt. Wir setzen daher ein für
daß die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der für die verschiedenen Lehrabschnitte
Schülerinnen jedesmal 4 Wochen vor Eröffnung des Unterrichts bei uns
sein müssen. Auf spätere Anmeldungen kann erst bei dem nächstfolgenden
gerücksichtigt werden. §. 3. Ohngeachtet wir bei den Kreisphysikern Kenntniß

---

[1]) S. die Note zu Nr. 10 des vorstehenden R. v. 1. Nov. [illegible].

h welchen die Zeugnisse für die Hebammenlehrtöchter ausgestellt sein müssen,
können, und ohngeachtet diese Vorschriften auch den Kreis- und Ortsbehör-
Verordnung v. 4. Nov. 1816 (Amtsbl. Nr. 24. S. 511) bekannt gemacht
jehen doch noch fortwährend Zeugnisse ein, von denen kein Gebrauch zu ma-
ir wiederholen daher aus dem Lehrbuche der Geburtshilfe für die Hebam-
Preußischen Landen, daß eine Lehrtochter vor der Zulassung zum Unterrichte
gnisse einreichen muß: 1) ein Zeugniß des Physikus über ihre Tauglichkeit
e: daß sie fertig lesen, und wo möglich auch schreiben könne; daß sie das ge-
zwischen 20 und 30 Jahren habe, nicht schwerhörig sei, gerade und zum
liche Gliedmaßen, keine widrige Krankheiten u. s. w. an sich habe; 2) ein
s Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frau gelebt habe;
iß der Obrigkeit desjenigen Ortes, in welchem sie die Hebammenkunst aus-
arüber, daß sie, wenn sie für brauchbar gehalten worden ist, als Hebamme
setzt und geschützt werden soll. Wenn bisher nach diesen Vorschriften nicht
Strenge hat verfahren werden können, so wird dies jetzt um so mehr gesche-
als durch die Leistungen des Hebammeninstituts seit der Wiederbesitznahme
dem früher stattgefundenen Mangel an unterrichteten Hebammen schon zum
l abgeholfen ist. Es muß daher von jetzt ab darauf gesehen werden, daß
er des Lesens wenigstens in so weit kundig sind, um das Hebammenlehrbuch
können, und dieß wird auch gelingen, wenn bei der Wahl in den Städten
Bürgerfrauen, und auf dem Lande auf die Frauen der Schullehrer und
eamten Rücksicht genommen, und die Auswahl nicht bis auf den letzten Au-
oben wird. Was insbesondere das Zeugniß der Ortsbehörde, welches un-
annt ist, anlangt, so setzen wir fest, daß in dieser Beziehung mit der Lehr-
Verhandlung, welche mit einzureichen ist, aufzunehmen ist, mit welcher sie
en muß, nach bestandener Prüfung und erfolgter Approbation unweigerlich
tadt- oder Landbezirk zu übernehmen, für welchen sie in Vorschlag gebracht
ieß ist nothwendig, um allen nachherigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die
ndbezirke mit unterrichteten Hebammen zu versorgen, und insbesondere das
der Landbezirkshebammen, und den Andrang derselben nach den Städten
§. 4. Nach beendigter Lehrzeit und bestandener Prüfung erhalten die
Kandidatinnen die Approbation von uns, und zwar in Beziehung auf die
ihnen im bürgerlichen Leben angewiesen wird. §. 5. Wir bemerken daher
ß die Hebammen keine geschlossene Zunft bilden, und es kann nirgends eine
hl von Hebammen fixirt werden, über welche hinaus einer übrigens gehörig
Hebamme der Betrieb ihres Gewerbes an diesem oder jenem Orte nicht zu
e. Es steht vielmehr jeder approbirten Hebamme, sobald den unten näher
erpflichtungen von ihr Genüge geleistet worden, völlig frei, an welchem
Königl. Staaten sie ihr Gewerbe treiben will. §. 6. Diese Verpflichtungen
§. 4 angedeutete Stellung geboten, welche den Hebammen bei ihrem Ueber-
gerlichen Lebens angewiesen werden muß. In dieser Beziehung giebt es:
shebammen. II. Stadtbezirkshebammen, III. frei praktizirende Hebammen.
sten und zweiten Kategorie begriffenen Hebammen erhalten ihre Approba-
eichnung des Orts und des Bezirks, wogegen die Letztern ohne diese Bezeich-
irt, und dadurch von dem Genusse der den Land- und Stadtbezirkshebam-
ten Vorrechte ausgeschlossen werden. §. 7. Das Institut der Landbezirks-
istirt in dem hiesigen Departement bereits seit dem Jahre 1817 und ver-
ntstehung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817, und unse-
achung v. 3. Juli desselben Jahres (Amtsbl. pro 1817, Nr. 31, S. 327.)
fehlen können, daß die erste Eintheilung der resp. Kreise in Landhebam-
nicht überall zweckmäßig durchgeführt worden. Namentlich hat der Man-
ichteten Hebammen auf dem platten Lande die Nothwendigkeit herbeige-
dtischen Hebammen für die Landbezirke Gebrauch zu machen, wodurch groß-
die Bezirks-Einsassen der Vortheil, der ihnen durch die Anstellung einer
mme gewährt werden soll, verloren gegangen. Diesen und ähnlichen Uebel-
he sich durch die Erfahrung ergeben haben, muß für die Folge abgeholfen
dieser Beziehung hat das K. Min. der Med. Ang. in der Verf. v. 1. Nov.
ndsatz ausgesprochen, daß die Hebammenbezirke keinesweges als unverän-
de für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte
rden sollen: es soll vielmehr bei der Ansetzung von Bezirkshebammen den-
al ausdrücklich eröffnet werden, daß eine andere Begränzung und insbeson-
e Verkleinerung des Bezirks lediglich von dem Ermessen der Behörde abhän-
mit bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß einer
der Hebammenbezirke offenbart, demselben ohne Weiteres abgeholfen wer-
Auf gleiche Weise soll den Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung eröffnet

werden, daß, Falls die Behörde durch das Benehmen der Hebamme sic
sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überl
Hebamme zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der
Ministerium, keinesweges aber die Provokation auf ein förmliches geri
ren Statt finde. §. 8. Soll bei der Hebammen=Bezirkseintheilung de
der gesetzlichen Bestimmung genügt, und der hierdurch beabsichtigte Z
den; so muß die Einrichtung so getroffen werden, daß die Bezirkshebai
zirks=Einsassen ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, und auch wi
ist, die ihr zu überweisenden Geburten zu verrichten. Hiernach erget
Maximen: a) 60 bis 80 Geburten sind als die Mittelzahl anzusehen,
Bezirkshebamme anzusetzen ist. Wird dieses Verhältniß mit der Bevölk
Landes zusammengehalten, so wird das Resultat gewährt, daß auf ein
zirk 2000 Seelen gerechnet werden können, welches ohngefähr mit der ir
v. 3 Juli 1817 (Amtsbl. Nr. 31. S. 827) ausgesprochenen Bestimmun
wornach ein Hebammenbezirk 200 Familien enthalten soll; b) die Bezi
in dem Mittelpunkte des Bezirks, und unter allen Umständen in dem L
wohnen; c) die Städte bleiben von den Landhebammenbezirken ausge
jedoch in unserm Departement noch Städte giebt, deren Bevölkerung r
Seelen beträgt, in welchen mithin der anzustellenden Hebamme die M
bis 80 Geburten nicht überwiesen werden kann; so sind alle diese Stä
ziehung dem platten Lande gleich zu achten: es ist aus ihnen ein Lan
zu bilden, und ihnen aus den zunächst gelegenen Ortschaften eine Seele
wodurch für den Bezirk die Zahl von 2000 Seelen erreicht wird. §. 9.
dürfniß in gleicher Art, wie es für das platte Land geschieht, zu sorgen,
den besondere städtische Bezirkshebammen angestellt werden. Es ist au
aufgestellte Verhältniß der Bevölkerung zu den Geburten zum Grunde
anzunehmen, daß in der Regel in den Städten, und wo nicht besondere
eine Abänderung nöthig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für n
auch für hinreichend zu erachten ist. Es wird jedoch dadurch, wie die
Inhalte des §. 9 hervorgeht, nicht ausgeschlossen, daß über dieses Verh
den Städten so viele Hebammen sich niederlassen können, als es ihrer G
messen erachten: vielmehr soll das vorerwähnte Verhältniß nur zur No
ob Seitens der Verwaltungsbehörden dafür zu wirken sei, daß in dieser
sich mehrere Hebammen als bisher niederlassen. Eben so wenig wird d
lung der Bezirkshebammen in den Städten für die Bewohner des Bezir
die Hebamme angestellt, die Nothwendigkeit, sich derselben zu bedienen,
zirkshebamme die Berechtigung bedingt, für die in ihrem Bezirke von an
verrichteten Entbindungen eine Schadloshaltung verlangen zu können
städtischen Bezirkshebammen sollen vielmehr lediglich
daß sich die städtischen Behörden derselben zu ihren Zwecker
Hebammen zu gewährenden Vortheile (§. 11.) bedienen können. E
in allen Städten, deren Bevölkerung die Zahl von 2000 Seelen überf
Hebammen angestellt, und diese Hebammen, welche nach dem angegeben
für die Stadt erforderlich sind, müssen als städtische Bezirkshebam
werden: sie stehen als solche in dem nämlichen Verhältnisse
demselben Grundsatze zu behandeln, wie §. 7 und 8 wegen
Hebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden. Es k
auch, so lange sie Stadtbezirks=Hebammen bleiben, vorgeschrieben werde
Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen. §. 11. Die
städtischen Bezirkshebammen soll den städtischen Behörd
in sofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den
Unterrichtsanstalten tragen, und denselben fixirte Besol
andere Remuneration zusichern, welche nach unserm Ermessen al
gung für die ihnen aufzulegende Verpflichtung, daß sie, in dem ihnen üb
zirke, armen Kreisenden den unentgeltlichen Beistand gewähren, erkannt
§. 12. Alle übrigen Hebammen, welche weder Land= noch Stadtbezirksh
werden als frei praktizirende Hebammen bezeichnet: sie können
weiter unten anzugebenden Modificationen niederlassen, wo sie es nach ih
für angemessen halten, haben keine andere Verpflichtungen, als welche ih
Beruf und ihren Eid auferlegt werden, wogegen sie auch nicht berechtigt
nigen Vortheile Anspruch zu machen, welche den Land= und Stadtbezirk
stehen. §. 13. Der früher stattgefundene Mangel an unterrichteten Heb
zum größten Theil schon beseitigt. Zum Unterricht in dem Hebammen=Lehr
daher zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche
ten, noch unbesetzte Land= wer Stadtbezirks=Hebammenstellen zu übernel

hl der dazu geeigneten Schülerinnen entweder durch die Kommunen,
reisbehörden, so wie der Prüfung ihrer Qualifikation sind die §. 8. an-
riften sorgfältig zu beobachten. §. 14. Jede Hebammenschülerin, welche
angenommen hat, und auf den Grund derselben zum Unterricht in dem
institut zugelassen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an
lchen sie in den Unterricht angenommen worden, wenigstens die auf ihre
hst folgenden fünf Jahre zu bleiben. §. 15. Nach wohl bestandener
eine solche Schülerin eine Approbation speziell für den Ort, für welchen
t angenommen worden (§. 6.), und diese Approbation wird ihr ohne
mmen, und die fernere Ausübung der Geburtshilfe bei Vermeidung der
Betrieb des Hebammengewerbes angedrohten Strafen ihr untersagt,
stimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablauf der fünf Jahre
reichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit zu entscheiden, wir uns
Bezirk verläßt, oder die Ausübung der Geburtshilfe aufgiebt. §. 16.
f der 5 Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit
e Niederlassung in einem bestimmten Bezirke zum Unterricht zugelassen
, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und demnächst an jedem ihr belie-
ebammengewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu
em Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen,
zu lassen. §. 17. Von der Verpflichtung, die §. 14. bestimmte fünf-
leiben, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbe-
reisphysici nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Nie-
dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme
rgelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und daß sie selbst
ewerbe keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht hat.
Verpflichtungen und Bestimmungen der §§. 14 bis incl. 17 ist jede in
Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Zulassung zum
hrlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren.
st wenn alle Land- und Stadtbezirkshebammenstellen bereits besetzt sind,
e Personen zum Unterricht gelassen werden, welche sich zur Niederlas-
stimmten Bezirke nicht verpflichten. Ausnahmen behalten wir uns
Prüfung der Gründe in jedem speziellen Falle vor. §. 20. Um den
ammen nach der Stadt Posen in Schranken zu halten, anderntheils
en gegen die Vortheile, welche die Hebammen hier zu erwarten haben,
chern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen hier auf-
n, sollen diejenigen, welche nicht vom Anfange an, als zu Stadtheb-
zu dem Unterricht zugelassen worden sind, nur alsdann in der Stadt
lassen dürfen, wenn sie nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Ge-
übt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre
nd Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch
Stadtphysiko und Hebammenlehrer anzustellenden Prüfung zeigen,
gesetztes fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs sich die in demsel-
weisungen stets gegenwärtig erhalten habe. §. 21. Die Obliegenheiten
ind zum Theil schon oben §§. 8, 10, 11, 12 angedeutet worden. Alle,
Kategorie der frei praktizirenden Hebammen gehören, oder als Land-
hebammen angestellt sein, haben die allgemeinen Verpflichtungen zu
n vermöge ihres Berufs und des geleisteten Eides obliegen. Für die
tbezirkshebammen gehen jedoch noch besondere Verpflichtungen aus
rvor, und diese sind, daß sie in dem Umfange, wo möglich in dem
ihnen überwiesenen Bezirks wohnen; daß sie sich aus demselben ohne
nnächst vorgesetzten Behörde, und ohne daß für ihre Vertretung gesorgt
, und daß sie notorisch arme Kreisende in ihrem Bezirke
entbinden. §. 22. Außerdem sind aber auch sämmtliche Hebammen,
verbe frei ausüben, oder eine Anstellung als Land- und Stadtbezirksheb-
haben, dem Staate darüber Rechenschaft zu geben schuldig, daß sie bei
rhalten bemüht sind, die Lehren, welche ihnen in dem Unterrichte er-
durch fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs zu erhalten, und
te Ausübung derselben ihre Kunstfertigkeit zu vervollkommnen. Zu
d bereits durch unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1820 (Amtsbl.
7) die jährlichen Prüfungen der approbirten Hebammen angeordnet.
sind so einzurichten, daß in einem Verlaufe von 3 Jahren sämmtliche
ädten als auf dem Lande befindliche Hebammen geprüft sind, wozu
reisphysiker, so wie den Stadtphysikus in Posen, ganz besonders ver-
Die Prüfungsverhandlungen, in welche zugleich die Nachricht zu
die Hebammen bereits mit dem Hilfsapparate zu Entbindungen verse-

hen, und in welchem Zustande sich dasselbe befindet, wie dies durch unsere
fügung vom 23. Juni d. J. ausdrücklich vorgeschrieben worden, sind in den
Registraturen zu asserviren, und werden wir sie uns von Zeit zu Zeit, wo wir
halten, einreichen lassen. Die Resultate der jährlichen Prüfungen sind in
Quartal-Sanitätsbericht eines jeden Jahres gleichzeitig mit den Nachrichten
denen in dem folgenden §. 23. die Rede sein wird, zu bemerken. §. 23.
sämmtliche Hebammen gleich den übrigen Medizinalpersonen im Staate
Beiträge zu den Sanitätsberichten zu liefern, wie dies bereits
ordnung vom 14. Sept. 1817 (Amtsbl. Nr. 40, pag. 1200) vorgeschrieben
Beiträge den Zweck haben, eine Uebersicht von dem Zustande des Hebammen
wohl, als von dem Verhältnisse der durch unterrichtete Hebammen verrichte
ten zu den Geburten überhaupt zu erhalten, so ist es nöthig, daß sie gewiss
sorgfältig zusammengestellt werden. Zu dem Ende werden, von jetzt ab, die
alljährlich mit einem Schema versehen, welches sie auszufüllen, und am
Jahres an die resp. Kreisphysiker und an den Stadtphysikus in Posen
mäßigen Benutzung bei Erstattung des letzten Quartal-Sanitätsberichts
ben. §. 24. Die Vortheile, deren sich die Hebammen für die zu übernehmen
gen zu erfreuen haben, ergeben sich theils aus ihrem Berufe, theils aus ihrer
In der ersten Beziehung sind sie allgemein, und kommen allen
überhaupt zu statten: in der letztern werden dagegen nur die Land- und
bezirkshebammen begünstigt. §. 25. Zu den allgemeinen Vortheilen
rechnen: a) die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. 1817
Begünstigung: daß jede von der Behörde approbirte Hebamme
Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben,
munal als grundherrlichen und Königlichen, befreit, und
etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten
b) die Berechtigung, ihre Gebühren in allen Fällen, wo nicht durch
was anderes festgestellt ist, oder die Hebammen wegen notorischer Armuth
den verbunden sind, die Entbindungen unentgeltlich zu verrichten, nach der
Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 verlangen zu dürfen. Diese
kommt auch den Land- und Stadtbezirkshebammen zu statten, wenn sie
schaft als Hebammen überhaupt, und nicht in ihrer Stellung als angestellte
in Anspruch genommen werden. §. 26. Außer diesen allgemeinen
kommen den Land- und Stadtbezirkshebammen noch diejenigen Vortheile
welche mit ihrer Stellung verbunden sind. Was zuvörderst die Landbezirks
anlangt, so steht durch die mehrerwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 16.
fest: a) daß der durch die Abgabe von Geburten und Trauungen aufkommende
men-Unterstützungsfonds alljährlich an sie vertheilt werden soll; b) daß ihnen
Geburten, zu welchen nicht sie, sondern eine benachbarte Hebamme, berufen
den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrig
rensatz bezahlt werden soll. §. 27. Für die Vertheilung des Hebammen-Unterstützungs
fonds (§. 26 ad a) ergeben sich in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimm
gende Vorschriften: a) nur die wirklichen Landbezirks-Hebammen
haben auf eine Unterstützung aus diesem Fonds Anspruch;
Hebammen bleiben davon ausgeschlossen, und können unter keinem Vorwande
werden; b) nicht die bloße Armuth qualifizirt die Landbezirks-Hebammen zu
von des Königs Majestät allergnädigst bewilligten Unterstützung, sondern
vielmehr nur für solche bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und
verbinden, und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der
weil sie noch nicht lange an ihrem Etablissementsorte wohnen, und in ihrem
noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage
sie ohne Unterstützung genöthigt sein würden, anstrengende Handarbeiten zu
und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen; c)
der Unterstützung bringt es mit sich, daß dieselbe nicht auf eine kurze Zeit,
lange zugestanden wird, als die vorbemerkten Gründe zu derselben obwalten,
den Bezirkshebammen, damit sie nicht wegen ihrer Zukunft besorgt und unsicher
die Zusicherung gegeben wird, daß sie bei fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten
den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten werden; d) die wirkliche
kann jedoch nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um dadurch den Hebammen
Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifallswürdiges Benehmen sich auch
folgende Jahr einen Anspruch auf Fortdauer der Unterstützung zu erwerben.
sen Grundsätzen, welche bereits in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 182
blatt Nr. 26. pag. 367) angegeben sind, müssen die Vorschläge zur Unterstützung
Landbezirkshebammen, welche Seitens der Landräthe und Kreisphysiker
am Schlusse des Jahres eingereicht werden müssen, gewissenhaft abgemessen

r Hebamme der Tag der stattgefundenen Prüfung; so wie das Resultat
.) zu bemerken. Nur solchen Hebammen, welche auf den Grund der
s sonstigen Wohlverhaltens die Unterstützung verdienen, kann selbige ge-
diejenigen dagegen, welche das Erlernte wieder vergessen haben, sollen zu
ehrkursus im Hebammen-Institut, und zwar nach den Umständen auf
rwiesen werden. Denjenigen Bezirks-Hebammen endlich, welche sich ganz
und körperlich sowohl als technisch unfähig geworden sind, werden nach
erer Untersuchung die Bezirke wieder abgenommen, und sie auf-
ren Versehen den Gerichtsbehörden übergeben. §. 28. Was die in der
binetsordre vom 16. Jan. 1817 zum Vortheil der Landbezirks-Hebam-
jene Bestimmung anlangt, (§. 26. ad b.) daß ihnen auch von Geburten
: sie, sondern benachbarte Hebammen berufen worden, von den Eltern des
ns der in der Medizinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt
hat die Erfahrung gelehrt, daß sich diese Maaßregel in der hiesigen
hne Belästigung durchführen läßt, und daß selbige auch häufig zum
achtheil des einen oder des andern Theils gemißbraucht worden ist. Des
t haben sich daher Allerhöchst bewogen gefunden, diese Bestimmung durch
inetsordre v. 21. Mai d. J. wieder aufzuheben, jedoch mit dem Vor-
ort unter angemessenen Beschränkungen noch fertbestehen sollen, wo Lo-
lches rathsam machen. Wir werden die für das hiesige Departement
odifikätionen einleiten, und sobald sie höheren Ortes genehmigt sein
glich zur Kenntniß bringen. Vorläufig ist die frühere Bestimmung als
sehen. §. 29. Da die städtischen Bezirks-Hebammen (§. 9.)
tungen mit den Landbezirks-Hebammen übernehmen (§. 10.) so ist es
ch in den Genuß gleicher Vortheile gesetzt werden. An die Stelle des
d Trauungen aufkommenden Fonds, welcher zur alleinigen Unterstützung
-Hebammen bleibt (§. 27.), treten hier diejenigen fixirten Besol-
Remunerationen, welche den städtischen Bezirks-Hebammen aus
onds gesichert werden sollen (§. 11.). Es soll möglichst dafür gesorgt
Betrag der jährlichen Remuneration, gleich viel, ob dieselbe in baarem
h Bewilligung anderer Emolumente, z. B. freier Wohnung, Brennholz
wird, demjenigen Betrage gleich komme, welchen eine Landbezirksheb-
aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds erhält. §. 30. Um endlich
r die durch Alter unfähig gewordenen Hebammen zu erledigen, hat sich
isterium der Medizinal-Angelegenheiten in der Cirkularverfügung vom
dahin ausgesprochen, daß, wenn das Hebammenwesen erst vollständig
geordnet sein wird, die Fälle in der Regel nicht häufig vorkommen
chäfte der unfähigen Hebammen aber übertragen, oder durch Stell-
sorgt werden sollen, übrigens die Sorge für sie den Kommunen überlas-
. Posen, den 25. Juli 1827.

K. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

. ders. 1827. S. 377.)

r Reg. zu Magdeburg v. 2. Juli 1834. III. (Oben S. 545.)
an schließen sich folgende besondere Bestimmungen.
Betreff der Rechte der Hebammen.
ang der Berufsbefugnisse und des Rechts zu deren

Betreff der Befugniß der Hebammen, Klystiere, Blutegel
fköpfe zu setzen.
über wurde von der Reg. zu Magdeburg in dem Anhange zur
li 1834 Nr. 4. Nachstehendes veröffentlicht.

ntscheidung des K. Min. des J. v. 25. Januar 1814 und der M. des
U. und M. Ang. v. 20. März 1828, ist den Hebammen gestattet, bei
nen, auch wenn sie nicht Wöchnerinnen und, in Fällen der Noth und
ertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefühl die
er weiblichen Person in Anspruch nimmt, Klystiere und Blutegel zu
doch nur auf Verordnung eines Arztes oder Wundarztes. Diejenigen
e während ihres Lehrkursus, zugleich Unterricht in der Anwendung der
erhalten haben, dürfen unter den obigen Umständen auch schröpfen,
ur auf Verordnen eines approbirten Arztes oder Wundarztes.
ders. 1834 S. 211.)

---

n S. 545.)

β) Ueber denselben Gegenstand erging das P. der K. Reg. v. 22. März 1827.

Um dem Uebelstande, besonders in größern Städten, abzuhelfen, daß
chirurgischen Hilfsleistungen von ungeprüften hierzu unbefugten Person
werden, ist durch Allerhöchste Bestimmungen vom 28. Juni 1825 nachge
daß sich auch in großen Städten Landchirurgen und Wundärzte zweiter
lassen dürfen, denen vorzüglich die Ausübung dieser kleineren Operation
tischen Wirkungskreise mit überwiesen ist, und die sich diesen Verrichtun
hierzu von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande eben so we
dürfen, als es den approbirten Medico-Chirurgen zu gestatten ist, an L
Chirurgen zweiter Klasse befinden, und inwiefern nicht Gefahr im Verz
kleinere chirurgische Operationen und Hilfsleistungen zu verrichten, un
Subsistenz der Chirurgen unterster Klasse zu gefährden. Nur den Heba
ausnahmsweise das Blutigel- und Klystiersetzen, wozu sie
Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth
dern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schaamgefü
leistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werde
nesweges das Aderlassen oder die Verrichtung chirurgischer Operation
in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübun
digen und dazu nicht als qualifizirt gesetzlich anerkannten Händen eines
für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ih
lichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Brodterwe
würde. (Amtsbl. ders. 1827 S. 135.)

bb) In Ansehung des Rechts der Hebammen zur Assi
Geburtshelfern zugezogen zu werden, s. die R. v. 17. J
und 20. Oktober 1828 (oben S. 584.)

b) Hinsichtlich der Befreiung der Hebammen von
persönlichen Steuern ergingen, und zwar:

aa) In Ansehung der Klassensteuer, das C. R des
Direktors der Steuern (Maaßen) an sämmtl. K. Reg. excl. de
Frankfurt, Breslau und Merseburg v. 28. Okt. 1828.

Der K. Reg. wird beifolgend Abschrift der unterm 29. Mai d. J. (A
K. Reg. zu Frankfurt erlassenen Verf., wegen Befreiung der Hebammen vo
Steuer, zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

a.

Der K. Reg. wird auf den unter dem 11. v. M. wegen Verpflichtun
men zur Klassen-Steuer erstatteten Bericht und in Verfolg der C. Verf.
v. 13. Juli 1820 (Anl. b.) hiermit eröffnet, daß die Hebammen, welche na
K. O. v. 16. Jan. 1817 von allen persönlichen direkten Abgaben befreit si
sie verheirathet sind, dann von der Klassensteuer-Entrichtung freizulasse
Ehemänner in der letzten Steuerstufe besteuert werden, da nach dem G. v.
in der untersten Klasse die Steuer von dem einzelnen Zahlungspflichtigen,
von jedem Angehörigen einer Haushaltung, als Personen-Steuer entrichte

Berlin, den 29. Mai 1828.

Min. d. G., U. und M. Ang. v. Altenstein. F. Min.
An die K. Reg. zu Frankfurt.

b.

Das K. Reg. Präs. wird auf die in Dessen Bericht v. 30. v. M. an
fragen dahin beschieden:

daß die Hebammen von der Klassensteuer, der K. O. v. 16. Jan. 1817 [1])
bleiben müssen, jedoch kann diese Befreiung allerdings nach Maaßgab
mungen des §. 4. des Klassensteuer-G. nur in dem Falle stattfinden, w
wen oder unverheirathet sind, und selbstständig eine Wirthschaft führen.

Was die mit Gnadengehalt versorgten Militair-Invaliden anlangt,
ben, da der Gnaden-Thaler nur auf den Grund ertheilter Armuths-Atteste
der Klassensteuer nicht zu unterwerfen.

---

[1]) Annal. Jahrg. 1817. 1stes H., S. 270.

mach hat das K. Präs. also bei der nach dem C. v. 17. d. M. einzuleitenden ie der Klassen-Steuer-Listen verfahren zu lassen. Berlin, den 13. Juli 1320.
K. Reg. Präs. zu Oppeln. F. Min. v. Klewiz.
heilt hiervon sämmtl. übrigen Reg. Präs. zur gleichmäßigen Beachtung.
lin, den 13. Juli 1820. F. Min. v. Klewiz.
XIII. 174.)

) In Betreff der Gewerbesteuer, das C. des K. F. Min) v. 19. Decbr. 1817.

überwiegende Gründe vorhanden, auch die in den Städten von tausend darüber, befindlichen Hebammen von der Gewerbsteuer frei zu lassen.
K. Reg. wird daher angewiesen, die in Gefolge des C. R. v. 19. September gten Hebungen zu sistiren, und die Rückzahlung des etwa Erhobenen anzu- Ueber den Betrag des dadurch entstehenden Ausfalls wird binnen sechs Wochen wartet. (A. I. 271—4. 142.)

Rücksichtlich der Gemeinde-Abgaben, das C. R. der Min. d. . Ang. (Nikolovius in B.) u. des J. u. P. (Köhler in B.) an den zu Königsberg v. 16. Juli 1837.

Allerh. K. O. v. 16. Januar 1817 (Ann. 1. H., S. 270.) ist zwar allerdings, gistrat auf die Vorstellung vom 21. November v. J. hierdurch zum Be- wird, ein Unterschied zwischen Stadt- und Land-Hebammen gemacht, in- nur den Land-Hebammen eine direkte Unterstützung aus den Abgabe- r Trauungen, Taufen 2c. zugesichert ist, nicht aber auch den Stadt-Hebam- gen sind beide Klassen in Hinsicht der Abgaben-Freiheit nicht unterschieden, dieser Rücksicht ist ausdrücklich, und zwar, nachdem vorher jener Unterschied orden, gesagt:
robirte Hebamme soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen direkten , sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königl. befreit sein.
Absicht der Allerh. Ordre, daß an der Abgaben-Freiheit auch die Stadt-Heb- heil haben sollen, läßt sich daher nicht bezweifeln. Wenn später von den en Ministerien bestimmt ist, daß auch Hebammen der kleinen Städte an jenen nterstützungen nnter Umständen Theil haben sollen, so ändert dies jedenfalls gaben-Freiheit der approbirten Hebammen, welche die Allerhöchste Kabinets- n 16. Januar 1817 festsetzt, nichts.
Antrage des Magistrats, ihn zu autorisiren, von den dortigen Hebammen, nicht Bezirks- und in gleicher Qualität angestellte Stadt-Hebammen sind, ßgabe des eingereichten, anbei zurückfolgenden Kommunal-Steuer-Regulativs Februar pr. die Personal-Kommunal-Steuer zu erheben, kann daher nicht t, vielmehr muß derselbe mit dem Bemerken zurückgewiesen werden, daß h einzelne Hebammen, namentlich in den größeren Städten, ein reichliches n haben, und die Abgabenfreiheit dieser allerdings ein Mißverhältniß ist, in großen Städten die Mehrzahl der Hebammen nur ein kärgliches Einkom- hen und häufig direkter Unterstützungen bedürfen, jenes Mißverhältniß mithin hervortritt, und sich demselben auch nicht wohl vorbeugen läßt, weil eine ung und Feststellung des überdies ungewissen Einkommens jeder einzelnen sehr schwierig, weitläuftig und höchst ungewiß ist, und daß es daher, bis sich nd der Hebammen im Allgemeinen gebessert, nicht für angemessen erachtet mn, im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung der Allerhöchsten Ordre Januar 1817 zu bewirken. (A. XXI. 707.)

) Ueber die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die - oder Landbezirks-Hebammen, vergl. das R. v. 1. Novem- 3 (oben S. 572.)

ber denselben Gegenstand erließ die K. Reg. zu Königsberg ein P. ecbr. 1825 dahin:

in der Allerh. K. O. vom 16. Jan. 1817 (Amtsblatts-Verfügung vom 1817 S. 305.) bei Hebammen eine persönliche Befreiung von persönlichen al-Abgaben, nur so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden, zugesichert so ist diese Bestimmung durch ein R. des K. Min. der G., U. u. M. A. vom 1823 näher dahin deklarirt worden: daß diese Befreiung nur auf die Bezirks- leicher Qualität förmlich angestellten Stadthebammen zu beziehen sei; — und aher andere Hebammen unbedenklich zu den sie sonst nach ihrem Gewerbe-Ein- treffenden *Gemeindebeiträgen und andern* Kommunallasten eben so wie andere

Mitglieder der Gemeinde angezogen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Stadt- und Landbezirkshebammen nur für das aus ihrem Gewerbe hervorgehende Einkommen die Befreiung von Kommunal-Abgaben verlangen können, wogegen sie mit ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen sich der Entrichtung der darauf [illegible] Gemeinde-Abgaben nicht entziehen können. (Amtsbl. ders. 1825 S. 432.

ee) Vergl. auch die V. v. 2. Juli 1834, III. §. 27. (Oben S. [illegible]) und die K. O. v. 16. Januar 1817 (Oben S. 566.)

c) In Betreff der Befreiung der Hebammen von der Verbindlichkeit zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts, vergl. [illegible] v. 2. Dec. 1817. (Oben S. 435.)

d) Remuneration der Hebammen.

aa) Die Taxen für Hebammen.

α) Nach der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 III. Note (oben S. [illegible]) soll die Vergütung der Hebammendienste nach der Verfassung jeden [illegible] und bei dem Mangel derartiger Bestimmungen nach verhältnißmäßigen Sätzen der Taxe für die Geburtshelfer erfolgen. Dieser Vorschrift [illegible] wurden die nachfolgenden Taxen veröffentlicht.

αα) P. der K. Reg. zu Danzig v. 28. Decbr. 1819.

Für eine leichte natürliche Geburt 12 gGr. bis 1 Thlr. 12 gGr. Für eine [illegible]lingsgeburt 18 gGr. bis 2 Thlr. Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist, 1 Thlr. bis 2 Thlr. 12 gGr. Für [illegible] Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt [illegible] 1 Thlr. bis 2 Thlr. 12 gGr. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die [illegible]dung bewirkt worden ist 1 Thlr. bis 3 Thlr. Für die mit Schwierigkeit [illegible] Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung 12 gGr. bis 1 [illegible] 12 gGr. (die gewöhnliche gehört zur Entbindung. Für die Abnahme eines [illegible] Ovuli oder einer Mola 6 gGr. bis 18 gGr. Für die Untersuchung einer Sch[illegible] 3 gGr. bis 12 gGr. (Die Untersuchungen bei der Entbindung gehören zu dieser.) [illegible] die Abfassung eines verlangten Berichts 3 gGr. bis 6 gGr.

(Amtsbl. ders. 1820. S. 11. Amtsbl. der Reg. zu Posen 1828. S. 578.)

ββ) P. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. Jan. 1820

Die gesetzliche Bestimmung der Medizinaltaxe verweiset bei Feststellung der [illegible]nung der Hebammen auf das Herkommen eines jeden Ortes. Da jedoch bei den sehr [illegible]kenden Lokalobservanzen sich hierüber häufige Streitigkeiten erhoben, einerseits [illegible]bühren seit 50 und mehreren Jahren bei dem steigenden Werth aller Lebens[illegible] immer die nämlichen geblieben, andrerseits aber sich mehrere Hebammen [illegible]derungen erlauben, so haben wir es zweckmäßig erachtet, nach eingeholten Ber[illegible] Königl. Landräthe und Kreisphysiker nachfolgende, mit der Königl. Medizin[illegible] Einklang gebrachte Gebührentaxe für Hebammen festzustellen. Der erste in [illegible] bemerkte Satz ist für Leute von bekannten geringen Vermögensumständen, f[illegible]tige, die eben nicht zu den eigenthümlichen Armen gehören; der zweite für [illegible]klasse der Bürger, der dritte für die Vermögenden aufgestellt. Bei den eigentl[illegible] muß alle Hilfe von der Hebamme umsonst geleistet werden. Sollten sich Str[illegible] über die Frage erheben, zu welcher Klasse die Entbundene gehöre, so ist ein [illegible] Uebereinkommen durch die Ortsobrigkeit zu versuchen. Im Fall dieses aber [illegible]lingt, wird der Hebamme nur ein Klagerecht auf die kleinste Taxe gestattet, [illegible] dem rechtlichen Gefühle des Wohlhabenden überlassen bleibt, seinen Lohn zu [illegible] dem sie nach ihrem Vermögen im Grunde verbunden sind. Wenn zwischen [illegible] Gemeinden und ihren Hebammen rücksichtlich der Gebühren besondere Verträ[illegible]hen sollten, so werden diese durch gegenwärtige Verordnung keineswegs auf[illegible] Zu der Entbindung wird das Besorgen der Neugeborenen bis zum 7ten Tage [illegible] welches eben so wenig, wie die in diesen Tagen nöthigen Verrichtungen, z. B. [illegible]setzen u. s. w. (Nachtwachen jedoch ausgenommen) besonders vergütet werden. [illegible] Waschen der Leinewand ist kein Geschäft für Hebammen. Für anderweitige D[illegible] z. B. Krankenwarten, ist ein besonderes Uebereinkommen zu treffen. Wir können [illegible]gens mit Zuversicht erwarten, daß die Hebammen in ihrem harten, mit so vielen [illegible]schwernissen und großer Verantwortlichkeit verbundenem, Stande überall mit [illegible] Rücksichten, die ihrem wohlthätigen Beruf gebühren, werden behandelt werden.

...bammen.	Für Koblenz, Kreuznach und Neuwied.			Für die übrigen Städte.			Für das Land.		
	1. Kl. Gr.	2. Kl. Gr.	3. Kl. Gr.	1. Kl. Gr.	2. Kl. Gr	3. Kl. Gr.	1. Kl. Gr.	2. Kl. Gr.	3. Kl. G.
...te natür- ...ung . .	18	36	60	18	30	45	14	18	30
...willings- . . .	24	48	72	24	36	54	18	24	36
...türliche, zögernde wobei ...cht zuge- ...t . .	24	48	72	24	36	54	18	24	36
...urch die ...beendigte . . .	24	48	72	24	36	54	18	24	36
...fe bei ei- ...n Geburt	12	24	36	12	16	24	8	12	16
...fe bei ei- ...ng außer ...Geburt .	12	24	36	12	16	24	8	12	16
...en eines Blutigel	4	12	24	4	8	12	2	4	8
...e Abzap- . Für je- ...nde wird ...zahlt .	4	12	24	4	8	12	2	4	8
...zen eines . . .	2	4	6	2	3	4	1	2	4
...achtwache	6	10	14	6	9	12	3	6	9

...nung vom Wohnort der Hebammen wird in den ersten sechs Fällen nicht ...racht, wohl aber muß für solche in den folgenden eine besondere Entschädi- ...werden. Bei Anwendung der Blutigel müssen diese besonders bezahlt ...ustin III. 270.)

...der K. Reg. zu Breslau v. 22. Sept. 1828.

...er die Belohnungen, welche die Hebammen für ihre Leistungen bei Ent- ...während des Wochenbettes gesetzlich zu fordern haben, besonders unter den ... platten Landes irrige Ansichten verbreitet, welche das Einkommen dieser ...ne Weise schmälern, wobei ihnen die Mittel zu ihrer Erhaltung abgehen, ...Arbeiten genöthigt werden, welche ihnen die Fähigkeiten zu rauben dro- ...ı ihren Berufsgeschäften bedürfen. Daher finden wir uns veranlaßt, die ...l. Taxe für Medizinalpersonen v. 21. Juni 1815 festgesetzten Bestimmun- ...n Gegenstand aufs Neue zur Kenntniß zu bringen. Dieser zufolge hat ... gesetzlich zu fordern: 1) für eine leichte, natürliche und einfache Geburt ...Thlr.; 2) für eine dergleichen Zwillingsgeburt 22½ Sgr. bis 2 Thlr.; ...türliche Geburt, wobei Tag und Nacht zugebracht worden, 1 Thlr. bis ...gr.; 4) für eine Fußgeburt 1 Thlr. bis 2 Thlr. 15 Sgr.; 5) für eine ...s 3 Thlr.; 6) für die Untersuchung einer Schwangern 4 Sgr.; 7) für ...en Besuch am Tage 1 bis 2 Sgr.; 8) für einen dergleichen bei Nacht 3 ... für ein Klystier 3 bis 4 Sgr. — Es wird dabei bemerkt, daß diese Sätze ...Wohlhabenden auch noch um ein Drittel erhöht werden können, es jedoch ...lerüber bereits eine bestehende Verfassung in dieser Hinsicht stattfindet, bei ...enden hat, und die hier angeführten Sätze nur für solche Fälle gültig sind, ...ner Hebamme zu gebenden Belohnung ein Streit erwächst, welcher durch ...Gebrauch nicht entschieden werden kann. (Amtsbl. ders. 1828. S. 257.)

...der K. Reg. zu Magdeburg v. 2. Juli 1834.

Taxe für die Hebammen.

...ne leichte natürliche Entbindung 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. 2) Für ...ntbindung 22½ Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr. 3) Für eine natürliche aber ...Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist, 1 Thlr. bis 3 Thlr. ...ür eine Fußgeburt oder eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt

verwandelt wurde, 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. 5) Für eine widernatür welche durch die Wendung bewirkt worden ist, 1 Thlr. bis 4 Thlr. 6) Fü mung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 7½ Sgr. bis 1 Thlr. 7) Fü chung einer Schwangeren 3 Sgr. bis 20 Sgr. (Die Untersuchungen bei de gehören zu dieser.) 8) Für das Setzen mehrerer Blutigel 7½ Sgr. bis 1 jede Applikation der Schröpfmaschine 1½ Sgr. bis 2½ Sgr. 10) Für j eines trockenen Schröpfkopfs ¾ Sgr. bis 1½ Sgr. 11) Für das Setzen e 2½ Sgr. bis 7½ Sgr. 12) Für das Abzapfen des Urins 3¾ Sgr. bis 15 es binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die stehenden Sätze gerechnet. 13) Für jeden verlangten Besuch am Ta 5 Sgr. Bei den obengenannten Hilfsleistungen werden die Besuche n gerechnet. 14) Für einen Besuch zur Nachtzeit 3 Sgr. bis 10 Sgr.

(Amtsbl. derf. 1834. S. 229.)

β) Die Hebammen können auch dann ihre taxmäßige fordern, wenn bei der Entbindung ein Geburtshelfer mit worden ist. Vergl. das R. v. 3. Jan. 1824, mitgetheilt durch Reg. zu Bromberg v. 15. März 1824. (Oben S. 444.)

γ) Gebühren bei der Entbindung armer Frauen.

αα) Ein Gebührensatz von 15 Sgr. soll der Hebamme armen Frau geleistete Geburtshülfe aus der Kommunalkasse na P. gezahlt werden.

ααα) P. der Reg. zu Münster v. 8. April 1829.

Des K. Maj. haben das durch den Allerh. Kabinetsbefehl v. 16. für bestimmte Bezirke angestellten Hebammen beigelegte Recht, die Beza drigsten Gebührensatzes der Medizinaltaxe auch bei Entbindungen durch a men von den Eltern des Kindes zu fordern, durch Allerh. K. O. v. 21. M heben geruhet, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen, der bei wegen, das K. Min. die Ermächtigung zur Fortdauer der bisherigen Einri len würde. Da nun der Zustand des Hebammenwesens auf dem platten sigen Reg. Bez. die Fortdauer dieser Einrichtung nicht weiter nothwen wird in Gemäßheit der Verf. des Hohen Min. der Med. Ang. v. 28. Mär gemacht, daß von jetzt an das den Bezirkshebammen beigelegte Exklusivrec lung des niedrigsten Gebührensatzes auch bei Entbindungen durch andere forderu, im hiesigen Regierungsbezirke aufhört. Bei der bisherigen Bezirkseintheilung soll es jedoch nach Allerhöchsten Bestimmungen verbl Bezirkshebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den wiesenen Einkünften und Emolumenten in den Bezirken, woselbst das Erh mehr wegfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem Traum fonds erhalten. Selbstredend ist es übrigens, daß die Hebammen bungen armer Frauen mit dem niedrigsten Gebührensatze für jede aus den resp. Armenkassen bezahlt erhalten ermächtigen wir die Vorstände derselben, solche, wenn die Armuth der bescheinigt wird, gegen Quittung unweigerlich zahlen zu lassen.

(Amtsbl. derf. 1829. S. 172.)

βββ) P. der K. Reg. zu Minden v. 26. Mai 1829[1]).

Um der beschränkten Lage der Bezirkshebammen so viel als möglich ihnen bei ihrem beschwerlichen, wenig lohnenden Geschäfte die ihnen gebü tung zu sichern, bestimmen wir hierdurch, daß die Bezirkshebammen da, Ueberweisung eines angemessenen Fixums auf die Kommunalkasse die Verb unentgeltlichen Entbindung armer Frauen nicht auferlegt ist, für jede Entbindung den niedrigsten Gebührensatz mit 15 Sgr. aus fenden Kommunal- oder Armenkassen erhalten sollen. daher die Vorstände derselben, den erwähnten Betrag, sobald die Armut rin gehörig bescheinigt wird, gegen Quittung ohnweigerlich zahlen zu lasse

(Amtsbl. derf. 1829. S. 224.)

γγγ) V. v. 2. Juli 1834, III. §. 18 (oben S. 545.)

ββ) In den nachstehenden P. ist dagegen die Verpflichtu

---

[1]) Diese P. wurde unterm 6. Dez. 1837 wieder in Erinnerung gebrach (Amtsbl. derf. 1837. S. 407.)

...r unentgeltlichen Geburtshilfe bei ganz armen Frauen ange-
...

...) P. der K. Reg. zu Oppeln v. 22. Nov. 1833.

... öfters bemerkt worden, daß die Hebammen auf dem Lande in vielen Orten ... an hinreichenden Subsistenzmitteln und wegen zu geringer Bezahlung für ...enste ihren Unterhalt großentheils durch harte Handarbeit erwerben müssen, ... Ausübung der Geburtshilfe erschwert und der letzte Zweck der Königl. Heb... mehr oder weniger vereitelt wird. Die dürftige Lage dieser Hebammen wird ...sächlich veranlaßt durch die entweder zu geringe oder gänzlich fehlende Unter... Seiten der betreffenden Gemeinden, durch die noch immer hier und da fort... Pfuschereien unbefugter, zur Geburtshilfe nicht approbirter Personen, und ... durch die irrige Meinung, als ob die Hebammen mit den von Taufen und ... einkommenden Gebühren wirklich besoldet, und ihre Dienste ohne weitern ...en verpflichtet seien. Indessen findet die Verpflichtung zum unent... Beistande nur bei ganz armen Wöchnerinnen statt; in allen ...en ist die Hebamme berechtigt, für jede von ihr verrichtete Entbindung wenig...zehn Silbergroschen, als den niedrigsten Satz der Taxe zu fordern, ... durch ein Abkommen mit der Gemeinde und eine darauf beruhende Observanz ...och niedriger gestellt worden ist. Wo also die Hebamme in der Regel weni...r. für eine Entbindung erhält, da ist es auch überall billig und zweckmä...r den theilweise erleidenden Verlust an der ihr gesetzlich zustehenden Gebühr ...igung durch freie Wohnung, Brennholz oder andere Emolumente erhalte, ... Kreis- und Orts-Polizeibehörden wiederholt angewiesen werden, in denjeni...n, wo die Hebammen bis jetzt weder die vollen Gebühren noch Emolumente ...ben, ein solches Abkommen mit den betreffenden Gemeinden zu veranlassen ...st zu befördern. Dies ist zum Unterhalt der Hebammen, so wie zur Beför...er regelmäßigen Geburtshilfe überhaupt um so nöthiger, da die von Taufen ...ngen einkommenden Beiträge zur Unterstützung aller Hebammen bei weitem ...ichend sind, sondern hingegen nur die bedürftigsten und verdientesten, und auch ... in jedem Jahre mit einer kleinen Summe betheilt werden können, die oft nur ...aler beträgt, und niemals zehn Thaler übersteigen darf. Endlich müssen die ...chen Aemter und Orts-Polizeibehörden streng darauf halten, daß alle unbe...scherinnen, welche des Erwerbes wegen sich mit dem Hebammendienst befassen, ... kein Schade dadurch geschieht, ohne weiteres polizeilich bestraft, bei entstande...theilen und Unglücksfällen aber sofort zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ... Nach diesen Bestimmungen haben vorzüglich die Königl. Landräthl. Aemter ...llen, was den Bezirkshebammen auf dem Lande nach Recht und Billigkeit zu ... sei, und hiernach die gerechten Ansprüche derselben zu unterstützen, leere ...en aber und unbillige Forderungen gebührend zurückzuweisen.
...mtsbl. ders. 1833. S. 251.)

...) P. der K. Reg. zu Breslau v. 31. Jan. 1820. (s. unter d.)

...Ueber die Unstatthaftigkeit der steten Anwendung des ...sten Taxsatzes sprach sich das P. der K. Reg. zu Breslau vom ... 1820 dahin aus:

... ist von verschiedenen Hebammen Beschwerde geführt worden, daß seit der ...achung der Verf. v. 15. Juni 1817 (Amtsbl. 1817. 25stes St. Nr. 160) auch ... Leute in dem Wahne stehen, es gebühren einer Hebamme für die Entbindung ...e der Mutter und des Kindes nicht mehr als 12 Gr. Courant. Da indeß die Verfügung den erwähnten niedrigsten Gebührensatz der revidirten Königl. ...taxe v. 21. Juni 1815, nur als eine Entschädigung der Bezirkshebammen, ...igen Geburtsfälle ihres Bezirks, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benach...amme berufen wird, festsetzt, die ihr die Eltern des Kindes zu leisten verpflich... folgt daraus, daß die Bestimmungen, welche die Anmerkung zu Tit. III. der ...Medizinaltaxe in Betreff der Hebammengebühren enthält, fernerhin in Kraft ... denn obschon jede Hebamme durch ihren abgelegten Eid ver...t ist, wirklich Armen und Unvermögenden uneigennützig Hilfe ...ege zu leisten, so kann derselben doch keinesweges zugemuthet ... bei vermögenden Entbundenen für das Entbindungsgeschäft und für ... und Pflege der Mutter und des Kindes, zumal wenn sie nicht mit ihr an einem ...nen, sich mit einer Bezahlung zu begnügen, die bei mehreren Gängen oft das ...e Botenlohn nicht erreichen würde. Sämmtliche Landräthe, Polizeibehörden ...andesobrigkeiten werden daher angewiesen, in allen denjenigen Fällen, wo über

das einer Hebamme kompetirende Honorar ein Streit entsteht, nach den
der Medizinaltaxe zu entscheiden. (Amtsbl. vers. 1820. S. 38.)

bb) Anordnungen zur Verbesserung der Lage der
ammen.

α) Die Einrichtung eines Unterstützungsfonds aus
und Traugebühren für Landhebammen wurde durch die
16. Jan. 1817 (oben S. 566.) angeordnet.

β) Ueber den Umfang der Beitragspflichtigkeit
Fonds bestimmten, und zwar:

αα) über die Erhebung dieser Abgabe auch in Städte
der K. Reg. zu Oppeln v. 2. April 1817.

Mit Bezugnahme auf die V. v. 15. März d. J. wegen Verbesserung
Hebammen auf dem platten Lande, (cf. Amtsbl. 1817, St. 12. Nr. 102.
dem Publikum und den Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß, nach
ergangenen Bestimmung des K. Min. des J. auch in den Städten
setzte Abgabe von resp. 3 ggl. und 1½ ggl. zu Gunsten der Land-
erhoben werden soll.

Auf den Grund dieser hohen Bestimmung werden die H. Geistlichen im
Depart., so wie die Vorsteher der Mährischen Brüder-Gemeinde, und der
Glaubensgenossen aufgefordert, auch von den Stadt-Bewohnern diese Abgabe
3 ggl. und 1½ ggl. in der Art, wie dieses unterm 15. März d. J. verordnet ist,
hen, zu asserviren und weiter abzuführen.

Die sämmtl. Kreis-Steuer-Kassen und die H. Landräthe werden hiebei
lentlich auf obige Bekanntmachung verwiesen. (Ann. I. 278.)

ββ) Hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Offizie
Militairbeamten:

P. des K. Konsistor. der Pr. Sachsen v. 13. Aug. 1839.

Des K. Maj. haben durch die Allerh. K. O. v. 12. Mai 1838 zu bestimmen
daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse
Militairbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet sein sollen,
Allerh. V. (K. O.) v. 16. Jan. 1817 (Ann. 1. Heft. S. 270 ff.) allgem
setzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit beziehungsweise 3 Sgt.
1 Sgr. 10½ Pf. zu entrichten; daß dagegen die Militairpersonen vom
und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Wir finden uns veranlaßt, diese Allerh. Verordnung hierdurch zur
Kenntniß zu bringen, und machen auf dieselbe insbesondere diejenigen
aufmerksam, welche in den Fall kommen könnten, bei Militairpersonen
Ranges Taufen oder Trauungen zu verrichten. (Ann. XXIII. 624.)

γγ) In Ansehung der Beiträge der Juden:

ααα) C. Verf. des K. Min. des J. 4. Abthl. (Köhler) an
K. Reg. v. 2. Juni 1817. Beiträge der Juden zur Unterstü
Hebammen.

Es ist der Zweifel entstanden: ob auch die Juden die mittelst K.
16. Jan. d. J. Behufs der Unterstützung der Landhebammen angeordnete
von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Die Juden
der Verbesserung des Hebammenwesens so gut, wie die Christen Theil, sind
jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der K. Reg. zur
Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht. (Ann. I. 278. — 2. 160.)

βββ) Das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Aug.
mitgetheilt durch das P. der K. Reg. zu Minden v. 13. Sept. 1826.

Zufolge einer Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. v. M.
Israeliten zur Bezahlung der, zur Unterstützung der Land-Hebammen von
Trauungen gesetzlich zu entrichtenden Gebühren verpflichtet; nur versteht
selbst, daß die aus Veranlassung der Geburten zu erhebenden Beiträge der
dem hier nicht stattfindenden Taufakte nicht abhängig gemacht werden kann.
fenden Beiträge der Israeliten sind von den H. Landräthen und Burgemeistern
zeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfälle in die Israelitische
stands-Register zu erheben, und nachher in dem Verzeichniß der sämmtl.
Beiträge besonders aufzuführen. (Ann. X. 832.)

γ) Die Erhöhung dieser Abgabe auf 4 resp. 2 Sgr.

R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 29. Dec. 1822, mitgetheilt
P. der K. Reg. zu Köslin v. 18. Febr. 1823.

K. Min. d. G., U. u. M. A. hat mittelst R. v. 29. Dec. v. J. bestimmt, daß
Hebammen-Unterstützungs-Fonds fließenden Trau- und Tauf-Gebühren,
er gleichförmigen Erhebung und Erleichterung der Berechnung dieser Gelder,
bisherigen Sätze à 3 Gr. Courant für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Cour.
aufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für eine Taufe erho-
en sollen. In Bezugnahme auf unsere Amtsblattverf. v. 6. Mai 1817 wird
mmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
ung dieser Gebühren nach den zuletzt gedachten Sätzen v. 1. März d. J. ab
wird. Hiernach haben sich die Herren Superintendenten und Prediger bei der
und Berechnung dieser Gelder zu achten. (Amtsbl. ders. 1823. S. 87.)

Das Verfahren bei der Einziehung dieser Abgabe
rch nachstehende V. regulirt.

P. der K. Reg. zu Bromberg v. 19. Nov. 1824.

selten tritt der Fall ein, daß bei Taufen und Trauungen die Entrichtung der
zum Landhebammen-Unterstützungsfonds unter dem Vorwande der Armuth
itragspflichtigen verweigert wird, ohne daß diese sich durch gültige Zeugnisse
geblich Armuth gehörig ausweisen. Oft wird die Wahrheit solcher Anga-
tigen, oft aber auch werden schlechte Zahler sie mißbrauchen, und zu ihrem
gedachten Fonds ohne Noth beeinträchtigen. Der wohlthätige Zweck die-
heischt es, solchen Beeinträchtigungen aufs kräftigste zu begegnen, und des-
nen wir in Verfolg unserer Verf. v. 16 März 1819 (s. Amtsbl. f. 1819
51), daß 1) die Herren Geistlichen spätestens 14 Tage nach dem Ablauf eines
der-Quartals, nach Beschaffenheit der Ortsverhältnisse entweder den betr.
chl. Aemtern, oder hier dem Königl. Polizei-Direktorio ein namentliches Zeug-
ebammen-Beitrags-Restanten, mit spezieller Angabe des restirenden Betrages,
zuletzt verflossenen Quartale überreichen, auch daß dies geschehen, unter summa-
gabe der Restanten für Taufen und Trauungen in ihren Anzeigen resp. an die
Dekane und Superintendenten, und an hiesige Provinzial-Instituten- und Kom-
ssse bemerken sollen. 2) Die Herren Landräthe und der Herr Polizei-Direktor
den sofort nach dem Eingange dieser Verzeichnisse die Restbeträge von den
n, nöthigenfalls exekutorisch, beitreiben, wo dieß nicht geht, die Armuth der
den Restanten bescheinigen, und die so beglaubigten Restanten-Verzeichnisse nebst
getriebenen Restbeträgen unter der postfreien Rubrik: „Land-Hebammen-
ützungs-Beiträge" spätestens vier Wochen nach dem Ablaufe eines jeden
Quartals an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunalkassen einsen-
gleicher Art werden auch die Magisträte und Synagogen-Beamten bei der Ein-
dieser Beiträge von den jüdischen Glaubensgenossen und bei deren Abführung
dachte Kasse verfahren, und bedarf es keiner Erinnerung an die mit der Beitrei-
ser Beiträge beauftragten Beamten, daß der wohlthätige und menschenfreund-
ck des in Rede stehenden Fonds es nothwendig erheischt, daß bei Beurtheilung
ngsunfähigkeit der Beitragspflichtigen nicht mit Leichtsinn, sondern mit der
ewissenhaftigkeit verfahren werde. Wer gegen diese Verordnung verstößt, ver-
Thlr. Ordnungs-Strafe [1]). (Amtsbl. ders. 1824. S. 495.)

) P. der K. Reg. zu Posen v. 2. Febr. 1835.

Erhebung der Beiträge von Trauungen und Geburten zu dem Hebammen-
ungs- und Impfkostenfonds, und der Einsendung dieser Gelder an die K. Kreis-
von mehreren der H. Pfarrer, der Magisträte und der Synagogen, das durch
18. Okt. 1832 (Amtsbl. 1833. S. 560) vorgeschriebene Verfahren nicht gehö-
anden und beobachtet worden. Wir finden uns daher zur Vermeidung aller
zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt: 1) die gedachten Beiträge und
in den ersten 14 Tagen nach dem Ablaufe jedes Quartals, durch spezielle Nach-
aller während desselben in den Parochieen und Synagogen vorgekommenen
gen und Geburten belegt, an die Kreiskassen abzuführen, und in den Fällen, wo
auungen oder Geburten stattgefunden, die vorgeschriebenen Vakatscheine binnen
Frist dahin einzusenden. 2) Die speciellen Nachweisungen müssen von den
rrern und den Synagogenvorstehern mit der wörtlichen Bescheinigung

---

1 gleicher Art bekannt gemacht von der K. Reg. zu Potsdam unter dem 11. März
23, Amtsbl. S. 77, zu Erfurt Amtsbl. 1824, S. 78.

versehen sein: „daß sie mit den Kirechenbüchern und geführten Registern genau über-
stimmen, und danach nicht mehr und nicht weniger Beiträge zu erheben gewesen sei
Die Nachweisungen der Synagogen sind zugleich von den betreffenden Woylämtern
Rücksicht auf die auf dem Lande wohnenden Familien der Richtigkeit wegen
nigen. 3) Da sowohl die Einziehung der fraglichen Beiträge, als bei vorkommender
Zahlungsunfähigkeit der Verpflichteten, die Führung des den letzteren obliegenden
fallsigen Nachweises, — wozu ein von dem betreffenden Woytamte oder Magistrate
zustellendes Armuths-Attest erforderlich ist, — vor der Verrichtung der
der Taufen ꝛc. stattfinden soll, so dürfen Reste oder nicht gehörig justifizirte
in den Nachweisungen unter keinen Umständen mehr aufgeführt werden,
vorkommenden Falls dergleichen Beträge von den betreffenden Herren Pfarrern
Synagogenvorstehern vertreten und von ihnen eingezogen werden. 4) Die
haben von jetzt ab die Gelder an die Regierungs-Hauptkasse nur mit
Nachweisungen, uns aber mit dem Ausgange der vierten Woche nach dem
nen Quartale die gefertigten Uebersichten nebst den Belägen direkt einzusenden
letzteren jedesmal eine pflichtmäßig bescheinigte Restantenliste, in welcher
sub 2. und 3. gegebenen Bestimmungen etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten
angegeben sind, oder eine Bescheinigung beizufügen, daß von allen Parochien
Synagogen des Kreises die Beiträge und Vakatscheine eingegangen sind,
den speziellen Nachweisungen einzelne Reste oder unbelegte Ausfälle sich nicht
haben. 5) Binnen gleicher Frist haben die Kreiskassen dem Königl. landräthl.
Amte ein Duplikat der Restantenliste zu überreichen oder anzuzeigen, daß eine
nicht anzufertigen war. 6) Die Herren Landräthe werden bei diesem Verfahren
der Bescheinigung der Uebersichten entbunden, dagegen hiermit veranlaßt,
halten, daß ihnen von den Kreiskassen in dem festgesetzten Termine die
oder Anzeige zugehe. Im erstern Falle haben sich auf Grund der Liste
die Säumigen zur Abstellung der Unregelmäßigkeiten und Einsendung der
an unsere Hauptkasse, event. unter Anwendung der in oben allegirter
vom 18. Oktober 1832 angedrohten Ordnungsstrafe anzuhalten, demnächst
Wochen nach dem beendigten Quartale über das Geschehene uns Anzeige zu machen
(Amtsbl. ders. 1835. S. 49.)

ε) Ueber denselben Gegenstand und in Betreff der Grund... für die Verwendung des Unterstützungsfonds ergingen:

αα) Das P. der K. Reg. in Magdeburg v. 17. März 1817.

Um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande, welche bisher zum
drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenige
Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen,
zu verbessern, haben des Königs Maj. mittelst A. K. O. v. 16= Janaur d. J.
stimmen geruht [1]):

Mit Rücksicht auf die, von den K. Min. der F. und des J. E. durch
28. Jan. d. J. für diese Angelegenheit ergangenen Bestimmungen, setzen wir
führung des Allerh. Befehls hierdurch fest:

ad 1) Die Ortserheber sind mit der Erhebung der oben angeordneten
resp. 3 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. in der Art beauftragt, daß jeder, der sich trauen
ein Kind taufen lassen will, zuvor diese Abgabe an den Ortserheber entrichten
die, darüber von demselben auszustellende Quittung dem Prediger einhändigen,
die Trauung oder Taufe verrichten soll. Die Ortserheber führen über diese
ein besonders Register, in welchem außer der laufenden Nummer, mit welcher
tung versehen sein muß, die Namen der Zahlenden, Tag und Betrag der
geführt sind, welches vierteljährig an den betreffenden Landrath, der Betrag des
genen Geldes aber der betreffenden Kreiskasse eingesendet wird. Die Prediger
gewiesen vom 1. April ab keine Trauung oder Taufe zu verrichten, ehe ihnen die
des Ortserhebers über die Bezahlung dieser Abgabe übergeben worden ist, die
müßten denn durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß sie arm sind,
Abgabe bezahlen zu können. Diese Quittungen und Atteste werden von den
gesammelt, und mittelst eines Verzeichnisses, welches den Namen derjenigen
welche sich haben trauen oder Kinder taufen lassen, die Nummer, welche
nehmer der Quittung gegeben hat, und den Betrag, worüber die Qui
halbjährig, nämlich den 1. Juli und 1. Januar jeden J., dem betreffen...
zugesendet. Die Kreiskassen nehmen diese bei ihnen eingehenden Gelder, die

---

[1]) Es folgt hier wörtlich die vorstehend gegebene V. v. 16. Jan. 1817. (Oben S.

ungen und Quittungen in Empfang, und die letztern kontrolliren, mittelst Predigern eingehenden Nachweisungen und Atteste, die Ablieferungen der er, und die Kreiskassen liefern die eingegangenen Gelder an die Reg. h, die Landräthe aber die Nachweisungen, Quittungen und Atteste der, wobei sie zugleich bemerken, welche Erinnerung sie bei der vorzukommenden Ortseinnehmer etwa zu machen finden. Die Reg. Hauptkasse wird hiersen, diese Gelder besonders zu vereinnahmen. Sie wird denn von Seiten durch Vergleichung der Verzeichnisse der Prediger und Ortseinnehmer aus Einnahme erhalten, um etwanige Reste noch einziehen zu lassen.

rst soll jeder der zehn ärmsten, vorschriftsmäßig unterrichteten birten Hebammen eines jeden Kreises, gegen deren Aufführ s einzuwenden ist, aus diesem Fond ein Fixum, wo möglich halern jährlich bewilligt werden, und die Landräthe werden daher uftragt, im Dec. j. J., bei Einreichung der Tabelle, mit Zuziehung der diejenigen Landhebammen für ihren Kreis vorzuschlagen, welchen diese zu bewilligen ist. Das deshalb einzureichende Verzeichniß dieser Heb, außer der laufenden Nummer, den Wohnort, Namen und Vornamen der men, das Datum, wann ehe, und die Behörde, von welcher sie approbirt eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

lle K. Kassen, alle Kom. und Grundherrschaften werden hierdurch angeen Hebammen in den Städten und auf dem Lande fortan weder Personal persönliche direkte Abgaben zu fordern, und die K. Kassen, auf deren Etats gaben aufgeführt stehen, müssen ein Verzeichniß derselben der Reg.-Hauptrkung der Niederschlagung des Betrages einreichen. Zu Anfertigung dieses haben die Landräthe und die Mag. zu Magdeburg und Halberstadt den assen sofort ein Verzeichniß aller, vorschriftsmäßig unterrichteten und Hebammen, welche in diesem Kreis-Kassenbezirk wohnen, einzureichen, dem ad 1. angegebenen Schema angefertigt werden muß.

Sämmtliche Landräthe, so wie die Mag. von Magdeburg und Halberstadt diesen Kreisen geschlagenen Orte, werden angewiesen, in dem Laufe des ll ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften einzureichen, in welchem nach es Kreisphysikus Gutachten nur Eine Hebamme nöthig ist, und sich über ebammen anzuweisenden Bezirke gemeinschaftlich mit den Kreisphysikern n äußern. (A. I. 272.)

s P. der K. Reg. zu Arnsberg v. 1. Mai 1818.

Folge der K. O. v. 16. Jan. und unserer Verf. v. 6. März und 2. Juni n H. Pfarrern mit Bericht und Verzeichnissen eingesandten Beiträge von 1817 vorgefallenen Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung der und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern ad wegen verschiedener Anstände nicht so bedeutend ausgefallen, um jeder Beamten, Geistlichen und Phys. Aerzten zur Unterstützung empfohlenen ein dem Zwecke der V. entsprechendes Fixum zufließen lassen zu können. chiedenen zum Theil größeren Städten und Pfarreien sind diese eine allgesserung des Hebammenwesens und die Verbreitung wohlthätiger Hilfsleiburten bezweckenden Abgaben, verordnungswidrig gar nicht, und in andern lungsfähigen Pfarrei-Einwohnern nur zum Theil geleistet worden; auch hr Hebammen zur Unterstützung empfohlen worden, als in der Verf. vom immt ist, und die Zahl dieser steht mit der Summe der Beiträge in einem en Verhältnisse.

den uns daher veranlaßt, zur Beseitigung verschiedener Anstände, bei Voll Aufrechthaltung der gesetzl. Bestimmung hiermit folgendes nachträglich

mmtl. Pfarrer, sowohl in den Städten als auf dem Lande unsers Verwalhaben von jetzt an und künftig von jeder vorkommenden Trauung ohne and von jedem ehelichen oder unehelichen Geburtsfalle bei zahlungsfähigen nd jüdischen Gemeinde-Gliedern, wenn bei jenem auch bloß die Nothtaufe n hat, und das Kind vor der förmlichen Taufe gestorben ist, die vorgeschrieen, mit resp. 3 und 1½ gGr. von den betreffenden Personen mit den Stolnd wo diese Gebühren nicht stattfinden, bei der Anzeige der Trauungen und n erheben, oder wenn es einige Geistliche angemessener finden, durch den en und sich überliefern zu lassen.

sich jemand wider Erwarten weigern wollte, diesen an sich unbedeutenden richten, *so wird der Ortsvorstand* nach erfolgter Anzeige dafür sorgen,

daß dasselbe eingefordert, und, erforderlichen Falles, durch geeignete Zwa getrieben werde. Nur notorische Arme, oder solche, die ihr Zahlung nachweisen können, und bei denen die Pfarrer und Hebammen auf ihre (zicht leisten, sind von der Abgabe bei Geburtsfällen befreit.

Nach dieser feststehenden Bestimmung wird die Einsendung von V zeichnissen nicht erwartet.

2) Am Schlusse j. J. hat der Pfarrer oder derjenige, welcher währ gung einer Pfarrei, die Kirchenbücher zu führen hat, den Betrag, mit nach folgendem Schema anzufertigenden namentlichen Verzeichnisses u tenzettels, in welchem zu bemerken ist, wenn der Pfarrer 3 Stüber für angenommen und jene nach diesem in Kassenwerth berechnet hat, an de Rendanten gegen Quittung abzuliefern.

3) Den Kreis-Kassen-Rendanten, welchen unterm Heutigen die B in ihren resp. Amtskreisen befindlichen Pfarreien zugehen werden, wird Pflicht gemacht, die von den Pfarrern ihnen zugesandten Beiträge in E men, besonders zu buchen, im Monat Jan. mit der allgemeinen Uebe Spezial-Verzeichnissen unter portofreier Rubrik:

„Kollekten-Gelder“

an die Reg. Instituten-Kasse einzusenden, und die geschehene Ablieferu zeitig zu melden.

4) Jeder Kreis-Phys. hat am Schlusse dieses und jedes folgende von den Pfarrern und Orts-Vorständen über die Lage der Hebammen Notizen, ein Verzeichniß von zehn approbirten Hebammen in seinem Kreise, und zwar daß drei der Unterstützung bedürftigsten und würdig setzt werden, anzufertigen, und mit Bericht einzusenden, worauf wir der gesammten Beiträge von vorigem und diesem J. verfügen, und d Inhalte der K. B. jährlich fortfahren werden. (A. II. 516.)

Fortlaufende Nummer	Zeit		Namen der Ortschaften	Namen der betreffenden Personen	Veranlassung.		Geldbetrag			Bemerkungen.
	Monat	Tag			Trauungen	Geburtsfälle	Thlr.	Gr.	Pf.	

Das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 19. April 1817.
u erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen sollen in der Art ver-
:rden, daß davon in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten unterrichteten
birten Landhebammen ein Fixum von 10 Thlr. jährlich bewilligt werde, und
:bungen nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten statt-
Die Herren Landräthe haben mit Zuziehung der Herren Kreisphysiker einen
zu fertigen, wie der Kreis, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl der
nmen, in möglichst gleiche, nach der Familienzahl der Einwohner zu berech-
;irke einzutheilen sei, und den Entwurf binnen 4 Wochen zur Genehmigung
en. Der Entwurf muß in tabellarischer Form folgende Rubriken enthalten:
n des Kreises. 2) Namen der Hebamme und deren Wohnort. 3) Namen
r und Ortschaften, welche zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen, und
m Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien. — Unter den
nmen sind nicht nur diejenigen zu verstehen, welche wirklich in einem Dorfe

wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen,
vorzüglich auf dem Lande treiben. Die Ortspfarrer haben über di
Trauungen und Kindtaufen ein Register zu führen, welches sie am l
letzten December jeden Jahres abschließen, und mit den erhobenen Be
Superintendenten abliefern. Die letzteren fertigen daraus eine Hau
und übersenden diese mit dem Geldbetrage an die Kommunal- und In
Königl. Reg., zeigen aber gleichzeitig mittelst kurzen Berichts, unte
Spezialnachweisungen der Ortspfarrer und einer Abschrift der Haupta
erfolgte Absendung an. Die französisch-reformirten und katholische Pf
erhobenen Beitrag mit der Spezialnachweisung unmittelbar zur gehö
und zeigen gleichzeitig der Regierung die Absendung des Betrages an
und Gelder müssen in den ersten drei Wochen des Monats Juni un
hen. — — Diejenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme als de
lich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt u
des Beistandes der ersteren zu bedienen. Die Bezirkshebamme ist
Fällen berechtigt, die üblichen Gebühren zu fordern, welche, im Fa
Lokalobservanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neuen rev
Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, zwölf Groschen Kourant betr
risch Armen hat sich jedoch die Bezirkshebamme der Forderung zu enthal

(Amtsbl. ders. 1817 Nr. 19.)

dd) Vergl. auch die Heb. O. v. 25. Juli 1827 §. 27.
die V. v. 2. Juli 1834, III. §§. 24. 25. 33. (Oben S. 549.)

ζ) In Betreff der Portofreiheit[1]) der für den Eq
fonds bestimmten Gelder disponirte

das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
Reg. v. 25. Sept. 1832.

Die K. Reg. wird auf ihren Bericht vom 12. Juli v. J. hierdur
Veranlassung benachrichtigt, daß der Herr Generalpostmeister v. Nagl
wendung des Min. sich bewogen gefunden hat, bis zur Emanirung ein
Gesetzes über den Umfang der Portofreiheit, dieselbe für die zur Unterst
ammen von Taufen und Trauungen zu erhebenden Gelder bei deren Ein
tens der Geistlichen an die Superintendenten und Kreisbehörden zu bew
Königl. Generalpostamt demzufolge sämmtliche Postanstalten durch da
ralcircular anweisen wird, bis auf Weiteres von jeder diesfallsigen Port
stehen. (Amtsbl. der Reg. zu Breslau 1832. S. 326.)

cc) Hinsichtlich der Remuneration der Stadthebam
die Kommunen, vergl. V. v. 2. Juli 1834. §. 17. (oben
R. v. 1. Nov. 1823. Nr. 7. (oben S. 573.)

Ueber denselben Gegenstand erging das R. des Min.
15. Aug. 1815.

Die Stadthebammen können nicht, gleich den Physikern und geri
ärzten zu den Polizeioffizianten gerechnet werden. Sie gehören vielmehr
Personal, welches entweder von den Armenanstalten unterstützt oder vo
Hülfsleistung bei armen Wöchnerinnen salarirt wird, und da die Armen
nalsache ist, so kann auch nicht den Regierungen, sondern nur den M
Recht zustehen, die Stadtbeamten auszuwählen. Die Bestimmung aber
die Stadthebammenstelle eingehen könne? hängt von individuellen Be
Versteht man, wie es an einigen Orten zu sein pflegt, unter der Stadt
solche, die wegen Alters von ihrem Gewerbe allein nicht mehr subsistiren
der Kommune deshalb einen jährlichen Zuschuß erhält, so kann der letz
wehrt werden, allenfalls auch auf andere Art für den Unterhalt einer so
ausgedienten Hebamme zu sorgen. Wird aber unter einer Stadthebamm
Person verstanden, welche dafür remunerirt wird, daß sie armen Kreißend
lich Beistand leistet, so kann der Kommune nicht die Wahl verschränkt
einer fixirten Besoldung, in einzelnen Remunerationen auf den Grund ve
ten oder Verabredungen, aus den Armenfonds zu leisten. (Koch S. 238.)

---

[1]) Das R. dess. Min. vom 19. April 1819 hatte bestimmt, daß das
Geldversendungen aus dem Unterstützungsfonds selbst entnommen w
(Augustin III. 298.)

ielle Bestimmungen in Ansehung der Pflichten
ten.

t der Verpflichtung der Hebammen, die Erlaubniß zur
ng und zum Wiederaufgeben ihres Etablisse-
achzusuchen, bestimmen:

:. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K.
sberg v. 2. Nov. 1838.

röffnet der K. Reg. auf den Bericht vom 2. Aug. d. J., wie es keinem
:gt, daß derjenigen Hebamme, welche an einem Orte Behufs der Aus-
menkunft ohne Genehmigung der betreffenden Ortsbehörde
ach vorangegangener fruchtloser Verwarnung, die ihr ertheilte Appro-
:en und so lange vorenthalten werde, bis sie nachweist, an einem Orte
zu haben, an welchem ihr solches von der betreffenden Behörde gestat-
Das Min. ermächtigt die K. Reg. in vorkommenden Fällen hiernach
[. XXII. 1037.)

). der K. Reg. zu Düsseldorf v. 3. Nov. 1823.

: vorgekommen, daß Hebammen, die Behufs ihrer Reise nach dem Lehr-
hrend ihres Aufenthalts daselbst von den betreffenden Kommunen eine
stützung erhielten und demnächst für diese Kommunen angestellt wur-
ihre Stelle wieder aufkündigten, um von dort zu verziehen, oder Leh-
ir sich selbst thaten, wodurch sodann die Kommunen nicht nur in an-
genheit kamen, sondern sich auch Schwierigkeiten wegen der vorgedach-
:ung erhoben. Um daher dergleichen Irrungen für die Folge zu ver-
ndes hierdurch festgesetzt: 1) Jede Hebamme, welche von dem Orte, wo
:u verziehen beabsichtigt, hat solches wenigstens 6 Monate vor-
enden Ortsbehörde anzuzeigen, damit für die Wiederbesetzung
oder durch Anstellung einer bereits unterrichteten und qualifizirten
, oder eine andere Person zum Unterricht nach dem Königl. Hebam-
)ickt und für die betreffenden Kommunen expertirt werden kann. Es
e angestellte Hebamme von einem Orte verziehen, ehe
niß dazu erhalten hat. 2) Jede Hebamme, die während ihres
hr-Institute von einer Kommune eine Unterstützung an Gelde erhalten
st für dieselbe angestellt worden ist, ist verbunden, wenn sie vor Ablauf
e Stelle verläßt, der Kommune jene Geldunterstützungsgel-
erstatten, es sei denn, daß das Gegentheil in dem mit ihr abge-
:kte ausdrücklich vorbehalten ist. (Amtsbl. ders. 1823. S. 599.)

[. das R. v. 6. Jan. 1841 (oben S. 587).

chtlich der Verbindlichkeit der Hebammen, den Hilfsap-
Stande zu halten und bei jeder Berufsfunktion
ihren, disponirten:

) der K. Reg. zu Köln v. 3. Mai 1821.

die Ueberzeugung verschafft haben, daß mehreren Hebammen in unserm
die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen Werkzeuge abgehen, hieraus
enden und Wöchnerinnen oft die nachtheiligsten Folgen entstehen kön-

---

nigl. Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin werden in der Prüfung be-
ehrtöchtern folgende Sachen mitgegeben: 1) das Lehrbuch der Geburts-
gr. 2) Ein kleines Becken von einer Holzmasse zur Wiederholung
) Eine Nabelschnurscheere 20 Sgr. 4) Eine Klystierspritze für Kinder
hsene 1 Thlr. 15 Sgr. 5) Eine Mutterspritze 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. 6) Ein
itheter 1 Thlr. $27\frac{1}{2}$ Sgr. 7) Ein Führungsstab $17\frac{1}{2}$ Sgr. 8) Zwei
schlingen 1 Thlr. 10 Sgr. 9) Ein Riechfläschchen mit Essigsäure
10) Eine Büchse zur Pomade 1 Sgr. 3 Pf. 11) Ein überzogener und
erzogener Mutterkranz 20 Sgr. 12) Zwei zinnerne Brustwarzenteller
13) Zwei Brustwarzengläser 8 Sgr. 9 Pf. 14) Zwei gläserne Brust-
15 Sgr. 15) Eine Milchpumpe 1 Thlr. 20 Sgr. 16) Eine Bürste
dte Kinder $7\frac{1}{2}$ Sgr. 17) Ein zu diesen Sachen gehöriger Kasten
Summa 13 Thlr. 5 Sgr., wozu, so wie zu ihrem Unterhalte die
n das Erforderliche aus dem Landhebammenfonds der K. Reg. zu
halten. (Augustin IV. 420.)

nen, so setzen wir hierdurch fest, daß eine jede ausübende Hebamme, wenn Kreisenden gerufen wird, wenigstens folgende Gegenstände in einem Behäl mit sich führen muß: Eine zinnerne Klystierspritze mit zwei Röhren, um Mutterspritze zu dienen, einen silbernen weiblichen Katheter, eine abgest schnurscheere, zwei gewirkte Wendungsschlingen, zwei Brustsaugegläser, e Wiederbelebung der scheintodt gebornen Kinder, einen Badeschwamm, 2 tinktur in einem Glase mit eingeriebenem Stöpsel, ½ Unze Salmiakgeist lichen Glase, ½ Pfund Camillen und ½ Pfund Fliederblumen, und endlich der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den K. Preuß. H. Kreisphysiker haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche Hebammen sich Gegenstände, so weit sie noch nicht damit versehen sind, binnen 4 Wochen sten anschaffen, und haben sie sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen zeigen zu lassen und den Befund in den abzuhaltenden Protokollen zu verm Instrumente in einem Kästchen, in welchem auch das Hebammenbuch Pla sammen, sind bei dem Oekonomen des hiesigen Hebammeninstituts, Herrn G Thlr. Pr. Cour. haben. Das Hebammenbuch wird besonders bezahlt. — merken wir noch, daß die, den seit 1817 in dem hiesigen Hebammeninstitu und approbirten Hebammen, bei ihrer Entlassung aus dem Institut auf K vinz verabfolgten Instrumentenkasten und Hebammenbücher, bei ihrem A Tod oder Versetzung ein Eigenthum derjenigen Gemeinden werden, wo sie lassen haben. Es sind dieselben deswegen in die Gemeinden-Inventarien und haben künftig die von den Gemeinden hergeschickten Schülerinnen ein mitzubringen, ob in der betreffenden Gemeinde bereits ein Instrumentenka den ist oder nicht, indem nur in letzterem Falle denselben fernerhin dergleich des Institutes bei ihrem Austritt geliefert werden sollen. (Amtsbl. dess. J

bb) das P. der K. Reg. zu Potsdam v. 22. Jan. 1827.

Den in der Hebammen-Lehranstalt in Berlin unterrichteten Hebam ihrem Abgange aus derselben der ganze Hülfsapparat mitgegeben, den sie, des Lehrbuchs §. 131, jederzeit, wenn sie zu Entbindungen gerufen werde führen verpflichtet sind. Dennoch sind Fälle zur Sprache gekommen, in men, ohne mit dem erforderlichen Hülfsapparat versehen zu sein, zu Entbi gangen waren, wodurch nicht selten Nachtheil und Gefahr für die Kreisenden e Dies veranlaßt uns, den H. Kreis- und Stadtphysikern und den H. Ae burtshelfern zur Pflicht zu machen, ihrerseits sorgfältig darauf zu achten, ammen mit dem gedachten Hülfsapparate versehen sind und es nie versäum zu Entbindungen gerufen werden, denselben jederzeit mitzunehmen. Gegen welche sich in dieser Rücksicht eine Vernachlässigung zu Schulden kommen nachdrückliche Bestrafung verfügt werden. (Amtsbl. dess. 1827. S. 23.)

cc) Das P. der K. Reg. zu Merseburg v. 12. Juni 1837.

Unter Beziehung auf unsere V. vom 12. April 1828 (Amtsbl. Nr. ben wir die Bestimmung, daß der den angehenden Distriktshebammen aus men-Unterstützungsfonds angeschaffte Hülfsapparat nach ihrem Abgange ab den soll, hierdurch auf, er verbleibt vielmehr ihr Eigenthum, sie haben ih tem Stande zu erhalten, und daher ihn, so wie ihr Lehrbuch, bei den Ein gen dem Kreisphysikus vorzuzeigen. (Amtsbl. dess. 1837. S. 149.)

dd) Vergl. die V. v. 2. Juli 1834. §. 15. (oben S. 547.)

c) In Betreff des Umfangs der Verpflichtung zu Fuß Hebammendiensten, bestimmte das P. der K. Reg. zu D 22. Febr. 1836.

Wir finden uns veranlaßt, die Amtsbl. Bek. vom 24. Juni 18 1823. S. 422. 423.) wörtlich dahin lautend: „Die Hebammen sowohl in als auf dem Lande sind verpflichtet, in den sechs Sommermonaten eine hal den sechs Wintermonaten aber nur eine Viertelmeile, bei Tage und bei Nach zu einer Kreisenden gerufen werden, zu Fuße zu gehen und dem zu Hülfe R Anstand zu folgen, wenn derselbe kein Fuhrwerk mit zur Stelle bringen so die Hebammen hierbei aus Menschlichkeit und Gefühl für die Armuth der vielleicht kein Fuhrwerk behufs der Abholung zur Disposition hat, mehr, als lobenswerth immer anerkannt werden, nur streng gefordert kann es ni Dagegen sind aber auch die Eigenthümer von Fuhrwerk schuldig, in den obe Zeiträumen und innerhalb der bezeichneten Entfernungen zur Abholung der ten Hebamme die Fuhrwerke zugleich mit den Boten hinzusenden, hiermit nen Beachtung und mit der Ergänzung in Erinnerung zu bringen: „daß in welchen es auf Abholung der Hebammen zu Ortschaften, die den Umfang

ach den verfassungsmäßigen Grundsätzen [der Armenpflege die Verpflichtung,
elche Fuhre für die Hebamme herzugeben, der betreffenden Ortskommune
Amtsbl. ders. 1836. S. 37.)

Hinsichts der Beiträge der Hebammen zu den Kreissanitätsbe-
vergl. oben S. 231 und 477.

Ueber denselben Gegenstand und die Obliegenheit der Hebamme,
die Geburtshilfe geleistet, zur Anzeige davon an die
ezirkshebamme, disponirten

das P. der K. Reg. zu Minden v. 19. Juni 1837.

die den Kreisenden auf dem Lande in der Bestimmung v. 7. Aug. 1824. §. 7.
824. Nr. 4 gestattete freie Wahl jeder approbirten Hebamme zu Zeiten be-
zur Entbindung eine andere als die Bezirkshebamme ihres Wohnortes hin-
so hat dies mehrere Male zu unrichtigen Aufstellungen der von den Hebam-
ährlich einzureichenden Listen über die von ihnen gehobenen Geburten Ver-
egeben, indem dergleichen Entbindungen theils gar nicht, theils doppelt in
genommen sind. Wir bestimmen daher hierdurch, daß jede Bezirkshebamme,
ebung einer Geburt in einen andern als den ihr angewiesenen Bezirk beru-
Hebamme dieses Bezirks von solcher stattgefundenen Entbindung jedesmal
eidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. schriftlich, und zwar nach den
schematisirten Listen innerhalb 8 Tagen Anzeige mache. Die betr. Ent-
dann in den Quartallisten einer jeden der beiden Hebammen in der Art
daß die Hebamme, welche die Geburt gehoben, in der Rubrik: „Bemer-
Bezirk und Namen der eigentlichen Bezirkshebamme, diese aber in ihrer
men der zur Hilfe Gerufenen ebendaselbst angiebt. Auch hat die Gewohn-
Bezirkshebammen, den Tag der Taufe anstatt des Tages der Geburt in der
hren, zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, welche vermieden werden müs-
die Herrn Kreisphysiker die Hebammen ihres Kreises über den Inhalt dieser
ren, und bei Revision der Listen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der-
in dieser Beziehung speziell zu achten haben. (Amtsbl. ders. 1837. S. 211.)

P. der K. Reg. zu Minden v. 7. Juli 1835.

ringen hierdurch unsere V. v. 25. April 1823, Amtsbl. 1823. Nr. 12., in
g, nach welcher in allen Fällen, wo eine Entbindung so schnell vor
, daß die Hebamme nicht hat geholt werden können, sogleich nach
Entbindung einer approbirten Hebamme Nachricht gegeben, und
Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten geholt werden solle; auch die Prediger
et sind, jedesmal, wenn etwa ein Kind von einer andern Person
einer approbirten Hebamme zur Taufe gebracht wird, der be-
Ortsbehörde sogleich Anzeige zu machen, welche dann das Weitere zu veran-
Umstände zu untersuchen und an die ihr vorgesetzte Behörde zu berichten hat.
chen wir auf das nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 21. Mai
Amtsbl. 1827. St. 39. S. 303) erlassene P. v. 31. Juli 1827 aufmerksam,
em die Bezirkshebammen Anspruch auf den Gebührensatz von 15 Sgr. für
indung haben, welche in ihrem Bezirke durch unbefugte, zur Ausführung
rtshilfe gar nicht berechtigte Personen etwa verrichtet würde [1]).
mtsbl. ders. 1835. S. 229.)

Rücksichtlich der Verpflichtungen der Hebammen beim Eintritte der
entzündung der Neugebornen, erging das folgende P. der
zu Magdeburg v. 27. Okt. 1832.

sind in neuerer Zeit mehrere traurige Beispiele vorgekommen, daß Kinder in den
ochen ihres Lebens, in Folge der unter dem Namen Augenentzündung der
bornen bekannten Augenkrankheit, unheilbar verblindet sind. Die Schuld
iesen Fällen entweder in strafbarer Nachlässigkeit er Hebammen oder in Un-
d Sorglosigkeit der Eltern. Es ist deshalb von äußerster Wichtigkeit, daß sich
mit den Zeichen dieser gefährlichen Krankheit bekannt machen, um beim Erschei-
elben schleunig sachkundige Hilfe zu suchen. Die Augenentzündung oder der
leimfluß kommt nur in den ersten Wochen nach der Geburt vor. Man bemerkt
n den Augenliederrändern Röthe und Geschwulst, welche sich allmählig über das
ere Augenlied verbreiten. Dabei ist das Kind lichtscheu, kneipt die Augenlie-

---

ber die Unrichtigkeit dieser Schlußbestimmung s. das R. vom 3. Febr. 1840.
ben S. 567.)

S. 298.) In der Approbation als Medico-Chirurg ist das Recht übung der Augenheilkunst inbegriffen.

Die Vorschriften über die Prüfung der Augenärzte en Regl. v. 1. Dec. 1825. III. §§. 74. 79—81. (Oben S. 290.)

Für die Rechte und Pflichten des Augenarztes im Allgem selbstredend die Vorschriften maßgebend, welche die rechtlichen Ve derjenigen Klasse des Heilpersonals regeln, welcher derselbe ang eine besondere Befugniß der Augenärzte ist die Gestattung des ihrer Kunst im Umherziehen zu bemerken.

Nach dem R. v. 4. Dec. 1829 (unten S. 605.) sollen Augenärzte, eigentliche Wundärzte zu sein, ihr Gewerbe im Umherziehen betr Ertheilung eines Gewerbescheins nachsuchen. Diese Bestimmung direkten Widerspruche mit den Vorschriften des Hausirregl. v. 1824 (G. S. 1824. S. 125.), da die Ausübung einer Kunst nicht Rechtsgebiet gezogen werden kann; ein Grundsatz, dessen Anwend die Augenheilkunst eben so unbedenklich sein dürfte, als er hins Zahnheilkunde in dem R. v. 20. März 1839 (unten S. 605.) au anerkannt worden ist.

Fünfte Unterabtheilung.

Der Zahnarzt.

Einleitung.

Die Geschichte der Medizin bezeichnet Aesculap III. als d der Zähne auszog. Sein Odontagogon wurde im Tempel zu D bewahrt; Cälius Aurelianus hat es beschrieben. Herodot erw besondern Klasse von Aerzten in Aegypten, die sich ausschließlich Ausziehen der Zähne beschäftigte. Das Einsetzen künstlicher, Befestigen loser Zähne war bei den Griechen und Röm zeitig in Gebrauch; schon ein Gesetz der XII. Tafeln gestattete das brennen des Goldes, womit die Zähne eines Verstorbenen befest Auch das Plombiren der Zähne ist eine Erfindung des Alte Sie war den arabischen Aerzten — namentlich Alrasi — bekannt, deren allgemeine Operationsscheu alles Zahnausziehen ver das Ertödten der Zahnnerven mit glühenden Nadeln empfahl.

Die Entwickelungsstufen der Zähne kannte schon Hipp und in den Schriften des Celsus, Galenus und Paul von finden sich zahlreiche Mittel gegen Zahnschmerzen angegeben.

Im Mittelalter und bis zum Ende des 18. Jahrh war die Ausübung der Zahnheilkunst in den Händen der Marktsch ausnahmsweise beschäftigten sich einzelne berühmte Chirurgen da Ambrosius Paré, Fabricius ab Aquapendente, Dupu Ihre Entwickelung zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit is lich das Verdienst der Wundärzte Frankreichs. In Deutschland gleicher Richtung ganz besonders Carabelli in Wien, und Berlin.

Erstes Kapitel.

Von den Erfordernissen für die Erlangung des zur Ausübung der Zahnarzneikunst.

I. Nachweis der Befähigung.

Die Ausübung der Zahnarzneikunst ohne Approbation bilm

‹- Januar 1741, vom 11. Dec. 1765 und 14. August 1792 ver-
agustin II. 825.), und in den Strafgesetzen des A. L. R. wider die
Pfuscher ist dies Verbot wiederholt — a. a. O. Thl. 2. Tit. 20.
'09 — (Oben S. 419). Die Approbation als Zahnarzt wurde
blegung einer besondern Prüfung vor dem Mediz. Kolleg. ertheilt,
', wie noch jetzt, jedem approbirten Wundarzte die
ß zur zahnärztlichen Praxis zu. Nach der Klassifik. O.
. 1825, B., (oben S. 301) muß jeder, der nicht bereits einer der
:klassen der Medizinalpersonen angehört, sich bei dem Examen
zt zugleich einer Prüfung aus der Wundarzneikunde
werfen.

gegenwärtig geltenden Vorschriften für die Prüfung der
te enthalten die §§. 51. Nr. 5, 65—73 des Regl. v. 1. Dec.
m S. 389.) Die Bedingungen für die Admission zur Prü-
en sich in dem C. R. des M. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten-
Summtl. K. Reg. v. 29. April 1835 näher vorgezeichnet.
k S. 385. Note 2.)

Vereidung und Approbation.

ergl. die betr. Bestimmungen in den von den Med. Pers. im All-
handelnden Abschnitten. (Oben S. 398 und 409.)

as Approbationsformular ist nachstehendes:

Kandidat der Zahnarzneikunde —— welcher entschlossen ist, sich als aus-
narzt in den Königl. Landen niederzulassen, den gesetzlichen Qualifikations-
en gehörig genügt hat und bei der mit ihm vor —— angestellten Prüfung
tnisse in der Zahnarzneikunst bewiesen hat, so wird derselbe hierdurch und
als ausübender Zahnarzt dergestalt und also approbirt, daß er, seinem noch
Eide gemäß, den Königl. publizirten Medizinal-Verordnungen gehorsamst
von der Wahl seines Niederlassungsortes, wie auch von der jedesmaligen
z desselben, den dabei interessirten Physikern gehörig Anzeige mache.
2c. (L. S.) Min. d. G., U. u. M. A.
ustin IV. 45. Koch, S. 178.)

ie Approbationsgebühren s. S. 413.

Zweites Kapitel.

on den Rechten und Pflichten des Zahnarztes.

m Allgemeinen, vergl. die Abschnitte von den Rechten und
er Medizinalpersonen überhaupt. (Oben S. 426 ff. u. 474 ff.)

Besondere Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse
rztes.

Rechte.

mfang des Rechts zur zahnärztlichen Praxis.

insichtlich der Beschränkungen, welchen die nicht als Zahn-
onders approbirten Wundärzte in Betreff der zahnärzt-
ris unterworfen sind, bestimmte das R. des Min. der G., U. u.
v. 31. Dec. 1826, mitgetheilt durch das P. der K. R. zu Köln v.
828:

iner uns unterm 21. v. M. zur Nachachtung mitgetheilten V. des K. Min.
ng. vom 31. Dec. 1826, ist jeder Chirurg unbedenklich auch Zahnarzt, und
Zahnoperationen zu verrichten, ohne sie jedoch insgesammt, besonders was
gen, Einsetzen und Putzen der Zähne anlangt, verrichten zu müssen. Wenn
zte aber nicht zugleich als Zahnärzte insbesondere approbirt sind, so dürfen
als solche besonders ankündigen, keine Aushängezeichen als solche führen
nicht mit der den approbirten Zahnärzten nachgegebenen Verfertigung und

dem Verkaufe von Zahnpulvern, Tinkturen und dergl., die zur Kosmetik b
hören, befassen. (Amtsbl. ders. 1828. S. 148.)

b) In Betreff des Verbots der Verordnung innerl
durch Zahnärzte, vgl. das R. v. 11. Febr. 1812. (Unten unter

c) Ueber die ausschließliche Befugniß derselben zum Einse
licher Zähne erging das nachstehende R. des Min. der G., U. u
(v. Ladenberg) an die K. R. zu Minden v. 3. Juli 1840.

Auf den Bericht v. 5. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
tigung künstlicher Zähne zwar auch Nicht-Zahnärzten überlass
kann; das Einsetzen künstlicher Zähne aber ist eine zahnärztliche
welcher eine eigene technische Fertigkeit erforderlich ist, auf deren nähere
daher die von den Zahnärzten zu bestehende Prüfung auch ganz besonders
Es kann demnach diese Operation Nicht-Zahnärzten um so weniger gestattet
die kunstgemäße, den aus der richtigen Würdigung der Individualität d
Falles sich ergebenden Indikationen gehörig entsprechende Verrichtung der
weitige Kenntnisse erheischt, welche nur bei einem, auf Grund der bestandenen
mäßigen Prüfung approbirten Zahnarzte vorausgesetzt werden können.
(Min. Bl. 1840. S. 310.)

d) Die Befugniß der Zahnärzte zur Anfertigung und zu
der Zahnmedikamente wurde durch nachfolgende Bestimm
regelt.

aa) Umfang des Rechts zum Dispensiren und
der Zahnmittel.

Das Med. Ed. v. 1725 verbot den Zahnärzten in den Städ
lich auszustehen und feil zu haben" (oben S. 25.), und das Ed.
1726 untersagte ihnen allgemein den Verkauf von Medikamenten
sonderes Privilegium. (Oben S. 26.) In dem R. des Dep. der a
Min. d. J. v. 22. Mai 1811 findet sich dies Verbot wiederholt.
Amtsbl. 1811. Nr. 36.) Indeß wurde den Zahnärzten das Dispe
Bereiten von Zahnpulvern, Zahntinkturen, Mundwasser und b
nachfolgenden V. gestattet.

α) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
Reg. zu Stettin vom 25. Nov. 1820.

Auf die von der K. Reg. in Betreff der Niederlagen von Zahnmitteln
Nov. c. gemachte Anfrage wird derselben unter Zufertigung einer Abschrift d
hies. Polizei-Präs. v. 11. Febr. 1812 hierdurch eröffnet, daß das C. R. v.
sich auf alle sowohl in als außer dem Reg. Bez. befindlichen Zahnärzte e
daher keine Ausnahme stattfinden kann. Was die Zahntinktur des Dr.
derstadt anbetrifft, so ist demselben in Rücksicht auf seine persönliche Lage sch
1814 die Erlaubniß ertheilt worden, sein Mittel, nach vorhergegangener
desselben, jedoch nur unter dem Namen einer die Zähne und das Zahnfleisch
und stärkenden Zahntinktur, ungehindert verkaufen und feil bieten
jedoch muß er sich jeder prahlerischen Lobpreisung und Aufzählung besonder
züglicher Heilkräfte derselben gänzlich enthalten, bei Strafe, daß ihm, wenn
dingung zuwider handelt, der Verkauf der Zahntinktur aufs Neue untersagt
Bis dahin also, daß er diese Befugniß überschreiten sollte, muß ihm auch au
erlaubt bleiben, Niederlagen von seiner Tinktur zu halten[1]). (A. V. 200.)

Um allen Ausnahmen, welche durch die zu Gunsten der Hofzahnärzte
und Noräus erlassenen K. K. O. stattfinden müßten, zu begegnen, hat das
Depart. folgende Bestimmungen in Hinsicht der sämmtl. hiesigen Zahnärz
für nöthig erachtet:

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver,
werge und Zahntinkturen oder sogenannte Mundwasser, zu
vation der Zähne und des Zahnfleisches, da diese [illegible]
sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten;
sie aber verbunden, dem Polizei-Phys. auf sein Verlangen, jedoch unter
mit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen.

---

1) Unterm [illegible] Juni 18[illegible] an sämmtl. Reg. erlassen. ([illegible])

brigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahn-
bedienen wollen, und welche niemals innerliche sein dürfen, müs-
der Regel den Patienten nach Rezepten aus der Apotheke ver-
nnen aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vor-
bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die
chung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Kontrolle
Polizei-Phys., wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen ver-

ndlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linde-
chmerzen häufig bedienen, und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen,
muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden
ich gemacht, und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke,
ihrer Aufbewahrung und Dispensation die größte Vorsicht und Genauigkeit
auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachlässigkeit entste-
r verantwortlich gemacht werden. Ew. rc. beauftrage ich daher auf Ihre Be-
. Jan. und 2. Febr. c. unter Zufertigung der dem rc. Moräus zugehörigen
. v. M. das Nöthige an den Polizei-Phys., wie auch an die sämmtl. appro-
lichen Zahnärzte hiernach zu erlassen. Berlin, den 11. Febr. 1812.
Staatsrath und Chef des Depart. der allg. Polizei im Min. d. J. Sack.
Polizei-Präs. H. v. Schlechtendahl.

. der K. Reg. zu Liegnitz v. 22. Febr. 1821.

Publiko, vornämlich aber den Polizeibehörden, eröffnen wir hierdurch, daß das
ck des vorjährigen Amtsbl. enthaltene Verbot der Niederlagen von Geheim-
Zähne, sich auf die Zahntinktur des Dr. Vogler zu Halberstadt nicht, und
shalb nicht erstreckt, weil derselbe für seine Mittel eine besondere Ministerial-
erhalten hat. Bei dieser Gelegenheit legen wir, auf höhere Veranlassung,
ichen im Liegnitzischen Regierungsdepartement sich aufhaltenden oder künftig
en Zahnärzten, die auch den herumreisenden konzessionirten fremden Zahn-
h die Polizeibehörden bekannt zu machende Verpflichtung auf, daß sie, außer
am angeführten Orte nachgegebenen Dispensiren von Zahnpulvern, Zahnlat-
Zahntinkturen oder Mundwässern, sich nicht erlauben, andere Arzeneien
krankheiten zu bereiten und zu dispensiren. Solche sind nach Rezepten für
er zu verordnen, und nur kleine, aus den Offizinen zu beziehende Quantitäten
dikamente dürfen die Zahnärzte für dringende und schleunige Fälle bei sich
nnere Arzeneien für Zahnkrankheiten sind denselben auch nicht auf Recepte
, noch weniger selbst auszugeben erlaubt. Die Apotheker sind jederzeit ver-
f Verlangen der Physiker denselben die Arzneivorschriften der Zahnärzte vor-
her sie die Originalrezepte der Zahnärzte aufzubewahren haben. In Anse-
piums und dessen Präparate, die zur Linderung der Zahnschmerzen die Zahn-
blicklich zur Hand haben müssen, haben sie, sowohl bei dem Empfang aus der
ls bei der Aufbewahrung und Dispensation, um so mehr jederzeit die größte
d Genauigkeit anzuwenden, als sie, für alle durch Mißbrauch und Nachlässig-
r Beziehung entstehende Gefahr verantwortlich sind.
ntsbl ders. 1821. S. 53.)

Unzulässigkeit besonderer Niederlagen von Zahnmit-
erhalb der Wohnung des Zahnarztes. Hierüber ergingen:

B. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl.
, 7. Okt. 1820.

gleich die B. v. 11. Febr. 1812 ausdrücklich bestimmt: daß es den Zahnärzten
geben werden soll, ihre Zahnpulver-Tinkturen und Mundwasser selbst zu be-
zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Min. häufig Anfragen und
r die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Min.
her, zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen, in Bezug auf obige B. hier-
als: daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet wer-
als die Phys. die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte
chtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu be-
haft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer
rte des Zahnarztes verkauft werden. (A. IV. 896.)

. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) v. 9ten

frage von Seiten mehrerer K. Reg., ob zu dem Verbote, Zahnmittel in
verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Mediz.-
Delper und des Staatsraths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letztern

und mehrere andere gehören, oder ob diese von dem Publikum häufig gebrau[...] den Niederlagen vorräthige Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen [...] anlaßt das Min., nachträglich zu der Verf. v. 20. Juni d. J. sich noch [...] klären, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien, sie mög[...] führen, wie sie wollen, (das Vogler'sche Zahnmittel allein ausgenommen) sc[...] auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, ohne alle [...] nahme auszudehen ist. (A. V. 971.)

γ) C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) [...] Juni 1821.

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsbl. enthaltene Bekanntmac[...] 10. Nov. a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Nie[...] von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll auch auf all[...] Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden [1]. Di[...] hat daher dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen [2]) und dahin zu seh[...] derlagen von fremden Zahnarzneien in Ihrem Depart. nicht ferner stattfinden. ([...]

δ) P. der K. Reg. zu Bromberg v. 10. Aug. 1821.

Das (in Augustins K. Pr. Med. Verfassung ꝛc. ꝛc. Bd. II. S. 826.) [...] mene R. des Depart. der allg. Polizei im K. Min. des J. v. 11. Febr. 1812, [...] über die Befugnisse der Zahnärzte zum Dispensiren und Bereiten der Zahn[...] gendes [3]): „Da häufig noch Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit be[...] Niederlagen dieser Zahnmittel bei dem K. Min. der Med. Ang. einge[...] dasselbe in Bezug auf obige V. nochmals bestimmt, daß Niederlagen von [...] ständen um so weniger gestattet werden können, als die Phys. [...] Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, jenen, a[...] die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, erster[...] geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarz[...] werden.

Diese, in dem 42. Stück des Amtsbl. der K. Reg. zu Berlin enthalte[...] machung, wonach es den dortigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen [...] neien außerhalb Berlin zu halten, soll, nach einer anher ergangenen Bestim[...] gedachten K. Min. v. 20. Juni d. J. auch auf alle aus der Fremde eingeh[...] Arzneien ausgedehnt werden ꝛc." (A. V. 684.)

ε) C. V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Düesberg) an [...] K. Reg. v. 16. April 1841.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 2. v. M., [...] bestehenden Medizinalgesetzen zufolge, das Halten von Niederlagen von Za[...] Zahntinkturen ꝛc. selbst den approbirten Zahnärzten nicht gestattet ist [4]). Di[...] mung muß aber ganz besonders festgestalten werden bei denjenigen Zahnmit[...] welche auswärtige Zahnärzte oder Apotheker in die Preußischen Staaten [...] wollen, da die Zusammensetzung dieser Mittel in der Regel gänzlich unbekan[...] kann daher auch Ihrem Gesuche, den Verkauf eines, unter dem Namen: [...] Alpenrosensaft" von dem Apotheker Geschwind in Zurzach angefertigten Z[...] ments übernehmen zu dürfen, nicht entsprochen werden. Berlin, den 16. A[...]

An die Kaufleute Gebrüder N. N. hierselbst.

Abschrift vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Nachricht mit der [...] vorkommenden Falles, den Verkauf des von dem Apotheker Geschwind in [...] gefertigten Zahnmittels nicht zu dulden. (Min. Bl. 1841. S. 126.)

2) Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Umhe[...]

Die älteren Verordnungen, namentlich die v. 25. Febr. u. 29. [...] v. 9. Okt. 1713 (vergl. Augustin II. 825), das Med. Ed. v. 1725 (o[...] u. das Ed. v. 1. Febr. 1726 (oben S. 26.) hatten den Zahnärzten [...] Ausstehen auf den Märkten untersagt, durch das C. R. des [...] v. 13. Dec. 1796 (N. Ed. S. X. 775.) wurde ihnen indeß das [...] ziehen im Lande überhaupt verboten. Gegenwärtig ist ihnen d[...] ihrer Praxis im Umherziehen gestattet. Vergl. die R. unter 3.

---

[1]) Nach dem R. v. 23. Aug. 1825 bezieht sich diese Bestimmung nur auf [...] Zahnärzte. (S. dasselbe Unterabth. 7. Abschn. 4. Kap. 1. sub IV.)

[2]) Dies geschah von der K. Reg. zu Danzig im P. v. 11. Juli 1821. (A. [...]

[3]) Hier folgt wörtlich das P. v. 11. Febr. 1812. (Oben unter a. a.)

[4]) d. h. außerhalb ihrer Wohnungen.

Gewerbesteuerfreiheit.

:ch für den Betrieb der zahnärztlichen Praxis im Umherziehen
s keines Gewerbescheins, selbst dann nicht, wenn der Ver-
on Zahnpulvern, Kitten, Zahnbürsten und dergl. an Pa-
t damit verbunden wird. Es ergingen hierüber:

das R. der K. Min. des J. und der F. (v. Schuckmann u. v. Motz)
. Reg. zu Trier v. 4. Dec. 1829.

die Berichte v. 15. Febr. und 13. Juni d. J. wird der K. Reg. eröffnet: daß
r, welche ihre Kunst auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben
zu keines Gewerbescheins bedürfen, wenn sie nur die nöthige Approbation er-
ben.

egen müssen solche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu sein, nur
erhalten haben, sich mit höheren Augen-Operationen zu befassen, falls sie dies
Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeschein nachsuchen.
. XIII. 942.)

Das R. der Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein), d. J.
(v. Rochow), der F. (Gr. Alvensleben) an die K. Reg. zu Merse-
. März 1839.

Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 24. Okt. v. J., die Beschwerde des
N., wegen verweigerter Ertheilung eines Gewerbescheins betreffend, daß, wie
its Selbst und mit richtigem Grunde anerkannt hat, der Zahnarzt N. keines
erbescheins zur Ausübung seiner Kunst im Umherziehen bedarf, weil die
te, als solche, eine Kunst, kein Gewerbe betreiben, daher eines
scheins niemals bedürfen, und soweit es auf die Ausübung ihrer Kunst
ziehen ankommt, den Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824
cht unterliegen.

Verbot solcher umherziehenden Praxis existirt nicht, und ist namentlich auch in
er K. Reg. allegirten V. des ehemaligen General-Dir. v. 13. Dec. 1796 nicht
, da dort nur das Umherziehen an sich selbst unbefugter zahnärztlicher Pfuscher
t wird.

Ausnahme größerer Städte ist eine Beschränkung der zahnärztlichen Praxis
Wohnort und auf die Fälle spezieller Requisition von auswärtigen Patienten
t wohl durchzuführen, und genügt es vielmehr, wenn zur Erhaltung medizinal-
her Ordnung denjenigen Zahnärzten, welche einen größeren Bereich von Ort-
ittelst Umzuges versehen, nur die jedesmalige Meldung beim Physikus
iden von ihnen berührten Kreises zur Pflicht gemacht wird.

nach hat die K. Reg. das Weitere zu veranlassen und den N. auf seine an das
min. gerichtete Beschwerde zu bescheiden. (A. XXIII. 246.)

Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F.
vensleben) an die K. Reg. zu Potsdam v. 25. Decbr. 1841.

K. Reg. wird auf den Bericht vom 20. August d. J. erwiedert, daß Zahnärzte,
außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts ihre Kunst ausüben, auch dann
werbescheins bedürfen, wenn sie von ihnen selbst verfertigte Zahnpulver, Tink-
te rc. auch Zahnbürsten an Patienten, die sich deshalb an sie wenden, und bei
liche Hilfe suchen, verkaufen. (Min. Bl. 1841. S. 341.)

Remuneration.

ergl. die Taxe für Zahnärzte und deren Ergänzungen. (Oben S. 444.)

. Pflichten.

) Ueber die Obliegenheit des Zahnarztes, sich jedesmal bei dem
ikus zu melden, dessen Kreis er bei der Ausübung seines Berufs
t, vergl. das R. v. 20. März 1839. (Oben unter A. 3. b.)

) Zahnärzte, welche mit Zahnmedikamenten u. dgl. einen offenen
 treiben, werden als Gewerbetreibende besteuert, und sind zur
rbung des Bürgerrechts verpflichtet. Dieß bestimmte das R.
Juni 1842. (Min. Bl. 1842. S. 257.)

Sechste Unterabtheilung.

Der Thierarzt.

Literatur.

Gielen, Repertorium der Preuß. Veterinair-Polizeigesetze. Nachl

Heinr. Sunder, Vermischte Beiträge zur prakt. und gerichtl. Thi
Berlin, 1810.

Laubender, Prodromus d. poliz. gerichtl. Thierarzneik. Mü
2. Aufl. 1827.

J. B. Huzand, De la Garantie et des vices redhibitoires d
merce des animaux domestiques. Paris, 1825.

C. B. Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. Altdorf, 1804.

Vergl. auch im Thl. VI. die Literatur über gerichtl. Veterinairkunde.

Einleitung.

Der wichtige Einfluß der Thierheilkunde auf die ärztli
senschaften, insbesondere für die Kenntniß von dem Gang
mieen, und ihre praktische Nützlichkeit in national-
scher Beziehung wurden erst spät vom Staat und vom P
kannt. Selbst der Thierdienst, den wir als Religionskultus
Völkern des Alterthums antreffen, leitete nicht zur Thierarzne
Nur wenige Spuren davon finden sich in den Schriften de
Homer und Herodot erwähnen der Pferdeheilkunde, und
führt den Thierarzt Simon von Athen an. Die Zergliederung
für die Studien der Anatomie, Galen wendete seine Entdeckung
nern des Affen auf die menschliche Natur an, führten unbezweck
bildung der Thierheilkunde. Manches dahin Einschlagende fi
Aristoteles Naturgeschichte; die erste besondere thierärztliche A
enthält jedoch das Werk von Columella: de re rustica, in dem
über die Krankheiten der Pferde und Kühe. Vegetius sch
Jahrhunderte n. Chr. de arte veterinaria, und Kaiser Konsta
Porphyrogenet. (†959) ließ eine Sammlung derartiger Sch
piatrika) anlegen, wovon auf Befehl Franz I. von Frankreich ein
Uebersetzung unter dem Titel: Veterinariae medicinae lib. II
Arzte Ruelle 1530 zu Paris erschien.

In den Jahrhunderten des Verfalls der Wissenschaften
das Gebiet der Thierheilkunde ohne Kultur. Erst im 16. Ja
regte Kalo Reyni durch seine anatomia del cavallo, inferm
remedi (Bologno 1598) das Studium der Roßarzneikunde
und im 18. Jahrhunderte wurde die Sorge der Sanitätspoli
Thierheilkunde durch die damals über Europa sich verbreitenden
geweckt, und sie bethätigte sich zunächst in der Errichtung von
neischulen. Die ersten derselben wurden zu Lyon 1762, und
bei Paris 1765 gegründet. In Deutschland entstanden die früh
arzneischulen zu Dresden und Wien.

Wie überall, so wurden auch in Preußen die nöthigen
für das Vorhandensein eines tüchtigen und ausreichenden thi
Personals lange vernachlässigt. Das Med. Ed. v. 1725 erw
einmal der Thierärzte. Die 1790 mit freigebigem Aufwande
errichtete Thierarzneischule machte spät ihren Einfluß geltend.
im J. 1838 gänzlich umgestaltet. (Vergl. oben S. 356. u. 74.)

des thierärztlichen Personals, und die Abgrenzung ihrer Berufs-
e ist zwar durch das Regl. v. 25. Mai 1839 erfolgt, eine Prü-
dnung für Thierärzte ist aber noch nicht veröffentlicht, auch ist die
ng der Veterinair-Praxis, wenn schon in einem beschränkten Um-
gegenwärtig noch Personen gestattet, die gar keine Prüfung be-
haben.

Erstes Kapitel.

er Qualifikation für die Veterinair-Praxis und der Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Befugniß zur Veterinair-Praxis ohne besondere Kon-

urch die Gewerbesteuergesetze vom 2. November 1810, r. 31. (G. S. 1810, S. 79.), und vom 7. September 1811, §. 89. 1. S. 263.) wurde die Ausübung der Thierarzneikunst onderer polizeilicher Erlaubniß abhängig, weil den Viehärzten der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provin- g, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet wären, er- en durfte. Für den Nachweis dieser Qualifikation wurden von ltungsbehörden sehr verschiedene Anforderungen gemacht, allge- die Atteste der Thierarzneischule zu Berlin[1]) als ausreichende zeugnisse für die Ertheilung des Gewerbescheins behufs der rpraxis erachtet. Gleiche Wirkung ward nach dem R. des Min. 2. Mai 1817 den Attesten der Thierarzneischulen zu Wien und beigelegt, eine Bestimmung die indessen nach dem R. des Min. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 21. März 1823 (oben S. 391. nur bis zum 1. Mai 1823 in Gültigkeit blieb. Bloßen Routi- e nach dem R. dess. Min. v. 17. Januar 1812 der Gewerbeschein t werden, „wenn ausgemittelt worden, daß sie Fähigkeiten und chicklichkeit in der Veterinairchirurgie besäßen, oder daß sie Gehilfen thodisch unterrichteten Thierarztes wären, und nur unter der Be- sich innerhalb Jahresfrist dem Examen für die Approbation als

---

[1]) iese Schulzeugnisse ist folgendes Schema vorgeschrieben:

hulzeugniß für den Civil-Eleven N. N. aus N. bei seinem Ab- ge aus der Königl. Thierarzneischule zu Berlin.

Civil-Eleve N. N. hat die Vorlesungen in der K. Thierarzneischule und in praktischen Uebungen — Jahre — Monate besucht. Derselbe hat folgende esungen gehört: Anatomie, — Physiologie, — Chirurgie, — Pathologie und aphie, — Heilmittellehre, — Hufbeschlag, — Exterieur, — Botanik, — ie und Pharmazie, — Lehre von den Seuchen, — Diätetik, — Pharmako- Formulare*). — Außerdem hat derselbe sich den praktischen Uebungen im tomischen Präpariren — Monate, in der Apotheke. — Monate, in der miede — Monate, so wie der Behandlung kranker Pferde im Krankenstalle Monate, unterzogen, auch vorschriftsmäßig der Zahl nach drei Krankengeschich- ausgearbeitet. — Aus den monatlichen Censuren der Anstalt und dem Ausfall monatlichen und halbjährigen Schulprüfungen ergiebt sich, daß der Civil- e N. N. in Rücksicht seines moralischen Betragens ein**) Zeugniß und in sicht seines Fleißes ein — — Zeugniß erhalten habe. Bei der am — — ab-

---

*) r wird jedesmal bemerkt, wie oft die Vorlesungen gehört sind.

**) ird, so wie die folgenden, hier offen gelassenen Stellen ausgefüllt, mit gut, cht gut, sehr gut.

Thierarzt 2. Kl. zu unterwerfen." (a. a. O. II. 716.) Au
Min. v. 6. August 1817 sprach den Grundsatz aus, „daß e
sende, nicht approbirte Thierärzte, welche aus der Veterin
Gewerbe machen, geben dürfe, und daß ihnen der Gewerb
werden, und die Strafe des unbefugt getriebenen Gewerbes a
wenn sie sich gegen Bezahlung mit Viehkuren abgeben[1].

Mit dem Aufhören der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Th
das G. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 147.) erlangte
wieder Geltung: daß die Ausübung der Veterinairpra
gemeinen von keinem Qualifikationsnachweise
Dies Prinzip ist insbesondere in dem nachstehenden R. de
(Köhler) an die Reg. zu Breslau v. 6. Okt. 1829 anerkannt.

Wiewohl nach dem Ges. v. 7. Sept. 1811, wegen der polizeilichen
Gewerbe, den Roß- und Viehärzten Gewerbescheine nur auf ein Zeugniß
regierung, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind, ertheilt
bedarf es doch nach dem späteren Gesetze v. 30. Mai 1820 besonderer G
dieselben nicht mehr, und in landespolizeilicher Beziehung fehlt es, s
Stande der Kenntnisse in der Thierheilkunde und in Berücksichtigung d
gehörig vorbereiteter Thierärzte, als in dem Betracht, daß durch die
Viehbesitzer in der Benutzung der Hilfe selbstgewählter Sachverständige
derselben und dem gemeinen Besten vielmehr geschadet, als Vortheil
würde, an zureichender Veranlassung, die Ausübung der Thierheilkunde
derer polizeilicher Erlaubniß dazu abhängig zu machen. Die K. Reg. h
in dem in ihrem Berichte v. 29. Aug. d. J. zur Sprache gebrachten F
gen Kutschers G. K. das Strafresolut des dortigen Polizei-Präsidii ab
künftigen Fällen nach den gedachten Grundsätzen zu verfahren.

(Amtsbl. der Reg. zu Magdeb. 1829 S. 328., Aachen, 1829. S.

II. Eintheilung der approbirten Thierärzte.

Außer der bedeutenden Anzahl von Personen, die ohn
Konzession die Veterinair-Praxis ausüben, und
den Dienst in der Armee angestellten Militairkursch
Roßärzten, bestand ein besonders approbirtes th
Personal, verschieden durch die erreichte Stufe der Befähi

---

gehaltenen Abgangsprüfung wurde derselbe in allen einzelnen Dok
heilkunde geprüft und bestand in der Anatomie und Physiologie –
nik —, in der Chemie und Pharmazie, in der Chirurgie, — in d
Seuchen, — im Hufbeschlage, — in der Lehre vom Exterieur, -
logie und Therapie, — in der Heilmittellehre, in der Diätetik,
logie, — dem Formulare —. Die von demselben eingereichten
ten wurden — — befunden. Das von ihm selbst gearbeitete H
Probebeschlag wurden — — befunden. Die unterzeichneten Kö
und Lehrer der Anstalt bescheinigen gewissenhaft und an Eides
Zeugniß mit den verhandelten Akten und mit dem über die Prüfu
nem Protokoll gleichlautend ist. Berlin, — — 1821.

Die Professoren und Lehrer der Königl. Thierarzn

(Siegel.)

(gez.) Naumann. Reckleben. Halbach. Gurlt.

Schubarth.

Bemerkung. Dieses Zeugniß giebt dem Inhaber nur
thierärztlichen Praxis, wenn die Regierung des Bezirks, in wel
niederläßt, es genehmigt hat. Wenn derselbe sich zur Staatspr
arzt meldet, oder zu derselben aufgefordert wird, so hat dersel
einzureichen. In dem Falle, daß der Inhaber es verloren habe
ein Duplikat desselben nachsuchen, welches ihm alsdann, jedoch
ausgefertigt werden wird.

[1]) Dies R. veröffentliche die K. Reg. zu Merseburg in dem gleich
P. v. 24. Decbr. 1817. (Amtsbl. ders. 1818. Nr. 1.)

ngung einer förmlichen Approbation nach bestandener
prüfung, oder von der Erwerbung eines, die Stelle einer beson-
ession vertretenden Fähigkeitszeugnisses der Thierarznei-
ach zurückgelegter Schulprüfung bedingt war, unterschieden
t Einführung der Kreis- und Departementsthierärzte, durch seine
n-Eigenschaft oder die nichtamtliche Qualität seines
(Vergl. oben S. 274.)

) dem verschiedenen Maaße der Befähigung hatte das Min. R.
ni 1818 vier Klassen von Thierärzten angenommen, nämlich
hierärzte 1. Klasse, die eine vollständige wissenschaftliche Aus-
ihrem Fache erlangt haben sollten;
Thierärzte 2. Klasse, die zwar eine geringere allgemeine Bil-
doch die einem Kreis-Thierarzte erforderlichen Eigenschaften

Kurschmiede, die praktisch brauchbare Roßärzte sind und
raminirte Beschlagschmiede, die den Hufbeschlag kunstmä-
haben und darüber geprüft sind. (Rust, Med. Verf. S. 89.)
beabsichtigte Eintheilung des thierärztlichen Personals gelangte
zur Ausführung; die neue Klassifikations-O. v. 25. Mai 1839
2 Klassen von Thierärzten organisirt. Das betr. Regl., die Be-
-Ordre, und das Einführungs-R. lauten:

K. O. v. 4. Juli 1839 an den Min. v. Altenstein (bisher
t).

abe Mich überzeugt, daß die Eintheilung des thierärztlichen Personals mit
Organisation der Thierarznei-Schule in Uebereinstimmung gebracht werden
vill deshalb das zu diesem Behufe mit Ihrem Berichte vom 25. Mai einge-
lement genehmigen, und sie unter Rücksendung desselben ermächtigen, überall
verfahren. Friedrich Wilhelm.
gen. des Min. der Med. Ang., betr. die Bildung, Qualifikation, Berechti-
g und Ansetzung der Thierärzte. Vol. 5.)

L. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an
k. Reg., sowie an das K. Polizeipräsid. zu Berlin mit dem Regl.
Eintheilung des thierärztlichen Personals, v. 17. Juli 1839.

en unterm 24. Aug. 1825, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des
assenen Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen
ärztlichen Personals, mußte einer gleichen Anordnung in Bezug auf das
Personal noch Anstand gegeben werden, theils wegen des damals noch beste-
ngels an Thierärzten, theils weil es rathsam erschien, zur Feststellung der
Grunde zu legenden leitenden Prinzipien noch weitere Erfahrungen zu sam-
: in der Zwischenzeit fortgeschrittene Entwickelung des Thierheilwesens, die
bildung einer größeren Zahl wohl unterrichteter Thierärzte, sowie die reiche-
ng hierauf gesammelten Erfahrungen haben es möglich gemacht, das Verhält-
erärzte hinsichtlich der von ihnen in ihren verschiedenen Wirkungskreisen zu
Leistungen zu dem darunter obwaltenden Bedürfnisse des Staats, der Armee
bei betheiligten Privatpersonen in seinem ganzen Umfange zu übersehen und
würdigen. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die Armee und das Land
thwendig der bloß praktisch gebildeten Thierärzte bedürfen, als dem Staate
waltung des Thierheilwesens die zugleich höher wissenschaftlich ausgebildeten
stellung in einem diesem Zwecke entsprechenden Wirkungskreise geeigneten Be-
te unentbehrlich sind, zugleich aber auch, daß die hierdurch angedeuteten
ategorien des Thierheilpersonals zur Befriedigung jedes hier obwal-
ürfnisses vollkommen ausreichen.
die der neuen Klassifikation des Thierheilpersonals zum Grunde zu legenden
konnte hiernach kein Zweifel mehr obwalten.
em nun ferner durch den im vorigen Jahre in das Leben eingetretenen neuen
onsplan der K. Thierarzneischule, welcher bereits auf eine, nach den vorer-
Prinzipien festzustellende Eintheilung des Thierheilpersonals berechnet ist, für
g der letzteren die erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, hat das

Min. Se. Maj. dem Könige hierüber Vortrag gehalten, und Allerhöchstdi
in Folge desselben das vorgelegte Regl. in Betreff der neuen Klassifizirun
lichen Personals v. 25. Mai d. J. mittelst Allerh. K. O. v. 4. d. M. A
genehmigen geruhet.

Die K. Reg. erhält daher in der Anlage ein Exemplar des vorgedacht
mit dem Auftrage, dasselbe durch die öffentlichen Blätter zur allgemein
bringen und von nun an überall hiernach zu verfahren. (A. XXIII. S

γ) Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Pe
25. Mai 1839.

Das gesammte Thierheil-Personal wird in folgende Klassen eingeth
I. Thierärzte erster Klasse. Thierärzte von höherer w
Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für d
gezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königl. T
absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben.

Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde
zen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinair-Polizei un
chen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qua
Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewie
Kreisthierärzte angestellt, und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichn
tements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Koll
werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repititoren
Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die
Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen, doch ge
sions-Fällen den Letztern der Vorrang.

In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte z
Chirurgen.

II. Thierärzte zweiter Klasse. Rein praktisch-gebildete Th
solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den
vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der h
Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staat
nüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausüb
ärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epiz
ordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausn
in Ermangelung eines Thierarztes 1. Klasse zugezogen werden. Vor G
nen sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommen
eigenen Praxis entscheiden, dagegen sind sie zur Abgabe eines techn
tens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen
Bewerbung um die sub Nr. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamten-St
stattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifika
Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation
zweiter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorg
neten Thierärzte erster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bi

---

1) Hiernach muß angenommen werden, daß dergleichen Schulzeugnisse
rigen Zweck nicht ferner ausgestellt werden sollen. Darauf we
Worte in dem R. v. 17. Juli 1839 (oben unter β) hin: „daß die b
deuteten beiden Kategorien des Thierheilpersonals zur Befriedigung
ter obwaltenden Bedürfnisses vollkommen ausreichen.“ Für diese An
auch das R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. an die Reg. zu
15. Dec. 1823, wonach „die Schulatteste der K. Thierarzneischule
damit versehenen Individuen so lange interimistisch zur Be
berechtigen, bis wegen Prüfung und Approbation der Thierärzte
nöthige B. erlassen werden wird.“ (Augustin IV. 896.)

Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der bezeichneten Thierärzte zweiter Klasse. Berlin, den 25. Mai 1839.
Min. der G., U. u. M. Ang. v. Altenstein.
Bl. XXIII. 724.)

Approbationsprüfung.

dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Pots 5. Dec. 1823 (Augustin IV. 896.) war die Ertheilung der Approba Thierarzt von dem Bestehen der Klassenprüfung bedingt. Das gl. v. 1. Dec. 1825 (oben S. 390.) zählt in §. 74 die Thierärzte Medizinalpersonen auf, deren Examen durch besondere Prüfungs onen vollzogen werden, kündigt aber im §. 78 erst eine besondere Prüfung der Thierärzte an. Sie ist noch nicht veröffentlicht, wie er Klassif. O. v. 25. Mai 1839 (oben unter II.) wiederholt auf die ebene besondere Prüfung Bezug genommen wird.

Vereidung.

ergl. den Abschn. von der Vereidung der Med. Personen. S. 398.)

auf Grund ihrer Schulzeugnisse zur Praxis verstatteten wurden nicht vereidet. Vergl. das R. v. 20. Nov. 1825. Kap. S. 616.) Dies dehnte die V. des Ober-Präs. der Rhein Nov. 1833 auf alle nicht im Staatsdienste stehenden Thier (vergl. oben S. 275.), was offenbar ihrer staatsrechtlichen Stel sprechen würde. Die Nothwendigkeit der Vereidung aller appro ärzte kann daher keinem Bedenken unterliegen.

Approbation.

l. den Abschn. von der Approbation der Med. Personen. n S. 408.)

Zweites Kapitel.

on den Rechten und Pflichten der Thierärzte[1]).

Rechte.

Umfang des Rechts zur Veterinairpraxis.

Der approbirten Thierärzte.

l. das Regl. v. 25. Mai 1839. (Oben S. 610.)

Der Thierärzte ohne besondere Konzession.

sind bei Ausübung der Veterinairheilkunde folgenden Einschrän unterworfen:

die Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere, welche orie der ansteckenden und der Seuchen gehören, ist ihnen untersagt. Es bestimmt hierüber

R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an die K. Reg. v. 6. Dec. 1840.

Uebelstände, welche aus der Ausübung der Veterinair-Praxis durch solche Per chen, die ihre Qualifikation dazu durch Ablegung der diesfalls vorgeschriebenen fungen nicht nachgewiesen haben, sind, wie der K. Reg. auf den Bericht vom J. hierdurch eröffnet wird, der Aufmerksamkeit des Min. nicht entgangen. at sich daher auch bereits veranlaßt gefunden, das Nöthige wegen der Bera bereiten, welche mit den dabei konkurrirenden Min. in Betreff der als wün und ausführbar zu erachtenden Abänderungen in den, zur Zeit bestehenden, dnung der Veterinair-Praxis Bezug habenden Anordnungen einzuleiten sein dahin, daß die dieserhalb zu pflegenden Verhandlungen zum Schlusse

---

[1]) gl. die von den Rechten und Pflichten der Medizinalpersonen im Allgem. han den Abschnitte.

gelangt sein werden, muß es jedoch bei den gegenwärtigen Anordnungen [illegible]
behalten. Das Min. empfiehlt indeß hierbei der K. Reg., zur [illegible]
Uebels, mit möglichster Sorgfalt darüber zu wachen, daß diejenigen
welche für die Ausübung der Veterinairkunde nicht appr
sich überall der Behandlung solcher Krankheiten der Haus
halten, welche zur Kategorie der ansteckenden und der Se[illegible]
ren, und in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle hierbei mit aller [illegible]
fahren. Zugleich wird der K. Reg. auf die diesfällige Anfrage Derselben [illegible]
nur den approbirten Thierärzten die Befugniß zum Sel[illegible]
ren von Arzeneien für die von ihnen behandelten kranken Thiere zu[illegible]

(Min. Bl. 1840. S. 476.)

b) Zur Ausübung der thierärztlichen Praxis im Umherz[illegible]
sie gleichfalls nicht befugt. Dies findet sich besonders ausgesp[illegible]
P. der K. Reg. in Königsberg an sämmtl. K. Landrathe[illegible]
20. Mai 1834.

Bei der zwischen den betheiligten Min. neuerlich stattgefundenen
wegen der Berechtigungen zur Ausübung der Thierheilkunde, und insbes[illegible]
dieserhalb in der C. Verf. des K. Min. des J. v. 6. Okt. 1829 angenom[illegible]
sätze, ist die Ansicht aufgestellt worden:

daß der zur Zeit noch obwaltende Mangel an einer hinreichenden Z[illegible]
schaftlich unterrichteten Thierärzten es noch gegenwärtig nicht ge[illegible]
allein das Publikum hinsichtlich des Bedürfnisses thierärztlicher [illegible]
anzuweisen,

daß auch andererseits denjenigen Individuen, welche sich der Thie[illegible]
bisherigem Gebrauche angenommen hätten, häufig der Vorzug in [illegible]
Erfahrung zur Seite stehe,

daß es daher dermalen nicht angänglich sei, die Befugniß zur
Praxis nur den approbirten Thierärzten vorzubehalten,

daß vielmehr das Vorrecht derselben nur in der aus[illegible]
Befugniß zum Umherreisen auf ihr Gewerbe, unter [illegible]
eines dazu zu lösenden Hausirscheins, in der durch den §.
v. 28. April 1824 für Vieh-Kastrirer und Kammerjäger verordneten [illegible]
werden müsse, und

daß in sonstigen Fällen auch jedem Anderen die Verrichtung von
seinem eigenen und fremden Vieh, ohne oder gegen Entgelt, nur mit
bestehenden V. wegen ansteckender Viehkrankheiten frei zu halten sei.

Das K. Min. der G., U. u. M. Ang. verkennt hiebei zwar nicht,
jetzt noch obwaltenden Verhältnissen sich nicht überall mit gleichmäßig[illegible]
eine schulgerechte Bildung als Bedingung thierärztlicher Dienstleistunge[illegible]
lassen, und daß vielmehr, außer der vorweg sich verstehenden Freiheit des
selbst in der Behandlung seines Viehes und den gleichermaaßen unbeden[illegible]
tenden Kurverrichtungen der Schäfer, Jäger, Oekonomiebeamten u. s. w.
nen Viehe ihrer Dienstherrschaften, auch noch sonst in der nächsten Folgeze[illegible]
jekten, welche sich über eine etwa auf praktischem Wege erworbene noth[illegible]
Kenntniß auszuweisen vermögen, unter angemessenen Umständen und B[illegible]
Verrichtung von Viehkuren, auch gegen Entgelt, wird nachgegeben werden
der andern Seite muß aber hierbei doch auch die Sorge dafür im Auge be[illegible]
daß nicht durch ein gänzlich aufsichtsloses Betreiben der Kuren am Vieh,
chen Subjekten, denen es an der erforderlichen Kenntniß und Zuverlässigk[illegible]
dere hinsichtlich der ansteckenden Viehkrankheiten überhaupt mangelt, th[illegible]
wichtige Zweig des National-Eigenthums einer wirklichen Verwahrlosun[illegible]
den, theils den successive sich heranbildenden unterrichteten Thierärzten di[illegible]
Subsistenz verkümmert werde, welche sie sich namentlich durch Umher[illegible]
Gewerbe, bei der Abhängigkeit des lohnenden Ertrages von dem nur zufä[illegible]
den wirklicher Kurfälle nicht möchten gewinnen können. Um demnach da[illegible]
dienliche noch mit einer bestimmteren Uebersicht der maaßgebenden Verhä[illegible]
nerweiten Erwägung dem K. Min. vortragen zu können, fordern wir das [illegible]
amt auf, uns in einem mit Zuziehung des Kreisphys. binnen 14 Tagen [illegible]
gutachtlichen Bericht bestimmte Aeußerungen darüber zu geben, wie im [illegible]
sich im zeitherigen Zeitverlaufe das Verhältniß, zwischen dem Bedürfnisse
Dienstleistungen, und der vorhandenen Zahl von approbirten Thierärzten
nen gestellt, in welchem Maaße sich, namentlich durch eine vorzugsweise
wendung des Publikums zu diesen approbirten Thierärzten ein praktisches
ihrer nutzbaren Dienstleistungen an den Tag gelegt, und wie sich [illegible]

leinen diesfälligen Wahrnehmungen, das Verhältniß im Betreff der Leistungen anderen, mit Viehkuren nach einer durch bloße Routine erworbenen Kenntniß nden Personen, zu einem etwanigen Grunde für ihre fernere Duldung in sol- s ergeben hat.

K. Landrathsamt hat mit Rücksicht auf letzteres die Beschränkungen vorzuschlagen, en die Zulassung der letztern noch räthlich sein dürfte. (Ann. XVIII. 572.)

Befugniß zum Selbstdispensiren der Arzneien.

Allen approbirten[1]) Thierärzten steht es frei, die von ihnen für kranker Thiere zu verordnenden Arzneien mit Ausnahme fte selbst zu dispensiren. Dies bestimmte das R. des der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Achen li 1833.

Ber. v. 4. d. M., das Dispensiren von Medikamenten von Seiten der Thier- wird der K. Reg. hierauf eröffnet, daß die Arzenei-Verordnungen der Thier- er Gesetzgebung über das Apothekerwesen bisher noch nicht mit einbegriffen , weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und eit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehkuren von selbst wegfällt. Es erst eines besonderen Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte, deren Gewerbe überhaupt keinen so gemessenen Beschränkungen in der Ausübung unterlegen Gewerbe der übrigen Med. Personen, gezwungen werden sollten, alle ihre der Apotheke zu verschreiben. Hiernach sind auch die Bestimmungen der 5 b. 17 und 18 pag. 15. Nr. VI. der Med. Taxe v. 21. Juni 1815 zu ver- enen es sein Bewenden um so mehr behalten muß, als hierdurch allein die- freiheit der Arzeneien für kranke Thiere erzielt werden kann, welche noth- wenn die Besitzer kranker Hausthiere nicht überhaupt davon abgeschreckt wer- die Hülfe der Thierärzte zu suchen. Es steht daher allen Thier- rei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwen- rzeneien selbst zu dispensiren und resp. einzusammeln, und nur die ssen hievon ausgeschlossen bleiben[2]). (Ann. XVII. 820.)

Auch die Bewilligung eines Rabatts ist dabei zulässig. disponirt das R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Alten- die K. Reg. zu Erfurt v. 9. Juli 1836.

Min. eröffnet der K. Reg. auf den Ber. v. 26. Juli v. J., das Rabattiren für die Hausthiere und das Selbstdispensiren der Thierärzte betr., daß die in Bezug auf das Apothekerwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des der Gesundheit der Menschen zum Zwecke habenden Vorschriften auf die Aus- Thierheilkunde keine Anwendung finden können, mithin sowohl die Bewil- nes beliebigen Rabatts bei dem Debite von Arzeneien in der Bete- is, als auch das Selbstdispensiren Seitens der Thierärzte, mit alleiniger Aus- der Gifte in letzterm Falle, keinem Bedenken unterliegt. (Ann. XX. 1043.)

Der Detailhandel mit Medikamenten ist dagegen den Thier- tersagt. Demgemäß erging die Resol. der K. Min. der G., Ang., des J. für G. u. P. (Nikolovius, Bethe u. Köhler in Ber- 29. Juli 1837 an den Kreis-Thierarzt Dr. R. zu Möglin.

hre Vorstellung, worin Sie Ihren frühern Antrag vom 29. Dec. v. J. dahin daß Sie kein Hausirgeschäft mit Medikamenten zu betreiben, sondern ein ches Geschäft in Wriezen einzurichten wünschen, wird Ihnen hierdurch gemacht, daß den Thierärzten zwar erlaubt ist, in ihrer eigenen Praxis nte selbst zu dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzeneiwaa- usnahme der Gifte, in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Haus-Apotheke zu halten; daß ihnen aber zu einem über ihre eigene Praxis hinausgehenden del mit Arzeneiwaaren, zumal unter Uebertragung des Verkaufsgeschäfts an ten, die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann. Es würde dadurch auch eine igung der Prärogative der Apotheker und der gleichen Rechte der übrigen

[1]) R. v. 6. Dec. 1840 (oben unter 1. B. a.) beschränkt die Berechtigung zum stdispensiren ausdrücklich auf die approbirten Thierärzte; indeß wird dieser rdnung, da ein Gesetz für eine solche Beschränkung fehlt, keine rechtliche Wir- g beigelegt werden können; ein Grundsatz, der auch in dem R. v. 23. Juli 3 anerkannt ist.

[2]) gleichen Inhalts ist das R. dess. Min. v. 16. April 1831 (Augustin V. 734).

Thierärzte, auf eine den deshalb erlassenen gesetzl. Bestimmungen zuwi
herbeigeführt werden. Die Min. können daher Ihrem jetzigen Antrag
(Ann. XXI, 797.)

d) Ebenso ist denselben der **Hausirhandel** mit Arz
gestattet. Es erging hiernach die Resol. der K. Min. de
Ang., des I. für G. u. d. P. (v. Altenstein, v. Brenn u. v
26. Febr. 1837 an den Kreisthierarzt N. N.

Da rohe und zusammengesetzte Arzeneimittel zum Gebrauche für T
Artikeln gehören, mit welchen nach den bestehenden Vorschriften ein
ziehen betrieben werden darf, so kann ihrem Antrage v. 29. Dec. v. J
eines Gewerbescheins zu dem vorgedachten Zweck nicht gewillfahrt werd

e) Vergl. auch das P. v. 30. Juni 1840. (Unter Apoth

3) **Beweiskraft der Gutachten und Attest
ärzte als Sachverständige vor Gericht.**

a) Vergl. im Allgem. den betr. Abschn. unter Med. P

b) Nur dem **beamteten thierärztlichen Pers
Thierärzten 1. Klasse** ist die Eigenschaft sachverständ
allen gerichtlichen Angelegenheiten, den Thierärzte
dagegen nur **in Fällen aus ihrer eigenen Praxis**
sen Grundsatz erläutert das C. R. des Just. Min. (Müh
Gerichte v. 12. Juli 1843, dahin:

Nach dem durch die Allerh. K.O. v. 4. Juli 1839 genehmigten R
theilung des thierärztlichen Personals v. 25. Mai 1839, wovon nach
mitgetheilt wird, giebt es gegenwärtig zwei Klassen approbirter Th
gen, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen
in die Königl. Thierarzneischule, hinsichtlich ihrer allgemein wissens
dung, höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für diese
Semester, für die Thierärzte zweiter Klasse nur auf sechs Semest
Unterricht der Thierärzte erster Klasse hat eine höhere wissenschaftliche,
zweiter Klasse eine rein praktische Tendenz. Die Thierärzte erster K
besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierhei
dieselben vorgeschriebenen Staats-Prüfungen sind umfassender. Dem
das Regl. die Thierärzte erster Klasse für die Organe der Veterinair-Poli
lichen Thierheilkunde, und behält denselben die Stellen der Kreis- und De
ärzte, so wie die der Veterinair-Assessoren bei den Medizinal-Kollegien

Die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbesch
der Thierheilkunde befugt, sollen indeß bei Epizootien zur Anordnung
der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise, und vo
Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständige Zeugen
zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außer
Praxis sind sie nicht befugt.

Auf den Wunsch des Herrn Min. der G., U. u. M. Ang. wer
hörden von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisun
es auf Zuziehung von Thierärzten, als Sachverständige bei gerichtlich
ankommt, sorgfältig zu beachten.

Bei prozessualischen Verhandlungen sind jedoch folgende Fälle zu

a) wenn das Gericht einen Thierarzt als Sachverständigen zuzie
von der Partei ein bestimmter Sachverständiger vorgeschlagen und
mung angetragen worden ist, — und

b) wenn ein solcher Antrag Seitens der Partei erfolgt ist.

Da den Parteien die Wahl ihrer Beweismittel nicht verschränkt
darf in dem Falle zu b die Vernehmung von Thierärzten zweiter Kla
werden. Bei der Beurtheilung des Gewichts ihrer Gutachten wird a
die oben erwähnte Verschiedenheit der Thierärzte erster und zweiter
ihrer Vorbildung und Bestimmung die erforderliche Rücksicht zu nehme

In dem Falle zu a, da den Gerichten selbst die Wahl der Sachve
oder ihnen überlassen worden ist, (§. 88. Tit. 9. Thl. I. Allg. Ger. Or
Anhang zur Allg. Ger. Ord., §. 60. Tit. 14. Th. I. daselbst) werden
durch angewiesen,

Thierärzte zweiter Klasse nur über Vorkommenheiten aus ihrer ei
Sachverständige zu wählen und zu vernehmen; in allen ander

n es auf technische Begutachtung über Gegenstände der Thierarzneiwissenschaft
upt ankommt, nur Thierärzte erster Klasse zuzuziehen.

wird übrigens in Erinnerung gebracht, daß nach den allegirten Bestimmungen
r. Ord., wenn ein Gericht von Amtswegen einen Sachverständigen zu er-
, dasselbe zunächst mit der vorgesetzten Behörde solcher Sachverständigen
zu nehmen hat, um sich die geeigneten Personen bezeichnen zu lassen, und
in in öffentlichen Amtsverhältnissen stehender Sachverständiger von den Par-
schlagen wird, ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Amtsbehörde mit seiner
nicht verfahren werden soll. Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Justizminister Mühler.

ine Gerichtsbehörden. I. 3108. S. 74.
t. Min. Bl. 1843. S. 187—188.)

Remuneration der Thierärzte.

Vgl. die Taxe für Thierärzte und deren Zusätze. (Oben S. 445.)

Deren Nichtanwendbarkeit auf andere als approbirte
e findet sich in dem nachstehenden R. des Min. des J. u. d. G.
mann) und des J. u. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Potsdam
1831 noch besonders ausgesprochen:

der Konzessionen zur Ausübung der Thierheilkunde, weshalb die K. Reg.
ichtet hat, behält es bei der G. V. vom 6. Okt. 1829 [1]) lediglich sein Ver-
wird aber dadurch in den Vorschriften hinsichtlich des Qualifikationsaus-
igen, welche zur Ausübung der Thierheilkunde die Approbation der Staats-
suchen, nichts geändert, wie denn auch nur dergleichen approbirte Thier-
kommenden Fällen ausschließlich als qualifizirte Sachverständige angesehen
en, und auf die in der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 be-
Gebührensätze der Thierärzte Anspruch haben. (Augustin V. 733)

n Betreff der Besoldung von Thierärzten aus Gemeinde-
erfügte das Min. des J. 1. Abth. (v. Meding) an die Reg. zu
n dem R. v. 6. Mai 1840:

Min. muß Bedenken finden, auf den Bericht der K. Reg. v. 21. v. M. die hier
fügte Beschwerde des Bürgermeisters N., wegen der Ihrerseits versagten
ng zu der Zahlung eines Gehaltes für einen Thierarzt aus der Gemeinde-
zuweisen, da bei einem so bedeutenden Viehstande, wie er sich nach der anlie-
gabe in N. befinden soll, die Nähe eines Thierarztes allerdings als ein Be-
betrachten ist, durch eine freiwillige Vereinigung der Viehbesitzer aber die Be-
n 30 Rthlr. schwerlich zu decken sein würde. Ohnehin ist das Objekt sehr
, und nicht angeführt, in wiefern die Gemeindekasse zu der Zahlung des Ge-
forderlichen Mittel besitzt oder ob Steuern, und nach welchem Fuße, deshalb
ben werden müssen. Jedenfalls wird gar nichts erinnert werden können,
Besoldung durch eine Auflage auf den Viehstand gedeckt werden kann, über
igkeit, wenn die Gemeinde darin willigen sollte, die K. Reg. sich zu äußern
ssen wird es, wenn der Gemeinderath einverstanden ist, und der Zustand der
sse kein Hinderniß entgegensetzt, unbedenklich sein, die Zahlung der fraglichen
dieser Kasse zunächst vorschußweise und mit Vorbehalt der Regreßnahme an
ber zu gestatten. Hiernach möge die K. Reg. einstweilen das Weitere ver-
eventuell, unter Berücksichtigung obiger Andeutungen, anderweit berichten.
in. Bl. 1840. S. 248.)

Befreiung der Thierärzte von der Verbindlichkeit zur Erwerbung
dtbürgerrechts.

gl. das R. v. 2. Dec. 1817. (Oben S. 485.)

Berechtigung der Thierärzte, ihre Militairpflicht durch Dienste
schmiede bei dem Heere abzulösen, und ihren Eintritt in
r bis nach vollendeten Studien zu verschieben.

gl. den betr. Absch. unter Medizinalpersonen. (Oben S. 436.)

Pflichten.

Die Gewährung der thierärztlichen Hilfleistungen ist
r Zwangspflicht erhoben.

---

te. S. dasselbe oben S. 608.

Dieser Grundsatz findet sich in der nachstehenden V. ausgef
R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein)
Reg. zu Stettin v. 20. Nov. 1825.

Der K. Reg. wird auf Ihre unterm 8. Sept. d. J. in Betreff der D
tung des Thierarztes N. N. gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß es be
denen, wie dem rc. N. N. auf ihr Schulzeugniß die Praxis einstweilen un
stattet ist, bis das Klassen-Examen erfolgt und der Wirkungskreis der
Klassen bestimmt sein wird, **keiner Vereidigung** bedarf. Uebrigens h
mit Recht Bedenken getragen, die Verpflichtung der Aerzte durch Hülfsleist
heiten der Menschen auf die von ihrer Privatpraxis lebenden Thierärzt
da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, das Leben und die Gesundheit
ist, ankömmt. **Thierärzte können daher, gleich andern Gewerb
ihre Dienstleistungen verweigern oder gewähren, ohne daß
hierbei stattfindet** (A. IX. 1095.)

2) **Beiträge zu den Kreissanitätsberichten.**

a) Vergl. über die Verpflichtung der unbesoldeten Medizi
Beiträge zu den Quartalsanitätsberichten zu liefern, die allge
stimmungen. (Oben S. 214 u. 477.)

b) In Betreff der Verbindlichkeit der **zur Civilprax
tigten Militair-Kurschmiede und Roßärzte** zur Ein
Quartal-Veterinairberichten verfügte der Min. der G., U. u
(Eichhorn) in dem C. R. an sämmtl. Reg. v. 29. Juni 1841:

Des H. Kriegsmin. Exz. haben auf meinen Antrag die sämmtl. K.
mandos, so wie die K. General-Inspektion der Artillerie veranlaßt, **die be
angestellten Kurschmiede und Roßärzte, welche sich die B
zur Civilpraxis erworben haben, und letztere wirklich au
pünktlichen Einsendung von Quartal-Veterinairberichten
senden Kreisphysiker am Schlusse eines jeden Quartals, anweisen zu la
regelmäßige Einsendung der Quartal-Veterinairberichte Seitens der Kur
zu sichern, sind die vorgenannten oberen Militairbehörden gleichzeitig auf
den, die Truppen-Kommandeure zu veranlassen, auf die pünktliche Erledigu
pflichtung zu halten, und gegen diejenigen, welche ihnen von den betreff
hörden als säumig bezeichnet werden möchten, durch Verhängung von Di
und eventuell selbst durch Untersagung der Civilpraxis einzuschreiten.
K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, fordere ich Dieselbe auf, die Kreisph
zu instruiren, und Falls Seitens der letzteren Kurschmiede namhaft ge
welche die regelmäßige Einsendung von Quartal-Veterinairberichten in B
ihnen betriebenen Civilpraxis unterlassen haben, bei den, denselben vorgese
Kommandeurs die erforderlichen Anträge zu formiren. (Min. Bl. 1841.

3) **Verbot der Führung des Titels eines Doktors d
heilkunde.**

In dem R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenb
K. Reg. zu Trier v. 24. Okt. 1840 ist hierüber verfügt:

Der Titel eines Doktors der Thierheilkunde gehört, wie der K. Reg. a
vom 9. v. M. hierdurch eröffnet wird, nicht zu den, nach der bestehenden V
den K. Preuß. Universitäten zu ertheilenden akademischen Würden. Es
dem dortigen Departements-Thierarzte N. N. die in der anliegenden zur
Vorstellung nachgesuchte Erlaubniß zur Führung des ihm von der Univers
durch das wieder angeschlossene Diplom verliehenen Doktortitels nicht erth
(Min. Bl. 1840. S. 475.)

Siebente Unterabtheilung.

Der Apotheker.

Literatur.

Ueber Geschichte des Apothekerwesens.

Sprengel, in Ersch und Grüber's Encyklopädie. Bd. 4. S. 488 f.

Ueber das Verhältniß des Staates zu dem Apothekerwe

Meyer, Was fordern die Medizinalordnungen von den Apotheker
1808. Dagegen:

Schweitzer, 1805.

harmaz. Erfahrungen. Leipzig 1804. 1815. Bd. 1. 2.
über das Verhältniß des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten
erung. Rostock 1805.
, über den Zustand des Apothekerwesens, besonders des Apotheker-Examens
itation. Duisburg 1808.
, Würdigung der Pharmazie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürn-

Entwurf und Vorschlag zu einer Apotheker-Ordnung. Nürnberg 1830.
sind die hierher gehörigen Abschnitte der allgemeinen Werke über Med.
leichen.
sitationen, Arzneitaxen s. bei den einzelnen Abschnitten.

Preußisches Medizinalwesen.

allgemeinen Werken — s. oben —
vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug
rwesen für die K. Preuß. Staaten erlassen sind. Berlin 1843. 2te Ausg.

Erster Abschnitt.

eitung und allgemeine organische Gesetze.

rvollkommnung der Heilkunde mußte bei dem großen Umfange aftlichen Doktrinen, deren Studium dem Arzte nothwendig dahin führen, die Erforschung der Krankheiten und deren Heiler Anfertigung dieser letzteren zu trennen, welche wiederum n anderen wissenschaftlichen Disciplinen voraussetzt. Diese er Pharmazie von der Medizin bestand schon im eilften Jahrden Arabern und wurde im Mittelalter immer allgemeiner. se Arbeitstheilung gleichzeitig den Nutzen mit sich führte, daß Anordnung seiner Mittel keine selbstsüchtigen Gründe leiten st von der Medizinalpolizei jene Sonderung, die sich faktisch gesehr bald als eine Zwangsmaaßregel und als die Grundlage ungen über das Apothkerwesen aufgestellt worden.

oncentriren sich darin, daß der Staat durch allgemeine Einir das Vorhandensein und die Güte der Heilmittel sorgen muß, rzte für die Erfolge seiner Thätigkeit nöthig sind. Aus diesem spunkte ergeben sich die Anforderungen, welche an eine gute lizei in Betreff des Apothekerwesens zu stellen sind. Es wird us diesem Grunde nicht nach den allgemeinen Gewerbegesetzen rden können, da theils von den Kenntnissen der in den Apoäftigten das Leben der Bürger unmittelbar abhängt; theils eine rrenz den reichlichen Ertrag einer einzelnen Apotheke verhine somit außer Stand setzen würde, die sämmtlichen Arzneimittel ehöriger Menge und Güte vorräthig zu haben.

mäß macht der Staat die Apotheken zu einer Art von öffentten; er regelt das Recht zu deren Errichtung, beaufsichtiget die rieb des Apothekergewerbes auferlegten Verbindlichkeiten und agegen das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verzneien. Die Ausführung dieser Grundsätze hat die deutschen hr hoch über die französischen, englischen, nordamerikanischen Deutschland entstanden die Apotheken im Anfange des fünfhunderts[1]), in Preußen gegen Ende desselben. Sie erhielten

---

e zu Nürnberg 1404; die Löwenapotheke zu Leipzig im Jahre 1409, die theke zu Berlin 1488. In London entstand schon 1345 eine Apotheke.

theils landesherrliche Privilegien, theils nur Zusicherungen des ihrem Gewerbe von den Ortsbehörden. Unter Aufsicht der Me Stadtärzte bildeten sie Zünfte mit selbstentworfenen Statuten werksbräuchen, bis sich allmälig die Pharmacie zum Range e schaftlich zu betreibenden Kunst erhob und nun der Staat die Pflichten der Apotheker bestimmte[1]).

Dies geschah in Preußen zuerst durch die „Ordnung, nach die Apotheker richten sollen" von 1693[2]), aus welcher und eini Verordnungen[3]) das Wesentliche in das Medizinal-Edikt von 1725 überging, welches in einem eigenen Abschnitte „von de kern" handelt. Derselbe ist oben Seite 21 bis 24 abgedruckt, späteren Verordnungen vom 1. Febr. 1726 und 22. April 1 gleichen sind[4]).

Das erste allgemeine Gesetz war demnächst das A. L. Thl. II. Tit. 8. Abschn. 6. „von Apothekern" folgende enthält[5]):

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen derselben und der Gifte, ausschließend berechtigt.

Anh. §. 109. Siehe Apothekerord. v. 12. Okt. 1801.

§. 457. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medizin, auch zu and Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebe und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer o angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Materialwaaren zu handeln ausschließend berechtigt sei.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung ken zu reichenden Arzeneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf Niemand, ohne besondere dem Medizinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, un angeordneten Medizinalbehörden unterworfen.

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt h Ausübung, nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichte fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Be durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach ob qualifizirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eine faktors.

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen durch sich selbst oder durch Andere verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, dafür die nöthigen Arzeneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu h

---

[1]) Möhsen, Geschichte der Wissenschafen in der Mark. Berlin 1781

[2]) C. C. M. IV. S. 8.

[3]) a. a. O. S. 66—70.

[4]) S. 26.

[5]) In dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthume Siegen, in Wurbach und Altenkirchen und den beiden Grafschaften Wittgenst Abschnitt nicht. Publ. Patent des A. L. R. für Westphalen 1825. §. 4.

470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die
s mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert

471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs und der
rung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Kurirens der Krankheiten,
Criminalrechte bestimmt.

472. Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Kredit gereich-
neien, das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

73. Die von ihnen, nach kaufmännischer Art, geführten Bücher haben die Rechte
laubwürdigkeit der Handlungsbücher.

74. Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen sie die Rechte der
e.

m Criminal-Rechte kommt der Gesetzgeber in dem Abschnitte von
chen Verletzungen nochmals auf dieses Kunstgewerbe zurück und ord-
Vorbeugungsmittel bei dem Verkaufe der Gifte und Medikamente
zur Vermeidung von Beschädigungen Seitens der Apotheker anzu-
und die Strafen für das Zuwiderhandeln. (L. R. II. 20. §§. 693
[1]).

sich demnächst zeigte, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften
reichend seien, wurde die folgende revidirte Apothekerordnung als
es Landesgesetz erlassen.

idirte Ordnung v. 11. Okt. 1801 [2]) nach welcher die Apotheker in
gl. Preuß. Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen [3]).'

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun
fügen hiermit zu wissen: Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf
e Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das
serer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken
n Landen und von einer sichern Ausübung der Apothekerkunst selbst abhange.
Durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693
nung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen,
Wesentlichste daraus in die Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 aufneh-
n; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im
795 von unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte
ng gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachtung mit-
orden. Da indeß theils die Fortschritte der Pharmazie und Chemie, theils der
eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staatsadministration ver-
Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und
ungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht
so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige
idirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe
eiben sollen,

---

[1]) ergl. diese Vorschriften Abschn. V., von den Pflichten der Apotheker.

[2]) n §. 109 des Anh. zum L. R. ist diese Apoth.-Ord. unrichtigerweise vom
. Okt. datirt.

[3]) iese Apoth. Ord. ist den Gerichten durch folgendes Cirk. zugefertigt worden:
irk. des Just. Min. an sämmtliche Obergerichte v. 23. Nov. 1801, betr. die Apo-
heker-Ord. v. 11. Okt. 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Da Wir immediate eine revidirte
potheker-Ordnung unter dem 11. Okt. 1801 zu vollziehen geruhet, so empfanget
hr in der Anlage einen Abdruck derselben zu Eurer Nachricht und Achtung mit
m Beifügen: daß in Betreff der Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 8.
456. 466 und 471 so wie in Ansehung alles dessen, was die Rechte und Pflich-
n der Apotheker betrifft, diese Apotheker-Ordnung als das allgemeine Landes-
esetz anzusehen ist, und ein Extract des Tit. I. §§. 2—5 ingleichen §. 18 dem
ächsten Hefte des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung inserirt werden
ird, um die darin enthaltenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu brin-
en. Sind rc. Gegeben Berlin, den 23. Nov. 1801.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.
Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.
(N. Archiv Bd. 2. S. 252. Rabe Bd. 6. S. 684.)

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemein
vorzuschreiben.

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtiget m
1) ein landesherrliches Privilegium,
2) das Approbations-Patent.
Das erstere wir von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm
Medico et Sanitatis ertheilet.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fun
sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur b
seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erw
selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medizinal-Beh
werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei b
recht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel z
solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von d
Behörde auf sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualifizirten
gen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanit
ten und vereideten Provisor verwalten zu lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihre
des, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit, s
vor vergönnet sein, die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor verwa

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat
men, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Admi
selben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßige
den, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Hä
Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu
getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vo
Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement z
Medizinal-Departement darüber konzertiren, weil die zu große Konkurrenz
freien Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker ein
den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualifikation eines Apothekers, in Hinsicht auf die Ku
gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attests der Obri
seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworbe
et kantonpflichtig ist, eines Looscheins von Seiten der kompetenten Ka
den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servit
Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et
welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und
Einsendungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instr
1800 berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etabliren wolle
sirte Medizinal-Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der
mente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis meld
gen, daß sie zum hiesigen pharmazeutischen Cursu und großen Examen, n
des Reglements v. 1. Febr. 1798, verstattet werden, da sie denn auf d
Immediat-Kommission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualifikation müssen sich auch die bereits auf kleinere
birten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern
hen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, Falls sie von dem
dico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physikus examin

§. 10. Zu den Städten, welche kursirte Apotheker und Chirurg
gehören:
Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, C
Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt,
Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg,
Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin,
Warschau, Wesel, Züllichau [1]).

---

[1]) In Beziehung auf diese Eintheilung, die nach dem Prüf. Regl. vom
welches nur Apotheker I. und II. Klasse kennt, nicht mehr stattfin

Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar
s die in den kleinern Städten sich etablirenden Medizinal-Personen zu
ssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten,

ı in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß
ledica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städ-
ollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veran-
ı Wir als unnütz hiermit ganz ab.
gegen verbleibet den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die
Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorste-
ssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu
probation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.
r solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht
t, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch
aterialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Mate-
und Spezereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit
ı Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Mate-
en privativen und kumulativen Debit der rohen Arznei-Waaren seit vie-
andene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidir-
in besonderes Verzeichniß der rohen Arznei-Waaren beifügen lassen, wo-
sten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln,
t exerziren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materia-
aus Unserm Finanz- und Medizinal-Departement durch ein besonderes
h instruirt werden.
e Ausübung der Apotheker-Kunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche
je Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf
ich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, in sofern nicht etwa
irurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-
ico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur
wöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio Medico der Provinz
elches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanita-
ation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste,
d zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo
e Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwen-
nitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich
auch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen.
iese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem appro-
ker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber
zen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen
n keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die
t übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehen-
chten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch
tschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel
iefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzu-
Gehilfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die
Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne
ickficht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beab-

---

es M. d. G., U. u. M. Ang. v. 2. Sept. 1817 ein neues Verzeichniß der
der Monarchie bekannt gemacht worden, welche kurfirte Apotheker und
rzte erforderten. In Beziehung hierauf bemerkt das Cirk. R. des M.
l. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 7. Dec. 1818:
Bezugnahme auf die Verf. v. 2. Sept. v. J., mit welcher das Verzeichniß
. Städte der preuß. Monarchie, welche kurfirte Apotheker und Wundärzte
n, übersandt worden, wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, diejenigen
Personen, welche bereits vor Bekanntmachung jener Verordnung in den neu
mmenen Städten ansässig und zur Ausübung ihrer Kunst approbirt gewe-
, ihre Geschäfte, ohne daß sie hier kurfiren dürfen, so lange ungestört fort-
ı lassen, als sie diesen Wohnort nicht mit einer andern Stadt vertauschen,
kurfirte Medizinal-Personen haben muß. (Vergl. oben S. [illegible].)
l. 1154. — 4. 110.)

sichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare
bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlin
die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine
wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erl
Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Ku
Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde,
Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen
anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum
stehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften
behrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen,
lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leicht
einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein üb
sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden
dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehm
eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deßh
dig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Sign
entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre
bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren
unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige
nen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich
ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu la
selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im the
praktischen Theile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Büch
lassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem
gen Staatsbürger zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vo
solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treib
Gehilfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar
rohe, unwissende schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswäl
diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebenge
hen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl un
höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehi
vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel
ten dürfen, als sie ausgelernte Gehilfen haben. Haben sie nur einen
dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte s
lich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können;
gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehilfen halten, es sei denn, daß
können, keinen Gehilfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte un
werk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und
Apotheker-Gehilfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt:
kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Atte
standener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem
Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, w
einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sc
tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu s
Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche
kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker
vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als
barer Apotheker-Gehilfe anerkannt zu werden; so hat der Physikus ihm
daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der L
müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß
der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr a
selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings,
wiesener Unfähigkeit brauchbare Subjekte zu bilden; so soll einem solchen
weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der L
soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu
sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

I. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezep- s Lehrlings betrifft; so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem nur in soweit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Phy- Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und riftlich attestirt hat.

I. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief eher bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben t er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stem- l, am Gelde mehr nicht als einen Thaler erhält.

Von den Apotheker-Gehilfen.

Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apo- ilfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, gemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zuge- ffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats auto- Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinalgesetzen nungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit chtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden en möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borus- der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfer- ensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der Arznei-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit lesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich . Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vor- Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, zeichnet aufbewahren.

ens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zu ein rechtschaffener Gehilfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anver- schäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kennt- Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen efleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden erischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm ten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehil- von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt t, so muß sich der Gehilfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben ion, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches er-Gehilfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der armazie, Botanik rc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer , auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zu erlassen, weil nicht bloß Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Kunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und als die Medizinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen: Kandidaten der Pharmazie die Ausübung der Apotheker-Kunst mit Sicher- traut werden kann.

Von den Provisoren.

. Ein Kandidat der Pharmazie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke über- , führt den Namen Provisor.

Bestimmung des §. 20. ist in dem Prüf. Regl. v. 1. Decbr. 1825 §. 6. mit der ikation bestätigt, daß der Gehilfe mindestens zwei Semester jene Vorlesun- gehört haben muß, um von den 5 Jahren dispensirt zu werden. S. oben S. 372.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der ni
wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medi
der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffen
Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, daß i
welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschrifti
werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et San
und dessen Vereidung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apot
mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

Tit. II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmazeutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu de
ständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii Medici et S
von selbigem abhängenden Provinzial-Kollegiorum erheischen. Aus di
außer der den Medizinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamk
theken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu d
Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringend
gen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zei

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu
missarien vorzulegen:

1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokum
2) die Approbation Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis, ode
theke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arznei-Taxe, das Medizinal-
wärtig revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in
nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4) das Elaborations-Buch;
5) die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Kontrolle;
6) das in den Offizinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum
zineller Pflanzen;
7) einige Pakete taxirter Rezepte.

§. 3. Die Gehilfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuze
Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia
und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoe
Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu ge

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht i
und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüf

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehilfen und Lehrlingen sind
Kommissarien weder bei genereller Besichtigung der Offizin, des Labor
terial-Kammern, Kräuter-Böden, Keller ꝛc., noch bei spezieller Prü
mittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in de
vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen
gen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen
selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leis
gen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Pr
und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren
solche in der Medizinal-Ordnung p. 72. und dem hier beiliegenden Circ
neral-Direktorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stad
die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der au
sicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht vo
hörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken vo
besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in guten
ten werde; daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Ta
verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu
son, die während seiner Abwesenheit nöthigen Falls die Verantwortlich
zu übertragen, wie solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst s

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und A
der Medikamente überhaupt.

§. 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch
Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen

n Arzneimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte
en Designation spezifizirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte,
er den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte[1]).
infachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durch-
zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der
eren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur
einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten
ter richtiger Bezeichnung aufbewahren.
ergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmazeutischen und
Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung
t er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten,
sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unver-
ben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und
dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vor-
orräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.
Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel
reiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert
ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer
einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemei-
ten oder ausländischen Drogisten kaufen.
die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und
oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen als durch
fall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von
tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt
für die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf wel-
st das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem
dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben
, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder
igen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens
in der Lehre gestanden, und sich wohl applizirt haben muß, zur Bereitung
Sowohl die Apotheker, als deren Gehilfen und Lehrlinge, sind verbunden,
ittel auf einem mit Gittern umgebenen Rezeptir-Tische nach Vorschrift der
e Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medika-
öst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Rezepten so wenig
er Anfertigung als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften
geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptir-
Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die
örigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.
der Rezeptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit
Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch
nd Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten
cher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.
rren, Pulver, Pillenmassen rc., zu denen salinische und metallische Präpa-
en, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen
anenen Mörsern bereitet werden.
arfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu
nden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waage-
alten werden.
einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit
auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfer-
verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.
i Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem
genmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden.
Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigends
mmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt
Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu
ben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern
e Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.
Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medikamente sich zutra-

Dasselbe bestimmte bereits das L. R. II. 8. §. 469.

gen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, wel
Rezepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rez
worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Rezept bestimmte Gabe und
nehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben
leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie
der Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien
Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten- oder öfternmale
nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Ge
ben sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjeni
in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in
Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïtera
so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signa

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, we
zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne
verfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die
ten läßt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet wor
bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgeg

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten
schriebenen und verfertigten Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses
moventia, Opiata, und andre dergleichen stark wirkende Medikamente enth
Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderenmale nicht wieder gem
weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wir
dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrthum
von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen ist,
werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieb
denklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den
anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezepts nach seiner Vorschrift best
es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er z
nen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das
Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht v
sogleich nicht anzuschaffen sei; so darf der Apotheker nicht willkürlich ein a
substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzt
und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher
zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Perso
innerlichen und äußerlichen Kuren befassen; so wird den Apothekern hier
len, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizir
verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §.
Unsers Medizinal-Edikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber
von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercu
cotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, v
ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept, verabfolgen zu

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei
von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und b
ter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnunge
auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren G
Lehrlingen dieselbe auf das Genaueste befolgt werden; gleichwie sie für da
Gehilfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider han
terdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihre
gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Volls
geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für d
veranstalten, und sie derselben im Anhange beifügen lassen. So geschehen
11. Oktober 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Gr. v. d. Schulenburg.

---

[1]) Das L. R. II. 8. §. 470. schreibt allgemein vor, daß der Apotheker sol
staltungen zu treffen habe, daß das Publikum bei Tag und Nacht sch
Arzneimittel erhalte.

A.

Verzeichniß

Waaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

dum.

sicc.

nea.

emser Weiss.

i.

patum.

rum.

s.

recent.

mmat. sicc.

centes.

icc.

m.

aculis.

nis.

ulis.

Dracon.

ae.

ae.

Herba Equiseti major.
— — minor.
— Majoranae.
— Origan. cretic.
— Salviae.
— Saturejae.
— Thymie.
Lapis Haematit.
— Pumicis.
Lignum Campechense.
— Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
— Nucum.
— Olivarum.
— Capaveris.
— Terebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
— hispanicum.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Resina elastica.
— Pini.
Radix Alkannae.
— Curcumae.
— Galangae.
— Rubiae Tinctor.
— Zedoariae.
— Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
— venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
— Anisi stellati.
— — vulgaris.
— Carvi.
— Coriandri.
— Cumini.
— Erucae.
— Foeniculi.
— Lini.
— Psyllii.
— Sinapis.
Soda hispanica.
— hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commune.

Terebinth. veneta.
Vitriolum commune.
— Cupri.
Vanillae.
Viride Aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß
der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben
kaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
— vivus.
Oleum Bergamottae.
— de Cedro.
Oleum Jasmini.
— Lavendulae.
— Ricini.
— Vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C.

Verzeichniß
der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unz.
dürfen.

Ambra grys.
Balsamum de Mecca.
Moschus.
Oleum essent. Cajaputi.
— Caryophyllor.
— Cinnamomi.
— Lign. Rhodii.
Oleum Macis.
— Menthae.
— Neroli.
— Nucum moschat.
— Origan. cretic.
— Rosarum.
— expr. Nucistae.

(N. C. C. Tom. XI. S. 555. Nr. 56. de 1801.)

Ein ferneres Hauptgesetz war nur noch das Reglement, na
sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arznei
ten sollen" v. 19. Jan. 1802, an dessen Stelle jedoch das Reg
Sept. 1836 trat, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Die
gedachten allgemeinen Gesetze sind mit den zu denselben ergangen
zungen und Erläuterungen in den folgenden Abschnitten systemat
mengestellt. Eine neue Apotheker-Ordnung befindet sich nach
des R. v. 7. Juli 1840 [1]) in dem Stadio der Bearbeitung.

Zweiter Abschnitt.

Von der objektiven Befähigung zur Ausübun Apothekerkunst.

Erstes Kapitel.

Von der objektiven Befähigung zur Ausübung der kerkunst auf Grund eines Realprivilegiums.

I.

In den alten Provinzen.

Die Berechtigung zur Anlegung von Apotheken wurde in
Zeiten entweder vom Landesherrn als Privilegium, oder von
Behörden als Conzession ertheilt. In beiden Fällen selten als
schließliches Recht auf den betreffenden Ort und eben so häufig als

---

1) B. M. Bl. S. 213.

es und erbliches [1]). In vielen Fällen änderte sich dies Verhält-
Verjährung; auch wurden später noch sowohl Real-Privilegien [2])
ial-Konzessionen bewilliget, wo das Bedürfniß neuer Apotheken
stellte.

dieses letztere Recht bemerkt das A. L. R. II. 8. in den
63: das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu ge-
it allein dem Staate zu. Dergleichen neue Konzessionen sind
Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

: Verhältnisse werden in der revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801
anerkannt [3]), nach welcher zur Ausübung der Apothekerkunst sowohl
herrliches Privilegium, als ein Approbationsdekret berechtigen, die
Apothekerprivilegia theils erblich und veräußerlich, theils bloß an
des Besitzers geknüpft sind und der Staat sich das Recht, neue
privilegia zu ertheilen, für den Fall des Bedürfnisses vorbehält.

Verhältnisse sind dem Wesentlichen nach bei der Umgestal-
esammten Gewerbegesetzgebung wenig berührt worden [4]). Zwar
Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer
. 1810 [5]) allgemeine Gewerbefreiheit aus und verordnet im
einer Korporation ein Widerspruchsrecht zustehe; „nur — fährt es
in denjenigen Orten, wo jetzt Gewerbe-Gerechtigkeiten stattfin-
e nicht auf einem Grundstücke haften und damit in keiner unzer-
Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern
n sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von
rungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch
g solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt und Niemandem auf
derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden
versagt werden.

n dieser allgemeine Grundsatz wurde in dem G. über die polizeili-
ältnisse der Gewerbe v. 7. Nov. 1811 [6]) in Betreff aller Gewerbe,
der Staat noch ein Spezialinteresse hat, wesentlich beschränkt, und
ete insbesondere in Betreff der „Sanität" der §. 89. daß Aerz-
därzten, Apothekern rc. der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß
nzial-Regierung ertheilt werden dürfe, daß sie zu Ausübung ihres
geeignet sein. Der §. 89 verwies gleichzeitig darüber, wie weit
ung neuer Apotheken zu gestatten sei, auf ein besonderes Gesetz,
iter dem 24. Okt. desselben Jahres erschien [7]) und im §. 8 festsetzte:
allgemeine Polizeidepartement [8]) bestimmt, wenn der Vortheil des
die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der
in bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen
nisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes v. 7. Sept. d. J."

---

gebt mindestens für Berlin, aus dem Reskripte Friedrich Wilhelm I. hervor,
häufig ertheilten Berliner Apotheken-Privilegien zu reduziren und zu dem
e bei den sub hasta stehenden Apotheken das Privilegium nicht mit zum
auf zu bringen. (Med. Ed. S. 51 ff.)

[2]) l. das R. des Gen. Direkt. v. 19. Aug. 1795 an die Kurmärkische Kr. und
. Kammer (Augustin Bd. 2. S. 115.)

[3]) l. oben S. 624. (Tit. 1. §§. 1—6.)

[4]) nk, über die Anwendung der allg. Gewerbefreiheit auf das pharmazeutische
erbe. (Berl. Jahrb. Jahrg. 16. S. 1.)

[5]) S. 79.

[6]) S. 263.

[7]) l. dasselbe Kap. 2.

[8]) Abtheilung des jetzigen Minist. des Innern.

Diese, in Bezug genommenen Grundsätze sind:

1) in den §§. 32 bis 51 des gedachten Gesetzes enthalten:

§. 32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigu Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen §. 17 des Edikts v. 2. Nov. v. J. abgelöst, und bis dies geschehen ist werden.

§. 33. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennl Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4 des 9. Okt. 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

§. 34. Die Stadtverordnetenversammlung schätzt den Preis, den jede 33 abzulösende Gewerbsberechtigung am 1. Nov. 1810 hatte. Der Magi Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision der Bestätigung die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendungen mehr statt.

§. 35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen ni nate nach Publikation dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Kommissarien und setzt au derselben den Taxwerth fest.

§. 36. Die nach §§. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich ...den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich g ser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen, so muß ... derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

§. 37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigu Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablösliche Abgaben, welcher mit 4½ Prozent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypot Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten, zehn ... reigefälle haften, sei mit Haus und Beilaß geschätzt auf . . . . . .

So geht dann zunächst ab, der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.

Gesetzt diese Taxe betrage . . . .

so bleiben für den Werth der Berechtigung . . . .

Dagegen kommt zu, der Kapitalwerth der Kämmereiabgabe, mit . . .

Ist also der Werth der Berechtigung . . . .

§. 38. Der nach §§. 34 bis 37 vermittelte Werth der Berechtigung w 1810 ab, mit 4 Prozent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so wei nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlich sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden ... richten, und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränder sitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sei.

§. 39. Für jedes auf die nach §§. 32. 38 abzulösenden Berechtigung Gewerk besonders wird ein Ablösungsfond gebildet. Dieser besteht:

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug ... tenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Prozent des ... licher zubehöriger Berechtigungen nach der Taxe §§. 34 bis 37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

§. 40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fon selbe jedesmal reicht.

§. 41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wo boten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten; so werden die ... abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt w hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

§. 42. Niemand kann ein niedriger Preis, als der nach §§. 34— aufgedrungen werden; nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefal der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

§. 43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vol widersprechen. Dagegen sind sie nie verpflichtet, in eine Ablösung ... einzuwilligen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm Taxwerth angeboten wird.

Da bei den Ablösungen nach §. 27 auch die Kapitalwerthe der auf die Be- eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden; so müssen die Kuratoren wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Kapitalwerthe alsdann ein- und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

Der Fond zu der Verzinsung §. 39 und Amortisation §. 39. entsteht da- alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 10 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Prozent des Gesammt- Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährlichen Raten

erpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerbsbetriebe also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe

§. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Rthlr. taxirt sind, e, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rech- , sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig sein, enommen jährlich 900 Rthlr., also vierteljährlich 225 Rthlr. Hiervon wer- Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38 bezahlt und der Ueberrest zur §§. 39—45 verwendet.

Die, welche die Abgabe §. 46 aufbringen, können sich über deren Verthei- einigen. Findet keine Einigung statt: so vertheilt der Magistrat die- , nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

Die Abgabe §. 46 wird mit der Gewerbesteuer hingezogen. Der Magi- die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten hn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Kommunalgelder.

Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds s zu nichts andern, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen wird, auch die Ablösung verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, onders zu achten.

Sobald alle zu einem Gewerke gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, gabe §. 46 gänzlich auf.

In Rücksicht seiner eigenen Konsumtion ist Niemand mehr einem Mahl- zwange unterworfen. (G. S. 1811. S. 265.)

e Grundsätze wurden zum Theil geändert durch die Dekl. dieses G. v. 11. Juli 1822.

in dem G. v. 7. Sept. 1811 über die Ablösung der Real-Gewerbsberechti- . 32—50 enthaltenen Vorschriften von den ausführenden Behörden theils angewendet, theils nicht überall anwendbar gefunden sind; so verordnen Wir, mmenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsbe- n in den Städten, welche, es sei gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigen- n den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöset, und bis dieses verzinset werden, in sofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Ver- er Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungsrechts werden.

Doch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zuzulassen, welche des Zeitraums vom 1. Jan. 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des G. ov. 1810 entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit iden, verkauft worden sind.

3. Bei der Abschätzung des Preises der Berechtigungen ist durch das Gesetz v. 1811 die verfassungsmäßige Einwirkung der, der Regierung vorgesetzten Be- keinesweges ausgeschlossen, vielmehr sind sowohl die Stadtverordneten-Ver- ngen und Magisträte, als die Regierungen, den desfallsigen näheren Anweisun- betreffenden Ministerien pünktlich nachzukommen verpflichtet.

4. Der Fond zur Verzinsung und Ablösung soll fortan an allen Orten, wo der s- und Tilgungsplan nicht schon feststeht, und in Ausübung gekommen ist, n von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeine cht werden.

5. Alle diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt treiben, haben nach dem Umfang ihres Gewerbes verhältnißmäßige jährliche n zu dem Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben,

mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierung, dergestalt zu ver kein Gewerbtreibender dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werde.

Den Inhabern der abzulösenden Berechtigungen sollen jedoch keine Be angesonnen, sondern ihre Beiträge mittelst Kompensation von den ihnen Zins- und Entschädigungssummen in Abzug gebracht werden.

§. 6. Was nach Abrechnung des schuldenfreien Gewerbsvermögens und der Gewerbtreibenden noch fehlt, um die Ablösung der unten (§. 8) enthalt mung gemäß zu Stande zu bringen, muß in darnach berechneten gleichmäß beiträgen die Stadtgemeinde aus ihren Mitteln zuschießen.

§. 7. Die städtische Behörde jeden Orts bestimmt, unter Genehmigung rung, in welcher Art dieses geschehen soll. Sie kann dazu nicht allein di Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. §. 13 Mittel wählen, sondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Bram Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial in Vorschlag bringen.

§. 8. Aller Orten, wo der Verzinsungs- und Ablösungsfond noch nicht muß solches nunmehr sofort dergestalt geschehen, daß der Ablösungsplan sp Ablauf von zwei Jahren in Ausübung kommt, und dieser Ablösungsplan fertigt sein, daß das ganze Ablösungsgeschäft in längstens Dreißig Jahren, v Verkündung dieser Deklaration an gerechnet, beendigt ist, in sofern nicht durch größere Zuschüsse eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen für ten sollte.

§. 9. Die seit dem 1. Dec. 1810 angeschwollenen Zinsen des Ablösu Berechtigungen sollen, im Mangel einer Einigung über eine frühere allmählig neben den laufenden Zinsen dergestalt berichtigt werden, daß sie dem Ende der Ablösungsfrist völlig getilgt sind, und können über diese unzinsbare Anerkenntnisse ausgestellt werden.

§. 10. Dagegen sollen aber auch die Gemeinden berechtigt sein, die seit 1810 nicht eingezahlten Beiträge derjenigen, welche seitdem die mit de Gewerbeberechtigungen beschwert gewesenen Gewerbe betrieben haben, bestimmten Maaße nachträglich einzuheben.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Deklaration Allerhöchsteigenhän und derselben Unser Königliches Insiegel beifügen lassen. (G. S. 1822. S

Nach diesen Vorschriften ist jedoch nur in den Fällen zu daß in der Stadt, wo die neue Apotheke angelegt werden sol eine Apotheker-Berechtigung besteht, die ausschließlich, ver veräußerlich ist und als solche in dem Hypothekenbuche eingetra und es ergiebt sich hieraus, daß an den meisten Orten derartige nicht stattgefunden haben.

Die Frage nun, ob eine Gewerbsberechtigung in die Ka gesetzlich abzulösenden gehöre, unterliegt der gerichtlichen Ko muß nicht nur mit dem Fiskus, sondern auch mit denjenigen, Ablösungssumme aufzubringen verpflichtet sind, ausgemacht wer rend demnächst die Vollstreckung des Erkenntnisses lediglich zum Verwaltungsbehörden gehört.

Es spricht dies

1) das bisher ungedruckte R. v. 27. Okt. 1834 aus.

Auf den Ber. v. 30. v. M.,
die Vollstreckung des in Sachen des Apothekers K. zu N. wider den ergangenen Erkenntnisses betr.,
wird dem Königl. O. L. G. bei Rücksendung der eingereichten Akten Folgen

Die V., welche hinsichtlich der Ablösung der städtischen Gewerbsberech des dabei zu beobachtenden Verfahrens in den §§. 32 seq. des G. v. 7. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe getroffen sind, und der Vo schrift des dabei in Bezug genommenen §. 17 des Ed. v. 2. Nov. 1810,
daß gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der der Weg Rechtens nicht stattfindet,
setzen es außer Zweifel, daß bei dergleichen Ablösungen lediglich die Frage:
ob eine Gewerbsberechtigung in die Kategorie der gesetzlich abzulösenden

---

*) Nach §. 32 des G. v. 7. Nov. 1811. (G. S. S. 265.)

Kognition unterliegt, alles Weitere dagegen im Verwaltungswege bleiben soll. Hiernach fällt, auch wenn jene Frage durch rechtskräftiges
abend entschieden worden ist, jede fernere Mitwirkung des Richters zur
Ablösung hinweg, und es kann mithin, wie auch die Natur einer solchen
scheidung beweiset, von einer exekutivischen Vollstreckung derselben überall
sein.

ren Bestimmungen in Absicht des Quantums der Entschädigung, des
nden Verfahrens und mithin auch der Zeitpunkte, wann dasselbe
nehmen soll und zu beendigen sei, gehören lediglich zum Ressort der
sbehörden.

s diesen allgemeinen Gründen wird das (Tit.) die Ueberzeugung gewin-
st der, der K. Reg. zu D. angedrohten Exekution des von dem Apotheker
Fiskus erstrittenen Urtels über seine gesetzlichen Befugnisse hinausgegan-
mehr aber bestätigt sich dies durch die besondern Umstände des vorliegen-

§§. 39 ff. des allegirten G. v. 7. Sept. 1811 und der §§. 4 ff. der Dekl.
Juli 1822 soll der zu den Ablösungen der Gewerbsberechtigungen erfor-
on den Gewerbetreibenden gleicher Art und event. von der Stadtgemeinde
rden; es leidet daher kein Bedenken, daß ehe zur Ablösung einer einzelnen
eschritten werden kann, ihre gesetzliche Ablösbarkeit nicht blos gegen
sondern auch gegen diejenigen Gewerbetreibenden und
te, welchen die Herbeischaffung der Ablösungssumme zur Last fallen würde,
es Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt sein muß.
Erforderniß ist aber in der in Rede stehenden Sache keineswegs vorhan-
nächst den Apotheker L. betrifft, so läßt sich aus der vorläufigen Zurück-
ervention in keiner Art folgern, daß er den Anspruch des rc. K. einräume.
egen die Stadtgemeinde zu N., so erhellet aus dem Berichte des dortigen
9. Dec. v. J., daß von der Kommune die Ablösungsfähigkeit der fragli-
ing nicht anerkannt wird. Beide, der rc. L. und die Stadtgemeinde, wür-
ihrem Widerspruch der Einleitung des Ablösungsverfahrens nur alsdann
stehen, wenn das in Sachen K. wider Fiskus ergangene Erkenntniß ihnen
werden könnte. Dies aber muß, da weder L. noch die Kommune zu N.
sind, jedenfalls für ganz unstatthaft erachtet werden.
eidung jeder Mißdeutung hat der Revisionsrichter in den Urtelsgründen
tothwendigkeit der Hinzuziehung des rc. L. und der N.er Stadtgemeinde,
daß die ergangene Sentenz derselben nicht entgegenstehe, ausdrücklich

diesen Gründen ist anzunehmen, daß die Bestimmung des Erkenntnisses,
schuldig, die Ablösung der K.schen Apothekergerechtigkeit zur Ausfüh-
ngen zu lassen,
blichkeit der Königl. Verwaltungsbehörde feststelle, sofort und schon gegen-
lleitung des Ablösungsverfahrens zu schreiten, sondern nur die Entschei-
e enthalte:
ziehung auf den, bei diesem Prozesse allein zugezogenen Fiskus die befugte
leit zu den gesetzlich ablösbaren zu erachten sei.
ngenen Urtel ist demnach keine andere Folge zu geben, als daß, sobald die
eser Frage auch gegen die übrigen Interessenten — zu wel-
: Weise auch der in dem Magistratsberichte v. 9. Dec. v. J. genannte
gehören kann — auf eine oder die andere wirksame Weise feststeht, die
s Ablösungsverfahrens, im rein administrativen Wege, nicht mehr aus
ualität der abzulösenden Gerechtigkeit beruhenden Grunde abgelehnt wer-

aßgabe des Vorstehenden hat das (Tit.) den Apotheker K. mit seinen Exe-
n gegen die K. Reg. zu D. zurückzuweisen und der genannten Behörde
t zu geben. (Min. Akten I. 4075. — Gen. G. 23, Vol. 5. Fol. 127.)

s R. des Just. Min. (Kircheisen) v. 4. Nov. 1817 an das
Breslau.

der Justiz ist mit dem von dem Königl. O. L. G. zu Breslau, in dem
li c. aufgestellten Grundsatze, daß die Klage des Apothekers N.N. wider
R., soweit sie auf Schließung der in N.N. neu errichteten Apotheke gerich-
ig sei, und gar nicht zur richterlichen Kognition sich eigne, einverstanden;
ie Frage, ob der N.N. eine Entschädigung durch Ablösung der Apotheker-
n fordern befugt sei? nicht von der richterlichen Kognition ausgeschlossen
 Ansehung dieses Gegenstandes ist derselben Fortgang zu lassen. Denn

des N.N. gründet seinen Anspruch darauf, daß er ein Privilegium exclusi und es muß erörtert werden, ob dies Fundament wirklich vorhanden. Die E dieser Frage steht nach den Vorschriften §§. 70 und 71 der Einl. zum T. §. 88 der V. v. 26. Dec. 1808, den Gerichtshöfen zu. Die Edikte wegen de freiheit v. 2. Nov. 1810, 28. Okt. 1810, 7. Sept. 1811 und 24. Okt. 1811, jener allgemeinen Bestimmung nichts geändert, sondern nur die Art der En regulirt, und die Behörden bestimmt, welche die Entschädigungen feststellen, Befugniß, sie zu fordern, feststehet. Gegen den N. allein ist aber die Klage a digung deshalb statthaft, weil außer ihm keiner in N.N. ist, der zur Entschä N.N. beizutragen hat. Das Königl. O. L. G. hat nach diesen mit den H. M und des Inn. festgestellten Grundsätzen, das Stadtgericht zu N.N., wegen Verfahrens in dieser Sache, mit Anweisung zu versehen, und dasselbe zu be die Regulirung der Entschädigung zum Ressort der Polizeibehörde gehör, Präjudizialfrage: ob Kläger Entschädigung fordern könne, zu seinem Borth den worden. (Ann. XX. S. 219.)

Aus dieser geschichtlichen Entwickelung der bestehenden Ge ergiebt sich der gegenwärtige Stand der Apotheker-Real-Pri den alten Provinzen.

A. Natur der Apotheker-Real-Privilegien.

Die im Hypothekenbuche eingetragenen Apotheker-Privilegien ein gegenwärtig noch fortbestehendes Realrecht, wofern sie aus Emanation des Gewerbe-Edikts vom 2. November 1810 erfol leihung herrühren. Es geben dieselben insbesondere eine verer veräußerliche Berechtigung, wofern sie nicht ausdrücklich nur au die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lauten. Seit Edikts v. 2. Novbr. 1810 werden nur noch diese letztgedachten gungen ausgegeben. Die Ablösung der Apotheker-Berechtigun lediglich bei deren Exklusivberechtigung ein und zwar nur in b einer neuen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte [1]).

B. Das Hypothekenwesen der Apotheker-Privile

In dem an das Stadtgericht zu Berlin erlassenen R v. 12. Febr wurde rücksichtlich der privilegia civica, namentlich auch in B Apotheker-Privilegien angenommen, daß sie den Immobilien nicht achten seien, und in den neuen Konsensbüchern nicht eingetrage sollten. Auf einen dagegen erstatteten Bericht vom 24. Ju (l. c. de 1771. S. 261.) wurde aber per R. v. 4. Juli 1771 die Ei der privilegiorum civicorum in die Konsensbücher und deren Be zirung wiederum gestattet und bei dieser Theorie ist man in der stehen geblieben. (I. §§. 15. 35.)

Als demnächst die revid. Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 in der bestimmt, daß die Apotheken nur auf Grund einer vererblichen I gehalten werden können, wodurch das Recht zur Ausübung ein G des Verkehrs geworden, wurde die Eintragung in die Hyp. Büc unbedenklicher.

Da aber nach der V. v. 24. Oktbr. 1811 gegenwärtig unter den Apotheken auch auf Grund eines Gewerbscheins angelegt we nen, so daß deren Fortdauer von dessen Ertheilung abhängig ist, derartige Apoth. Berechtigungen nicht ins Hyp. Buch eingetrage

Nur in Beziehung auf diese letztgedachten Apotheken ist die U keit ihrer Eintragung durch das R. v. 29. April 1830 ausgesproc

Es wird Ihnen auf die Eingabe vom 14. d. M., deren Original-Anla erfolgen, eröffnet, daß die Verfügungen des Ober-Landesgerichts zu R., und

[1]) Vergl. das Schreiben v. 10. März 1840 unten sub B.
[2]) N. C. C. 1770. S. 668.

Ihrer Apotheke in das Hypotheken-Buch für unstatthaft erklärt ist, den
rechen. Die sonst erfolgte Eintragung der Apotheken gründet sich darauf,
nur auf den Grund einer vererblichen Konzession gehalten werden konn-
s Recht zur Ausübung also ein Gegenstand des Verkehrs gewesen ist. In
t ist nach §. 15. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung sonst deren Eintragung

aber die Apotheke nur auf den Grund eines Gewerbescheins angelegt, die
rselben also von dessen Ertheilung abhängig ist, kann sie nicht in die Hypo-
r eingetragen werden. (Jahrbücher Bd. 15. S. 281. Gräff Bd. 4. 179.)

**rst jetzt geforderte Eintragung des Apoth.-Privilegiums, als Per-
es betr. Grundstücks hält das R. v. 19. März 1828 überhaupt
sig.**

Prüfung des von dem Apotheker H. zu M. angebrachten Gesuchs, wegen
g seines Apotheker-Privilegiums als Pertinenzstück seines Hauses in das
abuch,
chst auf eine nähere Beantwortung der Frage angekommen, ob in dem bei-
rivilegium wirklich eine solche ausschließliche Gewerbsberechtigung zu finden
r dem Gesetz vom 2. November 1810 zur Eintragung in das Hypotheken-
gewesen ist. Diese Qualifikation indessen vorausgesetzt, so kann doch jetzt,
ausschließlichen Gewerbsberechtigungen aufgehoben und dafür nur eine
g verheißen worden, nachdem sie also denjenigen Charakter verloren haben,
edem zur Eintragung in das Hypothekenbuch fähig gemacht hat, von einer
agung nicht mehr die Rede sein.
. A. 2620. — Gen. A. 31. Vol. 1. Fol. 257. Ergänz. zur. Hyp. O. S. 67.)

**nein spricht sich über das Hypothekenwesen der Apotheker-Be-
n das R. des Just. M. (Mühler) v. 19. März 1840 aus unter
g eines Schreiben der M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) u.
. d. P. (v. Rochow) v. 10. März 1840.**

Bericht vom 30. April v. J. und in Verfolg der vorläufigen Eröffnung
r. d. J., wird dem Königl. Oberlandesgerichte über die Frage:

Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbestehen, sich zur Eintra-
s Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

g der Herren Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-
d des Innern vom 10. d. Mts., womit der Justizminister sich einverstanden
riftlich mitgetheilt. Das Königl Oberlandesgericht wird autorisirt, da-
a verfahren. Berlin, den 19. März 1840.

Der Justizminister. Mühler.

a.

ergebenster Erwiederung Ew. Exc. sehr geehrten Schreibens v. 23. Mai
fend die Frage: in wiefern die in das Hypothekenbuch eingetragenen Apo-
egien gegenwärtig noch fortbestehende Realrechte gewähren? stimmen wir
Fortbestehen solcher Realrechte ausgesprochenen Rechtsansicht des Oberlan-
N. in dem gefälligst uns mitgetheilten Berichte desselben vom 30. April
veit bei, als es sich um pharmazeutische Gewerbsberechtigungen in den
unter französischer- westphälischer oder bergischer Gesetzgebung gestande-
eilen, und aus einer vor Emanation des Gewerbe-Edikts v. 2. Novbr. 1810
n Verleihung handelt. Die in der eben bezeichneten ältern Zeit verliehe-
r-Privilegien gehen der Regel nach nicht, wie die Reg. zu N., Anzeige des
richts, unrichter Weise annimmt. eine auf die Person des Beliehenen
ondern eine vererb- und veräußerliche Berechtigung. Dies wird nament-
Apotheker-Ordnung vom 11. Oktobr. 1801. §. 2. dergestalt zur gesetzlichen
gestellt, daß eine Ausnahme nur in denjenigen Fällen einer ältern Privile-
ng Platz greift, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde
ür die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Die sonstigen,
ich vererb- und veräußerlichen Apotheker-Privilegien sind einer Beschrän-
2—4. a. a. O. der Apotheker-Ordnung nur darin unterworfen, daß ihre
der Lebenszeit des Inhabers überall nicht anders als an einen für das
he Geschäft vorschriftsmäßig befähigten und approbirten Nachfolger gesche-
wenn eine privilegirte Apotheke durch Erbgang an einen nicht in solcher
s Erben fällt, dieser, mit Ausnahme der für die Wittwe und minorennen

Kinder des verstorbenen Apothekers geltenden Modifikationen, zur Abtre Jahresfrist wiederum an einen persönlich approbirten Apotheker verpflicht Erlaß des Edikts vom 2. November 1810 werden dergleichen vererb- und pharmazeutische Gewerbs-Privilegien allerdings nicht mehr, sondern, dem Grundsatze der Gewerbeverfassung gemäß, zur ersten Anlegung neuer Apoth als auch zu deren nochmaligen Uebernahme und Fortführung, nur persönl jedesmaligen Inhaber ausschließlich geltende, und keiner Uebertragungs von seiner Seite unterworfene Konzession ausgegeben, dergestalt, daß das solchen konzessionirten Apothekers bei seinem Abgange vom Geschäfte sich Disposition über die materiellen Einrichtungsgegenstände seiner Offizi Die vererb- und veräußerlichen Privilegien älterer Apotheken sind aber nicht da die im §. 17. des Edikts vom 2. Novbr. 1810 angeordnete Ablösung d gerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. Oktbr. 1811 der §. 89. des Gesetzes vom 7. Septbr. desselben Jahres verweiset, nur einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exklusiv I und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortbauernden älteren Apotheke in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. 1. §. 14. der Hypotheken-Ordn für sich überall keinem Bedenken. Eben so ist auch ihre Verbindung mit ein ten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach S Apotheker-Ordnung Tit. 1. §§. 12. und 35., wenn zwar dadurch nach §. 4 vom 9. Oktbr. 1807 und §. 33. des Gesetzes vom 7. September 1811 keine Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu ad dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträgli wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmäßig eingericht stücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer v zinalbehörde ertheilten, von Zweckmäßigkeit der Lage und der sonstigen L wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden könne aus den obigen Bestimmungen der Apotheker-Ordnung hervorgehende M steht sich jedoch, daß die Vererbung und Veräußerung des mit einem Apoth gium verbundenen Grundstückes, so lange dieser Realnexus besteht, den n bingungen in Betreff der persönlichen Qualität des Akquirenten unterlieg die Vererbung und Veräußerung des Privilegiums an sich selbst vorgeschrie

Ew. Exc. stellen wir die Verfügung hiernach an das Oberlandesgerich die gefällige Mittheilung derselben an mich, den Minister der Medizina heiten, behufs eines entsprechenden Erlasses auch an die Regierung ge anheim. Berlin, den 10. März 1840.

Der Min. der G., U. u. M. Ang. — Der Min. des Innern und
v. Altenstein. — v. Rochow.

An des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und
Justiz-Min. Herrn Mühler Exc.
(B. M. Bl. 1840. S. 175.)

II.

Von der objektiven Befähigung zur Ausübung theferkunst auf Grund eines Realprivilegiums in d und wieder erworbenen Provinzen.

A. Im Allgemeinen.

In den seit den Jahren 1814 neu oder wieder erworbenen sind durch Publikation des Landrechts mit den dasselbe abänder ordnungen die Gewerbe-Gesetze v. 2. Novbr. 1710 und 7. Se nicht mit eingeführt worden. Wo daher daselbst Exklusiv- Berechtigungen bestanden, sind sie durch diese Gesetze ni hoben worden. Dies sprechen die K. O. v. 23. Okt. 1826 und 1827 (G. S. 1826 S. 108. 1827 S. 20.) aus, so wie der B Geh. Obertribunals v. 20. Aug. 1834 (Jahrbücher Bd. 44. Es bemerkt in dieser Beziehung speziell in Ansehung der Apothek gien das R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 2 1823 an die Reg. zu Liegnitz.

n Antrage der K. Reg. in dem Bericht v. 11. v. M., für den bereits approbirten r N. N. eine besondere Konzession, mit Rücksicht auf seinen Ankauf der E..schen zu N. N. ausfertigen zu lassen, liegt ein Mißverständniß der in neuerer Zeit probations-Formel aufgenommenen Bestimmung zum Grunde, daß der In- r fähig erachtet worden, innerhalb der K. Staaten eine Apotheken-Konzession hen. Nach dem §. 1. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung wird, um die Apotheker-äben dürfen, erfordert

landesherrliches Privilegium und

leich ein Approbations-Patent.

Letztere, als der Beweis, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fer-tigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen, ist vor von Jedem zu erfordern, der sich als Apotheker etabliren will. Anderes sich nach den neueren Gewerbe-Gesetzen, mit dem ad a erforderten landes-n Privilegio. Wenn gleich alle früher bestandene Apotheken-Privilegien durch ren Gewerbe-Gesetze ihre Exklusivität verloren haben, so sind doch dieselben in n K. Provinzen, wo das G. v. 7. Sept. 1811 mit seinen späteren Deklara-nd Abänderungen zur Anwendung gekommen ist, Real-Privilegien geblieben, it sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualifizir-heker, der ein solches Real-Privilegium erwirbt, besteht also die von der K. Reg. fertigende Konzession, nur in der auf den geführten Nachweis seiner persön-lifikation und des Erwerbs des Real-Privilegii ihm auszufertigenden Geneh-ß er mit Rücksicht auf diesen Nachweis das Apotheker-Gewerbe betreiben die Apotheken-Privilegien etwa niemals Real-Privilegien gewesen sein sol-n in denjenigen Provinzen, in welchen durch die G. während der Fremd-die Gewerbs-Privilegien gänzlich aufgehoben sind, kann natürlich von dem es noch bestehenden Apotheken-Privilegii nicht die Rede sein, vielmehr ist in n Landestheilen die Konzession deren der Apotheker außer der Approbation be seines Gewerbes bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe jedes werbes, eine bloß persönliche Berechtigung, die nach den medizinal-polizei-schriften nur ertheilt werden kann, wo entweder bisher schon eine Apotheke hat, und, daß auch ferner eine existire, für zweckmäßig anerkannt wird, oder röffnung einer neuen Apotheke für zulässig erachtet werden muß. Auch in n wieder erworbenen Provinzen, in welchen das A. L. R. wieder eingeführt rch die von der vorigen Herrschaft aufgehobenen Gewerbs-Privilegien, wie lbst versteht, nicht wieder aufgelebt, so wie ferner überall, wo die Erlaubniß nung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Apotheke ertheilt wird, hierdurch bliches und veräußerliches Privilegium entsteht, sondern eine nur persönliche Berechtigung, deren Ausfertigung der K. Reg. überlassen bleibt. Lediglich n verschiedenen möglichen Fällen das Approbations-Formular anzupassen, ist e oben erwähnte Bestimmung aufgenommen worden, daß der Inhaber eine n-Konzession nachzusuchen für fähig erachtet worden sei.

X. VII. 992—4. 153.)

s frägt sich daher, in wie weit in diesen Provinzen, abgesehen von Gesetzen, Apotheker-Real-Privilegien bestanden haben.

Die ehemals Königlich Westphälische Landestheile.

n diesen Landestheilen wurde die Vererblichkeit der Apotheker-Privi-urch die allgemeinen Westphälischen Gewerbe-Gesetze v. 5. August die Einführung einer Patentsteuer betreffend [1]), und v. 12. Febr. welches die Erhebung der Patentsteuer festsetzt [2]) aufgehoben, wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Es nehmen dies an:

Das Geheime Ober-Tribunal in dem Urtel vom 22. Mai , welches sich in folgender Art hierüber ausspricht.

---

esetz-Bülletin des Königsreichs Westphalen. 1808. S. 274 ff.

a. D. Jahrg. 1810. S. 122.

urch dieses wurde das Urtel des zweiten Senats des O. L. G. zu Halberstadt 20. Juli 1836 reformirt, welches das Gegentheil annahm. Auch schon im 1837 hatte das Geh. Ob. Tribunal in einem vom Just. Min. erforderten Gut-hten die nämliche Ansicht ausgesprochen. Vergl. das R. vom 2. Jan. 1837. b a.

Das Gesetz v. 12. Febr. 1810 verordnete:

Art. 2. „Vom 1. Januar 1810 an gerechnet sollen diejenigen, welche
Unsers Königreichs Handel, Industrie, Gewerbe oder ein Handwerk treiben,
dem, dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarif aufgeführt sind, oder in
der Folge noch hinzugefügt werden sollten, gehalten sein, sich mit einem Pat
sehen und (die) für die Klasse des Tarifs, zu welcher sie gehören werden,
Abgaben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer Gemeinde, oder auch,
solche Arten von Handel, Industrie, Handwerken oder Professionen treiben,
Tarif in keine Klasse gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu beza

Art. 20. „Die Patente sind personell, und können nur für diejenigen
deren Namen sie ausgestellt sind; folglich muß jeder Handelsgesellschafter —
nes Patent haben. Doch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die K
Genossen, noch auf die Kommis, denen statt des Gehalts ein Theil des
ausgesetzt ist, noch auf Eheleute, welche gemeinschaftlich denselben Hande
in Gütergemeinschaft leben, endlich auch nicht auf die Spediteurs. — —

In gleicher Art sollen auf den Fall, daß ein Patent-Steuerpflichtiger i
Jahres verstirbt, seine Söhne und Töchter, oder auch seine Geschwister, i
seine Erben sein sollten, sein Gewerbe auf sein Patent fortsetzen können, o
laufende Jahr zur Lösung eines neuen verpflichtet zu sein."

Art. 21. „Ein jeder Einländer, der mit einem Patente versehen ist,
Handel, seine Profession oder Industrie im ganzen Umfange des Königrei
ohne in Betreff desselben weder auf eine bestimmte Zeit, noch auf einen bestim
ton oder Bezirk beschränkt zu sein."

Am Schlusse des Artikels folgen einige spezielle Ausnahmen in Ansehu
Gewerbe, bei denen außer dem Patent noch eine besondere Erlaubniß des M
Innern oder der Ortsbehörde nachgesucht werden soll.

In dem ersten Theile des Tarifs, welcher die nicht nach Klassen beste
werbe enthält, kommen nun namentlich unter Nr. 38 auch die Apotheker v
ist daher außer Zweifel, daß das Gesetz auch auf diese volle Anwendung finde

Allerdings ist in dem Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthalten,

daß die dingliche Qualität der bisherigen Realprivilegien im Allgem
der Apotheker-Privilegien insbesondere aufgehoben werde, oder fortan

Sobald man indeß, in Uebereinstimmung mit Art. 10. 12. u. 16. der
schen Konstitution vom 7. December 1807, annimmt, daß das Gesetz die bis
denen ältern Privilegien überhaupt als nicht weiter existirend betrachtet hab,
neuen Einrichtungen, als in deren Stelle tretend, angesehen wissen wolle: s
dem aufgehobenen Privilegium selbst auch die bisherige Realqualität desselb
da sich nicht das erstere als solches aufgehoben, die Realqualität dagegen als f
ansehen läßt.

Daß es aber wirklich die Absicht gewesen ist, durch die neuen Anord
ältern Gewerbeberechtigungen gänzlich zu beseitigen, kann nicht bezweifelt w

Denn der Besitz eines Privilegiums setzt, der Natur der Sache nach,
vor Anderen voraus; wo also das neue Gesetz Bestimmungen enthält, aus de
lich wird, daß dergleichen Vorrechte nicht ferner beachtet werden sollen, d
diese Bestimmungen das ältere Privilegium selbstredend als aufgehoben zu

Dergleichen Bestimmungen, mit denen die Fortdauer der alten Gewe
gien überhaupt und der Apotheker-Privilegien insbesondere unvereinbar ist, f
den, bereits oben angeführten Art. 2. 20. u. 21. des Gesetzes vom 12. Fe
enthalten, indem Art. 2. die Ausübung der Gewerbe überhaupt und des Ap
werbes insbesondere, ohne irgend einen Vorbehalt bisheriger Rechte, einzig
von der Lösung eines Patents abhängig macht; Art. 21. Jeden, der sich im
eines solchen Patents befindet, lediglich in Folge desselben zur Ausübung de
im ganzen Königreiche für berechtigt erklärt, und Art. 20. festsetzt, daß di
durchaus persönlich sind, und, mit Ausnahme der im Gesetz namentlich b
Fälle, nur für diejenigen gelten, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

Da das Gesetz hier von der, durch den Tod des Konzessionirten eintrete
schung der Gewerbeberechtigung die einzige Ausnahme macht:

daß die Blutsverwandten desselben das Gewerbe noch bis zum Ablau
auf das, von dem Konzessionirten gelösete Patent fortsetzen können,

so ist damit namentlich die Fortdauer der bisherigen Realberechtigung ni
nigen. (Entscheidungen des Geh. Ob. Trib. Bd. 4. S. 230 ff.)

2) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein), de
(Brenn, Rochow) und der Just. (Mühler) v. 2. Januar 183.

Das Gesetz v. 12. Febr. 1810 verordnete:

Art. 2. „Vom 1. Januar 1810 an gerechnet sollen diejenigen, u Unsers Königreichs Handel, Industrie, Gewerbe oder ein Handwerk tre dem, dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarif aufgeführt sind, o der Folge noch hinzugefügt werden sollten, gehalten sein, sich mit einem sehen und (die) für die Klasse des Tarifs, zu welcher sie gehören werde Abgaben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer Gemeinde, oder solche Arten von Handel, Industrie, Handwerken oder Professionen tre Tarif in keine Klasse gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu

Art. 20. „Die Patente sind personell, und können nur für diejenig deren Namen sie ausgestellt sind; folglich muß jeder Handelsgesellschafter nes Patent haben. Doch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Genossen, noch auf die Kommis, denen statt des Gehalts ein Theil ausgesetzt ist, noch auf Eheleute, welche gemeinschaftlich denselben Han in Gütergemeinschaft leben, endlich auch nicht auf die Spediteurs. — –

In gleicher Art sollen auf den Fall, daß ein Patent-Steuerpflichtig Jahres verstirbt, seine Söhne und Töchter, oder auch seine Geschwister seine Erben sein sollten, sein Gewerbe auf sein Patent fortsetzen können laufende Jahr zur Lösung eines neuen verpflichtet zu sein."

Art. 21. „Ein jeder Einländer, der mit einem Patente versehen i Handel, seine Profession oder Industrie im ganzen Umfange des Köni ohne in Betreff desselben weder auf eine bestimmte Zeit, noch auf einen be ton oder Bezirk beschränkt zu sein."

Am Schlusse des Artikels folgen einige spezielle Ausnahmen in An Gewerbe, bei denen außer dem Patent noch eine besondere Erlaubniß bei Innern oder der Ortsbehörde nachgesucht werden soll.

In dem ersten Theile des Tarifs, welcher die nicht nach Klassen werbe enthält, kommen nun namentlich unter Nr. 88 auch die Apotheke ist daher außer Zweifel, daß das Gesetz auch auf diese volle Anwendung

Allerdings ist in dem Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung enthalte

daß die dingliche Qualität der bisherigen Realprivilegien im Al der Apotheker-Privilegien insbesondere aufgehoben werde, oder fo

Sobald man indeß, in Uebereinstimmung mit Art. 10. 12. u. 16. schen Konstitution vom 7. December 1807, annimmt, daß das Gesetz die denen ältern Privilegien überhaupt als nicht weiter existirend betrachtet neuen Einrichtungen, als in deren Stelle tretend, angesehen wissen woll dem aufgehobenen Privilegium selbst auch die bisherige Realqualität de da sich nicht das erstere als solches aufgehoben, die Realqualität dagegen a ansehen läßt.

Daß es aber wirklich die Absicht gewesen ist, durch die neuen A ältern Gewerbeberechtigungen gänzlich zu beseitigen, kann nicht bezweifel

Denn der Besitz eines Privilegiums setzt, der Natur der Sache na vor Anderen voraus; wo also das neue Gesetz Bestimmungen enthält, au lich wird, daß dergleichen Vorrechte nicht ferner beachtet werden sollen, diese Bestimmungen das ältere Privilegium selbstredend als aufgehoben

Dergleichen Bestimmungen, mit denen die Fortdauer der alten Ge gien überhaupt und der Apotheker-Privilegien insbesondere unvereinbar i den, bereits oben angeführten Art. 2. 20. u. 21. des Gesetzes vom 12. enthalten, indem Art. 2. die Ausübung der Gewerbe überhaupt und des werbes insbesondere, ohne irgend einen Vorbehalt bisheriger Rechte, ei von der Lösung eines Patents abhängig macht; Art. 21. Jeden, der sich eines solchen Patents befindet, lediglich in Folge desselben zur Ausübung im ganzen Königreiche für berechtigt erklärt, und Art. 20. festsetzt, d durchaus persönlich sind, und, mit Ausnahme der im Gesetz namentli Fälle, nur für diejenigen gelten, auf deren Namen sie ausgestellt sind.

Da das Gesetz hier von der, durch den Tod des Konzessionirten eint schung der Gewerbeberechtigung die einzige Ausnahme macht:

daß die Blutsverwandten desselben das Gewerbe noch bis zum Abla auf das, von dem Konzessionirten gelösete Patent fortsetzen könne

so ist damit namentlich die Fortdauer der bisherigen Realberechtigung nigen. (Entscheidungen des Geh. Ob. Trib. Bd. 4. S. 290 ff.)

2) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein), (Brenn, Rochow) und der Just. (Mühler) v. 2. Januar 1837.

ich Eingang des Berichts der K. Reg. v. 10. Okt. 1835, betreffend die von der-
n Frage gestellte Aufhebung der Real-Gewerbs-Berechtigungen und andern ge-
en Privilegien, insbesondere derjenigen der Apotheken in den ehemals Westphä-
andestheilen, haben die unterzeichneten Min. diesen Gegenstand einer nochmali-
igen Prüfung unterworfen, der mitunterzeichnete J. Min. auch das abschrift-
iegende Gutachten des Geh. Ober-Tribunals eingefordert. Sowie sich hierbei
ie, was die K. Reg. bereits in Ihrem frühern Berichte von einer Fortführung
ilegien-Vermerkes bei den Apotheken zu Halle und Halberstadt in den Hypothe-
rn erwähnte, durch die jetzt von Ihr vorgelegten Auskunfts-Mittheilungen der
hen Gerichtsbehörden als irrig erwiesen hat, eben so können die Min. auch den
n Zweifels-Aeußerungen der K. Reg. gegen die Aufhebung jener älteren Berech-
g durch die G. des vormaligen Königreichs Westphalen nicht beistimmen. Daß
nselben keine Disposition solches unmittelbaren Wortinhalts findet, hat seinen
n der umfassenderen Stellung der betreffenden V., welche nicht jene Real- und
ien-Gerechtsame allein zum Gegenstande hatten, sondern eine überhaupt gänz-
e Verfassung des bis dahin nach Grundsätzen der Zunft- und Monopol-Einrich-
bestandenen Handels- und Gewerbewesens, in hiernach entsprechend allgemein
Dispositionen einführten. Indem aber die G. v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr.
Lösung eines Patents, als allgemein künftig erforderlichen Titel, zum Betriebe
bürgerlichen Gewerbes verordneten, hiervon auch die Inhaber bisheriger Pri-
nd Real-Berechtigungen weder ausnahmen, noch ihnen die in den Verordnun-
älteren Provinzen vorbehaltenen Entschädigungsansprüche einräumten, viel-
en Erlaß der bisher vom Handel entrichteten Abgaben aller Art verordneten,
n die Besitzer vormaliger Gewerbsberechtigungen, sofern sie ihr Gewerbe auf
igen Titel und ohne ein erworbenes Patent hätten fortsetzen wollen, unter
e Bestrafung wie jeden andern unbefugten Gewerbebetreibenden stellten: so
daburch mit allen übrigen, auch die hier in Frage stehenden Berechtigungen
erfassung allerdings ihrem ganzen Wesen nach aufgehoben, und können zu kei-
nderen Vorzuge bei der Zulassung zum Gewerbe mehr geltend gemacht werden.
r Art ist auch namentlich Hinsichts der Apotheken-Berechtigungen, bei einer
reits von den Apothekern in Magdeburg versuchten Reklamation, die Allerh.
ung ergangen und hat demnach die K. Reg. an dem diesfälligen Grundsatze
e festzuhalten, daß namentlich bei vorkommendem Verkaufe der Apotheken in
destheilen die Gewerbs-Konzession ein für sich gestellter, zur alleinigen Dispo-
r Reg. gehörender, und keinem Mitverhandeln zwischen den Kaufbetheiligten
erliegender Gegenstand bleibt. So weit übrigens die sonstigen Umstände mit
er Billigkeit dafür sprechen, hat es kein Bedenken, denjenigen persönlich qua-
Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer konzessionirten Apotheke bei
igter Geschäftsaufgebung sich wegen Ueberlassung der Etablissements-Einrich-
geeignet hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung der erledigten
n zu Theil werden zu lassen, und stehen die Min. im Begriffe, eine überhaupt
estimmung der diesfälligen Grundsätze durch eine, voraussichtlich bald zur
ion gelangende, Allerh. V. in Antrag zu bringen. (Ann. XXI. S. 255.)

ben so die R. v. 27. Dec. 1823 und 10. Mai 1840. S. oben.

. Die ehemals Kaiserlich Französische und Großherzog-
ergsche Landestheile.

n diesen Landestheilen wurden alle Real-Gewerbeberechtigungen, mit-
h die der Apotheker durch die fremden Gesetze aufgehoben, und es
h dem Gesetze vom 19. Ventôse des Jahres XI. (10. Mai 1803)
e Ausübung der Medizin [1]) und vom 21. Germinal XI. (11. April
, die Apotheker betreffend, das Recht zur Ausübung des Apotheker-
bes, außer der Patentlösung, nur von der wissenschaftlichen Quali-
n abhängig [2]).

Vergl. hierüber auch das R. v. 18. Sept. 1824. Kap. 2.

) Loi relative à l'exercice de la médicine. Französ. Gesetz-Bülletin Nr. 2436.
) Loi contenant l'organisation des écoles de pharmacie; Paris le 21. germi-
nal an XI.; Französisches Gesetz-Bülletin, Serie III. Bülletin 270. Nr. 2670.
Desenne, l. c. p. 570.) Die Art. 23—25. lauten:

virten Berichte dem betreffenden K. Oberpräsidium (für Berlin dem K. M.
M. Ang.) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu
Beurtheilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker,
um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke
bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges curriculum
zureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und
Jahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation,
über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation,
gende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und
des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits
besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt
die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen
spruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Min. die K. Reg. auffordert, obige Vorschriften durch die
zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches derselben zugleich
Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen
die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei
zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber
Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Kab. Ord. v. 30. Juni
migt worden sind, und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den
theilen, die der Gewählte erlangt, und bei der mithin hierunter auf das
betheiligten Interesse der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten
den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung
werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1) Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr-
vir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte
hötere Qualifikation.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor,
auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation,
ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat, und dabei eine
Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch
desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner
theke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die
anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem einentlichen Berufe mehr
sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessions-Ertheilung zur
der Apotheke und

5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen

6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern
ders sprechen, z. B., unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher
kation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch
Leistungen irgend einer Art sich erworben hat ꝛc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser
der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen
früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder
unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene
in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung
Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder
sicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen.
unparteiische Berücksichtigung aller dieser Monumente und das Resultat
tigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl

Schließlich bemerkt das Min. nur noch, daß einem Apotheker, welcher
Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke
theilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine
machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfe, in welchem Falle jedoch
die Genehmigung des Min. dazu einzuholen ist. (V. M. Bl. 1840. S. 210.)

5) R. desselben Min. (Ladenberg) an die K. Reg. zu
12. September 1840.

Auf den Bericht vom 3. v. M., das Verfahren bei der Konzessionirung
Apotheken betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß in der
13. Juli d. J. auf die frühere V. vom 24. Oktbr. 1811 zurückgegangen
in letzterer gegebene weitere Ausführung des Ausdruckes „Polizeibehörde“

R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu
Durch Verheirathung verliert die Wittwe die Befugniß zur
ng des Apotheker-Gewerbes, welches rein persönlich ist.

Provisor N. N., welcher bisher die Offizin des verstorbenen Apothekers N. N. verwaltet hat, hat um die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt nde gebeten. Nach den Vorschriften der Apotheker-Ordnung ist dieses Gesuch s ist daher die anliegende Approbation ausgefertigt worden, welche die K. Reg. hen anliegenden Medizinal-Büchern aushändigen, ihn gehörig vereidigen, die Approbation liquidirten Gebühren von ihm einziehen, und wie gewöhnlich ein-lassen hat.

Ermessen der K. Reg. bleibt überlassen, ob dem N. N., welcher die Wittwe des rathet hat, die Conzession zur Niederlassung in N. N. zu ertheilen sein wird. erwähnte Verheirathung hat er einen Anspruch, sich in N. N. niederlassen zu t erworben; vielmehr hat die Wittwe N. N. durch ihre Verheirathung die r Fortsetzung des Apothekergewerbes, welche rein persönlich ist, und von der Niemanden übertragen werden kann, verloren. (A. VIII. S. 118.)

. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an sämmtl.
3. Juli 1840.

in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Konzession zur Anlegung Apotheke so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher ls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für achtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne renge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen. äßheit der A. V. v. 24. Okt. 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer heke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreisphysikus Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apo-thwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der K. Reg., unter ausführ-terung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden ange-eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhö-Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf spezielle Angaben gestützte ng geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben n Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse , welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokal-Verhältnissen hin-r Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vor-Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letzt genannten Behörden haben event. durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß n Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht ig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, ntgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht etreffende K. Oberpräsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem K. M. u. M. Ang. vorbehalten und also von dem K. Polizeipräsidium auch an die-ichten bleibt.

der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzu-tet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer potheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und fenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anle-r neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung ession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollte, die Entscheidung der trifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu ertheilen t hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betref-tsbehörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende K. Reg. nlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apo-amhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Konzession t haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gut-darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein

Die K. Reg. *und resp. das* K. *Polizeipräsidium* in Berlin prüfen die gemach-*schläge, und legen dieselben in einem* darüber zu erstattenden gutachtlichen moti-

virten Berichte dem betreffenden K. Oberpräsidium (für Berlin dem K. M
M. Ang.) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu
Beurtheilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apothek
um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke
bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges curricu
zureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr
Jahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation,
über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approba
gende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und
des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits
besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt w
die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen
spruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Min. die K. Reg. auffordert, obige Vorschriften durch d
zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches derselben zugleich
Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen
die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hier
zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hier
Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerh. Kab. Ord. v. 30. J
migt worden sind, und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den be
theilen, die der Gewählte erlangt, und bei der mithin hierunter auf d
betheiligten Interesse der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten Be
den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranl
werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1) Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner
vir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte
höhere Qualifikation.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provis
auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation,
ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat, und dabei ein
Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadu
desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung sein
theke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch
anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe me
sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessions-Ertheilung
der Apotheke und

5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erford

6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder
ders sprechen, z. B., unter Voraussetzung übrigens ganz glei
kation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber du
Leistungen irgend einer Art sich erworben hat ꝛc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner di
der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als f
früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur
unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für ve
in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegu
Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jed
sicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erla
unparteiische Berücksichtigung aller dieser Monumente und das Resul
tigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende W

Schließlich bemerkt das Min. nur noch, daß einem Apotheker, wel
Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apoth
theilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche ei
machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle
die Genehmigung des Min. dazu einzuholen ist. (B. M. Bl. 1840. S. 2

3) R. desselben Min. (Ladenberg) an die K. Reg. z
12. September 1840.

Auf den Bericht vom 3. d. M., das Verfahren bei der Konzess
Apotheken betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß in der
18. Juli d. J. auf die frühere V. vom 24. Oktbr. 1811 zurückgegange
in letzterem gegebene weitere Ausführung des Ausdrucks [illegible]

ltend ist. Die Theilnahme der Kreisbehörde (des Landrathes) kann
ng über Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke, wenn es
selben an einem Orte handelt, in welchem eine vom Landrath unab-
re Polizeibehörde besteht, um so weniger ausgeschlossen bleiben, als
r Konzession für kleinere Orte eben so wohl, und in vielen Fällen noch
selbst, die Umgegend in Betracht kommt, und daher als die eigent-
nicht bloß der betreffende Bürgermeister, sondern die Kreisbehörde an-
uß.
hin der Bek. der Cirk. Verf. vom 13. Juli d. J. nichts entgegen und
olche demnach nunmehr zu veranlassen. (V. M. Bl. 1840. S. 312.)

f. Min. (Eichhorn) v. 13. Aug. 1842.

. K. O. vom 8. März d. J.[1]) sind die Grundsätze bestimmt, nach
ung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persön-
geführten Apotheke, dem nachfolgenden Konzessionserwerber die Ueber-
n-Einrichtung seines Vorgängers, für einen taxmäßigen Preis, zur Be-
zessions-Ertheilung gestellt werden darf.
erdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer konzessionirter
rer Erben in demjenigen Maaße vorgesehen ist, wie die Qualität der
ssionen, als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen, es gestattet, ist
so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung
ken-Konzessionen, ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Inte-
tswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Auswahl des
uen Konzession zu treffen. Die Königl. Regierung hat deshalb in
der Konzessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen,
Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der
tatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Beachtung der in der
ng vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Konzession zur
Apotheken (siehe Anlegung neuer Apotheken) desfalls ertheilten Vor-
hrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht
, daß die Verleihung der erledigten Konzession an einen solchen Phar-
e, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiese-
durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch
gkeit seiner Dienstleistungen im pharmazeutischen Geschäfte, und die
es Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die
rung die vorkommenden Konzessions-Erledigungen ohne Rücksicht dar-
gl. Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für
ücksichtigungswerth hält, jedes Mal in Ihrem Amtsblatte zu publizi-
mung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen binnen
ungen befähigter Bewerber um die neue Konzession bei Ihr einzurei-
M. Bl. 1842 S. 116.)

r Reg. zu Breslau v. 1. Sept. 1842.

Feststellung der Verhältnisse, in welchen sich die konzessionirten Apo-
chen der Konzession, geschehe dies durch den Tod des Konzessionirten,
absichtigten Verkauf der Apotheke befinden, sind von dem vorgeordneten
Ministerium verschiedene Bestimmungen erlassen, welche wir zur allge-
zu bringen, uns veranlaßt finden.
abei folgende Grundsätze fest:
kann eine Apotheke besitzen und verwalten, der nicht ein approbirter

nzession gilt nur für den mit derselben Beliehenen, so daß sie weder
kauft, oder anderweit irgendwie veräußert werden kann.
zession hat nur Gültigkeit für den Ort, für welchen sie ertheilt ist, und
die Verlegung der konzessionirten Apotheke an einen andern Ort nicht

sen der Fall eintritt, daß eine konzessionirte Apotheke einem andern als
Besitzer der Konzession verkauft werden soll, so kann dies nur geschehen,
durch Sachverständige taxirt worden ist, und ist der durch die Taxa-
Werth der Apotheke als der Preis anzusehen, für welchen die Apotheke
uft werden darf. (Reskript vom 2. Decbr 1836.)
Taxation ist jedoch nur auf den Werth der Apotheke als solcher zu sehen
er Käufer keineswegs gehalten ist, das Grundstück, in welchem sie sich
rstehen.

---

1) *II. sub. II.*

Diese Vorschriften hindern jedoch den Eigenthümer einer konzessioni
nicht, seine Waarenbestände und Geräthschaften zu verkaufen, oder sich
stücks irgendwie zu entledigen, natürlich ist aber damit keine Berechtig
setzung des Apothekengeschäfts verbunden.

Wird eine Apothekenkonzession durch den Tod erledigt, so kann das
rium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in drin
die Hinterbliebenen eben so behandeln, wie die eines privilegirten Ap
§§. 4. und 5., Tit. I. der Apotheker-Ordnung. (A. Kab. Ordre v. 9. De

Ein Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, soll eine n
nicht erhalten, wenn nicht besondere Umstände obwalten. (R. v. 13. Jul

Von jetzt an soll im Falle eine Konzessions-Erledigung nicht mehr de
Apotheker oder dessen Erben der Vorschlag des Nachfolgers in der Ko
tet sein, sondern die Auswahl desselben durch den Ausfall der Staatsprüfu
Grad der Ausbildung, durch Alter der Approbation, durch bewährte A
Dienstleistung und die sonstige Art des Verhaltens bestimmt werden.
jede Konzessions-Erledigung im Amtsblatte mit der Aufforderung zu Meld
6 Wochen bekannt gemacht werden. (Min. Bl. 1842 S. 231.)

Drittes Kapitel.

Von dem Uebergange des Apotheker-Privilegii
Apotheker-Konzession auf dritte Personen

I. Uebergang durch Vererbung.

1) Die Vorschriften für Erben privilegirter Apotheken s
konzessionirte Apotheken anwendbar.

**K. O. v. 9. Decbr. 1827, mitgetheilt durch C. R. der M
u. M. Ang. (Altenstein) v. 23. Juni 1832.**

Es ist der Fall vorkommen, daß Reg. über die, durch das Ableben
sionirten Apothekers erledigte Konzession verfügt haben. Da nun das M
A. K. O. v. 9. Decbr. 1827, aus welcher die bezügliche Stelle hierneben
erfolgt (Anl. a.) autorisirt ist, in dringenden Fällen die Hinterbliebenen ei
nirten Apothekers eben so zu behandeln, als die eines privilegirten, so wir
hierdurch angewiesen, allemal erst bei dem Min. anzufragen, ehe sie über
Konzession anderweit verfügt.

a.

Ich autorisire Sie, nach dem Antrage des Staats-Min., in vorkom
die in den §§. 4. 5. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801 f
Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften
Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bring
lasse Ihnen, die Reg. hiernach anzuweisen. (Ann. XVI. 491.)

2) Bedingungen der Fortsetzung des Apothekergewerbes dur

**a) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Hufeland) an das M
Koblenz v. 18. Septbr. 1824.**

Die Genehmigung der Vorschläge des K. Med. Kollegiums, welche in
wünschenswerthe Verminderung der Apotheken in den Rhein-Provinzen un
d. J. erstatteten Berichte enthalten sind, muß das Min. unter allen U
bedenklich halten, und zwar um so mehr, da durch die bestehenden Verwal
sätze für diesen Gegenstand bereits so weit gesorgt zu sein scheint, als es
keit geschehen kann.

Das Min. will in dieser Hinsicht nur auf die Verhandlungen über de
Offizin des Apothekers N. N. in N. N. aufmerksam machen, welcher n
des K. O. Präs. v. 23. Juni v. J. nicht gestattet worden ist. Die For
schon bestehenden Apotheke ist also nur in folgenden Fällen möglich:

1) wenn sie auf einem Real-Privilegio beruht, ein Fall, der in den R
zen nicht vorkommen kann;

2) wenn die Witwe des Apothekers das Gewerbe ihres Mannes f
bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung;

3) wenn der Sohn ein qualifizirter Apotheker ist, oder im Fall der M
keit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird;

4) wenn die Tochter noch minorenn ist und bis zur erlangten Majoren
einen qualifizirten Apotheker verheirathet.

Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Real-Berechtigkeit besitzt, oder
stehend unter 2. 3. und 4. gedachten Erben das Gewerbe aufgeben, so ist

en Reg. ab, keinem andern Apotheker die Konzession für den Ort zu ertheilen, die Apotheke eingehen zu lassen; eben so steht es ihr ganz frei, wem sie even- e Konzession ertheilen will, so daß also der Konzessionirte ganz freie Wahl dem vorigen Besitzer der Apotheke das Haus, das vorhandene Inventarium en oder ihm dessen anderweiten Verkauf zu überlassen, und sich das Bend- anzuschaffen.

. Med. Kollegium wird sich hieraus überzeugen, daß den Behörden bereits ielraum gelassen ist, um in vorkommenden Fällen das allgemeine Beste durch ng überflüssiger Apotheken ohne Beeinträchtigung des Interesses der Apo- nehmen, welche eine ihnen nur persönlich zustehende Berechtigung (mit unter 2. 3. und 4. erwähnten Ausnahmen) an einen Dritten nicht über- en. Wie dringend aber das Interesse des Publikums und der Apotheker snahmen erheischt, ist in der, dem dortigen K. O. Präs. zugefertigten Reg. zu Köln v. 18. v. M. ausführlich erörtert worden. VIII. 923—3. 143.)

. dess. Min. an das Land- u. St. G. zu N. v. 25. Aug. 1824.

. Reg. zu Minden hat bereits unterm 21. Juni c. über die fernere Verwal- ch den Tod der verstorbenen Apothekerwittwe N.N. zu N.N. vakant gewor- ke zum Besten deren hinterlassenen minderjährigen Tochter berichtet. Es n die K. Reg. der abschriftlich anl. Bescheid v. 31. v. M. erlassen worden. s K. L. u. St. G. es hiernach nicht vorziehen, die Apotheke bis zur Groß- jungen N.N. verwalten und derselben zu überlassen, sich deren Besitz durch ung mit einem qualifizirten Apotheker zu erhalten, und sollte vielmehr das G. sich bewogen finden, die Apotheke während deren Minderjährigkeit zu muß hierbei erwogen werden, daß nur von der Veräußerung des Hauses ke, nicht aber von dem Verkaufe irgend einer erblichen Berechtigung, otheker, der kein Real-Privilegium für sich hat, gar nicht besitzt, die Rede Wird sonach Seitens der vormundschaftlichen Behörde die Niederlegung der essen Fortführung für Rechnung der jungen N.N. gestattet ist, erklärt, so Reg. zu Minden, in sofern sie es nicht für nothwendig hält, die Apotheke n zu lassen, ganz nach ihrer freien Wahl einem qualifizirten Apotheker die r Errichtung einer Apotheke in N.N., welchem dann freisteht, sich mit der tlichen Behörde über den Ankauf des N.N.schen Hauses und Inventarii zu ber das Erforderliche anderweit anzuschaffen 2c. (Ann. VIII. 926.)

. dess. Min. an die Reg. zu Minden v. 21. Juli 1824.

t kein Bedenken, daß die durch den Tod der Apothekerwittwe N.N. zu N.N. rbene und durch einen Provisor verwaltete Apotheke, auch noch ferner durch n zum Besten der von der N.N. hinterlassenen sechsjährigen Tochter bis zu hrigkeit administrirt werde, indem auch an solchen Orten, wo der Apotheker gium, sondern nur eine Konzession besitzt, dessen Wittwe und minorennen swegs aber auch andere Erben, im allgemeinen zu gestatten ist, das Gewerbe benen Ehemannes oder Vaters durch einen qualifizirten Provisor resp. wäh- ittwenstandes und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es ver- och von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen rivilegii sich befinden, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum ualifizirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apo- e Offizin übernehmen will, verheirathet, — auch nur das Apotheken-Inven- eswegs aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dür- hr wird es in diesen Fällen lediglich von dem Ermessen der Behörde abhän- die Gewerbs-Berechtigung zu ertheilen sei, und eben so wenig wird auch der s-Berechtigte angehalten werden können, gerade das zu einer Apotheke ein- wesene Haus nebst den Utensilien kaufen zu müssen 2c. n. VIII. 925.)

R. desselb. Min. an die Reg. zu Königsberg v. 27. März 1824.

röffnung auf den Bericht v. 16. v. M. wegen Behandlung der Wittwen kon- r Apotheker muß das Min. die Reg. zunächst darauf aufmerksam machen, daß . Tit. 8. Thl. 2 des A. L. R. durch die neuere Gesetzgebung, wonach neue rivilegien überhaupt nicht mehr ertheilt werden, abgeändert worden ist. ewandniß es überhaupt gegenwärtig mit den Privilegien und Konzessionen für hat, wird die K. Reg. aus der unter dem 27. Dec. v. J. an die Reg. zu Lieg- men hierneben in Abschrift anliegenden Verf. ersehen. Es hat aber gar kein , daß auch an solchen Orten, wo der Apotheker kein Privilegium, sondern nur ion besitzt, doch dessen Wittwe und minorennen Kindern, keineswegs aber

auch anderen Erben zu gestatten ist, das Gewerbe ihres verstorbenen re
und Vaters durch einen qualifizirten Provisor, resp. während ihres Wit
bis zu ihrer Großjährigkeit, fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch
dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines eigentlichen Apotheker-Pri
den, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittw
heirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich selbst zum Apothek
oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der
nehmen will, verheirathet, — auch nur das Apotheken-Inventarium,
Gewerbsberechtigung an einen Dritten veräußern dürfen, vielmehr es l
Befinden der Behörde abhängt, wem die Gewerbs-Berechtigung zu erth
(Ann. VIII. 612. —2.)

e) C. Verf. dess. Min. (Eichhorn) an sämmtl. K. Re
präsidien v. 10. Jan. 1844. Uebertragung einer Apothek
qualifizirten Sohn oder Enkel des frühern Besitzers derselben.

Des K. Maj. haben auf meinen Antrag mittelst Allerh. O. v. 23.
zu ermächtigen geruhet, in Fällen, wo ein blos mit einer persönlicher
sehener Apotheker seinem zur Ausübung der Pharmacie vorschriftsm
Sohne oder Enkel die Apotheke bei seinen Lebzeiten übertragen oder au
lige Verfügung zugewendet hat, oder der so qualifizirte Sohn oder En
kers die Apotheke aus dessen Nachlasse übernehmen will, zu Gunsten ei
nes oder Enkels, in sofern ich die Umstände danach angethan fände, ein
der sonst bei Wiederverleihung erledigter Apotheken-Konzessionen in Ge
vom 13. Aug. 1842 stattfindenden öffentlichen Konkurrenz eintreten zu

Die K. Reg. ꝛc. veranlasse ich, in allen Fällen, in welchen unter
Voraussetzungen eine Dispensation von der öffentlichen Konkurrenz bei
einer persönlichen Apotheken-Konzession angemessen erscheint, oder von l
in Antrag gebracht wird, zu meiner Entscheidung Bericht zu erstatten.
(B. Min. Bl. 1844. S. 14.)

f) Verf. desselben Minist. an die K. Reg. zu N. v. 16.
Begünstigung der Wittwen und Töchter konzessionirter Apot
führung deren Apotheken.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 24. Jan. c., daß in
v. 10. Jan. c. keine Veranlassung zu der Annahme enthalten ist, als w
der hinterbliebenen Wittwe und den Töchtern eines konzessionirten A
frühere Verfügungen gewährten Begünstigungen aufgehoben worden.
ser Angelegenheit ist vielmehr folgender.

Durch A. K. O. v. 9. Dec. 1827 (Anl. a.) ist der Minister der Med
worden, in vorkommenden Fällen die in den §§. 4. 5. Tit. I. der Ap.
1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers
schriften auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in
bringen. Diese Bestimmung kam nach der Fassung der allegirten
Ap. O. nur den Wittwen konzessionirter Apotheker, so lange sie nicht zu
ten Ehe schritten, und den nachgelassenen minorennen Kindern derselbe
teren dergestalt, daß ihnen die Konzession zu selbstständiger Fortführu
ertheilt werden durfte, wenn entweder, bei Vorhandensein eines Sohne
reichter Großjährigkeit die Approbation als Apotheker erlangte, oder
Tochter vorhanden war, diese vor erreichter Großjährigkeit sich an ein
Apotheker verheirathete. Weiter, als hier angegeben, erstreckten sich die
v. 9. Dec. 1827 den konzessionirten Apothekern gewährten Begünstigun
also in allen Fällen, welche nicht unter die hier bezeichneten Kategori
Grundsatz, daß die Konzession mit dem Tode des Inhabers erlischt, zu
bringen, und über die Konzession von der Behörde anderweit zu disponi

Wenn bei dieser Lage der Sache des Königs Maj. durch l
23. Dec. v. J. mich zu ermächtigen geruht haben, die bei Erledigung
Konzession durch die Cirkular-Verfügung v. 13. Aug. 1842 vorgeschri
Konkurrenz in solchen Fällen nicht eintreten zu lassen, wo der frühere I
seine Apotheke einem qualifizirten Sohne oder Enkel bei Lebzeiten oder
tarische Verfügung übertragen hat, oder wo ein qualifizirter Descend
aus dem Nachlasse übernehmen will, so wird die Königl. Regierung be
gleichung dieser Bestimmungen leicht einsehen, daß beide von ganz versc
handeln, und daß die letzte keinesweges, wie die Königl. Regierung anzu
die fortwährende Gültigkeit und Anwendbarkeit der ersteren ausschließt.
durch die A. K. O. v. 23. Dec. v. J. den konzessionirten Apothekern eine

die dortige Provinz sehr wichtige Begünstigung zugewandt werden sollen.
t es in solchen Fällen, wo ein konzessionirter Apotheker Söhne hat, fast im:
) werden wird, diese in dem Besitze des Geschäfts und dadurch die Familie in
ungsstande zu erhalten.

…us mache ich die K. Reg. noch besonders darauf aufmerksam, daß sowohl
…ste Kabinets-Ordre vom 9. Dec. 1827, als die A. K. O. v. 23. Dec. 1843
…ung der in denselben enthaltenen Begünstigungen dem Minister der Med.
…, welcher in jedem einzelnen Falle nach vorheriger Prüfung der Verhält-
…. In soweit die K. Reg. nach Inhalt Ihres Berichtes bisher in Fällen
… selbst verfügt haben sollte, kann es hierbei sein Bewenden behalten.
…ft aber will ich, wenn im dortigen Regierungs-Departement Fälle eintre-
… denen es sich um die Anwendung der Vorschriften einer der beiden er-
…sten Ordres handelt, jedesmal den motivirten gutachtlichen Bericht der
…einer Beschlußnahme erwarten.

…r der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

a.

…chtige Sie, nach dem Antrage des Staatsministeriums, in vorkommenden
… den §§. 4. 5. Tit. I. der Apotheker-Ordnung vom 11. Okt. 1801 zu Gun-
…erbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften, auch
…bliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen, und
…en, die Regierungen hiernach anzuweisen. Berlin, den 9. December 1827.

Friedrich Wilhelm.

…minister, Freiherrn von Altenstein. (B. M. Bl. 1844. S. 71.)

…ebergang durch Kauf.

… den Verkauf der Apotheken, die auf Grund einer blos persönli-
…ssion betrieben werden und die Verpflichtung zur Uebernahme
…-Einrichtung des Vorgängers bestimmte:

…s R. desselb. Min. v. 8. Juli 1834 an das Ob. Präs. der Pro-
…esien, mitgetheilt durch das C. R. der Reg. zu Breslau vom
1834.

…ither mehrmals der Fall vorgekommen, daß bloß persönlich konzessionirte
…en Verkauf ihrer persönlichen Konzession dadurch zu erreichen gesucht haben,
…einend nur das Haus und die Medizin-Vorräthe an einen Apotheker ver-
…ießen aber gleichzeitig die neue Ausfertigung oder vielmehr Umschreibung
…chen Konzession nachgesucht, und so in der Wirklichkeit die Konzession selbst
… gesucht haben.

… Orts [1]) ist aber jetzt bestimmt, daß bei der anderweiten Verleihung einer
…ng kommenden Apotheker-Konzession auf eine etwa erfolgte Acquisition der
…lichen materiellen Einrichtungs-Gegenstände von den bisherigen Konzes-
…ern, an und für sich gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern die neue Kon-
… nach administrativen Gründen, demjenigen unter den Bewerbern zuzu-
… der sich in Betreff seiner Tüchtigkeit, seiner längeren Funktion im pharma-
…werbe, seines dabei bewiesenen Fleißes u. s. w. aus dem Standpunkte des
… Interesse des Medizinalwesens, am geeignetesten dazu erwiesen, und daß
… die Uebernahme des von seinem Vorgänger eingerichteten materiellen Eta-
… als zur besondern Privat-Verhandlung gehörig, überlassen bleibe, bei der
…e Interesse wahrzunehmen, die Staatsbehörde sich vorbehalte.

…un aber auch darauf ankommt, Kaufkontrakte über Apotheken-Konzessionen,
…ch nicht bestehen könnten, von vorn herein zu verhindern, so ist vorgeschrie-
… bei dem Abgange eines konzessionirten Apothekers Behufs der anderweiten
…über die erledigte Konzession, sofort Seitens der Ortsbehörde uns davon
…acht werde, indem zugleich bestimmt worden ist, daß, wenn Seitens der
…. der Prov. die Errichtung einer neuen Apotheke an einem bestimmten Orte
…ttet ist, und es demnächst bei dem Abgange des Inhabers der Konzession
…erweite Verleihung derselben ankommt, diese von den betreffenden K. Reg.
…ll rc. (A. XVIII. 1121.)

… O. v. 8. März 1842, betr. die Verbindlichkeit der Apotheker,
… erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Ue-
… der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

---

[1]) Min. R. v. 8. Juli 1834 an das K. Ob. Präs. der Prov. Schlesien.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. J. genehmige Ich, daß bei einer blos persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werde zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, im Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthe in dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Ge stände zu übernehmen, so wie die Quantität und der Preis derselben ist durc ständige zu bestimmen, deren einer der abgehende Apothekenbesitzer, den zwe antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Le das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung rufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende A verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälft Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein n nirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durc sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. März 184
An das Staatsministerium. Friedrich Wil

(G. S. 1842. S. 111.)

3) In Ansehung des anzuwendenden Kaufstempels be R. des Fin. Min. (Klewitz) an die Reg. zu Köslin v. 18. Febr.

Wenn gleich das Allg. L. R. §§. 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter tigkeiten allerdings die Real-Servituten verstehet, so ist dem Finanzminist zweifelhaft, daß der Stempeltarif darunter solche Realberechtigungen und ten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14 ff. Tit. I. der Hypo unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, allerdings Gegenstand eines Kaufvertrages sein können, während die Ab Rechten, also auch von Servituten, nur als Konzession zu betrachten ist. kenberechtigungen haben übrigens die neue Gesetzgebung zwar in soweit i Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe au polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der sch nen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apoth gungen, die früher schon wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese schaft durch die Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apoth gungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehe Verkauf mit einer Stempelsteuer von 1 Prozent belegt werden. Es muß da der, nach Anzeige der K. Reg. v. 15. v. M. zu Stolpe für 15000 Rthlr. Apotheken-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden. (A. IX. S

III. Uebergang durch Verpachtung und Vererb einer Apotheke.

Während die Verpachtung der Apotheken verboten ist, Vererbpachtung nichts in Weg. Es bestimmen hierüber:

1) Das C. R. desselben Min. (Altenstein) v. 19. Mai 182

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das med. polizeili indem bei stattfindenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf den Ver der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifel müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordn §. 7. zur Qualifikation eines Apothekers den Nachweis verlangt, welche Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden w und §. 4. selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers ni pachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen quali visor gestattet. Es kann daher auch eine Apotheken-Verpachtung nicht ferne

(Ann. V. S. 457.)

2) Das R. dess. Min. (Hufeland) v. 13. Mai 1824.

Dem Min. ist von der Vererbpachtung einer Apotheke zu Meseritz, die Si Eingabe v. 26. v. M. zu akquiriren wünschen, nichts bekannt; es kann J nur im Allgemeinen eröffnet werden, daß das Min. gegen die Vererbpacht girter Apotheken nichts zu erinnern findet. (A. VIII. S. 115.)

Dritter Abschnitt.

der subjektiven Qualifikation zur Ausübung der Apothekerkunst.

Erstes Kapitel.

on der subjektiven Qualifikation des Apothekers.

Wissenschaftliche Qualifikation.

chon das Landrecht bestimmte II. 8. §. 465, daß nur diejenigen, ie Apothekerkunst ordentlich erlernt haben und zu deren Ausübung gestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden, fähig ner Apotheke vorzustehen. Wie diese Prüfung anzustellen und derselben zu verlangen, verordnete demnächst das Regl. v. 1. Febr. wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wund- nd Apotheker gehalten werden solle (Rabe Bd. 5. S. 14. ff.), in 21. 22. Demnächst disponirten hierüber die §§. 7. bis 12. der Ord. v. 11. Okt. 1801. Beiden jedoch derogirte das Regl. für die rüfungen der Medizinalpersonen v. 1. Decbr. 1825, welches in r Apotheker erster Klasse in den §§. 6. c. 10. 36—40. und 42. Betreff derer zweiter Klasse in den §§. 49. 50. 51 c. 60. bis 62. ungen enthält. Vergl. diese mit den späteren Zusätzen oben Seite 367. u. 387.

Unbescholtenheit.

vorausgesetzter Nothwendigkeit des Requisites der Unbescholten- rdnet das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Ladenberg) an die Arnsberg v. 26. Jan. 1841, daß ein Apotheker während der gegen webenden Criminal-Untersuchung die Apotheke nicht selbst verwal- fe [1]).

gesammte Apotheken-Verfassung in den K. Preuß. Staaten beruht hauptsäch- der Rücksicht, daß nur solchen Männern die Verwaltung einer Apotheke verstat- e, welche, außer den von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, rch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nöthige Bürgschaft währen, daß sie den, an die Administration einer Apotheke geknüpften Ver- gen stets auf das gewissenhafteste nachkommen werden; da nun diese Garantie Apotheker N. in N., nach den ihm gemachten Anschuldigungen, in jeder Weise ndererseits aber das hierunter obwaltende Bedürfniß in N. das Vorhandensein ernen Apotheke daselbst dringend nothwendig macht, so bleibt, wie der K. Reg. Bericht vom 16. Decbr. v. J. hierdurch eröffnet wird, nichts übrig, als daß N., welchem bei der gegenwärtigen Lage der Sache die Verwaltung seiner keineswegs gestattet werden darf, Seitens der K. Reg. aufgegeben werde, inner- r Wochen, wenn er es nicht vorziehe, seine Apotheke vor Ablauf dieser Frist zu n, die Verwaltung derselben einem geeigneten, von der K. Reg. zu bestätigen- isor bis zur Entscheidung der gegen ihn schwebenden Criminal-Untersuchung agen, widrigenfalls, in nothwendiger Berücksichtigung des hierbei so wesent- eiligten Interesses des Publikums, zur Verleihung einer Konzession zur Errich- er neuen Apotheke dortselbst an einen hierzu qualifizirten Apotheker unfehlbar schritten werden. Hiernach hat die K. Reg. das Erforderliche zu veranlassen r die Lage dieser Angelegenheit innerhalb sechs Wochen zu berichten.

(B. Min. Bl. 1841. S. 26.)

III. Eid und Approbation des Apothekers.

Vergl. den von den Apothekern zu leistenden Eid Abthl. I. (von den i. Personen im Allgemeinen) und über das an die Stelle der früheren

---

[1] Diese Folgerung erscheint in den Gesetzen nicht begründet, da diese jene Folge einer Crim. Untersuchung gegen einen Apotheker nicht kennen. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn während der Crim. Untersuchung die Anschuldigungen sich mehr *oder weniger als* erwiesen herausstellen.

Approbation der Apotheker treffende Fähigkeits-Zeugniß be
28. Novbr. 1825. (Oben S. 400.)

IV. Unfähigkeit der Aerzte zum Besitze von Ap

Diesen in der Einleitung zu dieser Unterabtheilung seinem
näher beleuchteten Satz spricht das L. R. II. 8. §. 468 aus. Das
„Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen,
durch sich selbst oder durch Andere verwalten."

Die Worte „in der Regel" beziehen sich dem Anschein
Bestimmung des §. 14. der Ap. O. v. 11. Okt. 1801,
Aerzte in dem daselbst bestimmten Fälle eine Hausapotheke be

Zweites Kapitel.

Von der subjektiven Qualifikation des übrige
zeutischen Personals.

I. Des Lehrlings.

Es bestimmen hierüber:

1) Die §§. 15 bis 17. Tit. 1. der Apoth. Ord. v. 11. D

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Leh
men und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt
theker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswah
nugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatn
gen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbar
bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrl
die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch ein
wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung
dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker
Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen
den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vol
anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum
stehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschrift
behrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehme
lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leich
einem lateinischen Autor fertig übersetzten können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein
sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmend
dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzuneh
eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders de
dig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschrieben
leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten der Patienten ver

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zö
Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren A
kümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige n
Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstl
ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu
selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im t
praktischen Theile der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bü
lassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihre
gen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker,
solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewer
keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu
sten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem A
weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften
zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Z
und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbaren Apo

ergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel
halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Ge-
dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so
lich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so
gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sei denn, daß sie
nnen, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und
twerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.
ur überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher
-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinfort kein
efugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstan-
jahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im
es Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem
gen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig
worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte
sche Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßi-
ten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorange-
Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer
-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er
t entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse,
hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Ver-
in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst
bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener
it, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere
, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll
t sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich
rliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.
. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption
lings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern,
ern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab, doch
hrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur
ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts
gsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schrift-
lert hat.
7. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher er-
bis der Physikus des Orts denselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat,
, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempelpa-
Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

e einzelnen Festsetzungen dieser §§. werden in den folgenden R. näher

R. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 27. Juli 1821 an die Reg.
zig.

n Hinsicht der Annahme von Lehrlingen enthält zwar die Apoth. Ord.
gs ausnahmsweise die Bestimmung, daß auch ohne Gehülfen ein
gehalten werden könne, wenn der Apotheker als ein geschickter und
ptwerk selbst mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist. Hierun-
aber verstanden, daß er seine Präparate größtentheils selbst bereite,
mals kann diese Bestimmung zum Deckmantel für eine Einrichtung
schäfts mißbraucht werden, bei welcher (z. B. beim Materialhandel)
bildung des Lehrlings nothwendig vernachläßigt werden muß.

R. desselben Min. v. 29. Sept. 1821.

enn ein Apotheker nur einen Gehülfen hält, kann ihm gegen das
die Annahme von zwei Lehrlingen um so weniger gestattet werden,
ch ein unverhältnißmäßiges Halten von Lehrlingen nur die ohnehin
roße Anzahl von Gehülfen, die kein Unterkommen finden können,
rt werden würde.

) R. dess. Min., mitgetheilt durch Publ. der Reg. zu Düsseldorf v.
il 1822.

zufolge eines R. des Min. der G., U. und M. Ang. auch in dem Umfange un-
g. Bez. mit Strenge darauf gehalten werden soll, daß die Bestimmung der
n Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801. Tit. I. §. 15 I. c., zufolge welcher die

welcher Mittel für diesen Zweck er sich bedienen müsse. Es ist auch nicht
welchen Effekt in Fällen, wie der vorliegende, die Anstellung eines Provisors,
überhaupt in der Verfassung läge, haben soll, da nach §. 23. Tit. I. der Ap. Ord.
Wesen der Stellung eines Provisors darin liegt, daß er an alle den Betrieb der
thekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür
wortlich ist, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe in
Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde. Es ist hierin deutlich genug
daß ein Provisorat in seiner eigentlichen und gesetzlichen Bedeutung bei solchen
denen ein approbirter Apotheker vorsteht, gar nicht gedacht werden kann.
die K. Reg. unmöglich gemeint gewesen sein, daß der Apotheker N. N. durch die
eines Provisors von jeder eigenen Verantwortlichkeit für seine Offizin sich befreien
besonders da sie am Schlusse ihres Berichts auf die fortwährende Direktion
Seitens des N. N. ein besonderes Gewicht legt. Im Allgemeinen versteht
ganz von selbst, daß Niemand innerhalb der K. Staaten als Provisor anerkannt
kann, der nicht von inländischen Behörden auf die vorschriftsmäßige Weise
geprüft worden.

Es wird hiernach nothwendig sein, sowohl den Gehülfen N. N. darauf
zu machen, daß er als Provisor nicht anerkannt werden könne, als den Apotheker
darauf, daß durch die Annahme auch eines als Provisor bereits confirmirten
doch, nach der Entscheidung des Min. in seiner eigenen Verantwortlichkeit für
nichts geändert werden könne. (A. VII. 994.)

3) R. deff. Min. an die Reg. zu Königsberg v. 7. Juli 1840.

Auf den Bericht vom 7. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
weitern Bestimmung hinsichtlich der im §. 12 der revidirten Ap. Ord. vom 11.
vorgeschriebenen Prüfung für Apotheken-Provisoren, wegen der inzwischen
Veränderungen in der Einrichtung der Prüfuugen und der Stellung der
mehr bedarf. Ein Provisor ist ein Apothekergehülfe, welcher, nach
Vereidigung, eine Apotheke für Rechnung eines Dritten administrirt. Nur
thekergehülfen, welchen auf Grund der von ihnen mit günstigem Erfolge
fälligen Staatsprüfung die Approbation resp. als Apotheker erster oder
ertheilt worden ist, darf die Stelle eines Provisors übertragen werden.
stimmungen des Prüfungs-Reglements darf aber Niemand zur Prüfung als
erster oder zweiter Klasse zugelassen werden, welcher nicht entweder 5 Jahre als
gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre als Gehülfe servirt und demnächst
durch volle zwei Semester die erforderlichen Kollegien gehört hat.

Die Frage: ob in den Apotheken großer Städte nur diejenigen, welche die
als Apotheker erster Klasse bestanden haben, zur selbstständigen Verwaltung
theke, für Rechnung eines Dritten, sollen zugelassen werden können? wird bei
der gegenwärtig zur Bearbeitung vorliegenden neuen Ap. Ord. ihre vollständige
gung erhalten. (B. M. Bl. 1840. S. 313.)

4) Wegen der Militair-Verhältnisse des Provisors vergl. sub

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten des Apothekers.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Apothekers in Ansicht des Debits der Arzneiwaaren und Gifte und von dem in Beziehung stattfindenden Verhältnisse zu andern Gewerbtreibenden.

Einleitung.

Der Handel mit Arzneiwaaren, Arzneimitteln und Giften hat
sehr früh im Interesse der Medizinalpolizei Bestimmungen des
großer Zahl hervorgerufen. Dieselben beziehen sich theils auf die
handel bezeichnete Branche des Handels mit diesen Gegenständen,
je nach Möglichkeit inhibirt worden, theils auf den Handel mit
Etablissements. Bei diesem Letzteren war es zwar im öffentlichen
wünschenswerth, nur sachverständigen Personen den Verkehr mit
ständen anzuvertrauen, die auf Gesundheit und Leben

...ständige Besuche in der Apotheke annehme, und überall in Erfüllung seiner ... den ihm untergeordneten Personen mit musterhaften Beispielen vorangehe. ...mmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von ...ichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so ... Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freier Station exklusive ..., sich jährlich mit dem Gehalte begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses ...wöhnlich erhält. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. ...der derselbe in Berlin oder auf Akademieen Gelegenheit haben, Vorlesungen in ...ie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse bei... auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so ... Ober-Kollegium medicum et sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zwei ...erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apotheker... Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere ...diginalbehörde fähig ist, zu beurtheilen, ob einem Kandidaten der Pharmacie ...ung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

...zelnes hiervon ist abgeändert

... durch das Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825. §. 6. c. und 51 c., ... Abth. I. zu vergleichen ist.

... In Ansehung ausländischer Prüfungen bestimmt das R. des Min. ... u. M. Ang. (v. Altenstein) an die Reg. zu Cöln v. 29. Juni 1838.

...en Bericht vom 6. d. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die von ...en Behörden vorgenommenen Prüfungen von Apothekerlehrlingen und Ge... ... den diesseitigen Behörden wegen der Verschiedenheit der in dieser Beziehung ... Einrichtungen und zu machenden Anforderungen nicht als gültig anerkannt ...nnen. Es darf vielmehr Niemand, der in einer ausländischen Apotheke in ...gestanden, oder als Gehülfe servirt hat, als Lehrling oder Gehülfe in eine in... ...Apotheke aufgenommen werden, bevor er nicht das Examen resp. als Apotheker... oder als Gehülfe, den diesfalls bestehenden Vorschriften gemäß, vor dem betref... ...physikus in den diesseitigen Landen bestanden hat. (A. XXII. S. 799.)

...) Vergl. auch die Bestimmungen über die Zulassung zu den Staats... ...gen der Apotheker (oben S. 367.), und über die Apothekerschulen (oben ...).

5) Militairdienstpflicht der Pharmazeuten.

...ergl. die oben S. 436 angeführten V., und das C. R. des Kr. Min. ... Mai 1831, 31. Dec. 1832 und 26. März 1836.

(Schellers amtl. Cirk. des Chefs des Mil. Med. Wes. S. 179 u. 277.)

... Qualifikation und Rechtsverhältnisse des Provisors.

...as L. R. II. 8. §. 467 legt einem Provisor die Rechte und Pflichten ...andlungs-Faktors bei, die im L. R. II. 8. §§. 497 flg. des Näheren ...nt sind. Es wurden demnächst seine Verhältnisse ferner festgesetzt

...) durch die §§. 21—24. Tit. I. der rev. Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801.

21. Ein Kandidat der Pharmacie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke über... wird, führt den Namen Provisor.

22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und ...ns 3 Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der ... die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Ver...ngen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher ...steht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu ...m Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen ...ung verfügt werden muß.

24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der ... schriftlich zu errichtende Kontrakt.

...) R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) an die Reg. zu ... v. 22. Dec. 1823.

...nn die K. Reg., wie in ihrem Berichte v. 15. v. M. bemerkt worden, den Apo... ...M. N. zu N. N. zur Anstellung eines Provisors in seiner Offizin genöthigt hat, ... dadurch weiter gegangen, als sie nach den bestehenden Verordnungen berechtigt ...che ihr nur die Befugniß *geben*, darauf zu bringen, daß die Apotheken in dem ... *Stande erhalten werden, keinesweges aber*, dem Apotheker auch vorzuschreiben,

übrigen Provinzen nicht zu gestatten, und unter dem 14. Aug. 1792 schä eine Direktorialverordnung an die Kammern (N. Ed. S. IX. 1067) frühere n Verordnungen ein.

Abgesehen von diesen vorlandrechtlichen Bestimmungen stellte

1) das Landrecht II. 8. §. 456 den allgemeinen Grundsatz auf, Apotheker zum Verkaufe von Arzneimitteln ausschließlich berechtigt und im Criminalrechte (L. R. II. 20. §§. 693. 694) ist die Strafe bestimmt, der Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, wahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, drückliche Erlaubniß des Staates zubereitet und verkauft, nämlich kation des Vorraths und eine Geldstrafe von 20—100 Thaler hältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder gezogenen nes. Ein Spezialfall gab die Veranlassung zu einer erneuerten Verordnung, welche das Einbringen fremder Medikamente in das Land durch Olitätenkrämer gänzlich verbot. Es bestimmte nämlich:

2) das Publ. des General-Direktoriums v. 21. Mai 1805, wegen botener Einbringung fremder Medikamente durch Olitätenkrämer gleichen Herumbringer in diesseitige Lande.

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten als durch gerichtliche Anzeigen daß zu Ober-Weisbach im Thüringischen bei Bereitung einer sogenannten Mag das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beigemischt worden, jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogenannte O Krämer, Wasser- und Balsam-Träger in mehrere Länder eingeschleppt, und an thanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht allein Ländern diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verloren, sondern es hat ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medikamente durch O Krämer und dergleichen Herumbringer im diesseitigen Lande gesetzlich verbot erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abwendung Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem Leben des-Einwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitäten-Krämern rern mit dergleichen fremden Medizinal-Waaaren auch der Durchgang mit sol ren durch diesseitige Lande gänzlich untersagt und auf keine Weise weiter ge den kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-O und Gerichten, auch den Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen hierdurch besagten Olitäten-Krämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medizin schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und Pol auch Grenz-Offizianten sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutung, sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie, außer der Konfiskation ihre mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchgangs werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen verbot nei-Waaren bei willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landes-Kollegia und Obrigkeiten sich genaueste zu achten, die ihnen subordinirten Behörden danach auf das gen instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur richtigung der fremden Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medizinal-Waaren Warnung der Unterthanen bekannt zu machen.

Signatum Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.
v. Schrötter. v. Reeden. v. Stein.

(N.C.C. T. XI. S. 2945. Nr. 34. de 1805.)

Diese Verf. wurde von verschiedenen Regierungen eingeschärft durch das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 31. Juli 1836 (A. Bl. Nr. das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 5. Dec. 1816 (Amtsbl. Nr. 25) Reg. zu Breslau v. 17. April 1817, die im Wesentlichen mit dem fol Publ. übereinstimmen.

en, dagegen verbot wiederum das Handelsinteresse eine unbedingte rung eines solchen Grundsatzes. Nur den Detailhandel mit Medi-, den Debit von Arzneimitteln, wies man lediglich den Apothekern nd man für den Großhandel in Beziehung auf das Verhältniß der und anderen Handelstreibenden sich begnügte, bestimmte Gränzen l. Besondere Vorschriften waren dagegen in Betreff des Handels n nothwendig, und zwar sowol für den Groß- als Kleinhandel mit

h diesen verschiedenen Rücksichten zerfällt die nachfolgende Dar-er betr. Gesetzgebung in folgende Abschnitte: von dem Hausirhan-Arzneimitteln, von dem Verhältnisse der Apotheker zu andern Han-nden in Beziehung auf den Handel mit Arzneiwaaren, von den n Vorschriften in Ansehung des Groß- und Kleinhandels mit Gif-endlich von dem den Apothekern allein zustehenden Detailhandel kamenten, (dem Debit der Arzneimittel).

Der Hausirhandel mit Arzneiwaaren.

Hausiren mit Medikamenten insbesondere durch Olitätenkrämer eits verboten durch das Patent, daß die fremden Laboranten und mner ihre laborirten Sachen, wenn sie vor durchgehend Gut ange-nden, in der ersten Zollstatt versiegeln lassen, und solche in den rovinzen bei 200 Thlr. Strafe nicht verkaufen sollen, d. d. Cöln re 25. Febr. 1708. (Mylii C. C. V. IV.)

nächst bestimmte das Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725.

f dem Lande herumziehenden Siebmacher und Thüringern Wasser- und Oli-en sollen auf geschehene Anzeige der Land- und Stadtphysicorum, auch Fis-Provinzen, die Land- und Polizeireiter, ihre bei sich habenden Medicamenta, cht allein Unsere Accise in den Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hin-werden, sofort abnehmen und konfisziren. Da sich auch am allermeisten Leute erem Stande verwegener Weise unterstehen, wider diese Ordnung zu contra-wollen Wir und verordnen hiermit, daß die Uebertreter nach geschehener ernst-warnung, anfangs am Leibe gestraft, und wenn sie sich daran nicht kehren, dem ach aus dem Lande gewiesen werden sollen.

ch die Cirk. Verf. v. 23. April 1732 (Mylii C. C. M. V. II.) ward bot des Hausirens der Olitätenkrämer erneuert, eben so durch das b. v. 27. März 1737. (C. C. M. Cont. I. No. 20.) Auch das Hausir-Ed. v. 27. Nov. 1747 setzt fest:

dergleichen Medizinhändler und Olitätenkrämer an den Zöllen nicht passiren, ihre Waaren in Zöllen und Accisen angehalten und konfiszirt werden sollen, wo-nicht zugleich durch Produktion der Original-Konzession dociren, daß sie die s beziehen Erlaubniß haben, in welchem Falle ihnen doch nicht mehr als die im ausdrücklich benannten Stücke zu passiren und die übrigen anzuhalten, die aber bis zu den Marktstädten zu versiegeln sein würden."

e „V. wegen der Olitätenkrämerei und Giftwaaren v. 29. Dec. N. Ed. S. II. S. 323), und das Cirk. an sämmtliche Kammern, fremden Olitätenkrämern das Hausiren nicht gestattet werden soll, Dec. 1765 (N. Ed. S. III. 1119) bestimmte, daß den Olitätenkrä-Scheerenschleifern, Siebbindern, Rattenfängern und andern Herum-denen überhaupt der Handel mit Arzeneien verboten ist, so wie elche heimlich Gift einführen, die Gifte und Arzeneien von den Poli-Accise- und Zollbedienten abgenommen werden sollen."

Jahre 1766 ward den Zollämtern eingeschärft, bei Strafe der n keine ausländischen Olitätenkrämer einzulassen, unter dem 10. Mai theilte die General-Accise- und Zolladministration an die Provin-se und Zolldirektionen den Befehl, den in Schlesien approbirten und mirten Olitätenhändlern das Hausiren mit Medizinalwaaren in den

übrigen Provinzen nicht zu gestatten, und unter dem 14. Aug. 1' eine Direktorialverordnung an die Kammern (N. Ed. S. IX früheren Verordnungen ein.

Abgesehen von diesen vorlandrechtlichen Bestimmungen st

1) das Landrecht II. 8. §. 456 den allgemeinen Grundsa Apotheker zum Verkaufe von Arzneimitteln ausschließlich ber und im Criminalrechte (L. R. II. 20. §§. 693. 694) ist die C bestimmt, der Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeit wahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt drückliche Erlaubniß des Staates zubereitet und verkauft, näm kation des Vorraths und eine Geldstrafe von 20—100 Thale hältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder gezoge nes. Ein Spezialfall gab die Veranlassung zu einer erneuer Verordnung, welche das Einbringen fremder Medikamente in de Land durch Olitätenkrämer gänzlich verbot. Es bestimmte näm

2) das Publ. des General-Direktoriums v. 21. Mai 1805, botener Einbringung fremder Medikamente durch Olitätenkräm gleichen Herumbringer in diesseitige Lande.

Es ist sowohl durch öffentliche Nachrichten als durch gerichtliche An daß zu Ober-Weisbach im Thüringischen bei Bereitung einer sogenannten das Versehen begangen, daß eine Arsenik-Auflösung derselben beigemischt wo jene in ein tödtliches Gift umgeschaffen worden.

Durch den Gebrauch dieser vergifteten Essenz, welche durch sogena Krämer, Wasser- und Balsam-Träger in mehrere Länder eingeschleppt, und thanen, besonders auf dem platten Lande, debitirt worden, haben nicht all Ländern diejenigen, welche solche gebraucht, das Leben verloren, sondern e ein gleicher Fall bereits in diesseitigen Landen zugetragen.

Wie nun überhaupt die Einbringung solcher fremden Medikamente Krämer und dergleichen Herumbringer im diesseitigen Lande gesetzlich v erfordert es auch die polizeiliche Pflicht und Nothwendigkeit zu Abw Unglücks und alles Nachtheils, welcher dadurch der Gesundheit und dem des-Einwohner zugefügt werden kann, daß den benannten Olitäten-Kräm rern mit dergleichen fremden Medizinal-Waaaren auch der Durchgang mi ren durch diesseitige Lande gänzlich untersagt und auf keine Weise weiter den kann.

Es wird daher sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Poli und Gerichten, auch den Provinzial-Accise- und Zoll-Direktionen hierdu besagten Olitäten-Krämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Med schlechterdings nicht weiter zu gestatten, sondern sie durch die Land- und auch Grenz-Offizianten sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Andeutun sie demungeachtet im Lande betroffen würden, sie, außer der Konfiskation mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des blofsen Durch werden sollen; wie denn auch den Unterthanen der Ankauf dergleichen ne nei-Waaren bei willkührlicher Strafe zu untersagen ist.

Hiernach haben sämmtliche benannte Landes-Kollegia und Obrigkeit genaueste zu achten, die ihnen subordinirten Behörden danach auf das instruiren, auch diese Vorschrift durch die Zeitungen und Intelligenzblätt richtigung der fremden Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medizinal-W Warnung der Unterthanen bekannt zu machen,

Signatum Berlin, den 21. Mai 1805.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefe
v. Schrötter. v. Reeden. v. Stein.

(N.C.C. T. XI. S. 2945. Nr. 34. de 1805.)

Diese Verf. wurde von verschiedenen Regierungen eingesch durch das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 31. Juli 1836 (A. B das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 5. Dec. 1816 (Amtsbl. N Reg. zu Breslau v. 17. April 1817, die im Wesentlichen mit de Publ. übereinstimmen.

b) Publ. der K. Reg. in Frankfurt a. d. O. v. 5. Jan. 1817, Ver- s Handels mit Arzeneien und des Beziehens der Messen und Märkte Laboranten und Arzneikrämer.

a die Verfertigung der Medikamente und der Detail-Handel mit rohen und zu- gesetzten Arzeneimitteln im preußischen Staate den Apothekern gesetzlich vorbe- , weil diese unter polizeilicher Kontrolle stehen, und das Publikum auf solche gen Gefährdung des Gesundheitswohls gesichert wird; so darf auch von Poli- nicht ferner gestattet werden, daß Laboranten und Medizinkrämer Arzeneien oder auf Messen und Jahrmärkten ausstehend feil bieten und verkaufen.

m zufolge wird hiermit unter Genehmigung der K. Min. der Fin. und des Inn. :

ie hiesigen Messen dürfen von jetzt an weder von einländischen, noch von aus- ndischen Laboranten und Arzneikrämern, ohne allen Unterschied, bezogen wer- n. Diese Medizinhändler dürfen mit ihren Waaren fernerhin nicht öffentlich sstehen, und dieselben so wenig im Ganzen, wie im Einzelnen feil bieten und kaufen. Sollten dergleichen Leute dennoch erscheinen, so wird die Meß-Kom- ission in Verbindung mit dem hiesigen Pol. Direkt. dieselben zurückweisen, und re Waaren unter Siegel legen, damit kein heimlicher Verkauf statt finden nn. Die Gränzzollämter haben übrigens den ankommenden Arzneihändlern se Bestimmung bekannt zu machen, um sich darnach achten und für Schaden en zu können.

as vorstehend in Betreff der hiesigen Messen verordnet worden ist, findet auch ichmäßig Anwendung hinsichtlich der Jahrmärkte in allen Städten des Reg. epart., sowohl in den ursprünglich preußischen, als in den lausitzschen Kreisen, o nirgend der Medizinhandel durch Laboranten und Arzneikrämer zu gestat- en ist.

Das Hausiren mit Medizinalwaaren in den Städten und auf dem platten Lande, welches von Olitätenkrämern, sogenannten Ungarn, Königsseern rc. betrieben wird, ist schon früherhin untersagt, und noch neuerdings sind die Gränzzolläm- ter und Polizeibehörden unterm 3. Juni 1816 angewiesen worden, dergleichen Arzneikrämer an der Gränze zurückzuweisen, und in sofern sie sich durchgeschli- chen haben sollten, denselben ihre Vorräthe abzunehmen, sie selbst aber über die Gränze zu weisen. Diese Vorschriften werden hiermit wiederholt eingeschärft, damit dem so schädlichen Hausiren mit Medizinalwaaren, sei es zum Gebrauche für Menschen oder Vieh, kräftig gesteuert werden möge. Alle Polizeibehörden und Zollämter, so wie die Gensd'armerie und Gränzjäger werden auf das gemes- senste angewiesen, genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, auf alle unbefugte Medizinhändler aufmerksam zu sein, und keine Kontraventio- nen dieser Art zu dulden. (A. I. 280.)

i) P. der K. Reg. zu Liegnitz v. 18. Dec. 1819, Verfahren gegen ziehende Olitäten-Händler, Scharfrichterknechte und dergleichen Land- r.

s haben sich in unserm Verwaltungsbezirk neuerdings wieder vier herumziehende n-Händler blicken lassen, von welchen in dem Dorfe Klopschen im Glogauschen allerhand Unfug getrieben worden ist. Man hat dieselben ihrer hellblauen Husa- rentirung halber für Ungarn gehalten. Deren Verfolgung und Aufgreifung ist ert worden, weil man verabsäumt hat, sofort Anzeige zu machen, was wahr- h aus der unter den Landleuten herrschenden Besorgniß geschehen ist, als könnten rden dergleichen Menschen sonst über sie und ihr Vieh schwere Krankheiten und Unglück bringen.

ieser Vorfall beweiset abermals, wie nöthig es ist, daß den Umtrieben solcher eicher mit geschärfter Aufmerksamkeit entgegengearbeitet werde.

ieselben gefährden eben so sehr die öffentliche Sicherheit, als das Gesundheits- nd die Ruhe der Bewohner des Landes. Dahin rechnen Wir auch, und zwar esonders, die vagabondirenden Scharfrichter-Knechte, welche bald), bald als angebliche Kur-Verständige, die Dörfer durchziehen, allerhand Zu- chkeiten verüben, Unterstützungen zu erpressen versuchen, und den besorgten nn, der sie zurückweiset, mit Unglücksfällen zu bedrohen pflegen.

ir erneuern daher hiermit die unterm 14. Aug. 1817 erlassene V., wodurch den Behörden zur Pflicht gemacht worden ist, das Eindringen der auswärtigen chreier, Zopfbinder, Kammerjäger, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Oli- und Medizinhändler zu verhüten, und diejenigen, welche sich eingeschlichen haben, eifen und aus dem Lande zu schaffen. (S. 294. des hies. Amtsbl. von 1817.)

setzen wir hierdurch fest:

1) Jeder Gast- oder Schankwirth ist schuldig, dergleichen Menschen, ziehenden Scharfrichterknechte mit inbegriffen, wenn solche bei ihm einkeh der Ortsobrigkeit, auf den Dörfern dem Schulzen zu melden.

Unterbleibt die Anzeige, oder wird sie auch nur verspätet, so ist de Wirth mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr., und im Fall seines l mit einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis drei Tagen zu b

2) Die Schulzen und Dorfgerichte, welchen eine dergleichen Anzeige g oder die sonst von der Anwesenheit solcher Landstreicher Nachricht erhalten selben unverzüglich zu verhaften, und nebst den Medizin-Waaren u Sachen, die sie etwa bei sich führen, unter sicherer Begleitung an d liche Amt des Kreises abzuliefern.

Diejenigen Schulzen und Dorfgerichte, welche hierin ihrer Obliegenheil lich nachkommen sollten, verfallen in eine Geldbuße von 3 bis 5 Thaler Stelle, bei etwanigem Unvermögen der Schuldigen, ein vier- bis acht treten muß.

3) Von Seiten der landräthlichen Aemter ist gegen die aufgegriffe bestehenden Gesetzen weiter zu verfahren, wegen der etwa in Beschlag gen dikamente aber anhero zu berichten, nachdem solche zuvörderst von dem Kr unter Zuziehung eines Apothekers, untersucht sein werden.

4) Die städtischen Polizei-Behörden haben gleiche Vorschrift (Nr. 3.) wenn sie Landstreicher der vorbezeichneten Art zur Haft bringen sollten.

Wir empfehlen den Hrn. Landräthen, der Aufrechthaltung dieser Ve besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Wirthe und Dorfgerichte danach gegen diejenigen, welche etwa nachlässig sich bezeigen sollten, mit unerbittli zu verfahren, und die in den Kreisen stationirte Gendarmerie zur thätig aufzurufen. (A. III. 45—4. 958.)

5) Publ. der Reg. zu Posen v. 28. Mai 1820.

Bereits durch die Bekanntmachungen vom 8. Febr. 1817 und 14. Au fest, daß den Olitäten-Krämern der Eingang in diesseitige Staaten nicht g eben so wenig das Hausiren mit Arzneimitteln nachgegeben werden soll. Da vorgekommen sind, daß dergleichen Leute, welche oft als Scheerenschleifer, Viehschneider und Scharfrichterknechte im Lande herumziehen, der Aufme Gränzpolizei- und Zollbehörden entgehen, so finden wir uns veranlaßt, d selben erlassenen Verordnungen in nachstehender Art auszudehnen:

1) Jeder Gast- oder Schänkwirth ist verbunden, dergleichen Leute, ihm einkehren, der Ortsobrigkeit, auf dem platten Lande dem Woy zen anzuzeigen.

Wird dies unterlassen, so zieht es eine Geldstrafe von 1 bis 2 Rt Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden nach sich.

2) Die Woyts oder Schulzen, denen eine solche Meldung geschieht, gleichen Landstreicher sogleich verhaften, und nebst den in Beschla den Arzneiwaaren unter sicherer Aufsicht an den betreffenden Kreis- führen lassen. Geschieht dies nicht, so verfallen sie in eine Geldstr 5 Rthlr., an deren Stelle bei Unvermögenden eine vier- bis achttä nißstrafe tritt.

3) Die Hrn. Landräthe müssen gegen die Aufgegriffenen nach den oben Bekanntmachungen verfahren, wegen der in Beschlag genommenen ren aber, wie es bisher geschehen, an uns berichten, nachdem solche den Kreisphysikus unter Zuziehung eines Apothekers, untersucht w

4) Die städtischen Polizeibehörden haben auf gleiche Art zu verfahren.

Wir veranlassen die Hrn. Landräthe, über die Ausführung dieser Ve aller Strenge zu wachen, auch die in den Kreisen stationirte Gendarmerie z Beihilfe aufzufordern. (A. IV. 47—1.)

6) C. R. des Fin. Min. (Klewitz) an sämmtl. Reg. vom 1821. Bedingungen des Einlasses der Olitätenkrämer in das l

Die K. Reg. hat zu verfügen, daß beim Eingange der sogenannten Ol und Leute, welche mit Medikamenten zum Verkaufe umherziehen, denselben dikamente und Olitäten, welche sie mit sich führen, die zollamtliche Abfertigu ertheilt werden kann, wenn ein Erlaubnißschein der Polizeibehörde dazu beig

---

[1]) Vergl. über den Umfang der gegenwärtigen Anwendbarkeit dieses R. l 5. Sept. 1835 unten.

Wenn daher dergleichen Leute einkommen, so sind ihre Waaren vorläufig zu- halten, und sie sind an die Polizeibehörde, und zwar, wenn sich die Zollstelle Stadt befindet, an die Ortsbehörde, wenn erstere aber auf dem Lande befind- an den Landrath zu verweisen. Wird von der Polizeibehörde der Erlaubniß- zur Einlasse oder zum Durchgange ertheilt, so erfolgt die Abfertigung in gewöhn- , und für den Durchgang jederzeit auf Begleitschein, unter Plombage und ung des richtigen Ausganges durch Pfandlegung; wird dagegen der Erlaub- versagt, so sind die Medikamente und sogenannten Olitäten der Polizeibehörde

. C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. d. Altenstein u. v. Schuckmann) an sämmtl. K. Reg. diesseits des v. 19. Jan. 1822. Handel mit Medikamenten durch Olitätenkrä- Hausirer.

durch das in die Eb. Sammlung aufgenommene Publ. des vormaligen Gen. 21. Mai 1805 ist festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medi- innerhalb der K. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, den Olitäten-Krä- Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die K. Staaten mit aren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs schlechterdings nicht stattet sei, vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, sie dessenungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation en mit harter Leibesstrafe ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durch- gt werden würden. Diese lediglich mit Rücksicht auf die Med. Pol. erlassene durch die neuere Steuergesetzgebung keinesweges aufgehoben [1]) und es hat ch das K. Fin. Min. durch die unter dem 21. Dec. pr. an sämmtl. Reg. Verf. festgesetzt, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medika- zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei- dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an Behörde verwiesen werden sollen. In Verfolg dieser Verf. wird daher der hierdurch anbefohlen, die sämmtl. Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie nicht an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten den schein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner ertheilen, sondern auch dieselben dem vorgedachten Publ. v. 21. Mai 1805 über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens Waaren in die diesseitigen Lande belehren, und demnächst für die Zurückschaf- in Gemäßheit der Verf. des K. Fin. Min. von den Zollämtern zurückbehaltenen e abgelieferten Mediz. Waaren über die Gränzen der diesseitigen Staaten sor- gleich wird die K. Reg. aufgefordert, die Vorschriften gegen die Zulassung des der Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten durch ihre Amtsbl. in ng zu bringen, insonderheit auch die K. Gensdarmerie zur strengsten Aufmerk- auf dieses schädliche Gewerbe aufzufordern, und sich überhaupt angelegen sein nselben möglichst zu steuern. (Ann. VI. 224.)

ngemäß wurde von den K. Reg. in den Amtsblättern verfügt. der K. Reg. zu Potsdam 1822, S. 48; zu Münster S. 58; zu 1822 S. 39; zu Liegnitz Publ. v. 15. Okt. 1822 (S. 298.)

C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. d. P. nstein u. v. Schuckmann) v. 19. Jan. 1822 an die K. Reg. zu Koblenz, Trier und Aachen. Handel mit Medikamenten durch Oli- mer und Hausirer.

n gleich auch in denjenigen K. Prov., in welchen zur Zeit noch die französischen zur Anwendung kommen, der Handel mit Arznei-Waaren Jedem, der nicht als förmlich approbirt worden, und zwar durch die Art. 25 und 36 des G. vom minal XI. und durch das G. v. 29. Pluviose XIII. ausdrücklich verboten ist, ch die Erfahrung gezeigt, daß die Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medika- das Vorgeben des bloßen Durchgangs durch die K. Staaten benutzen, um der ung ihres Kastens ungeachtet, ihren verbotenen Handel im Einlande zu betrei- kann daher dergleichen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten

---

ist in Beziehung auf die Zollvereinsstaaten von selbst weggefallen h Annahme des R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1835, nicht weggefallen h Annahme des R. dess. Min. v. 31. Okt. 1835.

der Eingang in die K. Staaten mit ihren Waaren auch unter dem Vorge
Durchgangs nicht ferner gestattet werden, wie solches in den ältern
durch das Publ. v. 21. Mai 1805 festgesetzt worden ist. Wenn daher
des K. Fin. Min. v. 21. Dec. pr. bereits festgesetzt worden, daß dergl
Krämer und Hausirer mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung n
ten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißsch
ist, zu welchem Zweck sie selbst an die Polizeibehörde verwiesen werden so
K. Reg. in Verfolg jener Verf. hierdurch anbefohlen, die sämmtl. Polizei-
weisen, daß sie nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und
Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen St
Waaren unter keiner Bedingung ertheilen; sondern auch dieselben über
dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens in die K. St
durch das G. v. 29. Pluviose XIII. auf ihren Verkehr gesetzte Straf
demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verf. des K. Fi
Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Mediz. Waaren ü
der diesseitigen Staaten sorgen. Zugleich wird die K. Reg. aufgefordert,
ten gegen die Zulassung des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausi
menten durch ihre Amtsbl. in Erinnerung zu bringen, insonderheit auch
merie zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufzu
überhaupt angelegen sein lassen, demselben möglichst zu steuern. (Ann.

Demgemäß verfügten die Reg., insbesondere die zu Köl
25. Febr. 1822, mit folgendem Eingange:

Obgleich in unserm Regierungsbezirk der Handel mit Arzneiwaaren
als Apotheker förmlich approbirt worden ist, und zwar auf der rechten
die Berg'sche Med. Ordn. v. 8. Juni 1773, §§. 40, 41 und 42, auf der li
aber durch die französischen Gesetze v. 21. Germinal XI. Art. 25 u. 36,
viose XIII. schon ausdrücklich verboten ist, so hat doch die Erfahrung
Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medizinalwaaren das Vorgeben de
ganges durch die Königl. Staaten benutzen, um, der Versiegelung ihres K
tet, ihren verbotenen Handel im Inlande zu betreiben. Nach einer Ve
der Med. Ang. u. des J. v. 19. Jan. c. kann daher rc. wie im vorstehen
(A. Bl. 1822. S. 59.)

Eine veränderte Sachlage in Betreff des Handels Ausw
herbeigeführt durch das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im
und insbesondere das Hausiren v. 28. April 1824. Durch
vorstehend mitgetheilten Verfügungen in Ansehung der Auslän
antiquirt. Es bestimmt nämlich

9) der §. 12 des Hausirregul. v. 28. April 1824.

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nu
handel mit den §. 14 unter Nr. 1 bezeichneten Waaren [1]), ferner um Wa
zu suchen und zu den §§. 17—19 genannten Dienstleistungen und Schaust
dem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegen
nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und
liches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachba
erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehm
des Handels, des J. u. d. P. u. d. Fin. Jedenfalls muß auch bei Aus
im §. 11 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf
Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihr
Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig
men werden.

Und die schließlich in Bezug genommenen Nrn. 1—3 des

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden,
die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselb
von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Er
reichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund eine
cherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselb
als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut
wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen
Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen, die ihr

---

[1]) Unter diesen befinden sich keine Arzeneiwaaren irgend einer Art.

ienſten ſtehende Perſonen aber, die Zuſtimmung ihrer Dienſtherrſchaft

er Gewerbſchein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden ſten Krankheit, oder einem dergleichen Gebrechen behaftet iſt.

§. 26 enthält endlich folgende Strafbeſtimmung:

umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt ins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, hat nicht nur die Jahres- höchſten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derſelben zu entrichten, ſondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenſtände e er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt.

Beſtimmung iſt auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein ſolcher Kon- Waaren bei ſich führt, auf welche, nach dem gegenwärtigen Regulativ, ein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen [1]). (G. S. 1824. S. 125.)

Rückſicht auf vorſtehendes Geſetz, ſo wie auf den inzwiſchen ein- Zollverein verordnen ferner:

das C. R. des K. Min. der F. (v. Alvensleben) an ſämmtl. uer-Direkt., ſowie an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt v. 1835.

t des Hauſirhandels mit Olitäten und Medikamenten.

Gegenſtänden, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, Olitäten und Medikamente. Ew. ꝛc. wollen die Steuerbeamten hierauf machen, und ſie anweiſen, wenn ſie erfahren, daß Jemand mit den genannten n einen Hauſirhandel treibt, oder getrieben hat, dies der betreffenden Be- unziiren. Da überhaupt der Hauſirhandel mit Olitäten und Medikamenten erſagt iſt: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die Unterthanen eines zoll- taates denſelben im diesſeitigen Gebiete nicht betreiben dürfen. Dagegen ge der abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Verträge das in der Verf. v. 21. Dec. chriebene Verfahren nur Hinſichts derjenigen Olitäten-Krämer, welche un- vom Auslande über die diesſeitige Gränze, nicht aber hinſichtlich derjenigen die über die Binnengränze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und en eingehen. (A. XIX. 170.)

C. R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an ſämmtl. K. Reg. iſtlich an das K. Polizei-Präſ. hieſ. v. 10. Sept. 1835.

Folge der Zollvereinigung mit andern deutſchen Staaten jetzt die Unterſtützung welche die Handhabung der polizeilichen Beſtimmungen gegen den Verkehr täten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln hauſirenden Krämer, laut der C. Verf. 1822, bisher durch die Steuerbehörden erhalten hat; ſo wird es zur Ver- s Verkehrs nunmehr beſonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die gen des Hauſir-Regul. v. 28. April 1824, namentlich des §. 26 deſſelben, in zu bringen.

m Bemerken, daß die Steuerbehörden zu dieſem Behufe vom K. F. Min. mit lichen Anweiſung verſehen ſind, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, die den darauf aufmerkſam zu machen, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen en gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und meſſenſt anzuweiſen, daß ſie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhand- betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlaſſung anzuzeigen, und die derſelben zu überweiſen haben. (A. XIX. 171.)

ſem R. gemäß erließen die Reg. Publ. an die einzelnen Kreis- polizeibehörden, Amtsbl. der Reg. zu Köln 1835. S. 300, zu S. 214, 215, zu Arnsberg S. 284, zu Bromberg S. 846, 847, zu S. 235, zu Marienwerder S. 233, zu Frankfurt a. d. O. S. 321.

R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu g v. 31. Okt. 1835. Verkehr der mit Olitäten und Medikamenten en Krämer.

K. Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M. erwiedert, daß das Min. des J. P. die damit im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung, die Verhütung des

---

ch die K. O. v. 31. Dec. 1836 (G. S. S. 16) iſt dieſe Strafe ermäßi- worden.

verbotwidrigen Verkehrs der mit Olitäten, Arzneimitteln und Arzneiwa
Krämer betr., seinen Absichten und dem Zwecke entsprechend findet, und b
mehr das Weitere überläßt. (Anl. a.)

a.

Da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt
wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen
mit Olitäten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln hausirenden Krämer lau
19. Jan. 1822. (Min. R. v. 21. Dec. 1821.) bisher durch die Steuerb
hat, so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders no
die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regul. v. 28. April
den §. 26 desselben, in Anwendung zu bringen.

Wir machen demnach in Gemäßheit der Verf. des K. Min. des
10. Sept. und 31. Okt. d. J. die H. Landräthe, die Polizeibehörden u
merie darauf aufmerksam, daß Olitäten und Arzeneien zu denjenigen
hören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und
gemessenst an, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlu
fenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und die Ueb
zu überweisen haben.

Um jedoch das Hausiren und jeden Handel mit fremden Medikam
der K. Staaten desto zuverlässiger zu verhindern, soll nach der oben ge
v. 19. Jan. 1822, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremde
der Eingang in die K. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter den
bloßen Durchganges, schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr
Andeutung zurückgewiesen werden, daß, wenn sie dessen ungeachtet in
würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren, mit harter Leibesstra
auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden.

Bei erfolgender Zurückweisung derartiger Individuen ist in deren
fallsiger Vermerk zu machen, imgleichen sind ihre Namen in die Liste de
Behufs demnächstiger Bekanntmachung durch das Amtsbl. aufzunehme
§§. 16. 38 ff. und 47 der Paß-Instr. v. 12. Juli 1817 [1]) Bezug genom
(A. XIV. 141.)

13) Was insonderheit den Kräuterhandel und d
Laborantengewerbe im schlesischen Gebirge anlangt, so be

a) das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 15. Juni
theilt durch Publ. der Reg. zu Breslau v. 24. Mai 1822.

Untersagung der fernern Zubereitung gewisser Arzneimitte
und andern Laboranten.

Durch ein R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 30. Apr
Gebirgs- und andern Laboranten die fernere Zubereitung der i
Verzeichnisse genannten Arzneimittel von jetzt an, und deren Verkauf
ab bei Strafe untersagt, indem solche als Mittel sind, deren Gebrauch
des Arztes leicht gefährlich werden kann, und daher dem Publikum m
Vortheil gewährt.

Sämmtl. Phys. und Polizeibeamten werden hiervon in Kenntniß ge
kommenden Gelegenheiten darauf zu sehen, daß diese Verordnung nicht übe

Um allen Beschwerden darüber, daß der Termin bis zum 1. Nov.
der vorhandenen Bestände zu kurz gewesen sei, zuvorzukommen, sind di
Angabe ihrer jetzigen Bestände durch die betr. Polizeibeamten aufzufor
die Polizeibehörden sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angeg
wirklich gegenwärtig vorhanden ist.

Verzeichniß
derjenigen Arzneimittel, welche von den Schlesischen Laboranten
angefertigt werden dürfen.

1) Balsamum embryoni liquidum (Pharmacop. No. 4) kann d
mende Benennung „Kinderbalsam" leicht gemißbraucht werden.

2) Balsamum sulphuris etc. (Pharmacop. No. 5) war in de
schlägen weder zum Handverkauf den Apothekern noch den Chirurgen z
überlassen werden.

3) Elixir proprietatis sine acide 5 Paracelsi ad modum disp
paratum (Pharmacop. No. 8) kann durch die Ingredienzien Aloe, Safran,
gemißbraucht werden.

---

[1]) Jahrg. 1831, 2tes Heft, S. 496—500.

vitrioli ad modum Mynsichte (Pharmacop. No. 9) der Name könnte
hirurgen veranlassen, es seiner Hausapotheke zuzugesellen, welches er
es Min. vom 23. April 1811 nur aus Apotheken entnehmen darf.
uterinum oder Muttertropfen (Pharmacop. No. 10), schon der Name
" verbietet seinen ohnehin schon unnöthigen unbeschränkten Gebrauch.
a alexipharmaca (Pharmacop. No. 12). Hier gilt die Bemerkung

a antidysenterica: Ruhrtropfen. (Pharmacop. No. 14). Grund wie

balsamicae Polychrest. (Pharmacop. No. 28), sind durch die Verf.
12 schon verboten.
purgantis (Pharmacop. No. 29). Derselbe Grund wie ad No. 8.
vitae (Pharmacop. No. 30), aus denselben Ursachen.
sternutatorius (Pharmacop. No. 36), der Zusatz von Veratrum
nen Gebrauch bedenklich.
ra laxans (Pharmacop. No. 46), vide No. 8 und 9.
ra antimonii tartarisatae, vide ibid.
15. Juni 1821.
. 435.)

ist aber verordnete allgemein:

D. v. 4. Juli 1829, mitgetheilt durch R. der K. Min. der
d. Ang., so wie des J. (Hufeland und Köhler im Auftrage)
. zu Liegnitz v. 29. Aug. 1829.

. wird Abschrift des von Seiten der unterzeichneten Min. an des Kö-
treff des Laborantengewerbes im schlesischen Gebirge erstatteten Berichts
gleichen Abschrift der darauf ergangenen A. K. O. v. 4. v. M. (Anl. a.)
e mit der Anweisung übersandt, danach — ohne jedoch die noch vorhan-
onirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten zu beschränken —
f des N. N., als sonst in vorkommenden Fällen zu verfahren, weshalb
hierneben Abschrift der Eingabe des Laboranten-Gehilfen N. vom
eitern Verf. erhält.

a.

Ihrem Berichte v. 6. v. M. enthaltenen Gründen bin Ich damit ein-
das Laboranten-Gewerbe in Schlesien auf die Zubereitung einfacher
offizinellen Produkten der schlesischen Gebirgs-Vegetation zu beschränken,
ten die Verfertigung komponirter Arzneimittel und das Beziehen der
ihren Fabrikaten zu untersagen sei. Den ꝛc. N. habe Ich nach der ab-
ge beschieden.
. 4. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.
in. Frh. v. Altenstein und v. Schuckmann.
II. 104.)

r K. Min. d. G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Alten-
huckmann) an die K. Reg. zu Breslau, v. 30. Nov. 1829.
hrmärkte von Seiten der Schlesischen Laboranten mit Medi-

er N. in Münsterberg hat darüber Beschwerde geführt, daß die K. Reg.
N. das Beziehen der dortigen Jahrmärkte mit seinen Medikamenten
Die K. Reg. hat demnach den Bittsteller gehörig zu bescheiden, zu wel-
lben zugleich Abschrift des von Seiten der unterzeichneten Min. an des
Betreff des Laboranten-Gewerbes im schlesischen Gebirge erstatteten
unt c., desgleichen Abschrift der darauf ergangenen K. O. v. 4. Juli c.
e mit der Anweisung mitgetheilt wird, danach ohne jedoch die noch vor-
erer Zeit konzessionirten Laboranten in ihren einmal erlangten Rechten
– sowohl in Betreff des ꝛc. N., als sonst in vorkommenden Fällen zu
XIII. 104.)

s K. Min. d. G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P. (v. Al-
the im Auftr. und v. Rochow) an die K. Reg. zu Merse-
li 1834. Betrieb des Kräuterhandels in den ehemals Königl.
Landestheilen.

zur Zeit noch gültigen Westphälischen Gewerbe-Verfassung der Kräu-
völlig freien Gewerben gehört, so bedarf es daher, wie die K. Reg. nach

Ihrem Berichte v. 27. Jan. d. J. ganz richtig angenommen hat, keiner be
zession, sondern dieser Handel kann von Jedermann betrieben werden, l
werbebetrieb bei der Gewerbesteuer-Behörde anmeldet.

Da jedoch mit dem A. L. R. auch die darin, namentlich II. 20. §§. 6
8. §. 456. enthaltenen, sowie die darauf bezüglichen, abändernden, erl
ergänzenden med. polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verf. v. 1
die revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. Okt. 1801, und die Verf. v.
wieder eingeführt worden, so versteht es sich von selbst, daß der Kräuterh
hung auf Arzenei- und Giftartikel der angeordneten Beschränkung und re
Aufsicht ebenso unterliegt, wie der Material- und Drogueriehandel.

Uebrigens werden über diesen Gegenstand wahrscheinlich binnen Kur
gesetzliche Bestimmungen ergehen. (A. XVIII. 139.)

II.

Von dem Handel und dem Verkaufe der Arzneiw dem diesfälligen Verhältnisse der Apotheker z Handeltreibenden.

Einleitung.

Schon das Mediz. Ed. v. 27. Sept. 1725 bestimmte i
auf den Handel mit Arzneiwaaren das Verhältniß zwischen d
und der Materialisten-Innung mit Bezugnahme auf die V. v. 1
in einer sehr speziellen Weise sub Nr. 9 bis Nr. 13[1]) und verbot au
Leuten, denen das Medizinal-Wesen gar nichts angehet, als 2
Buchhändlern, Zuckerbäckern, Kaufleuten, die sich unterstande
neien zu handeln" fernerhin diesen Handel gänzlich[2]).

Dieses Verbot wurde in den R. des Oberkollegii Medizi
1769 und 6. April 1770 von Neuem eingeschärft und best
R. II. 20. §. 693:

Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneien und andere Materialien
beitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse vo
ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen oder sonst an And

Es verbietet hierdurch indirekt auch den Handel mit A
Die Apotheker-O. v. 11. Okt. 1801 bestimmt im §. 13, daß d
listen kein Debit präparirter Arzneimittel zustehe und fügte,
zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen
lativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren besta
aufhören möge," ein Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren bei,
die Droguisten und Materialisten handeln dürften. Ihm folgte
liches Regl. über den Debit der Arzneiwaaren v. 19. Jan. 180
bis zum Jahre 1836 die Norm gab und auf welches sich dahe
große Zahl von Reskripten und Reg. Publ. stützen, welche zur Z
sind, nachdem diese Verhältnisse durch das folgende Regl. v. 16.
neu regulirt worden sind.

Gegenwärtige Verhältnisse.

1) K. O. v. 17. Okt. 1836. an die Min. d. G. Ang., de
J. und an den Wirkl. Geh. Rath Rother, womit der En
Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt

Ich habe den mit Ihrem Berichte v. 16. v. M. Mir vorgelegten E
Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermäch
Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser
die G. S. bekannt zu machen. (A. XIV. 166.)

---

[1]) Vergl. oben S. 23. 24.
[2]) Nr. 1. a. a. O. S. 24.
[3]) N. C. C. Tom. XI. S. 749. Rabe Bd. X. S. 14.

f eines Regl., den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom
36.

rf Grund der revidirten Apotheker-Ord. v. 11. Okt. 1801. Tit. I. §. 18. der Arzneiwaaren erlassene Regl. v. 19. Jan. 1802 ¹), den gegenwärtigen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist ²), so sollen, in Stelle der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Verfügungen, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmun-

Kauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet und Gewerbetreibenden untersagt.

den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbetreibenden, den Inhabern chemischer ⁴) Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und uft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage n Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die

---

egulativ (s. oben) wurde durch das Publ. der K. Reg. zu Köslin vom 1825 erneuert publizirt. (A. IX. 254.)

m Grunde hob sogar das R. des M. d. J. u. d. P. (Köhler) vom 1828 die Strafbestimmung einer Regierung auf, weil das derselben zum elegte R. v. 19. Jan. 1802 sich auf die damaligen Exklusionsrechte der ände gegründet und daher nicht mehr unbedingt angewendet werden Dagegen nahm zwar das durch Publ. der K. Reg. zu Königsberg vom 1824 bekannt gemachte R. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 18. Febr. (. VIII. 1191.) an, daß gedachtes Regl. durch das Gewerbe-Ed. v. 1810 nicht für aufgehoben zu erachten sei, stützte sich jedoch hierbei uf, daß nach §. 18 des letzteren jeder Gewerbetreibende sich jede Beschränkung, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen forbert, gefallen lassen müsse. Schlagender ist der Grund, daß jenes Gesetz die K. O. v. 17. Okt. 1836 ausdrücklich aufgehoben wurde und mit dieser Zeit Gültigkeit hatte.

e Bestimmungen sind folgende frühere, welche diesen Gegenstand betreffen,
:

urch Publ. der K. Reg. zu Danzig, v. 15. März 1819 und der K. Reg. önigsberg v. 19. Okt. 1824 bekannt gemachten R. des M. d. G., U. u. ng. v. 19. Nov. 1818, 18. Febr. 1819.
III. 24. — A. VIII. 1191.)

Publ. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 1. Juni 1823.
. VII. 413.)

Publ. der K. Reg. zu Köslin, v. 9. Jan. 1815 u. 5. März 1825.
IX. 254.)

R. des M. d. J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Posen v. 16. Sept. (A. XII. 116.)

5. R. des M. d. G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) v. 15. April 1820, den Verkauf des Glaubersalzes (A. IV.)

R. des M. d. J. (Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 22. Okt. den Verkauf des Gummi olibanum betr. (A. XIII. 98.)

ff der Inhaber chemisch-pharmazeutischer Fabriken bemerkte das R. des u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 30 Jan. 1830. Verfolg der Verf. v. 12. Nov. 1828 wird der K. Reg. zur Nachricht und bekannt gemacht, daß das K. Staats-Minist. den Beschluß über die b der Betrieb einer chemisch-pharmazeutischen Fabrik von einer vorherigen Apotheker-Prüfung abhängig zu machen, unter dem 25. Nov. v. J. dahin t, daß die Apotheker-Prüfung und die Kontrolle der Medizinal-Verwaltung die chemischen Fabrikanten weder als gesetzlich vorgeschrieben anzusehen, Bedürfniß sei, daß es jedoch der Medizinal-Verwaltung überlassen n ungeprüften und ihrer Kontrolle nicht unterworfenen chemischen Fabrikanten die Führung pharmazeutischer Artikel, die auch der Droguist nach der V. m. 1802 nicht führen darf, eben so wie den Detail-Verkauf von Medikamenten überhaupt zu untersagen, auch den Apothekern den Ankauf roher Medizinalien aus chemischen Fabriken solcher Art zu verbieten: wogegen wiederum erinnern sei, wenn der chemische Fabrikant sich der Prüfung und Kontrolle inal-Verwaltung freiwillig unterwerfe, um den Beschränkungen seines rücksichtlich chemisch gewonnener pharmazeutischer Artikel, zu entgehen.

in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten a
zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Ap
schließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegen
Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn s
Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind [1]).

4) Wegen des Detailshandels mit Blutegeln behält es bei den Bes
der C. Verf. des Min. der G. U. und M. Ang. v. 17. Sept. 1827 sein

[1]) R. des M. d. G., U. u. M. A. (v. Altenstein) u. d. J. (v. Rocho
1839 an die Reg. zu Köln. Verkauf des Karmelitergeistes.
In Erwiederung auf den Bericht der K. Reg. v. 10. April des J.
einverstanden, daß der Karmelitergeist zu den Gegenständen gehört,
des Regl., den Debit der Arzeneiwaaren betreffend, v. 16. Sept. 183
und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen sind. Der Ve
melitergeistes wird nur strafbar, wo eine Anpreisung desselben als
wogegen die Verkäufer zu verwarnen sind, und was durch die Censur zu
Die K. Reg. erhält daher anliegend das von der N. daselbst bei uns
such v. 18. April d. J., um Erlaubniß zum Debit des Regensburger
stes, mit dem Auftrage, die Bittstellerin demgemäß zu bescheiden. (Ann

[2]) Ueber den Handel mit Blutegeln bemerken:

a) das angezogene R. v. 17. Sept. 1827.

Der Aufkauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegeln du
theker haben die Aufmerksamkeit des Min. erregt, und es ist nach vo
thung im K. Staats-Min. beschlossen worden, daß Aufkauf und
Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker a
den Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmu
schränkungen unterworfen werden soll.

Dem gemäß wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, den Detailha
egeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu verstatten:

a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörde
der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen
den schädlichen Egel-Arten genau zu unterscheiden verstehen, mit
daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden
bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, di
offizinellen Egel-Arten gehören.

b) Den zum Blutegel-Handel verstatteten Nicht-Apothekern ist a
verkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur
den kann, auf schriftliche Verordnung der Aerzte und Wundärzte, u
zeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu
Jede Kontravention gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ih
diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge. (A. XI. 120.)

b) Bek. der K. Reg. zu Merseburg v. 28. Okt. 1832. Fortpflan
handlung der Blutegel.

Es ist sehr wünschenswerth, bei der Aufbewahrung und Behandl
egel immer mehr zu einem sichern Verfahren zu gelangen. Dem H. A
belkorn in Templin ist es gelungen, die zahlreiche Erzeugung u
zung der Blutegel im Hause zu bewirken. Er bedient sich dazu gewöl
fässer, die oben offen und nur mit Leinwand zugebunden sind, und di
mäßig hellen Zimmer bei mittlerer Temperatur stehen. Etwa bis au
sind diese Tonnen mit weichem Wasser gefüllt, welches gar nicht erneu
braucht. Auch liegen einige Torfstücke im Wasser. Außerdem aber st
ein Gestell von unangestrichenen hölzernen Stäben (etwa ein altes Vo
bauer), welches zum Theil über dem Wasser hervorragt. Auch neben
Gestelle werden Torfstücke locker gelegt, die demnach zum Theil trocken
eingesetzten Blutegel wählen nun eine trockene Stelle des nur halb i
genden Torfs, um die Eierkokons darauf zu legen und daran zu bef
Kokons bestehen aus einer harten, nach Innen sehr glatten Lederha
einen krausen Besatz von knorpelartiger Festigkeit hat, so daß der
aufzuschneiden ist. Im Innern desselben findet man stets acht bis e
egel, an denen schon die ihnen eigenthümlichen Streifen zu bemerk
die, wenn sie nun in ein Glas mit reinem weichen Wasser gethan werd
ter bewegen, fortleben und wachsen.

Oeffnet man die Kokons nicht, so durchbohren die kleinen Egel di
selben und kriechen aus.

Die diesem Regl. angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision [...]rfen und nach Maaßgabe der weitern Fortschritte der Wissenschaft und der Be[...] der Gewerbe von den Min. ergänzt und abgeändert werden. Die Min. sind auch [...]t, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Konzessionen von den [...]. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer [...]nde in gemeinschaftlicher Verf. zu dispensiren. In solchen Konzessionen, welche [...] widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem In[...]heilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

Die Mediz. Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waa[...]nisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; [...]chtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfol[...]wendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb [...]n, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften[1]).

[...]e Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon [...]ren gesetzl. Vorschriften eine. härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geld[...] fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die [...]r Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allg. Strafrechts zu [...]de Gefängnißstrafe.

Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese [...] schärfen, dürfen jedoch fünfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche [...]strafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurthei[...]r für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Be[...] der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten [...] untersagt werden[2]).

Die Tonnen des Herrn Fiebelkorn enthalten zahlreiche Kokons, liefern demnach [...] dem genannten Inhalte der letztern fortwährend eine große Zahl von jungen Egeln.

Wir setzen das Publikum und besonders die H. Apotheker im Reg. Bez. von diesen [...]ungenen Versuchen, die Blutegel zu bewahren und fortzupflanzen, in Kenntniß, [...] um so mehr, als, wie bei den letzten Apotheken-Revisionen gefunden ist, ein Apo[...]ker die Aufbewahrung der Blutegel in Wurzeltorf ebenfalls als sehr nützlich aus[...]mittelt hat. Der Torf, dessen sich Herr Fiebelkorn bedient, ist ein reiner Wur[...]torf, ohne herzige Beimischung. Daß Blutegel überhaupt scharfe Substanzen im [...]sser, oder starke ammoniakalisch Gerüche in der Nähe nicht vertragen, ist wohl [...]emandem unbekannt. (A. XVI. 120.)

c) Bek. der Reg. zu Minden v. 12. Okt. 1834. Erhaltung und Vermehrung [...] Blutegel.

Bei dem oft nachtheilig fühlbaren Mangel an Blutegeln, muß jede Erfahrung [...]er die zweckmäßige Vermehrung derselben wünschenswerth erscheinen, weshalb [...]r uns veranlaßt finden, die sehr einfache und überall leicht und ohne besondere [...]osten nachzuahmende Methode des Apothekers Goedecke zu Warburg zur öffent[...]chen Kenntniß zu bringen, durch welche es ihm, nach neunjährigen Versuchen [...]nd Erfahrungen, gelungen ist, sowohl die vorhandenen Blutegel gesund zu erhal[...]n, als auch Junge in bedeutender Menge zu gewinnen.

Ein steinerner, wenigstens 4 Fuß langer, 3 Fuß breiter und 2½ Fuß tiefer Trog [...]ird so tief in die Erde gegraben, daß noch 1½ Fuß hoher Rasen aufgesetzt werden [...]nn. ½ des Steines werden mit Schilf oder Angerrasen, zu welchen man einige Schilfgräser, am besten Kalmus, setzt, auch etwas gestoßene thierische Kohle mischt, [...]efüllt, auf welchen Boden man sodann bis zum Rande des Steines Flußwasser [...]ßt, und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Zahl gesunder Blutegel — [...]err Goedecke nahm 2000 Stück — besetzt. Das Wasser muß durch Nachgießen [...] frischem Wasser an jedem Morgen bis an den Rand des Steines erhalten [...]rden. Wiewohl dies Reservoir beständig die zu benutzenden Egel hat abgeben [...]üssen, so haben sich, besonders nach Anbringung eines zweiten Steinkumps, wel[...]er unmittelbar an den ersten stößt, in welchen die Egel — besonders in den Mo[...]ten Juni und Juli — häufig hinübersteigen, dieselben so sehr vermehrt, daß [...] dem Auswachsen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten steht.

Auch hat H. Goedecke die Erfahrung gemacht, daß die käuflichen, vorzüglich die [...] Ungarn kommenden Blutegel, sehr oft mit Schleim überzogen sind, und dann [...]fig sterben; daß aber dieselben, wenn man sie in erwärmtes Wasser thut, sich [...]ald reinigen, sehr munter werden und am Leben bleiben. (A. XVIII. 145.)

[1] [...]gen des Handels mit Giften s. unten sub III.

[2] [...]rch diese Bestimmungen des §. 7. wird die Strafbestimmung des §. 8. des Regl. [...] 11. Januar 1802 aufgehoben, welcher bestimmte:

8) Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der
bührt denjenigen Behörden, welche nach der bestehenden Verfassung die
und Bestrafung der Polizei-Vergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Crimina
nung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zwei
ventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den B
des Artikels 172. der peinlichen Prozeßordnung bestimmt. Berlin, den 16.

Min. der G., U. u. Med. Ang. v. Altenstein. Min. des Inn. f. Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn. Justiz-Ministerium. v. Kamptz. Mühler. Min. d. Inn. u. d. Polizei. v. Rochow. Fa

A.

Verzeichniß

derjenigen nach der Landes-Pharmakopöe anzufertigenden Präparate, mit
die Apotheker handeln dürfen[1]).

Acetum aromaticum	Gewürzessig.
— Colchici	Zeitlosenessig.
— plumbicum	Bleiessig.
— Rutae	Rautenessig.
— scilliticum	Meerzwiebelessig.

Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies G. Nr. 1. 2. 3.
delt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armenk
worin er etablirt ist, verwirkt.

Die nach §. 7. zu erkennenden Strafen sind dagegen gleich allen üb
strafen zu verrechnen.

Hierdurch ist das folgende R. des M. d. J. u. d. P. (Schuckman
Pol. Präsidenten zu Breslau v. 17. Mai 1825 antiquirt:

Die in neueren Zeiten stattgefundenen Ressort-Verhältnisse könn
der dortigen Armenkasse auf die von Kaufleuten daselbst, wegen Ueb
Reglements für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1
oder zu erlegenden Geldstrafen nicht aufheben.

Indem ich Ihnen dies auf die Anfrage in dem Ber. v. 22. v. M. e
ich Ihnen zugleich bemerklich, daß deshalb, weil diese Strafen zu
fließen, die Polizei-Behörde von der Kontrollirung gedachter Ko
Fälle nicht entbunden werden kann. (A. IX. 414—2. 90.)

[1]) Durch diese Verzeichnisse ist das nachfolgende R. des K. Min. des
(Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 14. März 1829, die Gränzen
gung der Droguisten zum Handel mit Arzeneien betreffend, aufgehob

„Es wird der K. Reg. auf den Bericht vom 17. v. M. wegen
der Droguisten zum Handel mit Arzneien, eröffnet: daß das unterze
sich vorbehalten muß, bei dem Mangel bestimmter G. und auch
stimmtheit des Begriffs von Gift und gefährlichen Arzneimitteln in
den zweifelhaften Fällen auf das Urtheil von Sachverständigen zurück

2) R. der Min. d. G., U. u. M. A. u. d. Inn. (Altenstein. Ro
K. Reg. zu Münster, daß Materialienhändlern der Verkauf von E
den zum medizinischen Gebrauche bestimmten Spirituosen nicht gest
dürfe, vom 29. Februar 1840.

„Nach den Bestimmungen des Reglements vom 16. Septbr. 1836.
gegenwärtig bereits eine Abänderung zu bewirken, keineswegs für
erachtet werden kann, steht der Verkauf von Extrakten und den zum
Gebrauche bestimmten Spirituosen einzig und allein den Apothekern zu
demnach dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 14. v.
ten Antrage, der dortigen Material-Handlung N. N. die Erlaubniß
mit Extrakten und einzelnen Spirituosen zu ertheilen, um so wen
Folge gegeben werden, als im Falle des der genannten Handlung
Verkaufes von Extrakten und den genannten Spirituosen nach dem
eine Kontrolle darüber, ob nicht alsdann ein gleicher Debit auch im
sucht werden würde, nicht wohl durchzuführen sein dürfte, überdies ab
zu sehr vielen, auf eine ähnliche Angabe des beabsichtigten alleinigen
das Ausland gestützten Exemplifikationen Veranlassung gegeben werden
(B. M. Bl. 1840. S. 111.)

3) Die Schwefelsäure erlangend, bestimmte das R. der K. Min

icum aromatico-camphe-	Gewürzhafte kampherhaltige Essigsäure.
horatus	Phosphorhaltiger Aether.
ılarum amararum	Bitter-Mandel-Wasser.
ica	Gewürzwasser.
otidae	Stink-Asand-Wasser.
- comp.	Zusammengesetztes Stink-Asand-Wasser.
ae	Kalkwasser.
millae	Kamillenwasser.
omi vinosa	Weiniges Zimmtwasser.
a	Blaues Wasser.
ıli	Fenchelwasser.
antihysterica	Antihysterisches stinkendes Wasser.
ılphurata	Schwefelwasserstoffwasser.
- acidula	Säuerliches Schwefelwasserstoffwasser.
Cerasi	Kirschlorbeerwasser.
e	Melissenwasser.
e piperitae	Pfeffermünzwasser.
- vinosa	Weiniges Pfeffermünzwasser.
	Opiumwasser.
lini	Petersilienwasser.
ıenica	Phagedänisches Wasser.
:a	Bleiwasser.
aei	Himbeerwasser.
	Rautenwasser.
	Salbeywasser.
i	Fliederwasser.
ato-stibiata	Schwefelhaltiges Spießglanzwasser.
mineralis Goulardi	Goulards-Wasser.
ria vinosa	Weiniges Wundwasser.
ıcistae	Muskatbalsam.
ae	Schwammkohle.
	Cerate (Wachssalben).
	Bougies.
raeparata	Präparirte Koloquinte.
arum	Rosen-Konserve.
inatum	Kupfer-Alaun.
tmanni	Zittmannsches Dekokt.
ı	Oelzucker.
	Latwergen.
	Elixire.
	Pflaster.
	Extrakte.
pissatum	Eingedickte Ochsengalle.
	Räucherungen.
	Gasarten.
›	Salep-Gallerte.
uratus	Gereinigter Graphit.
ae Scompositum	Zusammengesetzter Senna-Aufguß. (Wiener-Trank.)

Ang., so wie des J. und der P. (v. Altenstein u. Schuckmann) an das Polizei-Präsidium vom 4. Sept. 1828 hierselbst, den Verkauf der Schwe- betreffend.

ınterzeichneten Min. finden in dem Bericht des K. Polizei-Präs. vom t. keine Veranlassung, besondere Verbote gegen den Verkauf der konzen- Schwefelsäure herbei zu führen, da solche zu den Giften nicht gerechnet ann, als zu welchen vielmehr nur solche Stoffe gerechnet werden können, ıädliche Wirkungen, ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden, ntdecken sind.

ie konzentrirte Schwefelsäure mehrmals zu Selbstmorden mißbraucht t, kann weitere Maaßregeln nicht rechtfertigen, weil sonst auch der Ver- : Instrumente und Werkzeuge beschränkt werden müßte, welche Selbst- r *benutzen pflegen*, namentlich der Messer. (A. VII. [illegible])

Linimenta	Linimente.
Liquor Ammonii anisatus	Anishaltige Ammoniak-Lö
— — carbonici	Kohlensaure Ammoniak-L
— — pyro oleosi	Brenzlich-ölhaltige kohlens Lösung. (Rektifizirter ritus.
— — oxalici	Kleesaure Ammoniak-Lösu
— — succinici	Bernsteinsaurer Ammoniak (Bernsteinsaure Hirsch
— — sulphurati	Geschwefelte Ammoniak-Lö
— — vinosus	Weinige Ammoniak-Lösun
— Argenti nitrici	Salpetersaure Silber-Lös
— sulphurici	Schwefelsaure Silber-Lös
— Barytae muriaticae	Salzsaure Baryt-Lösung.
— — nitricae	Salpetersaure Baryt-Lös
— Cupri sulphurici	Schwefelsaure-Kupferlösu
— — sulphurico-ammoniati	Schwefelsaure Kupfer-Am
— Ferri muriatici oxydati	Salzsaure oxydirte Eisen-
— — — oxydulati	Salzsaure oxydulirte Eise
— — sulphurici	Schwefelsaure Eisen-Lösu
— Hydrargyri muriatici corrosivi	Aetzende salzsaure Qu (Sublimat-Lösung.)
— — nitrici oxydati	Salpetersaure oxydirte Qu
— — — oxydulati	Salpetersaure oxydulirte sung.
— Kali acetici	Essigsaure Kali-Lösung.
— — carbonici e Tartaro	Kohlensaure Kali-Lösung.
— — caustici	Aetzende Kali-Lösung.
— — ferruginoso-hydrocyanici	Blausaure Eisen-Kali-Lös
— — oxalici	Oxalsaure Kali-Lösung.
— Magnesiae sulphuricae	Schwefelsaure Magnesia-
— Myrrhae	Myrrhen-Lösung.
— Natri carbonici	Kohlensaure Natron-Lösu
— — caustici	Aetzende Natron-Lösung.
— — muriatici	Salzsaure Natron-Lösung
— Plumbi acetici	Essigsaure Blei-Lösung.
— pyro-tartaricus	Brenzliche weinsteinsaure
— Saponis stibiati	Spießglanz-Seife-Lösung.
— Tartari stibiati	Spießglanz-Weinstein- weinstein-Lösung.)
Massa Pilularum e Cynoglosso	Pillenmasse aus Hundszun
Mel depuratum	Abgeschäumter Honig.
— rosatum	Rosenhonig.
Mixturae	Mixturen.
Morsuli antimoniales Kunkelii	Kunkels Spießglanz-Morf
Mucilagines	Schleime.
Oleum Absinthii coctum	Gekochtes Wermuthöl.
— camphoratum	Kampherhaltiges Oel.
— Chamomillae citratum	Citronenölhaltiges Kamill
— — coctum	Gekochtes Kamillenöl.
— — terebinthinatum	Terpenthinölhaltiges Kam
— Hyoscyami coctum	Gekochtes Bilsenkrautöl.
— Hyperici coctum	Gekochtes Johanniskrautöl
— Lini sulphuratum	Schwefelhaltiges Leinöl.
— Menthae crispae terebinthinat.	Terpenthinölhaltiges Kraus
— Ovorum	Eieröl.
— phosphoratum	Phosphorhaltiges Oel.
— contra Taeniam Chaberti	Chaberts Oel gegen den B
— Terebinthinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenth
Opodeldoc	Opodeldoc.
Oxymella	Sauerhonige.
Pilulae Jalapae	Jalapen-Pillen.
Pulpa Cassiae	Kassia-Mus.
— Tamarindorum	Tamarinden-Mus.
Pulvis aërophorus	Brausepulver.

	Pulver gegen die Epilepsie.
	Gewürzpulver.
	Zahnpulver.
ompositus	Zusammengesetztes Süßholzpulver. (Brustpulver.)
	Gummiges Pulver.
piatus	Opiumhaltiges Brechwurzelpulver.
ı Rheo	Magnesiapulver mit Rhabarber.
	Niesepulver.
	Niederschlagendes Pulver.
arata	Zubereitetes Jalapenharz.
ım	Alaunzucker.
	Guajakseife.
	Jalapenseife.
	Spießglanzseife.
	Terpenthinhaltige Seife.
	Saure Molken.
tum	Alaun-Molken.
ıtum	Versüßte Molken.
dinatum	Tamarinden-Molken.
	Senfteig.
	Arseniklösung.
	Spezies. (Mengung zerkleinerter Vegetabilien.)
ımpositus	Zusammengesetzter Angelik-Spiritus.
crocatus	Safranhaltiger Kampher-Spiritus.
	Kampher-Spiritus.
	Löffelkraut-Spiritus.
	Ameisen-Spiritus.
	Wachholder-Spiritus.
mpositus	Zusammengesetzter Mastix-Spiritus.
	Minderers Geist.
	Rosmarin-Spiritus.
	Seifen-Spiritus.
	Feldkümmel-Spiritus.
	Wachs-Schwämme.
ı	Preß-Schwämme.
	Eibisch Syrup.
m	Mandel-Syrup.
uviani	Syrup aus peruvianischem Balsam.
ıaveris	Mohnköpfe-Syrup.
e	Kamillen-Syrup.
	Zimmt-Syrup.
urantiorum	Pomeranzenschaalen-Syrup.
	Safran-Syrup.
rantii	Pomeranzenblüthen-Syrup.
ıe	Süßholz-Syrup.
ıae	Brechwurzel-Syrup.
	Manna-Syrup.
	Krausemünzen-Syrup.
	Rhabarber-Syrup.
	Klatschrosen-Syrup.
	Senega-Syrup.
	Sennes-Syrup.
inae	Kreuzborn-Syrup.
	Zitronensaft-Syrup.
	Veilchen-Syrup.
	Ingber-Syrup.
	Gereinigter Weinstein.
	Tinkturen.
	Brustkuchen.
hae	Brechwurzelkuchen.
	Salben.
	Zeitlosen-Wein.

Vinum ferruginosum	Eisenwein.
— stibiatum	Spießglanzwein.

B.

Verzeichniß

derjenigen Arzeneiwaaren, welche Nicht-Apotheker nicht unter e
verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum purum	Reine Phosphorsäure.
Agaricus muscarius	Fliegenschwamm.
Aloë	Aloe.
Alumen ustum	Gebrannter Alaun.
Ammoniacum	Ammoniakharz.
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakha
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	Hirschhorn-Salz.
— muriaticum depuratum	Gereinigter Salmiak.
— — martiatum	Eisenhaltiger Salmiak.
Aqua Kreosoti	Kreosot-Wasser.
Arsenicum album	Weißer Arsenik.
Asa foetida	Stinkender Asand.
— — depurata	Gereinigter stinkender A
Auripigmentum	Operment.
Baccae Lauri	Lorbeeren.
Balsamum Copaivae	Copaiva-Balsam.
Baryta muriatica	Salzsaurer Baryt.
Bdellium	Bdelliumharz.
Boletus cervinus	Hirschbrunst.
— Laricis	Lerchenschwamm.
Bovista	Bovist.
Calcaria sulphurata	Kalkschwefelleber.
Camphora	Campher.
Cantharides	Spanische Fliegen.
Castoreum canadense	Kanadisches Bibergeil.
Catechu	Japanische Erde.
Cobaltum	Kobalt.
Colocynthis	Koloquinten.
Conchae praeparatae	Präparirte Austerschaalen
Cortex adstringens brasiliensis	Brasilianische Rinde.
— Alcornocco	Alkornocko-Rinde.
— Alyxiae	Alyxie-Rinde.
— Angusturae	Angustura-Rinde.
— Cascarillae	Kaskarill-Rinde.
— Chinae fuscus	Braune China-Rinde.
— — regius	Königs-China-Rinde.
— — ruber	Rothe China-Rinde.
— Geoffraeae surinamensis	Surinamsche Wurm-Rinde
— Guajaci	Franzosenholz-Rinde.
— Hippocastani	Roßkastanien-Rinde.
— Mezerei	Seidelbast-Rinde.
— Pruni Padi	Traubenkirschen-Rinde.
— Quassiae	Quassien-Rinde.
— Radicis Granatorum	Granatwurzel-Rinde.
— Salicis	Weiden-Rinde.
— Sassafras	Sassafras-Rinde.
— Simarubae	Ruhr-Rinde.
— Ulmi internus	Rüster-Rinde.
Cubebae	Cubeben
Euphorbium	Euphorbium.
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen.
— — minores	Kleine —
Ferrum muriaticum oxydulatum	Salzsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum	Braunes Eisenoxyd.
— — rubrum	Rothes —
— oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenoxydul.
— pulveratum	Gestoßenes Eisen.

ntum	Schwefeleisen.
	Schlehenblüthen.
	Wohlverleihblumen.
sicc.	Trockene Orangenblüthen.
sill. rom.	Römische Kamillen.
vulgaris	Kamillen.
riae majalis	Maiblumen.
	Granatblumen.
lae	Lavendelblumen.
arboreae	Stockrosen.
ulgaris	Malvenblumen.
i	Schaafgarbenblumen.
s	Klatschrosen.
	Fliederblumen (Hollunderblumen).
ios	Winterblumen.
	Rainfarrnblumen.
	Wollkrautblumen.
um siccat.	Trockene Pomeranzenblätter.
	Buccoblätter.
	Huflattig.
mi	Bilsenkraut.
erasi	Kirschlorbeerblätter.
	Pappelkraut.
lis	Wegerichblätter.
ndri	Sibirische Schneerosenblätter.
	Sennesblätter.
ndri	Gift-Sumachblätter.
si	Bärentraubenblätter.
	Mutterharz.
ratum	Gereinigtes Mutterharz.
ferruginosi	Stahlkugeln.
	Purgierkörner.
	Wurmmoos.
i	Spießglanzleber.
	Eberraute.
i	Wermuth.
	Eisenhütlein.
	Eibischkraut.
	Wohlverleihkraut.
	Basilikumkraut.
nae	Tollkirschenblätter.
lae	Ringelblumenkraut.
enedicti	Kardobenediktenkraut.
i minoris	Tausendgüldenkraut.
hylli	Kälberkopfkraut.
ii	Schöllkraut.
d. ambrosiaci	Mexikanisches Traubenkraut.
virosae	Wasserschierling.
. erect.	Brennkraut.
iae	Löffelkraut.
	Erdschierling.
	Fingerhutkraut.
i perfoliat.	Durchwachsener Wasserhanf.
s	Erdrauchkraut.
s	Hanfnesselkraut.
errestris	Gundermann.
e	Leberkraut.
	Johanniskraut.
	Ysopkraut.
	Gottesgnadenkraut.
virosae	Giftlattigkraut.
istris	Wilder Rosmarin (Porsch).
	Leinkraut.
i	Bärlappkraut.
	Katzenkraut.

Herba Marrubii	Weißer Andorn.
— Matricariae	Mutterkraut.
— Meliloti	Steinklee (Meliotenkrau
— Melissae	Melisse.
— Menthae crispae	Krausemünze.
— Menthae piperitae	Pfeffermünze.
— Millefolii	Schaafgarbe.
— Origani vulgaris	Gemeiner Dost.
— Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkr
— Pulsatille	Schwarze Küchenschelle.
— Rorismarini	Rosmarin.
— Rutae	Raute.
— Sabinae	Sadebaum.
— Salviae	Salvei.
— Scordii	Lerchenknoblauchkraut.
— Serpylli	Feldkümmel (Quendel).
— Spilanthi oleraceae c. flor.	Kohlfleckblumenkraut.
— Stramonii	Stechapfelkraut.
— Tanaceti	Reinfarrenkraut.
— Taraxaci	Löwenzahnkraut.
— Trifolii	Dreiblattkraut.
— Verbasci	Wollkraut.
— Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut.
— Veronicae	Ehrenpreiskraut.
Hydrargyrum ammoniato-muriaticum	Salzsaures Ammoniak-Q Quecksilberpräzipitat).
— muriaticum corrosivum	Aetzendes salzsaures Que Quecksilbersublimat).
— — mite	Mildes salzsaures Queck Quecksilber, Calomel)
— oxydatum rubr. praep.	Präparirtes rothes Queck parirter rother Quecksi
— stibiato-sulphuratum	Geschwefeltes Spießglanzq glanzmohr).
— sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelqueck scher Mohr).
Kali aceticum	Essigsaures Kali.
— carbonicum acidulum	Säuerliches kohlensaures
— sulphuratum	Geschwefeltes Kali (Schw
— — pro balneo	Geschwefeltes Kali zum S leber zum Bade).
— sulphuricum acidum	Saures schwefelsaures Kal
— — crudum	Rohes schwefelsaures Kali
— — depuratum	Gereinigtes schwefelsaures
— tartaricum	Weinsteinsaures Kali.
Kino	Kino.
Lapides Cancrorum	Krebssteine.
Lichen Islandicus	Isländisches Moos.
Lignum Guajaci	Guajakholz (Franzosenholz
— Juniperi	Wachholderholz.
— Quassiae	Quassiaholz
— Sassafras	Sassafrasholz (Fenchelholz
Liquor Ammonii acetici	Essigsaure Ammoniakflüssig
— Stibii muriatici	Salzsaure Spießglanzauflö glanzbutter).
Lycopodium	Bärlappsaamen (Streupul
Magnesia carbonica	Kohlensaure Magnesia (Ko
Magnesia carbonica venalis	Käufliche kohlensaure Magn
— sulphurica cruda	Rohe schwefelsaure Magnes tersalz, Seidlitzer-, Seid som-Salz).
— — depurata	Gereinigte schwefelsaure Ma nigtes Bittersalz).
— usta	Gebrannte Magnesia.
Manna	Manna.

	Myrrhe.
um acidulum	Säuerliches kohlensaures Natron.
siccum	Trockenes —
ricum	Phosphorsaures Natron.
icum crudum	Rohes schwefelsaures Natron (rohes Glaubersalz).
depurat. crystall.	Krystallisirtes gereinigtes schwefelsaures Natron (gereinigtes Glaubersalz).
— siccum	Trockenes gereinigtes schwefelsaures Natron (Trockenes Glaubersalz).
	Krähenaugen.
oe tidum	Stinkendes thierisches Oel (Hirschhornöl).
ı	Lorbeeröl.
	Muskatöl, Muskatbalsam.
horum	Ziegelöl.
	Ricinusöl.
	Daggert.
crudum	Rohes Bernsteinöl.
	Steinöl, Bergöl.
icatum	Rektifizirtes Steinöl, rektifizirtes Bergöl.
. crud.	Rohes essigsaures Blei, roher Bleizucker.
depurat.	Gereinigtes essigsaures Blei, gereinigter Bleizucker.
	Altheewurzel (Eibischwurzel).
	Angelikawurzel.
	Wohlverleihwurzel.
	Aronswurzel.
e	Beifußwurzel.
	Haselwurzel.
	Klettenwurzel.
ae	Belladonnenwurzel.
	Natterwurzel.
	Gichtrübe, Zaunrübe.
	Caincawurzel.
	Kalmuswurzel.
enariae	Sandseggewurzel.
llatae	Nelkenwurzel.
	Zeitlosenwurzel.
	Colombowurzel.
vae	Giftwurzel.
i	Hundszungenwurzel.
	Alandswurzel.
	Farrenkrautwurzel.
	Fenchelwurzel.
	Galgantwurzel.
rubrae	Rothe Enzianwurzel.
zae glabrae et echi-	Süßholzwurzel.
	Queckenwurzeln, Peden.
albi	Weiße Rieswurzel.
nigri	Schwarze —
	Jalapenwurzel.
iae	Meisterwurzel.
hae.	Ipecacuanhawurzel (Brechwurzel).
cuti	Grindwurzel.
	Liebstöckelwurzel.
	Hauhechelwurzel.
	Päonienwurzel.
ae	Pimpinellenwurzel.
	Bertramwurzel.
	Ratanhawurzel.
	Rhabarberwurzel.
e	Seifenkrautwurzel.
llae	Sarsaparillwurzel.
	Mannwichel.

Radix Senegae	Senegawurzel.
— Serpentariae	Virginische Schlangenwurzel.
— Taraxaci	Löwenzahnwurzel.
— Tormentillae	Tormentillwurzel.
— Valerianae	Baldrianwurzel.
— Vincetoxici	Schwalbenwurzel.
— Zedoariae	Zittwerwurzel.
Resina Guajaci	Guajakharz.
— Jalapae	Jalapenharz.
— ligni Guajaci	Franzosenholzharz.
Saccharum lactis	Milchzucker.
Sagapenum	Sagapen.
— depuratum	Gereinigtes Sagapen.
Sapo medicatus	Medizinische Seife.
Scammonium	Scammonium.
Secale cornutum	Mutterkorn.
Semen Anisi stellati	Sternanis.
— Cinae	Zittwersaamen.
— Cocculi	Kockelsbeeren [1]).
— Colchici	Zeitlosensaamen.
— Cumini	Mutterkümmel (Römischer K
— Cydoniorum	Quittenkörner.
— Foeni graeci	Bockshornsaamen.
— Hyoscyami	Bilsenkrautsaamen.
— Nigellae	Schwarzer Kümmel
— Paeoniae	Päonienkörner.
— Petroselini	Petersiliensaamen.
— Phellandrii	Wasserfenchel.
— Sabadillae	Sabadillsaamen.
— Stramonii	Stechapfelsaamen.
— Tanaceti	Rainfarrnsaamen.
Spiritus acetico.aethereus	Essigätherweingeist.
— muriatico —	Salzätherweingeist.
— nitrico- —	Salpeterätherweingeist (Ve tersäure).
— sulphurico-aethereus	Schwefelätherweingeist tropfen.
— — — martiatus	Eisenhaltiger Schwefeläther
Stibium oxydatum album	Weißes Spießglanzoxyd.
— - griseum	Graues Spießglanzoxyd.
— oxydulatum fuscum	Braunes Spießglanzoxidul.
— sulphuratum nigrum	Schwefelspießglanz (Antime
— — laevigatum	Geschlemmtes Schwefelspieß
Stipites Dulcamarae	Bittersüßstengel.
Succus Glycyrrhizae crudus	Roher Lakritzensaft.
— — depurat.	Gereinigter Lakritzensaft.
Sulphur griseum	Grauer Schwefel.

---

[1]) Diese Bestimmung derogirt dem gänzlichen Verbote der Kockel das folgende Cirk.:

Cirk. v. 20. Dec. 1798 an sämmtliche Krieges- und Domainen-K Schlesien, wegen des Verbots des Verkaufs der Kukulskörner.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da nach dem Ober-Collegii Medici die Kukulskörner Semina cocculi indici zu Gebrauch gar nicht verwendet werden, zum äußerlichen aber gan, en und bei dem damit von den Fischern und Schiffern nach dem kopeilt Bericht der Kurmärkschen 2c. Kammer v. 19. Okt. a. c. getrieben für die Gesundheit der Menschen Nachtheil entstehen kann: so i dieser Kukulskörner den Apothekern untersagt worden, und befehl auch den Materialhändlern die fernere Führung und den Verkauf di körner zu inhibiren. Sind 2c.

Auf Spezialbefehl.

(N.C. C. Tom. X. S. 1833. Nr. 94. de 1798. Rabe Bd.

›itatum	Gefällter Schwefel, Schwefelmilch.
ım aurantiacum	Pomeranzenfarbiger Spießglanzschwefel (Goldschwefel).
rubeum	Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Spießglanzschwefel).
	Takamahak.
›niatus	Ammoniakweinstein.
atus	Boraxweinstein.
ginosus	Eisenhaltiger Weinstein.
natus	Natronweinstein.
tus	Spießglanzweinstein (Brechweinstein).
	Fichtensprossen.
	Mistel.
um album	Zinkblumen.
— via humida par.	Weißes Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß

:zneiwaaren, mit welchen Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth handeln dürfen.

cum	Benzoesäure.
yanicum	Blausäure.
ıoricum depurat.	Gereinigte Phosphorsäure.
icum crudum	Rohe Bernsteinsäure (Bernsteinsalz).
- depuratum	Gereinigte Bernsteinsäure.
	Essigäther.
icns venalis	Schwefeläther.
ris	Schwefel-Alkohol.
cum crystallisatum	Krystallisirtes salpetersaures Silber.
- fusum	Geschmolzenes salpetersaures Silber (Höllenstein).
icum	Salzsaures Gold.
Mecca	Mekka-Balsam.
ricum praecipitatum	Niedergeschlagenes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuth-Magisterium).
ricum	Sibirisches Bibergeil.
.o-sulphurata	Spießglanzhaltige geschwefelte Kalkerde.
	Chinoidin.
ssen Präparate	Chinin und dessen Präparate.
d dessen Präparate	Cinchonin und dessen Präparate.
niato-muriaticum	Salzsaures Ammoniak-Kupfer.
ırico-ammoniatum	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer.
	Emetin.
.tii	Ignatius-Bohnen.
en	Carrageen-Moos.
aceticum	Essigsaures Quecksilber.
hydrocyanicum	Blausaures Quecksilber.
oxydatum rubrum	Rothes Quecksilberoxyd (rother Präcipitat),
oxydatum nigrum	Schwarzes Quecksilberoxydul.
— purum	Reines schwarzes Quecksilberoxydul.
	Jod.
fusum	Geschmolzenes ätzendes Kali.
siccum	Trockenes ätzendes Kali.
cum	Jodwasserstoffsaures Kali.
	Kreosot.
ıglicum	Englisches Lactucarium.
allicum	Französisches Lactucarium.
ii caustici	Aetzende Ammoniaklösung (Salmiakspiritus).
dessen Präparate	Morphium und dessen Präparate.
	Moschus.
ii aethereum	Aetherisches (Destillirtes) Wermuth-Oel.
ılarum aethereum	Aetherisches Mandel-Oel.
	Dill-Oel.

Oleum animale aethereum	Aetherisches thierisches O sches Oel).
— arnicae	Wohlverleihöl.
— Cacao	Kakaoöl (Kakaobutter).
— Cerae	Wachsöl.
— Cajeputi	Cajeputöl
— - rectificatum	Rectificirtes Cajeputöl.
— Calami	Kalmusöl.
— Chamomillae aethereum	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis	Crotonöl.
— Cumini	Mutterkümmelöl.
— Galbani	Mutterharzöl.
— Juniperi baccarum	Wachholderbeerenöl.
— Macidis	Muskatenblüthöl.
— Majoranae	Majoranöl.
— Menthae crispae	Krausemünzöl.
— Myrrhae	Myrrhenöl.
— Origani cretici	Spanisch Hopfenöl.
— Petroselini	Petersilienöl.
— Rutae	Rautenöl.
— Sabinae	Sadebaumöl.
— Succini rectificatum	Rectificirtes Bernsteinöl.
— Tanaceti	Rainfarrnöl.
— Thymi	Thymianöl.
Valerianae	Baldrianöl.
Opium	Opium.
Piperin	Piperin.
Phosphorus	Phosphor.
Sal Thermarum Carolinarum	Carlsbader Salz.
Salicin	Salicin.
Spiritus Nitri fumans	Rauchende Salpetersäure.
Strychnin. und dessen Präparate	Strychnin und dessen Präpa
Veratrin. und dessen Präparate	Veratrin und dessen Prăpara
Zincum hydrocyanicum	Blausaures Zink.
— sulphuricum	Schwefelsaures Zink.

2) R. des Min. des J. (v. Meding) an die Reg. zu M 30. Nov. 1841 und R. der Reg. zu Gumbinnen vom 9. Dec. 2. Febr. 1841. Verbotwidriger Debit der Arzneiwaaren Seiten er ialhändler.

Der K. Reg. wird auf den Antrag vom 3. d. M. in der Anlage (a) des Reskripts, welches unterm 27. Juli d. J. an die Regierung zu Gumb des verbotswidrigen Debits von Arzneiwaaren Seitens der Materialhän worden ist, mit der Autorisation zugefertigt, die darin enthaltenen Bestim in Ihrem Bezirke bekannt zu machen.

a.

Der K. Reg. eröffne ich auf den von dem Herrn Min. der G., U. u. ressortmäßigen Verf. an mich abgegebenen Bericht vom 24. Mai d. J in Verkaufes der bei den Revisionen der Material-Läden vorgefundenen Arznei ich den von der K. Reg. in den damit abschriftlich eingesandten Verf. vom und 2. Febr. d. J. (Anl. b. und c) an den dortigen Magistrat erlassenden b Eröffnungen über die Bedingungen der polizeilichen Straffestsetzung gege händler für den verbotwidrigen Verkehr mit Medizinalwaaren, nur beistim nicht allein der bereits geschehene Verkauf von Arzneigegenständen, welche vo handel überhaupt ausgeschlossen sind, oder das gleichermaaßen erwiesene w geben der an sich dem Materialhandel frei gelassenen Medizinalwaaren in v Quantitäten des Detailverkaufes, sondern auch schon das gesetzwidrige F betreffenden Gegenstände, den Thatbestand der Kontravention begründen.

Berlin, den 27. Juli 1841.

Der Min. des J. u. d. P. In Vertretung. v. M

An die K. Regierung zu Gumbinnen.

b.

Der von dem Magistrate unterm 14. v. M. erstattete Bericht, betreffen ähe bei Bestrafung der zum Detailverkauf der Arzneiwaaren nicht berechtig treibenden, hat zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

3. v. 16. Sept. 1836 zur Anwendung zu bringen, nimmt der Magistrat
rkliche Verkauf der bei den Revisionen der Materialhandlungen vorgefun-
en Gegenstände in jedem einzelnen Falle erwiesen sein müsse, weil erst als-
: werden könne, daß mit den unerlaubten Waaren ein Gewerbe getrieben
Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen und steht selbst mit der Verordnung vom
6 in Widerspruch, nach welchem der Handelsverkehr en detail mit den in
enes Gesetzes verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffen
ıd nach welchem die Medizinal-Polizeibehörden zur Revision der Waaren-
ırenbehältnisse aller mit Arzneiwaaren handelnden Personen nach wie vor
ı sollen. Daß aber gerade durch diese Revisionen die Kontraventionen zur
Polizeibehörde gebracht werden sollen, welcher die Bestrafung der Kontra-
zt, dürfte dem Magistrate nicht unbekannt sein.
:en eines Gewerbes muß übrigens schon als vorhanden angenommen wer-
r aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist,
ıf sein Verlangen jene Gegenstände gegen Bezahlung zu überlassen.
: sich aus dem Revisions-Protokoll des Dr. N., daß die verbotenen Waaren
en zum Zweck des Detailhandels bereit gehalten sind, und es bedarf eines
:gründung der Kontravention nicht, weil sonst wider die Absicht des Ge-
ı Materialisten ihr unerlaubtes Gewerbe Jahre lang ungestraft fortsetzen

39. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., nach welchem allerdings die ordent-
:s vorsätzlichen Verbrechens denjenigen treffen soll, welcher dasselbe wirklich
kann in dem vorliegenden Falle nicht zurückgegangen werden, weil die
Gesetzstelle auch die Anwendung einer außerordentlichen Strafe gestattet,
ter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan hat,
r strafbaren Handlung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden
aber in polizeilichen Untersuchungen, nach dem R. vom 9. April 1833
ı. S. 449), niemals außerordentliche Strafen zur Anwendung kommen,
m weitern Bedenken unterliegen kann, daß die in der V. vom 16. Sept.
e Strafe auch bei dem bloßen Feilhalten jener Arzeneiwaaren festgesetzt

der Absicht dieser Verordnung, nach welcher gewisse Zusammensetzungen
Arzeneistoffe nur den Apothekern zum Detailhandel überlassen werden
dem Publiko bei dem Detailverkauf unkundiger Gewerbetreibender bevor-
abgewendet werden soll, und es ist gerade das Amt der Polizei, für die
ffentlichen Sicherheit zu sorgen und die vorhandenen Verbote und Straf-
ur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden.
on dem Magistrate eingeschlagenen Verfahren, nach welchem es bei einer
ıg der Kontravenienten bewenden soll, können wir uns aber in dem vor-
keineswiges einverstanden erklären. Wir übersenden demselben vielmehr
eisphysikus Dr. N. eingereichte Protokoll vom 27. Okt. c. mit der aus-
eisung, gegen die mit Zuziehung des Polizeikommissair N. vernommenen
ı, von welchen die Materialisten N. und N. überdies zugestanden haben,
Waarenlagern vorgefundenen verbotenen Artikel nur zum Handel en de-
wesen sind, weiter zu verfahren und uns binnen 4 Wochen unfehlbar die
Resolute abschriftlich mitzutheilen. Gumbinnen, den 9. Dec. 1840.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
at hieselbst.

c.

trat scheint es ganz übersehen zu haben, wie wir hiermit auf den weitern
v. M. wegen Bestrafung der Materialhändler demselben eröffnen, daß
6. Sept. 1836 wegen des Debits der Arzeneiwaaren in die Stelle des
Jan. 1802 getreten und das letztere nur eine Deklaration des Verzeich-
eiwaaren ist, welche die Materialisten, nach dem Medizinal-Edikt vom
unter der bestimmten Quantität von einem Pfunde oder einer Unze nicht
Das Med. Ed. bestimmt im §. 12: ferner sollen die Materialisten-
V. vom 2. Mai 1690, wie auch die Branntweinbrenner und deren Bou-
re zweimal, mit Zuziehung deren Apotheker, visitirt und die sich vorfin-
erboten gewesenen Sachen laut V. vom 20. Sept. 1690, versiegelt an
llegium medicum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden. Das
Sept. 1836 verpflichtet die Medizinal-Polizeibehörden, diese Revisionen,
unternehmen.
anz der im Berichte vom 14. Nov. v. J. ausgesprochenen Ansicht des
, wenn das Gesetz nur den erfolgten Verkauf der im Regl. bezeichneten
rpönte, diese Revisionen ganz ohne Erfolg sein dürften. Da dieselben

aber in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich anbefohlen sind, so kan
Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, durch diese Revisionen die Kaufleu
Verkaufs dieser Waaren zu kontrolliren und denselben in kleineren Quantit
durch das Reglement bestimmten, so viel als möglich zu behindern; die B
Kaufleute aber nicht allein dann eintreten zu lassen, wenn sie überführt s
Arzeneiwaaren en detail verkauft zu haben, sondern auch dann, wenn s
ihrem zum Verkauf von Materialwaaren bestimmten Verkaufslokale feil
dies auch aus den in unserm Bescheide vom 9. Dec. v. J. auseinandergese
unzweideutig hervorgeht.

Es haben daher auch die K. Min. des J. und der P. u. der G., U. u
mittelst R. vom 25. Juni 1835 bestimmt, daß die Kaufleute in die verordne
Verkehrs doch verfallen, wenn selbst die Arzeneiwaaren, welche sie weder e
en detail verkaufen dürfen, außerhalb des gewöhnlichen Verkaufslokals
räthig gefunden werden.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, haben die Polizeibehörden
waltungs-Bereichs denn auch bisher keinen Anstand genommen, diejenigen
bestrafen, welche in ihren Läden, in deutlich signirten Kisten und Gefäß
übrigen zum Verkauf en detail bestimmten Materialwaaren, die in der
Regl. unter B. und C. verzeichneten Arzeneiwaaren aufgestellt und feilge
da bei einem nur en detail handelnden Kaufmann nur angenommen werd
er die in seinem Laden feil gebotenen oder aufbewahrten Waaren auch nur e
kaufen wird, das Gesetz vom 16. Sept. 1836 aber ausdrücklich den Hand
en detail ausgeschlossen und bestraft wissen will. Werden bei einer Revisi
waaren schon zum Verkauf en detail abgetheilt vorgefunden, wie dies bei
sigen Kaufleuten der Fall gewesen ist, so konnte um so weniger bezweifelt
die gedachten Waaren zum Verkauf in diesen kleinen Quantitäten bestimmt
und ist dieser Umstand im Resolut besonders hervorgehoben worden.

Wir erwarten, daß der Magistrat diese Erläuterungen besonders i
ziehen und einsehen wird, daß die Freisprechung der Kontravenienten N. N.
der Verhandlung vom 27. Okt. v. J. es zugestanden haben, daß sie die v
Arzeneiwaaren en detail verkaufen, gar nicht zu begründen ist, daß aber auc
Materialisten für straffällig erachtet werden müssen, wenn die vorangeführt
bei den Revisionen der Kaufläden konstatirt worden sind, oder auf andern
gewiesen werden können.

Der Kreisphysikus Dr. N. hat es allerdings unterlassen, die bei den Ka
gefundenen Arzeneiwaaren mit Beschlag zu belegen und in den meisten Fälle
führt, daß sich kleine Vorräthe derselben vorgefunden haben, es haben die K
jedoch durch ihre Namensunterschrift anerkannt.

Es hat der Magistrat daher die Kontravenienten zu vernehmen, die U
gegen sie einzuleiten und unsere Verf. v. 9. Dec. v. J. zu befolgen, da wir da
des Magistrats unter keinen Umständen dulden werden, die in dem Berichte
c. hervorgehobenen Gründe, nach welchen derselbe in polizeilichen Angele
völlige Unabhängigkeit der richterlichen Stellung darzuthun sich bemüht, a
sind. Wir sehen binnen 4 Wochen der Einreichung der geschlossenen zur
geeigneten Akten und der weitern Berichterstattung in dieser Angelegenheit
wir nach dieser Verf. bei Einreichung der geschlossenen Akten noch die ferner
Aeußerung über die Straffälligkeit der einzelnen Kontravenienten erwarten
Verfassung der Resolute ist daher bis auf unsere hiernächst zu erlassende Ve
zusetzen. Gumbinnen, den 2. Febr. 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Magistrat hieselbst.

(J. M. Bl. 1841. S. 339.)

3) C. R. der Min. der G., U. und M. Ang. (Eichhorn) (Arnim) v. 10. Okt. 1842.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht vom 30. April d. J. die vo
physikus und den Kaufleuten zu Elbing nachgesuchte Erlaubniß zum De
mehrere Arzeneiwaaren betreffend, hierdurch Folgendes:

1) Radix Zingiberis und Sem. Foeniculi sind in dem Reglement vo
1836 nicht aufgeführt, und der Debit derselben ist mithin einer Beschr
unterworfen.

2) Cubebae sind nicht zu den Gewürzen zu rechnen, welche in der
Anwendung finden der Gebrauch derselben ist vielmehr nur medizinisch. De
kann deshalb den Materialisten nicht nachgegeben werden.

3) Rad. Ari wird, soviel hier bekannt, zu wirthschaftlichen und technisch

...nutzt, sondern nur als Arzneimittel verordnet, und darf mithin nur von Apothekern ... werden.

... Radix Galangae wird zwar zur Bereitung von bittern Branntweinen und stär... ...irten benutzt. Das Regl. vom 16. Sept. 1836 hat aber hierbei sowohl, als ... ähnlichen bittern Substanzen, welche die nämliche Anwendung finden, die An... ...halten, daß die Benutzung dieser Droguen eine medizinische sei. Da die De... ...re und Fabrikanten, welche derartige Zusammensetzungen im Großen bereiten, in ...aufe der dazu erforderlichen Ingredienzien nicht beschränkt sind, indem der Ver... ...selben von einem Pfunde aufwärts freigegeben ist, so waltet eine gegründete Ver... ...g zur Abänderung der bestehenden Bestimmung nicht ob.

... Für Semen Anisi stellati gilt das Nämliche. Beide Artikel dürfen auch fer... ...nter einem Pfunde von Nichtapothekern nicht verkauft werden.

... Semen Foeni Graeci findet nur in der Veterinair-Praxis Anwendung, und ...ch also nicht zum Detail-Verkauf für Nichtapotheker.

... Baccae Lauri werden, wie die Elbinger Kaufleute selbst anführen, häufig bei ...ten der Schafe gebraucht. Da die Anwendung derselben hiernach rein medi... ..., so stehet deren Debit dem Apotheker, nicht aber dem Kaufmann zu.

... Eben so verhält es sich rücksichtlich der Herba Serpylli.

... Da Semen Cumini in einigen Provinzen zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt ... wollen wir den Detailhandel damit den Kaufleuten frei geben.

... K. Reg. wird überlassen, die Kaufleute zu Elbing hiernach zu bescheiden, und ...ung des Detailhandels mit Semen Cumini zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

... R. des Min. des J. (Bode) an die K. Reg. zu Königsberg vom ...c. 1842.

... K. Reg. wird auf die Anfrage vom 10. v. M. eröffnet, daß unbedenklich eine ...ention der Materialwaarenhändler gegen die Bestimmungen des Reglements ... Sept. 1836 vorliegt, wenn Droguen, die nur in Quantitäten von einem Pfunde ...ei Lothen dem Detailverkauf der Nichtapotheker überlassen sind, in geringere ...täten abgetheilt und dergestalt zum Handverkauf eingerichtet, in den Verkaufs... ... der Materialisten vorgefunden werden. Unter solchen Umständen ist die Absicht ...nerlaubten Detailverkaufs als unzweifelhaft anzunehmen und die Bestrafung zu ...

5) Die Strafen anlangend bei Kontraventionen, vergl.

a) den §. 7. des Regl. v. 16. Sept. 1836.

b) R. des Min. des J. (v. Meding) an die Reg. zu Gumbinnen vom ...uni 1841.

...er Ansicht, welche die K. Reg. in dem Berichte vom 31. Jan. d. J. ausgesprochen ...aß neben der Strafbestimmung des Regulativs vom 16. Sept. 1836 sub Nr. 7. ...en unerlaubten Debit arzneilicher Stoffe durch Droguisten und Materialisten, auch ...e Konfiskation der vorgefundenen Bestände der in unerlaubten Quantitäten ver... ... Artikel stattfinde, kann, wie der K. Reg. hierdurch zum Bescheide eröffnet wird, ... nicht beigetreten werden. Durch das Zurückgehen auf die Bestimmungen des ...al-Ed. v. 27. Sept. 1725 ist solche Ansicht nicht zu begründen, da das Regl. v. ...n. 1802 diese Bestimmungen aufhebt; das letztere aber im Regl. v. 16. Sept. ...ausdrücklich aufgehoben worden ist. (V. M. Bl. 1841. S. 234.)

III.

Von dem Handel mit Giften

Einleitung.

Das A. L. R. bestimmt im Crim. Rechte (II. 20. §. 693), daß Nie... ...d Gifte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates verkaufen solle und ...mmt für die Kontravention, auch wenn noch kein Schade dadurch ver... ...t worden, die Konfiskation des Vorrathes und nach Verhältniß der ...ndenen Gefahr und des gesuchten oder gezogenen Gewinnes eine Geld... ...e von 20 bis 100 Thalern. Dasselbe läßt jedoch die Vorfrage unbe... ...mt, wem der Staat diese Erlaubniß zum Giftverkauf und Gifthandel ...ilt habe. Das sub II. mitgetheilte organische G. v. 16. Sept. 1836 über ... Handel mit Arzneiwaaren unterscheidet zwischen solchen Giften, mit wel... ... nur Apotheker handeln dürfen, solchen, die Nichtapotheker nicht unter ...m Pfunde verkaufen dürfen und solchen, welche sie nicht unter zwei Loth

verkaufen dürfen und führt dieselben einzeln in drei Verzeichnissen Eintheilung auf. Die sämmtlichen direkten Gifte nun, wie v. 10. Dec. 1800, §. 1. aufzählt¹), sind in das Verzeichniß de 16. Sept. 1836 sub B. aufgenommen, in das Verzeichniß also Gegenstände, welche die Nichtapotheker nur in Quantitaten über und nicht pulverisirt verkaufen dürfen. Es ergiebt sich hieraus al daß der eigentliche Detailhandel mit Giften lediglich den Apotheken worden ist.

Abgesehen von dieser Vorfrage, wer überhaupt zum Handel berechtiget, worüber das Weitere sub B. zu vergleichen, weist da 16. Sept. 1836 im §. 6²) hinsichtlich der Verpackung, der Aufb Verabfolgung und Kontrolle beim Gifthandel lediglich auf die be henden Bestimmungen. Diesen Bestimmungen nach ist ein Unt machen zwischen dem Großhandel und Kleinhandel mit Giften, abgesondert darzustellen sind.

A. Der Großhandel mit Giften.

AA. Verfahren bei Verpackung und Versend Giften.

1) Vergl. hierüber die §§. 10 ff. der Verf. v. 19. Sept. 18

2) Insbesondere die Verpackung und Versendung des anlangend, bestimmen:

a) das Cirk. R. des Pol. Min. (Fürst Wittgenstein) v. 1. M

Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen ken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport die Fässer schadhaft geword Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden Gefahr vorzubeu mit des H. Fin. Min. Exc. in Kommunikation getreten, und von ihm benach den, daß an die sämmtl. Arsenikwerke die erneuerte Anweisung ergangen s nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fu mit derber Leinwand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gek dicht verklebt sind. Außerdem besteht schon die Einrichtung, daß von den Arseniks Atteste darüber ausgestellt werden, daß sie denselben vollkommen empfangen haben, so wie die Hütten-Offizianten eine Strafe von 10—50 wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln nicht beobachten.

Um aber Unglücksfälle bei der Versendung zu verhüten, ist es nöthig, d leuten, Spediteurs und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht werde, wenn unte bei der Umladung Reifen abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sofort ihre Stelle legen zu lassen. Eben so muß auf dem Frachtbrief der gefäh der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arse befindlich, gegeben werden. Der K. Reg. mache ich diese Bestimmungen sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die Polizei-Behörden, Gränz-Zollämter darnach anzuweisen. (Ann. I. 230.)

b) C. R. dess. Min. v. 13. März 1817.

Mit Bezug auf die Cirk. Verf. v. 1. d. M., die Versendung des A wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß, da die Attes rig gute Beschaffenheit der Arsenikgebinde nur von dem Fuhrmann, welcher auf der Hütte ladet, ausgestellt werden können, indem der Käufer in der R ist, nach einer spätern nähern Festsetzung des Herrn Fin. Min.

jedem Fasse eine eigene, für jedes Jahr laufende Nummer eingebra gedrückte besondere Scheine eingerückt und letztere von dem Fuhrmann ben und bei dem Bergamte aufbewahrt werden sollen ꝛc. (Ann. I. 23

c) C. R. dess. Min. v. 15. Juli 1817.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wiefern die, durch die Cirk. V 13. März d. J. für die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschr sichtsmaaßregeln auf den, von ausländischen Hüttenwerken versendeten, A

¹) S. sub B.

²) S. oben sub II.

werden, und die erforderliche Kontrolle ihrer Befolgung in den Provinzen ein- noch keine Zölle angelegt sind. Zur Beseitigung dieser Bedenken wird hier- klärt, daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen, als ausländischen llen, und festgesetzt, daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren ng diejenigen, die mit Arsenik handeln oder seine Versendung übernehmen, drohung einer angemessenen polizeilichen Strafe, zu verpflichten sind, die einzu- Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten näch- zeibehörden zu unterwerfen, denen zur besonderen Pflicht zu machen ist, auf die mäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Ver- sehen, etwanigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthü- zuhelfen, bis dies geschehen, aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen. und die K. Reg. veranlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen.
nn. I. 204.)

C. R. der K. Min. des H. u. der G., des J. u. d. P., so wie der erber, v. Kamptz u. v. Maaßen im Auftrage) v. 22. Juli 1823.

eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Ver- des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und gewähre, werden in Bezug auf die Cirk. Verf. des Min. des J. u. d. Pol. rz 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende aaßregeln hiermit bestimmt.

sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke rs in den Fugen gutgearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem galleh reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die ntnern mindestens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, entnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten, als die untersten anzuzwecken, Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden, und in den Böden dere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fer- sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen wasserdicht zeigen.

dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubren- beim Zuschlagen die Tauben nicht zu weit aufsperren.

Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind eben so wie deren mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus hl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu , daß an den Fässern nochmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1 gedachten Einlage- f die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen ren überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuch- hindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeich- ch Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hiebei schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch teurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhal- Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhr- Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserun- Fässer bewirken lassen.

Das Anbohren der Fässer Behufs der Visitation darf, wenn es für nöthig geach- , durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, mals mit dem Siegel des Zoll- oder Steueramts versehen werden, um dadurch das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch leute und Schiffer zu verhindern.

, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf mmung der Dienst-Instr. v. 28. Mai 1818 §. 34 verwiesen, um sich diejenigen se zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

solche erforderlich, so muß sie in Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der dar- fältig zu halten hat, daß das Visitireisen gehörig gereiniget und daß, wenn sich rstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

K. Reg. wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu und insonderheit die Steuer-Beamten zu instruiren, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf dem Auslande eingehenden Arsenik-Fässer und deren Beschaffenheit richten,

damit der Zweck dieser Vorsichtsmaaßregeln vollständig erreicht werde, so wir selbst mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften achten (Ann. VII. 667.)

e) R. der K. Min. des H., des J. u. d. Fin. (v. Bülow, mann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Breslau v. 26. März 18

Die Bemerkungen, welche nach dem Inhalte des Ber. der K. Reg. d. J. das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen der durchgängigen keit der, in der V. v. 22. Juli v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln entgegengesetzt hat, sind allerdings daß sie eine Abänderung der durch jene V. ertheilten Vorschriften, namentli unter 1 und 3, verbunden mit 4, begründen. Es wird daher über den Geg gendes hiermit angeordnet. Zuvörderst sollen:

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer, scha gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über faßt, mit Vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig noch ren, auch stärkeren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlege-Re werden; hiernächst ist:

b) das dichte Verkleben der Fässer von inwendig mit starker Leinewand aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen; wi ner auch

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnu fässer dieselben nochmals genau und auf das Sorgfältigste zu revidiren sin den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten w die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit d menen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der V. v. 22. Ju Bewenden, und bleibt hiernach der K. Reg. das Weitere überlassen. (Ann.

3) In Ansehung des Grünspans und anderer giftige ren bestimmt das R. des Min. des J. (Schuckmann) an die Aachen v. 11. Nov. 1827.

Die K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 17. v. M., in Betreff des angeze zialfalles der schlechten Verpackung einer Parthie vom Auslande eingesan spans, bei Remission der diesfälligen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für tement die Anordnung zu treffen, und durch das Amtsblatt zur öffentlichen K bringen, daß der Grünspan, so wie jede andere in den Handel kommende gift bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf Thalern, nur in festen Gebinden gehörig verpackt, nicht aber, soweit es feste Körper betrifft, in Säcken versen dürfe. (Ann. XI. 1002.)

4) Verladung und Verschiffung von Arsenikali anderen Giftstoffen auf dem Rhein.

K. O. vom 5. Jan. 1840, mitgetheilt durch R. der Min. des chow) und der Fin. (Alvensleben) v. 17. Febr. 1840 und Regu demselben Datum.

Ew. ꝛc. empfangen hierbei (a. und b.) beglaubigte Abschrift sowohl d nung über die bei Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andere auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, als auch der Allerh 5. Januar d. J., mittelst deren des Königs Majestät diese Verordnung, i sich sämmtliche Rhein-Uferstaaten geeinigt haben, auch für die diesseitigen b Landestheile gültig zu erklären geruht haben, um beides durch die Amtsblätte zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu publiziren.

(An den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien:)

mit dem Ersuchen, das Publikum der Gegenden der Provinz, in welcher bereitet werden, auf diese Verordnung in besonderer Hinsicht auf solche Ver welche in den Rheinhandel kommen, aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1840.

Der Minister des Inn. und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister v. Alvensleben

a.

Auf Ihren Antrag vom 21. Dec. v. J. genehmige Ich, daß die Mir v vorgelegte Verordnung (Anl. b.) über die zu beobachtenden Vorsichtsmaaß Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderer Giftstoffe auf de über welche sich sämmtliche Rhein-Uferstaaten geeinigt haben, auch für die d betreffenden Landestheile gültig erklärt werde. Ich beauftrage Sie, die V

Amtsblätter der betheiligten Regierungen zu bewirken, und setze zugleich fest, ...tretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis ..., oder verhältnißmäßigem Gefängniß, je nach dem Ermessen des Richters, werden sollen. Berlin, den 5. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

... Staatsminister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

b.

... über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grün... vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaß... ...gewendet werden.

II. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, ...senik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt ... Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zu... ...bunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über ...er faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerm Gehalte aber verhält... ...mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert ... Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarz... ...Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

III. Auf jedem Kollo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das

ARSENIK (GIFT)

...t sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden

IV. Die Ladung muß von einem Zeugniß der Polizeibehörde des Absendungs...

... bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden, ... sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen...behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu über...hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, ...Bezeichnung (§. III.) vollständig ist.

V. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Subli...em weißen und rothen Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind ...er ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen...behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Kollo ... zu untersuchen hat.

... sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennun...führen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Material-Waaren ...en werden.

VI. Größere Transporte der in den §§. II. und V. genannten Waaren, worun...dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Nie...ne von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen ...werden.

...nere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug ...mmen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art ...se der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahr...ndlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

...besondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, ...ttelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

VII. Bei der Ein- oder Auslabung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht ...als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen...behörde überwiesen worden (§§. IV. und V.), oder das Manifest nicht richtig ab... (§. III. und V.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Abson...bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hin... Waare bei der Einladung liegen lassen (§. VII.) verfallen in die, durch die Ge... respektiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

IX. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser ...ung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rhein...

Zollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die ... stellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Sch... wirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigem Na... wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. VII.) am Ufer haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

(B. M. Bl. 1840. S. 28.)

BB. Aufbewahrung der Gifte auf isolirten ... den Packhöfen.

1) Vergl. unten sub B. den §. 9. des R. v. 19. Septbr. ...

2) C. R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) a... K. Reg. ausschließlich derjenigen zu Magdeburg, so wie ab... das K. Pol. Präs. hierselbst v. 28. März 1837.

Um den Verkehr mit direkten Giften, besonders die größeren Lager ... angemessenen Kontrolle zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdebu... den Kaufleuten und Droguisten nur einen Zentner jeder Giftart in ih... Lagern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender po... sicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäß ist in Magdebur... deutende Verkehr diese Maaßregel nothwendig macht, am Packhofe ein ... ter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluß eine... Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden ... die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hi... schriftsmäßige Verpackung geprüft, und nach der Bestimmung des Besi... biteurs auf vorschriftsmäßige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs... führer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmäßige Einrichtung, so vielen Widerspru... lich erfahren mußte, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, so... den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Min. des Inn. ... sich veranlaßt, der Kgl. Reg. die Nachahmung derselben in den bedeuten... plätzen Ihres Bezirks zu empfehlen. (A. XXI. 256—1.)

B. Der Kleinhandel mit Giften.

AA. Allgemeine Bestimmungen über Aufbe... Verkauf und Kontrolle der Gifte beim Kleinhand...

Wie oben gezeigt, ist nach dem Regl. v. 16. Sept. 1836 ... liche Detailhandel mit Giften nur in sofern ausschließlich in ... der Apotheker, als bei einer Anzahl von Giften anderen ... benden nur untersagt ist, dieselben beziehungsweise unter ein... und unter zwei Loth zu verkaufen. Es war daher nöthig, di... maaßregeln, welche den Apothekern für den Handverkauf von ... geschrieben, auf alle andere mit Giften en detail handelnden ... benden auszudehnen. Dies thut denn auch der §. 6. des Regl. ... 1836, wie es auch schon durch §. 7. der Anweisung vom 10. ... geschehen war und es gelten somit die nachfolgenden Bestimm... blos für Apotheker, sondern für alle Gewerbetreibenden.

Schon das Mediz. Ed. vom 27. Sept. 1725 schrieb den ... und Materialisten in den §§. 4. 9. 10. ihre Pflichten in Betre... genau vor [1]) und in Folge einiger Unglücksfälle verbot das R. d... Direktorii v. 6. Mai 1751 den Materialisten gänzlich den Debit ... welche Bestimmung jedoch durch die Dekl. v. 3. Febr. und 19. ... bedeutend restringirt wurde. Das R. v. 12. Juni 1758 gab ... Wesentlichen nach den Inhalt der landrechtlichen Bestimmungen,

---

[1]) S. oben S. 22. 23.

[2]) R. Ed. S. I. 91. Rabe I. 2. S. 1232.

ıt unter dem Abschnitte von körperlichen Beschädigungen in den
695 und 697 bis 701. über den Giftverkauf enthalten sind:

iese bestimmen:

Niemand soll Schießpulver, Gift, Arzneien und andere Materialien, deren
, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt,
cкliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere

Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch ver-
n, sein Vorrath konfiszirt, und er, nach Verhältniß der entstandenen Ge-
gesuchten und wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldstrafe von 20 bis
rurtheilt werden.
Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der
:zneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen,
einen unrechtmäßigen Gebrauch Niemand an Leben oder Gesundheit beschä-

Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen
händigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate
Arztes die Befugniß erhalten haben.
An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar zu einem
gezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift auch ohne solche Scheine verabfolgt

Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen,
otheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und ver-
re Hände überliefern.
Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bei eigner Verantwortung,
ıen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen und schriftlich dazu
jen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fort-
:e nöthige Anweisung erhalten.
Wer den obstehenden Vorschriften (§§. 695 sqq.) zuwider handelt, soll,
ıbe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr,
:ldstrafe von 10—50 Thlrn. belegt, und nach Bewandniß der Umstände,
Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig gehen.

iese Gesetze nicht ausreichend erschienen, so erging

: ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Mate-
: den Kgl. Preuß. Landen v. 10. Dec. 1800, wie sie sich bei der
ung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen.

edrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun
en hiermit zu wissen: Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten
n wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der
licht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesvä-
'orge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medizinal-Ed. vom J.
. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom J.
:enen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren,
:chstehenden mit dem Namen direkte Gifte, bezeichnet sind, folgender-
:immen und zu erweitern.
ıter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle
als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigent-
te Kobalt, ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius prae-
ber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurz [1]).
ı diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medizina-
Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und
ıe Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander
ıführo nicht weiter stattfinden; sondern es müssen beide nebst ihren beson-
timmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waage-

---

:reff des weißen Nießwurzes bestimmte dies bereits das C. R. v. 25. März
3. bei Pflichten der Apotheker. Die im §. 1 angeführten direkten Gifte sind
ich in die Anlage B. des Regl. v. 16. Sept. 1836 aufgenommen, wonach
)in von den Materialisten blos in Quantitäten über 1 Pfund und nicht
firt verkauft werden dürfen, den kleineren Detailhandel aber die Apotheker
ießlich haben.

schaalen, Mörser, hölzerne Löffel rc. in abgesonderten verschlossenen Räu
werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker f
dessen Abwesenheit der älteste Gehilfe, in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel
wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worde
ren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwend
arzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und ander
Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgu
Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige
bloß an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualifizirte Perso
Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren,
diente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige B
genthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind.
nen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt i

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftw
gen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, au
von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten übert

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qua
Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein vo
keit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgf
wahren, auch ist zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu fü
Buch enthält in 6 Columnen

a) die Nummer des Giftzettels,

b) das Datum desselben,

c) den Namen des Empfängers,

d) ob dieser in Person empfangen, oder durch wen?

e) die Art des Giftes,

f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß da
Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Beh
dichtem Holze oder von Steingut verabreicht.

b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder s
wahrt werden; auch ist

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort
ders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens
ren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen
der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu b

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Vera
vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtli
heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wi
anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum,
Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und versc
hältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach
torisirten Rezepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und
Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe,
oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten [1])

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle
den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene
gleichmäßig befolgen und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Deb
zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese
der Visitation und Kontrollirung Unserer Medizinal-Behörde zu unterwerf

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen hab
mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und au
darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ih
solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische

---

[1]) Dies ist abgeändert durch das Regl. v. 16. Sept. 1836, betr. den Debi
neiwaaren. S. dasselbe oben.

strafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden
m sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Gift-
erführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung
folgung derselben dazu beigetragen zu haben. Berlin, den 10. Dec. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

lenburg. Frhr. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struen-
see. v. Schrötter.

. C. C. T. X. S. 3245. Nr. 79 de 1800. Paalzow S. 535. Neues Arch.
Bd. 2. S. 2.)

**Das Regl. v. 19. Jan. 1802 über den Debit der Arzneiwaaren,
m Uebrigen durch das oben gegebene Regl. vom 16. Sept. 1836
en ist, unterwarf im §. 4 in Ansehung der Aufbewahrung und
gung der Giftwaaren die Materialisten denselben Medizinalgesetzen
Apotheker, und bestimmte, daß auch sie dem, was dieserhalb in der
g für sämmtliche Apotheker und Materialisten unter dem 10. Dec.
ordnet worden, genau nachleben sollten.**

. C. C. T. XI. S. 749. Rabe Bd. 7. S. 14.)

erschien demnächst

**as C. R. des Min. d. J. u. d. P. (Sack) an sämmtl. Reg. vom
1812.**

Bezug auf die bisherigen V. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichti-
folgung der Giftwaaren, und namentlich auf das Medizinal-Edikt von 1725,
§. 4., die V. an sämmtl. Apotheker von 1758, die revidirte Apothekerordnung
. 1801 und das Regl. für die Materialisten und Droguisten v. 19. Jan. 1802,
ie Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, mit denen noch
ncherlei Mißbräuche vorgegangen sind, folgendes nähere Verhalten vorge-

r Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rausch-
wie auch des Operments soll außer den Apothekern nicht allen Materialisten und
ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle polizeiliche Er-
: vorgesetzten Prov. Reg. (in Berlin des Polizei-Direkt.) erhalten haben wer-
tet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall ver-
[1]).

polizeiliche Erlaubniß sollen die Reg. nur solchen Personen, deren Zuverlässig-
nmen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich
: Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts, ertheilen.

ich die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Ma-
und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unerläßlichem Verluste dieser
ng in geringern Quantitäten als zu vier Unzen [2]) und an Niemanden anders,
rikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe
und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich
bhafte Atteste legitimiren, sowie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mit-
t und Siegel des Distrikts-Polizei-Kommissairs oder Bezirksvorstehers verse-
nannten Giftschein, verkaufen, und überhaupt sind diese Materialisten und
rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschrif-
e Apotheker, unterworfen.

ıbrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vor-
Giftwaaren, jedoch nie weniger als vier Unzen auf einmal, direkt aus den
r wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon
nd, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie
orschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visita-
Physiker u. s. w. unterworfen.

rsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, sind nur Apo-
ließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke
l niemals anders, als in folgender Mischung und Form, nämlich [3]):
Loth gepulverter weißer Arsenik,

---

[1]s ist aufgehoben durch das Regl. v. 16. Sept. 1836. Vergl. das R. vom
Okt. 1837 unten.

[2]genwärtig ein Pfund. Vergl. das Regl. v 16. Sept. 1836.

[3]e Form *hat gewechselt.* S. R. v. 24. Okt. 1823 und Publ. v. 27. April 1830.

„ein Loth gepulverter Zucker,
„ein halbes Loth gepulverte Kohle, und
„acht Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter."
und zwar zu zwei guten Groschen für jede Unze von dieser Mischung, g und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen, mi Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Em Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen steht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dag lung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so wie die anderen Hausthiere men können, anzuempfehlen. (Amtsblätter und Ann.)

Auf dieses R. stützen sich eine große Zahl von Reg. Publ der Reg. zu Gumbinnen v. 5. Juni 1819 (Ann. III. 523.), zu 9. Juni 1832 (Ann. XVI. S. 119.), zu Magdeburg vom 14. (Ann. VI. S. 958.), zu Merseburg v. 24. Aug. 1818. (Ann. II.

Das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 4. Febr. 1823, w stimmungen der erwähnten Publ. umfaßt, lautet:

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks i mischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in vers den unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materiali wöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen i das Gift zum Gebrauche beim Viehe oder zur technischen Anwendung f der u. s. w. bestimmt gewesen sei; es leidet aber wohl keinen Zweifel, da brauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand ge mäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, d v. 9. Nov. 1822. (Amtsbl. 1822. Nr. 70.) auf die gefährlichen Folgen ei legung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelba abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Giftes in m gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam mal es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Fel unter welchen sich die bekannten und mit vielen Nutzen gebrauchten Räuc ders empfehlen.

Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und äh befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen und die großen Gefahren fälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst zu verhüten, mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzl. Vorschriften und V. we Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Si Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere den Giftverkauf, besonders in Hinsicht der arsenikalischen Gifte zur ge achtung und Befolgung vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letzte gelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht alle und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle laubniß der Reg. erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei fü für jeden Kontraventionsfall verboten sein [1]).

2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird vo solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestell auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibeh so wie der Landräthlichen Behörden, ertheilt werden.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berech listen und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unvermeidlichem Verlu tigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen [2]), und an Niemand an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem fen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie an gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden B Mairs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein Apothekern, in sofern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten bekannt und gesetzmäßig qualifizirt sind, kann ohne einen solchen polizeili ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Beschei sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erfo tragen ist, Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind diese Materialisten u

---

[1]) Sub 1 und 2 ist aufgehoben durch das Regl. v. 16. Sept. 1836.
[2]) Gegenwärtig nicht unter einem Pfunde nach gedachtem Regl.

der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die
nterworfen. Sie haben demnach:
Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des
zeichnenden, stets reinlich zu haltenden Waagschalen, Mörsern und Löffeln,
rten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel
lten müssen und keinem andern anvertrauen dürfen;
Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Kon-
in besonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieses Buch enthält in folgenden
1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des
s, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, 5) die Art des Gif-
Quantum desselben, und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt sein soll;
Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dich-
der von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu
n versiegeln und mit dem Worte Gift, und drei in die Augen fallenden
en zu bezeichnen,
mikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker
lich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den
mals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zu-
ng, welche von dem M. d. G., U. u. M. Ang. statt des früher vorgeschrie-
beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in
en vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene
ung ist folgende:
acht Loth feingepulverten Arsenik;
sieben Loth feines Weitzenmehl;
ein Loth feine Kohle oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß und
einen Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.
emenge wird innig gemischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt.
unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle.
te Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann
h von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Ge-
achtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Gift-
den aber alle die sonst über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichts-Maaß-
volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschlossenen Gift-
zu die Apotheker selbst, oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel alle-
zu behalten haben, aufbewahrt, und darf nur gegen einen vollständigen Gift-
bitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche im
fbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die
auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übri-
hiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel
Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Haus-
dazu kommen können, anzuempfehlen.
hier unter Nr. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und
en Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes, die nöthigen Vor-
regeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Gift-
nd ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird
mancherlei damit verbundenen Gefahren hierdurch gänzlich untersagt, so wie
bigen, der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung
und Mäuse in den Häusern, noch auf dem Felde, stattfinden darf.
e ordnungsmäßige Führung der oben (3. b.) bemerkten Giftverkaufbücher zu
und denselben einen offiziellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstal-
fen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und
en, in sofern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf
n, soll ein solches, vier Quartbogen starkes Giftverkaufbuch, durch die betref-
s- oder Polizeibehörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder Landräth-
örde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- oder Polizei-
werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung
foliiren und zu paragraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenzügen
eitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers
rialisten, welcher das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblat-
ie geschehene Paragraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit
ändigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das
fbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden.
nächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein
es nachverlangt werden.
mtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung diese Vor-

schriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager listen und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Hand dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, fundenen Kontraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafu

Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nr. 1. und 2. dieser V., Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mi andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen und bis jet ner speziellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese spezielle Erlaubniß zur etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bei un zusuchen haben. Sie haben zu dem Ende ihre Gesuche den betreffenden Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beigebrachten speziellen ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weiten Verf. einsenden werden Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit und spätest Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist auch nur persönlich und der Erlaubnißschein muß zurückgegeben werden, fende Materialhandlung aufhört, oder an einen andern Besitzer übergeht.

5) R. des K. M. d. G., U. u. M. Ang. so wie des (v. Altenstein, v. Brenn) an die K. Reg. zu Magdeburg 1833 und Publ. gedachter Reg. v. 28. Okt. 1833, Handel un Giftwaaren.

Das mitunterzeichnete M. d. G., U. u. M. Ang. hat bereits meh sung gehabt, sich zu überzeugen, daß die gegenwärtig bestehenden Vors Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte einer Reform bedürfen, und schon vor einiger Zeit die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem ne Reglm. angeordnet. Da indeß bis zur öffentlichen Bekanntmachung einige Zeit vergehen dürfte, und die von der Reg. mittelst Berichts v. Entwurf eingereichte Verordnung über die sichere Aufbewahrung und Gifte, für Kaufleute und Gewerbtreibende ihres Departements im W Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthält; so ne zeichneten Ministerien keinen Anstand, diese Verordnung einstweilen zu g die K. Reg. zu deren Publikation durch das Amtsbl. zu autorisiren. (zeitig wird die K. Reg. beauftragt, über die in Beziehung hierauf getro Anordnungen, sowie über die bei der Ausführung erlangten Resultate, zu führlichen Bericht zu erstatten.

a.

Verordnung, nach welcher Droguisten und andere Kaufleute, ingleichen G beim Handel und Verkehr mit Giftwaaren sich zu richten ha

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit der betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so ches Material gebietet. Im Betreff der sorgfältigen Aufbewahrung Verabfolgung der Giftwaaren, insonderheit der Arsenikalien und der ä derpräparate, werden deshalb, mit Genehmigung der Königl. M. d. G., und des J. u. d. P., für Kaufleute und Gewerbtreibende, folgende näh gen vorgeschrieben:

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabrikaten, welche wegen ihrer im h tigen Eigenschaften, eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung erfordern

1) der gediegene Arsenik oder uneigentlich so genannte Koba unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift vorkomm

2) der weiße Arsenik, (arsenige Säure, Giftmehl, Ratt tenrauch);

3) der rothe Schwefelarsenik, (auch Realgar, Arsenikrubin, glas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);

4) der gelbe Schwefelarsenik, (Auripigmentum, Operm gelbes Arsenikglas);

5) das arsenikſaure Kali;

6) arsenikſaures Kupferoxyd, welches in seinen verschie mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheelsche

[1]) Die hier aufgeführten Gifte sind sämmtlich solche, die nach dem Regul. v. 16. Sept. 1836 auch von den Materialisten verkauft jedoch nicht unter 1 Pfund und nicht pulverisirt, während sie nach zu 4 Unzen, d. h. einem viertel Pfund verkaufen konnten. — In R. also aufgehoben.

Schweinfurter-, Mitis-, Wiener- oder Kirchbergergrün, Kaisergrün, Neugrün, u. a. m.;

[illegible] ätzende Quecksilbersublimat, (Mercurius sublimatus corrosivus, [illegible] muriaticum corrosivum);

[illegible] rothe Quecksilberpräzipitat, (Mercurius praecipitatus ruber, Hy[illegible] oxydatum rubrum);

[illegible]er weiße Quecksilberpräzipitat, (Mercurius praecipitatus albus, Hy[illegible] ammoniato-muriaticum).

[illegible] Der Handel mit diesen giftigen chemischen Fabrikaten, welche auch mit dem [illegible] ekte Gifte bezeichnet werden, soll außer den Apothekern nicht allen Kauf[illegible] Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, welche dazu eine besondere [illegible] von uns erhalten haben, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für [illegible]raventionsfall verboten sein [1]). Diese Erlaubniß kann nur solchen Personen, [illegible]lässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt wird, auf den Grund darüber [illegible] sprechender Zeugnisse der Polizeibehörde des Ortes, ertheilt werden, und [illegible]igen, welche zu dem fraglichen Giftdebit autorisirt zu werden wünschen, ihr [illegible] den betreffenden Landrath, welcher sich darüber gutachtlich äußern wird, [illegible]ngen zu lassen.

[illegible]Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Dro[illegible] andere Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser [illegible] in geringeren Quantitäten als zu vier Unzen (acht Loth [2]) und an Nie[illegible]s, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Hand[illegible]cher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht [illegible]kommen bekannt sind, oder sich durch Zeugnisse der Orts-Polizeiobrigkeit [illegible] verkaufen.

[illegible] ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr als einen [illegible] von jeder Sorte der Arsenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. [illegible] der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser und der übrigen Giftwaaren [illegible]ause sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die [illegible] unterworfen.

[illegible] Sie haben demgemäß die oben (§. 1.) aufgeführten direkten metallischen Gifte, [illegible]gesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslichte zugäng[illegible]ache zu verwahren, und in demselben die Arsenikalien von den Merkurial-Prä[illegible] wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind [illegible] enthaltene Gift bestimmte, besondere Waageschalen und Löffel zu verwah[illegible] Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte [illegible], deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet, und mit wohlschließenden [illegible] versehen sein.

[illegible] Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser direkten Gifte zum Be[illegible] Verkaufes muß in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dür[illegible] bloßen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit [illegible]geklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holz[illegible] wohlschließendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind diese Behältnisse [illegible]schnüren, zu versiegeln und mit dem Worte: „Gift," ingleichen mit drei in [illegible] fallenden schwarzen Kreuzen zu signiren.

[illegible]. 1 zu 6 aufgeführten arsenikalischen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer [illegible] Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim [illegible] Orte in doppelten starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest [illegible], versiegelt und mit dem Worte: „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. [illegible]iese Färbematerialien indeß versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Ver[illegible] denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenikalien.

[illegible] Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sicheren [illegible] Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muß [illegible] Empfänger unterschrieben, und darin die Art des Giftes, die Quantität und [illegible]te Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten [illegible]kommen und als zuverlässig bekannt, so muß der Schein von der Ortsbehörde [illegible]t sein.

[illegible] Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren, und [illegible] besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Kolumnen: 1) die [illegible] des Giftscheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, [illegible]amen des Abholenden, 5) die Art und das Quantum des Giftes, 6) wozu das [illegible]raucht werden soll.

---

[1] [illegible]gehoben durch Regl. v. 16. Sept. 1836.

[2] [illegible] *gegenwärtig ein Pfund.*

§. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürf[…] leuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenikalien und Sublimat in größeren Vorräthen als von e[…] Zentner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transite bestimmt sein, we[…] eigends dazu bestimmten, verschlossenen Niederlage, wie dies bereits i[…] Schießpulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Kontrolle verwahrt. Ist[…] vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniede[…] und der Packhofs-Inspektion die Kontrolle und nöthige Kontoführung überg[…]

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren z[…] so hat er darüber eine schriftliche Deklaration, welche den Bestimmungsor[…] den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Su[…] größeren Quantitäten, sind folgende Sicherheitsmaaßregeln zu beobachten: in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem, gehörig[…] kommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, beso[…] Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur[…] haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, muß mit[…] zernen Reifen, die größeren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und[…] mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit stark[…] durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt[…] Fässer für die §. 1 zu 6 aufgeführten arsenikalischen Farbenmaterialien müs[…] hinlänglich fest und dicht gebunden, und mit Papier ausgeklebt sein, um a[…] zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Worte[…] mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben, und ebenfalls in dem Fr[…] bemerken.

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sc[…] birt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf geha[…] daß die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehö[…] schaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmt[…] ren muß ebenfalls darauf gehalten werden, daß dieselben nach den obigen[…] gen (§. 10.) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinde[…] vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vor[…] bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den in der öffentlichen Niederlage befindli[…] Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten S[…] nommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der zu 9. 10. 11 und 12 gegebenen Vorsch[…] lirt die Polizei, event. die Aufsichtsbehörde des Packhofs.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrig[…] ren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jed[…] dieselben, wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln[…] führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauche dienenden, zustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und andere Gefäße, in welchen diese zum Ar[…] dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich be[…] mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihre[…] bedürfen, müssen die Vorräthe derselben in einem unter sicherm Verschlusse[…] Gemache aufbewahren. Die Gefäße, in welchen Giftwaaren enthalten sind, […] Inhalte entsprechend und zugleich mit dem Worte: „Gift" durch Oelfarbe[…] nirt sein.

§. 17. Insbesondere muß auch das unter dem Namen Freß- oder[…] bekannte giftige Farbematerial (arseniksaures Kali) stets in Steinkruken, w[…] Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufbewahrt, und von den Koloure[…] Koloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten, und nur eigenhändig angew[…]

§. 18. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befo[…] Vorschriften genau und strenge zu achten, deshalb auch die Giftwaarenla[…] guisten und anderer Kaufleute, und die Vorräthe derjenigen Künstler und[…] welche derselben zu ihren Gewerben bedürfen, event. mit Zuziehung des[…] Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen K[…] nen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 28. Okt. 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Ann. XVII. S. 138.)

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. der P.
u. v. Rochow) an sämmtl. K. Reg. sowie abschriftlich an das
if. hies., v. 27. Okt 1837. Medizinalpolizeiliche Beaufsichti-
fthandels der Kaufleute und Nichtapotheker.

h es, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 20. Mai d. J. wegen des
Giftwaaren, unter Rücksendung der Beilage, eröffnet wird, nach dem
ept. 1836, den Verkauf der Arzneiwaaren betr., auch für Nichtapotheker
mentlich nach dem Min. R. v. 30. April 1812 erforderlich gewesenen
zessionen zum Handel mit Arsenikalien und Giften überhaupt, nicht mehr
doch der §. 6. des gedachten Regl. die ältern bestehenden Vorschriften
Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren
auf, sondern dehnt solche, indem sie früher hauptsächlich nur für Apo-
ausdrücklich auf die mit Giften handelnden Nichtapotheker aus.
auch künftig eine medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit
ndig und deshalb angemessen, alle Kaufleute, welche mit Giftwaaren
, mit Ausnahme der Apotheker, zur Anmeldung dieses Handels bei der
ihres Wohnorts anzuweisen, damit von Seiten der letzten die erforder-
führt werden könne rc. (A. XXI. 229.)

R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) u. d. J. u. d.
v. 29. Juli 1838 an sämmtl. Reg.

ch der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkaufe, allerdings
ler, wegen der dabei zu beobachtenden beschwerlichen Vorsichts- und Kon-
ngen bei der leicht entstehenden Verantwortlichkeit und dem verhältniß-
Gewinn-Ertrage, zu den eigentlichen Lasten ihres Gewerbes gehört, und
ihnen sich desselben gern entschlagen würden, so kann doch, wie der K.
Bericht vom 2. v. M. Behufs der Beantwortung der dieserhalb bei Ihr
age, und zur Beachtung in künftigen Fällen eröffnet wird, den Apothe-
Dienste das Publikum hinsichtlich des Giftverkaufes vorzugsweise gewie-
rückziehen davon um so weniger gestattet werden, als dieselben sonst in
mannigfach bevorrechtigt sind. (Ann. XXII. S. 800.)

Insehung der Form der Giftscheine insbesondere bemerken
P. der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 9. Novbr. 1823, Hal-
tnerschen Giftbuchs in den Apotheken.

ermedizinal-Assessor Dr. Flittner zu Berlin hat eine kleine Schrift unter
schriftsmäßiges Schema zum Giftverkaufbuche für Apotheker und Kauf-
geben, welche nicht allein das gesetzl. vorgeschriebene Formular zur Gift-
rn auch eine nützliche Zusammenstellung der im Pr. Staate erlassenen
nungen hinsichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und der Kontrolle
enthält. Da nun bei den Revisionen der Apotheken häufig wahrgenom-
, daß die Apotheker nicht überall mit den Vorschriften des Staats in
diese Gegenstände vertraut genug sind, und mancherlei Abweichungen
en, so verordnen wir, um diesem Mangel abzuhelfen und Gleichförmig-
ens bei der Aufbewahrung, dem Verkaufe und der Kontrolle der Gifte
s jeder Apotheker in dem hiesigen Reg. Bez. sich die oben namhaft ge-
welche in allen Buchhandlungen für den Preis von 15 Sgr. zu haben
nd dieselbe vom 1. Jan. k. J. ab als Giftbuch für seine Offizin einfüh-
sie eingerichtet ist, indem sie vier Bogen des Formulars zu diesem Buche
den Revisionen der Apotheken soll die Flittnersche Schrift jedesmal als
eigt werden. Auch diejenigen Kaufleute, welche mit Giftwaaren han-
ermit verpflichtet, sich diese Schrift anzuschaffen, um sich mit den dies-
Bestimmungen gehörig bekannt zu machen, und die verkauften Giftwaae
uch einzutragen rc. (A. VII. 995.)

P. der K. Reg. in Liegnitz v. 18. Okt. 1817, Form der Giftscheine.

ht der Form der Gift-Scheine, gegen welche die Apotheker, sowie die zum
ift-Waaren konzessionirten Materialisten und Droguisten, Arsenik und
Gifte an sichre unverdächtige und gesetzmäßig qualifizirte Personen verab-
rfen, ist bereits und insbesondere durch die
Anweisung für sämmtl. Apotheker und Materialisten, wie sie bei Aufbe-
Verabfolgung der Giftwaaren sich verhalten sollen, d. d. Berlin den
r 1800
vorden, daß die gebachten Scheine

---

h bereits durch §. 7. der Anweisung vom 10. Decbr. 1800 s. oben S. [illegible]

1) von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eige schrieben, und mit ihrem Petschaft besiegelt sein sollen, und

2) daß darin ausdrücklich angegeben sein muß, zu welchem Gebrau bestimmt ist.

Hierzu tritt noch, nach der V. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren v. 23. Mai 1812 (S. 182 des hies. Amtsbl. J die Bestimmung, daß

3) die Giftscheine mit der Mit-Unterschrift und dem Siegel des Dist Kommissarius oder des Bez.-Vorstehers versehen sein sollen.

Dessen ungeachtet sind bei Uns Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen stellung von Giftscheinen mit großer Fahrlässigkeit verfahren, und selbst die Vorsicht, die Quantität des verlangten Giftes nicht in Ziffern, sondern auszudrücken, aus den Augen festgesetzt worden war.

Die Gesundheits-Polizei interessirt ungemein bei genauer Beobachtun setzungen. Wir bringen daher solche hierdurch in Erinnerung und setzen zu daß auch die Quantität des zu verabfolgenden Giftes jedesmal mit B ohne alle Abkürzung, z. B. „zwei Unzen" oder „ein Pfund," in den Gifts gedrückt werden muß, wenn die letztern gültig sein sollen.

Die in der oben bezogenen ausführlichen Anweisung v. 10. Dec. 1800 l kern und Materialisten auf den Fall der Nichtbeachtung der ertheilten Vorsch drohte nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe wird dieselben auch dann tr sie sich erlauben sollten, Arsenik und andere Giftwaaren gegen Giftscheine zu in welchen die Quantität bloß in Ziffern ausgedrückt worden wäre.

Wir erwarten, daß alle Polizeibehörden sich es zur Pflicht machen Befolgung jener Vorschriften Acht zu geben, und etwanige Kontraventionen lich zu Unserer Kenntniß zu bringen. (A. I. 273.)

BB. Besondere Bestimmungen über den Debit d nifs zur Vertilgung schädlicher Thiere.

1) Zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

a) **Verkauf des Arseniks zu diesem Zweck.** Nachdem de v. 30. April 1812 (s. sub AA.) eine Zusammensetzung angegeben diesem Zwecke allein verkauft werden sollte [1]), welche jedoch ihren fehlt, wurden andere Zusammensetzungen und Verfügungen übe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln durch die folgenden Ver getroffen [2]).

aa) P. der K. Reg. zu Münster, v. 27. April 1820.

In der vom K. Min. unterm 30. April 1812 erlassenen V. ist den Ap Mischung und Form vorgeschrieben, worin sie nur den Arsenik als Mittel bung der Ratten und Mäuse verkaufen sollen. Dieses Gemenge hat jedoch tigten Erwartungen nicht entsprochen, vielmehr ist bemerkt, daß das Fett, den Arsenik gesäuert wird, und in sogenanntes oxygenirtes, harzicht rie übergeht, wegen des widrigen Geruchs von Ratten und Mäusen vermieden Min. der G., U. und M. Ang. hat daher unterm 11. d. M. gestattet, da Gemenges eine andere zweckmäßigere und eben so sichere Mischung in de vorräthig gehalten werden soll. Sie ist folgende:

Man nehme acht Loth fein gepulverten Arsenik,
sieben Loth feines Weizenmehl,
ein Loth feinste Kohle, oder eben so viel ausgeglüheten K
ein Gran Bisam mit verdünntem Weingeiste abgerieben;

Das Gemenge wird innig vermischt und in einem wohl verstopften Gla Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegift hinlänglich Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagth kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden Gebrauch betrachtet werden. Uebrigens finden hinsichtlich der Aufbewahr Verkaufs dieser Mischung alle die Vorschriften Anwendung, welche in der B cember 1800 enthalten sind. (A. IV. 329.)

bb) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alt sämmtl. K. Reg., (ausschließlich derjenigen zu Stettin, Köslin

[1]) Auf dieses bezieht sich das Publ. der Reg. zu Köln v. 18. Juni 1819 (

[2]) Auch die allgem. Bestimmungen sub AA. über den Verkauf der G vergl., namentlich Nr. 4. das R. v. 4. Febr. 1823 und §. 8. des R. v. 19.

so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin, v. 25. Oktbr. 1823.
ung und Debit des Thimannschen Arsenik-Pulvers zur Vertil-
Ratten und Mäuse.

ie unterm 30. April 1812 bekannt gemachte von den Apothekern in Vorrath
e Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen
rochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medizinal-Assessor Thi-
Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver nach allen bisher damit ange-
ersuchen, demselben weit mehr entspricht, so wird der K. Reg. anbei die Zu-
tzung dieses Pulvers mitgetheilt, um solche den Apothekern ihres Bezirks
zu machen, damit sie solches anfertigen, und statt der früher genehmigten
iter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, debitiren.

Zusammensetzung.

ein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
es Weizen-Mehl 7 Loth,
e Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth,
verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran.
Ingredienzien werden innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase
. (Ann. VII. 1005.)

R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P.
ein u. v. Rochow) an die K. Reg. zu Merseburg v. 17. April
nwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse.

edingungen, von denen die K. Reg. zu Aachen die Anwendung des Arseniks
ung der Feldmäuse in ihrer Amtsbl. B. v. 1. Dec. v. J. (Anl. a) abhängig
, entfernen die Gefahr des Mißbrauchs und die Besorgniß vor Unglücksfäl-
es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der K. Reg. auf Ihren, diesen
betr. Ber. v. 6. Jan. d. J. erwiedert wird, keinen Anstand finden können,
endung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth
ndung einer Kalamität für die eine oder andere ganze Feldmark, beschränkt blei-
. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und
en Reg. Bez. stattfinden, denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nach-
efürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutze seiner
ftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mauselöcher zu werfen, was man
jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist,

a.

der K. Reg. zu Aachen v. 1. Dec. 1834.

bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mit-
zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird,
ndung desselben aber, zumal, wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht,
lnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird
olgendes verfügt:

1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen,
obachtung aller beim Giftverkaufe gesetzl. Vorschriften, gestattet.

2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffen-
germeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens unge-
gabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich schei-
Quantität und die Angabe de Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maaßregel
kmäßigste zu sein scheint.

3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch
zahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der
chten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaub-
allgemeinen Anwendung des Giftes, und bestimmt dann:
die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maaß-
rgenommen werden soll;
die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
den Apotheker oder Materialist, von welchem das Gift zu beziehen ist;
die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;
denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und
lichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.
n der also ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeister dem betr. Landrathe jedes-
nt Anzeige zu machen, und dieser darüber der unterzeichneten K. Reg. bei Gele-
periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe
Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend
ht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an

demselben Tage verbraucht werden, so muß das übrigbleibende von der mit der
des Verbrauchs-Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden
„Gift" versiegelt, und in Verschluß gegeben werden.

§. 5. Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß
frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 6. Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als
zu empfehlen. Man nehme:

acht Loth fein gepulverten Arsenik,
sieben Loth feinen Weizenmehles,
ein Loth fein geriebener Kohle, und
eben soviel ausgeglüheten Kienrußes,
einen Gran mit verdünntem Weingeiste abgeriebenen Bisams,

und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§. 7. Das Gift wird am Besten mit verschiedenen Wurzeln, als
rothen Rüben, Kartoffeln 2c. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet
zeln von oben nach unten zu ⅔ ihrer Länge, streuet das Gift auf die innern
steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel,
diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mauselöcher. Das Auslegen
auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer
1 bis 5 Thlr. belegt. (Ann. XIX. 519.)

dd) C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30.
1839 an sämmtliche Reg.

Es ist dem Min. angezeigt worden, daß das Publikum über die Untauglich
in Gemäßheit der V. v. 25. Okt. 1823 zeither in den Apotheken debitirten
gen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und
Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten
zu verabreichen. Das Min. hat daher behufs der Ermittelung eines dem
entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen
Thierarzneischule veranlaßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der
näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu
Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten
verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden
Zusatz von Kienruß und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz
eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Mißbrauch desselben zu
letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig
tet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem
Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden
man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wendet man dagegen dasselbe
einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an,
dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme, intensiv grüne Farbe.

Die K. Reg. wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift
tung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur
chen Kenntniß gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements
daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits
erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse
anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen.

a.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden
nikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und
Saftgrün und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem
verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch —
Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines
trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen,
schen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig
men, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die
ten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

(Ann. XXII. S. 483.)

b) Beaufsichtigung der Kammerjäger bei deren Verkehr mit

aa) Vergl. überhaupt über den Hausirhandel mit Arzneiwaaren

bb) C. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 3.

) u. d. Fin. (Alvensleben) v. 19. März 1835, R. d. Min. des J. v. 19. Sept. 1811 und v. 8. Okt. 1812.

K. Reg. wird die mittelst Ber. v. 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am t. sowie unterm 6. Nov. v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung, über werbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit mentlich mit Arsenik, zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem

Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18 des v. 28. April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestatten- sirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der upt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen per- Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kam- der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei werbe füglich nicht untersagt werden kann.

nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen füh- keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten. (conf. C. R. 1811 und 8. Okt. 1812 Anl. a. und b.)

dem aber ist es als eine, theils noch zu mehrerer Sicherheit gereichende, theils der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel, durchaus nothwendig, erjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmit- den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermei- er Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden dung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist r die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

K. Reg. hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen Inhalte die Gewerbescheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im ungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger r in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbe- zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise wo möglich das in zuverlässigere Hände zu bringen.

lin, den 19. März 1835.

r G., U. u. M. Ang.	Min. des J. u. d. P.	Fin. Min.
Altenstein.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

ie K. Reg. zu Trier.

schrift hiervon sämmtlichen übrigen K. Reg., so wie dem Königl. Gewerbe- mte hieselbst, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

lin, den 19. März. 1835.

r G., U. u. M. Ang.	Min. des J. u. d. P.	Fin. Min.
Altenstein.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

a.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Ver- des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Präparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden ur solchen Personen Gewerbescheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen treibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel spezifisch angegeben, auch einer sorgfäl- Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen, und sobann in werbscheinen bemerkt werden, daß bei deren Verlust nur die angezeigten unschäd- undenen Mittel angewendet, und solche nie als Arcana verkauft werden dürfen.

Berlin, den 9. Sept. 1811.

l. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgem. Pol. im Min. d. J.

Sack.

mmtl. K. Reg.

b.

e Erfahrung bestätigt nicht nur, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publi-

kum und vorzüglich dem Landbewohner zur Vertilgung der Ratten und M
behrlich sind, sondern auch, daß der Arsenik immer den Hauptbestandthe
gebräuchlichen Mittel ausmacht, wenn sie wirksam sein sollen. Die den K
bei Ertheilung der Konzessionen bisher gemachte Bedingung, „daß sie zu
ihrer Mittel sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredien
auch nicht des Arseniks) bedienen sollen," und die darauf gegründete chemi
chung ihrer Mittel sind daher ohne Nutzen, indem dadurch die Kammerj
werden, entweder das Publikum mit unwirksamen Mitteln zu hintergehe
wohl der häufigste Fall sein mag, jene Bedingung ganz außer Acht zu lass
sen Gründen findet sich das Departement der allgemeinen Polizei veranlaß
Bezug habenden Verf. v. 9. Sept. pr. und 30. April c.[1]) dahin zu rekti
Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt sein soll, sich bei der Zub
Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu be
unter der ausdrücklichen und strenge zu kontrollirenden Bedingung: daß s
unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und
eine, den, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen Mitteln mögl
oder doch auf jeden Fall eine solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehe
Geschmack die Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr da
auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden ka
auf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ih
Augenmerk zu richten haben. Die übrigen in der Verf. v. 9. Sept. a. pr
und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen
gens in ihrer vollen Kraft.

Die K. Reg. (Ew. rc.) hat (haben) nunmehr hiernach das Weitere zu
Berlin, den 8. Okt. 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemein
Min. des J. v. Schuckmann.

An sämmtliche K. Reg. und an den Königl. Polizeipräsidenten, Herr
Le Coq, hieselbst.

(Ann. Bd. 19. S. 286—290.)

Die Regierungen erließen hiernach Bekanntmachungen in
blättern, die zu Trier unterm 1. April 1835 (Amtsbl. S. 158
dam unterm 20. April (Amtsbl. S. 112. 113), zu Stettin unter
(Amtsbl. S. 87), zu Stralsund S. 96, zu Oppeln S. 95, zu
277. 278, zu Danzig S. 69. 70, zu Merseburg, S. 74, zu Kö
zu Düsseldorf S. 189. 190, zu Erfurt S. 82, zu Arnsberg S
zu Breslau S. 101, zu Frankfurt S. 131. 132.

2) Die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung des Ung
Schafe ist verboten.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die
Aachen, v. 23. März 1825.

Ich will, auf den Bericht der K. Reg. v. 4. d. M., den Gebrauch
beim Waschen der Schafe betreffend, unter den darin vorgetragenen Umst
migen, daß dieselbe das beabsichtigte und im Entwurf beigefügte diesfälli
Verbot erlasse, und in Ihrem Amtsbl. zur Kenntniß der Behörden und de
im dortigen Reg. Bez. bringe, wozu die K. Reg. demnach hiermit autorisi

P. der K. Reg. zu Aachen, v. 8. April 1835.

Es ist hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungezie
Schafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahr
fährlich, und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche, nach davon ge
brauche, an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserrinnen rc. ausgeschüttet wi
schen und Thiere die traurigsten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennb
schädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund ei
tion des K. Min. des J. und der P. v. 23. März d. J., den Eingesessenen
Reg. Bez., den Gebrauch des Arseniks beim Waschen und Schmieren de
Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes
sämmtl. Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zu dem vorgedachten Behuf

[1]) Jahrg. 1834. 1stes Heft. S. 249.

verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis
Strafe den Umständen nach geahndet werden rc. (A. IX. 153. 144.)

Die Anwendung des Arseniks zu Fliegenpapier ist verboten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an sämmtl. Reg.,
an das K. Polizeipräsid. hies. v. 26. Dec. 1837.

der Gebrauch des an einigen Orten feil gebotenen, sogenannten Fliegenpa-
wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben, für das Le-
die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so darf der Verkauf
vergifteten Papieres polizeilich nicht gestattet werden. Die K. Reg. wird deshalb
, denselben mittelst einer durch das Amtsbl. zu veröffentlichenden Bekanntma-
angemessener Strafe zu verbieten. (A. XXI. 230. — 4. 1118.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an sämmtl. K. Reg.
an das K. Polizeipräs. hies. v. 26. März 1838.

den Bericht einer K. Reg. finde ich mich veranlaßt, die C. Verf. v. 26. Dec.
. S. 1118), betreffend das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers, da-
utern, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als
envertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig ist.
egenwärtige Erlaß bezieht sich übrigens ebenso, wie die Verf. v. 26. Decbr.
auf die Apotheker. Die K. Reg. hat das Erforderliche durch das Amtsbl.
machen. (A. XXII. 214.)

Besondere Bestimmungen über den Debit der Blau-

des K. Ob. Präs. zu Münster (Vincke) v. 18. Nov. 1824. Verkauf
säure und anderer Gifte.

Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und
Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Min. R. v. 21. v. M. verordnet:
In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen diesel-
ngen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung
und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.
Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzeneien gif-
heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen,
enn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt wer-

Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in
großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur
zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern nur mit einer größern Menge Was-
nnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaß-
die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber
rfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.
. VIII. 1144.)

DD. Besondere Bestimmungen über den Giftverkauf in
heinprovinz.

1) P. der K. Reg. zu Trier, v. 2. Mai 1824.

e V. v. 10. Dec. 1800 wegen Aufbewahrung der Gifte, hat zu der Meinung
lassung gegeben, als sei auch in Hinsicht des Giftverkaufs, nach derselben V. und
nach dem in Gültigkeit noch bestehenden Französischen G. vom 21. Germinal
. XI. wegen Einrichtung der Apotheker-Schulen zu verfahren. Da diese Mei-
aber nicht gegründet ist, so werden die Apotheker, Spezereihändler oder Materia-
nsers Reg. Bez. darauf aufmerksam gemacht, daß beim Giftverkauf auch ferner
wähnte G. v. 21. Germinal Jahr. XI. Tit. IV. §§. 32 bis einschließlich 37 ge-
befolgen ist, bis dasselbe gesetzlich abgeändert werden wird. (R. VIII. — 3. 147.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P.
enstein und Brenn) an das K. Oberpräs. zu Koblenz, v. 4. Jan. 1834.
uf arsenikalischer Mittel, besonders zur Vertilgung der Feldmäuse.

n den älteren Provinzen ist, wie wir Ew. rc. mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage
Jan. 1832. wegen des Verkaufs von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse, auf
anderweiten Bericht v. 27. Mai ejusd. a. hierdurch eröffnen, die Anwendung
alischer Mittel gegen das Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse, bisher nicht
en gewesen, sondern nur der Verkauf solcher Mittel in der Art beschränkt, wie sol-
e abschriftlich beifolgende V. v. 30. April 1812 [1]) näher ergiebt, welche späterhin

[1]) S. oben sub AA.

blos in Ansehung der darin angegebenen Mischung abgeändert werden, ind davon überzeugt hat, daß eine Mischung von 8 Loth fein gepulvertem Ar feinem Weizenmehl, 1 Loth fein geriebener Kohle, oder eben so viel ausgegl ruß und 1 Gran Bisam, mit verdünntem Weingeist abgerieben, zweckmäßig

Nach der in der Rheinprovinz gültigen Gesetzgebung, würde ein unbed bot der Anwendung arsenikalischer Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers nicht rechtfertigen lassen, auch schon um deswillen nicht zweckmäßig sein, we Mittel unter Umständen als die einzig wirksamen zu betrachten sind.

Die Anordnung ähnlicher Normen aber, wie für den Verkauf solcher älteren Provinzen festgesetzt sind, in der Rheinprovinz, scheint nach den B des G. v. 21. Germinal des Jahres XI. Art. XXXIV. und XXXV. nich und wenn solche erfolgt, auch darauf gehalten wird, daß die Arsenikalien n Personen, welche das Bedürfniß durch ein beizubringendes Zeugniß nach kauft, und hinsichtlich des Gebrauchs die von dem dortigen Mediz. Kolleg genen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden, so ist auch in der Rheinpro kauf und die Anwendung arsenikalischer Mittel, sowohl überhaupt, als no Vertilgung der Feldmäuse, zu gestatten, in sofern andere minder gefährliche vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar sind rc. rc. (A.

IV. Von dem Debit der zubereiteten Arzeneim tens der Apotheker.

Einleitung.

Den eigentlichen Detailhandel mit Medikamenten hat de mit Ausschluß aller anderen Gewerbetreibenden.

Es bestimmte hierüber das L. R. II. 8. §. 456:

„Apotheker sind zur Zubereitung der Arzeneimittel, ingleichen zum Ve ben, ausschließend berechtigt."

Ebenso bestimmt die Apotheker-Ordnung im §. 13, daß de listen kein Debit der präparirten Arzeneimittel zusteht [1]).

Hierin hat das sub II. gegebene Regl. v. 16. Sept. 1836 n dert, wie dies auch das folgende R. des Min. d. G., U. u. M. tenstein) an die Reg. zu Stralsund v. 29. Juli 1839 bemerkt:

Auf den Bericht v. 3. d. M., den Debit äußerlich anzuwendender Arzen tens der Nichtapotheker betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, d hierüber bestehenden, durch das Regl. v. 16. Sept. 1836 keinesweges aufge gemein gesetzlichen Bestimmungen, der Handel mit zubereiteten Arzenei schließlich den Apothekern zusteht, jedem Nichtapotheker mithin der Verkauf tel, sie mögen zum inneren, oder zum äußeren Gebrauche bestimmt sein, in verstattet werden. (A. XXII. 481.)

Ausländische Apotheker dürfen auch von ausländischen A ihrer Praxis im Inlande nicht benutzt werden. Es bestimmt h R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) an die K. R v. 15. März 1844.

Da sich aus den hierbei zurückerfolgenden Anlagen des Berichts der 20. v. M. ergiebt, daß der Dr. N. aus N. bei der ihm bisher nachgelassen Inlande sich den diesseitigen Medizinalgesetzen keinesweges überall konform dem allgemein geltenden Grundsatze entgegen, eine, und zwar eine ausländi vor der anderen, zunächst berechtigten inländischen Apotheke begünstigt, un Kundschaft, auf welche sie hingewiesen ist, zu schmälern gesucht hat, so wird ermächtigt, den Dr. N gemessenst anzuweisen, daß er sich derartiger Ha oft er auf diesseitigem Staatsgebiete ärztliche Funktionen ausübt, künftig e ihn zugleich zu bedeuten, daß ihm bei dem nächsten Kontraventionsfalle j Funktion im diesseitigen Gebiete für immer werde untersagt werden. Die auf das Benehmen des genannten Arztes durch die betreffende Polizeibehörd chen und eintretenden Falles diese Androhung zur Ausführung bringen zu l

(V. M. Bl. 1844. S. 73.)

Besondere Bestimmungen erschienen nöthig theils in Bez Verfertigung und Verkauf von Arcanis, theils in Betreff d dispensirens der Aerzte. Es sind dies die folgenden:

---

[1]) S. oben.

— Der Handel mit Arcanis.

[...]reits das Medíz. Ed. v. 27. Sept. 1725[1]) suchte den Handel mit
[...] möglichst zu beschränken. Es gestattete ihn auch den Aerzten nur
[...]rgängiger Approbation der Mittel Seitens des Oberkollegii Medizi
[...]bot den Apothekern (§. 6) bei 100 Thlr. Strafe, und im Wiederho-
[...]lle bei Verlust ihres Privilegii, den Verkauf solcher Arcana, welche
[...] Oberkollegio Medico geprüft sind, so wie §. 15., allen zum Arz-
[...]f nicht befugten Personen derselbe, folglich auch der Handel mit
[...] bei 100 Thlr. Strafe untersagt wurde. Nach dem A. L. R. Thl. II.
[...] §. 461; darf „Niemand sogenannte Arcana ohne besondere Erlaub-
[...] dem Medizinalwesen vorgesetzten Behörde zum Verkaufe anfertigen."
[...]rgiebt sich dieses Verbot in Betreff derjenigen Mittel, deren rechter
[...] besondere Kenntniß voraussetzt, aus der Bestimmung des Crim.
[...] 693, der so wie die auf die Kontravention gesetzte Strafe des
[...]ub III. mitgetheilt ist.

[...]sen Bestimmungen gemäß verfügten
[...]das C. R. v. 9. Juli 1810.

[...] im Medizinal-Edikt von 1825. S. 15, sub Nr. 8., ausdrücklich verordnet,
[...]ngebliche Arcanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit des Preises
[...]chsten Medizinalbehörde geprüft und approbirt, alsdann nur allein in den
[...] verkauft, und zugleich verhindert werden soll, „daß nicht Medizi üblen Pra-
[...]rufbaren Eigennutzes wegen sich unterstehen, selbst einige Medikamente unter
[...] neuen Namen zu verfertigen, darunter einige verdächtige, schädliche und un-
[...]narkotische Ingredienzien zu verstecken, und solche fingirte Arcana in die Apo-
[...]geben rc." Demungeachtet ist bemerkt worden, daß nicht nur in Apotheken,
[...]ch der ausdrücklichen Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 693 u. 694
[...] von Kaufleuten dergleichen angebliche Arcana ohne gesetzliche Prüfung und
[...]tion verkauft werden. Um nun hierunter den allgemein eingerissenen Mißbräu-
[...]lfen zu können habt Ihr zu untersuchen und anzuzeigen, ob und welche Arcana
[...] Departement bisher in den Apotheken oder sonst verkauft werden, und müßt
[...]ebit derjenigen, von denen die vorgeschriebene Prüfung und Approbation nicht
[...]sen werden kann, sogleich unter Androhung der gesetzlichen Strafe verbieten.
[...], den 9. Juli 1810.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Sp. Befehl (gez.) Dohna.

[...]) Das R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) des J. u.
[...] (Rochow) und der Fin (Alvensleben) an den Tischler N. zu Loitz
[...]. Mai 1839.

[...] unterzeichneten Min. eröffnen dem Tischlermeister N. auf seine Vorstellung vom
[...]. c. a., daß demselben die nachgesuchte Erlaubniß zum Handel im Umherziehen
[...] Mittel gegen die Sommersprossen unter keiner Bedingung ertheilt werden
[...]eil das Mittel nicht zu den Gegenständen gehört, mit welchen nach §. 14. des
[...]om 28. April 1824 der Handel im Umherziehen zulässig ist.

[...]s aber die Frage betrifft, ob die Ueberlassung des gedachten Geheimmittels an
[...]berhaupt für statthaft erachtet werden kann, so wird dem Bittsteller hierdurch
[...], daß nach den deshalb bestehenden Bestimmungen Geheimmittel nicht eher ver-
[...] angewendet werden dürfen, als bis dieselben einer näheren Prüfung, hinsicht-
[...] nach den Bestandtheilen abzumessenden Wirksamkeit, unterworfen worden sind.
[...]steller wird daher aufgefordert, zu diesem Behufe eine genaue Beschreibung der
[...]theile und der Bereitungsart des mehrerwähnten Geheimmittels, besonders kou-
[...]und versiegelt, bei dem unterzeichneten Min. der Med. Ang. einzureichen, welches
[...] die erforderliche Prüfung durch die oberste wissenschaftliche Medizinalbehörde
[...]sen wird. Die gewissenhafte Bewahrung seines Geheimnisses wird dem Suppli-
[...]hierdurch amtlich zugesichert. (Ann. XXII. S. 481.)

[...]3) Das R. des Min. d. G., U. und M. Ang. (Ladenberg) an die
[...] zu Breslau v. 30. Juni 1840, nebst Schreiben des Ober-Censur-Kol-

---

[1] S. Seite 15 ff.

legii (v. Raumer, Beckedorf) an sämmtliche Ober-Präsidenten vom
1822. Verkauf von Thierarzneien und Ankündigung von Geh
in öffentlichen Blättern.

Das Min. kann sich nicht veranlaßt finden, auf die von der K. Reg. in d
derselben vom 11. Febr. d. J., wegen des Verkaufs von Arzeneien für Thier
Abänderung in den Bestimmungen des G. vom 16. Sept. 1836, betreffend
von Arzeneiwaaren, hinzuwirken, indem selbst den approbirten, durch den vo
zulegenden pharmazeutischen Kursus, besonders hierüber geprüften Thierä
weges der Handel mit Arzeneien zusteht, denselben vielmehr allein gestattet is
Arzeneien, welche zu der ihnen übertragenen Behandlung erkrankter Thiere
sind, und zwar stets mit Ausnahme der Gifte, selbst zu bereiten un
siren, durch die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzeneie
aber zu mannigfachen, schwer zu verhütenden Mißbräuchen Veranlassung ge
würde, welche um so mehr zu begründeten Besorgnissen Veranlassung geben
in der Veterinair-Praxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzeneie
mat, Opium, Nieswurz und dgl. mehr Gebrauch gemacht wird. Es muß
den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unabänderlich sein Bewenden beh
sichtlich der Frage, ob es erlaubt sei, daß Jemand ein Arcanum zur Heilung
Krankheit irgend eines Thieres zum Verkauf, nicht zu dessen eigener Anwend
Praxis stelle, und den Verkauf desselben öffentlich ankündige, findet gleichfa
hende Vorschrift, daß der Handel mit dergleichen Arcanis nur ausnahm
Fällen gestattet werden kann, wo die Zusammensetzung eines Geheimmitte
Medizinalbehörde mitgetheilt und von derselben auf Grund der angestellten
Konzession zum Debit des fraglichen Geheimmittels ertheilt worden ist, ihre
und zwar um so mehr, als viele dieser Arcana für kranke Thiere häufig
heftig wirkende Stoffe, oder ganz unwirksame Dinge enthalten, woraus im
leicht Nachtheile für die Käufer durch Verlust der Thiere und des für ein s
gezahlten, in der Regel erheblichen Preises, im anderen Falle aber doch w
Geldverlust herbeigeführt wird. Die Ankündigung von Geheimmitteln i
lichen Blättern ist übrigens durch die Verf. des Ober-Censur-Collegii vo
1822 (Anl. a) untersagt. Berlin, den 30. Juni 1840.

Minist. der Geistl., Unterrichts- u. Mediz. Angelegenheiten. v. Lade

a.

Es ist von dem K. Ober-Präsidium von Schlesien darüber angefragt
wiefern die Censur die öffentliche Bekanntmachung von Heilmitteln verhinde
solle? und das K. Min. der G., U. und M. Ang. hat uns beauftragt, die
hierüber zur Kenntniß der K. Ober-Präsidien, wie hiermit geschieht, zu brin

Da nach den bestehenden Gesetzen innerhalb der K. Staaten der Verka
neimitteln nur den Apothekern gestattet ist, Geheimmittel aber auch von dies
ganz besonderen in höchst seltenen Fällen zu treffenden Bedingungen und
dazu ertheilter Erlaubniß verkauft werden sollen, so ist es keinem Bedenken
daß jeder Ankündigung, wodurch die zum Arzneiverkauf nicht berechtig
solche Mittel ausbieten, oder von Andern empfohlen werden, der Abdruck
statten ist, da sie in der That nichts anders, als die Ankündigung einer ver
strafbaren Handlung ist.

Wenn aber Jemand durch Konzession zum Verkauf von Geheimmitteln
so wird es am zweckmäßigsten sein, die Bekanntmachung auf den Abdruck de
zu beschränken, um dadurch zu verhüten, daß einestheils die nicht wirklich
Heilmittel ausgeboten, anderntheils die anerkannten von marktschreierische
führenden Anpreisungen begleitet werden. Dagegen bietet das Censurgesetz
lichen Grund dar, um bloßen Nachrichten von entdeckten Heilmitteln
thoden das Imprimatur zu versagen, wenn es gleich wünschenswerth
daß die gewöhnlichen Zeitungs- und andere öffentlichen Blätter, die auf ein
Publikum berechnet sind, sich solcher sehr häufig fabelhaften, in der Regel
nicht ärztlichen Lesern mißverstandenen Nachrichten enthalten möchten. Der
zeigen in öffentlichen Blättern der letzterwähnten Art setzen den Laien selten in
sie anzuwenden, während sie auf der andern Seite sehr nützlicher Weise da
können, neue wissenschaftliche Entdeckungen unter dem zu ihrer Anwendun
ärztlichen Personale schnell zu verbreiten.

Ein Königl. 2c. Ober-Präsidium ersucht das Kollegium, genau hiernac
tere an die betreffenden Censoren zu veranlassen. Berlin, den 21. Sept. 18

Königl. Preuß. Ober-Censur-Kollegium. v. Raumer. Beckedo

An sämmtliche Königl. Ober-Präsidien.

(V. M. Bl. 1840. S. 247.)

Betreff der Gränze zwischen verbotenen Arcanis und erlaubten
Beziehung auf den Handel mit diesen Gegenständen bestimmen
R. v. 23. August 1825. (Oben unter Zahnarzt.)

R. v. 8. Okt. 1825. (a. a. O.)

es K. Min. des J. und d. P. (erste Abth. Köhler) an die K.
I. vom 28. März 1827.

g. wird auf den Bericht vom 5. d. M., die angeblichen Mediz.-Kontra-
schankwirths N. N. betreffend, bemerklich gemacht, daß das A. L. R. II.
ches dieselbe allegirt, hier nicht paßt, indem dasselbe nur solcher Medika-
deren rechter Gebrauch besondere Kenntniß voraussetzt, wogegen in casu
rlosen Artikeln (Thee und Salbe) die Rede ist. Ueberdies ist nicht er-
tere zum Handel bestimmt gewesen. Die gegen den N. N. ergangene
wird daher hiermit niedergeschlagen.

hier die Vigilanz-Gebühren aufgefallen, für deren Erhebung von der K.
ngeführt, und auch sonst dem Min. nicht erinnerlich ist.

rd die K. Reg. angewiesen, darauf zu halten, daß die Landräthe in ihren
: G. anführen, auf welche sie solche gründen. (A. XI. 121.)

Insehung einzelner verbotener Arcana bestimmen
Betreff der Altonaer Wunder-Essenz, der Langen'schen
r Möller'schen Fiebertropfen:

E. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. d. Fin. (v. Alten-
tlewitz) an sämmtl. K. Reg. vom 22. Dec. 1820.

ie Mediz. Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
naer Wunder-Essenz,
enschen Pillen und
.erschen Fiebertropfen
o wird der Eingang dieser Geheimmittel in die Pr. Staaten für jetzt und
enden Jahre hierdurch gänzlich verboten rc. (A. IV. 116.)

ol. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Hufeland im
den Kupferschmiedemeister N. zu Posen, und abschriftlich an
g. v. 3. Febr. 1830 und K. O. v. 21. April 1782.

Vorstellung vom 3. Sept. v. J. eröffnet Ihnen das Min., unter Rück-
, daß, dem Inhalte der K. O. v. 21. März 1782 (Anl. a.) entgegen, die
n Hauptsteueramte in Beschlag genommene Altonaer Wunder-Essenz
abfolgt werden kann. (A. XIV. 138.)

a.

n Seiner K. Maj. von Pr. rc. Ober-Kollegio Medico, gestern angezeigten
: sogenannten Schwers'schen Wunder-Essenz, muß deren Eingang in
rboten werden, und überlassen demnach Höchstd. diesem Kollegio, solches
veranlassen, sondern auch dem Chevalier Dureille zur Nachricht und
zu machen.

den 21. März 1782. Friedrich.

ollegium Medicum.

R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. so wie der Fin. (v.
Auftrage u. Maaßen) v. 30. März 1830.

ı der Med. Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der
aer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen
pfen"

22. Dec. 1820 zeitweise verbotene Eingang dieser Medikamente in die
, hiermit anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt, wonach
s Weitere anzuordnen hat. An die Prov. Steuer-Direkt. sind wegen
fsicht an der Gränze besondere Verf. ergangen. (A. XIV. 446.)

l. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und d. Fin. (v. Alten-
ensleben) vom 25. März 1837.

erkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunder-
gen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen wird der durch
Dec. 1820 und v. 30. März 1830 zeitweise verbotene Eingang dieser
die K. Pr. Staaten hiermit anderweit für die nächsten fünf Jahre
gt. Die unterzeichneten Min. überlassen der K. Reg. die Anordnung

des Weiteren hiernach mit dem Bemerken, daß an die Prov. Steuerdirekt. das
liche verfügt worden ist. (A. XXI. 258. X.)

ee) C. R. des F. Min. (Kühne im Auftrage) u. d. Min. der
M. Ang. (v. Düesberg im Auftrage) an sämmtl. K. Reg. v. 24. Au

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringun
naer Wunder-Essenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fieber
K. Pr. Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern. Indem
Reg. überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen, bemerken wir, daß an
Steuerdirekt. gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden ist. (M. Bl. 184

b) In Betreff der Morisonschen Pillen und Pulver.

aa) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des Inn. un
(v. Altenstein und v. Rochow) an die K. Reg. zu Stettin vom 1
1837.

Wenn in Betreff des Verbotes des Debits von Geheimmitteln, wie die
schen Pillen und Pulver sind, zumal durch Personen, welche zum Verkauf
neien überhaupt keine Befugniß haben, nach den diesfalls bestehenden allg
setzlichen Bestimmungen, unter allen Umständen kein Zweifel obwalten kan
sich die Nothwendigkeit, den ferneren Debit der Morisonschen Pillen und
inhibiren, um so dringender heraus, als aus der von der K. Reg. veranlaß
Prüfung der Zusammensetzung und Wirkung der fraglichen Mittel, unzweif
geht, daß der Verkauf derselben die nachtheiligsten Folgen für das Publikum
ren kann. (A. XXI. 228.)

bb) Eben so das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 3. A
(Amtsbl. Bl. S. 111.)

cc) R. des Min. des Inn. (Wedell) an den Apotheker N.
1842.

Auf Ihre an das K. Min. der Med. Ang. gerichtete und von diesem
mäßigen Verfügung hierher abgegebene Beschwerde vom 12. August c.
verbreiteten Gebrauch der Morison'schen Pillen wird Ihnen hierdurch
eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften nur den Handel und öffentlichen
nicht approbirten Arcanis verboten haben, daß es aber den Privatpersonen
men bleiben muß, wenn sie sich derselben bedienen wollen, solche aus dem
verschreiben. Wenn sich Mehrere zu einem solchen Ankauf vereinigen, so
barer Debit darin noch nicht zu finden. (Min. Bl. 1842. S. 403.)

c) In Betreff der Lieberschen Gesundheitskräuter.

aa) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alten
sämmtliche K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin v. 12. Ju

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Ge
von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern al
Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet g
noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter von Nich
kern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher A
die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kr
Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von b
zichneten Apotheker N. N. zu N. angestellten genauen und durch die wiss
Deputation für das Mediz. Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galeopsi
flora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfund verkauft, w
ker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann.
(Ann. VIII. 146.)

bb) Bekanntmachung des K. Rheinischen Mediz. Kollegii, d
Gegenstand betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der K. Reg. zu Köln v. 3. A
und auf das denselben Gegenstand betreffende hohe Min. Reskript vom 12. J
glauben wir noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen. —
polizeilichen Maaßregeln gegen den gesetzwidrigen Verkauf der Lieberschen Ge
kräuter (in den hiesigen Provinzen auch unter der Benennung Blankenheimer
Kräuter bekannt) größere Wirksamkeit zu geben, müssen die Apotheker dieselben
Offizinen auch wirklich vorräthig halten, damit jeder Arzt sie nöthigenfalls
kann. Zu diesem Behuf bemerken wir, daß die Galeopsis grandiflora, aus w

ein besteht, nicht blos in der Gegend von Blankenheim in der Eifel, sondern vielen andern Orten der Rheinprovinzen wächst, daß es aber erst durch die Erzu ermitteln ist, ob der verschiedene Standort derselben nicht einen wesentlichen auf die Wirksamkeit ihrer Bestandtheile hat. Die Pflanze muß im Sommer, wenn sie in voller Blüthe steht, gesammelt, im Schatten getrocknet und dann hnitten werden. Für Laien fügen wir noch die Erinnerung hinzu, daß der he Thee keineswegs für alle langwierige Brustkrankheiten und für alle Arten timsuchten paßt, ja in vielen Fällen geradezu schädlich ist, und es daher jedesärztlichen Beurtheilung bedarf, ob solcher in einem speziellen Falle gebraucht ürfe oder nicht. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Sideritis hirsuta, le Apotheker irrthümlich den Blankenheimer Thee halten, eine ganz andere als die Galeopsis grandiflora ist, und bei einiger botanischen Kenntniß mit dieicht verwechselt werden kann.

Bl. der K. Reg. zu Köln 1824 S. 288, zu Düsseldorf S. 422, zu Koblenz S. 477.)

Das Mohrenthalsche Pflaster, den Lockwitzer Balsam, die ferische Kur, die Hallesche Medizin verboten die Publ. der Reg. rfurt v. 26. April 1817. (Amtsbl. Bl. 1817. Nr. 19.)

In Betreff aromatischer Wasser und Parfümerien:

C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des H. u. der Altenstein und v. Bülow) v. 17. Aug. 1822.

K. Reg. werden anliegend die mittelst Berichts v. 15. v. M., über das dem N. N. in Beschlag genommene aromatische Wasser, eingereichten Akten tigt. Bei näherer Prüfung der, wegen des Eau de Cologne unter dem 11 erlassenen Verf. wird die K. Reg. sich überzeugen, daß dieselbe gar keine ung dieses Riechwassers enthält, vielmehr von dem Gesichtspunkte ausgeht, erkauf des Eau de Cologne, wie aller an sich unschädlichen Parfümerien, zu sei, so lange sie als solche verkauft werden, daß aber die Mißleitung des durch Anpreisung solcher aromatischen Wasser als Arzneimittel nicht nachrden kann. Es ist daher auch nur die Vernichtung der mit dem Eau de ausgegebenen Gebrauchszettel oder Ankündigungen angeordnet worden. Da regel, bei der geänderten Abgabenverfassung nicht mehr ausführbar ist, so nur den Verkäufern solcher aromatischen Wasser anzubefehlen sein, daß sie bei aufe sich der Beifügung solcher Ankündigungen enthalten, wodurch dieselben mittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe, die §§. 693 und 694. Tit. 20. des A. L. R. abzumessen ist, da Jeder, der solche als Arzneimittel verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apotheassen muß. Hiernach hat die K. Reg. also auch hinsichts des Warschauer zu verfahren und dem Kaufmann N. N. die in Beschlag genommene Quantirückbehaltung der Gebrauchszettel zurückzugeben. (A. VI. 767.)

) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Hufeland im Auftr.) K. Reg. zu Breslau v. 11. April 1824: Verkauf künstlicher Wasch- und Schönheitsmittel.

K. Reg. erhält in der Anl. die Eingabe der dortigen Bürgerin N. N. vom zur weitern Verf. auf das Gesuch der Supplikantin, ihr sogenanntes Eau ine, wovon zugleich die von ihr eingesandten 2 Fläschchen in einer Schachtel olgen, debitiren zu dürfen. Unter die Arzneimittel können solche Waschwaslose Schönheitsmittel nicht gerechnet, und ihr Verkauf kann deshalb keiner ung unterworfen werden, wenn sie nach einer damit anzustellenden chemischen schädliche Bestandtheile nicht enthalten. Sollte die K. Reg. den Debit dieses a Raine für unstatthaft halten, so wird deshalb ihr Bericht erwartet.

Ann. VIII. 172.)

Das Karras- und Ronatsche Mittel gegen die Wasserscheu.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 25. Mai 1823:

mehreren öffentlichen Blättern, und besonders im allgemeinen Anzeiger der n, in der Breslauer und Posener Zeitung u. s. w., ist die Heilkraft des Karb Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundebiß als untrüglich geschilempfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits ge die vorliegenden Akten enthalten indessen nicht eine einzige fest begründete e, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus raß, gestoßenen Eierschalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem hr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in neue-

rer Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln zukommt. Im Gege
deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tolle
unglückte dadurch von der dabei unerläßlichen Lokalbehandlung abgehal
im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergle
einzig mögliche Hilfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern diese
reitung, so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben,
wande untersagt worden, und die Königl. Reg. hat darüber zu wache
ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht stattfinde. Zuglei
aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronat'sche
die Wasserscheu als unzuverlässig zu erklären, und auf diese Weise
Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer, Posener u. s. w. Zeitung a
erhebungen desselben zu entkräften. (Ann. VII S. 414.)

Demgemäß ist verfügt in den Amtsblättern der K. R
1823 S. 241, zu Magdeburg S. 228, zu Köln S. 149
210, zu Marienwerder S. 220, zu Münster S. 285, z
652, zu Aachen S. 253, zu Köslin S. 273, zu Frank
Posen S. 353, zu Trier S. 241, zu Arnsberg S. 273,
200, zu Düsseldorf S. 343 u. s. w.

g) Den Verkauf des holländischen Gesundheits-Bi
Reg. zu Arnsberg durch Publ. vom 12. Sept. 1823.

(Amtsbl. 1823. S. 409.)

h) Die Kiesow'sche Lebens-Essenz.

Cirk. R. der K. Min. d. G., U. u. M. A. (Altens
(Motz) v. 13. Juni 1829 an sämmtl. Reg.

Nachdem die Medizinalbehörde die Schädlichkeit oder Gefährli
ten Lebensessenz des verstorbenen Doktors J. G. Kiesow zu Augsb
so wird der Eingang dieses Medikaments in die K. Preuß. Staa
nächsten fünf Jahre gänzlich untersagt. Die K. Reg. hat das We
ordnen. An sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren ist wegen Zu
Gränze besondere Verf. ergangen.

Hierauf machten sämmtliche Reg. dies Verbot durch
bekannt.

B. Das Selbstdispensiren der Aerzte.

Ueber den Umfang des den Aerzten und Thierärzten v
tes, Arzeneien selbst zu dispensiren und sich zu dem Ende
theke zu halten und in wie weit dieses Recht insbesondere
pathische Aerzte bezieht, vergl. Unterabtheilung I. und VI.
der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte.

Zweites Kapitel.

Ueber das Recht der Apotheker zu inneren

Das Mediz. Ed. vom 27. Sept. 1725 verbot im All
Apothekern[1]) das Kuriren Seitens der Apotheker und erla
ohne Rezept einige simplicia und composita alterantia
ertheilte jedoch §. 3. (von denen Medicis[2]) den dazu tüc
Apothekern in kleinen Städten oder Flecken, wo kein Arzt
einigen Modifikationen das Recht zur ärztlichen Praxis, un
demgemäß das an die Provinzial-Kollegia-Medica gerichtete
Kollegii Med. v. 19. Novbr. 1770:

Es sind für's Künftige alle Kandidaten der Pharmazie und Chir
in Städten und Flecken, wo kein Arzt wohne, etabliren wollen, a
Kuren mit zu examiniren und die ihnen deshalb vorgelegten Fragen,

---

[1]) Siehe S. 22.
[2]) Siehe S. 19.

...ten darauf erfolgten Antworten, in dem Prüfungsprotokolle mit niederzuschrei... zugleich aber ist mit Ernst darauf zu halten, daß diejenigen Apotheker und ...n, welche auf innerliche Kuren nicht approbirt sind, sich derselben bei gesetz... Strafe enthalten müssen. Auch wurde auf Requisition des Ober-Kollegii Med. ...kr. und Dom. Kammer den Magistraten bekannt gemacht, daß sie „an solchen ...wo ein dergleichen auf innerliche Kuren examinirter und approbirter Apotheker ...urgus noch nicht befindlich, hierzu ein tüchtiges Subject bei dem kompetiren... ...inzial-Kollegio-Medico zur Prüfung noch präsentiren können, indem es im ... bei dem ausdrücklichen Verbote der Medizinalordnung verbleibe, daß die, auf ...e Kuren nicht examinirten und approbirten Chirurgi und Apotheker sich derglei... ...t anmaaßen dürfen. Wenn aber bei den Pocken und bei der Ruhr einfältige ...s der von dem Ober-Kollegio-Medico durch den Druck bekannt gemachten An... ... sich selbst zu unterrichten nicht getrauten, so sei ihnen unbenommen, sich in ...den Fällen der Handreichung eines Chirurgi oder Apothekers zu bedienen, in ... sich pünktlich nach dieser Vorschrift richte, und darin keine Aenderung mache."

...leichmäßig bestimmte die Apoth. Ord. v. 11. Okt. 1801 im §. 14.[1]), ...odifikationen hinzufügend.

...as Ed. v. 2. Okt. 1810[2]) über die Einführung einer allgemeinen ...steuer setzte nun zwar im §. 20 fest, daß Apotheker nicht die Arze... ausüben dürfen, indessen wurde hierdurch offenbar nur die Regel ...chen und obige Ausnahme nicht auf diese beiläufige Weise aufge... Letzteres ist dagegen für die Zukunft geschehen durch das Prüfungs... 1. Dec. 1825, welches für innere Kuren Seitens der Aerzte und ...te eine bestimmte Prüfung vorschreibt und dagegen eine Prüfung ...heker für diesen Zweck nicht kennt. Vergl. §§. 5 ff. dieses R. ... 372.) Auf die nach der früheren Gesetzgebung bereits bestehenden ...er gedachten Art haben diese neueren Bestimmungen keinen Ein... ...mehr giebt für diese der §. 14. der Apoth. Ord. von 1801 die Basis ... Beurtheilung.

...r die Ueberschreitung des betreffenden Rechts bestimmt das Cr. R. ...703. die Strafe; es sollen nach diesem die Apotheker sich bei will...licher Geld- oder Gefängnißstrafe[3]) aller inneren Kuren ent...t, in sofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

Drittes Kapitel.

Die Arzneitaxe.

...e, Ideen über eine Arzeneitaxe. Heidelberg 1819.
...ig, Ansichten über eine allgemeine Arzeneitaxe. Heidelberg 1822.
...us, System einer Arzeneitaxe. Erlangen 1826.
...mpel, Untersuchungen über Arzeneitaxen. Rostock 1833.

Bereits Kurfürst Johann Georg ließ im J. 1575 eine Arzneitaxe ...m Berliner Stadtphysikus Dr. Fleck mit Zuziehung des Bürgermei... und Apothekers Lukas Scholle in Brandenburg ausarbeiten[4]). Unter ...0. August 1693 wurde eine neue Arzneitaxe publizirt[5]) mit der neu ...ten Kurfürstl. Brandenburgischen Medizinalordnung, 1694 in Folio ...kt, und mit letzterer 1704 neu aufgelegt, in den Jahren 1715 und ... nochmals, mit den lateinischen, deutschen und französischen Namen

---

1) S. oben Seite 621.
2) S. S. 83.
3) Also nach §. 35 des Crim. Rechts Gefängniß bis sechs Wochen und Geldstrafe bis 50 Thaler.
4) Aestimatio materiae medicae utriusque generis nec non aliarum omnium rerum in pharmacopoliis venalium ad aequum et justum pretium revocata, in gratiam et usum publicum civitatum Marchiae Brandenburgensis. Autore Mattheo Flecco S. Berolinensis Reipublicae Medico Physico. 1574. C. C. M. V. IV. S. 23—26.

der Medikamente abgedruckt[1]) im Jahre 1749 neu bearbeitet
dem 26. Aug. 1749 bekannt gemacht.

In der Folge wurde bei der zunehmenden Erhöhung der
Taxe nicht mehr beobachtet, man behalf sich mit interimistischen
Jahr zu Jahr, die den Apothekern von dem Oberkollegio-Medici
tung vorgeschrieben wurden, jedoch nicht zur Kenntniß des Pu
men. Dies veranlaßte die Bearbeitung einer neuen Taxe durch
dem Ober-Medizinaldepartement dazu ernannte Kommission.
1800, mit Vorbehalt der in den entfernteren Provinzen nach d
denheit der Preise und des Geldkurses nöthigen Abänderunge
folgten ihr jährliche Nachträge der jedesmaligen Preisveränderu
dem 1. Mai 1806 wurde sie revidirt, mit der Anweisung an
nalbehörden und an das Officium Fisci, dahin zu sehen, daß
kern keine Kontravention dagegen gestattet werde. Nachdem
Taxe jährliche Preisveränderungen gefolgt, erschien

1) die K. Preuß. neue Arzeneitaxe mit dem Publ. des
(v. Schuckmann) v. 1. Okt. 1815.

„Durch die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist die
mit Rücksicht darauf bearbeitete, Arzeneitaxe nothwendig geworden. Das
Min. hat dieselbe, wie sie von der wissenschaftlichen Deputation für das
geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmigt, und setzt hiermit fe
theker in den K. Preuß. Landen v. 1. Dec. d. J. an sich nach solcher zu
sämmtliche Reg., Medizinal- und Polizeioffizianten über deren Befolgun
haben. Bei Kontraventionen gegen dieselbe tritt die im Medizinal-Edikt
den 27. September 1725 festgesetzte Strafe von 25 Thlrn. ein. Damit a
sätze, nach welchen diese Arzneitaxe entworfen worden ist, näher geprüft,
gewählte Verfahrungsart möglichst vervollkommnet werde, ist die von d
darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge hier vorgedruckt worden."

2) die hier gedachte Denkschrift der Bearbeiter dieser ne
taxe, zur Erläuterung ihres dabei beobachteten Verfahrens entn
Feststellung der Arzeneitaxe zu berücksichtigenden und befolgten

In dieser Hinsicht wird als Resultat vieler Erfahrungen angenomm
das Geschäft eines Apothekers = 10 ist, die Ausgaben für Droguen = 4 u
lichen Nebenkosten mit Einschluß des Verlustes ebenfalls 4 betragen, so da
kern von dem Geschäfte 10 nur 2 oder 25 pCt. der gesammten Auslagen
zu seinem Unterhalte bleiben. Zur Erhaltung dieses Verhältnisses mußten
weise die Preise so gestellt werden, daß bei einfachen Mitteln und theuren
gen im Verhältniß weniger für die Bearbeitungs- und Nebenkosten ang
damit diese auch für die ärmere Klasse anwendbar bleiben. Die Bear
Nebenkosten müssen dagegen mehr auf solche Mittel gelegt werden, die we
auslagen erfordern, und so wohlfeil sind, daß sie auch durch Uebernahme
benkosten nicht sehr vertheuert werden, oder auf solche, die wegen andere
z. B. wegen der Schwierigkeit ihrer Bereitung, und weil dabei besonder
nehmlichkeit bei reichen Patienten zu rechnen ist, sich dazu eignen. D
neuen Arzeneitaxe eine Ausmittelung und Feststellung des allgemeinen, d
hervorzubringenden, Verhältnisses der Ausgaben zu den Einnahmen des A
angegangen und jeder Taxpreis darauf gegründet. Die Feststellung der
teter Arzeneimittel aber, wobei offenbar die Bearbeitungs- und Nebenkosten
nicht berechnet werden können, gründet sich auf die aus der Erfahrung
allgemeinen Unkosten und danach vorgenommenen Klassifikationen, welche
selben auf den Grund der Preise der dazu erforderlichen Droguen so ge
lich ausgemittelt werden können. — Das allgemeine Verhältniß von 4:1
folgenden Modifikationen angewandt worden: 1) Bei unzubereiteten Arze
es nur bis zu einer gewissen Höhe des Droguenpreises stattgefunden. Von
die Summe der Nebenkosten als den Waarenauslagen gleichkommend ange
nach dem Satze von 4:8 gerechnet worden, und der hierdurch ganz wegfall
bei den langwierigen und schwierigen Präparaten, wo derselbe dem Apoth
in höherem Grade zukommt, durch Annahme höherer Sätze, in Anrechnun

[1]) C. C. M. V. IV. S. 10 ff.

r als von 4 : 8, oder zu 100 pCt. der Droguenauslagen, ist aber selbst bei Mit- den theuersten Droguen das Verhältniß nie angenommen worden. 2) Bei den ittteln von einfacher Zubereitung ist das Verhältniß von 4 : 10 überall beobach- en, wo nicht der außerordentlich niedrige Preis der dazu zu verwendenden Dro- er eine offenbar zeitkostendere Bearbeitung ein höheres zulassen oder nöthig ma- edoch ist selbst bei den Mitteln aus den theuersten Droguen dieses Verhältniß chritten worden. 3) Bei allen schwierigen, leicht verderbenden, oder nur in Dosen gebräuchlichen Arzneien, ist das obengenannte Verhältniß beibehalten wenn solche aus besonders theuren Droguen angefertigt werden, und selbiges bei dem wohlfeiler darzustellenden, nach dem Grade des geringern Droguenprei- Schwierigkeit, Langwierigkeit und Gefahr der Arbeit, der Menge von Vorar- er Komplikation der dazu erforderlichen Apparate u. s. w. stufenweise über- und hierin die Schadloshaltung für den bei Arzeneien und theuren Droguen nden Gewinn gewährt worden. Nach den höchsten Verhältnissen wurden da- igen Arzeneimittel berechnet, bei welchen die größte Geringfügigkeit des Dro- s mit der schwierigsten Bereitung u. s. w. zusammentrifft. — Wegen des beim n in kleinern Mengen unvermeidlichen Verlustes ist bei der Berechnung das der Regel nur zu 15 Unzen, die Unze nur zu 7½ Drachmen, die Drachme nur u. s. w. angenommen, und bei Flüssigkeiten dieser $\frac{1}{16}$ betragende Verlust, Flüchtigkeit auf $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{8}$ erhöht. Dagegen fällt nun die höhern und niedern ämlichen Mittels, je nachdem es drachmen- oder unzenweise verkauft wird, weg.

Taxveränderungen wurden jährlich von dem Min. des J. festge- die Arzeneitaxe im Jahre 1831 eine wesentliche Umgestaltung er- bestimmte nämlich:

Die Bekanntmachung des K. Min. d. G. U., u. M. Ang. (v. Al- 24. Dec. 1831, die neue Arzeneitaxe betreffend.

Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen en Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß erigen Arzeneitaxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar h das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopöe, die mit dem 1. März k. samkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwen- en. Es ist demnach eine neue Arzeneitaxe, bei deren Bearbeitung eine rich- gung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung e sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet Veranlassung des unterzeichneten Min. aufgestellt worden. Nach dieser Ar- aben sich die Apotheker des K. Preuß. Staates v. 1. März 1832 ab überall, dung der im Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725 festgesetzten Strafe von fünf nzig Thalern, genau zu richten, sämmtl. dabei betheiligte Behörden aber Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. (A. XV. 829.)

R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom 1832 an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. ng der neuen Arzenei-Taxe.

m die auf Veranlassung des Min. ausgearbeitete neue Arzenei-Taxe so eben erschienen ist, werden der K. Reg. in der Anlage zunächst . . Exemplare der- zwar 1 Exemplar für den Reg. Medizinalrath, 1 Exemplar für die dortige , und . . Exemplare für die Kreisphys. des Reg. Bez. mit dem Auftrage zu- hiernach die Vertheilung dieser Exemplare zu bewirken, vor Allem aber und hleunigste die Bekanntmachung des der Taxe vorgedruckten Publikandums [*]) Amtsbl. und event. durch die übrigen dort herauskommenden, hierzu geeigne- chen Blätter zu veranlassen. Außerdem erhält die K. Reg. beikommend 40 der neuen Taxe zum Debit, mit der Aufforderung, diesen durch den bei ihr Verkaufe der übrigen Medizinalbücher beauftragten Beamten bewirken zu denselben anzuweisen, sich hierüber mit dem Rendanten der Medizinalbücher- heimen Registrator, Hofrath Pauli hier, gehörig zu berechnen. Hinsichts ist gleichfalls durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Arzeneitaxe das Exemplar zu 10 Sgr. bei dem vorgedachten Beamten der K. sowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, und in den Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen sei.

Betreff der neuen Taxe selbst wird noch Folgendes bemerkt und bestimmt.

Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, num sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitri

*) J. 1824 erschien eine neue Ausgabe der Arzeneitaxe auf Sgr. reducirt. *sub 3.*

cum, in der Arznei-Taxe, sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt word
auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den
rede zu der neuen Pharmakopöe festgesetzten Bedingungen gestattet sein sol

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschr
tus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus
und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist
kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuf
in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern ve
Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung g
tus in Anwendung zu ziehen:

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
— Capitum papaveris,
— Chamomillae,
— Cinnamomi,
— Corticum Aurantiorum,
— Croci,
— Glycyrrhizae,
— Ipecacuanhae,
— Mannae,
— Menthae,
— Rhei,
— Rhoeados,
— Senegae,
— Sennae,
— Succi Citri,

ist, statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe
album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nu
reitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

Vorstehende, von den Vorschriften der Pharmakopöe abweichen
hat die Königl. Regierung gleichfalls schleunigst durch das Amtsblatt
Apotheker zu bringen.

Für die Blutegel ist kein Preis in der neuen Arzenei-Taxe au
es bei der, durch die obwaltenden Lokal-Verhältnisse bedingten, so groß
der Ankaufspreise dieser Thiere in den verschiedenen Prov. des Staats,
schienen ist, einen allgemeinen, für die ganze Monarchie gültigen Prei
setzen. Das Min. hat vielmehr den Beschluß gefaßt, von nun an den
Feststellung des Preises für die Blutegel innerhalb ihrer Departemen
auf die obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse, zu überlassen. Demg
Reg. v. 1. März c. ab den offizinellen Preis der Blutegel innerhalb ih
festzustellen und solchen durch das Amtsbl. bekannt zu machen. Es ist
her beobachtete Verfahren, wonach für den Zeitraum vom 1. Mai bis
1. Nov. bis ult. April besondere Preise festgestellt worden sind, auch f
halten, jedoch soll es den K. Reg. unbenommen bleiben, Falls in Fol
außergewöhnlicher Umstände, eine Abänderung des festgestellten Preises
Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte, diese, so weit es nöth
lassen. In jedem Falle aber sind die festgesetzten Preise sowohl, als di
Abänderungen, dem Min. unter näherer Erörterung der Motive, auf
setzten Preisbestimmungen sich stützen, jedesmal unverzüglich anzuzeige

Da es übrigens die Absicht ist, alljährlich eine neue vollständige
scheinen, und im Laufe jedes J. die durch die etwa eingetretenen Verhä
Abänderungen derselben außerdem besonders bekannt werden zu lassen,
reichung dieses Zweckes unumgänglich erforderlich, daß das Min. von
Droguenpreise in den verschiedenen Prov. fortwährend genaue Kenntni

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, dafür angelegen
tragen, daß von nun an alle und jede Preis-Kourante, welche die in ihr
befindlichen Droguerie-Handlungen und chemischen Fabriken ausgeben
ungesäumt dem Min. eingereicht werden [1]). (A. XVI. 240.)

5) Zur Feststellung des richtigen Gesichtspunkts für die
der neuen Arzneitaxe und zur Belehrung der Apotheker auf d
ben, in Bezug auf die Taxe, beim Min. der rc. Med. Ang
Vorstellungen, ward nach der Verfügung desselben vom 28.

[1]) In Folge dieses R. wurden dessen Bestimmungen durch sämmtl. A

nde Mittheilung über die der neuen Taxe zum Grunde gelegten Prin- t an die Reg. zur Vertheilung an die zunächst dabei betheiligten Medi- personen übersendet.

Schon seit längerer Zeit sind von Seiten des Publikums mancherlei Beschwerden e zu hohen Arzneipreise geführt worden. Es sind diese Beschwerden sogar von rovinzialständen aufgefaßt worden. Es wurde der bisherigen Arzneitaxe der rf gemacht, daß dieselbe, ohne die nach Recht und Billigkeit zu fordernde Rück- f das Interesse des Publikums, den Apothekern einen jedes Verhältniß überschrei- Gewinn gewähre, und man fand für die Richtigkeit dieser Behauptung in der ngs höchst bedeutenden Steigerung der Preise für die in verschiedenen Gegenden nd der letzten Jahre zum Verkauf gekommenen Apotheken, so wie in dem unver- ßmäßigen Zuströmen neuer Bewerber zu Apotheken-Konzessionen eine nicht in t zu stellende vorzügliche Bestätigung. Benachbarte Landesregierungen wünsch- ne Berechtigung der in den Königl. Preuß. Landen bestehenden Arzneitaxe, weil durch dieselbe einer nach ihrer mit Gründen unterstützten Ueberzeugung zulässige hterung des Publikums erschwert werde. Die Behörden in den westlichen Pro- t machten auf die unverhältnißmäßige drückende Höhe der Arzneitaxe in benach- n Staaten und auf den Nachtheil aufmerksam, der für die Einwohner und selbst e diesseitigen Apotheker, welche mit Apotheken im benachbarten Auslande Konkur- n halten genöthigt wären, nothwendig daraus entstehen müßte. Dagegen klag- Apotheker in den östlichen Provinzen über die Nachtheile, in welche sie, durch ten Bezug der Arzneigegenstände, gegen die übrigen Apotheker versetzt seien. gründliche Revision der Arzneitaxe erschien demnach unerläßlich. Die erste Auf- ar: die Auffindung der allgemeinen Prinzipien, in welchen die zu erlassende neue e Begründung finden sollte. So unbezweifelt nun auch der Grundsatz feststeht, ie Konkurrenz im Allgemeinen das vorzüglichst geeignete Mittel zur Erzielung r Preise ist, so laut sich dieserhalb auch die öffentliche Meinung für die größtmög- ewerbefreiheit und daher gegen die besonderen Berechtigungen der Apotheker , so hat doch den hierauf gerichteten Vorschlägen, in einer solchen Ausdehnung, ägung anderer in Beziehung auf das Apothekerwesen noch wichtigerer Rücksich- e Folge gegeben werden können. Ein solcher Vorschlag ist mit den im Interesse nitätspolizei, zum Besten des Publikums, den Apothekern vom Staate auferleg- r Spekulation und der Freiheit im Betriebe des Gewerbes sehr lästige Schran- enden Verbindlichkeiten unerträglich. Eine frei zu gebende Konkurrenz würde zliche Umwalzung der gegenwärtigen Verfassung des Apothekerwesens, welche ich die mögliche Gewährleistung für die Verhütung jeder Gefährdung des ums durch Apotheker, denen die erforderliche wissenschaftliche Bildung abgeht, urch unrechtlichen Betrieb des Gewerbes, berücksichtigt, nothwendig zur Folge . Die Aufrechthaltung der im Allgemeinen als vorzüglich anerkannten Verfassung hte daher die fernere Beschränkung der Konkurrenz, und diese bedingt die Noth- gkeit einer Taxe, deren wesentlicher Zweck die nach gerechten und billigen Grund- zu bewirkende Ausgleichung der hierbei miteinander in Konflikt tretenden Inte- der Apotheker und des Publikums sein mußte. Um dieses zu bewirken, muß die Taxe den Apothekern, außer der Verzinsung des Betriebskapitals und der Vergü- sämmtlicher mit dem Betriebe ihres Gewerbes verbundenen Auslagen, einen an- enen Gewinn gewähren. Der Maaßstab für letztern kann nur von den wirklichen igen des Apothekers entnommen werden. So gerecht und nothwendig es daher s dem Apotheker, der ein Geschäft betreibt, dessen Leitung seine ganze Thätigkeit pruch nimmt, auch ein Gewinn gewährt werde, welcher seine Subsistenz auf eine Stellung entsprechende Weise sichert, so unbillig würde es sein, wenn bei einem uch noch so unbedeutenden Apothekengeschäft eine gleiche Anforderung an die Taxe ht werden sollte Soll einem jeden, auf ein so unbedeutendes Geschäft beschränkten Apo- , dessen Existenz zur Befriedigung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publi- andrerseits doch unentbehrlich ist, durch die Taxe seine volle Subsistenz gesichert wer- würde die Taxe eine Höhe erhalten, bei welcher dem Apotheker, der ein ausgedehn- schäft treibt, ein unverhältnißmäßiger Gewinn zufließen würde, an das Publikum f eine unverantwortliche Weise die unbilligsten Zumuthungen gemacht werden müß- Die Unzulässigkeit eines solchen Grundsatzes ist von jeher anerkannt, und daher auch die bestehenden Verordnungen dem Apotheker, der von dem Apothekengeschäfte Existenz nicht zu sichern im Stande ist, die Betreibung eines mit dem Apotheker- vereinbarlichen Nebengeschäfts nicht untersagt worden. Eben so leuchtet es ein, m Apotheker eine besondere Vergütung für die von ihm zu akquirirende bloße Be- ung zum Betriebe seines Gewerbes, selbst wenn diese ein Realprivilegium wäre, weiter bewilligt werden könne, indem ein großer Theil der Apotheker in den

Königl. Preuß. Landen, zur Kategorie der Konzessionirten gehörend, im
solchen Realprivilegii sich gar nicht befindet, überdies auch die Realprivilegi
das Publikum vor Uebertheuerungen zu schützen, vom Staate unentgeldlich e
den sind. — Behufs der Ausarbeitung der Taxe wurden in den verschiedenen
eigene, aus Apothekenbesitzern und Medizinalbeamten gebildete, Kommissio
gesetzt, um über die besonderen Prinzipien, welche der neuen Taxe zum
legen wären, sich zu berathen, und ihre deßfallsigen Vorschläge dem Königl
der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorzulegen.
Vorschläge sind demnächst der sorgfältigsten Prüfung unterworfen, und, so
Hauptprinzip der Taxe, der zu bewirkenden Ausgleichung der hierbei mit
Konflikt tretenden Interessen, entsprechend erschienen, bei der Bearbeitung d
neuen Taxe in Anwendung gebracht worden.

Die hiernach der neuen Arzneitaxe zur Basis dienenden Prinzipien sind
lichen dieselben, nach welcher die bisherige Arzneitaxe bearbeitet worden is
Vermeidung derjenigen Fehler, welche nach der übereinstimmenden Beurt
dieserhalb niedergesetzt gewesenen Kommissionen sich in solche eingeschlichen h
des Error dupli bei der Berechnung der Arbeitskosten, indem in der bisher
Taxe außerdem, daß bei der Feststellung des Grundverhältnisses von 4 zu
allgemeine Erhöhung der Droguenpreise, die Kosten für Remuneration und
des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Personals bereits in Ans
waren, auch für die einzelnen Arbeiten noch besondere Entschädigungen a
wurden. Es leuchtet ein, daß, wenn für die Ausführung eines bestimmten
überhaupt eine Entschädigung gezahlt wird, die einzelnen Verrichtungen
besonders remunerirt werden können. Es ist daher das allgemeine Verhä
Erhöhung der Einkaufspreise auf 4 zu 8 festgestellt, und außerdem dem Ap
besondere, sehr ausreichende, Vergütigung für alle und jede Arbeitskost
worden. Das hierdurch gebildete Grundverhältniß von 1 zu 2 erleidet inde
nen Arzneipreisen dadurch eine Modifikation, daß, auf den Vorschlag der hi
dergesetzt gewesenen, aus Apothekenbesitzern und Medizinalbeamten gebildete
sion, der Berechnung der Arzneipreise eine Skala zum Grunde gelegt wor
zufolge die an sich theuren Droguen nach niedern, und die an sich wohlfeile
so viel höhern Sätzen erhöht worden sind. Die Skale, welche sich zwischen
hungssätzen von 4 : 10 und 4 : 6 bewegt, und deren Zweck es ist, dem Pub
besonders dem ärmern Theil desselben, bei dem Ankaufe der aus theuern
bereiteten Arzneien eine Erleichterung zu gewähren, den Apotheker aber da
schädigen, durch eine verhältnißmäßige, für die Armen weniger empfindlich
den Apothekern an kleinen Orten einen nicht unbedeutenden Vortheil gewähr
hung der Preise für die aus wohlfeilern Droguen bereiteten, dabei aber am
zum Absatz kommenden Arzneien ist, mit besonderer Rücksicht darauf, daß
verhältniß von 1 : 2 dabei ungestört gehalten werde, durch die sorgfältigsten
gen ermittelt worden. Ueberdies sind alle die besondern Vergütungen, w
den Apothekern zugestanden waren, als für Fracht und Emballage, für B
Bearbeiten, Aufbewahren und Dispensiren, und für die bei gewissen Oper
Zerstörung unterworfenen Geräthschaften u. s. f. auch in der neuen Arz
Apothekern ungestört erhalten worden.

Bei der Feststellung der Droguenpreise, welche der neuen Taxe zur Ba
sind nicht die Preisbestimmungen irgend einer besondern Drogueriehandlung
schen Fabrik, sondern in Rücksicht darauf, daß die Taxe für die ganze Mon
tigkeit haben soll, Behufs der Ausgleichung der Verschiedenheit der Preise d
Droguen in den verschiedenen Provinzen, Durchschnittspreise zum Grunde
den, welche aus der Vergleichung der Preiskourante der vorzüglichsten Drog
lungen und chemischen Fabriken der ganzen Monarchie sich ergeben haben.
auf den Grund sorgfältiger wissenschaftlicher und technischer Erörterungen
neue Pharmakopöe, ist den Apothekern verstattet worden, mehrere zusam
Arzneikörper, welche in größerer Quantität, und unter besonders begünstige
und andern Verhältnissen bereitet, wohlfeiler und in gleicher Güte aus chem
briken bezogen werden können, aus letztern entnehmen zu dürfen. Diese B
konnte auf die Taxe nicht ohne Einfluß sein, indem es klar ist, daß bei d
mungen der Preise für solche Arzneikörper, deren Bezug aus chemischen Fa
Apothekern gestattet ist, auch nur die von ihnen dafür zu zahlenden Fabrik
Grunde gelegt werden mußten, keineswegs aber dem Publikum die Zahlung d
Preise zugemuthet werden konnte, welche diese Arzneikörper erhalten habe
wenn solche von den Apothekern selber hätten hergestellt werden müssen.
diese Bestimmung den Apothekern, besonders denen, die auf ein kleineres Ges
wiesen sind, vielfach zur Erleichterung, und muß in jeder Hinsicht um so me

scheinen, als bei der Bestimmung der Preise solcher Arzneikörper, für deren und Reinheit die Bereitung derselben in chemischen Fabriken nicht eine sichere istung darbietet, die Verluste, welche mit der Herstellung derselben in der vor- äßigen Qualität verbunden sein möchten, überall in Anrechnung gebracht wor-

Die Behauptung, daß die Apotheker hierdurch die Gelegenheit zu chemischen nen, zu eignen Fortschritten in der Wissenschaft und Kunst, und zur Bildung rlinge und Gehilfen verlieren dürften, ist nicht gegründet. Denn ganz dahin was von der Mehrzahl der Apotheker in dieser Hinsicht geleistet worden ist, ftet werden konnte, so steht es ja den Apothekern nach wie vor nicht allein frei, Präparate selbst zu bereiten, sondern es bleibt hierbei auch noch eine hinreichende it von Mitteln ihrer eignen Fertigung vorbehalten, und sie gewinnen selbst r ihnen zur Pflicht gemachte Prüfung der chemischen Fabrikate eine Veran- ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und chemischen Fertigkeiten zu bewähren, urch zugleich zur Belehrung ihrer Lehrlinge und Gehilfen eine schickliche Gele- Durch die den Apothekern ertheilte und auf so wenige Präparate beschränkte des Bezugs der in Rede stehenden Arzneikörper aus chemischen Fabriken, er die Bildung der Lehrlinge und Gehilfen nicht leiden. Außerdem aber ist verfehen, daß nach dem jetzigen Standpunkte der zum Gebiete der Pharmazie n Wissenschaften und nach den Anforderungen, welche an die Qualifikation kers in gleichem Maaße, wie an alle übrige Medizinalpersonen gemacht ssen, die wissenschaftliche Ausbildung, welche derselbe, neben dem im Betriebe fts zu erwerbenden praktisch-technischen Fertigkeiten, in der von ihm abzu- taatsprüfung nachzuweisen hat, ein gründliches Studium erfordert, zu welchem azeuten, durch die zu diesem Behuf gestifteten, theils mit den Universitäten n, theils für sich bestehenden pharmazeutischen Institute, von Seiten des he Gelegenheit dargeboten wird.

ind die Grundsätze, nach welchen die neue Taxe bearbeitet worden ist, und er Weise hat bearbeitet werden müssen, wenn dem Publikum nicht gegründete ng zu gerechten Beschwerden über unverhältnißmäßige Begünstigung des Apo- es gegeben, und der Anforderung, welche der Apotheker zu machen berechtigt f eine befriedigende Weise genügt werden sollte. Nur einer einseitigen, vom te einer einzelnen der hierbei betheiligten beiden Parteien unternommenen ng der neuen Arzneitaxe, kann es zugeschrieben werden, daß, während die Apo- eine noch höhere Begünstigung, als ihnen darin zu Theil geworden, Ansprüche dürfen glauben, das Publikum sich von der andern Seite beklagt, daß die ge- wartungen, rücksichtlich einer Ermäßigung der Arzneipreise, nicht ganz erfüllt s darf indeß der Ueberzeugung Raum gegeben werden, daß eine vom richtigen unkte ausgehende, durch die Beachtung des besondern Vortheils nicht befangene der Arzneitaxe, der Gerechtigkeit und Billigkeit, mit welcher solche verfaßt ist, ende Anerkennung verschaffen wird. Von Seiten der Apotheker läßt sich solches hr erwarten, als selbst in der Festsetzung der Preise, welche die Arzneien durch irte neue Taxe wirklich erhalten haben, die dabei gehegte milde Rücksicht auf die lichkeit der zur Zeit bei vielen Apothekern obwaltenden besonderen Verhält- on solchen leicht erkannt werden kann. — Es finden sich in den der neuen Taxe kten allgemeinen Bemerkungen über die Anwendung derselben noch zwei Be- gen, welche, in sofern sie vorzugsweise den Apothekenbesitzern zu Beschwerden ung gegeben haben, eine besondere nähere Erörterung erheischen, nämlich: 1) Apothekern ertheilte Befugniß, bei jedem Rezepte ohne Ausnahme einen Rabatt Ct. bewilligen zu dürfen. Die Momente, auf welchen die Aufstellung der Tax- ächst beruht, sind vorzugsweise: der Umsatz, die mit dem Betriebe des Geschäftes enen Kosten, als für Miethe und Feuerung, die nach den Anforderungen des Pu- mehr oder weniger auf Eleganz berechnete ganze innere Einrichtung, die für den der Arzneiwaaren durch eine in jedem Augenblicke leicht mögliche oder schwierige ung derselben mehr oder weniger günstigen Ortsverhältnisse; ferner Lohn und ung des zum Betriebe erforderlichen Personals, und endlich selbst die geographische es Ortes, indem mehrere inländische Apotheken dadurch, daß sie mit benachbarten ischen, zu billigern Preisen verkaufenden Apotheken, Konkurrenz halten müssen, auszusprechen veranlaßt worden sind, daß es ihnen verstattet sein möchte, unter u verkaufen. Da nun alle diese Momente nicht allein in der Zeit dem Wechsel en sind, sondern auch an jedem Orte sich verschiedenartig gestalten, so mußte für jeden Ort eine eigene Taxe entworfen, oder wenn die Taxe für den ganzen ltigkeit haben sollte, ein Mittel aufgefunden werden, durch welches eine Aus- g dieser, durch die verschiedenen Lokalverhältnisse bedingten Differenzen möglich Daß die Anfertigung eigener Taxen für die einzelnen Provinzen das Verhältniß nen Apotheker unter sich nicht ausgleichen würde, daß dieses sich sogar auch nicht

durch eigene Taxen für jeden Ort bewirken läßt, so wie, daß die
Taxen unendlich kostbar und weitläufig sein würde, und daß das d
amtliche Eingehen in die Verhältnisse der einzelnen Apotheker nur auf
liche Art geschehen könne, ist wohl so klar, daß es keiner weitern Auseina
Durch die Festsetzung verschiedener Taxen für einzelne Distrikte oder
Konkurrenz der Apotheker unter sich alle die Folgen eintreten, die sold
bis 25 pCt. ohne Grund befürchten. Wenn daher nichts übrig bleibt
Taxe für den ganzen Staat besteht, so läßt sich bei der sorgfältigsten
deres Mittel finden, welches unter solchen Umständen geeignet wäre, d
Einen, über die nicht erfolgte Berücksichtigung der besondern Ortsver
die gegen seinen Willen ihm auferlegte drückende Beschränkung in
Preise, oder zu großer Begünstigung des Andern durch die Arzneitaxe
Anforderungen des Publikums entgegen zu wirken, als die den Ap
Bewilligung eines Rabatts bis zu 25 pCt. Indem nun dem eigenen
thekers überlassen bleibt, ob und in wiefern er, nach Maßgabe der ver
fenheit aller der erwähnten Momente, von dem ihm gestatteten Spiel
stellung der Preise glaube Gebrauch machen zu können, verliert di
Willkührliche, Drückende und Unangenehme, welches für den Apothek
sein könnte, und erscheint vielmehr als ein Beweis des von der Be
lichkeit und Billigkeit der Apotheker gesetzten besondern Vertrauens.
den Apothekern befürchteten nachtheiligen Folgen nur da eintreten, w
im Debit konkurriren, und ein Theil gewissenlos diese Erlaubniß, ohn
gende Gründe, blos zum Nachtheil des andern Theils, sogar mit An
Unterschleife, benutzen wollte. Ein solches Benehmen läßt sich nich
wird, sollte es sich doch finden, der Strafe nicht entgehen, welche au
Nichtachtung, auch mit der gesteigerten Aufmerksamkeit auf ein solches
Strenge des Gesetzes bald folgen wird. Dem rechtlichen Apotheker n
erlassende nähere Bestimmungen, da, wo sich die Nothwendigkeit me
Hilfe gekommen werden. Zugleich aber soll durch die Bestimmung
Preises, welches beim Rabattiren nicht überschritten werden darf, de
gebeugt werden, welche von der bei dieser Veranlassung von mehreren
gebrachten Befugniß eines unbedingten Verkaufs unter der Taxe zu be
ten. 2) Die Bestimmung, wonach der Apotheker bei Quantitäten
deren Preis nach der Taxe weniger als die niedrigste übliche Scheiden
niger als einen Pfennig beträgt, den Preis überall mit einem Pfennig
Die bisher bestandene Taxe verpflichtete den Apotheker, bei verschriebe
gen, einen bestimmten Rabatt zu geben. Diese Bestimmung ist, ind
kenden Prinzipien beruhte, und überhaupt durchaus der erforderliche
mangelte, durch die neue Arzneitaxe aufgehoben worden. Hieraus e
Apotheker ein wesentlicher Vortheil, und es kann danach nicht ande
billig erscheinen, wenn man auch im Interesse des Publikums, und nam
Volksklasse, dem Apotheker die Befugniß genommen wird, für ein A
Preis nach der Taxe den Betrag eines Pfennigs nicht erreicht, bei d
verschiedenen Bestandtheile eines Rezeptes, mehr als einen Pfennig in A
zu dürfen. Zur fernern Beibehaltung eines solchen, von allen Grund
abweichenden Verfahrens ist aber um so weniger eine Veranlassung vo
dies ja dem Apotheker durch die neue Arzneitaxe für allen und jeden A
bei der Dispensation irgend eines Arzneimittels eine besondere angemess
bewilligt wird, und der Fall, daß der ganze Betrag eines Rezepts nu
der Natur der Sache nach, da jederzeit auch Dispensirungskosten ber
vorkommen kann. (Rust, Magazin Bd. 39. S. 331.)

6) Im Jahre 1833 erschien eine neue Taxe mit fo
meinen Bestimmungen:

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge e
Arznei unabänderlich ihre Anwendung. In Betreff des zu bewilligend
die Bestimmungen, welche in der unterm 12. März d. J. erlassenen
Bezug hierauf festgestellt worden sind.

2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädig
dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbunde
der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civilgewicht zu 16 Unzen, das
gewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preise
nige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab eine solche Vergütig

[1]) Vergl. sub 7.

onsverlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu hmen, die Drachme zu 3 Scrupel, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu m. berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unz- der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11¼ Unzen Medizinalgewicht es des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 1 Sgr. 8 Pf. kostet, so 11¼ Unzen 18 Sgr. 9 Pf.; eben soviel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche n 11¼ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfund, z. B. 20 Unzen verschrieben, so t die Berechnung nach folgendem Ansatze:

12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf.
es kosten also 20 Unzen 31 = 3 =

Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet erden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben eren Bereitung eine Filtration oder Coliren erfordert, findet der in der Taxe aus- ne Preis für Aqua filtrata keine Anwendung [1]).

---

erzu bestimmten nachträglich

a) R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Düesberg) an die K. Reg. zu N. 26. April 1841. Preis für aqua simplex.

Aus einer Vorstellung des Apothekers N. zu N. hat das Ministerium ersehen, wie R. Reg. in der von derselben an die Landarmen-Verpflegungs-Inspektion unterm Sept. v. J. erlassenen Verfügung dem rc. N. ernstlich verwiesen hat, daß er für Anwendung der aqua simplex zur Bearbeitung von Arzeneien, den Preis aqua communis filtrata berechnet habe.

Unter aqua simplex, welches in die Pharmakopöe gar nicht aufgenommen ist, man eigentlich nur aqua destillata simplex, als das, von allen fremden Be- standtheilen möglichst freie Wasser verstehen, welches auch der erforderten gutacht- en Aeußerung der Kommission zur Revision der Arzneitaxe zufolge, in den mei- Apotheken dafür verabreicht und mit 2 Pf. für die Unze berechnet wird. Wenn Apotheker in Rücksicht darauf, daß die Arzenei für Arme verordnet ist, statt dessen a communis filtrata anwendet und nach der Vorschrift der Taxe mit 1 Pf. für Unze berechnet, so handelt er im Interesse der Armen-Anstalt und im Geiste der armakopöe, welche das zuletzt genannte Wasser in allen Fällen angewendet wissen, l, wenn aqua communis verordnet worden ist, da Brunnenwasser nur dann ge- mmen werden soll, wenn es vom Arzte ausdrücklich vorgeschrieben ist. — (cf. Pharm. r. ed. IV. Fol. 15. und die der Arzneitaxe vorgedruckten Bestimmungen ad 4.)

Die K. Reg. hätte daher statt den rc. N. N. zu rektifiziren, den betreffenden Arzt weisen lassen sollen, in Zukunft in allen dazu geeigneten Fällen aqua fontana zu ordnen. Nur wenn letzteres geschieht, ist der Apotheker verpflichtet, Brunnenwasser nehmen, für welches er dann nichts berechnen darf. (B. M. Bl. 1841. S. 180.)

b) R. des Min. der G., U. und M. Ang. (v. Düesberg im Auftrage) an das K. ed. Kolleg. zu Koblenz v. 31. März 1842, die Taxbestimmung für aqua communis betreffend.

Auf den Bericht vom 5. Febr. d. J., die Taxbestimmung für aqua communis treffend, wird dem K. Med. Kolleg. Folgendes eröffnet.

Die Pharmakopöa enthält unter der Bezeichnung aqua communis drei Kategorien, mlich Regen-, Fluß- und Brunnenwasser. Von diesen soll das Regen- und das ußwasser stets filtrirt werden, und es ist dafür der in der Taxe angegebene Preis von Pfennig für die Unze anzusetzen. Hinsichtlich der Filtration des Brunnenwassers keine bestimmte Vorschrift gegeben. Verordnet der Arzt aqua fontana, so muß Apotheker dasselbe unbedingt nehmen, da die Pharmakopöa vorschreibt: aqua fon- na, valde impura, non adhibeatur nisi praescripta fuerit. Ist aber das anzuwen- de Brunnenwasser sehr unrein, wie es, nach der Aeußerung des K. Med. Kolleg. dort Fall ist, so bleibt es dem Apotheker freigestellt, dasselbe zu filtriren und den Preis ür bei der Taxe des Rezeptes mit 1 Pfennig für die Unze in Ansatz zu bringen; er ß aber alsdann, nach den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ad 5 dem Rezepte bemerken, daß er filtrirtes Wasser angewendet und berechnet hat. i genauer Befolgung dieser Vorschrift ergiebt die Revision der Rezepte, in welchen llen der Apotheker filtrirtes Brunnenwasser genommen hat, und es steht dem Arzte , zu bestimmen, ob für die Zukunft ein ähnliches Verfahren beobachtet werden soll r nicht. Im letztern Falle sind der Bezeichnung aqua fontana die Buchstaben n. f. on filtrata) hinzuzufügen, um dem Apotheker anzudeuten, daß in keinem Falle rirtes Wasser genommen werden soll.

In den meisten Regierungsbezirken **hat sich übrigens die feste Regel gebildet, zu**

5) In allen Fällen, wo auf dem Rezepte bestimmte, auf die Taxe Bezug Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänz Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anhei Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dieses auf dem Rezepte merkt werden.

6) Bei allen auf Rezepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlich mitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genomm Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Rezept

Dieselben Prinzipien wurden bei der neuesten Auflage der von 1841 beibehalten[1]).

7) Die in diesen Prinzipien in Bezug genommenen Bestimmungen über den Verkauf unter der Ta sind folgende.

a) Die Ansichten, von welchen man bei der allgemeinen Be ausgegangen (siehe sub 6 die Position 1), daß die Taxe inne geha den müsse und ein Rabatt nur unter den im R. v. 12. März 18 schriebenen Modifikationen erlaubt sei, sind oben sub 5 mitgeth liche Ansichten waren bereits in dem R. desselben Min. v. 22. J ausgesprochen. (Ann. III. 841.)

b) Das C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. an sämmtl. 12. März 1833 über die Rabattbewilligung der Apotheker lauten:

Das Min. hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen K. Reg auf 12. Juni v. J. erlassene C. Verf., betr. die den Apothekern ertheilte Befug Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen sprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung ver möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven bloß theil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versu gen nur einzelne wenige Apotheker, und auch diese größtentheils nur beding für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. Da die Bestimmung des bis zu frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß Apothekern, so wie dem Publikum, unter bestimmten Verhältnissen zum Ver chen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm an werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschloss um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche der Arzneipreise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die gen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß Prozent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, derliche näher zu bestimmen. Das Min. setzt daher hierdurch fest, daß

---

innerlichen Mitteln stets filtrirtes, zu äußerlichen Mitteln dagegen meistens tes Brunnenwasser zu nehmen, wovon natürlich nur ersteres berechnet we Wenn bei der Berechnung des Preises eines Rezeptes schon eine Kolirung tration in Ansatz gekommen ist, so darf, nach der Bestimmung ad Nr. 4 der neitare, niemals filtrirtes Wasser besonders berechnet werden, weil die fre Substanzen aus demselben durch die Kolirung oder Filtration bereits ent worden sind und keine Arbeit zur Berechnung kommen darf, die nicht wirkli tet worden ist. Die Berechnung des filtrirten Wassers fällt also unbeding allen Dekokten, Infusionen, Samen-Emulsionen, heißen Salzauflösungen dagegen ein bei Oel-Emulsionen, Extraktauflösungen und einfachen Arzne gen. Das Ministerium überläßt dem K. Med. Kolleg., hiernach die vor gekommenen Spezialfälle zu entscheiden. (Min. Bl. 1842. S. 126.)

[1]) Die Abänderungen der Arzneitaxe folgen mit Rücksicht auf die jährlich a den Preiscouranten der sämmtlichen Droguerie-handlungen und chemische ken, welche in Folge des Cirk. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. v. 2 1832 im Mai und im Okt. jeden Jahres dem Min. einzusenden sind.

von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilnes Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession theilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung batts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelkäufen, diesen Rabatt geben.

dlich

soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende hältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solnselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokalverhältnisse, welche ihn ranlassen, gehörig nachweist, und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitiArzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betr. auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil ums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besonbniß ertheilt werden.

Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungsanstalten ist nach n Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekenverbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguenpreise basirt ist, für diet in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Stellung billiger Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei ungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds ommunal- oder sonstigen Korporationsmitteln, nach der dieserhalb bestehenng bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird rst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den stattfinden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die g auch eines höheren Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt rc.

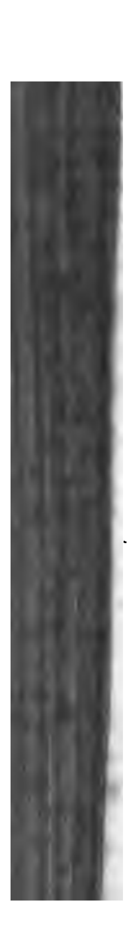
n. XVII. 221. Amtsbl. der K. Reg. zu Stettin 1833 S. 65, 66, zu Frankfurt S. 40, zu Aachen S. 153, zu Köslin S. 90—92, zu Danzig S. 89—91, zu Münster S. 137—139, zu Magdeburg S. 80—82, zu Düsseldorf S. 149. 150, zu Trier S. 151. 152, zu Koblenz S. 142. 143, zu Köln S. 118, zu Arnsberg S. 219—221, zu Minden S. 121, zu Erfurt S. 81, zu Merseburg S. 73, zu Breslau S. 134, zu Liegnitz S. 111. 112, zu Oppeln S. 78, zu Posen S. 219, zu Bromberg S. 320, zu Marienwerder S. 97—99, zu Königsberg S. 114—116, zu Gumbinnen S. 278, zu Stralsund S. 95, zu Potsdam S. 101 [1]).

Resol. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an den rath zu Wiedenbrück, und abschriftlich an die K. Reg. zu Minden Nov. 1835, wegen des von den Apothekern bei Arznei-Lieferungen für Kranke zu gewährenden Rabatts.

Ihre Vorstellung v. 28. Sept. d. J. wird Ihnen, nach Eingang des auf Erforderten Ber. der K. Reg. zu Minden, hierdurch eröffnet, daß in Gemäßheit der ngen der C. Verf. v. 12. März 1833 allerdings ein jeder Apotheker bei allen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus öffentlichen Fonds, sonstigen Korporationsmitteln nach der darüber bestehenden Verfassung bestritn, die Höhe des liquidirten Betrages mag sein, welche sie will, zu einem angeRabatte verpflichtet ist. Es steht mithin den Apothekern des dortigen Kreises igerung jeden Rabattes bei Lieferung von Arzneien für Kranke, für welche ten aus Kommunalfonds berichtigt werden, keinesweges zu. Es kann daher die Höhe des zu bewilligenden Rabattes in Frage stehen. Da indessen hierallgemein gültige gesetzl. Bestimmung nicht besteht, so haben Sie mit Ihrem hen von den Apothekern zu gewährenden Rabatt nach Prozenten festzustellen, K. Reg. zu Minden der Lage der Sache angemessen ab- und angewiesen werden

---

[1]) Betreff des Rabatts an öffentliche Krankenanstalten hatte schon früher das K. S. Juli 1820 dieselben Grundsätze aufgestellt. (Ann. IV. S. 327.)



Auf Ihre Vorstellung v. 3. v. M. wird Ihnen hierdurch erö
zurückerfolgenden Anlage von der K. Reg. in Stralsund unterm 1
nen Verf. in Betreff des Rabattirens bei dem Verkauf von Arzne
nair-Praxis, den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften ganz entspri
bei lediglich sein Bewenden behalten muß.

e) Schr. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v
K. General-Postmeister v. 8. März 1838 wegen Bewillig
bei Arznei-Lieferungen für kranke Postbeamte.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, auf das sehr geehrte Schr. v. 21.
zu erwiedern, daß in Gemäßheit der C. Verf. v. 12. März 1833 b
verpflichtet sind, bei Lieferungen von Arzneien an solche kranke Posi
Kurkosten aus der Postkasse bezahlt werden, einen angemessenen
Hierbei erlaube ich mir indeß ganz ergebenst zu bemerken, daß
C. Verf. den Apothekern zwar gestattet ist, einen höheren Rabatt
ren, daß dieser letztere Satz jedoch keinesweges als das Minimum
Rabatts festgestellt, die Bestimmung der Höhe des zu gebenden R
lich dem auf den Grund einer billigen Berücksichtigung der obwal
nisse, der Größe der Lieferung u. s. w. mit den Apothekern zu treff
überlassen worden ist. Meines Erachtens dürfte auch dagegen n
wenn von den Apothekern, zur Sicherung ihres eigenes Interesses
bräuche hierbei verlangt wird, daß diejenigen Rezepte, welche für
verschrieben worden sind, für deren Kur die Bezahlung der Ko
erfolgt, auf irgend eine Weise mit einer, diesem entsprechenden
werden. (Ann. XXII. 223.)

f) Nach der ganz allgemein lautenden Bestimmung
ten Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen von 1832 ers
gende C. R. desselben Min. v. 1. Aug. 1822 über de
von Arzneiwaaren den gegenwärtigen Ansichten nicht m

Es ist von mehreren Apothekern darüber Beschwerde geführt
V. v. 19. Jan. d. J. auch bei dem Handverkauf von ihnen bi
werden solle. Wann nun gleich von dieser V. im Allgemeinen nic
kann, so will das Min. doch gestatten, daß alle diejenigen Arzneim
den bestehenden G. auch die Droguisten und Materialisten en d
hievon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern
tel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen. Dagegen hat
alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Droguisten und Materiali
fang ihres Gewerbes bestehenden V. sorgfältig beobachten und die

Apotheken-Visitationen zugezogen werden, statt der bisherigen
kr., 2 Thlr. Diäten zuspricht, ebend. S. 134.

Fünftes Kapitel.

den Rechten der Apotheker im Konkurse, in Ansehung Handelsbücher und in Beziehung auf das Wechselrecht.

Vorrecht des Apothekers im Konkurse.

as L. R. bestimmt II. 8. §. 472.

theker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Krebit gereichten Arzeis in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht [1]).

ie betreffenden Vorschriften der Konk.-O. s. oben S. 469.

Rechte der Handelsbücher der Apotheker.

Das L. R. bestimmt II. 8. §. 473. „Die von den Apothekern nach

---

erwähnen ist hierbei, daß eine Pflicht der Apotheker, Kredit zu geben, das folgende Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Febr. 1832, nicht anerkannt wird. Ungeachtet der Bestimmung des K. Ober-Collegii medici et sani-, d. d. Berlin, d. 14. Febr. 1804*):

es von einem jeden Apotheker abhänge, ob er überhaupt auf Kredit verkaufen will, und es eine der nützlichsten Verbesserungen für sie sein würde, wenn sie dahin vereinigten, das jahrelange Kreditiren nicht mehr stattfinden zu lassen, welches ihnen nirgend durch ein G. zur Pflicht gemacht worden sei, und so keinesweges verlangt werden könne, vielmehr lediglich durch ihre Konvenienz unterhalten werde,

mehrere Apotheker aus Unbekanntschaft mit dieser Bestimmung oder aus Bequemlichkeit fortgefahren, die auf ärztliche Verordnungen von ihnen bereiteten Arzneimittel unbedingt zu kreditiren, während andere, im Zweifel über diesen Gegenstand, zu Anfragen und Anträgen bei uns sich veranlaßt gefunden haben.

Zur Beseitigung jedes Anstandes wird nachstehende Verf. des K. M. d. G., U. u. M. Ang. v. 18. Mai 1821, diesen Gegenstand betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

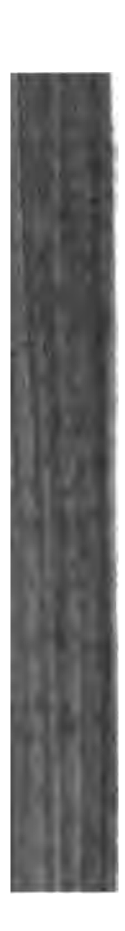
Es ist ganz unbedenklich nach den bestehenden Gesetzen, daß die Apotheker Kredit zu geben so wenig genöthigt werden können, wie jeder andere Handeltreibende, und daß sie keine größere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeldlich Arzenei verabfolgen zu lassen, als jeder dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arzenei nöthige Geld vorzuschießen. Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden, sie bleibt vielmehr auch hier Gegenstand der Armenpflege.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung v. 10. April 1821, die ärztliche Behandlung erkrankter Armen betreffend, wird bemerkt, daß, so wie der Arzt und Wundarzt verpflichtet ist, im Falle dringende Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hilfe, auf Anrufen die erste Hilfeleistung dem Kranken ohne Anstand zu gewähren, auch der Apotheker verbunden ist, die für diesen Fall erforderlichen Arzeneimittel, ohne die Bezahlung zur Bedingung zu machen, verabfolgen zu lassen. Demnächst aber muß der Apotheker, gleich dem Arzte, resp. Wundarzte, wenn sie wegen Bezahlung Anspruch an die Gemeinde machen wollen, die Ortsbehörde darüber befragen, ob der Kranke aus Armen- oder Gemeindefonds ferner behandelt werden soll. In diesem Falle hat der Apotheker zur Fortsetzung der Kur die verordneten Arzneimittel auf Rechnung der betreffenden Kasse zu verabreichen, und demnächst zu liquidiren. Im Gegentheil ist es der Obrigkeit zu überlassen, dem §. 4. der angezogenen V. gemäß, angemessene andere Vorkehrungen zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen zu treffen.

(A. XVI. 249.)

---

[1]) Vergl. dies unten sub II.



§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit d
in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sob
einem Waaren- oder Wechselverkehr entsprungen sind, die Handlu
mittel dabei nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben: so müs
nischer Art geführt sein.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem B
theils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorge

§. 568. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem
durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbüch

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit
von einander ab, und sind beiderlei Bücher gehörig geführt: so ka
ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden sich aber gegen das Eine von beiden Büchern
gen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so la
das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bei streitige
ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn
sonst, bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung; de
schaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür sie behandelt
den; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus
bewiesen werden.

§. 574. Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelba
oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerker, u. s. w.
Beweis aus den Handlungsbüchern zulässig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen,
ist, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismit
oder aufgehoben: so muß der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung
sen werden [1]).

§. 594. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander bet
die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist ei

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Be
lungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat ein Handl
Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines

§. 597. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Be

ande bescheinigen, oder an Eidesstatt erhärten, daß er, aller angewendeten Mühe t, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht hat erforschen können.

01. Er muß ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin erung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.

602. Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest wird die Beweis- Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato desselben erhalten; und sie kann her, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Protestes verlängert werden.

03. Durch einen dergleichen Protest kann ein Kaufmann die Beweiskraft ndlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. Frist verlängern.

04. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, daß die Beweiskraft seiner Hand- her erloschen ist, seiner Forderung selbst noch nicht verlustig.

05. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter einge- geheftet, oder ausgerissen: oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch gen unleserlich gemacht worden.

06. Eben das findet Statt, wenn der Kaufmann, bei Führung der Bücher, keiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen.

07. Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere: so muß Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden: ob dieselben so be- d, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

8. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falschen überführt; oder eines anderen seinen ehrlichen Namen schändenden Ver- urch Urtel und Recht schuldig; oder für unfähig, einen Eid zu schwören, den, verdienen gar keinen Glauben.

. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder en Bankrut gemacht hat. (Tit. 20. Absch. 14.)

. Ist er nur eines fahrläßigen, oder unbesonnenen Bankruts schuldig befun- : so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweis- ucht werden.

. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung einge- bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: so geht die Beweiskraft seiner f immer verloren.

2. Wird jedoch erwiesen, daß er bloß wegen Untreue, oder Unordnung eines dlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder worden, geschwächt.

13. Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer er Beweismittel gebraucht werden.

ber das Verfahren bei Prüfung, ob die Handelsbücher ordnungsmäßig , giebt die Ger. O. I. 10. §§. 165 bis 168. die weiteren Vorschriften.

) Dieses kaufmännische Recht, die Handelsbücher betreffend, findet keine dung auf bloße Vermerke der Apotheker auf reiterirten Rezepten, die r bloß den Werth von Privatvermerken haben. Es bemerken r:

Das R. des Ob. Medizinal-Departem. v. 22. Septbr. 1803 Ob. Kolleg. med. et sanit.

eigene Vermerk des Apothekers über die Reïteratur auf dem Rezepte nichts i, indem die Gesetze, wenn sie gleich den Büchern der Apotheker mit den sbüchern der Kaufleute gleiche Glaubwürdigkeit beilegen (Allg. L. R. Thl. 2. . 473.), doch solchen Privat-Annotationen nirgends Beweiskraft verliehen haben. on ein Vorzug der Apotheker, daß der Besitz des Originalrezepts sie berechtigte r dasselbe die Bezahlung zu fordern, ohne daß sie die wirkliche Verabfolgung in an den Patienten nachweisen dürfen.

Folge dessen verfügte das Kollegium medicum et sanitatis:

in dem Publikandum, die Reïteratur der Rezepte betreffend, vom . 1803.

Apotheker haben bisher die Meinung gehabt, daß es zum Beweis, daß ein ehr als ein Mal gefertigt worden, nur ihrer eignen Privatanmerkung darauf Da aber ihren Annotationen dieser Art die Beweiskraft nirgends beigelegt ist, r die Richtigkeit solcher Noten auf erhebliche Zweifel entstanden sind, so wird

in Folge der Verfügung eines hohen Medizinaldepartements vom 22. Sq
gesetzt, daß künftig die Apotheker in den Königl. Landen die jedesmalige
der Rezeptsverfügung durch eine Note des Arztes oder des Empfängers a
tur, wobei der Arzt nur das Wort „Reïteratur" mit Beifügung des Datu
Namens gebrauchen darf, bescheinigen, auch diese Signaturen dem Origi
fügen sollen. — Uebrigens haben sich die Aerzte, oder wer sonst Rezepte
befugt ist, auch ihrerseits nach der vorstehenden Anweisung zu richten.

Auf eingehende Gegenvorstellungen erließ:

c) das Ob. Kolleg. med. et san. folgendes Publ. v. 14.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Unsern ꝛc. Es i
scher Gesichtpunkt, aus welchem Ihr die, wegen gehöriger Nachweisung
ferung der Arzneien entspringende Forderungen ergangene Verordnung
gabe vom 27. Decbr. pr. betrachtet; indem der Erfolg dieser Maaßregel,
nachtheilige Folgen für euch haben zu können, vielmehr vorzüglich a
Sicherheit mit gerichtet ist. Es giebt überdies kein anderes Mittel,
Eurer Forderungen für gelieferte Medikamente vor Gericht zu beweis
hierzu Belege nöthig sind, und die eigne Angabe des Apothekers bei
Rechnungen nicht ausreichen kann, werdet Ihr selbst einsehen, und Euch
recht anmaßen wollen, was keinem einzigen Staatsbürger beigelegt werd
Ihr Euch aber wegen Eurer Forderungen, und besonders der Glaubw
ben, mit den Kaufleuten in eine Kategorie stellen wollt, so seid Ihr im
thum, indem diese paraphirte und gestempelte Bücher zu halten verpflich
Gleiches auch von den Apothekern zu verlangen, würde für dieselben eine
dagegen ist es viel leichter durch Sammlung der Reïteraturen den beab
zu erreichen. Ueberdies kann diese neue Vorschrift für Euch um so wenig
sein, als Ihr ohnehin durch die revidirte Apotheker-Ordnung vom 1
S. 19. Tit. 9, angewiesen worden seid, kein wichtiges und bedenklich
ohne Reïteratur des Arztes verabfolgen zu lassen. Die größere Anza
mente gehört aber zu solchen, und das Asserviren der Reïteraturen erfor
geringe Mühe. Uebrigens hängt es von einem jeden Apotheker ab, ob er
Kredit verkaufen will, und würde es eine der nützlichsten Verbesserungen
wenn Ihr Euch dahin vereinigtet, das Jahre lange Kreditiren der Me
mehr stattfinden zu lassen, welches Euch nirgends durch ein Gesetz zur
worden ist, und also keinesweges verlangt werden, vielmehr lediglich b
venienz unterhalten wird. Wenn Ihr aber die Bequemlichkeit dieser
behaltet, so müßt Ihr Euch auch den gesetzlichen Vorschriften wegen
Eurer Forderungen für gelieferte Medikamente unterwerfen, und geschi
eigene Gefahr, wenn Ihr ohne vorschriftsmäßige Reïteraturen Medikam
laßt; indem Unser Oberkoll. med. et sanit. bei Festsetzung Eurer R
Belege durchaus fordern muß, wenn es sich nicht selbst verantwortlic
Sind ꝛc.

d) In Gemäßheit eines R. des Min. des J., vom 29
kommen diese Vorschriften seitdem weniger strenge in Anwend
Ann. der Staats-Arzneikunde Bd. 1. Thl. 3. S. 536—544.)

e) Bekanntm. der K. Reg. zu Merseburg. Bescheinig
raturen in den Arzneirechnungen.

Obgleich schon in unserer B. vom 28. April 1818 (Nr. 93. des A
Gemäßheit einer frühern höhern Orts erlassenen Verf. vom 13. Okt. 18
ker angewiesen sind, die Reïteraturen der Rezepte, die nur dadurch in de
eingereichten Arzneirechnungen Beweiskraft erhalten können, von den
sonen bescheinigen zu lassen, so kommen doch noch immer Rechnungen
Anweisung außer Acht gelassen ist. Wir bringen es daher den Apothek
rung, daß die Reïteraturen der Arzneien auf den Signaturen der ve
wieder in gleicher Art verlangten Mittel, oder auf Kopieen der frühern
von dem Arzt oder Empfänger bescheinigt sein müssen, wenn sie bei
Rechnungen beachtet werden sollen. Doppelt nöthig wird die Bescheinig
wenn die Bestimmung der Ap. O. v. 11. Okt. 1801 S. 19. Anwendung
die von approbirten Aerzten und Wundärzten verschriebenen Rezepte, we
Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und andere derglei
kende Mittel enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zu
nicht wieder gemacht werden sollen, weil dergleichen Mittel, die, zur re
ordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zu

ʼb zuziehen können. Verabfolgte Materialwaaren, als Zucker, Wein, Gewürz Haushaltung, Farbeartikel u. s. w., müssen von Apothekern, welche damit han- icht in ihre Arzneirechnungen aufgenommen werden, da sie kein Gegenstand ihrer ing, und ihre Preise nicht nach der Arzneitaxe zu beurtheilen sind.
(A. Bl. 1830 S. 156.)

II. Das Wechselrecht der Apotheker.

Das L. R. bestimmt II. 8. §. 477: „Auch in Ansehung des Wechsel- llens genießen die Apotheker die Rechte der Kaufleute."

Es sind somit den Apothekern die wesentlichsten Rechte der Kaufleute gt. Diese Rechte verbleiben ihnen als besonders verliehene Privile- uch dann, wenn sie den kaufmännischen Korporationen nicht beitre- Dies bemerken von den Statuten, welche in den größeren Städten kaufmännischen Korporationen gegeben sind, obgleich sie den Besitz ufmännischen Rechte ausdrücklich von dem Eintritte in die Korpora- hängig machen, doch in Betreff der Apotheker das Statut für v. 15. Nov. 1821 §. 11. (G. S. 1821. S. 194.) und für Magde- 9. April 1825 §. 7. (G. S. 1825 S. 25.) Sie sagen:

potheker verbleiben ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie auch nicht r der Korporationen sind, jedoch nur in sofern sie keine kauf- e Geschäfte treiben." Durch den letzten Satz wird angedeutet, n der Apotheker kaufmännische Geschäfte treibt, er gleichfalls in oration treten müsse. In den anderen Statuten ist ihrer nicht lich erwähnt, jedoch muß man auch dort annehmen, daß ihre ge- kaufmännischen Rechte von ihrem Eintritte in die Korporation ängen. Dies nehmen auch die folgenden R. an.

olut des Min. d. Handels v. 25. Decbr. 1820 an Herrn N.

Folge ihrer Vorstellung vom 26. Okt. d. J. betr. die Wechselfähigkeit der Fabri- Apotheker, Wein- und Buchhändler hierselbst, wird ihnen in der Anlage Ab- es auf diese Angelegenheit sich beziehenden Schreibens des K. Justizministerii M. mitgetheilt. Das Ministerium des Handels ist mit dem wesentlichen In- ieser Zuschrift einverstanden und erachtet demgemäß die hiesigen Fabrikunterneh- solche auf den Grund der Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 414. nicht htet, der Korporation der Kaufmannschaft beizutreten, sondern hält dieselben zur ung der ihnen zustehenden kaufmännischen Rechte auch ohne diesen Beitritt für Ein Gleiches gilt von den Apothekern. Wenn aber Fabrikunternehmer, wie hrsten in Berlin, mit dem Betriebe der Fabrik oder neben demselben, wirklich sgeschäfte treiben, oder offene Läden zum Verkauf ihrer Fabrikate halten, mithin Kategorie der Kaufleute gehören, so müssen sie sich den Besitz der kaufmännischen durch den Eintritt in die Korporation erhalten, und können dieser Aufforderung ann durch die Behauptung begegnen, daß sie als Fabrikunternehmer zur Aus- jener Rechte bereits befugt wären, wenn sie ihre bisherigen Handlungsgeschäfte en und sich fernerhin auf den bloßen Betrieb ihrer Fabriken beschränken.

Anlage a.

w. Exc. sind nach Dero geehrtestem Schreiben v. 13. v. M. mit den Aeltesten der Kaufmannschaft der Meinung:

nach Emanirung des Statuts v. 2. März d. J. Fabrikinhaber, Apotheker, Buch- Weinhändler hierselbst, nicht mehr, wie früher vermöge der Bestimmung in älteren Gesetzen, wechselfähig bleiben, sondern deren Wechselfähigkeit vom Ein- in die Korporation der hiesigen Kaufmannschaft abhängig sei.

Was die Buch- und Weinhändler anlanget, so bin ich mit Ew. Exc. einverstanden, he wirkliche Kaufleute sind. Dagegen kann ich in Absicht der Fabrikunternehmer r Apotheker dem geäußerten Sentiment nicht beipflichten. Bereits nach dem R. Thl. II. Tit 8. §. 480. hat der Grundsatz gegolten,

an Orten, wo Kaufmanns-Innungen für sämmtliche Kaufleute, — im Gegensatz im §. 482. erwähnten Innungen für besondere Arten von Kaufleuten — bestan- nur diejenigen, welche darin aufgenommen sind, die Rechte eines Kaufmanns abt haben.

Nichtsdestoweniger haben auch damals selbst an solchen Orten, wo der §. 480. zur

Anwendung gekommen, die Unternehmer der Fabriken, in Rücksicht auf [illegible] derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, nach §. 483. [illegible] Rechte, und die Apotheker nach den §§. 473 und 474. die darin näher bestim[illegible] männischen Rechte genossen, ohne daß dieser Genuß von dem Beitritt zur [illegible] Innung abhängig gewesen wäre. Es ist aber offenbar nicht die Absicht [illegible] Korporation der Berliner Kaufmannschaft, bei diesem Punkte noch mehr [illegible] durch das Statut v. 2. März. d. J. zu ertheilen, als die allgemeinen [illegible] nungen nach §. 480. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. dessen hatten, und [illegible] nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung den Fabrikunternehmern und [illegible] auch wenn sie der Korporation der hiesigen Kaufmannschaft nicht beigetreten [illegible] kaufmännischen Rechte unter den in den §§. 483. 473 und 474 enthaltenen [illegible] kungen nicht abgesprochen werden. Auch würde eine abändernde Bestimmu[illegible] bedenklich sein, da die Fabrikunternehmer sich in allen auswärtigen Staaten, [illegible] weniger in Preußen, stets der Immunität vom Zunftzwange zu erfreuen [illegible] solche auch bedürfen; die Apotheker aber, wenn sie auch gewisse kaufmänni[illegible] nicht entbehren können, doch immer keine Kaufleute sind, und nicht wenige[illegible] Bildung, als bei dem Betriebe ihres Geschäfts, in Beziehung auf ihr Intere[illegible] dasjenige des Staats ganz andere Rücksichten, als bei den Kaufleuten zu [illegible] Jedenfalls ist die Sache nicht zu einer Anweisung der Gerichte durch [illegible] Da, wo es nicht klar auf administrative Maaßregeln bei der Justizverwaltun[illegible] auf Entscheidung über materielle Rechte der Partheien ankommt, sind die [illegible] hörden so berechtigt, als verpflichtet, die bestehenden Gesetze nach ihrer [illegible] zeugung anzuwenden. Es muß mithin die Interpretation des Statuts [illegible] d. J. entweder den Gerichten überlassen, oder eine autentische Interpretati[illegible] Majestät des Königs eingeholt werden, doch bin ich aus den oben angefüh[illegible] der Meinung, daß zu letzterer kein Grund eintritt. Berlin, den 11. Dec.[illegible]

(Akt des Just. Min. Gen. W. Nr. 8. Vol. 1. Fol. 384. Ergänzun[illegible] 8. Bd. 4. S. 761.)

Späterhin ist auch bestimmt worden — vergl. die K. O. v. 11. [illegible] im Abschn. V. Kap. 7., Abgaben der Apotheker —, daß sie die [illegible] steuer vom Handel (Litt. A.) zu lösen haben, woran die kaufm[illegible] Rechte geknüpft sind.

Sechstes Kapitel.

Das Verhältniß des Apothekers zur Kommune in Bez[illegible] auf die Annahme städtischer Aemter.

Vergl. die betr. Bestimmungen in dem Absch. von den [illegible] Medizinalpersonen. (Oben S. 435.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Apothekers.

Einleitung.

Die Pflichten der Apotheker sind in den betreffenden organi[illegible] setzen und zwar in dem Medizinal-Edikt von 1725 in den §§. 3. (vergl. oben S. 22. und 23.), ferner im L. R. II. 8. §§. 464 bis 471 der Apoth. Ordn. von 1801 im Tit. III. (siehe oben) vorgeschrieben. dies nach diesen und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften die folgen[illegible]

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten bei Ausübung der pharmazeuti[illegible] Kunst selbst.

I. Von den Pflichten der Apotheker in Ansehu[illegible] Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überh[illegible]

Schon im J. 1726 erschien eine Landespharmakopoe für den Staat unter dem Titel: Dispensatorium Borusso-Brandenburgic[illegible]

---

¹) Vergl. hierüber im Allgem. Tit. III. §. 1. der Apoth. O. v. 1801. [illegible]

. Taxe von 1749 gab einen Anhang zu derselben. Umgearbeitet 1781 dieselbe als: Dispensatorium regium et electorale Borusso-ıburgicum; juxta quod in provinciis regiis et electoralibus medi- simplicia et composita praeparanda. Auspiciis sacrae Regiae tis Borussiae cura et opera regii Collegii medici superioris denuo revisum, emendatum et auctum, Berol. 1781, 139 Quart- Die Arzneiformeln der Pharmakopoe sind hier auf die wirksa- eschränkt, es ist eine kurze Uebersicht der Materia medica gegeben, e Nachweisung derjenigen Droguen hinzugefügt, welche in den m der größeren und der kleineren Städte vorräthig gehalten wer- n. Dieselben Abtheilungen, ferner eine Zusammenstellung der nd neuern pharmazeutischen Nomenklatur und ein alphabetisches , enthält die dritte vom Ober-Kollegio-Medico besorgte Ausgabe meinen Landespharmakopoe: Pharmacopoea Borussica cum gratia egio sacrae regiae Majestatis. Berol. 1799, auf 216 Quart- in allgemein als zweckmäßiges, dem neuern Zustande der ärztlichen haften angemessenes Werk anerkannt. (Wegen d. Jahreszahl siehe

ımmtliche Apotheker wurden in der revidirten Apothekerordnung . 1. angewiesen: sich bei Anfertigung der pharmazeutischen Präpa- ie Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und sich ne willkührlichen Abweichungen erlauben.

Jahre 1813 erschien eine Umarbeitung unter dem Titel: Pharm. . Editio tertia ementata. Berol. 1813, auf 208 Oktavseiten 7 die vierte Ausgabe auf 387 Oktavseiten. Es werden in dieser r dritten Ausgabe aufgeführten Medikamente übergangen, welche m oder auch leicht dem Verderben unterworfen sind, die Kenntzei- Echtheit der einfachen Mittel, und die beste Art, sie aufzubewah- merkt, auch solche Präparate, welche die Apotheker echt aus chemi- briken beziehen, und selbst ohne Gefahr und Nachtheil nicht berei- ten, unter den anzukaufenden Mitteln aufgeführt, doch unter der ung, daß die Apotheker für ihre Beschaffenheit verantwortlich Für einige Präparate ist eine sorgfältigere und den Fortschrit- Wissenschaft entsprechendere Bereitungsart vorgeschrieben. Der eil des Werkes enthält die Mittel, welche in den Apotheken vorräthig sein müssen, und dessen erste Abtheilung die Simplicia aus chemischen Fabriken zu beziehenden Mittel, die zweite Ab- aber die Offizinalformeln für die vorräthig zu haltenden Com- nd Praeparata. Diese müssen vom Apotheker selbst bereitet er zweite Theil des Werks enthält die Mittel, welche nicht immer zu sein brauchen, weil sie von Aerzten nur selten ver- nd schnell bereitet, und nicht lange aufbewahrt werden können. Compositis und Praeparatis unter diesen Mitteln ist auch die Be- ngegeben, ohne daß die Aerzte an diese Formulare gebunden sind. sorgfältigste Verwahrung der Gifte ist aufmerksam gemacht. Von ischen Mitteln sind die höchsten Dosen angegeben. Sollte der Arzt re Dosis verschreiben, so darf der Apotheker dieselbe nicht dispen- venn der Arzt nicht ein Zeichen (!) beifügt, um den Apotheker zu ten, daß er absichtlich so viel von dem Mittel verordne. Für izinalgewicht ist eine besondere Berechnung beigegeben. Die ritten Ausgabe der Pharmakopoe gebrauchten Benennungen der n Präparate sind beibehalten, jedoch auch die ältern und

Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen annoch bestimm
(Ann. XI. 777.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (
19. Dec. 1831, an sämmtl. K. Reg. und des Pol. Prä
führung der neuen K. Preuß. Landespharmakopoe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juli
erschienene neue Ausgabe der K. Preuß. Landes-Pharmakopoe b
1. März k. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vo
makopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müss
findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakt
dieser Termin bis zum 1. August k. J. hinausgesetzt wird.

Die K. Reg. hat diese Verordnung durch die Amtsbl. und übr
ter der Prov. bekannt zu machen, und über die pünktliche Befol
Statt findenden Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich dar
sorgfältigst zu wachen. (A. XV. 828.)

Demgemäß verfügten dann auch die Reg. durch di

3) In Betreff einzelner Arzneimittel verfügten (sul
der neuesten Landes-Pharmakopoe:

a) C. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Alt
1821. Ammonium carbonicum.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal amm
glicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer
verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so

---

¹) Die neueste Pharmacopoea militaris erschien 1841,
1828), sie wurde den Civil-Med. Personen durch R. des
Ang. v. 21. Aug. 1841 bekannt gemacht:

Amtsbl. der K. Reg. zu Aachen, vom 31. Sept. 1841;
berg, v. 15. Sept. 1841; der K. Reg. zu Breslau, v. 9.
Reg. zu Koblenz, v. 15. Sept. 1841; der K. Reg. zu Köln
der K. Reg. zu Köslin, v. 28. Sept. 1841; der K. Reg.

macht es nothwendig, die K. Reg. aufzufordern, durch das Amtsbl. die Apothe-
hres Bezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch die Visi-
s-Kommissarien und Physiker hierauf besonders aufmerksam zu machen, und die-
n Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig
sollten, nach den Gesetzen zu bestrafen. (A. V. 456—2.)

b) Bekanntmachung des K. Ober-Präs. zu Koblenz (Ingersleben) vom Okt. 1822. Syrupus Diacodii und papaver albi.

In mehreren Rheinischen Apotheken, in welchen nach der deutschen Uebersetzung r. Pharmakopoe von Juch gearbeitet wird, wird statt des begehrten Diakodien-ps häufig der Mohnsaft-Syrup gegeben, weil es in dieser Uebersetzung irrig heißt: rpus opiatus sive syrupus diacodii. Da hierdurch nachtheilige Folgen hen können und schon entstanden sind, auch der Diakodien-Syrup in die gesetzliche makopoe weder aufgenommen noch seiner erwähnt worden ist; so sehe ich mich, eingeholtem Gutachten des K. Med. Kollegiums, veranlaßt, sämmtliche Mediz. men auf die Verschiedenheit beider Syrupe nochmals aufmerksam zu machen, die heker insbesondere und unter Androhung der gesetzlichen Strafe anzuweisen, im ein Arzt den Syrupus diacodii oder papaveris albi verschreibt, den aus Mohn-bereiteten Syrup zu dispensiren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kei-ser beiden Syrupe ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden darf.
(Ann. VI. 1044.)

c) C. R. des Kgl. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom ec. 1823. Präparation der wäßrigten Rhabarber-Tinktur.

s Min. hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des aats der wäßrigten Rhabarber-Tinktur Borax als Konservations-Mittel beifü-Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft, und der ausdrücklichen rift des §. 1. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen.
ie K. Reg. hat daher die Apotheker anzuweisen, sich bei diesem Präparate, sowie anderen, genau an die in der Pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift n. Zur Konservation der Tinct. Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie n, wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren. (Ann. VIII. 296.)

d) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom Januar 1825. Gebrauch der Chinarinde.

Die jetzt unter dem Namen cortex chinae florus vorkommende Chinarinde, ist die mit einigen J. in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keines-s mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt de) zu verwechseln. Jene Chinarinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn m Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht sein sollte, so darf der Apotheker ie in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist die-, wenn sie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu ver-n 2c. (A. IX. 380)

e) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) vom Juni 1838, an sämmtliche K. Reg. sowie abschriftlich an das K. Polizei-dium hierselbst, Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift n den weißen Arsenik.

Das Min. hat sich veranlaßt gefunden, die K. wissenschaftliche Deputation für Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die Anwendung des Eisenoxyd-rats als Gegengift gegen den weißen Arsenik aufzufordern. In dem nunmehr ein-genen Gutachten hat sich die gedachte K. Deputation im Wesentlichen dahin ge-t, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung senik-Vergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt n müsse; es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des xyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe n durchaus zuverlässiges, und jede andere Behandlungsweise, namentlich den ach der seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung nen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffent-npfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte dar-fmerksam zu machen und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präpa-ts in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letztern auch zu diesem Behufe mit ereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das Min. findet diesen Vorschlag zweckmäßig, und beauftragt daher die zur Ausführung desselben in ihrem Departement das weiter Erforderliche zu ve (Ann. XXII. 481.)

f) C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an säm K. Reg. vom 10. März 1844, betreffend die Verhütung von Ungl len durch Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocy mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum.

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum noso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum entstehe vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter die ständigen Namen, oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, zooticum in den ken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.

2) Medizinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne E nerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Rezepten de nung ein deutliches ! hinzuzufügen.

3) In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker ve vor der Bereitung des verordneten Arzeneimittels bei dem be Arzte anzufragen.

4) Rezepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eise) net worden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in d buch einzutragen.

5) Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apothek gehalten werden, in gleicher Art, wie die direkten Gifte, in dem verschlo schranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Die K. Reg. hat sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihres Dep von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben zu deren genau gung zu verpflichten. (Min. Bl. 44. S. 72.)

4) In Betreff der Utensilien in den Apotheken und der Aufbe gewisser Arzneiwaaren bestimmt

a) im Allgemeinen das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. Reg. zu Köln vom 19. Mai 1821.

Das Min. hält es nicht für ausführbar, rücksichts der anzuschaffenden eine alle Apotheker verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedü mehr oder weniger nach den Lokalverhältnissen und nach dem Umfange des richten muß. Die Instruktion vom 29. Okt. 1819 hat zwar die Visitatoren be ken angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien der Apotheker Rücksicht zu ne kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, es muß solches ihrem billigen Ermessen, nach den besonderen Verhältnissen je nen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falls weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so Regierung die Entscheidung, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, besondern Falle sich das Gutachten der Medizinalkollegien erbitten mag.

b) P. der K. Reg. in Oppeln, vom 29. Mai 1819.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in einigen Apotheker-Offi Asservirung derjenigen Arzneien, welche ihre Beschaffenheit, ohne gehörige Auf keit auf ihre Erhaltung, leicht verändern, oder Gefahr androhen, nicht di Vorsicht beobachtet wird. Hierdurch veranlaßt, verordnen wir:

1) Daß mehrere Quecksilber-Präparate, und namentlich:

a) das Hydrarg. aceticum,
b) das Hydrarg. muriaticum mite,
c) das Hydrarg. oxydatum nigrum,

an schattige Orte, die nicht unmittelbar von der Sonne berührt werden, aber feucht zu stellen sind.

Die Gefäße müssen schwarz angestrichen sein, bei b. und c. aber noch kleine Gläschen, worin das Präparat aufbewahrt ist, enthalten.

2) Das Zinkkalk (zinc. oxydat.) ist in wohl verwahrten Stöpselgläsern schließen, und kann allenfalls in ein Standgefäß hineingestellt werden.

3) Das koncentrirte Bittermandelwasser (aq. amygd. amar. c ein direktes Gift, und darf keine Stelle unter den destillirten Wassern einnehme

4) Der gestoßene Wasserfenchel-Saamen (Philandr. aquat.) w

tr. III. §. ad k. enthaltenen gesetzl. Bestimmungen zu verweisen, sondern setzen in Gemäßheit dieser Bestimmungen noch folgendes fest:

1) alle Apotheker in unserm Verwaltungsbezirke werden angewiesen, keine Arzneien auf Rezepte anzufertigen und zu verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind.

2) Die H. Kreisphys. und Stadt-Phys. in Posen sind verbunden, diese Bestimmungen sowohl den Apothekern, als auch sämmtl. in ihren resp. Bezirken vorhandenen, zur innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen bekannt zu machen, und auf deren Befolgung mit Strenge zu achten.

3) Damit den Apothekern nicht die Entschuldigung übrig bleibe, aus Unkenntniß der zur innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen gefehlt zu haben, sind die Phys. gehalten sein, ihnen ein Verzeichniß derselben aus der Medizinalpersonal-Tabelle gewissenhaft zu suppeditiren.

4) Die Apotheker sind hiernach verbunden, Rezepte, welche von solchen weder zur innerlichen noch äußerlichen Praxis berechtigten Medizinalpersonen verordnet worden, nicht nur nicht anzufertigen, sondern selbige sofort an den betreffenden Phys. abzugeben.

5) Den Phys. liegt es ob, sowohl bei den Apothekenrevisionen, als auch zu jeder andern Zeit sich die Rezepte in den Apotheken vorzeigen zu lassen, welche sie Hinsichts des in Rede stehenden Gegenstandes genau zu prüfen haben. Jede etwanige Uebertretung dieser Verf. ist alsdann zu unserer Kenntniß zu bringen, in welchem Falle wir die durch das G. feststehende Strafe unfehlbar werden eintreten lassen. Die Apotheker haben daher die hierüber sprechenden gesetzl. Bestimmungen wohl beherzigen.

6) Die H. Militairärzte im hiesigen Departement, welche zur unbeschränkten bürgerlichen innerlichen sowohl als äußerlichen Praxis berechtigt sind, sind durch die Bekanntmachung v. 15. v. M. (Amtsbl. a. c. Nr. 1. S. 7.) angezeigt worden.

Bataillonsärzte und Kompagniechirurgen, welche die öffentlichen Staatsprüfungen nicht abgelegt haben, sind nach der Verf. des K. Min. der G., U. und M. Ang. vom ... Dec. 1818 (Amtsbl. 1818. Nr. 12. S. 185) zur Civilpraxis gesetzlich nicht befugt. Rezepte, welche von denselben für Civilkranke verordnet worden, sind von den Apothekern eben so, wie ad 4 bestimmt worden, zu behandeln, und zieht deren Anfertigung den Apotheker nicht minder die durch das Gesetz feststehende Strafe nach sich. (A. IV. 131.)

c) P. der Reg. in Magdeburg vom 31. Dec. 1826. Verschreibung innerlicher Medikamente und die Vigilanz auf Med. Polizei-Kontraventionen.

Da die im K. Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. S. 28. Nr. 5 enthaltene Vorschrift, daß „die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Medizis verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen", durch spätere in Bezug hierauf höheren Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Verf. des Medizinalwesens mehr entsprechende Modifikationen erlitten hat, so wird dieselbe in Gemäßheit des bei uns eingegangenen R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. ... Nov. a. c. hiermit dahin deklarirt:

Es ist den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl 1ster als 2ter Klasse verstattet, innere Arzeneien zur Behandlung äußerer Krankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Rezepte unmöglich beurtheilen können, ob die darin verschriebenen inneren Arzeneien die Heilung innerer oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin auszudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzeneien ohne weiteres eben sowohl auch auf Rezepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten Chirurgen 1ster und 2ter Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was die Behandlung innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veranlaßt, um den mannigfachen, noch immer so häufig vorkommenden Med. Polizei-Kontraventionen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtl. Med. Polizeibeamte, sondern überhaupt sämmtl. Ortspolizeibehörden unsers Departements aufzufordern, über die Beachtung der bestehenden medizinisch-polizeilichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge zu wachen, und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7. Nov. d. J. (Amtsbl. Nr. ... 1826. S. 377.) sofort zur Verantwortung und event. zur Bestrafung zu ziehen. Von dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, und von diesen hierüber in den einzureichenden Sanitätsberichten an uns Anzeige zu machen. (A. XI. 232.)

d) R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an ...



braunen ordinairen irdenen Gefäßen verabreicht werden. Holz
Büchsen sind bei den erstern (innern Mittel) mit weißem oder bur
blauem Papier zu überziehen.

Um in den Apotheken allen Verwechselungen vorzubeugen, ver
die verschiedenen Papiere, Gefäße und Schachteln besondere Schubl
Tischen bestimmt werden.

Sämmtl. Apothekern wird es zur Pflicht gemacht, dieser Vors
zukommen, und die Polizeibehörden, insbesondere die öffentlichen
Befolgung derselben zu wachen und zu halten, und die praktizire
hiernach das Publikum zu belehren.

Da die Anschaffung der grauen oder braunen ordinairen irden
dert, so setzen wir den 1. Jan. k. J. als den Termin fest, von we
Verordnung zu befolgen ist. (A. I. 223. — 3. 140.)

d) Eben so das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 1
(Ann. I. Heft 2. S. 277.)

e) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang.
sämmtl. K. Reg. und an das K. Polizei-Präs. hies. v. 29
den Apotheken dürfen keine mit schädlichen Stoffen gefä
wendet werden.

Auf die Anzeige der K. Reg. vom 22. v. M., daß das K. M
sich veranlaßt gefunden hat, die V. v. 18. Juni v. J., in Betreff
wendung giftiger Substanzen zum Färben der Papiere, durch die
erlassene Verf. v. 10. v. M. zurückzunehmen, bestimmt das unte
durch, daß es hinsichtlich der Apotheker bei der unterm 11. Aug.
wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Konvoluten rc. nur mit
gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden sollen, unabänd
behält, indem die Apotheker der Anwendung mit schädlichen Stoff
zu dem genannten Zwecke füglich entbehren können, und die Prüfu
in Rede stehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit
(A. XXIII. 481.)

3) In Betreff der Pflicht, Arzeneien nur gegen Reze
zufertigen, vergl.

a) den §. 2. k. Tit. III. der Apoth. Ord. von 1801

Es bestimmen ferner hierüber im Allgemeinen:

I. §. ad k. enthaltenen gesetzl. Bestimmungen zu verweisen, sondern setzen in Ge- t dieser Bestimmungen noch folgendes fest:

alle Apotheker in unserm Verwaltungsbezirke werden angewiesen, keine Arzneien zepte anzufertigen und zu verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur ung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind.

Die H. Kreisphys. und Stadt-Phys. in Posen sind verbunden, diese Bestim- n sowohl den Apothekern, als auch sämmtl. in ihren resp. Bezirken vorhandenen, nerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen bekannt zu machen, f deren Befolgung mit Strenge zu achten.

) Damit den Apothekern nicht die Entschuldigung übrig bleibe, aus Unkenntniß : innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Med. Personen gefehlt zu haben, die Phys. gehalten sein, ihnen ein Verzeichniß derselben aus der Medizinalpersonal- e gewissenhaft zu suppeditiren.

) Die Apotheker sind hiernach verbunden, Rezepte, welche von solchen weder zur chen noch äußerlichen Praxis berechtigten Medizinalpersonen verordnet worden, ur nicht anzufertigen, sondern selbige sofort an den betreffenden Phys. abzugeben.

) Den Phys. liegt es ob, sowohl bei den Apothekenrevisionen, als auch zu jeder r Zeit sich die Rezepte in den Apotheken vorzeigen zu lassen, welche sie Hinsichts Rede stehenden Gegenstandes genau zu prüfen haben. Jede etwanige Uebertre- dieser Verf. ist alsdann zu unserer Kenntniß zu bringen, in welchem Falle wir die das G. feststehende Strafe unfehlbar werden eintreten lassen. Die Apotheker daher die hierüber sprechenden gesetzl. Bestimmungen wohl beherzigen.

) Die H. Militairärzte im hiesigen Departement, welche zur unbeschränkten bür- en innerlichen sowohl als äußerlichen Praxis berechtigt sind, sind durch die Bekannt- ng v. 15. v. M. (Amtsbl. a. c. Nr. 1. S. 7.) angezeigt worden.

ataillonsärzte und Kompagniechirurgen, welche die öffentlichen Staatsprüfungen bgelegt haben, sind nach der Verf. des K. Min. der G., U. und M. Ang. vom :. 1818 (Amtsbl. 1818. Nr. 12. S. 185) zur Civilpraxis gesetzlich nicht befugt.

ezepte, welche von denselben für Civilkranke verordnet worden, sind von den Apo- eben so, wie ad 4 bestimmt worden, zu behandeln, und zieht deren Anfertigung Apotheker nicht minder die durch das Gesetz feststehende Strafe nach sich. (A. IV. 131.)

c) P. der Reg. in Magdeburg vom 31. Dec. 1826. Verschreibung icher Medikamente und die Vigilanz auf Med. Polizei-Kontraventionen.

Da die im K. Med. Ed. v. 27. Sept. 1725. S. 28. Nr. 5 enthaltene Vorschrift, „die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Medizis ieben worden, verfertigen und abfolgen lassen sollen", durch spätere in Bezug hier- heren Orts erlassene Bestimmungen, gewisse der gegenwärtigen veränderten Verf. edizinalwesens mehr entsprechende Modifikationen erlitten hat, so wird dieselbe in heit des bei uns eingegangenen R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. v. ov. a. c. hiermit dahin deklarirt:

ist den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu Folge, den Chirurgen sowohl r als 2ter Klasse verstattet, innere Arzeneien zur Behandlung äußerer ankheiten zu verordnen. Da nun aber die Apotheker aus dem Rezepte unmög- beurtheilen können, ob die darin verschriebenen inneren Arzeneien die Heilung in- er oder äußerer Krankheiten bezwecken, so ist die oben allegirte Vorschrift dahin szudehnen, daß die Apotheker befugt und verpflichtet sind, innere Arzeneien ohne iteres eben sowohl auch auf Rezepte verabfolgen zu lassen, die von approbirten irurgen 1ster und 2ter Klasse verschrieben worden sind. Uebrigens bleibt es, was Behandlung innerer Krankheiten Seitens der Chirurgen betrifft, bei den hierüber ehenden gesetzlichen Vorschriften.

Indem wir dieses zur Nachachtung bekannt machen, sehen wir uns zugleich veran- um den mannigfachen, noch immer so häufig vorkommenden Med. Polizei-Kontra- nen Einhalt zu thun, nicht allein sämmtl. Med. Polizeibeamte, sondern überhaupt sämmtl. Ortspolizeibehörden unsers Departements aufzufordern, über die Beach- der bestehenden medizinisch-polizeilichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller nge zu wachen, und einen jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden en läßt, nach Anweisung unserer Bekanntmachung vom 7. Nov. d. J. (Amtsbl. j. 1826. S. 377.) sofort zur Verantwortung und event. zur Bestrafung zu ziehen. dem Resultate einer jeden vorkommenden Untersuchung der Art ist der betreffende physikus in Kenntniß zu setzen, und von diesen hierüber in den einzureichenden Sa- berichten an uns Anzeige zu machen. (A. XI. 232.)

d) R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die



selben im Allgemeinen

aa) das Cirk. des General-Direktoriums an sämmtlich
Schlesien, vom 25. März 1800, wegen der von den Ap
achtenden vorsichtigen Verabreichung der weißen Nieswu

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir in Erfah
daß durch einen unvorsichtigen innern Gebrauch der weißen Nießwu
worden sind, so haben Wir die sämmtlichen Apotheker in Unsern La
Strafe anweisen lassen:

daß sie bei Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel eb
beobachten sollen, welche das Med. Ed. vom 27. Sept. 1725 ü
und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreibt.

. Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung dem Publikum
und Intelligenzblätter, oder auch sonst bekannt zu machen, und dab
den Apothekern zugleich eingeschärft sei:

die weiße Nießwurz nie anders als gegen Rezepte Unserer approbi
Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Kur bei
anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubew
Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtsh
qualifizirten Personen, worin die Gebrauchsbestimmung ausdrückl
verabfolgen zu lassen.

Sind 2c. Berlin, den 25. März 1800.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Spezialbefehl.

An sämmtliche Kammern excl. Schlesien.

(N. C. C. T. X. S. 2823. No. 18. de 1800.)

bb) R. des Min. des J. 4te Abth. (Köhler) an die
berg v. 21. Jan. 1817. Verkauf der Mohnköpfe.

Auf den von der K. Reg. unterm 21. Dec. v. J. gemachten An
unterzeichnete Min., daß zur Verhütung fernern Mißbrauchs den A
dingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden untersagt und nur auf Ve
gestattet werde. (A. I. 270.)

cc) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v
8. Nov. 1830 an sämmtl. K. Reg. ausschließlich der zu Lie
Den Apothekern ist der Handverkauf des Chinapulvers ni

Es ist sowohl in der hies. Residenz als auch in mehreren Pro

:s ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich mehrere Apotheker im hiesigen Reg. glauben, unbedingt Purgir- und Brechmittel von der Hand zu verkaufen, wodurch tehenden gesetzl. B. zuwider gehandelt wird, in deren Gefolge diese Arzneimittel verschiedenen andern stark wirkenden, nur auf Verordnung mittelst Rezepts eines irten Arztes verabreicht werden dürfen.

uch soll es der Fall sein, daß den Landleuten aus Orten, wo hauptsächlich wegen el an Reinlichkeit in den häuslichen Umgebungen die Krätze eingerissen ist, von den ern ohne weiteres Krätzsalbe verkauft wird, welches zwar in einzelnen Krank- llen von der leichtern Art, im Anfang des Uebels keinen Nachtheil für das Indi- n mit sich führt, wohingegen der unzeitige und unpassende Gebrauch dieses äußern s in schwierigen oder verwickelten Fällen des Krätzübels, denselben eher nach sich und nicht selten dem Arzte die gründliche Heilung desselben erschwert.

ie Herren Apotheker haben daher auch rücksichtlich des Verkaufs von Krätzsalbe Allgemeinen dahin zu beschränken, dieselbe auch nur in Folge der ärztlichen Ver- ng und auf ein Rezept des resp. Arztes an die Leute zu verabreichen ꝛc.

(A. VII. 178.)

ee) P. der K. Reg. zu Marienwerder v. 21. August 1827. Verkauf Schwefel- oder Krätzsalbe.

n Folge einer Bestimmung Eines K. Min. der G., U. und M. Ang. v. 24. v. M. s den H. Apothekern hiermit untersagt, Schwefel- oder Krätzsalben ohne ärztliche nung zu verkaufen: da durch den Mißbrauch derselben der menschlichen Gesund- haden zugefügt werden kann. (A. XI. 121.)

ff) P. der K. Reg. zu Minden v. 27. Sept. 1836. Vorsichtige Be- g des Kreosots.

ie seit wenigen J. entdeckte Substanz des Kreosots hat sich in vielen Fällen als res Mittel gegen Zahnschmerzen bewährt, und wird bereits als solches allgemein ohne daß auf die sonstigen giftigen Eigenschaften desselben besonders geachtet

sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Anwendung von wenigen . des Kreosots als äußeres Mittel gegen Zahnschmerz, durch Herunterschlucken durch vermehrten Speichels bedeutende Vergiftungszufälle hervorgebracht hat, von Schwindel, Bewußtlosigkeit, Verlust der Sehkraft, Zusammenziehen der Augen- und Krämpfe, die wesentlichsten sind. Die innere Anwendung des Kreosots bei in äußerst kleinen Dosen bewirkt gleiche Zufälle und selbst den Tod derselben.

ndem wir hierdurch gegen jeden unvorsichtigen Gebrauch dieses Mittels wider merzen warnen, bestimmen wir, daß dasselbe von den Apothekern, wenn es ohne ist des Arztes als Mittel gegen Zahnschmerzen verlangt wird, nur in sehr ge- Dose verabreicht, zugleich aber auch der Empfänger jedesmal auf die gefährli- irkungen aufmerksam gemacht werde. (A. XX. 209.)

gg) Bekanntmachung der K. Reg. zu Erfurt vom 30. Juni 1825. uf drastischer Mittel in den Apotheken ohne Rezept.

ach dem bestehenden G. v. 11. Okt. 1801 ist es den Apothekern bei namhafter verboten, Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, rialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Ja- von der Hand ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept ver- n zu lassen. Da bei den vorgenommenen Untersuchungen der Apotheker mißfällig nommen worden ist, daß in einzelnen Apotheken des hiesigen Regierungsbezirks ectuarium philonium romanum und ein Electuarium requies Nicolai von nd verkauft worden, diese Arzeneien aber narkotische und starkwirkende Bestand- nthalten, so wird der Verkauf dieser Mittel, ohne Rezept eines approbirten , bei der gesetzlich feststehenden Strafe von 25 Thalern mit dem Bemerken ver- daß es mit dem Verkaufe der Electuarium Theriaca der Preuß. Pharmakopöe, s eine bedeutende Quantität Mohnsaft enthält, gleiche Bewandniß hat. — Zu- wird den Apothekern des hiesigen Regierungsbezirks die in dem oben gedachten gegebene Bestimmung, daß solche von approbirten Aerzten und Wundärzten ein- rschriebene und verfertigte Rezepte Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam ia, Opiata und andere dergleichen starkwirkende Medikamente enthalten, ohne issen und Bewilligung des Arztes zum anderenmale nicht wieder gemacht werden , in Erinnerung gebracht. — Die Herren Kreisphysiker haben sorgfältig darauf zu daß diesen Bestimmungen überall Folge geleistet werde und uns die den obigen iften etwa entgegenhandelnden Apotheker zur Bestrafung anzuzeigen.

(A. Bl. 1825. S. 318.)

ventionen dieser Art, welche ohne Nachsicht strenge bestraft werden
nen, verbieten wir zugleich den Handverkauf aller sogenannten Kr
Art sie auch sein mögen, indem der unzeitige Gebrauch dieser Sal
gen, deren Vorhandensein nur von dem Arzte erkannt werden kan
lung des Uebels verzögert und erschwert. Uebertretungen dieser V
gen Kreisen des Regierungsbezirks, gerade in der letzten Zeit wie
glauben, häufig vorgekommen sind, werden von jetzt an, sobald si
gelangen, mit einer Strafe von ein bis fünf Thalern geahndet
Landräthe und die Kreis-Medizinal-Beamten, so wie alle Polizeib
durch angewiesen, über die genaue Befolgung des Vorstehenden zu
sorgen, daß die vorkommenden Kontraventionen sofort untersucht

(A. Bl. 1834. S. 94.)

ii) Bekanntmachung der Reg. zu Minden v. 18. Fe

Das Medizinal-Edikt erlaubt zwar §. 7 den Apothekern den
einfachen Mittel in kleinen Gaben ohne besondere Vorschrift eines A
den Handverkauf aller heftig wirkenden Mittel. Die Fahrlässigke
gleichen Mittel aber im Handverkaufe ohne alle äußere Bezeichnun
hat zu gefährlichen Verwechslungen und Mißgriffen Veranlassung
in Betreff des Handverkaufs auf die desfallsige Bestimmung des M
die Apotheker bei Vermeidung der angedrohten Strafe in die
Schranken verweisen, verordnen wir hierdurch, daß zur Vermeid
Mißgriffs und Nachtheils, nicht nur der allgemeinen Vorschrift ge
kaufe abzugebenden kleinen Dosen äußerer Mittel, durch den Ums
piere als solche bezeichnet, sondern daß auch die, zum innern G
Mittel, mit der Bezeichnung des Inhalts oder ihrer Bestimmun

Die Herrn Kreisphysiker beauftragen wir, auf die genaue B
schrift zu achten, und vorkommende Kontraventionen zur Anzeige

(A. Bl. 1825. S. 67.)

4) Ueber das Verbot, Tabak in den Offizinen der
chen, s. Kap. 2.

Zweites Kapitel.

Von dem Debit geistiger Getränke durch di

Es bestimmen hierüber:

ındere hingegen haben dieses Nebengewerbe da, wo es ausdrücklich verbo-
sondern Gründen nur unter beschränkenden Bedingungen bewilligt war,
derselben, fortgesetzt. Auch haben sich andere Mißbräuche eingeschlichen,
: auf Ordnung, Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und pünktliche Thätigkeit
Beschäftsbehandlung der Apotheker nicht vereinbarlich sind, und selbst
: und Leben der Menschen einen nachtheiligen Einfluß haben können.
ser fester Wille, diese Mißbräuche nicht länger zu dulden, vielmehr jeder
rit durch nachdrückliche Maaßregeln zu begegnen, und überall gesetzliche
m Mediz. Wesen kräftig zu handhaben.
chung dieser Absicht wird hiermit Folgendes verfügt, wonach sich alle
Vorstände von Offizinen in dem ganzen Reg. Bez. genau zu achten

:abakrauchen in der Offizin oder in dem Lokale, wo Arzneien aufge-
nmengesetzt werden, soll von dem Tage der Bekanntmachung dieser V.
t mehr stattfinden. Jede Uebertretung dieses Verbots, sie falle dem Apo-
r, Gehilfen, Lehrlinge, einem der Dienstleute des Apothekers oder einer
retenden oder in derselben verweilenden Person zur Last, wird mit fünf
our. zum Besten der Armen bestraft, die der Vorstand der Apotheke, bei
s Zwangs, innerhalb acht Tagen an die landräthliche Behörde zu be-

erschenken des unter dem Namen Liqueur. Aquavit ꝛc. ꝛc. vorkommenden
ıs und gleicher geistiger Getränke, ist sowohl in den Offizinen, als in
ı Zimmer, folglich überhaupt in dem Hause des in einer Stadt wohnenden
ne Ausnahme, vom 1. des nächsten Monats an, gänzlich verboten. Die
ıng dieses Verbots hat für den Vorstand der Apotheke eine Strafe von
rn in die Armenkasse des Orts zur Folge, im unerwarteten wiederholten
Einziehung der dem Apotheker ertheilten Konzession angetragen.
in Orten auf dem Lande, welche den Verkauf der genannten Getränke
:ungsweg zu ihrem nothwendigen Unterhalt ansehen, und dieses hinläng-
en vermögen, haben sich bei uns zu melden, worauf ihnen, nach Lage der
r bestimmten Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden wird.
ch den Apothekern keine Veranlassung zu Beschwerden wegen Störung
ng ihrer Dienstpflichten zu geben: so wird hiermit verordnet, daß das
iben approbirter Aerzte, Chirurgen und Thierärzte in den Offizinen, bei
ortung und Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe, nicht mehr
. Es ist nicht zu gestatten, daß einige von den erstgenannten Medizinal-
abgelegten Vormittags-Krankenbesuchen in ihrem Wohnorte, für 8, 12
ı mehrere Kranken der Reihe nach die Arzeneien in der Apotheke verschrei-
le Apotheker mit unvorhergesehenen Arbeiten überhäuft und durch Nach-
der Medikamente Stunden lang harrenden Kranken gleichsam bestürmt
Verschreibung der Arzeneimittel und Anordnung der Diät muß, aus wis-
Grundsätzen, immer nach der Untersuchung des Krankheitszustandes jedes
Ort und Stelle geschehen.
em Gedächtnisse zu viel zutrauen, um die vielfältigen Erscheinungen, die
ehreren Kranken in einem Vormittage aufgefaßt hat, in Beziehung jedes
:st zu halten, daß sie am Ende nicht ineinander überfließen sollten, wodurch
ıselben, und in Folge dessen eine einseitige oder fehlerhafte Arzenei-Ver-
ehen muß.
theker ist berechtigt, ein solches Rezept nicht anzunehmen, und verpflichtet,
wiederholten Zumuthung dieser Art, davon Anzeige zu machen.
rdern sämmtl. H. Landräthe auf, die ihnen untergebenen Ortsbeamten,
die Gensdarmen, zu instruiren, auf genaue Befolgung der beiden erstern
Verfügung ein wachsames Auge zu haben, und jede Uebertretung anzuzei-
ısdarmen wird für diesen Fall hiermit eine angemessene Belohnung zuge-
en Kreis- oder Physikats-Aerzten erwarten wir, daß sie dieser, ihnen
enden Verpflichtung zur Handhabung der Ordnung in den Apotheken,
rinnerung nachkommen werden. (A. II. 195.)

**er K. Reg. zu Kleve v. 29. Nov. 1818. Verbot, in den Of-
potheken Wein und Branntwein zu schenken, oder Tabak zu**

en Apothekern hiesiger Gegend übliche Sitte, in den Offizinen Brannt-
. Aquavit oder unter andern Namen vorkommende geistige Getränke an
se derselben sich einfindenden Personen zu schänken, giebt oft zu mancherlei
ordnungen und Störungen für den Apotheker und dessen Gehilfen Ver-

ten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer sein mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiskalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unseres Ober-Collegii Medici verfallen sein. Außerdem soll er

II. dem Denunzianten die Hälfte dieser Strafe als Denunziantentheil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physikus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad I. bestimmten Strafe, die Obenaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physiko solche Geschenke anzubieten, wird dem Physiko des nächsten Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medizinal-Waaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so weit zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physikum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Mediz. O., nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit in der Pharmazie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller praktisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker fordersamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu vigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17. Nov. 1798.

(N.C.C. T. X. S. 1789. Nr. 85 de 1798.)

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Gr. v. d. Schulenburg.

Viertes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Berichtserstattungen der Apotheker.

Cirk. Verf. des K. Rheinischen Med. Kollegiums, zu Koblenz, vom 24. Nov. 1832, an sämmtl. Apotheker. Einladung zu wissenschaftlichen Mittheilungen.

Das unterzeichnete Kollegium hat seit einer Reihe von Jahren in den Berichten der K. Kreisphysiker und anderer praktischen Aerzte in der Rheinprovinz eine ergiebige Quelle von Materialien zur Anfertigung seiner jährlichen General-Sanitäts-Berichte gefunden, und einen reichen Schatz von Erfahrungen in letztern niedergelegt. Dabei hat es aber immer mit Bedauern gefunden, daß es den wichtigen Abschnitt über das Apothekerwesen aus Mangel an Mittheilungen nicht mit der gewünschten Ausführlichkeit behandeln konnte.

Schon im Jahresberichte von 1823 wurden sämmtliche K. Kreisphysiker

= von ihrem Haupt-Geschäft ab, und giebt zu so vielen Unordnungen Veranlassung, - die Sicherheit des Publikums hinsichtlich der Bereitung der Arzneien in einem hohen [illegible] dadurch gefährdet wird.

Um diesem Unfuge ein Ende zu machen, werden die Polizei-Behörden hierdurch [angew]iesen, mit Strenge darüber zu wachen, daß in den Apotheken außer den Arzneiwaa-[ren] keine andere Gegenstände und insbesondere keine Liqueure und sonstige geistige [Geträ]nke feilgeboten werden. Die Uebertretungsfälle sind uns durch die Herren Land-[räthe] und Kreisphysiker anzuzeigen, worauf wir nicht allein die Visitation der betr. Apo-[theke]n auf Kosten ihrer Besitzer, welche dadurch den Verdacht der Unordnung und des [Eigenn]utzes auf sich geladen haben, veranstalten, sondern auch nach Umständen die Ein-[leitu]ng des gerichtlichen Verfahrens gegen die Schuldigen veranlassen werden.

(Ann. VI. 437.)

5) P. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 18. Febr. 1832. Verkauf geistiger [Getr]änke in den Apotheken.

[L]aut unserer C. Verf. an sämmtl. H. Landräthe dieses Reg.-Bez. v. 15. Jan. 1819 [hat] das K. Min. der G., U. u. M. Ang. unterm 11. Juli 1818, und im Einverständ-[niß] des K. Min. des H., unterm 19. Dec. dess. J., den Apothekern das Ausschänken [geisti]ger Getränke in den Apotheken, bis zur Erscheinung der neuen Apotheker-Ordnung, [we]lcher über diesen Gegenstand das Erforderliche bestimmt werden wird, unter nachste-[hend]en Beschränkungen, welche das mediz. polizeiliche Interesse unumgänglich nöthig [mach]t, einstweilen gestattet.

1) Das Aufbewahren und Ausschänken der Vorräthe von geistigen Getränken darf [nur] in einem von der Offizin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokale stattfinden, [und] es dürfen nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apotheker-[geschä]fte gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch [die] Gehilfen und Lehrlinge.

2) Jeder Apotheker, der von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen gedenkt, ist [verpfl]ichtet, der landräthlichen Behörde sowohl von der getroffenen Einrichtung des zum [Auss]chänken geistiger Getränke bestimmten Lokals, als auch von den zu diesem Geschäfte [bestim]mten Personen Anzeige zu machen, um zu ermessen, ob dieser Bestimmung vollstän-[dig] Genüge geleistet worden ist.

3) Keinem Apotheker wird die Erlaubniß zum Ausschänken geistiger Getränke, [nam]entlich des unter den Namen Liqueur, Aquavit u. dgl. vorkommenden Branntweins [ert]eilt, der nicht durch eine Bescheinigung der landräthlichen Behörde nachzuweisen ver-[mag], den vorstehenden Vorschriften genügt zu haben.

4) Jede Uebertretung wird mit einer angemessenen Polizeistrafe unnachsichtlich [geahnde]t.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmungen, gegen welche keine Remonstratio-[nen] angenommen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sämmtl. [mit] Handhabung der allgemeinen und der Med.-Pol. beauftragte Beamten aufzufordern, [auf] die Befolgung dieser Verf. ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede Ueber-[tret]ung zur Bestrafung der Kontravenienten uns anzuzeigen. (Ann. XVI. 251.)

Hierzu:

Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 31. Dec. 1838, den [näm]lichen Gegenstand betr.

Nach unserer Verf. v. 18. Febr. 1832 sind die Polizeibehörden angewiesen, Apothe-[ker,] welche ohne Beobachtung der in jener Bekanntmachung näher angegebenen Bestim-[mun]gen geistige Getränke verkaufen, uns zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solches Ver-[fahr]en ist für die Zukunft nicht mehr in Anwendung zu bringen, vielmehr werden die [Poli]zeibehörden hierdurch autorisirt, derartige Kontraventionen, wie alle übrige Polizei-[verg]ehen, unter Vorbehalt des gewöhnlichen Rekurs-Verfahrens, nach dem G. v. 7. Febr. [183]5 und der obengedachten Verordn. selbst zu bestrafen. (Amtsbl. 1839. S. 15.)

Drittes Kapitel.

[Pf]licht der Apotheker, sich der Weihnachtsgeschenke an Aerzte zu enthalten.

[R.] V. v. 17. Nov. 1798, wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach wel-[che]m die Apotheker den praktizirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsge-[sche]nke machen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun [kun]d und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der [in] Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerz-

über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Gesch
Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und B

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetz
Geschenke anzubieten, wird dem Physiko des nächsten Orts seines Sta
worfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werd
durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Mediz
tiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerorde
treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen V
zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gew
durch den Physikum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Gesch
men werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Mediz. O.,
untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen
hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzügli
zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen,
Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auc
Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als geme
der Pharmazie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verl
nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apoth
gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen
schriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnach
geschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehobe
Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller pra
Physiker und Apotheker forderſamst gebracht, und Unser Officium fis
giltigen besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und B
Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17. Nov. 1798.

(N.C.C. T. X. S. 1789. Nr. 85 de 1798.) Friedr

Gr. v. d

Viertes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Berichtserstattu

en Herren Apothekern ihrer Kreise die Mittheilung von Erfahrungen aus dem chen Theile der Kunst, aus der medizinischen Botanik, zu derer Bereicherung sich ichen Gegenden der Rheinlande sehr ergiebiger Stoff findet, endlich aus dem Dro-Handel zu begehren. Es könnte dadurch, wie das Med. Kollegium anführte, die azie bereichert, der Grund zu einer Prov. Flora gelegt, und ein Tauschhandel egetabilien unter den Apothekern selbst mit Vortheil eingeleitet werden.

iele Beobachtungen werden gemacht, viele Vorschläge und Wünsche geäußert, da sie nicht Stoff zu einem besondern Werkchen oder zu größeren Journal-Artiben, unbenutzt bleiben, ja häufig nicht einmal niedergeschrieben werden. Die Gerichte bieten hier das bequemste Mittel dar, diese Beiträge und die Namen ihrer ser zu öffentlicher und gemeinnützlicher Kenntniß zu bringen. Das Kollegium Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die Rheinprovinzen recht viele Apotheker , welche in allen Zweigen der Pharmazie vollständig bewandert, nur Zweckmäßi Gediegenes liefern können.

as Kollegium wiederholt daher sein früheres Ersuchen an sämmtliche Herren ker in der Rheinprovinz um Mittheilung solcher Artikel, aus welchem Zweige der azie es immer sei, um sein Bestreben um Wissenschaft und Kunst auch in dieser en Doktrin zu unterstützen.

chließlich wird den Herren Apothekern noch bemerkt, daß sie ihre Mittheilungen betreffenden Physikus ihres Kreises zur weiteren Beförderung an das unterzeichollegium abgeben können, wenn sie nicht vorziehen sollten, sie allenfalls durch den drath oder das Bürgermeisteramt unmittelbar an dasselbe einzureichen.

(A. XVI. 1028.)

Fünftes Kapitel.

Von den Abgaben der Apotheker.

1) In Betreff der Gewerbesteuer war es zweifelhaft, ob eine Beg der Apotheker von derselben nach dem G. v. 30. Mai 1820 anzun wäre. Dies veranlaßte die K. O. v. 11. Juni 1826, betreffend die Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3 und 5 des Gewerbesteueres v. 30. Mai 1820.

as Gesetz über die Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, men die Befreiung des Gewerbes der Apotheker : : : : von der Entrichr Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besondern Deklades Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministev. 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht rmig verfahren wird, so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, ch fest: 1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker orfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben Waaren führen. (G. S. 1826. S. 6.)

2) In Ansehung des Blasenzinses beim Destilliren verordnet die des Fin. Min. (Maassen) v. 16. Aug. 1819 die Steuerfreiheit.

s ist nunmehr über die Frage: in wieweit außer der den Apothekern bewilligten freiheit auf eine Blase von 15 Quart der §. 8 des Gesetzes v. 8. Febr. c., über teuerung des inländischen Branntweins rc., noch auf sie angewandt werden kann, zerständniß mit dem K. Ministerio für die Medizinal-Angelegenheiten, Folgendes gt worden: 1) Den Apothekern in den Städten, in sofern sie sich den sub 2 entn Bedingungen unterwerfen, kann außer jener steuerfreien Blase v. 15. Qrt., zu zeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser, nach der Größe ihres eine Blase von 60—80 Qrt., und wenn sie sich mit Bereitung ätherischer Oele , noch eine dritte von 100—120 Qrt., welche jedoch nach §§ 10 und 20 der Ordum Gesetz zu behandeln, und den Steuerämtern anzugeben, zu vermessen und zu en sind, zum steuerfreien Gebrauch zwar ohne besondere Deklaration und Versiegeder Ablieferung der Helme, für die Zeit wo sie außer Gebrauch sind, aber doch llgemeiner Aufsicht der Steuerbehörde, gestattet werden. 2) Apotheker, welche efugniß in Anspruch nehmen, müssen vor dem betreffenden Steueramte auf ihren ten Eid erklären, daß sie sich mit der Fabrikation von einfachem oder versetztem twein, der nicht in die Kategorie der Arzneimittel gehört, so wie mit dem Schank rkauf derselben nicht befassen wollen, und dürfen sie keine Maischgefäße halten, und lasen mit keinen Abzugshähnen versehen sein. 3) Apotheker, welche mit den ihnen urch das Gesetz frei gegebenen Blasen von 15 Qrt. nicht zufrieden sind, und sich

größerer Blasen auch zur Bereitung von Alkohol bedienen wollen, sind in Ansehu
selben allen den Kontrollen, welche für die Branntweinbrenner und Destillateurs
den, so wie dem Blasenzins unterworfen, und können dergleichen Blasen zu den
bestimmten Zwecken nur auf besondere Deklaration steuerfrei in Gebrauch setzen.
nach ist daher nunmehr zu verfahren. (Ann. III. 653.)

Diese Bestimmungen wurden von sämmtlichen Regierungen in den Amt
publizirt.

Sechstes Kapitel.

Von der Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erl persönliche Konzession verliehen wird, zur Uebernahm Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Hierüber vergl. die K. O. v. 8. Mai 1842.
(Oben Abschn. II. Kap. III.)

Siebentes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Apotheker bei Nicht lung ihrer Pflichten und den darauf gesetzten Stra

1) Im Allgemeinen spricht über die Strafen, welche die Ap
bei Vernachlässigung der in der Apoth. O. vorgeschriebenen Pflich
fen, die Apoth. O. v. 1801. Tit. III. §. 2 l., welche oben zu vergleic
Es wird darin jeder Kontraventionsfall mit einer Geldbuße von 25
bedroht, welche im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist und sie werden
Kontraventionen der Lehrlinge und Gehilfen verantwortlich erklä
welche sie nur ihren Regreß nehmen können. Ferner disponirt hierüb
Crim. R. II. 20. §§. 693 ff., welche gleichfalls a. a. O. zu v
chen sind.

2) In Ansehung der Sicherstellung des Publikums gegen die
theile der Geschäfts-Untüchtigkeit eines Apothekers und insbe
des Verlustes der Approbation bemerkt das R. des M. d. G., U.
Ang. (Duesberg) an die Reg. zu Liegnitz v. 2. Mai 1841.

Die von der K. Reg. in dem Berichte v. 22. Febr. d. J. ausgesprochene
als mangele es an einer gesetzlichen Autorisation für die Medizinal-Behörden, in
wie der vorliegende des Apothekers N. zu N., mit Maßregeln zur Sicherstellu
Publikums gegen die Nachtheile der Geschäfts-Untüchtigkeit eines Apothekers i
gendem Umfange einzuschreiten, ist nicht begründet. Die Aufsicht, welche der
über alle Institute des Sanitätswesens, und so auch namentlich über die A
zusteht, schließt ohne Bedenken die Befugniß in sich, bei wahrgenommener Un
eines Apothekers zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Geschäfts, diejenigen
gungen zu treffen, welche zur Abwendung eines hieraus zu besorgenden Schaden
Lage des jedesmaligen Falles erforderlich sind. Sofern insbesondere die Untü
des Apothekers in einem Verluste derjenigen Eigenschaften persönlicher Unbesch
und Zuverlässigkeit beruhet, welche zu den gesetzlichen Bedingungen seiner App
gehören, unterliegt es eben so wenig in Ansehung eines solchen Apothekers, al
gleichen Verhältnissen in Ansehung anderer Medizinal-Personen, einem Bedenk
nach gehöriger Konstatirung der betreffenden Thatsachen und nach gehörter Ve
tung des Beschuldigten, die Einziehung der Approbation von der K. Reg., vorbeh
des dagegen dem Beschuldigten freistehenden Rekurses an das Ministerium, verf
den kann. Ausgeschlossen hiervon sind nur diejenigen Fälle, in welchen es sich
Verlust der Approbation als Folge eines begangenen Verbrechens, zufolge eine
len Strafgesetzes handelt, und die Untersuchung und Entscheidung zur Kompete
Gerichte gehört. (V. M. Bl. 1841. S. 180.)

Die Ansicht dieses R., daß das Privatrecht des Apothe
welches ihm durch die Approbation auf den Betrieb seiner Apotheke
tuirt worden, in dieser Weise dem richterlichen Schutze entz
werden könne, erscheint durch die bloße Bezugnahme auf das Aufsicht

dministrativ-Behörden über das Sanitätswesen keinesweges gesetzlich det und der preußischen Verfassung gemäß; am wenigsten läßt sich n, warum die Administrationsbehörde gerade dann dem Richter nicht richer Weise vorzugreifen berechtiget wäre, wenn dem Apotheker ein s, ein wirkliches Verbrechen, zur Last fiele.

früher war denn auch das Min. keinesweges jener Ansicht, vielmehr das an die Reg. zu Potsdam gerichtete R. v. 27. März 1822 fol- Maaßregeln fest, die in der That die allein gesetzlich begründe- d.

egen einen Apotheker, dessen Offizin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befun- rd, ist nach der in der revidirten Apotherordnung v. 11. Okt. 1801, Tit. III. l. C. bestimmten Art zu verfahren, und demnächst, wenn er seine Apotheke nach smal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision während der ihm zugestan- frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht erhöhen, sondern dieselbe auch immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine ke in den gehörigen Zustand wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der n den Antrag auf fiskalische Untersuchung, Behufs des Verlustes der Berechtigung g begründet, die alsdann bei den Gerichten nachzusuchen ist.

3) In Betreff der Verwaltung einer Apotheke während des Laufes wider den Apotheker eingetheilten Criminal-Untersuchung vergl. das 26. Jan. 1841 oben.

) Ein interessantes kammergerichtliches Gutachten aus dem J. 1797 en Fall einer Tödtung durch Unvorsichtigkeit eines Apothekers und Leute, findet sich in den Kleinschen Annalen Bd. 17. S. 268 ff. ackt [1]).

Sechster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht der Apotheker.

emann, Anleitung zu Visitation der Apotheken. Leipzig, 1807.
mer, gerichtlich polizeiliche Chemie. 2te Aufl. S. 341 ff.
schichte eines Apothekers oder einige Betrügereien vieler Apotheker. Frankf. u. 1791.
:nst, die Visitation der Apotheker, oder Anleitung zur gründlichen Untersuchung cher bis jetzt bekannten Arzneimittel 2c. Ulm, 1840. 568 S.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Schon das Med. Ed. v. 1685 verordnete im Art. II., daß die Apothe- n dem Kollegio-Medico jährlich oder so oft es von Nöthen, auf i der Magisträte und Apotheker visitirt werden sollten [2]); die Med. O.

Durch Verwechselung der Arzneien, herbeigeführt durch mangelnde Signatur, er- hielt der Kranke statt eines stärkenden Chinaweins Opiumtinktur. Obgleich die Verwechselung von dem Apotheker einige Stunden darauf gemerkt wurde, er den Opium zurückholen ließ, und dabei erfuhr, daß der Kranke bereits davon genom- men, entdeckte er dem Arzte von Morgens 10 Uhr bis Abends 8 Uhr nichts hier- von. In der Nacht starb der Vergiftete. Der Apotheker wurde mit einjährigem Festungsarreste belegt und seines Gewerbes als Apotheker auf immer für unfähig erklärt, die beiden Gehilfen aber und der Lehrling mit beziehungsweise 6 monat- licher Festungsarreste und 3 monatlicher und achttägiger Gefängnißstrafe.

Auch früher schon waren die Apotheker durch ärztliche Kommissionen untersucht worden und die deutsche Gründlichkeit, mit der dies geschah, ergiebt die historische Notiz, welche sich im Rathsarchiv zu Brandenburg befindet:

„Im Jahre 1587, auf dem Sonnabend Estomihi sind beide Apotheken visitirt. Die Visitation hat 3 Wochen gedauert, bis auf den Sonnabend Reminiscere. Sie kostet an Essen, Wein, Bier und Kunstpfeifern 155 Rthlr. 4 Gr." (Lindes, *voce Apoth. Rev.*)

v. 1694 wiederholte dies Art. 1. 2. 3., das Med. Ed. v. 27. Sep
gab nähere Bestimmungen, und im J. 1786 erließ das Ober-
Medicum eine besondere Instruktion, wie bei Visitation der Ap
verfahren. Demnächst sprach

1) das A. L. R. II. 8. §. 464. den allgemeinen Grundsatz au
Apotheker der unmittelbaren Aufsicht des Staats und den ver
ordneten Medizinalbehörden unterworfen seien, worauf

2) die revidirte Apoth. O. v. 11. Okt. 1801 Tit. II. §§.
die weiteren Grundsätze über diese Oberaufsicht feststellte.

3) Nach der Geschäfts-Instruktion für die Reg. vom 26. I
§. 100. soll der Regierungs-Medizinalrath insonderheit dafür s
die Apotheker das Publikum nicht übertheuern, und ihre Offizin
zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jede
einem Arzte oder Kreisphysikus geschehen, der nicht selbst an
wohnt, wo die Apotheke sich befindet. (N. C. C. XII. S. 679. Rabe, B

4) R. v. 9. Aug. 1810.

Friedrich Wilhelm rc. Ihr werdet hierdurch angewiesen, sämmtl
ken und Medizinalwaaren-Handlungsvisitationen niemals mehr zu einer
bestimmten Zeit, wo ein Jeder sich darauf vorbereiten kann, sondern the
ganz unvermuthet in den einzelnen Distrikten Eures Departements vorzu
in Zukunft der Visitationsprotokolle über die schlecht und fehlerhaft befund
ken Euren Berichten in originali beizufügen, damit sich unsere Medizinalsch
Beschaffenheit solcher Apotheken gehörig überzeugen, auch Euch zu den er
lichen nähern Verfügungen gegen ihren Besitzer instruiren kann. D

5) Instr. d. Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 21.
an sämmtl. Reg., wie bei der Visitation der Apotheken verfahren w

1) Bei der Visitation einer jeden Apotheke muß von den ernannten K
ein Deputirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts dazu re
wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Kommission ist, dies
dazu eingeladen werden. 2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Proto
Kommissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welch
erhaltene Kommissorium anzuführen ist. 3) Es muß darin bemerkt werde
Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? ob er ein Privilegium b
eine Konzession besitze, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei?
Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muß dieser seine Konfirmatio
Auch sind die Medizinalbücher, nämlich das Medizinaledikt, die neueste A
Pharmacopoea borussica, die revidirte Apothekerordnung und die Ar
ihrer jährlichen Abänderung, so wie auch das Laborationsbuch und das Gi
seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letztern nachzusehen, ob sie
hörig geführt worden sind. Da nach der am 26. Sept. 1782 ergangenen I
des Oberkollegii-Medici an die Apotheker, ein jeder zur Instruktion seiner Le
Herbarium vivum sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich
nach und nach selbst zu sammeln, so muß auch hernach gesehen, ob und wie
Verordnung nachgekommen sei, bemerkt werden. Es wird übrigens bei dem
nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller vorzüglich ei
offizinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen
jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehilfen und Lehrl
Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben, und bei vork
Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen. 5) Haben Kommissa
während der letzten Monate verschriebenen Rezepte vorzeigen zu lassen, und zu
ob selbige gehörig taxirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden. 6) I
Apotheke befindlichen Gehilfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zun
Alter aufgeführt werden; auch muß aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerk
bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von be
kus erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehilfen und Lehrlinge müsse

---

[1]) S. 17 ff.
[2]) Vergl. oben.

geutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine zu den Akten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, daß der Apotheker eine erliche Hand schreibt; auch muß ein jeder, von den Gehilfen sowohl als Lehrlin- eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmakopöe mündlich ins Deutsche über-, und wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache be- so muß ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Kommissarien ngsten Pflicht gemacht werden. 7) Es muß auch bemerkt werden, wie die Offi- ach ihrem äußerlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerich- st auch, wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders dar- sehen ist, daß die zinnernen Gefäße, wie auch die zinnernen und messingenen auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Fayence oder Porzel- geschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und erlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Rezeptirtisch von dem rkaufstische gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und großen, mit dem nach dem Edikt vom 16. Mai 1810 gestempelten Gewicht, mit den lichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waage-, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mer- pillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzeln stark riechenden Arzneimit-, als Moschus, Asand u. s. w., versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig, besonders die Gifte und allen diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen ge- sind. 8) Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und im Keller zu 9) Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen, und reiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medizinalwaaren im Keller, in der alkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist. eim Laboratorio ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt und mit den Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen; ob die nöthigen Gefäße und Uten- nicht aus Kupfer oder Messing, sondern wie es der Anhang der Apothekerordnung flicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen. o ist auch, sowohl auf der Materialkammer als auf dem Kräuterboden nachzu- ob alles reinlich und so eingerichtet sei, daß kein Staub oder andere Unreinig- in die Waaren kommen können. 12) Vorzüglich ist die in dem Anhange zur Apothekerordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der genau zu berücksichtigen, und zu sehen, ob dieselbe auf das strengste, wie es das des Publikums erfordert, erfolgt werde, und wie alles dieses gefunden worden, otokolle muß bemerkt werden. 13) In großen Städten ist nach der Pharmaco- borussica ein genaues Verzeichniß über die Güte und Beschaffenheit aller und der Offizin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, ie zu diesem Zweck angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt, und dabei zum Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere, als die in Series vorgeschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu unter- und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine eke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für große Städte eingerichtet so ist dieses mit besonderm Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahr- läßt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf e kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefäßen oder Waaren- enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muß. Sollten sich verdorbene oder lschte Medikamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu tren- sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arz-, gegen die Meinung der Kommissarien für gut und echt halten sollte, so müssen sort eingepackt, und mit dem Siegel der Kommissarien sowohl, als des Apothekers en, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen igen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu, und die Entscheidung darüber von der obern Behörde zu erwarten. Wenn bei heker, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Großen treiben, schlechte oder älschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhn- Entschuldigung, „daß diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären,“ nicht als ig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie en zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen n müssen daher ebenfalls sogleich kassirt, oder, wenn deren Quantität zu bedeu- sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens außer Landes geschafft werden; und

ob und wie das Letztere geschehen, davon haben sich die Kommissarien die ü
zeugung zu verschaffen. 14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Auf
verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur
dienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Kommissarien die Visitation
theke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene
deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Kommissarien, sowie von dem
des Magistrats oder der Polizeibehörde und dem Besitzer der Apotheke, oder
den vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die
einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschr
gern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem
beigefügt, und dieser Beisatz muß von ihm, so wie von den Visitatoren u
werden. In der Regel muß die Visitation einer Apotheke in kleinen Städte
Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden; nur in außero
Fällen, wo aber die Kommissarien die Gründe der Verzögerung namhaft
haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apothekenvisitationen v
Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt; in allen denjenigen Fällen
bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung
eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem
zur Last fallen.

6) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) a
Reg. v. 13. Mai 1820, das bei den Apothekenvisitationen zu beo
Verfahren betreffend.

Das unterzeichnete Min. hat durch die Wahrnehmung, daß das wichtig
der Apothekenvisitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie n
Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlaßt gefunden
gegenwärtige Cirkularverfügung das dabei allgemein zu beobachtende Verfa
zu bestimmen und festzustellen. §. 1. Die K. Reg. müssen dafür sorgen, d
tationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmäßig in einem
von 3 aufeinander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Vora
ten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Distrik
nicht einer oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nä
dende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke z
und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenig
germaßen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, daß
schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann
haft gebliebenen, und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so daß
des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt ist. — §
Anweisung, wie die Kommissarien bei der Visitation zu verfahren haben,
Instruktion vom 21. Okt. 1819. §. 3. Die Visitation muß von dem Regieru
dizinalrath oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichte
Die Wichtigkeit der Sache muß dem Regierungs-Medizinalrath zur Veranla
nen, wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekan
genden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntni
dung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen,
er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der
sondern auch des Medizinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungsbe
eigne Ansicht zu überzeugen. Außerdem aber muß dieses Geschäft dem Kreis-
Stadtphysikus übertragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apoth
Wohnortes visitire, sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden.
Wenn der Regierungs-Medizinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die
ten Kreis- und Königl. Stadtphysici zugezogen werden, damit sie mit diesem
nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von
stande der in ihrem Bezirk befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß erhal
damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto größer
sicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muß auch geschehen, wenn ein
Physikus in dem Wohnorte des kompetenten Kreis- oder Stadtphysikus visitirt.
Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medi
gien und Sanitätskommissionen angestellten Assessores Pharmaciae, son
alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich kursirte Apotheker, dere
ren sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen
— §. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Offizinen sich in d
lerfreien, so wie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Be
gen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Offizinen in einem schlecht

Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche erhalb eines Zeitraums von 6 Wochen bis 3 Monaten Statt finden muß, an- werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium ein- den Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet wer-, noch strengere Maaßregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apo- zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Ver- in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Kom- vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Apotheke Male visitirt worden, und in welchem Zustande sie befunden worden sei. iten, die zwischen den Visitatoren und Apothekern über das Visitationsge- entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Kollegio-Medico der Pro- tscheidung vorgelegt werden. — §. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sen- . Reg. von den während des Laufs desselben visitirten Apotheken, die dabei menen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichtes urschriftlich ein, und am dritten Jahres, wo alle Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungsbe- anliegendem Schema beigefügt [1]). — §. 8. Die Nachrevision einer schlecht Apotheke muß so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen wird. — §. 9. Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Kommis- ssen die frühern Visitationsprotokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden , wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Ge- , nach der Verordnung vom 20. Mai 1812, auf den Diätenfonds der Reg. die Besitzer der Apotheken aber gänzlich damit verschont werden. Nur wenn Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nach- nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen. — In Hin- Kosten ist noch zu bemerken, daß nur Diäten und Reisekosten für die Visitato- zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816, und für die nach der Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815, stattfinden kön- übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmazeutischen Mitgliede ission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu ecke mit sich führen muß, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergüti- 12. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken-Bezirks, wenn sich die it darbietet, auch öfteres, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visiti- von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht sogleich abgeholfen werden kann, der K. Reg. die nöthige Anzeige machen. — §. 13. Bei Gele- der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenann- ecerie- oder Materialhandlungen, so wie die chemischen Fabriken visitirt wer- wozu die Kommissarien besonders zu beauftragen sind. Es muß dabei aber dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr der Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Kommissarien haben dabei Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmazeutischen ate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie rdnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge leistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und

---

[1]) Wegen dieser Protokolls-Aufnahme bemerkt die C. V. der K. Reg. zu Köln vom 26. Nov. 1835:

Wir haben wahrgenommen, daß die Hrn. Kreisphysiker in den Fällen, wo Ihnen aufgetragen wird, eine Revision der in ihren Bez. gelegenen Apotheken und Arzneiwaaren-Handlungen in der Absicht vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob den bei den vorhergegangenen allgemeinen Visitationen gerügten Män- geln abgeholfen worden ist, es häufig unterlassen, über diese Revision, selbst dann, wenn sie die betreffenden Fehler nicht vollständig verbessert finden, ein Protokoll aufzunehmen und von dem Eigenthümer oder Vorsteher mit unterzeich- nen zu lassen, sondern sich begnügen, über den Befund an uns zu berichten.

Zur Konstatirung der bestehenden Mängel, besonders wenn dieselben eine ernste Rüge oder Bestrafung auf administrativem oder gerichtlichem Wege erfor- dern, ist aber die Aufnahme eines förmlichen Protokolls unerläßlich und haben Sie daher, wenn Ihnen künftig dergleichen Aufträge ertheilt werden, nie zu versäumen, ein solches Ihrem Berichte an uns beizufügen. (A. XX. 1011.)

der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung welche dieselben den Visitationsprotokollen der Apotheker beizufügen hat. Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der V. vom 27. Nov. 1819, Diätenfond der K. Reg. anheim; es können aber auch hier nur Diäten statt nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an demselben Orte, tation der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu §. 7.

1) Kreis und Ort, mit Angabe der Seelenzahl des letztern. 2) Nam missarien. 3) Namen, Alter und Religion des Apothekers oder des die waltenden Provisors. 4) Approbation und Konfirmation derselben, und Behörde solche ertheilt worden. 5) Ob ein Privilegium oder eine Konze den. 6) Namen und Alter der Gehilfen und Lehrlinge, nebst kurzer Be ihre Fähigkeiten und Kenntnisse. 7) Beschaffenheit des Laboratoriums und des Herbarii. 8) Allgemeiner Zustand a) der Offizin und des Giftsch Materialkammer und des Kräuterbodens, c) des Laboratoriums und Kell meine Beschaffenheit der Arzneimittel. 10) Ob und was verfügt worden.

7) Vorstehender Verf. gemäß bestimmte die Reg. zu Reiche das Publ. vom 8. April 1820.

Da das Min. der G., U. u. M. Ang. wahrgenommen hat, daß das schäft der Apotheken-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der M gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird; so hat dasse laßt gefunden, durch eine C. Verf. vom 13. März d. J. das dabei allge achtende Verfahren näher zu bestimmen. Die unterzeichnete K. Reg. sowohl dasjenige, was die Apotheker allein and ganz besonders, als auch mit Arzneiwaaren handelnden Materialisten, Droguisten und die chemisch schen Präparate fertigenden Fabrikanten betrifft, hierdurch im Auszuge zu Kenntniß und Nachachtung.

§. 1. Die K. Reg. müssen dafür sorgen, daß die Visitationen aller befindlichen Apotheken regelmäßig in einem Zeitraume von drei auf einan Jahren statt finden, jedoch nie zu einer im voraus bestimmten Zeit, sonde thet und auch nur theilweise in den einzelnen Distrikten, damit nicht einer dere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visita lassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und du übergehende Verbesserung derselben die Visitatoren einigermaßen täuschen k

Die Visitation sämmtlicher Apotheken muß im Laufe des dritten Jah sein.

§. 3. Die Visitation muß von dem Reg. Mediz. Rathe oder von ein und einem praktischen Apotheker verrichtet werden.

Die Wichtigkeit der Sache muß dem Reg. Mediz. Rathe zur Veranlas wann und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannte und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniß und Re sem Geschäft zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch e liche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, des Mediz. Wesens im Allgemeinen in seinem Reg. Bez. durch eigene An zeugen. Außerdem aber muß dieses Geschäft den Kreis- und K. Stadt-Ph tragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apotheken seines Woh sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden.

§. 4. Wenn der Reg. Mediz. Rath Apotheken visitirt, so müssen imme tenten Kreis- und K. Stadtphysici zugezogen werden, damit sie mit dies nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch v stande der in ihrem Bezirk befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß er damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grö sicht übertragen werden kann; ein gleiches muß auch geschehen, wenn ein Ph sikus in dem Wohnorte des kompetenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitir

§. 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die be zinalkollegien und Sanitäts-Kommissionen angestellten Assessores pharm dern auch alle als rechtliche und geschickte Männer anerkannte, wo möglich theker, deren Offizinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu dies zugezogen werden.

§. 6. Die Apotheker sind zugleich anzuweisen, die an sie erlassenen Verf. in jedem Falle aufzubewahren, um solche bei der nächsten Visitation d sarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Ap letzten Male visitirt, und in welchem Zustande sie befunden worden sei.

Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über

schäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Kollegio-Medico ung zur Entscheidung vorgelegt werden.

8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muß so oft wiederholt , bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

9. Den zur Revision einer Apotheke beauftragten Kommissarien müssen die frühe- itations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision haupt- dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, und nicht nur Zeit, sondern auch oft unnöthige Kosten erspart werden.

10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Ge- ist, nach der Verordn. v. 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Reg. gebracht, der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden. Nur wenn bedeutende , die eine Folge der Nachlässigkeit eines Apothekers sind, eine Nachrevision noth- machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen.

11. Dem pharmazeutischen Mitgliede der Kommission sind, außer den Diäten nigen Reisekosten, noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche sen Zweck mit sich führen muß, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu ver-

12. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich genheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visi- und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht gleich abgeholfen werden kann, der K. Reg. die nöthige Anzeige machen.

13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arznei- handelnden sogenannten Material- oder Droguerie-Handlungen, sowie die chemi- ikken visitirt werden, als wozu die Kommissarien besonders zu beauftragen muß dabei aber möglichst dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte woh- sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Kommissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arz- und chemisch-pharmazeutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch ob den bestehenden Gesetzen, so wie den V. über die Aufbewahrung und Verabfolgung , überall pünktlich Folge geleistet werde.
er diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen, und der Befund darin rken, sodann aber ebenfalls an die K. Reg. einzuschicken.

14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der V. v. 27. Nov. 1819, dem Diätenfonds der K. Reg. anheim; es können aber auch hier nur Diäten iben, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an densel- n, wo die Visitation der Apotheke verrichtet wird, mit abgemacht werden X. IV. 127.)

hnliche Verf. ergingen von den meisten Reg. durch die Amtsbl., die eil auch in den Ann. abgedruckt sind, wie das Publ. der Reg. zu v. 18. Mai 1820. (Ann. IV. 325.)

Vergl. auch den vorigen Abschn. Kap. 7.

Zweites Kapitel.

Kosten der Apotheker-Revisionen.

ach den sub I. angegebenen allgemeinen Bestimmungen sollten die der Revisionen gemeinschaftlich von den Magisträten und den Apo- getragen werden, wie dies auch nach der revid. Apoth. Ordn. von Tit. II. §. 6 festgesetzt. Dem entgegen bestimmte, als gegenwärtige age dieses Verhältnisses:

das R. des Min. des J. v. 20. Mai 1812, daß die Diäten für die on der Apotheken gleich den übrigen, die in den öffentlichen Admini- en vorfallen, aus den Diätenfonds der Reg. entnommen werden, und e in allen den Fällen, wo die Apotheken in einem guten ordnungsmäßi- tande befunden worden, mithin die Diäten den Apothekern nicht selbst gelegt werden können, solche aus ihrem Diätenfond anweisen sollen.

Ueber die Höhe der Sätze, welche die revidirenden Mediz. Beamten , vergl. oben S. 128 ff., 142 S. 199 ff., 202. 203.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 20. Jan. n sämmtl. Reg.

plare in gehöriger Anzahl gleich den übrigen zum Verkauf bestimmten Med. Büchern
beziehen, und am Jahresschlusse ist ein Attest über die Anzahl der zu jenem Behufe
forderlich gewesenen Exemplare unter namentlicher Angabe der visitirten Apotheken
der K. Reg. auszustellen, auf dessen Grund der ꝛc. Pauli den Werth jener Exempl.
bei der Abrechnung über die von ihm entnommenen Med. Bücher zu gut schreiben
(A. VI. 434.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein)
10. März 1832.

Nachdem nunmehr auch die neue, die Bestimmungen wegen der vorräthig zu hal-
tenden Arzeneien, in den Offizinen größerer und kleinerer Städte enthaltende Series
medicaminum, welche das Min. auf den Grund der, in der neuen Landes-Pharmakopöe
befindlichen diesfallsigen Vorschriften, — und namentlich in Bezug auf die in Offizinen
kleinerer Städte vorräthig zu haltenden Arzeneien — unter Berücksichtigung der
bisher in Anwendung gekommenen Series, hat ausarbeiten lassen, im Druck erschienen
ist, werden der K. Reg. in der Anl. zunächst . . Exemplare derselben, wovon 1 Exempl.
für die Akten der K. Reg. und 1 Exemplar für jeden Physikus des Departements be-
stimmt ist, zur dem gemäßen Vertheilung, außerdem aber 60 Exemplare zum Gebrauch
bei den Apotheken-Visitationen, in welcher Beziehung die K. Reg. auf die Bestimmungen
der diesseitigen Verf. v. 30. April 1822 verwiesen wird, und zum Debit übersandt.
Debit hat die K. Reg. durch den bei ihr mit dem Verkauf der Medizinalbücher beauf-
tragten Beamten bewirken zu lassen, welcher sich darüber mit dem Rendanten der Medi-
zinalbücherkasse, Hofrath Pauli hier, zu berechnen hat, und dieserhalb von der K. R.
mit der nöthigen Anweisung zu versehen ist.

Zugleich wird die K. Reg. beauftragt, baldigst durch ihr Amtsblatt zur öffentl.
Kenntniß zu bringen, daß die quaest. neue Series, nach welcher von nun an die Arze-
neien in den Apotheken vorräthig zu halten seien, und die Apotheken-Visitationen
halten würden, im Drucke erschienen, und bei dem gedachten Beamten der K. Reg.,
wie im Buchhandel, für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu erhalten sei.
(A. XVI. 244.)

Drittes Kapitel.

Die Revision der Apotheker-Rechnungen.

Die Festsetzung aller Arzeneirechnungen, welche aus Staatskassen
richtigt werden, liegt nach §. 100 der Reg. Dienst-Instr. v. 26. Dec.
dem Reg. Med. Rathe ob. Dem entgegen hatte die Reg. zu Köln
dem 28. Juni 1823 folgendes Publ. erlassen:

Da die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apotheker
die für Rechnung des Staats oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen gelief.
Arzeneien an uns zur Feststellung eingeschickt werden mußten, theils wegen der
nung, theils wegen des öftern unvermeidlichen Zusammentreffens einer großen
solcher Rechnungen aus allen Kreisen unsers Depart. mit großem Zeitverlust verb.
war, und wegen der dadurch verursachten Unmöglichkeit, den kontraktmäßig zur
zahlung der Rechnungen stipulirten Termin einzuhalten, selbst nachtheilig auf die
der Lieferung von Arzeneien für öffentliche Anstalten abzuschließende Kontrakte
so haben wir zur Abkürzung des Geschäftsganges beschlossen, die Revision der Ap.
Rechnungen und die Bescheinigung derselben für ihre Richtigkeit nach den Sätzen
Arzneitare und ihre Uebereinstimmung mit den Belägen, den betreffenden Kreisph.
übertragen, an welche sich daher künftig die Behörden und Privaten in den ge
Fällen zu wenden haben.

So wie es jedoch den Phys. freisteht, bei aufstoßenden Zweifeln unter spezieller
gabe derselben unsere Entscheidung einzuholen, so bleibt es auch den Behörden und
vatpersonen, welche sich bei der Feststellung der Phys. nicht beruhigen zu können
überlassen, auf eine Superrevision der betreffenden Rechnungen durch unsern Re
Med. Rath, welchem die Feststellung aller übrigen Rechnungen der Med. Personen
sofern dieselbe verlangt wird, ohnedies ausschließlich verbleibt, bei uns anzutragen
(A. VII. 410.)

Dieses Publ. wurde durch R. des Min. der G., U. u. M.
7. Sept. 1823 ausdrücklich reprobirt, demgemäß erging

1) P. des K. Ob. Präs. zu Koblenz (Ingersleben) v. 25. Nov

Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apotheker
für Rechnung des Staats oder der Gemeinen- und Armen-Verwaltungen

Die ältere Bestimmung, welche die Bewilligung der extrapostmäßigen Vergütung [...] Nachweise abhängig machte, findet mithin im Vorstehenden ihre Modifikation. (Ann. XX. 325.)

8) R. dess. Min. (Ladenberg) v. 4. Aug. 1840 an die Reg. zu Breslau.

Das Min. kann sich durch den Ber. der K. Reg. v. 10. v. Mts. nicht veranlaßt finden von den Bestimmungen der C. Verf. v. 13. März 1820 abzugehen, denen zufolge [...] für die Nachrevisionen von Apotheken, wenn solche wegen bedeutender Mängel als Folge der Nachlässigkeit der Apotheker betrachtet werden müssen, angeordnet sind, von den betreffenden Apothekern getragen werden müssen, die Beaufsichtigung der Beseitigung kleinerer unbedeutenderen Mängel aber, die sich bei der [...] einer Apotheke herausgestellt haben, der Recherche der Physiker bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte vorbehalten bleiben soll. Es [...] der hierunter bestehenden Anordnung um so mehr sein Bewenden behalten, als [...] Verf. v. 6. Juni d. J. der K. Reg. nachgegeben worden ist, sich ferner durch [...] den Städten ansässigen Aerzte, die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der in den Apotheken vorgefundenen, weniger erheblichen Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, daß eine [...] Anwesenheit des Kreisphysikus an dem betreffenden Orte für den gedachten [...] wird mit benutzt werden können. Auf keinen Fall würde es zu rechtfertigen sein, [...] wegen kleiner und weniger erheblichen Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, ein damit gar nicht im Verhältniß stehender Aufwand von [...] veranlaßt werden sollte. (V. Min. Bl. 1840. S. 379.)

9) Was insonderheit die Kosten für die ersten Visitationen neu angelegter Apotheken anlangt, so bestimmt das R. desselb. Min. (Ladenberg) v. 10. Juli 1840.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 23. v. M. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß [...] Eröffnung einer neu angelegten Apotheke jedesmal eine förmliche Revision derselben von Seiten der K. Reg. zu veranlassen ist. Die Kosten für diese Visitation müssen [...] Gemäßheit der C. Verf. v. 20. Mai 1812 und des §. 10 der V. v. 13. März 1820, das Verfahren bei Visitation der Apotheken betr., allgemein aus dem Diäten-Fonds der [...] bestritten werden, und die Besitzer der Apotheken davon gänzlich verschont bleiben. Von letzteren werden die fraglichen Kosten nur dann getragen, wenn bei der ordentlichen Revision so bedeutende Mängel wahrgenommen worden sind, daß eine Nachrevision nothwendig ist. Dieser Fall kann aber bei der Visitation einer neu angelegten Offizin nicht eintreten.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist bisher überall gleichmäßig verfahren, und bei [...] obwaltendem Zweifel und stattgehabten Anfragen hiernach entschieden worden.

(V. Min. Bl. 1840. S. 313.)

10) Zum Behufe der Apothekenvisitation veranstaltete das Min. der G. u. M. Ang. im Jahre 1818 eine mit den für nöthig erachteten Abänderungen versehene neue Auflage von der Series medicaminum sowohl für die großen als für die kleinen Städte, durch welche Nachweisungen das Visitationsgeschäft erleichtert und der Apotheker belehrt wird, welche Arzneimittel er vorräthig zu halten und bei der Visitation vorzuzeigen verbunden ist. Das Exemplar der Series medicaminum einer großen Stadt kostet [...], einer kleineren Stadt 4 Gr.

Diese Einrichtung hat die folgenden beiden R. veranlaßt:

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 30. April [...] an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin. Beschaffung des zu Apotheken-Visitationen erforderlichen Exemplars der Series medicaminum.

Es sind bisher von verschiedenen Seiten Weiterungen über die Beschaffung des zu [...] Apothekenvisitation erforderlichen Exemplars der Series medicaminum entstanden, [...] dasselbe theils von dem Eigenthümer, dessen Apotheke visitirt werden sollte, theils vom Revisor verlangt, theils wohl gar Kopialien dafür zur Vergütung aus K. Kassen [...] wurden.

Zur Vermeidung ähnlicher Weitläuftigkeiten für die Zukunft hat das Min. in Berücksichtigung der Geringfügigkeit des Gegenstandes beschlossen, das zu jeder Visitation erforderliche Exemplar von hier aus gratis gedruckt verabfolgen zu lassen. Es sind daher dem Hofrath Pauli, als dem Rendanten der Med. Bücherkasse, die benöthigten Exem-

plare in gehöriger Anzahl gleich den übrigen zum Verkauf bestimmten Med. B
beziehen, und am Jahresschlusse ist ein Attest über die Anzahl der zu jenem
forderlich gewesenen Exemplare unter namentlicher Angabe der visitirten Apo
der K. Reg. auszustellen, auf dessen Grund der rc. Pauli den Werth jener
bei der Abrechnung über die von ihm entnommenen Med. Bücher zu gut sch
(A. VI. 434.)

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altens
10. März 1832.

Nachdem nunmehr auch die neue, die Bestimmungen wegen der vorräthi
tenden Arzeneien, in den Offizinen größerer und kleinerer Städte enthalte
medicaminum, welche das Min. auf den Grund der, in der neuen Landes-Ph
befindlichen diesfallsigen Vorschriften, — und namentlich in Bezug auf die
kleinerer Städte vorräthig zu haltenden Arzeneien — unter Berücksichtigung
bisher in Anwendung gekommenen Series, hat ausarbeiten lassen, im Druck
ist, werden der K. Reg. in der Anl. zunächst . . Exemplare derselben, wovon
für die Akten der K. Reg. und 1 Exemplar für jeden Physikus des Depar
stimmt ist, zur dem gemäßen Vertheilung, außerdem aber 60 Exemplare zum
bei den Apotheken-Visitationen, in welcher Beziehung die K. Reg. auf die Be
der diesseitigen Verf. v. 30. April 1822 verwiesen wird, und zum Debit über
Debit hat die K. Reg. durch den bei ihr mit dem Verkauf der Medizinalbü
tragten Beamten bewirken zu lassen, welcher sich darüber mit dem Rendanten
zinalbücherkasse, Hofrath Pauli hier, zu berechnen hat, und dieserhalb von
mit der nöthigen Anweisung zu versehen ist.

Zugleich wird die K. Reg. beauftragt, baldigst durch ihr Amtsblatt zur
Kenntniß zu bringen, daß die quaest. neue Series, nach welcher von nun
neien in den Apotheken vorräthig zu halten seien, und die Apotheken-Visita
halten würden, im Drucke erschienen, und bei dem gedachten Beamten der
wie im Buchhandel, für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu erhalten se
(A. XVI. 244.)

Drittes Kapitel.

Die Revision der Apotheker-Rechnungen.

Die Festsetzung aller Arzeneirechnungen, welche aus Staats
richtigt werden, liegt nach §. 100 der Reg. Dienst-Instr. v. 26.
dem Reg. Med. Rathe ob. Dem entgegen hatte die Reg. zu K
dem 28. Juni 1823 folgendes Publ. erlassen:

Da die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apo
die für Rechnung des Staats oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen
Arzeneien an uns zur Feststellung eingeschickt werden mußten, theils wegen
nung, theils wegen des öftern unvermeidlichen Zusammentreffens einer gro
solcher Rechnungen aus allen Kreisen unsers Depart. mit großem Zeitverlust
war, und wegen der dadurch verursachten Unmöglichkeit, den kontraktmäßi
zahlung der Rechnungen stipulirten Termin einzuhalten, selbst nachtheilig auf
der Lieferung von Arzeneien für öffentliche Anstalten abzuschließende Kontrakte
so haben wir zur Abkürzung des Geschäftsganges beschlossen, die Revision d
Rechnungen und die Bescheinigung derselben für ihre Richtigkeit nach den
Arzneitaxe und ihre Uebereinstimmung mit den Belägen, den betreffenden Kr
übertragen, an welche sich daher künftig die Behörden und Privaten in den
Fällen zu wenden haben.

So wie es jedoch den Phys. freisteht, bei aufstoßenden Zweifeln unter Be
gabe derselben unsere Entscheidung einzuholen, so bleibt es auch den Behörden
vatpersonen, welche sich bei der Feststellung der Phys. nicht beruhigen zu können
überlassen, auf eine Superrevision der betreffenden Rechnungen durch unsern
Med. Rath, welchem die Feststellung aller übrigen Rechnungen der Med. Po
sofern dieselbe verlangt wird, ohnedies ausschließlich verbleibt, bei uns anzutrag
(A. VII. 410.)

Dieses Publ. wurde durch R. des Min. der G., U. u. M.
7. Sept. 1823 ausdrücklich reprobirt, demgemäß erging

1) P. des K. Ob. Präs. zu Koblenz (Ingersleben) v. 25. No
Damit eine gleichmäßige Behandlung aller Liquidationen der Apothek
für Rechnung des Staats oder der Gemeinen- und Armen-Verwaltungen

..., in Zukunft stattfinde, wird mit Genehmigung des K. Min. der G., U. und ... hierdurch festgesetzt, daß von nun an folgendergestalt damit verfahren werden soll:

... In allen Fällen, wo die Zahlung der betreffenden Apotheker-Rechnung aus der ...kasse geschieht, liegt die Revision der erstern dem Reg. und Med. Rathe ob.

... Bei denjenigen Apotheker-Liquidationen hingegen, welche aus Gemeindekassen ...t werden, erfolgt die Revision derselben nach den durch den Kontrakt mit den ...pothekern vorher festgesetzten Bestimmungen, von dem betreffenden Distrikts-Ge... oder Armenarzt, und wird sodann jedesmal, von dem Phys. des Kreises super... Ist der Phys. selbst zugleich Distrikts-Armen- oder Gefängnißarzt, so wird ...betreffenden K. Reg. ein benachbarter Kreisphys. mit der Superrevision ein für ...beauftragt.

... Auch in den Fällen, wo die Zahlung der Apotheker-Liquidationen aus Gemeine... ...folgt, bleibt die K. Reg. letzte Instanz, sobald zwischen dem Apotheker und einem ... oder unter den beiden Revisoren eine Verschiedenheit der Meinung eintritt. ...nungen werden alsdann durch den Reg. Med. Rath einer zweiten Superrevision ...en, deren Resultat entscheidend ist, und keinen weitern Regreß zuläßt ꝛc. (A. VII. 996.)

2) P. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 8. Dec. 1823.

...stehende Verf. (des K. Ob. Präs.) wird hierdurch zur allgemeinen Kunde ge... damit die betreffenden Behörden sich hinsichtlich der Revision der vorkommenden ...-Rechnungen darnach richten können. Wir bemerken dabei in Bezug auf die ...r. 2. erwähnten Apotheker-Liquidationen, welche aus Gemeinde- oder Armen... ...richtigt werden, daß die Revision und Superrevision derselben in Gemäßheit ... den Apothekern ihren Liquidationen jedesmal in gehöriger Ordnung beizufü... nach dem Tage der Ablieferung für jeden Monat besonders zusammengelegten ...e, auf welchen die Taxe mit Zahlen bemerkt sein muß, sich sowohl auf die Ueber...nung dieser Rezepte mit den Rechnungen, als auch auf die Richtigkeit der Taxe ...strecken, und darnach der bereits angegebene oder durch die Revision berichtigte ... der Rechnung zu attestiren ist. Die Apotheker haben auch auf ihren Rechnungen ...traktmäßigen Rabatt von der Hauptsumme des Betrages gleich in Abzug zu ...t, und setzen wir hierbei voraus, daß dieselben überall bei ihren Lieferungen von ...en an Armen oder Gemeinde-Korporationen wenigstens einen Rabatt von 25 ...rechnen. In denjenigen Fällen, wo der Phys. selbst zugleich Distrikts-, Armen- ...efängnißarzt ist, erwarten wir darüber Bericht, damit wir nach Nr. 2. der obigen ...einen benachbarten Phys. mit der Superrevision der betreffenden Rechnungen ...agen können. (A. VII. 997.)

3) R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) an die ...eg. zu Oppeln. Revision der Apotheker-Rechnungen.

...as Min. eröffnet der K. Reg. auf ihre Anfrage im Bericht vom 1. v. M., daß ...en der Reg. zu Köln erlassenen, im zweiten Hefte des 7. Bd. der Ann., Jahrg. ... S. 410 und 411 abgedruckten P., wonach künftig die Revision der Apotheker- ꝛc. ...ungen von den Kreisphys. bewirkt werden soll, bereits durch eine, unter dem 7. Sept. ...erlassene Verf. die Genehmigung des Min. versagt worden ist. Es ist nämlich in ...en bemerkt, daß nach §. 100 der Reg. Dienst-Instr. vom 26. Dec. 1808 die Fest... ...aller solcher Arzenei-Rechnungen, welche aus Staatskassen berichtigt werden, ...eg. Med. Rathe obliegt, und es eine Ueberschreitung der Befugniß der Reg. ist, ...sie denselben hiervon entbinden, und ein ihm obliegendes Geschäft anderen Beamten ...gen wollte. Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armenkassen ...richtigenden Arzenei-Rechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung ...bisherige Observanz, diese Rechnungen nur nach vorgängiger Festsetzung durch die ...berichtigen zu lassen, beruhe. Ist hierdurch die Verpflichtung der Reg. zu einer ...n Festsetzung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. ...haupt aber würde es nicht angemessen sein, dem Kreisphys. eine solche Verpflich... aufzuerlegen; vielmehr dürfte es das Rathsamste sein, Seitens der Gemeinden ...Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzeneien zu ...ahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Distriktsarzt ...en Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für noth... ...ig erachtet werden könne, daß dieselbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird ...en durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde ...endig, so kann diese nur durch die Reg., nicht aber durch den Kreisphys. stattfinden. (A. VIII. 292.)

4) C. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. (v. Altenstein) vom

21. Aug. 1832. Revision und Festsetzung ärztlicher Liquidation[en und] Apotheker-Rechnungen.

Das Min. ist auf den Bericht vom 15. Mai d. J., darin mit der K. Reg[ierung ein]standen, daß es ein zu weit gehendes Ansinnen ist, wenn bei derselben die Revi[sion und] Festsetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen in der an[gegebenen] Weise von Kommunen, Privatpersonen, und resp. von Aerzten und Apothekern [auf] bloßer Information der Betheiligten nachgesucht wird. Es sind vielmehr zu [einer Re]vision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der K. Reg. zunächst nur di[e] Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staatsfonds handelt. [Privat]personen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Za[hlungen] an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die letzteren selbst, [denn] es ist in dergleichen Privatverhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich di[e Infor]mation über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten, durch Einsicht der T[axbestim]mungen und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen, zu verschaffen, u[nd im] Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seine[r ...]mäßigen Ueberzeugung zu helfen. Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, theils, soviel namentlich die ärztlichen Med. Personen der verschiedenen Klassen [betrifft,] für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Pa[tienten] über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hie[rbei und] als event. Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt ein[e] Festsetzung, da es außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktisch[e Rich]tigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben d[er Pri]vat-Extrahenten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter [sich zu] keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen [Förde]rung, nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden [Fälle,] die bloße Rechnungs-Festsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann [zur] Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichts, oder a[uch in] solchen Fällen, wo der K. Reg. eine offenbare und straffällige Ueberschreitung [der] Verordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige gebrach[t wird,] ist die Sache zur Kognition von Ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze g[elten der] Regel nach auch für die von den Kommunen und von denselben angehörigen In[stituten] zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher F[älle, wo] eine unmittelbare Konkurrenz der K. Reg. sich aus besonderen Verhältnissen [der] brachten Verfassungen motivirt, wie hierüber der K. Reg. bereits in der an Di[e ge]richteten, auch in Ann. Bd. 8. S. 292 und 293 abgedruckten Verf. v. 13. Ja[n.] Andeutung geschehen ist.

Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Kommunen [und In]stitute bleibt übrigens immer, über die Remuneration der ärztlichen Dienst[e sich] durch ein festes vertragsmäßiges Honorar, ein für allemal zu disponiren, und [ist] von der K. Reg. in den Fällen Ihrer überhaupt hierbei eintretenden Konkurr[enz als] zweckdienlichsten ebenfalls, soviel nur irgend möglich, zu befördern.

(A. XVI. 709.)

Dritte Abtheilung.

Die aus medizinisch-polizeilichen Rücksicht[en] beaufsichtigten Gewerbetreibenden.

Die Ertheilung der Konzessionen zum Gewerbebetrieb und die [Beauf]sichtigung der Gewerbetreibenden steht der Landespolizeibehörde [zu;] ist daher hier im Allgemeinen auf den von der Gewerbe-Polizei hand[elnden] VII. Thl. des Werkes zu verweisen und es sind in den nachfolgende[n Ab]schnitten nur die Gewerbetreibenden anzuführen, deren besondere Bea[ufsich]tigung die allgemeinen Zwecke der Medizinalpolizei erfordern.

Erster Abschnitt.

Der Bandagist.

Die so häufig in allen Stufen des Lebensalters vorkommenden [Bruch]schäden, welche sogar zur Konstituirung bleibender Unbrauchbarkeit

) in London, Paris u. a. O. führten, machen die Anfertigung und
bietung von Bruchbändern und Bandagen zu einem Gegenstande der
ndern Beaufsichtigung Seitens der Medizinalpolizei. Der Betrieb des
ndagistengewerbes wurde demgemäß durch Prüfung und Konzession
ngt, indem man als formelle Grundlage für die diesfälligen Bestimmun-
den §. 693. Tit. 20. Th. 2. A. L. R. aufstellte[2]). (Vergl. oben bei
Heter.)

Es bestimmten demgemäß:

1) Das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) und des J.
P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Merseburg v. 4. Mai 1828.

Die zweckmäßige Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen ist von um so größe-
ichtigkeit, als diese chirurgischen Hilfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft
uziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn
rhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für die, welche sich ihrer bedienen, von
chtheiligsten Folgen sein können. Es ist deshalb schon früher die Anordnung ge-
worden, daß diejenigen Personen, welche Bandagen und Bruchbänder zum Feil-
anfertigen, und damit Handel treiben, Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrich-
nd den verschiedenen Sorten dieser Geräthe und von deren Anwendung nach Ver-
heit der Fälle besitzen, und sich deshalb einer Prüfung unterwerfen müssen. Was
m Sinne unterm 28. Nov. 1822 an das hiesige Polizei-Präs. verfügt, und seit
ehreren Reg. auf Anfragen über diesen Gegenstand mitgetheilt worden ist, solches
uch der K. Reg. auf Ihren diesfälligen Bericht vom 18. Febr. d. J. in der ab-
chen Anlage (lit. a.) zugefertigt, um Sich danach ebenfalls zu achten.

Die formelle Grundlage dieser Bestimmungen bietet übrigens der §. 693. 20. II.
L. R. dar, wonach Niemand Heilmittel, deren rechter Gebrauch besondere Kennt-
aussetzt, bereiten, verkaufen, oder ablassen darf, dem nicht dazu die Erlaubniß
ddlich gegeben ist. (A. XII. 551.)

a.

Dem K. Polizei-Präs. wird auf Seine Anfrage v. 20. Aug. d. J. eröffnet, daß nach
igen Gewerbe-Verfassung dem Messerschmiede-Gewerke gegen die Anfertigung
ruchbänder und Bandagen durch Beutler, Handschuhmacher und Galanteriewaa-
ndler, kein Widerspruchsrecht zusteht, jedoch die genannten Gewerbetreibenden
en sind, wenn sie dergleichen Gegenstände nicht blos auf Bestellung nach besonde-
weisung, sondern zum Feilbieten anzufertigen beabsichtigen, sich zuvor einer mit
ung des Polizei-Phys. und eines gerichtlichen Wundarztes anzustellenden Prü-
über ihre Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung solcher chirurgischen Geräthe
weisen[3]). Berlin, den 28. Nov. 1822.

Min. der G., U. u. M. Ang. — H. Min.
v. Altenstein. — Gr. v. Bülow.

das K. Polizei-Präs. hier.

2) Das P. der K. Reg. zu Koblenz v. 14. Dec. 1822.

Da die Verfertigung der Bruchbänder, wenn der Leidende dadurch nicht in eben
Lebensgefahr gerathen soll, gegen welche er sie anwendet, besondere Kenntnisse er-
rt, die nicht jeder Sattler, Instrumenten- oder Handschuhmacher besitzt, so sehen
uns, bei der Häufigkeit der Brüche in hiesigen Gegenden, veranlaßt zu verordnen,
ie Verfertiger von Bruchbändern und Bandagen, v. 1. Jan. 1823 an, ein Attest
Qualifikation von uns erhalten haben müssen, ehe ihnen der Handel mit diesen
nständen gestattet werden kann. Um ein solches zu erhalten, müssen sie sich vorerst
em Physikus ihres Kreises zur Prüfung melden, der dann gemeinschaftlich mit dem
wundarzt solche vornehmen wird. Das erhaltene Zeugniß der Fähigkeit wird uns
Behuf des Qualifikations-Attestes eingereicht. Wir weisen die Medizinal-Beam-
n, sich hiernach zu richten, und fordern zugleich sämmtl. Polizeibehörden auf, ge-
über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, die Kontravenienten uns anzuzei-
und vorläufig die Bruchbänder und Bandagen in Beschlag zu nehmen.
(A. VI. 1045.)

---

[1] Vergl. Most Encyklop. H. 5. S. 786.

[2] Diese Annahme entspricht allerdings mehr dem Geiste als dem Wortlaut des Ge-
setzes.

[3] Eine V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 11. Juni 1825 ganz gleichen Inhalts
veröffentlichte die K. Reg. zu Aachen durch das R. v. 13. Aug. 1832.
(Amtsbl. ders. 1825. S. 335.)

3) Das P. der Reg. zu Erfurt v. 27. Aug. 1830.

Das A. L. R. bestimmt im Thl. II. Tit. 20. §. 693, daß Niemand Heilmit rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, zubereiten, verkaufen oder darf, dem nicht dazu die Erlaubniß vom Staate ausdrücklich ertheilt werden. gehören auch die Bruchbänder und Bandagen, deren zweckmäßige Anfertigung so größerer Wichtigkeit ist, als diese chirurgischen Hilfsmittel in der Regel vorr halten, oft ohne Zuziehung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, her, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für diejenigen, welch rer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können. Deshalb haben Min. der Med. Ang. und des J. angeordnet, daß diejenigen, welche dergleichen gen und Bruchbänder zum Feilbieten anfertigen und damit Handel treiben, Prüfung unterwerfen müssen, ob sie Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrich den verschiedenen Sorten dieser Bandagen und von deren Anwendung nach Be heit der Fälle besitzen. Es haben daher alle diejenigen, welche dieses Gesch ben beabsichtigen, oder vielleicht schon jetzt treiben, ohne von uns mit einer chen Erlaubniß versehen zu sein, sich bei dem Kreisphysikus ihres Kreises zu und von jeder Gattung der Bandagen und Bruchbänder ein Exemplar unter des Preises einzureichen, auch anzugeben, wo sie die Kunst, dieselben zu verfe lernt haben, worauf sodann auf den Bericht des Kreisphysikus die Verfügung erforderlichen Prüfung von uns veranlaßt, und nach deren Ausfall die Erla Anfertigung und Feilbietung dieser chirurgischen Geräthe ertheilt werden Sämmtliche Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß Niemand die Anfert Feilbietung von Bruchbändern und Bandagen unternehme, der nicht zuvor ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. (Amtsbl. ders. 1830. S. 298.)

Zweiter Abschnitt.

Der Verfertiger chirurgischer Instrumente

1) Das Edikt v. 7. Sept. 1811, über die polizeilichen Ve der Gewerbe, bestimmt im §. 92:

Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gew durch ein Qualifikationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

(G. S. 1811. S. 268.)

Diese Vorschrift brachte das nachstehende R. der K. Reg. zu burg v. 23. Juni 1817 in Erinnerung.

Es hat sich verschiedentlich gefunden, daß sich Personen mit Verfertigun dem Handel von Bruchbändern und Bandagen beschäftigen, welche nicht da sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß di ger von Bruchbändern und Bandagen, wie alle Verfertiger chirurgi strumente, ein Attest über ihre Qualifikation von uns erhalten haben müs nen das Verfertigen und der Handel mit Bruchbändern und Bandagen gesta kann, und fordern alle Behörden auf, genau über die Befolgung dieser im E. 7. Sept. 1811. §. 92. enthaltenen Vorschrift zu wachen. (A. I. 274. 2. 18

2) Die Konzession für die Anfertigung von Instrumen Thierärzte ist dagegen von keinem Qualifikationsnachweise bedi

Es verfügte demgemäß der Min. d. G., U. u. M. Ang. (stein) an das K. Pol. Präs. zu Berlin in dem R. v. 25. Nov. 18

Das Min. eröffnet dem K. Pol. Präs. auf den Bericht v. 20. c., daß pien, welche der Verordnung zum Grunde liegen, nach der der Betrieb de der Verfertigung von Instrumenten zur Verrichtung chirurgischer Operationen schen, an einen zu diesem Behuf beizubringenden Qualifikationsnachweis ge auf die Anfertigung von Instrumenten für Thierärzte keine dung finden, es daher für Verfertiger der letztgenannten Instrumente eine Prüfung nicht bedarf. (A. XXII. 1061.)

Dritter Abschnitt.

Der Hühneraugen-Operateur.

Das Leichdorn-Ausschneiden wird zwar zu den eigentl rurgischen Operationen nicht gezählt, doch ist für den ge

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich in dem R. dess. Min. v. 23. Dez. 18 holt. (A. XVII. 1061.)

gen Betrieb derartiger Verrichtungen im Umherziehen ein [illegible]fikationsausweis angeordnet.

Es bestimmten hierüber:

.) Das R. der K. Min. des J. u. d. P., sowie der F. (v. Rochow u. Alvensleben) an das K. Polizeipräs. und abschriftlich an das Ge-Steueramt in Berlin v. 4. April 1835.

[illegible] K. Polizei-Präs. hat dem Hühneraugen-Operateur R. hier unterm 1. Febr. d. [illegible], daß er zum Betriebe seines Gewerbes der besonderen Erlaubniß von Sei-[illegible] Behörde nicht bedürfe. Dies ist jedoch irrig; vielmehr muß der rc. R., wenn er [illegible] schneiden der Leichdornen gewerbemäßig und im Umherziehen betreiben will, mit Gewerbeschein versehen sein, wozu nach §. 17 im Regul. v. 28. April 1824 die [illegible] Min. die Erlaubniß zu ertheilen haben. Das K. Polizei-Präs. hat da-[illegible] rc. R., wenn er sich über seine Fähigkeit zum Operiren gehörig ausgewiesen [illegible], und in Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften auch sonst zum Ge-[illegible] im Umherziehen geeignet ist, die polizeiliche Legitimation zu ertheilen, [illegible] das hiesige Gewerbe-Steueramt einen für die östlichen Provinzen der Monar-[illegible] Gewerbeschein für 1835 gegen Erlegung der gesetzlichen Steuer, [illegible] desselbe ergangenen Anweisung gemäß, ausfertige. (A. XIX. 513.)

[illegible]) Das R. der K. Min. des J. und der P., sowie der Fin., [illegible] und v. Alvensleben) an das K. Pol. Präs. zu Berlin vom [illegible] 1835.

[illegible] den Bericht des K. Pol. Präs. in Betreff des Hühneraugen-Operateurs N., [illegible] wir Demselben zuvörderst, daß die abschriftlich vorgelegte Verf. des Hrn. Min. [illegible] U. u. M. Ang. v. 15. April 1819 (Anl. a.) keinesweges ein Verbot der Inser-[illegible] Anzeigen der Hühneraugen-Operateure enthält. Es ist darin vielmehr nur [illegible], daß keine Annoncen zugelassen werden sollen, worin von einer [illegible] Genehmigung die Rede ist, die bei dem Publiko den Glauben an [illegible]gegangene Prüfung erregen muß. Es steht daher auch nichts entgegen, daß [illegible] N. unter Beobachtung dieser, durch jene Verf. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaß-[illegible] Dienste in öffentlichen Blättern anbiete.

[illegible] Kommunikation mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. hierüber bedarf [illegible] so weniger, als es bei dem Erlaß der Verf. v. 4. v. Mts. gar nicht die Absicht [illegible] ist, das K. Pol. Präs. zu einer Prüfung des rc. N. zu veranlassen. Die [illegible] vom 4. v. M. verlangt bloß, daß Sich das K. Pol. Präs., bevor es dem rc. N. [illegible] zeiliche Legitimation ertheilt, deren er zu einem Gewerbescheine bedarf, auf eine angemessene Weise, durch Einsicht seiner Atteste rc., von der Fähigkeit des rc. [illegible] davon überzeuge, daß er die Geschicklichkeit wirklich besitzt, auf welche er reisen [illegible] Diese Ueberzeugung ist aber unumgänglich nöthig; denn bei der Ertheilung einer [illegible] polizeilichen Legitimation behufs Erlangung eines Gewerbescheins vertritt die [illegible] zende Behörde hinsichtlich der Beurtheilung der Qualifikation jede andere, und [illegible] aher auch das Publikum anderer Orte sicher zu stellen bemüht sein.

[illegible] seinem Wohnorte ist eine größere Sorgfalt in Beaufsichtigung eines Hühner-[illegible] Operateurs nicht nöthig; denn es kann dem, der ihn brauchen will, füglich über-[illegible] bleiben, sich selbst über dessen Qualifikation zu informiren. Sobald man ihm [illegible] Gewerbeschein ertheilt, und dadurch, sowie durch die vorgängige polizeiliche [illegible] mation, auch für fremde Orte seine Qualifikation bescheinigt, muß man sich auch [illegible] vor die Ueberzeugung davon verschafft haben. (A. XIX. 514.)

a.

Das Min. hat nach sorgfältiger Erwägung der durch den Antrag des Chirurgus N. [illegible] sprache gebrachten Frage, ob die Befugniß zu Hühneraugen-Operationen von einer [illegible] gigen Prüfung abhängig zu machen sei? beschlossen, die Sache, sowie es schon [illegible] malige Ober-Kollegium-Medicum gethan hat, auf sich beruhen zu lassen, da [illegible] ichdorn-Ausschneiden zu den eigentlichen chirurgischen Operationen nicht gezählt [illegible] kann.

Die K. Reg. wird daher beauftragt, die sich damit befassenden Personen, wenn [illegible] dabei mit Quacksalbereien abgeben oder erweislichen Schaden anrichten, zur [illegible] zu ziehen, und nicht zu dulden, daß, wie es bisher wohl in ähnlichen Fällen geschehen, Anzeigen über diesen Gegenstand in die öffentlichen Blätter aufgenom-[illegible] werden, worin von einer öffentlichen Genehmigung, welche bei dem Publiko den [illegible] an eine vorhergegangene Prüfung erweckt, die Rede ist.

Hiernach ist also auch das Hühneraugen-Operiren des rc. N. zu dulden.

Berlin, den 15. April 1819. Min. der G., U. u. Med. Ang.

[illegible] K. Reg. hierselbst. v. Altenstein.

Vierter Abschnitt.

Der Scharfrichter und der Abdecker.

Literatur.

Lux, der Scharfrichter in allen seinen Beziehungen. 1819.
Kloß, die Gesundheits-Polizei des östreichischen Kaiserstaats, 1
Wien, 1821.
Ersch und Gruber, Allgem. Encyklop. Th. 1. S. 58.

Einleitung.

Bis in das 17. Jahrhundert beschäftigten sich die Scharfr
mein mit ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen, und
sogar am Hofe des Königs Friedrich I. von Preußen einen S
bis zur Würde eines Hof- und Leibmedikus gestiegen[1]). D
9. Oktober 1713 verbot den Scharfrichtern alles Kuriren, un
Ed. v. 1725 (oben S. 25.) wiederholte dies Verbot, indem es n
artigen Konzessionen für erschlichen erklärte und gänzlich auf
Bestimmung wurde durch die K. O. v. 26. Februar 1744 dahi
„daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Kur
und Beinbrüchen[2]), auch offenen Schäden und Geschwulst vers
fernerhin gestattet werden soll, dergleichen Kuren zu
jedoch daß sie vorher gewissermaaßen examinirt werden, und sich
müssen, daß sie die zu solchen Kuren erforderliche Wissenscha
schicklichkeit besitzen;" (Augustin II. 575.) und auf eine von den
Berlins erhobene Gegenvorstellung erließ der König nachfolgen
ristische Ordre:

„Sr. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr haben erhalten, wa
selben, Namens der sämmtlichen recipirten Chirurgorum in Dero Land
den Scharfrichtern konzedirten äußerlichen Kuren an Menschen, unterm
den 26. d. allerunterthänigst vorgestellet worden. Da aber Sr. Königl.
indistinctement allen Scharfrichtern, sondern nur denen habilen solch
laubt haben, so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden;
Publikum in nöthigen Fällen Hilfe haben will; und wann die Chirurgi
als sie sich in ermeldeter ihrer Vorstellung gerühmet haben, jedermann sich
anvertrauen, als bei einem Scharfrichter in die Kur gehen wird: wobi
wenn unter den Chirurgen Ignoranten seind, das Publikum darunter nicht
sondern jene sich gefallen lassen müssen, daß sich jemand lieber durch einen
kurriren und helfen lasse, als ihnen zu gefallen lahm und ein Krüppel bleib
sollen sich die Chirurgi nur erst alle recht geschickt machen und habilitiren,
Kuren derer Scharfrichter von selbsten und ohne Verbot aufhören. (a. a.
Potsdam, den 28. Nov. 1746.

(gez.) Fri

Durch die späteren Verordnungen, welche jede ärztliche
ärztliche Praxis von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung
der Approbation der Behörden unbedingt abhängig machten, hö
recht die den Scharfrichtern gestatteten Befugnisse von selbst auf.
A. L. R. führt sie im Thl. II. Tit. 20. §. 706. (oben S. 419.)
unter den Gewerbetreibenden auf, deren Betreiben von inneren
ren Kuren mit der Strafe für Medizinalpfuscherei bedroht wird.
Scharfrichtern alle ärztlichen und chirurgischen Verrichtungen

---

1) S. oben S. 493.

2) Der §. 18 der Amtsinstruktion für die Adjunkten des Colleg. med.
sien, v. 23. April 1745, verpflichtete diese indeß ausdrücklich: „alle
ter, welche Beinbrüche kuriren, dem Colleg. med. anzuzeigen."
Schles. Med. Verf. Th. 1. S. 629.

, gehören sie nur noch als Besitzer von Scharfrichtereien, mit denen Alters her das Abdeckergewerke verbunden war, in das Aufsichtsgebiet Medizinalpolizei, während sie, ihrer eigentlichen Berufsthätig- nach, Werkzeuge für die peinliche Justiz sind. Die Prü- und Verpflichtung der Scharfrichter als solche, für Vollstreckung licher Exekutionen gehört daher auch zu dem Ressort der Obergerichte. das R des Just. Min. vom 22. Sept. 1831 (Gräff Bd. 7. S. 51.), die R. des Min des J. u. der P. v. 9. August 1820 und 23. Decbr. (unten II.) Dieß gilt auch hinsichts der Besitzer erblicher Scharf-ereien seit der Verwaltungsgrundsatz anerkannt ist, daß durch die gebung des Abdeckergewerbes auch die korrespondirende ngspflicht der Scharfrichtereibesitzer zur Vollziehung Exekutionen aufgehört hat, und die Gerichte sich daher durch ere Verträge die Scharfrichterdienste zu sichern haben [1]). Hier kom- ie Scharfrichter demnach nur als Besitzer von Abdeckereien in cht. Bei der von Alters her allgemeinen Vereinigung der Scharf-eien und Abdeckereien ist es bemerkenswerth, daß nach dem Ed. vom ugust 1733 (Mylius C. C. M. P. II. Sec. pag. 171.) bei 100 Thlr. Strafe Abdeckerknecht, auch kein Abdeckerei-Besitzer, der selbst Abdeckerarbeiten tet hat, das Amt eines Scharfrichters erhalten sollte; eine Bestim- von der erst das R. des Just. Min. v. 4. Aug. 1837 abzusehen ge- . (unten II. A. 3.)

Die besondern, das Abdeckerwesen regelnden gesetzlichen Bestim-en sind die nachfolgenden.

Erstes Kapitel.

Die Organisation des Abdeckerwesens.

. Rechtliche Natur des Abdeckergewerbes.

Die Ausübung des Abdeckergewerbes erfolgte früher nur auf Grund Realprivilegien als Bannrecht (vergl. A. L. R. Thl. 1. Tit. 23. §. 4.) waren den Abdeckereien und Scharfrichtereien besondere Landbezirke iesen. Die Gewerbesteuergesetzgebung hat zwar die Freigebung des ergewerbes bewirkt, die Real-Gewerbe-Berechtigungen der ereien indeß nicht aufgehoben, (vergl. G. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811, .) und R. v. 16. August 1825, (A. IX. 725.), und selbst als Erklu-

---

Diesen Grundsatz stellten die Landesjustizkollegien von Schlesien auf und zwar der Crim. Senat des O. L. G. zu Breslau in den Berichten v. 25. März u. 26. April 1831, das O. L. G. zu Glogau in dem Berichte v. 5. Juli 1831 u. das O. L. G. zu Ratibor in dem v. 14. Juni 1831 an den Just. Minister, worin sie die An-stellung eines Scharfrichters für die Provinz beantragten. Der Just. Minister (v. Kamptz) erklärte sich zwar in dem R. v. 9. Mai 1831 mit diesem Grundsatze nicht einverstanden, genehmigte indeß in Folge der Gegenvorstellung des Crim. Senats zu Breslau vom 25. Mai 1831 in dem R. v. 27. Sept. 1831, „daß das O. L. G. mit einem qualifizirten Scharfrichter behufs der Uebernahme der Voll-streckung der in Schlesien erkannten Todesstrafen, gegen eine angemessene, ohne Rücksicht auf wirklich vorgenommene Geschäfte zu bestimmende Remuneration und Berichtigung der taxmäßigen Gebühren und der nachzuweisenden Auslagen ein rechtsverbindliches Abkommen auf bestimmte Jahre abschließe." Der neueste der-artige Vertrag der auf unbestimmte Zeit gegen halbjährige Kündigung über Voll-streckung aller nachrichterlichen Exekutionen in der Provinz Schlesien mit einem Scharfrichter errichtet wurde, erhielt die Ministerial-Bestätigung am 15. Oktober 1839. (Akt. des O. L. G. zu Breslau, betr. die Anstellung eines Scharfrichters, Sect. VI. 78. F. 2. 12. 17. 212.)

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die alle
scheidung erfolgt sein wird, können sie vorläufig für qualifizirt zu den
Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Lan
des Polizei-Direktors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- ode
fikus geprüft werden, und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Haupte
vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kr
ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderp
krankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen ansteckenden Viehkran
der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch das
sie angehenden Inhalt des Viehsterbenpatents v. 2. April 1803, imglei
Deklaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Abledерns des an der
gefallenen Viehes vom 6. Nov. 1804, mit dem Ed. wegen Tollwerdens der
20. Febr. 1797 und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen
gen, welche im Amtsblatt publizirt worden, gehörig bekannt sind. In so
zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden soll
durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tü
in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die
Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Instrumente zu gebrauc
oder sie müssen nachweisen, wie sie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter
Stande sind. Dieß wird der K. Kurm. Reg. auf ihre Anfrage v. 6. d.
der Prüfung des Scharfrichterknechts N. N., hierdurch zu erkennen gegeben

3) Die Prüfung und Verpflichtung der Scharfr
solche, gehört zu dem Ressort der Obergerichte. Dies wurd
ausgesprochen:

a) in dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an
zu Königsberg v. 23. Dec. 1830.

Der K. Reg. wird in Erwiederung auf den Ber. v. 2. d.,
die Prüfung der Scharfrichter betr.,
das von dem Min. des J.
in Betreff des Mangels an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. d
zu Naumburg und Breslau,
unterm 9. Aug. 1820 an den H. Just. Min. erlassene Antwortschreiben
Abschrift (Anl. a) mit dem Eröffnen übersandt, daß nach den darin entwic
sätzen die Frage: ob die in Rede stehende Person für qualifizirt zu achten se
fen zu vollstrecken? lediglich dem Ermessen des K. O. L. G. zu überlassen
(Ann. XIV. 827.)

a.

Ew. zc. gebe ich mir die Ehre, in Erwiederung des Schr. v. 31. v. M
an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. der K. O. L. G. zu Naumbu
lau betr., ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Pachtgelder von den
reien zu den Kassen des K. Fin. Min. fließen, und die Gewerbe-Polizei
von dem K. Gewerbe-Dep. ressortirt. Das Min. d. J. u. d. P. hat da
Ihnen zu schaffen. In sofern die Scharfrichter die Exekutoren der Crim
nisse sind, scheint es mir, daß, so wie die K. Justiz-Behörden alle ihre Exek
und anstellen, dies auch bei den Vollstreckern der allerwichtigsten Exekuti
ein müßte. Auf alle Fälle steht dies dem Min. des J. nicht zu, da dern
weit über die Gränzen der Polizeigewalt hinausgeht. Berlin, den 9. Au

v. Schu

An des K. Geh. Staats- und Just. Min. zc. H. v. Kircheisen, Exc.

b) Desgleichen in dem R. des Just. Min. v. 23. Sept. 18
(Jahrb. Bd. 38. S. 152. Gräff Bd. 7. S. 51.)

---

[1]) Der in diesem R. zur Benutzung mitgetheilte Bericht des Kammerg
und Hausvoigt Jordan v. 21. Sept. 1824 enthält die nähere Anl
Prüfung der Scharfrichter, die Formel für ihre Vereidung u
bation.

vergüten zu dürfen. Wenn ein Viehbesitzer verabsäumt, gefallenes Vieh binnen
nden selbst abzuledern oder durch seine Leute abledern oder verscharren zu lassen,
cht dem Abdecker Anzeige macht, so verfällt derselbe in 2 bis 10 Thlr. Geld- oder
nißmäßige Leibesstrafe. Außerdem ist auf seine Kosten von der Polizeibehörde die
affung der Kadaver dem Abdecker aufzugeben, welcher in diesem Falle ebenfalls
Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zueignen, oder von dem säumig
en Viehbesitzer die Vergütung des Werths der Haut fordern darf. Auch in dem
er dem Abdecker gemachten Anzeige sind die Viehbesitzer verbunden, nach Mög-
dafür zu sorgen, daß gefallenes Vieh bis zur Abholung durch den Abdecker nicht
nden oder andern Thieren angefressen werde, wie solches im §. 4 des Patents
pril 1803 vorgeschrieben ist. (Ann. Bd. 4. S. 317—319.)

) Vergl. unten das Publ. v. 29. April 1812 und das R. vom
ärz 1828.

I. Ressortverhältnisse.

Hierüber verordnete die K. O. v. 4. Mai 1843 an die Staatsmin.
r, Gr. zu Stolberg und Gr. v. Arnim:

h genehmige nach Ihrem Antrage v. 8. v. M., daß in der Kur- und Neumark
wie in den übrigen Provinzen der Monarchie, die Bearbeitung der Scharf-
r- und Abdecker-Angelegenheiten, namentlich die Ertheilung der Kon-
ei Veräußerungen und Verschuldungen der Scharfrichtereien und Abdeckereien so
Einziehung der bei Besitzveränderungen[1]) derselben zu entrichtenden Abgaben,
egierungen, ohne Theilnahme der Justizbehörden, übertragen werde. Ich
se Ihnen, hiernach das Weitere in Ihren Ressorts anzuordnen.

erlin, den 4. Mai 1843. Friedrich Wilhelm.

(Just. Min. Bl. 1843. S. 139.)

III. Qualifikation für den Betrieb des Abdeckergewerbes

1) Das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 führt im §. 21 (G. S.
S. 83) die Abdecker unter den Gewerbetreibenden auf, welchen der
rbschein nur ertheilt werden darf, wenn sie die für den Betrieb ihres
rbes erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachge-
 haben.

Das G. v. 7. Sept. 1811 bestimmt hinsichts derselben insbesondere:

134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen
—133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zur Anstellung oder Fortsetzung
ewerbes legitimiren. Die Reg. haben besondere Anweisung zu erwarten, wie
chten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.
(G. S. 1811. S. 276.)

Das Hausir-Regul. v. 28. April 1824, §. 6, (G. S. 1824. S. 227) hat
en nur von der Gewerbesteuer, nicht von der Erlangung
olizeilichen Konzession entbunden, und es bestimmte demgemäß
das R. der K. Min. des H., des J. u. d. P., so wie der Fin. (Graf
low, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Minden vom
pt. 1824.

er K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet, daß die Abdecker nach §. 6
gul. v. 28. April d. J. keines Gewerbscheins, sondern nur einer poli-
en Legitimation selbst dann bedürfen, wenn sie, wie doch selten der
in wird, unbestellt und um Arbeit zu suchen, in ihrem Bezirk
rziehen. (Ann. VIII. 133.)

2) Die Ertheilung dieser Konzession ist von der Ablegung
Prüfung vor dem Kreisphysikus bedingt, welche das R. des
des J. (Köhler) an die Kurm. Reg. v. 17. Juli 1815 dahin anordnete[2]):

---

[1]) Bei dem Regierungsantritte Sr. jetzt regierenden Majestät wurden den Scharf-
richtern und Abdeckern die Abgaben beim Thronwechsel erlassen. R. v. 20. Aug.
1841. (Min. Bl. 1841. S. 247.)

[2]) Die früheren Vorschriften über die Prüfungen und Ressortverhältnisse
der Scharfrichter und Abdecker finden sich in den V. v. 28. Jan. u. 14. Febr. 1714
(Mylii C. C. M. II. 1. N. 133), v. 6. April 1720, v. 10. Juli 1787 u. 5. Febr.
1763 (N. Cb. C. III. 123) und v. 20. April 1772 (a. a. O. V, b. 147).

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die allerh[öchste Ent]scheidung erfolgt sein wird, können sie vorläufig für qualifizirt zu den ge[dachten] Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Land[raths] des Polizei-Direktors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- oder[phy]sikus geprüft werden, und in dieser Prüfung nachweisen, daß sie die Hauptein[theile der] vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kenn[zeichen der] ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest[, der Drehkrank]krankheit, der Klauenseuche, imgleichen der chronischen ansteckenden Viehkrankh[eiten,] der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß sie angehenden Inhalt des Viehsterbenpatents v. 2. April 1803, imgleic[hen der] Deklaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Ablederns des an der Se[uche] gefallenen Viehes vom 6. Nov. 1804, mit dem Ed. wegen Tollwerdens der [Hunde v.] 20. Febr. 1797 und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen B[estimmun]gen, welche im Amtsblatt publizirt worden, gehörig bekannt sind. In sofe[rn sie] zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tüch[tigen] in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die ba[ld] Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Instrumente zu gebrauche[n wissen,] oder sie müssen nachweisen, wie sie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter [zu stellen im] Stande sind. Dieß wird der K. Kurm. Reg. auf ihre Anfrage v. 6. d. M[. wegen] der Prüfung des Scharfrichterknechts N. N., hierdurch zu erkennen gegeben.

3) Die Prüfung und Verpflichtung der Scharfri[chter, als] solche, gehört zu dem Ressort der Obergerichte. Dies wurde ausgesprochen:

a) in dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an di[e Reg.] zu Königsberg v. 23. Dec. 1830,

Der K. Reg. wird in Erwiederung auf den Ber. v. 2. d.,
die Prüfung der Scharfrichter betr.,
das von dem Min. des J.
in Betreff des Mangels an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. der
zu Naumburg und Breslau,
unterm 9. Aug. 1820 an den K. Just. Min. erlassene Antwortschreiben i[n]
Abschrift (Anl. a) mit dem Eröffnen übersandt, daß nach den darin entwick[elten Grund]sätzen die Frage: ob die in Rede stehende Person für qualifizirt zu achten [sei, Strafen] zu vollstrecken? lediglich dem Ermessen des K. O. L. G. zu überlassen ist.
(Ann. XIV. 827.)

a.

Ew. rc. gebe ich mir die Ehre, in Erwiederung des Schr. v. 31. v. M., [den Mangel] an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bez. der K. O. L. G. zu Naumburg [und Bres]lau betr., ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Pachtgelder von den S[charfriche]reien zu den Kassen des K. Fin. Min. fließen, und die Gewerbe-Polizei üb[er dieselben] von dem K. Gewerbe-Dep. ressortirt. Das Min. d. J. u. d. P. hat daher [mit] Ihnen zu schaffen. In sofern die Scharfrichter die Exekutoren der Crimin[al-Erkennt]nisse sind, scheint es mir, daß, so wie die K. Justiz-Behörden alle ihre Exekut[oren wählen] und anstellen, dies auch bei den Vollstreckern der allerwichtigsten Exekution[en der Fall] ein müßte. Auf alle Fälle steht dies dem Min. des J. nicht zu, da deren [Ressort] weit über die Gränzen der Polizeigewalt hinausgeht. Berlin, den 9. Aug. 1[820.]

v. Schuckm[ann.]

An des K. Geh. Staats- und Just. Min. rc. H. v. Kircheisen, Exc.

b) Desgleichen in dem R. des Just. Min. v. 23. Sept. 183[...]
(Jahrb. Bd. 38. S. 152. Gräff Bd. 7. S. 51.)

---

[1]) Der in diesem R. zur Benutzung mitgetheilte Bericht des Kammergeri[chts] und Hausvoigt Jordan v. 21. Sept. 1824 enthält die nähere Anleit[ung zur] Prüfung der Scharfrichter, die Formel für ihre Vereidung und [Legitima]tion.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Abdeckers.

. Rechte des Abdeckers.

. Der Scharfrichter und Abdecker hat die volle bürger- Ehre.

1) Verstattung zum Kriegsdienste.

Den Makel, welcher von Alters her auf den Freiknechten haftete, hat te K. O. v. 4. Dec. 1819 gesetzlich beseitigt, indem sie den frichtergehilfen die Waffenehre verlieh. Sie lautet:

enn gleich der Aufnahme der Scharfrichtergehilfen in den Soldatenstand noch s da das alte Vorurtheil entgegenstehen mag, dessen gänzliches Verschwinden der Zeit zu erwarten ist, so würde es doch zur Beförderung dieses nicht zu bil- s und mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung unvereinbaren Vorurtheils n, wenn jene Klasse der Unterthanen, ihres Gewerbes wegen, noch ferner vom ienst ausgeschlossen werden sollte. Ich weise Sie daher in Beantwortung Ihres v. 16. Okt. c. hierdurch an, darauf zu halten, daß dergleichen Exemtionen ter gestattet werden. (A. IV. 142.)

) Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte.

Hierüber verordnete die durch das C. R. des Min. des J. (Köhler) 28. Okt. 1827 mitgetheilte K. O. v. 21. d. M.

r K. Reg. wird die (sub Lit a.) abschriftlich anliegende K. O. v. 21. d. M., es Königs Maj. in Beziehung auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrich- ilfen, rücksichtlich des darin erwähnten Spezial-Falles, zu erlassen geruht haben, ikation durch die Amtsbl. mit der Aufforderung zugefertigt, Ihrer Seits sorg- darauf zu achten, daß überall genau nach der durch diese K. O. ausgesprochenen Willensmeinung verfahren werde, und keine Behörde sich, unter welchem Vor- auch sei, eine Abweichung davon erlaube. (A. XI. 1010.)

a.

 habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehilfen bei dem Ankauf städtischer Grundstücke[1]) auch die in der Städteordnung bestimm- gerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden nisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das heil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch n Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen s ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrich- ie fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch unkadelhaften Personen aus- ird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe des- alls durch Meine Ordre v. 4. Dec. 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehilfen tung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürger- hre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehr- halten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

s muß daher bei den Bescheiden der Reg. und des Oberpräs. verbleiben.

Berlin, d. 21. Okt. 1827. Friedrich Wilhelm.

 Stadverordneten zu N. N.

3) Zulassung zum Nachrichterberufe.

Das R. des Just. Min. (Mühler) v. 4. August 1837 bestimmte er:

en K. O. L. G. wird auf die Anfrage v. 21. v. M. eröffnet, daß bei der Auswahl nderweitig anzustellenden Nachrichters davon, ob derselbe früher Abdecke- trieben habe, oder nicht, abgesehen werden darf, und die Gebühren für den Hinrichtung, falls sich für die in dem R. v. 29. April 1768 bestimmten Sätze d dazu verstehen will, bis um die Hälfte erhöht werden können. (Ergänz. z. §. 540.)

---

[1]) och die Kurm. Kammer-V. v. 14. März 1734 gestattete nur den Scharfrichtern nd ihren Familien den Aufenthalt in den Städten, die Kavillereien nebst den knechten sollten vor die Thore gebracht werden. (Mylii C. C. VI. II. Nr. 242.)

4) Aufnahme in Handwerksinnungen.

Hierüber bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 80. §. 280.

Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Ab[decker]s getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

Wenngleich es nach §. 34. der Städt. O. in Absicht der Gewerbe bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und [Verordnun]gen, in soweit und so lange als der Staat die darnach bestehen[de Verfas]sung nicht ändert, bleiben soll, muß man dennoch diese Bestimmun[g durch die] K. O. v. 21. Okt. 1827 auch in den Provinzen für aufgeho[ben halten,] in welchen noch Handwerksinnungen existiren.

5) Zulässigkeit der Abdecker als Beweiszeugen.

Der im R. des Just. Min. v. 11. Okt. 1806 (Ergänz. z. G. [O.] §. 230.) ausgesprochene Grundsatz: „daß der Abdecker zu den P[ersonen ge]höre, welche ein mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbunden[es Gewerbe] treiben, und also gemäß §. 230. Nr. 14. Tit. 10. Thl. I. G. O. als [Zeuge] nicht aufgestellt werden könne" muß gleichfalls in Folge der K. O. [v. ...] 1819 und 21. Okt. 1827 als nicht mehr anwendbar erach[tet werden.]

B. Ausschließliche Berechtigung der Abdecker z[ur Abde]ckung des gefallenen Viehes[1]).

1) Die Grundlage der neueren Bestimmungen über dies [Recht] der Abdecker ist das P., wie es mit dem umgefallenen oder auch bei [dem Schlach]ten unrein befundenen Vieh zu halten, und was wegen der An[...] die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden. Berlin, d. 29. April 1772.

Nachdem bishero mißfällig wahrgenommen, auch von denen Schar[frichtern und] Abdeckern verschiedene Beschwerden geführt worden, daß denenselben hin un[d wieder das] außer der Viehseuche umgefallene, oder auch bei dem Schlachten unrein ge[fundene Vieh] nicht gehörig angesaget, noch vor dem Anfressen des Ungeziefers die vi[erundzwanzig] Stunden verwahret, nicht minder dieselben auch wieder ihre Privilegia un[d die dieser]halben publizirte Ed. und V. an einigen Orten zur Ungebühr mit Servi[s und andern] Lasten in Ansehung ihrer Scharfricht- und Abdeckerei beleget, und denensel[ben die ihnen] zugesagten Freiheiten entzogen worden; so wird zur Achtung und genau[en Befolgung] der in Ansehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publizirten [Ed. und V.,] auch zur Warnung der Uebertreter derselben, für die solchenfalls unnachbleib[lich erfol]genden Strafen aus sothanen Ed. und V., allen Eingesessenen von [den ...] Aemtern, Geistlichen und übrigen Unterthanen, wie auch den Scharfrichtern [und Abdec]kern, nachfolgendes in Erinnerung gebracht, und zur genauesten Befolgun[g ...]lentlich eingeschärfet. Nach Vorschrift der Ed. v. 18. Mai 1667, den 2[...] den 22. April 1689, den 11. Febr. 1704, den 12. Nov. 1707 und 30. [...] Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem [Schlachten] unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder [Abdecker des] Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile [...] an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz [...] nicht verkaufet, vertauschet oder verschenket, imgleichen die zur fernern A[rbeit ...] untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, son[dern dem] Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen; welch[e sich dage]gen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde [...] untüchtige Pferde, eine billigmäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so v[iel ...] als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

2) Muß das auf denen Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umge[fallene Vieh] von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des [...] gesagt, und von ersterem 24 Stunden lang, von Zeit der geschehenen Ansag[e ... vor dem] Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht [...] eben diesen 24 Stunden von des Scharfrichters-Knechten bei Fünf Thaler [...] auch dem Befinden nach harter Leibesstrafe, welche ersterer der Scharfrich[ter oder Ab]decker selbst zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh i[...]

---

[1]) Ueber die Fälle, in welchen das Abledern des Viehes gar nicht statt[findet,] vergl. das Patent v. 2. April 1808. (Unten Thl. 8.)

zen und Brüchen liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreiet, obald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen n schuldig ist.

Wenn ein gemeiner Landmann oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in An der Bestrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Ackerstädten gleich ge werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte; so soll derselbe schuldig sein, scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und haare

in Füllen, Rind oder Starke, Einen Thaler, und an fiskalischer Strafe Zwölf chen;

in Pferd oder Haupt-Rindvieh aber ersteren Einen Thaler Zwölf Groschen, auch n Thaler an fiskalischer Strafe

ichten. Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten Einen Win- fer Strafe, in jedem Kontraventionsfalle, Acht Thaler fiskalischer Strafe, im- dem Scharfrichter für entzogene Haut, Talg und Pferdehaare,

Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh, Zwei Thaler;

Füllen, Rind oder Starke aber einen Thaler Zwölf Groschen

müssen; welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärfet, und nden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportelkasse des n Justiz-Amtes fließen.

Haben die Land-Reiter des Distrikts auf die Verbrecher genaue Obacht zu haben, Befinden nach bei Verlust ihres Dienstes, sobald sie in sichere Erfahrung brin- sich jemand hierunter ungehorsam erwiesen, davon mit Zuziehung des Scharf- oder Abdeckers, bei des Verbrechens vorgesetzter Obrigkeit ohne Anstand Anzeige n; auch dem nächsten Justiz-Amte, zu dessen Sportel-Kasse die Strafe fließet, Anzeige zu thun, bei dessen Unterlassung der Scharfrichter solche aus eigenen Mit- zahlen soll. Der Gerichts-Obrigkeit aber liegt ob, sofort das Angezeigte ohne läuftigkeit, auf Kosten des Verbrechers zu untersuchen, und nach Befinden Strafen, nebst denen Schadloshaltungsgeldern für den Scharfrichter oder durch den Landreiter, mittelst einer solchen ohnentgeldlich zu ertheilenden nebst seinen ihm festzusetzenden Gebühren beitreiben zu lassen, auch die Straf- an des nächste Justiz-Amt zur Berechnung bei der Sportel-Kasse zu übersenden.

Wenn die Kontravention oder außerdem eine Untersuchung und Bestrafung ver- so muß solches der Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer zur weitern ung angezeigt und überlassen werden.

Müssen die Magisträte und übrige Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo es reits geschehen ist, denen Scharfrichtern und Abdeckern, vor denen Städten und n, und zwar vor denen Haupt-Thoren an nicht allzuweit entlegenen auch unweg- und sumpfigten, jedoch von denen Landstraßen, imgleichen den Viehweiden ganz en Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung, dienliche Luderstellen anweisen, die Abdecker-Knechte das, außer der Viehseuche krepirte, und bei dem Schlachten gefundene Vieh, (außer demjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu denen Körnungen und Wegschaffung derer Raubthiere verlangt) schaffen, und daselbst schehener Abledrung das Luder, bei Vermeidung Fünf Thaler fiskalischer Strafe Stück, für deren Erlegung derselben Brotherren alleine zu haften schuldig sind, n haben. Wobei jedoch die Abdecker-Knechte bei Fünf Thaler fiskalischer oder Leibes-Strafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderer- die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, denenselben die Hälfte der verordneten Strafe gereicht werden, und jeder Scharf- für diese Strafe mit haften soll.

Zu der verordneten Begrabung des Luders aber haben in denen Dörfern und kleinen Städten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigen- r des Viehes, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben alb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuten wenigstens llen tief anfertigen zu lassen, und diese hiernächst die Abdecker-Knechte bei Fünf Strafe zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die näheren Arran- , wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zu Anfertigung solcher Kuten ruben anzuhalten, machen, und deren Befolgung halten. Dahingegen in denen n und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker selbst wohnhaft sind, diese Kuten in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre r-Knechte selbst anfertigen zu lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei ung desselben 2 Groschen dafür entrichten müssen. Hiernächst wird

denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, den Land- , wann sie ihnen auf Anweisung der Krieges- und Domainen-Kammern und Vorgesetzten, Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Ge-

minal-Jurisdiktion, sondern zur Landes-Polizei gehören, sonderlich bei Zu
Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst krepirten
schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bei entstandenem Viehsterben in ihre
bei Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wenn sie dazu gefordert, und i
zum Ausschleppen des umgefallenen Viehes gebraucht werden sollen, all
auf das genauste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in denen publizirten
hen und Pat. v. 22. Aug. 1750 und 18. April 1769 in Ansehung des Vieh
nachgelassenen Ablederung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeschrieben

Uebrigens sollen die Scharfrichter und Abdecker nach Maaßgebung d
10. Juni 1676, 26. Okt. 1680, 5. März 1693. 29. Febr. 1704 und 25.
von Einquartierung, Servis, Kontribution, Anlagen und andern Oneribus
auch der Mahlzinse, ferner befreit bleiben; wenn sie aber außer denen Sch
Abdeckereien bürgerliche Häuser und Grundstücke besitzen, so müssen sie sowoh
zum Beitrag der gemeinen Lasten davon, es sei Kontribution, Reiter-
Einquartierung und Servisgeld, oder wie dieselben Namen haben, gezogen
müssen auch von dem Gemahl gleich andern Bürgern in denen Städten, i
Accise, entrichten, welche ihnen jedoch nach Vorschrift des Accise-Regl
29. Dec. 1786 Kap. 3. §. 2. Lit. A. von denen Pferden, welche sie vor den
Herausschleppen gebrauchen, imgleichen von dem Futter für solche Pferde,
ben werden soll.

Sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten ohne Unterschied werden hiermit a
wiesen, alle Punkte dieser Vorschrift auf das genauste sowohl ihres Orts
als von denen Unterthanen befolgen zu lassen, als worauf die Kurmärksche
Domainen-Kammer mit Nachdruck zu halten hat. Gegeben Berlin, den 29

(L. S.)

Auf Sr. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

W. v. d. Schulenburg.

Als Erläuterung dazu erging das P.:

Publ. der K. Reg. zu Potsdam, v. 24. Mai 1821, das A
gefallenen Viehes.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung v. 29. April 1818. (Amtsbl. 18
betr. die den Abdeckereibesitzern nach ihren älteren Gerechtsamen noch zu
sprüche auf das Ableben des in ihrem Abdeckereibezirke gefallenen Viehes,
gende Deklaration der ehemaligen Krieges- und Domainen-Kammer v. 1
(Anl. a.) über das abgestandene und beim Schlachten unrein befundene Vi
achtung in denjenigen Bezirken bekannt gemacht, in welchen den Abdecker
vorgedachte Befugniß noch zusteht. (A. V. 445.)

Durch das Publ. v. 29. April 1772 ist festgesetzt worden: daß das au
seuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene
ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erle
gesetzten Vergütigung angesagt werden soll; indessen ist dennoch mißfällig
den, daß, dieser Vorschrift zuwider, oft die Eigenthümer des kranken Rindv
tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers des O
hen und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hu
fen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen, daß dergleichen ge
nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen u
legung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die E
den Scharfrichtern ertheilten Privilegien, theils auf die Vorbeugung d
gerichtet ist, vereitelt wird, so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit e
25. Febr. d. J. an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer ag
rektorial-Reskripts zur Vermeidung aller Mißdeutungen des in dem Publ.
1772 enthaltenen Ausdrucks:

„abgestanden Vieh"

hierdurch bekannt zu machen: daß unter diesem Ausdruck (wie schon aus dem
hang und dem ganzen Sinne der erwähnten Verordnung hervorgeht, über
„alles zum fernern Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh"
zu verstehen ist, mithin, wenn gleich dergleichen Vieh getödtet worden, sol
eben so, als das von selbst verreckte Vieh, dem Scharfrichter oder Abdecker
von dem Eigenthümer sofort angesaget, und 24 Stunden lang von Zeit d
für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahrt
und haben diejenigen, welche dieses unterlassen, zu gewärtigen, daß sie na
des Publ. v. 29. April 1772 zur Schadloshaltung des Scharfrichters und z
der daselbst in §§. 2 und 3 bestimmten fiskalischen Strafe werden angehalten

ebrigens soll den Gutsbesitzern, welche zur Fütterung ihrer Jagdhunde von ihrem an der Seuche abgestandenem Vieh das Fleisch behalten wollen, solches verstattet
Signatum Berlin, den 11. Mai 1789.
K. Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

2) Die fortdauernde Gültigkeit des vorstehenden P. wurde lich verneint

1) in dem R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die Rg. zu Königsberg v. 19. Okt. 1825.

er K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 10. v. M.
wegen des an die Abdecker zum Abledern auszuliefernden krepirten Viehes und der alten unbrauchbaren Pferde,
daß das Publ. v. 29. April 1772 bloß für die Kurmark erlassen, und nach Ausr Akten des vormaligen General-Direktorii die Zufertigung mittelst R. vom 1801 nur deshalb erfolgt ist, um davon bei der der ehemaligen Krieges- und Kammer übertragenen Entwerfung des Publ. v. 24. März 1801, in historischt Gebrauch zu machen. Es kann daher in dem Departement der K. Reg. das letztgedachte Publ., nämlich auf das v 24. März [1]) 1801 ankommen, dagegen e in Rede stehende Bestimmung des Publ. v. 29. April 1772 nicht wendung gebracht werden.
(A. IX. 1102.)

b) Desgleichen in dem R. v. 13. Febr. 1837 (S. unter c. ee.)

c) Demselben Grundsatze gemäß erging das P. der K. Reg. zu Potsd. 26. Sept. 1817:

urch eine Verf. der K. Min. der F., des J. u. d. P. v. 28. Febr. d. J. ist festgeden: (Vergl. H. I. Nr. 77.)
ndem wir diese Festsetzungen hiermit zur Kenntniß der resp. Behörden und des ums bringen, begleiten wir diese Bekanntmachung, zur Vermeidung etwaniger ן, mit nachfolgenden Bemerkungen und Vorschriften:

1) Sanitätspolizeiliche Rücksichten für die Residenz Berlin und ihre nahen Umge machen es nothwendig, daß für den ganzen Bezirk der hiesigen Scharfrichterei becherei in ihrem bisherigen Umfange zur Zeit keine Gewerbscheine ertheilt wermehr ist diese Scharfrichterei, mit Zustimmung der K. Reg. zu Potsdam, anderund zwar vorläufig auf kurze Frist, dem bisherigen Scharfrichter Krafft vert worden.

2) Dieser Verpachtung ungeachtet stehet es v. 1. Sept. d. J. an jedem Viehei ümer im vorbemerkten Scharfrichtereibezirke frei, sein gefallenes Vieh abzuledern, oder durch solche Personen, welche sich in seinem Dienste den, abledern zu lassen. Fremde Personen aber, welche nicht zum Hausoder Dienstpersonal des Vieheigenthümers gehören, dürfen nicht dazu benutzt, weil sie dazu einen Gewerbschein besitzen müßten, welcher ihnen für jetzt in dem er Scharfrichtereibezirke nicht ertheilt wird.

3) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes beschließt, von der Befugniß, sein lbst abzuledern, oder durch die Seinigen oder seine Leute, wozu auf dem Lande die n resp. Grundstücken wohnenden Tagelöhner gehören, abledern zu lassen, keinen ch zu machen, so ist für diesen Fall dem hiesigen Scharfrichter zur Pflicht gemacht, das todte Vieh, wie es bisher gewöhnlich war, auf geschehene Ansage sogleich n zu lassen, und erhält derselbe dafür die Haut, und an solchen Orten, wo es bisöhnlich war, die üblichen Ausfuhrgelder.

4) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes zwar von der Befugniß, dasselbe selbst ern, oder durch seine Leute abledern zu lassen, Gebrauch machen, sich aber mit dem rren des Kadavers nicht befassen will, so muß derselbe das todte Vieh mit Haut war nach den gewöhnlichen Luderstellen schaffen und auf denselben abledern, wegen erscharrung und der Bezahlung dafür aber sich mit dem Scharfrichter einigen.

5) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes die Ablederung und auch das Vergras Kadavers selbst, oder durch die Seinigen oder seine Leute bewirken will, so muß bledern ebenfalls auf den gewöhnlichen Luderstellen geschehen, und ist dem Scharf-

---

[1]) Nach welchem die Einsassen verpflichtet sind, das krepirte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts zum Abholen ohne Verzug anzuzeigen, wogegen sie die noch lebenden und nur zur Arbeit untauglichen Pferde, verkaufen können, an wen sie wollen.

richter für die hiesige Residenz und den diesseitigen engeren Regierungsbezirk
gemacht worden, dem Eigenthümer des todten Viehes eine Stelle zum Verscharren
ben anzuweisen, und darauf Acht zu geben, daß letzteres vorschriftsmäßig bes
Für die Anweisung der Stelle und für die auf das Vergraben des Kadavers
Aufsicht erhält der Scharfrichter von dem Eigenthümer des Viehes acht G
jeden zu vergrabenden Kadaver. Für die Stelle zum Einscharren muß der E
des Viehes an den Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem sich die
befinden, für den Quadratfuß des nöthigen Raums zur Grube acht Pfennige

6) In dem Scharfrichtereibezirke, welcher außer dem diesseitigen engeren
bezirke belegen ist, haben die Ortspolizei-Obrigkeiten den Einwohnern die
wo die Kadaver abzuledern und zu vergraben sind, gehörig bekannt zu mach
Ansehung derzu führenden Aufsicht auf das Verscharren das Erforderliche an
richter zu erlassen, und ihrerseits auf die Beobachtung dieser Vorschriften z
gung der Erzeugung ansteckender Krankheiten, strenge zu halten.

7) Bei dem Verscharren der Kadaver darf nicht außer Acht gelassen wer
den wenigstens mit drei Fuß Erde zu bedecken. Sollten außerordentliche
hierbei besondere Maaßregeln nothwendig machen, so wird der Eigenthümer
deshalb von dem Scharfrichter mit der nöthigen Anweisung versehen werden,
solche genau zu befolgen haben.

8) Wenn das todte Vieh unrein und von solcher Beschaffenheit ist, daß es
zinalpolizeilichen Gründen mit der Haut vergraben werden muß, und der E
solches nicht selbst auf die zu 5 bemerkte Weise vergraben will, so ist der S
verpflichtet worden, dasselbe auf geschehene Ansage abholen, und vorschrift
den Luderstellen vergraben zu lassen, wofür jener ihm da, wo es bisher üb
gewöhnlichen Ausfuhrgelder bezahlen muß. (A. I. 60.)

3) In den nachfolgenden V. ist dagegen der Grundsatz aner
das Patent v. 29. April 1772 noch fortdauernd in for
tigkeit hat, als überhaupt die Kavillerei-Privilegi
fortbestehen. (Vergl. oben unter I.)

a) R. des K. Min. für H. u. G. (v. Maaßen) v. 25. Febr.

Durch das G. v. 29. Febr. und die Verf. v. 9. Mai v. J. hat den Be
die unbedingte Freiheit eingeräumt werden sollen, ihr gefallenes Vieh selbst
und die Abdecker dabei zu übergehen.

Die Absicht ist nur gewesen, solchen Abdeckerei-Besitzer
durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag die
erworben haben, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen
untersagen, nicht länger zum Nachtheile der Ackerbauer ein solches Verb
recht einzuräumen, und zu verhindern, daß bei neuen Verpachtungen
hungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten den Erwerbern kein Zwangsrecht
werde.

In jedem einzelnen Falle muß daher genau geprüft werden, ob auch den
Berechtigten ein Verbietungsrecht nicht bloß gegen die Gewerbs-Genossen, so
gegen die übrigen Kreisangesessenen übertragen worden ist.

Im letzteren Falle muß, wenn dies unbezweifelt feststeht, ausgemittelt
und welche Entschädigung der Berechtigte würde in Anspruch nehmen können,
Selbstabledern den Vieheigenthümern in Folge der Gewerbe-Freiheits-Gese
den werden sollte. Keinesweges ist aber die Absicht daß diese Freigebung der
gung vorhergehen soll, wie auch schon aus dem Umstande hervorgehet, daß die
freiheit in Hinsicht des Abdeckerei-Gewerbes zur Zeit noch suspendirt ist.

Wo mithin kein Zweifel über die Zuständigkeit des unbedingten Verbietu
obwaltet, und die Privilegien deshalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die K
Abdeckerei-Berechtigten gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern d
fitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu schützen und die Beschwerden
Maaßgabe zu beseitigen. (A. II. 141.)

b) R. der K. Min. des J. u. d. Fin. (v. Schuckmann und v.
die K. Reg. zu Königsberg v. 31. März 1828[1]).

Die K. Reg. wird auf den, dem mitunterzeichneten Min. [illegible]
v. J. erstatteten, das Ansagen des Sterbeviehes an die Abdecker [illegible]
eröffnet, daß, wenn gleich das Publ. v. 29. April 1772 [illegible]

---

1) Dies R. ist in den Ann. auch Bd. 12. S. 78[illegible] abgedruckt.

en in gesetzlicher Form nicht publizirt worden ist, dennoch der auf diesen Umstand beten Verf. der ersten Abth. des Min. des J. v. 19. Okt. 1825 [1]) nach näherer ung keine weitere Folge gegeben werden kann, weil die Anwendung dieses Publ. Inhalte nach ohnehin mit den früheren und ausdrücklich in Bezug genommenen Vo. über das Abdeckereiwesen ganz übereinstimmend, nicht nur faktisch außer sondern auch durch die Bestimmungen des vormaligen General-Direktoriums Sept. 1800, und 4. Jan. 1801, in deren Folge die Dekl. der ostpreuß. Kammer März 1801 erlassen, und durch die Cirk. Verf. des Gewerbe-, allgemeinen Poli- Einkommen-Departements v. 8. März 1818 an sämmtl. Reg., ausdrücklich vor- ben, und danach in den ostpreuß. Provinzen, wie in Westpreußen schon früher, mentlich in den 1780ger Jahren verfahren worden ist.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Vorschriften des erwähnten Publ. in allen Kognition gelangenden Streitfällen noch ferner zur Ausführung zu bringen, Bekanntmachung v. 24. Nov. 1825 in soweit zurückzunehmen, als dadurch die it des Publ. bevorwortet, und den Einsassen die uneingeschränkte Befugniß f der zur Arbeit untauglichen Pferde eingeräumt worden ist.

Eine solche völlig uneingeschränkte Dispositionsfreiheit ist nicht begründet, aber wörtlich nur der Verkauf der zur Arbeit gänzlich unbrauchbaren fremde Abdecker untersagt, und diese Vorschrift also buchstäblich anzuwen- , wo durch Lohnbriefe und Kontrakte kein allgemeines Untersagungs-Recht worben ist, weshalb denn auch den Scharfrichtern und Abdeckern der Aufkauf in den ihnen nicht ausdrücklich angewiesenen Distrikten nicht zu gestatten ist. . XII. 203.)

) R. der K. Min. für G. und des J. u. d. P. (v. Brenn u. v. Rochow) K. Reg. zu Merseburg v. 14. Juni 1836.

den im Ber. v. 23. Sept. pr. angeführten Umständen finden die unter- Min. kein Bedenken, die K. Reg. zur Publikation derjenigen Bestimmungen tigen, welche von derselben in dem Ber. v. 29. Nov. 1831 hinsichtlich des Ver- des abgestandenen Viehes in Vorschlag gebracht sind. (Anl. a.)

sind diese Vorschriften jedoch noch durch ein Verbot zu ergänzen, welches die Ver- ung stehender und fließender Gewässer durch Hineinwerfen thierischer Kadaver meidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr., je nach der Größe des Thieres, gt.

hat fernerhin kein Bedenken, bei der Beurtheilung derjenigen Kontravention Abdecker-Privilegien, welche durch das Abledern von Seiten der Viehеigenthümer n werden, von denjenigen Strafen abzusehen, welche diese Privilegien androhen, Allgemeinen eine Polizeistrafe von 5 Thlr, oder verhältnißmäßigem Gefängniß, gen anzudrohen, der in einem Bezirke, in welchem zur Zeit noch ein ausschließli- avillerei-Privilegium in Gültigkeit ist, gefallenes Vieh abzuledern, unternimmt.

ndlich sind die unterzeichneten Min. mit der K. Reg. auch darüber einverstanden, demjenigen Falle, wo ein Stück Vieh unter Umständen verstirbt, welche auf den ch einer Seuche schließen lassen, in Gemäßheit der Bestimmung des Sächsischen ts v. 13. Mai 1780, des Viehsterbe-Pat. v. 3. April 1803 und des Regul. über rfahren bei ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, eine Verscharrung des es nicht eher stattfinden darf, als bis solche von der Polizeibehörde auf gehörig ne Anzeige ausdrücklich genehmigt worden. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, ankheit, Rotz, Wurm und Milzbrand), über welche das obengedachte Regulativ bestimmt hat, ist die Kontravention hingegen mit einer Polizeistrafe von 1 bis zu bedrohen. (Ann. XX. 446.)

). der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836.

rch die Amtsbl. Bekanntm. v. 14. Juli 1829 (St. 28. Nr. 80. S. 282) ist net, daß die älteren zur Sicherung der Gewerbegerechtsame der Abdecker in den Sächsischen Landestheilen erlassenen Verordn. nicht nur ferner zur Anwendung en, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der Kontravenienten von den ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, durch Entscheidung der Poli- en aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117 des G., die Erledigung der ebrechen betr., von 1661, nach dem Mandat wegen des Viehsterbens v. 21. Nov. wie nach §. 48 Kap. III. des Mandats v. 3. Mai 1780, ist ferner den Viehbe- r Pflicht gemacht, dem Kavillereibesitzer von dem erfolgten Ableben eines Thieres zu machen, wogegen dem Kaviller die Verbindlichkeit obliegt, das ihm überlie- fallene Vieh vorschriftsmäßig zu verscharren, so wie über das Verfahren beim

---

[1]) hrg. 1825 4. H., S. 1102.

Verscharren selbst verschiedene spätere Bestimmungen ergangen sind. Da es indessen allgemeinen Strafbestimmungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privile- gien durch das Abledern Seitens der Vieheigenthümer gebricht, auch nicht alle Privile- gien dergleichen enthalten, und da, wo solche vorhanden sind, deren Anwendung bei Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntmachung unzulässig ist, auch bei der Verschiedenheit die- ser Strafbestimmungen unangemessen sein würde, und da es eben so an Strafen für unterlassene Anzeige und die Befolgung der, dem Kaviller selbst obliegenden Pflicht mangelt, so bestimmen wir hierdurch, mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P.:

1) Wer den bestehenden Kavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefal- lenen Viehes entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

2) Jeder, welchem ein Stück Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharf- richtereigerechtigkeit die Auslieferung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach dem Absterben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch dasselbe bis zur Ankunft des Kavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sichern, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

3) Der Besitzer der Kavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm ... pirt angemeldete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige bei 5 Thlr. Geld- oder ver- hältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzuholen.

4) Da, wo eine Kavillereigerechtigkeit nicht besteht, muß der Eigenthümer des gefal- lenen Thieres das Verscharren des Kadavers binnen 24 Stunden bei Vermeidung der ad 3 gedachten Strafe bewirken.

5) Das Vergraben des todten Thieres muß sowohl in dem Fall ad 3. als ad 4, dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Cadaver, sofern der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, mindestens 3—4 Fuß, und sofern er an ... ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regul. über die sanitätspolizeilichen ... ten v. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 242) ein Mehreres nicht verlangt, mindestens ... hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleichen Strafe als in den Fällen 3 und 4.

6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch Hineinwerfen in stehende oder ... Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefäng- niß je nach der Größe des Thieres untersagt.

7) Um zu verhüten, daß den Bestimmungen des Regul. v. 8. Aug. 1835 zuwider am Milzbrand oder der Tollkrankheit gefallenes Vieh abgeledert werde, wird ... daß, sobald an einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vor- handen ist, daß das Thier von der Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Attestes darüber, daß das Thier nicht an den gedachten Krank- heiten gestorben sei, dasselbe nicht abgeledert werden dürfe, dasselbe vielmehr, ... Attest in der zur Fortschaffung bestimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert ... werden soll. Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, verfällt in eine Strafe ... bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte eine Viehseuche ein- mal ausgebrochen ist, das Verscharren des Kadavers des gefallenen Thieres ... nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren ausdrücklicher Geneh- migung stattfinden dürfen.

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 12. Nov. 1836. Erneuerung der gesetzl. Vorschriften gegen das Selbstabledern des gefallenen Viehes.

In Folge des von dem Scharfrichtereibesitzer N. zu Drossen und Genossen am 20. v. M. hieher gegen die Verf. der K. Reg. v. 18. Aug. v. J. ergriffenen Rekurses, laut welcher ihnen auf ihre Beschwerde v. 7. Juli ej. a. über angebliche Beeinträchtigungen in den ihnen privilegienmäßig zustehenden Rechten zu erkennen gegeben worden, ... erneuerten Einschärfung der früher hierüber erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen keine genügende Veranlassung vorhanden sei, bemerkte das unterzeichnete Min., ... wenn die Gewährung des Antrages der Reklamanten:

die gesetzl. Vorschriften gegen das Selbstabledern des gefallenen Viehes ... zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vor diesfälligen Kontraventionen ... da zu warnen, wo jenes Geschäft zu den Privilegien der Abdeckereibesitzer gehört,

auch nicht als unbedingt nothwendig erscheint, es doch immer nützlich erachtet werden muß, daß die K. Reg. in eben der Art, wie solches durch die Reg. zu Köslin am 27. Febr. pr. (Anl. a.) geschehen, durch ein erläuterndes Amtsbl. P. für die Belehrung des Publikums über den fraglichen Gegenstand sorge.

Hierzu wird die K. Reg. veranlaßt, und gleichzeitig bemerkt, daß die übrigen ...

Beschwerdeschrift v. 7. Juli v. J. enthaltenen, jetzt von den Reklamanten Anträge wegen abermaliger Anweisung der Behörden rc. behufs Kontrollirung gung der bezeichneten Vorschriften und Konstatirung etwaniger Zuwiderhand- l. w. als nutzlos abgelehnt worden sind. (Ann. XX. 212. — 4. 1044.)

a.

mehrfach bei uns eingangenen Beschwerden geht hervor, daß das Publikum tsblattsverf. v. 10. Okt. v. J., das Vergraben des von Viehbesitzern selbst Viehes betr., so verstanden hat, daß ein jeder berechtigt sei, sein zum Wirth- iehe untüchtig gewordenes Vieh ohne Ausnahme selbst, zur Gewinnung zu tödten und abzuledern. Da dies nun den Privilegien der Scharfrichterei- tgegen ist, so wird das Publikum auf unsere Amtsbl. Verf. v. 14. Nov. 1821 m gemacht,

ch ein jeder schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem chten unrein gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder der des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die s von 2 gGr. an den Boten anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an einen fremden Scharf- r verhandelt werden dürfen.

Bestimmungen bleiben mit den in der vorgedachten Verf. angegebenen Erläu- unverändert bestehen und wird ein jeder Uebertretungsfall dieser Bestimmun- gen desfallsigen Gesetzen bestraft werden.

in, den 27. Febr. 1835. K. Reg.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu t v. 13. Febr. 1837:

den Ber. v. 6. v. M., betr. die Scharfrichterei-Angelegenheiten im dortigen he ich der K. Reg., daß Sie im Irrthum ist, wenn Sie annimmt, daß das inder nl. abgedruckte R. des damaligen General-Direkt. v. 29. April 1772 und h die in demselben allen Viehbesitzern auferlegte Verpflichtung zur Ansagung nen Viehes bei dem betreffenden Abdecker nicht aufgehoben sei. Dies dings der Fall, und zwar ist es durch die von Ihr angeführten R. vom 1817 (Ann. I. 85) und 25. Febr. 1818 (Ann. S. 141) geschehen *). In den welche die Verhältnisse der Abdecker durch diese R. gesetzt sind, befinden sie sich noch. Die von der K. Reg. im J. 1818 veranstaltete Zusammenstellung und ng derjenigen Abdecker, welche vermöge ihres Privilegii auch ein Recht gegen eßer und derjenigen, welche ein solches Recht nicht, sondern nur ein Recht e Gewerbsgenossen haben, muß daher auch jetzt noch zur Grundlage bei Beur- der Spezialfälle dienen; und die zu erlassende Bekanntmachung soll durchaus nes, sondern nur eine Erinnerung für diejenigen Viehbesitzer sein, welche te durch Privilegien von einzelnen Abdeckern in ihren Eigen- chten beschränkt sind, sowie für diejenigen Abdecker, deren sbetriebe durch beschränktere Privilegien anderer Abdecker s gesetzt worden, vorbehaltlich jedoch aller sonstigen ergangenen sanitäts- en Vorschriften in Betreff der Viehseuchen, des Verscharrens der Kadaver u. dgl. Betreff des angezeigten Spezialfalles mit dem Scharfrichter N. zu N. ist es g, daß die K. Reg. nur sein behauptetes Recht nicht pure anerkannt hat; es vielmehr direkt und auf das bestimmteste zu bestreiten, weil es sich aus dem me zu erklärenden Privilegio v. 9. Nov. 1786 nicht ergiebt, seine Berufung ß. v. 29. April 1772 aber, als auf eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, aus wel- nand Privatrechte herleiten, und welche so, wie sie gegeben, auch wieder auf- erden kann, und die durch die R. v. 26. Febr. 1817 und 25. Febr. 1818 wirk- izirt worden, durchaus unerheblich ist.

nach hat nunmehr die K. Reg. in Folge der Verf. v. 12. Nov. v. J. die machung zu erlassen, und in Betreff des Spezialfalles das Nöthige einzuleiten. nn. XXI. 258.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. März 1838. P. Abdeckerei-Besitzer zu N.

Ihre Beschwerden vom 23. Dec. v. J. und 20. v. M. kann das unterzeichnete nur auf die Ihnen in Folge des diesseitigen R. vom 24. Mai pr. durch die . Reg. zugegangenen Bescheid zurückweisen, und Ihnen wiederholentlich be- achen, daß es prinzipaliter nicht anzuerkennen vermag, daß Ihr Erbleihbrief

er die Unhaltbarkeit dieses Grundes vergl. das unter d Bemerkte.

v. 13. Nov. 1802 Ihnen ein Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer ertheile; das unterzeichnete Min. vielmehr aus dem wörtlichen Inhalte dieses Privilegiums nur berühren, als solches Ihnen ein Verbietungsrecht gegen andere Gewerbetreibende dahin verleihen kann, daß keiner außer Ihnen das Abdeckerei-Gewerbe in dem Ihnen angewiesenen Bezirke treiben dürfe. Nur in soweit ist daher das Recht, worauf Sie sich berufen, als ein wohlerworbenes zu betrachten. Dieses Recht wird aber durch den bezogenen Min. Erlaß vom 26. Febr. 1817 [1]) nicht geschmälert; und eben so wenig wird dadurch das Ihnen etwa zustehende Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer aufgehoben, indem der Erlaß, unbeschadet aller wirklich wohlerworbener Rechte, nur festsetzt, daß Beschränkungen der Befugniß der Eigenthümer, ihr Vieh selbst abzuledern, nicht (von Neuem) eingeführt werden sollen. Außerdem sind auch, wie sich ganz von selbst versteht, die auf die Materie bezüglichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften keinesweges aufgehoben; vielmehr ist die K. Reg. zu Erfurt mittelst des erwähnten Erlasses vom 24. ... angewiesen worden, zu veranlassen, daß die in dem dortigen Kreisblatte veröffentlichte landräthliche Verf., wonach die Viehbesitzer ganz allgemein zum Selbstabledern des Viehes für befugt erklärt worden, mit Rücksicht auf die gedachten sanitäts-polizeilichen Vorschriften, nach vorstehenden Andeutungen angemessen modifizirt werde. Da dies vermuthlich bereits geschehen ist oder doch sofort geschehen wird, mithin dafür gesorgt ist, daß Seitens der Behörde keine Aenderung in der Ihren Gerechtsamen — in soweit sie anzuerkennen sind — bisher widerfahrenen Behandlung erfolge, so haben Sie keinen Grund mehr, sich zu beschweren.

In sofern Sie jedoch, kraft jenes Erbleihbriefes, ein Zwangsrecht gegen die Viehbesitzer im Allgemeinen oder gegen Einzelne unter ihnen zu besitzen vermeinen, bleibt es Ihnen überlassen, dies Recht gegen diejenigen, welche es nicht anerkennen, im gerichtlichen Wege geltend zu machen. (A. XXII. 224.)

g) P. der K. Reg. zu Königsberg v. 4. Nov. 1818.

Mehrere von den Scharfrichtern und Abdeckern geführte Beschwerden, daß ihre Gerechtsame häufig dadurch beeinträchtigt werden, daß die Besitzer gefallenen Viehes dasselbe selbst abledern, veranlassen uns, mit Bezugnahme auf die Verf. der ehemaligen Polizei-Deputation der hies. Reg. vom 3. April 1813 (Amtsbl. vom J. 1813, S. 190) hiermit wiederholentlich bekannt zu machen, daß den Besitzern des gefallenen Viehes keinesweges die unbedingte Befugniß, dasselbe mit Uebergehung der Abdecker, selbst abzuledern eingeräumt worden ist, letzteres vielmehr nur da geschehen kann, wo keinem Abdeckereibesitzer nach unzweifelhaften Privilegien die unbestrittene Befugniß zustehet, ein solches Selbstabledern zu untersagen. Die allgemeine Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwang- und Bannrechte hat auf die bisherigen Gerechtsame der Scharfrichter und Abdecker keine Beziehung, wie sich dies auch daraus schon von selbst ergiebt, daß in Hinsicht des Abdeckerei-Gewerbes die Bestimmungen des Ed. vom 2 Nov. 1810 zur Zeit noch nicht angewandt sind, und keine Gewerbescheine zum Betriebe des Ableder-Gewerbes ertheilt werden (Amtsbl. vom Jahre 1813, S. 617). Es sind daher die Abdeckerei-Besitzer, denen ein unbestrittenes Zwangsrecht gegen die Besitzer gefallenen Viehes aus ihren Privilegien vor der Gesetzgebung von 1810 zugestanden hat, gegen jede Beeinträchtigung ihrer Befugnisse bis auf weitere Bestimmung, nach dem Inhalte der darüber früher bestehenden V. kräftigst zu schützen und hiernach die vorkommenden Beschwerden zu beseitigen.

Sämmtl. Polizeibehörden werden angewiesen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren und auf die Befolgung derselben achten zu lassen. (A. II. 1017.)

h) V. der K. Reg. in Liegnitz v. 22. April 1819 [2]).

Die zu Nr. 3. der durch das Amtsbl. Jahrg. 1817. St. 16. Nr. 107 bekannt gemachten Verf. der Min. der F., des I. und der P. v. 26. Febr. 1817 gegebene Bestimmung, daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pacht-Kontrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, für solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht fernerhin einzuräumen, noch bei Kontrakts-Erneuerungen unter den Pachts-Bedingungen aufzunehmen sind, ist dahin verstanden worden, als sei dadurch den Viehbesitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh selbst und mit Vorbeigehung der Abdecker ... tigten abledern zu lassen.

---

[1]) Ann. Jahrg. 1817. 1tes H. S. 85 ff.

[2]) Im Wesentlichen gleichen Inhalts ist das P. der K. Reg. zu Potsdam v. ... 1818 (Amtsbl. ders. 1818. S. 130.), das P. der Reg. zu Köslin vom 27. ... 1835 (Amtsbl. ders. 1835. S. 49) und das P. der Reg. zu Stettin vom 1. ... 1836 (Amtsbl. ders. 1836. S. 203.).

es ist jedoch in jener Verf. nicht enthalten, sondern wie hiermit auf den Grund
ihern speziellen Anordnung des K. Min. für Handel und Gewerbe, welcher auch
Min. der M. Ang., des J., der P. und der F. beigetreten sind, bekannt gemacht
adurch nur zu bestimmen beabsichtigt worden:
en Abdeckerei-Besitzern, welche die Befugniß, den Viehbesitzern das Abledern ge-
ten Viehes zu untersagen, durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag
rben haben, ein solches Verbietungsrecht nicht länger zum Nachtheil der Acker-
: eingeräumt und dagegen verhindert werden soll, daß bei neuen Verpachtungen
Verleihungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten dem Erwerber ein diesfälliges
gsrecht eingeräumt werde.
o daher dem Abdeckerei-Besitzer die Befugniß unzweifelhaft zu-
das Abledern des Viehes nicht blos jedem Dritten, welcher das-
ls Gewerbe betreiben wollte, sondern überhaupt Jedem inner-
es Sprengels seiner Abdeckerei, also auch den Besitzern des ge-
en Viehes zu untersagen, da hat es bei dieser Einrichtung zur
och und so lange sein Bewenden, bis deshalb ein Anderes festgesetzt
d.
agegen können sich aber auch die Abdeckerei-Besitzer nicht weigern, ihre zeitherigen
chen Obliegenheiten zu erfüllen, namentlich die umherlaufenden herrenlosen
durch ihre Knechte aufgreifen zu lassen. Die Polizeibehörden haben mit aller
darauf zu halten, daß sich Scharfrichter und Abdecker der ihnen in sanitäts-po-
r Rücksicht noch immer obliegenden Verpflichtungen in keiner Art entziehen.
(A. III. 534.)

) P. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Mai 1823.

ch §. 1. des P. vom 29. April 1772 ist Jedermann schuldig, das außer der Vieh-
abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausge-
n) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des fest-
Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr. an den Boten anzusagen; wie denn auch
rotzige und ganz unkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt,
n die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde
chter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abge-
erden müssen, welche dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für
en abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu
d allenfalls soviel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.
se gesetzliche Bestimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derselben
men sind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dem-
ch der Verkauf des abgestandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordener
uf den Märkten nicht gestattet werden darf.
: Uebertreter verfallen in die §. 3. des gedachten Publ. angeordnete Strafe.
A. VII. 416.)

) P. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 23. Juni 1826.

schiedene an uns gelangte Beschwerden der Scharfrichter und Abdecker, daß an
Orten das Abledern unbrauchbarer und krepirter oder getödteter Pferde oder
noch immer von dazu nicht befugten Personen geschieht, veranlaßt uns, im Ver-
rer im Amtsbl. pro 1818, S. 606 enthaltenen Verordnung vom 11. Aug. 1818
wiederholt bekannt zu machen, daß die allgemeine Gewerbefreiheit und die Auf-
der Zwangs- und Bannrechte auf die bisherige Gerechtsame der Scharfrichter
ecker schlechterdings keine Beziehung hat, diese Gerechtsame vielmehr nach Inhalt
. 29. April 1772 noch unverändert bestehen. Die Abdeckerei-Berechtigten wer-
r gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern von Seiten der Pferde- und
zer im vollen Umfange der darüber früher bestandenen Verordnungen und Straf-
ungen kräftigst unterstützt und hiernach die vorkommenden Beschwerden beseitigt
Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden hiermit wiederholentlich an, hiernach
hren und durch die ihnen untergeordneten Offizianten auf die Befolgung dieser
ft sorgfältig halten zu lassen. (Amtsbl. ders. 1826. S. 502.)

P. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836. (Unten e. aa.)

Der vorstehende Grundsatz steht denn auch mit der gegenwärtigen,
ie Steuergesetzgebung veränderten rechtlichen Natur des Abdeckerge-
durchaus in Einklang, in soweit er die Rechte der Abdecker
Hinsichts der Eigenthümer des gefallenen Viehes dagegen
das Verbot des Patents vom 29. April 1772, wegen des Selbstab-
, noch für fortbestehend erachtet werden zu müssen, da die R. vom

26. Febr. 1817 u. 25. Febr. 1818 das in die Ed. Sammlung 147—152) aufgenommene Patent nicht aufheben konnten (vergl A. L. R. Einl. §. 11); gleichwohl hat auch der Landtagsabschied fü Preußen v. 3. Mai 1832, §. 17, die in Rede stehende Frage gezogen. Die betr. Stelle lautet:

Die definitive Regulirung der Verhältnisse der Scharfrichter soll mögl nigt werden. Da es aber überhaupt in Zweifel gezogen worden ist: ob un durch das Publ. v. 29. April 1772 den Scharfrichtern neue Widerspruchsre worden seien, so haben Wir angeordnet, daß Unsere Reg., wenn nicht v Vieh die Rede ist, welches an ansteckenden Krankheiten leid sprüche der Abdecker nicht durch die polizeiliche Einwirkung un sondern solche lediglich zur Ausführung im Rechtswege verwei (A. XVI. 847.)

5) Besondere Strafbestimmungen für das Zuw deln wider die bestehenden Kavillerei-Privilegien fin

a) in dem P. der K. Reg. zu Merseburg v. 4. Juli 1836[1].

Durch die Amtsbl. Bekanntmachung v. 14. Juli 1829 (St. 28. Nr. ist angeordnet, daß die älteren zur Sicherung der Gewerbegerechtsame de den ehemals sächsischen Landestheilen erlassenen Verordnungen nicht nur fe wendung zu bringen, sondern auch, so lange keine Befreiung Seitens der K ten von den daselbst ausgesprochenen Verpflichtungen behauptet wird, d dung der Polizeibehörden aufrecht erhalten werden sollen. Nach §. 117. Erledigung der Landesgebrechen betreffend, von 1661, nach dem Mandat w sterbens vom 21. Nov. 1712, so wie nach §. 48. Kap. III. des Mandats 1760, ist ferner den Viehbesitzern zur Pflicht gemacht, dem Kavillereibe erfolgten Ableben eines Thieres Anzeige zu machen, wogegen dem Kaviller lichkeit obliegt, das ihm überlieferte gefallene Vieh vorschriftsmäßig zu ve wie über das Verfahren beim Verscharren selbst verschiedene spätere Be ergangen sind. Da es indessen an allgemeinen Strafbestimmungen gegen handeln gegen die Abdecker-Privilegien durch das Abledern Seitens der mer gebricht, auch nicht alle Privilegien dergleichen enthalten, und da, w handen sind, deren Anwendung bei der Mangelhaftigkeit ihrer Bekanntm lässig ist, auch bei der Verschiedenheit dieser Strafbestimmungen unang würde, und da es ebenso an Strafen für die unterlassene Anzeige und die Be dem Kaviller selbst obliegenden Pflichten mangelt, so bestimmen wir hierdu nehmigung des K. Min. des J. und der P.: 1) Wer den bestehenden rei-Privilegien durch unbefugtes Abledern des gefallene entgegenhandelt, verfällt für jeden einzelnen Kontraventionsfall in strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß. 2) Jeder, welch Vieh gefallen ist, ist da, wo der Inhaber einer Scharfrichtereigerechtigkeit rung desselben zu verlangen befugt ist, gehalten, binnen 24 Stunden nach ben des Viehes dem Berechtigten von dem Tode Anzeige zu machen, auch zur Ankunft des Kavillers vor dem Anfressen durch andere Thiere zu sicher meidung einer Strafe von einem Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängni Besitzer der Kavillereigerechtigkeit ist dagegen verbunden, das ihm als krep dete Thier binnen 24 Stunden nach der Anzeige, bei 5 Thlr. Geld- oder mäßiger Gefängnißstrafe, abzuholen. 4) Da, wo eine Kavillereigerechtigk steht, muß der Eigenthümer des gefallenen Thieres das Verscharren des Ka nen 24 Stunden nach der Anzeige, bei Vermeidung der ad 3 gedachten Str fen. 5) Das Vergraben des todten Thieres muß also in dem Falle ad 3, ad 4, dergestalt an abgelegenen Orten erfolgen, daß der Kadaver, sofern der an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, und das Regulativ über die san zeilichen Vorschriften v. 8. August 1835 (G. S. pag. 242) ein Mehreres nich mindestens 5—6 Fuß hoch mit Erde bedeckt wird, bei Vermeidung einer gleic als in den Fällen ad 3 und 4. 6) Das Fortschaffen krepirter Thiere durch

[1]) Ganz gleichen Inhalts ist das P. der Reg. zu [illegible] v. 21. [illegible] Verf. 1836. S. 262). Aehnlichen Inhalts das P. der K. Reg. zu [illegible] 17. Juli 1837, doch setzt es das Strafmaaß für derartige [illegible] auf 15 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest. (Amtsbl. betr. 1837. S. 53.)

tehende oder fließende Wasser ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Thlr. rhältnißmäßigem Gefängniß untersagt. 7) Um zu verhüten, daß den Bestim- des Regulativs vom 8. August 1835 zuwider, am Milzbrand oder der Toll- kt gefallenes Vieh abgeledert werde, wird bestimmt, daß, sobald an einem Orte hseuche ausgebrochen oder erheblicher Verdacht vorhanden ist, daß das Thier Tollkrankheit befallen gewesen sei, ohne Beibringung eines thierärztlichen Atte- uber, daß das Thier nicht an den gedachten Krankheiten gestorben sei, dasselbe geledert werden dürfe, dasselbe vielmehr, falls das Attest in der zur Fortschaf- estimmten Zeit nicht eingeht, unabgeledert verscharrt werden soll. Wer diesen riften entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1—5 Thlr. oder verhältniß- m Gefängniß. 8) Bei Vermeidung gleicher Strafe soll, sobald an einem Orte hseuche einmal ausgebrochen ist, das Verscharren des Kadavers des gefallenen überhaupt nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Obrigkeit und nach deren licher Genehmigung stattfinden dürfen. (Amtsbl. ders. 1836. S. 202.)

b) Als Nachtrag hierzu erging das P. ders. Reg. v. 28. Okt. 1836.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juli dieses Jahres sind die Straf- mungen gegen das Zuwiderhandeln gegen die Abdecker-Privilegien, und auf die assungen in Betreff der den Kavillern selbst obliegenden Pflichten bekannt gemacht n, und daselbst sub Nr. 1. auf die Beeinträchtigung der Kavillerei-Privilegien unbefugtes Abledern des gefallenen Viehes eine Strafe von 5 Thlr. oder verhält- ßigem Gefängniß gesetzt worden. Da nun nach §. 117. des Gesetzes, die Erledi- der Landesgebrechen von 1661 betreffend, auch das abgetriebene, kranke Vieh den rivilegien versehenen Kavillern in den nicht ausgenommenen Fällen und sofern die legien, Gewohnheiten und rechtskräftige Erkenntnisse nichts anderes enthalten, zur ung übergeben werden soll, so wird die sub Nr. 1. unserer Amtsblatts-Bekannt- ung vom 4. Juli c. festgesetzte Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefäng- auch auf den Fall ausgedehnt, daß die Besitzer abgetriebenen kranken Viehes das- durch andere als die privilegirten Kaviller tödten lassen, so wie den Scharfrichtern, Vermeidung der sub 3. angegebenen Strafe, die Abholung des erkrankten Thieres dort bestimmten Zeit obliegt. Eben so finden die sub Nr. 4—8 daselbst, in Be- der gefallenen Thiere getroffenen Anordnungen, auch auf die getödteten Anwen- . (Amtsbl. ders. 1836. S. 2.)

c) Die im Regul. v. 20. April 1772, §. 3, angedrohten Strafen fte die Reg. zu Königsberg in dem Publ. vom 27. Juli 1836 wieder n ein:

Wir finden uns veranlaßt, die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Nov. 1829, die erung des gefallenen Viehes und der unbrauchbar gewordenen Pferde an die Scharf- r und Abdecker hiermit nachfolgend wiederholt zur Kenntniß zu bringen. — Die werden mehrerer Abdeckerei-Pächter der belehnten Scharfrichter über Beeinträch- gen in ihrem Gewerbe veranlassen uns, den Bewohnern unsers Verwaltungsbe- , (jedoch mit Ausnahme Ermlands, für welches besondere Vorschriften n des Abdeckereiwesens Statt finden) durch den nachstehenden Abdruck eines Aus- aus dem P. vom 20. April 1772, dessen Giltigkeit von dem Königl. Min. chieden ist, die Bestimmungen desselben bekannt zu machen und deren genaue lgung zur Vermeidung der darin festgesetzten Strafen anzuempfeh- Obgleich die Polizeibehörden den Berechtigten in vorkommenden Fällen ihre Hilfe versagen werden, so bestimmt doch das nachstehende Publikandum, daß die Unter- ngen wegen der Abdeckerei-Kontraventionen von den Gerichtsbehörden der Kontra- nten erfolgen sollen, und haben sich die Beeinträchtigten daher mit ihren Beschwer- nmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde zu wenden.

(Amtsbl. ders. 1836. S. 189.)

III. Pflichten des Abdeckers.

1) Auffangen herrenloser Hunde.

Hierüber bestimmten:

a) das C. R. der Min. des H. (Gr. v. Bülow) und der Pol. (F. Wittgenstein) an sämmtl. K. Reg. v. 4. März 1819:

In einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umher- aden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. er aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwer- der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Konzessio- und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie

vor verpflichtet sind, bei den in dieser wie in allen übrigen Beziehungen bereits
den und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, w
her eine Remuneration stattgefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ih
Polizeiwegen aufgetragen wird, hat die K. Reg. die ihr untergeordneten Poli
den dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Sch
und Abdecker den ihnen in sanitäts-polizeilicher Hinsicht immer noch obliegend
pflichtungen auf keine Weise entziehen. In die den Scharfrichtern und Abdeck
lenden Konzessionen aber ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und
gen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des
bis auf Weiteres zu untersagen. (A. III. 212.)

b) Das P. v. 3. April 1820:

Zur Beseitigung der zur Sprache gekommenen Zweifel über das Verh
Abdecker finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zur allgemeinen
und Achtung hierdurch bekannt zu machen:

Die Abdecker sind gleich allen übrigen Gewerbetreibenden verpflich
werbescheine zu lösen und Gewerbesteuer zu zahlen[1]).

Selbige gehören aber nach §. 21. des Ed. v. 2. Nov. 1810 zu denjenig
von Gewerbetreibenden, deren Zulassung vom Nachweis besonderer Eigenschaf
gig ist, und welche daher, ehe ihnen der Gewerbeschein ertheilt w
Konzession bedürfen. Die zum Gewerbeschein sich meldenden Abdecker
zur Vorzeigung ihrer Konzession, und wenn sie eine solche noch nicht besitzen,
Nachsuchung von den Gewerbesteuer-Behörden aufzufordern und anzuhalten.
Konzessionen, deren Ausfertigung von den Polizeibehörden mit Beibri
Fähigkeitszeugnisse bei uns in Antrag zu bringen ist, werden die etwa
sondern Rechte und Pflichten der Abdecker näher bestimmt.

Im Allgemeinen besteht ihre Verpflichtung darin, den polizeilichen An
Folge zu leisten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, und welche ha
auf sanitäts-polizeilichen Rücksichten beruhen. Dahin gehört namentlich, w
Anweisung der Polizeibehörden, die herrenlos umherlaufenden Hu
Tödtung aufgreifen zu lassen. Was den Abdeckern bei vorkommenden
heiten obliegt, ist in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuchen v. 2.
näher bestimmt. Bei dem gewöhnlichen Abdeckereibetriebe dagegen finden die
ten der Bekanntmachungen vom 29. Decbr. 1815 und vom 2. April 1817 An
(Amtsbl. für 1816 S. 16 und für 1817 S. 259 u. 260.) Darnach ist,
nicht unzweifelhafte Privilegien oder sonstige gültige Verle
entgegen stehen, jeder Eigenthümer eines gefallenen Stü
befugt, solches selbst abzuledern, oder durch seine Leute abledern,
Beobachtung der polizeilichen Vorschriften verscharren zu lassen. Dies muß
stens binnen 12 Stunden, nachdem das Vieh gefallen ist, geschehen. We
Befugniß keinen Gebrauch machen will, muß sofort dem Abdecker be
machen, welcher verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Stra
Rthlr., binnen 24 Stunden nach erfolgter Ansage das
Vieh abholen zu lassen, und dann in der Regel, wenn nämlich nicht ve
ein Anderes Statt findet, berechtigt ist, Haut, Horn und Haare v
fallenen Vieh sich zuzueignen, ohne dem Eigenthümer des Viehes etwas
güten zu dürfen. Wenn ein Viehbesitzer verabsäumt, gefallenes Vieh binnen
den selbst abzuledern oder durch seine Leute abledern oder verscharren zu la
nicht dem Abdecker Anzeige macht, so verfällt derselbe in 2 bis 10 Rthlr.
verhältnißmäßige Leibesstrafe. Außerdem ist auf seine Kosten von der Pol
die Fortschaffung der Kadaver dem Abdecker aufzugeben, welcher in diesem
falls Haut, Horn und Haare von dem gefallenen Vieh sich zueignen, ode
säumig gewesenen Viehbesitzer die Vergütung des Werths der Haut fordern da
in dem Falle der dem Abdecker gemachten Anzeige sind die Viehbesitzer verbun
Möglichkeit dafür zu sorgen, daß gefallenes Vieh bis zur Abholung durch de
nicht von Hunden oder anderen Thieren angefressen werde, wie solches im
Patents v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist. (A. IV. 317.)

2) Viehabledern.

a) Vergl. oben unter II. 2.

---

[1]) Ueber die Befreiungen von der Gewerbesteuer vergl. das R. v. 7. Sept.
(Oben I. 3. a.)

e) In Betreff der Verbindlichkeit des Abdeckers, zur Beschaffung Luderstellen, ergingen:

aa) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu [Magde]burg v. 19. Juli 1836. Beschaffung der bei Abdeckereien erforderlichen Luderstellen.

Bei Zufertigung der beiliegenden, von dem Magistrat zu R. eingereichten Verf. Reg. vom 11. v. M. wird Derselben zu erkennen gegeben, daß der darin ange[nomme]ne Grundsatz, wonach die Kommunen auch noch jetzt, bei stattfindender freier [Kon]kurrenz, im Betriebe des Abdecker-Gewerbes, verpflichtet sein sollen, den Abdeckern [erfo]rderlichen Luderstellen zu überweisen, weder zu begründen, noch durchzuführen [ist, wie] sich gleich ergiebt, wenn man den Fall annimmt, daß Mehrere an einem Orte [Abde]ckerei betreiben wollen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung muß es vielmehr jedem Abdecker überlassen bleiben, sich selbst den zu seinem Gewerbe erforderlichen Platz zu verschaffen, wo[gegen] die Obliegenheit der Orts-Polizeibehörde sich darauf beschränkt, die Angemessenheit des gewählten Platzes zu seiner Bestimmung zu prüfen. (A. XX. 745.)

bb) R. der K. Min. d. G., U. u. M. Ang., und des J. u. d. P. ([A]ltenstein und v. Rochow) an die K. Reg. zu Magdeburg v. 13. Oktober [18]36:

[Die] in dem Berichte v. 15. Aug. c. von der K. Reg. gegen die Verf. des Min. des [Inn]ern P. v. 19. Juli d. J. vorgetragenen Bedenken sind eben so unbegründet, als [die dar]gelegte Ansicht über die Entstehung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze unrichtig. [H]ätte man bei der Wahl der letzteren die sanitäts-polizeilichen Rücksichten vorwal[ten la]ssen, so würde man die Nachtheile der Grabgewölbe unter den Kirchen nicht Jahr[hunde]rte lang geduldet haben, während man auf die Entfernung der Unbequemlichkeit [und G]efahr, welche von Luderstellen in der Nähe von Wegen und öffentlichen Plätzen [gegebe]n war, längst schon hingewirkt hatte.

[Das] von der Menge der Luderstellen auf einer Feldmark hergenommene Bedenken [erledigt] sich an und für sich selbst schon durch die Erwägung, daß die Anlegung von Ab[deckereien] durch das Bedürfniß der Gegend bestimmt ist, da das darin zu verarbeitende [Mater]ial nicht wie anderes zum Transporte nach der Fabrikationsstätte sich eignet. Die [R]eg. ist aber auch in der Verf. v. 19. Juli d. J. ausdrücklich angewiesen worden, [den B]etrieb der Abdeckerei nur dann zu gestatten, wenn ein angemessener Luderplatz dazu [nachge]wiesen worden, und daher ermächtigt, denselben zu versagen, wenn in der Nähe [der au]f der Feldmark bereits vorhandenen Luderstellen eine neue nicht ohne Besorgniß [angeleg]t werden kann.

Daraus, daß in den ehemals Westphälischen Landestheilen ein Abdeckerzwang [nicht] stattfindet, folgt indessen die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Luderstelle [für di]e Einwohner eines Ortes keinesweges. Das Vergraben des Viehes an einzelnen [entlegenen] Stellen entfernt vielmehr die Nachtheile, welche aus der Ausdünstung des [Aase]s zu besorgen sind, am zuverlässigsten, und es würde überhaupt keiner Beschrän[kung de]r Freiheit des Einzelnen in dieser Beziehung und keiner Begünstigung der Ab[decker] bedürfen, wenn man nicht unter besonderen Umständen, wie z. B. bei dem Aus[bruche] einer Viehseuche der Mitwirkung der Abdecker sich mit Nutzen bediente und außer[dem au]s staatswirthschaftlichen Gründen darauf zu halten hätte, daß der kunstmäßigen [Verarb]eitung nicht ein Material entzogen werde, welches in der jetzigen Zeit mit erhebli[chem N]utzen verwerthet werden kann.

[Un]ter diesen Umständen kann eine Verpflichtung der Kommunen zur Beschaffung [gemein]schaftlicher Luderstellen nur dann behauptet werden, wenn die Ausführung veteri[närpol]izeilicher Maaßregeln bei Epizootien und dergleichen deren bedarf. Sonach ist [kein G]rund vorhanden, in der Verf. v. 19. Juli d. J. irgend etwas zu ändern. (A. XX. 746.)

Fünfter Abschnitt.

Der Viehschneider.

[I]. Qualifikation.

Das Ed. v. 24. Juli 1715 hatte angeordnet, daß die Viehschneider [du]rch obrigkeitliche Atteste über ihre Fertigkeit für die Verrichtungen [des] Gewerbes, das insbesondere die Schweineschneider häufig Kraft [sol]cher Privilegien ausübten, während die Berechtigung zum Pfer-

belegen in einzelnen Kreisen in der Regel verpachtet wurde, auße[r]
sollten. Das R. v. 20. Aug. 1728, über die Pferde- und Schweine[schnei]der, hatte dagegen Hinsichts der Qualifikation derselben nichts bestim[mt]
doch bedrohte eine V. der Kurm. Kr. und Dom. Kammer vom 15. [...]
1801 das Kastriren der Pferde durch unkonzessionirte Personen mit [einer]
Geldbuße von 5 Thlr. (Vergl. Augustin II. 792.)

Das Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 führt im §. 21. N[r.]
die Schweine-, Vieh- und Pferde-Kastrirer unter den Gewerbtreibe[nden]
auf, hinsichtlich welcher die Ertheilung des Gewerbescheins von dem b[eson]dern Nachweise der Befähigung für die Verrichtungen ihrer gewerb[lichen]
Thätigkeit bedingt ist (G. S. 1810. S. 83.), und es bestimmt in Bezug
auf das G. v. 7. Sept. 1811:

§. 135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerb[schein]
nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Reg. ertheilt werden.

§. 136. Hierzu gehören namentlich — —

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer [1]) — —

(G. S. 1811. S. 277.)

Das Hausir-Regl. vom 28. April 1824 (§. 6.) (G. S. 1824. S. [...])
welches die Viehschneider von der Gewerbesteuer nicht befreit hat, [führt im]
§. 17 die approbirten Viehkastrirer unter den Gewerbetr[eibenden]
auf, denen von den Reg. der Gewerbschein zum überalligen Betri[ebe des]
Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden kann.

Mit Bezug hierauf ergingen

1) in Betreff der Prüfung der Nichtkastrirer das R. [der]
Reg. zu Köln v. 4. Mai 1830.

Da nach dem Regul. v. 28. April 1824, §. 17, nur approbirten Vieh[kastrirern]
der Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden [darf,]
fordern wir diejenigen, welche dieses Gewerbe in der gedachten Art zu betreiben b[eabsich]tigen, auf, sich zuvörderst einer Prüfung ihrer Kenntnisse durch einen [im]
hiesigen Regierungsbezirke angestellten Kreisthierärzte zu unterwerfen und, [wenn]
sie durch dieselbe ihre Qualifikation erwiesen haben werden, das darüber erhalten[e Attest]
dem H. Bürgermeister ihrer Gemeinde zuzustellen, der mit dessen Einreichung, [wenn]
sonst die §. 11 des Regulativs aufgestellte Bedingungen erfüllt sind, die Ausfertig[ung des]
Gewerbescheines bei der landräthlichen Behörde in Antrag bringen wird.

(Amtsbl. ders. 1830. S. 132.)

2) Hinsichts des für die Erlangung einer derartigen Konzession [erfor]derlichen Lebensalters bestimmte das R. der Min. d. J. (v. [...]mann) u. d. F. (Maassen) an sämmtl. K. Reg. v. 15. Febr. 1833.

Als Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordert, und doch nicht [auf]
eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden können, sind nur [die]
Vieh-Kastrirer, Kammerjäger und Garnsammler in Gegenden, wo die [...]
ein Haupt-Erwerbzweig ist, zu betrachten. Rücksichtlich der Gewerbetreibende[n dieser]
Gattungen wollen die unterzeichneten Min. die Beschränkungen im §. 11. [des]
Regul. v. 28. April 1824 allgemein aufheben und den Reg. die Befugniß [ge]ben, auch denen, welche das 30jährige Alter noch nicht erreicht [haben,]
die Gewerbscheine ohne unsere spezielle Genehmigung auszu[fertigen].
Auch auf die in den §§. 18 und 19 des Regulativs genannten Gewerbe ist die B[estimmung]
des 30jährigen Alters nicht anwendbar, sondern es ist deren Zulassung lediglich [nach]
den in den gedachten Paragraphen erwähnten Rücksichten zu beurtheilen.

(A. XVII. 203.)

II. Aufhebung der Pachtgelder für den Viehschnittsbe[trieb].

Hinsichts der Aufhebung dieser Abgabe in den vormaligen S[äch]sischen Aemtern erging die nachstehende K. O. v. 8. Jan. 1824, [...]

---

[1]) Ausländische Viehschneider sollen nach dem P. der K. Reg. zu Breslau v. [...]
1817 und dem R. der K. Reg. zu Oppeln v. 5. Dec. 1817 sofort von [der Grän]zen zurückgewiesen werden. (Augustin II. 793.)

R. des Min. des J. (v. Schuckmann) und das Min. d. F. (v. Klewitz)
. Jan. 1824 dahin mittheilte:

Der K. Reg. wird hierbei die wegen Erlasses der in sämmtlichen vormaligen sächsischen Aemtern für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder und sonstigen Abgaben m 8. d. M. ergangene Allerh. K. O. in Abschrift (Anl. a.) mitgetheilt, um sich ch zu achten, und falls in den ehemals sächsischen Theilen des dortigen Regierungs- dergleichen Abgaben noch bestehen, deren Absetzung von den betreffenden Etats in g zu bringen.

a.

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 3. d. M. gleich unzweckmäßig, den Viehschnitt, der Abgabe, die für den dazu berechtigenden Erwerbschein erlegt wird, noch besonders zu besteuern, oder die durch Prüfung approbirten Sachverständigen in bestimmte Le zu weisen, und autorisire Sie, nicht nur die in den Aemtern Weißensee und Langsalza für den Viehschnitt noch bestehenden Pachtgelder, sondern auch alle ähnliche in n vormals sächsischen Aemtern etwa noch vorkommende Abgaben zu erlassen.

Berlin, den 16. Januar 1824. Friedrich Wilhelm.

e Staatsminister v. Schuckmann und v. Klewitz.

(A. VIII. 268.)

Sechster Abschnitt.

Der Hufbeschlagschmied [1].

In den seit dem Jahre 1814 mit der Monarchie neu- und wiedervereinigten Provinzen sind die Gesetze über die Gewerbefreiheit und über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 2. November 1810 und 7. Sept. 1811 nicht zur Ausführung gekommen, die dort bestehenden Exklusiv-Gewerbeberechtigungen sind daher nicht aufgehoben.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 19. Febr. 1836. (Ann. XX. 218.)

In Folge dieser Verhältnisse wurde die für das Herzogthum Westphalen am 18. Juli 1809 erlassene V. über den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede durch das nachstehende P. der K. Reg. zu Arnsberg vom 3. Okt. 1825 wieder in Erinnerung gebracht und durch ergänzende Bestimmungen vervollständigt.

In der mit höherer Genehmigung unterm 18. Juli 1809 für das Herzogthum Westphalen erlassenen und vorschriftsmäßig publizirten Reg. V., den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede betreffend, ist bestimmt: 1) Künftighin die diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher als solche rezipirt werden, bis sie vorher gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zum Hufbeschlage nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. 2) Die Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse und sein Handwerk treibe, der sich wegen seiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche nach der öffentlichen Bekanntmachung als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Pfuscher angemessen bestraft werden. 3) Den im Herzogthum Westphalen angestellten besoldeten Distrikts-Thierärzten wird es hiermit zur Pflicht gemacht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen zugegangenen Instruktion den erforderlichen theoretischen Unterricht von der Struktur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlages unentgeldlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse ausstellen. 4) Jeder Distrikts-Thierarzt hat mit dem Schlusse jedes Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihm unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden landräthlichen Behörden in besonderen Verfügungen vom 24. Aug. 1821, und in der Bek. vom 1. Febr. 1822 im Amtsbl. dess. J. St. 6. Nr. 102. S. 62 anzu-

---

[1] Ueber die früher beabsichtigte Einverleibung der examinirten Hufbeschlagschmiede in das thierärztliche Personal vergl. das R. vom 28. Juni 1818. (Oben S. 000.)

weisen: ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß fortan jener Verordn
Punkten Genüge geleistet werde; den Hufbeschlagschmieden in ihren Bezirk
machen, sich innerhalb 6 Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu ei
zu stellen, und die von letzterem auszufertigenden Tüchtigkeitszeugnisse zur
bei der landräthlichen Behörde einzureichen; und sowohl diese als die künftig
Schmiede zu veranlassen, sich die durch Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkei
feilheit empfehlende Schrift des Kreis-Thierarztes Feuring zu Erwitte:
richt für Beschlagschmiede über den Hufbeschlag der Pferde, Lippstadt 1821,
Mitteln anzuschaffen und solche zu benutzen, um sich auf die Prüfung
Der heilsame Zweck der Verordnung ist auf diesem Wege, jedoch nur theil
worden. Wir finden uns veranlaßt, dieselbe wiederholt hiermit in Erinne
gen, und nachstehende nähere Bestimmungen zur Beachtung hierdurch bekan
1) Die Orts- und Kreisbehörden im Herzogthum Westphalen haben von nu
darauf zu sehen, daß keinem Schmiede der Betrieb des Hufbeschlages auf
nung gestattet werde, der bei der betreffenden landräthlichen Behörde sich d
niß der Königl. Thierarzeneischule zu Berlin oder eines der nachbenannten
ärzte nicht darüber ausweiset, daß er die Beschlagkunst gehörig erlernt
selbstständigen Ausübung derselben die erforderliche Fertigkeit besitzt. Die
schmiede, welche der Verordnung vom 18. Juli 1809 nicht genügt haben u
mit dem Hufbeschlage befassen, sind anzuhalten, nach Abfluß eines halbe
dazu zu legitimiren, widrigenfalls sie bei unbefugter Fortsetzung dieser
jedem vorkommenden Falle in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler zu
Von den bereits angestellten Hufschmieden sind diejenigen, welche sich nac
mäßigen Zeugnisse der Kreis-Thierärzte nicht fortgebildet haben und bei de
ohne die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit oder nach fehlerhafter Meth
anzuweisen, in Folge der Verf. vom 1. Febr. 1822 innerhalb eines halbe
bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zur Prüfung zu stellen, nach dere
bewährt gefundenen Hufschmiede bestätigt, die nicht bestandenen Individ
der Fortsetzung des Gewerbes, bis zur nachgewiesenen Qualifikation, ausge
den sollen. 2) Die Kreis-Thierärzte Feuring zu Erwitte, Knirim zu B
zu Attenborn und Bartels zu Hamm sind mit dem Unterrichte und der
Hufschmiede aus dem Herzogthum Westphalen beauftragt. 3) Diejenig
welche an diesem Unterrichte Theil nehmen, resp. sich prüfen lassen wollen,
dem betreffenden Kreis-Thierarzte, in dessen Amtskreise sie wohnen, oder si
wollen — die in dem Kreise Arnsberg und in den mit dem Kreise Iserlohn
Aemtern und Ortschaften des Herzogthums Westphalen bei dem Kreis-Th
tels in Hamm — zu wenden. Es steht jedoch jedem Schmiede, der di
Fähigkeit zur Erlernung der Beschlagkunst hat und im Schmiedehandw
frei, sich von einem oder dem andern der vier genannten Kreis-Thierärzte,
andern geeigneten Wege, z. B. von Fahnenschmieden bei den Kavallerie-
rie-Regimentern, unterrichten zu lassen, und sich demnächst zur Prüfun
4) Dem Kreis-Thierarzte ist es überlassen, die Zeit des Unterrichts, oder in
Jahre einen Kursus zur Theilnahme mehrerer Schmiede an demselben z
5) Den theoretischen Unterricht über die Struktur des Hufes und die G
kunstmäßigen Beschlages ertheilt der Kreis-Thierarzt nach bewährten Ver
Rücksicht auf die oben angeführte Schrift von Feuring. Zu diesem Zw
derselbe mit den nöthigen Hilfsmitteln — Abbildungen, präparirte Füße
zum Beschlage geeigneten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener G
schaffenheit, im Zusammenhange und in einzelnen Theilen, Normaleisen m
rigen Nägeln, für Zug- und Reitpferde, Eisen für große, kleine und kranke
— zu versehen. Der praktische Unterricht wird unter der Aufsicht und Leitun
Thierarztes von einem Privatschmiede seines Wohnortes oder in dessen Näh
unterrichtet ist, oder doch mehr als gewöhnliche Geschicklichkeit und Fertigke
schlage besitzt, in bestimmten Stunden, während keine andern Schmiedear
nommen werden, ertheilt. In dieser Absicht ist jedem Kreis-Thierarzte eine
fonds angeschaffte, sogenannte Laufschmiede mit dazu gehörigen Geräth
Gebrauche überlassen. 6) Der Unterricht soll, nach Maaßgabe der Fähigke
begierde der Individuen, 3 bis 4 Wochen, oder so lange dauern, bis der Hu
Vortrag vollkommen begriffen hat, und die im vorigen Absatze erwähnte
Kunstfertigkeit zu machen und aufzulegen weiß. 7) Die Prüfung, zu welch
vorstand im Wohnorte des Kreis-Thierarztes einzuladen ist, soll in der
vorgenommen werden, daß jeder ausgelehrte Schmied ein Pferd, wobei auf
denheit des Gebrauchs desselben Rücksicht zu nehmen ist, zu beschlagen ha
der Hufschmied dieser Prüfung vollständig genügt hat, so wird ihm ein
Zeugniß darüber von dem Kreis-Thierarzte, der für den Inhalt desselben v

zu seiner Legitimation ausgestellt. 9) Die Kreis-Thierärzte sind mit der Ver-
ig angestellt, die sich bei ihnen meldenden Hufschmiede unentgeldlich zu unter-
' Da sie aber die Unterrichtsmittel auf eigene Kosten anschaffen müssen, für die
ung und Erhaltung der Lauf schmieden zu sorgen haben, und der Unterricht nun-
i größerer Konkurrenz, in weiterem Umfange, als bisher ertheilt werden soll, so
hnen eine billige Vergütung zu leisten. Jeder Hufschmied hat daher außer den
nen Mitteln zu bestreitenden Reise- und Verzehrungskosten, desgleichen 5 gGr.
xemplar der Feuring'schen Schrift, dem Thierarzte, von welchem er Unter-
alten hat, für diesen, und die Prüfung, einschließlich das Qualifikationsattest,
zu entrichten; wogegen der Thierarzt sich mit dem Schmiede, welcher den prak-
Unterricht ertheilt hat, abfinden muß, in sofern derselbe durch die von dem Unter-
n geleistete Arbeit nicht entschädigt wird. Für die bloße Prüfung eines schon
bildeten Hufschmiedes, mit Einschluß des Attestes, gebührt dem Thierarzt 1 Thlr.
s eine Gemeinde ihrem Vortheile angemessen, einen armen, fähigen und lernbe-
Schmiedegesellen zum Hufschmied ausbilden zu lassen, so hat dieselbe auch die
entstehenden Kosten aufzubringen. 10) Die Orts-Polizeibehörden haben am
dieses Jahres tabellarische Uebersichten der Hufschmiede, mit den Rubriken: Vor-
namen — Wohnort — Wann, bei wem und wie lange sie Unterricht genossen
Datum des Qualifikationsattestes — Zeit der Anstellung — Bemerkung über
chkeit, anzufertigen und bei den landräthlichen Behörden zur Beförderung an
senden. Gleichzeitig haben die genannten Kreis-Thierärzte Verzeichnisse in
Form der von ihnen unterrichteten und in der Prüfung bewährt gefundenen
ede, mit den Rubriken: Namen und Heimath der Schmiede — Zeit und Dauer
richts — Zeit und Erfolg der Prüfung — Bemerkung der vorzüglichsten Huf-
, besonders in dem Wohnorte des Kreis-Thierarztes oder in der Nähe desselben,
che mit der Feuring'schen oder einer anderen Schrift über den Hufbeschlag
sind, durch die landräthlichen Behörden an uns zu befördern. Am Schlusse
enden Jahres werden Ab- und Zugangslisten nach denselben Rubriken erwartet.
Amtsbl. ders. 1825. S. 644.)

Für die Verbesserung des Hufbeschlages durch Ausbildung von Lehr-
wurden in derselben Provinz Prämien ausgesetzt und die Bedin-
en für deren Erwerbung durch das P. des K. Oberpräs. der Prov.
phalen (v. Vincke) v. 11. Juni 1841 dahin veröffentlicht:

Zur Verbesserung des in der Provinz Westphalen sehr mangelhaften Hufbeschlages
den Antrag der Provinzialstände von des Königs Maj. vorläufig auf drei Jahre
gemessene Summe bewilligt und höhern Orts deren Verwendung zu Prämien für
sbildung von Lehrlingen im Hufbeschlage theils für die Meister, welche sich in der
dung von Lehrlingen auszeichnen, theils für die tüchtigsten Lehrlinge selbst ange-
worden.

dem Ende werden die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt:

Zur Bewerbung wird jeder Meister in der Provinz zugelassen, welcher sich mit
bildung von Lehrlingen befaßt, gleichviel, ob derselbe bei einem in der Provinz
rten Kavallerie-Regimente als Kurschmied angestellt ist oder für eigene Rechnung
z ferner jeder in der Provinz ausgebildete Lehrling ohne Ausnahme.

Von den Meistern erhält derjenige die Prämie, welcher, der Zahl und Geschick-
nach, die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet hat.

on den Lehrlingen erhalten die geschicktesten Prämien.

ne können in dem folgenden Jahre, diese aber nicht wieder an der Prämien-Ver-
g Theil nehmen.

An Prämien sind bestimmt:

1) für zwei Meister zu 40 Thlr.			80 Thlr.
2) für zwölf Lehrlinge zu 15 Thlr.		180 Thlr.	
für vier „ „ 10 „		40 „	
			220 „
			300 Thlr.

Die Anerkennung der Prämie erfolgt nach der Prüfung der Lehrlinge im Laufe
hre 1842, 1843, 1844 durch die in Münster und in Lippstadt angeordneten Prü-
Kommissionen, vorläufig in gleichmäßiger Vertheilung auf beide Prüfungsorte.
ie Prüfungstage sollen im Anfange des Jahres bestimmt und durch die Amts-
reisblätter bekannt gemacht werden.

Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus einem von dem K. General-Kom-
ernannten Kavallerie-Offizier, aus einem von dem Oberpräsidenten ernannten

Civil-Kommissarius, aus dem Departements-Thierarzt und aus einem, von de
für Pferdezucht in Münster für die Prüfung hieselbst, aus einem, von dem
Pferdezucht und Landwehr-Pferdedressur in Soest für die Prüfung in Lipps
wählenden Mitgliede; die nach Stimmenmehrheit derselben erfolgte Zuerk
Preise wird dem Oberpräsidenten angezeigt und dieser die Prämien zur Zahlung

6) Die von den Prüfungs-Kommissionen für tüchtig anerkannten Lehrlin
ein deren Qualifikation als Beschlagschmiede, den Grad ihrer Ausbildung un
erlangte Prämie aussprechendes Zeugniß, welches die Befugniß zur Ausübun
beschlags ertheilt, auch zur Aufnahme als Eleve in der K. Thierarz
in Berlin befähigt und dem Kompetenten durch die betreffenden Kreis-K
missionen behändigt wird; die letztern sind zur fortgesetzten Notirung dersel
Fall einer Mobilmachung verpflichtet. (Min. Bl. 1841. S. 181.)

Nachtrag

der Ergänzungen und während des Druckes eingetretener Veränderungen.

Seite 65.

rector der Abtheilung der Ministerii für die Medizinal-Angelegen- zur Zeit der Wirkl. Geh. Ob. Reg. R. v. Ladenberg. Die vor- Räthe anlangend, ist der G. O. Reg. R. Schweder ausgeschieden, rez und Dr. Schönlein sind zu Geh. Ob. Med. Räthen und zum Geh. Ob. Reg. Rath ernannt. Außerdem arbeiten in dieser ung der Geh. Reg. R. Tschirner und der Kammerger. R. Lehnert.

Seite 66 und 84.

Mittheilung der Gutachten der Medizinal-Kollegien und der wis- chen Deputationen für das Medizinalwesen an die betheiligten den und Beamten wurde durch nachstehende V. angeordnet:

) C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an sämmtl. K. Kolleg. u. Reg. v. 27. Sept. 1842.

finde mich veranlaßt, das K. Med. Kolleg. anzuweisen, von den Gutachten, selbe auf Requisition der Gerichtsbehörden in Criminalsachen erstattet, in Zu- regelmäßig der betreffenden K. Reg. sogleich nach erfolgter Begutachtung eine Abschrift zu übersenden, um solche den Kreisphysikern, welche in den vorgekommenen die Obduktionen verrichtet, und die Berichte abgefaßt haben, zu ihrer und der lichen Wundärzte, welche bei den Obduktionen Beistand geleistet haben, Einsicht lehrung mitzutheilen.

der von Seiten einzelner K. Med. Kolleg. zeither geschehenen vierteljährlichen Ein- g der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. en wird dem K. Med. Kolleg. überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten perrevisions-Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medi- esen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen, sogleich nach geschehener Begut- , Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, cher Weise die genannte K. Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten eben so wie die und auf demselben Wege den betheiligten Kreisphysikern und gerichtlichen Wund- zur Kenntnißnahme zukommen zu lassen.

schrift vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Nachricht und Beachtung, mit uftrage, den Kreisphysikern bei Uebersendung der Gutachten des Königl. Prov. Kolleg. und der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen nen, daß diese Gutachten ihnen nur zu ihrer Belehrung mitgetheilt würden, eitere Benutzung derselben aber, und namentlich eine, wenn auch nur theilweise entlichung, ihnen durchaus nicht gestattet sei. (V. Min. Bl. 1842. S. 378.)

2) R. dess. Min. an das K. Med. Kolleg. zu Breslau v. 8. Jan. 1843.

Auf den Bericht vom 3. Nov. v. J. erwiedere ich dem K. Med. Kolleg., daß in Ge- heit der V. v. 27. Sept. v. J. (Min. Bl. 1842. S. 378) nicht nur von allen Gut- , welche das K. Med. Kolleg. auf Requisition der Gerichtsbehörden in Criminal- erstattet, der betreffenden K. Reg. zur Mittheilung an die Kreisphysiker eine Ab- zu übersenden ist, sondern auch die dem K. Med. Kolleg. abschriftlich mitzuthei- n Super-Revisions-Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medi- wesen auf demselben Wege den betheiligten Medizinal-Beamten zur Kenntnißnahme

kommunizirt werden sollen. Hievon hinsichtlich der Gutachten, über welche vierteljährlichen Sammlungen der Obduktions-Verhandlungen das Kötl und den Obduzenten mitgetheilt worden ist, eine Ausnahme zu machen, e räthlich, indem auch in diesen Fällen die Kenntnißnahme von den Gut Obduzenten um so mehr Interesse darbietet, als die unmittelbare und voll sicht der gerichtlichen Akten noch zu erheblichen Modifikationen der von l Kolleg. auf die bloßen Obduktions-Verhandlungen und Gutachten basirten sicht und Urtheils-Aeußerung Gelegenheit geben kann.

Dagegen ist es unbedenklich, die Mittheilung der Gutachten an di Medizinalbeamten in Fällen, wo die von dem K. Med. Kolleg. bezeichneten besondere Gründe der Sekretirung des Gutachtens obwalten, nach Maß stände auf einige Zeit auszusetzen, oder gänzlich zu unterlassen. (B. Min. Bl.

Zu Seite 77.

Der Dr. Wolff ist bei der klinischen Prüfung ausgeschi bei der ärztlichen und wundärztlichen mündlichen Schluß-P Osann, Dr. Großheim, Dr. Albers, Dr. Schulz; dage letzterer eingetreten: Geh. San. Rath Dr. Wolff, Privat-I Troschel und die praktischen Aerzte Dr. Bürtz und Dr. Böh

Zu Seite 80, Note 3.

Veränderungen in dem Personal-Status der Med. Kolleg zelnen Provinzen. Abgesehen von den Chefs dieser Kollegien — maligen Ober-Präsidenten — ist zu bemerken:

Preußen: der Geh. Med. Rath Dr. Burdach ist Dirigen Kolleg. An die Stelle des Dr. v. Treyden ist Prof. Hayn g

Brandenburg: Direktor ist der Geh. Ob. Reg. R. Wei Stelle der Dr. Bremer und Froriep ist der Geh. Med. R. und der Med. R. Quincke getreten.

Pommern: Direktor ist der Reg. Vice-Präsident, Frh. teuffel.

Schlesien: Direktor ist der Reg. Vice-Präs., Frh. v. An die Stelle des Med. R. Dr. Kruttge ist der Geh. M Remer getreten.

Posen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. Gr. Itzenplitz

Sachsen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. v. Bo Göschen ist Ass. extraord. und der Kreis-Wundarzt Barge norarius.

Westphalen: Direktor ist der Reg. Vice-Präs. Du Vig

Rheinprovinz: der Med. R. Dr. Wegeler ist zugetret

Zu Seite 127.

Während das R. v. 18. April 1825 (a. a. O. unter i.) all Verpflichtung der Kreisphysiker zur unentgeltlichen Bewi ihnen amtlich aufgetragenen Untersuchungen des Gesund standes Königl. Beamten und der darüber auszustellenden atteste aussprach, hat das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (an sämmtl. K. Reg. v. 16. Febr. 1844 diese Bestimmung, wie folg fizirt:

Das K. Staatsmin. hat beschlossen, daß die künftig anzustellenden Kr nalbeamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirku Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchu sundheitszustandes Königlicher Beamten, so wie zur unentgeltlichen Aus Gesundheitsatteste ausdrücklich verpflichtet werden sollen. Den jetzt bereit befindlichen Kreis-Medizinalbeamten können die taxmäßigen Gebühren für Untersuchungen und Atteste, wo es bisher geschehen, so auch ferner, auf langen, bewilligt werden. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse i setze, veranlasse ich dieselbe, die Anordnung zu treffen, daß die von jetzt a stellten Kreis-Medizinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung zu V pflichtet werden, die von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen a

achungen der erwähnten Art, sowie die Ausstellung der Befundsatteste unent-
zu bewirken. (Min. Bl. 1844. S. 51.)

zu Seite 131.

Für die Diäten und Reisekosten der Kreismedicinalbeam-
als Sachverständige in nichtamtlicher Eigenschaft, sind
wärtig nicht mehr die betr. Positionen der Geb. Taxe v. 23. August
anwendbar, sondern die in der V. v. 29. März 1844 festgestellten
(Vergl. S. 453. unter b.) Diese V. bestimmt zwar im §. 2. Nr. 63.
dem Staatsbeamten als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie
ige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen
nstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt," allein sie setzt offen-
ine Beamten voraus, deren Thätigkeit nur nebenbei dem Staats-
r gewidmet ist, wie die der Kreis-Medicinalbeamten.

zu Seite 160.

Abweichend von der unter fff. aufgestellten Ansicht, findet sich in dem
Just. Min. (Mühler) v. 14. Nov. 1843 in Betreff der Vergütung
eisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten
amte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, fol-
Bestimmung:

"Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Reise-Vergütigungen[1] mehrerer Beamten zusammengerechnet bei einer gemeinschaftlich zu machenden Dienstreise niemals mehr betragen können, als wenn diese Beamten zusammen sich einer Extrapostfuhre bedient hätten, indem nach den allgemeinen Bestimmungen der V. v. 28. Juni 1825 die den Beamten bei Dienstreisen zu bewilligende Reise-kosten-Vergütung niemals mehr betragen kann, als die Kosten einer Reise mit Extrapost. Wollte man hiervon abgehen, so würden die Reisekosten die Natur baarer Auslagen ganz verlieren. (Just. Min. Bl. 1843. S. 295.)

Hiergegen dürfte zu bemerken sein, daß die K. O. v. 31. März 1840
S. 158.) diese Einschränkung nicht macht, und auch nicht voraus zu-
scheint, da sie jeden der Mitkommissarien den ganzen Satz der Reise-
nvergütung bewilligt, sobald der Hauptkommissarius bescheinigt, daß
it ihm gemeinschaftlich zu reisen verhindert wurden, ohne dafür einen
weis zu fordern, daß auch das gemeinschaftliche Reisen der
kommissarien mit einander unausführbar war.

Zu Seite 240 (unter 2 bis 4).

An die Stelle der zeitherigen Vorschriften ist das Gesetz, betr. das ge-
iche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März
getreten. (G. S. 1844, S. 77.)

Zu Seite 241 unter II. 2.

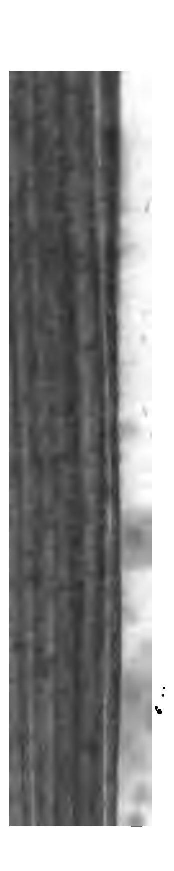
Die Strafe der Amtsentsetzung und Degradation kann fortan
im Wege der gerichtlichen Untersuchung stattfinden, ausgenommen,
dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt; oder wenn jene
fe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist. (§§. 363. 364. Tit. 20.
II. A. L. R. — Vergl. §. 3. des G. v. 29. März 1844. (a. a. O.)

Zu Seite 241 unter 3.

Das G. v. 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- und Ge-
sbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verüb-
Ehrenkränkungen ist durch den §. 7. des G. v. 29. März 1844 aufge-
n. (a. a. O. S. 78.)

---

[1] Das Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile.



len, in welchen dieselben nicht gemeinschaftlich mit dem Kreisphy
Befugniß zuzugestehen, sich der Extrapost, gleich diesem, bedi
nicht ausgesprochen worden, daß die Physiker, statt der ihnen
sub V. 12. der Medicinalpersonen-Taxe bewilligten freien Fuhre
miethe täglich, in Folge der V. vom 28. Juni 1825, betreffen
Diäten und Reisekosten, §. 11. a. und b., gegenwärtig täglich
miethe und 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder für jede Meile

Das Min. deklarirt daher die C. V. v. 10. Febr. 1836 hie
Apotheker, wenn dieselben bei Apotheken-Visitationen nicht ge
Kreisphysikus reisen können, sich der Extrapost unter ganz gleich
jene Beamten, bedienen, und demnach v. 1. Jan. fut. an. an,

a) die Extrapostgebühren für 2 Pferde,
b) 10 Sgr. Stations- und Trinkgelder pro Meile,
c) 20 Sgr. Wagenmiethe täglich und
d) die baaren kleineren Auslagen für Brücken-, Chaussee-

auf die Bescheinigung der K. Reg. über die Nothwendigkeit und
trages liquidiren dürfen, und daß jene Sätze auch in dem Falle
wenn der wirkliche Gebrauch der Extrapost, oder einer Miethsf
nicht nachgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der Liquidationen für die bis jetzt in der in Rede
heit unternommenen und resp. bis zum letzten December d. J. noc
en, muß es bei den Bestimmungen der C. V. v. 10. Febr. 1836 sei
(Ann XXIII. 927.)

Zu Seite 556 unter CC.

Vergl. das G. v. 29. März 1844. (a. a. O.)

Das

Medicinal-Wesen

des

reußischen Staates;

eine

ystematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug
aben gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-
lung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen
len für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzun-
urch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und
Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der
früheren Gesetzgebung,

dargestellt

ter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Supplement-Band,

enthaltend

die bis zur Mitte des Jahres 1856 erlassenen Verordnungen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

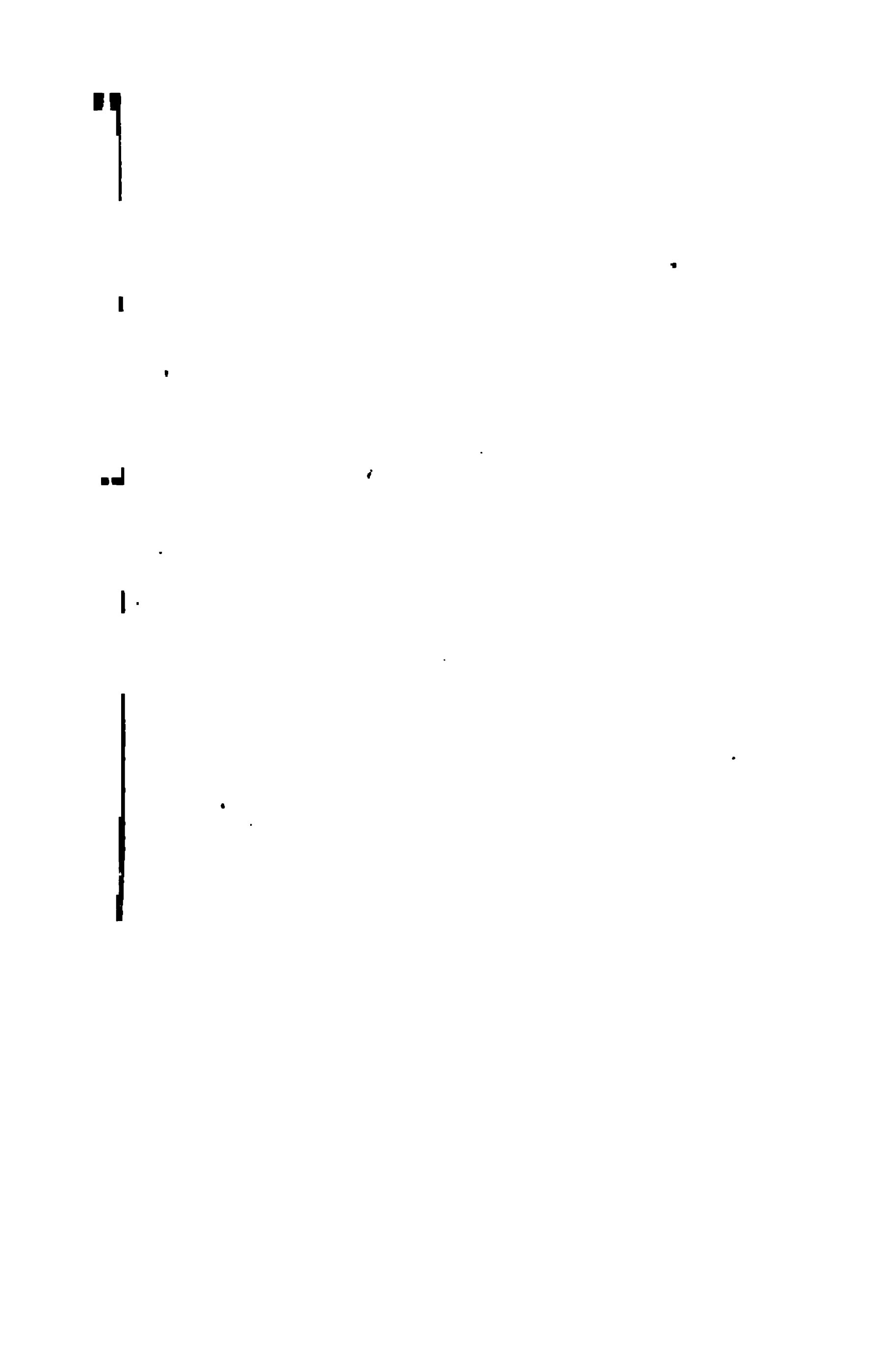
1856.

Vorwort.

Das in den Jahren 1844 bis 1846 herausgegebene **Medizinal-**
s des Preußischen Staats war durch ein erstes Supplementheft
n das Jahr 1851 weiter geführt worden. Seitdem sind wieder so
und zum Theil so wichtige, in dasselbe eingreifende Verordnungen
ngen, daß es nothwendig wurde, dieselben in einem zweiten Supple-
hefte nach dem System des Hauptwerks zusammenzustellen. Damit
s Werk bis zum August des laufenden Jahres vervollständigt, und
diese Weise durch das Hauptwerk mit seinen beiden Supplementen
vollständiges bis in die neueste Zeit herabreichendes Handbuch über
Preuß. Medizinalwesen geboten.

Berlin im September 1856.

Der Verfasser.



Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil.

Die Medizinal-Behörden und Beamten.

Erster Abschnitt.

Die Central-Behörden.

(Medizinalwesen Bd. I. S. 59. ff., 1 Supplementbd. S. 1. ff.)

I. In Betreff der von der wissenschaftlichen Deputation im ...isterium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angele...heiten einzuholenden Gutachten ist wiederholt und unter Ausdehnung ... Gutachten der Direction der Thierarzneischule den Gerichts... vorgeschrieben, die diesfälligen Anträge an das Min. der geistl., U. ...ed. Ang. zu richten:

C. R. des Just. Min. (Simons) v. 13. Dec. 1852 an sämmtl. ...ichtsbehörden.

Durch die allg. Verf. v. 23. Juli 1839 [1]) sind die Gerichtsbehörden angewiesen ...en, alle Anträge wegen der von der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizi...esen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das vorf. vor... Min. der G., U. u. Med. Ang. zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Min. gegen diese Anordnung in neuerer ...zeit öftern gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichts-ärzt... oder veterinär-ärztlicher Gutachten und Superarbitria theils an die wissenschaftl. ...tation für das Medizinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, ... an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medizinal-Kollegium adressirt worden, so werden die Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, dergl. Requisitionen in allen ... stets an den H. Min. d. G., U. u. Med. Ang. zu richten.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 406.)

II. Dem Ministerium des Innern, welches durch den Allerh. Erl. v. ... Dec. 1850. (V. Min. Bl. 1850. S. 366.) dem bisherigen Regierungs-...denten von Westphalen übertragen wurde, ist unter andern die Ge...-Polizei hinsichtlich der Unternehmer von Bade-Anstalten wie...m zugewiesen, nachdem dieselbe laut Allerh. Erl. v. 17. April 1848 ...S. 1848. S. 109.) auf das Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbei... übergegangen war: Allerh. Erl. v. 17. März 1852. (G. S. 1852. S. 83.)

III. Der Staats-Etat für das Medizinalwesen.

In dem neuesten durch das G. v. 14. Mai 1856 festgestellten Staats-...halts-Etat für das J. 1856 sind für das Medizinalwesen folgende ...mmen ausgeworfen:

---

[1]) Just. Min. Bl. 1839. S. 267., Medizinalwesen Bd. 1. S. 88.

a) Provinzial-Behörden	36,800 Thl	
b) Kreis-Medizinalbeamten	129,005	"
c) Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten	121,392	"
d) Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	17,756	"
	304,953 Thl	

(Staatsanzeiger 1856. Nr. 118. S. 937.)

Zweiter Abschnitt.

Die Provinzial=Behörden.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 78. ff., 1. Suppl. Bd. S. 2. ff.)

I. Die Medizinal=Kollegien.

In Betreff der durch §§. 173. 174. der Cr. O. (Medizinalw. Bd. I. vorgeschriebenen Einholung von Superarbitrien der Medizi Kollegien führt das Ob. Trib. in den Erk. v. 17. Juni und v. 15. 1853 aus: daß wenn die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen Voruntersuchung und in der schwurgerichtlichen Hauptverh lung von einander abweichen, dies zwar dem Gerichtshof Veranlass kann, nach seinem, durch die Bestimmungen der §§. 173 u. 174 ge geleiteten Ermessen, die Verhandlung der Sache behufs Beschaff Superarbitriums zu vertagen, und daß insofern jene Bestimmu neben der V. v. 3. Jan. 1849 in Gültigkeit stehen, daß aber die einer wesentlichen Vorschrift oder eines wesentlichen Grundsatzes de rens nicht vorliege, wenn der Gerichtshof die Sachlage zur Vert solchem Behufe nicht angemessen erachtet hat, und gleichwohl die Ges den Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen zur Bestimmun Ueberzeugung ausreichend befunden haben.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 535. 689.)

II. Die Regierungen.

1) Stimmrecht des Medizinal=Raths. Die technisch glieder der Regierungen haben das durch die K. O. v. 31. Dez. begrenzte Stimmrecht (Medizinalwesen Bd. I. S. 92.) auch in den Plen gen über Disziplinarfälle:

a) §. 31 des G. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen richterlichen Beamten ꝛc. (G. S. 1852. S. 465.)

b) Erl. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. Fin. (v. schwingh) v. 12. März 1853, wonach die technischen Mitglieder der rungen berechtigt und verpflichtet sind, an den Disziplinarsitzungen, besondere an der Diskussion Theil zu nehmen, wenn sie auch nur ein Geschäftskreis beschränktes Stimmrecht haben, außer ihnen jedoch wenigstens drei Mitglieder mit vollem Stimmrecht zugegen sein müss

(V. Min. Bl. 1853. S. 73.)

c) Erl. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. (v. Raumer), (v. Westphalen), f. H., G. u. ö. Arb. (i. V. v. Pommer=Esche) u. (i. V. Kaliski) v. 15. Aug. 1855 an das K. Reg. Präs. zu N. und lich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtl. übrige K. Reg. an das Pol. Präs. zu Berlin, in welchem dasselbe zunächst in Be Schulräthe ausgesprochen und schließlich die allgemeine Bemerkung wird: wie es denn überhaupt der Absicht nicht minder als dem Wort Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerh. O. v. 31. De entspricht, daß die technischen Mitglieder der Reg., einschließlich der

bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs und nicht blos in Sachen, wo sie gerade als Dezernenten betheiligt sind, auf ein volles m Anspruch haben. (Staatsanz. 1855. Nr. 263. S. 1953.)

2) Das Recht der Regierungen und Polizeibehörden zur ssung allgemeiner Verbote ist durch das G. v. 11. März 1850 die Polizeiverwaltung näher bestimmt. (G. S. 1850. S. 265.)

3) Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertre-zen ist für diejenigen Landestheile, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 eskraft hat, das G. v. 14. Mai 1852 ergangen. (G. S. 1852. S. 245.)

Dritter Abschnitt.

on der Kognition und dem Untersuchungsverfahren in Medizinal-Polizei-Sachen.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 113.)

1) Ueber die ortspolizeilichen Behörden sind in Folge der Ein-g einer Staatsverfassung neue Bestimmungen ergangen.

) In den sechs östlichen Provinzen ist die Handhabung der Orts- übertragen:

) in den Städten: sofern sie nicht K. Behörden vorbehalten ist, dem ermeister: §. 62 der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 [1]).
S. 1853. S. 283.)

) auf dem Lande hat die durch Art. 42 der Staatsverfassung aufge-utsherrliche Polizei-Gewalt ihre Restauration erlebt: G. v. ril 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des 14 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (G. S. 1856. S. 353.), 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs en Provinzen der pr. Monarchie. (G. S. 1856. S. 354.) Vgl. C. Erl. Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 15. Febr. 1855 an die K. Reg. östl. Provinzen über die Fortdauer der gutsherrlichen Polizeigewalt in. Bl. 1855. S. 45.), ferner das G. v. 14. April 1856, betr. die Land-nde-Verfassungen in den sechs östl. Prov. der Pr. Monarchie.
(G. S. 1856. S. 359.)

b) In der Prov. Westphalen:

α) in den Städten hat, wenn sie nicht K. Behörden vorbehalten ist, Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei: §. 62 der Städte-. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856.
(G. S. 1856. S. 237.)

β) auf dem Lande der Amtmann und unter seiner Aufsicht der Ge-ndevorsteher: §§. 41. 74. der Landgemeinde-Ordn. für die Prov. phalen v. 19. März 1856. (G. S. 1856. S. 265.)

c) In der Rheinprovinz gilt

α) nach §. 57 der neuen Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 dieselbe mmung, wie in den östlichen Provinzen und Westphalen.
(G. S. 1856. S. 406.)

β) Nach §. 76 und 108 der Gemeindeordn. v. 23. Juli 1845 hat der eindevorsteher unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürger-ers die Ortspolizei zu verwalten, während der Bürgermeister, als Poli-

---

[1]) In den Städten Neuvorpommerns und Rügens gelten jedoch die alten Stadt-ssungen: G. v. 31. Mai 1853. (G. S. 1853. S. 291.)

zeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizei besorgt. (G. S. 1845. S. 541. 550.) Diese Bestimmungen haben G. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverfassung in der Rh (G. S. 1856. S. 435.) keine Modification erlitten.

d) In Betreff der durch den Staatsvertrag v. 7. Dec. 184 G. v. 12. März 1850 (G. S. 1850. S. 289. ff.) mit der Preuß. vereinigten Hohenzollernschen Lande bestimmen über die Or der Verwaltungsbehörden die V. v. 7. Jan. 1852 (G. S. 1852. S. 3 Allerh. Erl. v. 18. Jan. 1854. (G. S. 1854. S. 47.)

e) Ueber die provisorische Verwaltung der durch den Staat 20. Juli 1853 erworbenen Jadegebiete ist die V. v. 5. N (G. S. 1854. S. 525.) und über die Ungültigkeit nicht ausdrücklich ter Preußischer Gesetze für dieselben das G. v. 14. Mai 1855 (G S. 306.) ergangen.

2) Das Untersuchungsverfahren in Medizinal-Sachen richtet sich gegenwärtig nach dem V. Abschnitt, §§. 161 v. 3. Jan. 1849 über Einführung des mündlichen und öffentl. mit Geschworenen in Untersuchungssachen[1]) (G. S. 1849. S. 42.) Art. 120 ff. des Zusatzgesetzes v. 3. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 2 Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche v. 14. (G. S. 1851. S. 93.) und die Instr. des Just. Min. für die Polizei 24. Nov. 1852 (Just. Min. Bl. 1853. S. 10., V. Min. Bl. 1853. S. oben im zweit. Abschn. sub II. 3.

Vierter Abschnitt.

Die Organe der Medizinal-Behörden.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 114 ff., 1. Suppl. Bd. S. 5.)

Einleitung und allgemeine Bestimmungen.

a) An die Stelle der V. v. 11. Juli 1849 ist das G. v. 21. J betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. S. 1852. S. 4 getreten. Vgl. Ergänzungen, VI. resp. IV. Suppl. Bd. S. 26 VII. resp. V. Suppl. Bd. S. 254 ff.

b) Ueber die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen Amts- und Diensthandlungen sind durch das G. v. 13. Fe (G. S. 1854. S. 86.) Bestimmungen getroffen.

I. Der Kreisphysikus.

(Medizinalwesen Bd. 1. S. 118. ff., 1. Suppl. Bd. S. 6. ff. und S.

1) Physikatsprüfungen.

a) Frist zur Bearbeitung und Einsendung der gerichtlich-med Probe-Arbeiten: C. R. des Min. d. G., U. u. Med. Ang. (Lehn Juli 1855 an sämmtliche K. Reg.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einre gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene acht Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr fest

---

[1]) Auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt: G. v. 30. Apr (G. S. 1851. S. 188.)

lerbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probe-Arbeiten gedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergl. Anträge werden daher, sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan Weiteres zurückgewiesen werden.

ie K. Reg. veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur aus-weise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn sie sich die Ueberzeugung fft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewe-die zur Anfertigung der Probe-Arbeiten erforderliche Zeit, welche in der über-iben Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht men sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist n ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet n. (V. Min. Bl. 1855. S. 132.)

b) Erhöhung der Gebühren für die Physikatsprüfungen: C. R. d. . d. G., U. u. Med- Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1856 an sämmtliche eg. (incl. der zu Sigmaringen).

ie durch die Erlasse v. 1. Dec. 1825 (A. 1826. S. 202) und 31. Juli 1839 auf lr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für r zeitraubende schriftliche, und 10 Thlr. für die praktische und mündliche Prüfung et worden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit h gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese zen fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der ta medico legalia werden eingezogen werden, und 12 Thlr. bei der Meldung zur chen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrich-n. Diejenigen Kandidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und münd-Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr.

B. Min. Bl. 1856. S. 61.)

2) Vereidung.

In die durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 (Medizinalwesen Bd. 1. S. 120.) etzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Eides sind vor dem Schlußworte „will" die Worte aufzunehmen: „auch Verfassung gewissenhaft beobachten." Der Diensteid ist wie von dem Schwörenden vollständig auszusprechen und dabei Jedem stellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse echende Bekräftigungsformel hinzuzufügen: Beschl. des Staatsmin. v. ebr. 1850. (V. Min. Bl. 1850. S. 26.)

3) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre: 02. 103. 192. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851. (G. S. 1851. 01. ff.) Vgl. Ergänzungen, Suppl. Bd. VI. resp. IV. S. 543 und l. Bd. VII. resp. V. S. 416, so wie darüber, daß gegen Beamte ienklagen nur dann zulässig sein sollen, wenn in den fr. Handlungen Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung Amtsbefugnisse gefunden werden kann, die Erkenntnisse des K. Gerichts-zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 16. Dec. 1854 und 3. 1855. (V. Min. Bl. 1855. S. 85. 87. 88.)

4) Das forum exemtum (Med. Wes. Bd. I. S. 123.) ist durch §. 9 B. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 1.) allgemein aufgehoben worden.

5) Gebühren. (Med. Wes. Bd. I. S. 123.)

a) Die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Verordnungen über die ühren der Aerzte ist im §. 67 des G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz die Erhebung der Gerichtskosten anerkannt. (G. S. 1851. S. 650.)

6) Diäten und Reisekosten der Kreisphysike
Kreis=Medizinal=Beamten. (Bd. I. S. 143.)

a) Reisekosten=Sätze der Kreis=Medizinal=Beamten in
tei= und Untersuchungs=Sachen: C. R. d. Min. d. g.,
(v. Raumer) v. 11. März 1853 an sämmtliche K. Reg.

Im Anschluß an die C. Verf. v. 12. Juni 1851[1]) (Min. Bl. S
betreffend die Diäten der Kreis-Med.-Beamten bei Reis
gelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Unt
finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem H. Justiz-Min
Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, daß in gerid
Untersuchungs-Sachen die Reisekosten der Kreis-Med.-Beamten
einzelnen Fällen noch geschehen, nach der V. v. 28. Juni 1825[2]), s
die Reisekosten bei Reisen in K. Dienst-Angelegenheiten, nach den
die zuletzt genannte V. abändernden Allerh. Erl. v. 10. Juni 1
S. 151. ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 3. dieses A
erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Damp
gelegt werden.

	Reisekosten auf die Meile.				Nebenkosten und beim Eisenb
1) die Kreis-Physiker	10	Sgr.	—	Pf.	. . . .
2) die Depart.-Thierärzte als solche	10	"	—	"	. . . .
3) die Kreis-Wundärzte	7	"	6	"	. . . .
4) die Kreis-Thierärzte	7	"	6	"	. . . .

II. Bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zur
können:

	Reisekosten auf die			
1) die Kreis-Physiker	1	Thlr.	—	S
2) die Depart.-Thierärzte als solche	1	"	—	
3) die Kreis-Wundärzte	—	"	15	
4) die Kreis-Thierärzte	—	"	15	

§. 3.: 1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile, werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

(Auch dann nicht, wenn die Entfernung gerade eine Viertelmeile beträgt: R. v. 17. Juni 1854. V. Min. Bl. 1854. S. 126. — Eben so dann nicht, wenn hin und zurück mehr als eine Viertelmeile: R. v. 4. Jan. 1849. V. Min. Bl. 1849. S. — Bei Geschäften an verschiedenen Orten werden die Entfernungen von Ort zu Ort zusammengezählt: R. v. 5. Mai 1850. V. Min. Bl. 1850. S. 122. — Hat der Beamte bei dem Geschäft in einem K. Gebäude Wohnung, Heizung und Licht erhalten, so wird für jeden betr. Tag ¼ der Diäten abgezogen: C. R. v. 7. Sept. 1848, R. v. 22. Aug. 1855. V. Min. Bl. 1848. S. 293, 1855. S. 146.)

Ein ausführliches Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen ist von der Ober-Rechnungs-Kammer durch C. R. v. 31. März 1851 mitgetheilt. (V. Min. Bl. 1851. S. 200. 201.)

Der Erl. v. 10. Juni 1848 gilt auch in den Hohenzollernschen Landen: K. Erl. v. 21. Juni 1852. (G. S. 1852. S. 463.)

b) Diäten und Fuhrkosten der Impfärzte, vgl. §§. 22. 23 des Schutzblattern-Regulativs der K. Reg. zu Frankfurt v. 16. Nov. 1852 (s. unten).

7) Portofreiheit. (Bd. I. S. 196.)

Erstattung des Portos für die behufs Feststellung erfolgende Einsendung der Armen-Arznei-Rechnungen der Apotheker an die Kreisphysiker und Portofreiheit der Krankheits-Anzeigen: R. der Min. für Handel rc. (v. d. Heydt) der G. U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Manteuffel) v. 19. Juni 1852 an die K. Reg. zu N.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 11. Mai d. J. hierdurch eröffnet, daß die Armen-Arznei-Rechnungen, welche von Seiten der Apotheker an die Kreis-Physiker, behufs Feststellung derselben, eingesendet werden, zur portofreien Beförderung nicht als Dienstsachen angesehen werden können. Nach den bestehenden Grundsätzen kann die portofreie Beförderung nur für diej. Sendungen der Behörden in Anspruch genommen werden, welche mit einer herrschaftlichen Rubrik bezeichnet und mit einem Dienstsiegel verschlossen sind. Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen und ein Dienstsiegel anzuwenden; ihre Sendungen werden daher, da ihnen die äußeren Kennzeichen der Portofreiheit fehlen, stets mit dem tarifmäßigen Porto belegt werden müssen. Da jedoch die Feststellung der Armen-Arznei-Rechnungen durch die Kreis-Physiker nach den Anführungen der K. Reg. nicht im Interesse der Apotheker oder der Armenverbände stattfindet, sondern lediglich in Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates erfolgt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das für die desfallsigen Sendungen angesetzte Porto den Kreis-Physikern auf ein von denselben auszustellendes und mit ihrem Dienstsiegel zu beglaubigendes Attest,

daß die Sendung Armen-Arznei-Rechnungen enthalten habe, welche zur Feststellung eingesandt worden wären, wieder erstattet werde.

Was die von der K. Reg. am Schlusse Ihres Berichts angeregte Frage betrifft, ob die von den Aerzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartal-Berichte und Anzeigen beim Ausbruche der Menschenblattern und anderer ansteckenden Krankheiten unentgeltlich mit den Posten befördert werden dürfen, so wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß für diese Berichte bereits unterm 7. April 1820 (§. 225 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse) unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden ist, daß die Briefe mit der Rubrik bezeichnet werden: „Krankheits-Anzeigen."

(V. Min. Bl. 1852. S. 216.)

8) Die Umzugskosten bei Versetzungen sind neu regulirt durch K. Erl. v. 26. März 1855.

(G. S. 1855. S. 190., Staatsanz. 1855. Nr. 80. S. 590.)

9) Gutachten und Atteste. (Bd. I. S. 239.)

a) Form und Inhalt der von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten.

α) C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 20. Jan. 18
sämmtliche K. Reg.

Mittelst Erl. v. 9. Jan. v. J. habe ich die K. Regierungen und das K.
Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch
eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über dens. Gegenst
dem H. Justiz-Min. eingeforderten Berichte der Appell.-Gerichte, des Kamm
und des Gen.-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem H.
Min. für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Med.-Beamten eine Form
schreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsä
Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzte
Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und
Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wi

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste u
achten der Med.-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des
zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt wer
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben üb
Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen B
mungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit,
Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellt
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder
gehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigene
nehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4.) überall der Wahrheit gemäß
daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausst
dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger
Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers, und mit d
druck des Dienstsiegels versehen sein.

Die K. Reg. hat dies sämmtlichen Med.-Beamten in Ihrem Bezirk zur
tung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und
mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig gen

Um die K. Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der H. Ju
die Gerichts-Behörden anweisen, von allen dens. bei ihnen eingehenden
Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, od
chen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Ob
keit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, od
Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. K. Reg. resp. dem K. Polizei-Präsidium
beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die K. Reg. hat alsdann diese, sowie
anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jede
gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinar-Wege ernstlich
nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Med.-Koll. der Provinz zu e
resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solche
geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit
streckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrf
genommen habe, daß in solchen Fällen die betr. Med.-Beamten sich von ein
lässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarzt
welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordn
zuschreiben hat, so veranlasse ich die K. Reg., bei dieser Gelegenheit die Med.-
in ihrem Bezirke vor dergl. Mißgriffen zu warnen. Nicht selten in solchen Fä
dem Med.-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlich
Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entzieh
Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvoll
oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrich
nahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden
auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vol
gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften
mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern.
kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, währen
ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht

: unstatthaft erklärt werden. Der Med.-Beamte kann die Aussetzung rc. viel-
ır beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustan-
s zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine
edeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und
dheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueber-
durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen
h den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine
luffassung der Aufgabe des Med.-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und
:n Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Med.-
ı zur Beherzigung dringend zu empfehlen. (V. Min. Bl. 1853. S. 2.)

orstehende Verf. wurde vom Just. Min. sämmtlichen Gerichten und
n der Staatsanwaltschaft durch die allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 mit
sung mitgetheilt:

ı allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medizi-
ten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in
›ie Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft Unvollständigkeit oder
›lichkeit wahrnehmen, oder einen der in der geb. C. Verf. angegebenen Punkte
, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. K. Reg. resp. dem K. Pol.
rselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

leich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, in solchen Fällen in denen es sich
Bollstreckung einer Freiheitsstrafe, oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem
ine ärztliche Prüfung erforderlich ist, jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:
ıd event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu
ende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der
zu befürchten sei.

lıeßlich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß
›ie Atteste der Medizinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn
ollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht
Just. Min.-Bl. 1853. S. 65. 66.)

C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 11. Febr.
a sämmtliche K. Reg.

auf meinen Erl. v. 13. April v. J. eingegangenen Berichte der K. Regierun-
den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste
-Beamten betr. C. Verf. v. 20. Jan. 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch
insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht
che Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste
t, so wie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge
ıt. Die K. Reg. haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Ueber-
ıng mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unverän-
:tbestehen der gedachten Verf. sich ausgesprochen und nur von wenigen Reg.
änzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem H. Justiz-
Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständniß mit demselben,
die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der
stellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchun-
:nthalten müssen,

die C. Verf. v. 20. Jan. 1853 auch auf diej. Atteste der Med.-Beamten An-
›ung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum
›rauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

solche Atteste der Med.-Beamten zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt
in der durch die C. Verf. v. 20. Jan. 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt,
›em Ermessen der K. Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Aus-
:nes der allegirten Verf. entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen
:s bei der C. Verf. v. 20. Jan. 1853.

K. Reg. empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben
ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche
Bekanntmachung nicht zu versäumen. (V. Min. Bl. 1856. S. 61.)

In Untersuchungssachen ist es nicht erforderlich, daß auch der vom
:diger zum Sachverständigen vorgeschlagene Arzt (§§. 147. 148. 160.
) die Qualität als Gerichtsarzt habe, sondern jeder praktische Arzt,
›elfer oder Chirurg, welcher nur überhaupt in dieser Eigenschaft ver-
muß als Sachverständiger zugelassen werden. Dies wird in Goltd-

ammers Archiv Bd. 2. S. 680 mit dem Bemerken ausgeführt, daß in dieser Hinsicht der zweite Absatz des §. 22. der V. v. 3. Jan. 1849 entscheide.

c) Gutachten über die Befähigung von Hülfs-Chirurgen und liche Revision ihrer Instrumente in Verbindung mit einer Prüfung über die Anwendung derselben: Erl. v. 27. März 1852 unten zu Med. Wes. Bd. I.

10) Neben-Aemter. (Bd. I. S. 247.)

a) Aerztliche oder wundärztliche Praxis entbindet von der Verpflichtung, unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen: §. Nr. 6 der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 für die östl. Provinzen (G. S. Nr. 287.), §. 74 Nr. 6 der Westphäl. Städte-Ordn. v. 19. März (G. S. 1856. S. 237.), §. 78 Nr. 6 der Westphäl. Landgemeinde-O. 19. März 1856 (G. S. 1856. S. 265.), §. 79 Nr. 6 der Rhein. Städte v. 15. Mai 1856. (G. S. 1856. S. 406.) Das G. v. 15. Mai 1856 Gemeinde-Verfassung in der Rheinprov. enthält diese Bestimmung nicht ausdrücklich. Vgl. Art. 27.
(G. S. 1856. S. 435.)

b) Sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung wird für alle Staatsbeamten ohne Unterschied die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfordert: Beschl. des Staatsmin. 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 151.) Vgl. Art. 13. des G. v. 15. Mai betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprov.
(G. S. 1856. S. 406.)

11) Disziplin. (Bd. I. S. 249.)

Vgl. oben zur Einleitung dieses Abschnitts. Die geheimen Konduitenlisten wurden durch die K. O. v. 31. Juli 1848 (G. S. 1848. abgeschafft.

12) Exekution wegen Schulden. (Bd. I. S. 251.)

Vgl. §. 12. der V. v. 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. (G. S. 1853. S. 913.)

13) Besteuerung. (Bd. I. S. 253.)

a) Klassensteuer. Vgl. G. v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849. S. G. v. 1. Mai 1851. (G. S. 1851. S. 193.)

b) Kommunallasten. Zu Kommunalsteuern wird das Einkommen der Beamten nach dem G. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. der K. O. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) herangezogen. Von persönlichen Diensten sind dieselben frei, außer wenn sie dergl. von Grundbesitz oder stehenden Gewerben zu leisten haben. Eben so sind Beamte, dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, Einzugs- und Hausstandsgeld. §§. 4. 52. der Städte-Ordn. Mai 1853 für die östl. Provinzen (G. S. 1853. S. 264.), §. 14 der meinde-Ordn. v. 14. April 1856 für die östl. Prov. (G. S. 1856. §§. 4. 51. der Westph. Städte-Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 1856. §§. 63. 56. der Westph. Landgemeinde-Ordn. v. 19. März 1856 (G. S. 265.), §§. 4. 48. der Rhein. Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856 (G. S. 406.), und §. 29 der Rhein. Gemeindeord. v. 23. Juli 1845 (G. S. 529.), so wie Art. 6 und 9 des G. v. 15. Mai 1856 über die Rheinische Gemeinde-Verfassung. (G. S. 1856. S. 435.)

II. Der Kreis=Thierarzt.

inalwesen, Bd. I. S. 273 ff. Vgl. S. 391 u. 606 ff., 1. Suppl. Bd. S. 9 u. 17.)

Verfahren bei Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche ähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreis=Thierärzte zu rben beabsichtigen: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. pt. 1853 an sämmtliche K. Reg.

ie bisher üblich gewesene Prüfung ders. Thierärzte erster Klasse, welche das its-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle zu erlangen beabsich- hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntnisse der aten nicht gewährt.

h habe mich deshalb bewogen gefunden, hierüber anderweitige Bestimmungen en und übersende der K. Reg. hierbei einen Abdruck des diesfälligen Regl. .) zur Nachachtung und schleunigen Veröffentlichung desselben. Das Regl. tritt n Kraft und findet demnach auf alle dies. Thierärzte erster Klasse Anwendung, zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

a.

. 6. Sept. 1853 über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das igkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

1. Dies. Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vor- gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr halten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

2 Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des eugnisses, des Abgangszeugnisses der K. Thierarzneischule und der Approbation Landrath desj. Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt. Der Landrath ibt das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die iche Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leistungen des aten an die vorgesetzte K. Reg. mittelst gutachtlichen Berichts. Diese überreicht esuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Min. der Med.-Ang. zur Be- nahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

3. Die Prüfung wird von einer durch den Min. der Med.-Ang. alljährlich in zu berufenen Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den chen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten r Kandidat sich in Berlin einfinden.

4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde ent- en ist. Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von üfungs-Kommission entworfen und dem Min. der Med.-Ang. eingereicht, welcher en durch die betr. Reg. dem Kandidaten zustellen läßt.

. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach ng der Aufgaben, dem Min. der Med.-Ang. mit der eidesstattlichen Versicherung, r Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist die Arbeiten nicht mehr angenommen.

. 6. Die Probe-Arbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung gt und von derselben mittelst besonderen Berichts dem Min. der Med.-Ang. ereicht.

enügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so r Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem l der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich ns binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem r der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung st wiederholt werden muß.

8. Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission ei Prüfungs-Kommissarien abgelegt. In derselben hat der Kandidat entweder em lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht nden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich ich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen on dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuar-

beiten; oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektions- nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeschriebenen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist aus- sicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischen Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der ger. und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derselben gleichzeitig mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Exa- und die Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung ten muß. Dasselbe ist dem Min. der Med.-Ang. einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für die G Prüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut,“ „sehr gut,“ „mittelmäßig“ und „ werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das fä Zeugniß zum Kreis-Thierarzte ertheilt. Die beiden letzten Censuren begründen weisung der Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Pr Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschn in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener didat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren b 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Thlr., für die praktische und m Prüfung zusammen 3 Thlr., und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr. verwendet

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten zogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündl fung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt. (V. Min. Bl. 1853. S.

III. Der Departements-Thierarzt.

(Medizinalwesen Bd. I. S. 279, vgl. S. 391. 610.)

Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt: C. R. des Min. d. g., U. u. Med.-Ang. (v. Raumer) v. 7. 1855 an sämmtliche K. Reg.

Die Qualifikation zur Anstellung als Depart.-Thierarzt hat bisher von den Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen K arzenei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Ansta wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit die Ausbildung von Depart.-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und bis der Erwerbung der Qualifikation als Depart.-Thierarzt folgende Bestimmungen zu

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fun in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wir sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufr heit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums er haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Depart.-Thierarzt zugelassen

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte K. Reg. zu richten u Landrath desj. Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung zureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in de bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei d Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei ode rere Kreise angestellt ist, mit den betr. andern Landräthen sich zu benehmen.

4) Die K. Reg. überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, Ber. des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Min. der Med.-A Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach M des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfni Besetzung der Depart.-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen der K. Thierarzneischule durch Vermittelung des betr. Landraths gerichtliche A welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöch

..zuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzu..
. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das
..lassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner
..aft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-
..ches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die
..des dritten Superarbitriums vertritt.

..) Die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß
..llein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betr. Landrath dem
..chen Direktor der K. Thierarzenei-Schule einzusenden. Der Landrath bescheinigt
..g der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probe..
... Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegan..
.. gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

..) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach
..aten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Wer..
..i Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so
..r Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der
..g ist nur einmal zulässig.

..) Die Probe-Arbeiten werden von dem technischen Direktor der K. Thierarzenei-
.. mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Min.
..d.-Ang. eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedi..
..usgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem techni..
..irektor und zwei Lehrern der K. Thierarzenei-Schule über wichtige veterinair-
..che oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen
..erärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters
..den, hierherberufen.

..e Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen
..rden von dem Min. der Med.-Ang. jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten
.. dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht
.. zu.

..) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8) berichtet der
..e Director der K. Thierarzenei-Schule über den Ausfall und über die zu erthei..
..esammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt wer..
.. sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt wer..
..enn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Depart.-Thierarzt erwer..
.. wollen.

..0) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-
..ß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch
..rgesetzte K. Reg. zugestellt.

..1) An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusen..
..der Akten eingezogen, und 6 Thlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen
..bst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzenei-Schule eingezahlt
... (V. Min. Bl. 1855. S. 20.)

Zweiter Theil.

Die Medizinal-Ordnung.

(Medizinalwesen, Th. I. S. 285 ff., 1. Suppl. Bd. S. 11. ff.)

Erste Abtheilung.

Von den Medizinal-Personen im Allgemeinen.

.. Bestrafung der Medizinal-Personen wegen Verletzung .. Berufspflichten. (Zu Th. I. S. 289. ff., 1. Suppl. Bd. S. 11 u. 12.)

Die betr. Vorschriften des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 sind im ..pplementbande S. 12 zusammengestellt. Zur Ergänzung und Erläu.. .. derselben ist Folgendes anzuführen:

Zu §. 142 Nr. 3. Unter „unzüchtigen Handlungen" ohne wei.. ..usatz versteht das Gesetz alle solche, welche auch ohne die auf die Befrie-

digung des Geschlechtsbetriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Scham-
fühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl also in seinem Keime
derben. Dies führt das Ob. Trib. in dem Erk. v. 22. Dez. 1851
(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 239.) Eben so mit Bezug auf §. 144
des Strafgesetzb. in dem Erk. v. 7. Sept. 1853.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 706.)

Zu §. 199. 1) Die Strafbestimmung gegen medizinische Pfusch
findet, wie sich aus den Revisionsverhandlungen ergiebt, auch auf solche
Anwendung, in welchen die Approbation nur eine bestimmte oder
und über dieselbe hinausgegangen ist.

(Goltdammers Materialien, Bd. 2. S. 431. 432.)

Dies hat insbesondere in Betreff der Wundärzte erster
Zweifeln Veranlassung gegeben, indem denselben nach den C. R. v. 24.
1825 und 30. Juni 1837 (Med. Wes. Bd. I. S. 514. 517.), wenn sie
einem Orte niederlassen, wo approbirte und promovirte Aerzte ansässig
die interne Praxis untersagt sein soll. In dieser Beziehung hat das Ob. Tr.
folgende Aussprüche gethan:

a) Wundärzte 1. Klasse, welche der Vorschrift des C. R. v. 30.
1837 zuwider sich an Orten habilitirt haben, wo approbirte und pro
Ärzte ansässig sind, können, wenn sie an diesem ihren Wohnorte
Praxis betreiben, nicht nach §. 199 bestraft werden: Erk. v. 20.

(Goltdammers Arch. Bd. 2. S. 121. 122.)

b) Wundärzten 1. Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen
chen ein promovirter und approbirter Arzt nicht ansässig ist, steht es
diesem Orte aus auch an solchen Orten, an welchen promovirte und
birte Aerzte ansässig sind, die innere ärztliche Praxis zu betreiben:
10. Febr. 1853.

(Präjud. Nr. 17. in den Entsch. Bd. 24. S. 495, Bd. 25. S. 243, Golt
Arch. Bd. 1. S. 244. 245.)

Das Ob. Trib. geht hierbei von der Annahme aus, daß die
ten C. R. keine Approbationsbeschränkung sondern nur einen indirekten
mizilzwang enthalten, und daß daher etwaige Beschränkung der
anders, als durch das Faktum der bloßen Niederlassung nachzuweisen

2) Ob ein gegebenes Geschenk als eigentliche Belohnung
sei, hat nach der Revision von 1845 dem Ermessen des Richters über
bleiben sollen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

(Goltdammers Materialien Bd. 2. S. 431.)

Zu §. 200. „Medizinalpersonen" rc. Unter dieser Bezeichnung
nach Goltdammer (Materialien Bd. 2. S. 433.) auch die Hebammen,
nach Temme (Glossen S. 256.) auch die Apotheker einbegriffen.

Zu §. 201. a) Bekanntm. der K. Reg. zu Arnsberg v. 26. Juli
betr. die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201 des Strafgesetzb.

Der §. 201 des Strafgesetzes v. 14. April 1851 lautet:

Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbei
lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr
Leben der Mutter und des Kindes besorgen lassen, — oder wenn bei der Geburt
Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu 50
oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Es sind Zweifel bei uns darüber erhoben worden:

1) ob die Hebammen verpflichtet sind, den Geburtshelfer persönlich herbeizuholen
2) aus welchen Gründen sie einen Geburtshelfer herbeirufen sollen, wenn
Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt: da der Tod auch
lig regelmäßigen Geburten eintreten könne, ohne daß solcher irgend
her schon zu besorgen gewesen wäre?

Was den ersten Punkt anlangt, so kann der klare Ausdruck des Gesetzes —

zu lassen" — nicht auf die Verpflichtung auszudehnen sein, daß die Hebam-
n der hülfsbedürftigen Frau fortlaufen sollen. Es liegt nicht nur in dem Be-
t, sondern auch in der Natur der Sache, daß keine Hebamme, zumal wenn
rende Umstände Gefahr drohen, die Gebährende verlassen und sie demnächst völ-
andslos, ihrem Schicksale überlassen darf. In den Städten und in Gegenden,
Geburtshelfer nahe zur Hand ist, würde die Hebamme unter Umständen immer-
kurze Zeit persönlich zu demselben sich begeben können; — auf dem Lande aber
sie oft viele Stunden von der Gebährenden sich entfernen müssen, um den aus-
wohnenden und ohnehin nicht sicher anzutreffenden Geburtshelfer zu erreichen.
en sind die Hebammen verpflichtet, in den gesetzlich vorgedachten Fällen den Fa-
Vorstand, oder die Angehörigen, oder die Anwesenden und Hausbewohner mit
waltenden Gefahr bei Zeiten bekannt zu machen und die Herbeiholung eines
tshelfers ausdrücklich zu beantragen, — ja sogar, zu ihrer eigenen Beruhigung,
ers wenn sie Weigerung oder Gleichgültigkeit gegen ihre Anordnungen finden,
tsbehörde von der Sachlage und von der Nothwendigkeit des Beistandes eines
tshelfers Anzeige zu machen.

uch hinsichtlich des zweiten Punktes erleidet das richtige Verständniß der betr.
tstelle kaum einen Zweifel. Es soll nämlich nicht nur in demj. Falle, wo die
r für das Leben der Mutter oder des Kindes vorherzusehen ist, — sondern
t solchem Falle der Geburtshelfer herbeigeholt werden, wo, — die Gefahr mag
zusehen gewesen sein, oder nicht — die Geburt mag regelmäßig, oder regelwidrig
unden haben, — die Mutter oder das Kind das Leben bei der Geburt einbüßt.
ll die Zuziehung des Geburtshelfers zur Abwendung der Gefahr und des
en Ausganges, — hier, wo der Tod des einen, oder des andern Theils eingetre-
zur noch möglichen Lebensrettung erfolgen. Es liegt hierin die Fürsorge
Hülfslosigkeit eines Scheintodten.

ie Hebammen haben also, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe,
gehörigen oder sonst nahe stehende Personen unter allen Umständen erweislich
ordern, einen Geburtshelfer herbeizuholen, wenn eine Entbindung für das Leben
[illegible] oder des Kindes gefahrdrohend erscheint, oder wenn bei der Geburt, diese
[illegible] schwer von Statten gegangen, die Mutter oder das Kind das Leben ein-
ßt.

ir verpflichten die Kreis- und Ortsbehörden, so wie die Kreis-Physiker, den Heb-
n ihres Wirkungskreises diese Erläuterung vorzuhalten; auch hegen wir zu den
n die Erwartung, daß sie in ihrem Geschäftsbereiche ein Gleiches thun werden.
(M. Min. Bl. 1852. S. 216.)

b) Goltdammer theilt mit: es sei monirt worden, daß es genüge,
die Hebamme das Herbeirufen des Arztes „verlange;" allein man
erwogen, daß dann die Erfüllung des Gesetzes nicht genugsam gesichert
und die Hebamme einen flüchtig geäußerten Wunsch für ein Verlangen
ben würde. (Materialien Bd. 2. S. 434.)

Zu §. 256. Durch das G. v. 14. April 1856, betr. die Abänderungen
r Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hat dieser §. eine neue Redaktion
ten und lautet jetzt, wie folgt:

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Me-
alperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt,
ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden
Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem
ate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersa-
der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
(G. S. 1856. S. 208.)

Zu §. 345. Nr. 2 und 4. a) Der Schlußsatz dieses §. bestimmt noch:
In den Fällen der Nummern 2. 3. 4 ꝛc. ist die Konfiskation des Gifts,
der Arzeneien ꝛc. im Urtheile auszusprechen. (G. S. 1851. S. 174.)

b) Wenn Gewerbtreibende sich der hier erwähnten Uebertretungen schul-
machen, so kommen außerdem die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung v.
Jan. 1845. §§. 27. 49. 175. 177. zur Anwendung.
(Goltdammer, Materialien Bd. 2. S. 730.)

c) In wiefern Aerzte wegen des Selbstdispensirens von Arzneimitteln

der hier angedrohten Strafe verfallen, vgl. unten in der 2. Abthei
Theils unter den Rechten des Apothekers zu Med. Wes. Bd. I. S. 7

Außer den im 1. Suppl. Bd. aufgeführten und vorstehend
Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist für Aerzte noch §. 172 desselb
tig und wird deshalb hier angereiht:

§. 172. (Zweikampf.) Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe
nen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben
pflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Sta
anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

II. Von den Prüfungen der Medizinal-Personen.

(Zu Med. Wes. Bd. 1. S. 344. ff., 1. Suppl. Bd. S. 12. ff.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfung
Medizinal-Personen v. 1. Dec. 1825 (Med. Wes. Bd. 1. S
C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Okt. 18

§. 1. Die Staats-Prüfung für diejenigen, welche die Approbation al
Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus der anatomischen, der medizin
chirurgischen und der geburtshülflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind fü
didaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genomm
welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat künftighin vorzugsweise sich w

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arz
purus, findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster K
Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwi
hobenen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten oder in der medizinisch-c
Akademie für das Militair nach den früheren, jetzt aufgehobenen Anordnung
lich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Pers
Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3 z
Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Regl. v. 1. Dez. 1825 und der folge
Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5 und 6 u
unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung der
abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prü
v. 1. Dez. 1825 maaßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16, 20, 29 und 35 angeführten Prüfungs-Reg
s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg. Die anatomische und die me
nische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Kandidaten nicht länger als 14 T
und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen been
Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache
auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfasse
wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eig
keit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck
derlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinisch
treten an die Stelle der §§. 17—20 und §§. 31—35 des Prüfungs-Reg
1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Kandidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Univ
nikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlu
und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In
desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die
Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihü
einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vo
ist, in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen und mit Führung des
Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich von
keiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der
Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheite
kungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, in
auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und dabe
didaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiese

lle, sowie, insoweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in klei- chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abge- um die operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten zu erforschen. Zu die- weck muß der Kandidat

einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Auf- abe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den orzug der einen oder der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumen- hre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

. einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxa- onen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen nd den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1 nd 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen ngs-Abschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abge- , daß dieselben Kandidaten in beiden Prüfungs-Abschnitten von denselben Exa- oren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des ande- aminators nothwendig wird.

. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie j. bereits approbirten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurück- haben und zu derselben bis zum Schluß des J. 1853 sich vorschriftsmäßig mel- den den Med.-Kollegien nach Vorschrift des §. 49 – 52 und der §§. 58 und 59 des ngs-Regl. v. 1. Dec. 1825 abgehalten.

Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des J. 1853 zu der ng in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8 vorgeschrie- Form vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin zu bestehen, sofern nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission, in denj. Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Med.-Kollegium zurück- n.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom J. 1854 ab bei dem Min. der Med.-Ang. suchen.

§. 8. Doktoren der Medizin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlan- wollen, und zur Prüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei minatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Kandidaten wird in der Gebär-Anstalt der Charité oder der Universität Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, mt die Geburts-Periode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende tshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expektatives, sondern ein aktives m Kandidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles eine Geburts-Geschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochen- in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in hung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte suchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nichtschwangerer oder nder oder kürzlich entbundener Personen seitens des Kandidaten die Fertigkeit des- in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen nisse in den Wochenzimmern der Gebär-Anstalt benutzt werden, um auch, abge- von dem unter a. genannten Einzelfalle, die gynäkologischen Kenntnisse des Kan- n zu ermitteln.

) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Kandidaten von Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der ndung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den ts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

- 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 vor- ebenen mündlichen Schluß-Prüfung treten folgende Modifikationen ein:

) Zu derselben werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in sämmt- §§. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind.

) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen eziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharma- e und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die

vorangegangenen Prüfungs-Abschnitte und die Verhandlungen am Kranke Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Exa Kommission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Z die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuw und durch einen besonderen Kommissarius für die medizinischen Naturwi öffentlich abgehalten

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als 4 Kandidaten zugelass

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer de anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird von der mission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen un Direktor und den Examinatoren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schluß-Censu Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses de zelnen Prüfungs-Abschnitte, wie solches von den betreffenden Kommissarien i digung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt worden, u Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825 fest

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelm „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens sehr gut, die zweite C dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den a bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und di Censur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungs-Abschnitte überreicht di der Ober-Examinations-Kommission die Prüfungs-Verhandlungen dem Med.-Ang. Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält bation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. In die Approba die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte mit alleini nahme des anatomischen, wenn er in dems. bestanden war — wiederholen, die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, fall sur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zuläs betr. Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich ü die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. W zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzü ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten o brechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem näc den Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diej. Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten d „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich der absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulas Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Kandidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs- 1. Dec. 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs- ten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als praktischer Arzt zu e nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmun wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Pr der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-P (§§. 40 ff. des Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825) nicht bestandenen Kandidaten bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der G hülfe und sodann der Schluß-Prüfung in der §. 9 angebenen Weise sich zu un fen, bevor sie die Approbation als praktische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den ten Examinations-Kommissionen. (V. Min. Bl. 1852. S. 252.)

2) Physikatsprüfungen.

a) Vgl. oben S. 4.

b) Nach dem Allerh. Erl. v. 3. Jan. 1856 müssen auch die zur Ernen- zu Ober-Stabsärzten in Vorschlag zu bringenden Stabsärzte die Phy- prüfung zur Zufriedenheit bestanden haben.
(V. Min. Bl. 1856. S. 35.)

3) Prüfungen der Wundärzte.

Ueber die Prüfung Behufs Ausübung der kleinen Chirurgie, vgl. die 13. Okt. 1851 und 27. März 1852 unten in der 2. Abtheilung die- heils unter den Rechten der Wundärzte zu Med. Wes. Bd. I. S. 520.

4) Prüfungen der Thierärzte.

a) Erfordernisse zur Zulassung von Civil-Eleven bei der -rarzneischule zu Berlin (Med. Wes. Bd. I. S. 336): C. R. des d. g., U. u. Med.-Ang. v. 2. Aug. 1855 an sämmtliche K. Reg.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der K. Thier- schule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche r Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurück- n beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die r-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder chule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträg- Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.
Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Be- mungen.
Die K. Reg. hat vorstehende Verordnung durch ihr Amtbl. bekannt zu machen.
(V. Min. Bl. 1855. S. 133.)

b) Prüfung der Kreis-Thierärzte: C. R. v. 6. Sept. 1853 S. 11.

c) Prüfung der Departements-Thierärzte: C. R. v. 7. Febr. 5 f. o. S. 12.

5) Prüfung der Hebammen.

Vgl. Bek. v. 27. Sept. 1854 über die Zulassungs-Prüfung der Heb- nen-Lehrtöchter, oben S. 6.

6) Prüfung der Apotheker.
(Med. Wes. Bd. I S. 367 ff., 1. Suppl. Bd. S. 19.)

a) Prüfungen und Konzessionirungen als Apotheker zwei- Klasse finden nicht mehr Statt: C. R. des Min. d. g., U. u. Ang. (v. Raumer) v. 15. Dec. 1853 an sämmtliche K. Reg. und Me- al-Koll., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. O. v. 26. v. M. auf meinen Antrag die wärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu nigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker- und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharma- ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen s-Prüfungen zurückgelegt haben.
Ich veranlasse die K. Reg., obige Bestimmung durch das Amtsbl. zur öffentlichen niß zu bringen und vom ersten k. M. und J. ab keinen Pharmazeuten zu den ngen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu erstatten. (V. Min. Bl. 1853. S. 277.)

b) Errichtung einer delegirten Ober-Examinations-Kommission für -mazeuten zu Königsberg i. Pr.: Bek. des Dir. Prof. Dr. F. Meyer 7. Dec. 1854.

Auf Befehl Eines H. K. Min. d. g., U. u. Med. Ang. ist hier eine delegirte Ober- minations-Kommission für Pharmazeuten errichtet, welche für jetzt aus den H. Prof.

Dr. Werther, Stadtr. Hensche, Apoth. Naumann und mir besteht. [illegible] dies als zeitiger Direktor der Komm. hierdurch bekannt mache, fordere ich die H. [illegible] mazeuten, welche hier akademische Vorlesungen besuchen oder ihr Examen [illegible] len, auf, sich gleich nach ihrer Ankunft persönlich bei mir zu melden, und mir ihre [illegible] timationen und Zeugnisse vorzulegen.

Die physikalischen, chemischen, botanischen und pharmakologischen [illegible] hiesiger Universität fallen so, daß ein einjähriger Kursus derselben am [illegible] mit dem Wintersemester beginnt. Mit dem Sommersemester können nur solche [illegible] mazeuten anfangen, welche entw. drei Semester auf der Univ. zubringen [illegible] schon so viel theoretische Kenntniß mitbringen, daß die Anfangs-Vorlesungen [illegible] nicht mehr nöthig sind, was nur selten der Fall sein dürfte. Der gewöhnliche [illegible] termin zur Prüfung ist nach dem Regl. ꝛc. v. 1. Dec. 1825 der Anfang [illegible] Pharmazeutische Prüfungen zu andern Zeiten sind nur unter dringenden [illegible] die besonders nachgewiesen werden müssen, und stets nur außerhalb der [illegible] ferien zuläßig. (Staatsanz. 1854. Nr. 306. S. 2331.)

c) Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission für [illegible] zeuten zu Breslau: Bek. des Dir. Prof. Dr. Göppert v. 6. Okt. 1854.
(Staatsanz. 1854. Nr. 247. S. 1862.)

7) Prüfung derjenigen, welche künstliche Mineral[illegible] gewerbsweise fabriziren wollen: R. der Min. f. H., G. u. [illegible] (v. d. Heydt) und d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 8. Febr. 1854 [illegible] die K. Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und [illegible] sämmtliche K. Reg. und an das Polizeipräs. zu Berlin.

Auf den Bericht v. 31. Dec. v. J. eröffnen wir der K. Reg., daß die nach [illegible] v. 23. Nov. 1844 [1]) (Min. Bl. 1844. S. 312) vorgeschriebene Prüfung der[illegible] welche künstliche Mineral-Wasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht [illegible] Apotheker sind, von dem Med.-Rathe der K. Reg. im Verein mit einem beson[illegible] erscheinenden Apotheker abzuhalten ist.

Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen [illegible] Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur [illegible] Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse [illegible] erstrecken.

An Gebühren sind jedem der beiden Prüfungs-Kommissarien zwei [illegible] bewilligen.

Die K. Reg. hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.
(Min. Bl. 1854. S. 23.)

III. Approbation zur Betreibung der ärztlichen Praxis.

(Medizinalwesen Bd. I. S. 401 ff., 1. Suppl. Bd. S. 21 ff.)

1) Verlust der Befugniß zur ärztlichen Praxis in Folge [illegible] Verlustes der bürgerlichen Ehre.

Nach §. 12 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs v. 14. Apr. 1851 umfaßt [illegible] Verlust der bürgerlichen Ehre die Unfähigkeit öffentliche Aemter, [illegible] Titel ꝛc. zu führen oder zu erlangen. Das akademische Doktorat [illegible] zu den hier bezeichneten Würden. Mit dem Verluste desselben geht aber [illegible] die Befugniß zur ärztlichen Praxis verloren, einestheils nach §. 71 der [illegible] werbeordn. v. 17. Jan. 1845, indem das Doktorat zu den im §. 42 a. a. O. erwähnten, bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften [illegible] anderntheils nach §. 174 a. a. O.
(Goltdammers Materialien, Bd. 1. S. 170.)

2) Civilpraxis der Militair-Medizinal-Beamten.
(Zu Bd. 1. S. 401, 1. Suppl. Bd. S. 23.)

Das Militair-Medizinalwesen hat durch den Allerh. Erlaß v. 12. [illegible] 1852 wesentliche Veränderungen erlitten. Daselbst wird bestimmt

1) Das obere militärärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des [illegible] Med. Wes., welcher den Titel „General-Stabsarzt der Armee“ mit dem [illegible] eines Obersten anzunehmen hat, nur aus:

---

[1]) Med. Wes. Bd. II. S. 410, vgl. 1. Suppl. Bd. S. 98.

Beneral-Aerzten, mit dem Range eines Majors,
)ber-Stabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns,
Stabsärzten, mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
)berärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.
leben diesen Titeln führen aber die Militärärzte beziehungsweise noch die Benen-
n: Korps-Aerzte, Regiments-Aerzte, Garnison-Aerzte, Bataillons-Aerzte nach
abe der Funktionen, für welche sie ernannt werden. Die gegenwärtig bereits an-
ten General-Aerzte, Regiments- und Bataillons-Aerzte haben dies. Titel und
nungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen
-Verhältnisses zukommen.
) Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen enthalten die Benennung
ährige freiwillige Aerzte." Die Aufnahme derselben wird an die Bedin-
geknüpft, daß sie zuvor Promotionen und Staats-Prüfungen absolvirt haben.
(V. Min. Bl. 1852. S. 74.)

3) Ableistung der Militairpflicht Seitens der Civil-Aerzte.

(Med. Wes. Bd. I. S. 409. 436.)

In Folge des vorstehend angeführten K. Erl. v. 12. Febr. 1852 erging C. R. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. Kr. (v. Bonin) v. 16. 1852 an sämmtliche K. Prov. Behörden.

Mit Rücksicht auf Passus 8 der Allerh. K. O. v. 12. Febr. c. (Min. Bl. S. 74), eform des Militair-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständ- it dem H. Min. der geistl., U. u. Med. Ang. veranlaßt, über das künftige Verfah- Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

) Junge Mediziner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Be- ung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen einen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medizin und rgie, wie sie der §. 5 der Instr. v. 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht statt.

) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung omotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebens- inaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in besonders motivirten Fällen ist bei den Min. des Innern und des Krieges nach- en.

) Dies. Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2 genannten Zweck erhalte- usstandes ihren Dienst-Eintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, ver- en sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen rc. als einjährige frei- e Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienst- mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum ein- en Dienst gestattet werden, wogegen dies., welche die Promotionen und Staats- ngen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintritts-Ausstandes absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte gung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu en haben.

) Die Bestimmungen des §. 16 der Instr. v. 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor aft.

) Auf dies. jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen t als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerh. K. O. v. 12. Febr. c. zt haben, findet die Bestimmung des Passus 8 derselben in Betreff der Aufnahme njährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Das K. General-Kommando und das K. Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, ich das Weitere baldgefälligst zu verfügen. (V. Min. Bl. 1852. S. 212.)

4) Zulassung von Ausländern.

(Med. Wes. Bd. I. S. 408. 356 ff., Bd. II. S. 579.)

Ueber die Verhältnisse der Ausländer, welche zu den Preuß. medizinischen ats-Prüfungen verstattet worden sind, und demnächst zum Zwecke der ibung der Heilkunde die Naturalisation nachsuchen, bestimmt das C. R. Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 4. März 1853 an sämmt- K. Reg.

Seit Emanation des G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigen
Preußischer Unterthan v. 31. Dec. 1842 (G. S. v. 1843 S. 15 ff.) werden A
vor erfolgter Naturalisation nur ausnahmsweise, und zwar entweder auf G
für allemal mit ihren heimathlichen Regierungen getroffener Vereinbarungen
Folge besonderer Verwendung ihrer heimathlichen Regierungen, zu den medi
Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen. Dieselben erhalten in solchen F
Attest über den Ausfall der Prüfung, aber nicht die Approbation als praktische
sind also auch zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht befugt. Auslä
Art erlangen, auch wenn sie nachträglich die Naturalisation als Preuße erhalte
ohne Weiteres das Recht, in Preußen als praktischer Arzt 2c. zu fungiren.

Da in mehreren Fällen bei den Betheiligten eine entgegengesetzte Ansicht
treten ist, so erscheint es rathsam, solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu
lichen Staats-Prüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden si
nächst aber die Naturalisation nachsuchen, darauf aufmerksam zu machen, da
dem ihnen ertheilten Attest über das Bestehen der medizinischen Staats-Prüfu
Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preu
herleiten können. Es ist dies schon dadurch gerechtfertigt, daß bei Zulassung
ländern zur Prüfung die Bedingungen, welche für die Zulassung von Inländern
medizinischen Staats-Prüfungen vorgeschrieben sind, nicht ihrer ganzen Aus
nach zur Erörterung gezogen werden. Dahin gehört insbesondere der Nachw
der Betheiligte von einem Preuß. Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife abg
ist, vier Jahre, davon mindestens 1½ Jahre auf Preuß. Universitäten Mediz
und bei der medizinischen Fakultät einer Preuß. Universität die Doktor-Würde ro
ben hat. Will daher ein Ausländer, der die diesseitigen Staats-Prüfungen be
nachdem er die Naturalisation als Preuße erlangt hat, in Preußen die Heilku
üben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen App
als praktischer Arzt 2c. Ueber dahin gerichtete Gesuche werde ich nach Prüfung
Frage kommenden Verhältnisse Beschluß fassen.

Der K. Reg. empfehle ich, hiervon Ausländer der gedachten Kategorie,
die Naturalisation nachsuchen, vor Ertheilung derselben in Kenntniß zu se
darauf auch der Prüfung des Naturalisations-Gesuchs, insofern solches durch
sicht auf die ärztliche Praxis in Preußen begründet werden sollte, die geeignete
zu nehmen. (V. Min. Bl. 1853. S. 77.)

IV. Von der Remuneration der Dienstleistungen der [Medi]zinalpersonen. (Medizinalwes. Bd. I. S. 436 ff., 1. Suppl. Bd. S. 3

A. Medizinal-Taxen.

Aerzte, welche bei Reisen über Land verschiedene Kranke besuch[en] verbunden, die ihnen zustehenden Reisekosten, Diäten und Gebühren [ver]suche auf alle bei der betr. Reise behandelte Kranke zu vertheilen. Bezugnahme auf das Ed. v. 21. Juni 1815 und die Taxe für Aerzte (Med. Wes. Bd. I. S. 129 und S. 437.) erkannt vom O (IV. Senat) unterm 16. Mai 1849. (Entscheid. Bd. 18. S. 201.)

B. Von der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Ku
(Bd. I. S. 457.)

1) Verbindlichkeit zur Kurkostenzahlung für Arm
(Bd. I. S. 458 ff.)

a) Das G. v. 21. Mai 1855 zur Ergänzung der G. v. 31. D über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu an Personen bestimmt in den hier einschlagenden Art 4 bis 10 wie folgt

Art. 4 (zu §. 31). Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Rei
ter Armer sich befindet, nach §. 31 des G. v. 31. Dec. 1842 der Landarmenb
machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demj. Ortsarmen
gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein sol
band bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche S
keit zu ermitteln ist.

Art. 5 (zu §. 32). Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerb
Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte,
im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Re
Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist

über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842) von dem Armenver-
dieses Orts verpflegt werden.
:n Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen andern
verband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Mo-
rtgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum

em Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungs-
obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmen-
de, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nach-
n der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst
m, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an,
rt werden kann.
chwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden
mung anzusehen.
er §. 32 des G. v. 31. Dec. 1842 wird aufgehoben.

rt. 6 (zu §. 35). Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten
ützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die unehe-
lutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Ver-
ng zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege ange-
werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu
en oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.
erüber hat der Landrath desj. Kreises, in welchem der in Anspruch genommene
oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizeian-
heiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand
rat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Ge-
ie im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die
dung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.
gen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl
nenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung
ä deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

:t. 7. Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im
er gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege
ten Festsetzungen zu fordern.

t. 8. Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Ge-
ten sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abän-
Entscheidung erfolgt ist.

t. 9. Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder
:chtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder
ie entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu
und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.
:tte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen
onaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwal-
hörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeit-
it Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

t. 10. Durch die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 wird das Recht der Hülfs-
zen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten An-
:n zu verfolgen. (G. S. 1855. S. 312–314.)

) In der zu diesem G. v. 21. Mai 1855 ergangenen Instr. des Min.
n. (v. Westphalen) v. 24. April 1856 an sämmtliche K. Reg., mit
hme der zu Posen, Bromberg und Sigmaringen, finden sich zu den
:nd angeführten Gesetzartikeln folgende nähere Bestimmungen:

Zu Art. 5.

r Art. 5 hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Ge-
begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32 des Armenpflege-Gesetzes enthaltene
rniß des Dienstverhältnisses als eines festen beseitigt.
n einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorieen von Personen, auf welche
schrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden.
. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich
iste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem
erhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.
r Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Art. liegt die Absicht zu Grunde, die
htung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32 bis

zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3
zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger
richtigung, die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armenverband über, und
mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verh
welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den ver
Armenverband gestattet, von diesem übernommen, anderen Falles aber, mit
des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin ver
den, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25 seq. des Armenpflege-Ges
Dec. 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach
gerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5 nicht anzusehen i
Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes anderen Armen
zur vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere (§. 26 seq. d
gesetzes v. 31. Dec. 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf d
des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzli
genden aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unters
verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Art. ist zunächst zu beachten,

1) daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familien
zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpfl
der prinzipaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranz
2) der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betrach
den faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in
Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschafts-
rc., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und
den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, so wie über
gen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der
der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Declaration v. 21. Juli 1843 (G.S.
wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unter
Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze um die
tige Unterstützung gewähren zu können,

nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die
persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Ansp
gegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet w
Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Un
im Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungstermin
werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahl
bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten an

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung
den, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen i
solute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe
werden.

Am Schlusse desselben ist das den Betheiligten nach Art. 6 dagegen o
den Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, so wie des nach Art. 7
Rechtsweges ausdrücklich zu gedenken.

Sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen ist
fertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung mu
Akten erhellen. (Staatsanz. 1856. Nr. 107. S. 830.)

c) Ueber die Aufnahme und Unterstützung fremder armer un
Personen hat die Reg. zu Marienwerder eine Polizei-Verordnung
Febr. 1854 erlassen, deren Vorschriften größtentheils auch neben de
G. v. 21. Mai 1855 noch anwendbar erscheinen. Dieselbe lautet:

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen F
den Bestimmungen des Armengesetzes v. 31. Dec. 1842 und des damit we
sammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen
selben Tage.

zur Beseitigung der daraus entstehenden unnöthigen Weiterungen finden wir uns laßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am sten gefehlt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des §. 11 des G. v. 11. 1850, die Polizeiverwaltung betr., was folgt zu verordnen:

1) Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter rc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, ringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollüber seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen. Das mnungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

) Name, Alter und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, ohnort und die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und wister;

) die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, enigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke rc. oder in einem zur Dorfkommune raden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß Fragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf nde der Gutsherrschaft, in Königl. Ortschaften bei dem Domainen-Rent-Amt) et hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

) bei minorennen Bittstellern, ingleichen denjenigen Großjährigen, welche noch Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet noch hindurch an einem Ort sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des oder bei unehelichen Kindern der der Mutter, oder falls dieselben keinen Wohnder letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angeben werden.

) Sehr viele Armen-Verbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen igen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2 des Argesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmworten auch denjenigen Armen-Verband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen sich derselbe nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben ben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2 a. a. O. spricht gar nicht em Falle des dreijährigen Aufenthalts.

) Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen oder wenn ndwerksgeselle ist, an die Gewerks-Kassen rc. zu verweisen.

) Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter cher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armen-Verbandes hergeleitet n kann.

) Jeder örtliche Armen-Verband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblickliche Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten[1]) währen, und darauf denselben an ihren angeblichen Angehörigkeits-Ort nicht schicken. Am allerwenigsten darf ein Armen-Verband einen armen Kranken unter einem Vorwande fortschaffen lassen.

Ingleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos gewor-auf Kosten des verpflichteten Armen-Verbandes an dem augenblicklichen Aufentrte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelun-, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbrinentschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Orts-Polizeiden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

) In Bezug auf fremde Arme ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie wendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

---

[1]) Die Voraussetzungen, unter welchen ein solcher Anspruch zulässig ist, sind durch G. v. 21. Mai 1855 (oben sub a.) festgestellt.

a) Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestel
was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der Orts-Polizei-Obrigkeit, i.
Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Rent-Amte, in Kämmerei
ten dem Magistrate und in adlichen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem
des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

b) Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß der
Kreise einheimisch ist, ihn unverzüglich an seinen letzten Wohnsit
senden und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Handelt es
um einen kranken Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als b
Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c) Ist der Arme nicht im Kreise einheimisch, so haben die vo
Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen und dessen a
stimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung
zu sorgen und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei V
einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach E
Requisition zur Post geben.

d) Handelt es sich um einen auf der Reise erkrankten Armen, so
zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung A
machen, um zu der in solchen Fällen dem Landarmenfonds vorläufig obliegen
tung zu gelangen.

7) Mehrere Armen-Verbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkran
boten, Gesellen ꝛc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Kran
Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. D
Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich in
sten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, anderer
es nach dem Gesetze nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu
der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch

8) Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die S
schaft so weit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind,
hilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Reg
siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintreten
unbenommen.

9) Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem and
Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu
gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder
öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur-
pflegungs-Kosten" versendet werden, was von vielen Armen-Verbänden b
beachtet zu sein scheint. (V. Min. Bl. 1854. S. 46—48.)

d) Ueber die Frage: welche Kosten und Auslagen speziell der
unterliegen, spricht sich der Bescheid des Min. d. Inn. (v. Man
4. Aug. 1851, an den Magistrat zu G., aus wie folgt:

Das Min. d. Inn. kann, wie dem Magistrat auf die anderweitige Be
24. Juni d. J. eröffnet wird, die Verf. der K. Reg. zu Liegnitz v. 15. e
welche Ihm die Erstattung der durch die Kur und Verpflegung der im Ho
h. Johannes in B. behandelten zwei Handwerksgesellen W. und A. erwachse
an die Reg.-Haupt-Kasse in K. aufgegeben worden, nur lediglich, wie hierm
bestätigen.

Denn die von dem Kuratorium des genannten Hospitals in den betr
nen in Ansatz gebrachten Beträge für gewährte Bäder, Seife, Kohlen, W
Desinfektion, können nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Ans
nach §. 30 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec.
Ansatz zu lassen sind, gerechnet werden, weil demselben, wie aus dem, den Li
beigesetzten Atteste hervorgeht, durch die Aufnahme der beiden Krätzkranken
stalt und die Art ihrer ärztlichen Behandlung besonders entstanden sind,
Liquidationen Nichts für die Unterhaltung der Anstalt und die Remunerirun
tes enthalten ist; die Ansätze selber aber nach dem Attest der K. Reg. zu K.
d. J. den genehmigten ortsüblichen Sätzen entsprechen, und deshalb für z
erachtet werden können. (V. Min. Bl. 1851. S. 184.)

2) Staatsverträge über die Verpflegung erkran
Beerdigung verstorbener Angehörigen anderer Staa

In dieser Beziehung ist d. d. Eisenach, d. 11. Juli 1853 eine
kunft zwischen Preußen und folgenden Deutschen Staaten:

over, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, enburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, nschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, en-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-burg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonders-n, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Reuß-Plauen und jüngerer Linie, Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden, unter Aufhebung aller frühern Verabredungen, die zwischen den kon-den Staaten über denselben Gegenstand bestehen, in den §§. 1—3 it:

1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß Gebiete denj. hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur pflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Un-n, bis dahin zu Theil werde, wo ihr Rückkehr in den zur Uebernahme verpflich-aat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsender ann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desj. Staa-dem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder das andere privatrechtlich Ver-zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vor-. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit che die geb. Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

iese Uebereinkunft wurde unterm 5. Nov. 1853 von dem Ministerpräs., Ausw. Ang. (v. Manteuffel) mit dem Bemerken zur öffentlichen gebracht, daß derselben ferner beigetreten sind

) Oesterreich unter d. 27. Okt. 1853,
) Würtemberg unter dem 19. Sept. 1853,
) Nassau mittelst Erklärung v. 15. Sept.,
) Waldeck mittelst Erklärung v. 15. Aug., sowie
) Lübeck mittelst Erklärung v. 23. Juli 1853.
(G. S. 1853. S. 877—881.)

Weitere Beitrittserklärungen zu dieser Uebereinkunft sind erfolgt
von Baiern, laut Bek. v. 6. Jan. 1854. (G. S. 1854. S. 32.)
) von Baden, laut Bek. v. 22. April 1854. (G. S. 1854. S. 172.)

) Kurkostenzahlung aus der Verpflichtung zum Schadens-
(Bd. I. S. 461.)

) für Postreisende: G. über das Postwesen v. 5. Juni 1852:

15. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung ꝛc. nn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweis-durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder ch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten

ie weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. ndere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Be-ng an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen gung des Reisenden Entschädigung. (G. S. 1852. S. 350.)

für Eisenbahnreisende: Betriebs-Regl. des Min. f. H., G. u. . v. 18. Juli 1853 für die Staatseisenbahnen und die unter der Ver-des Staats stehenden Eisenbahnen.

23. Wenn ein Reisender während der Eisenbahnfahrt durch diese eine körper-chädigung erleidet, welche weder eigner Schuld, noch der Schuld eines Mitrei-ur Last fällt, so leistet die Verwaltung ihm Ersatz für die entstandenen Kur-Eine weitere Entschädigungsverbindlichkeit liegt der Verwaltung nicht ob ꝛc. B. Min. Bl. 1853. S. 209.)

4) Verpflichtung der Herrschaften gegen kran boten. (Bd. II. S. 462.)

a) Der §. 86 der Gesinde-Ordn. setzt zu seiner Anwendun weis voraus, daß zwischen der Erkrankung des Dienstboten und tung des allgemeinen oder besonderen Dienstauftrags eine ursächli dung statt finde: Erk. des Kammergerichts (II. Abth. des Civil- 31. Mai 1853. (Präjud. Nr. 14.)

b) Die Dienstherrschaft, welche einen kranken Dienstboten i liches Krankenhaus unterbringt, ist auch für die Dauer der Dienst kosten zu übernehmen verbunden, selbst wenn die Krankheit nich Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist: Erk. des (I. Senat) v. 24. Febr. 1854. (Entsch. Bd. 27. S. 160.)

5) Vorrecht im Konkurse. (Bd. 1. S. 469.)

An die Stelle des Tit. 50 A. G. O. Th. I. ist die Konkursordnu 1855 getreten, welche die bisherige Rangordnung der Gläubige vereinfacht. Dieselbe stellt nach Absonderung der Real- und Fa Gläubiger (§§. 31—39), und nach Abzug der Kommunkos der Forderungen der Masse-Gläubiger (§§. 40—45), sen auf, von denen die I., die zweijährigen Rückstände von Staa gleichstehenden Abgaben, die II., die zweijährigen Rückstände und Leistungen aus dem Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Kirch Verbande, die III., die Begräbnißkosten umfaßt. Sodann folg

§. 76. IV. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Begin kurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorherge derjahres.

Als Medizinalkosten sind anzusehen: alle den Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden wegen ihrer Gebührnisse.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen gen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemei Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben der einzelnen Gebührnisse, genießt aber deren Vorrecht nur insoweit, als derselben nicht übersteigt. (G. S. 1855. S. 338.)

Unter V., werden die Forderungen der für Haushalt oder G genommenen Dienstpersonen aus dem letzten Kalenderjahre, unter wegen Forderungen aus Defekten, Lieferungs-Verträgen, geric Auseinandersetzungs-Kosten, unter VII., Korporationen wegen De VIII., die Kinder wegen ihres gesetzlich unter Verwaltung oder Nie die Ehefrau wegen ihres gesetzlich unter Verwaltung und Nießbra meinschuldners gekommenen Vermögens angesetzt. Demnächst Rangordnung mit

§. 82. IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten. (G.

Gleiche Stelle mit dem Kapital haben die Kosten, welche d ger bereits vor der Konkurseröffnung erwachsen und dem Gem zur Last gelegt sind, so wie die Konventionalstrafen und die sämm ständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konk (§. 83). Die Kosten dagegen, welche den Gläubigern durch ihre an dem Konkursverfahren erwachsen (Liquidationskosten), stehen a Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt n gemacht werden (§. 84).

Dieselbe Rangordnung greift Platz in dem Prioritätsv wenn mehrere Gläubiger bei Exekutionsvollstreckungen in das bew mögen oder bei Beschlagnahmen von Besoldungen konkurriren (§§.

ben so im Erbschafts-Liquidations-Verfahren, da hier, wenn
sie nicht binnen zwei Monaten, nachdem das Gericht die Beendigung des
Konsverfahrens öffentlich bekannt gemacht hat, sich bereit erklärt, alle ange-
n Forderungen zu befriedigen, oder auf die Rechtswohlthat des Inven-
zichtet, jeder Gläubiger oder Legatar berechtigt ist, die Konkurseröff-
beantragen, ohne daß es des besondern Nachweises der Unzulänglich-
Nachlasses bedarf. (§§. 356. 357. a. a. O.)

Von den Pflichten der Medizinal-Personen, (Bd. I.
ff., 1. Suppl. Bd. S. 11. 12. ff) s. o. S. 13.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Medizinal-Personen.

(Medizinalwesen, Bd. I. S. 487 ff., 1. Suppl. Bd. S. 29 ff.)

Der Arzt.

In Betreff der Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen
s (Bd. I. S. 494) vgl.
wegen der Zulassung von Ausländern das C. R. v. 4. März
en S. 21.
wegen Ableistung der Militärpflicht das C. R. v. 16. Juni
S. 21.
wegen der Prüfungen die Zusätze v. 8. Okt. 1852 zum Prüfungs-
S. 16.
Hinsichtlich der Rechte der Aerzte vgl.
wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes (Bd. I. S. 497.)
5.
wegen Befreiung von der Zwangspflicht zur Uebernahme von Ge-
beämtern (Bd. I. S. 498.) oben S. 10.
) Hinsichtlich der Pflicht: zu chirurgischen Hülfsdiensten nur
obirte Wundärzte zuzuziehen, vgl. die nachstehend unter II.
nen Verf. v. 13. Okt. 1851 und 27. März 1852.

II. Der Wundarzt. (Bd. I. S. 510, 1. Suppl. Bd. S. 31.)

) In Betreff der Erfordernisse zur Ausübung des wundärztlichen
vgl. die oben unter I., 1. gegebenen Allegate.
) Ueber den Umfang des Rechts zur innerlichen Praxis und
ahl des Niederlassungsortes vgl. die Erk. v. 20. Okt. 1853 und
ebr. 1853 oben S. 14.

) Ausschließliche Berechtigung der Wundärzte zweiter
e zur Ausübung der kleinen Chirurgie. (Bd. I. S. 520.)
Die a. a. O. aufgeführten Vorschriften sind durch nachstehende Verfü-
 modifizirt:

) R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 31. Okt. an die K. Reg.
und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche
K. Reg., wegen Ausbildung und Konzessionirung geeigneter Indivi-
u den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der
nwartung.

ereits vor Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten ist in Folge der
enden Zahl der Wundärzte zweiter Klasse nach lokalem Bedürfniß auf den besondern
der betr. K. Reg. die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirur-

gie an einzelne Personen ertheilt worden, welche über ihre Befähigung zu ... stehenden Verrichtungen auf eine befriedigende Art sich auszuweisen im Sta...

Voraussichtlich wird dieses Bedürfniß sich noch dringender herausstellen, ... eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht ... Deshalb finde ich den Vorschlag der K. Reg. in dem Ber. v. 24. Juni ... Krankenhäusern des dortigen Departements geeignete Individuen in ... chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung prakti... den zu lassen und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit ... zession zu versehen, ganz angemessen. Die Vereinigung der gedachten Fun... einem verwandten Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Persona... dig und es erscheint für die männliche Hälfte dieses Hülfs-Personals das ... schäft wohl am geeignetsten, wie von der anderen Seite durch den Umstand ... die Hebammen schon bisher in der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, ... nissen des weiblichen Publikums genügt wird [1]). Nach Analogie der ... Approbationen kann die Konzessionirung dieses Personals füglich nicht ... dern von der K. Reg. ausgehen, welcher es überlassen bleibt, sich die Ueberz... praktischen Befähigung entweder durch ihren Med.-Rath, oder dem Vorschl... vorliegenden Ber. gemäß, durch den Kreis-Physikus zu verschaffen. Näh... mungen hierüber behalte ich mir bis zum Erlaß des neuen Prüfungs-Reg... jedoch hierdurch den thatsächlichen Anfang nach Maßgabe des provinzielle... nisses aufhalten zu wollen.

Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu konzess... Individuen ist zur Bedingung zu machen, daß sie die kleinen chirurgischen O... nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, ... eröffnen, daß eine Ueberschreitung der Gränzen des bezeichneten Wirkung... Zurücknahme der Konzession und unter Umständen eine gerichtliche ... Folge haben werde. — Um jedoch dem Institut einen festeren Bestand zu ... Falls zur Realisirung des Vorbehalts des Widerrufs begründeter Anlaß ... sollte, daß in der allg. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §§. 71 ff. vorgeschrieben... ren analogisch zur Anwendung zu bringen. (V. Min. Bl. 1851. S. 212.)

b) R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. ... 1852 an die K. Reg. zu Köln, und abschriftlich zur Kenntniß ... Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., bezüglich auf die Konz... befähigter Personen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie ... für die Hülfsleistungen derselben zu gewährenden Entschädigungen.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 14. Dec. v. J., daß ich den ... Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der ... kleinen Chirurgie (Anl. a.) zweckmäßig finde. Ich genehmige daher dieselbe, ... der Bedingung, daß die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Opera... Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Geh... geschlossen wird.

Gegen die in die Bekanntmachung aufgenommene Taxe finde ich unter ... gung, daß die Position 1) Applikation des Katheters bei Männern — weg... falls nichts zu erinnern. Damit die Befolgung dieser Taxe Seitens der zu ... renden ärztlichen Gehülfen vollständig gesichert werde, ist es zweckmäßig, ... Verpflichtung hierzu ausdrücklich in der Konzession aufzulegen und der ... Exemplar der Taxe anzuschließen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

a.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 Statt gehabten Veränderungen in ... Gesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf die promovi... dico-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chir... insbesondere der Wundärzte zweiter Klasse in unserm Verwaltungsbezirke ... men, daß dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chir... längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht und wir uns zur einstweiligen ... desselben genöthigt gesehen haben, andern befähigten Personen, die jederzeit ... liche Erlaubniß zu den chirurgischen Hülfsleistungen zu ertheilen.

Gegenwärtig, wo die medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten aufgehoben ... eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht mehr ... det, stellt sich die vorläufige Regulirung dieses Gegenstandes bis zum Erlaß ...

---

[1]) Vgl. C. R. v. 15. Juni 1850 im 1. Suppl. Bd. S. 33.

ı. und eines neuen Prüfungs-Regl. noch dringender heraus und verordnen ıit höherer Genehmigung wie folgt:

Die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll künftig nur Perso- werden, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern praktisch dazu aus- rden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sie sich die erfor- igkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ın, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung haben sie den an den Landrath n Konzessions-Gesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche ıuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und sei- ı Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, ıen, oder sich niederlassen wollen, an uns weiter.

Zur Erlernung der chirurgischen Hülfeleistungen und zur Betreibung der- ebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfniß des weib- tums wird größtentheils durch die Hebammen genügt, welche in der Heb- ranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe inner- ıen in unserer V. v. 31. Juli d. J. gezogenen Gränzen ohne besondere Er- zuüben befugt sind.

Alle Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind widerruflich und elbst ungültig, wenn die konzessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. ürfen die Operationen, für welche sie konzessionirt sind, nur auf jedesmalige eines approbirten Arztes unternehmen, und hat jede Ueberschreitung der s ihnen bezeichneten Wirkungs-Kreises die Zurücknahme der Konzession und nden Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf sie bei der Ueber- nzession durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen nden, uns demnächst einzureichenden Protokoll aufmerksam zu machen sind.

Jährlich haben die Chirurgen-Gehülfen die Instrumente zu den Operatio- lusübung ihnen gestattet worden ist, dem betr. Kreis-Physikus in einem von estimmenden Termine vorzuzeigen und sich über die Anwendung derselben ıng zu unterwerfen. Ueber den Befund der Instrumente und den Ausfall z ist ein Protokoll aufzunehmen und uns gleichzeitig mit demj. über die jähr- ıg der bereits approbirten Hebammen einzusenden.

An Gebühren erhalten die Chirurgen-Gehülfen die folgenden Sätze, von höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als zehntausend Ein- ıd außerdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niederen in weniger Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich ermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestrit- zur Anwendung kommen.

· die Applikation des Katheters bei Männern 15 Sgr. bis 1 Thlr.

die Applikation des Katheters bei Weibern 7½ bis 15 Sgr. Wenn die Ap- ınen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedesmal nur die ıorstehenden Sätze gerechnet.

: die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ Sgr.

: die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird 3 15 Sgr.

· das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

: die Oeffnung eines Abszesses 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

: jede Applikation der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.

: jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.

: einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.

: einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen-Gehülfen 2½ Sgr.

: das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders taxmäßig bezahlt.

: das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.

: das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers 10 bis 15 Sgr.

: das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.

: den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.

: die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½

: die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.

: eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.

.s Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in

dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden genden Besuch 3 bis 5 Sgr.

20) Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr 5 bis 10 Sgr.

21) Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des G Gehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in so weit das Sostrum für di machendenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht honorirt wird.

22) Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt bei fr oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., außer nichts für die einzelnen Bemühungen. (V. Min. Bl. 1852. S. 80.)

III. **Die Hebamme.** (Bd. I. S. 535 ff., 1. Suppl. Bd. S. 31 f

1) Wegen der Gebühren für die Prüfung zur Zulassung zum men-Unterricht vgl. die Bek. v. 27. Sept. 1854 oben S. 6.

2) Wegen der im §. 201 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1 Hebammen auferlegten Pflicht, bei gefährlichen Entbindungen ein herbeizurufen, vgl. die Bek. v. 26. Juli 1852 oben S. 14.

IV. **Der Thierarzt.** (Bd. I. S. 606 ff., 1. Suppl. Bd. S. 34.)

1) Ueber die Zulassung zur Thierarzneischule, vgl. d 2. Aug. 1855, oben S. 19.

2) Ueber die Prüfung

a) der Kreis-Thierärzte, vgl. C. R. v. 6. Sept. 18 S. 11.

b) der Departements-Thierärzte, vgl. C. R. v. 7. Se oben S. 12.

3) Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte T ärzte in veterinär-polizeilicher Beziehung.

(Vgl. Bd. II. S. 307 ff., 1. Suppl. Bd. S. 86.)

a) R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und (v. Manteuffel) v. 12. Mai 1853 an den K. Oberpräs. der Prov. S

Unter den in Ew. gefälligem Ber. v. 11. v. Mts. angezeigten Umständ wir nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Kommunen, welche haltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des G. v. 11. März 1850 werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinä licher Beziehung überwachen zu lassen. Ew. stellen wir ergebenst anheim, hi Weitere gefälligst anzuordnen. (V. Min. Bl. 1853. S. 132.)

b) C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) und (v. Westphalen) v. 6. März 1855 an sämmtliche K. Oberpräs. (excl. S

Durch den Erl. v. 12. Mai 1853 (Min. Bl. S. 132) ist der H. Ob Prov. Schlesien unter Modifikation der an sämmtliche Reg. ergangenen C. April 1848 ermächtigt worden, diej. Kommunen welchen die Abhaltung von ten erlaubt ist, auf Grund des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. (G. S. S. 265 ff.) anzuhalten, diese Märkte durch approbirte Thierärzte ü zu lassen. Diese Einrichtung ist seitdem in der Prov. Schlesien ins Leben ge hat sich bewährt. Ein gleiches Verfahren in den übrigen Provinzen erschei täts- und veterinair-polizeilichem Interesse nothwendig und um so weniger als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vorth wogen werden, welche den Kommunen aus der Abhaltung der Viehmärkte er

Ew. ersuchen wir daher ergebenst, auch in der Ihrer Leitung anvertrauten die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte auf Kosten der betr. Kommun ten zu lassen und demgemäß die Regierungen mit Instruktion gefälligst zu wollen. (V. Min. Bl. 1855. S. 47.)

V. **Der Apotheker.** (Bd. I. S. 616 ff., 1. Suppl. Bd. S. 35 ff.)

1) Von der objektiven Befähigung zur Ausübung de thekerkunst. (Bd. I. S. 268.)

a) Zu den in Betreff der Approbation des Apothekers angeführten …riften der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (1. Suppl. Bd. S. 21) …zutragen:

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Ober…nten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrie…erden soll, bestimmt sein muß. (G. S. 1845. S. 51.)

b) Erwerb eines mit dem Apotheker-Privilegium beliehenen Grund…: Erk. des III. Senats des Ob. Trib. v. 29. Nov. 1852 (Präj. Nr. 2421).

Der Erwerb eines mit einem Apotheker-Privilegium beliehenen Grund… ist durch §. 2 der Apotheker-Ordn. v. 11. Okt. 1801 nicht an die Be…ng des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, …gleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen …änkungen unterworfen ist.

(Entsch. Bd. 24. S. 33, Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 178. Nr. 36.)

c) Wegfall der bei dem Erwerbe von Apothekerprivilegien in den ehe… zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen übernommenen …en (Zu Bd. I. S. 637): Erk. des Revisions-Koll. für Landeskultursachen … Juli 1853.

…rbpachtzinsen und sonstige Abgaben, welche bei dem Erwerbe einer …ke, resp. einer Weinschankgerechtigkeit und des mit ersterer verbundenen …eliehenen Real-Apotheker-Privilegiums übernommen wurden, sind in …en Landestheilen, in welchen die Vererblichkeit der Apotheker-Privile… die allgemeinen Westphälischen Gewerbegesetze v. 5. Aug. 1808 … Febr. 1810 aufgehoben ist, nach §. 58 des G. v. 21. April 1825 über … Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen in den …als zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile (Nr. 938), soweit … die Verleihung dieser Privilegien auferlegt sind, unentgeldlich aufgehoben.

(Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 6. S. 361, Lette und v. Rönne, Landes-Kult.-Gesetzgeb. Bd. II. Abth. 1. S. 1006.)

d) Ueber die Fortsetzung des Apothekergewerbes durch die Wittwe und … in den ehemals Kgl. Westphälischen, Großherzogl. Berg'schen und …zösischen Landestheilen kommen jetzt die Bestimmungen der Gewerbe…ung v. 17. Jan. 1845 §§. 62 u. 63 (G. S. 1845. S. 53) zur Anwendung.

(Koch, Kommentar zu §. 463 A. L. R. II. 8, Bd. 3. S. 812, Note 38.)

2) Von der subjektiven Befähigung des pharmazeutischen …nals. (Bd. I. S. 649 ff., Bd. II. S. 579, 1. Suppl. Bd. S. 37.)

a) Wissenschaftliche Qualifikation der Apotheker. Das … v. 15. Dec. 1853 über Wegfall der Prüfung und Konzessionirung …Apothekern zweiter Klasse, so wie die Bek. v. 17. Dec. und 6. Okt. 1854 …Errichtung von delegirten Examinations-Kommissionen in Königsberg …Breslau s. o. S. 19.

b) Annahme von Ausländern als Lehrlinge in diesseitigen …theken. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Lehnert) v. 26. … 1856 an die K. Reg. zu Minden.

…uf den Ber. v. 5. d. M., die Zulassung des August N. aus N. im Königr. Han… …ur Prüfung als Apotheker-Gehülfe betr., eröffne ich der K. Reg., daß Ausländer …rlinge in Preußischen Apotheken nur zuzulassen sind, nachdem sie vor dem betr. …Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dar…haben. Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für … der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehr… anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe des Ausfalls der …ngs-Prüfung von der K. Reg. zu bestimmen.

Der K. Reg. überlasse ich hienach im vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu verfügen. (V. Min. Bl. 1856. S. 90.)

3) Von den Rechten des Apothekers.
(Bd. I. S. 654 ff., 1. Suppl. Bd. S. 38.)

a) Handel mit Giften. (Bd. I. S. 681 ff., 1. Suppl. Bd. S.

α) Vgl. §. 345 Nr. 2 und 4 des Strafgesetzbuchs v. 14. Ap im 1. Suppl. Bd. S. 12, so wie oben S. 15.

β) Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel (zu Bd. I. C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 27. O an die K. Reg. zu Magdeburg und abschriftlich zur Nachricht und gen Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. und das Polizei-Präs. zu

In Berücksichtigung der in dem Ber. der K. Reg. v. 19. v. M. angez hältnisse genehmige ich, unter Aufhebung der C. Verf. v. 26. Dec. 1837 (A. und 26. März 1838 (A. 224), daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papier einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungs-Mittel ken-Besitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet dabei jedoch fest, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apoth der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer

Der K. Reg. wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das öffentlichen Kenntniß zu bringen. (V. Min. Bl. 1851. S. 251.)

γ) Vgl. §. 13 der Frankfurter Polizei-Verordnungen v. 15.
(V. Min. Bl. 1851. S. 288.)

b) Von dem Debit der zubereiteten Arzneimittel der Apotheker. (Bd. I. S. 702 ff., 1. Suppl. Bd. S. 42.)

α) Der Handel mit Arcanis. Verbot der Einbringung naer Wunderessenz, der Langenschen Pillen, der Möllersch bertropfen (vgl. Bd. I. S. 705) und des Rob de Boyveau Laffec R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. und d. Fin. v. 13. Dec. 18 sämmtliche K. Reg.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbring Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Moellersch tropfen in die Preuß. Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneu dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. deau de St. Gervais zu Paris auszudehnen. Die K. Reg. veranlassen wir, di durch das Amtsbl. und in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen das weiter Erforderliche anzuordnen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren werden ebenfalls mit entsprechender An versehen werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 257.)

β) Das Selbstdispensiren der Aerzte.
(Zu Bd. I. S. 708, vgl. S. 429 ff. und Bd. II. S. 508, 1. Suppl. Bd.

αα) Ueber den Begriff des Selbstdispensirens homöo scher Arzeneien. (Zum Regl. v. 20. Juni 1843, Bd. I. S. 431.)

Der Doktor B. zu N., welcher daselbst als homöopathischer Arzt praktizirt, im Besitz der Konzession zum Dispensiren homöopathischer Arzeneien zu befinden um die für ihn hieraus entstehenden Nachtheile zu vermeiden, die nöthigen aus einer Apotheke in zubereiteter Form bezogen und dieselben demnächst mit vermischt oder in Pulverform — jedoch ohne den Zusatz einer neuen Substan seine Patienten verabreicht. Bei einer von dem Kreisphysikus vorgenommenen tion fand sich bei ihm eine aus 88 Gefäßen bestehende Hausapotheke, welche sten gebräuchlichen homöopathischen Arzeneien in erster Verdünnung enthielt. Doktor B. als homöopathischer Arzt nicht geprüft worden ist, so wurde auf Ver des Kreisphysikus mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allerh. genehmigt v. 20. Juni 1843 §§. 8 und 9 von dem Staatsanwalt die Anklage erhoben nächst die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Angeklagte bestritt bei seiner Vernehmung weder die homöopathische

er Patienten, noch das angegebene Verfahren mit den Medikamenten, behaup-
, daß die Spendung von Arzeneien in dieser Art nicht als Selbstdispensiren
werden könne, weil die homöopathischen Mittel von ihm in dem Zustande, wie
Apotheke gefertigt worden, wenn auch in potenzirter Form, gereicht worden
:s kam hiernach die Rechtsfrage zur Entscheidung:
)as das Regl. v. 20. Juni 1843 unter Selbstdispensiren verstehe, und ob
amentlich
as Potenziren homöopathisch gefertigter Arzeneistoffe mit Wasser oder Milch-
ucker (Umformen in Tropfen oder Pulver) und das direkte Verabreichen der-
:lben an Patienten unter Selbstdispensation begriffen sei.
Gericht erster Instanz bejahte die letztere Frage, indem es den Begriff des
pensirens dahin definirte, daß darunter nach den Bestimmungen des Regl. v.
1843 das Mischen und Verabreichen von Arzeneien an bestimmte Kranke,
lubereitung der Arzeneistoffe behufs deren Anwendung in einem konkreten Falle,
)en sei, und verurtheilte den Angeklagten — indem es als erwiesen annahm,
be die in einer Apotheke zubereiteten, mit Streukügelchen verbundenen Arze-
Wasser aufgelöst, resp. in Pulverform gebracht und seinen Patienten verab-
e, — in eine Geldbuße von 20 Thlr., Konfiskation der in seinem Besitz befind-
eneien und Ausschließung von der Befugniß zum Selbstdispensiren für immer.
er höheren Instanz wurde indeß diese Ansicht verworfen, und angenommen,
loßes Auflösen der Streukügelchen in Wasser oder deren Umänderung in Pul-
verbunden mit persönlicher Darreichung an den Patienten, für sich allein, wenn
ht zugleich die Vermischung mit einer anderen Substanz verbunden sei, als
pensiren nicht angesehen werden könne, und der Angeklagte demzufolge unter
ing des ersten Erkenntnisses freigesprochen.
der praktischen Wichtigkeit der hier vorliegenden Frage hat sich der Justiz-Min.
gefunden, dem Ministerium der Med. Ang. von dieser Angelegenheit Kennt-
ben, um geeigneten Falls über den Begriff des Selbstdispensirens, insbeson-
den Bestimmungen des Regl. v. 20. Juni 1843, die gutachtliche Aeußerung
chaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einzuholen.
s ist geschehen und zugleich auch das Gutachten der technischen Kommission für
utische Angelegenheiten erfordert worden.
der Inhalt beider Gutachten für das richtige Verständniß des Regl. v. 20.
13 von besonderem Gewichte ist, und demgemäß sowohl für die Staatsanwalt-
ls für die richterlichen Behörden von Interesse sein wird, so darf angenommen
)aß eine ausführliche Mittheilung derselben allgemein erwünscht sein wird.

as Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten

: folgt:
Ausdruck „Dispensiren" hat in der pharmazeutischen Kunstsprache eine
Bedeutung.
engeren Sinne und zwar etymologisch aus dis und pensare abgeleitet,
das Wort „Dispensiren" für die Handlung des sorgfältigen Abwägens
Auseinanderwägens gebraucht; z. B. Dispensation der Pulver und
zies, als Gegensatz zur Division bei der Bereitung von dergl. Arzeneiformen.
weitern Sinne bedeutet „Dispensiren" das Verabreichen von
eneimitteln an das Publikum in der zur Anwendung bestimmten Form.
Beide Handlungen gehören zu den Funktionen des Apothekers; in dem vor-
nden Falle kann nur von der zweiten die Rede sein.
„Dispensatorien" sind daher Zusammenstellungen von Namen und Vor-
:ten derjenigen Medikamente, welche der Apotheker in der zum Gebrauche pas-
n oder angeordneten Form zu verabreichen hat.
„Dispensiranstalten" — im Gegensatz zu Apotheken — sind Lokale, in
)en die in Apotheken bereits zubereiteten oder aus anderen Quellen bezogenen
neimittel in die zur Anwendung passende Form gebracht und an die Kranken
)reicht werden.
„Selbstdispensiren der Aerzte" ist demzufolge die Handlung des Ver-
eichens von Arzeneien an das Publikum, in der zur Anwendung geeigneten
mit Umgehung des Apothekers.
Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das Arzeneimittel von dem Arzte selbst
itet worden war oder nicht; wenn der Arzt die Arzenei in der zum Gebrauche
lichen Form, ohne sie aus der Apotheke zu verordnen, in Person dem
ken verabreicht hat, so hat er selbst dispensirt. Die Trennung der
äfte des Arztes von denen des Apothekers gehört wesentlich zu dem Prinzip

einer rationellen Medizinalgesetzgebung. Der Arzt verordnet das Heil... der Apotheker stellt aus den von ihm gesammelten rohen Arzeneistoffen Arzeneimittel dar, und verabreicht diese in der vom Arzte vorgeschriebenen ... an das Publikum.

Das Rezept giebt die Kontrole für das, was der Arzt verordnet und was der Apotheker verabreichen soll; beim Selbstdispensiren des Arztes fällt diese Kontrole gänzlich weg.

Die homöopathischen Aerzte haben unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß des Selbstdispensirens ihrer Arzeneimittel erlangt; hierdurch ist das Wesen unserer Medizinal-Verfassung auf das Tiefste alterirt worden.

Berlin, den 4. November 1851.

Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

2) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen.

Der H. Min. d. g., U. u. Med. Ang. erfordert von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten über den Begriff des Selbstdispensirens, insbesondere nach dem Regl. v. 20. Juni 1843.

Bei der Bestimmung des Begriffs des Selbstdispensirens, insofern ... jetzt schwebender Rechtsstreit zu entscheiden ist, kommt es wesentlich nicht auf ... Bedeutung des Wortes, auch nicht auf die Ableitung desselben, sondern darauf ... nach der jetzigen Medizinal-Verfassung darunter zu verstehen ist, und nur ... die jetzigen Zustände aus den früheren hervorgegangen sind, können diese, ... gewißheit obwaltet, zu einer Aufklärung benutzt werden. Schon früh trennte ... der schwierigen Bereitung der Arzneimittel und der Anfertigung der in ... zusammengesetzten Rezepte dieser Theil des Heilwesens von der ärztlichen ... einer anderen Seite kamen die Zunfteinrichtungen hinzu, durch welche ... treibenden ein bestimmter Kreis von Geschäften zugetheilt wurde, zu deren ... er alsdann, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, auch besonders berechtigt ... der Auflösung der Zünfte verblieben den Apothekern ihre Privilegien, weil ... die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die Apotheker bei der großen Verantwortung, der sie sich unterziehen müssen, und bei dem persönlichen Vertrauen, ... sich zu erwerben haben, einen besonderen Schutz im Interesse der Kranken ... schäft bedürfen. Nach den Gesetzen ist der Apotheker verpflichtet und ... anderer Gewerbtreibenden berechtigt, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen; ... dagegen verschreibt sie, und nur gegen Rezept erfolgt die Verabreichung des Mittels. Hierdurch ist eine wesentliche und wichtige Kontrole, sowohl für den ... auch für den Apotheker möglich gemacht worden. Nur an Orten, die ... Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, ist dem Arzt oder Chirurgen ... ausnahmsweise gestattet, Arzneimittel für seine Kranken zu dispensiren, die er ... einer Apotheke beziehen muß. Ferner haben durch das Regl. v. 20. Juni ... Aerzte die Erlaubniß erhalten, beziehungsweise homöopathische Arzneien selbst zu dispensiren, und eine Kontrole derselben findet nur durch das Tagebuch statt, welches ... führen verbunden sind. Was aber das Regl. unter Dispensiren versteht, geht ... K. O. v. 11. Juli 1843 hervor; sie lautet:

> Ich genehmige auf Ihren Ber. v. 20. v. Mts. das hierbei zurückfolgende ... über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren ... nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und ermächtige ... dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
>
> Sans-souci, den 11. Juli 1843.
>
> gez. Friedrich Wilh...
>
> An die Staats-Minister Mühler, Eichhorn und Gr. von Arnim.

Hieraus geht klar hervor, daß im Regl. unter Dispensiren nur ... schon bereiteten Arzneimittel verstanden wird.

Die wissenschaftliche Deputation ist außerdem einstimmig der Meinung, ... Dispensiren die Verabreichung der Arzneimittel nach dem Rezept, auch wenn ... gegeben wird, verstanden wird; und daß eine besondere Zubereitung ... durch Auflösen, Mengen, nicht nothwendig vorherzugehen braucht, denn ... Tinkturen und andere Arzneien werden nur abgewogen, ohne daß damit ... Operation vorgenommen wird. Wenn also der Dr. B. Arzneimittel, ... theke zubereitet waren, seinen Patienten mit Wasser vermischt oder in ... jedoch ohne einen Zusatz einer neuen Substanz — verabreicht hat, so ...

: im Besitz der Befugniß, homöopathische Arzneien zu dispensiren, ist, für ein
s Selbstdispensiren zu erachten. —

Berlin, den 28. Januar 1852.

Die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

K. Min. der Med. Ang. hat sich mit dem Inhalte dieser Gutachten einverklärt, und zur Unterstützung derselben noch darauf aufmerksam gemacht, daß Ansicht richtig wäre, daß der Thatbestand des Selbstdispensirens nothwendig mensetzung verschiedener Arzneien voraussetze, dann auch allopathische sehr heroische Arzeneien, wie z. B. Blausäure, Quecksilber, Arsenik u. s. w., erzten ohne Zuziehung des Apothekers den Kranken ungestraft verabreicht nnten, sobald sie nur in ihrer Einfachheit ohne Zusatz eines weiteren Heils- t Wasser oder Zucker verabreicht werden.
dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, dürfte keinem Bedenken unterliegen.
ufl. Min. Bl. 1852. S. 173—176.)

Unter dem im §. 8 des Regl. v. 20. Juni 1843 für strafbar erklär- t-Dispensiren homöopathischer Aerzte, welche dazu die vorschrifts- Befugniß nicht erlangt haben, ist auch die bloße Verabreichung in einer Apotheke, aber nicht für den bestimmten Kranken, dem sie t wurde, bereiteten Arznei, ohne sonstige Behandlung derselben zu und daher nach §. 345 Nr. 2 des Straf G. B. zu ahnden.

annt von dem Sen. für Strafsachen des Ob. Trib. unterm 24. 53. (Präj. Nr. 18.)

j. 345 Nr. 2 der Straf G. B. bedroht zwar unbedingt die Ueberlassung von n Andere ohne polizeiliche Erlaubniß mit Strafe; die Anwendung dieser auf die homöopathischen Aerzte ist aber nur in so weit zulässig, als denselben das Regl. v. 20. Juni 1843 die Befugniß zum Selbst-Dispensiren gestattet . 8 dieses Regl. bedroht zwar ein solches Selbst-Dispensiren ohne die gedachte ung mit Strafe; der Begriff desselben ist aber nicht durch den Sprachgebrauch Vorschriften, welche vor diesem Regl. ergangen sind, sondern aus dem In- ben selbst und aus dem Zwecke, zu welchem dasselbe erlassen worden, festzu- er Inhalt des Regl. in den §§. 4—7 sondert die Bereitung der Arzneien von ensation, stellt beide als verschiedene Akte dar, und bezeichnet die letztere zugleich m Sinne als Verabreichung der bereiteten Arzneien, so wie denn auch die t selbst in gleichem Sinne von der Befugniß zum Selbst-Dispensiren der nach hischen Grundsätzen bereiteten Arzneien spricht. Noch deutlicher ergiebt der welchem das Regl. erlassen, den Begriff des Dispensirens als die bloße Ver- ; der bereiteten Arzneien, indem der §. 3 zur Erlangung der Befugniß zum spensiren ausdrücklich eine Prüfung darüber anordnet, ob die homöopathischen daselbst gedachte Kenntniß und Fertigkeit besitzen, und indem der §. 7 den mit niß zum Selbst-Dispensiren homöopathischer Arzneimittel versehener Medi- nen untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, Arznei- t zu dispensiren, welche nach allöopathischer Methode zubereitet sind. Aus rschriften folgt, daß das Gesetz die im §. 3 angeordnete Prüfung des Arztes zung zur Ertheilung der Befugniß, auch der, sonst dem Apotheker anheimfal- eration des bloßen Verabreichens voraussetzt, weil dieselbe auch die Kenntniß nittels zu den beiden Zwecken erfordert, um die Heilkraft desselben und in die- nterscheidung von anderen ihrem äußeren Ansehen nach ähnlichen Stoffen zu d um in Gemäßheit des §. 7 die Verwechselung mit dem allöopathischen Heil- ermeiden; endlich aber, weil das Gesetz in jener Prüfung die sonst unmög- olle, daß die Dispensation auf die bloße Verabreichung beschränkt bleibe und uch die Zubereitung oder sonstige Behandlung des Arzneistoffes vorangegan- rsetzen will. Nach diesem Zwecke des Gesetzes ist es gleichgültig, ob sich der s Selbst-Dispensirens in seinem technischen Gegensatze gegen das Bereiten zugleich auf eine Fertigmachung der bereiteten Arznei zum Gebrauche in dem Falle durch Verdünnen oder Verreiben, so wie auf eine Verabreichung in einer nischung mit Wasser ꝛc. dargestellten Form ausdehnen läßt, indem auch abge- dieser Ausdehnung, jedenfalls die Verabreichung auch der so fertig gemachten ein den speciell vom Gesetze gedachten Begriff bereits erfüllt und somit den d, auf welchen der §. 8 des Regl. hinweist, darstellt.
ntsch. Bd. 24. S. 495. Präj. Nr. 18 u. Bd. 25. S. 263.)

γγ) Aerzte sind **ohne besondere polizeiliche Erlau**
befugt, Arzneien selbst zu dispensiren. (Vgl. Bd. I. S. 430.)

Erkannt von dem Sen. für Strafsachen des Ob. Tri
5. Mai 1854.

Der §. 460 A. L. R. II. 8 und der §. 14 der Apotheker-Ordn. sind zu
tung fähig, daß in gewissen Fällen den Aerzten gestattet werden soll, Medika
bereiten; es kann aber hierin nur eine Ausnahme von der Regel, daß den
die Zubereitung der Arzneien gebührt und daß Aerzte die Arzneien nicht
siren dürfen, gefunden werden, und der §. 460 ist nicht dahin aufzufassen,
Orte, wo eine Apotheke ist, so wie in den Fällen, wenn nach der Apothek
Aerzte eine Haus-Apotheke zu halten nicht befugt sind, ihre Befugniß zum S
siren nur zu Gunsten der Apotheker beschränkt ist. Vielmehr ist kein Grund
die Aerzte von der polizeilichen Beaufsichtigung zu entbinden, wenn sie Ar
reiten wollen, und der §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs auf sie nicht anzuw

(Just. Min. Bl. 1854. S. 278. Nr. 9.)

Koch bemerkt zu der vorstehenden Ausführung des Ob. Trib.

Diese Auffassung ist einseitig. Wenn lediglich polizeiliche Beaufsichtig
und Zweck des §. 460 A. L. R. II. 8 wäre, so müßten Alle, welche die Apoth
verstehen nachgewiesen hätten und der Polizei jeden Augenblick unbeschrä
in ihren Geschäftsbetrieb gestatteten, ungestraft dispensiren können. So ist es
vielmehr soll den Apothekern ein Monopol gesichert werden, einestheils u
Stand zu setzen und darin zu erhalten, den Ansprüchen an gute Medizina
entsprechen (also allerdings Beschränkung des Selbstdispensirens zu Gu
Apotheker), anderntheils, aber nur sekundair, um die polizeilich
gung zu erleichtern. (Kommentar z. A. L. R. (Nachträge) Bd. 4. S. 115

c) **Die Arzneitaxe.** (Bd. I. S. 709. 1. Suppl. Bd. S. 43.)

Publ. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 11.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Ein
mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung
preisen der betr. Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe aus
sen, welche mit dem 1. Jan. 1856 in Wirksamkeit tritt.

(Staatsanz. 1855. Nr. 297. S. 2210.)

Eben so war pro 1855 eine neue Auflage der Arzneitaxe
worden, laut gleichlautender Bek. v. 16. Dec. 1854.

(Staatsanz. 1854. Nr. 305. S. 2323.)

4) **Von den Pflichten des Apothekers in Ansi**
Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente.

(Bd. I. S. 726, 1. Suppl. S. 45 ff.)

Vorschriften die **Blutegel** betr.

(Nachträge Bd. II. S. 582, 1. Suppl. Bd. S. 51.)

a) C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v.
1853 an sämmtliche K. Reg. die Abänderungen in den Taxpreise
egel betr.

Bei Ausführung der C. Verf. v. 8. Nov. 1848[1]) (Min. Bl. S. 347)
Festsetzung der Blutegel-Preise in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken rege
mannigfache Uebelstände zur Sprache gekommen. Auch sind die Gründe,
Festsetzung verschiedener Blutegel-Preise für jeden Reg.-Bezirk nothwendi
ließen, nicht mehr in dem Grade, wie ehemals vorhanden, da jetzt fast aus
ländische Blutegel angewendet werden, und die erleichterten Kommunikati
eine gleichmäßigere Versorgung der verschiedenen Landestheile mit Blutegeln

Wenn es nun auch jetzt noch nicht gerathen erscheint, nur einen Bl
für die ganze Monarchie festzustellen, so habe ich doch, um eine möglichst g
Behandlung der Angelegenheit eintreten zu lassen, beschlossen, daß die Best
Tax-Preises der Blutegel durch die technische Kommission für pharmazeutische
heiten hierselbst geschehen soll.

Zu diesem Zwecke veranlasse ich die K. Reg., durch die Kreisphysiker
kaufs-Preise der Blutegel in dem Physikatsbezirke zwei Mal in jedem Jah

---

[1]) Im 1. Suppl. Bd. S. 3.

en und die gesammelten Preis-Notirungen spätestens bis zum 1. März und 1. jeden Jahres an mich einzusenden, damit stets am 1. April und 1. Okt. von hier etwa nothwendigen Abänderungen in den Tax-Preisen der Blutegel veröffentlichen können. (V. Min. Bl. 1853. S. 192.)

) In Folge des vorstehenden C. R. wurde der Taxpreis eines Blut- durch das Min. d. g., U. u. Med. Ang. bestimmt:

) Für die Zeit v. 1. Okt. 1854 bis ult. März 1855 auf 2 Sgr. 10 Pf.
(Bek. v. 28. Sept. 1854, Staatsanz. 1854. Nr. 230. S. 1733.)

) Für die Zeit v. 1. Apr. bis ult. Sept. 1855 auf 3 Sgr. 3 Pf.
(Bek. v. 26. März 1855, Staatsanz. 1855. Nr. 74. S. 547.)

) Für die Zeit v. 15. Okt. 1855 bis ult. März 1856 auf 2 Sgr. 9 Pf.
(Bek. v. 6. Okt. 1855, Staatsanz. 1855. Nr. 235. S. 1749.)

) Für die Zeit v. 1. April bis ult. Sept. 1856 auf 3 Sgr.
(Bek. v. 26. März 1856, Staatsanz. 1856. Nr. 76. S. 577.)

) Von der Aufsicht über die Apotheker.
(Bd. I. S. 743 ff., 1. Suppl. Bd. S. 52.)

Ueber den Ausschluß der Portofreiheit für die zur Revision und Fest- einzusendenden Apotheker-Rechnungen vgl. den Erl. v. 19. Juli 1852 S. 7.

) Portoerhebung für die Journalsendungen des Apo- r-Vereins im nördlichen Deutschland: R. des Gen. Post- v. 21. Sept. 1855.

der Gen. Verf. v. 31. Okt. 1850 (Post-Amtsbl. Nr. 48 de 1850) sollen die Sendungen des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland, denen eine Namensliste der Mitglieder des Vereins angefügt ist, bei welchen dieselben , nur mit dem Porto für Drucksachen (resp. dem Kreuzband-Porto) belegt , wenn sie außer jener Cirkulationsliste Geschriebenes nicht enthalten.

Diese Bestimmung ist, vorliegender Anzeige zufolge, in neuerer Zeit mehrfach nicht t worden, und wird deshalb wieder in Erinnerung gebracht.
(Staatsanz. 1855. Nr. 233. S. 1333.)

Dritte Abtheilung.

ie aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten beaufsichtigten Gewerbtreibenden.

(Medizinalwesen, Bd. I. S. 754 ff., 1. Suppl. Bd. S. 53.)

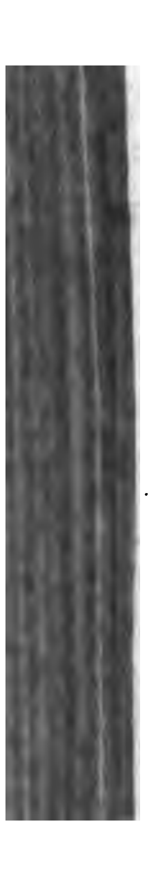
. Fabrikation künstlicher Mineralwasser.

Ueber die Prüfung der Unternehmer vgl. d. Erl. v. 8. Febr. 1854 S. 20.

II. Der Scharfrichter und Abdecker.
(Bd. I. S. 758 ff., 1. Suppl. Bd. S. 53 ff.)

1) Die Ausnutzung der erkrankten und gefallenen Thiere ewerblichen Zwecken (Bd. I. S. 764): Bescheid der Min. d. g., Med. Ang. (v. Raumer) und f. H., G. u. öff. Arb. (i. V. v. Pommer-) v. 13. Juni 1855 an die K. Reg. zu N.

Die Bestimmung des §. 5 der V v. 29. April 1772, wonach die Abdecker das der Viehseuche krepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, avon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stel- graben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung



und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den poli
wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthsch
bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiese
auch den Polizei-Behörden überlassen bleibt, nach Maßgabe de
über die Polizei-Verwaltung, die, bei der Ausnutzung von Thier-K
übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigung
etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche durch das Amts

(V. Min. Bl. 1855. S. 121.)

2) Die Mitwirkung der Abdecker bei v lichen Anordnungen, insbesondere was die Einsp obachtung toller oder der Tollwuth verdächtig (Bd. I. S. 775): Bescheid der Min. f. H., G. u. öff. Arb. U. u. Med. Ang. (v. Raumer) u. d. Inn. (v. Westphalen an den N.

Die in Ihrer Eingabe v. 27. Juni c. gegen die Verf. des d
torii v. 13. ejusd. angebrachte Beschwerde kann, wie Ihnen eröff
nicht erachtet werden.

Wie die Abdeckerei-Besitzer überhaupt bei Ausführung ve
ordnungen mitzuwirken haben, so liegt auch Ihnen eine solche
Inhalt des von Ihnen abschriftlich überreichten Privilegiums
keinen Zweifel darüber, daß auch in Betreff der dortigen Abd
Verpflichtung obliegt, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde w
den Anforderungen der, namentlich hinsichtlich der Krankheiten
Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerh. genehmigte
vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maaß
§. 95 [2]) (G. S. 1835. S. 264) sollen tolle oder der Tollwuth
gefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher d
Einrichtung angemessener Räumlichkeiten auf Ihrem Grundst
langt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfä
nung zu mißbilligen, vielmehr muß es bei derselben bewenden.

(V. Min. Bl. 1854. S. 269.)

Dritter Theil.

Die Medizinal-Polizei.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei.

Erste Unter-Abtheilung.

geln zur Vernichtung der Krankheits-Ursachen.

rge für das physische Wohl der Kinder.

stimmungen in Betreff des Kindermords.

inalwesen Bd. II. S. 5 ff., Suppl. Bd. S. 57.)

zfall der Bekanntmachung wegen Bestrafung des Kindermords
heimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft: C. R. des Min.
Westphalen) v. 2. Sept. 1853 an sämmtliche K. Reg.

Bek. des K. Justiz-Min. v. 11. Jan. 1817, wegen Bestrafung des Kin-
d der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, nach Inhalt
mit der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht im Einklange stehet, so
ch nicht angemessen, daß jene Bek., wie es früher, namentlich bis zur Ein-
Strafgesetzbuches im J. 1851, geschehen ist, alljährlich in den Amtsblättern
nd in den Städten von Seiten der Magisträte von Zeit zu Zeit veröffent-

gleichwohl hin und wieder in neuerer Zeit noch erfolgt, und deshalb wird
erdurch veranlaßt, nicht allein hinsichtlich des Amtsblattes, sondern auch
auf die betr. Behörden das Erforderliche anzuordnen, damit nunmehr
röffentlichung der fraglichen Bek. gänzlich unterbleibe.
in. Bl. 1853. S. 196.)

änzungen und Erläuterungen zu den im 1. Suppl. Bd. a. a. O. Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

180. Die Voraussetzungen der hier angedrohten geringern
daß die Mutter ihr

„uneheliches"

var

„in oder gleich nach der Geburt"

lt eine dieser Voraussetzungen, so treten die strengern Strafbe-
über Mord oder Todtschlag ein.

er die Frage ob ein Kind „unehelich" sei, sollte nach den Revi-
lungen die civilrechtliche Präsumtion: pater est, quem nuptiae
t, entscheidend sein. Vernunft und Gerechtigkeit fordern aber,
es sich nicht um die Rechte des Kindes, sondern um die Bestra-
lutter handelt, ohne Rücksicht auf civilrechtliche Fiktionen, die
atsache festgestellt werde, welche bei der Mutter ihr Bewußt-
rlichkeit und die dadurch geminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt.
hat der Senat für Strafsachen des Ob. Trib. unterm 10. Febr.
d. Nr. 14) erkannt:

tellung, ob ein von einer Ehefrau während ihrer Ehe gebornes
sie in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet
Ehe von einem Andern als ihrem Ehemanne erzeugt, also im Sinn des
nehelicheß" sei, ist im Strafverfahren nicht von einer nach Anleitung der
R. II. 2 erfolgten Widerlegung der im §. 1 daselbst aufgestellten recht-

lichen Vermuthung abhängig, sondern geschieht selbstständig nach den
Kriminalprozesses.

(Entscheid. Bd. 24. S. 460. Goltdammers Archiv Bd. 1. S. 24
Kochs Kommentar Bd. 4. S. 1008. Note 13 sub b., so wie Golt
Materialien, Bd. 2. S. 381, Temme, Glossen, S. 240.)

β) Dem Ausdrucke „in oder gleich nach der Geburt" ist
Revisionsverhandlungen der Ausdruck „neugeborenes" (Kind)
nicht hinzugesetzt worden, weil die Tödtung auch während der
geschehen kann. Eine materielle Aenderung der landrechtlichen B
stimmung ist also in dieser Beziehung nicht beabsichtigt worden.

(Goltdammers Materialien Bd. 2. S. 382. — Vgl. Kochs K
a. a. O. sub e., Temmes Glossen, S. 240.)

γ) Dagegen ist die Bezeichnung des Kindes als lebensfähig
Revisionsverhandlungen ausdrücklich deshalb weggeblieben, weil
landrechtliche Kontroverse hat beseitigen und festsetzen wollen, daß
sen Unterschied überhaupt nicht ankomme.

(Goltdammers Materialien, Bd. 2. S. 383. 384.)

Goltdammer bemerkt indeß, daß die Frage: „ob lebensf
nicht," bei der Strafzumessung immer noch leitend bleibe.
(a. a. O. sub f.) erklärt: daß die Lebensunfähigkeit in jedem Falle
licher Milderungsgrund sei.

Ueber die eigenmächtige Tödtung von Leibesfrüchten, die
menschliche Form und Bildung haben (Molen, Mondkälber)
unförmlichen Leibesfrüchte, welche im Einzelnen von der menschlich
und Bildung abweichen, solche aber im Allgemeinen besitzen (Mißgeb
hatten die frühern Entwürfe des Strafgesetzbuchs besondere Bestim
Dieselben sind vom Staatsrath gestrichen, weil es nach einem
erforderten Gutachten des Medizinal-Departements lebendige Leibe
die gar keine menschliche Form und Bildung haben, nicht gebe; solch
geburten aber, welche nur im Einzelnen von der menschlichen F
Bildung abweichen, in rechtlicher Beziehung den wohlgebildeten
völlig gleich stünden. Gegen die ungehörige Fortschaffung der erste
die Zuziehung von Aerzten und Hebammen bei der Geburt genügend
heit gewähren. (Goltdammers Mat. Bd. 2. S. 363. — Vgl. §. 17 A. L.

δ) Der Schwurgerichtshof zu Jauer hat in einem Falle, w
geklagte ihr uneheliches Kind, in der Absicht dasselbe zu tödten, g
der Geburt hülflos verlassen, und durch diese Unterlassung aller zur
geeigneten Vorkehrungen und Mittel den Tod des Kindes herbeigefü
auf die Strafe des Kindesmords erkannt. (Goltdammers Ar
S. 396.) Vgl. §. 183 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit od
hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, we
seiner Obhut stehen in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß
drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen
getreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die
Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anw

ε) Verheimlichung der Schwangerschaft und Nied
über welche das A. L. R. Th. II. Tit. 20 ausführliche Strafbest
aufstellte (Med. Wes. Bd. II. S. 6—10), um dadurch dem Kindesmo
beugen, sind im Strafgesetzbuche v. 1851 mit Stillschweigen üb
Dessen ungeachtet sind sie nicht unbedingt straflos.

ια) Der Just. Min. bemerkt hierüber gelegentlich in dem C. R. v.
lai 1851 (Just. Min. Bl. 1851. S. 195.):

s ist beispielsweise die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft en Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt. Allein man würde irren, wenn anehmen wollte, daß nur alle derartigen Fälle, in welchen auf Grund der älteren auf Strafe erkannt worden, nach dem neuen Strafgesetzbuche straflos geblieben irden. Anstatt der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft in sehr vielen Fällen, wenn nicht auf die Strafe der vorsätzlichen Tödtung, :s Kindesmordes, so doch auf die Strafe der fahrlässigen Tödtung i des neuen Strafgesetzbuchs) oder der heimlichen Beerdigung (§. 186 a. a. erkennen gewesen sein.

Die angeführten §§. 184 und 186 lauten:

. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit gniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.
Jenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen ıg aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders htet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von ıhren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, r Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes ver= :klärt werden.

186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs en bestraft.
e Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam nehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei hafft.

β) Daß der angeführte §. 184 bei verheimlichter Schwangerschaft oder unft und hülfloser Geburt, in deren Folge der Tod des neugebornen eingetreten ist, Anwendung finden könne, ist auch vom Ob. Trib. Erk. v. 14. Juni 1852 angenommen.

(Ulrich rc. Neues Archiv, Bd. 16. S. 420—437. Vergl. Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1009 die Note 13 am Schluß.)

γ) Der zweite Absatz des §. 186 ist auch gegen eine Ehefrau in Be= g auf den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes anzu= n: Erk. des Ob. Trib. v. 19. März 1852.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. H. 1. S. 85.)

δ) Zur Anwendung des §. 186 ist jedenfalls die Lebensfähigkeit :ugeborenen unehelichen Kindes erforderlich: Erk. des Ob. Trib. v. lai 1853. (Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 396. 397.)

Aus diesem Grunde hat das Ob. Trib. den §. 186 auf die Beiseite= ng einer 4 bis 5 monatlichen Leibesfrucht für unanwendbar erklärt, da lche, wenn sie sich als lebensunfähig erweist, weder nach kirchlichem Her= :n, noch nach weltlichen Gesetzen, als „Leichnam" anzusehen sei, worauf ɔrschriften von Beerdigungen anzuwenden: Erk. v. 21. Sept. 1853.

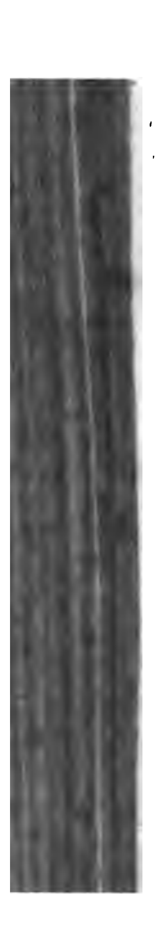
(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 571.)

ε) Zu dem „bei Seiteschaffen" gehört die definitive Absicht, den Kindes= :m den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörden zu ent= : Erk. des Ob. Trib. v. 28. Mai 1853.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 571.)

ζ) Vgl. §§. 149. 150 der Krim. Ordn. (Med. Wes. Bd. II. S. 508.)

) Verhütung des Kindesmordes, war auch der Gesichtspunkt, auf wel= ie civilrechtliche Gesetzgebung über die Ansprüche einer außerehelich ɔächten gegen den Schwängerer beruhte. Durch einseitige Begünstigung utter dem gegenüber, den sie als Vater bezeichnete, hatte das A. L. R. sen Zweck hinzuwirken gesucht. Gegenwärtig sind die betr. Bestimmun= s A. L. R. *aufgehoben* durch das G. v. 24. April 1854, betr. die Ab=



gern geschieht. Bei diesem Verbrechen des Absatz 2. des §. 181 n
§§. 31 und 32 (Vom Versuche) unmittelbar auf denjenigen, welch
fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangern unte
Thäter anzuwenden. (Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 242
Goltdammers Materialien. Bd. 2. S. 387—391. Temme
243., Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1009. Note 14 und 15.)

Zu §. 201: Vgl. oben S. 14.

2) Die Sorge für die körperliche Ausbildu

(Bd. II. S. 19. ff. 1 Suppl. Bd. S. 57.)

a) Allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den
und die Aufbringung der für solche erforderliche Kosten:
d. g., U. u. Med. Ang. (i. A. v. Ladenberg) v. 3. Sep
Reg. zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige K. Reg.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 10. Juli d. J. hat der Magist
tigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen
Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhalt
pflichteten Kämmereikasse entnommen, während die Stadtverordne
dieser Ausgaben verweigern.

Die K. Reg. hat von diesem Falle Veranlassung genommen,
scheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen
terricht in den Leibesübungen als ein integrirender und nothwendi
unterrichts anzusehen sei und demgemäß die Kommune, insofern s
überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne,
Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Min. eröffnet der K. Reg. hierauf Folgendes.

Durch die A. O. v. 6. Juni 1842 haben des Königs Maj. den U
übungen als einen nothwendigen und integrirenden Theil der Erz
Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in d
ziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerh. Willensmeinung in de
1844 (Min.-Bl. S. 35. Nr. 46.) angeordnet worden ist, daß zu
nasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Tur
werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwickel
mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch
stalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

: von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur zen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.
;B. M. Bl. 1847. S. 323.)

) Zur Bildung von Turnlehrern wurde 1848 eine Centralbildungs-t in Berlin errichtet: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Eich-). 16. Febr. 1848 an sämmtliche K. Reg. und Prov. Schulkollegien.
(B. Min. Bl. 1848. S. 153.)

) Dieselbe wurde 1851 in die noch bestehende Central-Turnanstalt litär- und Civil-Eleven umgewandelt: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. v. Raumer) v. 18. Aug. 1851 an sämmtliche K. Prov. Schulkollegien schriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmt-. Reg.

ter Bezugnahme auf die C.-Verf. v. 16. Febr. 1848. (Min. Bl. S. 153.) be-tige ich das K. Prov.-Schul-Koll., daß mit dem 1. Okt. d. J. an Stelle der estandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für fort des K. Kriegs-Min. und des K. Min. d. geistl. 2c. Ang. gemeinschaftlich tete Central-Turn-Anstalt in Wirksamkeit tritt.
derselben sollen in einem jedesmal vom 1. Okt. bis 30. Juni dauernden Kursus ,ahl von höchstens 18 Militair- und eben so viel Civil-Eleven gemeinschaftlich ltet, und unter Zuhülfenahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich tomie und Physiologie zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.
e letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener chtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das atgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht

e Anstalt wird geleitet von dem zum Dirigenten derselben ernannten K. Haupt-Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civil-so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt fünf Stunden er und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.
der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-t und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Auf-in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung ren Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Unterstützungen der Eleven können nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt

r künftig erwarte ich die Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turn-Anstalt s bis zum 1. Aug. jedes Jahres. Für den bevorstehenden Kursus müssen die-ingstens bis zum 15. Sept. mir eingereicht werden.
s K. Prov.-Schul-Koll. hat unverzüglich die betr. Unterrichts-Anstalten und lmts-Kandidaten Seines Ressorts von dem Inhalt dieser Verf. in Kenntniß zu nd mir bis zum 15. Sept. anzuzeigen, ob und welche Individuen zum Eintritt und bereit sind, wonach ich dieselben von meiner Entscheidung direkt so zeitig in iß setzen werde, daß sie bis zum 1. Okt. noch hier eintreffen.
(B. Min. Bl. 1851. S. 181.)

) Das vorstehende C. R. wurde durch Bek. dess. Min. v. 15. Juli 1854 h wiederholt zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Be-, daß Anmeldungen zum Eintritt von Civil-Eleven in den am 1. Okt. beginnenden Kursus der Central-Turnanstalt bis zum 1. Sept. d. J. n Min. eingehen müßten. (Staatsanz. 1854. Nr. 169. S. 1301.)

) Mit Bezug hierauf erging im folgenden Jahre die nachstehende Bek. Rin. v. 22. Juli 1855, betr. die Anmeldung von Civil-Eleven für den Okt. d. J. beginnenden Kursus der K. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

n 1. Okt. d. J. wird ein neuer Kursus für Civil-Eleven an der K. Central-Turn-hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bek. Juli v. J. (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

3) Sorge für einen der Gesundheit unschä
besuch. (Bd. II. S. 24.)

Die Vorschriften, welche sich hierauf beziehen, sind in
Unterrichtswesen des Preuß. Staates (Berlin bei Veit und
sammengestellt. Vgl. daselbst:

a) Bd. I. S. 633 ff. über die Lage der Schulstuben
Mittag, über Trockenheit und Wärme des Gelasses, Dielu
Flächenraum, Reinerhaltung und Lüftung der Schulzimme

b) Bd. I. S. 645 ff., Bd. II. S. 189 über die S
keit und gerade Haltung der Schulkinder, so wie gegen Ue
mit häuslichen Schularbeiten, ferner Bd. I. S. 685 ü
Stimmorgans beim Gesang-Unterricht.

4) Sorge für die Gesundheit der Kinder i
(Bd. II. S. 25.)

a) G. v. 16. Mai 1853, betr. einige Abänderunge
9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeit

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung
folgt:

§. 1. Die im §. 1 des Regul. v. 9. März 1839. (G. S. 183
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist v. 1. Juli 1853 an nur nac
ten, v. 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und v. 1. J
zurückgelegtem zwölftem Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. Okt. 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszeh
§. 1 des Regul. gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt wer
oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeit

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung de
jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist,
des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der
theilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeite

5. Die nach §. 4 des Regul. den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße ler Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.
6. Die nach §. 4 des Regul. auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten n der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.
7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher r muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. treff der beim Erlaß dieses Ges. bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung vier Wochen zu bewirken.
8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde hl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. und 6. dieses erden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. dieses Ges. nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regul. v. 9. März 1839 bestraft. ußerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebergsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ach denen des Regul. v. 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebers der Vorschriften dieses Ges. oder des gedachten Regul. die Beschäftigung junger nter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind f Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung r mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandgegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für ind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.
10. Soweit das Regul. v. 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert bleibt dasselbe in Kraft.
11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß erurch Fabrik-Inspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden. sen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses des Regul. v. 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolien zu.
welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unter- zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu haben, werden die Min. für H., G. u. öffentl. Arb., der Unterrichts-Ang. und estimmen.
e Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes renden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der u gestatten.
12. Die im §. 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des ufstragt.
rundlich ꝛc.
geben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

L. S.) Friedrich Wilhelm.

anteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

. S. 1853. S. 225. Nr. 3750.)

) Anweisung der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt), der g., Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Manteuffel) v. 18. Aug. an sämmtliche K. Reg. (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und an Polizei-Präs. zu Berlin, in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher er in Fabriken.

Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Regul. ärz 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 16. Mai G. S. 225) wird die K. Reg. auf Grund des §. 12 dieses Ges., sowie des es erwähnten Regul. mit folgender Anweisung versehen:

I.

nächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, den Vorschriften des Ges. unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anter das Ges. fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der ichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die ge- Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes, ndes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Ges. zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorn des Ges. v. 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den esuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb [illegible] kationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken [illegible] z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so [illegible] es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des G. v. 11. März 1850, [illegible] geber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß [illegible] jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspektoren [illegible] beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsbl. der K. [illegible] zu Magdeburg 1852. S. 65, der K. Reg. zu Merseburg 1853. S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, [illegible] die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Ges. wesentlich erleichtert. Die hier [illegible] Anmeldungen sind von den Ortspolizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche [illegible] §. 8. fortzuführen und am Jahresschluß der K. Reg. abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem G. v. 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, [illegible] dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht und

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit [illegible] besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke [illegible] gen (§. 7 des G. v. 12. Febr. 1850 G. S. 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer [illegible] Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten [illegible] schein zu nehmen und demnächst der K. Reg. dasjenige vorzutragen, was [illegible] tigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß [illegible]

Wenn hiebei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der [illegible] jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für [illegible] achtet werden, so hat die K. Reg. für deren Ausführung in angemessenen [illegible] genfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden [illegible] stände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen [illegible] Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend [illegible] besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den [illegible] und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und [illegible] erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden [illegible] den Vorschriften der §§. 27 seq. der Allg. Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen [illegible] zession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung [illegible] nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der [illegible] Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen [illegible] drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen [illegible] hierbei folgende Rücksichten zu beobachten.

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, [illegible] mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel irgend möglich [illegible] beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den [illegible] sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es [illegible] vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern [illegible] in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen [illegible] bei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt [illegible] Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu [illegible] in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts [illegible] finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der [illegible] Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen [illegible] den. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer [illegible] Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der [illegible] wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden [illegible] sichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre [illegible] oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem [illegible] dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und [illegible] fache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen [illegible]

es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu …en, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behör…ch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, …e Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder …ndern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

…) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit ge…, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist … zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Ent…ung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten …st zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Ar… überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden …n, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen …ger Beschäftigungen vorzubeugen. Die K. Reg. ist auf Grund des G. v. 11. März befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu er…

…ei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe …r Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im …einen bemerken wir Folgendes:

Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter be…t werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit …undheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu …welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies aus…weise nicht ausführbar ist oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege … erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen …räumen zu sorgen.

Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu …, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für …it oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung …er Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz … oder an bestimmte, genau zu kontrollirende Bedingungen und Vorschriften … werden.

… Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht …lche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder …en Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichts-Organe haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen …riften zu überzeugen und der K. Reg. über das Ergebniß der Revisionen Bericht …atten.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des G. v. 16. Mai d. …nmehr folgendergestalt zu ordnen:

… Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt … und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser …richt kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen …n den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu …, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und …e Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anord… der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhält… der K. Reg. überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die …schulen, dem Erlaß v. 9. Okt. 1851[1]) (Min. Bl. S. 250) gemäß, in jeder Bezie… dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4. können nach dem zweiten Alinea desselben zwar …us bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung … Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge …n aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die …besitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und …terrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

… Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfe…n zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen …g zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei …er und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbei…

---

[1]) v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. I. S. 624.

tenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu [illegible] steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der [illegible] angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der [illegible] solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher [illegible] stunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die K. Reg. hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3 des G. v. 16. Mai d. J. von den Orts-Polizei-Behörden zu [illegible] lenden Arbeitsbücher hat die K. Reg. für Ihren Bezirk anfertigen lassen und [illegible] stattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist [illegible] des zu beachten.

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betr. allgemeinen und besonderen Bestimmungen [illegible] Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1., 2., 3., 7. und [illegible] Regul. und der §§. 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. des Ges. materiell, unter [illegible] auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen [illegible] halten, welche die K. Reg. nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich [illegible] finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik [illegible] an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, [illegible] Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt [illegible] Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten [illegible] die betr. Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels [illegible] gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung [illegible] schrift der Orts-Polizeibehörde behändigt werden. Sind die bezüglichen [illegible] Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die [illegible] schaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefüllt [illegible] Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem [illegible] (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die [illegible] welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese [illegible] zug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes [illegible] einer Erinnerung Anlaß gegeben habe. Diese Erinnerungen selbst sind [illegible] die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde [illegible] gehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des [illegible] seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik [illegible] bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen [illegible] fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck [illegible] zutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige [illegible] jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der [illegible] 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das [illegible] zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung [illegible] Fabrik-Inspektoren nach §. 11 des G. v. 16. Mai d J. sich ergiebt, hat [illegible] motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht [illegible] den gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter [illegible] Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die K. Reg. die betr. Dep[illegible] räthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und [illegible] der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden [illegible] regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender [illegible] gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung be[illegible] Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragenden Deputationen auf [illegible] Zwecke entsprechende Zusammensetzung die K. Reg. möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden [illegible] weisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der K. Reg. und [illegible]

iche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anord- binnen 6 Monaten. (V. Min. Bl. 1853. S. 198—201.)

) Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (a. und b.) er- :

a) R. ders. Min. v. 18. Sept. 1854: daß die Beaufsichtigung jugend- Arbeiter in den Fabrikationsstätten nur geeigneten Personen, und nicht mentlich in Betreff arbeitender Mädchen, — solchen männlichen Indivi- übertragen werden dürfe, welche Verbrechen halber unter polizeilicher ht stehen, so wie daß derartige Uebelstände nöthigenfalls durch polizeiliche dnungen und polizeiliche Exekution zu beseitigen seien.

(V. Min. Bl. 1854. S. 177.)

b) R. ders. Min. v. 14. Nov. 1854: daß die Bestimmungen des G. Mai 1853 vollständig zur Ausführung zu bringen, und die Reg. nicht ie nöthigen Anordnungen zu erlassen, sondern insbesondere die Aus- g zu überwachen und die Lokalbehörden zur Thätigkeit in Bezug auf das e Gesetz anzuhalten habe. (V. Min. Bl. 1854. S. 263.)

) Für Uebertretungen des Regul. v. 9. März 1839 und des G. Mai 1853 ist der Fabrikherr, der das Etablissement leitet, selbst wortlich. Ein Werkmeister, dem er Vollmacht zur Anstellung der Ar- und Leitung ihrer Beschäftigung gegeben hat, kann nicht als sein Stell- er im Sinne des §. 8 des Regul. angesehen werden. Als ein solcher ur derjenige mit Vollmacht versehene Vertreter des Fabrikherrn gelten, den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrik- als solchen vertritt: Erk. des Ob. Trib. v. 23. Nov. 1854.

(V. Min. Bl. 1855. S. 9.)

) Für den Fabriken=Inspektor, §. 11 des G. v. 16. Mai 1853, Regierungs=Bezirk Arnsberg von der dortigen Reg. unterm 20. Dec. eine Dienst=Anweisung erlassen worden, in welcher es heißt:

14. Ein besonderes Augenmerk hat der Fabriken-Inspektor auf die gesunde und ße Einrichtung der Arbeitswerkstätten, sowohl in baulicher Beziehung, als auch ehung auf die Verrichtung der Arbeiten zu richten. Es ist daher darauf zu daß die Arbeitsräume gut zugänglich, wetterfest, im Verhältniß zu den darin tigten Arbeitern nicht zu beschränkt, gut zu lüften, und so eingerichtet seien, daß endlichen Arbeiter vor schädlichen Einflüssen der Kälte, Hitze oder der Ausdün- möglichst bewahrt, daß Gefahr bringende Vorrichtungen (Zahnräder, Hebel, , Riemen u. s. w.) in der den jugendlichen Arbeitern erreichbaren Höhe, so weit thun läßt, bedeckt oder verwahrt werden. Gegen Gefahren, welche sonst noch m Betriebe selbst entstehen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

15. Gleiche Aufmerksamkeit ist der Art der von jugendlichen Arbeitern geforder- schäftigung hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit für das jugendliche Alter zu widmen, t der Fabriken-Inspektor, namentlich wenn jugendliche Arbeiter
n Räumen in welchen durch den Betrieb Staub aufgeregt, oder sich sonst schäd- liche Stoffe vorfinden;
oder mit giftigen Stoffen;
oder endlich in dauernd gebückter Stellung,
ie nöthigen Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter beschäftigt en werden, auf Abhülfe hinzuwirken. (Staatsanz. 1855. Nr. 81. S. 599.)

f) In Ansehung der Berg=, Hütten= und Pochwerke bestimmen ondre:

a) das C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Schulze), d. Inn. anteuffel) und f. H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer=Esche) v. 12. Aug. 1854 mmtliche K. Reg. und an das Polizei=Präs. zu Berlin, betr. die Beschäf- jugendlicher Arbeiter in Berg=, Hütten= und Pochwerken.

ie Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, , Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3 des G. v.

16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch [illegible] nicht nur den K. Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande [illegible] Berg-, Hütten- oder Pochwerkes in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. [illegible] selbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des §. [illegible] März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der C. Verf. [illegible] Aug. v. J. (Min. Bl. S. 198) weiter zu regeln.

Wenn dergl. Verordnungen in Betreff der in Berg-, Hütten- und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen erforderlich werden, so hat die Landes-Polizei-Behörde, welcher auch für diese Anstalten die Ausführung des gedachten G. [illegible] Mai v. J. und die Beaufsichtigung des Verkehrs der jugendlichen Arbeiter durch [illegible] Organe, namentlich durch die nach §. 11 des G. etwa zu bestellenden Fabrik-Inspektoren, obliegt, vor dem Erlaß dieser Verordnungen sich des Einverständnisses der betr. K. Bergbehörden zu versichern.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist indessen als bereits feststehend anzunehmen, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können.

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf [illegible] Bahnen unter den Arbeitern über Tage als schädlich für dergl. jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10 des Regul. v. 9. März 1839 und [illegible] §. 10 des G. v. 16. Mai v. J., daß dergl. Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

Sofern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hierzu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsbl. bekannt zu machen und die Uebertretung derselben auf Grund [illegible] G. v. 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen. (V. Min. Bl. 1854. S. [illegible])

β) Das R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt), [illegible] Med. Ang. (v. Raumer) und d. Inn. (v. Westphalen) v. 21. Sept. [illegible] den K. Ober-Präs. der Prov. Sachsen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.

Da, wie wir Ew. auf den Ber. v. 15. Juni d. J. erwiedern, nach den bisherigen Erfahrungen, worüber die Gutachten der Regierung und des Medizinal-Kollegiums mit den des Ober-Bergamts zu Halle übereinstimmen, von der Beschäftigung [illegible] jugendlichen Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den unterirdischen [illegible] der Mansfeldischen und Sangerhäuser Kupferschiefer-Bergwerke ein Nachtheil für [illegible] Gesundheit nicht zu besorgen ist, wenn, wie seither, der Annahme solcher Arbeiter [illegible] ärztliche Prüfung ihrer körperlichen Befähigung zu den bergmännischen Arbeiten [illegible] ausgeht; da ferner bei der Eigenthümlichkeit des Kupferschiefer-Bergbaues die [illegible] nur im jugendlichen Alter zu ihrem Berufe angelernt, und mehrere Arbeiten der [illegible] irdischen Förderung blos von unerwachsenen Menschen verrichtet werden [illegible] gestatten wir, daß von der Bestimmung des C. Erl. v. 12. Aug. 1854 (Min. Bl. S. [illegible] absehend, bei dem Kupferschiefer-Bergbau im Reg.-Bezirk Merseburg jugendliche [illegible] ter schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) [illegible] werden, und ersuchen Ew., hiernach die Reg. zu Merseburg zur weiteren [illegible] und Publikation durch das Amtsblatt, sofern eine Bekanntmachung des C. Erl. [illegible] Aug. 1854 stattgefunden hat, zu veranlassen. (V. Min. Bl. 1855. S. 191.)

II. Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungs[illegible]

(Bd. II. S. 28 ff., 1. Suppl. Bd. S. 58.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

An die Stelle der Bd. II. S. 29 aufgeführten landrechtlichen Bestimmungen gegen die der Gesundheit nachtheilige Waarenfälschung [illegible] nachstehenden §§. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851:

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

egt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden ent-
r, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung
ensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei
ı zu erkennen.

305. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285, 286, 287, 289,
›1, 294, 297, 301, 302, 303, 304 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthaus-
erurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt

354. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen
:straft:

wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält ꝛc.

ı den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 ꝛc. ist die Konfiskation der verfälschten oder
›enen Getränke oder Eßwaaren — im Urtheile auszusprechen.

(G. S. 1851. S. 163, 173, 174.)

2) Getreide und sonstige Feldfrüchte. (Bd. II. S. 31. 34.)

Durch C. R. v. 30. Sept. 1852 an sämmtliche landwirthschaftliche Vereine
onarchie hat das Landes-Oekonomie-Kollegium sorgfältige Nachforschung
›en Ursachen der Krankheiten angeordnet, mit welchen seit einigen Jah-
verschiedenen Gegenden Kartoffeln, Cerealien und andere Feldgewächse
n werden. (V. Min. Bl. 1852. S. 265.)

3) Gegen die Verunreinigung der Gewässer.
(Bd. II. S. 49 ff.)

ı) Das Gesetz v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse
mt in den §§. 3, 4 und 6:

3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen An-
enutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf
gegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Pu-
ı verursacht wird.

ie Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen
alien in Flüsse muß sich Jeder enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt,
olche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem
: der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner
§. 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde
gt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im
vähnten Nachtheilen Anlaß giebt. (G. S. 1843. S. 41.)

›) In gleichem Sinne hatte schon das R. der Min. d. Inn. f.
Ang. (v. Brenn) und d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 23. Okt. 1837
ı Müller N. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Erfurt in Betreff
Walkmühlenanlage entschieden.

af Ihre Beschwerde v. 18. Juli d. J. über die Ihnen von der K. Reg. zu Erfurt
ıerte Erlaubniß zur Umwandlung eines Oelganges Ihrer an der Unstrut liegen-
ıssermühle in eine Walkmühle, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die beabsich-
mwandelung schon aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht zugelassen werden
weil der Abgang einer Walkmühle, wegen der beim Walken benutzten Stoffe,
de und Urin, das die Mühle treibende und zum Reinigen der gewalkten Stoffe
›e Wasser trübt und weislich färbt, so daß bei der Lage ihrer Mühle innerhalb
adt das wegen des Mangels von Brunnen als Trinkwasser für Menschen und
enutzte Wasser der Unstrut innerhalb des ganzen Orts verunreinigt und zu dem
Zwecke unbrauchbar gemacht werden würde. (A. XXI. S. 1072.)

:) Eben so spricht sich der Bescheid der Min. f. H., G. u. öff. Arb.
Heydt) und f. landw. Ang. (i. A. Bode) v. 26. Jan. 1853 an die
:ute N. zu N. in Betreff einer Melassen-Fabrik aus.

uf Ihre Vorstellung v. 10. Dec. v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß
darin gestellten Antrage,

:e Verf. der Reg. zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melas-
:n-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasser-
iufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender [illegible] scheinlichkeit anzunehmen und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die [illegible] reinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrik-Anlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius-Bollmannschen Brenn-Apparats zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, [illegible] Anlegung der Fabrik die Weistritz zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht [illegible] öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden [illegible] Stadt N. keineswegs für präkludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den [illegible] lichen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, [illegible] Polizei-Behörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlagen nach Maßgabe der technischen Vorlagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also [illegible] schritten werden könne, ohne dem Widerspruche der Polizei-Behörde zu begegnen, [illegible] neswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte [illegible] oder daß bestehende allgemeine gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung [illegible] werden sollen. Nach § 3 des G. v. 28. Febr. 1843 darf das zum Betriebe [illegible] bereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen [illegible] geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser [illegible] tigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Letzteres ist [illegible] anzunehmen, und erscheint die Verf. der Reg. v. 6. Dec. v. J., wodurch Ihnen [illegible] ben worden, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit dergestalt [illegible] daß dieselben weder unmittelbar noch mittelbar in die Weistritz gelangen können, [illegible] gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag, wegen der Ihnen durch die gleichzeitig [illegible] Graben-Räumung erwachsenen Kosten, betrifft: so kann eine Erstattung [illegible] der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihnen veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist.

(V. Min. Bl. 1853. S. 53.)

d) Vgl. §. 38 der Frankfurter Polizei-Verordnungen v. 15. [illegible]
(V. Min. Bl. 1851. S. 291.)

III. Verhütung von Vergiftungen.

(Bd. II. S. 62 ff., 1. Suppl. Bd. S. 58 ff.)

Erleichternde Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier: C. R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. d. [illegible]) und d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 29. Dec. 1854 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Durch die C. Verf. v. 3. Jan. 1848 und 2. März 1851 [1]) ist die Anwendung [illegible] Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder [illegible] Stoffe verboten, desgl. den Fabrikanten und Händlern untersagt, dergl. Gegenstände auf ihren Lagern zu halten.

Diese Anordnung hat zu Anträgen Veranlassung gegeben, Ausnahmen [illegible] Verbote dahin nachzulassen, daß den Tapetenfabrikanten gestattet werde, [illegible] Farben bei solchen Tapeten anwenden zu dürfen, welche lediglich zum Vertriebe [illegible] lande bestimmt seien. Es ist für die Zulassung dieser beschränkten Verwendung [illegible] Farben geltend gemacht, daß im Auslande, wo der Handel mit arsenikfarbigen [illegible] nicht verboten ist, der Absatz preußischer Fabrikate und die Konkurrenz mit [illegible] Fabriken nur dann möglich sei, wenn ganze Assortiments dargeboten und [illegible] den könnten, unter denen die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten, [illegible] Geschmack des Publikums besonders zusagend, nicht fehlen dürften.

Bei der Prüfung dieser Anträge ist zur Erwägung gezogen, daß für die [illegible] heit der mit Verfertigung solcher Tapeten beschäftigten Personen Nachtheile [illegible] hervorgetreten sind. In Anerkennung ferner, daß das bestehende Verbot [illegible] tigen Vertrieb der in Preußen gefertigten Tapeten allerdings erheblich [illegible] dadurch die inländische Tapetenfabrikation in dem Absatze ihrer Erzeugnisse [illegible] Auslande wesentlich beeinträchtigt werden mag, wollen wir daher die K. Reg. [illegible] ermächtigen, denj. Tapetenfabrikanten ihres Verwaltungsbezirks, welche [illegible] nachsuchen, unter folgenden Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger [illegible]

---

[1]) Vgl. im 1. Suppl. Bd. S. 60 und 62.

ken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu
n:
e mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande
gesetzt werden.
iese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslokale abgeson-
rten Raume aufzubewahren.
er Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein beson-
res Buch zu führen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Ein-
t vorzulegen ist.
Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaub-
Folge.
Die K. Reg. hat hiernach hinsichtlich der im dortigen Bezirke befindlichen Tape-
riken das Erforderliche zu veranlassen und dahin zu sehen, daß die vorstehenden
ungen überall erfüllt werden, auch die Polizeibehörden deren genaue Befolgung
on Zeit zu Zeit anzustellende Revisionen genügend überwachen.
(V. Min. Bl. 1855. S. 6. — Staatsanz. 1855. Nr. 27. S. 193.)

V. Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und
ieselben. (Bd. II. S. 97 ff., 1. Suppl. Bd. S. 63.)

) Aufsicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine
iche Ausdünstung verbreiten.

) Die betr. §§. 27, 36 der allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845
ı 1. Suppl. Bd. S. 53, 54 abgedruckt. Zu denselben gehört §. 26
.

ine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich
Zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die
enheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten
ücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder
gungen herbeiführen können.
Zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
urch ungeschickten Betrieb, oder
urch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht
meinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden
(G. S. 1845. S. 46.)

) Zuziehung des Regierungs-Medizinalraths bei Erthei-
er Genehmigung zu solchen gewerblichen Anlagen: R. des Min. f. H.
öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 24. Juli 1852 an die K. Reg. zu N. und
tlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige K. Reg. und
lizei-Präs. zu Berlin.

it Bezug auf den Ber. v. 2. v. M., betreffend die Anlage einer Knochenbren-
ischen N. und N., veranlasse ich die K. Reg. zur schleunigen Anzeige darüber,
weder der Bericht, noch die eingereichten Akten ersehen lassen, bei Bearbeitung
he der Medizinalrath des Kollegiums mitgewirkt hat, event. zur Einreichung
otums.
ch bestimme ich bei dieser Veranlassung, daß, wenn den Anträgen auf Geneh-
gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Ge-
von Menschen oder Vieh schädlich, jedesmal bei Einreichung der Sache zur
Entscheidung aus dem Ber. der K. Reg. sich ergeben muß, daß der Medizinal-
Kollegiums mitgewirkt hat. (V. Min. Bl. 1852. S. 176.)

) Beaufsichtigung des Betriebes solcher gewerblichen Anlagen und
igung ihrer Konzession, insbesondere in Bezug auf chemische
ken: C. R. dess. Min. v. 23. Sept. 1855 an sämmtliche K. Reg.
das Polizei-Präs. zu Berlin.

ch Vorschrift der §§. 30 und 32 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845
der polizeilichen Konzession zu den, im §. 27 a. a. O. bezeichneten gewerblichen
n, namentlich zur Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller
enn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die, sich als nöthig erge-
Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben,

welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder gungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung solcher Konzession ist jedesmal, wenn dies auch nicht vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung daß solche Fabriken auf das zweckmäßigste werden eingerichtet und auf das werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und schiedenheit der Produktion, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen theilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbaren, verbunden pflegt. Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder gungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es keinem Zweifel, daß sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, ben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, daß und durch Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlaß giebt, zu überwachen, und das anzuordnen, und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Orts-Polizei sind indeß darauf hinzuweisen, daß sie, wenn der ebengedachte Fall nicht Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniß fordert, und was den Zweck sicher zu stellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur scher Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtung ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, gung zur Anlage derselben aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung zessionen ausdrücklich der Vorbehalt als Konzessions-Bedingung aufzunehmen wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren lästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen derungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und daß die Unternehmer Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet blieben[1]).

(V. Min. Bl. 1855. S. 188.)

d) Ueber die unschädliche Lage von Seifensiedereien und ziehereien sprach sich schon das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Nov. 1839 an das K. Polizei-Präs. zu Berlin näher aus.

Dem K. Polizeipräsidium wird auf den anderweiten Ber. v. 10. v. M. lage (a.) Abschrift des heute den Eigenthümern N. N. hierselbst ertheilten mit dem Bemerken zur Nachricht zugefertigt, daß im Allgemeinen zwar das Okt. 1833[2]) (Annal. S. 1051) auch für Seifensiedereien und Lichtziehereien gebend zu betrachten, jedoch von der Bedingung ihrer Lage am Abflusse des Wassers dann abzustehen ist, wenn der Gewerbebetrieb so eingerichtet wird, ohne die Nähe des Wassers die übeln Gerüche möglichst vermieden werden.

a.

Auf Ihre Vorstellung v. 23. Juli d. J. wegen des dem Seifensieder selbst polizeilich gestatteten Betriebes seines Gewerbes als Seifensieder und auf dem Grundstücke der Linienstraße Nr. 89, wird Ihnen zuvörderst im eröffnet, daß der Betrieb dieser Gewerbe, wegen der damit verbundenen jedoch nicht gesundheitsgefährlichen Gerüche, welche übrigens durch chemische zweckmäßige Vorkehrungen, wenn nicht ganz zu entfernen, doch sehr zu immer nur da nachgelassen wird, wo der freie Luftzug die unvermeidlich sich

---

[1]) Von demselben Gesichtspunkte ausgehend sprach der Plenarbeschl. v. 7. Juni 1852 aus: daß die ertheilte Konzession den Inhaber einer stalt, welche durch ihren Dampf und Rauch benachbarten Grundstücken für sich allein noch nicht gegen die Vertretung dieses letztern schützt.

(V. Min. Bl. 1852. S. 176, Entscheid. Bd. 23. S. 252.)

[2]) Med. Wes. Bd. II. S. 101.

ünfte leicht wegzuführen vermag. Da nun die N.sche Anlage, nach den deshalb lassten Ermittelungen, den in dieser Hinsicht zu machenden gesetzlichen Anforderun- vollkommen entspricht, indem das dazu bestimmte Gebäude nicht allein der Stadt- r ganz nahe, und zwischen Gärten und unbebauten Grundstücken liegt, sondern von dem in der Linienstraße stehenden Vorderhause durch einen Hof getrennt ist, it es an zureichendem Grunde, die dem N. von dem hiesigen Polizeipräsidio, als mpetenten Behörde, zu seinem Gewerbebetriebe in dem gedachten Hause bereits ite Erlaubniß zurück zu nehmen. Ihrem Antrage kann daher nicht gewillfahrt n. Berlin, den 18. November 1839.

Der Min. d. Inn. u. d. Polizei. v. Rochow.

ie Hauseigenthümer N. N. hieselbst. (A. XXIII. S. 910.)

e) Die Anlage neuer Gerbereien soll im Innern großer und volk- r Städte in der Regel nicht gestattet werden: R. der Min. d. Inn. und i. v. 16. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Düsseldorf.
(B. Min. Bl. 1845. S. 317.)

f) Unter den im §. 27 der Gewerbe-Ordn. (s. o. sub a.) aufgeführten a chthäusern sind nur öffentliche oder solche Privat-Schlachthäuser zu en, welche blos zu dem Behufe, um darin das Schlachten für andere treibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber die Schlächtereien zelnen Gewerbtreibenden, bei denen indeß die Polizeibehörde jedenfalls Verhütung schädlicher oder belästigender Ausdünstungen erforderlichen rungen zu treffen hat: R. ders. Min. v. 14. April 1848 an das K. -Präs. zu Berlin. (B. Min. Bl. 1848. S. 170.)

g) In der Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin v. 21. April werden im §. 3 unter achtundzwanzig Nummern die einzelnen gewerb- Anlagen aufgezählt, bei denen aus feuer-, bau- oder gesundheitspoli- n Rücksichten die Genehmigung des Polizei-Präs. erforderlich ist.
(B. Min. Bl. 1853. S. 120, 121.)

h) Die sub a. angeführten Vorschriften der allg. Gewerbe-Ordnung v. an. 1845 kommen an Stelle des Lübischen Rechts auch in Neuvor- mern zur Anwendung: R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb. und d. Inn. . Febr. 1852 an das K. Ober-Präs. v. Pommern.
(B. Min. Bl. 1852. S. 51.)

2) Aufsicht über Begräbniß und Begräbnißplätze.
(Bd. II. S. 108 ff., 1. Suppl. Bd. S. 63.)

a) Ueber die Befugniß der Kirchen zur Disposition über die außer Ge- gesetzten Begräbnißplätze, insbesondere über die Erbbegräbnisse vgl. s Just. Min. v. 7. Dec. 1841.
(Just. Min. Bl. 1842. S. 7., B. Min. Bl. 1842. S. 13.)

b) Transport von Leichen auf Eisenbahnen.
(1. Suppl. Bd. S. 64.)

α) Das von dem Min. f. H., G. u. öff. Arb. erlassene Betriebsreglement ie Staats-Eisenbahnen und die unter Verwaltung des Staats stehenden bahnen v. 18. Juli 1853 bestimmt:

C. Beförderung von Leichen.

. 36. Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem besonders dazu iheten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equi- erster Klasse. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befin- Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaub- achgewiesen ist. In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichenpässe im In- genügen, sofern die Regierung des diese Pässe ausstellenden Landes auch die ts ausgestellten Leichenpässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend mt. (B. Min. Bl. 1853. S. 212.)

β) C. R. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 20. März
sämmtliche K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen u und des Herzogthums Braunschweig hat sich nunmehr auch die Kurfü sische Regierung unter Voraussetzung der Reziprozität bereit erklärt, a bahnen ihres Landes die Beförderung von Leichen auf Grund Preußischer zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, da Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849 (Min. Bl. S. 248) getroffene Anordnu den Transport von Leichen ausgedehnt wird, welche auf Grund Kurfürstl Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 18

γ) C. R. dess. Min. v. 3. Mai 1854 an die K. Regierunge Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und R

In gleicher Weise, wie die Regierungen der Königreiche Sachsen u des Herzogthums Braunschweig und des Kurfürstenthums Hessen hat Seitens des Herzogthums Lauenburg, unter Voraussetzung der bereit erklärt, auf den dortseitigen Eisenbahnen die Beförderung von Leich Preußischer Leichenpässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, d Verf. v. 12. Okt., 5. Nov. 1849 (Min. Bl. S. 248) und 20. März c. (Mi getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt wi Grund von Leichenpässen der Herzoglich Lauenburgischen Behörden dur gen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 107.)

δ) C. R. dess. Min. v. 10. Juli 1854 an sämmtliche K. R Polizei-Präs. zu Berlin.

Gleichwie die Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Lauenburg, hat auch die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierung unter der Reciprocität sich geneigt erklärt, auf den dortseitigen Eisenbahnen di von Leichen auf Grund Preußischer Leichenpässe zu gestatten.

Die K. Reg. wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, d Verf. v. 12. Okt. und 5. Nov. 1849, v. 20. März und 3. Mai d. J. (Mi getroffene Anordnung auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt auf Grund von Leichenpässen der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Behö diesseitigen Staaten geführt werden. (V. Min. Bl. 1854. S. 150.)

ε) Ueber die Ausstellung von Leichenpässen durch die K gängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung vgl. K. O. v. 9. (G. S. 1833. S. 37) und C. R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. v. 31. Aug. 1844. (V. Min. Bl. 1844. S. 269.)

ζ) Ueber die Stempelpflichtigkeit der betr. Gesuch Min. d. Inn. und d. Fin. v. 30. Juni 1844 (V. Min. Bl. 1844. „Pässe zum Transport von Leichen" sind im Stempel März 1822 mit 2 Thlr. angesetzt.

3) Förderung der Reinlichkeit in den Straßen. (Bd. II. S. 118.)

a) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt:

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß Tagen wird bestraft 2c.:

8) Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlic auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeivero tritt. (G. S. 1851. S. 173.)

b) Daß die Gemeinden zur Reinigung städtischer Straßen deren Unterhaltung Seitens des Staats übernommen worden ist bleiben, wird ausgesprochen durch das R. der Min. f. H., G und d. Inn. v. 18. Mai 1854 an sämmtliche K. Reg.

(V. Min. Bl. 1854. S. 112, Staatsanz. 1854. Nr. 161. S. 12

4) Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den Wohnhäusern (Bd. II. S. 119), Anordnungen in Betreff de und Kloaken. (a. a. O. S. 132.)

)eseitigung des übeln Geruchs der Nacht=Geschirre und ttsgruben durch Anwendung von Eisenvitriol: Bek. der z. zu Potsdam v. 3. Dec. 1852.

uf Anordnung des K. Min. des Innern sind seit längerer Zeit in der neuen Anstalt bei Berlin Versuche zur Entfernung des üblen Geruchs der Nachtge- und Abtrittsgruben durch Anwendung des Eisenvitriols angestellt worden, zu einem günstigen Ergebniß geführt haben.

ei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes finden wir uns veranlaßt, das hierbei neuen Straf-Anstalt bei Berlin beobachtete, wenig kostspielige Verfahren zur all- en Kenntniß zu bringen.

s wurden nämlich täglich 10 Pfd. Eisenvitriol in 170 Quart Wasser aufgelöst is dadurch gewonnene Eisenvitriol-Wasser zur Vertilgung des Geruchs von 38 en Nachtgeschirren verwendet. Die Kosten dafür beliefen sich bei einem Preise von lr. 15 Sgr. für den Centner Eisenvitriol auf 4 Sgr. 1 Pf. täglich, mithin für Nachtgeschirr auf $1\frac{1}{19}$ Pf.

Die Auflösung des Eisen-Vitriols erfolgt mittelst kalten Wassers in hölzernen Ge- nach dem Gewichtsverhältniß von $2\frac{1}{4}$ Pfd. Eisen-Vitriol auf 100 Pfd. Wasser, Pfd. des ersteren zu 18 Quart Wasser, ohne weiteres Zuthun, als mehrmaliges ren. Bei diesem Gewichts- und Maßverhältniß erhält die Auflösung bei einer ratur von 14 Grad Reaumur nach dem 1000theiligen Aräometer ein spezifisches t bis zu 20 Grade, und so lange der Koth mit dieser Flüssigkeit vollständig Uringefäße aber zu ein Achtel ihres Raum-Inhalts mit derselben gefüllt sind, den gemachten Erfahrungen jeder stinkende Geruch beseitigt.

oll die Geruchsvertilgung nur auf Abtrittsgruben angewendet werden, so genü- Pfd. Eisenvitriol in 200 Pfd. = 90 Quart Wasser (4 Loth zu 1 Pfd. Wasser) ll zu einer Abtrittsgrube von 275 Kubikfuß Inhalt ($\frac{3}{4}$ Pfd. für den Kubikfuß), nn aber natürlich ein Vermengen der Auflösung mit dem Koth zur Erreichung es nothwendig ist, wie überhaupt das Augenmerk vorzugsweise dahin gerichtet muß, daß stets sämmtlicher Unrath von der Eisenvitriol-Auflösung vollstän- deckt ist. — Das hier angegebene Zahlenverhältniß dürfte indeß nur für Straf- en, wo Fleischspeisen in sehr geringem Maße vorkommen, maßgebend sein; in en, Kranken-Anstalten, Waisenhäusern u. s. w. würde ein größerer Zusatz von itriol erforderlich werden, wogegen die Düngkraft des auf diese Weise geruchlos ten Unraths bedeutend erhöht wird, wie die Anwendung dess. auf dem sonst ganz tbaren Sandboden der neuen Strafanstalt bei Berlin zum Anbau von verschie- Gartenfrüchten überzeugend dargethan hat.

m billigsten und besten ist nach den bisherigen Erfahrungen der Eisenvitriol aus mischen Fabrik von Cochius bei Oranienburg zu beziehen.

um Schluß wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß Zinkgefäße durch den Ge- des Eisenvitriols angegriffen werden und daher hölzerne oder irdene Gefäße den g verdienen. (V. Min. Bl. 1852. S. 322, Staatsanz. 1852. Nr. 292. S. 1745.)

Zweite Unter-Abtheilung.

n den Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. (Bd. II. S. 146.)

Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 verordnet:

§. 306. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer enden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Jahren bestraft.

ft in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen , so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

307. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Vieh- angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre t.

ft in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Ge- ß von Einem Monate bis zwei Jahren ein. (G. S. 1851. S. 163.)

Zu den vorstehenden §§. wird

a) von Koch bemerkt: daß die Bestimmungen derselben, die einen polizeilichen Grund haben, an die Stelle der in den Verordnungen v.

2. April 1803, v. 8. Aug. 1835 und v. 27. März 1836 enthaltenen Straf-bestimmungen treten. (Koch, Kommentar Bd. 4. S. 1072. Note 10.) Dieses wird von dem Ob. Trib. in den Erk. v. 27. März 1853 und 6. Jan. 1854 mit dem Bemerken ausgeführt, daß die Anwendbarkeit des §. 307 des Straf-gesetzbuchs sich keineswegs auf die im Falle einer bereits ausgebrochenen Viehseuche speziell angeordneten Absperrungs- oder Absonderungs-Maaß-regeln und Einfuhrverbote beschränke.

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 268.)

b) Unter dem Ausdrucke „Regierung" ist eine Landes-Polizeibehörde (d. h. die Bezirks-Regierung im Gegensatze zur Orts-Obrigkeit) zu verstehen. Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 13. Jan. 1854, Präjud. Nr. 2

(Entscheid. Bd. 26. S. 479 und Bd. 27. S. 142, Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 268, Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 1071. Note 9.)

c) Der §. 306 hat nicht nur solche Krankheiten der Menschen im Auge, welche ausschließlich die Menschen befallen, und nur von Menschen auf Menschen übertragen werden, sondern auch solche, welche zwar unter Thieren entstehen und entweder in derselben oder in anderer Form auf Menschen über-tragen werden, oder solche, welche Menschen und Thieren gemeinschaftlich sind. Erk. des Ob. Trib. v. 14. Juli 1854.

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 837. 838.)

Erster Abschnitt.

Von den Maaßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krank-heiten der Menschen.

(Bd. II. S. 146 ff., 1. Suppl. Bd. S. 65 ff.)

I. Allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. (Bd. II. S. 238 ff., 1. Suppl. Bd. S. 6…)

1) Quarantaine-Verhältnisse für den Schiffsverkehr.

Die Quarantaine-Gebühren gehören zu denen, welche der admi-nistrativen Exekution unterliegen: §. 1 Nr. 4 der V. v. 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten etc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. (G. S. 1853. S. 910.)

2) Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden. (Bd. II. S. 245.)

a) Auf Eisenbahnen: Betriebsregl. des Min. f. H., G. u. ö. A. v. 18. Juli 1853 für die Staatseisenbahnen und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen.

§. 15. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüths-Leiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind, und Personen, welche durch die Beschaffenheit ihres Anzugs in der Wagenklasse, womit sie fahren wollen, Anstoß erregen, dürfen nur zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Ein bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise versagt wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeich-neten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupee gelöst, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld wird ihm für die nicht durchfahrene Strecke erstattet. Die Aus-lagen für Gepäck-Ueberfracht werden dagegen nicht erstattet, die betreffenden Personen haben vielmehr keinen Anspruch darauf, daß ihnen das Gepäck anderswo, als an der Station, wohin es expedirt worden, wieder zurückgewährt wird.

Für den Fall, daß ein solcher Reisender ein besonderes Coupee löst, kann er so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupee voll besetzt wird (cf. §. 14).

(V. Min. Bl. 1853. S. 208.)

b) Auf Posten: Regl. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 27. Mai zu dem Gesetze über das Postwesen v. 5. Juni 1852.
(G. S. 1852. S. 345 ff.)

41. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.
Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind ꝛc.
Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeich. Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Beförderung ausgeschlossen werden. (Staatsanz. 1856. Nr. 132. S. 1064.)

Der vorgedachte Ausschluß von der Weiterbeförderung gehört nicht unter §. 44 des Regl. aufgezählten Fälle, in denen die Erstattung von Per-geld an den Reisenden zulässig ist.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die elnen ansteckenden Krankheiten.
(Bd. II. S. 249 ff., 1. Suppl. Bd. S. 74.)

1) Pocken. (Bd. II. S. 167 ff., 255 ff., 585 ff., 1. Suppl. Bd. S. 82 ff.)

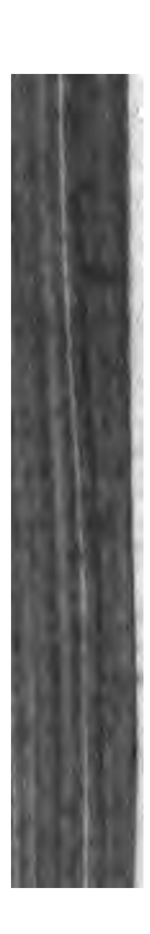
) Regul. der K. Reg. zu Frankfurt a. d. Oder v. 16. Nov. 1852 über sführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

ch den bei den Pocken-Contagionen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen das im hiesigen Verwaltungs-Bezirke bisher geltende Impf-Regulativ Behufs pten Heranziehung sämmtlicher pockenfähiger Individuen zur Schutzimpfung reichend erwiesen. Wir bestimmen daher unter Aufhebung unserer Amtsblatt- Mai 1826, daß mit dem J. 1853 die öffentliche Schutzpocken-Impfung nach Vorschriften zur Ausführung kommen soll.

1. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfah- Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen. Wer daher die Empfänglichkeit Menschenpocken noch besitzt und sich ohne hinreichende Ursache der Schutzpocken- entzieht, der befindet sich nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken ent- werden und selbst sein Leben zu verlieren, sondern er ist im Erkrankungsfalle geeignet, anderen Personen, die unter begründeten Umständen von dem Ge- der Impfung abgehalten waren, das verderbliche Pockengift mitzutheilen.
Mit Rücksicht hierauf ordnet daher das Gesetz (§§. 52 u. 54 des Regul. zur Allerh. v. 8. Aug. 1835[1]), G. S. S. 256) öffentliche Gesammt-Impfungen an und t, daß die Eltern und resp. Vormünder derjenigen Kinder, die bis zum Ablauf ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und dem- von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der verabsäumten Impfung sicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in eine Polizeistrafe 5 Thlr. genommen werden sollen.

2. Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Vorsteher von Erziehungs-, -, Fabrik- und Arbeits-Anstalten haben daher zur Sicherstellung ihrer Familien Pockenansteckung und zur Vermeidung der vorerwähnten Polizeistrafen darauf , daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder, Pflegebefohlenen, An- en, Gesinde und Zöglinge entweder auf ihre Kosten durch einen approbirten der Wundarzt privatim, oder in dem nächsten für ihren Wohnort angesetzten Schutzpocken-Impfungs-Termine geimpft werden. Im ersteren Falle sind die resp. Vormünder gehalten, zu der Zeit, wenn die allgemeine öffentliche Impfung et, sich durch die im §. 10 dieses Regul. vorgeschriebenen Impfscheine bei dem Orts- e (Magistrate, Dorfschulzen) darüber auszuweisen, daß die Impfung ihrer efohlenen stattgefunden hat, damit in den aufgenommenen Impf-Listen der erfor- Vermerk gemacht werden könne. — Die öffentl. Gesammt-Impfungen erfolgen für Jedermann unentgeldlich. Da sie aber als eine polizeiliche Maaßregel hütung des Ausbruchs der verheerenden Pockenseuche und zur Abwendung von für das Leben und die Gesundheit der Einwohner in Ausführung kommen, so ein pockenfähiges Individuum ohne triftigen Grund denselben entzogen werden. Krankheit des Impflings, wodurch seine Gestellung verhindert wird und das zarte lingsalter bis zum vierten Lebensmonate gestatten das Ausbleiben in dem Ter-

[1]) Med. Wes. II. S. 270. 271.



...

§. 5. Die Leitung des öffentl. Impfgeschäfts in jedem Kr
und dem Kreis-Physikus ob, so daß jener das Polizeiliche un
das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Nur in
der Oder wird das öffentl. Schutzimpfungs-Geschäft von dem
und dem betr. Physikus geleitet und haben die vorgenannten B
und Impf-Berichte in der nachstehend näher bezeichneten For
Bezirks-Impfärzten zu empfangen und demnächst unmittelbar a

§. 6. Vor dem 1. Jan. eines jeden Jahres wird jedem
strate, Dorfschulzen) durch den Landrath ein Exemplar des be
zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impf-Liste zugehe
werden die Ortsvorstände zwei Exemplare dieses Schemas erh
des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr verbliebenen Imp
Liste für das folgende Jahr eintragen zu können.

§. 7. Mit dem 15. Jan. jeden Jahres fertigen die Or
Schema eine Liste der in der Gemeinde vorhandenen pocken
impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1. 2. 3. 4. 8.
füllen. In diese Liste sind aufzunehmen:

a) die im Jahre zuvor (1852) vom 1. Jan. bis Ende Decbr.
Kirchenbuches und der in Betreff der mosaischen Glaubens
zu führenden Geburtslisten, Gebornen ohne Ausnahm
derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte
den sind;
b) die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft Gebli
c) die in der Gemeinde seit der Aufnahme der letzten Imp
pockenfähigen Individuen.

Der Ortsvorstand muß bei der jetzigen ersten Aufstellung
Sorgfalt verfahren und überdies genau nachforschen, ob unter
sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten u
welche dann ebenfalls in die Liste und zwar in chronologische
gängen aufgenommen werden müssen.

Nachdem diese Liste vollständig angefertigt worden, muß
Attesten versehen werden:

Sämmtliche vom 1. Jan. bis Ende Decbr. 18 nach
chenbuches in N. N. Geborenen sind in vorstehender List
scheinigt.

Der Ortsgeistliche.
N. N.

e, welche für die Zukunft ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen. Sen den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die von den Ortsvorständen eingereichten gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom re zuvor in der Rubrik 13. aufgeführten ungeschützt gebliebenen ividuen gehörig übertragen sind und sodann diese Listen, wenn sie richtig den, oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter scheine nach dem Schema C. vor dem 1. April den betr. Bezirks-Impfärzten zuzuen. Diese Formulare zu den Impfscheinen, sowie die Formulare nach dem Schema die Spezial-Impflisten sind für das platte Land, in den altländischen Kreisen auf der Kreiskasse, für sämmtliche Städte aber auf Kosten der Kommunalfonds zu en. In den Niederlausitzschen Kreisen wird die Ständische Landesdeputation die ndräthe mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu den Spezial-Impflisten den Impfscheinen versehen.

§. 9. Mit den Monaten April und Mai haben die Bezirks-Impfärzte in dem ihnen iesenen Impfbezirk das Impfgeschäft zu beginnen und spätestens bis zum 1. Aug. ndigen. Bei herrschenden Epidemien, namentlich beim Scharlach, bei Masern, in und beim Keuchhusten, kann die Impfung bis zum Erlöschen der Epidemie setzt werden, und ganz unterbleiben, wenn inzwischen der Spätherbst und Winter ekommen ist. Dagegen muß die Impfung desto schleuniger betrieben und über gesetzten Termin (1. Aug.) hinaus fortgesetzt werden, sobald die Menschenpocken nerkbar machen.

10. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5. 6. 7. 10. 13. 14. resp. an den Impf- und Revisions-Terminen auszufüllen, den mit vollem Erfolge Geimpften, resp. deren Angehörigen die ausgefüllten Impfscheine ändigen und demnächst die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und veren lassen:

Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der ubrik 13. aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übergen sind, solches bescheinigen

Der Ortsvorstand.	Der Bezirks-Impfarzt
N. N.	N. N.

Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den jedesmaligen Impflisten neten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit sten Decbr. des nächstverflossenen Jahres Geborenen, insofern sie sonst dazu gesind, zu impfen, und dieselben, im Falle die Impfung mit Erfolg geschah, in die iste gehörig nachzutragen und diesen Nachtrag in Betreff der geschehenen Impfung überhaupt vorgeschriebenen Art zu bescheinigen.

Diese im Nachtrage aufgeführten Impflinge werden zwar nach den allg. Bestimmn in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Bezieauf sie nur die Rubriken 2. 3. und 4. der Liste ausgefüllt und in der Rubrik „Angen" wird von dem Ortsvorstande und dem Bezirks-Impfarzte bemerkt, daß diese en, der vorjährigen Liste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen und tens 8 Tage vor dem Eintritte derselben die betr. Ortsvorstände davon zu benachen.

Von jedem der Ausführung des allg. Impfgeschäfts entgegentretenden wesentlichen nisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, andrath sofort Anzeige zu machen.

Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Bezirks-Impfärzte sämmtliche geausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Bezirks, sowie den Impfbericht dem athe bis spätestens den 15. Sept. desselben Jahres einzureichen.

§. 11. Die Impfbezirke, deren Zahl sich mit möglichster Berücksichtigung der vornen zur Impfung berechtigten Medizinal-Personen, nach dem Umfange des Kreibiet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Impfnen, an welchen die öffentl. Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, und die inge mit ihren Angehörigen und den Ortsvorständen (Schulzen) der zu der betr. station geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der l. Gesammtimpfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrathe in Vorschlag ngen, von Letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreis-Physikus, zu bestäund sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Diese Impfstationen unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verdergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der inge höchstens 1½ Stunde beträgt, daß aber auch andererseits nicht zu wenig Ort-

schaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer zu geringen Anzahl von Impflingen der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand [illegible] gesteigert wird.

§. 12. Das Impf-Local, welches der Vorstand (Schulze) desj. Ortes, in welchem die Gesammtimpfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Schulz sich in einem besondern Zimmer befinden, in welches die zu impfenden und die zu revidirenden Kinder [illegible] vorgerufen werden können. Müßige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen [illegible] Störungen und zum Mißlingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. — Auch sind diej. Impflinge zuerst vorzurufen, die am weitesten von der [illegible] wohnen.

§. 13. Die Dorfschulzen jeder zu einer Impf-Station geschlagenen [illegible] haben sich an dem ihnen vom Bezirks-Impfarzte acht Tage zuvor bekannt [illegible] den Termine mit den Impflingen an der Impfstation pünktlich einzufinden und [illegible] der Impfung, als der acht Tage später erfolgenden Revision der Geimpften [illegible] beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe näher [illegible] Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten dessen Stellvertretung durch einen [illegible] Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist. Außerdem sorgen die [illegible] gisträte und Schulzen für prompte Gestellung der zu impfenden oder zu [illegible] Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten [illegible] dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen [illegible] der Atteste in Betreff derj. pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit [illegible] sind, am Impftermine zu erscheinen. Die Ortsvorstände müssen ferner ein [illegible] halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der [illegible] zogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema [illegible]

§. 14. Der Landrath hat darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen [illegible] Kreises, incl. der Städte, die Spezial-Impflisten eingehen, sodann [illegible] dem Kreis-Physikus die Listen zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten beheben zu lassen, ferner nach dem Schema B. aus den Spezial-Impflisten [illegible] Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff a. jedes einzelnen Impf-Bezirks, [illegible] zen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, und diese Haupt-Impfliste [illegible] folgendem Atteste zu versehen:

> Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegenen Ortschaften in [illegible] geführt worden, und daß in den Spezial-Impflisten für das laufende Jahr [illegible] den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen bei der Revision gehörig [illegible] befunden sind, solches bescheinigt.

Der Landrath.	Der Kreis-Physikus.
N. N.	N. N.

Hierauf hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus [illegible] der Berichte der Bezirks-Impfärzte den Haupt-Impf-Bericht anzufertigen. [illegible] muß enthalten sein: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den [illegible] im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften, der im Jahre [illegible] Geborenen nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen, ferner ein [illegible] Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen; eine kurze Schilderung [illegible] allgemeinen Impfgeschäfts während des betr. Jahres; des Verhaltens der [illegible] und der Bezirks-Impfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden [illegible] den wahren und modifizirten Menschenpocken befallenen Individuen, der [illegible] storbenen und davon Genesenen, endlich die sonst noch in Beziehung auf das [illegible] geschäft wichtigen Vorfälle.

Diesen Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste des Kreises und [illegible] den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gehefteten Special-Impflisten [illegible] der Landrath und der Kreis-Physikus spätestens bis Ende Decbr. des [illegible] Reg. einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die [illegible] listen zurück erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur [illegible] zu lassen.

Die Landräthe (beziehungsweise das K. Polizei-Direktorium für die [illegible] furt) bleiben dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen [illegible] denselben belegenen Städten, vorstehende Vorschriften zur Ausführung [illegible]

§. 15. Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der [illegible] Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Beginn des allg. Impfgeschäfts [illegible] zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere [illegible] technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte, so oft sich dazu Gelegenheit [illegible] Kenntniß zu nehmen; wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren [illegible] stellung hinzuwirken und uns davon Anzeige zu machen. In Betreff der [illegible]

sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Pflichten und Rechte der
Impfärzte.

6. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der
ockenimpfung gestattet und übertragen werden, allen übrigen Personen ist dieselbe
lrn. Strafe untersagt; Privat-Impfungen müssen bei 1 bis 2 Thlr. Strafe für
rlassungsfall, von den Privat-Impfärzten den Ortsvorständen bis Ende Aug.
diesen dem Landrathe angezeigt werden. Die Privat-Impfärzte haben sich
e erforderlichen Formulare zu den Impflisten auf eigene Kosten zu beschaffen.

17. Der Impfstoff ist jährlich frisch in den Monaten März und April aus dem
-Institut in Berlin zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege
nen, so haben die Bezirks-Impfärzte solches in ihrem an den Landrath am
des Impfgeschäfts zu erstattenden Impfberichte ausdrücklich zu bemerken.
i der allgemeinen, bereits eingeleiteten Impfung darf nur von Arm zu Arm
werden und mögen die Bezirks-Impfärzte die Impfungen zuerst in ihrem Wohn-
Gang bringen und sich hier mit frischem Stoffe für die Gesammtimpfungen
.

18. Der Ortsvorstand derj. Impfstation, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung
hrt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenig-
er Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes und für die Folge in denjenigen
l benachbarten Impfstationen zur Vorimpfung gestellt werden, wo die Revision
age zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vor-
en wird die Gesammtimpfung in der betr. Station besorgt, und bei der Revision
Tagen abermals die Vorimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die ander-
nachbarte Impfstation, wo demnächst die Impfung geschehen soll, vollzogen.
ie Stationen nahe gelegen und ist die Anzahl der Impflinge nicht zu groß, so
s der ferneren Vorimpfungen nicht, sondern es können alsdann die sämmtlichen
ige aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt,
nnach die Revision und Impfung je zweier und mehrerer Stationen gleichzeitig
werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betr.
ständen und dem Bezirks-Impfarzte zeitig zu besprechenden Einrichtung ab. —
gehörigen solcher Impflinge, die zur Vorimpfung in auswärtige Stationen
werden, erhalten, insofern sie darauf Anspruch machen, aus der Gemeindekasse
tschädigung jeder von 10 bis 15 Sgr., wofür sie verpflichtet sind, von ihren
gen Impfstoff entnehmen zu lassen.

19. Nur mit der wasserhellen, nicht eitrigen und milchigten Lymphe aus den voll-
sten Pusteln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung bewirkt werden. Kinder,
eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die
iterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Pusteln uneröffnet bleiben.
Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst 3 bis höchstens 6 kleiner Stiche
erschnitte zu bewirken. Die Anzahl der zu machenden Impfstiche oder Schnitte
ch der mehr oder minder kräftigen Körperbeschaffenheit des Impflings zu bemessen
lle unnöthige, Schmerzen erregende und solche Impfmethoden, welche eine heftige
dung zur Folge haben, sind untersagt. Auch sind die Eltern zu belehren, daß
keln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdsärmel aus
Leinwand zu empfehlen sind.

20. Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7. oder 8. Tage nach geschehener
ng die Impflinge zu untersuchen und von dem Erfolge der Impfung Ueberzeugung
nen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken
sie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliste und fertigen den vorgeschrie-
Impfschein aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt,
d alle Pusteln vor dem Revisionstage abgekratzt oder sonst gestört worden, so
e Impfung zum zweiten Male und, wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum
Male wiederholt und demnächst der Erfolg in die Impfliste in der Rubrik 12.
kt werden. Ist die Impfung drei Male ohne Erfolg geschehen, so ist dem Impf-
enfalls ein Impfschein auszustellen.

21. Die Magisträte, welche die angeordneten Impflisten nicht gehörig anfertigen
rtführen oder die in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung gegebenen Vor-
n nicht auf angemessene Weise zur Ausführung bringen, sollen in verhältnißmäßige
ngsstrafen von 2 bis 5 Thlrn. von uns genommen werden. Die Dorfschulzen,
der Anfertigung der Impflisten und Führung des Impfbuches nachlässig und un-
ich sind oder die sie betr. Anordnungen bei den öffentl. Gesammtimpfungen nicht
ch befolgen, verfallen gleichmäßig in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Thlrn.
Bezirks-Impfärzte, welche ohne triftigen Entschuldigungsgrund die Termine der
ng und Revision nicht pünktlich inne halten, die Impflisten nicht in vorgeschriebe-
t führen, diese Listen nebst dem Impfberichte nicht zur bestimmten Zeit an den

Landrath des Kreises, beziehungsweise an das Polizei-Direktorium hierselbst verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlrn. und zwar mit der Maaßg ihnen, wenn sie zum dritten Male wegen versäumter Impf- und Revisions straffällig werden, der Impfbezirk abgenommen wird. Letztere Strafe tritt a ein, wenn sie sich bei der Schutzimpfung technische Vernachlässigungen zu kommen lassen.

§. 22. Den Bezirks-Impfärzten, ohne Unterschied ihres technischen Gra bei der öffentl. Impfung auf dem platten Lande Diäten, nach dem Satze v Thaler für den Tag, bewilligt werden und für jeden Stationsort ein Tag zur und ein Tag zur Revision zur Vergütigung kommen. In den altländischen Kr die Zahlung dieser Diäten aus dem Extraordinario der Kreiskasse erfolgen; Niederlausitzischen Kreise haben sich die Stände der Niederlausitz mit lobensw reitwilligkeit, das Gute zu fördern, dahin erklärt, die Vaccinationsdiäten auf schen Fonds zu übernehmen. In den Städten bleibt es den Magisträten übe Schutzpocken-Impfung entweder durch ihre besoldeten Kommunal-Aerzte un ärzte bewirken zu lassen oder mit anderen daselbst wohnenden Medizinal-Per genannten Klassen dieserhalb ein Abkommen zu treffen und sie für die öffentl. tionen aus Kommunalfonds zu remuneriren.

Die Bezirks-Impfärzte haben ihre Diäten-Liquidationen für die auf de Lande ausgeführten Vaccinationen gleichzeitig mit den von ihnen geführten dem Landrathe des Kreises einzusenden, der nach erfolgter Bescheinigung de die sämmtlichen Liquidationen zur weiteren Veranlassung uns vorzulegen hat.

§. 23. Was die Herbeiholung der Bezirks-Impfärzte zur Impfung und nach den Stationsörtern und die Zurückbringung derselben nach ihren Woh trifft, so findet in dieser Beziehung das bisherige Verfahren statt, wonach die munalfuhren in natura gestellt werden müssen. Jeder Stationsort hat die V keit, dem betr. Bezirks-Impfarzte an seinem Wohnorte ein aus zwei guten P einem anständigen Korbwagen bestehendes Fuhrwerk an den zur Impfung und bestimmten Tagen zur vorherbestimmten Stunde unentgeltlich zu gestellen und nach verrichtetem Geschäfte auf gleiche Weise zurückzuführen. Diese Gestellun sich dahin ab, wo die Impfung an dems. Tage in dem folgenden Stationsort an welchem die Revision in dem vorhergehenden Stationsorte stattfindet, da der folgende Stationsort den Impfarzt von dem vorhergehenden abzuholen seinem Wohnorte zurückzuführen hat. Die Schulzen in den Stationsörtern pflichtet, für die ordnungsmäßige Gestellung dieser Kommunalfuhren zu sorgen zum Fortkommen des Impfarztes bestellte Kommunalfuhre zur bestimmten nicht zur Stelle, so ist der Impfarzt eben so berechtigt, als verpflichtet, auf mit der Fuhrgestellung säumigen Gemeinde entweder Extrapost oder eine Mi je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unverzüglich zu und sein Fortkommen so zu beeilen, daß er prompt zum bevorstehenden Impf visions-Termine erscheint. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maaßre Art mit den säumigen Gemeinden entspringen dürften, zu begegnen, ist es n der Impfarzt das Ausbleiben der Kommunalfuhre zur bestimmten Stunde eine glaubwürdige Weise konstatiren läßt. Der Landrath des Kreises wird die Annahme von Extrapost oder einer Miethsfuhre herbeigeführten Kosten vo migen Kommune, event. von demj., den die Schuld trifft, einziehen. — Wü Gemeinden der, einem Impfarzte zugewiesenen Stationsörter, daß dieser seinem Fortkommen nöthige Fuhrwerk selbst sorgen möge, so bleibt denselben sich darüber, unter Vorwissen und Vermittelung des Landrathes, mit dem Im einigen. Dergl. Abkommen sind übrigens möglichst zu begünstigen, da sie di des Geschäftes, ohne welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, unterstützen.

Für diejenigen vier Impflinge, welche nach §. 18 Behufs des zu beschaffen stoffes 8 Tage vor der Gesammtimpfung zu dem Impfarzte entweder nach dess orte oder nach dem nächsten Stationsorte zu bringen sind, muß ebenfalls eine nalfuhre hergegeben werden. Dasselbe gilt für diejenigen Impflinge, die aus schaften eines Impfdistrikts nach dem Stationsorte zur Impfung und Re bringen sind. Eine jede Versäumniß dieser Art wird durch den Landrath d polizeilich gerügt werden.

§. 24. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung das Regul. v. 8. Aug. 1835 §. 55. — Um den dieserhalb für nöthig erachtete Verordn. den gehörigen Nachdruck zu geben, werden erforderlichen Falles di mungen der §§. 5. und 6. des G. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März S. S. 266) zum Anhalt dienen. (V. Min. Bl. 1853. S. 3—9.)

b) Die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffent- kannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen gehören zu den- n, für welche die administrative Exekution stattfindet: §. 1. Nr. 7. der 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indi- Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in lichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns.
(G. S. 1853. S. 910.)

) Syphilis (Bd. II. S. 183 ff., 276 ff.)

Das Strafgesetzbuch v. 1851 verordnet:

146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbs- Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.
Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der nißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.
die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf verweisung erkannt werden.
Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizeibehörde n Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum eines Jahres nicht über- (G. S. 1851. S. 131.)

Dazu

) Erk. des Ob. Trib. v. 21. April und 24. Nov. 1853: daß die An- ng dieser Strafbestimmung keineswegs ausdrücklich für den betr. Ort ene besondere Polizeiverbote voraussetze.
(Just. Min. Bl. 1853. S. 254., Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 120.)

) R. des Just. Min. v. 7. April 1853: daß §. 146 die gewerbsmäßige t überhaupt unter Strafe stellen, und eine Ausnahme nur in Betreff gen Weibspersonen stattfinden soll, welche in polizeilich genehmigten len aufgenommen oder in anderer Weise konzessionirt worden sind. Um Zweifel zu begegnen sei aber vom Min. des Inn. durch C. R. vom ärz 1852 sämmtlichen Regierungen der Erlaß besonderer Verbote auf- n worden. (Goltdammer, a. a O.)

) Die Untersuchung erfolgt im Falle des §. 146 durch Einzelnrichter §. 28—35 und 37 der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. S. 14.): G. v. pril 1856 betr. die Abänderung rc. des Einführungsges. zum Straf- ch. (G. S. 1856. S. 208.)

) Vergl. unten im dritten Abschn. Nr. 2.

) Zu §. 92 ff. des Regul. v. 8. Aug. 1835 (Bd. II. S. 285 ff.) vergl.:

) den Bescheid v. 13. Juni 1855 über die Ablederung und Ausnutzung rankten oder gefallenen Thiere, oben S. 39.,

) den Bescheid v. 22. Nov. 1854 über die Verpflichtung der Abdecker nsperrung und Beobachtung toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde, S. 40.

Zweiter Abschnitt.

Den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krank- iten der Thiere. (Bd. II S. 307 ff., 1. Suppl. Bd. S. 86 ff.)

. Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuchen.

) Thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vgl. das 12. Mai 1853 und das C. R. v. 6. März 1855, oben S. 32.

) Versicherungs-Gesellschaften.

) In der Prov. Schlesien.

Das in der K. O. v. 22. Juni 1845 (s. Suppl. Bd I. S. 87.) auch für die Preußen zur Anwendung gebrachte

G. v. 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften in Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten lautet, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindvieh-seuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in Schlesien nach dem Regl. v. 24. Novbr. 1765 und dem Regl. v. 15. Febr. 1783 errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§. 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Prov. Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindvieh-Pest (Löserdürre) entstandenen Verluste errichtet.

§. 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

a) an der Rindvieh-Pest, es sei in oder außer den Quarantaine-Ställen, gefallen, oder

b) nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande auf obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§. 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach §. 4 nicht ausgeschlossenen, Rindvieh beizutreten.

§. 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§. 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittsatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Reg. für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§. 6) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§. 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§. 6) zulässig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, so wie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöhten Stückzahl ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen, von dem ... Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§. 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des §. 3 gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungs-Werthe gewährt, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§. 6) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach §. 8 im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältniß der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungs-Summe vergütet.

§. 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach §. 9 zu leistenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Aufnahme des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Exekution eingezogen werden.

§. 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Min. des Inn., zur Ausführung dieses Ges., namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittelung der Verluste, Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Kassen-Verwaltung die näheren Bestimmungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend gedachten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§. 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich 2c.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. begl. v. Düesberg.

(G. S. 1841. S. 285—287.)

b) Magdeburger Vieh=Versicherungs=Gesellschaft.

α) Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe im Inlande: R. des Min. f. landw. Ang. v. 14. Okt. 1853 an sämmtliche K. Reg.
(B. Min. Bl. 1853. S. 268.)

β) Bestätigung der unterm 3. Jan. 1855 festgestellten Statuten der ... auf Aktien gegründeten Magdeburger Vieh=Versicherungs=Gesellschaft durch den K. Erl. v. 26. Febr. 1855: Bek. des Min. f. landw. Ang. (v. Manteuffel) v. 16. März 1855. (G. S. 1855. S. 188.)

c) Ueber den Geschäftsverkehr der Versicherungs=Anstalten vgl. G. v. ... Mai 1853 (G. S. 1853. S. 293) und die R. v. 31. Aug. und 25. Okt. ... und v. 5. Jan. und 3. Mai 1854.
(B. Min. Bl. 1853. S. 236, 1854. S. 14, 15 und 102.)

d) Die an, unter Autorität des Staats bestehende, Vereine ...s gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Viehsterben entstandenen ...den zu gewährenden, nach Gesetz oder Verfassung auf den Grundstücken ...nden, Abgaben und Leistungen werden im Konkurse unter den Real... ...igern an III. Stelle angesetzt: §. 49 der Konkursordn. v. 8. Mai 1855.
(G. S. 1855. S. 332.)

3) Strafbestimmungen: Vgl. §§. 306, 307 des Strafgesetzbuchs S. 59.

4) Vgl. auch den Vertrag mit Oesterreich über den gegenseitigen Han... ...erkehr mit Vieh auf den Märkten v. 19. Febr. 1853. Art. 6.
(G. S. 1853. S. 360.)

II. Maßregeln gegen einzelne Thierkrankheiten.

1) Rotz und Wurm. (Bd. II. S. 307, vgl. S. 222. 300.)

Verfahren der Thierärzte bei Untersuchung rotz= und ...mkranker Pferde. C. R. des Min. f. g., U. u. Med. Ang. v. 20. ... 1855 an sämmtliche K. Reg. und an das Polizei=Präs. zu Berlin.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst ...schränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerh. K. O. v. ...g. 1835 (G. S. 1835, S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regul., die ...tspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärz... ...n gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, ... mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an ...nd zu geben.

Die K. Reg. hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreis... ...rzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

...) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden ...rührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft ...ersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere ... Zweifel gesetzt ist.

2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung zu untersuchten Pferde anzulegen und in dems., außer dem allgemeinen Zustande des, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus den, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande dess. in die betr. Rubriken einzutragen.

5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Tödtung der betr. Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die K. Reg. hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreis-Thierärzte befolgt worden sind.

(B. Min. Bl. 1855. S. 76.)

2) Pferderäude. (Bd. II. S. 307, vgl. S. 226, 303.)

Polizei-Verordnung der K. Reg. zu Breslau v. 17. Okt. 1855, die Räude-Krankheit unter den Pferden.

Das häufigere Auftreten der Räude unter den Pferden, — eine Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet, — hat uns den Anlaß geboten, auf Grund des G. v. 11. März 1850, nachstehende veterinair-polizeiliche Maßregeln zur Verhütung resp. Austilgung derselben anzuordnen:

§. 1. Von jedem räudekranken Pferde ist der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Räudekranke Pferde sind von allen gesunden zu separiren, und in einem besondern Stalle, in Ermangelung eines solchen allenfalls auch in einem Nebenstalle unterzubringen.

§. 3. Es dürfen solche nicht mit gesunden Pferden zusammen gebraucht, benutzt und überhaupt nicht an fremde Orte gebracht werden, wo sie mit gesunden in Berührung kommen.

§. 4. Räudekranke Pferde dürfen namentlich nicht auf Pferdemärkten zum Verkauf ausgestellt werden.

§. 5. Dieselben dürfen auch weder in fremden Stallungen eingestellt, noch gemeinschaftlich mit gesunden Pferden auf dieselben Weide-Plätze geführt werden.

§. 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, sondern müssen sofort, nachdem ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, der Orts-Polizeibehörde Mittheilung davon machen.

§. 7. Räudekranke Pferde müssen ihr besonderes Geschirr- und Stallgeräthe haben, welches vor erfolgter gründlichen Reinigung für andere Pferde nicht benutzt werden darf.

§. 8. Die noch heilbaren kranken Thiere sind sofort einer gründlichen Kur zu unterziehen.

§. 9. Jene unheilbaren Kranke dagegen, bei welchen bereits Verdacht auf Rotz oder Wurm eingetreten ist, sind nach § 119 des Regul. v. 28. Okt. 1835 zu tödten.

§. 10. Die Reinigung der Ställe, Stallgeräthe und des Geschirrs geschieht nach der angehängten Desinfections-Instruction.

§ 11. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. nach sich.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit angehängt.

Anhang I.

Desinfections-Instruction.

1) Der Dünger aus den Ställen, in welchen räudekranke Pferde gestanden haben, muß vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2) Nach Beseitigung des Düngers muß das Pflaster mit siedendem Wasser begossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, daß keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweißung des ganzen Stalles muß auch der Fußboden überstrichen werden.

nicht gepflastert, so muß die oberste Erdschicht 1 Fuß tief ausgegraben und durch n Erdboden, Sand ersetzt werden.
) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt, und mit schar- henlauge tüchtig abgescheuert werden.
) Sind die Wände des Stalles nur ausgestakt, so sind die Fächer herauszureißen nz neu herzustellen. Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven geputz- änden ist der Putz herunterzuschlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern änden muß die Oberfläche bis ein Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauer- mnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.
) Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem : müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und her Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heißer Aschenlauge tüch- zubrühen und auszuscheuern.
) Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniß, daß man zu einem Eimer lkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweißt. Sind die Krippen nicht eue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.
) Ein so gereinigter Stall darf erst 8 – 14 Tage nach der Reinigung wieder mit ezogen werden.
) Alle andern mit den kranken Pferden möglicher Weise in Berührung gekomme- egenstände, als: Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirr u. sind so viel als möglich zu vernichten, und ist hierbei ein, in Betracht des zu tenden Schadens, geringfügiges pekuniaires Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie halten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die oben unter 3 und 5 angegebene zu reinigen. Wollene Decken sind mit siedendem Wasser auszubrühen und mit zut zu waschen. Geschirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abge- n werden, die von nicht lackirtem Leder sind mit schwarzer Seife tüchtig einzu- en, damit 24 Stunden hinzuhängen, sodann vermittelst einer scharfen Bürste und Wasser zu reinigen, mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen, und m diese durch Abspülen entfernt ist, mit geschmolzenem Talg oder erwärmtem Oel euem einzuschmieren. Sattel und Kummtkissen müssen immer erneuert werden. eichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls beln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lackirt sind, nur mit Seif- abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflö- ereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüt- öfterem Umrühren. Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen, polirtes Eisen bwaschen mit Seife und heißem Wasser gereinigt.
Auch die Kleider der Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung ten sind, müssen durch Waschen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug t werden.

Anhang II.

Zeichen und Verlauf der Pferde-Räude.

e Räude, auch Grind oder Krätze genannt, ist eine ansteckende Hautkrankheit der welche unter Umständen auch auf den Menschen übergehen kann. Sie besteht glich aus kleinen Pusteln oder Knötchen, welche besonders an solchen Stellen rschein kommen, wo sich der Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde hne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, ersehen.
ie bersten und bedecken sich am Grunde der Haare mit etwas Schorf. Die fangen nun an, die juckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, ohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das ruppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblößt wird. Der- kahle Stellen haben nun eine grauweiße Farbe, sie sind etwas dicker und härter, übrige Haut des Körpers und mit weißlichen Schuppen und Plättchen bedeckt, ich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen ößerem oder geringerem Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer und dicker; sie bekommt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich in Falten. Nach und nach überzieht auf solche Weise die Räude den ganzen , das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und läßt ihnen nicht die Ruhe, die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniß Rotz und Wurm und die n krepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räude-Krankheit beob- nan gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden.

Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, vollsä fetten Pferden tritt die Räude-Krankheit von Anfang an in einer etwas ande auf. Auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut be geführten Knötchen oder Pusteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und sch kranken Stelle eine gelbliche, wäßrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in der i bräunlich, oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenkl weis verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuern und reibe Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich g tiefere Geschwüre nicht selten von einem bösartigen Charakter aus, und au stehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben beschriebene gelbliche Flüssigk Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie ve noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die daver Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füße anschwellen, me als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

(Staatsanz. 1855. Nr. 250. S. 1857.)

3) Beschälkrankheit der Pferde.

a) Die gegen die Beschälkrankheit der Pferde an neten Maßregeln.

α) C. R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 12. D an die K. Reg. der Prov. Preußen, Posen, Schlesien, Pommern, burg und Sachsen.

Des Königs Maj. haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen der Prov. Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Sch setzen, an den H. Oberstallmeister von Knobelsdorf Exc. und an mich O. v. 22. v. M. zu erlassen geruhet, welche ich in Abschrift hierbei der K. Reg (Anl. a.) um solche durch das dortige Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu br

Ich empfehle der K. Reg., für die strenge Beobachtung und Befolgung de Allerh. O. enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

a.

Um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden der Prov. Schlesie Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Be gen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Be Akte zugelassen werden.
2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der P dieser O. von seinem Besitzer der Orts-Polizeibehörde und von dieser L rathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Be heit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, das Pferd an der Krankheit gelitten hat.
3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, n ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der H über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Au erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Orts-P des bisherigen Aufenthalts-Ortes und durch diese dem Kreis-Lan zeigt werden.
4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Reg. als infizirt oder als be Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsbl. bekannt zu dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungs-Akte nicht zugelassen w die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei St

ber 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuwei-
:n haben.

Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften
wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern, und im Unvermögens-
alle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1.
agegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa
rhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn und nie-
aals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizeibehörden und Thierärzte,
velche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvor-
ichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungs-
trafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom
Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen
nmungen dieser Ordre zu sorgen. Potsdam, den 22. September 1840.

Friedrich Wilhelm.

en Staatsminister v. Rochow und den Oberstallmeister von Knobelsdorf.
(V. Min. Bl. 1840. S. 476. Nr. 818.)

β) C. R. dess. Min. v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. der Prov. West-
n und der Rheinprovinz.

Des Königs Maj. haben, um der weiteren Verbreitung der in einigen Gegenden
rov. Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu
an den Oberstallmeister H. von Knobelsdorf Exc. und an mich die für jetzt
uf die östlichen Prov. der Monarchie beschränkte Allerh. O. v. 22. v. M. zu erlas-
uht, welche ich der K. Reg. abschriftlich, nebst einem Abdruck der eine Beschrei-
der Kennzeichen und Symptome der Krankheit enthaltenden Verf. der Reg. zu
s v. 18. Mai 1836[1]), mit der Anweisung hierdurch zufertige, sofort zu berichten,
sich wider Erwarten auch in Ihrem Depart. Spuren derselben zeigen sollten,
dann die erlassenen Bestimmungen auch auf die dortige Provinz ausgedehnt wer-
nen. (V. Min. Bl. 1840. S. 477. — Nr. 819.)

ɔ) Unterschied zwischen Beschälkrankheit und Beschälaus-
z und Beschränkung der angeordneten Maaßregeln (vor-
ɔ sub a.) auf erstere: C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang.
aumer) v. 12. Nov. 1851 an sämmtliche K. Reg.

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der
unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten
heit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der
echtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche in der V. v. 22. Sept. 1840
Bl. S. 477) festgesetzten, strengen Maaßregeln keinesweges erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschäl-Krankheit
nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Ver-
lungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb habe ich das Lehrer-Kollegium der hiesigen Thierarzneischule beauftragt,
Zuziehung des Gestüts-Inspektors Robloff aus Zirke und des Ober-Roßarztes
:nauert, nachfolgende Belehrung (Anl. a.) über die wesentlichen Eigenschaften,
hnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten.

Dabei bestimme ich zugleich, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der
nnung der Beschäl-Krankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit
: einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form
zum Unterschiede, „Beschäl-Ausschlag" oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechts-
' genannt werde, und daß die Bestimmungen der V. v. 22. Sept. 1840 nur auf
gentliche Beschäl-Krankheit, nicht aber auf den Beschäl-Ausschlag anzuwenden sind.

Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere wäh-
er Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begat-
uszuschließen.

a.

elehrung über die sogenannte Beschäl-Krankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschäl-Krankheit (Schanker-Krank-
enerische, oder Nervenkrankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Unter-

[1]) Die oben gedachte Verf. der K. Reg. zu Liegnitz ist, ihrem wesentlichen Inhalte
durch die Amtsblätter mehrerer Regierungen schon weiter verbreitet worden.



welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist.

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtsthe zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hän der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimh wulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht d dig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger öde des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bil dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd sen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauc findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinen Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßrot und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die G schlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren se scheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße ab Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und bei Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen Fällen, wo das Uebel sich idiopatisch entwickelt, gewöhnlich zuerst b änderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Begi det man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch d widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen de an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der E Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, da Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohn sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der

unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit
schwollenen Lymphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.
Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten, aber
l ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der
n das Thier gesund, oder doch nur seit einigen Tagen, und mit ganz anderen, in
egel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nessel-
gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers ver-
auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei
schäl-Krankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deut-
nnbar.
ach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend,
tertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zu-
n; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselge-
ehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine ebenso auffallende Abmagerung
upe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, wäh-
n Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist.
eiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln
n auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am
en die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines
der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere
nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite;
der das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des
Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so
Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herab-
lassen; ebenso hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer
herunter, oder die letzteren sind nach der gelähmten Seite gezogen, daher das
schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert; aber die Empfind-
und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzläh-
iegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem
theile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.
iele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode
ten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das
n erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen ab-
nd geringere Freßlust, aber alle magern nur sehr ab und werden immer schwächer,
sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung
gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und
und gehen an diesen Komplikationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

uch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen,
auf eine Reizung der Geschlechts-Organe deuten, die Schleimhaut der Scham-
nd der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit
onsistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusam-
gende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die
der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erschei-
der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am untern Ende derselben
itt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist
er ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen
um Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasser-
rns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen
uck mit der Hand.
ie Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit
den auch gewöhnlich für Aeußerungen ihres Naturtriebes gehalten. Es muß
em Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem
denen Beschälen (Decken) hervortreten, und daß sie auch nach der Wiederho-
elben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen
en bald verlieren.
ch einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen
spåter, — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der
sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum
en steht, während die Klitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleim-
der Scham nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder
en Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellen-
ßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit ober-
en Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber

auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Scham fließt, die Sch
den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich,
det durch Vertrocknen sowohl in der Scham, wie auch an deren Rändern, am
und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später
bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zu
Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner T
die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt
Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8
zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Sektion der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich
große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an
ten, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen
zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe
unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit
etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechts
welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Ho
welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge
len, mit gelblichen, sulzigen, Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei St
Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim
in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymph-Drüsen,
lich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zu
eitriger Auflösung. An den Bauch-Eingeweiden findet sich außer der Blässe,
und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Ebenso
an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die G
schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre
haut ist geröthet, und wenn der Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden
det man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die
haut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut
len, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens
gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe
Linie trüb, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt.
ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des
oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit
Blute erfüllt, das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders der Lenden-
gegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile oder der
Beschäl-Ausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschl
und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile dersel
len auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entste
Knötchen von der Größe eines Hanfkornes bis zur Größe einer kleinen B
Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein
empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist,
etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bil
und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuw
Schlauch und das Skrotum etwas an, und oft zeigt dann auch während
der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit
Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln u
Theilen gleichzeitige ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlic
aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten
gen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, o
bersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und
vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle du
Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkei
welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht.
sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun, und falle
16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils
Zeit sichtbar zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (calloes), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) bei Stuten.

Zuerst schwillt die Scham bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich: im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, dünnen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn [illegible] Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich. Wo die Geschwulst der Scham sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet. Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Scham, finden sich [illegible] der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie [illegible] an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich die Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. [illegible] bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe. — Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis [illegible] Tagen nach dem Eintritt der Krankheit. Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Scham verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber. Die Erfahrung hat gelehrt,

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten von selbst entwickeln kann;
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. Okt. 1851. Königliche Thierarznei-Schul-Direktion. Gurlt.
(V. Min. Bl. 1851. S. 297.)

4) Die Rinderpest. (Bd. I. S. 308 ff.)

Bekanntm. des Ober-Präs. der Prov. Preußen (Eichmann) v. 27. Dec. 1855, betr. die Entschädigung für die durch die Rinderpest herbeigeführten Verluste, nebst einer Belehrung über die Krankheit v. 29. Dec. 1855 und einer Zusammenstellung der Vorschriften über ihre Abwendung[1]).

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betr. gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents v. 2. Apr. 1803, des Allerh. Landtags-Abschiedes v. 3. Mai 1832[2]),

---

[1]) Das Pat. v. 2. April 1803, die V. v. 27. März 1836 (Med. Wes. Bd. I. S. 312), das G. v. 30. Juni 1841 (oben S. 68) und die nachstehenden Verordnungen v. 27. und 29 Dec. 1855 sind in der Deckerichen Geh. Oberhofbuchdruckerei zu Berlin neuerdings in einem besondern Abdrucke erschienen.

[2]) Derselbe lautet betr. Orts:

II. Die angebrachten Petitionen betr.

19. (Entschädigung für getödtetes Vieh.)

Wenn Unsere getreuen Stände sich darüber beschweren, daß den dortigen Kreis-Kommunal-Kassen von Unserm Min. d. Inn. in gewissen Fällen angesonnen worden sei, die Vergütung für bei Viehseuchen polizeilich getödtetes Vieh zu leisten, so können wir diese Beschwerde aus den in der Beilage sub A. entwickelten Gründen nicht für substantiirt halten. Unsere getreuen Stände werden daraus ersehen, in welchen Fällen nach der darin enthaltenen ganz richtigen Deutung des Pat. v. 2. April 1803 die Vergütung vom Staate, und in welchen Fällen sie auf Kosten der Eingesessenen zu leisten

der V. v. 30. Juni 1841 und der A. K. O. v. 22. Juni 1845)[1]) Nach
Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

---

ist. Bei dieser in den übrigen Provinzen stattfindenden Anwendung des Gese
es auch in der Prov. Preußen sein Bewenden behalten rc.

A.

Promemoria

des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Daß die Entschädigung für das, im Fall des wirklichen Ausbruchs der Vi
auf Grund der Bestimmung des §. 38 des Pat. v. 2. April 1803 getödtete er
Vieh in den Provinzen, wo keine Versicherung eingerichtet ist, nach Maßgabe de
aus Königl. Kassen bezahlt werden soll, ist von Seiten des Min. d. Inn. u. d.
bezweifelt worden; anders aber verhält es sich mit der Entschädigung für d
Vieh, welches entweder nach ermittelter Existenz der Viehseuche, ungeachtet
gesund war, auf Grund des §. 38, oder aber zur Ausmittelung der eige
Natur der Krankheit auf Grund des §. 34 getödtet worden.

Diese Entschädigungen, sowie viele andere durch die Viehseuche und die M
zu ihrer Unterdrückung entstehende Kosten, sind durch den §. 118 ausdrückl
Kreis-Kassen gewiesen, und nach der ganzen Fassung des II. Abschnitts de
pitels des gedachten Patents, und namentlich auch nach der Fassung der §§.
121 kann ich nicht bezweifeln, daß der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen kein
liche, sondern Kreis-Kommunal-Kassen gemeint, und die Absicht gehabt h
alle im §. 118 aufgeführte Kosten und Entschädigungen aus letzteren, und b
Mangel oder Unzulänglichkeit aus den Beiträgen der Kreis-Eingesessenen
werden sollten. Dafür spricht schon ganz deutlich die Verschiedenheit des Aus
den §§. 118 und 121, denn, wenn der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen
Königliche Kassen verstanden hätte, so wäre gar nicht abzusehen, warum er
schiedener Ausdrücke bedient hätte; ja die ganze Bestimmung des §. 121 wäre
und folgte schon aus dem §. 118. Dafür spricht aber außerdem noch die Ue
des Abschnitts, worin ausdrücklich von der Verbindlichkeit der Einwohner de
oder Kreises zur Ausführung der geordneten Maßregeln Geldbeiträge aufzu
die Rede ist. Nun handeln aber in dem ganzen Abschnitt nur die §§. von Ent
digungen, nämlich die §§. 114, 118 und 121. Der erstere weiset diese Entsch
wovon er spricht, auf die Kommunal-Kassen, der letztere aber auf die Königl. K
und der Fall, daß von den Kreis-Einsassen Geldbeiträge zu leisten wären, kön
gar nicht vorkommen, wenn man nicht den §. 118 so erklärte, wie es von Se
Min. d. Inn. u. d. Pol. geschehen ist. Nur dann entspricht der Inhalt des Ab
seiner Ueberschrift, und nur dann ist eine logische Ordnung in demselben vor
Denn die §§. 112 und 113 handeln von der Verbindlichkeit einzelner Indivi
der §. 114 bestimmt, daß in einzelnen Fällen den Individuen eine billige Entsch
von den Kommunen gewährt werden soll; die §§. 115 und 116 setzen die Verb
keit der einzelnen Orte, und der §. 117 das Verhältniß der Obrigkeiten und G
den in den einzelnen Orten fest; darauf folgen im §. 118 die Verbindlichkeiten der
mit näheren Erläuterungen in den §§. 119 und 120; und im §. 121 ist von de
tuellen Verbindlichkeit der Staatskasse die Rede, worauf endlich im §. 122 zum
noch einige nähere Vorschriften wegen der Sperrungswachen und die Lieferung d
dürfnisse für die Abgesperrten folgen.

Dieser Auslegung des Patents und namentlich des §. 118 kann auch nicht
der Umstand entgegengesetzt werden, daß zur Zeit der Emanation in Preußen die
Kassen bloß landesherrliche Revenüen erhoben: denn theils liegt schon in der Ueb
des Abschnitts ein hinreichender Wink, Kreis-Kassen durch Beiträge der Kreis-Ei
zu bilden, theils aber waren damals die Kreis-Kassen in den übrigen Provinzen, na
lich in Pommern und den Marken, wirklich ständische Kassen, aus denen der Land
nur bestimmte Abgaben-Kontingente erhob, und es ist anzunehmen, daß der Gesetz
wenn er sich des Ausdrucks Kreis-Kasse bediente, nur den Begriff damit verband,
cher gewöhnlich damit verbunden war. Auch ist diese Auslegung keineswegs neu
mehr ist sie wenigstens in allen übrigen Provinzen von jeher zur Anwendung ge
ja in den Marken und in Pommern sind in den vorgekommenen Fällen sogar die
Vergütungen, welche nach §. 121 aus Königl. Kassen zu berichtigen wären, durch
ordentliche Beiträge von Seiten der Viehbesitzer aufgebracht, und bei den Berath
über den Gesetzentwurf wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender

---

[1]) Vergl. ob. S. 67, und im 1. Suppl. Bd. S. 87.

› Für das an der Rindviehpest gefallene Vieh wird dem Eigenthümer keine ...digung gewährt.

› Für erkranktes und auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh erhält der ...hümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung hat.

...iese Vergütung wird gezahlt

...as der betreffenden Kreis-Kommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht fest...estellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

...us Königlichen Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung ...ur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

› Für das in gesundem Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, ...ung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung ge...te Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise ...e bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in ...ahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese ...ädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maßgabe ... daß zu dem Zwecke die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und ...innen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ...em zweiten Verbande vereinigt sind.

Belehrung
über die
...nzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherungs-maßregeln.

I. Natur der Krankheit.

...ie Rinderpest (Löserdürre, Viehseuche) ist die furchtbarste und verderblichste aller ...eiten des Rindviehes. Sie hat öfters, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ...lässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Staaten vernichtet.

...ie Rinderpest ist einzig und allein eine Krankheit des Rindviehes. Die anderen ...iere bleiben von ihr verschont.

...ie ist von jeder anderen Krankheit verschieden.

...ie bleibt sich immer gleich, im Sommer und im Winter, bei trockener und nasser ...ung.

...ie ergreift und tödtet altes und junges, starkes und schwaches Vieh.

...ie ist in unseren Gegenden bisher nie entstanden durch Witterungs-Einflüsse und ...erungen, nicht durch Mangel und Noth, übertriebene Arbeit, Anstrengung des ... u. s. w., sondern immer einzig und allein durch Ansteckung, durch ...tragung des Pestgiftes von einem kranken zum gesunden Thiere.

...ie entsteht ursprünglich in den weiten und ebenen Landstrichen (Steppen, Puß...gs der Wolga, dem Don, Dnieper, Dniester und der Donau unter den zahl... Rindviehheerden dieser Gegenden des südlichen Rußlands. Von diesen Heerden ... alljährlich eine große Menge Ochsen nach Ungarn, Polen, und durch diese Län...die angrenzenden Staaten getrieben und verkauft.

...iese Ochsen, welche sich durch ihre Größe, eigenthümliche Form und Stellung der ... auszeichnen, und immer von grauer Farbe sind, werden deshalb auch podolische, ...e, ungarische Ochsen genannt, und wurden vor Jahren häufig in die Provinz ...n als Mast- und Schlachtvieh eingeführt. Auch jetzt ist die Seuche in Folge des

---

...getödteten Rindviehes hat außer dem Preußischen kein einziger Provinzial-Land...e weitere Ausdehnung der Verpflichtung der Königl. Kasse, als auf den im §. 121 ...lich hervorgehobenen Fall, behauptet.

...aß bis zum Jahre 1829 auch solche Entschädigungen, welche nach §. 118 auf die ...assen gewiesen worden, in Preußen aus der Staatskasse bezahlt worden, muß ...r hinsichtlich der Periode von 1825 an, wo die Anweisungen vom Min. d. Jun. ... worden, zugeben, indeß habe ich nicht ermitteln können, daß demselben etwas ...s als Verwechselung der in den §§. 118 und 121 bezeichneten Fälle, zum Grunde ... habe, und muß daher dieselben als irrthümlich geschehen, betrachten. Dieser ...d kann indeß, selbst, wenn dargethan würde, daß in allen, seit der Publikation ...tents vorgekommenen Fällen, in der Prov. Preußen die auf die Kreis-Kasse an...nen Entschädigungen aus der Staatskasse geleistet wären, der Provinz kein Recht ... die fernere Zahlung aus der Staatskasse zu verlangen, denn diese Provinz würde ... nur auf Kosten aller übrigen, welche diese Ausgabe aus eigenen Mitteln bestrei...f eine der Gerechtigkeit nicht entsprechende Art begünstigt werden.

(A. XVI. S. 548, 560–563.)

Krieges in Polen weit verbreitet, und bis an und über unsere Gränze [illegible] den, nachdem sie in Polen schon seit dem Jahre 1840 bald hier bald da zum [illegible] gekommen ist, und alljährlich viele Tausende Stücke Vieh getödtet hat.

II. Kennzeichen der Rinderpest.

1) Nach erfolgter Ansteckung verstreichen die ersten sieben Tage meistens [illegible] krankhafte Erscheinungen.

2) Bald früher, bald später in dieser Zeit wird das angesteckte Thier [illegible] schüchterner, einzelne Stücke werden auch wohl unruhiger, unbändig.

3) Die Freßlust wird geringer, manche Thiere wollen nicht recht [illegible] Wiederkäuen hört abwechselnd auf.

4) Die Milchkühe geben weniger Milch und verlieren sie mit der [illegible] Krankheit ganz.

5) Die Augen werden geröthet, glänzend, der Blick eigenthümlich, [illegible] und es stellt sich Thränenfluß ein.

6) Die Thiere husten in einzelnen, tief herauskommenden [illegible] Der Husten ist eigenthümlicher Art, kurz, heiser.

7) Die Haare sträuben sich, besonders in der Kreuzgegend, häufig [illegible] den Druck mit der Hand empfindlich.

8) Es erfolgt der Ausbruch der Krankheit selbst unter Fieber mit [illegible] Erschütterung (Schauder) der ganzen Haut, Sträuben der Haare, Zittern der [illegible] und besonders der Hinterfüße. Während dieses Fieberanfalles sind die Thiere [illegible] ruhig, stampfen mit den Füßen, schütteln den Kopf, und richten ihn in die Höhe.

9) Mit dem zweiten, dritten Tage nach dem Fieberanfalle und bei dem [illegible] Verlaufe der Krankheit verwandelt sich der Thränenfluß in einen [illegible] reichlichen Ausfluß, sowohl aus den Augen, als auch aus der [illegible] und aus dem Maule. Der Ausfluß aus Nase und Maul [illegible] süßlichen widerlichen Geruch. Die Haare um die Augen [illegible] den Ausfluß verklebt.

10) Nun stellt sich auch ein heftiger Durchfall ein. Der Abgang [illegible] übelriechend, häufig mit Blut gemischt.

11) In der Regel tritt nun bei schnellem Verlauf der Krankheit eine [illegible] Körperschwäche ein; die Thiere können sich nicht mehr auf den Füßen halten, [illegible] zurückschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger [illegible] lösung und Zersetzung der Säfte, der Tod schon am 4ten, 5ten Tage erfolgt.

12) Mitunter ist der Verlauf der Krankheit auch ein langsamer, besonders [illegible] podolischen, auch bei unserem einheimischen Vieh im Sommer und im [illegible] Weidegang und Grasnahrung, und wenn in luftigen Ställen nur wenig Thiere [illegible] Je enger und dunstiger der Stall ist, oder je mehr Vieh er enthält, um [illegible] Verlauf, und es entgeht unter diesen Umständen kaum ein Stück dem Tode. [illegible] sen Umständen kann die Krankheit bis zum 14ten Tage sich hinziehen. [illegible] der Tod und in den allerseltensten Fällen ist von der Heilkraft der Natur [illegible] hoffen.

13) Eigenthümlich ist der Rinderpest der Thränenfluß, der [illegible] fluß aus Nase und Maul, der süßlich widerliche Geruch dieses [illegible] der kurze, heisere Husten, der übelriechende, mit Blut [illegible] Durchfall. Erscheinungen, die die Rinderpest von allen anderen [illegible] Rindviehes unterscheiden.

14) Im Kadaver finden sich die wesentlichen Zeichen der Krankheit im [illegible] in den Eingeweiden, welche für die Verdauung bestimmt sind. Das Blut [illegible] artig, schwarz, nach dem Erkalten gerinnt es nicht, sondern [illegible] dickflüssig. Nach Oeffnung der Bauchhöhle erscheint der vierte oder [illegible] der größte Theil des Dünndarmes von außen dunkelroth. Nach [illegible] Magens ist die Schleimhaut stark dunkel geröthet, aufgelockert [illegible] und mit einem jauchigen Schleime überzogen. Im Dünndarme [illegible] die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, sulzig [illegible] dunkelroth. In der Nähe des Magens ist sie mit einem schwarzen, [illegible] artigen Stoffe wie bestreut, einer gekochten Aalhaut nicht [illegible]

III. Natur des Pestgiftes und Ansteckung.

1) Das ganze von der Pest befallene Thier und alle seine Theile ([illegible] Fleisch, Talg, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen, Klauen, Haare) sind [illegible]

2) Ansteckend im höchsten Grade sind der Schleim, die Thränen, welche [illegible] Nase, dem Maul, den Augen fließen, der Eiter der Wunden.

3) Auch der Athem und die Ausdünstung stecken an.

)er Harn, vornehmlich der Mist, letzterer selbst, wenn er Wochen, ja Monate
ken an.
;elbst todte Thiere, die gar nicht, oder nicht tief genug vergraben sind, oder in
iche geworfen sind, stecken an.
)ie Ansteckung erfolgt, wenn kranke Thiere mit gesunden Thieren — auf Wegen,
:n, in Ställen oder Weiden — in Gemeinschaft und Berührung kommen, und
Pest bringen. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen
tall durch seinen Mist vergiften und eine ganze Heerde anstecken.
n gesunde Thiere zu und mit kranken oder mit dem Pestgifte, das diese zurück-
auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden — in Berührung kom-
die Pest holen.
n Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thie-
rührung kommen und die Pest verschleppen.
schleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide
n, von einem Orte zum andern:

rch die Viehbesitzer selbst, wenn sie, um die Krankheit kennen zu lernen, sich in
Ställen, welche krankes Vieh enthalten, versammeln, und, ohne die Kleider zu
)seln und sich gehörig zu reinigen, sich zu gesundem Vieh begeben.
rch Viehhändler, Fleischer, welche aus angesteckten Orten kommen und zu ge-
)em Vieh gehen.
rch Hirten, Viehtreiber und besonders durch Abdecker.
rch Knechte und Mägde aus angesteckten Orten.
rch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirre aus angesteckten Orten.
rch Bettler und Landstreicher, die oft in Ställen übernachten.
rch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angesteckten Orten.
: den rohen Häuten, Fleisch und anderen Theilen des erkrankten Viehes.
: Heu, Stroh, Häcksel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen, Acker-
und Stallgeräthen aus angesteckten Orten.

IV. Verhütung und Tilgung der Rinderpest.

die Rinderpest auf die angegebene Weise meilenweit verschleppt werden kann,
t dann, wenn die Krankheit nur erst in benachbarten Provinzen oder Bezirken
hen ist, von den Viehbesitzern die größte Aufmerksamkeit ihrem Viehstande zu
Der Landmann wird daher wohl thun und sein Vieh vor der Krankheit
venn er

Zeit der Rinderpest kein Stück kauft oder tauscht;
Rindvieh allein hält, keine fremde Menschen dazu läßt;
n es möglich ist, das Vieh in mehrere Ställe vertheilt und diese Abtheilungen
ndert erhält;
n das Vieh auf die Weide geht, dafür sorgt, daß kein fremdes Rindvieh zu dem
igen komme;
ide Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber läßt er nicht zu
em Rindvieh kommen, er gestattet nicht, daß Fremde, Bettler ꝛc. in seinen
illen übernachten;
ißt, wenn die Krankheit sich seinem Wohnorte nähert, die Seinigen, seine Knechte
Mägde nicht in die angesteckten Orte gehen und vermeidet, so viel er kann,
n Verkehr mit diesen und anderen Orten, vermeidet auch den Ankauf von Heu,
oh ꝛc. aus den mit den angesteckten benachbarten Orten;
ält die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh, und erkrankt ein Stück auf ver-
)tige Weise, so sondert er es augenblicklich von dem gesunden Viehe ab, behält
ein Vieh im Stalle und zeigt es gleich dem Landrathe an.

erfahrensten Aerzte und Thierärzte haben sich bisher seit länger denn einem
)ert vergeblich bemüht, ein sicheres Heilmittel der Rinderpest aufzufinden. Eben
sam haben sich auch alle Mittel gezeigt, welche den Ausbruch der Krankheit ver-
ten. Im Durchschnitt sterben, nach den angestellten Berechnungen, wenn, wie
barten Polen, die Absonderung der gesunden von den kranken Thieren versäumt
die nöthigen Maßregeln zur Tilgung der Krankheit nicht mit Strenge durch-
erden, von 4 Stücken: 3, es mag Arznei gebraucht werden oder nicht. Nach
fahrungen sind denn auch Heilversuche, da sie nur zu häufig Gelegenheit zur
ng der Rinderpest gegeben haben, untersagt worden, und es werden Personen,
ehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer
ngs- und Heilmittel verleiten, als besonders gefährlich zur Untersuchung und
g gezogen.

Als das beste und sicherste Mittel, der ausgebrochenen Rinder... ein Ende zu machen und ihre Verbreitung zu verhüten, hat sich... vielen Erfahrungen, die Tödtung der ersten kranken Häupter... wiesen.

Die Absicht der Tödtung einiger kranker oder der Krankheit verdächtiger... ist: sehr viele vom gewissen Tode zu retten.

Und auch in der Provinz Preußen hat sich dieses Mittel schon bewährt. ... den Jahren 1807, 1808 und 1813 die Rinderpest während des Krieges durch das ...lische Vieh, welches der russischen Armee folgte, eingeschleppt war, konnte ihren ...rungen nur durch Tödtung der kranken und verdächtigen Stücke ein Ziel gesetzt ...

Noch wirksamer zeigte sich diese Maßregel aber in den J. 1831 und 1832, ... Krankheit in Folge der polnischen Revolution, in Litthauen in drei Ortschaften ... unserem Departement in Przydworz, Kreises Culm, Lanken, Kreises Flatow, ... Sulkau, Wytrembowicz und Kuttmühle, Thorner Kreises, Konczycki, ... Strasburger Kreises, eingeschleppt worden war; denn hier wurde durch die Tödtung der ersten kranken Thiere, durch die strenge durchgeführte Sperre der angesteckten G... und eine sorgfältige Reinigung der Ställe rc. die weitere Verbreitung gänzlich ... und die drohende Gefahr von der Provinz abgewendet. Eine strenge Absonderung der erkrankten und der Krankheit verdächtiger Thiere von den gesunden, ist dabei ebenso nothwendig, als eine Aufhebung des Verkehrs der angesteckten Höfe und ... Ortschaften mit den noch von der Krankheit freigebliebenen.

Auch muß nach Beseitigung der Krankheit selbst eine sorgfältige Reinigung der Ställe rc. eintreten.

Um diese zur Tilgung der Rinderpest unerläßlichen Maßregeln: die Tödtung der erkrankten und der Krankheit verdächtigen Thiere, die Sperre der Ställe, Gehöfte und Ortschaften, die Reinigung derselben nach beseitigter Krankheit mit der nöthigen Strenge aus- und durchführen zu können, hat das Patent und Instr. wegen Abwendung der Viehseuchen bereits unterm 2. ... 1803 die Allerh. Bestätigung erhalten.

Nach diesem Gesetz, welches im nächsten „Amtsblatt," so weit es die Rinderpest betrifft, abgedruckt werden wird, soll für jedes Stück Vieh, welches getödtet werden muß, der Eigenthümer angemessen entschädigt werden. ... fallen die Kosten, welche durch die Sperre und Reinigung der St... Gehöfte, Ortschaften entstehen, nicht dem Eigenthümer zur Last.

Die vorstehende Belehrung ist durch die Landrathsämter in geeigneter ... Ortsvorständen mit der Anweisung mitzutheilen, alle Viehbesitzer mit dem Inhalt ... Belehrung bekannt zu machen.

Marienwerder, den 29. Decbr. 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der für das Publikum wichtigsten Bestimmungen des Allerh. bestätigten Patents ... Instruction v. 2. April 1803 wegen Abwendung der Rinderpest und des erläut... Ministerial-Erlasses vom 8. Novbr. 1813.

Kapitel I., II.

Allgemeine Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und ... wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

I. Abtheilung.

1) Zur Zeit, wenn die Rinderpest in benachbarten Gegenden ausgebrochen ist, ... der Viehbesitzer jede Erkrankung in seiner Rindviehheerde, die nicht von einer ... Verletzung entstanden ist, oder, wenn ein Stück plötzlich stirbt, es dem Gemeindevorsteher ... melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem andern Vieh absondern. §. 3.

2) Der Gemeindevorsteher muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder, wenn bei einem Viehstande im Orte über 30 Stück zwei, bei einem größeren, drei oder mehr Stücke binnen 14 Tagen sterben, dem Landrath ... der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für die Absonderung des ... Stückes von dem gesunden Vieh sorgen. §. 3., §. 32.

3) Thierärzte sind verpflichtet, wenn sie bei einer verdächtigen Viehkrankheit ... Hülfe gerufen werden, oder von einer solchen etwas erfahren, dem Landrathe Anzeige zu machen. §. 3.

4) Auch Hirten und Abdecker müssen, wenn sie von einer verdächtigen Viehkrankheit etwas erfahren, dies dem Gemeindevorsteher anzeigen. §. 4., §. 31.

andrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus (Kreis-Thierarztes) alle Viehkrankheiten zu untersuchen. Gefallene Stücke Vieh müssen geöffnet, kranke Stücke getödtet und obducirt werden.

zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von vorsteher oder Hirten besichtigt und darf nur dann geschlachtet werden, ommen gesund ist. Das Schlachten darf nur an Orten vorgenommen nicht von anderem Vieh betreten werden. §. 7.

and darf aus einem anderen Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht verlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufes, Geschlecht, Farbe und etwanige der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen einer ansteckenden Krankheit sich in den letzten drei Monaten gezeigt hat. üssen beim Einkaufen gleiche Atteste sich ausstellen lassen und dem Käufer ein den Polizeibehörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern ie Atteste müssen mit dem Siegel der Polizeibehörde oder des Gemeinde- then sein und sind nach folgendem Formulare auszustellen. §. 9., 10., 11.,

rzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß von Farbe mit Ab- en verkauft habe, und den ab- wolle, so wird hiedurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

(Siegel.)

N. N.

gekaufte Vieh muß noch 72 Stunden von dem übrigen abgesondert bleiben, Gemeindevorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal der Krank- die Polizeibehörde des Orts, in deren Abwesenheit der Gemeindevorsteher, schein, es zu dem anderen Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirt Heerde aufnehmen. §. 11.

einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne Erlaubniß dahin reisen oder Vieh oder giftfangende Sachen (rohe Häute, Haare, schmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter, Stallgeräthe jeder Art) dorthin senden. Von dem Orte, wo die Seuche st, dürfen eben so wenig Rind- oder Schafvieh, oder giftfangende Sachen e Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann zugelassen sie durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers nachweisen, daß sie beim Geschäfte gehabt haben. §. 23, 24, 71.

Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit der- , wie es am Orte der Seuche geschehen ist, verscharrt, giftfangende Sachen angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Gefahr der Ansteckung , so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des an- s erkannt werden, und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache ückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzu-

inem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise des angesteckten Ortes müssen e aufhören. Wird zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, darf durch ein Attest der Ortsobrigkeit nachgewiesen, und der Treiber des unden, das Attest an allen Orten, welche er passirt, der Polizeibehörde §. 26.

inem gleichen Bezirk von drei Meilen müssen alle Hunde angelegt werden; Orts dürfen die Hirten sie nur loslassen, wenn sie dafür haften können, t von der Heerde entfernen. §. 27.

den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen behindern.

Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revi- ungen muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Ortsobrig- . Dieser Aufseher ist mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und bereis als Kreisbedienter verpflichtet ist, zu vereiden. Seinen Anordnun- dermann pünktlich Folge zu leisten. §. 29.

15) Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hü... Holzung oder Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der ... unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft trifft. §. ...

16) Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, ... sich aber unverzüglich ohne Hund und Karren einfinden und das Vieh auf die ...liche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt bis zur ... des Landraths und des Kreisphysikus liegen und vor dem Anfressen von Thieren ...wahrt werden muß. §. 33.

17) Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Rinderpest, so ist aus ... Folgenden zu entnehmen, was zu beobachten ist. Ist die Rinderpest nicht die ... des Todes gewesen, so ist dem Abdecker das Abledern und die Mitnahme der Haut ...laubt, der Abdecker muß aber den Transport, die Oeffnung des Kadavers ... verrichten. Wird ihm das Abledern untersagt, so erhält er für dies Geschäft ... gütung von 10 Sgr. für die Haut. §. 35, 36, 37.

(Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder ... abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders ... Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Anstellungen wissenschaftlicher ... können nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bei nachgewiesener ... gegen Verbreitung des Pestgiftes stattfinden. [Min. Erl. v. 8. Novbr. 1813.])

II. Abtheilung.

Besondere Vorschriften für den Ort, wo die Rinderpest ausgebrochen ist.

1. Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht.

18) Bricht die Rinderpest innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln ... den Vorwerk oder Gehöft aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück ... so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand nach aufgenommener ... tödten zu lassen. In allen anderen Fällen muß alles erkrankende Rindvieh, wenn ... untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von ... Verletzungen oder von vorübergehenden inneren Zufällen herrührt, getödtet und ... in nachstehender Art verfahren werden. §. 38.

(Nach dem erläuternden Min. Erl. v. 8. Novbr. 1813, §. 3, muß, außer dem ... wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, nicht nur das ... Vieh getödtet, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während ... letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden ... getödtet werden, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide, sondern aufgestall...sen ist.

Nach §. 4 ist das bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des ... und kranken Viehes unter sich auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, ...chen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und ... solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung die Pest, so werden ...stücke derselben getödtet.

Unter §. 5 bestimmt der Erlaß, daß, wo die Pest einmal erkannt ist, das ... hauen an der Rinderpest erkrankter Stücke vermieden werde.

Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch ... Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

Aus gleichem Grunde bestimmt §. 6 in den von der Rinderpest angesteckten ... die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch ... den nach §. 39 und 40 des Patents als nicht rathsam und das Tödten ... ziehen.)

19) Es werden besondere Ställe (Quarantaineställe) eingerichtet, in ... der Krankheit verdächtige Stück beobachtet und, wenn sich nach zweimal ... keine Kennzeichen der Rinderpest bei denselben finden sollten, in einen ... bracht, in welchem es so lange verbleibt, bis der Landrath und Kreis-Ph... Thierarzt) nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu seiner Aufnahme ... gesunden Viehstand ertheilen. Finden sich jedoch die Merkmale der Rinderpest ... das Stück auf die Grabstelle gebracht und getödtet werden. Damit jedoch ... des Viehes seine Grenzen erhalte, wird von Zeit zu Zeit durch den Kreis-Ph... Thierarzt) eine Obduction kranker und getödteter Thiere vorgenommen. §. ...

20) Die Einwohner und namentlich die Viehbesitzer müssen ihre ... auf den Gesundheitszustand ihres Viehes verdoppeln und jede Erkrankung ...

ınzeigen, welcher das kranke Stück bei dem mindesten Verdacht in den Quarantaine
ringen läßt. §. 42.

1) Jede Verheimlichung des erkrankten Rindviehes wird strenge bestraft. §. 44. 45.

2) Der Transport des erkrankten Viehes ist hinter den Höfen über Grundstücke,
kein Rindvieh kömmt und nie über Triften und auf Wegen zu bewirken. Der
r des Quarantainestalles wird abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung
)0 Schritten überliefert. Entfällt dem Vieh auf dem Transport Mist oder Blut,
ies sofort 2 Fuß tief unterzugraben und diese Gegend 8 Tage nicht mit Rindvieh
lten. §. 46.

) Der Stall, worin ein Stück erkrankt ist, wird so lange, bis er vollständig gerei-
gesperrt. Das gesunde Vieh, welches mit dem kranken zusammengestanden, wird
ren Ställen oder Gehöften untergebracht. §. 47., 48.

) Die beiden Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche
)tet werden. Für jeden Stall wird ein Viehwärter angestellt. Sie müssen be-
Gefäße und Werkzeuge zur Fütterung und Wartung des Viehes erhalten, das
ch täglich zweimal melken und die Milch vergraben, den Mist täglich zweimal
r Stall bringen, 2 Fuß tief vergraben und die Ställe, so wie sämmtliche Uten-
hörig reinigen, die Ställe gehörig lüften, den Boden täglich mit frischer Erde
ı, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abhalten, auch das Vieh gehörig
tränken und warten. §. 49., 50.

Die Quarantaineställe werden strenge abgesperrt und dies durch Besetzung
den Stalles mit 2 Wachen bewirkt. Die Nahrungsmittel und das Futter für
h, so wie alle andern Bedürfnisse, werden von Wächtern in einer Entfernung
' Schritten von den Ställen abgeliefert. Zu diesen, wie zu allen Wachen im
rden Menschen ausgesucht, die mit keinem Rindvieh in Verbindung stehen.
52.

Zum Tödten des Viehes muß ein tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt
welchem eine Karre oder Schleife gegeben wird. Er wird nebst dem Pferde bei
stelle untergebracht. Er hat die Verpflichtung, bei den Obductionen das Vieh
. wenn eine Obduction nöthig wird, und wird nebst dem Pferde eben so wie die
er abgesperrt und verpflegt. Zu diesen Geschäften ist jeder Arbeitsmann im
en einen vom Landrath festzusetzenden Lohn verpflichtet. Er soll, wenn er
eschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kommunal-Kreiskasse eine Be-
von 5 bis 10 Rthlr. erhalten. §. 53, 54.

Fällt im Orte selbst ein Stück, so wird bei dem Transport des Kadavers zu
bstellen ebenso verfahren, wie es unter 23 angegeben ist. Der Transport muß
ufsicht des Revisors geschehen und wird hier wie aus den Quarantaineställen
n zum Tödten des Viehes bestimmten Menschen bewirkt. §. 55, 56.

Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, in der Nähe der Quarantaine-
einer Entfernung von 800 Schritten von Wegen und Triften" angelegt wer-
ie Gruben müssen 6 bis 8 Fuß tief gefertigt und die ganze Grabstelle mit einem
aster belegt und mit einem Graben und Zaun umgeben werden. §. 57, 58.

Das Abledern ist verboten. Der Kadaver wird, nachdem die Haut über den
Körper eingeschnitten worden, mit ungelöschtem Kalk bedeckt. Eine Oeffnung
avers darf nur in dem Falle geschehen, wenn sie von dem Kreis-Physikus (Kreis-
t) unternommen werden soll, es darf nichts von dem Kadaver genommen wer-
Sollte ein Stück in der Nähe der Gehöfte heimlich verscharrt worden sein, so muß
venn es entdeckt wird, sogleich aufgegraben und, wie unter 28 angegeben, an der-
Stelle vergraben werden. Dasselbe geschieht, wenn ein Stück auf der Weide fällt.
), 61, 62.

) Alle Gemeinschaft zwischen den angesteckten Heerden und allen übrigen Heer-
Orte und überhaupt mit allem Rindvieh dieses und eines anderen Ortes, zwi-
egenständen, die mit dem kranken Vieh in Berührung gestanden und allen übri-
angenden Sachen, sowohl im Orte als außerhalb, muß aufhören. Die Hütun-
sen durch sichtbare Merkmale bezeichnet und mit einer Fuhre abgepflügt werden
schen der Hütung des einen und des andern benachbarten Ortes ein freier Zwi-
im bleiben, dessen Breite der Landrath bestimmt. Alle Mühlenfuhren und über-
des Fuhrwerk muß nur mit Pferden bespannt werden. Hofdienst und Vorspann
nicht geleistet werden. Der Verkauf von Rindvieh und giftfangenden Sachen
lb des Orts ist verboten und wird im Uebertretungsfalle nach 10 verfahren.
4, 65, 66, 67, 68, 69.

) Die Passage über Straßen und Wege, welche durch den Ort oder die Feld-
brt, wird aufgehoben. Den Reisenden, so wie den Posten und Extraposten wird
)ten und die Straßen und Posthaltereien werden verlegt. Diese Verlegung wird
e öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Menschen dürfen in andere Orte und

Feldmarken nur kommen, wenn sie nachweisen können, daß sie nicht bei dem beschäftigt waren. Wohnt der Prediger außerhalb des Ortes, so muß der der Schullehrer den Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken muß er seinen Wagen, Pferde und Fuhrmann 100 Schritte vor dem Orte beim Eintritt in das Haus, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleider räuchern und zu Hause einige Tage durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht Hebammen zu beachten. Auch sind der Landrath und der Kreis-Physikus (Kr arzt) diesen Vorschriften unterworfen. §. 70, 71, 72.

32) Fremde Leute und fremdes Vieh dürfen im Orte nicht aufgenommen Alle Wallfahrten in und außer dem Orte sind verboten. §. 73.

33) Rindvieh- und Rauchfutter darf im Orte zum Gebrauch der Einw mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers und in Ansehung des Viehes gegen ein selben ausgestelltes Gesundheitszeugniß verkauft werden. Der Aufseher Schlachten des Viehes zugegen sein. Sollte es krank gefunden werden, so nach 19—22 verfahren. §. 74. 75.

34) Der Landrath ist auch befugt, noch andere Einschränkungen des treffen. Sollten jedoch diese Maßregeln die Verbreitung der Krankheit im hemmen, so müssen die Grenzen dieses Ortes mit Wachen besetzt und gesperrt werden. Die Wachen werden von den übrigen Ortschaften des einer von dem Landrathe gefertigten Repartition gestellt. Zur Revision wird vom Landrathe ein Aufseher bestimmt. Die Wachen ihres Orts, die nen Sicherheit bestimmt sind, hat dagegen die Kommune zu bestellen. Sollten wohner einer gesperrten Ortschaft an den nothwendigen Bedürfnissen, so futter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze Anrechnung der Fuhren, von den übrigen Ortschaften des Kreises werden. Eine gleiche Verbindlichkeit haben bei Sperrung einzelner Gehöfte die Einwohner der übrigen nicht gesperrten unter einander. Nach eben diesen sätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstellen lenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden §. 76, 77, 78, 79.

35) Sollten bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements, außer welcher unter 18 angegeben ist, die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten ohne Unterschied gefallen lassen, so bedarf es der Anlage der Quarantainestä stellung der Revisors, der Viehwärter und der übrigen damit in Verbindung Anordnungen nicht, dagegen sind alle andern Vorschriften genau zu beobachte

B. Wenn das Vieh im Stalle steht.

36) Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, beim Ausbruche der Seuche 1. Oktober das Vieh einzustallen und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

37) Statt der unter 20 angeordneten Revision der Viehheerden muß ganze Viehstand jedes viehhaltenden Eigenthümers nachgezählt und besichti unter 19 angegeben, verfahren werden. Zu dieser Untersuchung sind so viel anzustellen, als nach Verhältniß der Größe des Ortes nothwendig werden. 23 angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden Ausnahme der Erntezeit, wenn die Krankheit nach der Ernte ausbricht Ernte fortdauert, das ganze Gehöft, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, ge wie unter 34 bestimmt worden. Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh ge das gesunde weggebracht, und wenn dies nicht geschehen kann, der Mist aus täglich zweimal ausgetragen und im Garten oder hinter dem Gehöft zwe graben werden. Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Me zu dem anderen Vieh nicht gelassen werden. Gesundes Vieh bleibt in welche wöchentlich zweimal vom Miste gereinigt werden müssen. §. 84, 85.

38) Die Sperre des Ortes tritt, wenn sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet wird, unter allen Umständen ein, wenn in Orten, wo unter 2 Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 2 handen sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner ist, deren 5 angesteckt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. dann die unter 34 angeordnete allgemeine Sperre der Feldmark, in der übr eine allgemeine enge Sperre des Ortes ein. Wegen der Bedürfnisse der dann nach 34 zu verfahren. Bei einzeln liegenden Vorwerken und E Sperre des ganzen Gehöfts gleich bei der ersten Entstehung der Krankhei Außer diesen Abänderungen bleiben die übrigen vorstehenden Maßreg §. 82, 90, 91, 92.

2. Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

;9) Was vorstehend für das platte Land angeordnet, gilt auch für Städte und n, insofern solches nicht wegen besonderer Umstände abgeändert oder aufgehoben n muß.

Kram-, Woll- und Wochenmärkte werden in den Städten wie die Viehmärkte auf- en, wenn die Seuche ausgebrochen ist.

III. Abtheilung.

den Personen, welche zur Ausführung der bei der Rinderpest angeordneten Vor- ngen zu bestellen sind, ingleichen von der Direction über diese Anstalten und der Oberaufsicht der Landeskollegien.

10) Zur Aufsicht auf die Befolgung aller gegebenen Vorschriften ist ein Aufseher zu en. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizeivorsteher des zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder die Geschäfte unter theilen.

Außer diesem Aufseher sind zwei Revisoren, einer für das gesunde, ein zweiter für anke Vieh zu bestellen. Sie sind dem Aufseher untergeordnet.

erner werden ein Viehleiter, zwei Viehwärter, ein Mann zur Tödtung des erkrank- ches und für die Hirten der Heerden Gehülfen angestellt.

iese Personen sind nach Maßgabe der für sie ertheilten Vorschriften, welche die n Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer Instruction zu versehen üssen auf deren Befolgung vereidet werden.

ie Direction führt mit Zuziehung des Kreisphysikus der Landrath. Er hat auf sführung der vorstehenden Anordnungen und aller übrigen angeordneten Polizei- isten zu halten, und alle Bestimmungen der Instruction, welche auf ihn Bezug in Anwendung zu bringen, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkeh- t, welche diese Instruction der Lokalität überläßt, zu ergänzen und deren Geneh- g bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Er hat das Recht, bei entstehenden igkeiten über die Ausführung der angeordneten Anstalten die Kosten vorschußweise r Kreis-Kommunalkasse zu entnehmen. Er hat ferner das Recht, geringe Polizei- in Uebertretungsfällen gegen das Patent zur Vollstreckung zu bringen. Er ist uch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzu- . §. 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.

IV. Abtheilung.

hriften über die Verbindlichkeit der Einwohner des Ortes und des Kreises, in n die Seuche ausgebrochen, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienst- igen zu übernehmen, und Geld und Naturalienbeiträge aufzubringen, auch über aus den Kreis-, Kommunal- und anderen Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

i1) Nach der Anweisung des Landraths sind die Polizei-Obrigkeiten in den ten und auf dem platten Lande verbunden, die Aufsicht über die geordneten Vor- igen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Eine gleiche Verbind- t haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die ei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Offizianten sind verpflichtet, auf ngen des Landraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienst- ltungen zu vereinigen sind. §. 112, 113.

2) In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten ivorsteher hängt es von ihren speziellen Dienstverhältnissen ab, ob ihm dafür eine Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunal-Kasse zusteht oder nicht. l.

3) Die Wachen bei der speziellen Sperre der Gehöfte und Ställe, so wie die zur ijung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß rt selbst geben. Was die Wachen zur Sperrung einer ganzen Ortschaft betrifft, ieserhalb unter 34 das Nöthige angeordnet. §. 115.

4) Von dem Orte selbst müssen die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der antaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstellen nach 25, 28 geschehen, die ndenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn racht, die Aufseher und Revisoren, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt, enn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalte e Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Geräthe und Ueber- anschaffen. §. 116.

Feldmarken nur kommen, wenn sie nachweisen können, daß sie nicht bei beschäftigt waren. Wohnt der Prediger außerhalb des Ortes, so muß d der Schullehrer den Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Krank muß er seinen Wagen, Pferde und Fuhrmann 100 Schritte vor dem Ort beim Eintritt in das Haus, so wie beim Ausgang, muß er seine Kleider räuchern und zu Hause einige Tage durchlüften lassen. Eine gleiche Vor Hebammen zu beachten. Auch sind der Landrath und der Kreis-Physikus arzt) diesen Vorschriften unterworfen. §. 70, 71, 72.

32) Fremde Leute und fremdes Vieh dürfen im Orte nicht aufgenom Alle Wallfahrten in und außer dem Orte sind verboten. §. 73.

33) Rindvieh- und Rauchfutter darf im Orte zum Gebrauch der Ein mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers und in Ansehung des Viehes gegen selben ausgestelltes Gesundheitszeugniß verkauft werden. Der Aufseher Schlachten des Viehes zugegen sein. Sollte es krank gefunden werden, so nach 19—22 verfahren. §. 74. 75.

34) Der Landrath ist auch befugt, noch andere Einschränkungen des treffen. Sollten jedoch diese Maßregeln die Verbreitung der Krankheit in hemmen, so müssen die Grenzen dieses Ortes mit Wachen besetzt und de gesperrt werden. Die Wachen werden von den übrigen Ortschaften des K einer von dem Landrathe gefertigten Repartition gestellt. Zur Revision die wird vom Landrathe ein Aufseher bestimmt. Die Wachen ihres Orts, die z nen Sicherheit bestimmt sind, hat dagegen die Kommune zu bestellen. Soll wohner einer gesperrten Ortschaft an den nothwendigen Bedürfnissen, so w futter Mangel leiden, so muß beides *gegen Bezahlung billiger Sa* *Anrechnung der Fuhren*, von den übrigen Ortschaften des Kreises werden. Eine gleiche Verbindlichkeit haben bei Sperrung einzelner Gehö die Einwohner der übrigen nicht gesperrten unter einander. Nach eben di sätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstell lenden Steine von den benachbarten Dörfern *unentgeltlich* geliefert wer §. 76, 77, 78, 79.

35) Sollten bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements, auß welcher unter 18 angegeben ist, die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten ohne Unterschied gefallen lassen, so bedarf es der Anlage der Quarantainest stellung der Revisors, der Viehwärter und der übrigen damit in Verbindu Anordnungen nicht, dagegen sind alle andern Vorschriften genau zu beoba

B. Wenn das Vieh im Stalle steht.

36) Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, beim Ausbruche der Seuch 1. Oktober das Vieh einzustallen und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

37) Statt der unter 20 angeordneten Revision der Viehheerden mu ganze Viehstand jedes viehhaltenden Eigenthümers nachgezählt und besicht unter 19 angegeben, verfahren werden. Zu dieser Untersuchung sind so vi anzustellen, als nach Verhältniß der Größe des Ortes nothwendig werden 23 angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden Ausnahme der Erntezeit, wenn die Krankheit nach der Ernte ausbricht Ernte fortdauert, das ganze Gehöft, auf welchem Rindvieh erkrankt ist, ges wie unter 34 bestimmt worden. Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh ges das gesunde weggebracht, und wenn dies nicht geschehen kann, der Mist aus täglich zweimal ausgetragen und im Garten oder hinter dem Gehöft zwei graben werden. Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Men zu dem anderen Vieh nicht gelassen werden. Gesundes Vieh bleibt in welche wöchentlich zweimal vom Miste gereinigt werden müssen. §. 84, 85, 8

38) Die Sperre des Ortes tritt, wenn sie nicht aus besonderen Gründen angeordnet wird, unter allen Umständen ein, wenn in Orten, wo unter 20 Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 handen sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner ist, deren 5 angesteckt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. dann die unter 34 angeordnete allgemeine Sperre der Feldmark, in der übri eine allgemeine enge Sperre des Ortes ein. Wegen der Bedürfnisse der E dann nach 34 zu verfahren. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Ge Sperre des ganzen Gehöfts gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit Außer diesen Abänderungen bleiben die übrigen vorstehenden Maßregel 91, 92.

)a nun nach §. 3 dieses Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit ger Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Polizei-Be-, von den betr. Gemeinden zu tragen sind, so kann die rc. nur veranlaßt werden, die rlangten Kosten, wenn solche für ein unerläßliches Bedürfniß erachtet werden müssen, er Gemeinde zu N. zu fordern, da die Staats-Regierung weder verpflichtet noch)tigt ist, dieselben auf Staatsfonds zu übernehmen. (V. Min. Bl. 1853. S. 166.)

b) R. der Min. d. Inn. (v. Westphalen) und d. g., U. u. Med. Ang. .ert) v. 11. April 1854 an den Bürgermeister N.

)as von Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderathes einge- Rekursgesuch v. 9. Okt. v. J., in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung)erlichen Dirnen, dem damit beauftragten Stadtphysikus N. aus städtischen Mit- gewährenden Vergütung kann für begründet nicht erachtet werden.

ıvörderst unterliegt es keinem Bedenken, daß im Interesse der allgemeinen Sorge sundheit und Sicherheit der Einwohner, die von der dortigen Polizeibehörde dnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenen und der Syphilis verdächti- rnen nothwendig ist, und daß daher von einer solchen Maaßregel nicht Abstand .ıen werden kann. Die Physikats-Beamten sind vermöge ihres Amtes nicht ver- , der Untersuchung der liederlichen Dirnen ohne Vergütung sich zu unterziehen. en müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen .ngen die Behörden mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantwor- und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von .icht verlangt werden, daß sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen, und ı der Polizei ihnen vorgestellte Dirne untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaf- der nicht. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige ärztliche Verrichtungen rs bezahlt werden müssen, und es kann nur in Frage kommen, wer die diesfälli- sten zu tragen hat. Nach §. 3 des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiver- ı, fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Aus-)er Gehälter der nach §. 2 a. a. O. vom Staate angestellten besonderen Be- zur Last. Die nach vorstehenden für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu :nde Vergütung fällt indessen keineswegs unter den Begriff des Beamten-Ge- Dieselbe ist an sich nichts Anderes, als die Belohnung, welche dem Arzte für nühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch daß dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. .t tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger d die Gebühren, welche er für seine Bemühung zu fordern hat, sie mögen nun n einzelnen Fall berichtigt, oder nach einem getroffenen Abkommen in einer t en Summe für alle vorkommende Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbst- ls ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehenden n, daß die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der nießt aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Maaßregel, da n Personen, welche sich der Prostitution hingeben und hinsichtlich welcher eine Untersuchung und nach den Umständen eine ärztliche Behandlung nothwendig ehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der de die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird. Tritt das Heil- n nun schon, wie dies durch die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen möglich wird, im Beginn der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die der Heilung, sondern es werden auch noch andere nicht unwesentliche Vortheile Armenverwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbrei- r Syphilis verhindert, und dem völligen Siechwerden der betreffenden Dirnen ugt wird.

enn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der fraglichen Kosten Zweifel unterliegen kann, auch die dem betr. Arzte ausgesetzte Vergütung nach tgehabten näheren Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertra- Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, daß der H. Reg.-Präsi- auf Grund des §. 141 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, der Weigerung meinde gegenüber, von seiner Befugniß Gebrauch gemacht hat, den Betrag der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Es muß daher bei der dies- ı Entscheidung desselben v. 16. Sept. v. J. sein Bewenden behalten, und es wird ır die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fort-)en Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen, rlichen Falles in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt Ihnen überlassen, den nderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

(V. Min. Bl. 1854. S. 99, 100.)

3) Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen.
(Bd. II. S. 401 ff.)

Vgl. die Bek. v. 27. Dec. 1855 und in der angehängten „Zus stellung ɾc." Nr. 41—46, oben S. 87 ff.

Zweite Abtheilung.

Die Medizinal-Polizei im engern Sinne.

Erste Unterabtheilung.

Die mittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten

Sorge des Staats für die der Medizinal-Polizei nöthig Anstalten.

(Med. Wes. Bd. II. S. 402 ff., 1. Suppl. Bd. S. 79 ff.)

I. Errichtung von Krankenkassen. (1. Suppl. Bd. a. a. O.)

1) Die gewerblichen Unterstützungskassen.

a) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 hier finden sich, außer im §. 104, in den §§. 114, 144, 168 und 169.
(G. S. 1845. S. 62, 68 und 73.)

b) Die im 1. Suppl. Bd. a. a. O. mitgetheilten Vorschriften der 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen, sind ergänzt das G. v. 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen.

Wir Friedrich Wilhelm ɾc. verordnen, unter Zustimmung der Ka was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168 ff. der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Ja kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgeset Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder best henden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der gung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe eine Innung nicht besteht (§. 56 der V. v. 9. Febr. 1849), zur Bildung von Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustim Vertreter der betr. Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, die beizutreten.

§. 3. Die im §. 169 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, im §. 56 de V. v. 9. Febr. 1849, und im §. 1 und §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwä stimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein e des Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung G bender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maaßgabe des ses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt

§. 5. Die vorbezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht der Kommun welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der V können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. Anordnung der Regierung den betr. Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkundlich ɾc.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilh
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westp
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 138, 139.)

) Die Ausführung der vorstehend sub a. und b. angeführten Anordnungen
er bestimmt durch folgende ministerielle Verfügungen:
) R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang., f. H., G. u. öff. Arb. und d.
. 29. April 1850 an die K. Reg. zu N., welche das C. R. des Min. f.
. u. öff. Arb. v. 1. April 1849 an sämmtliche K. Reg. nebst Normal-
1 mittheilt. (V. Min. Bl. 1850. S. 215–224.)
in dem hier als Muster aufgestellten Statut einer Gesellenkasse heißt es:

Kranken-Unterstützung.

6 Im Falle der Erkrankung, wohin auch körperliche Beschädigungen gerechnet
erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen (§. 3):
nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte verschriebenen Arzeneien und die außer-
n zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen;
hrend der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als
i Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von — Silbergroschen täglich.
iten, welche durch grobe Verschuldung des Erkrankten veranlaßt sind, begründen
Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.
andern Fällen darf schwer erkrankten Gesellen mit Zustimmung des Gesellen-
sses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b.
ten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten
Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht.
nerhalb desselben Kalenderjahres werden obige Unterstützungen auch bei wieder-
Erkrankungen nicht länger als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere
ung des Erkrankten fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß, bis zum
e des nächsten Kalenderjahres dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last.
e Beiträge (§. 4) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten
unfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalenderwoche, in welcher
elle arbeitsunfähig wird, und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit
nenverbande ausscheidet (§§. 10. 11.), bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche,
er er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn
Wiederherstellung des Erkrankten von dem Altgesellen angezeigt werden, und er
Empfang dieser Anzeige verbunden, die ferneren Beiträge des Gesellen nach
Kasse zu zahlen.
7. Ueber die Wahl des Arztes (Wundarztes) und Apothekers, welchen die Be-
ig der Erkrankten und die Lieferung der Arzeneien für Rechnung der Kasse über-
wird, muß der Gesellen-Ausschuß gehört werden, auch sind dessen Anträge bei
schlusse der betreffenden Verträge (§. 20) zu berücksichtigen.
8. Wer die Kranken-Unterstützung (§. 6) in Anspruch nimmt, hat seine Krank-
Altgesellen anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der
soldeten Arzte zu begleiten oder für dessen Berufung so wie für die Ausführung
eordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden
enscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen, und
escheinigung muß während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu
wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der Ladenmeister das
ungsgeld (§. 6) an jedem Sonnabend durch den Altgesellen.
(V. Min. Bl. 1850. S. 222.)
n den Bemerkungen dazu wird gesagt:

Unterstützung der Erkrankten.

§. 6. In einzelnen Kassenstatuten sind die durch grobe Verschuldung entstehen-
ankheiten oder Verwundungen, welche den Anspruch auf Unterstützung aus-
, namentlich bezeichnet. Die Beibehaltung solcher näheren Bestimmungen ist
lich.
r Bestreitung des Aufwandes für ungewöhnlich lange Kuren und zur dauern-
pflegung solcher Gesellen, welche an chronischen oder unheilbaren Uebeln leiden,
Gesellenkassen außer Stande. In §. 6 des Entwurfs ist deshalb die Dauer der
krankten für Rechnung der Gesellenkasse zu gewährenden Unterstützung auf 84
ungstage oder 12 Wochen innerhalb desselben Kalenderjahres beschränkt. Statt
eitraums kann auch eine andere Dauer der Verpflegungszeit im Statute festge-
den.

Verpflegung der Kranken in ihrer Wohnung.

Uebrigen liegt den Bestimmungen des §. 6 zu a. und b. die Voraussetzung
runde, daß an dem Orte keine öffentliche Krankenanstalt besteht. In solchen
ind nach §. 7 des Entwurfs in Vertretung der Gesellenkassen mit einem Arzte
arzte) und mit einem Apotheker besondere Verträge über die Behandlung der

Kranken und über die Lieferung der Arzneimittel zu schließen. Das Verpflegungs… zu b. muß so hoch bemessen werden, daß der Betrag ausreicht, um dem Erkrankten … zur Heilung erforderliche Unterkommen mit Einschluß der Beköstigung zu verschaffen.

Krankenstuben in den Herbergen.

Gegen die in manchen Orten bestehende Einrichtung von Krankenstuben i… den Gesellen-Herbergen spricht die Erfahrung, daß dort die Erkrankten leicht zu Di… fehlern verleitet werden, welche die Krankheit verlängern.

Verpflegung im Krankenhause.

Wo dagegen eine zur Aufnahme der Gesellen geeignete öffentliche Krankenan… stalt besteht, wird es räthlich sein, mit dieser im Allgemeinen ein billiges Abkommen … treffen. Dem Erkrankten ist dann kein Verpflegungsgeld, sondern nur zu kleinen Ne… ausgaben ein geringes Taschengeld von etwa $7\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentlich aus der Kasse … zahlen, und es ist im Statute zu bestimmen, daß in der Regel jeder Gesell, dessen Krank… heit oder Wunde eine geregelte Behandlung und Pflege erfordert, im Krankenhau… geheilt und beköstigt werden solle, daß er sich der dort vorgeschriebenen Hausordnung … bis zur Beendigung seiner Kur zu unterwerfen habe, und daß ein solcher Erkrankter … Unterstützung außerhalb des Krankenhauses nur ausnahmsweise nach ärztlichem Gu… achten erhalten dürfe. (V. Min. Bl. 1850. S. 219.)

β) C. R. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. v. 16. März 1852, betr. … Fürsorge für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter durch Errichtung … Unterstützungskassen, und insbesondere durch Heranziehung der Fabri… inhaber zu Beiträgen. (V. Min. Bl. 1852. S. 82—84.)

γ) R. dess. Min. v. 9. Juli 1852 an die K. Reg. zu N. und abschrift… lich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die übrigen K. Reg., betr. … Fassung der Ortsstatuten über Gesellenkassen ꝛc.
(V. Min. Bl. 1852. S. 162.)

δ) C. R. dess. Min. v. 18. April 1854 an sämmtl. K. Reg., die … richtung gewerblicher Unterstützungskassen betr., welche auffordert, mit … Ausführung des G. v. 3. April 1854 (oben sub b.) sofort und energisch vo… gehen. (V. Min. Bl. 1854. S. 67.)

ε) R. der Min. f. H., G. u. öff. Arb., d. g., U. u. Med. Ang., d. … und f. landw. Ang. v. 31. Aug. 1854 an die K. Reg. zu N. und abschri… zur Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., die Ertheilung der Sta… genehmigung zu dergl. Kassen betr., wonach dieselbe

αα) bei Unterstützungskassen der Innungen bereits in der Gen… gung der Innungsstatuten durch die Reg. (G. v. 15. Mai 1854. G. S. … liegt, und nur noch Seitens der Aufsicht führenden Kommunalbehörde … derlich ist; dagegen

ββ) bei Gesellenkassen ꝛc. durch die Reg.,

γγ) bei Unterstützungskassen selbstständiger Gewerbetreib… (§. 2. G. v. 3. April 1854) durch den Oberpräs. (K. O. v. 29. Sept. 1833. G. S. … und bei Ausdehnung über mehrere Prov. durch das Min. zu erfolgen … (V. Min. Bl. 1854. S. 176. 177.)

ζ) R. des Min. f. H., G. und öff. Arb. v. 14. Nov. 1854 an … Reg. zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an … liche übrige K. Reg., ausschließlich der zu Sigmaringen, die Fass… Ortsstatuten betr., insbesondere was den Beitritt oder die Kasse… ständiger Gewerbetreibender anlangt. (V. Min. Bl. 1855. S. 247—24…

η) C. R. dess. Min. v. 31. Mai 1855 an sämmtliche K. Reg… schließlich der zu Sigmaringen, betr. die Ausführung des §. 58 der … Febr. 1849 durch Festsetzung unwiderruflicher Beiträge der Fabrikinh… nöthigenfalls selbstständige Regelung der Angelegenheit durch die R… dem G. v. 3. April 1854 und mit Rücksicht auf die oben sub α., β. … angeführten, nähere Bestimmungen enthaltenden Verordnungen.
(V. Min. Bl. 1855. S. 122—124.)

b) R. dess. Min. v. 18. Nov. 1855 an die K. Reg. zu N. und abschrift- zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige K. Reg., aus- ßlich der zu Sigmaringen, betr. das Verfahren der Reg. bei Erlaß von immungen über Einrichtung und Verwaltung von Gesellen- und Fabrik- eiter-Kassen, Publikation derselben als lokalpolizeiliche Anordnungen, und tellung der Beitragsquote der Fabrikherrn auf die Hälfte des Betrags, ihre Arbeiter aufbringen müssen. (B. Min. Bl. 1856. S. 17.)

d) Das G. v. 7. Mai 1856 führt die Vorschriften über gewerbliche erstützungskassen, welche oben sub a. und b. angegeben sind, auch in den enzollernschen Landen ein. (Staatsanz. 1856. Nr. 118. S. 939.)

e) Vgl. die oben S. 22 ff. über die Kurkostenzahlung für Arme zusam- gestellten Vorschriften.

2) Knappschaftskassen.

G. v. 10. April 1854, betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Sali- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang narchie:

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den zen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-An- ten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet den, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach erer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht er der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen , sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfor- nisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, sowie des für jeden Verein zu errich- den Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthü- r der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Ober-Bergamts ch den Min. f. H., G. u. öff. Arb.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute her bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person.
) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Ver- schulden entstandenen Krankheit,
) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden ein- getretenen Arbeitsunfähigkeit,
) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invali- den, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter und 2 genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter genannten zu gewähren.

§. 4. Die zu den im §. 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürf- sen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres beitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die erkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu immen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zuge- esen werden.

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter [illegible] des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach [illegible] Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, [illegible] weise deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur andern Hälfte [illegible] Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen [illegible] vat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius [illegible] den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden [illegible] drigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige [illegible] Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Kommissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des [illegible] jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschafts-Aerzte, werden [illegible] Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt [illegible] Kanzleiarbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Be[illegible] hörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger [illegible] durch den Vorstand der Knappschafts-Aeltesten und den Werkseigenthümern [illegible] sicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung [illegible] gesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter [illegible] einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Regle[illegible] sind mit den Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9. Nachdem die im §. 3 unter 1 bis 6 bezeichneten Leistungen und die [illegible] bezeichneten Beiträge gemäß §. 2., beziehungsweise §. 8., durch Statute geordnet [illegible] treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, [illegible] Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikuxgelder für Kirche und Schule [illegible] mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschafts-kassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10. Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Sta[illegible] (§§. 2 und 8) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits [illegible] ben. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können [illegible] Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege [illegible] visch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung [illegible] Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens [illegible] pflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte [illegible] erklärt und sind Reklamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, im [illegible] tungswege zu erledigen.

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Min. f. H., [illegible] öff. Arb. beauftragt.

Urkundlich rc.

Gegeben Charlottenburg, den 10. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 139—142.)

II. Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen.

(Bd. II. S. 403 ff., 1. Suppl. Bd. S. 98 und oben S. 1.)

1) Die Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale [illegible] Koblenz:

a) Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „[illegible] wasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden [illegible] Gesellschaft durch den K. Erl. v. 21. Nov. 1853. Bek. des Min. f. H. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 14. Dec. 1853. (G. S. 1854. S. 5.)

) Bestätigung des Nachtrags v. 24. April 1854 zu den Statuten durch Erl. v. 23. Sept. 1854: Bek. dess. Min. v. 14. Okt. 1854.
(G. S. 1854. S. 555.)

) Die öffentlichen Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin.
Bestätigungs-Urkunde v. 1. Juni 1854, betr. die Statuten einer unter enennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu " gebildeten Aktiengesellschaft, nebst den Gesellschaftsstatuten v. 11. 1854. (G. S. 1854. S. 318–328.)

) Bereitung künstlicher Mineralwasser. (Bd. II. S. 410, pl. Bd. S. 98.) Vgl. das R. v. 8. Febr. 1854 oben S. 20.

) Einem Badearzt ist der Rechtsweg wegen des Anspruchs auf Berech- und Auszahlung seiner kontraktlichen Tantieme, so wie auf Entschädi- nicht zu versagen, wenn durch die Verwaltungsbehörde eine Abänderung adeordnung oder Badetaxe erfolgt ist: Erk. des Kompetenz-Gerichts- . 6. März 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 201.)

II. Die öffentlichen Kur- und Heil-Anstalten.

A. Von den Krankenhäusern im Allgemeinen.
(Bd. II. S. 411, 1. Suppl. Bd. S. 98.)

) Gerichtskostenfreiheit.

Alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht e Familien oder bestimmte Personen betreffen rc." sind von der Zahlung richtskosten befreit. §. 4. Nr. 2 des G. v. 10. Mai 1851, betr. den und die Erhebung der Gerichtskosten. (G. S. 1851. S. 263.)

) Befreiung von den Gemeinde-Auflagen nach der K. O. Juni 1834. (G S. S. 87.) Vgl. §. 2. G. v. 24. Febr. 1850.
(G. S. S. 62.)

Dieselbe ist ausgesprochen im §. 4 der St. O. v. 30. Mai 1853 für die rov. (G. S. 1853. S. 263); §. 4 der Westph. St. O. v. 19. März 1856 anz. Nr. 116. S. 905); §. 64 der Westph. Landgem. O. v. 19. März (Staatsanz. Nr. 117. S. 923); §. 4 der Rhein. St. O. v. 15. Mai 1856 sanz. Nr. 136. S. 1102) und Art. 9 des G. v. 15. Mai 1856 über die Gemeindeverfassung. (a. a. O. S. 1108.)

) Einführung und Wiederbelebung religiöser Orden s der Krankenpflege.

) Barmherzige Schwestern.

) Haus- und Polizei-Ordnung für die Krankenpflege-Anstalt rov. Westphalen zu Gesecke, erlassen vom Oberpräs. v. Vincke 7. Aug., genehmigt durch die Min. d. g., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) Inn. (Gr. v. Arnim) unterm 7. Nov. 1843.

er Zweck der in Gesecke errichteten, sich des besondern Schutzes Ihrer Majestät nigin erfreuenden Provinzial-Pflege-Anstalt ist die Verpflegung solcher unheilbar ner Kranken der Provinz Westphalen, welchen zu Hause die erforderliche Pflege , und die dem Anblick des Publikums entzogen werden müssen.

n diesen Zweck zu erreichen, werden noch folgende Bestimmungen angeordnet:

Die Pflege der in die Anstalt aufgenommenen Kranken, so wie die innere Haus- aft ist den barmherzigen Schwestern unter einer Oberin, unter der leitenden ichtigung eines Direktors und unter dem Beistande eines Inspektors und Arztes aut.

ie Einrichtung der Anstalt und obere Leitung derselben ist dem Oberpräsidenten, Mitwirkung ständischer Deputirten, übertragen.

Ueber die, eine Ausnahme bedingenden Krankheitsformen dient die Bekannt- ng v. 8. Aug. 1841 (im Amtsbl. von Arnsberg S. 224) zur ferneren Richtschnur.

3) Bei Ankunft der von der betr. K. Regierung der Anstalt überwiesenen K ertheilt der Inspektor den Ablieferungsschein und trägt dieselben in das Haus-l ein. Die barmherzigen Schwestern führen die zuvor gehörig gereinigten und mit Wäsche und reinlichen Kleidungsstücken versehenen Kranken in den geeigneten K saal, nach Verabredung mit dem Hausarzt, nach dessen Anordnung die weitere Behandlung stattfindet.

4) Die mitgebrachten Kleidungsstücke werden, so weit noch brauchbar von den Kranken ferner getragen, ohnedem gereinigt und bis zu deren Abga bewahrt.

Was im Uebrigen die Bekleidung der Pfleglinge betrifft, von welcher ein sener Vorrath gehalten wird, so sorgt die Oberin, unter Rücksprache mit dem für wohlfeilen, aber guten und haltbaren Stoff, für bequeme und tüchtige Ar richtige Ablieferung und für Bezeichnung mit dem Anstalts-Stempel.

Die Verabfolgung und Wechselung der Kleidungsstücke erfolgt nach den nungen des Arztes durch die barmherzigen Schwestern, welche darauf wach damit gehörig umgegangen und nichts verbracht werde.

In Betreff der abgetragenen Kleidungsstücke entscheidet der Arzt, ob sie teres oder nach vorhergegangener Durchräucherung mit Chlor noch verbrauch verkauft oder wegen Gefahren für das Publikum gänzlich vernichtet werden mü

5) Die Beköstigung der Pfleglinge bestimmt der allgemeine Speise-Etat Rücksicht auf die Individualität bestimmter Kranken und Krankheiten die Vers Arztes. In sofern dieser keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt hat, ist die Zeit gemeinen) Frühstücks auf 7 Uhr, des Mittagsessens auf 11 Uhr, des Kaffees und des Abendessens auf 6 Uhr festgesetzt. Die Oberin sorgt für gesunde Zube und geregelte Darreichung der Speisen zu den bestimmten Tageszeiten und der nach Bedürfniß, auch dafür, daß die Kranken sich außerdem nichts beschaffen und g

Größere Viktualien-Vorräthe werden nach Rücksprache mit der Oberin spektor, kleinere kurzer Hand von der Oberin, welche monatlich ihre Annotati Direktor zur Anweisung vorlegt, angeschafft. Die Oberin wird eine geeignete S für die Küche anordnen, und ihr Augenmerk darauf richten, daß rathsam mit gegangen und bei der Zubereitung der Speisen gehörig und reinlich verfahren

Die als Köchin angestellte Schwester darf für die Zeit dieser Anstellung Krankensaal keine Dienste leisten, der Oberin bleibt jedoch überlassen, einen bewirken.

6) Bei der Heizung und Beleuchtung muß gehöriges Maß gehalten, jede Zwecke verträgliche Sparsamkeit beachtet, alle unzeitige Verwendung der stoffe, deren Einkauf vom Inspektor besorgt wird, vermieden und dabei die Vorsicht in Rücksicht auf Feuersgefahr beachtet werden.

7) Ganz besonders muß für die Reinlichkeit, sowohl des Hauses durch Fegen und Lüften (verbunden mit möglichst abwechselndem Aufenthalte der lägerigen Pfleglinge in frischer Luft), wöchentliches vorsichtiges Scheuern. Weißen oder Anstreichen der Zimmer, Gänge und sonstigen Gelasse, nicht we nigung der Fenster, Geländer, Treppen, Gefäße rc. wöchentliches Auslüften d decken, und — nach dem Bedürfniß — Walken derselben; als auch der Pfl insbesondere durch tägliches Waschen und Kämmen, sonntägliches Wechseln d Reinhaltung des ganzen Anzuges gesorgt werden.

Ausnahmen in Beziehung auf die öftere Wäsche-Wechselung werden dem der wartenden Schwestern und der Anordnung des Hausarztes überlassen, mit ersteren auch über die Vorsichts-Maaßregeln, die beim Weißen und S Krankenstuben angewendet werden müssen, besprechen wird.

8) In Allem, was diätetische und medizinische Behandlung der Kranken Heilungs-Versuche nicht ausgeschlossen sind, betrifft, sind die barmherzigen S dem Arzte unbedingte Folge zu leisten verpflichtet.

9) Jeder Pflegling soll, sofern nicht nach Ansicht des Arztes seine Krank hinderlich ist, zum eigenen Besten und zum Vortheil der Anstalt in nützlicher erhalten, und soll hierbei zwischen häuslichen Arbeiten (unter Berücksichtigung erlernter Gewerbe und Kunstfertigkeiten) und Beschäftigung im Freien (be Sonderung der Geschlechter) nach Möglichkeit gewechselt werden.

10) Dem öffentlichen Gottesdienste muß jeder nach seiner Konfession beiwohnen, sofern es der Arzt in Rücksicht auf Krankheit nicht untersagt hat. die dargebotene Gelegenheit zum Lesen oder Anhören des Vorlesens von E büchern gern benutzen. Vor und nach den Mahlzeiten verrichten die bettlägeri ken ein Gebet im Stillen, bei den übrigen aber, welche zusammen speisen, wi ches von einer Schwester vorgelesen.

11) Alle Pfleglinge sind zum strengen Gehorsam gegen die Beamten der

Oberin und die barmherzigen Schwestern verpflichtet, welche durch nachdrückliche Folgerechte, aber ruhige und liebreiche Behandlung mit der Furcht auch die Liebe das Vertrauen zu gewinnen bemühet sein und dahin streben werden, den Zweck mit wenigsten Strafen zu erreichen.

12) Als Strafmittel gegen widerspenstige Pfleglinge dienen:
1) Entziehung der Mahlzeiten,
2) Verbot des Sprechens,
3) Alleinsitz beim Speisetische,
4) Tragen eines Straf-Kleidungsstückes,
5) Einsames dunkles Gefängniß ohne Beschäftigung.

Bei der Verhängung dieser Strafen wirken Oberin, Inspektor und Arzt gemein- letzter namentlich bei 1 und 5.

13) Zur Belohnung dienen:
1) Vergönnung einzelner Speise- oder Getränks-Zugabe,
2) Die Erlaubniß, Tabak zu rauchen oder zu schnupfen,
3) Ehrensitze bei den Mahlzeiten,
4) Bessere Kleidungsstücke,
5) öffentliche Belobungen.

14) In den Schlaf-, Speise- und Arbeitssälen soll die von den Pfleglingen zu -lende Tagesordnung, nebst den zu erwartenden Strafen und Belohnungen, ange- -gen und jedem neuen Ankömmling ausführlich erklärt werden.

15) Die Verpflegungsgelder werden für Unvermögende mit 25 Thlr. jährlich, für -ungsfähige mit 60 Thlr., — halbjährig im Voraus — an den Inspektor entrich- -und für diejenigen, welche eine bessere Pflege wünschen, das Nöthige dem besondern -ommen mit der Verwaltung überlassen. Die weiter erforderlichen Kosten zur Erhal- der Anstalt werden von der Provinz aus dem Vermögen der Landarmenhaus- -alt in Benninghausen getragen.

16) Die Polizeibehörden sind gehalten, alle der gesunden Umgebung, namentlich -ch ihre Ausdünstung, durch ekelhaften Anblick zc. Gefahr drohende, von ihren Ange- -igen nicht gehörig verpflegte Personen in die Anstalt zu befördern, ohne den etwa -retenden durch Eigennutz oder unzeitige Vorliebe mißleiteten Widerspruch zu beach- außer in dem Falle, daß die Angehörigen die Mittel und die Thunlichkeit einer -ügenden Verpflegung und eine das Publikum vollständig sichernde Absperrung nach- -sen, und so lange als diese wirklich in Ausführung gebracht wird.

17) Die Anträge der Ortspolizeibehörden um Aufnahme eines Kranken werden dem beantworteten Fragebogen an die betr. K. Regierung gerichtet, von dieser dem -ektor der Anstalt vorgelegt, und wenn dieser darauf die Zulässigkeit der Aufnahme -irt, die Anweisung hierzu ertheilt. Die Kranken werden von ihren Angehörigen Gemeinden auf die möglichst schonende sichernde Weise und auf deren Kosten in Anstalt befördert. Der Absendung muß jedoch ein von der Polizeibehörde beglau- -er Revers der für die Zahlung des Kostgeldes eintretenden Angehörigen, Armen Gemeindekasse wegen pünktlicher vierteljährlicher Vorauszahlung des Kostgeldes sowohl, als bei deren 4 Wochen überschreitenden Verzögerung von 6 Prozent Ver- -zinsen, beigefügt werden. Bei Todesfällen werden die Verpflegungskosten bis zum -lusse des Monats berechnet und das Mehrgezahlte erstattet, die Beerdigungskosten besonders berichtigt.

Münster, 7. Aug. 1843. Der Oberpräsident der Prov. Westphalen. v. Vincke.

Genehmigt Berlin, 7. Nov. 1843.

Der Min. d. g., U. u. Med. Ang.	Der Min. d. Inn.
Eichhorn.	Graf v. Arnim.

(V. Min. Bl. 1844. S. 5—8.)

β) Das Institut der barmherzigen Schwestern ist nicht auf diese Anstalt -chränkt geblieben, sondern hat, insbesondere in der Prov. Westphalen, große -sdehnung gewonnen.

b) Evangelische Diakonissen.

α) K. Bestätigung v. 20. Nov. 1846 der Grundgesetze des Rheinisch- -estphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diako- -sen, nebst den Grundgesetzen v. 29. Febr. 1844.

(V. Min. Bl. 1846. S. 76—78.)

β) Das Haupt-Etablissement dieses Ordens ist das Mutterhaus in -aiserswerth, mit einem Krankenhause, welches im Jahre durchschnittlich

700 Kranke verpflegt. Unter den Tochteranstalten ist eine der bedeu... das **Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin**, welches insbes... den Dienstherrschaften gegen Abonnement (5 Sgr. monatlich) die ... Verpflegung der Dienstboten in vorkommenden Krankheitsfällen abnim...

(Vgl. Vossische Zeitung 1856. Nr. 4 und Nr. 126. Beil. 1.)

Neben der Krankenpflege ist das Lehramt Hauptzweck des Diako... instituts.

c) **Der Schwanenorden.**

Pat. v. 24. Dec. 1843 über die Wiederbelebung der Gesellsch... Schwanenordens. (G. S. 1843. S. 411.)

Daselbst ist ausgesprochen:

Schon der Sinn der im J. 1443 verfaßten Statuten dieses Ordens ist kein ... als „Bekenntniß der christlichen Wahrheit durch die That." Wir haben die ... neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, ... derung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellsch... nächst erfolgen soll. Unsere nächste Sorge für die praktische Wirksamkeit der Gesel... des Schwanenordens soll die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Be... die Krankenpflege in großen Spitälern sein. —

d) **Der St. Johanniter-Orden.**

Allerh. O. v. 15. Okt. 1852 betr. die Reorganisation des St. Jo... niter-Ordens. (G. S. 1853. S. 1.)

Daselbst heißt es, nach Feststellung der Beiträge der neuen Johanni...

5) Diese Zahlungen, so wie die Eintrittsgelder und die laufenden Beiträ... wirklichen Ordensmitglieder fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johan... Ordens. Aus derselben sollen Krankenanstalten begründet und unterhalten werden, ... zwar soll der Anfang mit Einrichtung eines Spitals im ehemaligen Ordensschlo... Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind.

B. **Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.**

1) **Irren-Anstalten.** (Bd. II. S. 412 ff., 1. Suppl. Bd. S. 99 ff.)

Das Regl. über die Landarmen-Pflege rc. in der **Kurmark** v. 14. ... 1848 bestimmt:

§. 52. Die Zwecke des Landarmen-Verbandes erstrecken sich endlich auf die ... Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu best... ten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Regl. v. 16. ... 1802 [1]) soll, mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfa... gegen Gemüthskranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung ... worfen werden. (G. S. 1848. S. 53.)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der unter ... Landarmen-Verbande der Kurmark stehenden Anstalten, unter denen sich die Irren-Anstalten aufgezählt finden, sind in den §§. 2, 10, 12, 15, 24, 53 dess. Regl. zu vergleichen. (G. S. 1848. S. 38 ff.)

2) **Taubstummen-Anstalten.** (Bd. II. S. 469 ff. 1. Suppl. Bd. S. ...

a) **Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer** ...

C. R. des Min. d. g., U. u. Med. Ang. (v. Raumer) v. 10. Febr. 185... sämmtliche K. Prov. Schulkollegien.

Indem ich dem K. Prov.-Schul-Coll. Abschrift der unter dem 22. Juni 18... das K. Prov.-Schul-Coll. hierselbst in Beziehung auf die Prüfung und Anstellu... Taubstummen-Lehrer erlassenen Verf. (a) zur Kenntnißnahme und Berücksichtigu... vorkommenden Fällen im Anschlusse mittheile, bestimme ich zugleich, daß solche ... nur dann zur Prüfung vorgeschlagen werden können, wenn dieselben zu einer b...

---

[1]) Med. Wes. Bd. II. S. 448 ff.

[2]) Die zu der im 1. Suppl. Bd. a. a. O. in Betreff der Pensionir... Taubstummenlehrer angeführten V. v. 28. Mai 1846 ergangenen spätern Ver... vgl. in v. Rönne, Unterrichtswesen, Bd. II. S. 121 ff.

stelle in Aussicht genommen sind. Der General-Inspektor des Taubstummen-
s Sägert wird bei diesen Prüfungen stets mitwirken und behalte ich mir in jedem
nen Falle Bestimmung darüber vor, ob die gedachte Prüfung in Berlin oder bei
dr. Provinzial-Taubstummen-Schule stattfinden soll. Berlin, den 10. Febr. 1855

a.

Auf den Ber. des K. Prov.-Schul-Coll. v. 7 d. M. wird Demj. hierdurch eröffnet,
ie Aufgabe bei der Prüfung des Kandidaten N. sein wird, zu ermitteln:

1) ob derselbe mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt;
2) ob er der Praxis dess. bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig; endlich
3) ob er Seminaristen über Theorie und Praxis dieses Unterrichts zu belehren im Stande ist.

Hiernach ist der Direktor N. entweder näher zu instruiren, oder zur Einreichung Entwurfs für solche Prüfung zu veranlassen.

Ueber 1 wird eine schriftliche Arbeit auch Licht geben können, und 2 enthalten die mata der bisherigen Prüfungen schon das Erforderliche; und ad 3 würde vielleicht Vortrag vor den Zöglingen des hiesigen Seminars von dem N. zu halten sein. Berlin, den 22. Juni 1831.

der geistl., Unterrichts- u. Med.-Ang. Unterrichts-Abtheilung. Nicolovius.
(V. Min. Bl. 1855. S. 19.)

b) Taubstummenunterricht.

α) Die Verpflichtung der Eltern taubstummer Kinder ist blos auf deren bringung in die Ortsschule, nicht aber auf deren Ausbildung in den dern Anstalten zu erstrecken: R. der Min. d. g., U. u. Med. Ang. und n. v. 12. Aug. 1847. (V. Min. Bl. 1847. S. 221.)

β) R. des Oberpräs. d. Prov. Sachsen (v. Witzleben) v. 26. Febr. 1853 K. Regierungen der Provinz.

Der im vorigen Jahr versammelt gewesene Provinzial-Landtag der Prov. Sachsen bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Taubstummen-Anstalten der Prov. Sprache gebracht, daß ein großer Theil der im schulpflichtigen Alter stehenden und ildungsfähigkeiten versehenen armen Taubstummen in der Prov. nicht in den zu Ausbildung vorhandenen Instituten untergebracht werde. Den Grund dieser tmniß hatte die Provinzial-Versammlung darin zu finden geglaubt, daß den ein- Gemeinden die Bestreitung der Spezial-Kosten oder Pensions-Sätze für die Auf- und Unterhaltung der Taubstummen in den Anstalten zu schwer falle, und nur einen Theilen der Prov. die Aufbringung dieser Kosten zur Kreis-Last erhoben wohl der Allerh. Landtags-Abschied v. 24. Okt. 1828 [1]) bereits verordnet habe, daß Unterhaltung der unvermögenden taubstummen Zöglinge erforderlichen Mittel en Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen. Die Provinzial- mmlung hatte daher den Antrag gestellt:
er gedachten Disposition des Allerh. Landtags-Absch. v. 24 Okt. 1828 allgemeine Anwendung zu geben,
s haben die H. Minister d. g., U.- u. Med.-Ang. und d. Inn. nach einem mir angenen R. v. 18. d. Mts. nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß diesem An- entsprechend, die Disposition in dem erwähnten Allerh. Landtags-Absch. auch in Kreisen der Provinz zur Anwendung gebracht werde, in welchen diese Allerh. Be- ung bisher nicht zur Ausführung gekommen ist.
Indem ich die K. Reg. hiervon ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich dieselbe, ge- t das Nöthige zur Ausführung dieser Bestimmung zu verfügen und mir demnächst eigen, in welchen Kreisen ihres Bezirkes jene Unterhaltungs-Kosten schon bisher reis-Last aufgebracht worden sind, und in welchen daher nach Obigem diese Art ufbringung von jetzt an eingeführt ist. (V. Min. Bl. 1853. S. 119.)

c) Centralverein für das Wohl der Taubstummen zu Berlin.

Bek. des Min. f. H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 23. Juli), betr. die Portofreiheit in Angelegenheiten für das Wohl der Taubstummen.

---

[1]) Vgl. Med. Wes. Bd. II. S. 482.

Die Taubstummen in Berlin haben hierselbst einen Centralverein für l der Taubstummen gestiftet, dem sich Prov. und Lokalvereine für dens. Zweck a werden.

Für die Briefe, Sendungen von Büchern und Schriften bis zum Ge 2 Pfund und für Geldsendungen, welche zwischen dem Centralvereine, den L Lokalvereinen unter einander, sowie zwischen dens. und den Behörden, in Vereins gewechselt werden, ist mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der R der Portofreiheit bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Br Adressen, sofern die Absendung nicht von Behörden unter öffentl. Siegel ge oder unter Kreuzband versendet werden. Die anzuwendende portofreie Rubri „Angelegenheiten für das Wohl der Taubstummen." Bei den von den ge. ausgehenden Briefen und Sendungen ist diese Rubrik durch Beidrückung des siegels oder Stempels zu beglaubigen. Die Prov. und Lokalvereine werden ha haft gemacht werden. (V. Min. Bl. 1849. S. 183.)

d) Prämien für die Ausbildung von Taubstumm Handwerken oder in der Kunst. (Bd. II. S. 474.)

Ueber die Ertheilung dieser Prämien durch die Regierungen u die Bedingungen derselben bestimmt das C. R. des Min. f. H., G. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. Nov. 1853 an sämmtliche K. Reg.

Durch Allerh. Erl. v. 16. Juni 1817 ist „denj. Künstlern und Handwerk einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren," eine Prämie von 5 in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien i auf vorgängigen Ber. der Prov. Behörden von dem Min. für H., Gew. u. öff schieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erhebli dem Gegenstande außer Verhältniß stehenden Schreibwerks will ich die Ent über die aus dem dortigen Verwaltungsbez. eingehenden Gesuche dieser Art v. l. J. ab der K. Reg. übertragen[1]) und Dieselbe ermächtigen, die Prämien weise aus ihrer Hauptkasse[2]) zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahr zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die K. gende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerh. Erl. hat den betreff. Lehrmeistern ein Recht auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Vo vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht w lediglich von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden, für welche in den ten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Pr dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit dung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern bat und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse meisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen U gen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem l ling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstumm Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Le für die Gewährung des Arbeits-Materials Sorge getragen hat, so wie auc dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden. stipulirt und gezahlt worden ist. —

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwer vollständig, d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbst Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterwe mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigar oder in einzelnen Operationen der Fabrikation z. B. in Nadelblauen 2c. ge

---

[1]) Laut C. R. der Reg. zu Koblenz v. 24. Juni 1853 hatte das Min willigung der Prämie selbst vorbehalten, und sollten deshalb Versprechun Seitens der Lokalbehörden vermieden werden. (V. Min. Bl. 1853. S. 1

[2]) Nach dem C. R. des Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1826 soll die Zahl Fonds des Titels Insgemein des Etats für das Gewerbs- und Bauwe (A. X. S. 811.)

...ung der Prämie nicht; ebenso wenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, ...denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauerndern und regelmäßigen Erwerb ...en, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubstummer Frauen ...Mädchen ist die Belohnung nur denj. Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum ...en von Lehrlingen gesetzlich befugt sind [1]).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder ...-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverstän... ...bei den im §. 23. der V. v. 9. Febr. 1849 aufgeführten Handwerken durch das ...niß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diej. Verwandten, welche nach Vorschrift der Gef. 14—16. Tit. 3. II. A. L. R.) die Pflicht zur Alimentation haben, und mithin für Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch ...ie Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm geboren ...es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taub... ...n sein, was durch das Attest eines Medizinal-Beamten darzuthun ist. Leidet er ...n Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprach-Organen, so kann die Prämie gewährt werden ꝛc. (V. Min. Bl. 1853. S. 268.)

e) Ueber die einzelnen Taubstummen-Anstalten, insbesondere über ...nit Schullehrer-Seminarien verbundenen, vgl. v. Rönne, Unter... ...wesen des Preuß. Staats, I. S. 387 und 928.

3) Blinden-Institute. (Bd. II. S. 486.)

a) v. Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt für die Prov. Westphalen: Das durch K. O. v. 8. Dec. 1851 bestätigte, vom Oberpräs. unterm Jan. 1852 bekannt gemachte Statut. (V. Min. Bl. 1852. S. 22.)

b) Die K. Blinden-Anstalt zu Berlin: vgl. die Bek. des Schulkoll. der ...Brandenburg v. 21. Juli 1855 über den Zweck der Anstalt und die ...nahme in dieselbe. (V. Min. Bl. 1855. S. 153.)

Zweite Unter-Abtheilung.

... unmittelbaren Maaßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten.

Rettung der Scheintodten ꝛc. (Bd. II. S. 492 ff. 1. Suppl. Bd. S. 102.) Verbot voreiliger Beerdigungen.

a) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bestimmt:

§. 345: Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen ...d bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt. (G. S. 1851. S. 173.)

b) Von dergl. polizeilichen Anordnungen sind im Min. Bl. die Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Frankfurt v. 15. Nov. 1851 mitgetheilt, wo es in Betreff der Beerdigungen heißt:

§. 12. Zur Verhinderung der zu frühen Beerdigung der Leichen ist bestimmt, daß ...selben nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben beerdigt werden dürfen. ...ie Ausnahmen von dieser Regel sind in der V. v. 14. Septbr. 1827 [2]) angegeben. ...ßerhalb der Kirchhöfe darf nach §. 186. Tit. 2. Th. II. A. L. R. ohne vorgängige ...zeige bei dem Geistlichen des Ortes keine Beerdigung vorgenommen werden. Wer ...en diese Vorschriften fehlt, ist nach §. 345 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße ... zu 50 Thlr. zu belegen. (V. Min. Bl. 1851. S. 288.)

c) S. o. S. 57 über Begräbniß und Begräbnißplätze.

---

[1]) Dies bestimmte schon das C. R. dess. Min. v. 24. Febr. 1852 mit der Weisung, ...e Vorsteher der Taubstummenanstalten davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselben ...i Unterbringung taubstummer Mädchen darauf Rücksicht nehmen.
(V. Min. Bl. 1852. S. 92.)

[2]) Diese Regierungs-Verordnung ist ohne Zweifel nur eine Wiederholung des min. ... v. 2. März 1827, welches Bd. II. S. 497 des Med. Wes. zu vergleichen.

Vierter Theil.

Die gerichtliche Medizin.

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlich medizinischen Untersuchungen an leben Menschen.

(Med. Wes. Bd. II. S. 537 ff., 1. Suppl. Bd. S. 112 ff.)

I. Von der Erforschung des körperlichen Zustandes leb der Personen.

1) Beurtheilung körperlicher Verletzungen. (Bd. II. S.

a) Strafbestimmungen[1]).

Das Strafgesetzbuch v. 1851 verordnet:

Fünfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht e Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erken wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, be einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getö zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleib lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht u zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der greifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mi Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden wird mit dem Tode bestraft.

(Die §§. 180—182, Kindesmord, sind schon im 1. Suppl. Bd. S. 57. abgedr §. 183, Aussetzung, und §. 184, fahrlässige Tödtung, s. o. S. 43.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in tracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigent lichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186 s. o. S. 43.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildere Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für ein

---

[1]) Des Zusammenhangs wegen sind hier die Strafbestimmungen über Ver und Vergehen gegen das Leben gleich mitgegeben.

ine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe ein-
u lassen.

189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Miß-
ngen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Titel bei den Ehr-
ngen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages
ten Bestimmungen zur Anwendung.

190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueber-
verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung
örperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körper-
der einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener,
glied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachver-
n, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung
n Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig
wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperletzung eine Krankheit oder
nfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder
Verletzte verstümmelt oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeu-
higkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus
ünfzehn Jahren ein.

194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des
n zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.
G. S. 1851. S. 136–139.)

ach den vorstehenden §§. 188 und 193 gab es blos einen doppelten
hied der Körperverletzung: **leichte** und **schwere**. Statt dessen ist
ärtig eine dreifache Gliederung eingeführt: in **leichte**, **erhebliche**
hwere Körperverletzungen, und bei der zweiten Kategorie ist das
um einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit „von einer längern als
zigtägigen **Dauer**" durch die allgemeine Bestimmung „länger an-
d" ersetzt, so daß das Ermessen des Thatrichters einen größern Spiel-
gewinnt. Diese neuen Bestimmungen sind getroffen durch das

. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des
Strafgesetzbuchs,

nicht nur den alten §. 193 durch zwei neue §§. 192a und 193 ersetzt,
auch den §§. 195 und 196 die entsprechende neue Fassung giebt.
emselben lauten die genannten §§.:

192a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche
ile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten oder eine länger an-
e Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Mo-
n.

193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Ver-
stümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähig-
ubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist ist die Strafe Zuchthaus
infzehn Jahren.

195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verüb-
iffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193) oder erhebliche (§. 192a.)
dlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei
Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht
ei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Ver-
hineingezogen worden.

d mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln
sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche
dlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Bethei-
den Fällen der §§. 194 und 193 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestra-
Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des
ein.

Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes
es Todschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als
mer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34. 1. 2.), ist hierdurch
geschlossen.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thä… eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Miß… oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch … Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde U… vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194. 195) auf Gefängniß ni… sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung … auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißh… oder Körperverletzung (§. 192a) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erke…

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrech… leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

(G. S. 1856. S. 211., Staatsanz. 1856. Nr. 100. S. 766.)

Im Art. II. des gedachten G. v. 14. April 1856 ist noch bestimm… überall, wo sich im Strafgesetzbuch eine Hinweisung auf §. 193 befindet, … neue §. 193 allein als maßgebend betrachtet werden soll. §. 194 ist … ändert geblieben. Dasselbe gilt von den folgenden §§. dieses Titels:

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, w… die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Ja… bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, … besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthaus… strafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tö… hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, … Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern … Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern … eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Ueber… einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

(§§. 199—201 vgl. im 1. Suppl. Bd. S. 12.)

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines … wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, … hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis … Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft w…

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung … Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter … vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten … treten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer … Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig … der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes … erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen … lässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich … Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf … nicht übersteigen darf, für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der … zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig … den. (G. S. 1851. S. 140—141.)

b) Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ im Sinne des Strafgesetzb…

α) R. des Just. Min. (Simons) v. 12. Jan. 1853 an sämm… Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat vor Kurzem … anlassung gehabt, über die Frage:

---

[1]) Die mitgetheilten Aussprüche über den Begriff der Arbeitsunfähigkeit … dings vor der neuen Fassung des §. 193 ergangen. Da sie indeß allgemein … werden, und die früher als Kriterium bezeichnete „mehr als zwanzigtägige … der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kein wesentliches Motiv ihrer Entsch… bildet, so geben sie auch jetzt noch einen praktischen Anhalt.

was unter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs zu verstehen sei,

ı Superarbitrium abzugeben. Da der Inhalt desselben für die Gerichtsbehörden und r die Beamten der Staatsanwaltschaft von Interesse ist, so wird das gedachte Gut- hten nachstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

a.

Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

In der Untersuchungssache wider den Häusler T. hat das K. Kreisgericht zu B. ıter dem 27. Sept. c. durch das hohe vorgeordnete Ministerium ein Superarbitrium ın uns requirirt, das wir hier folgen lassen.

Am 27. Juni c. gerieth der Häusler T. mit seiner Ehefrau in Streit, der folgende ißhandlung zur Folge hatte. Er schleppte sie bei den Haaren zur Stube hinaus und eder herein, schlug sie mit einem dicken Stocke über Achsel, Hände, Arme, Rücken und o er nur hintraf, nahm dann einen Besen und schlug sie auch damit wieder, nament- h ins Gesicht, und endlich noch mit einem sogenannten Hackeisen. Am folgenden age, den 28. ejd., fing er abermals Streit an, und schlug sie mit einem baumdicken tock und mit den Fäusten.

Am 2. Juli stellte, nach vorangegangener Untersuchung der K. Kreisphysikus Dr. M. n Attest aus, wonach bei der ꝛc. T. am 29. Juni gefunden worden waren: braunblaue treifen auf den Schulterblättern bei starker Geschwulst und Schmerzhaftigkeit, thaler- roße schwarzblaue Geschwulst auf der rechten Schulter, Querstreifen von blaubrauner arbe am rechten Oberarm, der geschwollen und schmerzhaft war, und eben solche an iden Vorderarmen, im Gesichte mehrere lineare, wie gekratzte Hautwunden und zwei chtgroschenstückgroße Beulen, die blauroth, teigicht und schmerzhaft waren, auf der chten Hälfte des Hinterkopfes. Explorata klagte, anscheinend ganz wahrheitsgemäß, ber heftige Schmerzen im Körper, hatte einen frequenten kleinen und schwachen Puls, schleunigte erschwerte Respiration, und Fieber und allgemeine Schwäche waren nicht ı verkennen.

Am 28. Juli c., also vier Wochen nach den Mißhandlungen, untersuchte der enannte Arzt die T. aufs Neue. Die blutrünstigen Stellen auf Extremitäten und Ge- cht waren jetzt gänzlich geschwunden, und von den beiden Beulen am Hinterkopfe war nur noch Eine, und zwar ansehnlich verkleinert, aber noch schmerzhaft, vorhanden." as Allgemeinbefinden hatte sich auch gebessert, doch „bestand noch eine allgemeine chwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der esichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewie- n." Ihre häuslichen Geschäfte konnte sie jetzt, jedoch „mit großer Anstrengung" ver- chten. Der ꝛc. Dr. M. erklärte nach diesem Befunde die erlittenen Mißhandlungen cht für schwere im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Nachdem der K. Staatsanwalt sich nicht mit dieser Ansicht hatte einverstanden klären können, der ꝛc. Dr. M. aber in einer nachträglichen Vernehmung v. 10. Aug. i seiner Annahme stehen bleiben zu müssen erklärt hatte, beantragte Ersterer die Ein- lung eines anderweiten Gutachtens durch das K. Medizinal-Kollegium zu P. und otivirte diesen Antrag namentlich durch die Worte: „bei der T. ist nach Ablauf von anzig Tagen nicht nur noch eine Beule am Hinterkopf, sondern auch eine allgemeine örperschwäche, als Folge der erlittenen Mißhandlung, vorhanden gewesen. Das nne ich krank sein."

Das genannte Kollegium hat sein Gutachten am 2. Sept. c. erstattet. Dasselbe mmt zunächst an, daß die T. bis zur Zeit der erlittenen Mißhandlungen gesund ge- esen. Sie habe zwar ein Kind an der Brust gehabt, sei aber am Tage der ersten ißhandlung von S. nach L. zum Jahrmarkt gegangen und habe Einkäufe gemacht. iese Voraussetzung muß die unterzeichnete Deputation um so mehr theilen, als in den kten nirgends von einer vor den Mißhandlungen bestandenen Krankheit oder Körper- hwäche der ꝛc. T. die Rede ist. Um nun aber zu beurtheilen, ob der §. 193 auf den rliegenden Fall Anwendung finde? wirft das Med.-Koll. die Frage auf: wie die Fas- ng des Paragraphen „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als zwanzig- giger Dauer" zu verstehen sei? und fährt fort:

„das K. Kreisgericht nimmt an, daß die Krankheit der T., welche in Folge der Mißhandlungen vom 27. und 28. Juni enstanden, am 28. Juli noch nicht aufge- hört hatte, weil noch eine Beule am Hinterkopfe zu erkennen und allgemeine Schwäche vorhanden war. Wir können jedoch dieser Auffassung nicht beitreten. Es waren nicht allein die kleineren linearen Gesichtswunden, sondern auch die mei- sten Entzündungen einzelner Hautstellen verschwunden. Selbst die noch erkenn- bare Beule am Hinterkopf war verkleinert, und das Fieber hatte aufgehört. Die

T. war nicht mehr krank, sondern offenbar rekonvalescent. Scharfe Grenzen zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit lassen sich nicht ziehen, und wir können im vorliegenden Falle nicht bestimmt angeben, an welchem Tage die Rekonvalescenz begonnen habe. Wir müssen zugeben, daß sie am Tage nach den Mißhandlungen eingetreten gewesen sein kann. Deshalb finden wir in dem von dem ꝛc. Dr. M. abgegebenen Gutachten und dessen Gründen keinen Widerspruch und können der Ansicht des K. Kreisgerichts nicht beitreten, welcher die der T. zugefügten Verletzungen zu denen gehören würden, welche das im §. 193 festgesetzte Strafmaaß nach sich ziehen."

Dies Gutachten wurde gleichfalls nicht maaßgebend befunden.

„Die Unterschiede"

sagt das K. Kreisgericht im Einverständniß mit dem Staatsanwalt,

„zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit dürfen nur vom rein medizinischen Standpunkte von einiger Bedeutung, vom Standpunkte der forensischen Wissenschaft dagegen ohne Frage ganz irrelevant sein. Im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs muß es eine scharfe Grenze zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, welche Folgen einer Mißhandlung sind, und dem Zustande relativer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, welcher vor der Mißhandlung bestanden hat, geben. So lange dieser letztere Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Folge der Verletzung noch fort, mag man sie Rekonvalescenz oder Unpäßlichkeit oder sonst wie nennen. Der Unpäßliche ist aber nicht gesund und der Rekonvalescent noch nicht wiederhergestellt."

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muß zunächst zugeben, daß die Unterschiede, die das K. Med.-Koll. in den Gesundheitsstörungen aufstellt, vom medizinischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt sind. Aber sie sind es keineswegs vom gerichtlich-medizinischen. Im Sinne der fraglichen Gesetzesstelle schließen sich Krankheit und Gesundheit absolut und streng abgegrenzt aus. Es muß Jemand am 21. Tage nach erlittener Verletzung krank oder gesund sein. Ein Drittes giebt es nach der Fassung des §. 193 nicht. Es giebt aber fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit. Es kann also auch nicht gefragt werden: ob das Individuum absolut gesund sei? sondern nur: ob es sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestand. Dann nur, wenn dies nicht der Fall, kann dem Beschädiger, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsstörung im unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhange mit der Verletzung steht, die weitere nachtheilige Folge seiner Handlung zugerechnet werden. In diesem Sinne also kann gefragt, aber auch beantwortet werden: ob Jemand am 21. Tage noch krank, d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, gleichsam wieder hingestellt — „hergestellt" — sei?

Aber nothwendig erleidet diese Interpretation noch eine Beschränkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie §. 193 anordnet, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen, wie im vorliegenden Falle, nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten, bei übrigens und im Allgemeinen vollkommen wiederhergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein silbergroschengroßer grünlicher Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch dauern. Es muß demnach eine so zu sagen forensische Definition des Begriffes „Krankheit" gefunden werden, die von der medizinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muß Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.

Diese von uns aufgestellte, gesetzliche Definition des Begriffes Krankheit im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs trifft zugleich, was wir nicht ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populären Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber oder eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder aber, der kein Glied rühren oder nichts essen oder verdauen kann, oder der Athembeschwerden hat, oder der seinen Harn nicht lassen kann u. s. w., bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher wird allgemein „krank" genannt werden; nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund und rüstig seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle an den Augen oder blaue Striemen auf dem Rücken hat.

:hnliches, wie vom Begriff: Krankheit, muß auch von dem Begriff „Arbeits-
'eit" im Sinne des §. 193 cit. gelten. Es giebt nämlich auch keine absolute
fähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter,
haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von
eitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit ge-
in, welche und insoweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung
Subjekt sowohl, wie auf das Objekt. Der Gelehrte, der durch eine Kopfver-
geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Dozenten-Er-
fgeben muß; der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüßt hat,
trument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann; der Flötenbläser von Pro-
den wegen einer Verletzung der Zunge dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsun-
worden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch
iechten odern Federn schleißen können, hieße dem Gesetzgeber eine Widersinnig-
auen. Ebensowenig kann angenommen werden, daß der Begriff Arbeitsfähig-
nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft beziehe, weil in diesem Falle
nmen werden müßte, daß der Gesetzgeber gemeint habe, daß z. B. Kinder, Ren-
f. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeits-
: zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder gei-
hätigkeit in gewohntem Maaße auszuüben. In diesem Sinne kann
s Kind unfähig werden, seine „Arbeiten" zu verrichten, in die Schule zu gehen
. und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner,
nn seine gewohnte „Arbeit" auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in
ı Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen
tigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit zwanzig
ach einer Verletzung und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor zwanzig
esteht, da muß eine schwere Verletzung, im Sinne des §. 193 cit. angenommen

ın hat gesagt und mit Scharfsinn ausgeführt: Krankheit sei Negation der Ge-
. Arbeitsunfähigkeit Negation der Arbeitsfähigkeit. Wer also nicht ganz und
nen gesund, der sei krank, wer nur noch irgend Etwas zu verrichten im Stande,
ımerhin nicht arbeitsunfähig. Zu welchen Konsequenzen eine solche ultralo-
ısslegung des Gesetzes führt, ist leicht zu ermessen. Wenn Jemand mit einem
oder ähnlichen Instrument, das ein Anderer zufällig in der Hand hatte, einen
n's Gesicht bekommen, so kann sehr füglich am einundzwanzigsten Tage noch
ften der Haut, ein Hautschorf, eine kleine Blutunterlaufung u. dgl. vorhanden
ı ormitäten, die einen völlig gesunden Körperzustand negiren. In einem an-
ıe, wo einem Menschen durch eine Mißhandlung die rechte Hand ohne eigent-
ftümmelung dauernd lahm oder unbrauchbar geworden, würde derselbe nach
sicht immer noch durch Unterrichtgeben, Botenlaufen, Arbeiten mit der linken
s. w. arbeits- und erwerbsfähig sein, da keine Negation der Arbeitsfähigkeit
Jener Schlag ins Gesicht würde hiernach mit einer fünfzehnjährigen Zucht-
fe, diese Zerstörung der rechten Hand mit einer höchstens zweijährigen Gefäng-
(nach §. 187 des Strafgesetzbuchs) gebüßt werden müssen. Daß eine solche
ıige Ansicht nicht die des Strafgesetzgebers gewesen sein könne, ist selbst-
ar.

nden wir das vorstehend Ausgeführte auf den vorliegenden Fall an, so ist ein-
, daß wir der Ansicht der beiden früheren technischen Instanzen nicht beitreten
Nach vier Wochen nach erlittenen Mißhandlungen war, nach dem oben alle-
ttefte des rc. Dr. M., bei der T. eine Beule am Hinterkopfe vorfindlich, welche
merzhaft war. Ferner bestand noch eine „allgemeine Schwäche in ansehnlichem
vie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame
laute Sprache und der unsichere Gang beweisen." Endlich setzt der Arzt hinzu:
frau wieder ihre häuslichen Geschäfte, „wenn auch nur mit großer Anstrengung"
ı könne. Bei der Erwägung dieses, also länger als zwanzig Tage nach der
dlung vorgefundenen krankhaften Zustandes wird zunächst um so mehr jeder
: einer bloßen Simulation zu beseitigen sein, als die tägliche forensische Erfah-
rt, wie häufig gerade in solchen Fällen aus nahe liegenden egoistischen Gründen
ten, die gar nicht vorhanden, simulirt, oder unbedeutende Uebel in der Schilde-
's Höchste übertrieben werden. Wenn nun in dieser Beziehung auch nicht in
u stellen, daß mehrere vom Dr. M. geschilderte Symptome, wie die langsame,
e Sprache, der unsichere Gang, der Gesichtsausdruck, einem bloßen Verdachte
ichtlichen Produktion derselben vor dem Arzte allerdings Raum geben, was von
erzhaften Beule gewiß nicht gilt, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der gan-
ilderten Symptomengruppe eine vollkommen innere Wahrheit ist, und daß
r. M. eben in der Schilderung dieser Symptome bewiesen hat, daß es ihm

daran lag, nicht blos sein subjektives Urtheil, daß die Explorata noch schwach und griffen sei, abzugeben, sondern dies durch die Angabe wirklicher Befunde zu moti Hiernach ist ihm zuzutrauen, daß er von einem blos simulirten Krankheitszustan nicht würde haben blenden lassen, und anzunehmen, daß die geschilderte Gesundh störung thatsächlich noch am 28. Juli bestanden habe.

Sodann wird nachzuweisen sein, daß dieser krankhafte Zustand auch wirklich unmittelbare Folge der Mißhandlungen gewesen und nicht etwa auf andere We standen sei. Das Erstere kann aber nicht bestritten werden. Denn nicht nur, Beule am Hinterkopfe, dergleichen früher zwei vorhanden gewesen, noch ein licher Ueberrest der augenblicklichen Einwirkung der Stockschläge war, so ist dem ganzen geschilderten Verlaufe der Einwirkungen der Mißhandlungen offenbar, keine andere Ursache, als eben die rohen Beschädigungen, die die T. erlitten hatte, Veranlassung dazu angenommen werden kann, daß dieselbe noch achtundzwanzig nachher schwach, angegriffen und kraftlos war.

Indem wir nun zurückgehend auf unsere obigen Ausführungen, bewiesen hab daß in Folge der, der T. zugefügten Verletzungen, bei ihr noch nach Ablauf von zwan Tagen ein **Allgemeinleiden**, allgemeiner Schwächezustand, d. h. eine Krankh vorhanden, und daß sie in derselben Zeit noch nicht wieder im Stande gewesen, in dem **selben Maaße**, wie **vor** zwanzig Tagen, sondern **nur** „mit großer Anstrengun zu arbeiten, d. h., daß sie noch **arbeitsunfähig** gewesen, geben wir schließlich Superarbitrium dahin ab:

daß die der rc. T. am 27. und 28. Juni d. J. zugefügten Verletzungen für sch im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuch's zu erachten seien.

Berlin, den 17. November 1852.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalw

(Just. Min. Bl. 1853. S. 48—52.) (Unterschriften.)

β) **Koch** bemerkt zu vorstehendem Superarbitrium:

Was heißt Arbeitsunfähigkeit? Wenn ein Schneider am Zeigefinger von Mädchen mit einer Nadel geritzt wird, und dieser Finger zufällig in Eiterung wodurch derselbe zur Führung der Nadel unfähig wird, so ist der Schneider, sonst ganz gesund, arbeitsunfähig? Ja, nach der Meinung der wissensch. Dep das Med. Wes., denn diese definirt die Arbeitsfähigkeit, als **die Fähigkeit**, di **wohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem** **auszuüben**. (s. o.) — Ich glaube nicht. Der §. 193 ist eine Nachbildung des 309 des Code pénal, dessen Ausdrücke: „maladie ou incapacité du travail person hier in „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit“ übersetzt sind. Das „personnel“ übergangen, doch gewiß in der Absicht, um der Auslegung entgegenzutreten, individuelle Berufsbeschäftigung bestimme: ob die nämliche unbedeutende Verl wenn sie einen Handarbeiter trifft, als Vergehen mit einer geringen Gefängniß oder strafe, wenn sie aber zufällig einen Schneider oder Spinner getroffen hat, als Verb mit hartem Zuchthause und Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft werden soll. halb kann nur eine absolute körperliche Arbeitsunfähigkeit gemeint sein.

(Kommentar. Bd. 4. S. 1013. Note 27.)

γ) Erk. des Sen. für Straf. des Ob. Trib. v. 6. Juli 1854.

(Präjud. Nr. 101.)

Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. 193 ist nicht jede einge Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur richtung der Berufsarbeit des Verletzten, sondern die Unfähigkeit Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kr aufwand nicht bedingten Arbeit zu verstehen, welche festzustellen stand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei thatsä Feststellungen gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit“ näheren Beisatz bezeichnet wird.

Nach dem, bei Anwendung des §. 193 streng festzuhaltenden, gemeinen gebrauche ist „arbeitsunfähig“ d. h. unfähig zum Arbeiten

a) der **nicht**, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber erheblich arbeiten kann,

b) ebenso der **nicht**, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann, was bei den Vorar Strafgesetzb. ausdrücklich festgehalten worden ist, indem der Entwurf statt des Ausdrucks: „Arbeitsunfähigkeit“ gesagt hatte: „unbrauch

seinen Berufsarbeiten," die Revision v. 1845 aber jenen Ausdruck wiederhergestellt hat, weil jemand noch recht wohl arbeitsfähig sein könne, wenn er auch seine Berufsarbeit aufgeben müsse.

Wenn nur dieses beides anerkannt wird, so muß der thatsächlichen Würdigung des einzelnen Falles überlassen werden, festzustellen, ob derjenige Umfang und diejenige Art der Arbeit, welche noch geleistet werden können, eine Arbeitsfähigkeit darstellen. Es darf insoweit also dem Richter der That die Würdigung des einzelnen Falles nicht entzogen werden. — (Entscheid. Bd. 28. S. 169., Goltdammers Archiv. Bd. 3. S. 133.)

c) Begriff der „Verstümmelung" im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Das Ob. Trib. hat unterm 8. Sept. 1853 angenommen:

daß in dem durch eine vorsätzliche Mißhandlung herbeigeführten Verluste eines Zahnes allein eine „Verstümmelung" im Sinne des §. 193 nicht zu finden sei, zumal, wenn nicht erweislich, daß das Gebiß des Verletzten durch diese theilweise Beschädigung zu seinen natürlichen Funktionen unbrauchbar geworden. Es liege darin nur eine leichte Körperverletzung im Sinne des §. 187.

(Goltdammers Archiv. Bd. 2. S. 553.)

2) Von der Untersuchung zweifelhafter Gesundheitszustände. (Bd. II. S. 539.)

Vgl. hinsichtlich der ärztlichen Atteste, insbesondere Behufs Aufschub einer Haft, das C. R. v. 20. Jan. und 3. Febr. 1853 und 11. Febr. 1856 oben S. 8 ff.

3) Von den die Schwangerschaft betreffenden Untersuchungen. (Bd. II. S. 540.)

a) Ueber verheimlichte Schwangerschaft und die Voraussetzungen unter denen bei derselben nach dem Strafgesetzb. v. 1851 eine Strafe eintreten kann, s. o. S. 42.

b) Die landrechtliche Fristbestimmung für die Niederkunft, welche die gesetzliche Entschädigung einer außerehelich Geschwängerten bedingt, ist in dem G. v. 24. April 1854, betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. Th. II., und des Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., beibehalten. Daselbst bestimmt:

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt. (G. S. 1854. S. 196.)

II. Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände. (Bd. II. S. 542 ff., 1. Suppl. Bd. S. 112.)

1) Die Zurechnungsfähigkeit [1]).

a) Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. 1851:

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

---

[1]) Vgl. Dr. Ideler über die Mitwirkung der Aerzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemüthszustände; (Goltdammers Arch. Bd. 1. S. 435. 612—618. Bd. 2. S. 3 ff.)

Dr. L. Löwenhardt kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Aerzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit rc. (a. a. O. Bd. 2. S. 482—488., 588 bis 610., 750—765);

die Abhandlungen von Dr. Mittermaier (a. a. O. Bd. 1. S. 7. 107. Bd. 2. S. 279.) und von Paschke (a. a. O. Bd. 1. S. 480.)

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so ist er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden. (G. S. 1851. S. 109. 110.)

b) Ueber die Bedeutung des vorstehenden §. 40 führt

α) das Ob. Trib. in dem R. v. 7. April 1854 aus:

Die Worte des §. 40 lassen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt durch die getroffene Bestimmung alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen; auch berechtigt die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes nicht zu einer Annahme, sondern ergiebt, daß eine Beschränkung des allgemeinen Grundsatzes die Strafbarkeit durch die Zurechnungsfähigkeit bedingt sei, auf bestimmte nicht beabsichtigt worden ist. Auch der Art. 81 des Ges. v. 3. Mai 1852 ergiebt[1] die über die Zurechnungsfähigkeit zu stellenden Fragen keineswegs auf die im ausdrücklich genannten Fälle eingeschränkt sind. Indeß ordnet der §. 40 nur die Straflosigkeit des Thäters an, wenn er 1) entweder wahn- oder blödsinnig, oder 2) freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war, mithin der Ausschließung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit bei, wenn sie durch äußere Einwirkung standen ist; also keineswegs bei einer leidenschaftlichen Erregung. Außer dem innerer Seelenstörung ist daher im §. 40 nur dann von einem Ausschließen der Willensfreiheit die Rede, wenn sie durch Mittel, mithin durch fremde Willensäußerung

(Goltdammers Archiv, Bd. 2. S. 420—423.)

---

[1]) Art. 81 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849 lautet:

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt, oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrag muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat. (G. S. 1852. S. 227., 228.)

vorgebracht worden. Die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit kann als Milderungsgrund in Betracht kommen, aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleich gestellt werden.

β) Von derselben Interpretation geht das Erk. des Ob. Trib. vom Sept. 1852 aus, und bemerkt:

daß demnach zwar auch andere, als die im §. 40 bezeichneten Gründe der Unzurechnungsfähigkeit von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen sind, und daher Gegenstand der Fragestellung werden können, daß indeß hieraus und aus Art. 81 des G. v. Mai 1852 nicht folge, daß den Geschworenen eine ganz allgemein dahin gehende Frage vorzulegen: ob der Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen? Es müssen vielmehr Thatsachen behauptet und mit in die Frage aufgenommen werden, aus denen sich eine Unzurechnungsfähigkeit ergiebt.

(Goltdammers Archiv, Bd. 1. S. 50—52. — Vgl. Just. Min. Bl. 1853. S. 223.)

γ) In dem Erk. des Ob. Trib. (Senat für Strafs.) v. 19. Okt. 1854 Präjud. Nr. 113.) wird endlich angenommen:

daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden kann. (Entscheid. Bd. 28. S. 476.)

δ) Vgl. Kochs Kommentar, Bd. 4. S. 933 ff.

c) Zu §§. 42 und 43.

α) Art. 83 des Zusatzges. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849 schreibt vor:

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?

(G. S. 1852. S. 228.)

β) Nach Art. IV. des G. v. 22. Mai 1852, betr. Ergänzungen des Einführungsges. zum Strafgesetzb. kommen dergl. Angeklagte nur im Falle der Konnexität vor den Schwurgerichtshof, sonst wegen aller Verbrechen und Vergehen vor die Gerichtsabtheilungen resp. Zuchtpolizeikammern.

(G. S. 1852. S. 251.)

γ) Temme führt aus, daß ein ärztliches Gutachten in Bezug auf das „Unterscheidungsvermögen“ für den Richter nicht bindend sei, sondern daß derselbe die Frage selbstständig zu beurtheilen habe. (Glossen, S. 117. 118.)

d) Ueber die Zurechnungsfähigkeit der in der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter ist ergangen:

R. des Just. Min. (Simons) vom 30. Nov. 1851 an sämmtliche Gerichtsbehörden.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich veranlaßt gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm August 1824 erstattete, und durch das Reskript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten[1]) von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts. das Ergebniß geliefert, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es demgemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

---

[1]) Vgl. Med. Wes. Bd. II. S. 543. Note 1.

a.

Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medizina

Unter dem 28. Aug. 1824 erstattete die geh. unterzeichnete wissenschaftlic
tation für das Medizinalwesen ein Gutachten, betreffend die Zurechnung
jugendlicher Brandstifter, in welchem dieselbe, nach der damaligen Sachlage f
Annahme einer sogenannten Pyromanie entscheiden zu müssen glaubte. In Fo
erließ der H. Just.-Minister, unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gutachten
an das K. Kammerger. v. 6. Sept. 1824 (Jahrb. Bd. XXIV. S. 155), w
verordnet wurde, daß in den Untersuchungen gegen jugendliche Brandstift
etwanige Vorhandensein einer in der körperlichen Entwickelung begründeten,
ten, folglich die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden, Feuerlust Rücksicht zu
Es war unschwer vorauszusehen, daß von den gerichtlichen Aerzten, namen
von den Vertheidigern solcher Angeschuldigten, von dieser Lehre resp. Vorschrif
allzuhäufige Anwendung in foro gemacht werden würde, und diese Voraus
in dem Maaße eingetroffen, daß längst die Wissenschaft sich veranlaßt gesehen
Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von sogenannter Pyroma
tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Letztere hat das Ergebniß geliefert, daß die Annahme einer oben angedeut
körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar
sen worden, und hat auch die unterz. wissenschaftliche Deputation bereits se
Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen, und
betr. Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht
und sich der neuen Lehre angeschlossen. Mittlerweile, und da in den bestehen
schriften bisher noch keine Aenderung eingetreten, hat das für die Strafrechtspf
nicht erwünschte Verschleppen solcher Fälle durch alle Instanzen, auch bis in d
Zeit nicht nachgelassen, und selbst jetzt noch, nachdem durch Einführung des G
nen Instituts die ganze Sachlage, betr. die Zurechnungsfähigkeit (von Angeich
im Allgemeinen eine durchaus veränderte Gestalt gewonnen, gelangen immer n
von behaupteter oder vermutheter sogenannter Pyromanie zur unserer Entschei

Wenn hiernach die Erfahrung darüber sattsam belehrt hat, daß unsere A
jener, als irrig erkannten Lehre in den einzelnen bezüglichen Fällen deren Be
aus dem forum nicht hat bewirken können und es vielmehr einer geeigneten all
Erklärung der wissenschaftlichen Deputation, als obersten wissenschaftlichen M
behörde, zu bedürfen scheint, so ersuchen E. E. wir im Interesse der gerichtlichen
wissenschaft, wie der Strafrechts-Praxis gehorsamst:

> hochgen. das weiter Geeignete zur Aufhebung des beregten Just.-Min.-R
> veranlassen zu wollen, von dessen Außerkrafttreten bei den Bestimmungen der
> und 42 des Strafgesetzbuchs unseres Erachtens nicht der geringste Nach
> besorgen steht.

Berlin, den 8. Oktober 1851.

Die wissenschaftliche Deputation für die Medizinal-Angelegenheiten

gez. Klug. Casper. v. Stosch. Schmidt. Jüngken. Ideler. Horn.

An den K. Staats- und Minister der geistl. ꝛc. Ang. Hrn. von Raumer Ex

(Just. Min. Bl. 1851. S. 378. 379.)

2) Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Men für einen Blödsinnigen.

(Bd. II. S. 548. 549., 1. Suppl. Bd. S. 112, vgl. S. 99.)

Die V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen be
im §. 29:

> In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse, der Todeserklärungen, der Blöd
> sinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen ꝛc. verbleibt es zwar für
> Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber ge
> Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialpro
> welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach
> Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 und der gegenwärtigen V. zu behandeln.

(G. S. 1846. S. 300.)

Zweite Abtheilung.

der gerichtlich medizinischen Ausmittelung verschiedener Todes-Ursachen.

(Med. Wes. Bd. II. S. 549 ff.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Das C. R. des Just. Min. v. 13. Nov. 1849, betr. die Geschäfts-ltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft verordnet:

16. Mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen, wenn der Tod eines)en nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Per-xuf natürlichem Wege erfolgt ist (§§. 149 ff. Krim.-Ordn.)[1]) haben die Gerichte anderen in das Gebiet des Strafrechts gehörigen Ereignissen nur auf den An-s Staatsanwalts, an welchen jetzt die im §. 149 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige :t werden muß, vorzuschreiten, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwaltet, in n Falle den Gerichten nach §. 5 der V. v. 3. Jan. 1849 obliegt, auch ohne An-es Staatsanwalts die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen. erhandlungen sind sodann dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher zu prüfen ein weiteres Verfahren zu beantragen ist, oder ob die Akten reponirt werden War von dem Gericht auf Antrag des Staatsanwalts bereits eine förmliche tersuchung eröffnet, so steht nach §. 47 der V. v. 3. Jan. 1849 auch dem Gericht stimmung über die Fortsetzung des Verfahrens zu. — Die Einsendung der Akten Obergericht nach §. 156 der Krim. Ordn. findet nicht weiter statt.

(Just. Min. Bl. 1849. S. 460.)

b) Dazu bestimmt erläuternd das R. v. 31. Okt. 1851: daß die Er-ung der Todesursachen, dem §. 16 der Instr. v. 13. Nov. 1849 gemäß, alsdann, wenn der Verdacht eines begangenen Verbrechens entweder gar vorliegt, oder von Hause aus — wie bei augenscheinlichem Selbstmorde eradehin als beseitigt erscheint, — wenn es dieser Ermittelung nach 9 der Krim. Ordn. überhaupt bedarf, — von dem Gerichte auszu-hat, in der Regel zwar nur auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, igene örtliche Information hierüber solle jedoch Seitens dieser letzteren tattfinden. (Goltdammers Archiv. Bd. I. S. 556. 557.)

2) Der Obduktionsbericht.

(Bd. II. S. 562. 1. Suppl. Bd. S. 7., 112.)

Vgl. §. 185 des Strafgesetzbuchs oben S. 102, welcher die Streitigkeiten den Begriff der Letalität abschneidet, und die im §. 169 der Krim. . aufgestellten Distinktionen beseitigt.

3) Superarbitrien. (Bd. II. S. 566.)

Ueber die Behufs solcher zu erlassenden Requisitionen vgl. das R. . Dec. 1852 oben S. 1; über die Fälle, in denen sie einzuholen: die). 17. Juni und 15. Sept. 1853 oben S. 2.

---

[1]) Vgl. dieselben Med. Wes. Bd. II. S. 508.

Nachtrag.

Zu S. 6. Diäten und Reisekosten. Besch. v. 24. Mai 18[illegible] (Staatsanz. 1856. Nr. 180. S. 1481), daß bei Reisekosten-Liquidationen hinsich[illegible] lich der Berechnung der Orts-Entfernungen das in Berlin von Zeit zu Ze[illegible] in neuer Auflage erscheinende, nach den Materialien des K. Post-Centr[illegible] Büreaus das. bearbeitete „Eisenbahn-Post- und Dampfschiff-Cours[illegible] maßgebend sein soll.

Zu S. 10. Kommunal-Besteuerung der Beamten. C. R. v. 2. Juni 1856. (Staatsanz. 1856. Nr. 148. S. 1215.)

Zu S. 34. Debit der Arzneimittel durch die Apotheke[illegible] Ueber das Medizinal-Gewicht enthält das G. v. 17. Mai 1856, be[illegible] die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, folgende Bestimmungen:

§. 1. Das durch die V. v. 31. Okt. 1839 (G. S. S. 325) zunächst für den Z[illegible] verkehr eingeführte Pfund soll fortan die Einheit des Preußischen Gewichtes sein. D[illegible] Preußische Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 2, 209 158 143 Loth des bis[illegible] herigen Preußischen Gewichtes rc.

§. 2. Hundert Pfund (§. 1) machen einen Zentner und Vierzig Zentner oder Vie[illegible] tausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3. Das Pfund wird in Dreißig Loth, das Loth in Zehn Quentchen, das Quent[illegible] chen in Zehn Zent, der Zent in Zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Korns angegeben.

§. 4. Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet [illegible] nicht statt. Der §. 25 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Ge[illegible] v. 16. Mai 1816 (G. S. S. 149) wird aufgehoben rc.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 11 treten für den [illegible] Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. J[illegible] 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, mit welchem die Vorschrift im §. 4 in Kraft treten [illegible] wird durch Königliche Verordnung festgesetzt werden rc.

(Staatsanz. 1856. Nr. 147. S. 1205.)

Zu S. 46 ff. Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken. C. R. v. 4. Juni 1856. (Staatsanz. 1856. Nr. 149. S. 12[illegible] wonach von den Reg. besondere Nachweisungen über die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren, die in gewerblichen Etablissements beschäftigt sind, verlangt werden.

Zu S. 55 ff. Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben. R. des Min. für Handel, G. u. öff. Arb. (v. [illegible] Esche) v. 9. Juli 1856 an die K. Reg. zu N., betr. die Nachtheile bei Anwen[illegible] dung des Gaskalkes in Lohgerbereien.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Mensch[illegible] das Leben verloren haben, wird die K. Reg. auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases [illegible]

eten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel statt finden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf der Gaskalk nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gasanstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die K. Reg. veranlaßt, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien demgemäß geeignete Bedingungen in die Konzession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betr. Gewerbetreibenden durch die Ortspolizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen. (Staatsanz. 1856. Nr. 184. S. 1517.)

Zu S. 57. 58. Transport von Leichen. C. R. des Min. d. Inn. (v. Westphalen) v. 14. Juni 1856. an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin, betr. den Transport von Leichen durch die K. Preuß. und die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten.

Die K. Preuß. und die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats zum Transporte von Leichen Verstorbener nach dem andern Staate, oder durch denselben, ausgestellten Leichen-Pässe in jedem Staate als gültige Transport-Legitimationen anerkannt werden sollen.

Nachdem die Kaiserliche Regierung zur Ausführung dieses Uebereinkommens ihrerseits, wie die Königliche Regierung aus der abschriftlich anliegenden C. Verf. d. d. Wien, d. 6. v. M. (a.) ersehen wird, das Erforderliche angeordnet hat, wird die K. Reg. hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, nach diesem Uebereinkommen in Ihrem Verwaltungsbezirk zu verfahren und verfahren zu lassen. Zugleich übersende ich derselben anbei eine Abschrift des Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe (b), zu deren Ausfertigung, wie der anliegende Erlaß ergiebt, die K. K. Statthalter und Landes-Präsidenten und im Königreich Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen ermächtigt sind.

Nach Ausweis der Anlagen ist der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge in den Kaiserlichen Staaten Bedingung der Transport-Zulässigkeit, worauf die Extrahenten solcher Leichen-Pässe, welche auch für Oesterreich Gültigkeit haben sollen, aufmerksam zu machen sind.

Aus dem Formular ist ferner ersichtlich, daß die österreichischen Leichenpässe nur auf einen Monat, vom Tage der Ausfertigung ab, gültig auszustellen sind.

Ich veranlasse die K. Reg., die von derselben auszufertigenden Leichenpässe, wenn es nicht bisher schon geschehen, ebenfalls allgemein auf die Dauer von vier Wochen zu beschränken.

a.

Abschrift eines Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern an sämmtliche Landes-Präsidien.

Nachdem von den Königl. Regierungen von Baiern und Sachsen im diplomatischen Wege an die Kaiserliche Regierung der Antrag gestellt worden ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin zu treffen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates zur Verbringung der Leichen Verstorbener nach einem anderen Staate, oder zum Durchzuge solcher Leichen durch einen fremden Staat, ordnungsmäßig ausgestellten Leichen-Pässe in jedem betheiligten Staate als giltige Transport-Legitimationen anerkannt würden; und nachdem ferner dem erwähnten Antrage der Königl. sächsischen Regierung sich auch die Königl. Regierungen von Preußen und Hannover, dann die Herzogl. Regierungen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau angeschlossen haben, zwischen welchen einerseits und der Königl. sächsischen Regierung andererseits ein ähnliches Uebereinkommen schon bestanden hat; so hat man einverständlich

mit den K. K. Ministerien des Aeußern und der Finanzen keinen Anstand genom auf die erwähnten Anträge einzugehen, und man ersucht daher unter Einem das genannte Ministerium, den gegenseitigen Austausch der bezüglichen Ministerial-rungen über das zwischen der Kaiserl. Regierung einerseits und den obgedachten rungen andererseits wegen wechselseitiger Anerkennung der von den respektiven Be ausgestellten Leichen-Pässe, als gültiger Transport-Legitimationen künftighin ei tende Reprozitäts-Verfahren im diplomatischen Wege zu veranlassen, indem die näheren Modalitäten des besagten Uebereinkommens sowohl zwischen den einzel Kaiserl. österreichischen Ministerien unter sich, als auch gegenüber den betreffenden ländischen Regierungen, bereits vereinbart worden sind.

Man hat nämlich einverständlich mit den Ministerien des Aeußern und Fin zen beschlossen, von nun an zur Ausstellung von Kaiserl. Oesterreichischen Leichen Behufs der Transportirung von Leichen Verstorbener in ausländischen Staaten haupt, die K. K. Statthalter, Landes-Präsidenten und im Königreiche Ungarn die steher der Statthalterei-Abtheilungen zu ermächtigen, und für die diesfälligen Pässe das hierneben in 2 Parien mitfolgende Formulare zu bestimmen.

Gleichwie nun von der Kompetenz der Kaiserl. Oesterreichischen Länder-Ch der Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien in Ungarn zur Ausstellung der Leichen und von dem bezüglichen Formulare den betheiligten ausländischen Regierungen im diplomatischen Wege die Mittheilung gemacht worden ist, eben so hat man a Auskünfte darüber eingeholt, welche Behörden oder Organe in jedem der ge fremden Staaten zur Ausfertigung der Leichenpässe ermächtigt sind, und in Weise die Letzteren ausgestellt werden.

Hierüber hat man folgende Mittheilungen von Seite des K. K. Ministeriums Aeußern erhalten: Zur Ausstellung der Leichen-Pässe sind kompetent

1) im Königreiche Baiern die Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des
2) im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die ... Directionen;
3) im Königreiche Preußen das Ministerium des Innern, sämmtliche Pro Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin;
4) im Königreiche Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbe-Orte;
5) im Herzogthum Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten ausgefertiget;
6) im Herzogthume Anhalt-Bernburg die Herzogl. Regierung, Abtheilung Innern;
7) Im Herzogthume Anhalt-Dessau die Herzogl. Regierung.

Die Formularien der in den besagten fremden Staaten derzeit üblichen Pässe folgen hierneben in der weitern Anlage mit.

Die von den genannten Behörden in den gedachten Staaten in der bem Weise ausgefertigten Leichen-Pässe sind demnach auch im Oesterreichischen Kai als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen sowohl durch das österreichische Staatsgebiet anzusehen.

Laut des vorliegenden Formulars der österreichischen Leichen-Pässe ist der Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge zur Bedingung bezüglichen Transport-Bewilligung gemacht, und es ist diese sanitätspolizeiliche schriftsmaßregel auch von den obgedachten ausländischen Regierungen den Behörden zur Handhabung vorgezeichnet worden.

Dieselbe wird daher in Oesterreich jederzeit streng zu beachten und insbesondere darauf zu sehen sein, daß der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht gens wohl von selbst, daß in jedem Falle der Transportirung einer Leiche ... Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muß, und daß eine solche Transport überhaupt nur dann bewilligt werden darf, wenn dagegen keinerlei sanitätspolizeiliche Bedenken obwalten.

Aus dem Inhalte des Formulars der österreichischen Leichen-Pässe ist ... ersehen, daß eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichen-Transportes Ausland die Beigabe einer angemessenen Begleitung ist, welche übrigens ... Leichen-Passe mit einem eigenen Reise-Dokumente versehen zu sein hat.

Endlich ist aus dem besagten Paß-Formulare zu entnehmen, daß die österreichischen Leichenpässe auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung giltig ausgestellt, weshalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der ten Zeitfrist kein Gebrauch gemacht werden kann, entweder eine Erneuerung oder Verlängerung des Passes stattfinden muß.

Hiernach wolle das Löbl. K. K. Landes-Präsidium bei Ausstellung von Leichen-Transport-Pässen vorgehen und es haben vorstehende Bestimmungen vom 1. Juni 1856 in Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 6. Mai 1856.

Für den Minister des Innern.

An das Löbl. K. K. Präsidium.

b

K. K. Oesterreichischer Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten K. K. Statthalter } im Kronland,
" " Landes-Präsidenten }
Vice-Präsidenten der K. K. Statthalterei-Abtheilung im Königreiche Ungarn kraft des ihm von den K. K. Ministerien des Innern und der Finanzen eingeräumten Befugnisses die zollfreie und ungehinderte Transportirung der in doppeltem Sarge wohl verschlossenen Leiche des am verstorbenen welche von da mittels über nach zur Beerdigung verführt werden will, insoweit es das K. K. österreichische Staatsgebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reise-Dokumente versehenen und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorschriften bewilligt worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militair-Behörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe, gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und ihrem Transport den möglichen Vorschub zu leisten.

am ten . 185

Der K. K. Statthalter.
Landes-Präsident.
(Amtssiegel.) Statthalterei-Vice-Präsident.
N. N.

(Staatsanz. 1856. Nr. 177. S. 1457.)

Zu S. 90. Die gewerblichen Unterstützungskassen. R. v. 1. Mai 1856 über zwangsweise Heranziehung der Fabrikanten und Arbeiter zu Beiträgen. (Staatsanz. 1856. Nr. 151. S. 1243.)

Zu S. 94. Kaltwasserheilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz. Zu den Statuten der unter dieser Firma bestehenden Aktiengesellschaft ist ein zweiter Nachtrag v. 4. Nov. 1855 durch K. Erl. v. 4. Juni 1856 bestätigt worden. Min. Bek. v. 19. Juni 1856.
(Staatsanz. 1856. Nr. 150. S. 1234.)

I.

Chronologisches Register.

...nter mehreren Seitenzahlen die eine durch größeren Druck hervorgehoben ist, ...net sie die Stelle, an welcher sich der Textesabdruck der betreffenden Verordnung befindet.)

1765—1850.

1856.

II.

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Druckfehler.

S. 29. Z. 8. v. u. statt v. 31 Okt. lies v. 13. Okt. 185



